THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1873/79
sup.v.5

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/stenographische1873aust_4

Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den

Jahren 1875—1876.

VIII. Session.

V. Band

(enthaltend die Beilagen 396 bis 440).

Wien.

Druck der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1876.

328.436/
A2/8
1873/79
Sup.
v.5

Staatsschulden-Control-Commission.

A.

Ausweis

über den

Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld,

dann

der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld,

ferner

der Grundentlastungs-, endlich der consolidirten garantirten Landesschulden

von den

im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit Ende December 1874,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

897943

Hauptübersicht über den Schulden=

	Ohne festgesetzter Capitals=														
	verzinslich in						unverzinslich in						verzins=		
	Staatsnoten			klingender Münze			Staatsnoten			klingender Münze			Staatsnoten		
	in österreichischer Währung gerechnet														
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
A. Consolidirte Schuld: I. Aeltere in Wiener Währ.	568.582	21	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	21.000	.	.
II. Neuere (in Conv.=M.) *)	3,154.900	53	5	1,085.486	70	5	45.531	2	.	. . .	.	.	44,214.135	.	.
II. Neuere (in österr. Währ.) *)	1.176,681.828	24	.	979,083.867	50	.	. . .	.	.	. . .	.	.	245,474.063	6	.
*) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Gewinnste von verlosten Staatslotto=Anlehens=Capitalien.															
**) und zwar: in Staatsnoten 1,604,216.119 fl. 67 kr. in klingender Münze 1.045,268.355 fl. 57·5 kr. Summe	1.180,405.310	98	5	980,169.354	20	5	45.531	2	.	. . .	.	.	289,709.198	6	.
B. **Schwebende Schuld** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (einschließlich der zur gemeinsamen schwebenden Schuld gehörigen Staats=Centralcasse=, dann der Partial=Hypothekar=Anweisungen)	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	69,327.208	96	5
C. Veranschlagtes Capital für **Entschädigungsrenten**	12,650.356	20	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung. .	. . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.
Zusammen .	1.193,055.667	18	5	981,919.354	20	5	45.531	2	.	. . .	.	.	359,036.407	2	5
Grundentlastungsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.															
Obligationen in Conventions=Münze . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	211,266.625	.	.
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.															
Anlehen des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.

stand mit Ende December 1874.

Mit Rückzahlung									Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen, Renten und Zahlungen nach Abrechnung der Steuer								
lich in			unverzinslich in																	
klingender Münze			Staatsnoten			klingender Münze						in Staatsnoten			in klingender Münze			Zusammen		
mit Rücksicht auf das Unificationsgesetz vom 20. Juni 1868.																				
fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
. . . .	.	.	726.697	44	.	. . . .	.	.	1,316.279	65	.	28.172	60	.	. . . . .	.	.	28.172	60	.
. . . .	.	.	16,510.918	67	.	2.625	.	.	65,013.596	93		1,573,753	15	.	45.590	44		1,619.343	59	.
65,096.376	37	.	116,818.463	50	.	. . . .	.	.	2.583,154.598	67	.	59,858.479	93	5	44,627.156	13	5	104,485.636	7	.
65,096.376	37	.	134,056.079	61	.	2.625	.	.	**) 2.649,484.475	25	.	61,460.405	68	.	44,672.746	57	5	106,133.152	26	.
. . . .	.	.	2,496.604	79	.	. . . .	.	.	71,823.813	75	5	2,804.456	37	.	. . . . .	.	.	2,804.456	37	.
. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	12,650-356	20	.	518.108	49	5	. . . . .	.	.	518,108	49	5
. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	87.500	.	.
65,096.376	37	.	136,552.684	40	.	2.625	.	.	2.735,708.645	20	5	64,782.970	55	.	44,760.246	57	5	109,543.217	12	5
. . . .	.	.	824.134	50	.	. . . .	.	.	212,090.760	.	.	9,506.998	15	.	. . . . .	.	.	9,506.998	15	.
. . . .	.	.	200	.	.	. . . .	.	.	200	.	.	. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit Ende December 1874,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Gemeinsame schwebende

Post-Nummer

In österreichischer Währung.

Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.

1 Staatsnoten . . . . . .

*) Hievon à 1 fl. . . . . 75,970.219 fl.
„ „ 5 „ . . . . . 113,803.575 „
„ „ 50 „ . . . . . 155,508.400 „

2 Partial-Hypothekar-Anweisungen. (Einbezogen im Ausweise über den Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld Post Nr. 82.)

a) Auf Conventions-Münze lautend	. . (4½) % . .	840 fl.	— kr.
	. . (5) „ . .	11.917 „	50 „
b) Auf österreichische Währung lautend . .	. . 4 „ . .	65,002.800 „	— „
	. . (4½) „ . .	754.650 „	— „
	. . (5) „ . .	927.000 „	— „
	. . (5½) „ . .	900 „	— „
	. . (6) „ . .	19.600 „	— „
	Summe . .	66,717.707 fl.	50 kr.

Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17, c).

Staatsschuld.

Stand mit Ende Juni 1874	Veränderungen bis Ende December 1874		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine Vermehrung	Schließlicher Stand mit Ende December 1874
	Zuwachs	Abfall		
	in Folge der			
	Emission	Einlösung		
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
320,730.163	128,040.350	103,488 319	24,552.031	*) **345,282.194**

Wien, den 6. Mai 1875.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Dr. Heinrich Perger Edler von Pergenau,
Präsident.

Dr. Ignaz Kaiser.
Präsident-Stellvertreter.

Nikolaus Dumba.

Ludwig Tadenburg.

Maximilian Graf Prints zu Falkenstein.

Simon Freiherr v. Winterstein.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1876.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staats-Ausgaben für das Jahr 1876 werden auf die Summe von 403,869.876 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staats-Voranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staats-Voranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staats-Ausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staats-Voranschlages mit der Summe von 378,941.945 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staats-Einnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1876 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins Brutto-Ertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch nach Abzug der erweislich im Jahre 1876 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1876 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1876 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälles (Capitel 13 und 16), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1877 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die dießfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1877 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten Juni 1877.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige in demselben speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des Tabakgefälles, welche im Jahre 1876 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1876 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1876 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Zur Deckung des Abganges, welcher sich, wenn den gesammten Staatsausgaben von 403,869.876 fl.
die gesammten Staatseinnahmen von . . . . . 378,941.945 „

entgegengehalten werden, mit . . . . . 24,927.931 fl.
ergibt, sind zunächst die in Folge der Gesetze vom . . . . . und vom . . . . . in Aussicht genommenen Mehreinnahmen im Stempel- und Gebühren-Gefäll mit . . . . . 4,000.000 „
bestimmt.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten nicht rückzahlbaren, in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld, bis zu dem noch zulässigen Nominal-Betrage von 11,000.000 fl. innerhalb der durch Paragraph 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868, Nr. 3) bestimmten Grenze zu veräußern, für die Bedeckung des hiernach noch erübrigenden Abganges aber durch eine besondere Credits-Operation vorzusorgen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1876.

Erster Theil. — Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50% .	74.745	. . . . .	74.745
3			III. Reichsrath.			
	1		Herrenhaus	55.036	. . . . .	55.036
	2		Abgeordnetenhaus	601.059	. . . . .	601.059
	3		Delegation	14.000	. . . . .	14.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	10.787	. . . . .	10.787
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Summe (Cap. 3, Titel 1—5) .	680.882	1,000.000	1,680.882
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Verwaltungs-Gerichtshof	250.000	. . . . .	250.000
6			VI. Ministerrath.			
	1		Ministerraths-Präsidium	147.893	. . . . .	147.893
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	422.100	. . . . .	422.100
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3) .	619.993	. . . . .	619.993
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Central-Leitung	487.500	. . . . .	487.500
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	64.400	1.400	65.800
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern .	5,472.069	104.730	5,576.799
			Viehcontumazbauten	. . . . .	130.000	130.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,772.669	2.000	3,774.669
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvidenz)	. . . . .	10.000	10.000
	6		Zuschuß für Findelanstalten	15.000	. . . . .	15.000
	7		Staatsbaudienst	1,148.968	17.133	1,166.101
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . . .	45.000	45.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	555.000	.....	555.000
			Pflasterung der ärarischen Straßen in der Umgebung von Wien	.....	50.000	50.000
			Bau der neuen Donaubrücke bei Wien	.....	772.000	772.000
			Bau einer Straße von der neuen Reichsbrücke über die Donau in das Marchfeld	.....	70.000	70.000
		2	Oesterreich ob der Enns	194.000	.....	194.000
			Für die im Jahre 1876 zu leistenden Abschlagszahlungen auf die Baukosten der neuen Linzer Donaubrücke	.....	97.500	97.500
		3	Salzburg	109.000	.....	109.000
			Für die Fortsetzung des Baues einer stabilen Brücke mit eisernem Oberbau über die Salzach in Salzburg	.....	100.000	100.000
			Für die Reconstruction der Aschauer Brücke auf der Kärnthner Reichsstraße	.....	11.000	11.000
		4	Steiermark	324.000	.....	324.000
			Aerarialbeitrag für die Ennsregulirung	.....	3.200	3.200
		5	Kärnthen	175.000	.....	175.000
			Neubau der Klammbrücke und Regulirung der Friesacher Aerarialstraße	.....	17.000	17.000
		6	Krain	140.000	.....	140.000
			Für die Umlegung der Kankerstraße zwischen Krainburg und Klanc	.....	8.000	8.000
		7	Küstenland	105.000	.....	105.000
		8	Tirol und Vorarlberg	321.000	.....	321.000
			Für die Fortsetzung des Primörer Straßenbaues	.....	24.000	24.000
			Aerarialbeitrag für die Entsumpfung des Sterzinger Mooses	.....	3.000	3.000
		9	Böhmen	1,156.000	.....	1,156.000
			Für die Vollendung des Baues der Brücke über den Sazawafluß bei Buda	.....	10.500	10.500
			Für die Fortsetzung des Baues der Brücke über die Elbe bei Brandeis	.....	50.000	50.000
			Für den Bau einer neuen Brücke über den Strelosfluß bei Plaß	.....	32.000	32.000
		10	Mähren	250.000	.....	250.000
			Für die Fortsetzung des Ausbaues der Zuckmantel-Freiwaldauer Straße	.....	14.000	14.000
		11	Schlesien	118.000	.....	118.000
			Fortsetzung des Ausbaues der Straße von Zuckmantel über Freiwaldau nach Mähren	.....	40.000	40.000
		12	Galizien und Krakau	885.000	.....	885.000
			1. Straßenzug Biała-Przemyśl-Lemberg:			
			Reconstruction der Brücke Nr. 54 über den Rabafluß bei Książnice	.....	40.000	40.000
			Reconstruction der Brücke Nr. 42 über den Wistokfluß bei Rzeszów	.....	37.000	37.000
			2. Straßenzug Spitkowice-Myślenice:			
			Ausbau des sechsten Intervalles bei Stróża	.....	13.000	13.000
			Fürtrag	4,332.000	1,392.200	5,724.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	4,332.000	1,392.200	5,724.200
7	8	12	3. Straßenzug Gdów-Gorlice:			
			Neubau der stabilen Brücke über den Dunajecfluß bei Zakluczyn	. . . . .	20.000	20.000
			4. Straßenzug Delatyn-Jabłonica:			
			Ausbau des Intervalles in der 6. Meile von der Brücke Nr. 94 b bis zum Anschlusse an die ausgebaute Strecke	. . . . .	15.000	15.000
			5. Straßenzug Kuty-Kołomea:			
			Regulirung des Pruthflusses oberhalb der Brücke Nr. 77	. . . . .	3.000	3.000
			Erwerbung der Privat-Grenzbrücke bei Hussiatyn	. . . . .	12.000	12.000
		13	Bukowina	93.000	. . . . .	93.000
			Ausbau der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny	. . . . .	50.000	50.000
		14	Dalmatien	95.000	. . . . .	95.000
			Fortsetzung der Küstenstraße Breno-Ragusavecchia	. . . . .	16.000	16.000
			Fortsetzung der außerordentlichen Straßenbauten im Bezirke Cattaro	. . . . .	74.400	74.400
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,520.000	1,582.600	6,102.600
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	246.000	. . . . .	246.000
			Donaustrombauten	. . . . .	290.000	290.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . .	149.000
			Für Donaustrombauten	. . . . .	65.000	65.000
			„ Innflußbauten	. . . .	40.000	40.000
			„ Salzachflußbauten	. . . . .	15.000	15.000
			„ Traunflußbauten	. . . . .	40.000	40.000
		3	Salzburg	34.000	. . . . .	34.000
			Zur Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag für die Enns-Regulirung . .	. . . . .	3.200	3.200
			„ „ „ Mur- „ .	. . . . .	30.600	30.600
			„ „ „ Save- „ .	. . . . .	7.100	7.100
		5	Kärnthen	1.000	. . . . .	1.000
			Fortsetzung der Drau-Regulirung	. . . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . . .	10.000
			Save-Regulirung	. . . . .	19.500	19.500
		7	Küstenland	2.000	. . . . .	2.000
		8	Tirol und Vorarlberg	60.000	. . . . .	60.000
			Fortsetzung der Inn-Receßbauten	. . . .	10.500	10.500
			Rhein-Correction	. . . . .	20.000	20.000
			Drau Regulirungsbauten gegenüber der Kärnthner Landesgrenze	. . . . .	9.500	9.500
		9	Böhmen	196.000	. . . . .	196.000
			Für die Fortsetzung der Moldau-Regulirung .	. . . . .	100.000	100.000
			Für die Elbe-Regulirung	. . . . .	230.000	230.000
			Fürtrag .	733.000	915.400	1,648.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	733.000	915.400	1,648.400
		10	Mähren	400	. . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . .	200
		12	Galizien mit Krakau	67.000	. . . . .	67.000
			Bauten an der Weichsel	. . . . .	80.000	80.000
			„ am Dunajec	. . . . .	20.000	20.000
			„ am San	. . . . .	50.000	50.000
			„ am Dniester	. . . . .	20.000	20.000
			„ an der Premsa	. . . . .	8.000	8.000
			„ am Pruth	. . . . .	4.000	4.000
		13	Bukowina	2.000	. . . . .	2.000
		14	Dalmatien	2.400	. . . . .	2.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .	805.000	1,097.400	1,902.400
	10		Neubauten und größere Adaptirungsbauten der politischen Verwaltung	. . . . .	72.000	72.000
	11		Telegraphenkosten	12.000	. . . . .	12.000
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—11) .	16,417.606	3,062.263	19,479.869
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Central-Leitung	225.500	. . . . .	225.500
	2		Landwehr	3,490.000	666.000	4,156.000
	3		Recrutirungskosten	42.300	. . . . .	42.300
	4		Beiträge zum Landesschützenwesen	37.000	. . . . .	37.000
	5		Militärstiftungen	33.300	. . . . .	33 300
	6		Militär-Polizeiwache	78.000	. . . . .	78.000
	7		Gendarmerie	3,900.000	. . . . .	3,900.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—7) .	7,806.100	666.000	8,472.100
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centralauslagen.			
	1		Central-Leitung	221.307	20.000	241.307
	2		Schulaufsicht	619.010	. . . . .	619.010
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	6.000	81.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	70.000	. . . . .	70.000
	5		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	68.983	4.000	72.983
	6		Geologische Reichsanstalt	49.233	. . . . .	124.233
			Ausbau des angekauften Fürst Liechtenstein-schen Palais im III. Bezirke in Wien . . .	. . . . .	75.000	
	7		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	21.571	6.100	27.671
	8		Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung Kunst- und historischer Denkmale	10.000	. . . . .	10.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8) .	1,135.104	111.100	1,246.204

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**B. Cultus.**			
	9		Erforderniß der Religionsfonde:			
			a) Ausgaben der Fonde.			
		1	Oesterreich unter der Enns	383.934	.....	432.934
			Neubauten	.....	49.000	
		2	Oesterreich ob der Enns	112.858	.....	122.468
			Neubauten	.....	9.610	
		3	Salzburg	69.377	.....	69.377
		4	Tirol	117.395	.....	117.395
		5	Vorarlberg	11.175	.....	11.175
		6	Steiermark	249.243	.....	256.243
			Neubauten	.....	7.000	
		7	Kärnthen	78.991	.....	79.159
			Zurückzuzahlende Passiv-Capitalien	.....	168	
		8	Krain	106.803	.....	106.803
		9	Triest	51.977	.....	51.977
		10	Görz	75.533	.....	75.533
		11	Istrien	67.550	.....	67.550
		12	Dalmatien	243.860	4.000	317.860
			Neubauten	.....	70.000	
		13	Böhmen	715.964	.....	786.106
			Neubauten	.....	70.142	
		14	Mähren	320.911	.....	320.911
		15	Schlesien	71.960	.....	73.960
			Neubauten	.....	2.000	
		16	Galizien	919.839	.....	921.839
			Zur Tilgung von Passiv-Rückständen an Depositen und fremden Geldern	.....	2.000	
		17	Krakau	19.765	.....	19.765
		18	Bukowina	38.963	.....	38.963
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
			Abzustoßende Leistungen	.....	7.000	7.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—19)	3,656.098	220.920	3,877.018
		20	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	255.907	22.440	278.347
			Summe (Capitel 9, Titel 9, §§. 1—20)	3,912.005	243.360	4,155.365
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
		1	Stiftungen	41.774	.....	41.774
		2	Beiträge	143.827	8.300	285.627
			Zur Restaurirung des St. Stefansdomes in Wien	.....	50.000	
			Zum Neubau der Kirche in Bockfließ die pro 1873 genehmigte, jedoch verfallene erste Rate	.....	20.000	
			Zur Bestreitung ihrer Concurrenz-Tangente der Gemeinde Bockfließ den weiteren unverzinslichen Vorschuß von	.....	6.600	
			Zum Bau der Kirche und zur Erweiterung des Friedhofes in Weiler	.....	8.900	
			Zum Bau der Pfarrkirche in Fiumicello die zweite Rate des Patronatsbeitrages von 6.000 fl. mit	.....	2.000	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Zara	.....	6.000	
			Zur Restaurirung des Prager Domes	.....	20.000	
			Abzustoßende Leistungen	.....	20.000	
			Summe (Titel 10, §. 1 und 2)	185.601	141.800	327.401

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:			
		1	Evangelischer Ober-Kirchenrath	27.708	. . . . .	27.708
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	50.000	25.000	75.000
		3	Sonstige Auslagen	2.616	. . . . .	2.616
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	80.324	25.000	105.324
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:			
			Dalmatien	59.395	. . . . .	59.395
			Neubauten	. . . . .	30.000	30.000
			Unterstützungen des griechisch-orientalischen Clerus	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 12) .	59.395	36.000	95.395
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—12) .	4,237.325	446.160	4,683.485
			C. Unterricht.			
	13		Hochschulen.			
			a) Universitäten:			
		1	Universität in Wien	761.368	. . . . .	1,587.568
			Einrichtung und Lehrmittel	. . . . .	13.700	
			Ausrüstung der Sternwarte, zweite Rate . .	. . . . .	67.000	
			Einrichtung der neuen Localitäten der Gebär-Kliniken	. . . . .	5.500	
			Bau des Hauptgebäudes der Universität . .	. . . . .	600.000	
			Bau der Sternwarte, vierte Rate	. . . . .	140.000	
		2	Universität in Innsbruck	197.589	. . . . .	251.289
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	1.000	
			Bau des chemischen Labaratoriums, zweite Rate	. . . . .	50.000	
			Arrondirung des Baugrundes für dasselbe .	. . . . .	2.700	
		3	Universität in Graz	249.077	. . . . .	262.241
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	11.500	
			Einrichtungsstücke zur Unterbringung der Sammlung fossiler Pflanzen	. . . . .	1.664	
		4	Universität in Prag	451.626	. . . . .	776.226
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	6.000	
			Ankauf des pathologisch-anatomischen Instituts-Gebäudes, erste Rate	. . . . .	25.000	
			Aufbau eines Stockwerkes auf dasselbe, zweite Rate	. . . . .	43.600	
			Neubau des anatomischen Institutes	. . . . .	80.000	
			Zum Neubau des chemischen Institutes . . .	. . . . .	140.000	
			Baugrund für das physikalische Institut, zweite Rate	. . . . .	30.000	
		5	Universität in Lemberg	164.206	. . . . .	164.206
		6	Universität in Krakau	201.093	. . . . .	207.697
			Umbauten im botanischen Garten	. . . . .	6.604	
		7	Universität in Czernowitz	86.255	. . . . .	107.255
			Erweiterung der Bibliothek, zweite Rate . . .	. . . . .	6.000	
			Anlegung und Einrichtung eines naturhistorischen Museums, eines chemischen Labaratoriums, eines physikalischen Kabinetes und eines botanischen Gartens, zweite Rate . .	. . . . .	15.000	
			Summe (Titel 13, §§. 1—7) .	2,111.214	1,245.268	3,356.482

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	13		b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:			
		8	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	14.750	. . . . .	14.750
		9	„ „ „ „ Olmütz . . .	15.365	. . . . .	15.365
		10	Evangelisch-theologische „ „ Wien	31.243	. . . . .	31.243
		11	Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 13, §§. 8—11) .	62.358	. . . . .	62.358
			c) Technische Hochschulen:			
		12	Technische Hochschule in Wien	250.773	. . . . .	252.573
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.800	
		13	Technische Hochschule in Graz	98.625	. . . . .	98.625
		14	Technische Hochschulen in Prag	200.000	. . . . .	200.000
		15	Technische Hochschule in Brünn	72.070	. . . . .	73.070
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.000	
		16	Technische Akademie in Lemberg	85.763	. . . . .	385.763
			Neubau des Institutsgebäudes, 5. Rate . .	. . . . .	300.000	
			Summe (Titel 13, §§. 12—16) .	707.231	302.800	1,010.031
		17	d) Akademie der bildenden Künste in Wien	112.535	. . . . .	
			Neubau des Akademiegebäudes, 6. Rate . . .	. . . . .	250.000	
			Herausgabe einer Festschrift und einer Medaille aus Anlaß der Eröffnung des Akademie-Neubaues	. . . . .	10.000	383.035
			Kunstausstellung	. . . . .	5.000	
			Uebersiedlung in den Neubau	. . . . .	5.500	
		18	e) Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	44.000	44.000
		19	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—19) .	2,997.338	1,862.568	4,859.906
	14		Mittelschulen.			
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien:			
		1	Oesterreich unter der Enns	267.495	. . . . .	267.495
		2	Oesterreich ob der Enns	62.450	. . . . .	62.450
		3	Salzburg	27.281	. . . . .	27.281
		4	Tirol	95.312	. . . . .	95.312
		5	Vorarlberg	29.142	. . . . .	29.142
		6	Steiermark	109.086	. . . . .	109.086
		7	Kärnthen	35.154	. . . . .	35.154
		8	Krain	81.770	. . . . .	81.770
		9	Triest	33.521	. . . . .	33.521
		10	Görz	28.932	. . . . .	28.932
		11	Istrien	43.302	. . . . .	45.782
			Kaufschillingsrest sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino, 1. Rate	. . . . .	2.480	
			Fürtrag .	813.445	2.480	815.925

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag	813.445	2.480	815.925
9	14	12	Dalmatien	102.746	.....	102.746
		13	Böhmen	586.220	.....	
			Unterrichtserfordernisse	.....	2.000	
			Einrichtungsstücke	.....	5.200	
			Bauherstellungen am Ober-Gymnasium in Eger	.....	1.900	650.320
			Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron, 3. und letzte Rate	.....	10.000	
			Neubau des Schulgebäudes in Leitmeritz, 2. Rate	.....	45.000	
		14	Mähren	328.994	.....	330.494
			Unterrichtserfordernisse	.....	1.500	
		15	Schlesien	100.516	.....	101.096
			Herstellung einer Gartenanlage im Hofraum des Ober-Gymnasiums in Troppau	.....	580	
		16	Galizien	415.448	.....	475.448
			Bau eines neuen Schulgebäudes in Tarnów, 3. Rate	.....	60.000	
		17	Krakau	67.134	.....	67.134
		18	Bukowina	43.092	.....	43.092
			Summe (Titel 14, §§. 1—18)	2,457.595	128.660	2,586.255
			b) Realschulen:			
		19	Oesterreich unter der Enns	195.697	.....	
			Innere Einrichtung für die Ober-Realschule im zweiten Bezirke in Wien, 2. Rate	.....	15.000	290.697
			Neubau des Schulgebäudes der Unter-Realschule in Sechshaus als zweite Rate	.....	80.000	
		20	Oesterreich ob der Enns	49.336	.....	49.336
		21	Salzburg	26.024	.....	26.024
		22	Tirol	66.298	.....	
			Unterrichtserfordernisse	.....	2.100	
			Weiterer Beitrag zum Bau der Realschule in Bruneck	.....	7.000	99.498
			Innere Einrichtung für dieselbe	.....	4.600	
			Neubau des Realschulgebäudes in Imst, zweite Rate	.....	19.500	
		23	Steiermark	36.620	.....	36.620
		24	Kärnthen	23.975	.....	23.975
		25	Krain	25.396	.....	25.396
		26	Triest	36.129	.....	
			Neubau eines Unterrichts-Gebäudes in Triest, zweite Rate	.....	130.000	166.129
		27	Görz	25.310	.....	25.310
		28	Istrien	18.328	.....	18.328
		29	Dalmatien	29.822	.....	29.822
		30	Böhmen	208.876	.....	
			Innere Einrichtung des Gebäudes der böhmischen Ober-Realschule in Prag	.....	30.000	241.876
			Unterrichtserfordernisse	.....	3.000	
		31	Mähren	79.136	.....	79.136
		32	Schlesien	61.168	.....	61.168
		33	Galizien	117.203	.....	117.203
		34	Krakau	47.288	.....	48.288
			Unterrichtserfordernisse	.....	1.000	
		35	Bukowina	12.175	.....	12.175
			Summe (Titel 14, §§. 19—35)	1,058.781	292.200	1,350.981

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	14	36	c) Prüfungscommission	20.700	. . . . .	20.700
		37	d) Verdienstzulagen der Professoren . . .	6.400	. . . . .	6.400
		38	e) Unterstützungen für Lehramtscandidaten . .	60.600	. . . . .	60.600
			f) Nautische Schulen.			
		39	Istrien	4.117	. . . . .	4.117
		40	Dalmatien	10.756	. . . . .	10.756
			Summe (Titel 14, §§. 39 und 40) .	14.873	. . . . .	14.873
			Zusammen (Titel 14, §§. 1—40) .	3,618.949	420.860	4,039.809
	15		Studienbibliotheken	22.979	. . . . .	22.979
	16		Special-Lehranstalten.			
		1	Medicinisch-chirurgische Lehranstalten	15.803	. . . . .	15.803
		2	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten . .	10.555	. . . . .	10.555
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.645	. . . . .	3.645
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	25.247	. . . . .	75.247
			Neubau, 3. Rate	. . . . .	50.000	
		5	Handels- und nautische Akademie in Triest	39.605	. . . . .	40.605
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.000	
		6	Technisches Institut in Krakau	23.131	. . . . .	23.131
		7	Kunstschule in Krakau	10.426	. . . . .	10.426
		8	Gewerbeschulen	95.191	. . . . .	103.211
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	8.020	
		9	Zeichenschulen	10.520	. . . . .	10.520
		10	Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Unterrichtsanstalten .	62.000	15.000	77.000
			Summe (Titel 16, §§. 1—10) .	296.123	74.020	370.143
	17		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	1,098.709	. . . . .	1,312.309
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen	. . . . .	24.000	
			Gebäude für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz, dritte und letzte Rate	. . . . .	108.700	
			Gebäude für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck, fünfte Rate . .	. . . . .	40.000	
			Bauplatz für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach	. . . . .	20.000	
			Adaptirungsarbeiten im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Kuttenberg	. . . . .	5.900	
			Baugrund für die slavische Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn	. . . . .	15.000	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Auslagen für Kindergärten	14.980	. . . . .	14.980
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	229.100	. . . . .	229.100
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	3.000	. . . . .	3.000
			Fürtrag .	1,345.789	213.600	1,559.389

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,345.789	213.600	1,559.389
9	17	5	Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	11.335	. . . . .	11.335
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens:			
			Tirol	. . . . .	28.000	72.000
			Krain	. . . . .	10.000	
			Görz	. . . . .	8.000	
			Istrien	. . . . .	8.000	
			Dalmatien	. . . . .	18.000	
			Summe (Titel 17, §§. 1—7) .	1,508.236	285.600	1,793.836
	18		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Stiftungen	56.925	. . . . .	56.925
		2	Beiträge	150.602	. . . . .	183.909
			Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja	. . . . .	3.000	
			Ankauf des Thurmes S. Rainero in Spalato	. . . . .	4.307	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	19.000	
			Abzustoßende Leistungen	. . . .	7.000	
			Summe (Titel 18, §§. 1 und 2) .	207.527	33.307	240.834
	19		Administration des Studienfondes:			
		1	a) Ausgaben des Fondes	47.362	1.035	65.397
			Neubau der Kirche in Sebastiansberg, die pro 1873 genehmigte und verfallene Rate . . .	. . . . .	10.000	
			Abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	
		2	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen .	25.255	. . . . .	25.255
			Summe (Titel 19, §§. 1 und 2) .	72.617	18.035	90.652
			Zusammen (Capitel 9, Titel 13—19) .	8,723.769	2,694.390	11,418.159
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—19) .	14,096.198	3,251.650	17,347.848
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			**A. Eigentlicher Staatsaufwand.**			
	1		Finanzverwaltung: Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements)	924.420	15.000	939.420
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,784.020	75.000	2,859.020
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocal-Commissionen	809.000	. . . . .	809.000
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, Landesfilialcasse in Wien und Landeszahlämter	393.700	1.000	394.700
	5		Finanzwache	4,298.000	. . . . .	4,298.000
			Neubauten und Kaufschillinge	. . . . .	9.000	9.000
	6		Steuerämter	3,890.000	42.000	3,932.000
	7		Finanz-Procuraturen	351.000	. . . . .	351.000
	8		Zollverwaltung	1,372.000	. . . . .	1,372.000
			Neubauten und Kaufschillinge	. . . . .	214.600	214.600
	9		Etat der Grundsteuerregulirung	2,750.000	. . . . .	2,750.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	17,572.140	356.600	17,928.740

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Münzverlust	. . . . .	16.000	16.000
	2		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . .	20.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	500	500
	4		Verschiedene Auslagen	21.000	. . . . .	21.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—4)	41.000	16.500	57.500
			B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
12			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	55.000	. . . . .	55.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . . .	6.500
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	129.000	129.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—3)	61.500	129.000	190.500
13			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	192.000	. . . . .	192.000
	2		Gefällsrückgaben	38.000	. . . . .	38.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	6,000.000	. . . . .	6,000.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4)	7,630.000	. . . . .	7,630.000
			Indirecte Abgaben.			
14			Verzehrungssteuer:			
	1		Verwaltungsauslagen	234.950	. . . . .	234.950
	2		Rückstellungen an Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	4,200.000	. . . . .	4,200.000
			Neubauten	. . . . .	200.000	200.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2)	4,434.950	200.000	4,634.950
15			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	3,015.739	. . . . .	3,015.739
			Neubauten	. . . . .	163.880	163.880
			Für sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	59.734	59.734
	2		Verschleiß-Auslagen	254.100	. . . . .	254.100
			Neubauten	. . . . .	6.900	6.900
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	3,269.839	230.514	3,500.353

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
16			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	624.000	. . . . .	624.000
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	20,807.000	. . . . .	20,807.000
			Neubauten	. . . . .	365.000	365.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,588.200	. . . . .	1,588.200
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	23,019.200	365.000	23,384.200
17			Stempel	296.700	. . . .	296.700
18			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	429.600	. . . . .	429.600
19			Lotto	10,783.900	. . . . .	10,783.900
20			Mäuthe	283.000	. . . . .	283.000
21			Punzirung	69.246	. . . . .	69.246
			Errichtung von Filialen	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 14—21)	42,586.435	805.514	43,391.949
			Staatseigenthum.			
22	1		Dicasterialgebäude	122.793	1.000	123.793
			Neubauten	. . . . .	98.230	98.230
	2		Aerarialeisenbahnen	5.750	191.800	197.550
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	128.543	291.030	419.573
23			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	11.000	. . . . .	11.000
24			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,119.000	. . . . .	1,119.000
25			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	5.000	5.000
26			Münzwesen	196.180	. . . . .	196.180
			Neue Werkseinrichtungen	. . . . .	1.200	1.200
			Im Ganzen (Capitel 10—26)	69,345.798	1,604.844	70,950.642
27			**XI. Handels-Ministerium.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	709.514	41.972	751.486
			Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung	. . . . .	210.000	210.000
			Für die Versuchsanstalt für Keramik, Glas und Email in Wien	. . . . .	6.800	6.800
			Für ein technisches Gewerbemuseum in Wien	. . . . .	100.000	100.000
			Für Tracirung von Eisenbahnen	. . . . .	250.000	250.000
			Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	10.000	10.000
			Für die Weltausstellung in Philadelphia	. . . . .	100.000	100.000
	2		Aichdienst	373.700	90.000	463.700
	3		Hafen- und See-Sanitätsdienst	756.205	1,287.000	2,043.205
			Neubauten im Küstenlande	. . . . .	206.700	206.700
			„ in Dalmatien	. . . . .	224.100	224.100
			Aufwand für die Anlande- und Vertauungsmittel im neuen Triester Hafen	. . . . .	50.000	50.000
	4		Narenta-Regulirung	. . . . .	400.000	400.000
			Summe (Capitel 27, Titel 1—4)	1,839.419	2,976.572	4,815.991

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Betriebs-Auslagen.			
27	5	1	Postgefäll	15,260.000	. . . . .	15,260.000
		2	Für den Umbau des Postgebäudes in Karlsbad	. . . . .	40.000	40.000
		3	Für den Neubau des Postgebäudes in Brünn	. . . . .	15.000	15.000
	6	1.	Telegraphen-Anstalt	3,831.000	262.790	4,093.790
		2	Für den Umbau des Amtsgebäudes in Karlsbad	. . . . .	15.000	15.000
		3	Für die innere Einrichtung desselben	. . . . .	3.000	3.000
		4	Für den Neubau des Amtsgebäudes in Brünn	. . . . .	5.000	5.000
		5	Für die innere Einrichtung desselben	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 27, Titel 5 und 6)	19,091.000	350.790	19,441.790
			Zusammen (Capitel 27, Titel 1—6)	20,930.419	3,327.362	24,257.781
28			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	355.900	4.000	359.900
	2		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	168.700	49.900	218.600
	3		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	66.100	7.100	73.200
	4		Landescultur	. . . . .	562.000	562.000
	5		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	193.900	2.400	196.300
	6		Bergbehörden	195.500	4.000	199.500
	7		Montan-Lehranstalten	72.000	16.000	88.000
	8		Staats-Gestüte	343.000	54.000	397.000
	9		Staats-Hengsten-Depôts:			
		1	Administrations- und Regie-Auslagen	1,009.000	. . . . .	1,009.000
		2	Ankauf von Beschälern	250.000	. . . . .	250.000
	10		Förderung der Pferdezucht	137.500	. . . . .	137.500
	11		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänendirectionen	322.210	5.000	327.210
			Staatsforste und Domänen	2,960.100	. . . . .	2,960.100
			Neubauten und Realitäten Ankauf	. . . . .	150.710	150.710
			Vermessungskosten und Servituts-Ablösung 2c.	. . . . .	173.190	173.190
	12		Montanwerke	4,725.300	. . . . .	4,725.300
			Neubauten, Realitäten-Ankauf und productive Anlagen	. . . . .	304.600	304.600
			Summe (Capitel 28, Titel 1—12)	10,799.210	1,332.900	12,132.110
29			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	197.000	4.000	201.000
	2		Oberster Gerichtshof	437.900	26.500	464.400
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,860.000	480.000	17,340.000
			Neubauten der Justizverwaltung	. . . . .	956.535	956.535
	4		Strafanstalten	2,175.191	. . . . .	2,175.191
			Neubauten der Strafanstalten	. . . . .	394.500	394.500
			Summe (Capitel 29, Titel 1—4)	19,670.091	1,861.535	21,531.626

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
30			XIV. **Oberster Rechnungshof**	158.500	. . . . .	158.500
31			XV. **Pensions-Etat.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung .	12,533.223	. . . . .	12,533.223
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	794.274	. . . . .	794.274
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	182.683	. . . . .	182.683
			Verbleiben .	611.591	. . . . .	611.591
			Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) .	13,144.814	. . . . .	13,144.814
			XVI. Subventionen und Dotationen.			
32			A. An einige Landesfonde.			
			Kärnthen	10.000	. . . . .	10.000
33			B. An Verkehrs-Anstalten.			
			Subventionen:			
	1		Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie:			
			a) Subvention für die Fahrt in Noten . . . . . 190.000 fl.			
			b) Vergütung der Suez-Canalgebühren in Silber . . . . . 159.000 „	349.000	. . . . .	349.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn in Silber	40 000	. . . . .	40.000
	3		Als 4% Vorschuß:			
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber . .	. . . . .	1,290.000	1,290.000
			Franz Josef-Bahn „ „ . .	. . . . .	1,600.000	1,600.000
			Kronprinz Rudolf-Bahn „ „ . .	. . . . .	4,700.000	4,700.000
			Kaschau-Oderberger Bahn „ „ . .	. . . . .	300.000	300.000
			Galizische Karl Ludwig-Bahn „ „ . .	. . . . .	480.000	480.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn „ „ . .	. . . . .	740.000	740.000
			Oesterreichische Nordwestbahn „ „ . .	. . . . .	850.000	850.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn „ „ . .	. . . . .	310.000	310.000
			Ungarische Westbahn „ „ . .	. . . . .	270.000	270.000
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn „ „ . .	. . . . .	969.000	969.000
			Vorarlberger Bahn:			
			Genehmigter Vorschuß . . . . „ „ . .	. . . . .	678.000	678.000
			Betriebsdeficit-Vorschuß . . . „ Noten . .	. . . . .	150.000	150.000
			Erzherzog Albrecht-Bahn . . . „ Silber . .	. . . . .	954.000	954.000
			Kaiserin Elisabeth-Bahn:			
			a) Wien-Salzburg . . . . . „ Noten . .	. . . . .	700.000	700.000
			b) Linz-Budweis . . . . . „ Silber . .	. . . . .	1,380.000	1,380.000
			c) Nordsteiermärkische Tiroler Linie . . . . . „ „ .	. . . . .	2,000.000	2,000.000
			Mährische Grenz-Bahn . . . . „ „ . .	. . . . .	260.000	260.000
			Oesterreichische Staats-Eisenbahn (Ergänzungsnetz) . . . . . „ „ . .	. . . . .	500.000	500.000
			Böhmische Westbahn . . . . . „ Noten . .	. . . . .	50.000	50.000
				389.000	18,181.000	18,570.000
	4		Münzverlust für Silberzahlungen per 17,480.000 fl. zum Course von 4%	. . . . .	699.200	699.200
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	389.000	18,880.200	19,269.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			C. An einige Grundentlastungsfonde:			
			Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	.....	1,443.143	1,443.143
	2		„ West-Galizien	.....	1,181.857	1,181.857
	3		„ die Bukowina	.....	415.925	415.925
	4		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	.....	175.000
	5		Verzinsliche Vorschüsse für Krain	.....	84.155	84.155
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4)	175.000	3,125.080	3,300.080
			Zusammen (Capitel 32—34)	574.000	22,005.280	22,579.280
			XVII. Staatsschuld.			
35			A. Zinsen der Staatsschuld	111,996.585	.....	111,996.585
	1		Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,176.478	.....	30,176.478
			Verbleiben	81 820.107	.....	81,820.107
	2		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	.....	1,310.239	1,310.239
			Summe	81,820.107	1,310.239	83,130.346
			B. Schulden-Tilgung	18,142.767	.....	18,142.767
	3		Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	.....	150.000
			Verbleiben	17,992.767	.....	17,992.767
	4		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	.....	12.230	12.230
			Summe	17,992.767	12.230	18,004.997
			C. Donau-Regulirung.			
	5		Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	482.400	.....	482.400
			D. Annuitätszahlung.			
	6		In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.042	.....	762.042
	7		Münzverlust zum Course von 4%	.....	30.482	30.482
			Summe	762.042	30.482	792.524
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—8)	101,057.316	1,352.951	102,410.267

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
36			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	337.400	. . . . .	337.400
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	6.000	. . . . .	6.000
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	418.426	. . . . .	418.426
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	761.826	. . . . .	761.826
37			**XIX. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälls	12,000.000	. . . . .	12,000.000
	2		Einkommensteuer des österr.-ung. Lloyd	170.500	. . . . .	170.500
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	65,344.093	5,831.000	71,175.093
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	77,514.593	5,831.000	83,345.593

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät . . .	74.745	. . . . .	74.745
3			III. Reichsrath	680.882	1,000.000	1,680.882
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Verwaltungs-Gerichtshof	250.000	. . . . .	250.000
6			VI. Ministerrath	619.993	. . . . .	619.993
7			VII. Ministerium des Innern	16,417.606	3,062.263	19,479.869
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	7,806.100	666.000	8,472.100
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	14,096.198	3,251.650	17,347.848
10–26			X. Ministerium der Finanzen	69,345.798	1,604.844	70,950.642
27			XI. Handels-Ministerium	20,930.419	3,327.362	24,257.781
28			XII. Ackerbau-Ministerium	10,799.210	1,332.900	12,132.110
29			XIII. Ministerium der Justiz	19,670.091	1,861.535	21,531.626
30			XIV. Oberster Rechnungshof	158.500	. . . . .	158.500
31			XV. Pensions-Etat	13,144.814	. . . . .	13,144.814
32–34			XVI. Subventionen und Dotationen	574.000	22,005.280	22,579.280
35			XVII. Staatsschuld	101,057.316	1,352.951	102,410.267
36			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	761.826	. . . . .	761.826
37			XIX. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . .	77,514.593	5,831.000	83,345.593
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	358,574.091	45,295.785	403,869.876

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1876.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Verwaltungs-Gerichtshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
6			VI. Ministerrath	431.200	. . . . .	431.200
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.600	. . . . .	63.600
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern . .	155.203	. . . . .	155.203
	3		Oeffentliche Sicherheit	833.359	. . . . .	833.359
	4		Straßenbau	32.722	. . . . .	32.722
	5		Wasserbau	23.995	. . . . .	23.995
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,108.879	. . . . .	1,108.879
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	34.123	. . . . .	34.123
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie	3.000	. . . . .	3.000
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	2.000	. . . . .	2.000
	3		Geologische Reichsanstalt	1.939	. . . . .	1.939
			Summe (Capitel 9, Titel 1—3) .	6.939	. . . . .	6.939

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	4		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	485.150	819	485.969
		2	Oesterreich ob der Enns	124.004	. . . . .	124.004
		3	Salzburg	699	. . . . .	699
		4	Tirol	91.975	. . . . .	91.975
		5	Vorarlberg	334	. . . . .	334
		6	Steiermark	204.107	. . . . .	204.107
		7	Kärnthen	60.696	. . . . .	60.696
		8	Krain	70.073	. . . . .	70.073
		9	Triest	10.673	. . . . .	10.673
		10	Görz	23.559	500	24.059
		11	Istrien	9.118	. . . . .	9.118
		12	Dalmatien	16.050	. . . . .	16.050
		13	Böhmen	778.431	. . . . .	778.431
		14	Mähren und Schlesien	499.530	. . . . .	499.530
		15	Galizien	376.504	. . . . .	376.504
		16	Krakau	3.132	. . . . .	3.132
		17	Bukowina	2.004	. . . . .	2.004
			Summe (Titel 4, §§. 1—17)	2.756.039	1.319	2,757.358
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen	424.873	. . . . .	424.873
			Summe (Titel 4, §§. 1—18)	3,180.912	1.319	3,182.231
	5		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken: Beiträge	10.244	1.124	11.368
			Zusammen (Capitel 9, Titel 4 und 5)	3,191.156	2.443	3,193.599
			C. Unterricht.			
	6		Hochschulen.			
		1	Universitäten	73.820	. . . . .	73.820
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	102.716	. . . . .	102.716
		4	Akademie der bildenden Künste in Wien	2.500	5.000	7.500
			Summe (Titel 6, §§. 1—4)	190.236	5.000	195.236
	7		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	390.227	. . . . .	390.227
		2	Realschulen	175.815	. . . . .	175.815
		3	Prüfungscommissionen	6.370	. . . . .	6.370
		4	Nautische Schulen	1.200	. . . . .	1.200
			Summe (Titel 7, §§ 1—4)	573.612	. . . . .	573.612

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	8		Special-Lehranstalten.			
		1	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten . .	252	. . . . .	252
		2	Kunstgewerbeschule in Wien	1.800	. . . . .	1.800
		3	Handels- und nautische Akademie in Triest . . .	9.567	. . . . .	9.567
		4	Technisches Institut in Krakau	1.036	. . . . .	1.036
		5	Kunstschule in Krakau	120	. . . . .	120
		6	Gewerbeschulen	2.420	. . . . .	2.420
		7	Zeichenschulen	1.390	. . . . .	1.390
			Summe (Titel 8, §§. 1—7) .	16.585	. . . . .	16.585
	9		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	18.333	. . . . .	18.333
		2	Prüfungscommissionen	7.436	. . . . .	7.436
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2) .	25.769	. . . . .	25.769
	10	1	Studienfond:			
			Einnahmen des Fondes	440.967	. . . . .	1,946.967
			Erlös von veräußerten Obligationen . . .	. . . . .	1,500.000	
			Rückzahlung von Darlehen	. . . . .	6.000	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen .	25.675	. . . . .	25.675
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2) .	466.642	1,506.000	1,972.642
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6—10) .	1,272.844	1,511.000	2,783.844
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—10) .	4,470.939	1,513.443	5,984.382
			IX. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.000	. . . . .	3.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	35.900	. . . . .	35.900
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	1.800	. . . . .	1.800
	4		Ländercassen	2.500	. . . . .	2.500
	5		Finanzwache	73.000	. . . . .	73.000
	6		Steuerämter	5.000	. . . . .	5.000
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung	1,442.470	. . . . .	1,442.470
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8) .	1,583.670	. . . . .	1,583.670
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	56.800	. . . . .	56.800
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates .	. . . . .	231.000	231.000
	3		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . . .	97.800	97.800
	4		Verschiedene Zuflüsse	16.200	75.000	91.200
			Summe (Capitel 11, Titel 1—4) .	73.000	403.800	476.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	36,700.000	. . . . .	36,700.000
13			Gebäudesteuer	22,600.000	. . . . .	22,600.000
14			Erwerbsteuer	8,500.000	. . . . .	8,500.000
15			Einkommensteuer	19,500.000	. . . . .	19,500.000
16			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	185.000	185.000
17			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	300.000	300.000
			Summe (Capitel 12—17)	87,300.000	485.000	87,785.000
18			Zoll	19,630.000	491.000	20,121.000
			Indirecte Abgaben.			
19			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	8,600.000	. . . . .	8,600.000
	2		Wein- und Moststeuer	4,000.000	. . . . .	4,000.000
	3		Biersteuer	24,200.000	. . . . .	24,200.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,576.000	. . . . .	4,576.000
	5		Zuckersteuer	11,000.000	. . . . .	11,000.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000	. . . . .	1,900.000
	7		Pachtungen	3,432.000	. . . . .	3,432.000
	8		Andere Einnahmen	21.000	. . . . .	21.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien	100.000	. . . . .	100.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,100.000	. . . . .	2,100.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—10)	59,929.000	. . . . .	59,929.000
20			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	46.000	. . . . .	46.000
	2		„ „ Verschleißämter	19,117.000	. . . . .	19,117.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2)	19,163.000	. . . . .	19,163.000
21			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	59,059.000	. . . . .	59,059.000
	2		„ der General-Direction	156.000	. . . . .	156.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	59,215.000	. . . . .	59,215.000
22			Stempel	16,800.000	. . . . .	16,800.000
23			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	32,624.000	. . . . .	32,624.000
24			Lotto	17,293.700	. . . . .	17,293.700
25			Mäuthe	2,692.000	. . . . .	2,692.000
26			Punzirung	206.534	. . . . .	206.534
			Summe (Capitel 19—26)	207,923.234	. . . . .	207,923.234
27			**Einnahmen vom Staatseigenthume.**			
	1		Dicasterial-Gebäude	95.993	. . . . .	95.993
	2		Aerarial-Eisenbahnen	93.036	3.731	96.757
			Summe (Capitel 27, Titel 1 und 2)	189.029	3.721	192.750

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
28			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	180.000	. . . . .	180.000
29			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,207.000	. . . . .	1,207.000
30			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	12.000	12.000
31			Münzwesen	215.135	. . . . .	215 135
			Zusammen (Capitel 10—31) .	318,301.068	1,395.521	319,696.589
32			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		Aich-Dienst	350.000	. . . . .	350.000
	2		Hafen- und See-Sanitätsdienst	414.200	. . . . .	414.200
	3		Post-Gefäll	15,900.000	. . . . .	15,900.000
	4		Telegraphen-Anstalt	2,907.000	. . . . .	2,907.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1—4) .	19,571.200	. . . . .	19,571.200
33			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	13.050	. . . . .	13.050
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen . .	6.200	. . . . .	6.200
	3		Landescultur	1.500	. . . . .	1.500
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.690	. . . . .	1.690
	5		Bergbehörden	2.600	. . . . .	2.600
	6		Montan-Lehranstalten	1.770	. . . . .	1.770
	7		Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens	300.000	. . . . .	300.000
	8		Staats-Gestüte	148.600	. . . . .	148.600
	9		Staats-Hengsten-Depots	198.100	. . . . .	198.100
	10		Förderung der Pferdezucht	1.300	. . . . .	1.300
	11		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänen-Directionen	4.700	. . . . .	4.700
			Staatsforste und Domänen	4,556.640	11.210	4,567.850
	12		Montanwerke	6,044.100	. . . . .	6,044.100
			Summe (Capitel 33, Titel 1—12) .	11,280.250	11.210	11,291.460
34			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	600	. . . . .	600
	2		Strafanstalten	386.811	. . . . .	386.811
			Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2) .	387.411	. . . . .	387.411
35			**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			**XV. Pensions-Etat**	42.345	. . . . .	42.345
37			**XVI. Subventionen und Dotationen** . . .	. . . . .	26.325	26.325

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
38			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	. . . . .	17,767.431	17,767.431
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1 und 2) .	. . . . .	17,867.431	17,867.431
39			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Bedeckung der Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinne	150.000	. . . . .	150.000
	2		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen .	8.000	. . . . .	8.000
	3		Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld	600	. . . . .	600
			Summe (Capitel 39, Titel 1—3) .	158.600	. . . . .	158.600
40			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.**			
	1		An fälligen Kaufschillingsraten nebst Zinsen für in früheren Jahren verkaufte Staatsgüter . . .	. . . . .	284.620	284.620
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren	. . . . .	16.696	16.696
	3		Für das im Jahre 1876 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	40.684	40.684
			Summe (Capitel 40, Titel 1—3) .	. . . . .	342.000	342.000
			XX. Entnahme aus den Cassebeständen . .	. . . . .	2,000.000	2,000.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Verwaltungs-Gerichtshof	.....	.....	.....
6			VI. Ministerrath	431.200	.....	431.200
7			VII. Ministerium des Innern	1,108.879	.....	1,108.879
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	34.123	.....	34.123
9 bis 31			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,470.939	1,513.443	5,984.382
			X. Ministerium der Finanzen	318,301.068	1,395.521	319,696.589
32			XI. Handels-Ministerium	19,571.200	.....	19,571.200
33			XII. Ackerbau-Ministerium	11,280.250	11.210	11,291.460
34			XIII. Ministerium der Justiz	387.411	.....	387.411
35			XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....
36			XV. Pensions-Etat	42.345	.....	42.345
37			XVI. Subventionen und Dotationen	.....	26.325	26.325
38			XVII. Staatsschuld	.....	17,867.431	17,867.431
39			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	158.600	.....	158.600
40			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	.....	342.000	342.000
41			XX. Entnahme aus den Cassebeständen	.....	2,000.000	2,000.000
			Gesammtsumme der Bedeckung	355,786.015	23,155.930	378,941.945

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

durch welches

einige gesetzliche Bestimmungen über die Stempelgebühren von Eingaben und Protokollen, dann über den Gebührennachlaß abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bisher mit 36 kr. per Bogen bestimmte Stempelgebühr von Eingaben im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen wird auf 50 kr. von jedem Bogen, und die Stempelgebühr per 12 kr. für gerichtliche Eingaben in solchen Rechtsstreiten, bei denen der Werth des Streitgegenstandes zwar 25 fl., aber nicht 50 fl. übersteigt, auf 20 kr. von jedem Bogen erhöht.

§. 2.

Bei Eingaben, welche in zwei oder mehreren Ausfertigungen überreicht werden, unterliegt jede Vervielfältigung (Duplicat, Triplicat, Abschrift u. s. w.) der gleichen Stempelgebühr, wie die Haupteingabe; wenn aber für letztere ein 50 kr. übersteigender Stempel vorgeschrieben ist, der Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen.

§. 3.

Bei gerichtlichen Eingaben, welche aus mehreren Bogen bestehen, ist, wenn der erste Bogen einer höheren Gebühr unterliegt, für den zweiten und jeden ferneren Bogen die Gebühr von 50 kr., in Streitsachen aber, bei denen der Werth des Streitgegenstandes zwar 25 fl., aber nicht 50 fl. übersteigt, wenn der erste Bogen einer Gebühr von 50 kr. oder mehr unterliegt, und die Eingabe keine Rechtsurkunde enthält, die Gebühr von 20 kr. zu entrichten.

Hinsichtlich der Eingaben in Rechtsstreiten, bei denen der Werth des Streitgegenstandes 25 fl. nicht übersteigt, bleibt die Stempelgebühr von 12 kr. für den zweiten und jeden folgenden Bogen unverändert.

§. 4.

Wenn bei einer von zwei oder mehreren Personen vereint eingebrachten Eingabe nach §. 33 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 der Eingabenstempel mehrfach zu entrichten ist, erstreckt sich diese Verpflichtung selbstverständlich auch auf die nach den §§. 2 und 3 für die Einlagsbögen und Vervielfältigungen einer solchen Eingabe zu entrichtenden Stempelgebühren.

§. 5.

Die Stempelgebühr für Protokolle, welche von einem Gerichte in oder außer Streitsachen aufgenommen werden, wird von 36 kr. auf 50 kr., und wenn der Werth des Streitgegenstandes zwar 25 fl., aber nicht 50 fl. übersteigt, von 12 kr. auf 20 kr. von jedem Bogen erhöht.

§. 6.

In theilweiser Abänderung der Tarifpost 79 a) und des §. 4 der Vorerinnerungen zu den Tarifbestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1862 wird bestimmt, daß Protokolle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, außer der für die Eingabe, welche sie vertreten, entfallenden Gebühr auch noch dem Protokollstempel unterliegen.

§. 7.

Die Eingaben an den Verwaltungsgerichtshof und deren Vervielfältigungen (§. 2) unterliegen dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen.

Die von dem Verwaltungsgerichtshofe aufgenommenen Protokolle, die Beschlüsse und Erkenntnisse dieses Gerichtshofes, dann die nach §. 39 des Gesetzes vom . . . . . den Betheiligten von amtswegen zuzustellenden Ausfertigungen dieser Erkenntnisse sammt Entscheidungsgründen sind kein Gegenstand einer Gebühr.

§. 8.

Das Ausmaß der nach den Tarifposten 39 A. c. aa, — 65 B. — 97 B. — 103 D. b und 106 des Gebührengesetzes für die Uebertragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen mit $3^1/_2$ Percent zu entrichtenden Gebühr wird auf 3 Percent herabgesetzt.

Diese Gebühr ist jedoch von allen unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes eintretenden derlei Uebertragungen im vollen Betrage, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der vorhergegangenen Besitzveränderungen zu bemessen, und wird für derlei Uebertragungen der mittelst der Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, zugestandene Gebührennachlaß aufgehoben.

§. 9.

Das Ausmaß der nach den Tarifposten 45 A. b. — 91 und 106 B. mit $1^1/_2$ Percent zu entrichtenden Gebühr für die Uebertragung rücksichtlich Eintragung der im §. 8 erwähnten Rechte bleibt unberührt.

Der an dieser Gebühr mit Rücksicht auf die Dauer des Vorbesitzes eintretende Nachlaß hingegen wird für alle unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes

eintretenden Fälle, in denen der nach §. 8 der Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, bemessene Zeitraum acht Jahre nicht überschreitet, auf 3/4 Percent festgesetzt, so daß für eine derlei Uebertragung innerhalb acht Jahren 3/4 Percent, für eine Uebertragung nach Verlauf von acht Jahren aber 1 1/2 Percent an Gebühr zu entrichten sind.

Behufs Erwirkung dieses Gebührennachlasses können nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen berücksichtigt werden, hinsichtlich welcher der Gebührenpflicht vollständig entsprochen worden ist.

Die Bestimmung, daß diese Besitzveränderungen, um berücksichtigt zu werden, auch in den öffentlichen Büchern (Grundbüchern, Landtafeln, Hypotheken- oder Notifikenbüchern u. dgl.) ersichtlich gemacht sein müssen, wird aufgehoben.

Im Uebrigen bleiben die bestehenden Vorschriften über den Gebührennachlaß, sowie auch jene über den außerordentlichen Zuschlag zu den nach den §§. 8 und 9 dieses Gesetzes zu entrichtenden Gebühren aufrecht.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, durch welchen einige gesetzliche Bestimmungen über die Stempelgebühren von Eingaben und Protokollen, dann über den Gebührennachlaß abgeändert werden.

Die an die Finanzen herantretenden erhöhten Anforderungen machen es unvermeidlich, nach Mitteln und Wegen zu suchen, durch welche auch eine wenigstens einigermaßen angemessene Erhöhung der Staatseinnahmen herbeigeführt werden könne.

Wird hierbei, nach dem Vorbilde anderer Gesetzgebungen, insbesondere das Stempel- und Gebührengefälle ins Auge gefaßt, so läge es wohl am nächsten, entweder neue Objecte zur Gebührenentrichtung heranzuziehen oder durch Ausdehnung der unmittelbaren Entrichtungsart dafür zu sorgen, daß gewisse, schon derzeit gebührenpflichtige Acte sich nicht, wie es bisher notorisch der Fall ist, der gesetzlichen Gebührenpflicht entziehen können.

Es könnte diesfalls insbesondere der Vorgang der französischen Gesetzgebung ins Auge gefaßt werden, welche z. B. als Abfindung für die Uebertragungen von auf Inhaber lautenden Actien eine jährlich zu entrichtende Gebühr von $^1/_5$ Percent des Actiencapitals fixirt, und überdies die jährlichen Zinsen, Dividenden ꝛc. der Actien der Communal und Gesellschaftsobligationen u. s. w. einer jährlich unmittelbar zu entrichtenden Gebühr von 3 Percent unterzieht; welche ferner von den Versicherungsverträgen eine sehr namhafte, bei Brandschadenversicherungen bis zu 8 Percent der Prämien steigende Gebühr einfordert; welche endlich auch die blos mündlich abgeschlossenen Bestandverträge über Immobilien der Registrirungsgebühr unterwirft und dadurch dem notorisch bestehenden Mißbrauche ein Ende macht, vermöge dessen Miethverträge, als angeblich blos mündlich geschlossen, der Gebührenentrichtung entzogen werden, obwohl meist in briefliche Formen gekleidete schriftliche Abmachungen darüber existiren.

Die italienische Gesetzgebung hat, abgesehen von einer im Zuge befindlichen Verhandlung über die Erhöhung der Immobilar-Uebertragungsgebühr, durch das Gesetz vom 14. Juni 1874 den Verkehr in börsenmäßigen Effecten zum Gegenstande einer Stempelabgabe gemacht.

In den Ländern der ungarischen Krone endlich sind in den letzten Jahren mehrfache, eine Erhöhung des Gebührenerträgnisses bezweckende legislative Neuerungen ins Leben getreten, von denen hier nur die Erhöhung der Stempel für gerichtliche Eingaben und die fast gänzliche Beseitigung des Gebührennachlasses (G. A. IX v. J. 1873), die Erhöhung der Licenzgebühren und Besteuerung der Viehpässe (G. A. XXV v. J. 1875), endlich die Besteuerung des Eisenbahn- und Dampfschifftransportes, der Jagd und der Jagdgewehre u. s. w. (G. A. XX und XXI v. J. 1875) erwähnt werden mögen.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich im Wesentlichen an zwei, in Ungarn seit dem Jahre 1873 bestehende Maßnahmen an, indem er einerseits eine mäßige Erhöhung der fixen Stempelgebühren für gewöhnliche Eingaben und Protokolle, andererseits eine Aenderung der Bestimmungen über den, mit Rücksicht auf die Besitzdauer eintretenden Nachlaß an der Gebühr für Uebertragung dinglicher Rechte an Immobilien beantragt.

Nach den Tarifposten 43, a 1 und i, dann 79 b, in Verbindung mit dem §. 19 a des Gesetzes vom 29. Februar 1864, sowie nach dem Gesetze vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 97, unterliegen gerichtliche Eingaben und Protokolle, welche unter keine andere speciellere Tarifbestimmung fallen, in Rechtsstreiten über Gegenstände bis 50 fl. dem Stempel von 12 kr., in allen übrigen Fällen dem Stempel von 36 kr. per Bogen.

Der beiliegende Gesetzentwurf beantragt den Stempel zu 12 kr. für Streitsachen, deren Werth 25 fl. nicht übersteigt, unberührt zu lassen, weil dieser Betrag nach §. 1 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, die Grenze bildet, innerhalb derer Rechtsstreitigkeiten im Bagatellverfahren verhandelt werden müssen, und Alles unterlassen werden will, was, wenn auch nur scheinbar, der Verbreitung und Einbürgerung dieser Verfahrensart entgegen wirken könnte.

Dagegen sollen in allen übrigen Fällen die oberwähnten Gebührensätze auf 20 und 50 kr. erhöht werden, wie dies für die Länder der ungarischen Krone (sogar ohne die obige Ausnahme) schon durch den Gesetzartikel IX des Jahres 1873 geschehen ist.

Diese mäßige Erhöhung erscheint um so gerechtfertigter, als gerade die Gerichtsgebühren im österreichischen Gesetze mäßiger sind, als in den neueren ausländischen Gesetzgebungen.

Was speciell den Eingabenstempel betrifft, so stimmt die italienische Gesetzgebung ziemlich genau mit dem beiliegenden Gesetzentwurfe überein, indem sie den Stempel für Eingaben an die Prätur mit 50 Centesimi, an Collegialgerichte mit 1 Lira (nebst dem allgemeinen $^{2}/_{10}$ Zuschlage) fixirt. Dagegen entfällt nach der französischen Gesetzgebung ein viel höherer Stempel, indem derlei Eingaben dem Dimensionsstempel unterliegen, welcher selbst für das, unserem gewöhnlichen Stempelpapiere an Größe noch nicht gleich kommende petit papier 1 Franc 50 Centimes und mit dem $^{2}/_{10}$ Zuschlage 1 Franc 80 Centimes beträgt.

Das Gleiche gilt in beiden Ländern im Wesentlichen von den Protokollsstempeln. Eine genaue Parallele läßt sich übrigens hier, abgesehen von der auch noch in Frage kommenden Registrirungstaxe, dann von den Greffiersgebühren u. dgl., schon deßhalb nicht ziehen, weil in Italien und Frankreich genaue Bestimmungen über die Zahl der Zeilen und Worte bestehen, während es in Oesterreich den Parteien unbenommen ist, durch Anwendung einer compendiösen Schrift, den Raum des Papieres beliebig auszunützen.

Nach den hannoveranischen Stempel- und Gebührengesetzen vom 8. November 1850 und 30. Jänner 1859 beträgt der allgemeine Stempel für Eingaben und Protokolle allerdings nur 4 Groschen, respective wenn der Werth des Streitgegenstandes 25 Thaler nicht übersteigt, nur 3 Groschen. Hierzu kommen aber die nach gewissen Werthclassen (bis 5—10—25—50—100 Thaler u. s. w.) steigenden Gerichtsgebühren, von denen z. B. die wesentlichsten, nämlich die Urtheilsgebühr von 18 Groschen in der dritten Werthclasse auf 1 Thaler, $1^{1}/_{2}$ Thaler, $2^{1}/_{3}$ Thaler u. s. w., in den folgenden Classen und die Terminsgebühr (abermals in drei Stufen, je nach der Gattung der Termine getheilt) beispielsweise für Termine, in denen contradictorisch verhandelt wird, von 9 Groschen auf 15 Groschen, 21 Groschen, 1 Thaler 6 Groschen u. s. w. bis zu 3 Thaler 15 Groschen in der eilften Werthsclasse steigen.

Werden diese Gebühren und die nebstbei zu entrichtenden Urtheilsstempel (von 4 Groschen bei 25 Reichsthaler bis zu 1 Thaler bei 1000 bis 2000 Reichsthaler Streitwerth, sohin 8 Groschen per 1000 Thaler mehr) und Ausfertigungsgebühren berücksichtigt, so ergibt sich, abgesehen von den noch eventuell hinzutretenden Gebühren für Bescheide (6 Groschen bis 2 Thaler), gerichtliche Correspondenzen u. dgl., daß selbst in Hannover, wo, den dortigen Preisverhältnissen entsprechend, die Ansätze an Stempelgebühren, Sporteln, Gebühren der Anwälte 2c. im Allgemeinen sehr niedrig angesetzt sind, das Civilproceßverfahren — namentlich in geringfügigeren Streitsachen — höheren Gebühren unterliegt, als in Oesterreich.

Ein Rechtsstreit über einen Betrag von 25 fl. oder circa 16 Thaler z. B. würde nach hannoveranischem Gesetze mindestens erfordern:

Stempel zur Klage, Ein Bogen zweifach	6	Groschen,
Stempel zur Beilage (zweifach)	6	„
Bescheid mit Anordnung des ersten Termines	4	„
Terminsgebühr	9	„
Urtheilsgebühr	18	„
Urtheilsstempel	4	„
	1 Thaler 17 Groschen,	

oder rund 2 fl. 35 kr., während bei Abführung des Bagatellverfahrens nach österreichischem Gesetze nur entfallen würden:

Stempel zur Klage	24 kr.
Stempel zur Beilage	20 „
Stempel zum Tagfahrtsprotokoll	12 „
Urtheilsgebühr	50 „
	1 fl. 6 kr.

Aehnlich würde bei einem Processe puncto 50 fl. (rund 33 Thaler), bei dem gleich einfachen Gange der Verhandlung, und zwar schon mit Berücksichtigung der im Gesetzentwurfe beantragten Erhöhung entfallen:

	in Hannover.	in Oesterreich.
Stempel zur Klage 2 Bogen	16 Groschen	40 kr.
Stempel zu 1 Beilage	8 „	20 „
Terminsanordnung	6 „	— „
Verhandlungstermin	15 „	20 „
Urtheilsgebühr	1 Thaler — „	1 fl. — „
Urtheilsstempel	5 „	— „
	2 Thaler 20 Groschen (4 fl. öst. W.)	1 fl. 80 kr

Selbst noch bei höheren Werthen, z. B. einem Streitgegenstande per 180 fl. = 120 Thaler (sechste Werthsclasse), ergibt sich eine analoge Differenz, denn es würde entfallen:

	in Hannover.	in Oesterreich.
Stempel zur Klage (2 Bogen)	16 Groschen	2 fl. — kr.
Beilagenstempel (zu 3 Beilagen)	24 „	90 „
Terminsanordnung	12 „ } Protokoll	
Terminsgebühr	1 Thaler 6 „ } z. B. 3 Bog.	1 „ 50 „
Urtheilsgebühr	2 „ 6 „	2 „ 50 „
Urtheilsstempel	12 „	— „ — „
	5 Thaler 16 Groschen (8 fl. 30 kr.)	6 fl. 90 kr.,

ein Unterschied, welcher bei mehrmaliger Tagsatzungserstreckung wesentlich anwachsen würde, da jede Erstreckung nach österreichischem Gesetze nur den Protokollsstempel von 50 kr., in Hannover aber in der oben besprochenen sechsten Werthclasse für den Bescheid 6 Groschen und für den Termin, vorausgesetzt, daß bei demselben nur über die Erstreckung verhandelt wird, 12 Groschen, also mindestens 90 kr. kostet.

Erst bei der höchsten Werthsclasse verändert sich dieses Verhältniß, hauptsächlich aber nur deßhalb, weil in Oesterreich die Urtheilsgebühr für zusprechende Erkenntnisse Ein für Allemal mit $^1/_2$ Percent festgesetzt ist, während in Hannover diese Gebühr bei 10—25 Thaler mit 18 Groschen (d. h. 6 bis $2^1/_2$ Percent) beginnend, bei 1000 bis 5000 Thaler auf 6 Thaler (d. h. $^6/_{10}$ bis $^6/_{50}$ Percent) und weiterhin auf je $^1/_2$ Thaler von je 1000 Thalern (d. h. auf $^1/_{20}$ Percent) herabsinkt, also die geringfügigeren Rechtsstreite ungleich schwerer trifft als jene, in denen es sich um große Summen handelt; daß aber gerade das Gebührenausmaß für kleinere Streitsachen von überwiegender finanzieller Bedeutung ist, kann als bekannt vorausgesetzt werden.

Die Differenz zu Gunsten der österreichischen Gesetzgebung tritt aber auch bei großen Causen sogleich wieder ein, wenn man kein zusprechendes, sondern ein abweisliches Urtheil voraussetzt, welches bei uns einer Gebühr von höchstens 15 fl. unterliegt, während in Hannover zwischen zu- und aberkennenden Urtheilen kein Unterschied besteht.

Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß nach österreichischem Gesetze das Verfahren in den höheren Instanzen nur von dem Stempel zum Recurse, der Appellation oder Revision und zu den gerichtsordnungsmäßigen Gegenschriften getroffen wird, während in Hannover für jede Instanz besonders die volle Urtheilsgebühr, außerdem aber die Gebühren für die in höherer Instanz vorkommenden Bescheide, Termine u. s. w. zu entrichten kommen. Aber auch im Executionsverfahren enthält das hannoveranische Gesetz mehrfach höhere Sätze an Gerichtsgebühren, z. B. für die Bekanntmachung des Zwangsverkaufes (nach den Werthclassen) 9 Groschen bis 3 Thaler 15 Groschen nebst der Gebühr von je 1 bis 4 Groschen für die Affichirung und Abnahme der Bekanntmachung, für die Vornahme des Verkaufstermines 9 Groschen bis 10 Thaler und ebenso viel für den Adjudicationsbescheid über verkaufte Immobilien u. dergl. m.

Auch nach dem Sportelgesetze für das Großherzogthum Baden vom 11. Juli 1864 ergibt sich dieselbe Wahrnehmung einer verhältnißmäßig viel höheren Belegung der Rechtsstreite über geringfügigere Objecte.

Dieses Gesetz stuft Stempel- und Sportelansätze zunächst nach der Kategorie der Gerichte ab.

Der Stempel beträgt für Eingaben aller Art, für Denkschriften, welche bei der mündlichen Verhandlung übergeben werden, für außergerichtliche Verhandlungen, welche dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden, zu Beweisartikeln und Fragestücken bei dem Amtsgerichte 1/4 fl., bei dem Kreisgerichte 1/2 fl., bei dem Appellationsgerichte 3/4 fl., bei dem Oberhofgerichte 1 fl.

Dieser Stempel ist von jedem Bogen zu entrichten, wogegen die Duplicate der Eingaben stempelfrei sind.

Der Stempel zu Beilagen ist auf 3 kr. bestimmt, jedoch so oftmal zu entrichten, als die Urkunde als Beilage verwendet wird, so daß auch ein gestempeltes Original nur bei der erstmaligen Uebergabe zu den Gerichtsacten vom Beilagenstempel frei bleibt.

Die Sportel von Protokollen beträgt nach der zur Verhandlung und Niederschreibung erforderlichen Zeit für jede Stunde oder weniger bei Einzelgerichten 1/2 fl., bei Collegialgerichten (sofern sie über Eingeständnisse, thatsächliche Angaben oder Beweiserhebungen aufgenommen werden) 3 fl., oder wenn die Protokollaufnahme durch einen Deputirten des Gerichtshofes geschieht, 1 fl.

Auch die Sporteln für gerichtliche Beschlüsse und Erkenntnisse sind nach den obigen vier Kategorien der Gerichte abgestuft und betragen z. B. für den Beschluß, durch welchen eine Tagfahrt verlegt und über die Kostentragung für die frustrirte Tagfahrt entschieden wird, 1 fl. bis 8 fl., für die Festsetzung des einer Partei von der andern für eine einzelne Instanz oder für den ganzen Rechtsstreit zu leistenden Kostenersatzes 1/2 fl. bis 1 1/2 fl., für die Verwerfung einer Beschwerdeführung 1 fl. bis 8 fl.

Die Sportel für Endurtheile richtet sich nach der Kategorie des Gerichtes und nach der Höhe der Streitsumme und beträgt bei Streitsachen

	bei dem			
	Amtsgericht	Kreisgericht	Appellgericht	Oberhofgericht
	fl.	fl.	fl.	fl.
unter 50 fl. . . .	2	4	6	10
von 50 fl. bis zu nicht vollen 100 „ . . .	3	6	10	15
„ 100 „ „ „ „ „ 200 „ . . .	5	8	12	18
„ 200 „ „ „ „ „ 500 „ . . .	7	10	15	20
„ 500 „ „ „ „ „ 1000 „ . . .	9	15	20	30
„ 1000 „ „ „ „ „ 3000 „ . . .	12	18	30	40
„ 3000 „ „ „ „ „ 6000 „ . .	18	24	40	50
„ 6000 „ „ „ „ „ 10.000 „ . . .	24	36	50	60
für jede weiteren 10.000 fl. bis zum Betrage von . . . . . 400.000 fl.	3	4	5	7

Für den Mehrbetrag findet kein weiterer Ansatz statt. Versäumungserkenntnisse unterliegen derselben Gebühr, diese wird aber im Falle der Wiedereinsetzung auf die Hälfte reducirt, dagegen von dem später ergehenden Endurtheile die volle Sportel eingehoben.

Für Beweiserkenntnisse ist die Hälfte, für einfache Beweisauflagen (in mündlichen Verfahren oder beim Urkundenbeweis u. dergl.), für Erkenntnisse über die Zulässigkeit einzelner Beweismittel oder des Beweises zum ewigen Gedächtnisse ist 1/3 der Urtheilssportel anzusetzen, ebenso für Erkenntnisse über Nebensachen, für Erlassung einstweiliger Verfügungen u. s. w.

Bei Berechnung des Streitwerthes werden in zweiter und dritter Instanz Zinsen und Früchte bis zum Tage der Verkündigung des angefochtenen Urtheils mit in Anschlag gebracht.

Endlich ist für die Ausfertigung der Urtheile mit Entscheidungsgründen, welche den Parteien nach gesetzlicher Vorschrift zugestellt werden müssen, eine Abschriftgebühr mit 1/5 fl. per Bogen, die Seite zu 24 Linien à 32 Buchstaben gerechnet, zu entrichten.

Aus der Vergleichung dieser Bestimmungen mit jenen der österreichischen Gesetzgebung und des beiliegenden Entwurfes ergibt sich nun Folgendes:

Der Eingabenstempel stellt sich in Baden für die erste Instanz (Amts- und Kreisgericht) in Folge der Freilassung der Duplicate niedriger heraus. In zweiter und dritter Instanz ist der Stempel zu Recursen, welche nur in Einem Exemplare überreicht zu werden brauchen, in Oesterreich niedriger, indem derselbe z. B. für einen Recurs von drei Bogen in Streitsachen bis 50 fl. nur 90 kr., darüber hinaus nur 2 fl., hingegen in Baden in beiden Fällen für die zweite Instanz 2 1/4 fl., für die dritte Instanz 3 fl. beträgt, wozu überdieß im Falle der Verwerfung des Recurses noch die Erkenntnißsportel von 3 bis 8 fl. kommt.

Dasselbe gilt bei der Appellation im summarischen Verfahren in Streitsachen bis 50 fl. In Streitsachen über höhere Beträge übersteigt zwar der österreichische Appellations- und Revisionsstempel [1 bis 10 fl. für den ersten, 50 kr. (nach dem Gesetzentwurfe) für jeden weiteren Bogen] jenen in Baden; dieser Unterschied

wird aber reichlich aufgewogen durch die hier auch in zweiter und dritter Instanz zu entrichtende Urtheilssportel.

In einer Streitsache von 200 fl. z. B. beträgt der Stempel in Oesterreich nach dem beiliegenden Entwurfe für drei Bogen 3 fl. 50 kr., in Baden entfällt an Stempel 2¼ fl., und an Urtheilssportel 15 fl., zusammen 17¼ fl., ebenso entfällt bei einer Streitsache

	in Oesterreich	in Baden		
		Stempel	Sportel	Zusammen
von 800 fl.	7½ fl.,	2¼ fl.,	20 fl.,	22¼ fl.,
„ 10.000 „	12½ „	2¼ „	55 „	57¼ „

welcher Unterschied in der dritten Instanz noch anwächst, indem die österreichische Stempelsätze sich gleich bleiben, die Gebühren in Baden aber für die oben gewählten zwei Beispiele auf 33 fl. und 70 fl. steigen.

Aber auch bei der Verhandlung in erster Instanz wird die kleine Ersparniß an Eingabenstempel reichlich durch den Mehraufwand an Sporteln aufgewogen. Um bei den oben bezüglich Hannovers aufgestellten Beispielen zu verbleiben, so würde in Baden entfallen:

bei einem Processe puncto 25 fl.

an Stempel zur Klage (1 Bogen)	— fl. 15 kr.
„ „ zu einer Beilage	— „ 3 „
„ Sporteln für das Protokoll mindestens	— „ 30 „
„ „ „ „ Urtheil	2 „ — „
„ Abschriftgebühr (für 1 Bogen)	— „ 24 „
zusammen mindestens	3 fl. 12 kr.

(2 fl. 75 kr. österr. Währ.), in Oesterreich nur 1 fl. 6 kr.;

bei einem Processe puncto 15 fl.

an Stempel zur Klage (2 Bogen)	— fl. 30 kr.
„ „ zu einer Beilage	— „ 3 „
„ Sportel zum Protokoll mindestens	— „ 30 „
„ „ für das Urtheil	3 „ — „
„ Abschriftgebühr mindestens	— „ 24 „
zusammen	4 fl. 27 kr.

(oder rund 3 fl. 80 kr.), in Oesterreich nur 1 fl. 80 kr.;

bei einem Processe puncto 180 fl.

an Stempel zur Klage (2 Bogen)	— fl. 30 kr.
„ „ zu 3 Beilagen	— „ 9 „
„ Sportel zum Protokolle (2 Stunden)	1 „ — „
„ „ für das Urtheil	5 „ — „
„ Abschriftgebühr mindestens	— „ 24 „
zusammen	7 fl. 3 kr.

(oder rund 6 fl. 12 kr. österr. Währ.)., in Oesterreich 6 fl. 90 kr.,; bei welch letzterem Beispiele allerdings eine kleine Differenz zu Gunsten des badischen Gesetzes resultirt, welche aber sogleich verschwindet, wenn z. B. eine Beweisauflage hinzutritt, welche in Oesterreich nur den Protokollsstempel per 50 kr., in Baden aber nebst der Protokollssportel per ½ fl. noch die Urtheilssportel per 1⅔ fl. erfordert, oder wenn über die Kosten einer vereitelten Tagfahrt erkannt wird (Sportel 1⅔ fl.), wenn einer Partei der von der anderen zu leistende Kostenersatz zugesprochen wird (Sportel ½ fl.), oder wenn ein Rechtsmittel gegen das Endurtheil ergriffen wird.

Dagegen tritt der frühere große Unterschied zu Gunsten der österreichischen Gesetzgebung sogleich wieder bei den zur Competenz der Kreisgerichte gehörigen Causen hervor, und es würden z. B. bei einem Processe puncto 800 fl. entfallen:

	in Baden		in Oesterreich
an Stempel zur Klage (2 Bogen)	1 fl. — kr.		2 fl. — kr.
„ „ „ „ 3 Beilagen	— „ 9 „		— „ 90 „
„ Protokollsstempel (eine Stunde)	3 „ — „	(3 Bogen)	1 „ 50 „
„ Urtheilssportel	15 „ — „		5 „ — „
„ Abschriftgebühr	— „ 24 „		— „ — „
zusammen	19 fl. 33 kr.	(16 fl. 62 kr.)	9 fl. 40 kr.;

werden hierzu noch die Kosten eines allfälligen Beweiserkenntnisses (in Baden 7½ fl., in Oesterreich 2½ fl.), dann die obenerwähnten Differenzen der Kosten des Appellations- und Revisionszuges (bei 800 fl. Streitwerth mindestens 22 fl. und 33 fl. gegen je 7½ fl. gerechnet), so würde der supponirte Proceß an Gebühren in Baden rund 82 fl. (70 fl. 52 kr. österr. Währ.), in Oesterreich rund 27 fl. erfordern.

Dieser Unterschied hat seinen hauptsächlichen Grund in der verschiedenen Höhe der Urtheilsgebühr, welche in Oesterreich durchgängig auf einem ½percentigen Satze beruht, in Baden aber in einer fallenden Scala festgesetzt ist, welche z. B. bei dem Amts-, Kreis-, Appellations- und Oberhofgericht

bei	20 fl.	10	Percent,	20	Percent,	30	Percent,	50	Percent
„	50 „	6	„	12	„	20	„	30	„
„	1.000 „	1²/₁₀	„	1⁸/₁₀	„	3	„	4	„
„	5.000 „	0·36	„	0·48	„	0·80	„	1	„
„	10.000 „	0·27	„	0·40	„	0·55	„	0·67	„
„	400.000 „	0·035	„	0·048	„	0·061	„	0·083	„

beträgt, und für jede Instanz besonders zu entrichten ist, so daß bei Erschöpfung des Instanzenzuges die Gesammtsumme der Sporteln bei kleinen Streitsachen bis 100 Percent der Streitsumme betragen würde, bei 10.000 fl. aber nur mehr circa 1½ Percent, bei 400.000 fl. aber weniger als ²/₁₀ Percent ausmacht.

Mit Ausnahme dieser nur selten vorkommenden Processe über Gegenstände von ganz ungewöhnlich hohem Werthe, stellen sich die Gerichtsgebühren im Civilprocesse in Oesterreich sehr bedeutend niedriger als jene in Baden. Auch für das Vollstreckungsverfahren enthält das badensische Gesetz manche in Oesterreich gar nicht vorkommende Ansätze. So z. B. ist ⅓ der Urtheilssportel zu entrichten für Verfügungen, durch welche eine Bitte um Vollstreckung, oder die Bitte des Schuldners um Einhalt mit der Vollstreckung verworfen wird, sowie für alle Erkenntnisse im Vollstreckungsverfahren mit Ausnahme des Urtheiles über die Einsprache dritter Personen, welches der vollen Urtheilssportel unterliegt.

Auf einem ganz anderen Systeme beruhen die preußischen Gerichtskostengesetze vom 10. Mai 1851 und 9. Mai 1854. Nach diesen Gesetzen ist bei gerichtlichen Verhandlungen kein Stempel zu verwenden, und es kommen auch die Gerichtskosten nicht für einzelne Eingaben, Protokolle u. s. w., sondern in gewissen, nach dem Werthe des Streitgegenstandes abgestuften Pauschalsätzen für diejenige Verhandlung, respective für die beendete Instanz in Anrechnung, wobei zwischen den verschiedenen Arten des Verfahrens und zwischen gewissen Stadien desselben unterschieden wird. Die Grundansätze dieser Kosten sind in dem zunächst hieher gehörigen gewöhnlichen Civilprocesse für solche Fälle, in denen der Proceß durch Contumazialbescheid, Agnitionsresolut, Vergleich oder Entsagung beendet wird, und zwar für jede Instanz festgesetzt, wie folgt:

1. Von dem Betrage bis 50 Rthlr. von jedem Thaler . . . . . 1½ Sgr.
   jedoch nicht unter . . . . . 5 „
2. Vom Mehrbetrage bis 150 Rthlr. von je 10 Rthlr. . . . . 10 „
3. „ „ „ 500 „ „ „ 50 „ . . . . . 1 Rthlr.
4. „ „ „ 1.000 „ „ „ 100 „ . . . . . 1 „
5. „ „ „ 20.000 „ in erster Instanz von je 200 Rthlr., in höherer Instanz von je 500 „ . . . . 1 „
6. „ „ in erster Instanz von je 1.000 Rthlr., in höherer Instanz von je 2.000 „ . . . . . 1 „

Bei contradictorischen Verhandlungen gelten bis 50 Rthlr. dieselben Sätze, in Rechtssachen über einen Preiswerth von mehr als 50 Rthlr. werden die obigen Sätze doppelt, in Bagatell-Wechselsachen und dergl. ein einhalbmal angesetzt.

Findet eine Beweisaufnahme statt, so ist in Processen bis 50 Rthlr. hiefür die Hälfte der obigen Sätze, sonst aber je nach dem Werthe des Gegenstandes der Beweisaufnahme von den ersten 50 Reichsthalern ebenfalls die Hälfte, von dem Mehrwerthe aber der volle Betrag dieser Sätze zu erheben.

Dasselbe gilt bei der Abnahme eines zugeschobenen Eides.

Für den Mandatsproceß, inclusive der Verständigung des Klägers von Zustellung des Mandates sind anzusetzen:

Von dem Betrage bis 100 Rthlr. von je 10 Rthlr. . . . . 5 Sgr.,
vom Mehrbetrage „ 200 „ „ „ 10 „ . . . . . 2½ „
u. s. w.

Für die Zurückweisung einer Klage a limine oder für deren Zurückziehung vor der Beantwortung für gerichtliche Aufkündigung von Capitalien oder Miethen und dergl., sowie für Atteste der Rechtskraft von Erkenntnissen beträgt die Gebühr:

Vom Betrage bis 100 Rthlr. von je 10 Rthlr. . . . . 2½ Sgr.,
„ Mehrbetrage bis 200 Rthlr. . . . . 1½ „
„ „ von je 50 Rthlr. . . . . 5 „
bis zum Maximum von 4 Rthlr.

Der Werth des Streitgegenstandes richtet sich nach dem Capitale und den bis zum Tage der Klagsüberreichung rückständigen Nutzungen oder Früchten; bei Einlegung eines Rechtsmittels aber wird davon noch dasjenige ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkte zwischen den Proceßtheilen nicht mehr streitig ist.

Bei Berechnung der Kosten werden:

a) je nach den Tarifsätzen Bruchtheile von 1, 10, 25 Rth. u. s. w. als voll gerechnet;
b) überschießende Pfennige unter ½ Sgr. weggelassen, wenn sie aber ½ Sgr. oder mehr betragen, als 1 Sgr. gerechnet;
c) jedem vollen Thaler eines zu erhebenden Kostenbetrages (ausgenommen bei Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) noch 6 Silbergroschen zugeschlagen.

Werden nun Behufs der Vergleichung die für die obigen Beispiele nach preußischem Gesetze entfallenden Gerichtskosten berechnet, so ergeben sich folgende Beträge:

Für einen Rechtsstreit puncto 25 fl. oder 16 Thlr. 20 Sgr. und zwar sowohl für den Fall der Contumacirung als der contradictorischen Verhandlung 25½, rund 26 Sgr. oder 1 fl. 30 kr. österr. Währ. (nach den österreichischen Gesetzen 1 fl. 6 kr.)

Für einen Rechtsstreit puncto 50 fl. oder 33 Thlr. 10 Sgr. ebenfalls in beiden Fällen 1 Thlr. 27 Sgr. oder 2 fl. 85 kr. österr. Währ., in Oesterreich 1 fl. 80 kr.; bei 180 fl. = 120 Thlr. und zwar ohne contradictorische Verhandlung

von den ersten 50 Thlr. à 1½ Sgr.	2 Thlr. 15 Sgr.
vom Rest puncto 70 Thlr. von je 10 Thlr. 10 Sgr.	2 „ 10 „
zusammen .	4 Thlr. 25 Sgr.
6 Sgr. per Thlr. Zuschlag	24 „
im Ganzen .	5 Thlr. 19 Sgr.

oder 8 fl. 45 kr. österr. Währ.;

im Falle contradictorischer Verhandlung aber die obigen Sätze doppelt, also .	5 Thlr.
und	4 Thlr. 20 Sgr.
zusammen .	9 Thlr. 20 Sgr.
6 Sgr. per Thaler Zuschlag	1 „ 24 „
im Ganzen .	11 Thlr. 14 Sgr.

oder 17 fl. 20 kr. (in Oesterreich circa 6 fl. 90 kr.).

Ein ähnlicher Unterschied ergibt sich auch bei größeren Causen, z. B. bei einem Processe puncto 1000 Thlr. resultiren nach preußischem Gesetze, wenn eine ganz einfache Verhandlung ohne Beweisaufnahme oder Eidesabnahme vorausgesetzt wird, an Kosten 42 Thlr. 20 Sgr. oder 64 fl. österr. Währ., bei einem solchen puncto 10.000 Thlr. resultiren 150 Thlr. 20 Sgr. = 226 fl. österr. Währ., bei einem solchen puncto 50.000 Thlr. resultiren 342 Thlr. 20 Sgr. oder 514 fl. österr. Währ., bei einem solchen puncto 100.000 Thlr. resultiren 462 Thlr. 20 Sgr. oder 694 fl. österr. Währ.

Wird dagegen die nach österreichischem Gesetze im äußersten Falle mit ½ Percent sammt Zuschlag entfallende Urtheilsgebühr per 9 fl. 37½ kr., respective 93 fl. 75 kr. 468 fl. 75 kr. und 937 fl. 50 kr in Vergleich gezogen, so ergibt sich nach preußischem Gesetze ein Mehrbetrag an Kosten bei dem Streitwerthe

von 1.000 Thlr. mit	54 fl. 62½ kr.
10.000 „ „	133 „ 25 „
50.000 „ „	45 „ 25 „

Differenzen, welche offenbar den in Oesterreich hinzukommenden Aufwand an Stempelgebühren weitaus übersteigen und erst bei 100.000 Thlr. ist die Urtheilsgebühr per 937 fl. 50 kr. an sich höher als der Betrag der preußischen Gerichtskosten. Es läßt sich also mit Gewißheit behaupten, daß schon in erster Instanz allein das Gerichtsverfahren nach dem preußischen Gesetze in allen kleineren Processen einer weit größeren Gebühr unterliegt als in Oesterreich und daß dieses Verhältniß erst bei Processen von etwa 60.000 Thlr. aufwärts sich ändert, weil die Scala des preußischen Gesetzes (abgesehen von Beträgen bis 50 Thlr., wo sie circa 5 Percent beträgt) eine fallende ist, welche in den obigen Beispielen bei contradictorischer Verhandlung von circa 9½ Percent bei 120 Thlr., auf circa 4¼ Percent bei 1000 Thlr., auf circa 1½ Percent bei 10.000 Thlr., auf circa 7/10 Percent bei 50.000 Thlr.,

und auf $^{46}/_{100}$ Percent bei 100.000 Thlr. herabsinkt, also abermals die Processe über kleine Summen verhältnißmäßig viel höher trifft.

Wird aber beispielsweise angenommen, daß eine Beweisaufnahme oder die Abnahme eines zugeschobenen Eides hinzutrat, wofür nach dem preußischen Gesetze bis zu 50 Thlr. der halbe, für den Mehrbetrag aber der ganze Kostenansatz zu berechnen ist, so daß also z. B. auf einen Beweis puncto 800 Thlr. ein Kostenbetrag von 17 Thlr. 12 Sgr. (= 26 fl. 10 kr. österr. Währ.), auf einen solchen über 10.000 Thlr. aber schon ein Kostenbetrag von 73 Thlr. 24 Sgr. (= 110 fl. 70 kr. österr. Währ.) entfällt, während die Stempelgebühr in Oesterreich für die Aufnahme eines Zeugenbeweises im summarischen Verfahren etwa 80 kr. bis 2 fl., im ordentlichen Verfahren aber mit Inbegriff der Beiurtheilsgebühr etwa 7 bis 8 fl., und selbst bei Erstattung von Beweisschrift und Beweiseinrede etwa 25 bis 30 fl., im Falle der Abnahme eines Haupteides aber höchstens 80 kr. bis 2 fl. entfallen; wird ferner berücksichtiget, daß bei Anrufung der zweiten oder dritten Instanz für jede derselben nach preußischem Gesetze ungefähr derselbe Kostenbetrag wie für die erste Instanz, nämlich in den obigen Beispielen:

puncto	16	Thlr.	20 Sgr.			26	Sgr.
„	33	„	10 „	1	Thlr.	27	„
„	120	„		11	„	14	„
„	1.000	„		42	„	20	„
„	10.000	„		64	„	8	„
„	50.000	„		106	„	8	„
„	100.000	„		136	„	8	„

sowohl für die zweite als für die dritte Instanz entfällt, während nach österreichischem Gesetze die Appellation oder Revision selbst bei Annahme einer Beschwerdeschrift von etwa vier Bogen im ersten Falle nur 86 kr., im zweiten Falle 1 fl. 60 kr., im dritten 4 fl., in allen übrigen aber nur 13 fl. 50 kr. an Stempeln erfordert, so läßt sich wohl aus dem Gesagten der Schluß ziehen, daß die Gerichtskosten in Preußen im Allgemeinen viel mehr, insbesondere aber bei den am häufigsten vorkommenden Processen über mittelgroße Summen nach Umständen das Doppelte und Dreifache der nach österreichischem Gesetze entfallenden Gebühren betragen, ja daß diese Differenz noch viel stärker wird, wenn dem Kläger nichts zuerkannt wird, wenn also statt der bisher in Betracht gezogenen $^1/_2$ Percent, nur die fixe Urtheilsgebühr von 5 bis 15 fl. in Frage kommt.

Aber auch noch im Vollstreckungsverfahren zeigt sich ein analoges Verhältniß, denn während in Oesterreich hierbei nur die fixen Eingaben- und Protokollsstempel in Frage kommen, bestehen in Preußen auch hier nach dem Werthe abgestufte Scalasätze. So ist für die Erlassung eines Vollstreckungsbefehles, für die Beschlagnahme oder Ueberweisung einer Forderung, und zwar für jede dieser Executionsmaßregeln besonders nach dem Betrage ihres Gegenstandes, und bei erneuerten Anträgen wiederholt, der oben angeführte Grundansatz der Kosten (bis 50 Thlr. von jedem Thaler $1^1/_2$ Sgr. u. s. w.) anzurechnen, außerdem aber für die Vornahme einer Mobilarexecution von den ersten 100 Thalern von je 10 Thlr. 4 Sgr., vom Mehrbetrage bis 200 Thlr. per 10 Thlr. 2 Sgr., und vom Mehrbetrage per je 50 Rthlr. 6 Sgr.

Außerdem bestehen noch besondere analog abgestufte Kostensätze für das Subhastationsverfahren, welche:

a) für das ganze Verfahren exclusive der Adjudicatoria circa 5 Percent bis herab zu $^1/_6$ Percent;
b) für jede Fortsetzung der Subhastation nach bereits abgehaltenem Termine $^1/_3$ dieser Sätze;
c) für die Adjudicatoria exclusive der Kaufgelderbelegung $3^1/_3$ Percent bis herab zu 1 Percent;
d) für das Kaufgelder-Belegungsverfahren $3^1/_3$ Percent bis herab zu $^1/_6$ Percent, also für die Durchführung des ganzen Subhastationsverfahrens circa 12 bis 15, bis herab zu 1 bis $1^1/_2$ Percent betragen.

Bei Subhastation eines Grundstückes im Werthe von 1.000 Thalern z. B. betragen diese Kosten

ad a)	24	Thlr.
ad b) je	8	„
ad c) abermals	24	„
ad d) „	24	„
zusammen	80	Thlr.

oder 120 fl. österr. Währ., wobei die sogenannten Nebenkosten, wie: Insertionsgebühren, Gebühren der Sachverständigen, Meilengelder u. s. w. abgesondert zu vergüten kommen.

Um die Vergleichung auch noch auf das officiöse Gerichtsverfahren auszudehnen, mag hier nur noch kurz auf folgende Sätze der citirten preußischen Gesetze hingewiesen werden.

Darnach sind zu erheben: bei Nachlaßregulirungen, wenn die Thätigkeit sich auf die Aufbewahrung, Erbenermittlung und Nachlaßausfolgung, ohne Erbtheilung beschränkt:

vom Mehrbetrage bis zu 100 Thalern	5	Percent
„ „ „ „ 200 „	$3\frac{1}{3}$	„
„ „ „ „ 1000 „	$1\frac{1}{3}$	„
„ „ „ „ 5000 „	$\frac{2}{3}$	„
„ „	$\frac{2}{15}$	„

Im Falle der Erbtheilung werden diese Sätze um die Hälfte erhöht, im Falle eines Erbtheilungsverfahrens ohne Verwaltung des Nachlasses nur zur Hälfte angerechnet. Ihre Berechnung erfolgt übrigens nach dem Betrag der Activmasse ohne Abzug der Schulden.

Sind hierbei Nachlaßgrundstücke, Handlungen oder Fabriken zu verwalten, so kommen neben den obigen Sätzen für diese Verwaltung von dem Betrage der Revenuen (ohne Abzug der daraus zu leistenden Zahlungen) noch besonders zu berechnen:

a) bis zu 1000 Thlr. von je 10 Thlr.	$7\frac{1}{2}$	Sgr.
b) vom Mehrbetrage bis 2000 Thlr. von je 100 Thlr.	$1\frac{1}{4}$	Thlr.
c) vom Mehrbetrage von je 100 Thlr.	15	Sgr.

In Vormundschafts- und Curatelsachen wird, wenn es sich um die Bestellung eines Curators ad actum handelt, die Hälfte der obigen Nachlaßregulirungssätze berechnet, in anderen Fällen sind zu erheben von dem Capitalsbetrage der Pflegebefohlenen, wenn derselbe über 50 Rthlr. beträgt:

bis 100 Rthlr. von je 10 Rthlr.	3	Sgr.
vom Mehrbetrage „ 200 „ „ „ 50 „	$7\frac{1}{2}$	„
„ „ „ 500 „ „ „ 100 „	10	„
„ „ von je 100 „ „ „	5	„

außerdem aber noch von den Revenuen des unter Controlle der Vormundschaftsbehörde verwalteten Vermögens eine Gebühr, welche

bis 100 Thlr.	5	Percent
vom Mehrbetrage „ 200 „	$3\frac{1}{3}$	„
„ „ „ 500 „	$1\frac{2}{3}$	„
und vom weiteren Betrage	$\frac{5}{6}$	„

ausmacht.

Angesichts dieses Standes der auswärtigen Gesetzgebungen kann wohl die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe beantragte, übrigens, wie bemerkt, bei den obigen Vergleichungen durchgängig schon in Anschlag gebrachte Erhöhung des Eingaben- und Protokollstempels um so mehr als eine unbedenkliche bezeichnet werden, als dieselbe eine Verwendung von z. B. fünf bis zehn Bogen in einer Verhandlung voraussetzt, bei Streitsachen über 25 fl. bis 50 fl. nur 40 bis 80 kr., in anderen Fällen nur 70 kr. bis 1 fl. 40 kr. ausmacht, also gegenüber der sonstigen, mit der Inanspruchnahme der Gerichte verbundenen Kosten für die Parteien gewiß nicht ins Gewicht fallen kann.

Ueber die hierher gehörigen Detailbestimmungen der §§. 2, 3 und 5 des Entwurfes kommt folgendes zu bemerken:

Die in den §§. 2 und 3 vorgesehene Erhöhung der Stempelgebühr für Einlagsbogen und Duplicate von 12 kr. auf 20 kr. und von 36 kr. auf 50 kr. ist eine Consequenz der allgemeinen Regel des §. 1.

Die in dem §. 2 enthaltene Erwähnung der Abschriften von Eingaben bezieht sich auf die in mehreren neuen Gesetzen (z. B. in jenem vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, über das Mahnverfahren, in der Geschäftsordnung des Reichsgerichtes vom 26. October 1869, R. G. Bl. Nr. 163, endlich in dem über den Verwaltungsgerichtshof) enthaltene Bestimmung, daß mit jeder Eingabe eine, meist zur Zustellung an den Gegner bestimmte, die Stelle des sonst üblichen Duplicates vertretende Abschrift zu überreichen ist. Schon nach den Bestimmungen der allgemeinen Gebührengesetze unterliegen derlei Abschriften nicht dem Abschriften- sondern dem Eingabenstempel, weil die Tarifpost 43 n) dies für alle Ausfertigungen einer Eingabe vorschreibt, und aus der unter dem Schlagworte „Ausfertigungen" im Tarife vorkommenden Verweisung auf die Tarifpost 7, in welcher unter a) die Abschriften erwähnt werden, und auf das Schlagwort: „Abschriften" gefolgert werden muß, daß auch die Abschrift einer Eingabe als Ausfertigung zu betrachten sei, wie dies wohl auch in der Natur der Sache liegt, nachdem derlei Abschriften die processuale Rolle eines Duplicates erfüllen, und die Frage, ob derlei Abschriften mit der Unterschrift der Partei, respective mit der Zeichnung ihres Anwaltes versehen sind oder nicht, bezüglich der

Gebührenfrage denn doch nicht Ausschlag gebend sein kann. Der §. 2 des Gesetzentwurfes stimmt übrigens diesfalls mit dem §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 97 überein, und bezweckt nur eine Verallgemeinerung des dort ausgesprochenen Grundsatzes, welche insbesondere zur Beseitigung eines bei den Eingaben an das Reichsgericht wahrgenommenen ungleichmäßigen Vorganges den Parteien wünschenswerth erschien.

Nach §. 33 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 muß, wenn eine Eingabe von mehreren Personen, welche nicht vermöge einer zwischen ihnen bestehenden Gemeinschaft als Eine Person zu betrachten sind, und auch nicht ihr Ansuchen aus einem gemeinschaftlichen Rechtstitel ableiten, überreicht wird, die Stempelgebühr für die Eingabe nach der Zahl der Petenten mehrfach entrichtet werden.

Diese Regel bezieht sich selbstverständlich nicht nur auf den ersten, sondern auch auf jeden weiteren Bogen der Eingabe. Dies im Interesse der Parteien vollkommen klar zu stellen, und den mitunter vorkommenden Irrthum zu vermeiden, als ob zu einer Eingabe, welche deßhalb, weil sie z. B. von drei verschiedenen Personen gemeinschaftlich überreicht wurde, dem Stempel von 50 kr. dreifach unterliegt, dieser höhere Stempel per 1 fl. 50 kr. nur für den ersten Bogen, dagegen für jeden weiteren Bogen und für jeden Bogen eines Duplicates ꝛc. nur ein Stempel von 50 kr. zu verwenden sei, ist der Zweck des §. 4.

Hinsichtlich der im §. 5 beantragten Erhöhung des Protokollsstempels wird sich auf das Vorangeschickte bezogen.

Der §. 6 bezweckt die Beseitigung einer in den Gebührengesetzen derzeit bestehenden Inconsequenz.

Die Tarifpost 79 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 und der §. 4 der Vorerinnerungen zu den geänderten Tarifbestimmungen dieses Gesetzes stellen nämlich den gewiß richtigen Grundsatz auf, daß, wenn ein Protokoll eine Rechtsurkunde enthält, dasselbe außer der für die Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr auch noch dem Protokollsstempel unterliege. Hierdurch ist anerkannt, daß der Protokollsstempel die Natur einer Vergütung für den mit der Aufnahme des Protokolls verbundenen Zeit- und Mühe-aufwand, für die ämtliche Thätigkeit der das Protokoll aufnehmenden Behörde an sich trage. Hiermit steht es aber in offenbarem Widerspruche, wenn die Tarifpost 79, 1 a) jene Protokolle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, nur dem Eingabenstempel unterzieht. Diesem Widerspruche abzuhelfen, und auch hier neben dem Eingabenstempel noch die Gebühr für die Protokollsaufnahme zu fordern, ist gewiß gerechtfertigt. Jener Partei, welche nicht nur eine Erledigung ihrer Eingabe verlangt, sondern überdieß zur Verfassung dieser Eingabe die Thätigkeit der Behörde in Anspruch nimmt, kann und muß füglich die Vergütung des ohnehin nur eine sehr mäßige Schreibgebühr repräsentirenden Protokollsstempels zugemuthet werden, umsomehr als sie, wenn sie diesfalls die Beihilfe was immer für eines befugten oder unbefugten Schriftenverfassers in Anspruch nehmen würde, jedenfalls höhere Kosten zu tragen hätte.

Hierbei scheint es selbstverständlich, und daher einer ausdrücklichen Erwähnung im Gesetzentwurfe nicht bedürftig, daß, wenn in einem solchen Falle sowohl Protokoll als Eingabe gebührenfrei sind (z. B. bei Verlassenschaften, deren Bruttomasse 25 fl. nicht übersteigt, Tarifpost 80 a) und 44 x), diese Gebührenfreiheit unbeirrt bleibt, und daß hierdurch auch an der anderen, übrigens wohl sehr selten praktisch werdenden Bestimmung der Tarifpost 80 a) nichts geändert wird, wonach, wenn ein, einen besonderen Befreiungstitel genießendes Protokoll die Stelle einer Eingabe vertritt, zu selbem nur der Eingabenstempel zu verwenden ist, weil in diesem Falle von einem Protokollsstempel nicht die Rede sein kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet zugleich eine Gelegenheit, die Frage zur Lösung zu bringen, welche Gebühren in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe zu entrichten seien. Eine legislative Lösung dieser Frage erscheint deßhalb erforderlich, weil dieser Gerichtshof als eine ganz neue legislative Schöpfung in keine der bei Erlassung der Gebührengesetze bestandenen Kategorien von öffentlichen Behörden paßt, weil das für denselben vorgezeichnete Verfahren obwohl zweifelsohne ein richterliches, doch unter das gerichtliche Verfahren in oder außer Streitsachen im Sinne der Gebührengesetze nicht ohne Weiteres subsumirt werden kann, und weil sohin der Zweifel, ob der Verwaltungsgerichtshof zu den Gerichten sensu strictiori, oder zu den andern Behörden zu zählen sei, eine allgemeine Ungewißheit über die Gebührenbehandlung der bei demselben vorkommenden Eingaben, Protokolle, Erkenntnisse u. s. w. hervorzurufen geeignet wäre.

Die ausländische Gesetzgebung bietet in dieser Hinsicht nur wenige Anknüpfungspunkte. Ein großer Theil der in Oesterreich dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesenen Agenden gehört in vielen Staaten, insbesondere in Deutschland, Frankreich, Italien, zum Theile auch England zur Competenz der gewöhnlichen Gerichte, wird daher dort von den für das gerichtliche Verfahren im Allgemeinen bestehenden Stempel-Registrirungs- und Sportelgebühren getroffen.

Ein anderer Theil dieser Agenden ist beispielsweise in Frankreich dem Conseil d'état zugewiesen. Hiebei gelten für Eingaben und alle anderen vorkommenden Acten die allgemeinen Bestimmungen rücksichtlich des Dimensionsstempels. Die Erkenntnisse unterliegen überdies der Registrirungsgebühr, welche für interlocutorische oder präparatorische Erkenntnisse 15 Francs, für Enderkenntnisse 37½ Francs beträgt, endlich kommen noch die droits de greffe gleichwie bei gerichtlichen Verhandlungen in Frage.

Gewissermaßen hieher gehörig ist das Gesetz vom 15. Juni 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie die innere, dann Polizei- und Finanzverwaltung für das Königreich Baiern, welches für Protokolle bis zum Zeitaufwande von zwei Stunden eine Taxe von ⅗ fl., bei längerer Dauer von 2 fl., wenn aber mehr als vier Stunden erforderlich sind, von 4 fl., eventuell wenn ein Tag überschritten wird, für jeden weiteren halben Tag von 2 fl. festsetzt. Außerdem unterliegen alle Berichte, Beschlüsse, Zeugnisse und Correspondenzen einer Taxe, welche je nach der Schwierigkeit des Falles von ⅗ fl. bis 6 fl. steigt.

Für Abschriften, Ausfertigungen, Auszüge ist 1/10 fl. per Blatt zu entrichten.

Eingaben unterliegen dem allgemeinen Stempel.

Das einzige Gesetz endlich, welches direct das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe behandelt, ist jenes vom 29. Juli 1864 für das Großherzogthum Baden, welches die Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betrifft und besondere Sätze für die Verhandlungen bei den Bezirksämtern und Bezirksräthen, bei den Centralmittelstellen, den Ministerien, der Oberrechnungskammer und bei dem Verwaltungsgerichtshofe, endlich bei dem Staatsministerium aufstellt.

Mit Uebergehung des nicht hieher Gehörigen ergibt sich aus diesem Gesetze, daß die Eingaben und bei einer mündlichen Verhandlung übergebenen Denkschriften dem Stempel von ¼ fl., Beilagen jenem von 1/20 fl., Protokolle des Verwaltungsgerichtshofes, welche über thatsächliche Erklärungen, Eingeständnisse und Beweiserhebungen aufgenommen werden, einer Sportel von 3 fl. für jede angefangene Stunde, Erkenntnisse oder andere Endentschließungen dieses Gerichtshofes, welche auf contradictorisches Verfahren oder gepflogene Untersuchung ergehen, einer Sportel von 8 fl., welche bei weitläufigem Verfahren oder schwierigen Fällen hätten auf 16—24 fl. erhöht werden können, andere Erkenntnisse aber einer Sportel von 4 fl. unterliegen. Für die Verwerfung eines unzulässigen Recurses ist die halbe Erkenntnißsportel, für die Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Erkenntnisses ⅓ dieser Sportel anzusetzen, außerdem für die öffentliche Verkündigung eines Erkenntnisses 1 fl., für Abschriften per Bogen ⅕ fl.

Fragt es sich nun, welches dieser verschiedenen Systeme für den österreichischen Verwaltungsgerichtshof zu adoptiren, so läge es wohl am nächsten, auch hier, wie in Baden, die einzelnen processualen Stadien, also Eingaben, Protokolle und Erkenntnisse, entsprechenden Gebühren zu unterziehen, wie dieß bei dem gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren der Fall ist.

Allein der Einhebung von Protokolls- und Urtheilsgebühren mittelst des Stempels steht hier das wesentliche Bedenken entgegen, daß die Parteien nicht verpflichtet sind, bei der Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe zu erscheinen, ja daß, nachdem die Competenz dieses Gerichtshofes sich auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstreckt, bei entfernter wohnenden Parteien voraussichtlich das Nichterscheinen die Regel bilden dürfte.

Diese Gebühren in Form von Sporteln durch den Verwaltungsgerichtshof vorschreiben und nachträglich, etwa durch die Steuerämter, einheben zu lassen, scheint ebenfalls bedenklich, nicht nur weil hierdurch alle die Uebelstände wieder herbeigeführt würden, welche die Umwandlung der früher bestandenen Gerichtstaxen in die Stempelgebühr veranlaßten, sondern insbesondere deßhalb, weil es nicht passend erscheint, dem voraussichtlich ohnehin stark beschäftigten Verwaltungsgerichtshofe das zeitraubende und verantwortliche Geschäft der Sportelbemessung und Vorschreibung aufzubürden, welches nicht nur eine Menge von Vormerkungen und Correspondenzen erfordern würde, sondern, insoferne die Richtigkeit der Bemessung Gegenstand des Streites werden kann u. s. w., mit der Würde dieses Gerichtshofes nicht wohl vereinbar wäre.

Es erübrigt daher wohl nichts anderes, als sich analog dem Verfahren vor den höheren Gerichtsinstanzen lediglich auf die Einhebung einer Stempelgebühr von den an den Verwaltungsgerichtshof gelangenden Eingaben zu beschränken.

Obwohl nun hierbei eine Parallele zwischen dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe wegen der voraussichtlich viel massenhafteren Inanspruchnahme des Letzteren und wegen des weitaus größeren mit dessen Organisirung verbundenen Aufwandes füglich nicht gezogen werden kann, obwohl es ferner nahe läge, der Ueberfluthung des Verwaltungsgerichtshofes mit einer Masse ganz geringfügiger Angelegenheiten durch Festsetzung eines etwas höheren Eingabenstempels einen Damm zu setzen, und obwohl es nicht ungerechtfertigt wäre, jene Parteien, welche die Thätigkeit dieses Gerichtshofes für ihre Zwecke in Anspruch nehmen, zur Tragung wenigstens eines kleinen Theiles des durch Creirung desselben

verursachten Mehraufwandes heranzuziehen, glaubte die Regierung dennoch vorerst eine, etwa den Stempel für Appellations- und Revisionsanmeldungen analoge, höhere Stempelgebühr für die Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof nicht beantragen, sondern alle an denselben gerichteten Eingaben, sowie dieß hinsichtlich des Reichsgerichtes durch die Verordnung vom 28. September 1869, R. G. Bl. Nr. 153, geschehen ist, nur dem gewöhnlichen Stempel zu 50 kr. per Bogen unterziehen zu sollen.

Die beantragte Gebührenfreiheit der Protokolle und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ist theils in den obigen Erwägungen, theils schon in der Tarifpost 104 a) des Gesetzes vom 13. December 1862 begründet.

Die Freilassung der, den Parteien von Amtswegen zuzustellenden Ausfertigungen auch der Entscheidungsgründe wurde analog mit dem §. 20 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 und §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 97) beantragt.

Die §§. 8 und 9 des Gesetzentwurfes enthalten eine wesentliche Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Gebührennachlaß, durch welche ohne Erhöhung, ja hinsichtlich der $3\frac{1}{2}$percentigen Gebühr für entgeltliche Uebertragungen sogar unter Herabsetzung des Gebührensatzes ein nicht unbedeutendes Mehrerträgniß an den Gebühren für Immobiliarübertragungen herbeigeführt werden soll.

Nach dem Abschnitte II der auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Mai 1850 erlassenen Verordnung vom 3. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 181) tritt nämlich an der nach dem Tarife mit $3\frac{1}{2}$ Percent rücksichtlich $1\frac{1}{2}$ Percent zu bemessenden Gebühr für die entgeltliche oder unentgeltliche Uebertragung des Eigenthums-, Fruchtnießungs- oder Gebrauchsrechtes an unbeweglichen Sachen, dann, wenn seit der letztvorhergegangenen Besitzveränderung ein weniger als zehnjähriger (beziehungsweise achtjähriger) Zeitraum verstrichen ist, ein Nachlaß ein, so, daß statt der vollen $3\frac{1}{2}$ Percent Gebühr bei einer Besitzveränderung

innerhalb	2	Jahren	nur	1	Percent
„	4	„	„	$1\frac{1}{2}$	„
„	6	„	„	2	„
„	8	„	„	$2\frac{1}{2}$	„
„	10	„	„	3	„

und statt der $1\frac{1}{2}$percentigen Gebühr bei einer Besitzveränderung

innerhalb	4	Jahren	nur	$\frac{1}{2}$	Percent
und „	8	„	„	1	„

zu entrichten sind.

Dieser Gebührennachlaß ist eine ganz exceptionelle, nur in der österreichischen Gesetzgebung vorkommende Institution.

Nach allen ausländischen Gesetzgebungen ist die, für die Besitzveränderung beweglicher oder unbeweglicher Sachen vorgeschriebene Gebühr im vollen Ausmaße zu entrichten, es mag ein langer oder kurzer Zeitraum seit der letzten Besitzveränderung verstrichen sein. Dies gilt nicht nur in jenen Ländern, welche ein niedrigeres Gebührenausmaß haben, sondern z. B. auch in Italien und Frankreich, deren Gebührensatz dem österreichischen gleichkommt oder ihn sogar noch übersteigt, indem die Registrirungsgebühr für die entgeltliche Uebertragung von Immobilien in Italien 3 Percent, in Frankreich $5\frac{1}{2}$ Percent (mit den Zuschlägen $3\frac{6}{10}$ Percent und $6\frac{6}{10}$ Percent), für die unentgeltliche Uebertragung beweglicher oder unbeweglicher Sachen aber, je nach dem Grade der Verwandtschaft in Italien $1\frac{2}{10}$ Percent bis 10 Percent (mit den Zuschlägen $1\frac{44}{100}$ Percent bis 12 Percent), in Frankreich aber, und zwar hier von der ganzen Massa ohne Abzug der Passiven, 1 Percent bis 9 Percent (mit den Zuschlägen $1\frac{2}{10}$ Percent bis $10\frac{8}{10}$ Percent) beträgt.

In der That läßt sich auch das System des Gebührennachlasses nicht wohl logisch begründen. Denn sobald dem Staate gesetzlich das Recht zuerkannt ist, von jeder Veränderung im Besitze eines Immobiles eine nach dem Werthe des übertragenen Objectes sich richtende Verkehrssteuer abzunehmen, sollte die Höhe dieser Steuer füglich für jeden solchen Veränderungsact die gleiche sein, da ja diese Abgabe nicht, gleich den Realsteuern, den Besitz, sondern den Verkehrsact zu treffen bestimmt ist.

Es ließe sich theoretisch behaupten, daß die erste Einführung der $3\frac{1}{2}$ Percent Uebertragungsgebühr die Wirkung einer Verminderung des Verkaufswerthes der Immobilien für den damaligen Besitzer um den Betrag dieser Gebühr hatte. Würde nun bei jeder folgenden Veräußerung der Sache die gleiche Gebühr eingehoben, so hätte diese Werthregulirung Stabilität erlangt.

Bei einem Gute im Werthe von 20.000 fl. z. B. hätte die Einführung der Gebühr eine Werthverminderung von circa 800 fl. herbeigeführt, weil der spätere Käufer diesen Betrag für die Gebühr veranschlagen mußte, also nur mehr 19.200 fl. an den Verkäufer abführen konnte. Dieses Verhältniß wäre

sich aber in der Folge gleich geblieben, und der Besitzer könnte, bei sonst regulären Verhältnissen, darauf rechnen, daß er diesen eigentlichen Kaufpreis unter allen Umständen durch Wiederverkauf wieder erhalten werde.

Dieses allerdings nur hypothetische Verhältniß wird aber durch den Gebührennachlaß verwirrt. Wer das Gut lange besitzt, wird, abgesehen von Meliorationen ꝛc. eben nur auf den seiner thatsächlichen Auslage von 19.200 fl. entsprechenden Verkaufspreis rechnen können. Wer aber das Gut innerhalb zwei Jahre weiter veräußert, kann — wegen der Ersparung von circa 600 fl. — an der Gebühr einen Gewinn am Kaufpreise erzielen, ohne daß das Gut irgendwie verbessert, ja obwohl er dasselbe vielleicht verschlechtert hat.

Hier bildet der Gebührennachlaß eine Prämie für die Schnelligkeit des Besitzwechsels, er wirkt der in politischer und national-öconomischer Hinsicht gewiß wünschenswerthen Stabilität des Immobilarbesitzes entgegen, und befördert jene Speculation in Immobilien, deren Ueberwuchern in der neuesten Zeit so bedenkliche Folgen hervorgebracht hat.

Außerdem führt die nothwendige Abgrenzung der, den Nachlaß begründenden Zeiträume nach bestimmten Zeitfristen zu dem offenbar ungesunden Zustande, daß es von der Einhaltung oder Versäumniß eines einzigen Tages, von der zufälligen Abwesenheit oder Krankheit einer Partei, von dem Fleiße oder Unfleiße eines Abschreibers u. dgl. abhängt, ob an Gebühr um $1/2$ Percent des Werthes weniger oder mehr zu entrichten ist.

Wenn dagegen eingewendet wird, ohne den Nachlaß könnte die Summe der Gebühren bei schnell aufeinander folgenden Uebertragungen einen großen Theil des Werthes des Reales absorbiren, so ist diese Einwendung nicht zutreffend. Sie hätte vielleicht eine Begründung, wenn diese ganze Gebührensumme von Einem Besitzer des Reales zu tragen wäre, während aber thatsächlich bei einer Reihe von successiven Erwerbern die einzelnen Gebühren aus dem Vermögen verschiedener Personen gezahlt werden. Insbesondere bei freien Verkäufen muß angenommen werden, daß beide Theile in dem Geschäfte einen Vortheil finden, trotzdem sie hiefür die Gebühr zu entrichten haben, so daß also hier eine Erleichterung für rasch folgende Verkäufe umsoweniger am Platze ist, als hiebei in der Regel bloße Speculationszwecke verfolgt werden.

Bei executiven Verkäufen tritt zwar dieses Moment nur auf Seite des Käufers ein; notorisch erfolgen aber derlei Erwerbungen meist um solche Preise, welche dem Ersteher die Tragung der Gebühr leicht machen. Rasch, im Laufe weniger Jahre aufeinander folgende executive Verkäufe desselben Reales gehören zu den Seltenheiten, würde aber ein solcher Fall ausnahmsweise eintreten, und wollte man wirklich annehmen, daß die Höhe der Gebühr auf die, wohl zunächst von ganz anderen Umständen abhängige Höhe des Meistbotes einen Einfluß habe, so wäre nicht abzusehen, warum den Gläubigern Desjenigen, welcher das Reale nur kurze Zeit besessen hat, gegenüber den Gläubigern eines langjährigen Besitzers eine indirecte Staatsunterstützung durch den Gebührennachlaß zugewendet werden soll.

Dieselben Erwägungen gelten im Allgemeinen auch bei den durch Schenkungen unter Lebenden herbeigeführten Uebertragungen.

Nur bei den Besitzveränderungen durch Todesfall — übrigens auch hier wohl nur bei dem Uebergange an Descendenten oder an den überlebenden Ehegatten — kann die Erwägung hervortreten, daß diese Personen unter Umständen durch den ihnen zugefallenen Erwerb manchmal keine wesentliche Verbesserung ihrer Vermögenslage erlangen.

Allein gerade bezüglich der Erbfälle ist die materielle Bedeutung des Gebührennachlasses eine ziemlich geringe, einmal schon deßhalb, weil an der eigentlichen Erbgebühr per 1, 4 oder 8 Percent ein Nachlaß doch nicht eintritt, andererseits aber deßhalb, weil nur ein sehr kleiner Percentsatz der Besitzveränderungen durch Erbfall innerhalb des den Gebührennachlaß begründenden kürzeren Zeitraumes eintritt.

Statistische Zusammenstellungen aus der Zeit, wo in den Erträgnißausweisen über das Gebührengefäll die verschiedenen Gebührensätze noch specificirt ausgeführt wurden, weisen nämlich nach, daß in dem Werthe der den einzelnen Abstufungen des Gebührennachlasses unterliegenden Vermögenschaften ein fast constantes Percentverhältniß besteht. Es ergibt sich, daß von einem Gesammtwerthe des in einem Jahre entgeltlich übertragenen Immobilarvermögens von 100 Millionen rund

19	Millionen	innerhalb	2	Jahren,
14	"	"	4	"
$9^1/_8$	"	"	6	"
$7^1/_8$	"	"	8	"
$4^1/_2$	"	"	10	"
$46^1/_4$	nach Verlauf	von	10	"

hingegen, bei der unentgeltlichen Uebertragung (also mit Inbegriff der Schenkungen unter Lebenden) von einem Gesammtwerthe von 100 Millionen nur $8^1/_4$ Millionen innerhalb 4 Jahren, $11^1/_2$ Millionen

innerhalb 8 Jahren, dagegen 80¼ Millionen nach Verlauf von 8 Jahren übertragen werden, so daß also etwas mehr als die Hälfte der entgeltlichen Uebertragungen, hingegen nur etwas weniger als Ein Fünftel der unentgeltlichen Uebertragungen des Gebührennachlasses überhaupt theilhaftig werden.

Diese Erwägungen würden es rechtfertigen, den Gebührennachlaß gänzlich zu beseitigen. Indeß schien das oben angedeutete, bei Uebertragungen von Todeswegen besonders zwischen Eltern und Kindern, dann zwischen Ehegatten hervortretende besondere Verhältniß einer ausnahmsweisen Berücksichtigung werth.

Während dieser Zweck in der ungarischen Gesetzgebung dadurch angestrebt wird, daß der Gebührennachlaß für Uebertragungen zwischen gewissen taxativ aufgezählten Kategorien näherer Verwandten aufrecht erhalten, im Uebrigen aber für entgeltliche und unentgeltliche Uebertragungen aufgehoben wurde, beantragt der vorliegende Gesetzentwurf, um im Interesse der Einfachheit ein leicht wahrnehmbares allgemeines Kriterium aufzustellen, eine Unterscheidung zwischen den der 1½ und der 3½percentigen Gebühr unterliegenden Uebertragungen. Bezüglich der Ersteren, von denen nach den vorliegenden Daten der weitaus große, ⅘ der Gesammtmenge übersteigende Theil zwischen Eltern und Kindern, oder zwischen Ehegatten vorkommt, soll der Gebührennachlaß noch fortbestehen, wobei nur statt der jetzt innerhalb acht Jahren bestehenden zwei Abstufungen zu ½ und 1 Percent eine einzige dem Durchschnitte gleichkommende Abstufung zu ¾ Percent beantragt wird. Hingegen soll der Gebührennachlaß bei den der 3½percentigen Gebühr unterworfenen (entgeltlichen) Uebertragungen ganz aufhören, gleichzeitig aber eine Herabsetzung der Gebühr von 3½ auf 3 Percent eintreten. Diese letztere Ermäßigung, welche namentlich für jene ungefähr die Hälfte aller entgeltlichen Uebertragungen bildenden Fälle, in denen der Besitzwechsel erst nach Verlauf von 10 Jahren eintritt, und daher insbesondere für den ländlichen Grundbesitz eine wesentliche Erleichterung involvirt, kann ohne die angestrebte Erhöhung des Erträgnisses zu beirren, deßhalb gemacht werden, weil bei dem Bestande des dermaligen Gebührennachlasses die durchschnittlich von der Gesammtheit aller entgeltlichen Uebertragungen an den Staat entrichtete Gebühr statt 3½ Percent nur circa 2½ Percent beträgt, so daß also die beantragte Reducirung dieser Gebühr auf 3 Percent im Ganzen, bei Annahme eines z. B. dem Erträgnisse des Jahres 1874 per 13½ Millionen entsprechenden Gesammtwerthes der entgeltlichen Uebertragungen von rund 430 Millionen noch immer ein Mehrerträgniß von mehr als 2½ Millionen gewärtigen läßt, ein Resultat, welches, da es nicht durch Einführung neuer, oder Erhöhung bestehender Auflagen, sondern lediglich durch theilweise Beseitigung einer, ganz beispiellos dastehenden und kaum zu rechtfertigenden Ausnahme von den allgemeinen Gebührennormen erreicht wird schon an sich eine wohl ausreichende Begründung des Gesetzentwurfes enthält.

Der weitere Inhalt des §. 9 des Entwurfes bezweckt eine, im Interesse aller Parteien gelegene Vereinfachung. Nach §. 9 der Verordnung vom 3. Mai 1850 können nämlich dort, wo öffentliche Bücher für den Grundbesitz bestehen, behufs des Gebührennachlasses nur jene Vorbesitzveränderungen berücksichtigt werden, welche in diese Bücher eingetragen worden sind.

Diese Anordnung wurde mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 16. Februar 1851, Z. 1083, und spätere Verordnungen dahin interpretirt, daß die bücherliche Eintragung des Vorbesitzes zur Zeit, wo das weitere Uebertragungsgeschäft geschlossen wird, wenigstens schon angesucht sein müsse. Ausnahmen werden nur zugelassen bei gleichzeitigen Uebertragungen, bei nachgewiesener Unmöglichkeit der Erwirkung der rechtzeitigen Eintragung, und in Fällen, wo das Reale selbst den öffentlichen Büchern noch nicht inneliegt und unter Einem dessen Eintragung in dieselben bewirkt wird.

Das häufige Vorkommen von Fällen, in denen mit der bücherlichen Auszeichnung des Vorbesitzes, obwohl dieselbe möglich war, aus was immer für Gründen bis nach dem Abschlusse des weiteren Uebertragungsgeschäftes gezögert und dadurch der Anspruch auf den Gebührennachlaß verwirkt würde, veranlaßten das Finanzministerium, sich die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. April 1859 ertheilte Ermächtigung zur gnadenweisen Zugestehung des Nachlasses in solchen Fällen zu erbitten, in denen die Grundbuchsordnung wenigstens nachträglich hergestellt und die Gebühr für die Vorbesitzänderung berichtigt war.

Die besonderen Verhältnisse im ehemaligen Görzer Kreise endlich, die mangelhafte Einrichtung der dortigen Landtafel, welche in vielen Fällen die Regulirung des Landtafelstandes ohne unverhältnißmäßige Kosten unmöglich machte, gab den Anlaß, daß das Finanzministerium ermächtigt wurde, hier den Nachlaß ausnahmsweise auch ohne bücherliche Eintragung dann zuzugestehen, wenn constatirt ist, daß die Besitzanschreibung der Partei wegen den zu großen Kosten des Verfahrens nicht möglich gewesen sei.

Diese Verknüpfung eines rein finanziellen Gesetzes mit einer Frage der Grundbuchsordnung sollte die Ordnung des Grundbuchswesens fördern und einen Reiz zur rechtzeitigen Herstellung dieser Ordnung ausüben. Da aber die neuere Gesetzgebung, insbesondere das Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95) selbst auf die baldmöglichste Eintragung jeder Besitzveränderung kein Gewicht mehr legt, vielmehr im §. 22 ausdrücklich gestattet, daß auf Grund mehrerer außerbücherlichen Uebertragungen der letzte Erwerber unmittelbar einverleibt werden könne, liegt auch für die Finanzverwaltung kein Anlaß

mehr vor, an dem früheren Standpunkte festzuhalten, zumal für sie nicht der Grundbuchsstand, sondern die erfolgte Vergebührung des Vorbesitzes von unmittelbarer Bedeutung ist.

Der Gesetzentwurf beantragt daher von der bücherlichen Eintragung ganz abzusehen, stellt aber dagegen die, beim gnadenweisen Nachlasse schon jetzt festgehaltene Bedingung allgemein auf, daß der Gebührenpflicht hinsichtlich der Vorbesitzveränderung Genüge geleistet worden sei, eine Bedingung, welche wohl keiner eingehenden Begründung bedarf, da der Finanzverwaltung nicht wohl zugemuthet werden kann, an der späteren Gebühr einen Nachlaß zu gewähren, so lange die frühere Gebührenzahlung, auf welche der Anspruch auf diesen Nachlaß, gestützt werden will, noch nicht eingeflossen ist.

Diese Aenderung hat für die Parteien zunächst den Vortheil, daß ihr Anspruch auf den Gebührennachlaß nicht mehr von der Diligenz ihres Vormannes hinsichtlich seiner Eigenthumseinverleibung, nicht mehr von den meist außer ihrer Macht liegenden Hindernissen oder Verzögerungen der Grundbuchs-Amtshandlungen u. s. w. abhängig ist. Weiters wird aber dadurch, zugleich auch die Behörden wesentlich erleichternd — der mit dem Ansuchen um den gnadenweisen Nachlaß mit dem Nachweise der Bedingungen desselben, mit der Berichterstattung und Entscheidung hierüber verbundene namhafte Zeit — Mühe- und Kostenaufwand vermieden, da künftighin der bloße Nachweis der erfolgten Gebührenzahlung, auch wenn er erst nachträglich beigebracht wird, einen Rechtsanspruch auf den Nachlaß begründen wird, über welchen die unteren Instanzen auf kürzestem Wege entscheiden können. Zugleich entspricht diese Aenderung einem wiederholt, in neuester Zeit erst von sämmtlichen Gemeinden der Grafschaft Görz und Gradiska, ausgesprochenem Wunsche.

Die Verweisung auf die sonstigen den Gebührennachlaß betreffenden Vorschriften hat insbesondere jene über die Berechnung der Vorbesitzdauer vor Augen, deren Aufnahme in den Entwurf zu weitläufig geworden wäre.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Staatsschulden-Control-Commission.

A.

Ausweis

über den

Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld,

dann

der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld,

ferner

der Grundentlastungs-, endlich der consolidirten garantirten Landesschulden

von den

im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit Ende Juni 1875,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Hauptübersicht über den Schulden=

	Ohne festgesetzter Capitals= verzinslich in Staatsnoten			verzinslich in klingender Münze			unverzinslich in Staatsnoten			unverzinslich in klingender Münze			verzins= Staatsnoten		
	in österreichischer Währung gerechnet														
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
A. Consolidirte Staatsschuld: I. Aeltere in Wiener Währ.	568.582	21	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	21.000	.	.
II. Neuere in Conv. M. *)	2,547.807	52	.	783.376	13	5	45.531	2	.	. . .	.	.	43,744.785	.	.
II. Neuere in österr. Währ. *)	1.193,625.639	29	.	992,209.712	50	.	. . .	.	.	. . .	.	.	243,166.306	39	5
*) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Gewinnste von verlosten Staatslotto=Anlehens=Capitalien.															
**) und zwar: in Staatsnoten 1,616,816.628 fl. 64·5 kr. in klingender Münze 1,057,879.171 fl. 87·5 kr. Summe	1.196,742.029	2	.	992,993.088	63	5	45.531	2	.	. . .	.	.	286,932.091	39	5
B. **Schwebende Schuld** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (einschließlich der zur gemeinsamen schwebenden Schuld gehörigen Staats=Centralcasse=, dann der Partial=Hypothekar=Anweisungen)	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	104,589.118	11	5
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	12,557.189	20	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung. .	. . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.
Zusammen .	1.209,299.218	22	.	994,743.088	63	5	45.531	2	.	. . .	.	.	391,521.209	51	
Grundentlastungsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.															
Obligationen in Conventions=Münze .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	207,857.391	.	.
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.															
Anlehen des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.

stand mit Ende Juni 1875.

Mit Rückzahlung lich in klingender Münze			Mit Rückzahlung unverzinslich in Staatsnoten			Mit Rückzahlung unverzinslich in klingender Münze			Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in Staatsnoten			in klingender Münze			Zusammen		
mit Rücksicht auf das Unificationsgesetz vom 20. Juni 1868.																				
fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
. . . .	.	.	726.697	44	.	. . . .	.	.	1,316.279	65	.	28.172	60	.	. . . .	.	.	28.172	60	.
. . . .	.	.	15,775.623	32	.	2.625	.	.	62,899.748	19	5	1,532,253	24	.	32.901	79	5	1,565.155	3	5
64,883.458	24	.	116,594.656	25	.	. . . .	.	.	2.610,479,772	67	5	60,462.732	17	.	45,166.731	12	5	105,629.463	29	5
64,883.458	24	.	133,096.977	21	.	2.625	.	.	**) 2.674,695.800	52	.	62,023.158	1	.	45,199.632	92		107,222.790	93	.
. . . .	.	.	1,188.249	79	.	. . . .	.	.	105,777.367	90	5	4,463.675	93	5	. . . . .	.	.	4,463.675	93	5
. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	12,557.189	20	.	514.381	81	5	. . . . .	.	.	514.381	81	5
. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	87.500	.	.
64,883.458	24	.	134,285.227	.	.	2.625	.	.	2.794,780.357	62	5	67,001.215	76	.	45,287.132	92	.	112,288.348	68	.
. . . .	.	.	728.700	.	.	. . . .	.	.	208,586.091	.	.	9,353.582	59	5	. . . . .	.	.	9,353.582	59	5
. . . .	.	.	100	.	.	. . . .	.	.	100	.	.	. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit Ende Juni 1875,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Gemeinsame schwebende

Post-Nummer	
	In österreichischer Währung.
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . . .
	*) Hievon à 1 fl. . . . . 72,445.921 fl.
	„ „ 5 „ . . . . . 108,560.945 „
	„ „ 50 „ . . . . . 155,200.100 „
2	Partial-Hypothekar-Anweisungen. (Einbezogen im Ausweise über den Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld Post Nr. 82.)
	1. Unverzinsliche, nicht prolongirte Anweisungen aus früheren Emissionen:
	a) auf Conventions-Münze lautend 12.150 fl. d. s. in österreichische Währung . . . . . 12.757 fl. 50 kr.
	b) auf österreichische Währung lautend . . . . . 393.900 „ — „ = 406.657 fl. 50 kr.
	2. Zu 4 % verzinsliche, sechsmonatliche Anweisungen auf österreichische Währung lautend . . . . . 75,385.700 „ — „
	Zusammen . . . 75.792.357 fl. 50 kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17, c).

Staatsschuld.

Stand mit Ende December 1874	Veränderungen bis Ende Juni 1875		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine *Verminderung*	Schließlicher Stand mit Ende Juni 1875
	Zuwachs	Abfall		
	in Folge der			
	Emission	Einlösung		
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
345,282.194	99,176.800	108,252.028	*9,075.228*	*) **336,206.966**

Wien, den 18. October 1875.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Dr. Heinrich Perger Edler von Pergenau,
Präsident.

Dr. Ignaz Kaiser,
Präsident-Stellvertreter.

Nikolaus Dumba.

Ludwig Tadenburg.

Maximilian Graf Prints zu Falkenstein.

Simon Freiherr v. Winterstein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Handelsconvention

zwischen der

österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie et

le Gouvernement de Son Altesse le Prince de Roumanie, également animés du désir d'étendre et de développer les relations commerciales entre leurs Etats respectifs, ont résolu de conclure à cet effet une Convention et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur et Roi le Sieur Jules Comte Andrássy de Csik-Szent-Király et Kraszna-Horka, Son Conseiller intime, Ministre de Sa Maison et des affaires étrangères, Grand-Croix de l'Ordre de St. Etienne etc. etc., et

Son Altesse le Prince de Roumanie le Sieur George Costaforu, Son Agent diplomatique, Grand-Croix de l'Ordre de François-Joseph; etc. lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

I.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre les sujets de la Monarchie austro-hongroise et ceux de la Principauté de Roumanie qui pourront les uns et les autres s'établir librement dans le territoire de l'autre Etat. Les sujets de Sa Majesté l'Empereur et Roi en Roumanie et les sujets de Son Altesse le Prince de Roumanie en Autriche-Hongrie, soit qu'ils s'établissent dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux territoires, soit qu'ils y résident temporairement, ne seront pas soumis, dans l'exercice de leur commerce et de leur

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischen Königs von Ungarn und

die Regierung Seiner Hoheit des Fürsten von Rumänien, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten zu erweitern und zu entwickeln, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine Convention abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser und König: den Herrn Grafen Julius Andrássy von Csik-Szent-Király und Kraszna-Horka, Allerhöchst Ihren Geheimen Rath, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, Großkreuz des St. Stephansordens ꝛc. ꝛc. und

Seine Hoheit der Fürst von Rumänien den Herrn Georg Costaforu, Seinen diplomatischen Agenten, Großkreuz des Franz Josephs-Ordens ꝛc. ꝛc.; welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

I.

Zwischen den Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie und jenen des Fürstenthumes Rumänien wird vollständige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, und werden sich dieselben beiderseits auf dem Gebiete des anderen Staates frei niederlassen können. Die Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers und Königs werden in Rumänien und die Unterthanen Seiner Hoheit des Fürsten von Rumänien in Oesterreich-Ungarn, sei es, daß sie sich in irgend einem Hafen, Stadt oder Ort der beiden Territorien niederlassen, oder daß sie sich dort nur vorübergehend aufhalten, bei der Ausübung ihrer

industrie, à des droits, impôts, taxes ou patentes sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés que ceux qui seront perçus des nationaux; les priviléges, exemptions, immunités et faveurs quelconques dont jouiraient, en matière de commerce et d'industrie, les sujets d'une des Hautes Parties contractantes seront communs aux sujets de l'autre.

Il est entendu que par cette disposition on n'a pas voulu déroger aux lois et ordonnances en vigueur dans les Etats des deux Hautes Parties contractantes et applicables à tous les étrangers en général:

1° En Autriche-Hongrie, aux lois relatives au commerce de colportage et à l'exercice de la pharmacie, et

2° en Roumanie aux lois et prescriptions concernant la prohibition d'acquérir et de posséder des biens immeubles ruraux (voir art. IV).

II.

Les négociants, les fabricants et les industriels en général, qui pourront prouver d'avoir acquitté dans le pays où ils résident, les droits et impôts nécessaires pour l'exercice de leur commerce et de leur industrie, ne seront soumis, à ce titre, à aucun droit ou impôt ultérieur dans l'autre pays, lorsqu'ils voyageront ou feront voyager leurs commis ou agents, soit avec, soit sans échantillons, dans l'intérêt exclusif du commerce ou de l'industrie qu'ils exercent, et à l'effet de faire des achats ou de recevoir des commissions.

Les sujets des Etats contractants seront réciproquement traités comme les nationaux, lorsqu'ils se rendront d'un pays à l'autre pour visiter les foires et marchés, dans le but d'y exercer leur commerce et d'y débiter leurs produits.

Les sujets d'une des Hautes Parties contractantes, qui exercent le métier de charretiers entre les divers points des deux territoires ou qui se livrent à la navigation soit maritime, soit fluviale, ne seront soumis, par rapport à l'exercice de ces métiers et industries, à aucune taxe industrielle ou spéciale sur le territoire de l'autre.

Aucune entrave ne sera apportée à la libre circulation des passagers et les formalités administratives relatives aux documents de voyage, seront restreintes aux strictes exigences du service public au passage des frontières.

Handels- und Industriegeschäfte keine anderen oder höheren wie immer Namen habenden Steuern, Abgaben, Taxen oder Gewerbesteuern zu entrichten haben, als jene, welche von den Inländern eingehoben werden; die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und Begünstigungen jeder Art, welche die Unterthanen eines der hohen vertragschließenden Theile in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, werden gleichmäßig auch den Unterthanen des andern zukommen.

Es ist wohl verstanden, daß man durch diese Bestimmung die in den Staaten der hohen vertragschließenden Theile bestehenden und auf alle Fremden überhaupt Anwendung findenden Gesetze und Verordnungen, und zwar:

1. In Oesterreich-Ungarn die auf den Hausirhandel und auf die Ausübung des Apothekergewerbes bezüglichen Gesetze und

2. in Rumänien die auf das Verbot der Erwerbung und des Besitzes von unbeweglichem Eigenthume auf dem Lande bezüglichen Gesetze und Vorschriften,

nicht hat abändern wollen. (Siehe Artikel IV).

II.

Die Kaufleute und Fabrikanten und Industriellen überhaupt, welche nachweisen können, daß sie in dem Lande, in welchem sie wohnen, die zum Betriebe ihres Handels und Gewerbes erforderlichen Steuern und Abgaben entrichtet haben, werden im anderen Lande aus diesem Anlasse keinen weiteren Steuern oder Abgaben unterliegen, wenn sie, sei es mit oder ohne Muster, ausschließlich im Interesse ihrer Handels- oder Industriegeschäfte und zum Zwecke, Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu bekommen, das Land bereisen oder durch ihre Commis oder Agenten bereisen lassen.

Die Unterthanen der vertragschließenden Staaten werden wechselseitig wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich aus einem Lande in das andere zum Besuche der Märkte und Messen begeben, um dort ihren Handel zu treiben und ihre Producte abzusetzen.

Die Unterthanen des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche das Fuhrmannsgewerbe zwischen den verschiedenen Punkten der beiden Territorien ausüben oder welche sich der See- oder Flußschifffahrt widmen, werden auf dem Gebiete des anderen aus Anlaß der Ausübung dieses Handwerkes oder Gewerbes keiner Gewerbe- oder speciellen Abgabe unterliegen.

Dem freien Verkehr der Passagiere wird kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, und die auf die Reisedocumente bezüglichen administrativen Formalitäten werden beim Ueberschreiten der Grenze auf die unumgänglichen Anforderungen des öffentlichen Dienstes beschränkt werden.

III.

Les sujets de chacune des deux Hautes Parties contractantes seront exempts, sur le territoire de l'autre, de tout service militaire, sur terre et sur mer, tant dans la troupe régulière que dans la milice et la garde nationale. Ils seront dispensés également de toute fonction officielle obligatoire, judiciaire, administrative ou municipale, du logement militaire, de toute contribution de guerre, de toute réquisition ou prestation militaire de quelque sorte que ce soit, hormis cependant les charges attachées à la possession ou à la location de biens immeubles ainsi que les prestations ou réquisitions militaires auxquelles sont soumis tous les nationaux en leur qualité de propriétaires ou de locataires d'immeubles.

Ils ne pourront être assujettis, ni personnellement, ni par rapport à leurs meubles ou immeubles, à d'autres devoirs, restrictions, taxes ou impôts qu'à ceux auxquels seront soumis les nationaux.

IV.

Les Roumains en Autriche-Hongrie, et les Autrichiens et Hongrois en Roumanie auront réciproquement le droit d'acquérir et de posséder des biens de toute sorte et de toute nature, meubles ou immeubles, et en pourront librement disposer par achat, vente, donation, permutation, contrat de mariage, testament, héritage et par quelqu'autre acte que ce soit, aux mêmes conditions que les nationaux sans payer des droits, contributions et taxes autres ou plus élevés que ceux auxquels sont soumis les nationaux en vertu des lois (voir art. I).

V.

Les deux Hautes Parties contractantes prennent l'engagement de n'empêcher le commerce reciproque de leurs sujets par aucune probibition d'importation, d'exportation ou de transit.

Toutefois ne sont pas soumis à ces dispositions les articles suivants: le tabac sous toutes ses formes, le sel, les armes, la poudre et les munitions de guerre. Ne sont pas compris dans cette restriction les fusils, pistolets et armes de commerce avec les objets et cartouches indispensables à leur usage.

Des mesures prohibitives pourront également être prises:

1° par égard à la police sanitaire et surtout dans l'intérêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux adoptés à ce sujet, et

III.

Die Unterthanen jeder der zwei hohen vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste zu Land und zur See, sowohl in der regulären Armee als in der Miliz und Nationalgarde befreit sein. Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder municipaler Art, von der Militäreinquartierung, von jeder Kriegscontribution, von jeder militärischen Requisition oder Leistung was immer für einer Beschaffenheit befreit sein, mit Ausnahme jedoch der am Besitze oder an der Miethe von unbeweglichen Gütern haftenden Lasten, sowie der militärischen Leistungen oder Requisitionen, denen auch alle Inländer in ihrer Eigenschaft als Besitzer oder Miether unbeweglicher Güter unterworfen sind.

Sie dürfen weder persönlich noch in Bezug auf ihre beweglichen oder unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben verhalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

IV.

Die Rumänen werden in Oesterreich-Ungarn, die Oesterreicher und die Ungarn in Rumänien beiderseits das Recht haben, bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art und Beschaffenheit zu erwerben und zu besitzen, und werden über dieselben durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heiratsverträge, Testamente, Erbschaft oder auf was immer für eine andere Art unter denselben Bedingungen wie die Inländer frei verfügen können, ohne andere oder höhere Gebühren, Abgaben und Taxen zu entrichten, als jene, welchen die Inländer kraft der Gesetze unterliegen. (Siehe Artikel I.)

V.

Die zwei hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den wechselseitigen Handel ihrer Unterthanen durch kein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hindern.

Diesen Bestimmungen unterliegen jedoch nicht die nachfolgenden Artikel: Tabak in allen seinen Formen, Salz, Waffen, Schießpulver und Kriegsmunitionen. In dieser Einschränkung sind nicht mitinbegriffen die Gewehre, Pistolen und Waffen als Handelsartikel nebst den zu ihrem Gebrauche unentbehrlichen Gegenständen und Patronen.

Prohibitivmaßregeln können ferner getroffen werden:

1. Mit Rücksicht auf die Sanitätspolizei und besonders im Interesse der öffentlichen Gesundheit und entsprechend den diesbezüglich angenommenen internationalen Grundsätzen und

2° dans des circonstances exceptionnelles par rapport aux provisions de guerre.

Aucune des deux Hautes Parties contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui n'aurait pas été applicable, dans les mêmes circonstances, à toutes les autres nations.

VI.

Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits d'importation et d'exportation, ainsi que par rapport au transit, chacune des deux Hautes Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tout privilége ou abaissement dans les tarifs des droits, à l'importation ou à l'exportation des articles mentionnés ou non dans la présente Convention, que l'une d'elles pourrait accorder à une tierce Puissance.

Toute faveur ou immunité concédée plus tard à un tiers Etat, sera étendue immédiatement, sans condition et par ce fait même, à l'autre Partie contractante.

Les dispositions qui précèdent, ne s'appliquent point:

1° aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à d'autres Etats limitrophes pour faciliter la circulation sur les frontières, et

2° aux obligations imposées à l'une des deux Hautes Parties contractantes par des engagements d'une union douanière déjà contractée ou qui pourrait l'être à l'avenir.

VII.

Les produits du sol et de l'industrie de la Roumanie qui seront importés dans la Monarchie austro-hongroise et qui sont destinés soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, y seront soumis au même traitement et ne seront passibles de droits ni plus élevés, ni autres que les produits de la nation la plus favorisée.

VIII.

Les objets de provenance ou de manufacture autrichienne ou hongroise seront exportés vers la Roumanie en franchise de droits de douane à l'exception des articles grevés d'un droit de sortie vis-à-vis des nations les plus favorisées.

IX.

Les objets de provenance ou de manufacture autrichienne ou hongroise énumérés dans le

2. unter Ausnahmsumständen in Bezug auf Kriegsprovisionen.

Keiner der zwei hohen vertragschließenden Theile wird gegen den andern ein Ein- oder Ausfuhrverbot erlassen, welches unter denselben Umständen nicht auch auf alle anderen Nationen anwendbar gewesen wäre.

VI.

Bezüglich der Höhe, Sicherstellung und Einhebung der Einfuhr und Ausfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Durchfuhr verpflichtet sich jeder der zwei hohen vertragschließenden Theile, den anderen an jeder Begünstigung, Privilegium oder Herabsetzung in den Zolltarifen, sei es bei der Einfuhr oder der Ausfuhr der in der gegenwärtigen Convention erwähnten oder nicht erwähnten Artikel theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht zu gewähren in der Lage wäre.

Jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung wird sofort, bedingungslos und ipso facto auf den anderen vertragschließenden Theil ausgedehnt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Verkehres an den Grenzen gegenwärtig gewährt sind oder etwa in Zukunft gewährt werden könnten, und

2. auf die, einem der zwei hohen vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

VII.

Die rumänischen Boden- und Industrieproducte, welche in die österreichisch-ungarische Monarchie eingeführt werden und entweder zum Verbrauch oder zur Einlagerung oder zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein werden, werden derselben Behandlung unterliegen und keinem anderen oder höheren Zoll unterworfen sein, als die Producte der meistbegünstigten Nation.

VIII.

Die Gegenstände österreichischer oder ungarischer Provenienz oder Fabrication werden nach Rumänien frei von Zollabgaben ausgeführt werden, mit Ausnahme der den meist begünstigten Nationen gegenüber mit einem Ausfuhrzoll belegten Artikel.

IX.

Die Gegenstände österreichischer oder ungarischer Provenienz oder Fabrication, welche in dem,

Tarif *A*, joint à la présente Convention, et importés par terre ou par mer en Roumanie, y seront admis libres de tout droit d'entrée.

Les objets de la même provenance ou de manufacture énumérés dans le Tarif *B*, annexé à la présente Convention, et importés par terre ou par mer en Roumanie, y seront admis moyennant l'acquittement des droits d'entrée, indiqués dans le dit Tarif, y compris tous les droits additionnels.

Les objets et produits de provenance ou de manufacture autrichienne ou hongroise qui ne sont pas énumérés dans les Tarifs *A* ou *B*, seront assujettis, à leur entrée en Roumanie, au paiement d'un droit unique d'importation de 7 % de leur valeur au lieu d'origine et fixes conformément aux articles XII à XVII de la présente Convention. Dans le paiement de ce droit de 7 % seront compris tous les droits additionnels.

Il est entendu que les droits *ad valorem* seront remplacés d'un commun accord, aussitôt et autant que faire se pourra, par des droits spécifiques à acquitter au poids et à calculer également à raison de 7 %.

Jusqu'à ce que cette réduction soit effectuée, les importateurs autrichiens et hongrois auront la faculté de choisir entre les droits *ad valorem* prévus par la présente Convention et les droits spécifiques à acquitter au poids ou au nombre et arrêtés soit par un tarif roumain général, soit par un Convention spéciale conclue avec une tierce Puissance.

X.

Il sera prélevé en Roumanie sur les marchandises de toute nature exportées par terre ou par mer de la Principauté roumaine dans la Monarchie austro-hongroise à leur sortie et à titre d'enregistrement, les droits spécifiés dans le Tarif roumain, des droits de sortie, promulgué par Son Altesse le Prince de Roumanie, en date de Sinaïa, 6 Août 1872.

Il est bien entendu que les droits de sortie en question ne depasseront jamais un pour cent de la valeur des marchandises exportées.

Cette disposition n'est pas applicable dans les cas prévus par l'art. XVIII de cette Convention.

Seront également exempts de ce droit de sortie, hormis les articles indiqués déjà dans le susdit Tarif, les articles énumérés dans le Tarif *C*, joint à la présente Convention.

der gegenwärtigen Convention angeschlossenen Tarif A aufgezählt sind und zu Land oder zur See nach Rumänien eingeführt werden, werden dort frei von jedem Eingangszolle zugelassen werden.

Die in dem der gegenwärtigen Convention angeschlossenen Tarife B aufgezählten Gegenstände derselben Provenienz oder Fabrication, welche zu Land oder zur See in Rumänien eingeführt werden, werden dort gegen Entrichtung der im besagten Tarife angegebenen Einfuhrzölle mit Inbegriff aller Zuschläge zugelassen werden.

Die Gegenstände und Producte österreichischer oder ungarischer Provenienz oder Fabrication, welche in den Tarifen A und B nicht aufgezählt sind, werden bei ihrem Eintritte in Rumänien der Entrichtung eines einzigen Einfuhrzolles von 7 Percent des Werthes, welchen sie im Ursprungsorte haben und welcher den Bestimmungen der Artikel XII bis XVII der gegenwärtigen Convention gemäß festgestellt wird, unterliegen. In der Bezahlung dieses siebenpercentigen Zolles werden alle Zuschläge inbegriffen sein.

Man ist übereingekommen, daß die Werthzölle durch gemeinsames Einverständniß sobald und soweit als thunlich durch specifische, nach dem Gewichte zu entrichtende und gleichfalls nach dem Maßstabe von 7 Percent zu berechnende Zölle werden ersetzt werden.

Bis diese Umwandlung bewerkstelligt sein wird, werden die österreichischen und ungarischen Importeure das Recht haben, zwischen den in der gegenwärtigen Convention bestimmten Werthzöllen und den nach dem Gewichte oder der Zahl zu entrichtenden specifischen Zöllen, welche, sei es durch einen rumänischen allgemeinen Tarif, sei es durch eine mit einer dritten Macht abgeschlossene Specialconvention, festgesetzt sein werden, zu wählen.

X.

In Rumänien werden von den Waaren aller Art, welche zu Lande oder zur See aus dem rumänischen Fürstenthume in die österreichisch-ungarische Monarchie ausgeführt werden, bei ihrem Austritte und unter dem Titel von Registrirungsgebühren diejenigen Zölle eingehoben werden, welche in dem von Seiner Hoheit dem Fürsten von Rumänien unter dem Datum Sinaia 6. August 1872 kundgemachten Ausfuhrzolltarife specificirt sind.

Es wird insbesondere festgesetzt, daß die fraglichen Ausfuhrzölle niemals Ein Percent vom Werthe der exportirten Waaren übersteigen werden.

Diese Bestimmung findet in den im Artikel XVIII der gegenwärtigen Convention vorgesehenen Fällen keine Anwendung. Ferner werden von diesem Ausfuhrzolle außer den bereits im vorerwähnten Tarife angegebenen Artikeln die in dem der gegenwärtigen Convention angeschlossenen Tarife C aufgeführten Artikel befreit sein.

Le Gouvernement roumain se réserve en outre de frapper les drilles et chiffons, rognures de papier et maculature exportés de la Roumanie, des mêmes droits de sortie, auxquels ces mêmes objets seraient soumis à l'exportation de l'Autriche-Hongrie.

XI.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles doivent être déchargées, déposées et rechargées.

XII.

Les droits *ad valorem* dans les cas, où la présente Convention les prévoit, seront calculés d'après la valeur au lieu de provenance de l'objet importè, augmentés des frais de transport, d'assurance et de commission nécessaires pour l'importation dans l'un des deux territoires jusqu'à la frontière.

L'importateur devra joindre à sa déclaration écrite, constatant la valeur de la marchandise importée une facture indiquant le prix réel et émanant du fabricant ou du vendeur.

XIII.

Des certificats d'origine seront exigés par les deux Hautes Parties contractantes pour établir l'origine nationale de certaines marchandises importées ou exportées et désignées d'un commun accord. A cet effet l'importateur devra présenter à la douane de l'autre pays, soit une déclaration officielle faite devant un magistrat siégeant au lieu d'expédition, soit un certificat délivré par le Chef du service des douanes du bureau d'exportation, soit un certificat délivré pár les Agents consulaires du pays dans lequel l'importation doit être faite et qui résident dans les lieux d'expédition ou dans les ports d'embarquement. La facture des marchandises en question présentée au bureau de douane respectif pourra exceptionnellement tenir lieu du certificat d'origine.

XIV.

Si la douane, dans les 24 heures, après que la déclaration lui sera présentée, juge insuffisante la valeur déclarée, elle aura le droit de retenir les marchandises en payant à l'importateur le prix

Die rumänische Regierung behält sich außerdem vor, Hadern und Lumpen, Papierschnitzel und Maculatur, welche aus Rumänien ausgeführt werden, mit denselben Ausfuhrzöllen zu belegen, welchen dieselben Gegenstände bei ihrer Ausfuhr aus Oesterreich-Ungarn unterliegen werden.

XI.

Die Waaren aller Art, welche von einem der beiden Staatsgebiete kommen oder dahin gehen, werden wechselseitig im anderen von jedem Durchfuhrzolle frei sein, sei es, daß sie direct transitiren, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müssen.

XII.

Die in den Fällen, wo die gegenwärtige Convention sie vorsieht, zu entrichtenden Werthzölle werden nach dem Werthe am Ursprungsorte des eingeführten Gegenstandes mit Hinzurechnung der Transportsversicherungs- und Commissionsauslagen, welche zur Einfuhr in das eine der beiden Territorien bis zur Grenze nothwendig sind, berechnet werden. Der Importeur wird seiner schriftlichen Erklärung, in welcher der Werth der eingeführten Waaren constatirt wird, eine Factura beizugeben haben, welche den wirklichen, vom Fabrikanten oder Verkäufer herrührenden Preis angibt.

XIII.

Um den inländischen Ursprung gewisser importirter oder exportirter und durch gemeinsame Vereinbarung bezeichneter Waaren festzustellen, werden von den beiden hohen vertragschließenden Theilen Ursprungscertificate verlangt werden. Zu diesem Behufe wird der Importeur dem Zollamte anderen Landes entweder eine amtliche, vor einer am Absendungsorte fungirenden Behörde aufgenommene Declaration oder ein vom Vorstande des Zollamtes, bei welchem die Ausfuhr stattfindet, ausgestelltes Certificat oder ein Certificat, ausgestellt von den in den Absendungsorten oder den Einschiffungshäfen residirenden Consularagenten des Landes, nach welchem die Importation stattfinden soll, zu überreichen haben. Ausnahmsweise wird die im respectiven Zollamte vorgewiesene Factura über die fraglichen Waaren die Stelle des Ursprungscertificates ersetzen können.

XIV.

Wenn das Zollamt binnen 24 Stunden, nachdem ihm die Declaration vorgewiesen worden, den declarirten Werth für ungenügend hält, so wird dasselbe das Recht haben, die Waaren gegen dem zurück-

déclaré par lui, augmenté de 10%. Ce paiement devra etre effectué dans les quinze jours qui suivront la déclaration, et les droits, s'il en a été perçu, seront en même temps restitués.

zubehalten, daß es dem Importeur den von ihm declarirten Preis mehr 10 Percent ausbezahlt. Diese Zahlung muß binnen vierzehn Tagen von der Erklärung an gerechnet, stattfinden, und der Zoll, falls ein solcher erhoben wurde, wird gleichzeitig rückerstattet werden.

XV.

L'importateur, contre lequel la douane de l'un des deux Pays voudra exercer le droit de préemption stipulé par l'article précédent, pourra dans les huit jours après que la décision de la douane à ce sujet lui aura été communiquée, s'il le préfère, demander l'estimation de la marchandise par des experts. La même faculté appartiendra à la douane lorsqu'elle ne jugera pas convenable de recourir immédiatement à la préemption; seulement elle devra communiquer à l'importateur sa décision, à l'égard de cette expertise, dans les 24 heures après qu'il lui aura présenté sa déclaration.

XV.

Der Importeur, dem gegenüber das Zollamt eines der beiden Länder das im vorhergehenden Artikel festgesetzte Vorkaufsrecht ausüben will, kann, falls er dies vorzieht, innerhalb acht Tagen, nachdem ihm die diesbezügliche Entscheidung des Zollamtes bekannt gemacht wurde, die Schätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dasselbe Recht steht dem Zollamte zu, wenn dasselbe es nicht angemessen findet, sogleich zum Vorkaufe zu schreiten, nur soll es seine Entscheidung bezüglich des Sachverständigenbefundes dem Importeur binnen 24 Stunden, nachdem er seine Declaration dem Zollamte überreicht hat, mittheilen.

XVI.

Si l'expertise constate que la valeur de la marchandise ne dépasse pas de 5% celle qui est déclarée par l'importateur, le droit sera perçu sur le montant de la déclaration.

Si la valeur dépasse de 5 pour cent celle qui est déclarée, la douane pourra, à son choix, exercer la préemption ou percevoir le droit sur la valeur déterminée par les experts.

Ce droit sera augmenté de 50 pour cent, à titre d'amende, si l'évaluation des experts est de dix pour cent supérieure à la valeur déclarée.

Les frais d'expertise seront supportés par le déclarant, si la valeur déterminée par la décision arbitrale excède de 5 pour cent la valeur déclarée; dans le cas contraire ils seront supportés par la douane.

XVI.

Wenn der Sachverständigenbefund ergibt, daß der Werth der Waare den vom Importeur declarirten Werth nicht um mehr als 5 Percent übersteigt, so wird der Zoll dem Betrage der Declaration gemäß erhoben.

Wenn der Werth den declarirten um 5 Percent übersteigt, so kann das Zollamt nach seiner Wahl entweder das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll dem von den Sachverständigen festgesetzten Werthe gemäß einheben.

Dieser Zoll wird um 50 Percent als Strafzahlung erhöht, wenn die Schätzung der Sachverständigen den declarirten Werth um 10 Percent übersteigt.

Die Kosten des Sachverständigenbefundes werden vom Declaranten getragen werden, wenn der von der schiedsrichterlichen Entscheidung ermittelte Werth den declarirten um 5 Percent überschreitet, im entgegengesetzten Falle werden sie vom Zollamte getragen.

XVII.

Dans le cas prévu par l'art. XV les deux arbitres experts seront nommés, l'un par le déclarant, l'autre par le Chef local du service des douanes; en cas de partage, ou même au moment de la constitution de l'arbitrage, si le déclarant le requiert, les experts choisiront un tiers arbitre; s'il y a désaccord, celui-ci sera nommé par le Président du Tribunal de commerce du ressort. Si le bureau de déclaration est à plus d'un myriamètre de siége du Tribunal de commerce, le tiers

XVII.

In dem im Artikel XV vorgesehenen Falle wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter vom Declaranten, der andere vom Vorstande des betreffenden Zollamtes ernannt; bei Stimmengleichheit oder auch sogleich bei Constituirung des Schiedsgerichtes, wenn es der Declarant verlangt, werden die Sachverständigen einen dritten Schiedsrichter wählen; im Falle von Uneinigkeit wird dieser vom Präsidenten des Handelsgerichtes des betreffenden Sprengels ernannt werden. Wenn das Amt, bei

arbitre pourra etre nommé par le Président du Tribunal le plus rapproché.

La décision arbitrale devra être rendue dans les huit jours qui suivront la nomination des arbitres.

XVIII.

Pour favoriser l'échange réciproque des produits sur la frontière des deux pays, les objets suivants seront admis et exportés des deux côtés, avec l'obligation de les faire retourner, en franchise temporaire des droits d'entrée et de sortie et conformément aux ordonnances douanières et réglements émanés d'un commun accord des deux Hautes Parties contractantes:

a) Toutes les marchandises, à l'exception des aliments, qui, en sortant du libre trafic sur le territoire d'une des deux Hautes Parties contractantes, seront expédiées aux foires et marchés sur le territoire de l'autre, ou qui, sans cette destination seront transportées sur le territoire de l'autre Partie contractante pour y être déposées dans les entrepôts ou magasins de douane, ainsi que les échantillons importés réciproquement par les commis-voyageurs des maisons autrichiennes, hongroises ou roumaines, à condition que toutes ces marchandises et ces échantillons soient reconduits au pays d'où ils proviennent, dans un délai précédemment établi;

b) le bétail conduit d'un territoire à l'autre aux marchés ou au pacage. Dans ce dernier cas la franchise des droits d'entrée et de sortie sera également étendue aux produits, respectifs tels que le lait, le beurre et le fromage recueillis pendant le séjour sur l'autre territoire et les animaux mis bas pendant ce même séjour, ainsi qu'aux effets et au mobilier des paysans ou pasteurs qui accompagnent les bestiaux;

c) les objets destinés à être réparés sans que leur nature et leur dénomination commerciale subissent un changement essentiel;

d) les sacs d'emballage et les futailles vides portant des signes d'usage.

XIX.

Les marchandises soumises au traitement de l'acquit à caution et passant immédiatement du

welchem die Declaration erfolgt ist, vom Sitze des Handelsgerichtes weiter als einen Myriameter entfernt ist, kann der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des zunächst gelegenen Gerichtshofes ernannt werden. Der Schiedsspruch soll innerhalb der auf die Ernennung der Schiedsrichter folgenden acht Tage gefällt werden.

XVIII.

Zur Beförderung des gegenseitigen Austausches der Producte an der Grenze der beiden Länder werden folgende Gegenstände beiderseits unter der Verpflichtung, sie zurückzubringen, mit temporärer Freiheit von den Ein- und Ausfuhrzöllen und in Gemäßheit der von den beiden vereinbarten zollamtlichen Vorschriften und Reglements zur Ein- und Ausfuhr zugelassen werden:

a) Alle Waaren (Nahrungsmittel ausgenommen), welche, aus dem freien Verkehre auf dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragschließenden Theile kommend, auf Messen und Märkte im Gebiete des anderen Theiles gebracht werden, oder welche, ohne diese Bestimmung zu haben, auf das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht werden, um dort in die zollämtlichen Entrepots oder Magazine eingelagert zu werden — ferner die Muster, welche von den Reisenden der österreichischen, ungarischen oder rumänischen Handelshäuser gegenseitig eingeführt werden, unter der Bedingung, daß alle diese Waaren und Muster binnen einer im voraus bestimmten Frist in das Land, aus welchem sie kommen, zurückgebracht werden;

b) das Vieh, welches aus einem Gebiete in das andere auf die Märkte oder auf die Weide gebracht werden wird. In diesem letzteren Falle wird die Freiheit von den Ein- und Ausfuhrzöllen sich auch auf die bezüglichen Producte, wie die während des Aufenthaltes auf dem anderen Gebiete gewonnene Milch, Butter und Käse, und die während eben dieses Aufenthaltes geworfenen Thiere, sowie auf die Effecten und Fahrnisse der das Vieh begleitenden Bauern oder Hirten erstrecken;

c) die Gegenstände, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, ohne daß ihre Natur und ihre Benennung im Handel eine wesentliche Aenderung erfährt;

d) die zur Verpackung verwendeten Säcke und die leeren Fässer, welche Anzeichen des Gebrauches aufweisen.

XIX.

Die Waaren, welche dem Zollsicherstellungsverfahren unterzogen werden und unmittelbar aus

territoire d'une des deux Hautes Parties contractantes à celui de l'autre ne seront point déballées et les scellés ne seront pas levés et remplacés, sous la réserve que l'on ait satisfait aux exigences du service combiné à cet égard.

En général les formalités du service douanier seront simplifiées et les expéditions s'effectueront dans le même lieu, par l'organe d'une seule autorité et seront accélérées autant que possible.

XX.

Les deux Hautes Parties contractantes auront soin de réunir dans la même localité, autant que faire se pourra, leurs bureaux de douane établis sur la frontière, afin que les opérations douanières, au passage des marchandises d'un territoire à l'autre puissent être effectuées simultanément.

XXI.

Si l'une des deux Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir, ou de faire établir par les autorités municipales et autres, un droit nouveau ou un supplément du droit d'accise ou de consommation sur un article de production ou de fabrication nationale prévu par la présente Convention, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé à l'importation d'un droit égal.

En conséquence les marchandises importées du territoire d'une des deux Hautes Parties contractantes ne seront passibles, à leur entrée dans le territoire de l'autre, d'aucun droit d'accise ou de consommation sous quelque dénomination que ce soit, si les marchandises de même nature ne sont ni produites ni fabriquées dans ce dernier pays.

XXII.

Les marchandises de toute nature originaires d'Autriche-Hongrie et importées en Roumanie et les marchandises de toute nature originaires de Roumanie et importées en Autriche-Hongrie ne pourront être assujetties ni par les autorités de l'Etat, ni par les administrations municipales ou autres à des droits quelconques d'accise ou de consommation supérieurs à ceux qui grèvent ou grèveraient les marchandises similaires de production nationale.

dem Gebiete eines der beiden hohen vertragschließenden Theile auf jenes des anderen übergehen, werden nicht ausgepackt und die Siegel nicht gelöst und durch andere ersetzt werden, vorausgesetzt, daß den Anforderungen des in dieser Beziehung vereinbarten Amtsverfahrens Genüge geleistet worden ist.

Ueberhaupt werden die Förmlichkeiten des Zollverfahrens vereinfacht und die Expeditionen an einem und demselben Orte durch eine einzige Behörde vorgenommen und nach Möglichkeit beschleunigt werden.

XX.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile werden Sorge tragen, die Bureaux ihrer Zollämter nach Thunlichkeit in demselben Locale zu vereinigen, damit die Zollamtshandlungen bei dem Uebergange der Waaren von einem Gebiete auf das andere gleichzeitig vorgenommen werden können.

XXI.

Wenn einer der beiden hohen vertragschließenden Theile für nothwendig erachtet, eine neue Accise oder Verbrauchsabgabe oder einen Zuschlag zu einer solchen von einem in der gegenwärtigen Convention erwähnten Artikel der inländischen Production oder Fabrication einzuführen oder von Seite der Municipal- oder sonstigen Behörden einführen zu lassen, so wird der gleiche ausländische Artikel sofort bei der Einfuhr mit einer gleichen Abgabe belegt werden können.

Demgemäß werden die aus dem Gebiete eines der beiden hohen vertragschließenden Theile eingeführten Waaren bei ihrem Uebertritte auf das Gebiet des anderen keiner wie immer benannten Accise oder Verbrauchsabgabe unterliegen, wenn die gleichartigen Waaren in diesem letzteren Lande weder producirt noch fabricirt werden.

XXII.

Die aus Oesterreich-Ungarn herrührenden und nach Rumänien eingeführten, und die aus Rumänien herrührenden und nach Oesterreich-Ungarn eingeführten Waaren aller Art werden weder von den Staatsbehörden noch von der Municipal- oder sonstigen Verwaltungen irgend welcher Accise oder Verbrauchsabgaben von höherem Betrage als diejenigen, mit welchen die gleichartigen Waaren inländischer Erzeugung gegenwärtig oder in Zukunft belegt sind, unterzogen werden können.

XXIII.

Les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à coopérer, par des moyens convenables, pour empêcher et punir la contrebande dirigée contre leurs territoires, à accorder, à cet effet, toute assistance légale aux employés de l'autre Etat chargés de la surveillance, à les aider et à leur faire parvenir, par les employés de finance et de police, ainsi que par les autorités locales en général, toutes les informations dont ils auront besoin pour l'exercice de leurs fonctions.

A ce sujet des réglements spéciaux seront arrêtés d'un commun accord.

XXIV.

Les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes jouiront, sur le territoire de l'autre, de la même protection que les nationaux, pour tout ce qui concerne les marques de fabrique et de commerce ainsi que les dessins et modèles de toute espèce.

Le Gouvernement de Son Altesse le Prince de Roumanie présentera aux Chambres roumaines et cherchera à faire sanctionner, dans le délai d'un an, une loi sur les marques, dessins et modèles de fabrique et de commerce, conforme aux dispositions généralement admises en cette matière.

Le droit exclusif d'exploiter un dessin ou un modèle industriel ou de fabrique ne peut avoir, au profit des Autrichiens et Hongrois en Roumanie, et des Roumains en Autriche-Hongrie, une durée plus longue que celle fixée par la loi du pays à l'égard des nationaux. Si le dessin ou modèle industriel appartient au domaine public dans le pays d'origine, il ne peut être l'objet d'une jouissance exclusive dans l'autre pays.

Les dispositions précédentes sont applicables aux marques de fabrique et de commerce.

XXV.

Les sujets de Sa Majesté l'Empereur et Roi ne pourront réclamer en Roumanie la propriété exclusive d'une marque, d'un modèle ou d'un dessin, s'ils n'en ont déposé deux exemplaires au greffe du Tribunal de commerce à Bucarest.

Réciproquement les sujets roumains ne pourront réclamer en Autriche-Hongrie la propriété

XXIII.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile machen sich verbindlich, durch geeignete Mittel zur Verhinderung und Bestrafung des gegen ihre Gebiete gerichteten Schmuggels zusammenzuwirken, zu diesem Zwecke den mit der Ueberwachung betrauten Beamten des anderen Staates jeden gesetzlichen Beistand zu leisten, sie zu unterstützen und ihnen von Seite der Finanz- und Polizeibeamten, sowie der Localbehörden überhaupt alle Nachrichten zukommen zu lassen, welche sie zur Ausübung ihrer Amtshandlungen benöthigen werden.

Specielle Vorschriften hierüber werden einverständlich festgestellt werden.

XXIV.

Die Unterthanen eines der beiden hohen vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen in Allem, was die Fabriks- und Handelsmarken sowie die Zeichnungen und Muster jeder Art betrifft, denselben Schutz genießen, wie die Inländer.

Die Regierung Seiner Hoheit des Fürsten von Rumänien wird binnen Einem Jahre ein mit den hinsichtlich dieses Gegenstandes allgemein angenommenen Bestimmungen übereinstimmendes Gesetz über die Fabriks- und Handelsmarken, Zeichnungen und Muster den rumänischen Kammern vorlegen und dessen Sanctionirung zu bewirken trachten.

Das ausschließliche Recht zur Benützung einer industriellen oder Fabrikszeichnung oder eines derlei Musters kann zu Gunsten der Oesterreicher und Ungarn in Rumänien und der Rumänen in Oesterreich-Ungarn keine längere Dauer haben als jene, welche durch die Landesgesetze in Bezug auf die Inländer festgesetzt ist.

Wenn die industrielle Zeichnung oder das derlei Muster im Ursprungslande Jedermann zur Anwendung freisteht, so können sie im anderen Lande nicht Gegenstand eines ausschließlichen Benützungsrechtes sein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Fabriks- und Handelsmarken Anwendung.

XXV.

Die Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers und Königs können in Rumänien das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke, einem Muster oder einer Zeichnung nicht reclamiren, wenn sie nicht zwei Exemplare davon bei der Kanzlei des Handelsgerichtes zu Bukarest hinterlegt haben.

Andererseits werden die rumänischen Unterthanen in Oesterreich-Ungarn das ausschließliche

exclusive d'une marque, d'un modèle ou d'un dessin, s'ils n'en ont déposé deux exemplaires soit à la Chambre de commerce de Vienne, soit à celle de Budapest.

XXVI.

Aucun droit spécial quel qu'il soit, ne sera perçu ni des navires sur le Danube, ni des marchandises à bord de ces navires à l'exception des droits de péage à payer par les navires aux embouchures du Danube et aux Portes de fer.

Il en sera de même pour les marchandises importées ou exportées réciproquement par la voie du Danube qui après avoir acquitté les droits d'entrée ou de sortie établis par la présente Convention, ne seraient assujetties à aucun droit additionnel. Toutefois les taxes actuellement en vigueur dans les ports du Danube et établies dans le seul but d'y améliorer le stationnement des navires et de favoriser l'exécution de certains travaux publics, destinés à faciliter le chargement ou le déchargement des marchandises, pourront être prélevées aussi à l'avenir à titre d'un droit additionnel spécial, tant des navires que des marchandises aux conditions des réglements spéciaux publiés à ce sujet.

En conséquence les marchandises importées en Roumanie ou exportées de cet Etat par la voie du Danube et soumises au paiement des droits d'entrée ou de sortie spécifiques et acquittables au poids seront assujetties dans les villes situées sur les bords de ce fleuve et pour les effets susindiqués, à un droit additionnel de 5 % du montant des droits d'entrée respectifs à payer en vertu de la présente Convention.

Les marchandises importées ou exportées par cette même voie et soumises au paiement des droits *ad valorem*, seront passibles, à ce même titre, d'un droit additionnel spécial de ½ % de leur valeur, constatée en conformité de la présente Convention.

De même les bâtiments et navires de toute sorte s'arrêtant dans les ports et villes le long de la rive roumaine du Danube, auront, quand ils feront usage des quais de l'Etat ou des communes, à payer à ce même titre, et pour les mêmes effets, une taxe de quaiage à raison de 20 centimes par tonne et d'après la gradation suivante: Sur le tiers du tonnage, si la quantité des marchandises embarquées ou débarquées n'excède pas le tiers; sur deux tiers, si elle excède le tiers et n'arrive pas à deux tiers, et sur le tout si elle est au-dessus de deux tiers de la portée utilisable du navire. Aucun navire touchant pendant un et le même voyage, soit en amont, soit en aval du fleuve, à plusieurs

Eigenthumsrecht an einer Marke, einem Muster oder einer Zeichnung nicht reclamiren können, wenn sie nicht zwei Exemplare davon entweder bei der Handelskammer zu Wien oder bei derjenigen zu Budapest hinterlegt haben.

XXVI.

Von den Schiffen auf der Donau, sowie von den Waaren an Bord derselben wird keinerlei specielle Abgabe was immer für eine Art erhoben werden, mit Ausnahme der Schifffahrtsgebühren, welche die Schiffe an den Mündungen der Donau und beim Eisernen Thor zu entrichten haben. Dasselbe wird von den auf der Donau gegenseitig eingeführten oder ausgeführten Waaren gelten, welche nach Entrichtung der in der gegenwärtigen Convention bestimmten Einfuhr- oder Ausfuhrzölle, keiner Zuschlagsgebühr unterworfen sein werden. Jedoch werden die Taxen, welche gegenwärtig in den Donauhäfen bestehen und ausschließlich zum Zwecke, daselbst die Haltplätze der Schiffe zu verbessern und die Ausführung gewisser zur Erleichterung des Ein- oder Ausladens der Waaren bestimmten öffentlichen Arbeiten zu befördern, eingeführt sind, auch in der Zukunft als specielle Zuschlagsgebühr, sowohl von den Schiffen, als den Waaren unter den Bedingungen der in dieser Beziehung kundgemachten Specialvorschriften eingehoben werden. Demzufolge werden die auf der Donau nach Rumänien ein- oder aus diesem Staate ausgeführten Waaren, welche der Zahlung der specifischen und nach dem Gewichte zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrzölle unterliegen, in den an den Ufern jenes Flusses liegenden Städten und zu den oben bezeichneten Zwecken einer Zuschlagsgebühr von 5 Percent vom Betrage der kraft der gegenwärtigen Convention zu entrichtenden bezüglichen Einfuhrzölle unterzogen werden.

Die auf eben diesem Wege ein- oder ausgeführten Waaren, welche der Zahlung der Werthzölle unterliegen, werden unter dem gleichen Titel eine specielle Zuschlagsgebühr von ½ Percent ihres nach Maßgabe der gegenwärtigen Convention ermittelten Werthes zu entrichten haben.

Ebenso werden die Schiffe aller Arten, welche in den Häfen und Städten längs des rumänischen Donauufers haltmachen, wenn sie die Quais des Staates oder der Gemeinden benützen, unter eben diesem Titel und zu denselben Zwecken eine Quaigebühr im Betrage von 20 Centimes per Tonne, und zwar nach folgender Abstufung zu entrichten haben: Von einem Drittel des Tonnengehaltes, wenn die Menge der ein- oder ausgeladenen Waaren nicht mehr als ein Drittel; von zwei Dritteln, wenn dieselbe mehr als ein Drittel und bis zwei Drittel, und vom ganzen Tonnengehalte, wenn dieselbe mehr als zwei Drittel der benützbaren Tragfähigkeit des Schiffes beträgt. Kein Schiff, welches im Verlaufe einer und derselben

échelles de la rive roumaine, ne pourra être assujetti au paiement des taxes de quaiage qui, en leur totalité, excèderaient le montant de ces droits calculés à raison de 20 centimes sur toute la portée du navire.

Le tonnage des navires sera établi d'après le système et les règles adoptés par la Commission européenne du Danube. Les bâtiments d'Etat, de poste et de passagers faisant usage des quais, seront exemptés du payement de cette taxe, et seront maintenues, en outre, toutes les autres exemptions accordées aux navires jusqu'à présent à quelque titre que ce soit.

XXVII.

Jusqu'au moment où les règlements de navigation ou de police fluviale pour le Danube prévus par l'Article 17 du Traité de Paris de 1856 auront été arrêtés, les lois et prescriptions promulguées à ce sujet par chacune des deux Hautes Parties contractantes seront combinées autant que possible d'un commun accord et dans l'intérêt du développement de la navigation sur le Danube, et adaptées au principe en vigueur sur tout le parcours du fleuve et notamment sur sa partie en aval d'Isaktscha.

XXVIII.

Toutes les facilités accordées jusqu'à présent, des deux côtés, à la navigation fluviale sur le Danube, seront maintenues à l'avenir et étendues autant que possible.

Les bateaux à vapeur qui font un service regulier de transport, y pourront opérer, même pendant la nuit, les chargements et déchargements sans un retard quelconque. Les capitaines de ces bateaux ou leurs représentants remettront, à leur arrivée, aux bureaux ou organes de douane une déclaration spécifiant les marchandises déchargées. Les fonctionnaires de douane pourront opérer, en cas de besoin, des visites et des recherches à bord des navires avec l'assistance des organes consulaires du pays auquel ces navires appartiennent et qui résident dans le même lieu. La citation qui sera adressée à cet effet aux Consuls, Vice-Consuls et autres organes consulaires respectifs indiquera une heure précise; et, si ces organes consulaires négligeaient de s'y rendre en personne ou de s'y faire représenter par un délegué, il sera procédé en leur absence. Aucune pénalité ne sera infligée au Capitaine d'un bateau, si le nombre des collis

Fahrt, sei es stromaufwärts oder stromabwärts, an mehreren Haltestellen des rumänischen Ufers anlegt, wird der Zahlung von Quaigebühren unterzogen werden können, welche in ihrer Gesammtheit den Betrag dieser Abgaben, zu 20 Centimes von der gesammten Tragfähigkeit des Schiffes berechnet, übersteigen würden.

Der Tonnengehalt der Schiffe wird nach dem System und den Regeln, welche von der europäischen Donaucommission angenommen sind, bestimmt werden. Die Schiffe des Staates, die Post- und Passagierschiffe, welche die Quais benützen, werden von der Entrichtung dieser Taxe befreit sein, und außerdem werden alle anderen bis jetzt unter was immer für einem Titel den Schiffen gewährten Befreiungen aufrecht erhalten werden.

XXVII.

Bis zum Zeitpunkte, wo die im Artikel 17 des Pariser Friedens vom Jahre 1856 vorgesehenen Vorschriften über die Schifffahrt oder Strompolizei auf der Donau festgesetzt sein werden, werden die von jedem der beiden hohen vertragschließenden Theile in dieser Beziehung kundgemachten Gesetze und Vorschriften nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen und im Interesse der Entwicklung der Schifffahrt auf der Donau in Einklang gebracht und dem auf dem ganzen Laufe des Flusses und insbesondere auf seiner Strecke stromabwärts von Isaktscha geltenden Systeme angepaßt werden.

XXVIII.

Alle bis jetzt beiderseits der Stromschifffahrt auf der Donau zugestandenen Erleichterungen werden auch in Zukunft aufrecht erhalten und soviel als möglich ausgedehnt werden.

Die Dampfschiffe, welche einen regelmäßigen Transportverkehr unterhalten, werden ohne jeden Aufenthalt selbst während der Nacht ihre Ein- und Ausladungen ausführen können. Die Capitäne dieser Schiffe oder ihre Stellvertreter werden bei ihrer Ankunft den Zollämtern oder deren Organen eine die ausgeladenen Waaren specificirende Declaration übergeben. Im Nothfalle werden die Zollbeamten unter Theilnahme der an demselben Orte befindlichen Consularorgane des Landes, dem die Schiffe angehören, an Bord derselben Revisionen und Durchsuchungen vornehmen können. Die zu diesem Behufe an die bezüglichen Consuln, Viceconsuln und andere Consularorgane gerichtete Vorladung wird eine bestimmte Stunde angeben, und wenn diese Consularorgane es versäumen sollten, sich entweder persönlich hinzubegeben oder sich durch einen Delegirten vertreten zu lassen, so wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden. Dem Capitän eines Schiffes wird,

déchargés est inférieur à celui porté dans la déclaration présentée, quand le Capitaine ou qui de droit n'aura pas négligé d'en informer le bureau de douane immédiatement après le déchargement total effectué dans une station; toutefois avant que la douane n'ait constaté la différence.

Les Capitaines de ces bateaux ne seront point tenus à se présenter devant les autorités locales pour faire ériger le „Costitud" ou d'autres documents analogues et qui ne seraient pas indispensables.

XXIX.

Les compagnies de navigation et les propriétaires des bateaux faisant un service régulier de transport sur le Danube, pourront acquérir, aux débarcadères des stations de leurs bateaux, les terrains nécessaires pour l'installation de leurs bureaux, ateliers et magasins et il leur sera permis d'y établir des magasins spéciaux qui seront considérés comme entrepôts dès qu'ils répondront à toutes les exigences des lois du pays en vigueur à ce sujet.

XXX.

En égard aux circonstances exceptionnelles créées aux relations commerciales entre la Monarchie austro-hongroise et la Principauté de Roumanie sur cette partie de leurs territoires où leurs frontières se touchent immédiatement ainsi que par la voie du Danube, et vu le caractère spécial du commerce qui, par suite des conditions du sol et de la nature des produits des deux pays, est un complément indispensable pour l'existence des habitants réciproques, on est convenu, à cette occasion, au sujet de ce commerce, d'un arrangement spécial dont les stipulations se trouvent consignées dans un acte additionnel qui fait partie intégrante de la présente Convention.

XXXI.

La présente Convention restera en vigueur pendant dix années à partir du jour de l'échange des ratifications.

Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une

falls die Anzahl der ausgeladenen Collis geringer ist, als die in der überreichten Declaration angegebene, keine Strafzahlung auferlegt, wenn es der Capitän, oder wem es sonst zukommt, nicht unterlassen hat, unmittelbar nach der in einer Station vollständig bewerkstelligten Ausladung und jedenfalls bevor das Zollamt die Differenz constatirt hat, dieses davon zu benachrichtigen.

Die Capitäne dieser Schiffe werden nicht verhalten sein, sich bei den Localbehörden vorzustellen, um den „Costitud" oder andere ähnliche Documente, welche nicht unerläßlich wären, aufnehmen zu lassen.

XXIX.

Die Schifffahrtsgesellschaften oder die Eigenthümer der Schiffe, welche einen regelmäßigen Transportdienst auf der Donau unterhalten, werden an den Landungsplätzen ihrer Schiffe den zur Unterbringung ihrer Bureaux, Werkstätten und Niederlagen nöthigen Grund und Boden erwerben können, und es wird ihnen gestattet sein, daselbst besondere Magazine, welche von dem Augenblicke an, als sie allen in dieser Beziehung in Kraft stehenden gesetzlichen Anforderungen des Landes entsprechen, als Entrepots betrachtet werden, zu errichten.

XXX.

In Berücksichtigung der ausnahmsweisen Umstände, welche für die Handelsbeziehungen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Rumänien auf jenem Theile ihrer Territorien, wo sich ihre Grenzen unmittelbar berühren, sowie auf dem Donauwege bestehen, und in Anbetracht des speciellen Charakters des Handels, welcher in Folge der Bodenbeschaffenheit und der Natur der Producte der beiden Länder eine unentbehrliche Ergänzung des Unterhaltes der beiderseitigen Bewohner bildet, hat man sich bei dieser Gelegenheit bezüglich dieses Handels über eine besondere Vereinbarung geeinigt, deren Bestimmungen in einer Zusatzacte niedergelegt wurden, welche einen integrirenden Bestandtheil der gegenwärtigen Convention bildet.

XXXI.

Die gegenwärtige Convention wird 10 Jahre lang, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben.

Falls keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Wirkungen der Convention aufhören zu machen, kundgegeben haben wird, wird dieselbe bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage,

ou l'autre des deux Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Les dispositions qui précèdent seront exécutoires dans les deux Etats un mois après l'échange des ratifications.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent le droit d'introduire plus tard et d'un commun accord dans cette Convention des modifications qui seraient jugées conformes à son esprit et à ses principes et dont l'opportunité serait démontrée par l'expérience.

XXXII.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Bucarest aussitôt que possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double expédition à Vienne, le 22 Juin 1875.

Andrássy m. p. (L. S.) **George Costaforu** m. p. (L. S.)

wo einer oder der andere der hohen vertragschließenden Theile sie gekündigt haben wird, verbindlich bleiben.

Die vorstehenden Bestimmungen werden in beiden Staaten Einen Monat nach dem Austausche der Ratificationen vollstreckbar sein.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, später einverständlich an dieser Convention Abänderungen vorzunehmen, welche ihrem Geiste und ihren Grundsätzen entsprechen werden und deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung dargethan sein wird.

XXXII.

Die gegenwärtige Convention wird sobald als möglich ratificirt und die Ratificationen in Bukarest ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, 22. Juni 1875.

Tarif A.

A l'entrée en Roumanie.

Dénomination des articles	Base	Droits
Céréales en général;	Exempts de droit.	
Pétrole brut et raffiné;		
Bois de construction;		
Minerais de fer;		
Fer et acier brut, en barres ou en barreaux, prismatiques ou ronds;		
Peaux brutes;		
Charbons de terre (houille, lignite etc.);		
Livres en général, œuvres de cartographie en feuilles volantes ou réunies en atlas, gravures, lithographies et photographies en feuilles volantes ou réunies en albums, œuvres de musique gravées, lithographiées ou imprimées en caractères mobiles;		
Instruments et appareils de démonstrations servant à l'usage de l'enseignement de tous les degrés;		
Objets d'art et de curiosité, destinés aux musées publiques ou aux collections privées;		
Machines à vapeur en général, fixes ou mobiles;		
Machines et instruments agricoles de toute espèce;		
Machines de toute espèce, servant à l'exercice d'une profession ou d'une industrie quelconque;		
Suifs et produits dérivés (Stéarine, oléine etc.) en général toute les matières prémières destinées à la fabrication des bougies de stéarine et du savon, ainsi que les produits accessoires, nécessaires à cette fabrication;		
Drilles et chiffons de toute espèce;		
Matières tinctoriales et produits chimiques nécessaires à l'industrie.		

Tarif A.

Bei der Einfuhr in Rumänien.

Benennung der Artikel	Grundlage	Gebühren
Getreide im Allgemeinen;	Zollfrei.	
Petroleum roh und raffinirt;		
Bauholz;		
Eisenerze;		
Eisen und Stahl, roh, in Stäben und Stangen, prismatischen oder runden;		
Häute, rohe;		
Mineralische Kohle (Steinkohle, Braunkohle 2c.);		
Bücher im Allgemeinen, kartographische Werke in fliegenden Blättern oder zu Atlanten gebunden, Stiche, Lithographien und Photographien in fliegenden Blättern oder zu Albums gebunden, musikalische Werke, gestochen, lithographirt oder gedruckt mit beweglichen Typen;		
Instrumente und Apparate zu Demonstrationen zum Gebrauche bei allen Stufen des Unterrichtes;		
Kunstgegenstände und Raritäten, bestimmt für öffentliche Museen oder Privatsammlungen;		
Dampfmaschinen im Allgemeinen, stehende oder bewegliche;		
Ackerbaumaschinen und Werkzeuge aller Art;		
Maschinen aller Art zum Betriebe eines Gewerbes oder einer Industrie was immer für einer Art;		
Talg und davon abgeleitete Producte (Stearin, Elain 2c.) im Allgemeinen alle Rohstoffe zur Erzeugung der Stearin-Kerzen und der Seife, sowie die Nebenproducte, die zu dieser Erzeugung nöthig sind;		
Hadern und Lumpen jeder Art;		
Färbestoffe und chemische Producte, die für die Industrie nöthig sind.		

Tarif B.

Droits à l'entrée en Roumanie.

Nos courants	Dénomination des articles	Unités sur lesquelles portent les droits	Taux des droits à l'importation	Tare en pCt. du poids brut *)
1	Sucre:			
	a) raffiné, en pains, concassé ou en poudre; sucre-candi; sucre de fruits et solution de sucre	100 K. N.	20 fres.	12 en caisses et en futailles
	b) sucre brut et cassonade (en farine) . . .	„	12 „	4 en sacs ou en ballots
	c) sirops en mélasses	„	6 „	
2	Bière:			
	a) en bouteilles et en cruchons	„	15 „	20 en caisses 25 en doubles-fûts 15 en fûts simples
	b) en fûts	„	8½ „	
3	Spiritueux distillés, de toute espèce, tels que: eaux-de-vie, alcools, rhum, arrack, essence de punch, liqueurs et autres spiritueux sucrés ou non sucrés	„	25 „	
4	Cire:			
	a) brute, blanche ou jaune de toute espèce .	„	43 „	12 en caisses et en futailles
	b) ouvrée, blanche ou jaune, telle que: cierges, figures, fleurs ou autres préparations de toute sorte	„	55 „	
5	Bougies de stéarine et de spermacéti, de toute sorte	„	25 „	
6	Savons, de toute espèce, à l'exception des savons de parfumerie	„	15 „	
7	Papiers et papeteries:			
	a) ordinaires, c. à. d. papiers gris ou autres d'emballage, simples ou goudronnés, cartons ordinaires, papier de verre, papier à l'éméri et autres similaires	„	8 „	16 en caisses et 6 en ballots
	b) papiers non spécialement dénommés . . .	„	19 „	
	c) papiers de tenture, de toute espèce . . .	„	40 „	
	d) papiers de luxe, c. à d. papiers dorés ou argentés, papiers avec ornaments en relief ou à l'emporte-pièce; papiers à lettres, avec monogrammes ou dessins et enveloppes correspondantes, papier de Chine; ainsi qu'ouvrages en papier simples,			

*) Pour les marchandises qui, conformément au présent tarif, ne sont passibles que d'un droit maximum de 7 francs 50 cent. par 100 Kilos, ainsi que pour celles qui ne portent aucune indication de tare, les droits seront perçus au brut.

Tarif B.

Zollgebühren bei der Einfuhr nach Rumänien.

Laufende Nr.	Benennung der Artikel	Verzollungs-Einheit	Einfuhr-Zollsätze	Tara in pCt. des Rohgewichtes *)
1	Zucker:			
	a) raffinirt, in Broden, zerstoßen oder pulverisirt; Zuckercandis; Früchtenzucker und aufgelöster Zucker	100 K. N.	20 Frs.	12 in Kisten und in Fässern 4 in Säcken oder in Ballen
	b) Rohzucker und Cassonade (Farinzucker) . . .	„	12 „	
	c) Syrup und Melasse	„	6 „	
2	Bier:			
	a) in Flaschen und Krügen	„	15 „	20 in Kisten, 25 in Doppelfässern, 15 in einfachen Fässern,
	b) in Fässern	„	8½ „	
3	Gebrannte geistige Flüssigkeiten aller Art, wie Branntwein, Weingeist, Rum, Arrack, Punschessenz, Liqueure und andere versüßte oder nicht versüßte geistige Flüssigkeiten . . .	„	25 „	
4	Wachs:			
	a) roh, weiß oder gelb jeder Art	„	43 „	12 in Kisten und in Fässern
	b) verarbeitet, weiß oder gelb, wie: Kerzen, Figuren, Blumen oder andere Zubereitungen jeder Art	„	55 „	
5	Kerzen aus St rin und Wallrath, jeder Art	„	25 „	
6	Seifen jeder Art, mit Ausnahme der parfümirten	„	15 „	
7	Papiere und Papierwaaren:			
	a) gemeine, das ist graue oder andere Packpapiere, einfache oder getheerte, Pappendeckel gemeine, Glaspapier, Schmirgelpapiere und andere ähnliche	„	8 „	16 in Kisten und 6 in Ballen
	b) Papiere nicht besonders benannte	„	19 „	
	c) Tapetenpapier jeder Art	„	40 „	
	d) Luxuspapiere, das ist Gold- und Silberpapier, Papiere mit Mustern gepreßt oder durchgeschlagen; Briefpapiere, mit Monogrammen oder Vignetten und bezügliche Couverts, chinesisches Papier; ebenso Papierarbeiten, einfache, oder in Verbindung mit anderen Stoffen mit Ausnahme der edlen Metalle, der Edel- und			

*) Bei Waaren, welche nach dem gegenwärtigen Tarife nur einer Maximalgebühr von 7 Frcs. 50 Cent. pr. 100 Kilo unterliegen, sowie bei jenen, welche keine Tara-Angabe enthalten, werden die Gebühren nach dem Brutto-Gewichte erhoben.

Nos courants	Dénomination des articles	Unités sur lesquelles portent les droits	Taux des droits à l'importation	Tare en pCt. du poids brut
	ou combinés avec d'autres matières à l'exception des métaux précieux, des pierres fines et semifines, du corail vrai, des perles fines, de l'ambre, du jais et de l'écaille .	100 K. N.	60 frcs.	16 en caisses et 6 en ballots
8	Tissus de laine:			
	a) ordinaires, savoir: couvertures grossières à longs poils (Paturi, Tsoluri), draps pour vareuses grossières dits de halina (Aba, Zeghe, Dimie), drap brut, tapis de laine de toute espèce, à la pièce ou au mètre . . .	„	30 „	15 en caisses et 6 en ballots
	b) draps et autres tissus analogues aux draps, non imprimés; ainsi que flanelles de toute sorte, blanches ou colorées	„	58 „	
	c) tous autres tissus de laine non compris ci-dessus aux lettres *a)* et *b)*, à l'exception des châles et des dentelles; de même tous articles de passementerie, boutonnerie, et rubannerie de laine	„	90 „	
	d) articles de bonneterie de laine, de toute sorte, même garnis d'autres tissus	„	150 „	
	e) feutres, de toute espèce; ainsi que les articles de feutre suivants: semelles, chaussons avec ou sans semelles et chapeaux de feutre grossier à l'usage des paysans et des soldats	„	25 „	
9	Tissus de coton:			
	a) ordinaires, tels que: écrus, non blanchis, non teints, non apprêtés, non façonnés; mèches tissées, résilles, filets et sangles .	„	20 „	
	b) semifins, tels que: apprêtés, blanchis, teints (sauf les imprimés), façonnés ou non . . .	„	25 „	
	c) fins, tels que imprimés; tissus veloutés . .	„	45 „	
	d) extrafins, tels que: tulle anglais, bobbinets, mousseline, linon, gaze et autres tissus légers, à l'exception des dentelles . . .	„	90 „	
	e) articles de passementerie, de boutonnerie et de rubannerie	„	80 „	
	f) articles de bonneterie de coton, de toute sorte, même garnis d'autres tissus	„	150 „	
10	Cuir (peaux tannées) et ouvrages en cuir:			
	a) cuirs ordinaires non dénommés spécialement	100 K. B.	40 „	

Laufende Nr.	Benennung der Artikel	Verzollungs-Einheit	Einfuhr-Zollsätze	Tara in pCt. des Rohgewichtes
	Halbedelsteine, der echten Korallen, der echten Perlen, des Bernsteines, des Gayats und Schildpates	100 K. N.	60 Frcs.	16 in Kisten und 6 in Ballen
8	Wollenwaaren:			
	a) gemeine, nämlich: langhaarige Kotzen (Paturi, Tsoluri), Tuch zu groben Blousen, genannt Halinatuch (Aba, Zeghe, Dimie), Loden, Wollenteppiche jeder Art, nach Stück oder nach Meter	"	30 "	
	b) Tuch und andere dem Tuche ähnliche Gewebe, nicht bedruckt; ebenso Flanell jeder Art, weiß oder gefärbt	"	58 "	
	c) alle anderen Wollwaaren, die unter a) und b) nicht begriffen sind, mit Ausnahme der Shawls und Spitzen; ebenso alle Posamentir-, Knopfmacher- und Bandmacher-Waaren aus Schafwolle	"	90 "	
	d) Strumpfwirker-Waaren aus Schafwolle jeder Art, auch besetzt mit anderen Geweben . . .	"	150 "	
	e) Filze jeder Art; ebenso nachstehende Filzwaaren: Sohlen, Schuhe mit oder ohne Sohlen und Hüte aus grobem Filz zum Gebrauche der Bauern und Soldaten	"	25 "	15 in Kisten und 6 in Ballen
9	Baumwollwaaren:			
	a) gemeine, wie: rohe, ungebleichte, nicht gefärbte, nicht appretirte, nicht gemusterte; Dochte gewebte, Gitter, Netze und Gurten	"	20 "	
	b) mittelfeine, wie: appretirte, gebleichte, gefärbte (mit Ausnahme der bedruckten), gemustert oder nicht	"	25 "	
	c) feine, wie gedruckte; sammtartige Gewebe . .	"	45 "	
	d) feinste, wie: Tull anglais, Bobbinets, Musselin, Linon, Gaze und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der Spitzen	"	90 "	
	e) Posamentir-, Knopf- und Bandmacherwaaren	"	80 "	
	f) Strumpfwirkerwaaren aus Baumwolle jeder Art, auch besetzt mit anderen Geweben . . .	"	150 "	
10	Leder (gegärbte Häute) und Lederwaaren:			
	a) Leder, gemeines, nicht besonders genanntes .	100 K. B.	40 "	

Nos courants	Dénomination des articles	Unités sur lesquelles portent les droits	Taux des droits à l'importation	Tare en pCt. du poids brut
	b) cuirs fins, tels que: teints, à l'exception des cuirs simplement noircis, pressés, vernis, dorés ou argentés, ainsi que cuirs mégis et chamoisés, peaux de gants, cuir marroquin, cordouan, peaux dites de castor, etc. . .	100 K. B.	70 frcs.	
	c) ouvrages en cuir, ordinaires, tels que: ouvrages de cordonnier, de sellier, d'harnacheur, de malletier, en cuir ordinaire; même combinés avec d'autres matières, à l'exception de celles énumérées au No. 7 *d)*	100 K. N.	45 „	16 en caisses, 12 en paniers, 6 en ballots
	d) ouvrages en cuir fins (sauf les gants), savoir, ceux énumérés ci-dessus à la lettre *c)*, même combinés avec d'autres matières, à l'exception de celles nommées au No. 7 *d)*	„	90 „	
11	Ouvrages en caoutchouc *):			
	a) ordinaires, tels que: articles en caoutchouc non verni, non teint, non imprimé, même combinés avec d'autres matières, à l'exception de celles énumérées au No. 7 *d)* . .	„	45 „	Tare la même qu'au No. 10
	b) fins, tels que articles en caoutchouc verni, teint, imprimé, même combinés avec d'autres matières, à l'exception de celles énumérées au No. 7 *d)*	„	90 „	
12	Ouvrages en bois:			
	a) tout à fait ordineires, tels que: ouvrages de tonnelier, de menuisier, de tourneur, grossiers, bruts; ouvrages de charron et autres ouvrages en bois simplement rabotés ou taillés; ouvrages de vannerie communs; tout ces articles ni peints, ni passés au mordant, ni laqués, ni vernis, ni polis, ni combinés avec d'autres matières	100 K. B.	2 „	
	b) ordinaires, tels que: bois sciés en feuilles pour placage, parquets non marquetés; liège en plaques, en feuilles, en semelles et en bouchons; tous ces articles bruts . . .	„	5 „	
	c) fins, tels que: ustensiles de ménage (meubles), parquets marquetés, ainsi que tous ces articles désignés ci-dessus aux lettres *a)* et *b)* peints, passés au mordant, laqués, vernis, polis, même combinés avec des métaux communs, du cuir ordinaire, de la canne,			

*) Les articles en guttapercha suivent le régime de ceux en caoutchouc.

Laufende Nr.	Benennung der Artikel	Verzollungs-Einheit	Einfuhr-Zollsätze	Tara in pCt. des Rohgewichtes
	b) Leder, feines, wie: gefärbtes, mit Ausnahme des bloß geschwärzten Leders, gepreßtes, lackirtes, vergoldetes oder versilbertes, ebenso weiß und sämisch gegärbtes Leder, Handschuhfelle, Maroquin-, Corduan-Leder, sogenannte Castorfelle 2c.	100 K. B.	70 Frcs.	
	c) Lederwaaren, gemeine, wie Schuhmacher-, Sattler-, Riemer-, Taschnerwaaren aus gemeinem Leder; auch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der unter Z. 7 d) aufgezählten	100 K. N.	45 „	16 in Kisten, 12 in Körben, 6 in Ballen
	d) Lederwaaren, feine (mit Ausnahme der Handschuh), nämlich jene oben unter lit. c) aufgezählten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der unter Z. 7 d) genannten	„	90 „	
11	Kautschukwaaren*):			
	a) gemeine, wie: Waaren aus nicht lackirtem, nicht gefärbtem, nicht bedrucktem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der unter Z. 7 d) aufgezählten . . .	„	45 „	Tara wie unter Z. 10
	b) feine, wie Waaren aus lackirtem, gefärbtem, bedrucktem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der unter Z. 7 d) aufgezählten	„	90 „	
12	Holzwaaren:			
	a) gemeinste, wie: grobe, rohe Böttcher-, Tischler-, Drechslerwaaren; Wagnerarbeiten und andere bloß gehobelte oder geschnittene Holzwaaren; gemeine Korbmacherwaaren; alle diese Gegenstände nicht bemalt, nicht gebeizt, nicht lackirt, nicht gefirnißt, nicht polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	100 K. B.	2 „	
	b) gemeine, wie: Fourniere, Parquetten, uneingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel — alle diese Artikel roh	„	5 „	
	c) feine, wie: Hausgeräthe (Meubles), eingelegte Parquetten, sowie alle oben unter a) und b) aufgeführten Artikel bemalt, gebeizt, lackirt, gefirnißt, polirt, auch in Verbindung mit gemeinen Metallen, gemeinem Leder, Rohr,			

*) Guttaperchawaaren unterliegen den Bestimmungen für [illegible] Kautschuk.

Nos courants	Dénomination des articles	Unités sur lesquelles portent les droits	Taux des droits à l'importation	Tare en pCt. du poids brut
	du roseau et autres matières fibreuses végétales	100 K. N.	9 frcs.	16 en caisses et en futailles, 9 en ballots
	d) extrafins, tels que: ouvrages de bois marquetés, incrustés, sculptés; ouvrages fins de tourneur et de vannier, en bois doré, horloges de la forêt Noire, feuillets pour placage en marqueterie et en général tous les articles non désignés ci-dessus aux lettres *a)*, *b)* et *c)*, même combinés avec d'autres matières, sauf celles énumérées au No. 7 *d)*, enfin meubles rembourrés, recouverts ou non	„	50 „	
13	Verre:			
	a) moulé, dépoli, gravé, sculpté, façonné, massif; tous ces objets non colorés, non taillés	„	20 „	30 en caisses et en futailles, 20 en paniers et en demi-caisses
	b) taillé, coloré, peint, doré, argenté; pendeloques de lustres	„	50 „	
14	Eaux minérales naturelles et factices, en bouteilles et en cruchons	100 K. B.	1 „	
15	Instruments:			
	a) clavecins, pianos et pianinos	valeur	6%	
	b) tous autres instruments de musique . . .	„	5%	
	c) instruments d'astronomie, de chirurgie, d'optique (à l'exception des lunettes montées, binocles et lorgnettes de théâtre), de mathématiques, de physique, et de chimie (pour laboratoires)	100 K.	exempts	
16	Couleurs préparées, liquides ou solides, en poudre, en tablettes, en vessies, en coquilles, en flacons ou en boîtes avec ou sans leurs accessoires	100 K. B.	60 frcs.	

Laufende Nr.	Benennung der Artikel	Verzollungs-Einheit	Einfuhr-Zollsätze	Tara in pCt. des Rohgewichtes
	Schilf und anderen faserigen vegetabilischen Stoffen	100 K. N.	9 „	16 in Kisten und Fässern, 9 in Ballen
	d) feinste, wie: eingelegte, incrustirte, geschnitzte Holzarbeiten, feine Drechsler- und Korbmacherwaaren, Arbeiten aus vergoldetem Holz, Schwarzwälderuhren, eingelegte Fourniere, und überhaupt alle nicht oben unter lit. a), b) und c) begriffenen Holzwaaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der unter Z. 7 d) aufgezählten, endlich gepolsterte Meubles, mit oder ohne Ueberzug .	100 K. N.	50 frcs.	
13	Glas:			
	a) gepreßtes, abgeriebenes, gravirtes, geschnittenes, gemustertes, massives; alle diese Gegenstände ungefärbt, nicht geschliffen	„	20 „	30 in Kisten und Fässern, 20 in Körben und Gestellen
	b) geschliffenes, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes; Glasbehänge zu Kronleuchtern .	„	50 „	
14	Mineralwässer, natürliche und künstliche, in Flaschen und Krügen	100 K. B.	1 „	
15	Instrumente:			
	a) Klaviere, Fortepianos, Pianinos	Werth	6%	
	b) alle anderen musikalischen Instrumente . . .	„	5%	
	c) Instrumente, astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser, Binocles und Operngucker), mathematische, physikalische und chemische (für Laboratorien) .	100 K.	frei	
16	Farben zubereitete, flüssig oder fest, zerstoßen, in Tafeln, in Blasen, in Muscheln, in Fläschchen oder Kapseln, mit oder ohne ihr Zubehör	100 K. B.	60 Frcs.	

Tarif C.

A la sortie de Roumanie.

Dénomination des articles	Base	Droits
Sel;	Exempts du droit de sortie.	
Tabac en feuilles ou fabriqué sous toutes ses formes;		
Farines;		
Livres, œuvres de cartographie et de musique, imprimés en Roumanie;		
Vins et vinaigres;		
Eaux de vie, alcools et bières;		
Pétrole brut et raffiné;		
Produits des mines exploitées en Roumanie;		
Produits manufacturés en général.		

Tarif C.

Bei der Ausfuhr aus Rumänien.

Benennung der Artikel	Grundlage	Gebühren
Salz;	Frei vom Ausfuhrzolle.	
Tabak in Blättern oder fabricirt in allen Formen;		
Mehl;		
Bücher, karthographische und musikalische Werke, in Rumänien gedruckt;		
Weine und Essig;		
Branntwein, Weingeist und Bier;		
Petroleum, roh und raffinirt;		
Producte der in Rumänien im Betriebe stehenden Minen;		
Manufacturproducte im Allgemeinen.		

Acte additionnel.

Afin de donner au trafic des districts des frontières respectives les facilités qu'exigent les besoins du commerce journalier, les Deux Hautes Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

1° Resteront libres de tout droit de douane à l'importation et à l'exportation à travers les rontières, austro-hongroise et roumaine, en Autriche-Hongrie et en Roumanie:

a) toutes les quantités de marchandises dont la somme totale de droits à prélever n'atteint pas le chiffre de deux Kreuzer v. a. ou cinq centièmes de franc;

b) herbe, foin, paille, fanes, mousse pour emballage et calfatage, plantes fourragères, joncs et cannes ordinaires, plantes vivantes (plants et provins de vigne) céréales, en gerbes ou en épis, plantes légumineuses, chanvre et lin, non battus, pommes de terre;

c) ruches avec abeilles vivantes;

d) sang de bestiaux;

e) lait doux et lait caillé;

f) charbons de bois, de terre, tourbe, charbons de tourbe;

g) pierres à bâtir et de taille, pierres à paver et meules, pierres ordinaires à aiguiser, cous ordinaires pour faux et faucilles, toutes les pierres soit taillées soit non taillées — mais ni polies ni taillées en dalles — scories, cailloux, sable, chaux et plâtre crus, marne, argile et en général toute sorte de terre ordinaire, servant à fabriquer des briques, pots, pipes et vases;

h) briques;

i) sons, pains de colza et autres déchets de fruits pressés et cuits et de semences oléagineuses;

j) charrée végétable ou de houille, engrais, vinasses, lavures, drèche, marc, balayures,

Zusatzacte.

Um dem Verkehr der respectiven Grenzdistricte die Erleichterungen zu gewähren, welche der tägliche Verkehr erfordert, haben sich die hohen vertragschließenden Theile über Folgendes geeinigt:

1. Von der Entrichtung jeder Zollgebühr bei Ein und Ausfuhr über die österreichisch-ungarische und die rumänische Grenze nach Oesterreich-Ungarn und nach Rumänien werden befreit sein:

a) Alle jene Waarenmengen, bei welchen der zu erhebende Zoll im Ganzen nicht die Summe von zwei Kreuzern österreichischer Währung oder fünf Hundertstel Francs (fünf Centimes) erreicht;

b) Gras, Heu, Stroh, Laub, Moos zum Verpacken und Kalfatern, Futterpflanzen, Binsen und gemeines Rohr, lebende Pflanzen (Setzlinge und Absenker von Reben), Feldfrüchte in Garben oder Aehren, Gemüsepflanzen, Hanf und Flachs in nicht gebrochenem Zustande, Erdäpfel;

c) Körbe mit lebenden Bienen;

d) Thierblut;

e) süße und saure Milch;

f) Holz- und Steinkohlen, Torf, Torfkohlen;

g) Bau- und Quadersteine, Pflaster- und Mühlsteine, ordinäre Schleifsteine, ordinäre Wetzsteine für Sensen und Sicheln, alle Gattungen behauener und unbehauener Steine — jedoch weder polirt noch in Platten — Schlacken, Kiesel, Sand; roher Kalk und Gyps, Mergel, Thon und im Allgemeinen jede Art von ordinären, zur Erzeugung von Ziegeln, Töpfen, Pfeifen und Gefäßen verwendbare Erde;

h) Ziegel;

i) Kleie, Rapskuchen und andere Abfälle von gepreßten und gekochten Früchten und von ölhältigen Sämereien;

j) vegetabilische oder Steinkohlenlaugenasche, Dünger, Weinrückstände, Spülwasser, Malz-

tessons de marchandises en pierre ou en argile, lavures d'or et d'argent, limon;

k) pain et farine en quantité de 10 kilogrammes,

viande fraîche	„	„	„	4	„
fromage	„	„	„	2	„
beurre frais	„	„	„	2	„

treber, Trestern, Kehricht, Scherben von Stein- oder Thonwaaren, Gold- und Silberkrätze, Lehm;

k) Brot und Mehl in der Menge von 10 Kilogrammen,
frisches Fleisch in der Menge von 4 Kilogrammen,
Käse in der Menge von 2 Kilogrammen,
frische Butter in der Menge von 2 Kilogrammen.

2° Resteront également libres de tout droit de douane à l'importation en Autriche-Hongrie à travers les frontières austro-hongroise et roumaine, ainsi que par la voie du Danube à travers tous les ports de ce fleuve, tant de la Roumanie que de l'Autriche-Hongrie, les céréales en général, produit du sol de la Roumanie.

2. Ebenso werden von jeder Zollgebühr befreit sein, bei der Einfuhr sowohl nach Oesterreich-Ungarn über die österreichisch-ungarische und rumänische Grenze als auch auf dem Donauwege durch alle Häfen dieses Stromes, seien es rumänische oder österreichisch ungarische: Feldfrüchte im Allgemeinen, die Bodenerzeugnisse Rumäniens sind.

3° Les vins de toute sorte, produit du sol de l'Autriche-Hongrie, importés en Roumanie par les voies mentionnées dans l'article précédent, paieront à leur entrée en Roumanie, soit en futailles soit en bouteilles, un droit *ad valorem* de cinq et demi pour cent.

Les vins de la Roumanie entreront par toutes les frontières de l'Autriche-Hongrie en ne payant, soit en futailles soit en bouteilles, que les droits d'entrée accordés à la nation la plus favorisée sans que leur position d'aujourd'hui soit dans aucun cas aggravée.

3. Weine jeder Gattung, welche österreichisch-ungarische Bodenerzeugnisse sind, zahlen, wenn auf dem im vorigen Artikel angeführten Wege nach Rumänien eingeführt, bei ihrem Eintritt nach Rumänien, sei es in Gebünden, sei es in Flaschen, einen Werthzoll von fünf und einem halben Percent.

Die rumänischen Weine, seien sie in Gebünden oder Flaschen, werden an allen Grenzen von Oesterreich Ungarn gegen bloße Entrichtung jener Einfuhrzölle zugelassen, welche der meistbegünstigten Nation zugestanden sind, und sollen in keinem Falle ungünstiger als gegenwärtig behandelt werden.

4° Seront exempts des droits de douane d'importation et d'exportation et jouiront de libre passage en dehors des routes douanières les bêtes de labeur, instruments agricoles, le mobilier et les effets que les paysans, domiciliés aux extrêmes frontières, importeront ou exporteront par la ligne douanière pour leurs travaux agricoles ou par suite du changement de leur domicile.

4. Von Ein- und Ausfuhrzollgebühren sind befreit und genießen freien Verkehr außerhalb der Zollstraßen: das Zugvieh, die Ackergeräthe, der Hausrath und die Effecten, welche die an den äußersten Grenzen wohnenden Landleute behufs ihrer Feldarbeiten oder in Folge Domicilwechsels über die Zollinie ein- oder ausführen.

5° Les animaux vivants, importés d'un territoire à l'autre, ne paieront réciproquement à leur entrée que les droits d'importation qui sont ou seront prélevés en Autriche-Hongrie dans le commerce de frontière, conformément aux stipulations des traités conclus à ce sujet avec les nations les plus favorisées.

5. Lebendes Vieh, welches von einem Gebiete auf das andere eingeführt wird, zahlt beim Eintritte beiderseits nur jene Einfuhrgebühren, welche in Oesterreich-Ungarn im Grenzverkehre in Gemäßheit der diesbezüglich mit den meistbegünstigten Nationen abgeschlossenen Verträge gegenwärtig oder in Zukunft eingehoben werden.

6° Les farines et farineux alimentaires, produit de l'industrie de l'Autriche-Hongrie, seront libres de tout droit de douane à l'importation en Roumanie à travers les frontières austro-hongroise et roumaine, ainsi que par la voie du Danube à travers tous les ports de ce fleuve.

6. Mehl und mehlige Nahrungsstoffe, die Producte der österreichisch-ungarischen Industrie sind, unterliegen bei der Einfuhr nach Rumänien über die österreichisch ungarische und die rumänische Grenze oder auf dem Donauwege durch irgend einen Hafen dieses Stromes, keinerlei Zollgebühr.

7° Les produits du sol provenant des propriétés des sujets des deux Hautes Parties contractantes qui se trouveraient par la ligne frontière austro-hongroise et roumaine séparées des logis et fermes, seront exempts des droits d'entrée et de sortie à leur transport dans ces bâtiments (habitations ou fermes).

7. Jene Bodenerzeugnisse, welche von solchen Grundstücken von Unterthanen der beiden hohen vertragschließenden Theile herrühren, welche durch die österreichisch-ungarische und rumänische Grenzlinie von den Wohngebäuden und Meierhöfen getrennt sind, unterliegen bei ihrem Transport nach diesen Baulichkeiten (Wohngebäuden oder Meierhöfen) keinem Ein- oder Ausfuhrzoll.

Les concessions contenues au No. 1 et au No. 4 sont cependant limitées aux habitants d'une enceinte le long de la frontière qui ne dépasserait pas en Autriche-Hongrie et en Roumanie la distance de 10 kilomètres.

8° Les deux Hautes Parties contractantes s'entendront sur les précautions et mesures à prendre afin de pouvoir accorder pour certaines localités où on le jugera nécessaire le libre passage en dehors des routes douanières, des objets qui sont exempts, en Autriche-Hongrie et en Roumanie, des droits de douane tant à l'entrée qu'à la sortie, conformément aux lois et réglements de chaque pays.

Die unter Nr. 1 und Nr. 4 angeführten Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner eines Rayons längs der Grenze beschränkt, welcher sowohl in Oesterreich-Ungarn als in Rumänien die Ausdehnung von 10 Kilometern nicht übersteigen wird.

8. Die beiden hohen vertragschließenden Theile werden sich über die zu treffenden Vorsichtsmaßregeln und Vorkehrungen einigen, welche dazu dienen sollen, an gewissen Oertlichkeiten, wo man es für nothwendig erachten wird, jenen Gegenständen, die sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr in Oesterreich-Ungarn und Rumänien keinen Zollgebühren unterliegen, in Gemäßheit der Gesetze und Verordnungen der beiden Länder den freien Verkehr außerhalb der Zollstraßen bewilligen zu können.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de la Convention de commerce conclue à la date de ce jour entre l'Autriche-Hongrie et la Roumanie, les Plénipotentiaires soussignés du Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur et Roi et du Gouvernement de Son Altesse le Prince de Roumanie ont fait au sujet des articles sous-mentionnés de cette Convention les réserves et les déclarations suivantes:

Article I.

Par les mots „biens immeubles ruraux" insérés au dernier alinéa du 1er article on n'a pas voulu exclure les maisons et constructions de toute sorte établies sur ces biens immeubles ruraux et qui sont également soumises à la même restriction.

Il est entendu, en même temps, entre les deux Hautes Parties contractantes que, par la disposition de cet article, on n'a pas voulu déroger aux droits de chaque Gouvernement de prendre par des lois et des réglements, toutes les mesures nécessaires de police et de sûreté, et notamment celles par rapport à l'établissement de tout individu dans une commune rurale avec l'autorisation seulement du Conseil municipal; toutefois ces lois et ordonnances ne pourraient entraver d'aucune façon la liberté de commerce et ne devraient porter atteinte aux droits et priviléges stipulés reciproquement, par la présente Convention, en faveur des nationaux des deux pays.

Article II.

Le Plénipotentiaire roumain déclare que son Gouvernement a l'intention de révoquer dans le plus bref délai et avant l'exécution de la présente Convention encore, le réglement qui exige aujourd'hui que celui qui passe la frontière, soit nanti d'une certaine somme d'argent.

Schlußprotokoll.

Im Augenblicke, wo die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs und der Regierung Seiner Hoheit des Fürsten von Rumänien zur Zeichnung der am heutigen Tage zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien abgeschlossenen Handelsconvention schritten, haben sie in Betreff der nachstehend angeführten Artikel dieser Convention den folgenden Vorbehalten und Erklärungen Ausdruck gegeben.

Artikel I.

Durch die im letzten Absatze des ersten Artikels aufgenommenen Worte „unbewegliches Eigenthum auf dem Lande" sollten die auf diese unbeweglichen Eigenthum auf dem Lande erbauten Häuser und Baulichkeiten jeder Gattung, welche gleicherweise derselben Einschränkung unterliegen, nicht ausgeschlossen werden.

Es ist zugleich zwischen den beiden hohen vertragschließenden Theilen vereinbart, daß durch die Bestimmung dieses Artikels die Rechte jeder Regierung nicht beeinträchtigt werden sollten, im Wege von Gesetzen oder Verordnungen alle nothwendigen Polizei- und Sicherheitsmaßregeln zu treffen, insbesondere jene, welche sich auf die Ansiedelung irgend eines Individuums in einer Landgemeinde mit bloßer Bewilligung des Gemeinderathes beziehen; jedoch sollen diese Gesetze und Verordnungen nicht die Wirkung haben, in irgend welcher Weise die Handelsfreiheit zu behindern, noch sollen sie den durch diese Convention gegenseitig zu Gunsten der Nationalen beider Länder festgesetzten Rechten und Privilegien Eintrag thun.

Artikel II.

Der rumänische Bevollmächtigte erklärt, daß seine Regierung die Absicht hat, binnen kürzester Zeit und noch vor Inslebentreten der gegenwärtigen Convention die Verordnung zu widerrufen, welche jetzt fordert, daß derjenige, welcher die Grenze überschreitet, mit einer gewissen Summe Geldes versehen sei.

Article IV.

Il est bien entendu que par les dispositions de cet article IV les deux Hautes Parties contractantes n'entendent nullement déroger aux restrictions faites par le dernier alinéa de l'article I au sujet du droit d'acquérir et de posséder des biens immeubles ruraux.

Article VII.

Le tarif conventionnel actuellement en vigueur en Autriche-Hongrie se composant des tarifs spéciaux annexés aux traités de commerce conclus par l'Autriche-Hongrie avec la France, en date du 11 Décembre 1866, avec l'Italie, en date du 23 Avril 1867, avec l'Union douanière de l'Allemagne, en date du 9 Mars 1868, et avec la Grande-Bretagne, en date du 30 Décembre 1869, il est entendu que par suite du principe de la nation la plus favorisée dont jouit la Roumanie en vertu de la présente, Convention, elle participera à l'avenir, à tous les bénéfices, conséquences et modifications qui résulteraient d'un changement ultérieur de ces traités et de ces tarifs spéciaux.

Article IX.

Les deux Hautes Parties contractantes sont tombées d'accord de réunir immédiatement après que la présente Convention sera conclue par l'échange des ratifications, une Commission mixte qui sera chargée de compléter, dans l'espace de quatre mois, le tarif conventionnel dont il est fait mention dans les articles IX et X tant pour les droits d'importation que pour ceux d'exportation.

Dans le cas où la Commission ne tombera pas d'accord pendant ce délai, elle aura à procéder immédiatement après, pour les articles non réglés, à l'élaboration d'un tarif spécifique sur le pied d'un droit *ad valorem* de 7%, en prenant pour base les valeurs autrichiennes et hongroises portées au tableau du commerce austro-hongrois, pour l'année 1873, et augmentées de 15%. Ce travail sera achevé dans 15 jours.

Il est convenu que les mots „y compris les droits additionnels“ à l'alinéa 2 ne se rapportent nullement à la question des octrois en Roumanie qui se trouve réglée par l'article XXI de la Convention.

Il est également convenu que la liberté de commerce ne pourra jamais être entravée par

Artikel IV.

Es ist selbstverständlich, daß die hohen vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen dieses Artikels IV die Einschränkungen, welche im letzten Absatze des Artikels I in Betreff des Rechtes, ländliche Liegenschaften zu erwerben und zu besitzen, ausgesprochen sind, nicht im Geringsten aufzuheben beabsichtigen.

Artikel VII.

Da der in Oesterreich-Ungarn gegenwärtig giltige Conventionaltarif aus den Specialtarifen besteht, welche den Handelsverträgen beigeschlossen sind, die von Oesterreich-Ungarn mit Frankreich unter dem 11. December 1866, mit Italien unter dem 23. April 1867, mit dem deutschen Zollvereine unter dem 9. März 1868 und mit Großbritannien unter dem 30. December 1869 abgeschlossen wurden, so wird festgesetzt, daß Rumänien in Folge des Principes der meistbevorzugten Nation, das ihm kraft dieser Convention eingeräumt ist, in Hinkunft an allen Vortheilen, Folgen und Abänderungen theilnehmen wird, die aus einer ferneren Aenderung dieser Verträge und dieser Specialtarife hervorgehen werden.

Artikel IX.

Die zwei hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen, sogleich, nachdem die gegenwärtige Convention durch Austausch der Ratificationen abgeschlossen sein wird, eine gemischte Commission zu versammeln, welche beauftragt sein wird, binnen vier Monaten den in den Artikeln IX und X erwähnten Conventionaltarif sowohl für die Einfuhr- als für die Ausfuhrgebühren zu vervollständigen.

Im Falle, daß die Commission sich während dieser Frist nicht einigen könnte, ist dieselbe gehalten, unmittelbar darnach in Betreff der nicht vereinbarten Artikel zur Ausarbeitung eines specifischen Tarifes auf Grund eines Werthzollsatzes von 7 Percent zu schreiten und hierbei die österreichischen und ungarischen Werthe, wie selbe im österreichisch-ungarischen Handelstableau für 1873 angeführt sind, unter Hinzurechnung von 15 Percent zum Ausgangspunkte zu nehmen. Diese Arbeit hat im Verlaufe von 15 Tagen beendet zu sein.

Es wird festgesetzt, daß die Worte im zweiten Absatze „mit Inbegriff der Zuschlagsgebühren“ sich keineswegs auf die Frage des Octrois in Rumänien, welche durch den Artikel XXI der Convention geregelt wird, beziehen.

Ebenso ist vereinbart, daß die Handelsfreiheit niemals durch irgend eine Monopols- oder andere

aucune disposition de monopole ou autre qui pourrait être en contradiction avec les dispositions de la présente Convention et notamment avec celles des articles V et XXI.

Article XIII.

Le cas échéant, on s'entendra, d'un commun accord, sur les marchandises pour lesquelles la nécessité d'exiger des certificats d'origine serait démontrée.

Article XVIII.

Par rapport à l'alinéa *b)* de l'article XVIII il est entendu que pour toutes les bêtes qui ne retournent pas, excepté celles qui seraient mortes pendant le pacage, on paiera, au retour des troupeaux, les droits d'importation respectifs.

Article XX.

Dans l'intérêt du commerce les Plénipotentiaires austro-hongrois et roumain expriment le désir que les bureaux douaniers austro-hongrois et rumains traitent, autant que possible, simultanément les marchandises soumises à leurs opérations.

Quant à l'établissement des bureaux mixtes de douane, les deux Hautes Parties contractantes tomberont d'accord sur les principes à adopter à ce sujet. Cependant il est entendu dès-à-présent, que ces principes ne pourront être autres que ceux contenus dans le traité de commerce et de douane passé entre l'Autriche-Hongrie et l'Union douanière de l'Allemagne le 9 Mars 1868.

Articles XXI et XXII.

Les dispositions de ces articles n'affectent en rien le droit des communes de frapper par des taxes d'octroi ou d'accise les boissons et les liquides, les commestibles, les combustibles, les fourrages et matériaux à leur entrée dans la commune, quand même ces articles n'auraient pas des similaires en Roumanie.

Néanmoins ces droits ne peuvent être supérieurs aux taxes les plus élevées prévues par les lois roumaines actuellement en vigueur. Le maximum des droits dont il s'agit dans ce cas est réglé par les lois roumaines

du 29 Novembre 1871, No. 262,
du 14 Février 1875, No. 328,
du 14 Février 1875, No. 330,
du 19 Février 1875, No. 376,

Bestimmung beeinträchtigt werden kann, die sich mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Convention und insbesondere mit jenen der Artikel V und XXI im Widerspruche befinden würde.

Artikel XIII.

Vorkommenden Falles wird man sich im beiderseitigen Einverständniß über jene Waaren einigen, für welche es sich als geboten erweisen sollte, Ursprungscertificate zu verlangen.

Artikel XVIII.

Mit Bezug auf den Absatz b) des Artikels XVIII wird bestimmt, daß für alle jene Stücke Vieh, die nicht zurückkehren, mit Ausnahme jener, die während des Weidens verendet wären, bei Rückkehr der Herden die entsprechenden Einfuhrzölle zu entrichten sein werden.

Artikel XX.

Im Interesse des Handels drücken der österreichisch-ungarische und der rumänische Bevollmächtigte den Wunsch aus, daß die österreichisch-ungarischen und rumänischen Zollämter so viel als möglich die ihren Amtshandlungen unterliegenden Waaren zu gleicher Zeit ihrer Behandlung zuführen.

Was die Errichtung von gemischten Zollämtern anbelangt, werden die beiden hohen vertragschließenden Theile sich über die in dieser Hinsicht zu befolgenden Grundsätze einigen. Doch wird schon jetzt bestimmt, daß diese Grundsätze keine anderen sein können, als die, welche in dem zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Zollvereine am 9. März 1868 geschlossenen Handels- und Zollvertrage enthalten sind.

Artikel XXI und XXII.

Die Bestimmungen dieser Artikel berühren in keiner Weise das Recht der Gemeinden, Getränke und Flüssigkeiten, Feuerungsmaterial, Futterstoffe und Baumaterial beim Eintritt in die Gemeinde mit Octroi- oder Accisegebühren zu belegen, selbst dann, wenn ähnliche Producte nicht in Rumänien vorkommen.

Jedoch können diese Gebühren nicht höher sein als die höchsten durch die gegenwärtig giltigen rumänischen Gesetze festgesetzten Taxen. Das Maximum der Gebühren, um die es sich in diesem Falle handelt, ist geregelt durch die rumänischen Gesetze

vom 29. November 1871, Nr. 262,
vom 14. Februar 1875, Nr. 328,
vom 14. Februar 1875, Nr. 330,
vom 19. Februar 1875, Nr. 376,

du 25 Février 1875, No. 420,
du 25 Février 1875, No. 421,
du 26 Février 1875, No. 425,
du 20 Mars 1875, No. 588,
du 20 Mars 1875, No. 579,
ainsi que par l'art. 84 de la loi du 25 Novembre 1871.

Article XXIV.

Il est convenu que si le projet de loi en question ne rencontrait pas l'assentiment des Chambres, le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur et Roi ne se verrait nullement lié par le présent article.

Article XXVI.

Les Plénipotentiaires austro-hongrois et roumain reconnaissent que les droits additionnels prévus comme exception aux principes énoncés à l'article XXVI ne sauraient autoriser le Gouvernement Princier à y introduire des modifications, qui grèveraient les marchandises ou les navires d'un droit quelconque dépassant les taux des taxes indiquées dans l'article en question.

Le présent protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les deux Gouvernements sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur la Convention à laquelle il se rapporte, a été dressé en double expédition à

Vienne, le 22 Juin 1875.

(L. S.) (L. S.)

Andrássy m. p. **George Costaforu m. p.**

Für die Richtigkeit der Abschrift

Wien, am 26. Juni 1875.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußern
(Politische Expedition).

Ascher,
Regierungsrath.

vom 25. Februar 1875, Nr. 420,
vom 25. Februar 1875, Nr. 421,
vom 26. Februar 1875, Nr. 425,
vom 20. März 1875, Nr. 588,
vom 20. März 1875, Nr. 589
sowie durch den Artikel 84 des Gesetzes vom 25. November 1871.

Artikel XXIV.

Es ist vereinbart, daß, wenn der fragliche Gesetzentwurf nicht die Zustimmung der Kammern fände, die Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs sich in keiner Weise durch diesen Artikel für gebunden erachten würde.

Artikel XXVI.

Der österreichisch-ungarische und der rumänische Bevollmächtigte erkennen an, daß die als Ausnahmen von den im Artikel XXVI ausgesprochenen Grundsätzen bestimmten Zuschlagsgebühren die fürstliche Regierung nicht berechtigen, daran solche Aenderungen vorzunehmen, welche die Waaren oder Schiffe mit irgend welcher Gebühr belegen würden, die höher wäre als die im fraglichen Artikel bezeichneten Zollsätze.

Dieses Protokoll, welches ohne weitere besondere Ratification durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratificationen bezüglich der Convention, auf welche es sich bezieht, als von den zwei Regierungen bestätigt und sanctionirt betrachtet werden wird, ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden in

Wien, den 22. Juni 1875.

Die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung sowohl der Convention als der Tarife A, B und C, der Zusatzacte und des Schlußprotokolls bestätigt

Wien, am 11. November 1875.

Das Departement für translatorische Arbeiten des k. und k. Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeußern:

Der k. k. Hof- und Ministerialrath:
v. Haßlinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Schönerer.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Frage der Aufhebung, respective Ablösung der bestehenden Fischereirechte in eingehende Erwägung zu ziehen und über eine Regelung dieser Rechte, wo möglich noch im Laufe dieser Session, die entsprechenden Vorlagen zu machen".

Wien, 23. October 1875.

Schönerer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

der

Direction der Wiener Zeitung an das k. k. Ministerpräsidium ddo. 20. Mai 1875, Z. 63 W. Z. D., anläßlich der vom Abgeordnetenhause am 20. Februar d. J. beschlossenen Resolution, betreffend die Veröffentlichung der stenographischen Protokolle durch die Wiener Zeitung (3505/A. H.).

Dem hohen Auftrage vom 26. April l. J., Z. 75/P. L., nachkommend, erstattet die ergebenst unterzeichnete Direction im Einvernehmen mit der Redaction der Wiener Zeitung nachstehende Aeußerung über die Frage, inwieweit, in welcher Art und mit welchem Kostenaufwande die stenographischen Berichte über die Plenarsitzungen des hohen Abgeordnetenhauses mittels der Wiener Zeitung veröffentlicht werden können.

An sich unterliegt die bejahende Beantwortung der Frage, ob diese Berichte mittels der Wiener Zeitung veröffentlicht werden können, keinem Zweifel, indem die technischen Mittel hierzu jedenfalls herbeizuschaffen wären und auch die finanziellen nicht versagt werden dürften, sobald die Nothwendigkeit dieser Veröffentlichung competenten Orts anerkannt wäre.

Bezüglich der Art und Weise derselben sind folgende Modalitäten denkbar, unter denen die Veröffentlichung jener Berichte erfolgen könnte, nämlich:

1. Durch Aufnahme des vollständigen Inhaltes der stenographischen Protokolle in die Spalten der Wiener Zeitung an der Stelle, auf welcher bis jetzt die gekürzten Verhandlungen aufgenommen zu werden pflegten;

2. durch Aufnahme derselben in eine besondere Beilage, und zwar entweder

a) im Formate der Wiener Zeitung oder

b) durch einfache Beilegung der für das Abgeordnetenhaus gedruckten Berichte zur Wiener Zeitung.

Die Modalität sub 1 stellt sich als die kostspieligste heraus, indem beispielsweise die Berichte über die Sitzungen 101 bis 137 der VIII. Session, welche 56 Bogen der Wiener Zeitung ausfüllen, für Satz, Druck und Papier einen Kostenaufwand von circa 6000 fl. verursachen würden.

Allein abgesehen davon wäre es schon aus technischen Gründen unmöglich, die stenographischen Berichte in den Rahmen, der Wiener Zeitung selbst aufzunehmen, da hierzu ein ungeheurer Apparat an Setzern und Material nothwendig ist, welchen kein deutsches Zeitungsinstitut aufzubringen und zu erhalten vermag, ohne sich zu Grunde zu richten. Die Staatsdruckerei muß zur Bewältigung dieser Aufgabe 40 bis 50 Setzer einstellen, welche Tage und Nächte arbeiten müssen, und die plötzlich wieder ohne Beschäftigung und Verwendung bleiben, so daß es nur in einer Anstalt mit kolossalen Betriebsmitteln möglich ist, eine solche Arbeit ohne ungeheuerliche Opfer durchzuführen.

Minder kostspielig und praktisch möglich erscheint die Veröffentlichung mittels einer der Wiener Zeitung anzuschließenden Beilage, deren Kosten für die 101. bis 137. Sitzung sich im Falle der Benützung

des in der Staatsdruckerei für die separate Ausgabe angefertigten, jedoch in das Format der Wiener Zeitung umzubrechenden Satzes nur auf circa 3300 fl. belaufen würden. (Modalität 2 a.)

Etwas höher, nämlich auf 3800 fl. dürfte sich die Veröffentlichung in der Wiener Zeitung mittels einer Beilage stellen, wenn die für das hohe Abgeordnetenhaus zu druckende Auflage um so viele Exemplare vermehrt würde, als die Wiener Zeitung für ihre Abnehmer bedarf. Obwohl in diesem Falle bloß Papier und Druck dieser Mehrauflage an die Staatsdruckerei zu vergüten wären, so würde dieser Aufwand doch höher sein, als im Falle der Modalität 2 a), weil die erwähnten stenographischen Berichte in der Ausgabe der Staatsdruckerei 83½ Bogen Imperialpapier umfassen, während sie in dem Formate der Wiener Zeitung umbrochen (Modalität 1 und 2 a) mit Weglassung der Inhaltsanzeigen und der zahlreichen Vacats auf 56 Bogen zusammengedrängt werden könnten.

Wenn nun der pecuniäre Aufwand dieser Veröffentlichung in der einen oder in der anderen Form immerhin bedeutend genug ist, um dessen Nothwendigkeit oder Nützlichkeit in ernste Erwägung zu ziehen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß er nicht gescheut werden dürfte, wenn überwiegende Gründe für den damit zu erreichenden Zweck sprächen, und es ist nicht hier der Ort zu erörtern, welchem Fonde diese Auslagen endlich zur Last zu fallen hätten.

Allein der ergebenst Unterzeichnete darf es nicht unterlassen, den Bedenken Ausdruck zu geben, welche sich bei näherer Betrachtung gegen jede der bezeichneten Modalitäten der Veröffentlichung gleichmäßig aufdrängen.

Vor Allem hätten die neuen Maßnahmen eine dem allseitigen Interesse sehr abträgliche Verspätung dieser Publication zur Folge, da es unmöglich wäre, die stenographischen Berichte schon am Tage nach der Sitzung in die Hände des Publicums zu bringen, während alle übrigen Zeitungen in den Abendblättern einen Theil des Berichtes schon an demselben, den Rest am folgenden Tage veröffentlichen. Durch diese rasche und ziemlich erschöpfende Veröffentlichung ist das Interesse des großen Publicums vollkommen befriedigt, und wenn auch die Wiener Zeitung zwar einen ganz authentischen und vollständigen Bericht, aber um einen Tag später brächte, würde derselbe nur sehr wenige Leser finden und die kostspielige Publication würde sich als ganz fruchtlos erweisen. Soll die Wiener Zeitung selbst nicht den Reiz der Actualität ganz verlieren und einen großen Theil ihres Leserkreises einbüßen, so müßte sie neben den mittels Beilage veröffentlichten stenographischen Berichten dennoch in der bisher üblichen Weise der Berichterstattung über die Verhandlungen des Reichsrathes fortfahren, sie hätte also die Last einer doppelten Berichterstattung, welche dem Institute jedenfalls unerschwinglich wäre, zu tragen. Es wäre eine Selbsttäuschung, von der Beilegung der stenographischen Protokolle irgend eine nennenswerthe Erweiterung des Absatzes der Wiener Zeitung zu erwarten. Je lebhafteren Antheil das ganze gebildete Publicum an den Verhandlungen des Reichsrathes nimmt und mit je größerem Interesse die in den Zeitungen aufgenommenen, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes behandelten Berichte gelesen werden, desto indifferenter ist man außerhalb der eigentlichen parlamentarischen Kreise gegen die vollständigen stenographischen Berichte.

Diese letzteren sind dem Publicum ohnedies in einer den Bezug sehr erleichternden Weise zugänglich; es besteht nämlich im Verlage der Staatsdruckerei ein Abonnement auf dieselben mit 5 fl. auf 100 Bogen, gleichwohl werden in diesem Wege nur 71 Exemplare der Berichte des Abgeordnetenhauses und nur 29 jener des Herrenhauses abgesetzt.

Durch Beilegung dieser Berichte zur Wiener Zeitung würde man weder denselben eine größere Zahl von Lesern, noch der Wiener Zeitung einen Zuwachs von Abonnenten verschaffen, die Maßnahme ließe sonach in keiner Richtung einen Erfolg erwarten und wäre doch mit schweren, kaum erschwingbaren materiellen Opfern verbunden.

Der Unterzeichnete kann daher nicht umhin, seinen ergebensten Antrag dahin zu stellen, daß von einer Veröffentlichung der stenographischen Berichte über die Plenarsitzungen des hohen Abgeordnetenhauses mittels der Wiener Zeitung in welcher Form immer Umgang genommen werden möge.

Wien, am 20. Mai 1875.

Dr. Beck.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

den Bau neuer Eisenbahnlinien auf Staatskosten und die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1876 zu Zwecken des Eisenbahnbaues.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die nachstehenden Locomotiveisenbahnen auf Staatskosten herzustellen und zwar:

A. Hauptbahnen.

1. Einer Fortsetzung der Wiener Verbindungsbahn zum Anschlusse an die Kaiser Franz Joseph-Bahn nebst einer dem regulirten Donauufer entlang führenden Abzweigung (Donau-Uferbahn).

2. Von Innsbruck im Anschlusse an die tiroler Linien der Südbahngesellschaft über Landeck und durch den Arlberg nach Bludenz zur Verbindung mit der vorarlberger Bahn (Arlbergbahn).

3. Von Tarvis im Anschlusse an die Kronprinz Rudolphbahn über den Predil nach Görz zur Verbindung mit der Südbahn (Predilbahn).

B. Localbahnen.

a) Normalspurige.

4. Von Botzen im Anschlusse an die Südbahn nach Meran.

5. Von Kriegsdorf im Anschlusse an die mährisch-schlesische Centralbahn nach Römerstadt.

6. Von Czernowitz im Anschlusse an die Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft nach Nowosielica;

b) Schmalspurige (mit 1 Meter Spurweite).

7. Von Mürzzuschlag im Anschlusse an die Südbahn nach Neuberg;

8. Von Cilli nach Unter-Drauburg, beiderseits an die Südbahn anschließend.

9. Von Unter-Drauburg im Anschlusse an die mit 8 bezeichnete Linie nach Wolfsberg im Lavantthale.

10. Von Freudenthal im Anschlusse an die mährisch-schlesische Centralbahn nach Freiwaldau (Saubsdorf).

Artikel II.

Auf den im Artikel I unter B. angeführten Localbahnen sollen die Züge nur mit ermäßigter Geschwindigkeit verkehren, und wird die Regierung ermächtigt, nicht nur beim Baue alle thunlichen Erleichterungen zur Anwendung zu bringen, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von allen in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Artikel III.

Zum Zwecke der Inangriffnahme des Baues der im Artikel I bezeichneten Eisenbahnlinien werden der Regierung für das Jahr 1876 folgende Specialcredite bewilligt:

§. 1.	Für die Wiener Verbindungs- und Donau-Uferbahn	600.000 fl.
§. 2.	Für die Arlbergbahn	3,000.000 „
§. 3.	„ „ Predilbahn	3,000.000 „
§. 4.	„ „ Localbahn Bozen-Meran	1,000.000 „
§. 5.	„ „ „ Kriegsdorf-Römerstadt	500.000 „
§. 6.	„ „ „ Czernowitz-Nowosielica	700.000 „
§. 7.	„ „ „ Mürzzuschlag-Neuberg	250.000 „
§. 8.	„ „ „ Cilli-Unterdrauburg	1,500.000 „
§. 9.	„ „ „ Unterdrauburg-Wolfsberg	800.000 „
§. 10.	„ „ „ Freudenthal-Freiwaldau	1,000.000 „
		12,350.000 fl.

Artikel IV.

Zur Bedeckung des Erfordernisses für den Bau der bereits auf Staatskosten in Ausführung begriffenen Eisenbahnen werden folgende Specialcredite für das Jahr 1876 bewilligt:

Titel: Eisenbahnbauten, aus dem Anlehen vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, zu bestreiten:

§. 1.	Für den Bau der Istrianerbahn	3,667.300 fl.
§. 2.	„ „ „ „ Tarnow-Leluchower Bahn	1,592.420 „
§. 3.	„ „ „ „ Bahn Siverich-Spalato mit den Abzweigungen nach Sebenico	4,733.000 „
§. 4.	„ „ „ „ Bahn Rakonitz-Přibram-Protivin	1,350.000 „
		11,342.720 fl.

Artikel V.

Die in den Artikeln III und IV dieses Gesetzes bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Paragraphen bezeichneten Zwecken verwendet werden.

Diese Credite können, sofern sie im Jahre 1876 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Artikel VI.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den zur Bedeckung der im Artikel III und IV bezeichneten Credite erforderlichen Betrag von höchstens Zwanzig drei Millionen Sechshundert neunzig zwei Tausend Siebenhundert zwanzig (23,692.720) Gulden österr. Währ. mittelst einer den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Creditoperation aufzubringen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, wenn und insolange eine vortheilhafte Ausführung dieser Creditoperation nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld aufzubringen, welche aus den Eingängen der Creditoperation getilgt wird.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend den Bau neuer Eisenbahnlinien auf Staatskosten und die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1876 zu Zwecken des Eisenbahnbaues.

Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzentwurfes:
1. Specialcredite für schon bewilligte Staatseisenbahnbauten;
2. Feststellung der neu in Angriff zu nehmenden Linien.

Den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzentwurfes bildet neben der Erwirkung der für das Jahr 1876 erforderlichen Specialcredite zum Zwecke der Fortsetzung und theilweisen Vollendung des Baues der auf Staatskosten in Ausführung begriffenen Eisenbahnen die Feststellung derjenigen neuen Eisenbahnlinien, welche im Laufe des Jahres 1876 auf Staatskosten in Angriff genommen werden sollen und zu diesem Zwecke gleichfalls die Bewilligung von Specialcrediten für das Jahr 1876 erfordern.

Behandlung dieser Specialcredite außerhalb des Finanzgesetzes.

Die Behandlung der fraglichen Specialcredite und ihrer Bedeckung außerhalb des Finanzgesetzes für das Jahr 1876 entspricht dem in Betreff der Specialcredite zu Zwecken des Eisenbahnbaues für das Jahr 1875 durch das Gesetz vom 10. März 1875, R. G. Bl. Nr. 21, eingehaltenen Vorgange.

Eintheilung der Entwurfslinien in Hauptbahnen und Localbahnen.

Die in Angriff zu nehmenden neuen Eisenbahnlinien erscheinen in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe in zwei Gruppen gesondert, indem daselbst (Art. I) zwischen „Hauptbahnen" und „Localbahnen" unterschieden wird.

Hauptbahnen.

Als „Hauptbahnen" sind dort von den überhaupt nicht mehr so zahlreichen, im Interesse des Reichscommunicationswesens theils aus handelspolitischen, theils aus sonstigen staatlichen Rücksichten zur Vervollständigung des Eisenbahnnetzes erforderlichen Linien nur diejenigen angeführt, deren Inangriffnahme sich durch ihre besondere Wichtigkeit empfiehlt und nach Maßgabe des Standes der technischen Vorarbeiten, sowie der bei einigen der hierher gehörigen Linien in Betracht kommenden Vorbereitungen für den Ausbau anschließender Strecken im Laufe des Jahres 1876 anstandslos stattfinden kann.

Localbahnen.

Außer diesen Hauptbahnen kommt jedoch zum Zwecke der weiteren Entwicklung des Eisenbahnnetzes eine größere Anzahl von Bahnlinien in Betracht, welche vorzugsweise oder ausschließlich dem localen Interesse einzelner Landestheile zu dienen haben, und deren Zustandekommen vornehmlich durch die Wahl eines möglichst wohlfeilen Bau- und Betriebssystems bedingt erscheint.

Diese Bahnen sind im Gesetzentwurfe (Art. I und II) mit dem Ausdrucke „Localbahnen" bezeichnet.

Theilweise Anwendung der Schmalspur.

Zum Zwecke der thunlichsten Herabminderung der Ausführungskosten wurde bei diesen Localbahnen die Anlage mit einer geringeren als der insgemein üblichen Spurweite von 1·436 Meter überall dort in Aussicht genommen, wo, wie dies in den Gebirgsländern der Monarchie zumeist zutrifft, die

Anwendung der Schmalspur eine erhebliche Ermäßigung der Anlagekosten mit Zuversicht erwarten läßt.

Bei normalspuriger Anlage würden dieselben per Kilometer zwischen 80.000 und 90.000 fl., bei schmalspuriger Anlage mit 1 Meter Spurweite dagegen nur 45.000 bis 60.000 fl. effectiv betragen, und der für je ein Kilometer Bahn entfallende Betrag der durch das Anlagecapital erwachsenden jährlichen Lasten ergibt sich im ersteren Falle mit 5000 bis 6000 fl., im letzteren Falle mit 3000 bis 4000 fl.

Wird nun aber erwogen, daß das für diese Bahnen zu erwartende jährliche Bruttoerträgniß nicht höher als auf etwa 30.000 fl. per Meile oder 4000 fl. per Kilometer veranschlagt werden kann, wonach bei einer mit mindestens 60 Percent anzusetzenden Betriebskostenquote ein Reinerträgniß von 12.000 fl. per Meile oder 1600 fl. per Kilometer erübrigt, so beziffert sich der durch den Betrieb nicht bedeckte Theil der Jahreslasten bei Anwendung der Normalspur auf 3400 bis 4400 fl., bei Anwendung der Schmalspur dagegen nur auf 1400 bis 2400 fl. per Kilometer, mithin im letzteren Falle auf einen Betrag, welcher der Hälfte des bei Anwendung der Normalspur entstehenden unbedeckten Abganges ziemlich nahe kommt.

Mit Rücksicht auf die anderwärts gewonnenen Erfahrungen wurde für die Schmalspurbahnen übereinstimmend die lichte Spurweite von Einem Meter in Aussicht genommen.

Ausführung der Entwurfslinien auf Staatskosten.

Die Ausführung der sämmtlichen im Gesetzentwurfe bezeichneten Eisenbahnen soll auf Staatskosten bewirkt werden, weil die projectirten Linien sich zur Concessionirung an selbständige Gesellschaften nicht eignen und die etwa in Frage kommenden bestehenden Gesellschaften ihrer finanziellen Schwäche halber für den Bau der an ihre Linien anschließenden Localbahnen nicht wohl in Betracht zu ziehen sind, da es zweifellos erscheint, daß mit Rücksicht auf die Geldbeschaffung der Staat billiger diese Bauten herzustellen in der Lage sein wird, als die in Frage stehenden Gesellschaften.

Bisherige Ergebnisse der Staatseisenbahnbauten.

Zu Gunsten dieser Ausführungsmodalität sprechen überdies die bisher erzielten Ergebnisse der bereits ins Werk gesetzten Staatseisenbahnbauten.

Aufzählung der Entwurfslinien.

Die Eisenbahnlinien, welche zufolge des Gesetzentwurfes auf Staatskosten hergestellt (Artikel I) und im Laufe des Jahres 1876 in Angriff genommen werden sollen (Artikel III), sind folgende:

A. Hauptbahnen:

1. Wiener Verbindungs- und Donauuferbahn;
2. Innsbruck-Landeck-Bludenz (Arlbergbahn);
3. Tarvis-Görz (Predilbahn).

B. Localbahnen:

a) Normalspurige:

4. Bozen-Meran;
5. Kriegsdorf-Römerstadt;
6. Czernowitz-Nowosielica;

b) schmalspurige (mit 1 Meter Spurweite):

7. Mürzzuschlag-Neuberg;
8. Cilli-Unterdrauburg;
9. Unterdrauburg-Wolfsberg;
10. Freudenthal-Freiwaldau (Saubsdorf).

In der gleichen Reihenfolge werden bezüglich der einzelnen Eisenbahnlinien die nachstehenden Bemerkungen beigefügt:

A. Hauptbahnen.

1. Wiener Verbindungs- und Donauuferbahn.

Ursprung des Projectes der Donauuferbahn.

Schon in das ursprüngliche Programm für die Donau-Regulirung nächst Wien war die Bestimmung aufgenommen, daß an den Landungsstellen des neuen Stromes alle in Wien einmündenden Bahnen miteinander und mit den einzelnen Landungsplätzen in Verbindung gebracht werden sollen.

Verhandlungen über dieses Project.

Zu diesem Zwecke hat die Donauregulirungscommission bereits im Jahre 1870 und in der Folge in wiederholten Eingaben um die Erwirkung der Concession für eine längs dem rechten Ufer der regulirten Donau herzustellende Locomotiveisenbahn angesucht und unterm 15. März 1872 ein darauf bezügliches Project in Vorlage gebracht, welches mit Rücksicht auf die Quaianlage, die daselbst zu errichtenden Lagerhäuser und die von den Bahnverwaltungen herzustellenden Uferstationen den Gegenstand mehrfacher commissioneller Erhebungen und Enqueten, wie auch der am 13. Juni 1873 durchgeführten Tracerevision bildete.

Inanspruchnahme des Staatsbaues.

Nachdem die Donauregulirungscommission aus finanziellen Gründen derzeit nicht in der Lage ist, die Donauuferbahn selbst auszuführen und ihre Concessionswerbung aus diesem Grunde zurückgezogen werden mußte, anderseits jedoch das Zustandekommen einer Bahnverbindung der längs dem regulirten Strome gelegenen Etablissements und Uferbahnhöfe nur schwer entbehrt würde, ist von Seite der Donauregulirungscommission nunmehr bei Vorlage des im Sinne der obigen Erhebungen modificirten Projectes in dringender Weise um die Herstellung der Donauuferbahn aus Staatsmitteln angesucht und diese Bitte seither von dem niederösterreichischen Landesausschusse und der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien auf das Angelegentlichste unterstützt worden.

Tracebeschreibung.

Nach dem von der Donauregulirungscommission ausgearbeiteten modificirten Projecte würde die sofort zweigeleisig anzulegende Donauuferbahn beim Sporne nächst Nußdorf beginnen, in paralleler Richtung dem rechten Ufer der regulirten Donau entlang führen, mit den Uferbahnhöfen der österreichischen Nordwestbahn, der Kaiser Franz Josefbahn, der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, sowie mit dem Landungsplatze und den Anlagen der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft in Verbindung gebracht werden und mit Prof. Nr. 132 nächst dem Winterhafen oberhalb der neuen Einmündung des verlängerten Donaucanales in den Donaustrom ihren Abschluß finden.

Mögliche Einschränkungen der Anlage.

Bei der durch die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vorgenommenen Prüfung des Projectes und bei den über die künftige Betriebsführung gepflogenen Erhebungen hat sich jedoch herausgestellt, daß für den während der ersten Betriebsjahre voraussichtlich zu bewältigenden Verkehr die Anlage bloß eines Geleises vollkommen ausreichen werde und daß bei dem Umstande, als die Kaiserin Elisabethbahn eine Verbindung mit der Donau bei Albern bereits hergestellt hat, die Bahn vorläufig schon nächst der Stadlauer Brücke der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft ihren Abschluß finden könne.

Durch die hienach erzielte Verkürzung der Bahnlänge von 12·5 auf 10 Kilometer = 1·3 Meilen würden sich die von der Donauregulirungscommission mit 500.000 fl. veranschlagten Gesammtkosten der Donauuferbahn, deren Unterbau durch die Regulirungsarbeiten zum größten Theile hergestellt ist, bei einer den nächsten Bedürfnissen entsprechenden, vereinfachten Anlage auf den, im Laufe des nächsten Jahres zur Verwendung gelangenden, abgerundeten Betrag von 230.000 fl. für die ganze Bahn, sonach auf 177.000 fl. per Bahnmeile oder 23.000 fl. per Kilometer beschränken lassen.

Project der Fortsetzung der Wiener Verbindungsbahn.

Zur Ergänzung des vorbesprochenen Projectes und insbesondere zur Herstellung einer Eisenbahntransitverbindung zwischen dem Nordwesten und

Süden der Monarchie wurde in jüngster Zeit eine Fortsetzung der Wiener Verbindungsbahn in Anregung gebracht, welche vom Wiener Nordbahnhofe ausgehend, mittelst Uebersetzung der Taborstraße durch eine hohe Brücke, sodann Weiterführung der Geleise längs dem Bahnkörper der österreichischen Nordwestbahn bis zu der von der Franz Josefbahn schon längst in Aussicht genommenen Brücke über den Donaucanal nächst Nußdorf eine kurze und unbehinderte Verbindung der Kaiser Franz Josefbahn mit sämmtlichen in Wien einmündenden Bahnen vermittelt und die Donauuferbahn ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgibt, als welche die Vermittlung des Verkehres der Donaudampfschifffahrt und der am Donauufer zu errichtenden Etablissements mit den in Wien einmündenden Eisenbahnen bezeichnet werden muß.

Vortheile einer solchen Fortsetzung.

Nachdem eine derartige Eisenbahnverbindung insbesondere für Militär- und sonstige Massentransporte zwischen den Wiener Bahnhöfen wegen Vermeidung jeder Niveaukreuzung von besonderer Wichtigkeit ist, und außerdem als die Voraussetzung für eine zweckentsprechende Betriebsführung auf der Donauuferbahn erscheint, welche nicht geeignet wäre, ein selbstständiges Betriebsobject zu bilden, wurde das betreffende Project durch die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen ausgearbeitet.

Ausführung derselben auf Staatskosten.

Die gleichzeitig eingeleiteten Verhandlungen über die Aufbringung der Kosten dieses Bahnbaues und die beabsichtigte Betriebsführung durch das Consortium der Wiener Verbindungsbahn haben es als wünschenswerth erkennen lassen, die Ausführung dieser Verbindungsbahn, ebenso wie jene der mit ihr zusammenhängenden Donauuferbahn, die im Hinblicke auf die Vollendung des Donaudurchstiches als dringlich erscheint, gleichmäßig auf Staatskosten und zwar bezüglich der Verbindungsbahn mit Rücksicht auf den zu erwartenden Verkehr sofort zweigeleisig in Aussicht zu nehmen.

Nach den vorliegenden Kostenvoranschlägen der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen wird die in Rede stehende 3 Kilometer = 0·4 Meilen lange Verbindungsbahn einen Kostenaufwand von 970.000 fl. erfordern, wovon im Jahre 1876 ein Theilbetrag von 370.000 fl. zur Verwendung gelangen soll.

Mit Rücksicht auf in jüngster Zeit gepflogene Verhandlungen werden Mittheilungen darüber vorbehalten, inwieweit nicht die Ausführung des letzterwähnten Theils des Projectes (der Verbindungsbahn), dem Wunsche der Donauregulirungscommission entsprechend, einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten sei.

2. Innsbruck-Landeck-Bludenz (Arlbergbahn).

Allgemeiner Gesichtspunkt bezüglich der Arlbergerbahn.

Die Nothwendigkeit einer möglichst directen Verbindung unseres einzig bedeutenden Seestapelplatzes Triest mit dem hochwichtigen Bodenseebecken, um uns einen Antheil an der Welthandelsbewegung zwischen Mitteleuropa und dem Oriente zu sichern, und zugleich unseren Industrial- und Rohproducten einen erleichterten Absatz nach dem Westen zu sichern, wurde schon längst anerkannt, und ist zu diesem Ende der Bau der sogenannten Arlberg- sowie der Predilbahn wiederholt ins Auge gefaßt worden.

Regierungsvorlage vom März 1872.

Was insbesondere die Arlbergbahn, das ist eine directe Bahnverbindung auf österreichischem Gebiete von Bludenz nach Innsbruck, betrifft, so wird, was ihre handelspolitische Bedeutung anlangt, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf die Begründung verwiesen, welche dem im Abgeordnetenhause am 22. März 1872 zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Gesetzentwurfe, mittelst dessen die Ermächtigung zur Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Innsbruck im Anschlusse an die Südbahn über Landeck und durch den Arlberg nach Bludenz zur Verbindung mit der Vorarlberger Bahn auf Staatskosten erwirkt werden sollte, beigegeben wurde. Ebenso wird auf die Begründung des Berichtes hingewiesen, mit welchem der vom Abgeordneten-

hause eingesetzte Ausschuß die Annahme dieser Gesetzvorlage dem hohen Hause empfahl.*)

Seither hinzugekommene Entwicklung der österreichischen Anschlußbahnen.

Weitere Gründe für die Inangriffnahme dieses Bahnbaues, durch welchen die vom Osten und Süden her in Innsbruck zusammentreffenden österreichischen Bahnlinien den directen Anschluß an das schweizerische und mittelst desselben an das französische Bahnnetz erlangen, sind seither in Folge der im diesjährigen Sommer erfolgten Betriebseröffnung der salzburgischen Gebirgsbahn einerseits von Salzburg, anderseits von Selzthal über Bischofshofen nach Wörgl, sowie im Hinblicke auf den rasch fortschreitenden Ausbau der schweizerischen Bahnlinien hinzugetreten, durch welche von Basel und Biel über Delsberg der Anschluß an die im Betriebe befindliche, die Verbindung mit dem französischen Eisenbahnnetze vermittelnde Linie Pruntrut-Delle-Montbeliard-Belfort erreicht wird.

Ausbau der schweizerischen Transitbahnen nach Frankreich.

Neuer Anschluß bei Faverois.

Eine weitere Verbesserung des Durchgangsverkehres zwischen den bernischen Jura-Bahnen und der französischen Ostbahn ist zufolge der vom schweizerischen Bundesrathe am 14. Mai 1873 genehmigten Convention vom $\frac{\text{19. März}}{\text{17. April}}$ 1873**) durch die beiderseits übernommene Ausführung einer directen Anschlußlinie, ausgehend von der Eisenbahn Paris-Mühlhausen und nach Ueberschreitung der französisch-schweizerischen Grenze bei Faverois in die Linie Delle-Pruntrut zwischen Boncourt und Buix einmündend, unter gleichzeitiger vertragsmäßiger Zusage der möglichsten Förderung und Erleichterung des Transitverkehres sichergestellt. Die aus den obigen Anschlüssen und Stipulationen erwachsenden Erleichterungen sind, wie dies aus hierüber veröffentlichten Schriftstücken hervorgeht, zum Theile bereits im Hinblicke auf das Zustandekommen der Arlbergbahn vorgesehen und werden jedenfalls dieser Letzteren zu Statten kommen.

Beziehung dieser Anschlüsse zur Arlbergbahn.

Ergebnisse der inzwischen fortgesetzten technischen Studien.

Was nun das technische Project betrifft, welches dem ins Auge gefaßten Staatsbaue zu Grunde liegt, so ist die Zwischenzeit zur weiteren Vervollständigung der technischen Vorarbeiten benützt worden, und haben die hinsichtlich der Tunnelvarianten vorgenommenen neuerlichen Studien mehrfache Verbesserungen des Projectes als durchführbar erkennen lassen.

Hiernach erscheint es vorzuziehen, die Arlbergwasserscheide in der Seehöhe von 1415 Meter mittelst eines Tunnels von nur 6740 Meter Länge zu überschreiten, wogegen die früher zur Ausführung beantragte Variante bei einer Culminationshöhe von 1267 Meter einen 12.400 Meter langen Tunnel erfordert hätte.

Deßgleichen wird die nunmehr projectirte durchwegs eingeleisige Unterbauanlage und Maximalsteigung, welche auf der Ostseite wie vordem 25 Promill, auf der Westseite aber 30 Promill beträgt, die Leistungsfähigkeit der Bahn nicht wesentlich beeinträchtigen, indem die Zahl der Stationen derart vermehrt worden ist, daß, abgesehen von der durch den Haupttunnel bedingten Ausnahme, die größte Stationsentfernung nunmehr auf 5 Kilometer herabgesetzt erscheint.

Die Herstellungskosten der 70 Kilometer = 9·2 Meilen langen Strecke Bludenz-Landeck sind derzeit mit 25,800.000 fl. veranschlagt, wovon auf den Haupttunnel 8,600.000 fl. entfallen.

Anlagekosten.

Mit Hinzurechnung der für die 72 Kilometer = 9·5 Meilen lange Strecke Landeck-Innsbruck präliminirten Ausführungskosten von 8,500.000 fl. ergibt sich für die Linie Innsbruck-Bludenz zufolge des als Beilage I angeschlossenen Kostenvoranschlages ein Gesammtkostenerforderniß von 34,300.000 fl.

Beilage I.

Es steht demnach gegenüber dem früher veranschlagt gewesenen effectiven Kostenbetrage von fast 42 Millionen Gulden eine Ersparung von über $7\frac{1}{2}$ Millionen Gulden zu erwarten.

Ein- oder zweispurige Anlage.

Es wurde bereits oben erwähnt, daß die ganze auf 34,300.000 fl. veranschlagte Bahn von Bludenz bis Innsbruck durchwegs eingeleisig projectirt

*) Siehe Beilage 172 der stenographischen Protokolle vom Jahre 1872.

**) Schweizerische Eisenbahnactensammlung, neue Folge, 1. Theil, S. 29.

sei, und es dürfte wohl die Frage nicht ausbleiben, ob es nicht besser wäre, wenigstens einen Theil des Unterbaues, insbesondere den Haupttunnel, zweigeleisig herzustellen.

Bei Bahnen von mäßiger Bauschwierigkeit entschließt man sich manchmal, bei sonst eingeleisiger Herstellung, die Tunnel zweispurig auszuführen, weil die nachträgliche Erbreiterung der Tunnel, wenn auch schon mehrfach praktisch ohne Betriebsunterbrechung durchgeführt, doch eine gefährliche, lästige und kostspielige Operation ist, und weil die nachträgliche Erbreiterung des Bahnkörpers und der Kunstbauten der currenten Strecke unter gewöhnlichen Verhältnissen auf keine ernsten Schwierigkeiten stößt. Im vorliegenden Falle jedoch, wo von Bludenz bis Landeck die Bahn meist an sehr steilen Lehnen und hoch über der Thalsohle auszuführen ist, wo zahlreiche Viaducte und kleinere Tunnels, bedeutende Stütz- und Futtermauern in rascher Aufeinanderfolge vorkommen, wäre mit einem derartigen Auskunftsmittel nicht gedient. Entweder muß auf dieser Gebirgsstrecke der gesammte Unterbau sofort zweigeleisig hergestellt werden, oder man muß auf eine ökonomische Herstellung des zweiten Geleises überhaupt verzichten.

Mehrkosten der letzteren.

Nun sind aber die Mehrkosten der zweigeleisigen Anlage des Haupttunnels allein auf 2,200.000 fl., der ganzen Strecke Bludenz-Landeck aber auf 7 Millionen veranschlagt, so daß die besagte Strecke anstatt 25·8 Millionen deren 32·8 kosten würde.

Die Beantwortung der Frage, ob dieser Mehraufwand gerechtfertigt wäre, hängt natürlich ganz von der Dichtigkeit des auf der Arlbergbahn zu erwartenden Verkehres ab.

Bei der im Jahre 1872 gehaltenen Enquete wurde dieser Verkehr auf 9 Millionen Zollcentner = 450.000 Tonnen, und auf eine Bruttoeinnahme von 100.000 fl. per Meile = 13.300 fl. per Kilometer veranschlagt. Diese Ziffern entsprechen einem täglichen durchschnittlichen Frachtquantum von 1230 Tonnen und einer Tageseinnahme von 36 fl. per Kilometer.

Leistungsfähigkeit der Bahn bei einspuriger Anlage.

Wird bei einer Stationsentfernung von nur 5 Kilometer die eingeleisige Bahn im Stande sein, diesen Verkehr zu bewältigen?

Die neuen, auf dem Brenner und dem Semmering verwendeten Maschinen befördern Lastzüge, von je einer Maschine gezogen und von je einer geschoben, im Bruttogewichte von 400 Tonnen mit einer Geschwindigkeit von $1^1/_2$ Meilen oder 11 Kilometer bergauf, und von 2 Meilen oder 15 Kilometer bergab.

Die Nettobelastung eines solchen Zuges würde, wenn voll beladen, $^2/_3$ der Bruttolast = 267 Tonnen betragen, beträgt aber factisch nur ungefähr 44 Percent oder 175 Tonnen.

Die in den stark geneigten Strecken nur 5 Kilometer betragende Entfernung der Arlbergstationen wird also bergauf in 27, bergab in 20 Minuten durchfahren werden, und wenn bei jeder Kreuzung $12^1/_2$ Minuten verloren gehen, so sieht man, daß in dem Zeitraume von 70 Minuten je ein Zug bergwärts und je ein Zug thalwärts, d. h. in 24 Stunden je 20 Züge in beiden Richtungen abgelassen werden könnten.

Diese Züge, wenn in der Richtung des Exportes wie auf dem Brenner zu 175 Tonnen, in der Richtung des schwächeren Importes aber nur zu 125 Tonnen ausgenützt, würden täglich 6000 Tonnen, also nahezu fünfmal soviel als das in Aussicht genommene Frachtquantum transportiren.

Auf einem anderen Wege gelangt man zu einem ähnlichen Resultate. Die Roheinnahme für ein Zugskilometer beträgt — Dank der Schiebmaschine — auf den Gebirgsstrecken wie auf den Thalstrecken etwa 4 fl. Für 20 Züge in beiden Richtungen könnte also die kilometrische Tageseinnahme die Höhe von 160 fl., d. h. $4^1/_2$mal soviel als den in Aussicht genommenen Betrag erreichen.

Allerdings wird die berechnete Zahl von 20 Zügen in jeder Richtung in Folge der Nothwendigkeit der Einlegung von schneller verkehrenden Personenzügen und in Folge der unvermeidlichen Unregelmäßigkeit des Verkehres

praktisch nicht erreichbar sein; auch wird sich das jährliche Frachtenquantum nicht gleichförmig auf die einzelnen Monate und Tage vertheilen. Man sieht aber aus der vorstehenden Berechnung, daß ein ansehnlicher Spielraum übrig bleibt, um auf eine Bewältigung des anzuhoffenden Verkehres auf einer eingeleisigen Bahn mit Sicherheit rechnen zu können.

Die zweispurige Anlage des gesammten Unterbaues auf der Strecke Bludenz-Landeck wäre also ökonomisch nicht gerechtfertigt. Ist doch auch die Mont-Cenis-Bahn von Susa (bei Turin) bis an den Haupttunnel bei Steigungen von 30 Promill nur eingeleisig angelegt.

Zweispurige Anlage des Arlbergtunnels.

Es erübrigt also nur noch die Frage, ob nicht für den Arltunnel eine Ausnahme gemacht werden solle, wie letztere auch am Mont-Cenis gemacht worden ist?

Die zweispurige Anlage des 12.200 Meter langen Mont-Cenis-, sowie des 14.900 Meter langen Gotthard-Tunnels war schon durch die Verkehrsverhältnisse bedungen, wegen der allzugroßen Entfernung der anschließenden Stationen. Diese Rücksicht entfällt am Arlberg, wo die diesseits und jenseits gelegenen Stationen Stuben und St. Anton von Mitte zu Mitte nur 7·1 Kilometer entfernt und der sie trennende 6470 Meter lange Tunnel zur Hälfte fast horizontal projectirt ist. Allein außer den Distanzverhältnissen kommt hier auch die Rücksicht auf die Lüftung des Tunnels in Betracht.

In letzterer Beziehung ist allerdings die Erfahrung mit den eingeleisigen Tunneln im Allgemeinen und insbesondere mit jenen in Steigungen von 25—30 Promill gelegenen eingeleisigen Tunneln der Mont-Cenis-Bahn, sowie der Apenninenbahn von Bologna nach Pistoja eine nicht ganz günstige. Deßhalb wurde aber auch für den eingeleisigen Arltunnel eine lichte Höhe von 6·50 Meter statt der gewöhnlichen von 5·20 oder 5·50 Meter in Aussicht genommen und dem Kostenanschlage zu Grunde gelegt.

Modification des einspurigen Tunnelprofils.

Diese Höhe von 6·50 Meter, welche bei dem von den Locomotiven entwickelten Rauche mehr in Betracht kommt, als die Breite des Querschnitts, ist noch etwas größer als die Scheitelhöhe (6·10 Meter) des zweispurigen Tunnelquerschnitts.

Die Mehrkosten dieser außergewöhnlichen Scheitelhöhe des eingeleisigen Tunnels sind selbstverständlich in dem Voranschlage von 8,600.000 fl. für denselben inbegriffen.

Credit für 1876 und Bauzeit.

Zum Zwecke der Inangriffnahme des Baues der Arlbergbahn wird für das Jahr 1876 ein Betrag von 3,000.000 fl. als erforderlich bezeichnet.

Auf Grund der am Gotthard gewonnenen Resultate, wornach der für ein volles Jahr berechnete Baufortschritt an beiden Oeffnungen zusammen jetzt über 2½ Kilometer beträgt, wird die Bauzeit für die Arlbergbahn mit dem kurzen Tunnel nunmehr auf 5 Jahre (statt früher 8½ Jahre) veranschlagt.

3. Tarvis-Görz (Predilbahn).

Allgemeiner Gesichtspunkt für die Predilbahn.

Die auf Staatskosten zu bewirkende Herstellung einer von Tarvis in südlicher Richtung über den Predil an einen Anschlußpunkt des küstenländischen Bahnnetzes führenden Eisenbahn ist als das zweite und letzte Glied jener Schienenstraße anzusehen, welche, wie oben (ad 2) ausgeführt wurde, die Abkürzung des Weges zwischen Triest und Süddeutschland bezweckt.

Wiederholte vorausgegangene Gesetzvorlagen.

Auch in dieser Beziehung wird sich auf die Motivenberichte bezogen, welche von der Regierung den diesbezüglichen Gesetzentwürfen wegen Sicherstellung dieser Eisenbahnlinie, nämlich dem am 3. März 1870 und dem am 22. März 1872 eingebrachten Gesetzentwurfe beigegeben wurden.

Beschränkung der Regierungsvorlage auf Tarvis-Görz.

Einer besonderen Erläuterung bedarf der Umstand, daß in der gegenwärtigen Regierungsvorlage die Strecke Görz-Triest nicht mit aufgenommen, sondern lediglich der Bau eines Schienenweges von Tarvis bis Görz ins Auge gefaßt wird.

Hierdurch will man nicht auf die Vortheile verzichten, welche von der Ausdehnung des Verkehrsgebietes der Kronprinz Rudolfbahn bis Triest erwartet werden.

Mögliche Mitbenützung der Südbahnstrecke Görz Triest.

Diese Vortheile sind nach dem Erachten der Regierung auch ohne den kostspieligen Ausbau einer Parallelbahn ganz wohl im Wege einer die commercielle Bewegungsfreiheit gewährleistenden Mitbenützung der Südbahnstrecke Görz-Triest durch die Kronprinz Rudolfbahn zu erreichen, deren Sicherstellung vor Beginn des Baues Aufgabe der Regierung wäre.

Ergebnisse der fortgesetzten technischen Studien.

Auch bezüglich der Predilbahn haben die mittlerweile von Seite der Regierung fortgesetzten technischen Studien wesentliche Verbesserungen des Projectes ermöglicht.

Abänderung der Trace nächst Raibl.

Als solche ist vornehmlich eine nächst Raibl vorgenommene Abänderung des Tracenzuges zu bezeichnen, wornach nunmehr unmittelbar von diesem Orte aus die Predilwasserscheide in der von 964 auf 902 Meter herabgesetzten Seehöhe des Culminationspunktes mit Beibehaltung der Maximalsteigung von 25 Promill durchbrochen und die nöthige Entwicklung im Coritenzathale mittelst einer einfachen, an der nördlichen Thallehne mit Hilfe eines Wendetunnels auszuführenden Schleife gewonnen wird.

Vortheile dieser Tracenänderung.

Diese Aenderung des Tracenzuges bringt die Bahn vollständig außerhalb des Bereiches des Raibler Sees, beseitigt jede von dieser Seite her für den Haupttunnel drohende Wassergefahr, vermeidet die durch Lawinen und Geröllablagerungen gefährdeten Abhänge, insbesondere die in dieser Hinsicht bedenkliche südliche Lehne des Coritenzathales und bewirkt schließlich eine Abkürzung der Trace um 5·5 Kilometer.

Verlängerung des Haupttunnels.

Allerdings muß zu diesem Zwecke eine Verlängerung des Haupttunnels von 1955 auf 3550 Meter eintreten.

Anlagekosten.
Beilage II.

Nach dem hier als Beilage II angeschlossenen revidirten Kostenanschlage sind die Baukosten bei einer Bahnlänge von 104 Kilometer = 13·7 Meilen nunmehr mit 25,500.000 fl. veranschlagt, während sie vordem bei 109·5 Kilometer = 14·4 Meilen Bahnlänge auf 23,500.000 fl. angesetzt waren.

Einspurige Anlage.

Auch hier ist, wie bei der Arlbergbahn, die durchwegs einspurige Anlage, und zwar aus den gleichen Motiven in Aussicht genommen. Indem diesfalls auf die bezüglich der Arlbergbahn unter 2 ertheilten Erläuterungen verwiesen wird, welche auch bezüglich der Predilbahn vollständig zutreffen, wird nur noch erwähnt, daß die Mehrkosten der zweispurigen Unterbauanlage der Strecke Tarvis-Flitsch auf vier Millionen, jene der zweigeleisigen Herstellung des Predil-Tunnels auf eine Million Gulden zu veranschlagen wären.

Credit pro 1876 und Bauzeit.

Zur Inangriffnahme des Baues der Predilbahn wird für das Jahr 1876 ein Betrag von 3,000.000 fl. in Anspruch genommen.

Die Bauzeit kann auf 3 bis 4 Jahre bemessen werden.

B. Localbahnen.

a) Normalspurige Localbahnen.

4. Bozen-Meran.

Gesetz vom 22. Juni 1872.

Bereits mit dem Gesetze vom 22. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 103, wurden die Bedingungen festgestellt, unter denen die Concessionirung einer Eisenbahn von Bozen nach Meran zu erfolgen hätte, und ist zu diesem Zwecke die Gewährung der Steuer- und Gebührenbefreiungen in der Zeitdauer von höchstens 15 Jahren zugestanden worden. Auf Grund dieses Gesetzes hat die Ertheilung der fraglichen Concession an ein zu diesem Zwecke gebildetes Consortium unter dem 14. September 1872 thatsächlich stattgefunden.

Unausführbarkeit der am 14. September 1872 ertheilten Concession.

Die Ausführung des Unternehmens scheiterte jedoch an der wider Vermuthen und hauptsächlich durch theueren Grunderwerb unverhältnißmäßig hoch gesteigerten Anlagekosten und der bald nach erfolgter Concessionsertheilung eingetretenen Verschlechterung der Verhältnisse des Geldmarktes, welche die Finanzirung des Unternehmens unmöglich machten und bewirkten, daß über

Ansuchen der Concessionäre zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 22. Juni 1874 die fragliche Concession für erloschen erklärt wurde.

Bestrebungen zur Ausführung der Bahn als Vicinalbahn.

Noch vor dem Eintritte dieser Eventualität hatte indeß ein neues Consortium sich um die Bewilligung zur Ausführung einer von Bozen nach Meran zu führenden Vicinalbahn, unter Vorlage eines auf gänzlich veränderter Traceführung beruhenden Projectes beworben, und fand kräftige Unterstützung von Seite der betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten, bei denen nach dem Scheitern des ersten Unternehmens die Ueberzeugung Eingang gefunden hatte, daß dieser für die Industrie und Bodenproduction des Etschlandes, sowie für das Aufblühen des Curortes Meran gleich ersprießliche Bahnbau nur durch das Zusammenwirken aller betheiligten Factoren ermöglicht werden könne.

Trace des Vicinalbahnprojectes.

Nach diesem Projecte, welches den Bahnbau mit der Etschregulirung in Verbindung bringt, und dieses wichtige Landesunternehmen ebenso zu fördern, wie zum Vortheile des Bahnbaues auszunützen geeignet ist, soll die Bahntrace, ausgehend von der Station Bozen der Südbahn, im Gegensatze zu dem älteren Projecte mit möglichster Anschmiegung an den Lauf des Etschflusses, und zwar bis zur Station Siebeneich auf dem linken, dann bis unweit Marling auf dem rechten Etschufer, unter theilweiser Benützung bestehender Hochwasserdämme des Eisack- und Etschflusses geführt werden.

Beitragsleistungen der Anrainer.

Ob nun gleich durch die Art der Traceführung, durch in Aussicht gestellte unentgeltliche Grundabtretungen und Beitragsleistungen à fonds perdus die Lasten des Bahnbaues wesentlich herabgemindert werden konnten, so sehen sich die Concessionswerber dennoch genöthigt, die Beihilfe der Staatsverwaltung bei diesem Unternehmen in namhafter Weise in Anspruch zu nehmen, und gelang es bisher nicht, die Erfüllung jener Vorbedingungen herbeizuführen, unter denen die eventuelle verfassungsmäßige Erwirkung einer Staatssubvention in Aussicht gestellt worden war.

Ausführung als Staatsbau.

Nach dem fraglichen Projecte, welches auch dem Voranschlage für den eventuellen Staatsbau zu Grunde gelegt wurde, soll die Bahn, entsprechend dem örtlichen Bedürfnisse und unter gleichzeitiger Rücksichtnahme auf den voraussichtlichen Personenverkehr nach und von dem Curorte Meran als Localbahn mit normaler Spur angelegt werden, und würde deren Länge 31 Kilometer oder ungefähr 4·1 Meilen betragen. Die Gesammtkosten wurden — ohne Berücksichtigung der dem Consortium in Aussicht gestellten und von der Staatsverwaltung ebenmäßig in Anspruch zu nehmenden Leistungen der Anrainer — approximativ mit 2,800.000 fl., d. i. mit rund 90.000 fl. per Kilometer, oder mit 683.000 fl. per Meile veranschlagt, wovon für das Jahr 1876 ein Theilbetrag von einer Million zur Verwendung gelangen würde.

5. Kriegsdorf-Römerstadt.

Concessionsmäßige Verpflichtung der Mährisch-schlesischen Centralbahn.

Auf Grund der Concessionsurkunde vom 21. April 1870, Z. 70 R. G. Bl. und den Bestimmungen derselben gemäß (§. 3) erscheint die Mährisch-schlesische Centralbahn zur Herstellung einer von der Station Kriegsdorf nach Römerstadt abzweigenden Flügelbahn verpflichtet. Diese kurze Flügelbahn würde einer armen, aber überaus gewerbfleißigen Bevölkerung, welche bezüglich ihrer Erzeugnisse (vorwiegend Leinengewebe) der Concurrenz mit anderen von Eisenbahnen berührten Industriebezirken zu unterliegen droht, erleichterten Absatz verschaffen und auch durch dort bestehende Großindustrien (Eisenwerke) alimentirt werden.

Vervollständigung der technischen Vorarbeiten.

Die Mährisch-schlesische Centralbahn ist in Folge ihrer finanziellen Lage gegenwärtig außer Stande, der ihr diesfalls obliegenden Verpflichtung nachzukommen; der Regierung erscheint es daher dringend geboten, für die Sicherstellung der obigen Flügelbahn anderweitig Vorsorge zu treffen. Demgemäß wurde die Vervollständigung der technischen Vorarbeiten durch Staatsorgane in Uebereinstimmung mit einem älteren Projecte veranlaßt, welches am 17. April 1874 der technisch-militärischen Revision unterzogen und von allen Betheiligten als vollkommen entsprechend anerkannt wurde.

Tracebeschreibung.

Nach dem nun vorliegenden Operate zweigt die projectirte Linie aus der Station Kriegsdorf der Mährisch-schlesischen Centralbahn ab, berührt die als Stationsplätze in Aussicht genommenen Orte Friedland und Großstahl und endet in Römerstadt, ohne eine Maximalsteigung von 12·5 Promill zu überschreiten.

Die Lage der Station Römerstadt ist entsprechend hoch projectirt, um eine eventuelle Fortsetzung der Linie gegen Jannovitz zu ermöglichen.

Sonstige Projectsdaten.

Die Bahn hat eine Länge von 15 Kilometer oder 2·0 Meilen, wobei der kleinste Krümmungs-Halbmesser 200 Meter beträgt. Unter Zugrundelegung der für eine normalspurige Localbahn zulässigen Erleichterungen im Baue und Betriebe ist ein Kostenaufwand von 1,000.000 fl. österreichischer Währung präliminirt, so daß per Kilometer ein Betrag von 66.000 fl. oder per Meile von 500.000 fl. entfällt.

Für das Jahr 1876 wird bei Annahme einer zweijährigen Bauzeit ein Credit von 500.000 fl. in Anspruch genommen.

6. Czernowitz-Nowosielica.

Gesetz vom 24. Mai 1873.

Mit dem Gesetze vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 98, wurde die Regierung ermächtigt, die projectirte Locomotiveisenbahn von Czernowitz oder einem geeigneten Punkte der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn an die Reichsgrenze nächst Nowosielica bei Gewährung der üblichen Steuer- und Gebührenbefreiungen auf die Dauer von höchstens 20 Jahren, vom Tage der Baubewilligung an gerechnet, im Wege der Concessionirung sicherzustellen. Bei den andauernd ungünstigen Creditverhältnissen erwiesen sich jedoch die obigen gesetzlichen Begünstigungen nicht als ausreichend.

Unzulänglichkeit der gewährten Begünstigungen.

Mit Rücksicht auf den schon derzeit sehr erheblichen österreichisch-russischen Grenzverkehr und im Interesse der anschließenden galizischen Bahnen, sowie zum Behufe der erleichterten Vieh- und Fleischzufuhr aus Bessarabien und Südrußland nach den westlichen Kronländern und insbesondere nach Wien, endlich auch im Interesse einer rationellen Einrichtung der dort bestehenden Rindviehcontumazanstalt, erscheint die Herstellung dieser Bahn und somit mit Rücksicht auf die oben erwähnten Gesichtspunkte die Ausführung dieses Bahnbaues aus Staatsmitteln geboten.

Vervollständigung des Projectes.

Nachdem die volkswirthschaftliche Bedeutung des vorliegenden Bahnprojectes schon bei den legislativen Verhandlungen im Jahre 1873 allseitig anerkannt worden war, wurden im Wege der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen neuerliche technische Studien bezüglich der projectirten Bahn vorgenommen, welche zu dem Ergebnisse führten, daß die projectirte, aus der currenten Strecke der Lemberg-Czernowitzer Bahn oberhalb Czernowitz abzweigende und auf dem linken Pruthufer über Sadagora, Mihala und Bojan nach Nowosielica führende Bahn einen effectiven Kostenaufwand von 58.000 fl. per Kilometer oder 440.000 fl. per Meile, sonach von rund 1,800.000 fl. für die ganze 31 Kilometer oder 4·1 Meilen lange Bahn erfordern wird, wobei die Anlage und Ausrüstung der Bahn mit den für eine Localbahn zulässigen Erleichterungen in Aussicht genommen ist.

Tracebeschreibung.

Ausführungskosten.

Von dieser Gesammtkostensumme wird bei Annahme einer $2^1/_2$jährigen Bauzeit für das Jahr 1876 ein Baucredit von 700.000 fl. in Anspruch genommen.

b) Schmalspurige Localbahnen.

7. Mürzzuschlag-Neuberg.

Absatzwege für die Eisenindustrie.

Die Herstellung von Bahnverbindungen, welche es der inländischen Eisenindustrie ermöglichen, mit ihren Erzeugnissen auf kürzestem und möglichst wohlfeilem Wege zu den großen Verkehrsstraßen des Schienennetzes zu gelangen,

muß — namentlich unter den jetzt obwaltenden ungünstigen Absatzverhältnissen — als eine der volkswirthschaftlich wichtigsten Ergänzungen des Eisenbahnnetzes der Reichsrathsländer ins Auge gefaßt werden.

Ein Schritt zur Erreichung dieses Zieles soll durch die Anlage einer von Mürzzuschlag nach Neuberg führenden Eisenbahn unternommen werden, deren Nutzen überdies durch die erleichterte Verwerthung der Waldproducte der dortigen Gegend, namentlich aus den dortigen Staatsforsten, außer Zweifel gestellt wird.

Frühere Bestrebungen mittelst großerer Projecte.

Die Herstellung dieser Linie als Bestandtheil eines größeren Bahnnetzes wurde bereits in der unter dem 12. Mai 1872 ertheilten Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Mürzzuschlag über St. Pölten, Krems und Horn nach Sigmundsherberg nebst einer Flügelbahn von Terz über Mariazell nach Aschpach in Aussicht genommen.

Erfolglosigkeit dieser Bestrebungen.

Die vorhandenen außerordentlichen Naturschwierigkeiten ließen jedoch dieses kühne Project nicht zur Ausführung gelangen und führten dahin, daß zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 11. Februar 1873 die bezügliche Concession für erloschen erklärt wurde.

Nachdem ein Theil der mit dem fraglichen Bahnprojecte erstrebten Zwecke in neuerer Zeit durch die auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 64, ertheilte Concession für eine Eisenbahn von Leobersdorf nach St. Pölten nebst Nebenlinien seine anderweitige Verwirklichung gefunden hat, wurde die Idee einer Einbeziehung der wichtigen österreichischen und steiermärkischen Eisenindustriebezirke in das bestehende Eisenbahnnetz seither unausgesetzt zu realisiren gesucht, und war es namentlich die Herstellung einer Eisenbahn von Mürzzuschlag über Neuberg nach Mariazell, auf welche die Bemühungen der betheiligten Gemeinden, Körperschaften und Industrieunternehmungen gerichtet waren.

Beantragte Ausführungsmodalitäten.

Vorderhand wird nur die mit geringen technischen Schwierigkeiten verbundene und zunächst am dringendsten erwünschte Strecke Mürzzuschlag-Neuberg ins Auge gefaßt. Dieselbe wird als Localbahn und zwar mit Rücksicht auf die hiedurch zu erzielende nahmhafte Kostenersparniß, sowie die Ermöglichung der künftigen Fortsetzung gegen Mariazell mit schmaler Spur projectirt.

Die Baukostensumme der 13 Kilometer = 1·7 Meilen langen Strecke wird mit 715.000 fl., daher mit 55.000 fl. per Kilometer oder rund 420.000 fl. per Meile, und der Bauaufwand pro 1876 mit 250.000 fl. veranschlagt.

Die Trace geht von dem Südbahnhofe Mürzzuschlag aus, übersetzt den Mürzfluß und verfolgt sodann das rechte Ufer desselben über Kapellen, woselbst die Errichtung einer Station in Aussicht genommen ist, bis zu der vorläufigen Endstation Neuberg.

8. Cilli-Unterdrauburg.

Beziehung zum Projecte Knittelfeld-Zapresic.

Die auf Staatskosten herzustellende Locomotiveisenbahn von Cilli nach Unter-Drauburg bildet im Vereine mit der unter 9) zu besprechenden Fortsetzung derselben von Unterdrauburg nach Wolfsberg im Lavantthale einen mehrfach modificirten Bestandtheil der von Knittelfeld an der Kronprinz Rudolfbahn über Wolfsberg, Unterdrauburg, Gonobitz und Rohitsch an die steierische Grenze in der Richtung gegen Zapresic projectirten Eisenbahnlinie, auf welche

Gesetz vom 7. Mai 1872.

sich das Gesetz vom 7. Mai 1872, R. G. Bl. Nr. 82, bezieht.

Die mit diesem Gesetze der Regierung ertheilte Ermächtigung, bei Concessionirung der erwähnten Eisenbahnlinie die üblichen Steuer- und Gebührenbefreiungen auf die Dauer von 25 Jahren vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu gewähren, hat sich zum Zwecke der Sicherstellung des Bahnbaues als unzureichend erwiesen.

Die volkswirthschaftliche und commercielle Wichtigkeit dieser Linien, insbesondere der industriereichen und von zahlreichen Mineralschätzen durchzogenen Theile der Strecke Cilli-Unterdauburg und theilweise auch des Lavantthales ließen es gerechtfertigt erscheinen, Bruchstücke derselben ehestens in Angriff zu nehmen.

Technische Erhebungen.

Bei den im Wege der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen gepflogenen Erhebungen und technischen Vorarbeiten haben sich mehrfache Modificationen des ursprünglichen Bahnprojectes als nothwendig herausgestellt. Demzufolge wurde es als wünschenswerth erkannt, statt der früher mit Rücksicht auf anderweitige Eisenbahnprojecte in Aussicht genommenen südlichen Fortsetzung der Lavantthallinie von Unter-Drauburg über Windischgrätz und Gonobitz an die steierisch-croatische Grenze bei Pöltschach, die gleichfalls von den Interessenten seit Jahren angestrebte Bahn von Unter-Drauburg über Windischgrätz und Schönstein nach Cilli und zwar als Localbahn zur Ausführung zu bringen.

Anwendbarkeit der Schmalspur.

Die Bahn eignet sich in Folge der bedeutenden Terrainschwierigkeiten aus den schon früher erörterten Gründen ganz vorzugsweise zur Anlage mit Schmalspur, durch welche eine Kostenersparniß von über zwei Millionen Gulden gegenüber dem mit 6,240.000 fl. veranschlagten Bauaufwande für eine normalspurige Bahnanlage zu erzielen sein wird.

Die Trace geht von der bestehenden Südbahnstation Unter-Drauburg aus, entwickelt sich im Thale des Mießlingbaches bis zur Wasserscheide zwischen dem Drau- und Savegebiete bei St. Leonhard und senkt sich hierauf in den sogenannten Paakgräben zur Thalsohle des Paakflusses hinab. Von Unter-Drauburg bis Ober-Dollitsch, wo die Linie das eigentliche Paakthal erreicht, fällt die Trace im Wesentlichen mit der bezüglichen Theilstrecke der projectirten Knittelfeld-Zapresicer Bahn zusammen und wurden bei der Ausarbeitung des Projectes für diese Theilstrecke ebenso wie bezüglich der Bahnlinie Wolfsberg-Unterdrauburg die Ergebnisse der schon im Jahre 1872 durchgeführten technisch-militärischen Tracerevision der vorgenannten Bahn entsprechend berücksichtigt.

Von Ober-Dollitsch an folgt die Trace mit Berührung der mächtigen Kohlenlager bei Skallis und Thurn und der ärarischen Zinklagerstätten bei Schönstein dem Laufe des Paakflusses bis zu dessen Einmündung in den Sannfluß, führt sodann fortwährend dem linken Ufer des Sannflusses entlang und erreicht an Sachsenfeld vorübergehend und den reichen Bleierz- und Schwefelkieslagern bei Loppata sich nähernd, nach Uebersetzung des Loschnitz-, Podschevnitza- und Kopriunzabaches das nördliche Ende der Anschlußstation Cilli der Südbahn.

Volkswirthschaftliche Gesichtspunkte.

In volkswirthschaftlicher Beziehung ist hervorzuheben, daß die Trace Verkehrsgebiete durchzieht, welche vermöge der relativ dichten Bevölkerung, der Fülle von Wasserkräften und insbesondere des Reichthumes an mineralischen Producten, namentlich an coaksbaren Gaskohlen, Braunkohlen, Ligniten, Magnet-, Braun- und Thoneisensteinen, Antimon-, Zink- und Bleierzen in den Bergrevieren von Windischgrätz, Schönstein, Cilli und Oberberg-Praßburg, eine bedeutende industrielle Entwicklung in Aussicht stellen, sobald die in der erschwerten Communication gelegenen Hindernisse des sonst möglichen Aufschwunges durch den in Rede stehenden Bahnbau und die bei der Projectsverfassung vorgesehenen Bergwerks- und Industriebahnen beseitigt sein werden.

Sonstige Projectsdaten.

Die Länge der projectirten Bahn beträgt 77 Kilometer oder 10·2 Meilen, wobei eine Maximalsteigung von 25 Promill und der Minimalradius der vorkommenden Curven mit 80 Meter angenommen ist.

Die Gesammtkosten dieses Bahnbaues sind mit 4,080.000 fl. für die ganze Bahn, demnach mit 53.000 fl. per Kilometer oder 400.000 fl. per Meile veranschlagt, wovon ein Theilbetrag von 1,500.000 fl. im Baujahre 1876 zur Verwendung gelangen soll.

9. Unterdrauburg-Wolfsberg.

Einbeziehung des Lavantthales.

Nach dem Ergebnisse der vorhin, und zwar unter 8, besprochenen Studien erscheint es ferner vorerst ausreichend, die seinerzeit durch das Bahnproject Knittelfeld-Zapresic angestrebte Einbeziehung des productenreichen und einer

bedeutenden, industriellen Entwicklung fähigen Lavantthales in das Eisenbahnnetz statt der früher projectirten Eisenbahnverbindung von Knittelfeld an der Kronprinz Rudolfbahn über Weißkirchen, Obdach, St. Leonhard, Wolfsberg, St. Andrae und St. Paul an die Kärnthnerlinie der Südbahn durch die Herstellung einer von der Südbahnstation Unter-Drauburg ausgehenden und im Lavantthale aufwärts bis Wolfsberg führenden Localbahn zu bewerkstelligen.

Tracebeschreibung.

Nach dem von der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen ausgearbeiteten Projecte soll die in Rede stehende Bahn von der Station Unter-Drauburg der Kärnthnerlinie der Südbahngesellschaft im Anschlusse an die unter 8) besprochene, von Cilli her einmündende Localbahn ausgehen, nach Uebersetzung des Draulusses auf dessen linken Ufer bis Lavamünd gelangen und oberhalb dieses Ortes aus dem Drauthale in das Lavantthal eintreten, in welchem die Linie mit Berührung des Ortes St. Paul zuerst auf dem rechten Ufer des Lavantflusses hinansteigt, um sodann nach Uebersetzung des Flusses zwischen Stadling und Mühldorf die reichen Kohlenlager bei Jackling und St. Stefan zu durchschneiden, und mittelst einer neuerlichen Flußübersetzung die an der Westseite der Stadt Wolfsberg projectirte Endstation zu erreichen.

Auch die Bahn von Unter-Drauburg nach Wolfsberg ist aus den früher erörterten Gründen als schmalspurige Localbahn projectirt.

Sonstige Projectsdaten.

Die Maximalsteigung ist mit 10 Promill, der kleinste Radius, dem Charakter der Schmalspur entsprechend, mit 80 Meter angenommen.

Nach den vorliegenden Kostenanschlägen wird die 39 Kilometer oder 5·1 Meilen lange Bahn an effectiven Anlagekosten 2,220.000 fl. für die ganze Bahn, sonach 57.000 fl. per Kilometer oder 435.000 fl. per Meile in Anspruch nehmen.

Von diesem Kostenerfordernisse soll im Baujahre 1876 ein Betrag von 800.000 fl. zur Verwendung gelangen.

10. Freudenthal-Freiwaldau (Saubsdorf).

Concessionsmäßige Verpflichtung der Mährisch-schlesischen Centralbahn.

In gleicher Weise wie dies oben unter 5 in Ansehung der Linie Kriegsdorf-Römerstadt dargestellt wurde, ist die Mährisch-schlesische Centralbahn auch zur Ausführung einer Flügelbahn von einem Punkte der Hauptbahn Olmütz-Jägerndorf nach Würbenthal verpflichtet, jedoch derzeit außer Stande, diese Verpflichtung zu erfüllen.

Einbeziehung des nordwestlichen Schlesien in das Eisenbahnnetz.

Der erwähnte dichtbevölkerte, äußerst gewerbthätige und auch an Naturproducten reiche Landestheil ist dermalen durch einen bedeutenden Gebirgszug von dem Innern der Monarchie abgeschnitten und in seinen Verkehrsverhältnissen auf das Ausland hingewiesen. Die angestrebte Bahnverbindung erscheint demnach nicht nur aus volkswirthschaftlichen, sondern auch aus politischen Gründen der Berücksichtigung werth.

Project einer Verbindung mit der Mährischen Grenzbahn.

In Betreff der Ausführung einer Eisenbahnlinie in der Richtung von Hannsdorf durch das nordwestliche Schlesien bis an die preußische Grenze wurde auch, anläßlich eines seitens mehrerer hervorragender Industriellen des nordwestlichen Schlesien gestellten Ansuchens um Erwirkung einer bezüglichen Concession, ein Project vorgelegt, welches jedoch mehrfacher Verbesserungen bedürftig erschien. Es wurde daher die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen beauftragt, diesfalls technische Studien vorzunehmen und selbständig ein Project auszuarbeiten. Das Ergebniß der betreffenden Erhebungen und Arbeiten führte zur Feststellung einer von der Station Freudenthal der Mährisch-schlesischen Centralbahn abzweigenden, das Oppa- und Bielathal verbindenden, über die Orte Altstadt, Lichtenwerden, Engelsberg, Karlsthal, Würbenthal, Obergrund, Reihwiesen, Rauschbach nach Freiwaldau mit einer Fortsetzung bis Saubsdorf führenden Linie. Diese Linie verdient vor dem Projecte einer Verbindung Freiwaldau's mit der Mährischen Grenzbahn darum den Vorzug, weil erstere Linie auch die Flügelbahn Freudenthal-Würbenthal in sich begreift, den Freiwaldauer Bezirk mit der Landeshauptstadt in nähere

Trace des Regierungsprojectes.

Verbindung setzt und auch die rücksichtlich der Verkehrsverhältnisse wichtigere Communication mit den östlichen Ländern vorzugsweise fördert.

Gegenüber der in einem Theile der Petitionen befürworteten Variante von Erbersdorf nach Karlsthal bietet die dahin von Freudenthal aus führende, dem Regierungsprojecte zu Grunde gelegte Alternativtrace den Vortheil, daß sie mehr bevölkerte und industriereiche Orte berührt und daß die gewählte Abzweigstation Freudenthal selbst in dieser Beziehung als der weitaus wichtigere Knotenpunkt erscheint, so daß die gewählte Linie im Ganzen eine höhere Rentabilität verspricht.

Vortheile der Ausführung als schmalspurige Localbahn.

Da die projectirte Bahn zunächst mehr auf den Localverkehr angewiesen sein wird, und die Terrainverhältnisse mehrfach sehr schwierig sind, wie namentlich im Rauschbachthale und bei Reihwiesen, so empfiehlt es sich, die Bahn als schmalspurige Localbahn zur Ausführung zu bringen, wodurch insbesondere bei letztgenannter Gegend die Errichtung von zwei sonst nothwendig erscheinenden kostspieligen Tunnels entfällt.

Die Maximalsteigung auf der 65 Kilometer oder 8·6 Meilen langen Linie beträgt 28·5 Promille, der kleinste Radius 80 Meter.

Auf diesen Grundlagen ausgeführt, erfordert die Herstellung der Bahn einen Kostenaufwand von 2,925.000 fl., somit per Kilometer von 45.000 fl. oder per Meile von 340.000 fl.

Bei Herstellung mit normaler Spurweite wäre ein Capital von 5,778.000 fl. erforderlich; es kommt sonach die Anlage der schmalspurigen Bahn nahezu um die Hälfte billiger zu stehen.

Für das Jahr 1876 wird ein Credit von 1,000.000 fl. öst. W. beansprucht.

Beilage III.

Die Längen und Kostenziffern der im Vorstehenden einzeln besprochenen Eisenbahnlinien, sowie die zu deren Inangriffnahme beanspruchten Credite sind in der am Schlusse der gegenwärtigen Begründung unter III. beigefügten Uebersicht zusammengestellt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Zur Erläuterung der in den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes beantragten Bestimmungen wird Nachstehendes bemerkt:

Zu Artikel I.

Nach Artikel I. soll die Regierung ermächtigt werden, die daselbst aufgezählten Locomotiveisenbahnen auf Staatskosten herzustellen. Zugleich enthält Artikel I. die Eintheilung der aufgezählten Bahnlinien, bezüglich welcher im Einzelnen auf die hier vorausgeschickten Erörterungen verwiesen wird, in die drei Gruppen der Hauptbahnen, der normalspurigen und der mit 1 Meter Spurweite auszuführenden schmalspurigen Localbahnen.

Insoferne der besprochene Artikel lediglich eine der Regierung zu ertheilende Ermächtigung enthält, erscheint hierdurch auch in formeller Hinsicht jede Collision mit den bezüglich einzelner von den obigen Bahnlinien concessionsmäßig eingeräumten Vorrechten einer bestehenden Gesellschaft vermieden.

Zu Artikel II.

Nach Artikel II. soll ebensowohl zu Gunsten der mit Normalspur als der schmalspurig auszuführenden Localbahnen bei Anwendung einer ermäßigten Fahrgeschwindigkeit die Zuwendung aller nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässigen Bau- und Betriebserleichterungen, insbesondere die Enthebung von den mit Rücksicht auf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit entbehrlichen Sicherheitsvorkehrungen der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, ermöglicht werden.

Dieselben Erleichterungen sind bereits zufolge Artikel VI des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 64, für die Secundärbahnen Leobersdorf-

Gutenstein und Pöchlarn-Gaming, sowie zufolge Artikel III. des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 57, für die Secundärbahn Elbogen-Neusattel zugestanden worden.

Zu Artikel III.

Den Gegenstand des Artikels III bildet die Bewilligung der für das Jahr 1876 erforderlichen Specialcredite zum Zwecke der Inangriffnahme des Baues der im Artikel I bezeichneten Eisenbahnlinien. Die den Gesammtbetrag von 12,350.000 fl. erreichenden Ziffern dieser Specialcredite sind bereits bei Erörterung der einzelnen Bahnlinien erwähnt worden und überdies aus der am Schlusse als Beilage III folgenden Uebersicht nebst den veranschlagten Baukostensummen im Ganzen und nach Längeneinheiten (per Kilometer und Meile) für die einzelnen Linien und Gruppen zu entnehmen.

Zu Artikel IV.

Der sachliche Zusammenhang der nach Artikel III in Anspruch zu nehmenden Specialcredite mit dem auf das Jahr 1876 entfallenden Erfordernisse für die in Ausführung begriffenen Staatseisenbahnbauten bietet Anlaß, im vorliegenden Entwurfsartikel die zu letzterem Zwecke zu erwirkende Creditbewilligung zu behandeln.

Beilage IV.

Wie dies aus der am Schlusse der gegenwärtigen Begründung als Beilage IV. beigefügten Nachweisung hervorgeht, ergibt sich für das Jahr 1876 zum Zwecke des Baues der Eisenbahnlinien Divazza-Pola (Rovigno), Tarnow-Leluchow, Spalato (Sebenico)-Siverich und Rakonitz-Protiwin ein Gesammterforderniß von 11,342.720 fl. Nach Maßgabe der vorausgegangenen Creditbewilligungen erscheint hierdurch mit Ausnahme der Dalmatiner Bahn, bei welcher noch eine Restforderung von 1,100.000 fl. für das Jahr 1877 erübrigt, der Betrag der für die obigen Bahnlinien präliminirten Gesammtkosten erschöpft.

Bei Inanspruchnahme der nach dem raschen Fortschritte dieser Bauten, von welchen die Rakonitz-Protiwiner Bahn ihrer Vollendung entgegengeht, erforderlichen Creditbeträge darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß es gelingen werde, zum Zwecke der Bauvollendung und Inbetriebsetzung der bezeichneten Bahnen, welche bezüglich der Dalmatiner Bahn im Jahre 1877, bezüglich der übrigen noch verbleibenden beiden Linien aber schon im Jahre 1876 stattfinden dürfte, mit den präliminirten Kostensummen das Auslangen zu finden.

Bei Artikel V. und VI.

ergibt sich kein Anlaß zu weiteren Bemerkungen.

Zu Artikel VII.

Im Artikel VII. ist die übliche Vollzugsclausel, sowie die Bestimmung über den mit dem Tage der Kundmachung eintretenden Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes enthalten.

Beilage I.

Kostenvoranschlag der Arlbergbahn.

Post-Nr.	Gegenstand	Bludenz-Landeck Länge in Kilometer 70·05 K. Meilen 9·23 M.			Landeck-Innsbruck Länge in Kilometer 71·84 K. Meilen 9·47 M.			Gesammtlinie Länge in Kilometer 141·89 K. Meilen 18·70 M.		
		pr. Kilometer	pr. Meile	Gesammtkosten	pr. Kilometer	pr. Meile	Gesammtkosten	pr. Kilometer	pr. Meile	Gesammtkosten
		Gulden								
1	Vorarbeiten	1.400	10.620	98.000	400	3.050	29.000	900	6.790	127.000
2	Bauaufsicht	10.000	75.820	700.000	3.080	23.340	221.000	6.420	49.250	921.000
3	Grundeinlösung	10.370	78.660	726.000	14.670	111.300	1,054.000	12.540	95.190	1,780.000
4	Erd- und Felsarbeiten	33.400	253.300	2,338.000	19.380	146.990	1,392.000	26.360	199.460	3,730.000
5	Nebenarbeiten	62.370	473.020	4,366.000	9.980	75.510	715.000	35.810	271.710	5,081.000
6	Objecte bis zu 20 Meter Spannweite	14.170	107.480	992.000	4.830	36.640	347.000	9.440	71.600	1,339.000
7	Größere Kunstbauten: Haupttunnel	122.850	931.740	8,600.000	....	....	.....	60.610	459.890	8,600.000
	Größere Kunstbauten: Sonstige Bauwerke	44.350	336.400	3,105.000	4.630	35.170	333.000	24.230	183.850	3,438.000
8	Beschotterung und Oberbaulegung	6.930	52.530	485.000	6.760	51.320	486.000	6.840	51.920	971.000
9	Oberbau und mechanische Einrichtung	23.710	179.770	1,660.000	21.200	160.820	1,523.000	22.430	170.050	3,183.000
10	Hochbau und Wasserversorgung	11.430	86.640	800.000	12.120	91.970	871.000	11.770	89.360	1,671.000
11	Bahneinrichtung und Ausrüstung	5.400	40.940	378.000	4.130	31.360	297.000	4.760	36.100	675.000
12	Rollendes Material	20.690	156.700	1,447.000	15.640	118.690	1,124.000	18.120	137.430	2,571.000
13	Betriebsvorauslagen und Reserve	1.500	11.380	105.000	1.500	11.400	108.000	1.500	11.400	213.000
	Zusammen	368.570	2,795.000	25,800.000	118.320	897.560	8,500.000	241.730	1,834.000	34,300.000

Beilage II.

Kostenvoranschlag der Predilbahn.

Post-Nr.	Gegenstand	Tarvis-Flitsch Länge in Kilometer 28·60 K. Meilen 3·77 M.			Flitsch-Görz Länge in Kilometer 75·26 K. Meilen 9·92 M.			Gesammtlänge Länge in Kilometer 103·86 K. Meilen 13·69 M.		
		pr. Kilometer	pr. Meile	Gesammtkosten	pr. Kilometer	pr. Meile	Gesammtkosten	pr. Kilometer	pr. Meile	Gesammtkosten
		Gulden								
1	Vorarbeiten	1.190	9.020	34.000	520	3.930	39.000	700	5.330	73.000
2	Bauaufsicht	11.000	83.550	315.000	5.000	37.890	376.000	6.650	50.480	691 000
3	Grundeinlösung	8.360	63.400	239.000	8.240	62.600	621.000	8.280	62.820	860.000
4	Erd- und Felsarbeiten	37.520	284.600	1,073.000	33.910	257.260	2,552.000	34.900	264.790	3,625.000
5	Nebenarbeiten	34.120	258.880	976.000	22.750	172.580	1,712.000	25.880	196.360	2,688.000
6	Objecte bis zu 20 Meter Spannweite	18.430	139.790	527.000	15.160	115.010	1,141.000	16.060	121.840	1,668.000
7	Größere Kunstbauten: Haupttunnel	155.590	1,180.370	4,450.000	....	....	.....	42.840	325.050	4,450.000
	Größere Kunstbauten: Sonstige Bauwerke	84.860	643.770	2,427.000	29.190	221.470	2,197.000	44.520	337.770	4,624.000
8	Beschotterung und Oberbaulegung	6.820	51.720	195.000	6.080	46.160	458.000	6.290	47.700	653.000
9	Oberbau und mechanische Einrichtung	21.920	166.310	627.000	22.060	167.340	1,660.000	22.020	167.040	2,287.000
10	Hochbau und Wasserversorgung	11.820	89.660	338.000	8.720	66.120	656.000	9.570	72.610	994.000
11	Bahneinrichtung und Ausrüstung	6.190	46.950	177.000	6.030	45.760	454.000	6.080	46.110	631.000
12	Rollendes Material	19.550	148.270	559.000	19.530	148.180	1,470.000	19.540	148.220	2,029.000
13	Betriebsvorauslagen und Reserve	2.210	16.710	63.000	2.190	16.550	164.000	2.190	16.580	227.000
	Zusammen	419.580	3,183.000	12,000.000	179.380	1,360.800	13,500.000	245.520	1,862.700	25,500.000

Beilage III.

Uebersicht

der Längen, Kostenziffern und Creditforderungen für die im Jahre 1876 auf Staatskosten in Angriff zu nehmenden Eisenbahnlinien.

Post-Nr.	Bezeichnung der Eisenbahnlinien	Länge in Kilom.	Länge in Meilen	Kosten im Ganzen	Kosten per Kilom.	Kosten per Meile	Credit für 1876
A.	**Hauptbahnen.**						
1	α) Wiener Verbindungsbahn	3	0·4	970.000	323.000	2,425.000	370.000
	β) Donauuferbahn	10	1·3	230.000	23.000	177.000	230.000
	Zusammen Wiener Verbindungs- und Donauuferbahn	13	1·7	1,200.000	92.300	706.000	600.000
2	Arlberg	142	18·7	34,300.000	241.500	1,834.000	3,000.000
3	Predil	104	13·7	25,500.000	245.200	1,861.000	3,000.000
	Zusammen Hauptbahnen (A, 1—3)	**259**	**34·1**	**61,000.000**	**235,500**	**1,789.000**	**6,600.000**
B.	**Localbahnen.**						
	a) Normalspurige.						
4	Bozen-Meran	31	4·1	2,800.000	90.000	683.000	1,000.000
5	Kriegsdorf-Römerstadt	15	2·0	1,000.000	66.000	500.000	500.000
6	Czernowitz-Nowosielica	31	4·1	1,800.000	58.000	440.000	700.000
	Zusammen normalspurige Localbahnen (B, 4—6)	**77**	**10·2**	**5,600.000**	**73.000**	**549.000**	**2,200.000**
	b) Schmalspurige.						
7	Mürzzuschlag-Neuberg	13	1·7	715.000	55.000	420.000	250.000
8	Cilli-Unterdrauburg	77	10·2	4,080.000	53.000	400.000	1,500.000
9	Unterdrauburg-Wolfsberg	39	5·1	2,220.000	57.000	435.000	800.000
10	Freudenthal-Freiwaldau	65	8·6	2,925.000	45.000	340.000	1,000.000
	Zusammen schmalspurige Localbahnen (B, 7—10)	**194**	**25·6**	**9,940.000**	**51.000**	**388.000**	**3,500.000**
	Recapitulation.						
A.	**Hauptbahnen.**	**259**	**34.1**	**61,000.000**	**235.500**	**1,789 000**	**6,600.000**
B.	**Localbahnen.**						
	a) normalspurige.	77	10.2	5,600.000	73.000	549.000	2,200.000
	b) schmalspurige.	194	25.6	9,940.000	51.000	388.000	3,550 000
	Zusammen Localbahnen (B, a + b)	**271**	**35·8**	**15,540.000**	**57.000**	**434.000**	**5,750.000**
	Im Ganzen	**530**	**69·9**	**76,540.000**	**144.000**	**1,095.000**	**12,350.000**

Beilage IV.

Nachweisung

der erforderlichen Credite pro 1876 für die zu bestreitenden Eisenbahnbaudotationen.

Post Nr.	Bezeichnung der Eisenbahnlinien	Gesammtkosten	Bewilligter Credit: mit dem Gesetze vom	Bewilligter Credit: laut R. G. Bl. Nr.	Bewilligter Credit: im Betrage von	Sonach weiters erforderlicher Credit: im Ganzen	Sonach weiters erforderlicher Credit: wovon pro 1876	Sonach weiters erforderlicher Credit: wovon Rest
	Baudotation							
1	Istrianer Bahn (Divazza-Pola ꝛc.)	13,536.000	30/4 1873	79	*) 68.700	3,667.300	3,667.300	—
			26/4 1874	42	6,900.000			
			10/3 1875	21	2,900.000			
2	Tarnow-Leluchow	14,752.000	22/4 1873	60	*) 142.580	1,592.420	1,592.420	—
			26/4 1874	42	8,800.000			
			10/3 1875	21	4,217.000			
3	Siverich-Spalato ꝛc. . . .	12,161.000	16/5 1874	63	1,000.000	5,833.000	4,733.000	1,100.000 **)
			10/3 1875	21	5,328.000			
4	Rakonitz-Protivin	16,500.000	16/5 1874	65	8,000.000	1,350.000	1,350.000	—
			10/3 1875	21	7,150.000			
	Summe .	56,949.000	. . . . .	. .	44,506.280	12,442.720	11,342.720	1,100.000

*) Beziffert das aus den Crediten pro 1873 von je zwei Millionen bestrittene Erforderniß.
**) Die Theilstrecke Perkovic-Spalato wird erst im Jahre 1877 eröffnet werden.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des Steuerreformausschusses

über den

an denselben zurückverwiesenen Gesetzentwurf in Betreff der Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer, sowie über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Wolfrum zu diesem Gesetzentwurfe.

Bei der am 21. October d. J. stattgehabten Berathung über den vom Steuerreformausschusse unter Zahl 382 der Beilagen dem hohen Hause zur Annahme vorgelegten Gesetzentwurf in Betreff der Abänderung des §. 12 des Grundsteuergesetzes wurde vom Herrn Abgeordneten Wolfrum zu diesem Gesetzentwurfe ein Zusatz beantragt, welcher lautet: „Gegenwärtige Bestimmung gilt jedoch nur für das Einschätzungsgeschäft. Für die Abschätzungsarbeiten bleibt der Wortlaut des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, in Kraft." Dieser Zusatzantrag, sowie der in der Debatte befindliche Gesetzentwurf wurden sohin an den erwähnten Ausschuß zur Berathung und Berichterstattung verwiesen.

Der Steuerreformausschuß hat sich der dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum zu Grunde liegenden Anschauung angeschlossen, daß es geboten erscheine, durch eine nähere Präcisirung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit zu treten habe, sicherzustellen, daß die beantragte Aenderung des Gesetzes vom 24. Mai 1869 in den Commissionen der einzelnen Königreiche und Länder, wo möglich bei dem gleichen Stadium der Arbeiten in Anwendung komme, und hat diese Ansicht durch Einschaltung eines neuen Artikels II zum Ausdrucke gebracht.

Da der Gesetzentwurf im Uebrigen, eine unwesentliche stylistische Aenderung in Artikel I abgerechnet, mit dem unter Zahl 382 der Beilagen vorgelegten Entwurfe vollkommen gleichlautend ist, so beruft sich der Steuerreformausschuß auf die in dem erwähnten Berichte gegebene Begründung und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe in der nunmehr veränderten Fassung seine Zustimmung geben."

Wien, am 29. October 1875.

Eichhoff,
Obmann.

H. Doblhoff,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer, R. G. Bl. Nr. 88, tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

§. 12.

Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den betreffenden Ersatzmann einzuladen.

Die Commissionen sind constituirt und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte jedoch wegen mangelnder Anzahl der Commissionsmitglieder eine Sitzung nicht beschlußfähig sein, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß diese Sitzung auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen, und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere zu zählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten für die Centralcommission, sowie für die Landes-, Landessub- und Bezirkscommissionen jener Königreiche und Länder, in welchen die Abschätzungsarbeiten bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bereits abgeschlossen sind, mit diesem Tage, für die Landes-, Landessub- und Bezirkscommissionen der übrigen Königreiche und Länder jedoch erst nach Vollendung der Abschätzungsarbeiten mit dem Beginne der Einschätzung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Minister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Internationale Meter-Convention.

(Abgeschlossen in Paris am 20. Mai 1875.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté l'Empereur de l'Allemagne, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Son Excellence le Président de la Confédération Argentine, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté le Roi d'Espagne, Son Excellence le Président des Etats-Unis d'Amérique, Son Excellence le Président de la République française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Excellence le Président de la République du Pérou, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvége, Son Excellence le Président de la Confédération Suisse, Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, et Son Excellence le Président de la République de Vénézuéla; désirant assurer l'unification internationale et le perfectionnement du Système métrique, ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Roi Apostolique de Hongrie:

Son Excellence M. le Comte Apponyi, Son Chambellan actuel et Conseiller intime, Chevalier de la Toison d'or, Grand'-Croix de l'Ordre Royal de St. Etienne de Hongrie, et de l'Ordre Impérial de Léopold etc. etc. etc., Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire à Paris;

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne:

S. A. le Prince de Hohenlohe-Schillingsfürst, Grand'-Croix de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse et de l'Ordre de St. Hubert de Bavière, etc. etc. etc., Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire à Paris;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der deutsche Kaiser, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Excellenz der Präsident der argentinischen Conföderation, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Seine Excellenz der Präsident der französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Excellenz der Präsident der Republik Peru, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, Seine Excellenz der Präsident der schweizerischen Eidgenossenschaft, Seine Majestät der Kaiser der Osmanen und Seine Excellenz der Präsident der Republik Venezuela haben, vom Wunsche geleitet, die internationale Einigung und die Vervollkommnung des metrischen Systemes zu sichern, beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Apostolische König von Ungarn:

Seine Excellenz den Herrn Grafen Apponyi, Seinen wirklichen Kämmerer und Geheimen Rath, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königlich ungarischen Stephans- und des kaiserlichen Leopold-Ordens ꝛc. ꝛc., Seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Paris;

Seine Majestät der deutsche Kaiser:

Seine Hoheit den Fürsten v. Hohenlohe-Schillingsfürst, Großkreuz des preußischen rothen Adlerordens und des bayerischen St. Hubertordens ꝛc. ꝛc., Seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Paris;

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. le Baron Beyens, Grand-Officier de Son Ordre de Léopold, Grand-Officier de la Légion d'honneur, etc. etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil:

M. Marcos Antonio d'Aranjo, Vicomte d'Itajuba, Grand de l'Empire, Membre du Conseil de Sa Majesté, Commandeur de Son Ordre du Christ, Grand-Officier de la Légion d'honneur, etc. etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris;

Son Excellence le Président de la Confédération Argentine:

M. Balcarce, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération Argentine à Paris;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

M. le Comte de Moltke-Hvitfeldt, Grand'-Croix de l'Ordre du Dannebrog et décoré de la Croix d'honneur du même Ordre, Grand-Officier de la Légion d'honneur, etc. etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

Son Excellence Don Mariano Roca de Togores, Marquis de Molins, Vicomte de Rocamora, Grand d'Espagne de première classe, chevalier de l'Ordre insigne de la Toison d'Or, Grand'-Croix de la Légion d'honneur, etc. etc. etc., Directeur de l'Académie Royale Espagnole, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire à Paris,

et M. le Général Ibañez, Grand'-Croix de l'Ordre d'Isabelle la Catholique, etc. etc. etc., Directeur Général de l'Institut géographique et statistique d'Espagne, membre de l'Académie des Sciences;

Son Excellence le Président des Etats-Unis d'Amérique:

M. Elihu Benjamin Washburne, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire des Etats-Unis à Paris;

Son Excellence le Président de la République française:

M. le Duc Décazes, député à l'Assemblée nationale, Commandeur de l'Ordre de la Légion d'honneur, etc. etc. etc., Ministre des affaires étrangères,

M. le Vicomte de Meaux, député à l'Assemblée nationale, Ministre de l'Agriculture et du commerce,

et M. Dumas, Secrétaire perpétuel de l'Académie, Grand'-Croix de l'Ordre de la Légion d'honneur, etc. etc. etc.;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Baron Beyens, Großofficier Seines Leopoldordens, Großofficier der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris;

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien:

Herrn Marcos Antonio d'Aranjo, Vicomte d'Itajuba, Grand des Kaiserreiches, Mitglied des Rathes Seiner Majestät, Commandeur Seines Christusordens, Großofficier der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris;

Seine Excellenz der Präsident der argentinischen Conföderation:

Herrn Balcarce, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der argentinischen Conföderation in Paris;

Seine Majestät der König von Dänemark:

den Herrn Grafen v. Moltke-Hvitfeldt, Großkreuz des Danebrogordens und decorirt mit dem Ehrenkreuze des nämlichen Ordens, Großofficier der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris;

Seine Majestät der König von Spanien:

Seine Excellenz Don Mariano Roca de togores, Marquis de Molins, Vicomte de Rocamora, Grand von Spanien I. Classe, Ritter des Ordens vom goldenen Vließe, Großkreuz der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., Director der königlich spanischen Akademie, Seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Paris, und

den Herrn General Ibanez, Großkreuz des Ordens Isabella's der Katholischen ꝛc. ꝛc., Generaldirector des geographischen und statistischen Institutes Spaniens, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika:

Herrn Elihu-Benjamin Washburne, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten in Paris;

Seine Excellenz der Präsident der französischen Republik:

den Herrn Herzog Decazes, Mitglied der Nationalversammlung, Commandeur des Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Vicomte de Meaux, Mitglied der Nationalversammlung, Ackerbau- und Handelsminister, und

Herrn Dumas, immerwährenden Secretär der Akademie, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc.;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. le Chevalier Constantin Nigra, Chevalier Grand'-Croix de Ses Ordres des Saints Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, Grand-Officier de la Légion d'honneur, etc. etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris;

Son Excellence le Président de la République du Pérou:

M. Pedro Galvez, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire du Pérou à Paris,

et M. Francisco de Rivero, ancien Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire du Pérou;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves:

M. José da Silva Mendes Leal, Pair du Royaume, Grand'-Croix de l'Ordre de St. Jaques, Chevalier de l'Ordre de la Tour et l'Epée de Portugal, etc. etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

M. Grégoire Okouneff, Chevalier des Ordres de Russie de Ste. Anne de première classe, de St. Stanislas de première classe, de St. Wladimir de troisième classe, Commandeur de la Légion d'honneur. etc. etc. etc., Conseiller d'Etat actuel, Conseiller de l'Ambassade de Russie à Paris;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvége:

M. le Baron Adelswärd, Grand'-Croix des Ordres de l'Etoile Polaire de Suède et de St. Olaf de Norvége, Grand-Officier de la Légion d'honneur etc. etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris;

Son Excellence le Président de la Confédération Suisse:

M. Jean Conrad Kern, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération Suisse à Paris;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Husny Bey, Lieutenant-colonnel d'Etat Major, décoré de la quatrième classe de l'Ordre Impérial de l'Osmanie, de la cinquième classe de l'Ordre du Medjidié, Officier de l'ordre de la Légion d'Honneur, etc. etc. etc.;

Son Excellence le Président de la République de Vénézuéla:

M. le Docteur Elises Acosta.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les dispositions suivantes:

Article 1.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à fonder et entretenir, à frais communs, „un

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Ritter Constantin Nigra, Großkreuz Seiner Orden von St. Lazarus und Mauritius und der italienischen Krone, Großofficier der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Peru:

Herrn Pedro Galvez, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Peru in Paris, und Herrn Francisco de Rivero, früheren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Peru;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:

Herrn José da Silva Mendes Leal, Pair des Königreiches, Großkreuz des St. Jacobordens, Ritter des Thurm- und Schwertordens von Portugal ꝛc. ꝛc., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Herrn Gregor Okouneff, Ritter der russischen Orden von St. Anna I. Classe, St. Stanislaus I. Classe, St. Wladimir III. Classe, Commandeur der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., wirklichen Staatsrath und russischen Botschaftsrath in Paris;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:

den Herrn Baron Adelswärd, Großkreuz des schwedischen Palarstern- und des norwegischen St. Olafordens, Großofficier der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris;

Seine Excellenz der Präsident der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Johann Konrad Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris;

Seine Majestät der Kaiser der Osmanen:

Husny Bey, Oberstlieutenant im Generalstab, decorirt mit dem kaiserlichen Orden Ottomaniens IV. Classe, mit dem Medjidieorden V. Classe, Officier des Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., und

Seine Excellenz der Präsident der Republik Venezuela:

Herrn Doctor Eliseo Acosta;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, Nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Die hohen vertragschließenden Staaten kommen überein, unter dem Namen „Internationales Maß-

Bureau international des poids et mesures", scientifique et permanent, dont le siège est à Paris.

Article 2.

Le Gouvernement français prendra les dispositions nécessaires pour faciliter l'acquisition ou, s'il y a lieu, la construction d'un bâtiment spécialement affecté à cette destination, dans les conditions déterminées par le Règlement annexé à la présente Convention.

Article 3.

Le Bureau international fonctionnera sous la direction et la surveillance exclusive d'un „Comité international des poids et mesures", placé lui-même sous l'autorité d'une „Conférence générale des poids et mesures" formée de délégués de tous les Gouvernements contractants.

Article 4.

La présidence de la Conférence générale des poids et mesures est attribuée au président en exercice de l'Académie des sciences de Paris.

Article 5.

L'organisation du Bureau ainsi que la composition et les attributions du Comité international et de la Confédération générale des poids et mesures sont déterminées par le Règlement annexé à la présente Convention.

Article 6.

Le bureau international des poids et mesures est chargé:

1° de toutes les comparaisons et vérifications des nouveaux prototypes du mètre et du kilogramme;

2° de la conservation des prototypes internationaux;

3° des comparaisons périodiques des étalons nationaux avec les prototypes internationaux et avec leurs témoins, ainsi que de celles des thermomètres étalons;

4° de la comparaison des nouveaux prototypes avec les étalons fondamentaux des poids et mesures non métriques employés dans les différents pays et dans les sciences;

5° de l'étalonnage et de la comparaison des règles géodésiques;

und Gewichtsbureau" ein wissenschaftliches und permanentes Institut mit dem Sitze in Paris auf gemeinschaftliche Kosten zu gründen und zu unterhalten.

Artikel 2.

Die französische Regierung wird die nöthigen Maßregeln treffen, um die Erwerbung oder vorkommendenfalls die Erbauung eines speciell zu diesem Zwecke bestimmten Gebäudes gemäß den, in dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Reglement enthaltenen Bedingungen möglichst zu fördern.

Artikel 3.

Das internationale Bureau untersteht der ausschließlichen Direction und Aufsicht eines „Internationalen Maß- und Gewichts-Comité", welches seinerseits unter die Autorität einer aus den Abgeordneten der vertragschließenden Regierungen gebildeten Generalconferenz für Maß und Gewicht gestellt ist.

Artikel 4.

Der Vorsitz in der Generalconferenz für Maß und Gewicht ist dem jeweiligen Präsidenten der Akademie der Wissenschaften zu Paris übertragen.

Artikel 5.

Die Organisation des Bureau, sowie die Zusammensetzung und die Befugnisse des internationalen Comité und der Generalconferenz werden durch das dem gegenwärtigen Vertrage beigefügte Reglement bestimmt.

Artikel 6.

Das internationale Maß- und Gewichtsbureau ist mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Sämmtliche Vergleichungen und Verificationen der neuen Prototype des Meter und des Kilogramm vorzunehmen;

2. die internationalen Prototype aufzubewahren;

3. periodische Vergleichungen der nationalen Prototype mit den internationalen Prototypen und deren Controletalons, sowie auch der denselben beigegebenen Thermometer anzustellen;

4. die neuen Prototype mit den nicht-metrischen, in den verschiedenen Ländern und in den Wissenschaften gebräuchlichen Maß- und Gewichtseinheiten zu vergleichen;

5. die geodätischen Maßstäbe zu bestimmen und zu vergleichen;

6° de la comparaison des étalons et échelles de précision dont la vérification serait demandée, soit par des Gouvernements, soit par des sociétés savantes, soit même par des artistes et des savants.

6. alle Präcisions-Maße und Gewichte zu vergleichen, welche, sei es von Regierungen, sei es von wissenschaftlichen Gesellschaften, oder auch von Gelehrten und Mechanikern dem internationalen Bureau zur Bestimmung eingesandt werden.

Article 7.

Le personnel du bureau se composera d'un directeur, de deux adjoints et du nombre d'employés nécessaires.

A partir de l'époque où les comparaisons des nouveaux prototypes auront été effectuées et où ces prototypes auront été répartis entre les divers Etats, le personnel du bureau sera réduit dans la proposition jugée convenable.

Les nominations du personnel du bureau seront notifiées par le Comité international aux Gouvernements des Hautes Parties contractantes.

Artikel 7.

Das Personal des Bureaus besteht aus einem Director, zwei Adjuncten und der nöthigen Anzahl von Angestellten.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Vergleichung der neuen Prototype ausgeführt und dieselben unter die verschiedenen Staaten vertheilt sind, wird das Personal des Bureau in zweckentsprechender Weise reducirt werden.

Die Ernennungen der Beamten des Bureau werden von dem internationalen Comité den Regierungen der hohen vertragschließenden Mächte zur Kenntniß gebracht werden.

Article 8.

Les prototypes internationaux du mètre et du kilogramme, ainsi que leurs témoins demeureront déposés dans le bureau; l'accès du dépôt sera uniquement réservé au Comité international.

Artikel 8.

Die internationalen Prototype des Meter und des Kilogramm, sowie deren Controletalons werden in dem Bureau aufbewahrt bleiben; der Zutritt zu denselben ist ausschließlich dem internationalen Comité vorbehalten.

Article 9.

Tous les frais d'établissement et d'installation du Bureau international des poids et mesures, ainsi que les dépenses annuelles d'entretien et celles du Comité, seront couverts par des contributions des Etats contractants, établies d'après une échelle basée sur leur population actuelle.

Artikel 9.

Sämmtliche Herstellungs- und Einrichtungskosten des internationalen Maß- und Gewichtsbureau, sowie auch die jährlichen Unterhaltungskosten des Bureau und des internationalen Comité werden durch Beiträge der vertragschließenden Staaten aufgebracht, welche nach deren gegenwärtiger Bevölkerungszahl bemessen werden.

Article 10.

Les sommes représentant la part contributive de chacun des États contractants seront versées, au commencement de chaque année, par l'intermédiaire du Ministère des affaires étrangères de France, à la Caisse des dépôts et consignations à Paris, d'où elles seront retirées, au fur et à mesure des besoins, sur mandats du directeur du Bureau.

Artikel 10.

Die Beträge, welche den Kostenantheil jedes einzelnen vertragschließenden Staates ausmachen, werden zu Anfang jeden Jahres, durch Vermittlung des französischen Ministeriums des Aeußern, an die „Caisse des dépôts et consignations“ in Paris eingezahlt, und von dort je nach Bedürfniß durch Anweisungen von dem Director des Bureau bezogen.

Article 11.

Les Gouvernements qui useraient de la faculté, réservée à tout Etat, d'accéder à la présente Convention, seront tenus d'acquitter une contribution dont le montant sera déterminé par le Comité sur les bases établies à l'article 9 et qui sera affectée à l'amélioration du matériel scientifique du Bureau.

Artikel 11.

Diejenigen Regierungen, welche von dem, sämmtlichen Staaten zustehenden Rechte, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten, später Gebrauch machen wollen, sind gehalten, einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von dem internationalen Comité auf Grundlage des Artikels 9 festgestellt wird, und welcher zur Vermehrung und Verbesserung der wissenschaftlichen Hilfsmittel des Bureau verwendet werden soll.

Article 12.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'apporter d'un commun accord à la présente Convention toutes les modifications dont l'expérience démontrerait l'utilité.

Article 13.

A l'expiration d'un terme de douze années, la présente Convention pourra être dénoncée par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes.

Le Gouvernement qui userait de la faculté d'en faire cesser les effets en ce qui le concerne sera tenu de notifier son intention une année d'avance et renoncera, par ce fait, à tous droits de copropriété sur les prototypes internationaux et sur le Bureau.

Article 14.

La présente Convention sera ratifiée suivant les Lois constitutionnelles particulières à chaque État; les Ratifications en seront échangées à Paris dans le délai de six mois ou plus tôt, si faire se peut. Elle sera mise à exécution à partir du 1er Janvier 1876.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 20 Mai 1875.

Autriche-Hongrie:
(L. S.) **Apponyi** m. p.

Allemagne:
(L. S.) **Hohenlohe** m. p.

Belgique:
(L. S.) **Beyens** m. p.

Brésil:
(L. S.) **Vicomte d'Itajuba** m. p.

Confédération Argentine:
(L. S.) **M. Balcarce** m. p.

Danemark:
(L. S.) **C. Moltke Hvitfeldt** m. p.

Espagne:
(L. S.) **Marquis de Molins** m. p.
(L. S.) **Carlos Ibañez** m. p.

Etats-Unis d'Amérique:
(L. S.) **B. Washburne** m. p.

Artikel 12.

Die hohen vertragschließenden Staaten behalten sich vor, an dem gegenwärtigen Vertrage nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen alle diejenigen Abänderungen vorzunehmen, die sich durch die Erfahrung als zweckmäßig erweisen sollten.

Artikel 13.

Nach Verlauf von 12 Jahren kann der gegenwärtige Vertrag von dem einen oder anderen der hohen vertragschließenden Staaten gekündigt werden.

Die Regierung, welche von diesem Kündigungsrechte für sich Gebrauch zu machen gedenkt, ist gehalten, ihre Absicht ein Jahr vorher zu erklären, und es verzichtet dieselbe dadurch auf alle Eigenthumsrechte an den internationalen Prototypen und an dem Bureau.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag wird nach den in jedem Staate bestehenden constitutionellen Gesetzen ratificirt werden, und es sollen die Ratificationen in Zeit von sechs Monaten, oder wo möglich früher zu Paris ausgewechselt werden. Der Vertrag tritt mit dem ersten Januar 1876 in Kraft.

Zur Urkunde dessen haben ihn die betreffenden Bevollmächtigten unterzeichnet und demselben ihr Wappensiegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, den 20. Mai 1875.

Gezeichnet:

(L. S.) **Apponyi.**

(L. S.) **Hohenlohe.**

(L. S.) **Beyens.**

(L. S.) **Vicomte d'Itajuba.**

(L. S.) **Balcarce.**

(L. S.) **v. Moltke-Hvitfeldt.**

(L. S.) **Marquis de Molins.**
(L. S.) **Carlos Ibañez.**

(L. S.) **Washburne.**

France.
(L. S.) **Décazes** m. p.
(L. S.) **C. de Meaux** m. p.
(L. S.) **Dumas** m. p.

Italie:
(L. S.) **Nigra** m. p.

Pérou:
(L. S.) **P. Gálvez** m. p.
(L. S.) **Francisco de Rivero** m. p.

Portugal:
(L. S.) **José da Silva Mendes Leal** m. p.

Russie:
(L. S.) **Okouneff** m. p.

Suède et Norvège:
Pour M. le Baron **Adelswärd** empêché:
(L. S.) **H. Ackermann** m. p.

Suisse:
(L. S.) **Kern** m. p.

Turquie:
(L. S.) **Husny** m. p.

Vénézuéla:
(L. S.) **E. Acosta** m. p.

(L. S.) **Decazes.**
(L. S.) **C. de Meaux.**
(L. S.) **J. Dumas.**

(L. S.) **Nigra.**

(L. S.) **P. Galvez.**
(L. S.) **Francisco de Rivero.**

(L. S.) **José da Silva Mendes Leal.**

(L. S.) **Okouneff.**

Für den Herrn Baron **Adelswärd** in Behinderung:
(L. S.) **H. Ackermann.**

(L. S.) **Kern.**

(L. S.) **Husny.**

(L. S.) **E. Acosta.**

Annexe No. 1.

Règlement.

Article 1.

Le Bureau international des poids et mesures sera établi dans un bâtiment spécial présentant toutes les garanties nécessaires de tranquillité et de stabilité.

Il comprendra, outre le local approprié au dépôt des prototypes, des salles pour l'installation des comparateurs et des balances, un laboratoire, une bibliothèque, une salle d'archives, des cabinets de travail pour les fonctionnaires et des logements pour le personnel de garde et de service.

Article 2.

Le Comité international est chargé de l'acquisition et de l'appropriation de ce bâtiment, ainsi que de l'installation de services auxquels il est destiné.

Dans le cas où le Comité ne trouverait pas à acquérir un bâtiment convenable, il en sera construit un sous sa direction et sur ses plans.

Reglement.

Artikel 1.

Das internationale Maß- und Gewichtsbureau wird in einem besonderen Gebäude untergebracht, welches alle nöthigen Garantien der Ruhe und Festigkeit bietet.

Außer dem zur Aufbewahrung der Prototype geeigneten Locale wird dieses Gebäude Beobachtungssäle zur Aufstellung der Comparatoren und Wagen, ein Laboratorium, eine Bibliothek, einen Archivsaal, Arbeitszimmer für die Beamten und Wohnungen für das Aufsichts- und Dienstpersonale enthalten.

Artikel 2.

Das internationale Comité ist mit der Erwerbung und Einrichtung dieses Gebäudes, sowie mit der Organisation der Arbeiten, wozu dasselbe bestimmt ist, betraut.

Sollte das Comité kein geeignetes Gebäude erwerben können, so wird ein solches unter seiner Leitung und nach seinen Plänen gebaut werden.

Article 3.

Le Gouvernement français prendra, sur la demande du Comité international, les dispositions nécessaires pour faire reconnaître le Bureau comme établissement d'utilité publique.

Article 4.

Le Comité international fera exécuter les instruments nécessaires, tels que comparateurs pour les étalons à traits et à bouts, appareil pour les déterminations des dilatations absolues, balances pour les pesées dans l'air et dans le vide, comparateurs pour les règles géodésiques, etc.

Article 5.

Les frais d'acquisition ou de construction du bâtiment et les dépenses d'installation et d'achat des instruments et appareils ne pourront dépasser ensemble la somme de 400.000 francs.

Article 6.

Le budget des dépenses annuelles est évalué ainsi qu'il suit:

A. Pour la première période de la confection et de la comparaison des nouveaux prototypes:

a) Traitement du directeur . . .	15.000 fcs.
„ de deux adjoints à 6000 fcs.	12.000 „
„ de quatre aides à 3000 fcs.	12.000 „
Appointements d'un mécanicien-concierge	3.000 „
Gages de deux garçons du Bureau, à 1500 fcs.	3.000 „
Total des traitements . .	45.000 fcs.
b) Indemnités pour les savants et les artistes qui, sur la demande du Comité, seraient chargés de travaux spéciaux. Entretien du bâtiment; achat et réparation d'appareils, chauffage, éclairage, frais du bureau	24.000 „
c) Indemnité pour le secrétaire du Comité international des poids et mesures	6.000 „
Total . . .	75.000 fcs.

Le budget annuel du Bureau pourra être modifié, suivant les besoins, par le Comité international, sur la proposition du directeur, mais sans pouvoir dépasser la somme de 100.000 francs.

Artikel 3.

Die französische Regierung wird auf Verlangen des internationalen Comité die nöthigen Maßregeln treffen, um dem internationalen Bureau den Charakter einer gemeinnützigen Anstalt verleihen zu lassen.

Artikel 4.

Das internationale Comité wird für Herstellung der nöthigen Instrumente Sorge tragen, als da sind: Comparatoren zur Vergleichung von End- und Strichmaßen, Instrumente zur Bestimmung der absoluten Ausdehnung, Wagen für Wägungen in der Luft und im leeren Raume, Comparatoren zur Vergleichung der geodätischen Meßstangen ꝛc.

Artikel 5.

Die Kosten für die Erwerbung oder die Herstellung des Gebäudes und die Ausgaben für den Ankauf und die Aufstellung der Instrumente und Apparate dürfen zusammen die Summe von 400.000 Franken nicht übersteigen.

Artikel 6.

Das jährliche Ausgabenbudget ist folgendermaßen festgestellt:

A. Für die erste Periode während der Herstellung und Vergleichung der neuen Prototype:

a) Gehalt des Directors	15.000 Frcs.
„ der beiden Adjuncten zu 6000 Frcs.	12.000 „
„ für vier Assistenten zu 3000 Frcs.	12.000 „
„ für einen Mechaniker und Hausaufseher	3.000 „
Lohn für zwei Bureaudiener zu 1.500 Frcs.	3.000 „
Summe der Gehalte .	45.000 Frcs.
b) Entschädigungen für Gelehrte und Mechaniker, welche auf Verlangen des Comité mit speciellen Arbeiten betraut werden. Unterhalt des Gebäudes, Ankauf und Reparatur der Instrumente, Heizung, Beleuchtung und Bureaukosten . .	24.000 „
c) Entschädigung für den Secretär des internationalen Maß- und Gewichts-Comité	6.000 „
Summe .	75.000 Frcs.

Das Jahresbudget des Bureau kann dem Bedürfnisse gemäß auf Vorschlag des Directors von dem internationalen Comité abgeändert werden, jedoch ohne die Summe von 100.000 Franken überschreiten zu dürfen.

Toute modification que le Comité croirait devoir apporter, dans ces limites, au budget annuel fixé par le présent règlement, sera portée à la connaissance des Gouvernements contractants.

Le Comité pourra autoriser le directeur, sur sa demande, à opérer des virements d'un chapitre à l'autre du budget qui lui est alloué.

B. Pour la période postérieure à la distribution des prototypes:

a) Traitement du directeur . . .	15.000 fcs.
„ d'un adjoint . . .	6.000 „
Appointements d'un mécanicien-concierge	3.000 „
Gages d'un garçon de bureau .	1.500 „
	25.500 fcs.
b) Dépenses du bureau	18.500 „
c) Indemnité pour le secrétaire du Comité international	6.000 „
Total . . .	50.000 fcs.

Jede Aenderung, welche das Comité innerhalb dieser Grenzen an dem im gegenwärtigen Reglement aufgestellten Jahresbudget anbringen zu müssen glaubt, ist zur Kenntniß der vertragschließenden Regierungen zu bringen.

Das Comité kann den Director auf sein Verlangen ermächtigen, Uebertragungen von einem Capitel auf das andere des ihm zugestandenen Budgets vorzunehmen.

B. Für die spätere Periode nach Vertheilung der Prototype:

a) Gehalt des Directors	15.000 Frcs.
„ eines Adjuncten . . .	6.000 „
„ für einen Mechaniker und Hausaufseher	3.000 „
Lohn für einen Bureaudiener .	1.500 „
	25.500 Frcs.
b) Bureaukosten	18.500 „
c) Entschädigung für den Secretär des internationalen Comité . .	6.000 „
Summe .	50.000 Frcs.

Article 7.

La Conférence générale, mentionnée à l'article 3 de la Convention, se réunira à Paris, sur la convocation du Comité international, au moins une fois tous les six ans.

Elle a pour mission de discuter et de provoquer les mesures nécessaires pour la propagation et le perfectionnement du système métrique, ainsi que de sanctionner les nouvelles déterminations métrologiques fondamentales qui auraient été faites dans l'intervalle de ses réunions. Elle reçoit le rapport du Comité international sur les travaux accomplis, et procède, au scrutin secret, au renouvellement par moitié du Comité international.

Les votes, au sein de la Conférence générale, ont lieu par États; chaque État a droit à une voix.

Les membres du Comité international siégent de droit dans les réunions de la Conférence; ils peuvent être en même temps délégués de leurs Gouvernements.

Artikel 7.

Die im Artikel 3 des Vertrages erwähnte Generalconferenz wird in Folge der Einberufung von Seiten des internationalen Comité wenigstens einmal alle sechs Jahre in Paris zusammentreten.

Sie hat zur Aufgabe, die für Verbreitung und Vervollkommnung des metrischen Systems dienlichen Maßnahmen zu discutiren und anzuregen, sowie die während der Zwischenzeit ihrer Sitzungsperioden ausgeführten, auf Maß und Gewicht sich beziehenden neuen Fundamental-Bestimmungen gutzuheißen. Sie nimmt den Bericht des internationalen Comité über die ausgeführten Arbeiten entgegen und erneuert im Wege geheimer Abstimmung das internationale Comité zur Hälfte.

Die Abstimmung im Schoße der Generalconferenz geschieht nach Staaten; jeder Staat hat eine Stimme.

Die Mitglieder des internationalen Comité sind berechtiget, an den Sitzungen der Generalconferenz theilzunehmen; sie können zugleich Abgeordnete ihrer Regierungen sein.

Article 8.

Le Comité international, mentionnée à l'article 3 de la Convention, sera composé de quatorze membres appartenant tous à des États différents.

Il sera formé, pour la première fois, de douze membres de l'ancien Comité permanent de la Commission internationale de 1872 et des deux délégués qui, lors de la nomination de ce Comité permanent,

Artikel 8.

Das im Artikel 3 des Vertrages erwähnte internationale Comité besteht aus 14 Mitgliedern, die sämmtlich verschiedenen Staaten angehören müssen.

Für das erste Mal wird das Comité bestehen aus den 12 Mitgliedern des früheren permanenten Comité der internationalen Metercommission von 1872 und aus denjenigen zwei Abgeordneten dieser

avaient obtenu le plus grand nombre de suffrages après les membres élus.

Lors du renouvellement, par moitié, du Comité international, les membres sortants seront d'abord ceux qui, en cas de vacance, auront été plus provisoirement dans l'intervalle entre deux sessions de la Conférence; les autres seront désignés par le sort.

Les membres sortants seront rééligibles.

Article 9.

Le Comité international dirige les travaux concernant la vérification des nouveaux prototypes, et en général tous les travaux métrologiques que les Hautes Parties contractantes décideront de faire exécuter en commun.

Il est chargé, en outre, de surveiller la conservation des prototypes internationaux.

Article 10.

Le Comité international se constitue en choisissant lui-même, au scrutin secret, son président et son secrétaire. Ces nominations seront notifiées aux Gouvernements des Hautes Parties contractantes.

Le président et le secrétaire du Comité et le directeur du Bureau doivent appartenir à des pays différents.

Une fois constitué, le Comité ne peut procéder à de nouvelles élections ou nominations que trois mois après que tous les membres en auront été avertis par le bureau du Comité.

Article 11.

Jusqu'à l'époque où les nouveaux prototypes seront terminés et distribués, le Comité se réunira au moins une fois par an; après cette époque, ses réunions seront au moins bisannuelles.

Article 12.

Les votes du Comité ont lieu à la majorité des voix; en cas de partage, la voix du président est prépondérante. Les décisions ne sont valables que si le nombre des membres présents égale au moins la moitié plus un des membres qui composent le Comité.

Sous réserve de cette condition, les membres absents ont le droit de déléguer leurs votes aux

Commission, welche bei Ernennung des genannten Comité die größte Stimmenzahl zunächst nach den ernannten Mitgliedern erhalten haben.

Bei der Erneuerung, zur Hälfte, des internationalen Comité treten zunächst diejenigen Mitglieder aus, die in Folge von Vacanzen zwischen den Sitzungsperioden der Conferenz provisorisch ernannt worden sind; die übrigen austretenden Mitglieder werden durch das Los bezeichnet.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Artikel 9.

Das internationale Comité leitet die Arbeiten behufs der Verification der neuen Prototype und im Allgemeinen alle diejenigen das Maß und Gewicht betreffenden Arbeiten, welche die hohen vertragschließenden Mächte gemeinsam ausführen zu lassen beschließen werden.

Das Comité ist außerdem beauftragt, die Aufbewahrung der internationalen Prototype zu überwachen.

Artikel 10.

Das internationale Comité constituirt sich, indem es selbst, im Wege geheimer Abstimmung, seinen Präsidenten und seinen Secretär erwählt. Diese Wahlen sind zur Kenntniß der Regierungen der hohen vertragschließenden Mächte zu bringen. Der Präsident und Secretär des Comité und der Director des Bureau müssen verschiedenen Ländern angehören.

Einmal constituirt, kann das Comité neue Wahlen oder Ernennungen nur drei Monate, nachdem sämmtliche Mitglieder durch das Bureau des Comité davon in Kenntniß gesetzt sind, vornehmen.

Artikel 11.

Bis zu der Zeit, wo die neuen Prototype fertig gestellt und vertheilt sein werden, wird das Comité wenigstens Einmal im Jahre zusammentreten, nach dieser Zeit werden dessen Versammlungen wenigstens alle zwei Jahre stattfinden.

Artikel 12.

Die Abstimmungen des Comité geschehen nach absoluter Majorität; für den Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse sind nur giltig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder die Hälfte sämmtlicher das Comité bildenden Mitglieder wenigstens um Eins übersteigt.

Unter Vorbehalt dieser Bedingung haben die abwesenden Mitglieder das Recht, ihre Stimme auf

membres présents, qui devront justifier de cette délégation. Il en est de même pour les nominations au scrutin secret.

anwesende Mitglieder zu übertragen, welche Letzteren den Beweis dieser Uebertragung zu leisten haben. Das Gleiche gilt für die Ernennungen mit geheimer Abstimmung.

Article 13.

Dans l'intervalle d'une session à l'autre, le Comité a le droit de déliberer par correspondance.

Dans ce cas, pour que la décision soit valable, il faut que tous les membres du Comité aient été appelés à émettre leur avis.

Artikel 13.

In der Zwischenzeit von einer Sitzungsperiode zur andern hat das Comité das Recht, durch Correspondenz zu berathen und zu beschließen.

Damit in diesem Falle ein Beschluß Giltigkeit habe, müssen sämmtliche Mitglieder des Comité aufgefordert worden sein, ihre Stimmen abzugeben.

Article 14.

Le Comité international des poids et mesures remplit provisoirement les vacances qui pourraient se produire dans son sein; ces élections se font par correspondance, chacun des membres étant appelé à y prendre part.

Artikel 14.

Das internationale Maß- und Gewichtscomité füllt provisorisch die in seiner Mitte etwa eintretenden Vacanzen aus; die betreffenden Wahlen geschehen durch Correspondenz, indem sämmtliche Mitglieder aufgefordert werden, daran theilzunehmen.

Article 15.

Le Comité international élaborera un règlement détaillé pour l'organisation et les travaux du Bureau, et il fixera les taxes à payer pour les travaux extraordinaires prévus à l'article 6 de la Convention.

Ces taxes seront affectées au perfectionnement du matériel scientifique du Bureau.

Artikel 15.

Das internationale Comité wird ein ausführliches Reglement für die Organisation und die Arbeiten des Bureau entwerfen, dasselbe bestimmt auch die Taxen, welche für die im Artikel 6 des Vertrages vorgesehenen außerordentlichen Arbeiten zu bezahlen sind.

Diese Taxen werden zur Vervollständigung der wissenschaftlichen Hilfsmittel des Bureau verwendet.

Article 16.

Toutes les communications du Comité international avec les Gouvernements des Hautes Parties contractantes auront lieu par l'intermédiaire de leurs représentants diplomatiques à Paris.

Pour toutes les affaires dont la solution appartiendra à une administration française, le Comité aura recours au Ministère des affaires étrangères de France.

Artikel 16.

Sämmtliche Mittheilungen des internationalen Comité an die Regierungen der hohen vertragschließenden Staaten geschehen durch die Vermittlung ihrer diplomatischen Vertreter in Paris.

Für alle Geschäfte, deren Erledigung einer französischen Verwaltung zusteht, wird sich das Comité an das französische Ministerium des Aeußern wenden.

Article 17.

Le directeur du Bureau ainsi que les adjoints sont nommés au scrutin secret par le Comité international.

Les employés sont nommés par le directeur.

Le directeur a voix délibérative au sein du Comité.

Artikel 17.

Der Director des Bureau sowie die Adjuncten werden von dem internationalen Comité in geheimer Abstimmung ernannt.

Die Angestellten werden durch den Director ernannt.

Der Director hat Sitz und Stimme im Schoße des Comité.

Article 18.

Le directeur du Bureau n'aura accès au lieu de dépôt des prototypes internationaux du mètre

Artikel 18.

Der Director des Bureau hat nur in Folge eines Beschlusses des Comité und in Gegenwart

et du kilogramme qu'en vertu d'une résolution du Comité et en présence de deux de ses membres.

Le lieu de dépôt des prototypes ne pourra s'ouvrir qu'au moyen de trois clefs, dont une sera en la possession du directeur des Archives de France, la seconde dans celle du président du Comité, et la troisième dans celle du directeur du Bureau.

Les étalons de la catégorie des prototypes nationaux serviront seuls aux travaux ordinaires de comparaisons du Bureau.

Article 19.

Le directeur du Bureau adressera, chaque année, au Comité: 1° un rapport financier sur les comptes de l'exercice précédent, dont il lui sera, après vérification, donné décharge; 2° un rapport sur l'état du matériel; 3° un rapport général sur les travaux accomplis dans le cours de l'année écoulée.

Le Comité international adressera, de son côté, à tous les Gouvernements des Hautes Parties contractantes un rapport annuel sur l'ensemble de ses opérations scientifiques, techniques et administratives et de celles du Bureau.

Le président du Comité rendra compte à la Conférence générale des travaux accomplis depuis l'époque de sa dernière session.

Les rapports et publications du Comité et du Bureau seront rédigés en langue française. Ils seront imprimés et communiqués aux Gouvernements des Hautes Parties contractantes.

Article 20.

L'échelle des contributions, dont il est question à l'article 9 de la Convention, sera établie ainsi qu'il suit:

Le chiffre de la population exprimé en millions sera multiplié,

par le coëfficient 3 pour les Etats dans lesquels le système métrique est obligatoire;

par le coëfficient 2 pour ceux dans lesquels il n'est que facultatif;

par le coëfficient 1 pour tous les autres Etats.

La somme des produits ainsi obtenus fournira le nombre d'unité par lequel la dépense totale devra être divisée. Le quotient donnera le montant de l'unité de dépense.

zweier seiner Mitglieder Zutritt zu den internationalen Prototypen.

Der Aufbewahrungsort der Prototype kann nur vermittelst dreier Schlüssel geöffnet werden, von denen der eine im Besitze des Directors der französischen Staatsarchive, der zweite im Besitze des Comitépräsidenten und der dritte in demjenigen des Bureaudirectors sich befindet.

Zu den gewöhnlichen Arbeiten und Vergleichungen des Bureau dienen Maße und Gewichte von der Kategorie der den einzelnen Staaten auszuliefernden Prototype.

Artikel 19.

Der Director des Bureau unterbreitet dem Comité jährlich: 1. einen Finanzbericht über die Rechnungen des abgelaufenen Jahres; nach geschehener Prüfung wird ihm dafür Décharche ertheilt; 2. einen Bericht über den Bestand des Materials; 3. einen allgemeinen Bericht über die im Verlaufe des letzten Jahres ausgeführten Arbeiten.

Das internationale Comité seinerseits wird sämmtlichen Regierungen der hohen vertragschließenden Staaten einen jährlichen Bericht über die Gesammtheit der von ihm und dem Bureau ausgeführten wissenschaftlichen, technischen und administrativen Arbeiten mittheilen.

Der Präsident des Comité wird der Generalconferenz über die seit ihrer letzten Sitzungsperiode ausgeführten Arbeiten Bericht erstatten.

Die Berichte und Publicationen des Comité und des Bureau werden in französischer Sprache verfaßt. Dieselben werden gedruckt und den Regierungen der hohen vertragschließenden Staaten mitgetheilt.

Artikel 20.

Die im Artikel 9 des Vertrages erwähnte Liste der Beiträge wird auf folgende Weise berechnet werden:

Die in Millionen ausgedrückte Bevölkerungszahl wird multiplicirt:

mit dem Coefficienten 3 für diejenigen Staaten, in welchen das metrische System obligatorisch eingeführt ist;

mit dem Coefficienten 2 für diejenigen Staaten, in welchen dasselbe facultativ ist;

mit dem Coefficienten 1 für die übrigen Staaten.

Die Summe der so erhaltenen Producte bildet den Divisor, durch welchen die Gesammtausgabe zu theilen ist. Der so gebildete Quotient liefert die Einheit für die Berechnung der Beiträge.

Article 21.

Les frais de confection des prototypes internationaux, ainsi que des étalons et témoins destinés à les accompagner, seront supportés par les Hautes Parties contractantes d'après l'échelle établie à l'article précédent.

Les frais de comparaison et de vérification des étalons demandés par des Etats qui ne participeraient pas à la présente Convention, seront réglés par le Comité conformément aux taxes fixées en vertu de l'article 15 du Règlement.

Artikel 21.

Die Kosten für die Herstellung der internationalen Prototype, sowie der denselben beigegebenen Controlmaße und Gewichte, werden von den hohen vertragschließenden Staaten nach der im vorigen Artikel aufgestellten Scala getragen.

Die Kosten für Vergleichung und Verification von Maßen und Gewichten für Staaten, welche am gegenwärtigen Vertrage nicht theilnehmen, werden von dem Comité gemäß den nach Artikel 15 des Reglements festgesetzten Taxen berechnet werden.

Article 22.

Le présent Règlement aura même force et valeur que la Convention à laquelle il est annexé.

Artikel 22.

Gegenwärtiges Reglement hat gleiche Kraft und Giltigkeit wie der Vertrag, dem dasselbe beigefügt ist.

Gezeichnet:

Autriche: **Apponyi** m. p.	**Apponyi.**
Allemagne: **Hohenlohe** m. p.	**Hohenlohe.**
Belgique: **Beyens** m. p.	**Beyens.**
Brésil: **Vicomte d'Itajuba** m. p.	**Vicomte d'Itajuba.**
Confédération Argentine: **M. Balcarce** m. p.	**Balcarce.**
Danemark: **Moltke-Hvitfeldt** m. p.	**v. Moltke-Hvitfeldt.**
Espagne: **Marquis de Molins** m. p.	**Marquis de Molins.**
Carlos Ibañez m. p.	**Carlos Ibañez.**
Etats-Unis: **B. Washburne** m. p.	**Washburne.**
France: **Décazes** m. p.	**Decazes.**
C. de Meaux m. p.	**C. de Meaux.**
Dumas m. p.	**J. Dumas.**
Italie: **Nigra** m. p.	**Nigra.**
Pérou: **P. Gálvez** m. p.	**P. Galvez.**
Francisco de Rivero m. p.	**Francisco de Rivero.**
Portugal: **José da Silva Mendes Leal** m. p.	**José da Silva Mendes Leal.**
Russie: **Okouneff** m. p.	**Okouneff.**
Suède: Pour M. le Baron **Adelswärd** empêché:	Für den Herrn Baron **Adelswärd** in Behinderung:
H. Ackermann m. p.	**H. Ackermann.**
Suisse: **Kern** m. p.	**Kern.**
Turquie: **Husny** m. p.	**Husny.**
Vénézuéla: **E. Acosta** m. p.	**E. Acosta.**

Annexe No. 2.

Dispositions Transitoires.

Article 1.

Tous les Etats qui étaient représentés à la Commission internationale du mètre réunie à Paris en 1872, qu'ils soient ou non parties contractantes à la présente Convention, recevront les prototypes qu'ils auront commandés, et qui leur seront livrés dans toutes les conditions de garanties déterminés par ladite Commission internationale.

Article 2.

La première réunion de la Conférence générale des poids et mesures mentionnée à l'article 3 de la Convention, aura, notamment, pour objet de sanctionner ces nouveaux prototypes et de les répartir entre les Etats qui en auront fait la demande.

En conséquence, les Délégués de tous les Gouvernements qui étaient représentés à la Commission internationale de 1872, ainsi que les Membres de la section française, feront de droit partie de cette première réunion pour concourir à la sanction des prototypes.

Article 3.

Le Comité international mentionné à l'article 3 de la Convention, et composé comme il est dit à l'article 8 du Règlement, est chargé de recevoir et de comparer entre eux les nouveaux prototypes, d'après les décisions scientifiques de la Commission internationale de 1872 et de son Comité permanent, sous réserve des modifications que l'expérience pourrait suggérer dans l'avenir.

Article 4.

La section française de la Commission internationale de 1872 reste chargée des travaux qui lui ont été confiés pour la construction des nouveaux prototypes, avec le concours du Comité international.

Article 5.

Les frais de fabrication des étalons métriques construits par la section française seront remboursés par les Gouvernements intéressés, d'après le prix de revient par unité qui sera déterminé par ladite section.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 1.

Alle Staaten, welche in der 1872 in Paris versammelten internationalen Metercommission vertreten waren, gleichviel, ob dieselben bei gegenwärtigem Vertrage betheiligt sind oder nicht, werden die von ihnen bestellten Prototype erhalten, und zwar unter allen Garantiebedingungen, welche von der internationalen Commission festgesetzt sind.

Artikel 2.

Die erste Sitzung der im Artikel 3 des Vertrages erwähnten Generalconferenz der Maße und Gewichte hat hauptsächlich zum Zwecke, die neuen Prototype gutzuheißen, und dieselben unter die Staaten, welche solche bestellt haben, zu vertheilen.

Demnach haben die Delegirten aller Regierungen, die in der internationalen Commission von 1872 vertreten waren, sowie die Mitglieder der französischen Section das Recht, an dieser ersten Sitzung theilzunehmen, um zur Sanction der Prototype mitzuwirken.

Artikel 3.

Das im Artikel 3 des Vertrages erwähnte und gemäß Artikel 8 des Reglements zusammengesetzte internationale Comité ist beauftragt, die neuen Prototype entgegenzunehmen und unter einander zu vergleichen, in Gemäßheit der von der internationalen Commission des Jahres 1872 und von deren permanenten Comité gefaßten wissenschaftlichen Beschlüsse, jedoch unter Vorbehalt derjenigen Abänderungen, welche die Erfahrung in Zukunft als rathsam erscheinen lassen dürfte.

Artikel 4.

Die französische Section der internationalen Commission von 1872 bleibt nach wie vor, unter Mitwirkung des internationalen Comité, mit denjenigen Arbeiten beauftragt, mit denen sie behufs Herstellung der neuen Prototype betraut worden ist.

Artikel 5.

Die Herstellungskosten der von der französischen Section ausgeführten metrischen Maße und Gewichte werden von den betheiligten Regierungen zurückerstattet, entsprechend dem Selbstkostenpreise, welcher von der französischen Section pro Einheit festgestellt werden wird.

Article 6.

Le Comité international est autorisé à se constituer immédiatement et à faire toutes les études préparatoires nécessaires pour la mise à exécution de la Convention, sans engager aucune dépense avant l'échange des ratifications de ladite Convention.

Antriche: **Apponyi** m. p.
Allemagne: **Hohenlohe** m. p.
Belgique: **Beyens** m. p.
Brésil: **Vicomte d'Itajuba** m. p.
Confédération Argentine: **M. Balcarce** m. p.
Danemark: **Moltke-Hvitfeldt** m. p.
Espagne: **Marquis de Molins** m. p.
Carlos Ibañez m. p.
Etats-Unis: **B. Washburne** m. p.
France: **Décazes** m. p.
C. de Meaux m. p.
Dumas m. p.
Italie: **Nigra** m. p.
Pérou: **Gálvez** m. p.
Francisco de Rivero m. p.
Portugal: **José da Silva Mendes Leal** m. p.
Russie: **Okouneff** m. p.
Suède: Pour M. le Bon **Adelswärd**, empêché:
H. Akermann m. p.
Suisse: **Kern** m. p.
Turquie: **Husny** m. p.
Vénézuéla: **E. Acosta** m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, am 27. October 1875.

Von der Expedits-Direction des k. k. Handels-Ministeriums.

Massera m. p.,
Hilfsämter-Director.

Artikel 6.

Das internationale Comité wird ermächtigt, sich ohne Verzug zu constituiren, und alle vorbereitenden, zur Ausführung des Vertrages nothwendigen Untersuchungen vorzunehmen, jedoch ohne vor Auswechslung der Ratificationen dieses Vertrages irgend welche Ausgaben zu veranlassen.

Gezeichnet:

Apponyi.
Hohenlohe.
Beyens.
Vicomte d'Itajuba.
Balcarce.
v. Moltke-Hvitfeldt.
Marquis de Molins.
Carlos Ibañez.
Washburne.
Decazes.
C. de Meaux.
J. Dumas.
Nigra.
P. Galvez.
Franc. de Rivero.
José da Silva Mendes Leal.
Okouneff.
Für den Herrn Baron **Adelswärd** in Behinderung
H. Ackermann.
Kern.
Husny.
E. Acosta.

Für die Richtigkeit der Uebersetzung:

Das Departement des k. und k. Ministeriums des Aeußern für translatorische Arbeiten.

v. Haßlinger m. p.,
Hof- und Ministerialrath.

Motivenbericht

zu dem

internationalen Vertrage vom 20. Mai 1875, betreffend die Errichtung eines internationalen Bureau für Maß und Gewicht in Paris.

Eine dem jeweiligen Culturzustande der Völker, insbesondere der Entwicklungsstufe der exacten Wissenschaften entsprechende Feststellung der Einheiten des Längenmaßes und des Gewichtes bildete von jeher nicht nur einen Gegenstand eifriger Bemühungen der fachmännischen Kreise, sondern auch der Regierungen, da hierdurch die Aufstellung und Erhaltung eines geordneten Maß- und Gewichtssystemes wesentlich bedingt ist. In neuerer Zeit lenkte die immer mehr und mehr sich verbreitende Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystemes die Aufmerksamkeit auf die demselben zu Grunde liegenden Einheiten des Längenmaßes und des Gewichtes, das Meter und das Kilogramm, und eine neuerliche, den gegenwärtigen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Feststellung derselben erschien um so dringlicher, als längst erkannt war, daß die zu Ende des vorigen Jahrhundertes hergestellten, in den Staatsarchiven zu Paris aufbewahrten Prototype den Anforderungen der neueren Zeit in Bezug auf die Genauigkeit, mit welcher dieselben die Einheiten des Längenmaßes und des Gewichtes definiren, nicht mehr entsprechen.

Die in dieser Beziehung bestehende Unsicherheit, wenn auch für alle gewöhnlichen Anwendungen im praktischen Leben verschwindend, überschreitet sehr bedeutend jene Grenzen der Genauigkeit, welche die heute zu Gebote stehenden instrumentalen Hilfsmittel bei Messungen und Wägungen zu erreichen gestatten.

Der Wunsch nach einer neuen Feststellung dieser Maßeinheiten machte sich zunächst auf jenem Gebiete vernehmlich, auf welchem insbesondere ein möglichst genau bestimmtes Längenmaß erfordert wird, auf dem Gebiete der Geodäsie, und fand in folgenden Beschlüssen der im Jahre 1867 zu Berlin versammelten Generalconferenz der europäischen Gradmessung Ausdruck:

„Um für alle Zeiten und alle Länder Europas eine gemeinschaftliche Maßeinheit so genau und unveränderlich als möglich zu definiren, hält die Conferenz die Herstellung eines neuen europäischen Normalmeter für wünschenswerth. Die Länge dieses europäischen Meter sollte sich von der des ursprünglichen französischen Mètre des Archives so wenig als möglich unterscheiden und muß mit demselben auf das genaueste verglichen werden."

„Die Herstellung des neuen Normalmeter, sowie die Anfertigung und Vergleichung der für die verschiedenen Länder bestimmten Copien würde am besten von einer internationalen Commission besorgt werden, in welcher die betheiligten Staaten vertreten wären."

„Die Conferenz erklärt die Gründung eines internationalen Bureau für Maße und Gewichte für wünschenswerth."

Nachdem auch von Seite der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg eine Anregung in gleichem Sinne erfolgt war, stellte die Pariser Akademie der Wissenschaften im Jahre 1869 bei der französischen Regierung den Antrag, es möge zum Zwecke der Herstellung neuer Prototype des Meter und des Kilogramm eine internationale Commission berufen werden. Die französische Regierung gab diesem Antrage Folge, und nachdem die Regierungen der europäischen, sowie der meisten amerikanischen Staaten sich zur Theilnahme an den Verhandlungen bereit erklärt hatten, wurde die Commission von der französischen Regierung auf den 8. August 1870 einberufen.

Die Commission, in welcher die k. k. österreichische Regierung durch die Professoren Dr. J. Herr und Dr. V. v. Lang vertreten war, trat in der That an diesem Tage zusammen, konnte jedoch, nachdem kurz vorher der Krieg zwischen Deutschland und Frankreich ausgebrochen war, und in Folge dessen auch die Delegirten mehrerer Staaten fehlten, sich nicht für berechtigt halten, definitive Beschlüsse zu fassen, und beschränkte sich darauf, die zu lösende Aufgabe nach den verschiedenen Richtungen zu erörtern und die bei einer nächsten Versammlung der Commission festzustellenden Punkte näher zu präcisiren.

Zum zweiten Male trat die internationale Metercommission auf Einladung der französischen Regierung am 24. September 1872 in Paris zusammen; es waren bei dieser Versammlung vertreten von den europäischen Staaten: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, England, Bayern, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden, Norwegen, die Schweiz und die Türkei; von amerikanischen Staaten: Argentina, Chili, Columbia, Ecuador, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Nicaragua, Peru, San Salvador, Uruguay und Venezuela.

Nach eingehenden Berathungen wurden in einer Reihe von Beschlüssen die wissenschaftlichen Principien und technischen Methoden, nach welchen bei Herstellung der neuen Prototype vorzugehen sein wird, festgestellt, die unmittelbare Anfertigung, sowie die Vergleichung derselben mit dem bisherigen, im französischen Staatsarchive aufbewahrten Prototype der französischen Section der internationalen Metercommission (d. i. den französischen Mitgliedern derselben) anvertraut und zur Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Commissionsbeschlüsse, sowie zur Vornahme der endgiltigen Vergleichung der neuen Prototype untereinander ein aus zwölf, eben so vielen verschiedenen Staaten angehörigen Mitgliedern bestehendes permanentes Comité gewählt, in welchem Oesterreich durch den Director der k. k. Normal-Aichungscommission Dr. J. Herr vertreten war. Nach Fertigstellung der neuen Etalons und Sanctionirung derselben durch die internationale Commission sollten je Ein Etalon des Meter und des Kilogramm als eigentliche internationale Prototype erklärt und an einem geeigneten Orte aufbewahrt, die übrigen identischen Copien an die betheiligten Staaten (als sogenannte nationale Prototype) vertheilt werden.

War nun auch durch diese Beschlüsse und Maßregeln für die Herstellung neuer, den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Prototype vorgesorgt, so forderte noch eine weitere, nicht minder wichtige Aufgabe eine befriedigende Lösung; es mußte eine Einrichtung getroffen werden, welche geeignet war, den unveränderten Bestand der neu geschaffenen Urmaße für alle Zeit zu sichern, sowie eine zweckentsprechende Benützung derselben zu ermöglichen. — Die bisherigen Erfahrungen haben zur Genüge erwiesen, daß die bis jetzt in dieser Richtung ergriffenen Maßregeln unzulänglich sind, und weder für die Unveränderlichkeit derselben, noch für die Möglichkeit der Abnahme genauer Copien eine hinreichende Gewähr bieten. Diese Unzulänglichkeit würde offenbar in erhöhtem Maße eintreten, wenn es sich, wie jetzt, um die Schaffung einer internationalen Maß- und Gewichtseinheit handelt, deren Prototype in vielen Ländern vertheilt und allen Zufälligkeiten der Aufbewahrung und Benützung preisgegeben, nothwendig degeneriren müssen, wenn nicht durch eine permanente wissenschaftliche Institution für die dauernde Uebereinstimmung derselben gesorgt wird.

Der internationale Charakter der neuen Prototype bedingt zugleich, daß diese Institution eine internationale sei. — Demgemäß beschloß die internationale Metercommission in ihrer letzten Sitzung am 12. October 1872, den betheiligten Regierungen die Gründung eines internationalen Bureau für Maße und Gewichte auf folgenden Grundlagen zu empfehlen:

1. Die Anstalt ist international.
2. Ihr Sitz ist zu Paris.
3. Sie wird auf gemeinschaftliche Kosten der Staaten, welche dem abzuschließenden Vertrage beitreten, errichtet und erhalten.
4. Die Anstalt hängt von der internationalen Metercommission ab und steht unter der Leitung des permanenten Comité, welches den Director bestellt.
5. Die Aufgaben des internationalen Bureau sind folgende:

a) Das Bureau steht dem permanenten Comité zur Vornahme der Vergleichungen zum Zwecke der ihm obliegenden Verification der neuen Prototype zur Verfügung.

b) Die Aufbewahrung der internationalen Prototype.

c) Die periodischen Vergleichungen derselben mit den Controletalons und den nationalen Prototypen, sowie der denselben beigegebenen Thermometer.

d) Die Anfertigung und Verification von Etalons, welche künftig von einzelnen Staaten verlangt werden.

e) Die Vergleichung der neuen metrischen Prototype mit den bisher in den verschiedenen Ländern und in der Wissenschaft angewendeten Fundamentaletalons.

f) Die Vergleichung von Präcisionsmaßen und Gewichten, welche von Regierungen oder von wissenschaftlichen Gesellschaften, von Gelehrten oder Mechanikern zur Verification eingesendet werden.

g) Die Ausführung aller Arbeiten, welche die Commission oder das permanente Comité im Interesse der Metrologie und der Ausbildung des metrischen Systems für nothwendig erachtet.

Die Commission beauftragte endlich ihr Bureau, an die französische Regierung die Bitte zu stellen, dieselbe wolle auf diplomatischem Wege den von der Commission in Betreff der Gründung eines internationalen Bureau für Maße und Gewichte ausgesprochenen Wunsch den in der Commission vertretenen Regierungen mittheilen und dieselben zum baldigen Abschlusse eines darauf bezüglichen Vertrages einladen.

Die französische Regierung entsprach diesem Wunsche, und nachdem die Mehrzahl der in der internationalen Metercommission vertretenen Regierungen, in Anerkennung der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der beantragten Institution, ihre Bereitwilligkeit erklärt hatte, sich an einer diplomatischen Conferenz zum Zwecke des Abschlusses eines, die Gründung des internationalen Bureau für Maß und Gewicht betreffenden Vertrages betheiligen zu wollen, wurde die Conferenz am 1. Mai l. J. in Paris eröffnet.

Dieselbe bestand aus den bei der französischen Regierung beglaubigten diplomatischen Vertretern der betheiligten Regierungen und diesen beigegebenen Fachmännern. Vertreter Oesterreich-Ungarns war Seine Excellenz der k. und k. Botschafter Rudolf Graf v. Apponyi als diplomatischer, und seitens der k. k. österreichischen Regierung der Director der k. k. Normal-Aichungscommission Dr. Josef Herr als fachmännischer Delegirter.

Die am 20. Mai 1875 in Paris unterzeichnete Vereinbarung besteht aus dem eigentlichen Vertrage, einem Reglement und Uebergangsbestimmungen.

Im Artikel 1 des Vertrages machen sich die Vertragsstaaten anheischig, auf gemeinsame Kosten ein internationales, wissenschaftliches und ständiges Bureau der Maße und Gewichte mit dem Sitze in Paris zu gründen und zu unterhalten. Mit der letzteren Bestimmung wurde dem historischen Anrechte Rechnung getragen, welches Frankreich, indem es sich der internationalen Vereinbarung anschloß, als die Ursprungsstätte des metrischen Systems geltend machen konnte.

Artikel 2 sieht vor, daß die französische Regierung diejenigen Anordnungen treffen werde, welche nöthig sind, um den Ankauf oder, erforderlichenfalls, die Erbauung eines eigens zu obigem Zwecke dienenden Gebäudes unter den im Reglement enthaltenen Bedingungen zu erleichtern.

Artikel 3 stellt das internationale Bureau unter die ausschließliche Leitung und Ueberwachung eines internationalen Comité der Maße und Gewichte, welches selbst unter der Autorität einer aus Abgeordneten aller dem Vertrage beitretenden Regierungen gebildeten Generalconferenz der Maße und Gewichte steht, und in welchem laut

Artikel 4 der jeweilige Präsident der Akademie der Wissenschaften in Paris den Vorsitz führt.

Nach Artikel 5 sind die Organisation des Bureau, sowie die Zusammensetzung und die Attribute des internationalen Comité und der Generalconferenz der Maße und Gewichte durch das dem Vertrage angeschlossene Reglement festgestellt.

Artikel 6 bezeichnet die Aufgaben, welche dem internationalen Maß- und Gewichtsbureau obliegen.

Artikel 7 enthält die Bestimmungen in Betreff des Bureaupersonals. Dasselbe wird in den ersten Jahren aus einem Director, zwei Adjuncten und der erforderlichen Zahl von Angestellten bestehen, und von dem Zeitpunkte an, wo die Vergleichungen der Prototype beendigt und diese Prototype unter die verschiedenen Staaten vertheilt sein werden, eine zukömmlich befundene Verminderung erfahren.

Artikel 8 bestimmt, daß die internationalen Prototype des Meter und des Kilogramm, sowie ihre Controletalons im Bureau aufbewahrt bleiben und der Zutritt zum Aufbewahrungsort einzig und allein dem internationalen Comité vorbehalten ist.

Artikel 9 sieht vor, daß sämmtliche Kosten der Gründung und Einrichtung des internationalen Bureau der Maße und Gewichte, sowie die jährlichen Kosten der Unterhaltung durch Beiträge

der Vertragsstaaten, welche nach einer auf deren gegenwärtige Bevölkerungszahl gegründeten Scala festgesetzt werden, zu decken sind.

Nach Artikel 10 sind die auf die einzelnen Vertragsstaaten entfallenden Beiträge im Wege des französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die „Caisse des dépôts et consignations" zu leisten, von wo die erforderlichen Summen nach Maßgabe des Bedürfnisses auf Anweisung des Directors des internationalen Bureau bezogen werden.

Artikel 11 verpflichtet diejenigen Regierungen, welche von der jedem Staate vorbehaltenen Freiheit des Beitrittes zum gegenwärtigen Vertrage Gebrauch machen wollen, einen Beitrag zu leisten, dessen Betrag durch das Comité, nach den in Artikel 9 festgestellten Grundsätzen bestimmt wird und welcher zur Vervollständigung des wissenschaftlichen Apparates des Bureau verwendet werden soll.

Nach Artikel 12 behalten sich die Vertragsstaaten vor, an dem gegenwärtigen Vertrage in gemeinsamer Uebereinstimmung alle diejenigen Abänderungen zu treffen, deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung erweisen würde.

Laut Artikel 13 kann nach Ablauf der Frist von zwölf Jahren der gegenwärtige Vertrag von dem einen oder anderen der Vertragsstaaten gekündet werden und es hat die Regierung, welche von diesem Rechte Gebrauch macht, ihre diesfällige Absicht ein Jahr zuvor kundzugeben, wodurch dieselbe auf alle Rechte des Miteigenthums bezüglich der internationalen Prototype und des Bureau verzichtet.

Zufolge Artikel 14 (Schlußartikel) unterliegt der Vertrag der Ratification gemäß den jedem Staate eigenen constitutionellen Gesetzen; die Ratificationen derselben sollen zu Paris binnen sechs Monaten (bis zum nächsten 20. November), oder wenn möglich noch früher, ausgewechselt werden. Der Vertrag wird vom 1. Jänner 1876 an in Kraft treten.

Das dem Vertrage angehängte Reglement enthält eine Reihe von Detailbestimmungen, von welchen nur die folgenden, als die wichtigeren hervorgehoben werden.

Die Artikel 5, 6, 20 und 21 betreffen die finanzielle Seite der zu gründenden Organisation. Für die Erwerbung oder Erbauung des Gebäudes, die Einrichtung und den Ankauf der Instrumente und Apparate ist im Artikel 5 die nicht zu überschreitende Summe von 400.000 Francs festgesetzt, und zur Bestreitung der jährlichen Unterhaltungskosten (Artikel 6) in der ersten Periode, das ist für die Zeit der Herstellung und Vergleichung der neuen Prototype bis zu deren Vertheilung an die Vertragsstaaten die Summe von 75.000 Francs ausgeworfen, welcher Betrag nach Maßgabe des Bedürfnisses geändert werden darf, ohne jedoch die Summe von 100.000 Francs zu überschreiten.

Für die spätere Periode, nach Vertheilung der Prototype, ist mit Rücksicht auf die dann zulässige Verminderung des Personals das Jahresbudget auf 50.000 Francs festgestellt.

Artikel 20 bestimmt die Art der Berechnung der auf die einzelnen Vertragsstaaten entfallenden jährlichen Beiträge. Die Grundlage bildet die in Millionen ausgedrückte Bevölkerungszahl jedes Staates, und diese Zahl wird mit den Coefficienten 3, 2 oder 1 multiplicirt, je nachdem das metrische Maß- und Gewichtssystem in dem betreffenden Staate obligatorisch, facultativ oder noch nicht eingeführt ist.

Auf diese Art entsteht für jeden Staat ein ihm zukommendes Product. Die Summe dieser Producte liefert die Anzahl Einheiten, durch welche die Gesammtausgabe zu dividiren ist und der erhaltene Quotient die Einheit der Ausgabe, welche, mit dem einem Staate zukommenden Producte multiplicirt, den auf denselben entfallenden Beitrag gibt.

In demselben durch die Scala bestimmten Verhältnisse sind auch nach Artikel 21 die Herstellungskosten der internationalen Prototype und ihrer Controletalons von den Vertrag.staaten zu bestreiten.

Artikel 7 regelt den Zusammentritt und die Functionen der Generalconferenzs

Die Artikel 8 bis 19 beziehen sich auf die innere Organisation des internationalen Comité, insbesondere dessen Zusammensetzung, Ergänzung und Erneuerung, die Art der Abstimmung, sowie des Verkehrs mit den Regierungen, die Ernennung des Directors und der Angestellten des Bureau, den Zutritt zu den internationalen Prototypen und die zu erstattenden Jahresberichte.

Es erübrigt noch, die aus der Theilnahme an dem internationalen Metervertrage für Oesterreich sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen hervorzuheben.

Der Vertrag wurde unterzeichnet von den Bevollmächtigten folgender 17 Staaten: Deutschland, Argentinische Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, die Schweiz, die Türkei und Venezuela; es fehlen von den in der diplomatischen Conferenz vertreten gewesenen Staaten nur England, die Niederlande und Griechenland.

Nach den Bestimmungen des Artikels 9 des Vertrages und des Artikels 20 des Reglement sind mit Zugrundelegung der gegenwärtigen Bevölkerungszahlen in der unten angeschlossenen Tabelle die auf die einzelnen Vertragsstaaten entfallenden Beträge berechnet.

Die Auslagen, welche für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus der Theilnahme an der internationalen Organisation der Maße und Gewichte entfallen, sind hiernach folgende:

a) Einmalige Auslagen.

Beitrag zu den Gründungskosten des internationalen Bureau . . . . . 27.713 Francs

b) Jährliche Auslagen.

Jahresbeitrag zur Erhaltung des internationalen Bureau:

1. In der ersten Periode . . . . . 5.196 Francs
2. Nach Ablauf dieser Periode . . . . . 3.464 „

Die erste Periode bis zur Vollendung und Vertheilung der neuen Prototype wird vier bis fünf Jahre dauern. Die definitive Berechnung der Beiträge wird von dem internationalen Comité officiell aufgestellt werden, sobald dasselbe die von den Regierungen selbst einverlangten officiellen Angaben über die Bevölkerungszahl empfangen haben wird. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse enthaltenen Zahlen werden jedoch dadurch nur eine unbedeutende Veränderung erfahren.

Uebersicht

der Beiträge für das internationale Maß- und Gewichtsbureau.

Nummer	Staaten	Bevölkerung in Millionen	Coefficient	Product	Gründungskosten 400.000 Frcs. Einheit: 461·89 Frcs.	Jährliche Kosten. 1. Periode 75.000 Frcs. Einheit: 86·60 Frcs.	Jährliche Kosten. 2. Periode 50.000 Frcs. Einheit: 57·74 Frcs.
					Francs		
1	Deutsches Reich	41	3	123	56.812	10.652	7.102
2	Argentinische Republik	2	1	2	923	173	115
3	Oesterreich	20	3	60	27.713	5.196	3.464
	Ungarn	16	3	48	22.171	4.157	2.771
4	Belgien	5	3	15	6.928	1.299	866
5	Brasilien	10	3	30	13.857	2.598	1.732
6	Dänemark	2	1	2	923	173	115
7	Spanien	25	3	75	34.642	6.495	4.330
8	Vereinigte Staaten von Nordamerika	42	2	84	38.799	7.274	4.850
9	Frankreich	38	3	114	52.655	9.872	6.582
10	Italien	27	3	81	37.413	7.015	4.677
11	Peru	3	3	9	4.157	779	520
12	Portugal	7	3	21	9.700	1.819	1.213
13	Rußland	83	1	83	38.337	7.188	4.792
14	Schweden und Norwegen	6	1	6	2.771	520	346
15	Schweiz	3	3	9	4.157	779	520
16	Türkei	34	3	102	47.113	8.833	5.889
17	Venezuela	2	1	2	923	173	115
	Summe	. . .	. .	866	. . . . .	. . . . .	. . . . .

400.000 : 866 = 461·89 Einheiten.
75.000 : 866 = 86·60 „
50.000 : 866 = 57·74 „

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

zur Vorberathung des Antrages der Abgeordneten Dr. Josef Kopp und Genossen, betreffend die Aufhebung der Collegiengelder an den österreichischen Universitäten, gewählten Ausschusses.

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 27. Jänner 1875 wurde von den Abgeordneten Dr. Josef Kopp und Genossen folgender Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Wegen Aufhebung der Collegiengelder an den österreichischen Universitäten unter gleichzeitiger Einführung eines mäßigen Schulgeldes und entsprechender Erhöhung der Professorengehalte die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sonach allfällige Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

2. Gesetzesvorlagen, durch welche alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, vermöge deren die Ablegung von strengen Prüfungen an Universitäten zum Eintritte in einen öffentlichen Dienst oder zur Ausübung eines Berufes erforderlich ist, außer Kraft gesetzt und dafür Staatsprüfungen eingeführt werden, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

In formeller Beziehung wird beantragt:

Es werde zur Vorberathung dieses Antrages ein Ausschuß von neun Mitgliedern aus dem ganzen Hause gewählt.

Am 1. Februar 1875 wurde beschlossen, diesen Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen.

Der Ausschuß ersuchte auf Grund des §. 25 der Geschäftsordnung die Herren Abgeordneten und k. k. Universitätsprofessoren Dr. Eduard Sueß und Dr. Tobias Wildauer, an seinen Sitzungen mit berathender Stimme theilzunehmen. Die beiden Herren entsprachen diesem Wunsche auf das bereitwilligste, und ist es nicht im geringen Grade ihren sachkundigen Bemerkungen zu danken, wenn der Ausschuß nach einer durch sechs Sitzungen fortgesetzten eingehenden Berathung, an welcher sich auch Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht und der Herr Ministerialrath Dr. Lehmayer betheiligten, dahin gelangte, einstimmig den am Schlusse folgenden Resolutionsantrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Die vorgeschlagene Resolution theilt sich, dem Antrage entsprechend, in zwei Hauptpunkte, betreffend die Collegiengelder und das Doctorat; demgemäß zerfällt auch die Begründung in zwei Theile:

I. Was zunächst die Frage der Aufhebung der Collegiengelder betrifft, so ist es wohl nicht möglich dieselbe zu beantworten, ohne auf die mit der Entstehung und Fortentwicklung der Universitäten unzertrennlich verbundene Entstehung dieser Einrichtung wenigstens einen kurzen Rückblick zu werfen.

Als die ersten Universitäten entstanden und noch durch Jahrhunderte waren sie nichts weniger als Staatsanstalten, sondern vielmehr autonome wissenschaftliche Genossenschaften, wenn auch mehr oder weniger von einsichtigen oder ehrgeizigen Fürsten unterstützt und geschützt durch Exemtionen, Privilegien und insbesondere durch Stiftungen, sowie durch Schenkungen von Privatpersonen. Es entsprach dieses Verhältniß den damaligen Anschauungen von dem Wesen des Staates. Als Aufgaben des Staates wurden angesehen die Erhaltung und Vergrößerung des Territoriums und der fürstlichen Macht, sowie die Wahrung des Landfriedens — was wir aber heute als wesentliche Culturaufgabe des Staates betrachten, wie Unterricht, Armen- und Krankenpflege, Transport von Gütern und Menschen u. s. w., war der Privatwohlthätigkeit oder der Privatunternehmung überlassen, vom Staate höchstens unterstützt, aber nicht unmittelbar besorgt. Soweit es sich nicht um reine Humanitätsanstalten handelte, war daher nichts natürlicher, als daß die Kosten solcher Institute von Denjenigen bezahlt wurden, die von ihnen Vortheil zogen, und daß die Zahlung Denjenigen zugute kam, die dafür leisteten. Denselben Weg gingen die Universitäten, welche ursprünglich aus dem Schülerkreise entstanden, den der Ruf berühmter Gelehrter und Lehrer oft aus weiter Ferne heranzog. Der Professor war recht eigentlich Privatdocent, dessen Lehrberechtigung ohne äußerliche Legitimation lediglich in seinem Wissen und Können lag, und der für seine Verwendung von Zeit und Mühe gleich einem anderen Meister das Lehrgeld, das heißt das Collegiengeld bezog.

Dieser embryonische Zustand währte allerdings nicht lange. Aus dieser Urzelle unserer Hochschulen wurden bald stattliche Organismen. Erkenntniß von der Wichtigkeit der Wissenschaften und der Verwendbarkeit ihrer Ergebnisse für Zwecke des Staates und Befestigung der Fürstenmacht, sowie wetteifernder Ehrgeiz vermochten die Fürsten anregend, unterstützend und regulirend auf die Entstehung und Erhaltung der Universitäten einzuwirken, wobei es auch die Kirche nicht unterließ, mit bekannter Vorsicht und Voraussicht ihren Einfluß auf dieses Institut geltend zu machen und zu befestigen. Die materiellen Unterstützungen, die Fundationen und Dotationen wurden aber zunächst nicht so sehr dazu bestimmt und verwendet, die Lehrer zu besolden, sondern den erforderlichen äußeren Apparat, dessen die Hochschulen bedurften, zu beschaffen und zu erhalten und den unbemittelten Schülern die Existenzsorge während ihrer Lernzeit abzunehmen. — Das Stipendium des Schülers (meist in der Form von Naturalverpflegung in Collegien oder Bursen) ist älter als der Gehalt der Professoren.

Aber auch der Gehalt kam an die Reihe, wozu vorzüglich zwei Erwägungen drängten. Einmal durfte es eine Universität, um sich Ruf und Ansehen zu sichern, nicht darauf ankommen lassen, ob und welche Lehrer sich zufällig zum Vortrage meldeten — habilitirten, sondern es mußte für Berufung anerkannter Gelehrter gesorgt werden. Um aber solche oft aus weiter Ferne zu gewinnen, sie zu vermögen, ihre Heimat zu verlassen, mußte ihnen ein gewisses Einkommen, oder, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, ein Existenzminimum gesichert werden. Zweitens aber wurde durch die Besoldung der Lehrer ein gewisser Einfluß des Staates auf ihre Bestellung, eine gewisse Abhängigkeit geschaffen. Es würde nun viel zu weit führen und zu dem Zwecke dieser Berichterstattung nicht passen, den Entwicklungsgang der Universitäten durch alle Stadien zu verfolgen — die Thatsache liegt aber vor, daß die Universitäten erst Privatanstalten, dann öffentliche aber autonome Institute, endlich Staatsanstalten im vollen Sinne des Wortes geworden sind. Sie verloren den corporativen Charakter, die Stiftungen wurden mit Ausnahme der Stipendienstiftungen größtentheils incamerirt, für die später entstandenen Universitäten wurden Stiftungen überhaupt nicht mehr errichtet. Die Auslagen für die Universitäten bilden einen Theil des allgemeinen Budgets, die Professoren werden vom Staate ernannt und besoldet, und wenn den Lehrercollegien gewisse Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen werden, so kann man auf solche Verhältnisse den Ausdruck „Autonomie" nur ganz mißbräuchlich anwenden, denn im Staatsorganismus werden ja auch den untersten Organen gewisse Agenden zur eigenen Behandlung übertragen, ohne daß man deßhalb von Autonomie reden könnte, welche ein eigenes, vom Staate nur anerkanntes, aber nicht von ihm ausgehendes und daher auch vom Staate nicht abzuänderndes oder aufzuhebendes Recht voraussetzt. Die Ausscheidung der Doctorencollegien von Wien und Prag aus dem Universitätsverbande war daher nur die Lösung einer nurmehr historisch zu erklärenden, aber längst anachronistisch gewordenen Verbindung, die man nur im modernen Geiste umgestalten oder gänzlich beseitigen könnte, obwohl die Doctorencollegien, im Geiste der Stiftung und der Zeit, in der sie entstanden, die eigentlichen Repräsentanten der Universitäten waren.

Ebenso anachronistisch ist das Collegiengeld. Der Staat honorirt die Männer, deren Leistungen er zur Erreichung allgemeiner Staatszwecke bedarf, und wenn er einen Theil der dadurch verursachten Kosten auf Jene überwälzt, denen die Leistung zunächst zugute kommt, so fließen diese Beiträge in den allgemeinen Staatsschatz, wie beispielsweise bei der Rechtspflege der Staat Stempelgebühren einhebt, keineswegs aber die Richter wie in früherer Zeit auf Taxen und Sporteln verweist.

Die Aufhebung des Collegiengeldes ist daher keine Eingebung der Laune, des Uebelwollens oder unruhiger Reformsucht, sondern ein nothwendiger nächster Schritt im Gange der historischen Entwicklung

der Universitäten, und die Frage kann nur so gestellt werden, ob Gründe der Opportunität dafür sprechen, daß dieser unvermeidliche Schritt schon jetzt geschehe, oder auf eine spätere Zeit verschoben werde.

Es sollen daher zunächst die Bedenken, welche gegen die Aufhebung der Collegiengelder laut geworden sind und im Schoße des Ausschusses eingehend mit jenem Ernste und jener Leidenschaftslosigkeit, welche der Wichtigkeit und der Würde des Gegenstandes entsprechen, erörtert wurden, angeführt und widerlegt werden.

1. Der Zusammenhang mit den deutschen Universitäten.

Niemand zweifelt, daß die Erhaltung des gleichartigen Charakters der deutschen und österreichischen Universitäten von der größten Wichtigkeit ist und selbst mit Opfern erhalten werden muß, um die Freizügigkeit der Lehrer zu ermöglichen. Diese Freizügigkeit, durch welche die österreichischen Universitäten aus ihrer wissenschaftlichen Bedeutungslosigkeit erhoben wurden, können wir, wie auch Se. Excellenz der Minister im Ausschusse erklärte, nicht entbehren. Sie ist ein werthvolles Unterpfand der für alle Nationen Oesterreichs unerläßlichen Einheit mit dem deutschen Culturleben, dessen Bedeutung noch kürzlich bei der feierlichen Eröffnung der jüngsten österreichischen Universität an maßgebender Stelle hervorgehoben wurde. Gleichförmigkeit ist aber nicht Einförmigkeit, sondern nur Uebereinstimmung in allen wesentlichen Punkten. Verschiedenheiten der Einrichtung bestehen ja ohnedies, und zwar nicht ganz unbedeutende z. B. in Bezug auf den wichtigen Punkt der Lernfreiheit, welche in Deutschland nahezu schrankenlos ist, in Oesterreich aber mehrfach, besonders durch die in die Mitte der Studienzeit verlegten obligaten Staatsprüfungen eingeengt ist. Man muß also die Frage so stellen, ob durch die Aufhebung der Collegiengelder der Zusammenhang mit den deutschen Universitäten in einer die Berufung von Lehrkräften aus dem Deutschen Reiche erschwerenden Weise bedroht ist, und diese Frage glaubt der Ausschuß verneinen zu dürfen, weil das Einkommen aus den Collegiengeldern für die überwiegende Anzahl von Professoren in Oesterreich unbedeutend, weil es unsicher und durch die gleichzeitig beantragte Erhöhung der Professorengehalte mehr als aufgewogen wird. Sieht man von Wien und Prag ab, so sind die Einnahmen der Professoren an Collegiengeldern geradezu unbedeutend. Aber auch in Wien und Prag sind es nur einzelne, im Verhältnisse zur Gesammtheit wenige Professoren, denen die Collegiengelder eine namhafte Erhöhung ihrer Bezüge verschaffen, und nichtsdestoweniger ist es gelungen, auch für die kleineren Universitäten tüchtige Kräfte aus dem Auslande zu gewinnen. Das Collegiengeld ist eine höchst unsichere Einkommensquelle. Selbst europäische Berühmtheiten haben nach ihrer Berufung in dieser Beziehung schmerzliche Enttäuschungen erlebt, so daß kein Berufener daraufhin einen Calcül machen kann. Kein Lehrer, er mag noch so tüchtig sein, ist davor sicher, daß ihm nicht unerwartet ein Concurrent entsteht, der aus was immer für einem Grunde die Mehrzahl der Hörer für sich gewinnt. Indem der Ausschuß die Erhöhung der Professorengehalte fordert, ist er gewiß, daß der Ausfall, der durch die Abschaffung der Collegiengelder entsteht, in den bei weitem meisten Fällen reichlich aufgewogen wird, besonders da der erhöhte Gehalt auch eine erhöhte Pension zur Folge hat, während der in den Ruhestand tretende Professor die Collegiengelder verliert. Kommt noch hinzu, daß, wie der Ausschuß beantragt, das Recht der Regierung, höhere als die ordentlichen Bezüge zuzusichern, um bedeutende Kräfte zu gewinnen oder außerordentliche Leistungen für Unterricht und Wissenschaft anzuerkennen, gewahrt bleibt, so ist wohl das letzte Bedenken beseitigt, daß durch die Aufhebung der Collegiengelder der Zusammenhang mit den deutschen Universitäten gestört werden könnte. Wenn es auch richtig ist, daß es in neuerer Zeit schwer fällt, Kräfte aus Deutschland zu gewinnen oder früher gewonnene zu behalten, so muß die Ursache dieser allerdings bedauerlichen Erscheinung wohl anderweitig gesucht werden, da bis jetzt das Institut der Collegiengelder noch fortbesteht.

2. Der Bestand des Institutes der Privatdocenten.

Der Ausschuß beantragt, daß den Privatdocenten gestattet bleibe, Collegiengelder zu beziehen und deren Höhe festzusetzen. Es ist dies eigentlich selbstverständlich, denn der Staat kann nur denjenigen Lehrern, die er honorirt, das Beziehen eines Entgeltes von den Hörern untersagen. Die Privatdocenten werden aber sogar gewinnen, da, wie weiter unten ausgeführt wird, die Lernfreiheit erst durch die Abschaffung der Collegiengelder zur Wahrheit wird. Es soll aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß das Einkommen der Docenten aus Collegiengeldern, mit sehr seltenen Ausnahmen, ein verschwindend kleines ist. Wer sich als Privatdocent habilitirt, thut dies nicht, um sich sogleich ein Einkommen zu verschaffen, sondern um der Anwartschaft auf die Professur willen und allenfalls in der medicinischen Facultät, weil die Docenten im socialen Leben Professoren genannt werden und dieser Titel einen selten versagenden Schlüssel zur goldenen Praxis bildet. Endlich hat es ja die Regierung in der Hand, tüchtige Privatdocenten, welche sie an die Universität fesseln will, anderweitig zu unterstützen, wozu bereits der Anfang gemacht ist.

3. Die Unabhängigkeit der Professoren von der Staatsgewalt.

Wenn es keine Professorengehalte gäbe oder diese Gehalte nur einen kleinen Bruchtheil des Einkommens bilden würden, und wenn die Universitäten noch heute autonome Genossenschaften wären, deren Mitglieder vom Staate unabhängig sind, könnte die Einwendung, daß die Professoren vom Staate, mehr als der Wissenschaft frommt, abhängig werden, wenn ihr ganzes Einkommen in ihrem Gehalte besteht, Berücksichtigung verdienen. Jetzt kommt diese Besorgniß zu spät, was wohl nach dem Gesagten keiner weiteren Begründung bedarf. Die Unabhängigkeit der Professoren hängt jetzt nicht mehr von dem Bezuge der Collegiengelder, sondern von der ganzen politischen Constellation ab. Die Collegiengelder haben weder die Maßregelung der Göttingener Professoren, noch die polizeiliche Knebelung der deutschen Universitäten durch die Bundestagsbeschlüsse gehindert, und würden ähnliche traurige Zustände auch bei uns nicht hindern, wenn jemals Demagogenriecherei oder Hochverrathsphantasien den klaren Blick der Regierung trüben sollten.

4. Wetteifer und Ansporn zu eifriger Thätigkeit.

Diese Einwendung beruht auf der Besorgniß, daß, wenn das Einkommen der Professoren unabhängig ist von der Zahl der inscribirten Hörer, ein wichtiger Ansporn zur Gewinnung eines großen Hörerkreises durch anregende und eifrige Lehrthätigkeit wegfällt. In der That liegt in der Möglichkeit, aus einem Berufe mehr Geld herauszuschlagen, eine mächtige Triebfeder zu erhöhter Thätigkeit, aber auch eine gefährliche Versuchung, in Anwendung der Mittel wenig wählerisch zu sein. Dieser Motor ist also zweischneidiger Natur. Er ist am bedenklichsten bei einem Lehrer der Jugend, der man den Satz: „point d'argent, point de Suisses“ doch nicht allzusehr ad oculos demonstriren soll. Wird der Antrieb, um des Geldes willen Hörer heranzuziehen, beseitigt, so bleiben noch immer Motive übrig, das Pflichtgefühl, die Freude am Lehrberufe und der edle Ehrgeiz; reichen diese nicht aus, dann wäre es besser, der Lehrer, der stumpf ist gegen solche Gefühle, verließe sofort das Katheder, auf dem sein Beispiel geradezu corrumpirend wirkt. Der Ausschuß theilt aber diese Besorgniß nicht, und weist in dieser Beziehung, um nicht Namen nennen zu müssen, auf andere Schulen, wie auf das verwandte Polytechnicum hin, wo es niemals Collegiengelder gegeben hat, ohne daß die gefürchteten üblen Folgen eingetreten wären.

5. Vermehrte Auslagen für den Staat.

Der Ausschuß hat sich selbstverständlich mit dieser Frage eingehend beschäftigt und ist zur Ueberzeugung gekommen, daß die durch die Aufhebung der Collegiengelder verursachten Mehrkosten keineswegs erheblich sein werden. Das Einkommen aus den Collegiengeldern ist, wie schon ad 1 bemerkt wurde, bei den meisten Professoren nicht bedeutend, und wird schon durch eine mäßige Gehaltserhöhung aufgewogen, und dies um so eher, als auch die Unsicherheit des Bezuges von Collegiengeldern und anderseits die erhöhte Pension Factoren sind, die bei der Gehaltsregulirung in Rechnung gezogen werden müssen. Dabei ist es keineswegs die Absicht des Ausschusses, daß die durch die Erhöhung der Gehalte entstehenden Mehrkosten ganz oder auch nur zum größten Theile dem Staatsschatze zur Last fallen sollen. Er beantragt nämlich die Einführung eines Schulgeldes, welches, selbst bei mäßigen Ansätzen, den größten Theil der Mehrkosten decken würde.

Der Ausschuß glaubt hiermit dargethan zu haben, das die gegen die Aufhebung der Collegiengelder ausgesprochenen Bedenken entweder ganz und gar nichtig oder doch so unbedeutend sind, daß sie die Verzögerung eines im Gange der historischen Entwicklung unseres Universitätslebens nothwendig eintretenden Reformactes nicht rechtfertigen würden; der Ausschuß ist aber auch der Ueberzeugung, daß die Aufhebung der Collegiengelder praktische Vortheile zur Folge haben wird, deren wesentlichste in gedrängter Kürze hervorgehoben werden.

1. Jeder einigermaßen feinfühlende öffentliche Lehrer erkennt es als ein wenig würdiges Verhältniß daß er von seinen Schülern, denen die Zahlung oft sehr empfindlich ist, direct bezahlt wird, wie es bei der Entrichtung der Collegiengelder ungeachtet der Vermittlung der Quaestur denn doch der Fall ist. Das Verhältniß wird aber geradezu peinlich, wenn man die große Zahl der sehr armen Studenten bedenkt, die bei denselben Lehrern, welche das Collegiengeld beziehen, um Befreiung von der Zahlung einkommen müssen. Jede Befreiung, welche das Collegium der Professoren bewilligt, mindert das meist ohnedies karge Einkommen der Lehrer, jede Verweigerung der Befreiung erscheint als Härte. Nach den im Schoße des Ausschusses gemachten Mittheilungen kommt es auch vor, das der nicht befreite Student sich direct an den Professor mit der Bitte um Rückzahlung des gezahlten Honorars wendet, wodurch die Situation des

Professors keineswegs angenehmer wird. Mit der Aufhebung der Collegiengelder wird das Professorencollegium von dieser ganz widerlichen Procedur befreit. Die Geldfrage hört auf, ein störendes Element in dem Verhältnisse zwischen Lehrer und Schüler zu sein.

2. Die Lernfreiheit wird erst durch die Aufhebung der Collegiengelder zur Wahrheit. Solange Menschen eben Menschen bleiben, wird auch der Ehrenhafteste bestrebt sein, eine ihm gesetzlich geöffnete Einkommensquelle möglichst ergiebig zu machen. Der streng Rechtliche und Gewissenhafte wird zu diesem Behufe nur correcte Mittel anwenden, andere werden rücksichtslos und nicht wählerisch vorgehen. Gerade die Würdigsten kommen also gegenüber den Unwürdigen oder minder Würdigen in Nachtheil. Die Schwachen, Halben und Schwankenden, die in allen Lebenssphären die Mehrzahl bilden, werden auf eine abschüssige Bahn gedrängt.

Die Schuld trifft aber nicht die Menschen, sondern die Institution. Es sei erlaubt, eine analoge Erscheinung aus einem anderen Berufskreise anzuführen. Die Proceßschriften werden noch immer von den Gerichten nach der Bogenzahl honorirt. Der gewissenhafte Advocat, der kurz und bündig, daher übersichtlich und wirksam arbeitet, kommt in hohem Grade zu kurz gegen den Vielschreiber, der ohne Noth dickleibige Schriften liefert. Die Versuchung, auf diesem äußerlich legalen Wege das Einkommen zu erhöhen, ist viel zu groß, als daß ihr nicht Viele erliegen sollten.

In den Augen Derjenigen, die unter solchen Zuständen leiden, erscheint naturgemäß das Uebel noch viel größer und verbreiteter, als es wirklich ist. Sobald sich unter den Studenten die durch einzelne hervorragende und besonders grelle Thatsachen bestärkte Ueberzeugung gebildet hat, daß es leichter ist, bei den Prüfungen zu bestehen, wenn man zahlender Hörer der examinirenden Professoren ist, wird Jeder, der die Mittel aufbringen kann, sich entschließen, die Collegien der Examinatoren zu belegen, die nicht examinirenden Professoren und Privatdocenten aber zu vernachlässigen. Mit dem Wegfallen der Collegiengelder wird dem Studenten die freie Wahl unter den Lehrern zurückgegeben, die Lernfreiheit wird zur Wahrheit.

3. Universitäten sollen keine Abrichtungsanstalten sein, auch nicht bloß die Vorbereitung für praktische Berufszweige. Ein Student, der sich für eine wissenschaftliche Specialität ausbilden will, soll an der Universität die erforderliche Anregung und Belehrung finden, und es ist Pflicht des Staates, die Wissenschaft dadurch zu unterstützen, daß er solchen Gelehrten, deren Fächer keine unmittelbare Beziehung zu den praktischen Bedürfnissen des Staates haben, über die gemeinen Lebenssorgen hinaushilft, was am einfachsten und würdigsten dadurch geschieht, daß er ihnen anständig dotirte Lehrstühle einräumt, damit nicht Kummer und Noth den Lebensgang der Männer begleiten, deren Leistungen der Wissenschaft zum Heile, dem Lande zur Ehre gereichen, damit hervorragende Geister nicht ihre besten Kräfte auf Arbeiten, die jeder Durchschnittsmensch verrichten kann, verwenden müssen, um sich und ihren Familien den Unterhalt zu verdienen. Solchen Männern aber, die naturgemäß einen nur sehr kleinen Kreis von Hörern anziehen, bietet das Collegiengeld sogut wie nichts, während die durch Aufhebung des Collegiengeldes und Einführung des Schulgeldes ermöglichte Gehaltserhöhung auch ihnen zugute kommt, und so die einer universitas literarum unwürdige Zurücksetzung der wissenschaftlichen Specialität hinter das Brodstudium beseitigt.

Schließlich wurde noch die Frage angeregt, wie es sich mit jenen Professoren verhalte, welche gegenwärtig so bedeutende Collegiengelder beziehen, daß nicht daran gedacht werden könne, den Entfall derselben durch systemmäßige Gehaltserhöhung auszugleichen. Die Mitglieder des Ausschusses erklärten nun einhellig, daß ein Entschädigungsrecht dieser Professoren nicht bestehe, daß es aber durch die Billigkeit geboten sei, eine mit Rücksicht auf die Gehaltserhöhung und die dadurch bedingte Pensionserhöhung einerseits, auf die Unsicherheit des aus Collegiengeldern fließenden Einkommens anderseits festzusetzende Entschädigung auszumitteln, welche bei der geringen Anzahl der betreffenden Professoren und dem transitorischen Charakter der Entschädigung den Staatsschatz nicht nennenswerth belastet. Es wird daher vorgeschlagen, in den Gesetzentwurf Uebergangsbestimmungen, welche der Billigkeit entsprechen, aufzunehmen.

Alle diese Erwägungen bestimmten den Ausschuß, über den ursprünglichen Antrag, der die Regierung nur aufforderte, die Frage der Aufhebung der Collegiengelder in Erwägung zu ziehen und allfällig eine Vorlage einzubringen, hinauszugehen, und dem hohen Hause eine Resolution vorzuschlagen, welche die Regierung geradezu auffordert, ehestens eine entsprechende Gesetzesvorlage einzubringen, deren Grundzüge in der Resolution enthalten und in der obigen Auseinandersetzung motivirt sind. Einen weiteren Schritt, der ebenfalls angeregt wurde, nämlich im Ausschusse selbst einen entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten, glaubte der Ausschuß unterlassen zu sollen, da es der Natur der Sache entspricht, daß in der Regel die Volksvertretung Reformen anregt und die Principien festsetzt, die Regierung aber, welcher die erforderlichen Detailnachweisungen und Arbeitskräfte zu Gebote stehen, die Entwürfe ausarbeitet.

II. Was die Ersetzung des Doctorates, als Vorbedingung zur Erlangung öffentlicher Aemter oder Ausübung eines Berufes durch Staatsprüfungen betrifft, so verkannte der Ausschuß nicht die Triftigkeit

der vom Antragsteller dafür vorgebrachten Gründe; in Erwägung aber, daß ein wesentlicher Theil dieser Gründe durch die Aufhebung der Collegiengelder gegenstandslos wird, und in weiterer Erwägung, daß es schwer fällt, sich für die Beseitigung des Doctorates zu entscheiden, bevor das, was an seine Stelle treten soll, wenigstens in den wesentlichsten Bedingungen concret vorliegt und beruhigende Gewähr dafür bietet, daß die jungen Männer mit der nothwendigen Vorbildung ins Amt oder in die Ausübung eines wichtigen Berufes treten, glaubte der Ausschuß sich damit begnügen zu sollen, dem hohen Hause vorzuschlagen, dasselbe möge die Regierung auffordern, die Frage in Erwägung zu ziehen und eventuell eine Gesetzesvorlage einzubringen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I. Die Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage mit der Billigkeit entsprechenden Uebergangsbestimmungen und unter Berücksichtigung folgender Grundsätze zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

1. Der Bezug von Collegiengeldern seitens der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den österreichischen Universitäten wird aufgehoben. Den Privatdocenten steht es frei, Collegiengelder zu beziehen und deren Höhe festzusetzen.
2. In der Regel hat jeder an einer weltlichen Facultät inscribirte ordentliche oder außerordentliche Hörer ein mäßiges Unterrichtsgeld zu bezahlen.
3. Die ordentlichen Gehalte der Professoren sind zu erhöhen. Es bleibt jedoch der Regierung unbenommen, zur Gewinnung bedeutender Kräfte, oder in Anerkennung außerordentlicher Leistungen für Unterricht und Wissenschaft höhere als die ordentlichen Bezüge zuzusichern.

II. Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob und inwie weit jene gesetzlichen Bestimmungen, vermöge deren das Doctorat zur Ausübung eines praktischen Berufes erforderlich ist, außer Kraft zu setzen sind und eventuell die bezüglichen Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, 29. October 1875.

Dr. Ruß,
Obmann.

Dr. Josef Kopp,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Vertrag

zwischen

Oesterreich-Ungarn und Hawaii.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn einerseits und

Seine Majestät der König des Königreichs der Hawaii'schen Inseln anderseits,

vom gleichen Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen ihren beiderseitigen Staaten und Besitzungen zu regeln und auszudehnen und die Schiffahrt zwischen denselben zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät:

Grafen Friedrich Ferdinand von Beust, Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät Kämmerer, Geheimen Rath, außerordentlichen Botschafter beim Hofe von St. James, Großkreuz des St. Stefans- und des Leopolds-Ordens u. s. w.

und

Seine Majestät der König des Königreichs der Hawaii'schen Inseln: Herrn Manley Hopkins Esquire, Seiner Hawaii'schen Majestät Geschäftsträger und General-Consul in London, Commandeur des Ordens Kamehameha's I. und des Ordens Isabella's der Katholischen,

welche, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgetheilt und selbe in guter und gehöriger Form befunden hatten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben.

Treaty

between

Austro-Hungary and Hawaii.

His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia etc., and Apostolic King of Hungary on the one part, and

His Majesty the King of the Kingdom of the Hawaiian Islands, on the other part

being equally animated by the desire of regulating and extending the commercial relations and of promoting the facilities of navigation between Their respective States and Possessions, have resolved to conclude a Treaty for that purpose, and have named for Their Plenipotentiaries that is to say:

His Imperial and Royal Apostolic Majesty:

The Count Frederick Ferdinand de Beust, His Imperial and Royal Majesty's Chamberlain, Privy Councillor, Ambassador Extraordinary at the Court of St. James, Grand Cross of the Order of St. Stephen and of that of Leopold etc.

and

His Majesty the King of the Kingdom of the Hawaiian Islands:

Manley Hopkins, Esquire, His Hawaiian Majesty's Chargé d'affaires and Consul General in London, a Knight Commander of the Order of Kamehameha I and of Isabella la Catolica,

who after having communicated to each other their respective full powers, found to be in due and proper forme, have agreed upon and concluded the following Articles.

Artikel I.

Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche der Hawaii'schen Inseln, sowie zwischen den Staatsangehörigen beider Reiche, ohne Ausnahme einer Person und eines Ortes, soll für ewige Zeiten Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel II.

Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche der Hawaii'schen Inseln soll wechselseitige Handels- und Schiffahrts-Freiheit bestehen, und es sollen die Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie auf den Hawaiischen Inseln und die Hawaiier in der österreichisch-ungarischen Monarchie das Recht haben, sich mit ihren Schiffen und Ladungen in alle Orte, Häfen und Flüsse zu begeben, welche dem auswärtigen Handel gegenwärtig offen stehen oder künftig offen stehen werden, mit derselben Freiheit und Sicherheit, welche die Eingebornen des betreffenden Landes genießen oder genießen werden, immer jedoch unter der Voraussetzung, daß die zur Aufrechthaltung der Ruhe und guten Ordnung erlassenen Polizeivorschriften gehörig beobachtet werden.

Artikel III.

Die Staatsangehörigen der beiden hohen vertragschließenden Theile sollen ebenso wie die Eingebornen in den gegenseitigen Gebieten reisen, sich aufhalten, Handel im Großen oder Kleinen treiben, und jedes gesetzlich erlaubte Geschäft vornehmen, sowie die Häuser, Magazine und Kaufläden, welche sie zu ihrem Aufenthalte oder ihren Geschäften benöthigen, miethen oder innehaben können, und bei der Vornahme jedweden Geschäftes den Eingebornen des Landes vollkommen gleichgestellt sein. Bei der Vornahme aller Geschäfte sollen die Staatsangehörigen einer jeden der vertragschließenden Mächte, wenn sie sich im Gebiete der anderen aufhalten, sich allen Gesetzen und Vorschriften des Landes fügen, und sie sollen in keinem Falle einer anderen Abgabe, Beschränkung, Taxe oder Auflage unterworfen sein, als jenen, welchen die Eingebornen unterliegen.

Artikel IV.

Die Staatsangehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile sollen, wenn sie sich im Gebiete des anderen Theiles aufhalten, den beständigsten und vollkommensten Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums genießen, und zu diesem Zwecke

Article I.

There shall be perpetual peace and friendship between the Austro-Hungarian Empire and the Kingdom of the Hawaiin Islands and between the Citizens of the two Countries, without exception of person and place.

Article II.

There shall be between the Austro-Hungarian Empire and the Kingdom of the Hawaiian Islands reciprocal freedom of commerce and navigation, and the Citizens of the Austro-Hungarian Empire in the Hawaiian Islands and Hawaiians within the Empire of Austria-Hungary may enter with their vessels and cargoes into all places, ports and rivers which are or shall hereafter be open to foreign commerce with the same liberty and security as are or may be enjoyed by the natives of each country respectively, always provided, that the Police Regulations established for the preservation of peace and good order schall be duly respected.

Article III.

The Citizens of the two High Contracting Parties may, like the natives in the respective territories, travel, reside, trade wholesale or retail and transact any lawful business and rent or occupy the houses, stores or shops which they may require for the purposes of residence or business, and in the transaction of every business shall be on a perfect equality with the natives of the country. In the performance of all business, the Citizens of each Contracting Power when resident in the territory of the other, shall conform to all the laws and regulations of the country and they shall not be subject in any case to any other charges, restrictions, taxes or impositions than those to which the natives are subject.

Article IV.

The Citizens of each High Contracting Party when resident in the territory of the other shall enjoy the most constant and complete protection for their persons and property, and for this purpose they shall have free and easy access to the

bei Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien und leichten Zutritt zu den in den Gesetzen bestimmten Gerichtshöfen haben. Es soll ihnen freistehen, sich der Rechtsanwälte, Advocaten oder Agenten zu bedienen, um ihre Rechte vor besagten Gerichtshöfen zu verfolgen oder zu vertheidigen. Ueberhaupt sollen sie in dieser Beziehung alle Rechte und Privilegien, welche den Eingebornen zustehen, genießen und den gleichen Bedingungen unterworfen sein.

Courts of Justice, provided by law, in pursuit and defence of their rights. They shall be at liberty to employ lawyers, advocates, or agents to prosecute or defend their rights before such Courts of Justice. In fact they shall enjoy in this respect all the rights and privilèges which are granted to natives and shall be subject to the same conditions.

Artikel V.

Die Staatsangehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile sollen, wenn sie sich im Gebiete des anderen Theiles aufhalten, von jedem Dienste sowohl in der Armee, als in der Marine, Nationalgarde oder Landwehr befreit und von allen Zwangsanlehen und jeder außerordentlichen Contribution, welche nicht allgemein und durch Gesetz begründet ist, ausgenommen sein.

Article V.

The Citizens of each High Contracting Party, when resident in the territory of the other shall be exempt from all service, whether in the Army or Navy or in the National Guard or Militia and shall be exempt from all forced loans and from every extraordinary contribution, not general and by law established.

Artikel VI.

Den Staatsangehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile wird innerhalb des Gebietes des andern Theiles die vollständigste Gewissensfreiheit gewährleistet, keiner derselben soll wegen seiner Religion oder der Ausübung derselben belästiget werden.

Article VI.

The most entire liberty of conscience is guaranteed to Citizens of each of the High Contracting Parties within the territories of the other — no one shall be molested on account of his religion or the observances thereof.

Artikel VII.

Die Staatsangehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile sollen das Recht haben, im Gebiete des andern Theiles Eigenthum jedweder Beschaffenheit und Art zu erwerben und zu besitzen, bestehe dasselbe in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, und sie sollen darüber nach ihrem Belieben, sei es durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letzten Willen oder auf was immer für eine Art, verfügen können; ebenso sollen die Staatsangehörigen eines jeden der beiden Reiche Eigenthum, welches sich im anderen befindet, erben und ohne Hinderniß in den Besitz des ihnen zufallenden Eigenthums succediren und nach ihrem Belieben darüber verfügen können; und es sollen solche Erben oder Legatare keiner höheren Abgabe unterworfen, noch auch zur Bezahlung irgend welcher höheren Erbschafts- oder sonstigen Gebühren verpflichtet werden, als derjenigen, welche im gleichen Falle von den Eingebornen selbst zu entrichten sind.

Article VII.

The Citizens of each of the High Contracting Parties shall in the territory of the other have the right of acquiring and possessing property of every description and kind whether the same be real or personal property, and may dispose of the same as may seem to them best whether by sale, donation exchange, will, or in any other way, also the Citizens of either of the two States may become heirs to property, situated in the other, and may succeed without hinderance to the properties that may devolve upon them, and dispose of the same according to their pleasure; and such heirs or legatees shall not be subjected to any charges or be bound to pay any expenses of succession or otherwise higher than those which shall be borne in like case by the natives themselves.

Artikel VIII.

Alle Schiffe, welche unter der Flagge eines der hohen vertragschließenden Theile segeln und die durch die Gesetze des betreffenden Landes vor-

Article VIII.

All vessels sailing under the respective flags of either of the High Contracting Parties and which shall be bearers of the ship's papers and

geschriebenen Schiffspapiere und Documente besitzen, sollen als Schiffe des Landes, dessen Flagge sie führen, angesehen werden.

documents required by the laws of their respective countries, shall be taken and considered to be the vessels of the country whose flag they carry.

Artikel IX.

Schiffe eines der hohen vertragschließenden Theile, welche in einem Hafen des anderen Theiles einlaufen oder einen solchen verlassen, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Leuchtthurm-, Anker-, Hafen-, Staatswerft-, Piloten-, Quarantaine-, oder sonstigen wie immer benannten Gebühren unterliegen, als denjenigen, zu deren Entrichtung die nationalen Schiffe verpflichtet sind; hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß keine in diesem Vertrage getroffene Bestimmung als für den Küstenhandel geltend angesehen werden soll, indem jeder der vertragschließenden Theile diesen sich selbst vorbehält und nach seinen eigenen Gesetzen regeln wird.

Article IX.

Vessels of either of the High Contracting Parties arriving in the ports of the other, or departing from them, shall not be subjected to other or higher duties of tonnage, light-houses, anchorage, port charges, Government wharfage, pilotage, quarantine or other charges under any denomination whatsoever than those to which national vessels may be subjected; it being however expressly understood that no stipulation in this Treaty made, shall be taken as applying to the coasting trade, which each Contracting Party reserves to itself, respectively, and will regulate according to its own laws.

Artikel X.

Waaren aller Art, welche unter der Flagge eines der vertragschließenden Theile in die Häfen des anderen Theiles ein- oder aus denselben ausgeführt werden, sollen keine anderen oder höhere Zölle zahlen oder irgend einer anderen Abgabe unterzogen werden, als wenn sie unter der nationalen Flagge ein- oder ausgeführt werden.

Article X.

Articles of all sorts imported into or exported from the ports of either of the Contracting Parties under the flag of the other, shall pay no other or higher duties or be subjected to any other charges than if imported or exported under the national flag.

Artikel XI.

Schiffe eines der vertragschließenden Theile, welche genöthigt sind, in den Häfen des andern Theiles Zuflucht zu suchen, sollen weder für das Schiff noch für die Ladung mehr Abgaben zahlen als diejenigen, welche von nationalen Schiffen in der gleichen Lage eingehoben werden, vorausgesetzt, daß jene Schiffe in den besagten Häfen keinen Handel treiben und sich daselbst nicht länger aufhalten, als durch die Ursachen, welche dieselben Zuflucht zu suchen nöthigten, erheischt wird.

Article XI.

Vessels of one of the Contracting Parties, compelled to seek shelter in the ports of the other, shall pay neither on the vessel nor the cargo more duties than those levied on national vessels in the same situation, provided that such ships carry on no commerce, and delay no longer in the aforesaid ports, than may be required for the purposes which impelled them to seek shelter.

Artikel XII.

Oesterreichisch-ungarische Kriegs- oder Wallfischfängerschiffe sollen in alle Hawaii'schen Häfen frei einlaufen dürfen, um dort zu ankern, ausgebessert zu werden und ihre Mannschaft zu verproviantiren, und sie sollen von einem Hafen in einen andern fahren können, um frische Vorräthe einzunehmen. In allen Häfen, welche fremden Schiffen eröffnet sind oder künftig eröffnet sein werden, sollen die österreichisch-ungarischen Kriegsschiffe und Wallfischfänger denselben Vorschriften unterstehen, welche für die Schiffe der meistbegünstigten Nation erlassen sind oder sein werden,

Article XII.

Austro-Hungarian ships of war or whale ships shall have free access to all the Hawaiian ports, to anchor, be repaired and victual their crews and they may proceed from one harbour to another for fresh provisions. In all the ports which are or may hereafter be opened to foreign vessels Austro-Hungarian Ships of war and whalers shall be sucject to the same rules which are or may be imposed on, and shall enjoy all the same rights and privileges which are or may be granted to the ships of the most favored nation.

und ganz dieselben Rechte und Privilegien genießen, welche diesen gewährt sind oder sein werden.

Artikel XIII.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile kommen hiemit überein, daß jede Begünstigung, jedes Privilegium und jede Immunität was immer für einer Art in Handels- oder Schiffahrtsangelegenheiten, welche einer der beiden vertragschließenden Theile den Unterthanen oder Angehörigen irgend eines andern Staates gewährt hat oder in der Zukunft gewähren wird, auch für die Unterthanen oder Staatsangehörigen des andern vertragschließenden Theiles gelten soll, und zwar ohne Gegenleistung, wenn die Gewährung zu Gunsten des dritten Staates unentgeltlich erfolgte, wenn aber diese Gewährung eine bedingungsweise war, gegen eine durch gegenseitiges Uebereinkommen zu bestimmende Compensation von möglichst verhältnißmäßigen Werth und Wirkung.

Article XIII.

The two High Contracting Parties hereby agree that any favor, privilege or immunity whatsoever in matters of commerce or navigation which either Contracting Party has granted, or may hereafter grant to the subjects or citizens of any other state, shall be extented to the subjects or citizens of the other Contracting Party gratuitously if the concession in favor of the other State shall have been gratuitous; or in return for a compensation as nearly as possible of proportionate value and effect to be adjusted by mutual agreement, if the concession shall have been conditional.

Artikel XIV.

Jeder der beiden vertragschließenden Theile soll Consuln, Viceconsuln und Consularagenten, welche zum Schutze des Handels im Gebiete des andern Theiles zu residiren haben, bestellen können, doch soll jeder Consul, ehe er sein Amt antritt, zuvor die Genehmigung der Regierung, zu welcher er entsendet ist, erwirken; jeder der beiden vertragschließenden Theile soll diejenigen bestimmten Orte vom Residiren von Consuln ausnehmen können, welche er auszunehmen für gut findet; hiebei wird jedoch bemerkt, daß kein Theil eine Beschränkung verfügen wird, welche nicht für alle Nationen in seinem Lande gilt.

Article XIV.

Each of the Two Contracting Parties may appoint Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents to reside in the territory of the other for the purpose of the protection of commerce, but before any Consul shall enter upon his functions, he shall first obtain the authorization of the Government to which he is sent; either of the Contracting Parties may except from the residence of Consuls such particular places as either may think fit to be excepted, it being understood that neither Party will impose any restriction which is not common in the country to all nations.

Artikel XV.

Die diplomatischen Agenten, General-Consuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten Oesterreich-Ungarns auf den Hawaii'schen Inseln sollen alle Rechte, Privilegien, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche den der meistbegünstigten Nation angehörigen diplomatischen Agenten, Consuln Viceconsuln und Consularagenten desselben Ranges zustehen, und das Gleiche soll in Oesterreich-Ungarn bezüglich der Hawaii'schen diplomatischen Agenten, Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten der Fall sein.

Article XV.

The Diplomatic Agents, Consuls General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents of Austria-Hungary in the Hawaiian Islands, shall enjoy all the rights, privileges, immunities and exemptions enjoyed by the Diplomatic Agents, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents of the same rank belonging to the most favored nation, and the same shall be the position in Austria-Hungary of the Hawaiian Diplomatic Agents, Consuls General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents.

Artikel XVI.

Die Consuln, Viceconsuln und Consularagenten eines jeden der beiden vertragschließenden Theile, welche im Gebiete des andern Theiles resi-

Article XVI.

The Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents of either the Contracting Parties residing within the territory of the other, may require the

diren, sollen den Beistand der Localbehörden zur Aufsuchung, Verhaftung, Verwahrung und Gefangenhaltung der Deserteure der Kriegs- oder Handelsschiffe ihres Landes nachsuchen können. Zu diesem Zwecke sollen sie sich schriftlich an die zuständigen Localbehörden wenden und hiebei durch Vorlage der Mannschaftsliste oder einer andern amtlichen Urkunde nachweisen, daß die namhaft gemachten Personen zur Mannschaft des betreffenden Schiffes gehörten, und wenn diese Reclamation sich dort als richtig erweist, soll die Auslieferung nicht verweigert werden. Zur Ausforschung und Verhaftung solcher Deserteure soll alle Hilfe und aller Beistand geleistet werden, und es sollen dieselben auf Verlangen und Kosten derjenigen, welche deren Auslieferung begehren, in den Gefängnissen des Landes so lange festgehalten werden, bis sie an das Schiff, welchem sie angehörten, zurückgestellt oder in ihre Heimath zurückgesendet werden können. Wenn dieselben jedoch nicht binnen sechs Monaten, vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, an das Schiff, von welchem sie desertirt sind, zurückgestellt oder in ihre Heimath zurückgesendet worden sind, oder wenn die Partei, welche die betreffende Verhaftung und Gefangenhaltung veranlaßte, die Kosten derselben nicht berichtigt, so kann der Deserteur in Freiheit gesetzt werden und soll in der Folge wegen derselben Ursache nicht mehr verhaftet werden. Wenn jedoch der Deserteur ein Verbrechen oder einen sonstigen Verstoß gegen die Gesetze des Landes, in welchem er sich befindet, begangen hat, soll seine Freilassung nicht eher stattfinden, als bis ein zuständiges Gericht sein Urtheil gefällt hat und dieses Urtheil vollstreckt worden ist.

Es wird jedoch bemerkt, daß Seeleute, welche aus dem einen der beiden Reiche gebürtig sind und im Gebiete ihres eigenen Heimathlandes von einem Schiffe eines der beiden vertragschließenden Theile desertiren, von dieser Vereinbarung ausgenommen sein und nach Maßgabe der Gesetze ihres Heimathlandes behandelt werden sollen.

Auch wird zwischen beiden vertragschließenden Theilen ausdrücklich vereinbart, daß jede Begünstigung oder Erleichterung, welche von einem derselben irgend einer andern Macht in Betreff der Verhaftung von Deserteuren gewährt worden ist oder gewährt werden wird, auch dem andern Contrahenten des gegenwärtigen Vertrages ebenso vollständig gewährt werden soll, als wäre dieselbe in den gegenwärtigen Vertrag aufgenommen.

assistance of the local authorities for the search, arrest, detention and imprisonment of the deserters from the ships of war or merchant vessels of their country. For this purpose they shall apply to the competent local authorities in writing, proving by the exhibition of the Crew List or other official document, that the persons named formed a part of the ship's crew, and this reclamation being there substantiated, the surrender schall not be refused. All aid and assistance shall be given for the discovery and arrest of such deserters, who shall be detained in the prisons of the countris at the request and cost of those who shall claim them until they may be restored to the vessel to which they belonged, or sent back to their own country. If however they shall not be restored to the vessel from which they deserted or sent back to their own country within six months from the day of arrest, or if the party causing such arrest and imprisonment shall not defray the expenses thereof, the deserter may be set at liberty and shall not be arrested thereafter for the same cause. However, if the deserter shall have committed any crime or offence against the laws of the country where he is, his release shall not take place until a competent tribunal shall have given judgment, and that judgment been carried into execution. It is however understood that seamen, natives of either country, who shall desert the vessels of either party within the territories of their own country shall be excepted from this arrangement and treated according to the laws of their own country.

And it is formally agreed between the two Contracting Parties that every other favor or facility granted or to be granted by either to any other Party for the arrest of deserters, shall also be granted to the present Contracting Parties, as fully as if they had formed part of the present Treaty.

Artikel XVII.

Alle Arbeiten zur Bergung von Schiffen, welche die Flagge eines der beiden vertragschließenden Theile führen und an den Küsten des andern Theiles gestrandet oder gescheitert sind, sollen von den be-

Article XVII.

All operations pertaining to the salvage of vessels carrying the Flag of either of the Contracting Parties stranded or wrecked upon the coasts of either of the Contracting Parties shall be super-

treffenden Consularagenten geleitet werden; wenn jedoch die Interessenten sich an Ort und Stelle befinden, oder der Capitän entsprechende Vollmacht hat, soll die Sorge für das Wrack diesen Personen überlassen werden. Das Eingreifen der Localbehörden soll nur nachgesucht werden zur Aufrechthaltung der Ordnung, zur Wahrung der Rechte der Berger, falls diese nicht zur Mannschaft des verunglückten Schiffes gehören, und zur Sicherstellung der Vollziehung der Maßregeln, welche behufs der Einbringung und Weiterbeförderung der geborgenen Güter zu treffen sein werden. In Abwesenheit der Consularagenten und bis zu ihrer Ankunft werden die Localbehörden die zum Schutze der verunglückten Personen und Güter erforderlichen Verfügungen treffen. Für die geborgenen Güter sollen niemals Zoll- oder sonstige Gebühren eingehoben werden, außer wenn dieselben zum Verbrauch im Lande bestimmt sind.

intended by the respective Consular Agents; but if the persons interested be on the spot or the Captain possess adequate powers, the administration of the wreck shall be committed to them. The intervention of the local authorities shall only be applied to the maintenance of order, to guarantee the rights of the salvors if they do not belong to the shipwrecked crew and to insure the execution of the measures to be taken for the entry and departure of the saved goods. In the absence, and until the arrival, of the Consular-Agents the local authorities will take the needful steps for the protection of persons and property wrecked. The goods saved shall never be subjected to customs or other duty, unless they are disposed of for home consumption.

Artikel XVIII.

Die den gegenseitigen Staatsbürgern gehörigen Schiffe, Waaren oder Effecten, welche etwa von Piraten erbeutet und in Häfen eines der beiden vertragschließenden Theile gebracht oder daselbst aufgefunden werden, sollen gegen Ersatz der etwa aufgelaufenen Kosten, deren Betrag von den zuständigen Gerichten zu bestimmen sein wird, ihren Eigenthümern ausgefolgt werden, wenn die Rechte dieser vor den erwähnten Gerichten nachgewiesen worden sind und wenn der Anspruch binnen achtzehn Monaten von den betheiligten Parteien, deren Rechtsanwälten oder den Agenten der betreffenden Regierungen erhoben worden ist.

Article XVIII.

The ships merchandize and effects belonging to the respective citizens which may have been taken by Pirates or conveyed to or found in the ports of either of the Contracting Parties shall be delivered to their owners on payment of the expenses, should there be such, the amount to be determined by the competent tribunals when the rights of the proprietors shall be proved before these tribunals and the claim being made within the space of eighteen months by the interested parties, by their attornies, or by the Agents of their respective Government.

Artikel XIX.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, in Kraft sein, und wenn binnen einem Jahre nach dem Ablaufe dieser Frist weder der eine noch der andere der beiden vertragschließenden Theile durch amtliche Erklärung seine Absicht, daß der Vertrag zu gelten aufhören soll, bekannt gegeben haben wird, so wird besagter Vertrag noch ein Jahr lang verbindlich sein und in dieser Art weiter bis zum Ablauf der zwölf Monate, welche auf die in Rede stehende amtliche Erklärung, gleichviel zu welcher Zeit dieselbe gemacht worden ist, folgen werden.

Article XIX.

The present Treaty shall be in force for Ten years, counting from the day of the exchange of the Ratifications and if in one year after the expiration of this term, neither the one nor the other of the Two Contracting Parties shall have announced by official declarations its intention that it shall cease to have effect, the said Treaty will remain still obligatory during one year and so onward until the expiration of the twelwe months which shall follow the official declaration in question at whatever time it may be made.

Artikel XX.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen zu London binnen zehn Monaten, oder wenn möglich früher, ausgewechselt werden.

Article XX.

The present Treaty shall be ratified, and the Ratifications shall be exchanged at London in ten months or sooner if possible.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu London am achtzehnten Juni im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und fünfundsiebzig.

(L. S.) **Beust** m. p. (L. S.) **Manley Hopkins** m. p.

Für die Richtigkeit der Uebersetzung:

Das Departement für translatorische Arbeiten im k. und k. Ministerium des Aeußern.

Wien, 19. Juli 1875.

Der k. und k. Hof- und Ministerialrath:

v. Haslinger.

In Witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same and affixed thereto their respective seals.

Done in London, this eighteenth day of June in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy five.

(L. S.) **Beust** m. p. (L. S.) **Manley Hopkins** m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, am 23. Juli 1875.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußern.
(Politische Expedition.)

In Vertretung:

Ankert,
k. k. Hilfsämter-Director.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Staatsvoranschlag für das Jahr 1876.

In dem von der kaiserlichen Regierung vorgelegten Staatsvoranschlage für das Jahr 1876 werden die gesammten Staatsausgaben auf . . . . . 403,869.876 fl.
mit Hinzurechnung der angesprochenen Nachtragscredite per . . . . . 673 990 „
auf . . . . . 404,543.866 fl.
veranschlagt.

Es stellt sich daher die Gesammtforderung der Regierung um 23,172.960 fl. höher als die durch das Finanzgesetz vom Jahre 1875 bewilligten Summen, wobei noch bemerkt werden muß, daß im Staatsvoranschlage pro 1876, gleichwie im Vorjahre, kein Betrag für den Eisenbahnbau eingestellt ist, da die Regierung diesfalls dem Reichsrathe eine besondere Vorlage gemacht hat. Die Staatseinnahmen sind für das Jahr 1875 einschließlich der bei den Nachtragscrediten aufgeführten Bedeckung auf 378,959.545 fl. veranschlagt.

Es ergibt sich daher nach Antrag der Regierung ein unbedeckter Abgang von . . . 25,584.321 fl.

Nachdem sich jedoch unter den veranschlagten Einnahmen ein Betrag von 2,342.000 fl. befindet, der von fälligen Kaufschillingsraten für verkaufte Staatsgüter und einer Entnahme aus den Cassebeständen herrührt, daher aus dem Vermögen des Staates gezahlt werden wird, so ergibt sich eigentlich ein reelles Deficit von . . . . . 27.926.321 fl.

Hiezu muß jedoch noch bemerkt werden, daß die Regierung gleichwie im Vorjahre beantragt, von der Facultät, welche das Gesetz vom 27. December 1868 gewährt, vollen Gebrauch zu machen, und daher die zur Rückzahlnng der fälligen Schuldcapitalien nothwendigen Geldmittel durch Veräußerung von so viel Obligationen der einheitlichen Staatsschuld zu beschaffen, als zur vollen Deckung des Bedarfes erforderlich ist. Gegen diesen Vorgang kann zwar keine Einwendung gemacht werden, weil die unleugbare Nothwendigkeit vorliegt, zur Zahlung dieser Beträge den Staatscredit in Anspruch zu nehmen; der Ausschuß muß jedoch darauf aufmerksam machen, daß hiedurch ein sehr namhaftes Anwachsen der Zinsen der Staatsschuld eintreten wird, und daß ohne Einhaltung dieses Vorganges das Deficit sich noch um 15 Millionen höher herausgestellt hätte.

Berücksichtigt man nun, daß einerseits der Eisenbahnbau, selbst wenn er auf den Ausbau der begonnenen Linien beschränkt würde, noch sehr namhafte Summen in Anspruch nehmen wird, und daß anderseits die wirthschaftlichen Zustände des Reiches kein Steigen der Einnahmen erwarten lassen, so muß die Finanzlage des Staates als eine ernste bezeichnet werden.

Der Ausschuß erachtete sich daher verpflichtet, den Voranschlag strenge zu prüfen und die größtmöglichste Sparsamkeit bei Festsetzung der Ausgaben walten zu lassen; doch konnte er hiebei jetzt nicht schon so weit vorgehen, als es wünschenswerth gewesen wäre, weil Ersparungen in der Administration nur successive durchgeführt werden können und einmal begonnene Neubauten zu Ende geführt werden müssen.

Der Ausschuß war daher nur bei dem Voranschlage für vier Ministerien in der Lage, bedeutende Ersparungen durchführen zu können, und zwar bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht, beim Ministerium der Justiz, beim Handels- und beim Ackerbauministerium als denjenigen Ministerien, bei denen in den Vorjahren größere Mehrbewilligungen stattgefunden hatten und die meisten, leichter reducirbaren außerordentlichen Ausgaben vorkommen. Hingegen war der Ausschuß genöthigt, bei der Post „Subventionen für Eisenbahnen" die Voranschläge der Regierung um mehr als 4 Millionen Gulden zu erhöhen, weil bei den ungünstigen Resultaten, welche die meisten der subventionirten Eisenbahnen ergeben, das Auslangen mit den von der Regierung veranschlagten Summen nicht hätte gefunden werden können, und es sich hier um eine rechtliche Verpflichtung des Staates handelt.

Bei der Post „gemeinsame Angelegenheiten" wurde auch eine rund um 1,800.000 fl. niederere Summe eingestellt. Es ist diese niedere Einstellung aber theils dadurch begründet, daß zur Zeit der Abfassung des Staatsvoranschlages durch die Regierung die Delegationsbeschlüsse noch nicht gefaßt waren und daher die Einstellung nur nach dem Entwurfe der gemeinsamen Regierung erfolgte, theils darin, daß der Ausschuß der Ansicht war, daß die von den Delegationen für die früheren Jahre bewilligten Nachtragscredite, welche die Regierung in ihrer Nachtragsforderung aufgenommen hatte, nicht in den Voranschlag pro 1876 gehören, und auf dieselben daher keine Rücksicht genommen wurde.

Im Ganzen betragen die vom Ausschusse beantragten Herabminderungen abzüglich der beantragten Erhöhungen rund 1,500.000 fl.

Was die Einnahmsposten anlangt, so erscheinen die Ansätze der Regierung mit Rücksicht auf die trübe wirthschaftliche Lage des Reiches im Ganzen hochgegriffen.

Der Ausschuß hat jedoch nur bei vier Capiteln: Tabakgefäll, Postgefäll, Telegraphenwesen und Montanwerke eine größere Herabminderung vorgenommen; ferner mußte die Einnahme aus dem Zoll in Folge der gefaßten Delegationsbeschlüsse um 1,895.000 fl. niederer veranschlagt werden.

Es betragen daher die beantragten Herabminderungen bei den ordentlichen Einnahmen abzüglich einer Erhöhung im Ganzen rund 4,200.000 fl.

Bei den außerordentlichen Einnahmen beantragt der Ausschuß außer der Herabminderung von 55.000 fl. bei dem Zollerträgniß, welche eine nothwendige Folge der Herabsetzung des Ordinariums ist, nur den Wegfall jener 2 Millionen Gulden, die aus den Cassebeständen entnommen werden sollten. Der Ausschuß sieht sich zu diesem Antrage durch den Umstand veranlaßt, daß die disponiblen Cassebestände am Schlusse des Jahres nicht jene Höhe erreichen dürften, die zur Zeit der Verfassung des Voranschlages von Seite der Regierung angenommen wurde. Da einerseits in Folge der bereits erwähnten Nachtragsbewilligungen Seitens der Delegationen ein Betrag von 877.503 fl. an die gemeinsame Regierung abgeführt werden muß, anderseits die Zahlungen an die Eisenbahnen im Jahre 1875 einen höheren Betrag, als bei Abfassung des Voranschlages angenommen wurde, erreichen werden.

Was nun die Deckung des Abganges, der sich nach den Anträgen des Ausschusses auf 30,320.228 fl. beläuft, betrifft, so soll nach dem Antrage der Regierung ein Theilbetrag von 4 Millionen Gulden durch eine Mehreinnahme im Stempel- und Gebührengefälle in Folge Aenderungen der betreffenden Gesetze erzielt werden. Ferner soll ein Betrag von 7,700.000 fl. durch Ausgabe von in Noten verzinslichen Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, welche Ausgabe innerhalb der gesetzlichen Grenzen liegt, aufgebracht, der Rest aber durch eine besondere Creditoperation gedeckt werden.

Was nun die Mehreinnahme, welche durch die Aenderung des Stempel- und Gebührengesetzes erzielt werden soll, betrifft, so kann der Ausschuß hierüber keine Ansicht aussprechen, nachdem das hohe Haus die betreffenden Gesetze einem besonderen Ausschusse überwiesen hat. Gegen die Emission der noch verfügbaren 11 Millionen Gulden Nominale der in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld waltet kein Bedenken ob; ebenso wird allerdings nichts erübrigen, als den noch verbleibenden Abgang durch eine Creditoperation zu bedecken, nachdem ein Erlös aus den Centralactiven im Laufe des Jahres 1876 nicht wohl erwartet und ebensowenig auf den Eingang der bei den Vorschußcassen ausstehenden Beträge mit Sicherheit gerechnet werden kann. Was jedoch die Creditoperation betrifft, durch welche der Rest des Abganges aufzubringen ist, so muß vor Allem bemerkt werden, daß außer diesem Restbetrage auch noch die zur Fortführung des Eisenbahnbaues erforderlichen Summen ebenfalls mittelst einer Creditoperation aufzubringen sein werden.

Nachdem es jedoch nicht als räthlich erachtet werden kann, zwei gesonderte Creditoperationen zu machen, die Höhe des für Eisenbahnbauten erforderlichen Betrages aber vor erfolgter Beschlußfassung des

hohen Hauses über die betreffenden Vorlagen nicht bestimmt werden kann, sich ferner gegen die Aufbringung dieser Beträge durch eine schwebende Schuld unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei der Höhe der Beträge und bei dem bereits Vorhandensein einer in zwei Jahren rückzahlbaren schwebenden Schuld sich sehr ernste Bedenken erheben, so glaubt der Ausschuß, daß die Ermächtigung zur Aufnahme eines fundirten Anlehens durch ein besonderes, die für Eisenbahnbauten nothwendigen Beträge mit berücksichtigendes Gesetz, welches auch die etwa nöthig scheinenden besonderen Bestimmungen zu enthalten hätte, gegeben werden sollte.

Wenn auch der Ausschuß die unvermeidliche Nothwendigkeit der Aufnahme eines neuen Anlehens anerkennen muß, so erachtet er sich doch für verpflichtet, das hohe Haus nochmals auf die dringende Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, einerseits die Durchführung der Steuerreform möglichst zu beschleunigen, anderseits aber die größte Sparsamkeit eintreten zu lassen, namentlich alle außerordentlichen Ausgaben, speciell für Neubauten, möglichst zu vermeiden und auch die Eisenbahnbauten vorerst auf jene Strecken zu beschränken, welche zur Vollendung oder Fruchtbarmachung bereits hergestellter Linien nothwendig sind. Wird dieser Vorgang nicht eingehalten, so steht sehr zu besorgen, daß die Ordnung im Staatshaushalte, und zwar auf eine Reihe von Jahren hinaus werde gestört werden, und so alle Opfer, welche in den letzten Jahren zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte gebracht wurden, fruchtlos sein werden.

In Betreff der Form des Voranschlages kommt zu bemerken, daß dieselbe im Ganzen unverändert geblieben ist. Nur hat der Ausschuß geglaubt, die Kosten für die Hochschule für Bodencultur, nachdem auch die forstliche Abtheilung nunmehr eingerichtet ist, in den Voranschlag des Unterrichtsministeriums, in welchen dieselben naturgemäß gehören, übertragen zu sollen, wie dies bereits bei Erlassung des Gesetzes über die Errichtung dieser Hochschule in Aussicht genommen und deßhalb der Vollzug des Gesetzes nicht bloß dem Ackerbauminister, sondern auch dem Unterrichtsminister aufgetragen wurde. Was nun das Finanzgesetz selbst anlangt, so wurde entsprechend dem Entwurfe der Regierung im Wesentlichen der Text des Vorjahres beibehalten, und nur der Artikel VIII, der von der Bedeckung des Abganges handelt, nach den oben entwickelten Ansichten entsprechend geändert.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag, das hohe Haus wolle den Staatsvoranschlag des Jahres 1876 nach dem beiliegenden Entwurfe annehmen.

Wien, 29. November 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Brestel,
Generalberichterstatter.

Finanzgesetz für das Jahr 1876.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1876 werden auf die Summe von 403,022.570 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 372,702.342 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuerschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1876 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch nach Abzug der erweislich im Jahre 1876 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1876 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld sind in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3

ex 1868) Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 25,192.200 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 243.800 fl. auszufertigen und sofort dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1876 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälles (Capitel 13 und 16), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1877 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1877 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten Juni 1877.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige in demselben speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des Tabakgefälles, welche im Jahre 1876 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1876 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1876 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Zur Deckung des Abganges, welcher sich, wenn den gesammten Staatsausgaben von 403,022.570 fl.
die gesammten Staatseinnahmen von . . . . . 372,702.342 „
entgegengehalten werden, mit . . . . . 30,320.228 fl.
ergibt, wird zunächst der Finanzminister ermächtigt, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten nicht rückzahlbaren, in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld bis zu dem noch zulässigen Nominal-Betrage von 11,000.000 fl. innerhalb der durch Paragraph 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868) bestimmten Grenze zu veräußern.

Für die Bedeckung des hiernach noch erübrigenden Betrages wird durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen werden, in welchem auch zugleich auf die Beschaffung der zum Staatseisenbahnbaue erforderlichen Geldmittel Bedacht zu nehmen sein wird.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1876.

Erster Theil. — Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			**I. Allerhöchster Hofstaat**	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			**II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50%** .	74.745	. . . . .	74.745
3			**III. Reichsrath.**			
	1		Herrenhaus	53.500	. . . . .	53.500
	2		Abgeordnetenhaus	601.000	. . . . .	601.000
	3		Delegation	14.000	. . . . .	14.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	10.700	. . . . .	10.700
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Summe (Cap. 3, Titel 1—5) .	679.200	1,000.000	1,679.200
4			**IV. Reichsgericht**	22.000	. . . . .	22.000
5			**V. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälls	10,105.000	. . . . .	10,105.000
	2		Einkommensteuer des österr.-ung. Lloyd	170.500	. . . . .	170.500
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	71,237.897	. . . . .	71,237.897
			Summe (Capitel 5, Titel 1—3) .	81,513.397	. . . . .	81,513.397
6			**VI. Ministerrath.**			
	1		Ministerraths-Präsidium	147.800	. . . . .	147.800
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	420.000	. . . . .	420.000
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3) .	617.800	. . . . .	617.800
7			**VII. Ministerium des Innern.**			
	1		Central-Leitung	486.000	. . . . .	486.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	64.000	1.400	65.400
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern . Viehcontumazbauten	5,450.000	100.000	5,550.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,620.000	2.000	3,622.000
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	10.000	10.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7	6		Zuschuß für Findelanstalten	15.000	.....	15.000
	7		Staatsbaudienst	1,148.000	17.000	1.165.000
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	.....	45.000	45.000
	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	555.000	.....	555.000
			Pflasterung der ärarischen Straßen in der Umgebung von Wien	.....	30.000	30.000
			Bau der neuen Donaubrücke bei Wien	.....	772.000	772.000
			Bau einer Straße von der neuen Reichsbrücke über die Donau in das Marchfeld	.....	70.000	70.000
		2	Oesterreich ob der Enns	194.000	.....	194.000
			Finalisirung der Abschlagszahlungen auf die Baukosten der neuen Linzer Donaubrücke	.....	97.500	97.500
		3	Salzburg	109.000	.....	109.000
			Brückenbau über die Salzach in Salzburg	.....	100.000	100.000
			Reconstruction der Aschauer Brücke auf der Kärntner Reichsstraße	.....	11.000	11.000
		4	Steiermark	324.000	.....	324.000
			Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung	.....	3.200	3.200
		5	Kärnten	175.000	.....	175.000
			Neubau der Glanbrücke und Regulirung der Friesacher Aerarialstraße	.....	17.000	17.000
		6	Krain	140.000	.....	140.000
			Umlegung der Kankerstraße zwischen Krainburg und Klanc	.....	17.000	17.000
		7	Küstenland	105.000	.....	105.000
		8	Tirol und Vorarlberg	321.000	.....	321.000
			Primörer Straßenbau	.....	24.000	24.000
			Aerarialbeitrag zur Entsumpfung des Sterzinger Mooses	.....	3.000	3.000
		9	Böhmen	1,156.000	.....	1,156.000
			Vollendung des Baues der Brücke über den Sazawafluß bei Buda	.....	10.500	10.500
			Fortsetzung des Baues der Brücke über die Elbe bei Brandeis	.....	50.000	50.000
		10	Mähren	250.000	.....	250.000
			Straßenbau Zuckmantel-Freiwaldau	.....	14.000	14.000
		11	Schlesien	118.000	.....	118.000
			Straßenbau Freiwaldau-Zuckmantel	.....	40.000	40.000
		12	Galizien und Krakau	885.000	.....	885.000
			a) Straßenzug Biała-Przemyśl-Lemberg:			
			Reconstruction der Brücke Nr. 54 über den Rawafluß bei Książnice	.....	40.000	40.000
			Reconstruction der Brücke Nr. 42 über den Wisłokafluß bei Rzeszów	.....	20.000	20.000
			b) Straßenzug Spitkowice-Myślenice:			
			Ausbau des sechsten Intervalles bei Stróża	.....	13.000	13.000
			Fürtrag	4,332.000	1,332.200	5,664.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag	4,332.000	1,332.200	5,664.200
	8		6. Straßenzug Kuty-Kołomea:			
			Regulirung des Pruth oberhalb der Brücke Nr. 77	.....	3.000	3.000
			Erwerbung der Grenzbrücke bei Husiatyn	.....	12.000	12.000
		13	Bukowina	93.000	.....	93.000
			Ausbau der Straße Kirlibaba bis Jakobeny	.....	42.000	42.000
		14	Dalmatien	95.000	.....	95.000
			Fortsetzung der Küstenstraße Breno-Ragusa vecchia	.....	16.000	16.000
			Vollendung der Strecke Scagliari-Cerljeni-Brig	.....	10.400	10.400
			Vollendung der Strecke Cerljeni-Brig-Trinità	.....	6.000	6.000
			Bau der Straßenstrecke Cattaro-Scagliari	.....	18.000	18.000
			Bau einer Straße von Trinità zur montenegrinischen Grenze	.....	50.000	50.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—14)	4,520.000	1,489.600	6,009.600
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	246.000	.....	246.000
			Donaustrombauten	.....	250.000	250.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	.....	149.000
			Donaustrombauten	.....	50.000	50.000
			Innflußbauten	.....	40.000	40.000
			Salzachflußbauten	.....	15.000	15.000
			Traunflußbauten	.....	40.000	40.000
		3	Salzburg	34.000	.....	34.000
			Salzach- und Sale-Regulirung	.....	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	.....	35.000
			Aerarialbeitrag für die Enns-Regulirung	.....	3.200	3.200
			„ „ „ Mur- „	.....	30.600	30.600
			„ „ „ Save- „	.....	7.000	7.000
		5	Kärnten	1.000	.....	1.000
			Drau-Regulirung	.....	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	.....	10.000
			Save-Regulirung	.....	19.500	19.500
		7	Küstenland	2.000	.....	2.000
		8	Tirol und Vorarlberg	60.000	.....	60.000
			Inn-Receßbauten	.....	10.500	10.500
			Rhein-Correction	.....	20.000	20.000
			Drau-Regulirung	.....	9.500	9.500
		9	Böhmen	196.000	.....	196.000
			Moldau-Regulirung	.....	100.000	100.000
			Elbe-Regulirung	.....	230.000	230.000
		10	Mähren	400	.....	400
		11	Schlesien	200	.....	200
		12	Galizien mit Krakau	67.000	.....	67.000
			Bauten an der Weichsel	.....	80.000	80.000
			„ am Dunajec	.....	15.000	15.000
			„ am San	.....	40.000	40.000
			Fürtrag	800.600	995.300	1,795.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	800.600	995.300	1,795.900
	9	12	Bauten am Dnjester	. . . . .	20.000	20.000
			„ an der Premsa	. . . . .	8.000	8.000
			„ am Pruth	. . . . .	4.000	4.000
		13	Bukowina	2.000	. . . . .	2.000
		14	Dalmatien	2.400	. . . . .	2.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .	805.000	1,027.300	1,832.300
	10		Neubauten und größere Adaptirungen:			
		1	Statthalterei in Brünn	. . . . .	5.000	5.000
		2	Regierungsgebäude in Troppau einschließlich der Repräsentationslocalitäten-Einrichtung .	. . . . .	24.000	24.000
		3	Statthaltereiarchiv in Innsbruck	. . . . .	2.000	2.000
		4	Kleine Adaptirungen und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	4.000	4.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	. . . . .	35.000	35.000
	11		Telegraphenkosten	12.000	. . . . .	12.000
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—11) .	16,240.000	2,727.300	18,967.300
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Central-Leitung	225.000	. . . . .	225.000
	2		Landwehr	3,460.500	666.000	4,126.500
	3		Recrutirungskosten	42.000	. . . . .	42.000
	4		Beiträge zum Landesschützenwesen	37.000	. . . . .	37.000
	5		Militärstiftungen	33.300	. . . . .	33.300
	6		Militär-Polizeiwache	78.000	. . . . .	78.000
	7		Gendarmerie	3,900.000	. . . . .	3,900.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—7) .	7,775.800	666.000	8,441.800
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centralauslagen.			
	1		Central-Leitung	220.000	24.000	244.000
	2		Schulaufsicht	619.000	. . . . .	619.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	. . . . .	75.000
			Druckauslagen der mathematisch naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	. . . . .	6.000	6.000
	4		Museum für Kunst und Industrie mit der technischen Versuchsanstalt für Keramik, Glas und Email .	86.800	. . . . .	86.800
	5		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	74.798	. . . . .	74.798
	6		Geologische Reichsanstalt	49.000	. . . . .	49.000
	7		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	20.400	6.700	27.100
	8		Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung Kunst- und historischer Denkmale	9.000	. . . . .	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8) .	1,153.998	36.700	1,190.698

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			B. Cultus.			
	9		Erforderniß der Religionsfonde:			
			a) Ausgaben der Fonde.			
		1	Oesterreich unter der Enns	374.947	. . . . .	500.947
			Neubauten	. . . . .	126.000	
		2	Oesterreich ob der Enns	106.900	. . . . .	116.510
			Neubauten	. . . . .	9.610	
		3	Salzburg	67.000	. . . . .	67.000
		4	Tirol	117.000	. . . . .	117.000
		5	Vorarlberg	11.000	. . . . .	11.000
		6	Steiermark	245.150	. . . . .	249.150
			Neubauten	. . . . .	4.000	
		7	Kärnten	75.272	. . . . .	75.440
			Zurückzuzahlende Passiv-Capitalien	. . . . .	168	
		8	Krain	104.046	1.000	105.046
		9	Triest	51.000	. . . . .	51.000
		10	Görz	74.511	. . . . .	74.511
		11	Istrien	63.596	. . . . .	63.596
		12	Dalmatien	238.000	4.000	298.000
			Neubauten	. . . . .	56.000	
		13	Böhmen	664.928	. . . . .	730.928
			Neubauten	. . . . .	66.000	
		14	Mähren	282.229	. . . . .	282.229
		15	Schlesien	71.000	. . . . .	73.000
			Neubauten	. . . . .	2.000	
		16	Galizien	889.967	. . . . .	891.967
			Zur Tilgung von Passiv-Rückständen an Depositen und fremden Geldern	. . . . .	2.000	
		17	Krakau	19.000	. . . . .	19.000
		18	Bukowina	37.500	. . . . .	37.500
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
			Abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—19)	3,493.046	277.778	3,770.824
		20	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	255.000	22.000	277.000
			Summe (Capitel 9, Titel 9, §§. 1—20)	3,748.046	299.778	4,047.824
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
		1	Stiftungen	41.774	. . . . .	41.774
		2	Beiträge	141.655	7.300	284.955
			Zur Restaurirung des St. Stephansdomes in Wien	. . . . .	50.000	
			Zum Neubau der Kirche in Bockfließ die pro 1873 genehmigte, jedoch verfallene erste Rate	. . . . .	20.000	
			Zur Bestreitung ihrer Concurrenz-Tangente der Gemeinde Bockfließ den weiteren unverzinslichen Vorschuß von	. . . . .	6.600	
			Zum Bau der Kirche und zur Erweiterung des Friedhofes in Weiler	. . . . .	8.900	
			Zum Bau der Pfarrkirche in Fiumicello die zweite Rate des Patronatsbeitrages von 6.000 fl. mit	. . . . .	2.000	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Zara	. . . . .	6.000	
			Zur Restaurirung des Prager Domes	. . . . .	20.000	
			Zum Ausbaue der Kirche in Levico die erste Rate	. . . . .	2.500	
			Abzustoßende Leistungen	. . . . .	20.000	
			Summe (Titel 10, §. 1 und 2)	183.429	143.300	326.729

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:			
		1	Evangelischer Ober-Kirchenrath	27.700	.....	105.300
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	50.000	25.000	
		3	Sonstige Auslagen	2.600	.....	
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	80.300	25.000	105.300
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:			
			Dalmatien	57.640	.....	78.640
			Neubauten	.....	15.000	
			Unterstützungen des griechisch-orientalischen Clerus	.....	6.000	
			Summe (Titel 12)	57.640	21.000	78.640
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—12)	4,069.415	489.078	4,558.493
			C. Unterricht.			
	13		Hochschulen.			
			a) Universitäten:			
		1	Universität in Wien	763.500	.....	1,465.500
			Einrichtung und Lehrmittel	.....	21.000	
			Ausrüstung der Sternwarte, 2. Rate	.....	67.000	
			Bau des Hauptgebäudes der Universität	.....	500.000	
			Bau der Sternwarte, 4. Rate	.....	100.000	
			Zubau für die neu errichtete psychiatrische Klinik	.....	14.000	
		2	Universität in Innsbruck	197.000	.....	240.500
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	1.000	
			Bau des chemischen Labaratoriums, 2. Rate	.....	30.000	
			Baugrund für dasselbe	.....	12.500	
		3	Universität in Graz	248.000	.....	261.000
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	.....	13.000	
		4	Universität in Prag	450.000	.....	726.520
			Unterrichtserfordernisse	.....	6.000	
			Ankauf des pathologisch-anatomischen Instituts-Gebäudes, 1. Rate	.....	25.000	
			6percentige Interessen vom Kaufschillingsreste für dieses Gebäude	.....	5.520	
			Aufbau eines Stockwerkes auf dasselbe, 2. Rate	.....	30.000	
			Neubau des anatomischen Institutes	.....	60.000	
			Neubau des chemischen Institutes	.....	120.000	
			Baugrund für das physikalische Institut, 2. Rate	.....	30.000	
		5	Universität in Lemberg	160.000	.....	160.000
		6	Universität in Krakau	200.000	.....	209.400
			Unterrichtserfordernisse	.....	2.800	
			Umbauten im botanischen Garten	.....	6.600	
		7	Universität in Czernowitz	68.000	.....	89.000
			Erweiterung der Bibliothek, 2. Rate	.....	6.000	
			Anlegung und Einrichtung eines naturhistorischen Museums, eines chemischen Labaratoriums, eines physikalischen Cabinetes und eines botanischen Gartens, 2. Rate	.....	15.000	
			Summe (Titel 13, §§. 1—7)	2,086.500	1,065.420	3,151.920

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	13		b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:			
		8	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	14.700	. . . . .	14.700
		9	„ „ „ „ Olmütz . . .	15.300	. . . . .	15.300
		10	Evangelisch-theologische „ „ Wien	31.200	. . . . .	31.200
		11	Israelitisch theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 13, §§. 8—11) .	62.200	. . . . .	62.200
			c) Technische Hochschulen:			
		12	Technische Hochschule in Wien	247.000	. . . . .	248.800
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.800	
		13	Technische Hochschule in Graz	98.000	. . . . .	98.000
		14	Technische Hochschulen in Prag	200.000	. . . . .	200.000
		15	Technische Hochschule in Brünn	73.900	. . . . .	74.900
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.000	
		16	Technische Akademie in Lemberg	77.500	. . . . .	357.500
			Neubau des Institutsgebäudes, 5. Rate . .	. . . . .	280.000	
			Summe (Titel 13, §§. 12—16) .	696.400	282.800	979.200
		17	d) Hochschule für Bodencultur	117.400	9.000	126.400
		18	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	111.000	. . . . .	376.000
			Neubau des Akademiegebäudes, 6. Rate . . .	. . . . .	250.000	
			Für Uebersiedlung, Kunstausstellung und sonstige Auslagen bei der Eröffnung des Neubaues der Akademie	. . . . .	15.000	
		19	f) Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	44.000	44.000
		20	g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—20) .	3,077.500	1,666.220	4,743.720
	14		Mittelschulen.			
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien:			
		1	Oesterreich unter der Enns	266.000	. . . . .	319.000
			Für Einrichtung und Unterrichtserfordernisse .	. . . . .	3.000	
			Für den Bau des Gymnasiums in Wien, III. Bezirk, 2. Rate	. . . . .	50.000	
		2	Oesterreich ob der Enns	62.000	. . . . .	62.000
		3	Salzburg	27.000	. . . . .	27.000
		4	Tirol	95.000	. . . . .	95.000
		5	Vorarlberg	29.000	. . . . .	29.000
		6	Steiermark	108.000	. . . . .	108.000
		7	Kärnten	35.000	. . . . .	35.000
		8	Krain	81.000	. . . . .	81.000
		9	Triest	33.000	. . . . .	33.000
		10	Görz	28.500	. . . . .	28.500
		11	Istrien	40.000	. . . . .	42.480
			Kaufschillingsrest sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino, 1. Rate	. . . . .	2.480	
			Fürtrag .	804.500	55.480	859.980

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	804.500	55.480	859.980
9	14	12	Dalmatien	90.000	. . . . .	90.000
		13	Böhmen	585.000	. . . . .	
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	2.000	
			Einrichtungsstücke	. . . . .	5.200	
			Bauherstellungen am Ober-Gymnasium in Eger	. . . . .	1.900	639.100
			Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron, 3. und letzte Rate . . .	. . . . .	10.000	
			Neubau des Schulgebäudes in Leitmeritz, 2. Rate	. . . . .	35.000	
		14	Mähren	338.000	. . . . .	339.500
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.500	
		15	Schlesien	101.700	. . . . .	102.280
			Herstellung einer Gartenanlage im Hofraume des Ober-Gymnasiums in Troppau . . .	. . . . .	580	
		16	Galizien	422.500	. . . . .	442.500
			Bau eines neuen Schulgebäudes in Tarnów, 3. Rate	. . . . .	20.000	
		17	Krakau	67.000	. . . . .	67.000
		18	Bukowina	43.000	. . . . .	43.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—18) .	2,451.700	131.660	2,583.360
			b) Realschulen:			
		19	Oesterreich unter der Enns	195.000	. . . . .	290.000
			Innere Einrichtung für die Realschule in Wien, II. Bezirk, 2. Rate	. . . . .	15.000	
			Neubau der Realschule in Sechshaus, 2. Rate des auf 300.000 fl. erhöhten Baukostenbetrages	. . . . .	80.000	
		20	Oesterreich ob der Enns	49.000	. . . . .	49.000
		21	Salzburg	26.000	. . . . .	26.000
		22	Tirol	66.000	. . . . .	99.200
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	2.100	
			Weiterer Beitrag zum Bau der Realschule in Brunek	. . . . .	7.000	
			Innere Einrichtung für dieselbe	. . . . .	4.600	
			Neubau der Realschule in Imst, 2. Rate . .	. . . . .	19.500	
		23	Steiermark	36.000	. . . . .	36.000
		24	Kärnten	23.900	. . . . .	23.900
		25	Krain	25.300	. . . . .	25.300
		26	Triest	36.000	. . . . .	166.000
			Neubau eines Unterrichtsgebäudes in Triest, 2. Rate	. . . . .	130.000	
		27	Görz	25.000	. . . . .	25.000
		28	Istrien	17.000	. . . . .	17.000
		29	Dalmatien	28.000	. . . . .	28.000
		30	Böhmen	207.000	. . . . .	240.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	3.000	
			Innere Einrichtung des Gebäudes der böhmischen Oberrealschule in Prag	. . . . .	30.000	
		31	Mähren	79.000	. . . . .	103.200
			Ankauf einer Realität behufs Unterbringung der neu zu eröffnenden Abtheilung der Oberrealschule in Brünn, 1. Rate	. . . . .	20.000	
			6percentige Interessen vom Kaufschillingsreste von 70.000 fl.	. . . . .	4.200	
		32	Schlesien	71.000	. . . . .	71.000
		33	Galizien	117.000	. . . . .	117.000
		34	Krakau	47.000	. . . . .	48.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.000	
		35	Bukowina	12.000	. . . . .	12.000
			Summe (Titel 14, §§. 19—35) .	1,060.200	316.400	1,376.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	14	36	c) Prüfungscommissionen	20.000	. . . . .	20.000
		37	d) Verdienstzulagen der Professoren . . .	6.400	. . . . .	6.400
		38	e) Unterstützungen für Lehramtscandidaten . .	60.000	. . . . .	60.000
			f) Nautische Schulen.			
		39	Istrien	4.100	. . . . .	4.100
		40	Dalmatien	10.700	. . . . .	10.700
			Summe (Titel 14, §§. 39 und 40) .	14.800	. . . . .	14.800
			Zusammen (Titel 14, §§. 1—40) .	3,613.100	448.060	4,061.160
	15		Studienbibliotheken	22.900	. . . . .	22.900
	16		Special-Lehranstalten.			
		1	Medicinisch-chirurgische Lehranstalten	15.000	. . . . .	15.000
		2	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten . .	10.500	. . . . .	10.500
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.600	. . . . .	3.600
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	25.000	. . . . .	45.000
			Neubau, 3. Rate	. . . . .	20.000	
		5	Handels- und nautische Akademie in Triest	39.900	. . . . .	43.100
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	3.200	
		6	Technisches Institut in Krakau	23.000	. . . . .	23.000
		7	Kunstschule in Krakau	10.400	. . . . .	10.400
		8	Gewerbeschulen	134.400	. . . . .	142.400
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	8.000	
		9	Zeichenschulen	10.500	. . . . .	10.500
		10	Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Unterrichtsanstalten .	52.000	15.000	67.000
			Summe (Titel 16, §§. 1—10) .	324.300	46.200	370.500
	17		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1,059.000	. . . . .	1,269.350
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen	. . . . .	20.000	
			Gebäude für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Linz, dritte und letzte Rate	. . . . .	108.700	
			Gebäude für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Innsbruck, fünfte Rate . .	. . . . .	40.000	
			Bauplatz für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Laibach	. . . . .	15.000	
			Adaptirungsarbeiten für Unterbringung der böhmischen Lehrer-Bildungsanstalt in Prag	. . . . .	12.750	
			Adaptirungsarbeiten im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Kuttenberg	. . . . .	5.900	
			Baugrund für die slavische Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn	. . . . .	8.000	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen und Auslagen für Kindergärten	14.000	. . . . .	14.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	229.000	. . . . .	229.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	3.000	. . . . .	3.000
			Fürtrag .	1,305.000	210.350	1,515.350

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,305.000	210.350	1,515.350
9	17	5	Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	11.000	. . . . .	11.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens:			
			Tirol	. . . . .	28.000	82.000
			Kärnten, ein für allemal nur für 1876 . . .	. . . . .	10.000	
			Krain	. . . . .	10.000	
			Görz	. . . . .	8.000	
			Istrien	. . . . .	8.000	
			Dalmatien	. . . . .	18.000	
			Summe (Titel 17, §§. 1—7) .	1,467.112	292.350	1,759.462
	18		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Stiftungen	56.925	. . . . .	56.925
		2	Beiträge	148.300	. . . . .	
			Abschließung des Amphitheaters in Pola . .	. . . . .	2.500	242.100
			Neubau des Unterrichtsgebäudes in Triest, letzte Rate	. . . . .	65.000	
			Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja	. . . . .	3.000	
			Ankauf des Thurmes S. Rainero in Spalato	. . . . .	4.300	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	19.000	
		3	Abzustoßende Leistungen	. . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 18, §§. 1 und 2) .	205.225	100.800	306.025
	19		Administration des Studienfondes:			
		1	a) Ausgaben des Fondes	47.000	1.000	65.000
			Neubau der Kirche in Sebastiansberg, die pro 1873 genehmigte und verfallene Rate . . .	. . . . .	10.000	
			Abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	
		2	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen .	25.000	. . . . .	25.000
			Summe (Titel 19, §§. 1 und 2) .	72.000	18.000	90.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 13—19) .	8,782.137	2,571.630	11,353.767
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—19) .	14,005.550	3,097.408	17,102.958
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			**A. Eigentlicher Staatsaufwand.**			
	1		Finanzverwaltung:			
			Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements)	909.000	13.000	922.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,767.000	75.000	2,842.000
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocal-Commissionen	809.000	. . . . .	809.000
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz Landescassen, Landesfilialcasse in Wien und Landeszahlämter	393.000	1.000	394.000
	5		Finanzwache	4,298.000	. . . . .	4,298.000
			Neubauten und Kaufschillinge	. . . . .	9.000	9.000
	6		Steuerämter	3,890.000	42.000	3,932.000
	7		Finanz-Procuraturen	351.000	. . . . .	351.000
	8		Zollverwaltung	1,370.000	. . . . .	1,370.000
			Neubauten und Kaufschillinge	. . . . .	223.500	223.500
	9		Etat der Grundsteuerregulirung	2,700.000	. . . . .	2,700.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	17,487.000	363.500	17,850.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Münzverlust	.....	16.000	16.000
	2		Ersätze an Parteien	20.000	.....	20.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	.....	500	500
	4		Unverzinsliches Darlehen zur Gailflußregulirung in Kärnten (1 Rate)	.....	30.000	30.000
	5		Verschiedene Auslagen	21.000	.....	21.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—5)	41.000	46.500	87.500
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
12			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	55.000	.....	55.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	.....	6.500
	3		Steuer-Executionskosten	.....	129.000	129.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—3)	61.500	129.000	190.500
13			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen			
	2		Gefällsrückgaben	192.000	.....	192.000
	3		Regiekosten-Pauschale	38.000	.....	38.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	1,400.000	.....	1,400.000
				6,000.000	.....	6,000.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4)	7,630.000	.....	7,630.000
14			Indirecte Abgaben.			
			Verzehrungssteuer:			
	1		Verwaltungsauslagen	234.950	.....	234.950
	2		Rückstellungen an Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	4,200.000	.....	4,200.000
			Neubauten	.....	150.000	150.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2)	4,434.950	150.000	4,504.950
15			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	3,015.000	.....	3,015.000
			Neubauten	.....	126.000	126.000
			Für sonstige außerordentliche Ausgaben	.....	59.000	59.000
	2		Verschleiß-Auslagen	254.000	.....	254.000
			Neubauten	.....	6.900	6.900
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	3,269.000	191.900	3,460.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
16			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	624.000	. . . . .	624.000
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	20,807.000	. . . . .	20,807.000
			Neubauten	. . . . .	365.000	365.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,588.200	. . . . .	1,588.200
			Summe Capitel 16, Titel 1—3	23,019.200	365.000	23,384.200
17			Stempel	296.700	. . . . .	296.700
18			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	429.600	. . . . .	429.600
19			Lotto	10,783.900	. . . . .	10,783.900
20			Mäuthe	271.000	. . . . .	271.000
21			Punzirung	69.000	. . . . .	69.000
			Errichtung von Filialen	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 14—21)	42,573.350	716.900	43,290.250
			Staatseigenthum.			
22	1		Dikasterialgebäude	122.700	1.000	123.700
			Neubauten	. . . . .	98.000	98.000
	2		Aerarialeisenbahnen	500	197.000	197.500
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	123.200	296.000	419.200
23			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	11.000	. . . . .	11.000
24			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,119.000	. . . . .	1,119.000
25			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	5.000	5.000
26			Münzwesen	196.100	. . . . .	196.100
			Neue Werkseinrichtungen	. . . . .	1.200	1.200
			Im Ganzen (Capitel 10—26)	69,242.150	1,558.100	70,800.250
27			XI. Handels-Ministerium.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	675.000	63.000	738.000
			Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung	. . . . .	210.000	210.000
			Für Tracirung von Eisenbahnen	. . . . .	100.000	100.000
			Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	10.000	10.000
			Für die Weltausstellung in Philadelphia	. . . . .	100.000	100.000
	2		Aichdienst	300.000	70.000	370.000
	3		Hafen- und See-Sanitätsdienst	700.000	1,383.800	2,083.800
			Neubauten im Küstenlande	. . . . .	74.500	74.500
			„ in Dalmatien	. . . . .	55.000	55.000
	4		Narenta-Regulirung	300.000	. . . . .	300.000
			Summe (Capitel 27, Titel 1—4)	1,975.000	2,066.300	4,041.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Betriebs-Auslagen.			
27	5	1	Postgefäll	15,120.000	. . . . .	15,120.000
		2	Für den Umbau des Postgebäudes in Karlsbad	. . . . .	40.000	40.000
		3	Für den Neubau des Postgebäudes in Brünn	. . . . .	15.000	15.000
	6	1	Telegraphen-Anstalt	3,800.000	200.000	4,000.000
		2	Für den Umbau des Amtsgebäudes in Karlsbad	. . . . .	15.000	15.000
		3	Für die innere Einrichtung desselben	. . . . .	3.000	3.000
		4	Für den Neubau des Amtsgebäudes in Brünn	. . . . .	5.000	5.000
		5	Für die innere Einrichtung desselben	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 27, Titel 5 und 6)	18,920.000	288.000	19,208.000
			Zusammen (Capitel 27, Titel 1—6)	20,895.000	2,354.300	23,249.300
28			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	298.150	42.000	340.150
	2		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	24.000	42.000	66.000
	3		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	53.400	2.400	55.800
	4	1	Landescultur	. . . . .	400.000	400.000
		2	Concurrenzbeitrag zur Regulirung des Gailflusses in Kärnthen, 1. Rate	. . . . .	30.520	30.520
	5		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	190.000	. . . . .	190.000
	6		Bergbehörden	183.000	8.000	191.000
	7		Montan-Lehranstalten	68.000	12.000	80.000
	8		Staats-Gestüte	370.000	24.000	394.000
	9		Staats-Hengsten-Depôts:			
		1	Administrations- und Regie-Auslagen	999.000	. . . . .	999.000
		2	Ankauf von Beschälern	150.000	. . . . .	150.000
	10		Förderung der Pferdezucht	127.500	. . . . .	127.500
	11		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänendirectionen	318.000	3.000	321.000
			Staatsforste und Domänen	2,950.000	. . . . .	2,950.000
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	130.000	130.000
			Vermessungskosten und Servituten-Ablösung 2c.	. . . . .	150.000	150.000
	12		Montanwerke	4,446.500	. . . . .	4,446.500
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	266.500	266.500
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	5.100	5.100
			Summe (Capitel 28, Titel 1—12)	10,177.550	1,115.520	11,293.070
29			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	197.000	4.000	201.000
	2		Oberster Gerichtshof	437.900	19.500	457.400
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,860.000	480.000	17,340.000
			Neubauten der Justizverwaltung	. . . . .	756.535	756.535
	4		Strafanstalten	2,175.000	. . . . .	2,175.000
			Neubauten der Strafanstalten	. . . . .	478.100	478.100
			Summe (Capitel 29, Titel 1—4)	19,669.900	1,738.135	21,408.035

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
30			**XIV. Oberster Rechnungshof**	157.500	1.000	158.500
31			**XV. Pensions-Etât.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etât der Civilverwaltung .	12,533.000	. . . . .	12,533.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	740.260	. . . . .	740.260
			Hiervon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	170.260	. . . . .	170.260
			Verbleiben .	570.000	. . . . .	570.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) .	13,103.000	. . . . .	13,103.000
			XVI. Subventionen und Dotationen.			
32			A. An einige Landesfonde.			
			Kärnten	10.000	. . . . .	10.000
33			B. An Verkehrs-Anstalten.			
			Subventionen:			
	1		Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie:			
			a) Subvention für die Fahrt in Noten . . . . . 190.000 fl.			
			b) Vergütung der Suez-Canalgebühren in Silber . . . . . 159.000 „	349.000	. . . . .	349.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn in Silber	48.000	. . . . .	48.000
	3		Als 4% Vorschuß:			
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber . .	. . . . .	1,800.000	1,800.000
			Franz Joseph-Bahn „ „ . .	. . . . .	2,340.000	2,340.000
			Kronprinz Rudolph Bahn „ „ . .	. . . . .	4,980.000	4,980.000
			Kaschau-Oderberger Bahn „ „ . .	. . . . .	268.000	268.000
			Galizische Karl Ludwig Bahn „ „ . .	. . . . .	650.000	650.000
			Mährisch schlesische Nordbahn „ „ .	. . . . .	725.000	725.000
			Oesterreichische Nordwestbahn „ „ . .	. . . . .	1,950.000	1,950.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn „ „ . .	. . . . .	711.000	711.000
			„ „ „ Noten . .	. . . . .	150.000	150.000
			Ungarische Westbahn „ Silber . .	. . . . .	270.000	270.000
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn „ „ .	. . . . .	969.000	969.000
			Vorarlberger Bahn: Garantie Vorschuß . . . . . „ „ . .	. . . . .	678.000	678.000
			Vorarlberger Bahn: Betriebsdeficit-Vorschuß . . . „ Noten . .	. . . . .	150.000	150.000
			Erzherzog Albrecht-Bahn . . . „ Silber . .	. . . . .	954.000	954.000
			Kaiserin Elisabeth-Bahn:			
			a) Wien Salzburg . . . . . „ Noten . .	. . . . .	1,200.000	1,200.000
			b) Linz-Budweis . . . . . „ Silber . .	. . . . .	1,410.000	1,410.000
			c) Nordsteiermark-Tiroler Linie . . . . . „ „ . .	. . . . .	2,000.000	2,000.000
			Mährische Grenz-Bahn . . . . „ „ . .	. . . . .	260.000	260.000
			Oesterreichische Staats-Eisenbahn (Ergänzungsnetz) . . . . . „ „ . .	. . . . .	820.000	820.000
				397.000	22,285.000	22,682.000
	4		Münzverlust für Silberzahlungen per 20,992.000 fl. zum Course von 4%	. . . . .	839.680	839.680
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	397.000	23,124 680	23,521.680

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			C. An einige Grundentlastungsfonde:			
			Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	. . . . .	1,443.143	1,443.143
	2		„ West-Galizien	. . . . .	1,181.857	1,181.857
	3		„ die Bukowina	. . . . .	400.000	400.000
	4		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	. . . . .	175.000
	5		Verzinsliche Vorschüsse für Krain	. . . . .	41.233	41.233
			Summe (Capitel 34, Titel 1—5) .	175.000	3,066.233	3,241.233
			Zusammen (Capitel 32—34) .	582.000	26,190.913	26,772.913
			XVII. Staatsschuld.			
35			A. Zinsen der Staatsschuld . . .	111,995.320	. . . . .	111,995.320
	1		Hiervon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,176.478	. . . . .	30,176.478
			Verbleiben .	81,818.842	. . . . .	81,818.842
	2		Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	1,310.239	1,310.239
			Summe .	81,818.842	1,310.239	83,129.081
			B. Schulden-Tilgung	18,142.767	. . . . .	18,142.767
	3		Hiervon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	17,992.767	. . . . .	17,992.767
	4		Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	12.230	12.230
			Summe .	17,992.767	12.230	18,004.997
			C. Donau-Regulirung.			
	5		Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	482.400	. . . . .	482.400
			D. Annuitätszahlung.			
	6		In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.042	. . . . .	762.042
	7		Münzverlust zum Course von 4%	. . . . .	30.482	30.482
			Summe .	762.042	30.482	792.524
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—7) .	101,056.051	1,352.951	102,409.002

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
36			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	335.000	. . . . .	335.000
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	6.000	. . . . .	6.000
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	418.300	. . . . .	418.300
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	759.300	. . . . .	759.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät . . .	74.745	. . . . .	74.745
3			III. Reichsrath	679.200	1,000.000	1,679.200
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . .	81,513.397	. . . . .	81,513.397
6			VI. Ministerrath	617.800	. . . . .	617.800
7			VII. Ministerium des Innern	16,240.000	2,727.300	18,967.300
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	7,775.800	666.000	8,441.800
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	14,005.550	3,097.408	17,102.958
10-26			X. Ministerium der Finanzen	69,242.150	1,558.100	70,800.250
27			XI. Handels-Ministerium	20,895.000	2,354.300	23,249.300
28			XII. Ackerbau-Ministerium	10,177.550	1,115.520	11,293.070
29			XIII. Ministerium der Justiz	19,669.900	1,738.135	21,408.035
30			XIV. Oberster Rechnungshof	157.500	1.000	158.500
31			XV. Pensions-Etat	13,103.000	. . . . .	13,103.000
32-34			XVI. Subventionen und Dotationen	582.000	26,190.913	26,772.913
35			XVII. Staatsschuld	101,056.051	1,352.951	102,409.002
36			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	759.300	. . . . .	759.300
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	361,220.943	41,801.627	403,022.570

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1876.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Verwaltungs-Gerichtshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
6			VI. Ministerrath	431.200	. . . . .	431.200
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.600	. . . . .	63.600
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern .	155.200	. . . . .	155.200
	3		Oeffentliche Sicherheit	833.300	. . . . .	833.300
	4		Straßenbau	32.700	. . . . .	32.700
	5		Wasserbau	24.000	. . . . .	24.000
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,108.800	. . . . .	1,108.800
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	34.123	. . . . .	34.123
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie	15.000	. . . . .	15.000
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	2.000	. . . . .	2.000
	3		Geologische Reichsanstalt	2.200	. . . . .	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—3) .	19.200	. . . . .	19.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	4		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	485.150	819	485.969
		2	Oesterreich ob der Enns	124.004	. . . . .	124.004
		3	Salzburg	699	. . . . .	699
		4	Tirol	91.975	. . . . .	91.975
		5	Vorarlberg	334	. . . . .	334
		6	Steiermark	204.107	. . . . .	204.107
		7	Kärnten	60 696	. . . . .	60.696
		8	Krain	70.073	. . . . .	70.073
		9	Triest	10.673	. . . . .	10.673
		10	Görz	23.559	500	24.059
		11	Istrien	9.118	. . . . .	9.118
		12	Dalmatien	16.050	. . . . .	16.050
		13	Böhmen	778.431	. . . . .	778.431
		14	Mähren und Schlesien	499.530	. . . . .	499.530
		15	Galizien	376.504	. . . . .	376.504
		16	Krakau	3.132	. . . . .	3.132
		17	Bukowina	2.004	. . . . .	2.004
			Summe (Titel 4, §§. 1—17)	2.756.039	1.319	2,757.358
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen	424.873	. . . . .	424.873
			Summe (Titel 4, §§. 1—18)	3,180.912	1.319	3,182.231
	5		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken: Beiträge	10.244	1.124	11.368
			Zusammen (Capitel 9, Titel 4 und 5)	3,191.156	2.443	3,193.599
			C. Unterricht.			
	6		Hochschulen.			
		1	Universitäten	74.750	. . . . .	74.750
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	103.000	. . . . .	103.000
		4	Hochschule für Bodencultur	3.450	. . . . .	3.450
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	2.500	5.000	7.500
			Summe (Titel 6, §§. 1—4)	194.900	5.000	199.900
	7		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	397.350	. . . . .	397.350
		2	Realschulen	183.300	. . . . .	183.300
		3	Prüfungscommissionen	6.400	. . . . .	6.400
		4	Nautische Schulen	1.200	. . . . .	1.200
			Summe (Titel 7, §§ 1—4)	588.250	. . . . .	588.250

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
	8		Special-Lehranstalten.			
		1	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten . .	250	. . . . .	250
		2	Kunstgewerbeschule in Wien	1.800	. . . . .	1.800
		3	Handels- und nautische Akademie in Triest . . .	9.500	. . . . .	9.500
		4	Technisches Institut in Krakau	1.100	. . . . .	1.100
		5	Kunstschule in Krakau	120	. . . . .	120
		6	Gewerbeschulen	2.500	. . . . .	2.500
		7	Zeichenschulen	1.400	. . . . .	1.400
			Summe (Titel 8, §§. 1—7) .	16.670	. . . . .	16.670
	9		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	18.400	. . . . .	18.400
		2	Prüfungscommissionen	7.500	. . . . .	7.500
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2) .	25.900	. . . . .	25.900
	10	1	Studienfond:			
			Einnahmen des Fondes	440.967	. . . . .	1,946.967
			Erlös von veräußerten Obligationen . . .	. . . . .	1,500.000	
			Rückzahlung von Darlehen	. . . . .	6.000	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen .	25.700	. . . . .	25.700
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2) .	466.667	1,506.000	1,972.667
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6—10) .	1,292.387	1,511.000	2,803.387
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—10) .	4,502.743	1,513.443	6,016.186
10			**X. Ministerium der Finanzen.**			
			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.000	. . . . .	3.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	35.900	. . . . .	35.900
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	1.800	. . . . .	1.800
	4		Ländercassen	2.500	. . . . .	2.500
	5		Finanzwache	73.000	. . . . .	73.000
	6		Steuerämter	5.000	. . . . .	5.000
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung	1,442.500	. . . . .	1,442.500
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8) .	1,583.700	. . . . .	1,583.700
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	56.800	. . . . .	56.800
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates .	. . . . .	231.000	231.000
	3		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . . .	97.800	97.800
	4		Verschiedene Zuflüsse	16.200	75.000	91.200
			Summe (Capitel 11, Titel 1—4) .	73.000	403.800	476.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	36,700.000	. . . . .	36,700.000
13			Gebäudesteuer	22,600.000	. . . . .	22,600.000
14			Erwerbsteuer	8,500.000	. . . . .	8,500.000
15			Einkommensteuer	19,500.000	. . . . .	19,500.000
16			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	185.000	185.000
17			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	300.000	300.000
			Summe (Capitel 12—17)	87,300.000	485.000	87,785.000
18			Zoll	17,735.000	436.000	18,171.000
			Indirecte Abgaben.			
19			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	8,600.000	. . . . .	8,600.000
	2		Wein- und Moststeuer	4,000.000	. . . . .	4,000.000
	3		Biersteuer	24,100.000	. . . . .	24,100.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,526.000	. . . . .	4,526.000
	5		Zuckersteuer	11,000.000	. . . . .	11,000.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000	. . . . .	1,900.000
	7		Pachtungen	3,432.000	. . . . .	3,432.000
	8		Andere Einnahmen	30.000	. . . . .	30.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien	109.000	. . . . .	109.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,100.000	. . . . .	2,100.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—10)	59,797.000	. . . . .	59,797.000
20			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	46.000	. . . . .	46.000
	2		„ „ Verschleißämter	19,117.000	. . . . .	19,117.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2)	19,163.000	. . . . .	19,163.000
21			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	58,350.000	. . . . .	59,350.000
	2		„ der General-Direction	150.000	. . . . .	150.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	58,500.000	. . . . .	58,500.000
22			Stempel	16,800.000	. . . . .	16,800.000
23			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	32,624.000	. . . . .	32,624.000
24			Lotto	17,293.700	. . . . .	17,293.700
25			Mäuthe	2,692.000	. . . . .	2,692.000
26			Punzirung	206.500	. . . . .	206.500
			Summe (Capitel 19—26)	207,076.200	. . . . .	207,076.200
27			**Einnahmen vom Staatseigenthume.**			
	1		Dikasterial-Gebäude	96.000	. . . . .	96.000
	2		Aerarial-Eisenbahnen	93.036	3.721	96.757
			Summe (Capitel 27, Titel 1 und 2)	189.036	3.721	192.757

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
28			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	110.000	.....	110.000
29			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,207.000	.....	1,207.000
30			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	.....	12.000	12.000
31			Münzwesen	215.200	.....	215 200
			Zusammen (Capitel 10—31)	315,489.136	1,340.521	316,829.657
32			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		Aich-Dienst	350.000	.....	350.000
	2		Hafen- und See-Sanitätsdienst	415.000	.....	415.000
	3		Post-Gefäll	15,200.000	.....	15,200.000
	4		Telegraphen-Anstalt	2,600.000	.....	2,600.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1—4)	18,565.000	.....	18,565.000
33			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	11.050	.....	11.050
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	6.200	.....	6.200
	3		Landescultur	1.500	.....	1.500
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.690	.....	1.690
	5		Bergbehörden	2.600	.....	2.600
	6		Montan-Lehranstalten	1.770	.....	1.770
	7		Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens	300.000	.....	300.000
	8		Staats-Gestüte	148.600	.....	148.600
	9		Staats-Hengsten-Depôts	198.100	.....	198.100
	10		Förderung der Pferdezucht	1.300	.....	1.300
	11		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänen-Directionen	4.700	.....	4.700
			Staatsforste und Domänen	4,556.700	11.300	4,568.000
	12		Montanwerke	5,693.200	.....	5,693.200
			Summe (Capitel 33, Titel 1—12)	10,927.320	11.300	10,938.620
34			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	600	.....	600
	2		Strafanstalten	386.800	.....	386.800
			Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2)	387.400	.....	387.400
35			**XIV. Oberster Rechnungshof**	.....	.....	.....
36			**XV. Pensions-Etat**	42.000	.....	42.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
37			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Franz Joseph Bahn in Silber	. . . . .	25.313	25.313
	2		4 Percent Agio	. . . . .	1.012	1.012
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	. . . . .	26.325	26.325
38			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	. . . . .	17,767.431	17,767.431
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1 und 2) .	. . . . .	17,867.431	17,867.431
39			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Bedeckung der Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinne	105.000	. . . . .	105.000
	2		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen .	8.000	. . . . .	8.000
	3		Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld	600	. . . . .	600
			Summe (Capitel 39, Titel 1—3) .	113.600	. . . . .	113.600
40			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.**			
	1		An fälligen Kaufschillingsraten nebst Zinsen für in früheren Jahren verkaufte Staatsgüter . . .	. . . . .	284.620	284.620
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren	. . . . .	16.696	16.696
	3		Für das im Jahre 1876 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	40.684	40.684
			Summe (Capitel 40, Titel 1—3) .	. . . . .	342.000	342.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
6			VI. Ministerrath	431.200	.....	431.200
7			VII. Ministerium des Innern	1,108.800	.....	1,108.800
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	34.123	.....	34.123
9 10 bis 31			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,502.743	1,513.443	6,016.186
			X. Ministerium der Finanzen	315,489.136	1,340.521	316,829.657
32			XI. Handels-Ministerium	18,565.000	.....	18,565.000
33			XII. Ackerbau-Ministerium	10,927.320	11.300	10,938.620
34			XIII. Ministerium der Justiz	387.400	.....	387.400
35			XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....
36			XV. Pensions-Etat	42.000	.....	42.000
37			XVI. Subventionen und Dotationen	.....	26.325	26.325
38			XVII. Staatsschuld	.....	17,867.431	17,867.431
39			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	113.600	.....	113.600
40			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	.....	342.000	342.000
			Gesammtsumme der Bedeckung	351,601.322	21,101.020	372,702.342

Resolutionen zum Staatsvoranschlage 1876.

Ministerium für Landesvertheidigung.

Gendarmerie.

1. „Die Regierung wird aufgefordert, im Staatsvoranschlage 1877 das Erforderniß der Gendarmerie nach Landescommanden Abtheilungscommanden und Posten zu detailliren und die Vertheilung der Mannschaft in die einzelnen Posten jedes Landes auszuweisen."

Landwehr.

2. „Die Regierung wird neuerlich und dringend aufgefordert, noch in dieser Session ein die Last der Militärbequartierung gleichmäßig und gerecht vertheilendes Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Centrale.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Thätigkeit der Centralcommission für administrative Statistik in der Weise zu erweitern, daß die Specialbureaux für Statistik in den übrigen Ministerien in Ersparung kommen."

Cultus.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit dem nächsten Budget eine detaillirte Nachweisung darüber vorzulegen, ob und welche Rechtsgründe bezüglich der bei dem Titel „Erforderniß der Religionsfonde" und bei dem Titel „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" für Orden eingestellten Posten bestehen, ferner welche Ordensconvente sich mit der Seelsorge, der Krankenpflege oder dem Unterrichte, und in welcher Richtung beschäftigen."

Unterricht.

1. „Die Regierung wird wiederholt aufgefordert, kräftigst den Uebelständen entgegenzutreten, welche durch die ungerechtfertigte Vertheuerung der Lehrmittel an den Mittel- und Volksschulen eingetreten sind."

2. „Die Regierung wird aufgefordert, bei den Bauten für Unterrichtszwecke nach jeder Richtung die thunlichste Sparsamkeit walten zu lassen."

3. „Die Regierung wird aufgefordert, sowohl was die Errichtung neuer als auch die Uebernahme bestehender Mittelschulen betrifft, mit thunlichster Sparsamkeit vorzugehen."

4. „Die Regierung wird aufgefordert, die rechtliche Natur der unter dem Titel 18, §. 2, „Beiträge zu Unterrichtszwecken", eingestellten Posten in Betreff der Verpflichtungen des Staates im Einzelnen eingehend zu prüfen und nach dem Ergebnisse dieser

Prüfung alle Auslagen aus dem nächsten Voranschlage des Erfordernisses auszuscheiden, eventuell abzumerken, welche nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung oder auf besonderen und überwiegenden Gründen zur Förderung der Wissenschaft und Kunst beruhen."

Ministerium der Finanzen.

Zoll.

1. „Die Regierung wird aufgefordert, alle Einleitungen derart zu treffen, daß die Vorlagen sowohl in Betreff der Reform des Zolltarifes als auch zur Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn gleichzeitig und mit möglichster Beschleunigung zur gesetzlichen Behandlung gelangen, und daß im Zusammenhange damit auch eine Revision der bestehenden Conventionalzolltarife nach Maßgabe ihrer Kündbarkeit erzielt werde."

Lotto.

2. „Die Regierung wird neuerdings aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur allmäligen Aufhebung des kleinen Lotto einzubringen, und zwar so, daß mit dem Zeitpunkte der vollständigen Durchführung der Reform der directen Steuern das Lottogefälle gänzlich aufzuhören hat."

Handelsministerium.

Central-Leitung.

1. „Die Regierung wird aufgefordert, künftig dem Voranschlage für das Handelsministerium ein Verzeichniß der einzelnen Fachschulen und eine detaillirte Nachweisung der Lehrergehalte, dann der übrigen für die Zwecke des gesammten fachgewerblichen Unterrichtes nach den verschiedenen Richtungen präliminirten Ausgaben beizufügen."

Narentaregulirung.

2. „Die Regierung wird aufgefordert, zugleich mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1877 einen detaillirten Kostenvoranschlag der Gesammtauslagen für die Narentaregulirung vorzulegen."

Postgefäll.

3. „Die Regierung wird aufgefordert, zur Erzielung von Ersparnissen bei der Einrichtung von neuen Postämtern nur nach Maßgabe des wirklich dringenden Bedarfes vorzugehen, ferner kostspielige Postcourse, deren Aufrechthaltung in Folge constanten schwachen Verkehres ungerechtfertigt wäre, aufzulassen oder mindestens in wohlfeilere Postverbindungen umzugestalten."

Telegraphenanstalt.

4. „Die Regierung wird aufgefordert, bei Errichtung von neuen Telegraphenämtern vorzugsweise die Vereinigung derselben mit den Postämtern anzustreben und dort, wo noch getrennte Post- und Telegraphenstationen bestehen, und wo es ohne Schädigung des Dienstes zulässig ist, die Vereinigung der Post- und Telegraphenämter zu bewerkstelligen."

Ackerbauministerium.

Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen.

1. „Die Regierung wird aufgefordert, die Versuchsstation in Klosterneuburg mit möglichst geringen Kosten mit der önologischen Anstalt daselbst zu vereinigen."

2. „Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehlen werde, die Versuchsstationen mit anderen Anstalten zu verbinden."

Landescultur.

3. „Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß im nächsten Voranschlage die unter Titel 4 des Voranschlages für das Ackerbauministerium eingestellten Posten mit einer detaillirten Dar-

stellung der einzelnen Postnummern ergänzt, und daß mit der Zusicherung von Subventionen vor der Erledigung des Jahresbudgets fernerhin eingehalten werde."

Montanlehranstalten.

4. „Die Regierung wird aufgefordert, die Verschmelzung der Akademien zu Přibram und Leoben im Interesse des Staatsschatzes anzubahnen."

Staatshengstendepots.

5. „Die Regierung wird aufgefordert, Vereinbarungen zu treffen, daß die Gemeinden die Unterbringung der Hengste auf ihre Kosten übernehmen."

Förderung der Pferdezucht.

6. „Die Regierung wird aufgefordert, unter Beiziehung einer Enquete von Pferdezüchtern die Grundzüge zu vereinbaren, welche für einen bestimmten Zeitraum in Anwendung kommen müssen, um der Pferdezucht eine rationelle Entwicklung zu geben."

Oberster Rechnungshof.

1. „Die hohe Regierung wird aufgefordert, den nächsten Staatsvoranschlag für den Obersten Rechnungshof in einer dem thatsächlichen Bestande entsprechenden Weise vorzulegen."

2. „Die hohe Regierung wird aufgefordert, den Gesetzentwurf betreffs der verfassungsmäßigen Stellung des Obersten Rechnungshofes noch im Laufe dieser Session vorzulegen."

Pensionsetat.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei dem fortwährenden Steigen des Erfordernisses für Versorgungsgenüsse auch bei diesem Etat die größte Sparsamkeit nicht außer Auge lassen zu wollen."

Subventionen und Dotationen
an Verkehrsanstalten.

1. „Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß die Meilenlänge und das Anlagecapital der garantirten Strecken dort, wo es noch nicht geschehen, ehestens definitiv festgestellt werden."

2. „Die kaiserliche Regierung wird dringend aufgefordert, zur Sicherstellung des Ausbaues der Kronprinz Rudolphbahn von Tarvis bis zur Reichsgrenze bei Pontafel ungesäumt die Verhandlungen mit der königlich italienischen Regierung bezüglich des Anschlußpunktes einzuleiten und Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welche ermöglicht wird, daß die Inbetriebsetzung dieser Linie gleichzeitig mit jener der italienischen Linie von Udine gegen Ponteba erfolgen könne."

An Grundentlastungsfonde.

„Es wird wiederholt die Erwartung ausgesprochen, daß die Regelung der Verhältnisse des Staates gegenüber den Grundentlastungsfonden von Galizien und der Bukowina seitens der Regierung mit aller Entschiedenheit angestrebt werde."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Resolutionen zum Staatsvoranschlage 1876.

Ministerium des Innern.

Wasserbau.

Die Regierung wird aufgefordert, die Nothwendigkeit der Marchregulirung vom Standpunkte der Interessen des gesammten Staates in ernste Erwägung zu ziehen und sich bei den durch die mährische Landesvertretung in Aussicht genommenen Vorarbeiten zu dieser Regulirung in entsprechender Weise zu betheiligen.

Ministerium für Landesvertheidigung.

Gendarmerie.

1. „Die Regierung wird aufgefordert, im Staatsvoranschlage 1877 das Erforderniß der Gendarmerie nach Landescommanden, Abtheilungscommanden und Posten zu detailliren und die Vertheilung der Mannschaft in die einzelnen Posten jedes Landes auszuweisen."

Landwehr.

2. „Die Regierung wird neuerlich und dringend aufgefordert, noch in dieser Session ein die Last der Militärbequartierung gleichmäßig und gerecht vertheilendes Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Centrale.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Thätigkeit der Centralcommission für administrative Statistik in der Weise zu erweitern, daß die Specialbureaux für Statistik in den übrigen Ministerien in Ersparung kommen."

Cultus.

1. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit dem nächsten Budget eine detaillirte Nachweisung darüber vorzulegen, ob und welche Rechtsgründe bezüglich der bei dem Titel „Erforderniß der Religionsfonde" und bei dem Titel „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" für Orden eingestellten Posten bestehen, ferner welche Ordensconvente sich mit der Seelsorge, der Krankenpflege oder dem Unterrichte, und in welcher Richtung beschäftigen."

2. „Das Haus spricht das Verlangen und die Erwartung aus, daß die rechtliche Natur der bei den Titeln, „Erforderniß der Religonsfonde" als „Beiträge" eingestellten Posten und der bei dem Titel „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" als Beiträge vorkommenden Posten in Betreff der Verpflichtungen des Staates im Einzelnen eingehend geprüft und alle Auslagen aus dem Voranschlage des Erfordernisses ausgeschieden, eventuell abgemindert werden, wenn sie nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung oder auf besonderen und überwiegenden Gründen für die Interessen der Seelsorge oder des Unterrichtes beruhen."

Unterricht.

1. „Die Regierung wird aufgefordert, in Uebereinstimmung mit den Resolutionen des Hauses vom Jahre 1872 und vom Jahre 1873 nunmehr die Hochschule für Bodencultur unter Wahrung der entsprechenden Einflußnahme des Ackerbauministeriums in das Ressort des Unterrichtsministeriums zu übertragen und eine zweckmäßige Vereinigung derselben mit einem anderen bestehenden Institute in Erwägung zu ziehen."

2. „Die Regierung wird wiederholt aufgefordert, kräftigst den Uebelständen entgegenzutreten, welche durch die ungerechtfertigte Vertheuerung der Lehrmittel an den Mittel- und Volksschulen eingetreten sind."

3. „Die Regierung wird aufgefordert, bei den Bauten für Unterrichtszwecke nach jeder Richtung die thunlichste Sparsamkeit walten zu lassen."

4. „Die Regierung wird aufgefordert, sowohl was die Errichtung neuer als auch die Uebernahme bestehender Mittelschulen betrifft, mit thunlichster Sparsamkeit vorzugehen."

5. „Die Regierung wird aufgefordert, die rechtliche Natur der unter dem Titel 18, §. 2, „Beiträge zu Unterrichtszwecken", eingestellten Posten in Betreff der Verpflichtungen des Staates im Einzelnen eingehend zu prüfen und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung alle Auslagen aus dem nächsten Voranschlage des Erfordernisses auszuscheiden, eventuell abzumindern, welche nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung oder auf besonderen und überwiegenden Gründen zur Förderung der Wissenschaft und Kunst beruhen."

Ministerium der Finanzen.

Verzehrungssteuer.

1. „Die Regierung wird aufgefordert, der Ueberhandnahme der Branntweinschänken mit aller Strenge entgegenzuwirken und, im Falle die gesetzlichen Vorschriften diesem Zwecke nicht ausreichend entsprechen, im verfassungsmäßigen Wege Abhilfe zu schaffen."

Salz.

2. „Die Regierung wird aufgefordert, daß gemäß den bestehenden Verordnungen die Salzquellenbenützung der Gemeinden zum eigenen Gebrauche in Galizien und der Bukowina bewilligt und gesichert werde."

Handelsministerium.

Centralleitung.

1. „Die Regierung wird aufgefordert, künftig dem Voranschlage für das Handelsministerium ein Verzeichniß der einzelnen Fachschulen und eine detaillirte Nachweisung der Lehrergehalte, dann der übrigen für die Zwecke des gesammten fachgewerblichen Unterrichtes nach den verschiedenen Richtungen präliminirten Ausgaben beizufügen."

Narentaregulirung.

2. „Die Regierung wird aufgefordert, zugleich mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1877 einen detaillirten Kostenvoranschlag der Gesammtauslagen für die Narentaregulirung vorzulegen."

Postgefäll.

3. „Die Regierung wird aufgefordert, zur Erzielung von Ersparnissen bei der Einrichtung von neuen Postämtern nur nach Maßgabe des wirklich dringenden Bedarfes vorzugehen, ferner kostspielige Postcourse, deren Aufrechthaltung in Folge constant schwachen Verkehres ungerechtfertigt wäre, aufzulassen oder mindestens in wohlfeilere Postverbindungen umzugestalten."

4. „Die Regierung wird aufgefordert, bei Vorlage des nächstjährigen Staatsvoranschlages eine detaillirte Nachweisung über die Verhältnisse der „pneumatischen Post" dem hohen Hause zu unterbreiten."

Telegraphenanstalt.

5. „Die Regierung wird aufgefordert, bei Errichtung von neuen Telegraphenämtern vorzugsweise die Vereinigung derselben mit den Postämtern anzustreben und dort, wo noch getrennte Post- und Telegraphenstationen bestehen, und, wo es ohne Schädigung des Dienstes zuläßig ist, die Vereinigung der Post- und Telegraphenämter zu bewerkstelligen."

Ackerbauministerium.

Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen.

1. „Die Regierung wird aufgefordert, die Vereinigung der Versuchsstation in Klosterneuburg mit möglichst geringen Kosten mit der önologischen Anstalt daselbst in Erwägung zu ziehen."

2. „Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehlen würde, die Versuchsstationen mit anderen Anstalten zu verbinden."

Landescultur.

3. „Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß im nächsten Voranschlage die unter Titel 4 des Voranschlages für das Ackerbauministerium eingestellten Posten mit einer detaillirten Darstellung der einzelnen Postnummern ergänzt werden."

Montanlehranstalten.

4. „Die Regierung wird aufgefordert, die Verschmelzung der Akademien zu Přibram und Leoben im Interesse des Staatsschatzes anzubahnen."

Staatshengstendepôts.

5. „Die Regierung wird aufgefordert, Vereinbarungen zu treffen, daß die Gemeinden die Unterbringung der Hengste auf ihre Kosten übernehmen."

Förderung der Pferdezucht.

6. „Die Regierung wird aufgefordert, unter Beiziehung einer Enquête von Pferdezüchtern die Grundzüge zu vereinbaren, welche für einen bestimmten Zeitraum in Anwendung kommen müssen, um der Pferdezucht eine rationelle Entwicklung zu geben."

Justizministerium.

1. „Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, die gesetzliche Regelung der Verhältnisse des Dienerpersonales bei den k. k. Behörden und Aemtern mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der dermaligen Bezüge desselben vorzubereiten und eine hierauf bezügliche Vorlage ehethunlichst einzubringen."

2. „Die Regierung wird aufgefordert, ehestens und jedenfalls vor Einbringung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1877 eine Gesetzesvorlage einzubringen, wodurch der Regierung die Ermächtigung ertheilt wird, mindestens den dritten Theil der Bezirksrichter je nach der Bedeutung des Gerichtes, dem sie vorstehen, oder mit Rücksicht auf die längere ausgezeichnete Dienstleistung in dieser Eigenschaft unter Belassung auf ihren Dienstposten zu Landesgerichtsräthen zu ernennen."

Oberster Rechnungshof.

1. „Es wird das Bedauern ausgesprochen, daß der unregelmäßige, das Gesetz vom 15. April 1873 umgehende Vorgang (puncto Verleihung einer Personalzulage von 1000 fl. für Rechnung der Post „Amts- und Kanzleierfordernisse, Reisen und Diäten" an einen Sectionschef) eingehalten wurde und von jener Stelle ausging, welcher die Controle für eine ordnungsmäßige Gebarung mit dem gesammten Staatsvermögen obliegt.

2. „Die hohe Regierung wird aufgefordert, den nächsten Staatsvoranschlag für den Obersten Rechnungshof in einer dem thatsächlichen Bestande entsprechenden Weise vorzulegen."

3. „Die hohe Regierung wird aufgefordert, den Gesetzentwurf betreffs der verfassungsmäßigen Stellung des Obersten Rechnungshofes noch im Laufe dieser Session vorzulegen."

Pensionsetât.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei dem fortwährenden Steigen des Erfordernisses für Versorgungsgenüsse bei diesem Etât die größte Sparsamkeit nicht außer Auge lassen zu wollen."

Subventionen und Dotationen

a) an Verkehrsanstalten.

1. „Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß die Meilenlänge und das Anlagecapital der garantirten Strecken dort, wo es noch nicht geschehen, ehestens definitiv festgestellt werden."

2. „Die kaiserliche Regierung wird erneuert und dringend aufgefordert, zur Sicherstellung des Ausbaues der Kronprinz Rudolph-Bahn von Tarvis bis zur Reichsgrenze bei Pontafel ungesäumt die Verhandlungen mit der königlich italienischen Regierung bezüglich des Anschlußpunktes einzuleiten und jedenfalls im Laufe der Wintersession Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welche ermöglicht wird, daß die Inbetriebsetzung dieser Linie gleichzeitig mit jener der italienischen Linie von Udine gegen Ponteba erfolgen könne."

b) an Grundentlastungsfonde.

„Es wird wiederholt die Erwartung ausgesprochen, daß die Regelung der Verhältnisse des Staates gegenüber den Grundentlastungsfonden von Galizien und der Bukowina seitens der Regierung mit aller Entschiedenheit angestrebt werde."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

I. Allerhöchster Hofstaat.

(Erforderniß: Capitel 1.)

Zur Erhaltung des Hofstaates Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät wird auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 110) der von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1876 zu leistende Dotationsbeitrag von . . . . 4,650.000 fl. in Anspruch genommen.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1876 als ordentliches Erforderniß den Betrag von . . . . . 4,650.000 fl. einzustellen.

Nach diesem Antrage wäre in dem Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze pro 1876 aufzunehmen:

Capitel	Staatsausgaben	Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währung		
1	I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . .	4,650.000

Wien, 6. November 1875.

Dr. Kuranda,

Berichterstatter.

II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers.

(Erforderniß: Capitel 2.)

Im Jahr 1875 wurden unter diesem Capitel bewilligt . . . . . 148.590 fl.
das präliminirte Erforderniß für das Jahr 1876 beträgt im Ganzen . . . . . 149.490 „
somit gegen das Erforderniß des Vorjahres mehr um . . . . . 900 fl.

Das Mehrerforderniß basirt bezüglich auf den in diesem Jahre anfallenden Quinquennal- und außerordentlichen Gehaltszulagen per 400 fl. und 500 fl. (Position 11); alle übrigen Positionen sind unverändert geblieben.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 26) beantragt daher der Budgetausschuß:

In den Staatsvoranschlag für das Jahr 1876 als ordentliches Erforderniß den Betrag von . . . . . 74.745 fl.
einzustellen.

Capitel	Staatsausgaben	Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währung		
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers 50%	74.745	. . . .	74.745

Wien, 6. November 1875.

Dr. Kuranda,

Berichterstatter.

III. Reichsrath.

(Erforderniß: Capitel 3, Titel 1—5.)

Für das Jahr 1875 wurden bewilligt: Ordinarium	648,670 fl.	
Extraordinarium	500,000 „	
		1,148.670 fl.
wogegen für das Jahr 1876 im Ordinarium	680.982 fl.	
im Extraordinarium	1,000.000 „	
daher als Gesammterforderniß		1,680.982 „
somit gegen das Vorjahr um		532.312 fl.

mehr eingestellt erscheinen.

Titel 1.

Herrenhaus.

Unter diesem Titel wurden für das Vorjahr 1875 bewilligt	40.470 fl.
das präliminirte Erforderniß für 1876 beträgt	55.036 „
daher mehr um	14.566 fl.

Dieses Mehrerforderniß findet seine Begründung

1. in der Post 1, in welcher in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 23) der Betrag von für Diäten und Reisekosten der vom Herrenhause in die Delegation gewählten Mitglieder eingestellt wurde;	9.860 „
2. in den Posten 12 und 13 per	200 „
3. schließlich in der Post 21 „Activitätszulagen der zugewiesenen Beamten und Diener" mit indem die für die Sessionsdauer entfallende Quote der Activitätsbezüge dieser Staatsdiener aus den Budgets der betreffenden Stellen ausgeschieden und in das des Reichsrathes eingestellt wurde.	4.497 „
Irrthümlicher Weise sind aber unter den in Post 21 eingestellten Bezügen auch jene der im Postamte Herrenhaus in Verwendung stehenden Individuen eingestellt, welche, da dies Postamt ein ständiges ist und auch außer der Sessionsdauer seine Functionen ausübt, zur Gänze vom Postärar zu tragen sind. Die hiefür eingestellte Quote von wäre demnach zu streichen.	1.440 „
Sonach ist einzustellen für das Herrenhaus im abgerundeten Betrage	53.500 fl.

Titel 2.

Abgeordnetenhaus.

Das für das Jahr 1876 präliminirte Erforderniß beträgt	601.059 fl.
sonach gegen das für 1875 mit	586.400 „
genehmigte mehr um	14.659 fl.

Dieser Mehranspruch stützt sich

1. auf die Einstellung der Zulagen für zwei Aushilfsbeamte à 40 fl. monatlich für 5 Monate unter Post 23	400 „
2. auf die Einstellung einer fünfmonatlichen Quote der Activitätsbezüge der zugewiesenen Beamten und Diener unter gleichzeitiger Ausscheidung derselben aus den Budgets der betreffenden Behörden (Post 28) mit	5.010 „

3. auf die Erhöhung des Erfordernisses für Druckkosten . . . . . 10.000 fl.
welche durch den Umstand bedingt erscheint, daß im Jahre 1876 ziemlich umfangreiche Berichte über noch nicht erledigte Regierungsvorlagen, als: das Strafgesetz, mehrere Steuergesetze sowie nicht minder umfangreiche Regierungsvorlagen an das Abgeordnetenhaus gelangen werden, ferner dadurch, daß im Jahre 1874 das Präliminare von 20.000 fl. um den Betrag von 25.819 fl. 16 kr. überschritten wurde (Post 33)

zusammen . . . . . 15.410 fl.

Diesem Mehrerfordernisse von . . . . . 15.410 „
steht gegenüber ein Minderanspruch von . . . . . 800 „
indem der pro 1875 unter Post 32 für die Reichsrathsbibliothek präliminirte Miethzins

für das Jahr 1876 entfällt, daher ein Mehranspruch von . . . . . 14.610 fl.

Somit ist der Titel „Abgeordnetenhaus" im abgerundeten Betrage mit . . . . 601.100 „
einzustellen.

Titel 3.

Delegation.

Das für 1875 genehmigte Erforderniß beträgt . . . . . 11.000 fl.
das für 1876 angesprochene . . . . . 14.000 „

somit mehr um . . . . . 3.000 fl.
welches Mehrerforderniß durch die Erhöhung der Posten
1. Stenographenkosten um . . . . . 2000 fl.
2. Kanzleierfordernisse und Druckkosten ꝛc. . . . . 1000 „
bedingt erscheint, welche Erhöhung in dem Umstande ihren Grund findet, weil die Delegation, welche sich mit dem Budget für 1877 zu beschäftigen haben wird, ihre Sitzungen in Budapest abhalten wird.

Der Titel „Delegation" ist sonach mit . . . . . 14.000 fl.
einzustellen.

Titel 4.

Staatsschulden-Controlcommission.

Gegenüber dem für 1875 bewilligten Betrage von . . . . . 10.800 fl.
erscheinen für 1876 eingestellt . . . . . 10.787 „

daher sich ein Minderanspruch von . . . . . 13 fl.
ergibt.

Eine Aenderung ist nur durch die Einstellung der höheren Gehalts- und Activitätszulagen für den Sectionsrath, Hoffecretär und Rechnungsrath zusammen mit einem Plus von . . . . . 1.600 „
eingetreten, wogegen die für 1875 unter der Post 7 für Diensteszulagen präliminirten Beträge von . . . . . 1.650 „

entfallen sind, so daß für 1876 sich ein Mindererforderniß von . . . . . 50 fl.
und mit Rücksicht auf den Ziffernabstrich für 1875 per . . . . . 37 „

obiger Minderanspruch von . . . . . 13 fl.
ergibt.

Dieser Titel ist somit im runden Betrage von . . . . . 10.700 „
einzustellen.

Titel 5.

Außerordentliches Erforderniß.

Für den Bau des neuen Parlamentshauses werden für das Jahr 1876 . . . 1,000.000 fl.
in Anspruch genommen, daher gegen den pro 1875 genehmigten Betrag von . . . . 500.000 „

um . . . . . 500.000 fl.
mehr.

Dieser Mehranspruch wird damit motivirt, daß die theuersten Arbeiten im Hauptgeschoße hergestellt und einige der vorzüglichsten, im Bauvoranschlage vorgesehenen Bildhauerarbeiten in Angriff genommen werden müssen.

Der Budgetausschuß beantragt demnach die Einstellung des geforderten Betrages von 1,000000 fl.

Nach den vorstehenden Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1876 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
3		III. Reichsrath.			
	1	Herrenhaus	53.500	. . . .	53.500
	2	Abgeordnetenhaus	601.100	. . . .	601.100
	3	Delegation	14.000	. . . .	14.000
	4	Staatsschulden-Controlcommission	10.700	. . . .	10.700
	5	Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . .	1,000.000	1,000.000
		Summe (Capitel 3, Titel 1—5)	679.300	1,000.000	1,679.300

Wien, 6. November 1875.

Dr. Kuranda,

Berichterstatter.

IV. Reichsgericht.

(Erforderniß: Cap. 4.)

Das Erforderniß für das Jahr 1875 wurde genehmigt mit der Summe von . . 22.000 fl. für das Jahr 1876 ergibt sich in diesem Capitel des Budget keine Veränderung, und erscheint dieselbe Summe als Erforderniß angesprochen.

Der Budgetausschuß beantragt:

daß das ordentliche Erforderniß mit dem Betrage von . . . . . 22.000 fl. in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1876 einbezogen werde.

Nach dem vorstehenden Antrage wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1876 aufzunehmen:

Capitel	Staatsausgaben	Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währung		
4	IV. Reichsgericht	22.000	. . . .	22.000

Wien, 6. November 1875.

Dr. Kuranda,

Berichterstatter.

V. Verwaltungsgerichtshof.

(Erforderniß: Cap. 5.)

Für dieses Capitel wird für das Jahr 1875 eine Pauschalsumme gefordert im Betrage von . . . . . 250.000 fl.

Der Budgetausschuß erklärte sich für die Unzulässigkeit einer Pauschalsumme über eine Organisation, deren Details zur Stunde noch unbekannt sind. Es wurde das Verlangen ausgesprochen, es möge dem Abgeordnetenhause, beziehungsweise dem Budgetausschusse ein Status der Personalien, Gehalte und sonstigen Kosten mitgetheilt werden, um die als nothwendig sich ergebende Summe beurtheilen und votiren zu können.

Die Regierung anerkannte die Berechtigung dieses Verlangens und versprach, eine solche Vorlage zu machen.

Somit entfällt vorläufig die Einstellung der oben genannten Summe.

Wien, 6. November 1875.

Dr. Kuranda,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VI. Ministerrath.

(Erforderniß: Capitel 6, Titel 1 bis 3; Bedeckung: Capitel 6.)

Titel 1.

Ministerrathspräsidium.

Dem für 1875 bewilligten Erfordernisse von . . . . . 147.000 fl.
steht für 1876 ein Anspruch von . . . . . 147.893 „
gegenüber, das ein Plus gegen das Vorjahr von . . . . . 893 fl.
involvirt.

Dieses Mehrerforderniß wird dadurch erklärt, daß bei der Post 3 um . . . . . 166 fl.
Post 6 um . . . . . 50 „
„ 9 „ . . . . . 50 „
„ 10 „ . . . . . 50 „
somit im Ganzen . . . . . 316 fl.
mehr eingestellt erscheinen, da die betreffenden Functionäre pro 1876 mit dem vollen Gehalte präliminirt sind, während sie im Jahre 1875 nur mit Quoten der ihnen im Vorjahre zugefallenen Quinquennalzulagen eingestellt waren.

Rechnet man zu diesem Betrage von . . . . . 316 fl.
die Ziffernabrundung pro 1875 im Betrage von . . . . . 577 „
so ergibt sich oben ausgewiesener Mehranspruch . . . . . 893 fl.

Es wird daher beantragt, für diesen Titel das Erforderniß im abgerundeten Betrage von 147.800 fl. einzustellen.

Titel 2.

Dispositionsfond

ist pro 1876 mit dem gleichen Betrage, wie im Vorjahre . . . . . 50.000 fl.
eingestellt.

Der Budgetausschuß beantragt die Einstellung dieses Betrages.

Titel 3.

Kosten der officiellen Zeitungen.

Das für 1875 bewilligte Erforderniß bezifferte sich mit . . . . . 422.000 fl.
Für 1876 wurden in der ursprünglichen Vorlage . . . . . 422.100 „
beansprucht;
dagegen sind bei der Bedeckung
als Ertrag der officiellen Zeitungen für 1875 . . . . . 430.000 „
und für das Jahr 1876 . . . . . 431.200 „
eingestellt worden.

Mittelst einer späteren Zuschrift des Ministerpräsidiums, welche durch das Präsidium des Hauses dem Budgetausschusse zukam, wurde das Erforderniß für Titel 3 pro 1876 auf . . 420.000 fl.
herabgemindert.

Diese Zuschrift der Regierung lautet:

„Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1876 sind eingestellt:

Kosten der officiellen Zeitungen	422.100 fl.
Bedeckung der officiellen Zeitungen	431.200 „

„Für die Kosten wird daher gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1875 per 422.000 fl. ein um . . . . . 100 „ höherer, und für die Bedeckung gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1875 per 430.000 fl. ein um . . . . . 1.200 „ höherer Betrag und somit eine um 1100 fl. günstigere Gebarung in Aussicht genommen.

„Dieses Verhältniß wird sich dadurch noch günstiger gestalten, daß seit Zusammenstellung des Staatsvoranschlages die fortgesetzten Versuche in der Druckerei der Wiener Zeitung es ermöglichten, vom Jahre 1876 angefangen den Betrieb mittelst Radtreiber gänzlich anfzulassen und durch jenen mittelst zweier Luftmaschinen (M. Lehmann's Patent) zu ersetzen, und daß hiedurch eine Ersparung im Betrage von 2100 fl. in Aussicht genommen werden kann, wodurch sich die Gesammtsumme der veranschlagten Kosten der officiellen Zeitungen auf 420.000 fl. herabmindern wird.

„Wenn man zu diesen 2100 fl. die oben ausgewiesene Summe von 1100 fl. rechnet, wird für das Jahr 1876 um 3200 fl. günstigere Gebarung in Aussicht genommen, als sich aus dem Finanzgesetze für das Jahr 1875 ergibt.

„Im Einzelnen stellt sich das Erforderniß und die Bedeckung der officiellen Zeitungen folgendermaßen dar:

Erforderniß:

Wiener Zeitung	183.000 fl.
Linzer Zeitung	3.500 „
Prager Zeitung	186.600 „
Brünner Zeitung	6.300 „
Gazeta Lwowska	25.500 „
Czernowitzer Zeitung	2.000 „
Avvisatore Dalmato	7.500 „
Correspondenzen und Telegramme gemeinsam für alle officiellen Zeitungen	5.600 „
Summe	420.000 fl.

Bedeckung:

Wiener Zeitung	194.500 fl.
Linzer Zeitung	4.000 „
Prager Zeitung	195.000 „
Brünner Zeitung	7.200 „
Gazeta Lwowska	26.600 „
Avvisatore Dalmato	2.300 „
Klagenfurter Zeitung	1.200 „
Bote für Tirol und Vorarlberg	400 „
Summe	431.200 fl.

„Die Differenzen gegenüber dem Vorjahre sind im Einzelnen sehr geringfügig und begründen sich durch die voraussichtlich sich ergebenden Differenzen in den Betriebsresultaten."

Bei dieser Sachlage beantragt der Budgetausschuß, daß als Erforderniß für die officiellen Zeitungen der Betrag von . . . . . 420.000 fl. und als Bedeckung der Betrag von . . . . . 431.200 „ eingestellt werden.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1876 nachstehende Positionen aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
6		VI. Ministerrath.			
	1	Ministerrathspräsidium	147.800	. . . .	147.800
	2	Dispositionsfond	50.000	. . . .	50.000
	3	Kosten der officiellen Zeitungen .	420.000	. . . .	420.000
		Summe (Capitel 6, Titel 1 bis 3) .	617.800	. . .	617.800

Capitel	Staatseinnahmen	Einnahmen		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
6	VI. Ministerrath.			
	Ertrag der officiellen Zeitungen	431.200	. . . .	431.200

Bezüglich der im Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 20. Februar l. J. gefaßten Resolution „Das Präsidium wolle erwägen, in welcher Art und mit welchem Kostenaufwande die stenographischen Protokolle über die Plenarsitzungen in der „Wiener Zeitung" veröffentlicht werden könnten", hat der Herr Ministerpräsident ein Gutachten der Direction der „Wiener Zeitung" dem Abgeordnetenhause übermittelt. Hierüber wurde vom Präsidenten in der Sitzung am 29. v. M. (142. Sitzung) dem Hause Bericht erstattet, in Folge dessen das Gutachten der Direction der „Wiener Zeitung" (Beilage 402 zu den stenographischen Protokollen) dem Budgetausschusse zugewiesen worden ist.

Derselbe hat dieses Gutachten einer Prüfung unterzogen, und sind die Höhe der Kosten und die großen technischen Schwierigkeiten, welche der Veröffentlichung der vollständigen stenographischen Protokolle in der „Wiener Zeitung" entgegenstehen, namentlich auch die unausweichliche, zweckwidrige Verspätung derselben, die in dem Gutachten nachgewiesen wird, als begründet anerkannt worden.

Es wird somit beantragt, das Abgeordnetenhaus wolle dieses Gutachten, das sich gedruckt in den Händen der Mitglieder befindet, zur genehmigenden Kenntniß zu nehmen.

Wien, 6. November 1875.

Dr. Kuranda,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VII. Ministerium des Innern.

(Erforderniß: Capitel 7, Titel 1—11. Bedeckung: Capitel 7, Titel 1—5.)

Der Voranschlag für das Ministerium des Innern zeigt das Erforderniß und die Bedeckung nach denselben Titeln geordnet wie das Budget für 1875.

Die Vergleichung des Voranschlages für das Jahr 1876 mit den Ansätzen nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für das Jahr 1875 ergibt:

1. Beim Erfordernisse, welches nach dem vorliegenden Budget veranschlagt ist:

als ordentliches mit	16,417.606 fl.
und als außerordentliches mit	3,062.263 „
zusammen mit	19,479.869 fl.

während im Finanzgesetze für das Jahr 1875 festgestellt war:

als ordentliches Erforderniß	16,636.000 „
und als außerordentliches Erforderniß	2,940.500 „
zusammen	19,576.500 fl.

im ordentlichen Erfordernisse einen Minderbetrag von	218.394 „
und im außerordentlichen Erfordernisse einen Mehrbetrag von	121.763 „
im Ganzen also einen Minderbetrag von	96.631 fl.

Durch die mit Note des Herrn Finanzministers ddo. 15. November 1875, Z. 5367, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegten Nachtragscredite, und zwar:

a) zum Titel 4, „Politische Verwaltung," im ordentlichen Erfordernisse mit	1.700 fl.
b) zum Titel 8 „Straßenbau." im außerordentlichen Erfordernisse für Krain mit	9.000 „
für Dalmatien mit	41.000 „
c) zum Titel 10 „Neubauten," im außerordentlichen Erfordernisse in Schlesien mit	23.000 „
erhöht sich der Anspruch für das ordentliche Erforderniß um	1.700 „
und für das außerordentliche um	73 000 „
und es vermindert sich hiernach in dem oben angegebenen Gesammtresultate bei Vergleichung des Erfordernisses für 1876 gegen das im Finanzgesetze für 1875 der festgestellte Minderbetrag von	96.631 fl.
um	74.700 „
auf	21.931 fl.

VII. Ministerium des Innern.

(Erforderniß: Capitel 7, Titel 1—11. Bedeckung: Capitel 7, Titel 1—5.)

Der Voranschlag für das Ministerium des Innern zeigt das Erforderniß und die Bedeckung nach denselben Titeln geordnet wie das Budget für 1875.

Die Vergleichung des Voranschlages für das Jahr 1876 mit den Ansätzen nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für das Jahr 1875 ergibt:

1. Beim Erfordernisse, welches nach dem vorliegenden Budget veranschlagt ist:

als ordentliches mit	16,417.606 fl.
und als außerordentliches mit	3,062.263 „
zusammen mit	19,479.869 fl.

während im Finanzgesetze für das Jahr 1875 festgestellt war:

als ordentliches Erforderniß	16,636.000 „
und als außerordentliches Erforderniß	2,940.500 „
zusammen	19,576.500 fl.

im ordentlichen Erfordernisse einen Minderbetrag von	218.394 „
und im außerordentlichen Erfordernisse einen Mehrbetrag von	121.763 „
im Ganzen also einen Minderbetrag von	96.631 fl.

Durch die mit Note des Herrn Finanzministers ddo. 15. November 1875, Z. 5367, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegten Nachtragscredite, und zwar:

a) zum Titel 4, „Politische Verwaltung," im ordentlichen Erfordernisse mit	1.700 fl.
b) zum Titel 8 „Straßenbau." im außerordentlichen Erfordernisse für Krain mit	9.000 „
für Dalmatien mit	41.000 „
c) zum Titel 10 „Neubauten," im außerordentlichen Erfordernisse in Schlesien mit	23.000 „
erhöht sich der Anspruch für das ordentliche Erforderniß um	1.700 „
und für das außerordentliche um	73 000 „
und es vermindert sich hiernach in dem oben angegebenen Gesammtresultate bei Vergleichung des Erfordernisses für 1876 gegen das im Finanzgesetze für 1875 der festgestellte Minderbetrag von	96.631 fl.
um	74.700 „
auf	21.931 fl.

2. Bei der Bedeckung, welche für das Jahr 1876 angesetzt erscheint mit . . . 1,108.879 fl.
zeigt sich gegen die im Finanzgesetze für das Jahr 1875 eingestellte Summe von . . . 1,133.060 „
eine Abminderung von . . . . . 24.181 fl.

Die Abminderung im ordentlichen Erfordernisse resultirt aus Herabsetzungen des Erfordernisses
bei der Centralleitung um . . . . . 500 fl.
„ den Kosten des Reichsgesetzblates um . . . . . 600 „
„ der politischen Verwaltung mit Rücksicht auf die Nachtragscredite um . . . . . 6.231 „
„ dem Zuschusse für Findelanstalten um . . . . . 85.000 „
„ „ Staatsbaudienste um . . . . . 6.032 „
„ „ Straßenbaue um . . . . . 188.000 „
„ „ Wasserbaue um . . . . . 83.000 „
gegenüber einer Erhöhung bei der öffentlichen Sicherheit um . . . . . 152.600 „

Die Erhöhung im außerordentlichen Erfordernisse resultirt mit Rücksicht auf die Nachtragscredite aus Erhöhungen:

bei den Kosten des Reichsgesetzblattes um . . . . . 400 fl.
bei der politischen Verwaltung um . . . . . 19.730 „
„ dem Straßenbaue um . . . . . 341.200 „

gegenüber Herabsetzungen:

bei dem Staatsbaudienste um . . . . . 3.867 „
bei dem Wasserbaue . . . . . 62.700 „
bei Neubauten um . . . . . 100.000 „

bei der Einstellung der Erfordernißsummen ist ein zweipercentiges Intercalare von den persönlichen Bezügen und von den sachlichen Auslagen der Sicherheitswache in Wien in Anschlag gebracht.

Der geringere Ansatz bei der Bedeckung resultirt aus Herabsetzungen der eingestellten Summen:

bei der politischen Verwaltung um . . . . . 11.797 fl.
„ der öffentlichen Sicherheit um . . . . . 6.641 „
„ dem Staatsbaudienste um . . . . . 60 „
„ „ Straßenbaue um . . . . . 8.278 „

gegenüber Erhöhungen:

bei dem Erträgnisse des Reichsgesetzblattes um . . . . . 1.600 „
„ „ Wasserbaue um . . . . . 995 „

Ueber die einzelnen Titel und über die zu bewilligenden und einzustellenden Beträge wird berichtet und beantragt, wie folgt:

I. Erforderniß.

Titel 1.

Centralleitung.

Hierfür beansprucht die Regierung als ordentliches Erforderniß den Betrag von . . 487.500 fl.

Bewilligt für 1875 waren . . . . . 488.000 „
und es wird sonach beansprucht ein Minderbetrag von . . . . . 500 „

Dieser Minderbetrag entspringt aus der Ueberweisung von den Activitätsbezügen der dem Reichsrathe für die Sessionsdauer zugetheilten Beamten und Diener auf den Etat des Reichsrathes.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summen wird bemerkt:

a) Daß bei einem Mindererfordernisse im Ganzen von 500 fl. in den persönlichen Bezügen wohl namhafte Verschiedenheiten der Bedarfssummen einzelner Posten vorkommen, so beim Conceptspersonale ein Mehrbetrag um 900 fl., beim Rechnungspersonale um 250 fl., beim Manipulationspersonale um 100 fl., dagegen beim technischen Personale ein Minderbetrag von 1000 fl.; allein diese

Verschiedenheiten resultiren bei unverändert gebliebenem Personalstatus nur aus den erwachsenen Quinquennalzulagen und der Neubesetzung minderer Kategorien; sie beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen und berechtigten Verfügungen des Ministers, und sind daher nicht zu beanständen.

b) Daß bei den sachlichen Auslagen die Post Nummer 31 mit 5600 fl. für Adaptirung der Amtsgebäude, auf Grund des ausgiebigen Instandhaltungsaufwandes der früheren Jahre eine namhafte Verminderung gestattet.

Hiernach wird beantragt, für diesen Titel zu bewilligen in abgerundeter Summe als ordentliches Erforderniß den Betrag von . . . . . 486.000 fl.

Titel 2.

Auslagen der Staatspolizei.

Hierfür wird derselbe Betrag beansprucht, wie für die Jahre 1872 bis 1875 jährlich bewilligt worden ist, und es wird, da eine Verminderung in dem bezüglichen Bedarfe nicht zu erwarten ist, beantragt, denselben Betrag für das Jahr 1876 zu bewilligen, und zwar als ordentliches Erforderniß mit 120.000 fl.

Titel 3.

Kosten des Reichsgesetzblattes.

Hierfür beansprucht die Regierung als ordentliches Erforderniß	64.400 fl.
als außerordentliches Erforderniß	1.400 „
zusammen .	65.800 fl.
Bewilligt waren für das Jahr 1875 als ordentliches Erforderniß	65.000 fl.
als außerordentliches	1.000 „
zusammen .	66.000 fl.
Hiernach ergibt sich ein Minderbetrag im ordentlichen Erfordernisse von	600 „
ein Mehrbetrag im außerordentlichen Erfordernisse von	400 „

Die Herabminderung des Erfordernisses resultirt aus der Herabsetzung der Druck- und Lithographiekosten (1200 fl.), gegenüber einem Mehrerfordernisse von 1000 fl. für Quinquennalvorrückungen und eine Personalzulage.

Hier ist das Erforderniß für Quinquennalzulagen mit 600 fl. gesetzlich begründet, die bewilligte Personalzulage in den besonderen Verhältnissen des Redactionspersonales begründet und wird hiernach mit Rücksicht darauf, daß umfangreiche Gesetze für das Jahr 1876 nicht in Aussicht stehen, beantragt, für diesen Titel zu bewilligen als ordentliches Erforderniß . . . . . 64.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 1.400 „
zusammen . 65.400 fl.

Titel 4.

Politische Verwaltung.

Hierfür beansprucht die Regierung als ordentliches Erforderniß zuzüglich des Nachtragscredites von 1.700 fl.	5,473.769 fl.
als außerordentliches Erforderniß	104.730 „
als besonders außerordentliches Erforderniß für Viehcontumazbauten	130.000 „
zusammen .	5,708.499 fl.
Bewilligt für 1875 waren:	
als ordentliches Erforderniß	5,480.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß	115.000 „
für Viehcontumazbauten in der Bukowina	100.000 „
zusammen .	5,695.000 fl.

Hiernach ergibt sich im ordentlichen Erfordernisse ein Minderbetrag von . . . . . 6.231 fl.
im außerordentlichen, einschließig die Post der Viehcontumazbauten ein Mehrbetrag von . 19.730 „

somit im Ganzen ein Mehranspruch von . . . . . 13.499 fl.

In den einzelnen Posten dieses Titels wird für 1876 gegenüber den nach dem Finanzgesetze für 1875 angesetzten Beträgen laut der Erläuterungen des Voranschlages und des eingangs erwähnten Nachtragscredites beansprucht:

I. Im ordentlichen Erfordernisse:

a) Ein Mehrbetrag bei den Posten:
2. Functionszulagen um . . . . . 200 fl.
7. Amtspauschalien um . . . . . 2.200 „
9. Miethe für Amtslocalitäten um . . . . . 2.973 „

b) Ein Minderbetrag bei den Posten:
1. Gehalte um . . . . . 5.500 „
3. Activitätszulagen um . . . . . 740 „
4. Ergänzungszulagen um . . . . . 20 „
5. Quartieräquivalente um . . . . . 1.045 „
8. Belohnungen und Aushilfen um . . . . . 250 „
10. Adaptirung und Erhaltung der Amtsgebäude um . . . . . 1.963 „
11. bis 13. Sanitätsdienst um . . . . . 2.680 „
15. Verschiedene Auslagen um . . . . . 1.130 „

II. Im außerordentlichen Erfordernisse:

a) Ein Mehrbetrag bei den Posten:
9. Miethe für Amtslocalitäten um . . . . . 375 fl.
13 Sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes (Viehcontumazanstalten) um . . . . . 30.000 „

b) Ein Minderbetrag bei den Posten:
4. Ergänzungs- und Personalzulagen um . . . . . 9.635 „
7. Amtspauschalien um . . . . . 1.166 „
8. Belohnungen und Aushilfen . . . . . 560 „

Diese Verschiedenheiten entspringen im ordentlichen Erfordernisse vornehmlich aus einer Erhöhung von Amtspauschalien (Salzburg um 600 fl. und Bukowina um 1600 fl.), aus Steigerungen der Miethzinse in den meisten Ländern, aus einigen Veränderungen im Status des Beamtenpersonales (Einführung von zwei Bezirkscommissärsstellen in der Bukowina, einer solchen Stelle im Küstenlande und je einer Archivarsstelle in Innsbruck und Salzburg, dagegen Auflassung zweier Officialsstellen (in Innsbruck und Salzburg), aus Vorrückungen und Uebersetzungen mit höheren Activitätszulagen gegenüber Besetzungen in den letzten Gehaltsstufen der betreffenden Diensteskategorien, aus Aenderungen in einzelnen Remunerationsposten, aus der Herabsetzung der Auslagen für den veränderlichen Sanitätsdienst der „Bukowina (Wegfall des Finanzwachdienstes bei den Contumazanstalten) und Dalmatien (Wegfall der „äußeren Sanität [Lazarethe]" und des Beitrages für syphilitische Kranke) gegenüber der Vorrückung von Beamten in höhere Gehaltsstufen, insbesondere der Landessanitätsreferenten und der Mehrzahl der Landesthierärzte, endlich aus Veränderungen im Erfordernisse für Taglien- und Dampfkesselproben; im außerordentlichen Erfordernisse aus geänderten Miethverhältnissen, Veränderungen im unteren Conceptspersonale, wesentlich aber aus der Einstellung von 100.000 fl. für Viehcontumazbauten in Galizien gegenüber der Herabsetzung einer für 1875 gleich hoch bewilligten Summe zu solchen Bauten in der Bukowina um 70.000 fl.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summe ist zu bemerken:

a) Daß die Aenderungen im Status der Beamten unerheblich und die Aenderungen in den Bezügen, wo dieselben ein Mehrerforderniß zur Folge haben, gesetzlich begründet sind und überdies im Zusammenhalte mit den Herabsetzungen bei anderen Posten dieser Rubrik die erhöhten Bezüge das Budget nicht höher belasten;

b) daß die Erhöhung der Amtspauschalien im Salzburg um je 150 fl. bei jeder Bezirkshauptmannschaft, dann um 1000 fl. bei der Landesregierung in Czernowitz und um 600 fl. bei den Bezirkshauptmannschaften der Bukowina durch die dortigen Verhältnisse gerechtfertigt werden;

c) daß die Steigerung in den Bezügen des Sanitätspersonales durch Quinquennien in dem Wegfallen von sachlichen Auslagen für den Finanzwachdienst bei den Viehcontumazen in der Bukowina und für den Sanitätsdienst in Dalmatien reichlich ihre Compensation findet;

d) daß die Beiträge aus Staatsmitteln zur Erbauung eines Warmhauses in der k. k. Statthalterei in Graz und zum Umbaue im Zuschauerraume des k. k. Nationaltheaters in Innsbruck den gegenwärtigen Finanzverhältnissen nicht entsprechen;

e) daß in den Nummern 10 „Adaptirung der Amtsgebäude", 13 „Sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes„, 15 „Verschiedene Auslagen", durch strenge Oekonomie Ersparnisse gemacht werden können;

f) daß durch die successive Einrückung von Beamten auf systemisirte Posten das außerordentliche Erforderniß an Ergänzungs- und Personalzulagen und Amtspauschalien sich im Laufe des Jahres vermindert;

g) daß der Bau einer neuen Viehcontumazanstalt in Galizien noch von einer Reihe von Vorfragen abhängig ist, so daß diese Bauführung im Jahre 1876 gar nicht in Aussicht genommen werden kann, daß ferner von der für die Viehcontumazbauten in der Bukowina für das Jahr 1874 und 1875 bewilligten 154.000 fl. bisher nur 23.445 fl. zur Verwendung kamen, und hiernach für das Jahr 1876 noch über 130.000 fl. verfügbar bleiben, die voraussichtlich auch im Jahre 1876 nicht vollends werden verausgabt werden, und es kann für das Jahr 1876 von jeder Einstellung in das Erforderniß für Viehcontumazbauten Umgang genommen werden.

Hiernach wird beantragt, für diese Titel im abgerundeten Betrage zu bewilligen:

als ordentliches Erforderniß	5,450.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß	100.000 „
zusammen	5,550.000 fl.

Titel 5.

Oeffentliche Sicherheit.

Hiefür beansprucht die Regierung:

als ordentliches Erforderniß	3,772.669 fl.
als außerordentliches Erforderniß	2.000 „
als außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	10.000 „
zusammen	3,784.669 fl.

Für das Jahr 1875 wurden bewilligt:

als ordentliches Erforderniß	3,620.000 „
als außerordentliches Erforderniß	2.000 „
als außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	10.000 „
zusammen	3,632.000 fl.

Hiernach wird für 1876 beansprucht:

im ordentlichen Erfordernisse ein Mehrbetrag von	152.669 „

In den einzelnen Posten dieses Titels wird für 1876 beansprucht:

I. Im ordentlichen Erfordernisse:

a) ein Mehrbetrag bei den Posten:

1. Gehalte um	7.100 „
11. Amtspauschalien um	7.170 „
12. Belohnungen und Aushilfen	100 „
13. Miethe für Amtslocalitäten um	1.701 „
14. Adaptirung und Erhaltung der Amtsgebäude um	2.700 „
15. Dienstesauslagen um	6.573 „
23. Kosten der Polizeidirection in Graz um	134.398 „

b) ein Minderbetrag bei den Posten:

3. Activitätszulagen um	890 „
4. Ergänzungs- und Personalzulage um	20 „
5. Quartieräquivalente um	560 „
16. Polizeiagenten und Civilwache um	250 „
17. Sicherheitswache um	2.020 „
18. Polizeiarrestanten um	3.360 „
21. Verschiedene Auslagen um	150 „

Diese Verschiedenheit erwächst aus der Vorrückung mehrerer Beamten in höhere Gehaltsstufen, aus den größeren Erzeugungskosten des Polizeianzeigers in Wien und Salzburg, aus größeren Beleuchtungs- und Beheizungskosten der Wiener Polizeidirection, aus der beabsichtigten Vermehrung von Amtsposten (Prater, Brigittenau, Währing, Hietzing und Penzing), den gesteigerten Miethpreisen und einzelnen größeren Restaurationsarbeiten, vornehmlich aber durch die beabsichtigte Uebernahme des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Commune Graz und der Wiedererrichtung einer Polizeidirection daselbst — anderseits aus der eingetretenen Herabminderung von veränderlichen Bezügen von Beamten und Dienern und der Massaeinlagen bei der Sicherheitswache, dann der Kosten der Polizeiarrestanten.

In Betreff der für diese Titel zu bewilligenden Summe ist zu bemerken:

a) daß die im Gesetze begründeten Gehaltsvorrückungen und die Zinssteigerungen nicht zu beanständen seien;

b) daß zwar bei den Kosten der Sicherheitswache in Wien die Massaeinlagen und Fouragekosten herabgesetzt erscheinen, daß aber die bei der Berathung des Budgets für das Jahr 1875 dringend gestellte Forderung, in der Personenzahl und den gesammten Auslagen eine billige Beschränkung einzuführen, nur in einem dem Mindererfordernisse für Fourage nahezu gleichen Betrage von circa 2000 fl. Ausdruck gefunden;

c) daß durch die Vermehrung von Amtsposten in der Umgebung von Wien, durch Erhöhung der Amtspauschalien und Dienstesauslagen eine mit den finanziellen Verhältnissen unvereinbare Expansion der polizeilichen Thätigkeit in den Umgebungen Wiens sich äußert;

d) daß für die beabsichtigte Uebernahme der Polizeigeschäfte von der Commune Graz — welche einen jährlichen Mehraufwand von 134.000 fl. beansprucht, nur eine Approximativziffer begehrt erscheint und von Seite der Regierung eine Detailvorlage hierüber in Aussicht gestellt worden ist, so daß bis dahin jedenfalls nur die bisherige Erfordernißsumme in Graz einzustellen ist.

Hiernach wird beantragt, für diesen Titel wieder nur die für das Jahr 1875 bewilligt gewesenen Beträge und diese auch nur in der Erwägung, daß wünschenswerthe Kostenverminderungen bei der Sicherheitswache nicht momentan durchgeführt werden können, zu bewilligen, nämlich:

als ordentliches Erforderniß	3,620.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß	2.000 „
als außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	10.000 „
zusammen	3,632.000 fl.

Titel 6.

Zuschuß zu den Findelanstalten.

Für diesen Titel wird beansprucht:

als ordentliches Erforderniß	15.000 fl
bewilligt für 1875 wurden	100.000 „
und wird hiernach weniger beansprucht um	85.000 fl.

weil in Niederösterreich bereits sämmtliche auf Kosten des Aerars zu erhalten gewesenen Kinder im Jahre 1875 aus der Pflege entlassen worden sind und auch in Tirol und Dalmatien sich der Stand der ärarischen Pfleglinge fortwährend vermindert.

Beantragt wird als ordentliches Erforderniß zu bewilligen . . . . . 15.000 fl.

Titel 7.

Staatsbaudienst.

Für diesen Titel wird beansprucht:

als ordentliches Erforderniß	1,148.968 fl.
als außerordentliches Erforderniß	17.133 „
und insbesondere für Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	45.000 „
zusammen	1,211.101 fl.

Bewilligt für 1875 wurden:

als ordentliches Erforderniß	1,155.000 „
als außerordentliches Erforderniß	21.000 „
als Reisekosten 2c.	45.000 „
zusammen	1,221.000 fl.

Hiernach wird beansprucht:

a) ein Minderbetrag

im ordentlichen Erfordernisse von	6032 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse von	3867 „

b) der gleiche Betrag bei den Reisekosten ꝛc.;

sonach im Ganzen ein Minderbetrag von	9899 fl.

In den einzelnen Posten des Titels wird beansprucht:

I. Im ordentlichen Erfordernisse:

a) ein Mehrbetrag bei den Posten:

1. Gehalte der Diener um	1000 fl.
2. Activitätszulagen der Diener um	450 „
5. Amtspauschalien um	622 „

b) ein Minderbetrag bei den Posten:

1. Gehalte der Beamten um	5560 „
2. Activitätszulagen der Beamten um	1630 „
6. Belohnungen und Aushilfen um	700 „
7. Miethe für Amtslocalitäten um	31 „

II. Im außerordentlichen Erfordernisse:

a) ein Mehrbetrag bei den Posten:

1. Gehalte der Beamten um	700 fl.
2. Activitätszulagen der Beamten um	200 „
3. Ergänzungszulagen der Beamten um	119 „

b) ein Minderbetrag bei der Post:

5. Amtspauschalien um	4870 fl.

Diese Verschiedenheit entspringt aus einer Veränderung im Personalstatus, überhaupt durch Vermehrung der höher dotirten Posten und Verminderung der geringer besoldeten Beamten, dann insbesondere in den Stromaufseherposten und der Errichtung zweier Straßenmeisterposten und in dem Mehrbedarfe an fixen Pauschalien für die Bereisung der Straßen und Flüsse in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, aus einem Avancement der beim Donaubrückenbaue verwendeten Beamten und dem factischen Bedarfe an Ergänzungszulagen von Beamten in der Höhe von 119 fl.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summe wird bemerkt:

a) Daß die im Voranschlage ersichtlichen größeren Veränderungen im Personalstatus eine Folge der bezüglich der bei der Berathung des Voranschlages für das Jahr 1875 gebilligten Umstellung der Dienstposten im Staatsbaudienste überhaupt und die geringen Veränderungen in dem unteren Dienstpersonale durch die Bedürfnisse der Verwaltung gerechtfertigt sind;

b) daß die im Voranschlage für 1875 eingestellte Summe zur Anschaffung von Meßwerkzeugen nach dem metrischen Systeme im Voranschlage für 1876 ganz entfallen sind;

c) daß in den einzelnen Ländern sich zwar im ordentlichen und außerordentlichen Erfordernisse in mehreren Rubriken ein Mehrbedarf zeigt, wie bei den Gehalten und Activitätszulagen und namentlich bei den Amtspauschalien, daß aber in den gleichen Rubriken anderer Länder Minderansprüche gegenüberstehen, welche jenen Mehrbedarf weit überwiegen.

Hiernach wird beantragt, für diesen Titel in abgerundeten Zahlen zu bewilligen:

als ordentliches Erforderniß	1,148.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß	17.000 „
als außerordentliche Reisekosten	45.000 „
zusammen	1,210.000 fl.

Titel 8.

Straßenbau.

Für diesen Titel werden beansprucht:

als ordentliches Erforderniß	4,520.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß	1,582.600 „
und zuzüglich der laut der Note des Herrn Finanzministers vom 15. November d. J., Zahl 5367, beanspruchten Nachtragscredite im außerordentlichen Erfordernisse	50.000 „
zusammen	6,152.600 fl.

Für 1875 wurden bewilligt:

als ordentliches Erforderniß	4,708.000 „
als außerordentliches Erforderniß	1,291.400 „
zusammen	5,999.400 fl.

Hiernach wird beansprucht gegen 1875:

a) im ordentlichen Erfordernisse ein Minderbetrag von	188.000 „
b) im außerordentlichen Erfordernisse ein Mehrbetrag von	341.200 „
im Ganzen daher ein Mehrbetrag von	153.200 „

In den einzelnen Posten dieses Titels wird beansprucht:

I. Im ordentlichen Erfordernisse.

a) ein Mehrbetrag bei den Posten:

1. Straßen- und Brückenbeiträge um	3330 fl.
2. Herstellung und Reparatur der Aufsichtshäuser und Magazine, dann Mieth- und Grundzinse um	300 „
5. Schneeschaufelung um	1.800 „
8. Bauzeug und Requisitenanschaffung um	400 „

b) ein Minderbetrag bei den Posten:

3 Beischaffung des Deckstoffes um	138.000 „
4. Erhaltung der Straßen und Brücken um	45.500 „
6. Bezüge des minderen Straßen- und Brückenbaupersonales um	5.940 „
9. Grundentschädigung und Ablösung um	60 „
11. Verschiedene Auslagen um	4.330 „

Diese Verschiedenheit der einzelnen Posten entspringt aus neuen Ausmittlungen der Beiträge für Durchfahrtsstraßen, aus geänderten Miethzinsen, aus größeren Lasten der Schneeschaufelung, aus geringerer Anschaffung von Deckstoff, kleinen Grundentschädigungen und von Differenzen an Mehr- und Minderansprüchen in den gleichen Rubriken einzelner Brücken, von denen die letzteren überwiegen.

Nach den Ländern vertheilt, haben Antheil am Mindererfordernisse:

Niederösterreich mit	75.000 fl.
Oberösterreich mit	1.000 „
Steiermark mit	6.000 „
Kärnten mit	4.000 „
Krain mit	4.000 „
Böhmen mit	40.000 „
Mähren mit	10.000 „
Galizien mit	40.000 „
Bukowina mit	3.000 „
Dalmatien mit	5.000 „

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summen, welche nach einzelnen Ländern zu bewilligen sind, wird mit Rücksicht auf die gegen 1875 ersichtlichen Restrictionen beantragt, die als ordentliches Erforderniß beanspruchten Summen zu bewilligen und zwar:

für Niederösterreich	555.000 fl.
„ Oberösterreich	194.000 „

für Salzburg	109.000 fl.
„ Steiermark	324.000 „
„ Kärnten	175.000 „
„ Krain	140.000 „
„ Küstenland	105.000 „
„ Tirol und Vorarlberg	321.000 „
„ Böhmen	1,156.000 „
„ Mähren	250.000 „
„ Schlesien	118.000 „
„ Galizien	885.000 „
„ Bukowina	93.000 „
„ Dalmatien	95.000 „
das ist im Ganzen	4,520.000 fl.

II. Im außerordentlichen Erfordernisse.

Gegen die für 1875 bewilligte Summe wird zuzüglich der Nachtragscredite beansprucht:

a) ein Mehrbetrag in den Ländern:

1. Niederösterreich, zum Baue der Donaubrücke und der Straße in das Marchfeld von	167.000 fl.
2. Salzburg, zum Baue der Salzachbrücke und zur Reconstruction der Aschauer Brücke auf der Kärntner Reichsstraße von	61.000 „
3. Kärnten, zum Neubau der Glanbrücke und zur Regulirung der Friesacher Straße von	12.000 „
4. für Krain, zum Baue der Kanken-Straße zwischen Krainburg und Klanc um	9.000 „
5. Böhmen, zur Elbebrücke bei Brandeis und der Střelabrücke bei Plaß von	21.500 „
6. Mähren, zur Freiwaldauer Straße	1.000 „
7. Galizien, zur Ausführung verschiedener Brücken- und Straßenbauten von	30.000 „
8. Dalmatien, zu Straßenbauten im Bezirke Cattaro um	115.000 „

b) ein Minderbetrag in den Ländern:

1. Oberösterreich um	17.500 „
2. Steiermark um	2.000 „
3. Krain um	10.800 „
4. Küstenland um	27.000 „
5. Tirol um	13.000 „

In Betreff der zu bewilligenden Beträge, welche ebenfalls länderweise zu bewilligen sind, wurden die einzelnen Posten eingehend geprüft, nur das Unabweisliche aufgenommen und dieses nach Thunlichkeit restringirt, und beantragt der Ausschuß zu bewilligen:

1. Für Niederösterreich

zur Pflasterung von ärarischen Straßen in der Umgebung von Wien	30.000 fl.
zum Bau der neuen Donaubrücke bei Wien	772.000 „
zum Bau der Straße von der neuen Reichsbrücke in das Marchfeld	70.000 „

2. für Oberösterreich

zur Finalisirung der Abschlagszahlungen für die Linzer Brücke	97.500 fl.

3. für Salzburg

zum Brückenbau über die Salzach in Salzburg	100.000 fl.
zur Reconstruction der Aschauer Brücke auf der Kärntnerstraße	11.000 „

4. für Steiermark

zur Ennsregulirung als Aerarialbeitrag	3.200 fl.

5. für Kärnten

zum Neubau der Glanbrücke und Regulirung der Friesacher Brücke	17.000 fl.

6. für Krain

zur Umlegung der Kanker Straße zwischen Krainburg und Klanc . . . . . 17.000 fl.

7. für Tirol und Vorarlberg

zu dem Primörer Straßenbau . . . . . 24.000 fl.
zur Entsumpfung des Steizinger Mooses als Aerarialbeitrag . . . . . 3.000 „

8. für Böhmen

zur Vollendung des Brückenbaues über die Sazava bei Buda . . . . . 10.500 fl.
zur Fortsetzung des Brückenbaues über die Elbe bei Brandeis . . . . . 50.000 „

9. für Mähren.

zum Straßenbau Freiwaldau-Zuckmantel . . . . . 14.000 fl.

10. für Schlesien

zum Straßenbau Zuckmantel-Freiwaldau . . . . . 40.000 fl.

11. für Galizien

a) auf dem Straßenzuge Biała-Przemyśl-Lemberg
zum Neubau der Brücke Nr. 54 über den Rabafluß bei Ksaznice . . . . . 40.000 fl.
zum Neubau der Brücke Nr. 42 über den Wislokafluß bei Rzeszów . . . . . 20.000 „

b) auf dem Straßenzuge Spitkowice-Myślenice
zum Ausbau des sechsten Intervalles bei Strója . . . . . 13.000 „

c) auf dem Straßenzuge Kuty-Kolomea
zur Regulirung des Pruthflusses oberhalb der Brücke Nr. 77 . . . . . 3.000 „
zur Erwerbung der Grenzbrücke bei Husiatyn . . . . . 12.000 „

12. für die Bukowina.

zum Baue der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bei Jakobeny . . . . 42.000 fl.

13. für Dalmatien

zur Fortsetzung der Küstenstrecke Breno-Ragusa vecchia . . . . . 16.000 fl.
zur Vollendung der Straßenstrecke Scagliari-Cerljeni-Brig . . . . . 10.400 „
zur Vollendung der Straßenstrecke Cerljeni-Brig-Trinitá . . . . . 6.000 „
zum Bau der Straße von Cattaro nach Scagliari . . . . . 18.000 „
zum Bau der Straße von Fort Trinitá nach der montenegrinischen Grenze . . . . . 50.000 „

Hiernach wird im Ganzen für den außerordentlichen Straßenbau zur Bewilligung beantragt die Summe von . . . . . 1,489.600 „
was mit dem zur Bewilligung beantragten ordentlichen Erfordernisse von . . . 4,520.000 „

zusammen gibt für den Straßenbau . . . . . 6,009.600 fl

Titel 9.

Wasserbau.

Hierfür werden beansprucht:
als ordentliches Erforderniß . . . . . 805.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 1,097.400 „

zusammen . . 1,902.400 fl.

Für 1875 wurden bewilligt:
als ordentliches Erforderniß . . . . . 888.000 „
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 1,160.100 „

zusammen . . 2,048.100 fl.

Hiernach wird beansprucht ein Minderbetrag

im ordentlichen Erfordernisse von	83.000 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse von	62.700 „
zusammen von	145.700 fl.

In den einzelnen Posten dieses Titels wird beansprucht:

I. Im ordentlichen Erfordernisse

a) ein Mehrbetrag in der Rubrik 9, „Verschiedene Auslagen", in Folge der Anschaffung neuer Pegel nach dem metrischen Maße in Tirol von . . . . . 360 fl

b) ein Minderbetrag bei den Posten:

3. Erhaltung der Wasserbauwerke von	82.820 „
7. Bauzeug- und Requisiten-Anschaffung von	320 „
8. Allgemeine Grundentschädigung von	220 „

An diesen Mindererfordernissen nehmen Antheil:

Niederösterreich mit	23.000 fl.
Oberösterreich „	25.000 „
Küstenland „	1.000 „
Tirol „	10.360 „
Galizien „	23.000 „
Dalmatien „	1.000 „

Die Verschiedenheit entspringt vornehmlich aus dem geringeren Erfordernisse zur Erhaltung der Wasserbauwerke, für welche im Jahre 1875 zufolge der großen Beschädigungen durch Hochwässer in Niederösterreich, Oberösterreich und Galizien ausnahmsweise größere Summen benöthigt worden waren.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summen, welche länderweise einzustellen sind, beantragt der Ausschuß als ordentliches Erforderniß zu bewilligen:

für Niederösterreich	246.000 fl.
„ Oberösterreich	149.000 „
„ Salzburg	34.000 „
„ Steiermark	35.000 „
„ Kärnten	1.000 „
„ Krain	10.000 „
„ Küstenland	2.000 „
„ Tirol und Vorarlberg	60.000 „
„ Böhmen	196.000 „
„ Mähren	400 „
„ Schlesien	200 „
„ Galizien	67.000 „
„ Bukowina	2.000 „
„ Dalmatien	2.400 „
das ist im Ganzen	805.000 fl.

II. Im außerordentlichen Erfordernisse:

Hierin werden Mehrbeträge gegen 1875 beansprucht:

1. für Steiermark zur Mur- und Saveregulirung	5.800 „
2. „ Krain zur Saveregulirung	9.500 „

dagegen werden Minderbeträge beansprucht:

1. „ Oberösterreich von	5.000 „
2. „ Böhmen von	51.000 „
3. „ Galizien von	18.000 „
4. „ Dalmatien von	4.000 „

In Betreff der zu bewilligenden Summen — welche ebenfalls länderweise einzustellen sind, — wird beantragt als außerordentliches Erforderniß zu bewilligen:

1. für Niederösterreich.

„ Donaustrombauten	250.000 fl.

2. für Oberösterreich.

zu Donaustrombauten	50.000 fl.
„ Innflußbauten	40.000 „
„ Salzachbauten	15.000 „
„ Traunbauten	40.000 „

3. für Salzburg

zur Salzach- und Saleregulirung	25.000 fl.

4. für Steiermark

zur Ennsregulirung als Aerarialbeitrag	3.200 fl.
„ Murregulirung „ „	30.600 „
„ Saveregulirung „ „	7.000 „

5. für Kärnten

zur Draureguliruug	10.000 fl.

6. für Krain

zur Saveregulirung	10.000 fl.

7. für Tirol und Vorarlberg

zu den Innreceßbauten	10.500 fl.
zur Rheincorrection	20.000 „
„ Draureguliruug	9.500 „

8. für Böhmen

zur Fortsetzung der Elberegulirung	230.000 fl
„ „ „ Moldauregulirung	100.000 „

9. für Galizien

zu Bauten an der Weichsel	80.000 fl.
„ „ am Dunajec	15.000 „
„ „ „ San	40.000 „
„ „ „ Dnjestr	20.000 „
„ „ an der Przemsa	8.000 „
„ „ am Pruth	4.000 „

Hiernach wird im Ganzen für außerordentliche Wasserbauten beantragt die Summe von . . . . . 1,017.800 fl.
was mit der für das ordentliche Erforderniß beantragten Summe von . . . . . 805.000 „

zusammen ergibt für Wasserbauten . . . . . 1,822.800 fl.

Titel 10.

Neubauten und größere Adaptirungen.

Hiefür werden beansprucht als außerordentliches Erforderniß	72.000 fl.
Für 1875 wurden bewilligt	195.000 „
sonach für 1876 weniger um	123.000 fl.

Von jener Summe von 72.000 fl. entfallen, abgesehen von kleinen Erfordernißposten:

a) für Aufführung eines vierten Stockes auf dem Statthaltereigebäude in Triest	4.200 fl.
b) „ größere Adaptirungen am Statthaltereigebäude in Brünn	5.000 „
c) „ die Erhöhung des Regierungsgebäudes in Troppau	3.000 „
d) „ Bauherstellungen im Statthaltereigebäude in Lemberg	50.000 „
e) „ die Ausschmückung im Theater zu Innsbruck	3.000 „
f) „ Herstellung des Archives in der Statthalterei zu Innsbruck	2.000 „
g) „ unvorgesehene Auslagen	4.800 „

Zufolge der mehrerwähnten Note des Herrn Finanzministers vom 15. November d. J. wird in diesem Titel, und zwar zur obenangeführten Post c ein Nachtragscredit von 23.000 fl. beansprucht, und es erhöht sich hierdurch die für diesen Titel begehrte Gesammtsumme auf . . . . . 95.000 fl.
und vermindert sich das oben angesetzte Mindererforderniß für das Jahr 1876 auf . . . . 100.000 „

Ueber diese in Aussicht genommenen Bauten ist zu bemerken:

Ad a) Daß aus Anlaß der beabsichtigten Erbauung eines vierten Stockwerkes auf dem Statthaltereigebäude in Triest von Seite der Commune Triest Anerbietungen für den Fall eines Neubaues gemacht worden sind, die ohne Rücksicht auf die fragliche Nothwendigkeit dieses Zubaues jedenfalls gestatten, von der Einstellung des Theilbetrages von 4200 fl. von der präliminirten Gesammtsumme von 25.000 fl. im Voranschlage für 1876 Umgang zu nehmen;

ad b) daß die zur Adaptirung des Statthaltereigebäudes in Brünn beanspruchte Restsumme von 5000 fl. der zweite Theilbetrag der für diese Arbeiten in Aussicht genommenen Gesammtsumme ist, die Bauten thatsächlich durchgeführt sind und größtentheils auch im thatsächlichen Bedarfe ihre Rechtfertigung finden;

ad c) daß für die Erhöhung des Regierungsgebäudes in Troppau bereits für das Jahr 1875 ein Betrag von 60.000 fl. von der mit 63.000 veranschlagten ganzen Erfordernißsumme bewilligt worden ist und daß nun die erst bei der Durchführung des Baues zu Tage getretene Beschaffenheit des Objectes den im Nachtragscredite begehrten Mehrbetrag von 17.000 fl. erfordert, und daß der von der Regierung zu Herstellung von Repräsentationslocalitäten in dem neuen Regierungsgebäude beanspruchte Betrag von 6000 fl. zu hoch gegriffen erscheint;

ad d) daß für die Bauherstellungen des Statthaltereigebäudes in Lemberg die ganze Dotation aus den Bewilligungen für die Jahre 1874 und 1875 mit 150.000 fl. verfügbar ist; daß die bei dem Antrage auf Bewilligung von 100.000 fl. für 1875 ausdrücklich gemachte Voraussetzung, daß die Regierung bei Vorlage des nächsten Budgets die Gesammtkosten und Gegenwerthe des ganzen Projectes zur Vorlage bringen werde, nicht erfüllt ist und auch nicht erfüllt werden konnte, weil weder Project noch Plan definitiv festgestellt sind, und daß daher die Bewilligung der beanspruchten 50.000 fl. nicht beantragt werden kann;

ad e) daß sich derzeit eine Auslage für außerordentliche Adaptirungen und Ausschmückungen im Theater zu Innsbruck umsoweniger befürworten läßt, als bereits im ordentlichen Erfordernisse pag. 21 unter Post 28 für Erhaltung der Amtsgebäude einschließig des Erfordernisses für das Theater in Innsbruck vorgesehen ist;

ad f) daß sich die Herstellung des Statthaltereiarchivs in Innsbruck als nothwendig herausstellt und auf die präliminirten Gesammtkosten von 6000 fl. für 1876 nur die erste Rate von 2000 fl. beansprucht wird.

Hiernach wird beantragt für diesen Titel zu bewilligen:

a) Zu größeren Adaptirungen des Statthaltereigebäudes in Brünn	5.000 fl.
b) zur Erhöhung des Regierungsgebäudes in Troppau einschließlich eines Betrages von 4000 fl. für Errichtung von Repräsentationslocalitäten	24.000 „
c) zur Herstellung des Statthaltereiarchivs zu Innsbruck	2.000 „
d) zu kleinen Adaptirungen und unvorgesehenen Auslagen	4.000 „
zusammen . .	35.000 fl.

Titel 11.

Telegraphenkosten.

Hiefür wurde für das Jahr 1876 der gleiche Betrag angesprochen, welcher für das Jahr 1875 mit 12.000 fl. bewilligt war, und wird beantragt, denselben als ordentliches Erforderniß zu bewilligen.

II. Bedeckung.

Die für das Jahr 1876 veranschlagte Bedeckung mit . . . . . 1,108.879 fl.
zeigt gegen die für das Jahr 1875 eingestellt gewesene Summe von . . . . . 1,133.060 „
eine Differenz von . . . . . 24.181 fl.
und zwar:

a) eine Erhöhung bei den Titeln:

1. Ertrag des Reichsgesetzblattes um . . . . . 1600 fl.
zufolge voraussichtlicher Steigerungen in den Gemeindeexemplaren und im Verkaufe an Private.

6. Wasserbau um . . . . . 995 „
zufolge der Steigerung an Grundnutzungen und den „verschiedenen Einnahmen".

b) eine Verminderung bei den Titeln:

2. Politische Verwaltung um 11.797 fl., vornehmlich zufolge des Herabgehens der Taxen für Kesselproben und Viehcontumazen, und andere Einnahmsquelle von geringem Belange.

3. Oeffentliche Sicherheit um 6841 fl., vornehmlich wegen Verwendung der Wiener Sicherheitswache im Wiener Polizeirayon, in welchem die Beitragsquote geringer ist, wegen Herabgehens des Arbeiterverdienstes der Sträflinge, Miethzinse ꝛc.

4. Staatsbaudienst um . . . . . 60 fl.
zufolge Entfalles dieses Betrages, welcher zur Gosauer Straße von Salinenärer bislang geleistet worden war.

5. Straßenbau um . . . . . 8.278 „
zufolge geringen Erlöses für veräußerte Materialien und Requisiten und des Ausfalles an Brückenbaubeiträgen in Oberösterreich.

Der Budgetausschuß beantragt hiernach, als Bedeckung, und zwar wie im Voranschlage und den beiden letzten Finanzgesetzen ohne weitere Unterscheidung von ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und in runden Zahlen einzustellen:

Titel 1.	Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.600 fl.
„ 2.	Politische Verwaltung in den Ländern	155.200 „
„ 3.	Oeffentliche Sicherheit	833.300 „
„ 4.	Straßenbau	32.700 „
„ 5.	Wasserbau	24.000 „
	zusammen . .	1,108.800 fl.

In Betreff der bei der Berathung des Voranschlages für 1874 zum Titel „Politische Verwaltung" in den Ländern beschlossenen Resolution rücksichtlich einer größeren Radfelgenbreite auf den Reichsstraßen wurden die bereits bei der Berathung des Budgets 1875 von Seite der Regierung in Angriff genommen gewesenen Vorarbeiten fortgesetzt, sind jedoch nach der von Seite der Regierung erhaltenen Auskunft bislang nicht zum Abschlusse gediehen, jedoch dem Abschlusse nahe, und der Ausschuß glaubt hiernach in Betreff des Gegenstandes gegenwärtig einen neuerlichen Antrag nicht stellen zu sollen.

In Betreff der an das hohe Haus gerichteten, den Voranschlag des Ministeriums des Innern berührenden Petitionen beantragt der Budgetausschuß:

1. Die Petitionen der Stadtgemeinden Ungarisch-Hradisch, ungarisch-Ostrau und Weseli, dann der israelitischen Stadtgemeinde Bisenz und Ungarisch-Ostrau (Nr. 3567, 3610, 3635, 3618 und 3665) um Regulirung des Marchflusses der Regierung zur eingehenden Prüfung und Würdigung zu empfehlen.

2. Die Petitionen der k. k. Straßenmeister in Salzburg und in Oberösterreich (Nr. 3504 und 3563) und Tirol (Nr. 3653) um Einreihung in die Kategorie der Beamten mit der XI. Rangsclasse; dann der Straßeneinräumer in Salzburg (Nr. 3644) und der Straßeneinräumer von Tirol (Nr. 3777) um Verbesserung ihrer Bezüge — der Regierung zur Würdigung abzutreten.

3. Die Petition von Zanutig und Consorten zu Gradisca und Ferra wegen Nachsicht eines Kostenbetrages von 8547 fl. für Regulirungsbauten am Isonzo im Jahre 1870 (Nr. 3221) der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

4. Ueber die Petition des Straßencomités des Bezirkes Tolmein um eine nochmalige Staatssubvention zum Ausbau der Straße im Bačathale (Nr. 3566) zur Tagesordnung zu übergehen.

Nach obigen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für 1876 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währ.		
7			**VII. Ministerium des Innern.**			
	1		Centralleitung	486.000	....	486.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	....	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	64.000	1.400	65.400
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,450.000	100.000	5,550.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,620.000	2.000	3,622.000
			Außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien (Malvivenz)	....	10.000	10.000
	6		Zuschuß für Findelanstalten	15.000	....	15.000
	7		Staatsbaudienst	1,148.000	17.000	1,165.000
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	....	45.000	45.000
	8		Straßenbau			
		1	Oesterreich unter der Enns	555.000	....	555.000
			Pflasterung der ärarischen Straßen in der Umgebung von Wien	....	30.000	30.000
			Bau der neuen Donaubrücke bei Wien	....	772.000	772.000
			Bau einer Straße von der neuen Reichsbrücke in das Marchfeld	....	70.000	70.000
		2	Oesterreich ob der Enns	194.000	....	194.000
			Finalisirung der Abschlagszahlungen auf die Baukosten der neuen Linzer Donaubrücke	....	97.500	97.500
		3	Salzburg	109.000	....	109.000
			Brückenbau über die Salzach in Salzburg	....	100.000	100.000
			Reconstruction der Aschauer Brücke auf der Kärntner Reichsstraße	....	11.000	11.000
		4	Steiermark	324.000	....	324.000
			Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung	....	3.200	3.200
			Fürtrag	1,182.000	1,083.700	2,265.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			Uebertrag .	1,182.000	1,083.700	2,265.700
		5	Kärnten	175.000	. . . .	175.000
			Neubau der Glaubrücke und Regulirung der Friesacher Brücke	. . . .	17.000	17.000
		6	Krain	140.000	. . . .	140.000
			Umlegung der Kanker Straße zwischen Krainburg und Klanc	. . . .	17.000	17.000
		7	Küstenland	105.000	. . . .	105.000
		8	Tirol und Vorarlberg	321.000	. . . .	321.000
			Primörer Straßenbau	. . . .	24.000	24.000
			Aerarialbeitrag zur Entsumpfung des Sterzinger Mooses	. . . .	3.000	3.000
		9	Böhmen	1,156.000	. . . .	1.156.000
			Vollendung des Brückenbaues über die Sazawa bei Buda	. . . .	10.500	10.500
			Fortsetzung des Brückenbaues über die Elbe bei Brandeis	. . . .	50.000	50.000
		10	Mähren	250.000	. . . .	250.000
			Straßenbau Freiwaldau-Zuckmantel . .	. . . .	14.000	14.000
		11	Schlesien	118.000	. . . .	118.000
			Straßenbau Zuckmantel-Freiwaldau . .	. . . .	40.000	40.000
		12	Galizien und Krakau	885.000	. . . .	885.000
			a. Straßenzug Biała-Przemyśl-Lemberg.			
			Reconstruction der Brücke Nr. 54 über den Rabafluß bei Ksiaznice . . .	. . . .	40.000	40.000
			Reconstruction der Brücke Nr. 42 über die Wisloka bei Rzeszów	. . . .	20.000	20.000
			b. Straßenzug Spitkowice-Myślenice.			
			Ausbau des sechsten Intervalles bei Stroza	. . . .	13.000	13.000
			c. Straßenzug Kuty-Kolomea			
			Regulirung des Pruth, oberhalb der Brücke Nr. 77	. . . .	3.000	3.000
			Fürtrag .	4,332.000	1,335.200	5,667.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			Uebertrag .	4,332.000	1,335.200	5,667.200
			Erwerbung der Grenzbrücke bei Husiatyn	. . . .	12.000	12.000
		13	Bukowina	93.000	. . . .	93.000
			Ausbau der Straße Kirlibaba-Jakobeny	. . . .	42.000	42.000
		14	Dalmatien	95.000	. . . .	95.000
			Fortsetzung der Küstenstraße Breno-Raguse vecchia	. . . .	16.000	16.000
			Vollendung der Strecke Scagliari-Cerljeni-Brig	. . . .	10.400	10.400
			Vollendung der Strecke Cerljni-Brig-Trinitá	. . . .	6.000	6.000
			Bau der Straßenstrecke Cattaro-Scagliari	. . . .	18.000	18.000
			Bau einer Straße von Trinitá zur montenegrinischen Grenze	. . . .	50.000	50.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,520.000	1,489.600	6,009.600
	9		Wasserbau.			
		1	Oesterreich unter der Enns	246.000	. . . .	246.000
			Donaustrombauten	. . . .	250.000	250.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . .	149.000
			Donaustrombauten	. . . .	50.000	50.000
			Innbauten	. . . .	40.000	40.000
			Salzachbauten	. . . .	15.000	15.000
			Traunbauten	. . . .	40.000	40.000
		3	Salzburg	34.000	. . . .	34.000
			Salzach und Saleregulirung	. . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . .	35.000
			Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung .	. . . .	3.200	3.200
			Aerarialbeitrag zur Murregulirung . .		30.600	30.600
			Aerarialbeitrag zur Saveregulirung .	. . . .	7.000	7.000
		5	Kärnten	1.000	. . . .	1.000
			Drauregulirung	. . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	465.000	470.800	935.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			Uebertrag .	465.000	470.800	935.800
		6	Krain	10.000	. . . .	10.000
			Saveregulirung	. . . .	10.000	10.000
		7	Küstenland	2.000	. . . .	2 000
		8	Tirol und Vorarlberg	60.000	. . . .	60.000
			Innreceßbauten	. . .	10.500	10.500
			Rheincorrection	. . . .	20.000	20.000
			Draureguliruug	. . . .	9.500	9.500
		9	Böhmen	196.000	. . . .	196.000
			Moldauregulirung	. . . .	100.000	100.000
			Elberegulirung	. . . .	230.000	230.000
		10	Mähren	400	. . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . .	200
		12	Galizien mit Krakau	67.000	. . . .	67.000
			Bauten an der Weichsel	. . . .	80.000	80.000
			„ am Dunajec	. . . .	15.000	15.000
			„ am San	. . . .	40.000	40.000
			„ am Dnjestr	. . . .	20.000	20.000
			„ der Pezemsa	. . . .	8.000	8.000
			„ des Pruth	. . . .	4.000	4.000
		13	Bukowina	2.000	. . . .	2.000
		14	Dalmatien	2.400	. . . .	2.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .	805.000	1,017.800	1,822.800
	10		Neubauten und größere Adaptirungen			
		1	Statthalterei in Brünn	. . . .	5.000	5.000
		2	Regierungsgebäude in Troppau, einschließig Repräsentationslocalitäten-Einrichtung	. . . .	24.000	24.000
		3	Statthaltereiarchiv in Innsbruck . . .	. . . .	2.000	2.000
		4	Kleine Adaptirungen und unvorgesehene Auslagen	. . . .	4.000	4.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	. . . .	35.000	35.000
	11		Telegraphenkosten	12.000	. . . .	12.000
			Zusammen (Cap. 7, Titel 1—11) .	16,240.000	2,717.800	18,957.800

Capitel	Titel	Paragraph	Bedeckung	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			VII. Ministerium des Innern.			
7	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes . .	63.600	. . . .	63.600
	2		Politische Verwaltung in den Ländern .	155.200	. . . .	155.200
	3		Oeffentliche Sicherheit	833.300	. . . .	833.300
	4		Straßenbau	32.700	. . . .	32.700
	5		Wasserbau	24.000	. . . .	24.000
			Summe (Cap. 7, Titel 1—5) .	1,108.800	. . . .	1,108.800

Wien, am 17. November 1875.

Dr. C. Giskra,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.

(Erforderniß: Capitel 8, Titel 1—7; Bedeckung: Capitel 8, Titel 1.)

Mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 wurde dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium

pro 1875 ein Credit von	8,377.300 fl.
und mit dem Gesetze vom 3. April 1875 zur Vermehrung der Gendarmerie ein Betrag von	100.000 „
zusammen daher ein Betrag von	8,477.300 fl.
bewilligt	
und zwar pro ordinario	7,477.300 „
und pro extraordinario	1,000.000 „
Für das Jahr 1876 beansprucht die Regierung pro ordinario	7,806.100 „
und pro extraordinario	666.000 „
zusammen	8,472.100 fl.

Es zeigt sich daher bei der Vergleichung, daß pro 1876 für ordentliche Auslagen um

mehr und für außerordentliche Auslagen um	328.800 „
weniger, daher im Ganzen um	334.000 „
weniger beansprucht werden, als für das Jahr 1875 bewilligt wurden.	5.200 „

Nun geht zwar der Finanzausschuß von der Ueberzeugung aus, daß er mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches einer Steigerung der ordentlichen Auslagen seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden und derselben nach Möglichkeit entgegentreten müsse; allein bei den Kosten der Landesvertheidigung ist der Umstand ins Auge zu fassen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Waffenübungen der Landwehr in dem Einen Jahre nur 14 Tage und in dem folgenden Jahre durch drei Wochen zu dauern haben, und daß die variable Dauer dieser Uebungen alljährlich eine Aenderung der ordentlichen Auslagen zur natürlichen Folge hat.

Uebrigens kann Seiner Excellenz dem Herrn Landesvertheidigungsminister das Zeugniß nicht versagt werden, daß er seiner in früheren Jahren gemachten Zusage, die Gesammtkosten seines Ressorts nicht zu erhöhen, in vollem Umfange nachzukommen ernstlich bemüht ist.

Titel I. Central-Leitung.

Im Jahre 1874 wurden unter diesem Titel	212.000 fl.
im Jahre 1875	223.000 „
bewilligt und für das Jahr 1876 werden	225.500 „
also um	2.500 „
mehr beansprucht, als im Jahre 1875 bewilligt wurden.	

Diese Mehrforderung stützt sich auf den Umstand, daß die Personalgebühren durch die gesetzliche Vorrückung mehrerer Beamten in höhere Gehaltsclassen nach vollstreckten fünf Dienstjahren und durch die neue Besetzung einer Kanzellistenstelle gegen Auflassung einer Officialstelle gestiegen sind.

Nachdem die Regierung von den Personalgebühren per 200.052 fl. bereits einen zweipercentigen Intercalarabstrich von 4.001 fl. gemacht hat und sich an den sachlichen Auslagen nur geringe Ersparungen werden erzielen lassen, so wird für den Titel „Centralleitung" ein Betrag von 225.000 fl. zur Bewilligung beantragt.

Titel II. Landwehr.

A. Landwehr-Obercommando.

Beansprucht wurden	24.466 fl.
Beantragt werden	24.000 „

B. Landwehr-Commanden.

Im Jahre 1875 wurden hierfür bewilligt 81.000 fl., für das Jahr 1876 werden beansprucht 83.863 fl. und wird der Mehrbetrag insbesondere durch die Erhöhung der Inspicirungskosten motivirt.

Beantragt wird der vorjährige Betrag von	81.000 fl.

C. Truppencadres.

Der diesfalls pro 1876 beanspruchte Betrag per 1,634.789 fl. ist gegen die im Vorjahre bewilligte Summe per 1,663.397 fl. trotz der vermehrten Alterszulagen für die Bezirksfeldwebel nach vollendetem fünften Dienstjahre um 28.608 fl. geringer.

Allein da das dalmatinische Landwehr-Bataillon auch bis jetzt nicht aufgestellt ist, und im günstigsten Falle erst in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres zur Activirung gelangen dürfte, so wären die Cadreskosten eines Bataillons für ein halbes Jahr in Abzug zu bringen, welcher Abzug jedoch erst bei dem folgenden Subtitel „Ausbildung und Waffenübung" seinen Ausdruck finden soll.

D. Truppenausbildung und Waffenübung

Die Auslagen für die Landwehrtruppen-Ausbildung und Waffenübung betragen nach der Anforderung der Regierung über Abzug des von ihr selbst gemachten Intercalarabstriches per 17.329 fl.		1,268.882 fl.
die Kosten der Cadres		1,634.789 „
beide Subtitel C und D erfordern daher		2,903.671 fl.
und es entfallen somit auf ein Bataillon rund 36.000 fl. Da nun, wie oben bemerkt, das dalmatinische Bataillon frühestens in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres wird activirt werden können, so wird hier die Hälfte dieser Jahreskosten mit	18.000 fl.	
und als Abrundungsbetrag	171 „	
somit ein Gesammtabstrich von		18.171 „
und sohin für diese beiden Subtitel ein Betrag von		2,885.500 fl.

zur Bewilligigung beantragt, wobei bemerkt wird, daß die Nichtverausgabung der im vorigen Jahre für das dalmatinische Landwehr-Bataillon bewilligten Kosten in dem seinerzeitigen Rechnungsabschlusse ihren Ausdruck zu finden haben wird.

E. Landesschützen in Tirol und Vorarlberg.

Pro 1876 werden an ordentlichen Auslagen für die Landesschützen in Tirol und Vorarlberg begehrt	478.000 fl.

somit gegen das Vorjahr um 48.000 fl. mehr.

Diese Mehrforderung wird damit gerechtfertigt, daß in Folge der vermehrten Geschäfte bei der Landesvertheidigungs-Oberbehörde ein zweiter Conceptsofficier und ein weiterer Hilfsarbeiter angestellt werden mußte, was einen Mehraufwand von 2.328 fl. verursachte, und daß die dreiwöchentliche Waffenübung gegen die zweiwöchentliche des Vorjahres einen Mehraufwand von 50.419 fl. nothwendig macht, während bei den Truppencadres 4.747 fl. in Ersparung gebracht werden.

Nun hat die Regierung zwar selbst schon an ihren specificirten Forderungen einen Intercalarabstrich von 5.816 fl. gemacht; allein da sich nicht nur bei den Personalgebühren ein namhaftes Intercalare ergeben wird, sondern sich auch bei den sachlichen Auslagen bedeutendere Ersparungen erzielen lassen, so wird hier ein weiterer Abstrich von 8.000 fl., somit für das Landesschützenwesen von Tirol und Vorarlberg in ordinario ein Betrag von . . . . . 470.000 fl.
zur Bewilligung beantragt.

Das ordentliche Erforderniß der Landwehr beziffert sich somit auf folgende Weise:

A. Landwehr-Obercommando	24.000 fl.
B. Landwehrcommanden	81.000 „
C. und D. Truppencadres und Waffenübungen	2,885.500 „
E. Landesschützen in Tirol und Vorarlberg	470.000 „
Summe .	3,460.500 fl.

Außerordentlicher Kostenaufwand für die Landwehr.

Für die Länder außer Tirol und Vorarlberg werden als siebente Serie der ersten Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Landwehr sammt Versendung . . . . . 561.000 fl.
und für Tirol und Vorarlberg zu gleichem Zwecke . . . . . 105.000 „
begehrt, zusammen . . . . . 666.000 fl.
deren Bewilligung mit Rücksicht auf die dargestellte Nothwendigkeit beantragt wird.

Titel III. Recrutirungskosten.

Beansprucht werden pro 1876 . . . . . 42.300 fl.
Bewilligt wurden pro 1875 . . . . . 38.000 „
daher Mehrerforderniß . . . . . 4.300 fl.
was durch die vermehrten Vorführungskosten motivirt wird.
Zur Bewilligung werden beantragt . . . . . 42.000 „

Titel IV. Beiträge zum Landesschützenwesen.

Beansprucht werden wie im Vorjahre . . . . . 37.000 fl.
deren Bewilligung beantragt wird.

Titel V. Militärstiftungen.

Hierfür wird der wie im Vorjahre bewilligte Betrag beansprucht mit . . . . . 33.300 fl.
und auch zur Bewilligung pro 1876 beantragt.

Titel VI. Militär-Polizeiwache.

Für diesen Titel wurden im Jahre 1875 bewilligt . . . . . 90.000 fl.
Pro 1876 werden begehrt . . . . . 78.000 „
daher um 12.000 fl. weniger.

Dadurch ist der bei der vorjährigen Mehrbewilligung ausgesprochenen Erwartung einer Minderung im nächsten Budget Rechnung getragen und wird die Bewilligung dieses Betrages beantragt.

Titel VII. Gendarmerie.

Mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 wurden für die Gendarmerie pro 1875 bewilligt . . . . . 3,800.000 fl.
und aus Anlaß der als nothwendig erkannten Vermehrung mit dem Gesetze vom 3. April 1875 weitere . . . . . 100.000 „
zusammen daher . 3,900.000 fl.

welcher Betrag auch pro 1876 beansprucht wird, jedoch mit dem in den Erläuterungen der Regierung enthaltenen Vorbehalte eines Nachtragscredites für den Fall, als die wünschenswerthe Completirung des Personalstandes früher erzielt werden könnte, als dies bei obigem Anspruche vorausgesetzt wurde, zumal mit Rücksicht auf die nur successive erfolgende Ergänzung von der Regierung selbst bereits ein Intercalarabstrich von 189.234 fl. gemacht worden sei. Es wird somit für die Gendarmerie pro 1876 ein Betrag von . . . . . 3,900.000 fl.
zur Bewilligung beantragt.

Um in die Verwendung der bewilligten Summen für die einzelnen Agenden der Gendarmerie eine klare Einsicht zu erlangen, und die Zweckmäßigkeit dieser Verwendung genau controliren zu können, stellt sich die Nothwendigkeit heraus, daß der die Gendarmerie betreffende Theil des Budgets eine formelle Aenderung erfahre, und der Finanzausschuß beantragt demgemäß nachstehende

Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, im Staatsvoranschlage pro 1877 das Erforderniß der Gendarmerie nach Landescommanden, Abtheilungscommanden und Posten zu detailliren und die Vertheilung der Mannschaft in die einzelnen Posten jedes Landes auszuweisen."

Bedeckung.

Capitel 8, Titel 1. Beitrag zu den Kosten der Militär-Polizeiwache.

Communalbeitrag von Ostgalizien	23.265 fl.
„ „ Westgalizien	10.858 „
zusammen .	34.123 fl.

welche Summe zwar um 5.165 fl. geringer ist als im Vorjahre, was jedoch dadurch aufgeklärt wird, daß die Total-Kostensumme im heurigen Jahre geringer erscheint, daher auch die Beitragsquote eine mindere ist.

Seit drei Jahren wurde die Regierung jedesmal bei der Budgetbewilligung aufgefordert, ein Einquartierungsgesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung in Vorlage zu bringen, indem die diesfalls in Uebung befindlichen Vorschriften den gegenwärtigen Verhältnissen platterdings nicht mehr entsprechen, und eine übermäßige Belastung einzelner Länder und Orte involviren.

Wenn die Regierung die Nichtbeachtung dieser Aufforderung stets damit zu rechtfertigen vermeinte, daß die diesfalls mit der ungarischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen noch immer nicht zum Abschlusse gelangen konnten, so vermag der Finanzausschuß diese Rechtfertigung nicht als genügend anzuerkennen, indem die Beseitigung einer ungleichmäßigen und ungerechten Belastung der im Reichsrathe vertretenen Quartierträger nicht von dem Gutbefinden eines anderen Landes abhängig gemacht werden darf.

Sache der Regierung ist es, die zum Ziele führenden Wege einzuschlagen, und der Finanzausschuß beantragt daher folgende

Resolution:

„Die Regierung wird neuerlich und dringend aufgefordert, noch in dieser Session ein die Last der Militärbequartierung gleichmäßig und gerecht vertheilendes Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1876 wären daher aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden österr. Währung		
8		**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1	Central-Leitung	225.000	. . . .	225.000
	2	Landwehr	3,460.500	666.000	4,126.500
	3	Recrutirungskosten	42.000	. . . .	42.000
	4	Beiträge zum Landesschützenwesen	37.000	. . . .	37.000
	5	Militärstiftungen	33.300	. . . .	33.300
	6	Militär-Polizeiwache	78.000	. . .	78.000
	7	Gendarmerie	3,900.000	. . . .	3,900.000
		Summe .	7,775.800	666.000	8,441.800
		Staatseinnahmen.			
8		**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1	Militär-Polizeiwache	34.123	. . . .	34.123

Wien, 17. November 1875.

Dr. Groß,
Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Da von diesem Mehrbetrage die Summe von 1400 fl. auf die gesetzlichen Quinquennalvorrückungen entfällt, die übrigen Positionen aber wesentlich gleich bleiben, beantragt der Ausschuß den vorjährigen Pauschalabstrich von 608 fl. annähernd zu wiederholen und die abgerundete Summe von 68.400 fl.
als Ordinarium, ebenso die Passivinteressen im Betrage von . . . . . 4.000 „
als Extraordinarium, somit zusammen . . . . . 72.400 fl.
einzustellen.

Außerdem erlaubt sich der Ausschuß folgende Resolution vorzuschlagen:

Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, die Thätigkeit der Centralcommission für administrative Statistik in der Weise zu erweitern, daß die Specialbureaux für Statistik in den übrigen Ministerien in Ersparung kommen.

Titel 6. Geologische Reichsanstalt.

Die Regierung hat das ordentliche Erforderniß im Betrage von 49.233 fl., also um 233 fl. höher als im Vorjahre eingestellt. Sie verlangt nämlich außer dem Betrage des vorjährigen Pauschalabstriches von . . . . . 383 fl.
an Remuneration und Aushilfen mehr um . . . . . 100 „ (für einen Hausdiener)
und an Reisekosten und Diäten . . . . . 750 „
zusammen mehr um . 1233 fl.
dagegen vermindert sich die Post 26 um 1000 fl.

Der Ausschuß beantragt daher als ordentliches Erforderniß gleichwie im Jahre 1875 die abgerundete Summe von 49.000 fl. einzustellen.

Als außerordentliches Erforderniß beantragt die Regierung die Einstellung von 75.000 fl. für den Ausbau des angekauften Fürst Liechtenstein'schen Palais im dritten Bezirke in Wien. Da jedoch die Vermehrung der Localitäten der geologischen Reichsanstalt durch einen Bau zwar wünschenswerth, aber durchaus nicht dringend erscheint, kann der Ausschuß nicht darauf einrathen, eine Bausumme bei diesem Titel einzustellen. Dagegen wird beim Titel Mittelschulen für diesen Bau eine Summe von 50.000 fl. beantragt werden.

Titel 7. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

Gefordert werden als Ordinarium . . . . . 21.571 fl.
Als Extraordinarium . . . . . 6.100 „
zusammen . 27.671 fl.
somit gegenüber der letzten Bewilligung von 16.700 fl. mehr um 10.971 fl.

Dieses Mehr des Erfordernisses erscheint im Verhältnisse zum Gesammtbetrage auffallend hoch, setzt sich aber aus vielen kleinen Posten zusammen, an denen sich, wenn sie nicht ganz gestrichen werden, großtentheils gar keine Einschränkung vornehmen läßt.

Zur Erhöhung des ordentlichen Erfordernisses wirken zusammen

a) die Steigerung der persönlichen Bezüge der Beamten, deren Zahl durch einen dritten Adjuncten vermehrt worden, um . . . . . 1.400 fl.
b) die Erhöhung der Diurnen (2 fl. per Tag) um . . . . . 461 „
c) der neu eingestellte Beitrag zu den Auslagen für das permanente Comite von . . . 500 „
d) die Remuneration eines bei dem Magnetographen verwendeten Photographen mit . 520 „
e) Steigerung der wissenschaftlichen Bedürfnisse (Gasverbrauch im Aufstellungslocale des Magnetographen, Chemikalien u. s. w.) zusammen um . . . . . 360 „

lauter Rubriken, deren Genehmigung nicht wohl versagt werden kann.

Dagegen erscheint die Verdoppelung der Auslagen für Erhaltung der Gebäude mit . 500 „
und die wiederholt beanständete Höhe der Regieauslagen mit . . . . . 1.540 „
nicht gerechtfertigt und ein Pauschalabstrich von . . . . . 571 „
zulässig. Da ferner seit 1856 eine Inspectionsreise nicht vorgenommen worden, daher nicht als ein jährlich wiederkehrendes Bedürfniß erscheint, wird es angemessen sein, die Reisekosten und Diäten zur Inspection der Stationen ins Extraordinarium zu übertragen.

Der Ausschuß beantragt daher nach Abzug der dafür geforderten 600 fl. und mit einen Pauschalabstrich von 571 fl. die Einstellung eines ordentlichen Erfordernisses von . . . . . 20.400 fl.

Die von der Regierung präliminirten außerordentlichen Ausgaben von . . . . . 6.100 fl. sind durch außerordentliche nicht abzuweisende Bedürfnisse gerechtfertigt, und der Ausschuß stellt den Antrag, das Extraordinarium, in welches als Post 26 die Reisekosten und Diäten mit 600 fl. aufzunehmen sind, im Gesammtbetrage von . . . . . 6.700 fl. zu bewilligen.

Titel 8. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Die Regierung fordert ein Ordinarium von . . . . . 10.000 fl.

Der Ausschuß beantragt im Anschlusse an die Bewilligung des Vorjahres die Summe von . . . . . 9.000 „ ins Ordinarium einzustellen.

B. Bedeckung.

Titel 1.

Die Regierung hat die Einnahmen der Gypsgießerei aus dem Budget ausgeschieden und daher bloß die Eintrittsgelder, dann den Erlös von Publicationen und Photographien mit 3000 fl. veranschlagt. Der Ausschuß beantragt diese Post zu genehmigen, überdies aber die Einnahmen der Gypsgießerei mit 12.000 fl. anzusetzen und somit für diesen Titel eine Gesammtbedeckung von 15.000 fl. einzustellen.

Titel 2. Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Die Regierung hat den Erlös vom Verkaufe statistischer Werke wie im Jahre 1875 mit 2000 fl. veranschlagt, und der Ausschuß beantragt diesen Betrag einzustellen.

Titel 3. Geologische Reichsanstalt.

Die Regierung veranschagt die Einnahmen für Arbeiten im Laboratorium wie 1875 auf 500 fl., dann die um 149 fl. erhöhten Miethzinse auf 1439 fl., läßt aber einen Erlös aus Druckschriften ganz außer Betracht. Dies ist begründet bezüglich des Jahrbuches und der Verhandlungen, welche in den Verlag der Beck'schen Buchhandlung übergegangen sind, nicht aber bezüglich der Abhandlungen, die im Verlage der Reichsanstalt bleiben und, wie der Erfolg lehrt, ein Erträgniß abwerfen können. Der Ausschuß beantragt als Erlös vom Verkaufe der Abhandlungen 300 fl., also zusammen — mit Abstrich von 39 fl. — die abgerundete Summe von 2200 fl. einzustellen.

Nach diesen Anträgen und mit Berücksichtigung der am Schlusse dieses Berichtes besprochenen **Nachtragsforderung** wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1876 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben (mit Einschluß der Nachtragsforderung)	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
9			A. Centralauslagen.			
	1		Centralleitung	220.000	24.000	244.000
	2		Schulaufsicht	619.000	. . . .	619.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	. . . .	75.000
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	. . . .	6.000	6.000
	4		Museum für Kunst und Industrie mit den technischen Versuchsanstalt für Keramik, Glas und Email	86.800	. . . .	86.800
	5		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	74.798	. . . .	74.798
	6		Geologische Reichsanstalt	49.000	. . . .	49.000
	7		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	20.400	6.700	27.100
	8		Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	. . . .	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8) .	1,153.998	36.700	1,190.698

Staatseinnahmen

			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
9			A. Centraleinnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie	15.000	. . . .	15.000
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	2.000	. . . .	2.000
	3		Geologische Reichsanstalt	2.200	. . . .	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—3) .	19.200	. . . .	19.200

Nachträge zu Titel 1: Centralleitung und zu Titel 5: Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

In dem Ministerialgebäude am Minoritenplatze war bisher nicht bloß das Ministerium für Cultus und Unterricht, sondern auch die Centralcommission und Direction für administrative Statistik untergebracht. Es wurden daher von der fünften Jahresquote pr. 24.000 fl., welche zur Tilgung des für den Ankauf und die Adaptirung des Gebäudes entlehnten Vorschusses im Jahre 1876 zu entrichten ist, der Betrag von 20.000 fl. in den Titel 1: Centralleitung, der Betrag von 4000 fl. in den Titel 5: Centralcommission und Direction der administrativen Statistik, eingestellt. Nun ist es nothwendig geworden, sämmtliche Localitäten des Gebäudes für das Ministerium in Anspruch zu nehmen und die genannte Centralcommission vom 1. November 1875 an in gemietheten Localitäten unterzubringen. Die Regierung fordert daher, daß die Tangente von 4000 fl auf die Centralleitung übertragen und bei der Centralcommission und Direction der administrativen Statistik der in dem Jahre 1876 fällig werdende Miethzins nebst Nebengebühren im Betrage von 6398 fl. eingestellt werde.

In Anbetracht der Nothwendigkeit, dem Ministerium die ausreichenden Amtslocalitäten zu sichern, stellt der Ausschuß den Antrag:

1. Es sei im Extraordinarium des Titels 1: Centralleitung, das Mehrerforderniß von 4000 fl. zu genehmigen und demnach das außerordentliche Erforderniß (statt mit 20.000 fl.) mit 24.000 fl. zu bewilligen;

2. es sei im Titel 5: Centralcommission und Direction der administrativen Statistik, die präliminirte außerordentliche Ausgabe von 4000 fl. zu streichen, dagegen unter die ordentlichen Ausgaben der Miethzins sammt Nebengebühren im Betrage von 6398 fl. aufzunehmen und somit das gesammte ordentliche Erforderniß mit 74.798 fl. einzustellen.

Wien, am 21. November 1875.

Dr. Wildauer,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 1—8; Bedeckung: Capitel 9, Titel 1—3.)

I. Erforderniß.

Die Gesammtforderung der Regierung für diese Abtheilung beträgt	1,246.204 fl.
Der Ausschuß beantragt die Bewilligung von	1,184.300 „
also weniger um	61.904 fl.

Titel 1. Centralleitung.

Die Regierung fordert als Ordinarium	221.307 fl.
Als Extraordinarium	20.000 „

Da im Jahre 1875 als Ordinarium 219.000 fl. bewilligt wurden, inzwischen die persönlichen Bezüge der Beamten sich theils durch Quinquennalvorrückungen, theils durch die Remuneration für einen zur Dienstleistung einberufenen Landesschulinspector um 2250 fl. erhöht haben, andererseits bloß ein Betrag von 100 fl. an Activitätszulagen in Wegfall kommt und eine Ersparung nur an den Pauschalbetragen für sachliche Bedürfnisse erzielt werden kann, beantragt der Ausschuß die Bewilligung des Ordinariums mit der abgerundeten Summe von . . . . . 220.000 fl.
ebenso die Einstellung des auf einer Vertragspflicht beruhenden Extraordinariums mit . 20.000 „

Titel 2. Schulaufsicht.

Die Regierung fordert ein Ordinarium von	619.010 fl.
Der Ausschuß beantragt die Bewilligung von	619.000 „
also gegenüber der Einstellung des Vorjahres mehr um	7.000 „

Die Begründung ist kurz folgende.

Von den zehn Posten, aus welchen die Gesammtforderung der Regierung besteht, sind drei, nämlich die Posten 3, 7 und 10 — von einer kleinen Abrundung abgesehen — mit gleichen Beträgen wie 1875 eingesetzt, und lassen heuer so wenig wie im Vorjahre eine Herabminderung zu.

In den Posten 1—4, welche die gesammten persönlichen Bezüge der Beamten und Diener enthalten, liegt eine Steigerung des Aufwandes um 13.360 fl. vor, die aber theils durch die Vorrückung mehrerer Beamten in höhere Gehaltsstufen ihrer Rangsclasse, theils durch die Vermehrung des Standes der administrativen Referenten und der Landesschulinspectoren um je eine Stelle gerechtfertigt ist.

An Reisekosten und Diäten (Post 6) war im Jahre 1875

gefordert die Summe von	285.480 fl.
bewilligt die Summe von	274.480 „
heuer aber verlangt die Regierung	260.180 „

Bei dieser bedeutenden Herabsetzung der Forderung dürfte eine weitere Einschränkung vorläufig nicht rathsam und zuerst der Erfolg abzuwarten sein.

Für Substitutionen (Post 8) sind 20.000 fl., also 9800 fl. mehr als 1875, in Anspruch genommen, doch erscheint dieser Mehrbetrag insbesondere durch die Bedürfnisse der Schulaufsicht in Böhmen gerechtfertigt, wo nach dem Landesgesetze jene Lehrer und Professoren, welche zu Schulinspectoren ernannt werden, für die Dauer dieser Verwendung ihrer lehramtlichen Dienstleistung ganz enthoben und daher durch Substituten ersetzt werden müssen.

Eine Ersparung könnte hingegen an den Regiekosten (Post 9) erzielt werden, die in den verschiedenen Ländern offenbar nach verschiedenem Maßstabe berechnet sind; doch glaubt der Ausschuß, daß die Summe, die hier in Wegfall kommen könnte, für die Vermehrung des Standes der Bezirksschulinspectoren in Galizien aufgewendet werden müsse. Er empfiehlt daher die oben beantragte Bewilligung.

Titel 3. Akademie der Wissenschaften.

Gleichwie für das Jahr 1875 wird von der Regierung und dem Ausschusse die Einstellung des Ordinarium mit . . . . . 75.000 fl.
und des Extraordinariums für die Akademie der Wissenschaften in Wien, zur Bestreitung der Druckauslagen für die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe mit 6000 fl. beantragt.

Titel 4. Museum für Kunst und Industrie.

(Mit Einschluß der technischen Versuchsanstalt für Keramik, Glas und Email.)

Die Regierung fordert ein Ordinarium gleich der im Vorjahre bewilligten Summe von	70.000 fl.
Der Ausschuß beantragt die Einstellung von	86.800 „
also mehr um	16.800 fl.

Dieser Antrag bringt thatsächlich keine Mehrbelastung, sondern nur eine richtigere Gestaltung des Budgets. Der Ausschuß hält es nämlich für nothwendig, die technische Versuchsanstalt für Keramik, Glas und Email, welche einen hervorragend kunstgewerblichen Charakter hat, mit dem Museum nicht bloß in die beabsichtigte locale, sondern auch in eine innere organische Verbindung zu bringen und daher aus Capitel XI, Titel 1, Post 45 des Staatsvoranschlages (Handelsministerium) in diesen Titel zu übertragen; andererseits kann er nicht darauf einrathen, die mit dem Museum verbundene Gypsgießerei, wie die Regierung vorschlägt, aus dem Budget auszuscheiden. Der Ausschuß beantragt daher, erstens die von der Regierung (Capitel XI, Titel 1, Post 45) geforderte Summe von 6800 fl. als neue Post 39 „Technische Versuchsanstalt für Keramik, Glas und Email" hier einzustellen, und zweitens, da die Ausgaben der Gypsgießerei nach den Erfolgen der letzten Jahre sich auf die Summe von 10.000 bis 12.000 fl. belaufen, welche durch die eigenen Einnahmen mehr als gedeckt werden, den Betrag von 12.000 fl. nicht nur in das Erforderniß, und zwar für Gypsgießerei, Modelle und fremde Abgüsse (Post 37), sondern auch in die Bedeckung aufzunehmen.

Sonst wird eine Erhöhung der vorjährigen Genehmigung in drei Rubriken gefordert. Die Beamtengehalte steigen durch Quinquennalvorrückung um 200 fl.; für Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsauslagen wird eine Mehrforderung von 7000 fl. (gegenüber 6000 fl. im Jahre 1875) gestellt, welche sich durch den thatsächlichen Aufwand in den weiten viel besuchten Räumen umsomehr rechtfertigt, als in dem Gebäude auch noch die oben genannte Versuchsanstalt Aufnahme finden soll. Endlich wird zur Gebäudeerhaltung für dieses Jahr die Summe von 1000 fl. (statt 200 fl. im Vorjahre) in Anspruch genommen.

Titel 5. Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Der Anspruch der Regierung auf ein Ordinarium von	68.983 fl.
übersteigt die vorjährige Bewilligung von	67.000 „
um	1.983 fl.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 9 bis 12. — Bedeckung: Capitel 9, Titel 4 und 5.)

Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1875 wurde ein Gesammterforderniß von . 5,325.442 fl.
und an Nachtragscrediten mit dem Gesetze vom 3. April 1875 ein Betrag von . . . 69.100 „
zusammen . . 5,394.542 fl.
genehmigt.

Im diesjährigen Staatsvoranschlage wird das Gesammterforderniß mit . . . 4,683.485 fl.
beziffert, so daß also um . . . . . 711.057 fl.
weniger als im Vorjahre beansprucht werden.

Die Ursache des geringeren Anspruches liegt zumeist darin, weil für das Jahr 1876 die Summe von 500.000 fl. zu Unterstützungen von katholischen Priestern nicht eingestellt erscheint und in den außerordentlichen Ausgaben für Neubauten weniger in Anspruch genommen wird.

Die Summe von 500.000 fl. auf Unterstützungen katholischer Priester wurde unter der Voraussetzung nicht in Antrag gebracht, daß das Gesetz vom 7. Mai 1874, soweit es sich auf die Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger bezieht, noch vor Beginn des Jahres 1876 zur Ausführung gelangen werde. Nachdem nun wohlberechtigte Zweifel bestehen, daß diese Voraussetzung eintreffen werde, weil es wohl kaum möglich sein wird, noch in diesem Jahre ein Gesetz zur Regelung der Congrua zu Stande zu bringen, so lag die Erwägung nahe, ob nicht dennoch die Summe von 500.000 fl. einzustellen wäre. Allein, es ist anzunehmen, daß ein solches Gesetz doch im Laufe des Jahres 1876 zu Stande kommen werde, und in diesem kann der Beginn der Congruabezüge mit dem 1. Jänner 1876 festgestellt werden. Sollte aber auch diese Voraussetzung nicht zutreffen, so bleibt ja die Möglichkeit vorhanden, im Wege des Nachtragscredites die erforderliche Summe zu beanspruchen.

Die Gesammtbedeckung wurde für das Jahr 1875 mit . . . . . 3,443.186 fl.
genehmigt und ist für das Jahr 1876 mit . . . . . 3,193.599 „
veranschlagt, daher um . . . . . 249.587 fl.
kleiner.

Diese Mindereinnahme erscheint dadurch begründet, daß die Erträge der Fondsgüter und
Domänen um . . . . . 15.727 fl.
und jene der Fonde um . . . . . 234.142 „
geringer,
dagegen jene der Stiftungen und Beiträge um . . . . . 282 „
höher veranschlagt erscheinen.

Die Mindereinnahmen der Fondsforste und Domänen sind zumeist durch geringere Holzpreise und geringere Pachtzinse herbeigeführt, und die Mindereinnahme der Fonde ergibt sich daraus, daß in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Positionen für geistliche Aushilfssteuer und Pauschalbeiträge für Stifte und Klöster für das Jahr 1876 nicht mehr eingestellt sind und die Staatsbeiträge, welche vom Erfordernisse unter dem Titel „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" geleistet wurden, durch Abschreibung des Capitalsbetrages in Abfall gekommen sind.

Das Ergebniß der neuen Pfründensteuer ist in dieser Vorlage noch nicht zum Ausdrucke gebracht, weil bei der Zusammenstellung des Voranschlages die Bemessung derselben durch die politischen Behörden noch nicht vollständig durchgeführt war.

Titel 9. Erforderniß der Religionsfonde.

Der Staatsrechnungsabschluß für das Jahr 1875 weist bezüglich der ordentlichen Ausgaben der Fonde, namentlich unter den Posten: „Dotationen und Ergänzungen", „Geistliche Bildungsanstalten", „Remunerationen und Aushilfen" und „Erhaltung bestehender Gebäude" solche Erfolge aus, daß es, ungeachtet des geringeren Anspruches der Regierung, dennoch zulässig erscheint, bei den ordentlichen Ausgaben namhafte Abstriche zu machen.

Anläßlich der Berathungen über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1873 wurde folgende Resolution gefaßt: „Die Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Beisteuerung für Mendicanten- und Nonnenklöster, insoweit sie nicht stiftungsgemäßer Natur sind, und mit billiger Berücksichtigung der etwaigen Ansprüche derjenigen Klosterangehörigen, die sich dermalen innerhalb des numerus fixus in den einzelnen Conventen befinden, in Abfall gebracht werden."

Aus Anlaß der Berathung des Voranschlages für das Jahr 1875 wurde ferner die Regierung aufgefordert, bezüglich der unter der Bezeichnung von „Beiträgen, Ergänzungen und Entschädigungen an geistliche Corporationen, Kirchen, Klöster, Convente u. s. w." in die Belastung des Religionsfondes, dann unter dem Titel „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" überhaupt eingestellten Posten, hinsichtlich des Verpflichtungsgrundes zu solchen Leistungen eine genaue Prüfung zu veranlassen.

In Folge der Weisungen, welche mit Rücksicht auf diese Resolutionen an die Länderchefs ergangen waren, sind nunmehr die diesbezüglichen Berichte eingelangt, und das Ergebniß derselben wurde unter dem Titel: „Nachweisung der Beiträge des Cameralärars und Religionsfondes an klösterliche Genossenschaften in Oesterreich" von der Regierung in einer eigenen Broschüre veröffentlicht.

Aus diesen Berichten ergibt sich, daß sehr viele klösterliche Genossenschaften aus öffentlichen Fonden fixe Bezüge empfangen, deren Ursprung meist weit zurückreicht, während für die Bettelorden, aus Anlaß der unter Kaiser Josef II. durchgeführten Pfarrregulirung, veränderliche Bezüge festgestellt und solche nach und nach auch einzelnen Frauenklöstern, die sich mit dem Volksschulunterrichte beschäftigen, zuerkannt worden sind.

Derartige Bezüge sind: Kopfdotationen für Ordensglieder und Laienbrüder, Beiträge zu Kirchenerfordernissen, zu Bauauslagen, zu Visitationsreisen der Ordensprovinziale, zur Beischaffung von Arzneien und Tabak, endlich Kleiderbeiträge.

Ursprünglich erhielten die Mendicanten eine Sammlungsvergütung, welche später in jährliche Kopfdotationen umgewandelt wurde. Namentlich rücksichtlich der Bezüge der Mendicanten aus öffentlichen Mitteln ist, nach der vorliegenden Darstellung, ein rechtlicher Verpflichtungsgrund des Staates aus der vorliegenden Nachweisung nicht zu entnehmen, und es muß demnach in die Erwägung eingegangen werden, ob es im Interesse des Staates gelegen sei, daß Ordensconvente, welche einem Staatszwecke entweder gar nicht oder nur in sehr beschränktem Maße dienen oder demselben vielleicht gar abträglich wirken, noch fernerhin aus öffentlichen Mitteln erhalten oder unterstützt werden sollen.

Aus der von der Regierung vorgelegten „Nachweisung" läßt sich nicht immer entnehmen, ob und wo ein Ordensconvent Pfarrdienste leiste, und bei den weiblichen Conventen ist auch nicht immer zu entnehmen, ob sie Schuldienste besorgen; während hingegen bei einzelnen Conventen doch ersichtlich ist, daß sie einem Staatszwecke nicht dienen. Aus der vorliegenden Darstellung der Regierung ist, insbesondere rücksichtlich der Ordensconvente in Galizien, welche aus Staatsmitteln doch so namhafte Summen beziehen, fast gar nicht zu entnehmen, was sie für Seelsorge und Schule leisten. Nachdem der Staat gewiß nicht den Beruf hat, seine Mittel zwecklos zu verwenden, was bei Ordensklöstern, die weder für Seelsorge, noch für die Schule etwas leisten, gewiß der Fall wäre, und selbst dann, wenn sie für ihre Mühewaltung unverhältnißmäßige Subventionen beziehen, so ergibt sich für die Volksvertretung von selbst die Pflicht, derart ungerechtfertigte Lasten abzulehnen. Um nun namentlich bezüglich der „Beiträge" einen klaren Einblick zu erlangen und nicht gerechtfertigte Beiträge thunlichst zu beseitigen, werden die beiden am Schlusse stehenden Resolutionen beantragt.

Bei Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1875 wurde die Regierung aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Bisthümer in Dalmatien um zwei vermindert werden und bei einer Sedisvacanz bis dahin die Neubesetzung nicht vorgenommen werde. Es waren die Bischofssitze jener zwei Bisthümer, welche sich am meisten zur Auflassung eignen, erledigt, wurden aber neuestens, ungeachtet der von der Regierung gegebenen gegentheiligen Versprechungen, wieder besetzt. Es wird zwar ein Abstrich der diesfälligen Bezüge nicht beantragt, der Vorgang der Regierung muß aber lebhaft beklagt werden.

Mit Rücksicht auf diese Vorbemerkungen werden bei diesem Titel die in der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Anträge gestellt, welche mit der Regierungsvorlage vergleichend zusammengestellt sind.

Capitel	Titel	Paragraph		Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Ausschußantrag ordentliche	Ausschußantrag außerordentliche	Ausschußantrag Summe
				Ausgaben					
9	9		**Erforderniß der Religionsfonde:**						
			a) Ausgaben der Fonde:						
		1	Oesterreich unter der Enns	383.934	. . . . .	432.934	374.947	. . . . .	423.947
			Neubauten	. . . . .	49.000		. . . . .	49.000	
		2	Oesterreich ob der Enns	112.858	. . . . .	122.468	106.900	. . . . .	116.510
			Neubauten	. . . . .	9.610		. . . .	9.610	
		3	Salzburg	69.377	. . . . .	69.377	67.000	. . . . .	67.000
		4	Tirol	117.395	. . . . .	117.395	117.000	. . . . .	117.000
		5	Vorarlberg	11.175	. . . . .	11.175	11.000	. . . . .	11.000
		6	Steiermark	249.243	. . . . .	256.243	245.150	. . . . .	249.150
			Neubauten	. . . . .	7.000		. . . . .	4.000	
		7	Kärnten	78.991	. . . . .	79.159	75.272	. . . . .	75.440
			Zurückzahlende Passivcapitalien	. . . . .	168		. . . . .	168	
		8	Krain	106.803	. . . . .	106.803	104.046	. . . . .	104.046
		9	Triest	51.977	. . . . .	51.977	51.000	. . . . .	51.000
			Fürtrag .	1.181.753	65.778	1,247.531	1,152.315	62.778	1,215.093

Capitel	Titel	Paragraph		Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Ausschußantrag ordentliche	Ausschußantrag außerordentliche	Ausschußantrag Summe
				Ausgaben					
9	9		Uebertrag .	1,181.753	65.778	1,247.531	1,152.315	62.778	1,215.093
		10	Görz	75.533	. . . . .	75.533	74.511	. . . . .	74.511
		11	Istrien	67.550	. . . .	67.550	63.596	. . . . .	63.596
		12	Dalmatien	243.860	4.000	317.860	238.000	4.000	298.000
			Neubauten	. . . .	70.000		. . . . .	56.000	
		13	Böhmen	715.964	. . . .	786.106	664.928	. . . . .	725.928
			Neubauten	. . . . .	70.142		. . . . .	61.000	
		14	Mähren	320.911	. . . .	320.911	282.229	. . . . .	282.229
		15	Schlesien	71.960	. . . . .	73.960	71.000	. . . . .	73.000
			Neubauten	. . . . .	2.000		. . . . .	2.000	
		16	Galizien	919.839	. . . . .	921.839	889.967	. . . . .	891.967
			Zur Tilgung von Passivrückständen an Depositen und fremden Geldern . .	. . . . .	2.000		. . . . .	2.000	
		17	Krakau	19.765	. . . . .	19.765	19.000	. . . . .	19.000
		18	Bukowina	38.963	. . . . .	38.963	37.500	. . . . .	37.500
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:						
		19	Abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	7.000	. . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—19) .	3,656.098	220.920	3,877.018	3,493.046	194.778	3,687.824
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	255.907	22.440	278.347	255.000	22.000	277.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—20) .	3,912.005	243.360	4,155.365	3,748.046	216.778	3,964.824

Die außerordentlichen Ausgaben und speciell die Neubauten werden durch nachstehende kurze Bemerkungen erläutert:

Außerordentliche Ausgaben:

Oesterreich unter der Enns.

Neubauten . . . . . 49.000 fl.
und zwar an Mehrauslagen für den Bau der Kirchen in der Brigittenau . . . . . 20.000 „
in Fünfhaus . . . . . 29.000 „

Oberösterreich:

Neubauten . . . . . 9.610 fl.
als Rest für den Bau des eingestürzten Kirchthurmes in Steinakirchen.

Steiermark:

Neubauten . . . . . 4.000 fl.
als Concurrenzbeitrag für den Kirchenbau in Lichtenwald.

Der weiters angesprochene Betrag von 3000 fl. für den Kirchthurmbau zu Dobl entfällt, weil derselbe wegen Dringlichkeit bereits verausgabt ist, was beim Rechnungsabschluß gerechtfertiget werden wird.

Kärnten:

Rückzuzahlende Passivcapitalien . . . . . 168 fl

Dalmatien.

Beitrag an die Franziskaner zu Sign, zum Zwecke der Heranbildung der für die Seelsorge bestimmten Ordenscandidaten . . . . . 4.000 fl.

Patronatsbeiträge zu Neubauten für Kirchen und Pfarrhöfe . . . . . 56.000 „

Nach den vorgelegten Detailausweisen ist zur Fortsetzung angefangener Kirchenbauten und zur Vollendung einzelner Kirchen ein Betrag von 50.858 fl. erforderlich, und es wird der mehr eingestellte Betrag nur aus Vorsorge für die höchste Dringlichkeit bewilligt; nachdem bei der Finanzlage des Reiches Sparsamkeit geboten ist, und diese bei Neubauten zumeist bethätigt werden kann.

Böhmen:

Neubauten . . . . . 61.000 fl.

Es sind dies Patronatsbeiträge zu Kirchenbauten, und zwar zur Fortsetzung des Kirchenbaues

in Wawrinec . . . . . 10.000 fl.
in Punau . . . . . 10.000 „
in Widach . . . . . 16.000 „
zur Vollendung der Kirche in Besenitz . . . . . 4.515 „
in Kresin . . . . . 5.000 „
in Zihowetz . . . . . 5.000 „
zum Beginne des Baues der Kirche in Zirkowitz . . . . . 7.779 „
und Vorschuß an die Gemeinde in Zirkowitz . . . . . 4.000 „
in der obigen runden Summe.

Schlesien:

Neubauten . . . . . 2.000 fl.

Es ist dies der Patronatsbeitrag für den Erweiterungsbau des Pfarrhauses in Hnoynik.

Galizien:

Zur Tilgung von Passivrückständen an Depositen und fremden Geldern . . . . . 2.000 fl.

Von dem für das Jahr 1875 bewilligten Credite von 500.000 fl. zur Unterstützung von katholischen Priestern wurde bis einschließlich 15. November 1875 eine Summe von 472.354 fl. verausgabt, deren Vertheilung auf die einzelnen Kronländer aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich.

Post-Nummer	Kronland	Angewiesener Betrag fl.	kr.
1	Oesterreich unter der Enns	49.330	...
2	Oesterreich ob der Enns	13.000	...
3	Salzburg	4.640	...
4	Tirol und Vorarlberg	16.000	...
5	Steiermark	25.190	...
6	Kärnten	16.760	...
7	Krain	6.350	...
8	Küstenland	29.130	...
9	Dalmatien	.....	...
10	Böhmen	106.260	...
11	Mähren	45.000	...
12	Schlesien	15.000	...
13	Galizien mit Krakau	138.694	...
14	Bukowina	7.000	...
	Summe	472.354	...

Die Schuld der Religionsfonde an das Aerar betrug mit Ende December 1874 die Summe von 58,730.200 fl. 74½ kr. und vertheilt sich auf die einzelnen Kronländer in folgender Weise:

Post-Nummer	Kronland	Religionsfond. Liquidirte Schuld an das Aerar mit Ende December 1874	
		fl.	kr.
1	Oesterreich unter der Enns	1,774.034	1½
2	Oesterreich ob der Enns	2,285.657	19½
3	Salzburg	503.969	95½
4	Tirol und Vorarlberg	1,052.262	39½
5	Steiermark	5,808.923	19½
6	Kärnten	2,804.300	60
7	Krain	2,418.080	96½
8	Triest	2,198.095	91½
9	Görz	2,742.459	60½
10	Istrien	1,977.372	29½
11	Dalmatien	5,918 086	12½
12	Böhmen	2,240.295	21
13	Mähren und Schlesien	2,271.236	47
14	Galizien	24,421.402	85
15	Krakau	314.023	95½
	Zusammen	58,730.200	74½

Titel 10. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Hier wird gegen das Vorjahr im ordentlichen Erfordernisse um 117.281 fl. hauptsächlich in Folge der Ausscheidung der bisherigen Cameralleistungen an die Religionsfonde, dann an den Studienfond in Tirol, auf Grund der Abschreibung des Capitalsbetrages, weniger angesprochen.

Nachdem eine eventuelle Minderausgabe nur bei Patronatsauslagen für landesfürstliche Kirchen möglich ist, so wird bei diesem Titel, und zwar bei „Stiftungen" und ordentlichen Ausgaben die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage in der Gesammtziffer von 41.774 fl. und bezüglich der ordentlichen Ausgaben der Beiträge eine Abrundung, und die Einstellung der in der nachstehenden Tabelle angeführten Positionen beantragt..

Capitel	Titel	Paragraph		Regierungsvorlage			Ausschußantrag		
				ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Ausgaben					
9	10		**Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken . . .**						
		1	Stiftungen	41.774	. . . . .	41.774	41.774	. . . . .	41.774
		2	Beiträge	143.827	8.300		141.655	7.300	
			Zur Restaurirung des St. Stefansdomes in Wien	. . . .	50.000			50.000	
			Zum Neubau der Kirche in Bockfließ die pro 1873 genehmigte, und verfallene erste Rate . . .	. . . . .	20.000			20.000	
			Zur Bestreitung ihrer Concurrenz-Tangente der Gemeinde Bockfließ den unverzinslichen Vorschuß von	. . . . .	6.600			6.600	
			Zum Bau der Kirche und zur Erweiternng des Friedhofes in Weiler .	. . . . .	8.900	285.627		8.900	282.455
			Zum Bau der Pfarrkirche in Fiumicello, zweite Rate des Patronatsbeitrages von 6.000 fl. mit	. . . . .	2.000			2.000	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Zara	. . . . .	6.000			6.000	
			Zur Restaurirung des Prager Domes	. . . . .	20.000			20.000	
			Abzustoßende Leistungen	. . . . .	20.000			20.000	
			Summe (Tit. 10 §§. 1 u. 2)	185.601	141.800	327.401	183.429	140.800	324.229

Bezüglich der vorstehend eingestellten außerordentlichen Ausgaben folgen nachstehende Erläuterungen:

Oesterreich unter der Enns:

Zur Restauration des St. Stefansdomes in Wien	50.000 fl.
Patronatsbeitrag für den Neubau der Kirche in Bockfließ	20.000 „
Vorschuß an die Gemeinde Bockfließ zur Bestreitung ihrer Concurrenztangente	6.600 „

Vorarlberg:

Dem Bischof von Chur an Beitrag	4.200 fl.
Dem Domcapitel daselbst	2.100 „
Patronatsbeitrag zum Kirchenbau in Weiler	8.900 „

Küstenland:

Zum Bau der römisch-katholischen Kirche St. Valentin zu Fiumicello	2.000 fl.

Dalmatien:

Zur Restaurirung des Domes in Zara	6.000 fl.
Zur Reparatur und Anschaffung von Paramenten und Kirchengeräthen	1.000 „

Böhmen:

Zur Restaurirung der Prager Domkirche	20.000 fl.

Titel 11. Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.

Das ordentliche Erforderniß ist um 4076 fl. an Besoldungen und Miethzinsen für den Oberkirchenrath geringer als im Vorjahre, und es wird bezüglich dieses Titels die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage abgerundet beantragt nach folgender Tabelle:

Capitel	Titel	Paragraph		Regierungsvorlage			Ausschußantrag		
				ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Ausgaben					
9	11		**Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:**						
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	27.708			27.700		
		2	Unterstützungs-Pauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	50.000	25.000	105.324	50.000	25.000	105.300
		3	Sonstige Auslagen . . .	2.616			2.600		
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	80.324	25.000	105.324	80.300	25.000	105.300

Titel 12. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Hier ist schon das ordentliche Erforderniß um fast	1.600 fl.
höher, wegen Erhöhung der Verpflegskosten für die Seminarzöglinge, und im außerordentlichen Erfordernisse werden auch um	10.000 „
mehr beansprucht, und zwar:	
Für in Bau begriffene Objecte	10.844 „
und zur in Angriffnahme neuer Objecte	22.000 „

Mit Rücksicht auf das Ergebniß des Rechnungsabschlusses vom Jahre 1874 und auf die auch hier gebotene Sparsamkeit wird beantragt.

Dalmatien:

Ordentliche Ausgaben	57.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben, neue Bauten	15.000 „
Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curatclerus in Dalmatien	6.000 „
Zusammen .	78.000 fl.

Bedeckung.

Bezüglich der Bedeckung sowohl für die Religionsfonde, als auch für Stiftungen und Beiträge wird die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage beantragt.

Demnach wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1876 folgende Summe aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währung		
9			**B. Cultus.**			
	9		**Erforderniß der Religionsfonde:**			
			a) Ausgaben der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	374.947	.....	423.947
			Neubauten	.....	49.000	
		2	Oesterreich ob der Enns	106.900	.....	116 510
			Neubauten	.....	9.610	
		3	Salzburg	67.000	.....	67.000
		4	Tirol	117.000	.....	117.000
		5	Vorarlberg	11.000	.....	11.000
		6	Steiermark	245.150	.....	249.150
			Neubauten	.....	4.000	
		7	Kärnten	75.272	.....	75.440
			Zurückzuzahlende Passivcapitalien	.....	168	
		8	Krain	104.046	.....	104.046
		9	Triest	51.000	.....	51.000
		10	Görz	74.511	.....	74.511
		11	Istrien	63.596	.....	63 596
		12	Dalmatien	238.000	4.000	298.000
			Neubauten	.....	56.000	
		13	Böhmen	664.928	.....	725.928
			Neubauten	.....	61.000	
		14	Mähren	282.229	.....	282.229
		15	Schlesien	71.000	.....	73.000
			Neubauten	.....	2.000	
		16	Galizien	889.967	.....	891.967
			Zur Tilgung von Passivrückständen an Depositen- und fremden Geldern	.....	2.000	
			Fürtrag	3,436.546	187.778	3,624.324

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währung		
			Uebertrag .	3,436.546	187.778	3,624.324
		17	Krakau	19.000	. . . . .	19.000
		18	Bukowina	37.500		37.500
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
		19	Abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—19) .	3,493.046	194.778	3,687.824
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	255.000	22.000	277.000
			Summe (Capitel 9, Titel 9, §§. 1—20)	3,748.046	216.778	3,964.824
9	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
		1	Stiftungen	41.774	. . . . .	41.774
		2	Beiträge	141.655	7.300	
			Zur Restaurirung des St. Stephansdomes in Wien	. . . .	50.000	
			Zum Neubau der Kirche in Bocksließ die pro 1873 genehmigte, jedoch verfallene erste Rate	. . . . .	20.000	
			Zur Bestreitung ihrer Concurrenz-Tangente der Gemeinde Bocksließ den unverzinslichen Vorschuß von	. . . . .	6.600	
			Zum Baue der Kirche und zur Erweiterung des Friedhofes in Weiler	. . . . .	8.900	282.455
			Zum Bau der Pfarrkirche in Fiumicello, zweite Rate des Patronatsbeitrages von 6000 fl. mit	. . . . .	2.000	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Zara	. . . . .	6.000	
			Zur Restaurirung des Prager Domes	. . . . .	20.000	
			Abzustoßende Leistungen	. . . . .	20.000	
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2) .	183.429	140.800	324.229

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österr. Währung		
9	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:			
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	27.700	. . . . .	105.300
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	50.000	25.000	
		3	Sonstige Auslagen	2.600	. . . . .	
			Summe (Titel 11, §§. 1—3 .	80.300	25.000	105.300
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:			
			Dalmatien	57.000	. . . . .	78.000
			Neubauten	. . . . .	15.000	
			Unterstützungen des griechisch-orientalischen Clerus	. . . . .	6.000	
			Summe (Titel 12) .	57.000	21.000	78.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—12) .	4,068.775	403.578	4,472.353

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österr. Währung		
8			**B. Cultus.**			
	4		**Einnahmen der Religionsfonde:**			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	485.150	819	485.969
		2	Oesterreich ob der Enns	124.004	.....	124.004
		3	Salzburg	699	.....	699
		4	Tirol	91.975	.....	91.975
		5	Vorarlberg	334	.....	334
		6	Steiermark	204.107	.....	204.107
		7	Kärnten	60.696	.....	60.696
		8	Krain	70.073	.....	70.073
		9	Triest	10.673	.....	10.673
		10	Görz	23.559	500	24.059
		11	Istrien	9.118	.....	9.118
		12	Dalmatien	16.050	.....	16.050
		13	Böhmen	778.431	.....	778.431
		14	Mähren und Schlesien	499.530	.....	499.530
		15	Galizien	376.504	.....	376.504
		16	Krakau	3.132	.....	3.132
		17	Bukowina	2.004	.....	2.004
			Summe (Titel 4, §§. 1—17)	2,756.039	1.319	2,757.358
		18	b) Einnahmen der Fondsforste und Domänen	424.873	.....	424.873
			Summe (Titel 4, §§. 1—18)	3,180.912	1.319	3,182.231
	5		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken			
			Beiträge	10.244	1.124	11.368
			Zusammen (Capitel 9, Titel 4 und 5)	3.191.156	2.443	3,193.599

Schließlich wird die Annahme folgender Resolutionen beantragt:

„Die k. k. Regierung werde aufgefordert, mit dem nächsten Budget eine detaillirte Nachweisung darüber vorzulegen, ob und welche Rechtsgründe bezüglich der bei dem Titel „Erforderniß der Religionsfonde" und bei dem Titel „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" für Orden eingestellte Posten bestehen, ferner welche Ordensconvente sich mit der Seelsorge, der Krankenpflege oder dem Unterrichte, und in welcher Richtung beschäftigen."

„Der Ausschuß spricht das Verlangen und die Erwartung aus, daß die rechtliche Natur der bei den Titeln, „Erforderniß der Religionsfonde" als „Beiträge" eingestellten Posten und den bei dem Titel „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" als Beiträge vorkommenden Posten in Betreff der Verpflichtungen des Staates im Einzelnen eingehend geprüft und nach dem Voranschlage des Erfordernisses ausgeschieden, eventuell abgeändert werden, wenn sie nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung oder auf besonderen und überwiegenden Gründen für die Interessen der Seelsorge oder des Unterrichtes beruhen.

Wien, 26. November 1875.

Dr. Rodler,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtrag.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 9, 10 und 12.)

Titel 9.

Erforderniß der Religionsfonde.

Hier werden beansprucht:

§. 1.

Oesterreich unter der Enns, Neubauten	77.000 fl.
Böhmen, Neubauten	7.000 „
Galizien, „	25.000 „
Ausgaben der Fondsforste und Domänen, außerordentliche Ausgaben	2.000 „

Titel 10.

Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

§. 2.

Beiträge zum Ausbaue der Kirchen Levico, 1. Rate	2.500 fl.

Titel 12.

Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Dalmatien.

Ordentliche Ausgaben	640 fl.
Neubauten	50.000 „

Der Ausschuß beantragt folgende Positionen zu genehmigen, und zwar:

Titel 9.

Oesterreich unter der Enns, Neubauten	77.000 fl.
Böhmen, Neubauten	5.000 „
Ausgaben der Fondsforsten und Domänen	1.000 „

Titel 10.

Beitrag zum Baue der Kirche in Levico.

Erste Rate	2.500 fl.

Titel 12.

Dalmatien.

Ordentliche Ausgaben	640 fl.
Dagegen der Anspruch für Galizien auf Neubauten per	25.000 „
und für Dalmatien auf Neubauten per	50.000 „

abzulehnen.

Die erste zur Einstellung beantragte Post besteht aus dem restlichen Bedarfe zur gänzlichen Vollendung sammt innerer Ausstattung und Einrichtung der Pfarrkirche zu Fünfhaus mit 75.000 fl.

In der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1876 ist für diese Zwecke lediglich ein Betrag von 29.000 fl. eingestellt, und da über die bisher in früheren Finanzgesetzen bereits genehmigten Ausgabssummen noch ein Restbetrag von 104.000 fl. erforderlich ist, so mußte für die Deckung des Abganges von 75.000 fl. mit der vorstehenden Position Vorsorge getroffen werden.

Ein Aufschieben dieses Aufwandes ist unthunlich, weil die Kirche eben schon vollendet und die Benützbarkeit derselben bei der großen Bevölkerung von Fünfhaus schon eine äußerst dringende ist.

Der weitere hier zur Einstellung beantragte Betrag per 2.000 fl. ist die erste Rate des Kaufpreises einer Grundfläche von $221^{161}/_{1000}$ Quadratklaftern sammt darauf befindlicher Kirche, Zubau und Vorgärtchen vom sogenannten Hohspitalgebäude am Rennweg.

Diese Grundfläche ist Eigenthum des Stadterweiterungsfondes und wurde von demselben um den Kostenpreis von 10.000 fl., zahlbar in fünf Jahresraten à 2000 fl. verkauft.

Der Ankauf dieses Grundes und der darauf befindlichen Kirche rechtfertigt sich vollkommen durch die Nothwendigkeit des Fortbestandes dieser Kirche, weil, wenn dieselbe nicht vorhanden wäre, an einen Ersatz geschritten werden müßte, wodurch dem Religionsfonde jedenfalls bedeutende Opfer auferlegt werden müßten.

Der für Böhmen unter Neubauten zur Einstellung beantragte Betrag per 5.000 fl. ist für die innere Einrichtung der Pfarrkirche zu Křesin bestimmt, nachdem diese im laufenden Jahre vollendet wurde und im nächsten Jahre eingerichtet werden muß.

Es wurde zwar für diesen Zweck eine Summe von 7.000 fl. ausgesprochen, allein es wird mit dem genehmigten Betrage per 5.000 fl. der angestrebte Zweck auch zu erreichen sein.

Der für Ausgaben der Fondsforste und Domänen angesprochene Betrag per 2.000 fl. bezieht sich auf den unabweislich dringend gewordenen Bau eines Forstwarthauses im Forste Opatovagora, in welchem in Folge eines Straßenbaues alte Holzbestände zur Aufarbeitung kommen, welche der Ueberwachung bedürfen.

Nachdem jedoch aus dem bereits für Fondsforste und Domänen an außerordentlichen Ausgaben genehmigten Etat ein Betrag von 1.040 fl., betreffend der Bauherstellungen bei der Religionsfondsrealitäte in Zambor, nicht zur Verwendung gelangt, so wird im Gesammtextra-Ordinarium der Betrag von 1.040 fl. erspart, und es würde mit einem Betrage von 960 fl. statt der hier beanspruchten 2.000 fl. die Bedeckung zu finden sein.

Der Abrundung wegen wird jedoch die Einstellung von 1.000 fl. beantragt.

Die für Galizien beanspruchte, jedoch zur Ablehnung beantragte Summe von 25.000 fl. wäre die erste Rate für den Bau eines neuen Residenzgebäudes für den griechisch-katholischen Bischof in Przemysl.

Die Kosten dieses Baues sind veranschlagt mit 52.468 fl. 82 kr., und der Bischof hat sich bereit erklärt, den Bau in eigener Regie um 50.000 fl. herzustellen, wobei von Seite der Staatsverwaltung eine permanente Bauleitung zu fungiren hätte, deren Kosten sich auf 2.000 fl. belaufen würden, so daß eine Gesammtkostensumme von 52.000 fl. entstünde, wovon 25.000 fl. im Jahre 1876 als erste Rate und 27.000 fl. für das Jahr 1877 als zweite Rate in Aussicht genommen sind.

Es besteht in Przemysl ein Palais des griechisch-katholischen Bischofes, welches von dem Vorgänger des jetzigen Bischofes bis zu seinem Ableben bewohnt wurde.

Nach seinem Tode während einer längeren Sedisvacanz wurde das Gebäude der Verwahrlosung Preis gegeben, so daß der gegenwärtige Bischof bei seiner Ernennung das Gebäude nicht bezog, sondern die Wohnung eines Domherrn, welcher eine Realität in Przemysl besitzt, miethete.

Eine Adaptirung des Gebäudes, wogegen sich ein Architekt ausgesprochen hat, würde angeblich 33.000 fl. kosten. Deßhalb, weil das Domcapitel einen Bauplatz, der sich für ein neues Gebäude eignen würde, hierzu nicht abtreten will, soll der alte Bau demolirt und an seiner Stelle der Neubau aufgeführt werden. Dagegen sprechen nun mehrfache Bedenken.

Erstens müssen bei den verminderten Einnahmen des Staates und bei dem erhöhten Bedarfe desselben verschiebbare Auslagen an und für sich auf günstigere Zeiten verschoben werden, weßhalb sich die Ablehnung dieses Anspruches schon aus diesem Grunde empfiehlt.

Allein hier ist auch noch die Möglichkeit vorhanden, daß mit geringeren Kosten eine entsprechende Renovirung vorgenommen wird, oder aber auch, daß das alte Gebäude statt demolirt zu werden, anderweitig verwerthet und so für einen eventuellen Neubau auf einem anderen Platze eine theilweise Deckung gefunden wird, weßhalb sich Erhebungen in diesem Sinne auch empfehlen.

Aus diesen Gründen wurde der Antrag auf Ablehnung dieses Anspruches gestellt.

Die für Tyrol unter „Stiftungen und Beiträge" zur Einstellung beantragte Summe von 2.500 fl. ist die erste Rate eines Gesammtbeitrages von 5.000 fl. zum Ausbaue der Kirche in Levico.

Nachdem die alte dort befindlich gewesene Kirche für die sehr bedeutend angewachsene Bevölkerung von Levico zu klein geworden war, so wurden bereits im Jahre 1830 wegen eines Neubaues einer entsprechend größeren Kirche Verhandlungen gepflogen. Diese führten damals zu keinem Resultate, und es hatte sich in neuester Zeit ein Kirchenbaucomité gebildet, welches den Bau ohne das Cameral-Aerar, welches als Patron einzutreten hatte, wegen der Patronatstangente aber auch wegen Wahrung seiner Rechte als Patron beizuziehen sofort begann.

Erst nachdem der Bau bereits begonnen war, wurde der Anspruch auf die Patronatstangente geltend gemacht, von der politischen Behörde jedoch zurückgewiesen, weil eben die Rechte des Patrons vor Beginn des Baues nicht gewahrt worden waren.

Die Kosten des Baues stellen sich auf nahezu 58.000 fl., wovon im Wege der Sammlung 12.000 fl. und durch Beitrag der Gemeinde 22.500 fl. aufgebracht wurden.

Die Patronatstangente würde 19.246 fl. betragen. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß von dem Baucomite die rechtzeitige Ermittlung der Patronatstangente versäumt worden ist, wurde von demselben der Weg des Gnadengesuches betreten, und in Erledigung desselben wird nunmehr die Gewährung eines Beitrages von 5000 fl. beantragt, welcher in zwei Raten à 2500 fl. zur Auszahlung kommen soll.

Nachdem die Patronatstangente jedenfalls bedeutend höher wäre, als dieser Beitrag, und nachdem die Gemeinde Levico in Anbetracht der namhaften Opfer, die sie selbst zum Kirchenbaue gebracht hat, und der wiederholten dort stattgehabten Feuersbrünste eine Berücksichtigung verdient, so erscheint der vorstehende Antrag wohl gerechtfertigt.

Titel 12.

Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Dalmatien.

Hier wird im Ordinarium ein Betrag von 640 fl. als Mehrerforderniß in Folge Erhöhung der Gehalte für vier Professoren von je 840 fl. auf je 1000 fl. beansprucht und auch zur Genehmigung beantragt.

Diese Gehaltserhöhung stellte sich als unvermeidlich dar, weil die Professoren an der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt verheiratet sind, also mit dem früheren Gehalte nicht existiren konnten, weil zwei davon die Anstalt verlassen hätten, wenn die Gehaltserhöhung nicht eingetreten wäre, und weil die Besetzung dieser Professuren mit Schwierigkeiten verbunden ist. Weil es sich hier um vereinzelte Gehaltserhöhungen und nicht um systemmäßige Erhöhung von Bezügen handelt, so wurde auch keine besondere Gesetzesvorlage diesfalls eingebracht.

Selbstverständlich erfolgt die Einstellung des angesprochenen Betrages ohne jedes Präjudiz für die Professoren an anderen theologischen Lehranstalten.

Für den Bau eines Residenzgebäudes des griechisch-orientalischen Bischofs von Zara, welches auch das Seminar und die theologische Lehranstalt umfassen soll, wird als erste Rate pro 1876 ein Betrag von 50.000 fl. angesprochen.

Der Gesammtkostenanschlag für dieses Bauobject beläuft sich auf 400.000 fl. und wurde vom technischen Ministerialbureau auf 365.000 fl. herabgemindert, welche Ziffer jedoch die äußerste Grenze der Herabminderung sein soll.

Bei der Finanzlage des Reiches, bei den zahllosen Opfern, welche von Seite des Reiches für Dalmatien überhaupt, dann aber auch für Cultuszwecke, namentlich für jene des griechisch-orientalischen Cultus gebracht werden, rechtfertigt sich wohl der Antrag, den dießfälligen Anspruch nachdrücklich abzulehnen.

Wien, am 30. November 1875.

Dr. Rodler,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 13—19; Bedeckung: Capitel 9, Titel 6—10.)

1. Erforderniß.

Die Gesammtforderung der Regierung für diese Abtheilung beträgt	11,418.159 fl.
Der Ausschuß beantragt die Bewilligung von	10,951.897 „
also weniger um .	466.262 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres betrug 11,154.635 fl., es beziffert sich daher der von der Regierung für 1876 geforderte Aufwand um 263.524 fl. höher, der vom Ausschusse beantragte um 202.738 fl. geringer als die Bewilligung für 1875.

Wie in dem vorjährigen Entwurfe erscheinen die meisten Posten des Ordinariums, wenn auch nur mäßig erhöht, in wenigen Fällen durch die Errichtung neuer oder die Uebernahme schon bestehender Anstalten, bei weitem in den meisten durch die auch in diesem Jahre hervortretenden, höchst anerkennenswerthen Bemühungen der Regierung zur Vervollständigung und besseren Ausrüstung der bestehenden Schulen.

Eine beträchtlichere Steigerung ist fast in allen jenen Anforderungen der Regierung bemerkbar, welche sich auf die Heranbildung von Lehrkräften jeder Kategorie beziehen. Die beiden Posten des vorjährigen Finanzgesetzes „für Reisestipendien für Candidaten des Lehramtes an Hochschulen 10.000 fl." und „zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen 34.000 fl.", sind allerdings ohne Erhöhung zu einem Pauschale von 44.000 fl. vereinigt, dagegen ist die Post für wissenschaftliche Reisen bei deren Verwendung derselbe Zweck, die Heranbildung von Lehrern an Hochschulen, nicht aus dem Auge bleiben sollte, um 5000 fl. erhöht. Die Post für Unterstützungen für Lehramtscandidaten für Mittelschulen soll nach der Ansicht der Regierung um 27.600 fl. nämlich von 33.000 fl. auf 60.600 fl. erhöht werden, und die Stipendien für Zöglinge des Lehramtes an Volksschulen sind um 21.100 fl. höher als im Vorjahre, nämlich mit 229.100 fl. veranschlagt.

Der große Mangel an Lehrkräften in Oesterreich ist eine bekannte und durch die rasche Vermehrung und Erweiterung der Schulen leicht erklärliche Thatsache. In Betreff der Schwierigkeit der Beschaffung von Lehrern für die Hochschulen hat die Regierung im vorigen Jahre schlagende Beispiele z. B. durch die Thatsache geboten, daß von 71 ordentlichen Professuren an den juridischen Facultäten 21 unbesetzt waren; es wird aus späteren Stellen dieses Berichtes hervorgehen, daß ziemlich der dritte Theil der Lehrstellen an den Mittelschulen nur durch Supplenten versehen wird, und die Klage über den Mangel an Volksschullehrern ist eine allgemeine.

Unter solchen Verhältnissen hat der Ausschuß sich nicht veranlaßt gesehen, eine irgend nennenswerthe Abminderung an diesen Ansätzen der Regierung vorzunehmen, wohl aber mußte er sich die Frage stellen, ob denn die fortdauernde Erhöhung der Stipendien das einzig wirksame Mittel sei, um einen tüchtigen und auch der Zahl nach ausreichenden Nachwuchs zu erzielen, und ob nicht Verbesserungen in den bestehenden Einrichtungen, wie z. B. Verbesserungen im Seminar- und Prüfungswesen der Candidaten für Mittelschulen und eine Revision der Bestimmungen über den Bildungsgang der Volksschullehrer nothwendig wären, um den bedeutenden Mitteln, welche angewendet werden, auch den gewünschten Erfolg zu sichern. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß diese Frage der eingehendsten Prüfung von Seite der Regierung werth sei, und daß mit der Einstellung der genannten Beträge diese schwierige Aufgabe noch lange nicht als gelöst angesehen werden dürfe. —

Das hohe Haus hat die Regierung bereits in wiederholten Resolutionen aufgefordert kräftigst den Uebelständen entgegenzutreten, welche durch die ungerechtfertigte Vertheuerung der Lehrmittel an den Mittel- und Volksschulen eingetreten sind. Diese Uebelstände sind seither nicht geringer geworden; die gerechten Klagen der Eltern dauern fort. Die Ministerialverordnung vom 7. März 1874, Zahl 2775, anerkennt dieselben, reicht aber, wie die Erfahrung zeigt, nicht hin um sie zu beseitigen. Der Ausschuß muß bei dieser Gelegenheit auf die Thätigkeit der k. k. Normalschulbücher-Verlagsämter hinweisen, einer Einrichtung, welche durch so viele Jahre als höchst segensreich für die unteren Stufen der Volksschule sich erwiesen hat und bis auf den heutigen Tag erweist. Diese Aemter haben nach dem letzten vorliegenden Jahresausweise im Jahre 1873 2,370.144 Exemplare abgesetzt, für 78.770 fl. Bücher an Arme abgegeben, und noch einen activen Gebarungsüberschuß von 39.371 fl. erzielt, welcher an die Landesschulfonde vertheilt wurde. Es wurde zugleich bei dem Wiener Verlage allein ein Vorrath im Werthe von 316.000 fl. und ein Reserve- und Regiefond von 322.000 fl. ausgewiesen.

Der Ausschuß hat ferner wahrgenommen, daß die Regierung zur Herausgabe eines Schulbuches an den galizischen Mittelschulen unter dem Titel „Administration des Studienfondes" eine Ausgabspost präliminirt hat, und daher keinen Anstand nimmt, in Galizien mit einem ähnlichen Unternehmen über den Kreis der Volksschule wie in früheren Zeiten hinauszutreten. Die bei diesen Aemtern etwa vorhandenen Mißstände könnten durch eine zweckmäßige Reform beseitigt werden und würde dann die Frage entstehen, ob der Staat auf diesem Gebiete nicht in höherem Maße als in den letzten Jahren sich an der Lieferung von Lehrmitteln betheiligen sollte.

Der Ausschuß beantragt nach dem Gesagten die nochmalige Wiederholung der Resolution der beiden letzten Jahre. —

Die Regierung hat in den vorliegenden Gesetzentwurf keine Anforderung für neue Gebäude zu Unterrichtszwecken eingestellt; alle Objecte, für welche Bewilligungen angesprochen werden, sind bereits auf Grund früherer Bewilligungen begonnen worden oder sind doch bereits der Gegenstand von Beschlüssen des hohen Hauses gewesen. Eine Ausnahme bildet nur gewissermaßen der Ankauf zweier Baugründe für Lehrerbildungsanstalten, da derselbe die wenn auch ferniegende Absicht zeigt, an diesen Orten Neubauten zu veranlassen.

Immerhin glaubt der Ausschuß im Hinblicke auf die großen in der Ausführung begriffenen Bauten dem hohen Hause vorschlagen zu sollen, dasselbe wolle die hohe Regierung auffordern, bei den Bauten für Unterrichtszwecke nach jeder Richtung die thunlichste Sparsamkeit walten zu lassen.

Titel 13. Hochschulen.

Die Regierung beansprucht für diesen Titel	4,859.906 fl.
Der Ausschuß beantragt	4,577.800 „
folglich weniger um	282.106 fl.

a) Universitäten.

Die Regierung beansprucht	3,356.482 fl.
Der Ausschuß beantragt	3,114.300 „
daher weniger um	242.182 fl.

Die Anforderung der Regierung ist um 287.839 fl. höher als die Genehmigung des Vorjahres, von welchen 193.171 fl. auf das Ordinarium entfallen und größtentheils in der Vermehrung der Lehr-

kräfte und der fortschreitenden Entwicklung der Anstalten, so namentlich in der Ausbreitung und Vermehrung der Kliniken ihre Begründung finden. Ferner erscheint die Universität Czernowitz zum ersten Male mit dem Voranschlage für das volle Jahr, während die Anforderung des Vorjahres nur ein Quartal umfaßte, und sind nicht unbeträchtliche Pauschalien für die weitere Vervollständigung dieser Hochschule eingestellt. Der Antrag des Ausschusses ist nur um 54.657 fl. höher als die Bewilligung für 1876.

§. 1. Universität in Wien.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	761.368 fl.
Im Extraordinarium:	
Für Einrichtung und Lehrmittel	13.700 „
„ Ausrüstung der Sternwarte, zweite Rate	67.000 „
„ Einrichtung der neuen Localitäten der Gebärkliniken	5.500 „
„ den Bau des Hauptgebäudes der Universität	600.000 „
„ den Bau der Sternwarte, vierte Rate	140.000 „
zusammen	1,587.568 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	760.000 fl.
Im Extraordinarium:	
Für Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	19.000 „
„ Ausrüstung der Sternwarte zweite Rate	67.000 „
„ den Bau des Hauptgebäudes der Universität	500.000 „
„ den Bau der Sternwarte, vierte Rate	100.000 „
zusammen	1,446.000 fl.
also weniger um	141.568 fl.

Dieser Antrag ist im Ordinarium um 27.700 fl. höher als die Genehmigung des Vorjahres und zwar namentlich durch die Erhöhung der Auslagen für Unterrichtserfordernisse, insbesondere von Kliniken, und die Vermehrung der Zahl der Assistenten. Sie umfaßt jedoch auch einen Betrag von 5.579 fl., welcher für eine Periode von drei Jahren an den niederösterreichischen Landesfond für die psychiatrische Klinik zu entrichten ist.

Die Abstriche von 100.000 fl. an dem Anspruche der Regierung für den Bau des Hauptgebäudes der Universität und 40.000 fl. an jenem für den Bau der Sternwarte sind durch die bedeutenden unverwendeten Reste der früheren Bewilligungen begründet; diese betrugen Mitte October für das Hauptgebäude 151.066 fl. und für die Sternwarte 122.000 fl.

Der Ausschuß hat bei Berathung dieser Posten an die Regierung das Ersuchen gerichtet, dieselbe wolle den Erläuterungen zu dem nächstjährigen Finanzgesetze eine eingehendere Darstellung über den Voranschlag für den Universitätsbau, nach Ausscheidung der für das chemische Laboratorium verwendeten Summen, sowie über die in Anspruch genommenen und noch verfügbaren Beträge und die Hauptposten der bisherigen Verausgabungen vorlegen.

§. 2. Universität Innsbruck.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	197.589 fl.
Im Extraordinarium:	
für Unterrichtserfordernisse	1.000 „
„ den Bau des chemischen Laboratoriums zweite Rate	50.000 „
„ Arrondirung des Baugrundes für dasselbe	2.700 „
zusammen	251.289 fl.

Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	197.000 fl.
im Extraordinarium: Für Unterrichtserfordernisse	1.000 „
„ den Bau des chemischen Laboratoriums, zweite Rate	30.000 „
„ Arrondirung des Baugrundes für dasselbe	2.700 „
zusammen	230.700 fl.
daher weniger um	20.589 fl.

Der Abstrich von 20.000 fl. an dem Voranschlage für den Bau des chemischen Laboratoriums erklärt sich durch den Umstand, daß für den im Ganzen mit 250.000 fl. präliminirten Bau im Jahre 1874 bereits 100.000 fl. bewilligt worden sind, daß ferner im Jahre 1875 kein weiterer Anspruch von Seite der Regierung erfolgte und auch heute noch von dieser ersten Bewilligung 94.550 fl. verfügbar sind. Es würde die gänzliche Streichung der Post für 1876 beantragt werden, wenn nicht die ältere Bewilligung im kommenden Juni verfallen würde.

Die Angabe der von der hohen Regierung vorgelegten Erläuterungen (Seite 166), daß mit dem Nachtragscredite für 1873 der Ankauf des Bauplatzes für dieses Gebäude um 9800 fl. beansprucht worden sei, ist einer dem Ausschusse gewordenen Aufklärung zu Folge dahin richtigzustellen, daß diese Vorlage wohl vorbereitet war, jedoch wegen des vom hohen Hause in Betreff der Nachtragscredite für 1872 beschlossenen Vorganges nicht thatsächlich eingebracht worden ist. Die Auszahlung dieses Betrages hat noch nicht stattgefunden und wird derselbe in einem Nachtrage zum Budget für 1876 von der Regierung in Antrag gebracht werden.

§. 2. Universität in Graz.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	249.077 fl.
Im Extraordinarium: Für Unterrichtserfordernisse	11.500 „
„ Einrichtungsstücke zur Unterbringung der Sammlung fossiler Pflanzen	1.664 „
zusammen	262.241 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	248.000 „
Im Extraordinarium: für Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	13.000 „
zusammen	261.000 fl.
folglich weniger um	1.241 fl.

§. 4. Universität in Prag.

Die Regierung fordert im Ordinarium	451.626 fl.
Im Extraordinarium:	
Für Unterrichtserfordernisse	6.000 „
„ Ankauf des pathologisch-anatomischen Institutsgebäudes, erste Rate	25.000 „
„ Ausbau eines Stockwerkes auf dasselbe, zweite Rate	43.600 „
„ Neubau des anatomischen Institutes	80.000 „
„ Neubau des chemischen Institutes	140.000 „
„ Baugrund für das physikalische Institut, zweite Rate	30.000 „
zusammen	776.226 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	450.000 „
Im Extraordinarium:	
Für Unterrichtserfordernisse	6.000 „
„ Ankauf des pathologisch-anatomischen Institutsgebäudes, erste Rate	25.000 „
„ Ausbau eines Stockwerkes auf dasselbe, zweite Rate	30.000 „
Fürtrag	511.000 fl.

Uebertrag	511.000 fl.
für Neubau des anatomischen Institutes	60.000 „
„ Neubau des chemischen Institutes	120.000 „
„ Baugrund für das physikalische Institut, zweite Rate	30.000 „
zusammen	721.000 fl.
also weniger um	55.226 fl

Dieser Antrag ist im Ordinarium um 66.000 fl. höher als die Bewilligung des Vorjahres. In keinem Theile dieses Ressorts tritt eine so bedeutende Steigerung der ordentlichen Auslagen ein; den größten Theil derselben beansprucht die medicinische Facultät. Es umschließt diese Summe jedoch auch eine Post von 5.288 fl. für Steuern und Gaben, welche vom Titel „Administration des Studienfondes" hieher übertragen wurde.

Im Vorjahre wurde von der Regierung der Ankauf eines dem Spitalfonde gehörigen Hauses, in welchem jetzt der pathologische Unterricht eingemiethet ist und welches mit 102.782 fl. bewerthet war, beantragt und wurden zugleich 40.000 fl. für die Aufsetzung eines Stockwerkes auf dasselbe beansprucht. Der Ausschuß war jedoch der Meinung, daß nochmals der Versuch gemacht werden solle, die Stockaufsetzung ohne den Ankauf des Hauses zu bewerkstelligen, zumal sich an mehreren Orten Theile der medicinischen Facultaten miethweise in Localitäten befinden, welche Eigenthum der betreffenden Krankenhausfonde sind. Es hat auch in der That im Vorjahre das hohe Haus die erste Baurate bewilligt, die Post für den Ankauf aber gestrichen. Nachdem jedoch nun auch das Ministerium des Innern als Verwalter des Krankenhausfondes sich gegen eine solche Stockaufsetzung ohne vorhergegangenen Ankauf des Hauses ausgesprochen hat und durch diesen Ankauf an die Stelle einer Auslage an Miethe von 2779 fl. ein Einkommen an Miethe von 950 fl. tritt, glaubt der Ausschuß den Anträgen der Regierung nicht weiter entgegentreten zu sollen, obwohl der effective Kaufschilling jetzt höher als im Vorjahre, nämlich mit 117.000 fl. beziffert wird. Als erste Rate für diesen Ankauf wird daher die geforderte Einstellung von 25.000 fl. empfohlen.

Dagegen beantragt der Ausschuß, die Post von 43.600 fl. für Stockaufsetzung um 13.600 fl. herabzumindern, da für diesen Zweck schon im Vorjahre 40.000 fl. bewilligt wurden, welche verfügbar sind, und der Gesammtvoranschlag von 83.600 fl. für diese Arbeit sich auch noch herabmindern lassen dürfte.

In Bezug auf die drei anderen Universitätsbauten in Prag ist zu bemerken, daß im Vorjahr vom Ausschusse die Trennung der bisherigen cumulativen Verrechnung für dieselben verlangt wurde, daß diese jedoch für die Vergangenheit noch nicht durchgeführt worden ist. Es erübrigte Ende September für diese Bauten ein verfügbarer Rest von 201.200 fl., von welchen 50.000 fl. speciell für das physikalische Institut bestimmt waren, dessen Bau noch nicht begonnen hat und für welches auch in diesem Jahre vorläufig kein weiterer Betrag gefordert wird. Immerhin meint der Ausschuß ohne jede Schädigung des Fortganges der Arbeiten den Ansatz für den Bau des chemischen Laboratoriums von 140.000 fl. auf 120.000 fl. und jenen für das anatomische Institut von 80.000 fl. auf 60.000 fl. ermäßigen zu können.

§. 5. Universität in Lemberg.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	164.206 fl.
Der Ausschuß beantragt	160.000 „
also weniger um	4.206 fl.

Dieser Abstrich rechtfertigt sich durch den Zustand der medicinisch-chirurgischen Abtheilung. Dieselbe wurde, den Beschlüssen des hohen Hauses entsprechend, nicht aufgelöst und erscheint mit der Summe von 14.225 fl. in dem Antrage der Regierung. Es sind jedoch nicht alle Lehrkanzeln besetzt und die Studien wurden factisch nicht eröffnet. Selbst wenn dies im October der Fall sein sollte, wird doch ein beträchtlicher Theil der Anforderung für Kliniken, Stipendien u. s. w. bis dorthin in Ersparung kommen.

§. 6. Universität in Krakau.

Die Regierung fordert im Ordinarium	201.093 fl.
Im Extraordinarium:	
Für Umbauten im botanischen Garten	6.604 „
zusammen	207.697 fl.

Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	200.000 fl.
Im Extraordinarium:	
Für Umbauten im botanischen Garten	6.600 „
zusammen	206.600 fl.
folglich weniger um	1.097 fl.

§. 7. Universität in Czernowitz.

Die Regierung fordert im Ordinarium	86.255 fl.
Im Extraordinarium:	
Für Erweiterung der Bibliothek, zweite Rate	6.000 „
„ Anlegung und Einrichtung eines naturhistorischen Museums, eines chemischen Laboratoriums, eines physikalischen Kabinetes und eines botanischen Gartens zweite Rate	15.000 „
zusammen	107.255 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	68.000 fl.
Im Extraordinarium:	
Für Erweiterung der Bibliothek, 2. Rate	6.000 „
„ Anlegung und Einrichtung eines naturhistorischen Museums, eines chemischen Laboratoriums, eines physikalischen Cabinets und eines botanischen Gartens, zweite Rate	15.000 „
zusammen	89.000 fl.
daher weniger um	18.255 fl.

Im Ordinarium kann der Ausschuß die beiden Ansätze für Gehaltsergänzungen mit 10.000 fl. in der juridischen und 16.000 fl. in der philosophischen Facultät nur als eine Reserve für Ergänzung der beiden Lehrkörper ansehen und meint, daß dieselben ohne Schädigung des Zweckes auf 8000 fl. für beide Facultäten sich werden herabmindern lassen.

Die beiden Posten im Extraordinarium entsprechen dem im Vorjahre von der Regierung angekündigten Erfordernisse.

b) Theologische Facultäten außer Verband mit einer Universität.

Es werden für

§. 8. katholisch-theologische Facultät in Salzburg verlangt	14.750 fl.,	beantragt	14.700 fl.
§. 9. „ „ „ „ Olmütz „	15.365 „	„	15.300 „
§. 10. evangelisch- „ „ „ Wien „	31.243 „	„	31.200 „
§. 11. israelitisch- „ „ (Rabbinatsinstitut) „	1.000 „	„	1.000 „
zusammen	62.358 fl.	„	62.200 fl.
also weniger um	158 fl.		

c) Technische Hochschulen.

Die Regierung verlangt	1,010.031 fl.
Der Ausschuß beantragt	977.300 „
also weniger um	32.731 fl.

§. 12. Technische Hochschule in Wien.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	250.773 fl.
im Extraordinarium: Für Unterrichtserfordernisse	1.800 „
zusammen	252.573 fl.

Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	247.000 fl.
im Extraordinarium: Für Unterrichtserfordernisse	1.800 „
zusammen . . .	248.800 fl.
daher weniger um . . .	3.773 fl.

In dem vorliegenden Voranschlage befinden sich als neu zwei Beamtenstellen für das technologische Cabinet und zwar ein Adjunct und ein Kanzlist mit dem Aufwande von jährlich 2600 fl., nachdem diese Stellen durch längere Zeit unbesetzt gewesen sind. Der Ausschuß kann sich mit dieser neuerlichen Systemisirung von Beamtenstellen nicht einverstanden erklären, sondern ist der Ansicht, daß jede Gelegenheit festgehalten werden muß, um durch die Sicherung der Existenz jüngerer und strebender Kräfte, also durch die Vermehrung der Assistentenstellen, den Nachwuchs an den Lehranstalten zu sichern. Zugleich ergibt sich aus der Bestellung zweier Assistenten anstatt der beiden Beamten eine jährliche Ersparniß von 1200 fl.

Im vorjährigen Berichte wurde vom Ausschusse der hohe Betrag von 10.000 fl. für Gebäudeerhaltung beanständet; für 1876 ist dieser Posten mit 13.000 fl., die Regie mit 24.000 fl. veranschlagt. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß sich an diesen Posten Ersparnisse werden erzielen lassen.

§. 13. Technische Hochschule in Graz.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	98.625 fl.
Der Ausschuß beantragt	98.000
also weniger um . . .	625 fl.

Das diesjährige specificirte Präliminare für diese Anstalt ist niedriger als das in den beiden Vorjahren bewilligte Pauschale von 100.000 fl. Der Bau, für welchen im Vorjahre der Ankauf des Baugrundes bewilligt wurde, hat noch nicht begonnen.

§. 14. Technische Hochschulen in Prag.

Beansprucht und beantragt werden	200.000 fl.

Die Specification des Voranschlages ist noch nicht durchgeführt; nachdem auch bei Uebernahme der technischen Hochschule in Graz die Bewilligung durch zwei Jahre als Pauschale erfolgt ist, beantragt der Ausschuß auch in diesem Falle die Annahme des Ansatzes der Regierung unter der Voraussetzung einer detaillirten Vorlage im nächsten Jahre.

§. 15. Technische Hochschule in Brünn.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	72.070 fl.
Im Extraordinarium: Für Unterrichtserfordernisse	1.000 „
zusammen . . .	73.070 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	72.000 fl.
Im Extraordinarium: Für Unterrichtserfordernisse	1.000 „
zusammen . . .	73.000 fl.
also weniger um . . .	70 fl.

§. 16. Technische Akademie in Lemberg.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	85.763 fl.
Im Extraordinarium: für den Neubau des Institutsgebäudes, fünfte Rate . . .	300.000 fl.
zusammen . . .	385.763

Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	77.500 fl.
Im Extraordinarium: für den Neubau des Institutsgebäudes	280.000 „
zusammen . . .	357.500 fl.
also weniger um . .	28.263 fl.

Der Miethzins für die Localitäten, in welchen sich die Anstalt dermalen noch befindet, mußte im Jahre 1875 vertragsmäßig für zwei Jahre in vorhinein gezahlt werden und wird daher der Betrag für 1876 mit 7.993 fl. im Rechnungsabschlusse für 1875 als Ueberschreitung erscheinen; derselbe Betrag kann jedoch hier abgestrichen werden.

Von den für den Neubau der Anstalt bereits bewilligten 630.000 fl. waren bis Ende September noch 142.083 fl. verfügbar, auf welchen jedoch eine Ende dieses Jahres fällige Zahlung von 100.000 fl. lasten soll. Da der Bau rasch vorwärts schreitet, hat der Ausschuß geglaubt, nur eine Herabminderung von 20.000 fl. vorschlagen zu sollen.

§. 17. d) Akademie der bildenden Künste in Wien.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	112.535 fl.
Im Extraordinarium:	
Für den Neubau des Akademiegebäudes, 6. Rate	250.000 „
„ Herausgabe einer Festschrift und einer Medaille aus Anlaß der Eröffnung des Akademie-Neubaues	10.000 „
„ die Kunstausstellung	5.000 „
„ Uebersiedlung in den Neubau	5.500 „
zusammen . .	383.035 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	111.000 fl.
Im Extraordinarium:	
Für den Neubau des Akademiegebäudes, 6. Rate	250.000 „
„ Uebersiedlung, Kunstausstellung und sonstige Auslagen bei der Eröffnung des Neubaues der Akademie	15.000 „
zusammen . .	376.000 „
also weniger um . .	7.035 fl.

Im Ausschußberichte für 1875 wurde hervorgehoben, daß in den von der Regierung vorgelegten Erläuterungen zum Entwurfe des Finanzgesetzes für 1872 Seite 104 der Kostenaufwand für das auf dem Kalkmarkte zu Wien zu errichtende Gebäude auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1871 mit 1,200.000 fl. veranschlagt worden sei, daß auf Grund dieser Angabe die seitherigen Bewilligungen erfolgt seien, daß aber nun der Voranschlag für dasselbe Gebäude von der Regierung mit 1,718.000 fl., also um 518.000 fl. höher beziffert werde. Ferner wurde bemerkt, daß laut Seite 5 des Rechnungsabschlusses für 1872 aus den für den Bau der Kunstakademie am Kalkmarkte bewilligten Beträgen auch die Bildhauer-Ateliers und Meisterschulen am Rennwege hergestellt worden seien, für welche eine besondere Bewilligung des hohen Hauses nicht angesucht worden ist.

Der Ausschuß sprach deßhalb die Erwartung aus, die Regierung werde bei Vorlage des nächsten Staatsbudgets diese Angelegenheit klarstellen.

Diese Klarstellung wird in den Erläuterungen zu der diesjährigen Regierungsvorlage Seite 177—179 gegeben. Es zeigt sich nun, daß in der That die Regierung sich veranlaßt gesehen hat, zu dem ursprünglichen Voranschlage von 1,200.000 fl. für das Gebäude der Akademie auf dem Kalkmarkte, welcher schon einen 25percentigen Zuschlag für Bauleitung und unvorhergesehene Zufälle enthielt, noch eine Erweiterung des Projectes im Betrage von 164.000 fl., eine veränderte Heizung mit der Mehrauslage von 80.000 fl., endlich Mehransprüche bei der Vergebung der Arbeiten in der Höhe von nahezu 300.000 fl., zusammen 518.750 fl. hinzuzufügen, daß ferner am 12. Februar 1873 eine Allerhöchste Entschließung erfolgt ist, durch welche, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung in Uebereinstimmung mit diesen Ziffern das Kostenausmaß für das Akademiegebäude am Kalkmarkte von 1,200.000 fl. auf 1,718.750 fl. erhöht

wurde, daß aber die Regierung in keiner Weise eine solche verfassungsmäßige Genehmigung eingeholt, sondern vielmehr es unterlassen hat, in den Erläuterungen zu den seitherigen Entwürfen der Finanzgesetze für 1874 und 1875 das hohe Haus von dieser Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Es ist ferner ersichtlich, daß zwar durch eine Allerhöchste Entschließung vom 13. Juli 1872 der Bau des Bildhauerateliers und der Meisterschulen auf dem Rennwege im Kostenbetrage von beiläufig 100.000 fl. genehmigt, und daß dieser Bau thatsächlich durchgeführt wurde, daß aber die verfassungsmäßige Genehmigung für diese Auslage nicht eingeholt, sondern dieselbe durch ein Virement aus den Bewilligungen für den Akademiebau am Kaltmarkte gedeckt wurde und daß diese Thatsache erst durch den Rechnungsabschluß für 1872 im hohen Hause zur Sprache gekommen ist. Eine Notiz in dem Jahresberichte des Unterrichtsministeriums für 1872, Seite 276, welche die Thatsache des Baues und der Allerhöchsten Entschließung erwähnt, ohne übrigens die Art der Bedeckung zu erwähnen, kann ebensowenig zur Entschuldigung dieses Vorganges dienen, als die Angaben der diesjährigen Erläuterungen, daß es sich nach dem Wortlaute der Finanzgesetze früherer Jahre um außerordentliche Credite für die Akademie im Allgemeinen gehandelt habe und daß der Credit für 1871 sonst verfallen wäre.

Aus den Vorlagen der Regierung geht weiters hervor, daß bis Ende 1874 für beide Anstalten sammt den Bildhauerateliers bereits um 303.630 fl. 39 kr. mehr factisch verausgabt waren, als die verfassungsmäßigen Genehmigungen betrugen, daß also der für 1875 für den Weiterbau angesprochene und auch bewilligte Betrag von 250.000 fl. nicht einmal hingereicht hätte, um die damals schon aufgelaufenen Unkosten zu decken.

Auch im laufenden Jahre 1875 ist die bewilligte Summe bereits überschritten worden.

Unter diesen Umständen und da das Gebäude selbst nahezu vollendet ist, kann der Ausschuß allerdings einen Abstrich an der angeforderten Summe von 250.000 fl. nicht vorschlagen, muß jedoch sein Bedauern über Vorgänge aussprechen, welche auch durch die vielleicht etwas weniger bindende Form der Finanzgesetze früherer Jahre ihre volle Entschuldigung nicht finden und welche geeignet sind, die auf eine strenge Ordnung der Administration gerichteten Bestrebungen des hohen Hauses zu beirren.

Die Regierung verlangt für Herausgabe einer Festschrift und einer Medaille aus Anlaß der Eröffnung des neuen Baues 10.000 fl., für eine bei dieser Gelegenheit zu veranstaltende Kunstausstellung 5.000 fl., ferner für Uebersiedlung 5.500 fl. im Extraordinarium. Den Auslagen für die Ausstellung von 5.000 fl. steht in der Bedeckung ein gleicher Betrag als Erlös aus Eintrittsgeldern entgegen. Der Ausschuß beantragt, diese Posten cumulativ und herabgemindert mit 15.000 fl. für Uebersiedlung, Kunstausstellung und sonstige Auslagen bei der Eröffnung einzustellen.

§. 18. e) Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen.

Beansprucht und beantragt werden im Extraordinarium . . . . . 44.000 fl.

Dieser Betrag entspricht insoferne der Bewilligung des Vorjahres, als für 1875 im Ordinarium 10.000 fl. für Reisestipendien für Candidaten des Lehramtes an Hochschulen und im Extraordinarium 34.000 fl. zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen bewilligt wurden, beide Beträge jedoch jetzt als eine Gesammtsumme im Extraordinarium erscheinen.

In Betreff der in den Erläuterungen der Regierungsvorlage enthaltenen Auseinandersetzungen über die wissenschaftlichen Reisen von Candidaten des Lehramtes, welche aus diesem Credite ihre theilweise Deckung finden sollen, beschränkt sich der Ausschuß, da eine Erhöhung dieses Pauschales nicht beansprucht wird, auf den Wunsch, daß Mitgliedern einer möglichst großen Anzahl österreichischer Hochschulen eine solche Gelegenheit der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung möge zugewendet werden.

Der im Vorjahre doch auch wesentlich zur Honorirung von Privatdocenten bewilligte Credit ist nicht erschöpft worden, obwohl es notorisch ist, daß mancher strebsame junge Mann, welcher gegründeten Anspruch auf einen Bezug aus diesem Credite hätte, an unseren Hochschulen zu finden ist. Der Ausschuß will voraussetzen, daß die Neuheit der Einrichtung sie noch nicht in ihrem vollen Maße in's Leben treten ließ und daß einem taktvollen Vorgehen der Regierung eine zweckmäßige und wahrhaft befruchtende Verwendung der Beträge gelingen werde.

§. 19. Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen.

Gefordert und beantragt werde ein Ordinarium . . . . . 4.000 fl.
wie im Vorjahre.

Titel 14. Mittelschulen.

Die Regierung beansprucht für diesen Titel	4,039.809 fl.
Der Ausschuß beantragt	3,940.760 „
folglich weniger um	99.049 fl.
Dieser Antrag ist gegen die Bewilligung des Vorjahres geringer um	133.720 fl.

Der Ausschuß glaubt hier den Wunsch aussprechen zu sollen, die hohe Regierung möge sowohl was die Errichtung neuer als auch die Uebernahme bestehender Mittelschulen betrifft, mit thunlichster Sparsamkeit vorgehen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	2,457.595 fl.
Im Extraordinarium	128.660 „
zusammen	2,586.255 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	2,418.500 fl.
Im Extraordinarium	78.660 „
zusammen	2,497.160 fl.
folglich weniger um	89.095 fl.

Die Einzelnheiten sind in einer folgenden Tabelle ersichtlich gemacht.

An neuen Gymnasien enthalten diese Ansätze das zweite slavische Realgymnasium in Prag und das deutsche Realgymnasium in Smichow, ferner einen Betrag für die eventuelle Eröffnung eines neuen Realgymnasiums in Lemberg, welches bereits in dem vorjährigen Ausschußberichte erwähnt worden ist, in Bezug auf welches jedoch die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Lemberg noch in der Schwebe sind.

In der Vervollständigung begriffen sind die Gymnasien zu Wien (I. und IX. Bezirk), Ried, Villach, Gottschee, Pisino, Cattaro, Chrudim, Prachatitz, Arnau, Landskron, Mies, Prag (zweites böhmisches Realgymnasium), Smichow, Brünn (Real- und Obergymnasium), Bielitz, Radautz und Zloczow.

An neuen Subventionen sind präliminirt 4000 fl. für das Communalgymnasium in Reichenau und 4000 fl. für jenes in Klattau.

Zur Auflassung gelangte im Jahre 1875 das Staatsgymnasium in Sebenico.

Die Zahl der Staatsgymnasien beträgt dermalen 107, jene der übrigen 48.

Die Zahl der Lehrer an sämmtlichen Gymnasien (ohne die Religionslehrer und die Nebenlehrer) ist 1805; von diesen sind 607, also etwa der dritte Theil Supplenten. An geprüften Lehrern sind in diesem Jahre zugewachsen 178.

Die Gesammtzahl der Schüler an den staatlichen Gymnasien betrug im Jahre 1874 23.827, an den nicht staatlichen 8.739.

Die größeren Abstriche im Ordinarium rechtfertigen sich in folgender Weise:

§. 11. Istrien. Abstrich 3302 fl. wegen voller Präliminirung der Lehrstellen, während viele nur von Supplenten bekleidet sind.

§. 12. Dalmatien. Abstrich 12.746 fl. aus demselben Grunde und wegen der im Juli 1875 eingetretenen Auflassung der Anstalt in Sebenico.

§. 13. Böhmen. Herabminderung 4220 fl. wegen der Vacanz vieler Lehrstellen.

§. 16. Galizien. Herabminderung 10.448 fl., weil der volle Jahresbedarf für eine neue Anstalt in Lemberg mit 19.927 fl. von der Regierung eingestellt wurde, diese aber nicht vor dem kommenden Herbste zur Eröffnung gelangen kann. Für vacante Lehrstellen in Galizien wurde kein Abstrich vorgenommen, weil der wirkliche Bedarf wegen der vielen Parallelclassen jährlich den Voranschlag überschreitet.

In Bezug auf die Aenderungen in den Ansätzen für das Extraordinarium wird folgendes bemerkt:

§. 13. Böhmen. Die Regierung verlangt für den Neubau des Schulgebäudes in Leitmeritz . . . . . 45.000 fl.

Die Gesammtkosten dieses Gebäudes sind veranschlagt mit	165.000 fl.
Hiervon wurden bereits in früheren Jahren bewilligt	120.000 „
Von diesen sind erloschen	58.700 „
Thatsächlich realisirt sind nur	16.300 „
Verfügbar bis Ende Juni 1876 sind noch an bewilligten Resten	45.000 „

Unter diesen Umständen glaubt der Ausschuß, den Ansatz der Regierung um 10.000 fl., das ist auf 35.000 fl. herabmindern zu können.

§. 16. Galizien. Die Regierung beansprucht für den Bau eines neuen Schulgebäudes in Tarnów als dritte Rate . . . . . 60.000 fl.

Die Gesammtkosten sind veranschlagt mit	160.000 fl.
Bewilligt wurden hiefür für 1874	29.500 „
„ „ „ „ 1875	25.000 „
zusammen .	54.500 fl.

Der Bau hat noch nicht begonnen; der Ausschuß würde demnach die gänzliche Streichung der Post beantragen, wenn nicht ein Theil der bewilligten Credite Ende Juni 1876 verfallen würde. Aus diesem Grunde beantragt derselbe die Einstellung von 20.000 fl.

1876.

Erforderniß. Titel 14, Mittelschulen.

Capitel	Titel	Paragraph		Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Ausschußantrag ordentliche	Ausschußantrag außerordentliche	Ausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger Summe
				Ausgaben								
9	14		**a) Gymnasien und Realgymnasien.**									
		1	Oesterreich unter der Enns	267.495	....	267.495	266.000	....	266.000	1.495	....	1.495
		2	Oesterreich ob der Enns	62.450	....	62.450	62.000	....	62.000	450	....	450
		3	Salzburg	27.281	....	27.281	27.000	....	27.000	281	....	281
		4	Tirol	95.312	....	95.312	95.000	....	95.000	312	....	312
		5	Vorarlberg	29.142	....	29.142	29.000	....	29.000	142	....	142
		6	Steiermark	109.086	....	109.086	108.000	....	108.000	1.086	....	1.086
		7	Kärnten	35.154	....	35.154	35.000	....	35.000	154	....	154
		8	Krain	81.770	....	81.770	81.000	....	81.000	770	....	770
		9	Triest	33.521	....	33.521	33.000	....	33.000	521	....	521
		10	Görz	28.932	....	28.932	28.500	....	28.500	432	....	432
		11	Istrien	43.302	....	45.782	40.000	....	42.480	3.302	....	3.302
			Kaufschilling sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino	....	2.480		....	2.480		....	....	
		12	Dalmatien	102.746	....	102.746	90.000	....	90.000	12.746	....	12.746
			Fürtrag	916.191	2.480	918.671	894.500	2.480	896.980	21.691	....	21.691

Capitel	Titel	Paragraph		Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Ausschußantrag ordentliche	Ausschußantrag außerordentliche	Ausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger Summe
				Ausgaben								
			Uebertrag	916.191	2.480	918.671	894.500	2.480	896.980	21.691	....	21.691
		13	Böhmen	586.220	....		582.000	....		4.220	....	
			Unterrichtserfordernisse	....	2.000		....	2.000		....	....	
			Einrichtungsstücke	....	5.200		....	5.200		....	....	
			Bauherstellungen am Obergymnasium in Eger	....	1.900	650.320	....	1.900	636.100	....	....	14.220
			Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron, dritte und letzte Rate	....	10.000		....	10.000		....	....	
			Neubau des Schulgebäudes in Leitmeritz, zweite Rate	....	45.000		....	35.000		....	10.000	
		14	Mähren	328.994	....	330.494	327.000	....	328.500	1.994	....	
			Unterrichtserfordernisse	....	1.500		....	1.500		....	....	1.994
		15	Schlesien	100.516	....	101.096	100.000	....	100.580	516	....	516
			Herstellung einer Gartenanlage im Hofraume des Obergymnasiums in Troppau	....	580		....	580		....	....	
		16	Galizien	415.448	....	475.448	405.000	....	425.000	10.448	....	50.448
			Bau eines neuen Schulgebäudes in Tarnow, dritte Rate	....	60.000		....	20.000		....	40.000	
		17	Krakau	67.134	....	67.134	67.000	....	67.000	134	....	134
		18	Bukowina	43.092	....	43.092	43.000	....	43.000	92	....	92
			Summe	2,157.595	128.660	2,586.255	2,418.500	78.660	2,497.160	39.095	50.000	89.095

b) Realschulen.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	1,058.781 fl.
Im Extraordinarium	292.200 „
zusammen	1,350.981 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	1,050.200 fl.
Im Extraordinarium	292.200 „
zusammen	1,342.400 fl.
also weniger um	8.581 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres betrug 1,445.300 fl.

Neue Realschulen wurden errichtet in Wien (II. und V. Bezirk) und Karolinenthal.

In die Verwaltung des Staates wurde übernommen die Realschule zu Trautenau.

In der Vervollständigung begriffen sind die Realschulen zu Graz, Imst, Bruneck, Bozen, Prag (zweite deutsche), Pilsen, Teschen, Stryi und Stanislau.

Die Gesammtzahl der Staatsrealschulen beträgt 48, jene der übrigen Realschulen 37.

Die Zahl der Lehrer an sämmtlichen Realschulen (ohne die Religionslehrer und die Nebenlehrer) beträgt gegenwärtig 961; unter diesen sind 354 Supplenten.

Für Galizien hat die Regierung selbst ihr Präliminare wegen der zahlreichen vacanten Lehrstellen um 8000 fl. herabgemindert.

Die Gesammtzahl der Schüler an den staatlichen Realschulen betrug im Jahre 1874 10.987, an den nicht staatlichen 9595.

In Betreff der Ansätze im Extraordinarium ist folgendes zu bemerken:

§. 19. Oesterreich unter der Enns. Die Regierung beansprucht für den Neubau des Schulgebäudes für die Realschule in Sechshaus als zweite Rate 80.000 fl.

Im Vorjahre wurden von der Regierung die Gesammtkosten dieses Baues für den Staat mit 300.000 bis 400.000 fl. veranschlagt. Dem Ausschusse schien diese Summe zu hoch und beantragte derselbe den geforderten Betrag von 70.000 fl. nur als erste Rate eines 200.000 fl. nicht überschreitenden Baubetrages zu bewilligen.

Von dem Betrage von 100.000 fl., welchen die umliegenden Gemeinden für den Bau dieser Anstalt und einer chemischen Fachschule zugesagt hatten, konnten nur 50.000 fl. für die Realschule in Anspruch genommen werden, während der Rest für die chemische Fachschule erübrigt; von diesem Betrage jedoch kommt der Baugrund im Werthe von 45.000 fl. in Abschlag, so daß nahezu die gesammten Kosten für den Bau auf den Staat fallen.

Der Zudrang der Schüler zu dieser Anstalt ist ein sehr bedeutender, so daß die Erweiterung zu einer Oberrealschule und mehrere Parallelclassen in Aussicht genommen werden mußten. Ein vereinfachtes, der Regierung vorliegendes Bauproject erfordert eine Auslage von 331.684 fl., und es wurde der Bau nicht in Angriff genommen, weil das Auslangen mit der Maximalsumme von 200.000 fl. nicht zu erwarten stand.

In diesem Jahre wird eine zweite Rate von 80.000 fl. verlangt; der Ausschuß beantragt wegen der außerordentlichen Dringlichkeit des Baues die Genehmigung dieser Forderung als zweiten Theilbetrag einer 300.000 fl. nicht überschreitenden Bausumme.

§. 22. Tirol. Die Regierung verlangt als weiteren Beitrag zum Baue der Realschule in Bruneck 7000 fl. Für diesen Bau, welchen die Gemeinde geführt hat, wurde für 1874 eine Subvention von 15.000 fl. aus Staatsmitteln gewährt. Das Land Tirol leistete zu demselben einen Beitrag von 4000 fl. Die stark belastete Stadt Bruneck ersucht jetzt nach Vollendung des Baues um eine weitere Subvention wegen der bedeutenden Kosten desselben. Die Regierung beantragt eine solche in der Gesammthöhe von 17.000 fl., von welchen 7000 fl. für 1876 und je 5000 fl. für die beiden folgenden Jahre bewilligt werden sollen. Der Ausschuß befürwortet die Bewilligung.

Die Regierung beansprucht ferner für den Umbau des Realschulgebäudes in Imst als zweite Rate 19.500 fl. Die gesammten Baukosten waren mit 37.000 fl. veranschlagt, von denen bereits 25.000 fl. für 1875 bewilligt worden sind. Der zu bewilligende Rest sollte nur 12.000 fl. betragen, und es enthält die Forderung von 19.500 fl. die für den geringen Baubetrag verhältnißmäßig sehr hohe Ueberschreitung von 7500 fl. Die Genehmigung wird beantragt.

§.26. Triest. Beansprucht wurden für den Neubau des Unterrichtsgebäudes in Triest als zweite Rate 130.000 fl. Die erste Rate wurde in derselben Höhe auf Grund eines Gesammtbauvoranschlages von 325.000 fl. in den Nachtragstragscrediten für 1875 bewilligt; da der Bau rasch vorwärts schreitet, wird die Einstellung der ganzen Summe beantragt.

1876.

Erforderniß. Titel 14. Mittelschulen.

Capitel	Titel	Paragraph		Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Ausschußantrag ordentliche	Ausschußantrag außerordentliche	Ausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger Summe
				Ausgaben								
9	14		**b) Realschulen.**									
		19	Oesterreich unter der Enns	195.697	....		195.000	....		697	....	
			Innere Einrichtung für die Oberrealschule im zweiten Bezirke in Wien, letzte Rate	....	15.000	290.697	....	15.000	290.000	....	....	697
			Neubau der Realschule in Sechshaus, zweite Rate eines 300.000 fl. nicht überschreitenden Baubetrages	....	80.000		....	80.000		....	....	
		20	Oesterreich ob der Enns	49.336	....	49.336	49.000	....	49.000	336	....	336
		21	Salzburg	26.024	....	26.023	26.000	....	26.000	24	....	24
		22	Tirol	66.298	....		66.000	....		298	....	
			Unterrichts-Erfordernisse	....	2.100		....	2.100		....	....	
			Weiterer Beitrag zum Bau der Realschule in Bruneck	....	7.000	99.498	....	7.000	99.200	....	....	298
			Innere Einrichtung für dieselbe	....	4.600		....	4.600		....	....	
			Neubau des Realschulgebäudes in Imst, zweite Rate	....	19.500		....	19.500		....	....	
		23	Steiermark	36.620	....	36.620	36.000	....	36.000	620	....	620
		24	Kärnthen	23.975	....	23.975	23.900	....	23.900	75	....	75
		25	Krain	25.396	....	25.396	25.300	....	25.300	96	....	96
		26	Triest	36.129	....	166.129	36.000	....	166.000	129	....	129
			Neubau des Unterrichtsgebäudes in Triest, zweite Rate	....	130.000		....	130.000		....	....	
			Fürtrag	459.475	258.200	717.675	457.200	258.200	715.400	2.275	....	2.275

Capitel	Titel	Paragraph		Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Ausschußantrag ordentliche	Ausschußantrag außerordentliche	Ausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger Summe
				Ausgaben								
			Uebertrag	459.475	258.200	717.675	457.200	258.200	715.400	2.275	. . . .	2.275
		27	Görz	25.310	. . . .	25.310	25.000	. . . .	25.000	310	. . . .	310
		28	Istrien	18.328	. . . .	18.328	17.000	. . . .	17.000	1.328	. . . .	1.328
		29	Dalmatien	29.822	. . . .	29.822	28.000	. . . .	28.000	1.822	. . . .	1.822
		30	Böhmen	208.876	. . . .	241.876	207.000	. . . .	240.000	1.876	. . . .	1.876
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	3.000		. . . .	3.000		. . . .	. . . .	
			Zur inneren Einrichtung des Gebäudes der böhmischen Oberrealschule in Prag	. . . .	30.000		. . . .	30.000		. . . .	. . . .	
		31	Mähren	79.136	. . . .	79.136	79.000	. . . .	79.000	136	. . . .	136
		32	Schlesien	61.168	. . . .	61.168	61.000	. . . .	61.000	168	. . . .	168
		33	Galizien	117.203	. . . .	117.203	117.000	. . . .	117.000	203	. . . .	203
		34	Krakau	47.288	. . . .	48.288	47.000	. . . .	48.000	288	. . . .	288
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	1.000		. . . .	1.000		. . . .	. . . .	
		35	Bukowina	12.175	. . . .	12.175	12.000	. . . .	12.000	175	. . .	175
			Summe	1,058.781	292.200	1,350.981	1,050.200	292.200	1,342.400	8.581	. . . .	8.581

c) Prüfungscommissionen.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	20.700 fl.
Der Ausschuß beantragt	20.000 „
also weniger um	700 fl.

gegen eine Bewilligung von 19.000 fl. im Vorjahre.

d) Verdienstzulagen für Professoren.

Beansprucht und beantragt werden	6.400 fl.

gegen 6000 fl. im Vorjahre.

e) Unterstützungen für Lehramtscandidaten.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	60.600 fl.
Der Ausschuß beantragt	60.000 „
also weniger um	600 fl.

Im Vorjahre wurden für diesen Zweck 33.000 fl. bewilligt. Die Regierung begründet ihre beträchtliche Mehrforderung mit dem Mangel an qualificirten Lehrkräften für classische und moderne Philologie, für deren Vermehrung Jahresunterstützungen in der Höhe von 25.500 fl. in Antrag gebracht werden, ferner mit der Nothwendigkeit der Errichtung von acht Stipendien à 300 fl. für Candidaten des Zeichnenunterrichtes an den Mittelschulen in Böhmen. In der That fehlen etwa 260 Lehrkräfte für classische und 70 Lehrkräfte für moderne Philologie.

Unter solchen Umständen empfiehlt zwar der Ausschuß die nahezu ungeschmälerte Bewilligung der Forderung der Regierung, beruft sich jedoch bei dieser Gelegenheit nochmals auf die in der Einleitung zu diesem Berichte enthaltenen principiellen Bemerkungen über die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Ueberprüfung aller auf die Heranbildung von Lehrern jeder Kategorie bezüglichen Einrichtungen.

f) Nautische Schulen.

Beansprucht werden im Ordinarium

§. 39. Istrien	4.117 fl.;	beantragt	4.100 fl.
§. 40. Dalmatien	10.756 „	„	10.700 „
zusammen	14.873 fl.	„	14.800 fl.
also weniger um	73 fl.		

gegen 13.300 fl. im Vorjahre wegen Quinquennalzulagen und Remunerationen.

Titel 15. Studienbibliotheken.

Beansprucht werden im Ordinarium	22.979 fl.
Beantragt „ „ „	22.900 „
also weniger um	79 fl.

gegen eine Bewilligung von 22.000 fl. im Vorjahre. Die Erhöhung rührt hauptsächlich daher, daß die Dotation der Studienbibliotheken von 1000 fl. auf 1200 fl. erhöht worden ist.

Titel 16. Speciallehranstalten.

§. 1. Medicinisch-chirurgische Lehranstalten.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	15.803 fl.
Der Ausschuß beantragt	15.000 „
also weniger um	803 fl.

Diese Anstalten sollten nach der Ansicht des Unterrichtsministeriums in diesem Jahre zur Auflösung gelangen, nachdem in den letzten Jahren eine stufenweise Auflassung der Jahrgänge erfolgt war. Den wiederholten Resolutionen des Hauses entsprechend, hat das Unterrichtsministerium nun die definitive Schließung derselben aufgeschoben und eine Anfrage an das Ministerium des Innern über die Opportunität dieser Anstalten mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse gerichtet. Diese Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen. In Uebereinstimmung mit den bisherigen Beschlüssen beantragt der Ausschuß die Bewilligung dieser Post; der Abstrich beruht auf dem Umstande, daß nicht alle von der Regierung präliminirten Stellen besetzt sind.

§. 2. Geburtshilfliche und Hebammenlehranstalten.

Gefordert werden im Ordinarium	10.555 fl.
Beantragt „ „ „	10.500 „
also weniger um	55 fl.

gegen 10.400 fl. im Vorjahre.

§. 3. Lehranstalt für orientalische Sprachen.

Gefordert werden im Ordinarium	3.645 fl.
Beantragt „ „ „	3.600 „
also weniger um	45 fl.

entsprechend der Bewilligung des Vorjahres.

§. 4. Kunstgewerbeschule in Wien.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	25.247 fl.
Im Extraordinarium für den Neubau als dritte Rate	50.000 „
zusammen	75.247 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	25.000 fl.
Im Extraordinarium für den Neubau als dritte Rate	20.000 „
zusammen	45.000 fl.
also weniger um	30.247 fl.

Die gesammte Bausumme für diese Anstalt ist veranschlagt mit		489.000 fl.
Hiervon wurden bewilligt für 1874	150.000 fl.	
„ 1875	100.000 „	
zusammen		250.000 „
Von diesen wurden bis October 1875 in Anspruch genommen		66.136 „
Als verfügbarer Rest verblieben daher		183.864 fl.

Wenn auch auf diesem Reste Verpflichtungen haften mögen, glaubt der Ausschuß dennoch bei der Höhe desselben die Einstellung für 1876 von 50.000 fl. auf 20.000 fl. herabmindern zu können.

§. 5. Handels- und nautische Akademie in Triest.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	39.605 fl.
Im Extraordinarium für Unterrichtserfordernisse	1.000 „
zusammen	40.605 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	39.500 fl.
Im Extraordinarium für Unterrichtserfordernisse	1.000 „
zusammen	40.500 fl.
also weniger um	105 fl.

Die Bewilligung im Ordinarium betrug im Vorjahre nur 37.700 fl.

§. 6. Technisches Institut in Krakau.

Beansprucht werden im Ordinarium	23.131 fl.
Beantragt „ „ „	23.000 „
also weniger um	131 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres betrug nur 14.000 fl., nachdem von der Regierung 16.131 fl. gefordert, wegen der zahlreichen Vacanzen jedoch 2.131 fl. abgestrichen worden waren. Zugleich hatte der Ausschußbericht den dringenden Wunsch nach einer Reorganisirung dieser Anstalt ausgesprochen und das hohe Haus diesem Umstande durch eine Resolution Ausdruck gegeben. Die Regierung setzt nun für 1876 nicht nur ihren höheren Ansatz von 1875, sondern auch ein Pauschale von 7000 fl. für Umgestaltung dieses Institutes in eine Gewerbeschule ein.

Indem der Ausschuß die Bewilligung dieser Beträge empfiehlt, geht derselbe jedoch von der Voraussetzung aus, daß hiedurch der Bestimmung der definitiven Ausgaben für die umgestaltete Anstalt in keiner Weise vorgegriffen wird, da aus diesem Pauschale nicht nur das erste Quartal der Gehalte sondern auch Auslagen zu bestreiten kommen, welche sich nach Eröffnung der Anstalt nicht oder doch nicht in gleicher Höhe wiederholen werden. Von dem Uebertragen eines Theiles der Summe in das Extraordinarium wurde abgesehen, um bei der ersten Einrichtung das Virement offen zu lassen.

§. 7. Kunstschule in Krakau.

Gefordert werden im Ordinarium	10.426 fl.
Beantragt „ „ „	10.400 „
also weniger um	26 fl.

gegen 9500 fl. im Vorjahre.

§. 8. Gewerbeschulen.

Gefordert werden im Ordinarium	95.191 fl.
Im Extraordinarium für Unterrichtserfordernisse	8.020 „
zusammen	103.211 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	95.000 fl.
Im Extraordinarium für Unterrichtserfordernisse	8.000 „
zusammen	103.000 fl.
also weniger um	211 fl.

Die Bewilligung im Ordinarium betrug im Vorjahre 89.100 fl.; die Erhöhung ergibt sich insbesondere aus der Vervollständigung der Lehrkörper an mehreren Anstalten. An der Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien sind 12 Stipendien à 100 fl. für arme Schüler zum erstenmale eingestellt.

§. 9. Zeichnenschulen.

Gefordert werden im Ordinarium	10.520 fl.
Beantragt „ „ „	10.500 „
also weniger um	20 fl.

gegen eine Bewilligung von 10.000 fl. im Vorjahre.

§. 10. Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Unterrichtsanstalten.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	62.000 fl.
Im Extraordinarium	15.000 „
zusammen	77.000 fl.

Der Ausschuß beantragt die Bewilligung dieser Summen. Im Finanzgesetze für 1875 wurde im Ordinarium der Betrag von 60.000 fl. und im Extraordinarium die Summe von 15.000 fl. für die Herstellung von Vorlagewerken für gewerbliche Schulen eingestellt.

Titel 17. Volksschulen.

Beansprucht werden im Ordinarium	1,508.236 fl.
„ „ „ Extraordinarium	285.600 „
zusammen	1,793.836 fl.

Beantragt werden im Ordinarium	1,467.112 fl.
„ „ „ Extraordinarium	279.600 „
zusammen	1,746.712 fl.
also weniger um	47.124 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres betrug 1,767.412 fl., von denen 1,465.612 fl. auf das Ordinarium und 301.800 fl. auf das Extraordinarium entfielen.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	1,098.709 fl.
im Extraordinarium in einer Reihe von Einzelposten zusammen	213.600 „
zusammen	1,312.309 fl.

Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	1,059.000 fl.
im Extraordinarium im Ganzen	197.600 „
zusammen	1,256.600 fl.
also weniger um	55.709 fl.

Die Herabminderung des Ordinariums um 38.709 fl. gründet sich hauptsächlich auf die folgenden einzelnen Posten:

a) Die Lehrmitteldotation der einzelnen Anstalten wurde von je 600 fl. auf 400 fl. herabgesetzt, im Hinblicke auf den Umstand, daß ein Pauschale zur Verfügung steht, um besondere Lücken auszufüllen. Hieraus ergibt sich eine Ersparniß von beiläufig 9.700 fl.

b) Der Pauschalcredit von 40.000 fl. für Ergänzung unvollständiger und Errichtung neuer Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, dann Errichtung von Vorbereitungsclassen und praktischen Bildungscursen kann auf 30.000 fl. herabgesetzt werden.

c) Die Auslage für Fortbildungscurse, welche bereits im Vorjahre von 71.500 fl. auf 50.000 fl. herabgesetzt wurde und welche der Ausschuß stets nur als eine transitorische angesehen hat, erscheint

in der diesjährigen Regierungsvorlage mit dem im Vorjahre bewilligten Betrage von 50.000 fl. Der Ausschuß empfiehlt eine abermalige Reduction dieser Post, und zwar um 20.000 fl., also die Bewilligung von 30.000 fl. für diesen Zweck.

Die Ansätze des Extraordinariums in diesem Titel sind dagegen zum größten Theile von solcher Art, daß der Ausschuß ihre unveränderte Annahme empfiehlt; es beschränkt sich die beantragte Herabminderung derselben im Ganzen auf 11.000 fl.

Die einzelnen von der Regierung geforderten Posten sind:

a) Für Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen 24.000 fl. Der Ausschuß beantragt die Bewilligung von 20.000 fl.

b) Für das Gebäude für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz als dritte und letzte Rate 108.700 fl.
Die gesammten Baukosten waren mit 308.700 fl. präliminirt; 200.000 fl. wurden bereits bewilligt; der angesprochene Betrag ist der Rest zur Vollendung des Hauses. Der Ausschuß empfiehlt die Einstellung der geforderten Summe.

c) Für das Gebäude in Innsbruck, fünfte Rate 40.000 fl. Das Präliminare für die Baukosten beträgt 240.000 fl.; schon in den Jahren 1871 und 1872 wurden Credite bewilligt, aus welchen der Baugrund angekauft wurde. Der Rest ist verfallen. Für die Jahre 1874 und 1875 wurden abermals je 40.000 fl. bewilligt, in Summe 80.000 fl. Im Laufe des Jahres 1875 wurde der Bau thatsächlich begonnen; bis September waren noch 53.811 fl. verfügbar, auf welchen jedoch Verpflichtungen hafteten. Die Bewilligung der vollen Summe von 40.000 fl. wird beantragt; da jedoch das Baupräliminare schon aus dem Jahre 1870 herrührt und bedeutende Preisdifferenzen eingetreten sind, erwartet der Ausschuß, eine neue bestimmte Angabe über die gesammten Baukosten in den Erläuterungen zu dem nächstjährigen Entwurfe des Finanzgesetzes zu finden.

d) Für den Bauplatz für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach 20.000 fl. Die Bewilligung von 15.000 fl. wird beantragt. Der Ausschuß bemerkt, daß von den zahlreichen im Laufe der letzten Jahre errichteten Schulbauten dieser der erste ist, welcher auf Krain entfällt.

e) Adaptirungsarbeiten im Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg 5.900 fl. Der Ausschuß empfiehlt die Bewilligung.

f) Baugrund für die slavische Lehrerbildungsanstalt in Brünn 15.000 fl. Da bei diesem Kaufe Ersparungen zu erwarten sind, wird die Einstellung eines Betrages von 8000 fl., also eine Herabminderung um 7000 fl. beantragt.

§. 2. Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Auslagen für Kindergärten.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	14.980 fl.
Der Ausschuß beantragt „ „	14.000 „
also weniger um .	980 fl.

entsprechend dem geringeren Erfolge.

Die Bewilligung des Vorjahres betrug 16.000 fl.

§. 3. Stipendien für Lehramtszöglinge.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	229.100 fl.
Der Ausschuß beantragt „ „	229.000 „
also weniger um .	100 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres war 208.000 fl.

Der Ausschuß glaubt aus den in der Einleitung entwickelten allgemeinen Gründen und im Hinblicke auf die beträchtlichen Opfer, welche sich die einzelnen Länder und Gemeinden für das Volksschulwesen auferlegen, nichts unterlassen zu sollen, was zur Erfüllung der vom Staate in dieser Richtung übernommenen Aufgabe, nämlich der Heranbildung der Lehrer beizutragen im Stande ist.

§. 4. Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Gefordert und beantragt werden, wie im Vorjahre, im Ordinarium	3.000 fl.

§. 5. Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	11.335 fl.
Der Ausschuß beantragt „ „	11.000 „
also weniger um .	335 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres betrug 24.000 fl.

Die Regierung hat sich selbst veranlaßt gesehen, auf Grund des geringen Erfolges ihren Anspruch um mehr als die Hälfte herabzusetzen.

§. 6. Staatszuschüsse zu Normalschulfonden.

Gefordert und beantragt werden im Ordinarium	151.112 fl.

§. 7. Zur Hebung des Volksschulwesens.

Gefordert und beantragt werden im Extraordinarium:

für Tirol	28.000 fl.
„ Krain	10.000 „
„ Görz	8.000 „
„ Istrien	8.000 „
„ Dalmatien	18.000 „
zusammen .	72.000 fl.

Der Ausschuß beantragt ferner hinzuzufügen:

für Kärnten, ein für allemal, für 1876	10.000 „
folglich zusammen .	82.000 fl.

Bei der Berathung dieses Theiles des Finanzgesetzes hat der Ausschuß die Hoffnung ausgesprochen, daß es dem nun auf gesetzlicher Basis zu begründenden Landesschulrathe für Tirol recht bald gelingen werde, eine Ordnung der Bezüge der dortigen Lehrer unter gesteigerter Mitwirkung des Landes und der Gemeinden zu erzielen, da eine dauernde Belastung des Reiches für diesen Zweck nicht zu billigen ist.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Anträge der Regierung und des Ausschusses in Betreff des gesammten Titels 17, Volksschule. Es ist zu bemerken, daß den vorjährigen Beschlüssen entsprechend, aus diesem Titel die beiden Posten für pädagogische Seminarien 3000 fl. (im Vorjahre gestrichen) und für Remunerationen für Volksschullehrer für die Verdienste um die Förderung der Landwirthschaft überhaupt und des Seidenbaues insbesondere 5000 fl. (im Vorjahre auf 2500 fl. reducirt) nunmehr gänzlich entfallen sind.

1876.

Erforderniß. Titel 17. Volksschulen.

Capitel	Titel	Paragraph		Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Ausschußantrag ordentliche	Ausschußantrag außerordentliche	Ausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger Summe
				Ausgaben								
9	17	1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,098.709	. . . .		1.059.000	. . . .		39.709	. . .	
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . .	24.000		. . . .	20.000		. . . .	4.000	
			Gebäude für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz, dritte und letzte Rate	. . . .	108.700		. . . .	108.700		. . . .	. . . .	
			Gebäude für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck, fünfte Rate	. . . .	40.000	1,312.309	. . . .	40.000	1,256.600	. . . .	. . . .	55.709
			Bauplatz für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach	. . . .	20.000		. . . .	15.000		. . . .	5.000	
			Adaptirungsarbeiten im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Kuttenberg	. . . .	5.900		. . . .	5.900		. . . .	. . . .	
			Baugrund für die slavische Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn	. . . .	15.000		. . . .	8.000		. . . .	7.000	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Auslagen für Kindergärten	14.980	. . . .	14.980	14.000	. . . .	14.000	980	. . .	980
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	229.100	. . . .	229.100	229.000	. . . .	229.000	100	. . . .	100
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	3.000	. . . .	3.000	3.000	. . . .	3.000	. . . .	. . . .	. . . .
		5	Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	11.335	. . . .	11.335	11.000	. . . .	11.000	335	. . . .	335
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . .	151.112	151.112	. . . .	151.112	. . . .	. . . .	. . . .
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens:									
			Tirol	. . . .	28.000		. . . .	28.000		. . . .	. . . .	. . . .
			Kärnthen ein für allemal, nur für 1876	. . . .	. . . .		. . . .	10.000		. . . .	. . . .	. . . .
			Krain	. . . .	10.000	72.000	. . . .	10.000	82.000	. . . .	. . *)	. . . .
			Görz	. . . .	8.000		. . . .	8.000		. . . .	. . . .	. . . .
			Istrien	. . . .	8.000		. . . .	8.000		. . . .	. . . .	. . . .
			Dalmatien	. . . .	18.000		. . . .	18.000		. . . .	. . . .	. . . .
			Summe	1,508.236	285.600	1,793.836	1,467.112	279.600	1,746.712	41.124	6.000	47.124

*) Mehr 10.000 fl.

Titel 18. Stiftungen und Beiträge.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	207.527 fl.
„ „ „ „ Extraordinarium	33.307 „
zusammen	240.834 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	199.425 „
„ „ „ „ Extraordinarium	35.800 „
zusammen	235.225 fl.
also weniger um	5.609 fl.

§. 1. Stiftungen.

Angesprochen und beantragt werden im Ordinarium . . . . . 56.925 fl.

Diese Post ist insoferne neu, als bisher die Stiftungen gemeinsam mit den Beiträgen im Präliminare erschienen. Die Trennung entspricht der im Vorjahre gegebenen Anregung.

§. 2. Beiträge.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	150.602 fl.
Im Extraordinarium für Restaurirung der Basilika und des Thurmes in Aquileja	3.000 „
„ „ „ Ankauf des Thurmes S. Rainero in Spalato	4.307 „
„ „ „ Europäische Gradmessung	19.000 „
„ „ „ abzustoßende Leistungen	7.000 „
zusammen	183.909 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	142.500 „
Im Extraordinarium für die Abschließung des Amphitheaters in Pola	2.500 „
„ „ „ Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja	3.000 „
„ „ „ Ankauf des Thurmes S. Rainero in Spalato	4.300 „
„ „ „ Europäische Gradmessung	19.000 „
zusammen	171.300 fl.
Ferner als selbständigen §. 3 im Extraordinarium für abzustoßende Leistungen	7.000 „
zusammen	178.300 fl.
daher weniger um	5.609 fl.

Der Ausschuß hat gemeint, im Ordinarium einen Pauschalabstrich von 5.602 fl. beantragen zu sollen, da bei einzelnen neu oder in erhöhtem Maße eingestellten Positionen Ersparungen zu erzielen sein werden. Ferner wurde die Post von 2500 fl. für Abschließung des Amphitheaters in Pola, welche bereits im Jahre 1873 bewilligt war, aber damals verfallen ist, aus dem Ordinarium in das Extraordinarium versetzt.

Die Auslage von 3000 fl. für Restaurirungen in Aquileja ist eine Rate einer im Jahre 1873 in Aussicht genommenen Gesammtauslage von 17.617 fl., von welcher bisher 7000 fl. bereits bewilligt worden sind.

Der anzukaufende Thurm S. Rainero in Spalato ist der südöstliche Thurm des Diocletian-Palastes, gegenwärtig Eigenthum eines Bauunternehmers, welcher denselben zu demoliren beabsichtigte.

Die Kosten für die europäische Gradmessung sind um 2000 fl. höher eingestellt als in früheren Jahren; dafür wird die Beendigung der Arbeiten im Jahre 1876 anstatt 1880 in Aussicht gestellt.

Die Abtrennung der letzten Post: „für abzustoßende Leistungen 7000 fl." in der Form eines eigenen Paragraphes 3 wird darum empfohlen, weil es sonst, nach der Abtrennung der Stiftungen von den Beiträgen, den Anschein hätte als sollten fortan nur Beiträge, nicht aber auch Stiftungen abgestoßen werden.

Uebrigens glaubte der Ausschuß die Regierung auffordern zu sollen, die rechtliche Natur der unter diesem Titel eingestellten Posten in Betreff der Verpflichtungen des Staates im Einzelnen eingehend zu prüfen und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung alle Auslagen aus dem nächsten Voranschlage des Erfordernisses auszuscheiden, eventuell abzumindern, welche nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung oder auf besonderen und überwiegenden Gründen zur Förderung der Wissenschaft und Kunst beruhen.

Titel 19. Administration des Studienfonds.

§. 1. Ausgaben des Fondes.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	47.362 fl.
Im Extraordinarium:	
Für Annuitäten und Passivzinsen	1.035 „
„ den Neubau der Kirche in Sebastiansberg die pro 1873 genehmigte und verfallene Rate	10.000 „
„ abzustoßende Leistungen	7.000 „
zusammen	65.397 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	47.000 „
Im Extraordinarium für Annuitäten und Passivzinsen	1.000 „
„ den Neubau in Sebastiansberg	10.000 „
„ abzustoßende Leistungen	7.000 „
zusammen	65.000 fl.
also weniger um	397 fl.

Für die Herausgabe von Lehrbüchern für galizische Mittelschulen sind 3.500 fl., also um 2.200 fl. mehr als im Vorjahre eingestellt; diesem entspricht eine Post von 1200 fl. in der Rubrik „Bedeckung".

Die Gesammtbaukosten für die Kirche in Sebastiansberg betragen 60.980 fl., von welchen der Studienfond 44.393 fl. als Patron zu leisten hat.

Von diesen wurden bis inclusive 1875 bewilligt	88.032 fl. — kr.
Verwendet wurden bis Ende September 1875	3.350 „ 24 „
verfallen sind	64.032 „ — „
verfügbarer Rest bleibt	20.649 fl. 76 kr.

Da jedoch der Bau im Sommer 1876 der Vollendung nahegeführt werden soll, wird die Einstellung der ganzen Summe von 10.000 fl. beantragt.

§. 2. b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen.

Gefordert werden im Ordinarium	25.255 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	25.000 „
also weniger um	255 fl.

Summarium des Erfordernisses.

Titel 13. Hochschulen	4,577.800 fl.
„ 14. Mittelschulen	3,940.760 „
„ 15. Studienbibliotheken	22.900 „
„ 16. Speciallehranstalten	338.500 „
„ 17. Volksschulen	1,746.712 „
„ 18. Stiftungen und Beiträge	235.225 „
„ 19. Administration des Studienfondes	90.000 „
zusammen	10,951.897 fl.

2. Bedeckung.

Die Einnahmen der Unterrichtsverwaltung werden von der Regierung für 1876 veranschlagt mit . . . . . 2,783.844 fl.
Der Ausschuß beantragt die Einsetzung der Ziffer von . . . . . 2,782.337 „
also weniger um . . 1.507 fl.

In den nachfolgenden Angaben sind wie in früheren Berichten des Ausschusses unter a) die Einstellungen des Finanzgesetzes für 1875, unter b) die Ansätze der Regierung für 1876, und unter c) die Anträge des Ausschusses enthalten.

Titel 6. Hochschulen.

Ordinarium:	a)	b)	c)
1. Universitäten	76.800 fl.	73.820 fl.	73.800 fl.
2. Theologische Facultäten	11.200 „	11.200 „	11.200 „
3. Technische Hochschulen	100.000 „	102.716 „	103.000 „
4. Akademie der bildenden Künste in Wien	2.500 „	2.500 „	2.500 „
Extraordinarium:			
Akademie der bildenden Künste in Wien	. . .	5.000	5.000 „
	190.500 fl.	195,236 fl.	195.500 fl.

Die Regierung hat sich auf Grund der Erfolge der letzten Jahre veranlaßt gesehen, die Ansätze für Einhebungspercente der Collegiengelder an Universitäten geringer, dafür die Eingänge von technischen Hochschulen höher zu veranschlagen als im Vorjahre.

Die Einstellung der Regierung für Collegiengeldeinhebungspercente an der neuen Universität Czernowitz mit 500 fl., welche dem zehnten Theile der Anzahl der Studierenden in Wien entspricht, wird kaum in viel mehr als dem halben Betrage thatsächlich erzielt werden.

Titel 7. Mittelschulen.

	a)	b)	c)
1. Gymnasien und Realgymnasien	370.900 fl.	390.227 fl.	388.000 fl
2. Realschulen	152.500 „	175.815 „	176.000 „
3. Prüfungscommissionen	5.900 „	6.370 „	6.400 „
4. Nautische Schulen	1.200 „	1.200 „	1.200 „
	530.500 fl.	573.612 fl.	571.600 fl.

Der geringere Ansatz des Ausschusses in der Rubrik „Gymnasien und Realgymnasien" ergibt sich aus dem Wegfalle des aufgelassenen Gymnasium in Sebenico und eines Theiles der Einnahmen aus dem noch nicht zur Eröffnung gelangten vierten Gymnasiums in Lemberg.

Titel 8. Speciallehranstalten.

	a)	b)	c)
1. Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten	250 fl.	252 fl.	250 fl.
2. Kunstgewerbeschule in Wien	1.500 „	1.800 „	1.800 „
3. Handels- und nautische Akademie in Triest	9.600 „	9.567 „	9.500 „
4. Technisches Institut in Krakau	1.140 „	1.036 „	1.100 „
5. Kunstschule in Krakau	120 „	120 „	120 „
6. Gewerbeschulen	2.700 „	2.420 „	2.500 „
7. Zeichnenschulen	1.390 „	1.390 „	1.400 „
	16.700 fl.	16.585 fl.	16.670 fl.

Die einzige Rubrik, in welchen die Regierung eine Steigung des Ertrages erwartet, ist die Kunstgewerbeschule in Wien.

Bei der nautischen Akademie in Triest erscheint ein Beitrag von 70 fl. aus dem Etat des Handelsministeriums, welcher zu entfallen hätte.

Titel 9. Volksschulen.

	a)	b)	c)
1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	17.200 fl.	18.333 „	18.400 fl.
2. Prüfungscommissionen	10.100 „	7.436 „	7.500 „
	27.300 fl.	25.769 fl.	25.900 fl.

Der Ausfall des Ertrages der Prüfungscommissionen ergibt sich hauptsächlich aus der Herabsetzung der Prüfungstaxe.

Titel 10, früherer Finanzgesetze.

Stiftungen und Beiträge, welcher in der Regel mit einer Einnahme von 50 fl. erschien, ist wegen der Zufälligkeit und Geringfügigkeit dieser Ersätze gänzlich entfallen.

Titel 10. Studienfond.

§. 1. Einnahmen des Fondes.

Die Regierung veranschlagt diese im Ordinarium mit	440.967 fl.
im Extraordinarium als Erlös von veräußerten Obligationen	1,500.000 „
„ „ „ Rückzahlung von Darlehen	6.000 „
zusammen .	1,946.967 fl.

Der Ausschuß beantragt die unveränderte Einstellung dieser Ziffern. Während im Vorjahre der Ausschuß die halbjährigen Zinsen der zu veräußernden Capitalien vom Ertrage im Ordinarium in Abzug brachte, ist es der Regierung gelungen, die thatsächliche Veräußerung bis über den Augustcoupon zurückzuhalten, und so noch den vollen Ertrag der Zinsen für 1875 zu erzielen. Es wird nun hier von der Regierung ebenfalls für die 1876 zu veräußernde Summe von 1,500.000 fl. noch kein Zinsenverlust für dieses Jahr in Anschlag gebracht, womit sich der Ausschuß einverstanden erklärt.

Die Veräußerungen des Jahres 1875 veranlassen eine Herabminderung der Activinteressen um 60.000 fl.

§. 2. Einnahmen der Fondsforste und Domänen.

Die Regierung veranschlagt dieselben mit	25.675 fl.
Der Ausschuß beantragt einzustellen mit	25.700 „
also mehr um .	25 fl.

Die vorjährige Einstellung betrug nur 19.600 fl. Zugleich sind, wie sich aus dem Früheren ergibt, die Kosten für die Administration der Fondsforste und Domänen von 20.530 fl. auf 25.000 fl. oder nach der Forderung der Regierung auf 25.255 fl. gestiegen.

Diese Rubrik ist daher nahezu passiv; es glaubte der Ausschuß die besondere Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Umstand lenken zu sollen und erwartet derselbe Vorschläge zur Regelung eines so abnormen Verhältnisses und zur besseren Verwerthung dieser Objecte in den Beilagen zum Finanzgesetze für 1877.

Summarium der Bedeckung.

Hochschulen	195.500 fl
Mittelschulen	571.600 „
Speciallehranstalten	16.670 „
Volksschulen	25.900 „
Studienfond	1,972.667 „
	2,782.337 fl.

Nachtrag

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1876.

Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

1. Erforderniß.

Die Regierung beansprucht in dieser Nachtragsforderung Mehrauslagen in der Gesammtsumme

von	256.905 fl.
von welchen der Ausschuß beantragt zu genehmigen	235.470 „
also weniger um . .	21.435 fl.,
da jedoch der Ausschuß beantragt, die Auslagen für die Hochschule für Landescultur in Wien aus dem Etat des Ackerbauministeriums, in diesen Etat in der Höhe von	126.400 „
zu übertragen und ebenso aus dem Titel 6, Geologische Reichsanstalt, des Etats des Unterrichtsministeriums den Betrag von 75.000 fl. für einen Neubau den auf Titel 14 a, Gymnasien, in der Höhe von	50.000 „
zu versetzen, und sich anderseits aus der vorgeschlagenen Errichtung einiger neuen Gewerbeschulen an einem bereits aufgeführten Pauschale ein Ersparniß von	10.000 „
erzielen läßt, ergibt sich aus Nachfolgendem im Ganzen ein Mehrerforderniß von . . .	401.870 fl.

Titel 13: Hochschulen.

a) Universitäten.

§. 1. Universität in Wien.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	3.500 fl.
im Extraordinarium:	
Für Einrichtung und Lehrmittel	2.000 „
„ einen Zubau für die neu errichtete psychiatrische Klinik	14.000 „
Zusammen . .	19.500 fl.

Die Erhöhung im Ordinarium rührt hauptsächlich von der Errichtung einer neuen Lehrkanzel für Mathematik her. Die Bewilligung wird beantragt.

§. 2. Universität in Innsbruck.

Verlangt und beantragt werden für den Baugrund für das chemische Laboratorium . . . 9.800 fl.

Die Begründung dieser Ausgabe wurde in dem vorstehenden Berichte über die erste Anforderung der Regierung gegeben.

§. 4. Universität in Prag.

Gefordert und beantragt werden im Extraordinarium für Passivinteressen vom Kaufschillingsreste für den Ankauf des pathologisch-anatomischen Institutsgebäudes . . . . . 5.520 fl.

§. 6. Universität in Krakau.

Die Regierung verlangt im Ordinarium . . . . . 600 „

Im Extraordinarium zur Umwandlung des pathologisch-chemischen Laboratoriums in ein Laboratorium der Lehrkanzel für angewandte medicinische Chemie . . . . . 2.800 „

Zusammen . . 3.400 fl.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß der kleine Betrag von 600 fl. seine Bedeckung innerhalb der für diese Universität bereits beantragten Ordinärauslage von 200.000 fl. finden könne; dagegen wird beantragt, die Post im Extraordinarium von 2.800 fl. zu bewilligen.

§. 7. Universität in Czernowitz.

Gefordert werden im Ordinarium . . . . . 1.850 fl.
für die Bestellung eines außerordentlichen Professors. Da jedoch für die Vermehrung des Personales bereits eine Summe von 8000 fl. in dem Pauschalantrage von 68.000 fl. für diese Universität enthalten ist, wird diese Einstellung nicht in Antrag gebracht.

c) Technische Hochschulen.

§. 12. Technische Hochschule in Wien.

Gefordert werden im Ordinarium . . . . . 1.000 fl.

Auch in Bezug auf diesen Betrag ist der Außschuß der Ansicht, daß derselbe seine Deckung innerhalb des bereits beantragten Betrages von 247.000 fl. für diese Anstalt finden sollte und eine erhöhte Einstellung daher nicht nöthig sei. Die Mehrforderung wird durch die Erhöhung des Gehaltes eines der Professoren begründet.

§. 15. Technische Hochschule in Brünn.

Gefordert und beantragt werden im Ordinarium . . . . . 1.900 fl.
für Erhöhung der Bibliotheksdotation und Bestellung eines Scriptors an derselben.

§. 17. Hochschule für Bodencultur.

Der Ausschuß beantragt bei dem Titel Hochschulen, und zwar unmittelbar nach den technischen Hochschulen und vor dem bisherigen §. 17 d, Akademie der bildenden Künste einzustellen:

§. 17. Hochschule für Bodencultur.

Erforderniß im Ordinarium	117.400 fl.
„ „ Extraordinarium	9.000 „
zusammen	126.400 fl.

Der Anspruch der Regierung für diese Anstalt beträgt:

Im Ordinarium	142.400 fl.
„ Extraordinarium	6.900 „
zusammen	149.300 fl.
Daher der vorgeschlagene Abstrich	22.900 fl.

Diese Reduction beruht auf einer Vergleichung der für diese Lehranstalt geforderten Beträge mit dem Erfordernisse anderer Hochschulen. Durch die Versetzung eines größeren Betrages in das Extraordinarium sollte der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß in Zukunft auch noch weitere Ersparnisse erzielt werden.

Titel 14. Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

§. 1. Oesterreich unter der Enns.

Die Regierung fordert im Ordinarium	1.000 fl.
im Extraordinarium für Bauherstellungen und Anschaffungen von Schuleinrichtungsgegenständen in Krems	3.000 „

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Betrag von 1000 fl. in dem für Oesterreich unter der Enns bewilligten Pauschale von 266.000 fl. seine Deckung zu finden habe, und daß nur für die Forderung im Extraordinarium von 3000 fl. eine neue Einstellung zu beantragen sei.

Ferner beantragt der Ausschuß, an dieser Stelle im Extraordinarium eine Post einzustellen:
Für den Bau des Real- und Obergymnasiums in Wien III. Bezirk, zweite Rate . . . . 50.000 fl.

Nach den Erläuterungen zum Berichte für 1875 war es Absicht der Regierung, einen Zubau zu dem Gebäude der geologischen Reichsanstalt mit dem Kostenaufwande von 150.000 fl. auszuführen, von welchem Betrage 75.000 fl. für 1875 unter dem Titel „Gymnasien" bewilligt wurden und die andere Hälfte mit 75.000 fl. in diesem Jahre unter dem Titel „Geologische Reichsanstalt" angesprochen wird. Dieser Bau sollte beiden Instituten dienen.

Nun hat aber, wie die Regierung in den Erläuterungen für 1876 darlegt, eine nähere Präliminirung ergeben, daß die Kosten für diesen Bau sich viel höher belaufen. Nach diesen Angaben würde sich der Bau eines Flügels sammt der Aufführung eines Stockwerkes auf dem Mitteltracte des bestehenden Gebäudes beziffern auf . . . . . 570.000 fl.

Die Regierung gibt an, daß in diesem Gebäude sodann auch die jetzt sehr kümmerlich untergebrachte Lehrerbildungsanstalt bei St. Anna sammt der zugehörigen Uebungsschule Raum finden würde.

Der Ausschuß anerkannte die Nothwendigkeit einer besseren Unterbringung des Gymnasiums und der Lehrerbildungsanstalt, während ihm die Dringlichkeit eines Baues für die geologische Reichsanstalt nicht so sichergestellt schien, und wurde demselben mitgetheilt, daß ein vereinfachter Bau für diese beiden Schulen um die Summe von 390.000 fl. oder sammt Grundplanirung, Einfassung und anderen Nebenauslagen von 400.000 fl. hergestellt werden könne, wobei die bereits bewilligten 75.000 fl. inbegriffen sind. Diesem minder kostspieligen Projecte meint der Ausschuß zustimmen zu sollen, und beantragt derselbe aus diesem Grunde im Titel „Geologische Reichsanstalt" den Betrag von 75.000 fl. zu streichen und hiefür den geminderten Betrag von 50.000 fl. als zweite Rate des Gymnasialbaues hier einzustellen.

Sonach würden der Regierung zur Verfügung stehen:

Die Bewilligung für 1875 mit	75.000 fl.
und die neue Bewilligung für 1876	50.000 „
zusammen	125.000 fl.

und die weiter zu erwartende Auslage für diesen Bau wäre 275.000 fl.

§. 13. Böhmen.

Gefordert werden im Ordinarium	3.200 fl.
Der Ausschuß beantragt	3.000 „
also weniger um	200 fl.

zur successiven Errichtung der Oberclassen an dem slavischen Realgymnasium in Prag.

§. 14. Mähren.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	11.565 fl.
Der Ausschuß beantragt	11.000 „
also weniger um	565 fl.

wegen Uebernahme des Communal-Realgymnasiums zu Freiberg in die Verwaltung des Staates. Die betreffende Post der Bedeckung beträgt 5.600 fl.

§. 15. Schlesien.

Gefordert und beantragt werden im Ordinarium	1.700 fl.

wegen successiver Errichtung der Oberclassen in Weidenau.

§. 16. Galizien.

Gefordert werden im Ordinarium	20.340 fl.
Beantragt	17.500 „
also weniger um	2.840 fl.

Die Forderung der Regierung beruht auf der Uebernahme des bisher vom Staate subventionirten Real- und Obergymnasiums zu Jaslo in die Verwaltung des Staates. Die entsprechende Post der Bedeckung beträgt 3000 fl. Der Abstrich des Ausschusses beruht auf dem Umstande, daß die Regierung die Besoldungen geprüfter Lehrer in ihr Präliminar aufgenommen hat, während voraussichtlich wenigstens ein Theil der Lehrstellen wie bisher nur von Supplenten versehen werden wird.

b) Realschulen.

§. 31. Mähren.

Die Regierung fordert und der Ausschuß beantragt im Extraordinarium:

Für den Ankauf einer Realität behufs Unterbringung der neu zu eröffnenden Abtheilung der deutschen Oberrealschule in Brünn als erste Rate	20.000 fl.
für sechspercentige Interessen vom Kaufschillingsreste von 70.000 fl.	4.200 „
zusammen	24.200 fl.

Bei der außerordentlichen Ueberfüllung dieser Oberrealschule beantragt der Ausschuß die Zustimmung zu dem Ankaufe einer neuen Realität um den Preis von 90.000 fl.; jedoch glaubt derselbe, indem eine so große neue Auslage befürwortet wird, von der bestimmten Voraussetzung ausgehen zu dürfen, daß die Stadtgemeinde Brünn wenigstens die Kosten für die Adaptirung und Einrichtung dieses Hauses auf sich nehmen wird.

§. 32. Schlesien.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	10.300 fl.
Der Ausschuß beantragt	10.000 „
also weniger um	300 fl.

Diese Post beruht auf der Uebernahme der Communal-Realschule zu Jägerndorf in die Verwaltung des Staates. Die Bedeckung für dieselbe beträgt 7300 fl., darunter ein Beitrag von 2500 fl. vom Lande Schlesien.

Titel 16. Special-Lehranstalten.

§. 5. Handels- und nautische Akademie in Triest.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	930 fl.	
im Extraordinarium für Unterrichtserfordernisse	2.000 „	
zusammen		2.930 fl
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	400 fl.	
im Extraordinarium für Unterrichtserfordernisse	2.200 „	
zusammen		2.600 „
also weniger um		330 fl.

Dieser veränderte Antrag rechtfertigt sich durch die Höhe der ohnehin bereits bewilligten Dotationen der einzelnen Lehrkanzeln; ein Betrag von 200 fl., welcher einen Zuschuß für 1876 betrifft, wurde ins Extraordinarium übertragen.

§. 8. Gewerbeschulen.

Die Regierung verlangt im Ordinarium . . . . . 39.400 fl.
zur Errichtung neuer oder Uebernahme und Umgestaltung bestehender Gewerbeschulen zu Salzburg, Graz, Prag und Reichenberg. Der Ausschuß beantragt auch die Einstellung dieses Betrages, da sich diese Art von Schulen bereits an anderen Orten bewährt hat. Nachdem jedoch dieselben Anstalten, aus welchen diese neuen Gewerbeschulen hervorgehen sollen, zu jenen zählen, welche aus dem sub §. 10 desselben Titels enthaltenen Pauschale für Subvention zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Unterrichtsanstalten bisher betheilt worden sind, rechtfertigt sich hiedurch die Herabminderung dieses Pauschales um 10.000 fl., nämlich von 62.000 fl. auf 52.000 fl.

Titel 17. Volksschulen.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Die Regierung verlangt im Extraordinarium:

Für Adaptirungsarbeiten zur vollständigen Unterbringung der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag in dem ehemaligen Piaristenconvictsgebäude	25.500 fl.
Der Ausschuß beantragt für diesen Zweck zu bewilligen	12.750 „
also weniger um	12.750 fl.

Diese Anstalt befindet sich zum Theile in der Miethe in einem dem ehemaligen Piaristenconvicts-, jetzt Studentenstiftungsfonde gehörigen Gebäude und soll nun vollständig in demselben untergebracht werden. Die Adaptirungsarbeiten bestehen in der Aufführung einer neuen Treppe, neuer Aborte u. s. w. Der Ausschuß ist der Meinung, daß mindestens die Hälfte dieser Auslagen dem betreffenden Fonde als Hausbesitzer zur Last zu fallen habe.

Titel 18. Stiftungen und Beiträge.

§. 2. Beiträge.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	5.800 fl.
im Extraordinarium: Für Herstellung eines Gebäudes zur bleibenden Unterbringung der staatlichen Unterrichtsanstalten in Triest	65.000 „
Zusammen	70.800 fl.

Der Ausschuß beantragt die Bewilligung beider Posten; bei der zweiten wäre beizufügen: als letzte Rate.

Die Forderung im Ordinarium gründet sich auf die Errichtung von zehn Stipendien für Studirende von den quarnerischen Inseln à 100 fl., ferner auf die Einstellung von 4800 fl. als Subvention für eine mit einem Agrarcurse zu verbindende Bürgerschule in Sebenico an Stelle des aufgelassenen Gymnasiums, welches dem Staate einen Aufwand von 4829 fl. verursacht hatte.

Der Betrag von 65.000 fl. für den Bau in Triest ist die letzte Rate eines gesammten Baubetrages von 325.000 fl.: das Haus soll im Herbste 1876 vollendet sein, und somit erhebt sich die in dem ersten Berichte für diesen Zweck in der Rubrik für Realschulen beantragte Bewilligung von 130.000 fl. auf 195.000 fl.

Summarium des Erfordernisses mit Einschluß der Nachträge:

Titel 13 Hochschulen	4,743.720 fl.
„ 14 Mittelschulen	4,061.160 „
„ 15 Studienbibliotheken	22.900 „
„ 16 Speciallehranstalten	370.500 „
„ 17 Volksschulen	1,759.462 „
„ 18 Stiftungen und Beiträge	306.025 „
„ 19 Administration des Studienfondes	90.000 „
Zusammen	11,353.767 fl.

---

2. Bedeckung.

Der Ausschuß beantragt, die Ansätze des ersten Berichtes in Folge der vorgeschlagenen Aufnahmen in das Erforderniß um folgende Beträge im Ordinarium zu erhöhen:

Titel 6, §. 1. Universitäten	950 fl.
„ 6, §. 4. Hochschule für Bodencultur	3.450 „
„ 7, §. 1. Gymnasien und Realgymnasien	9.350 „
„ 7, §. 2. Realschulen	7.300 „
Zusammen	21.050 fl.

Diese Anträge entsprechen den Ansätzen der Regierung mit Hinzufügung der Bedeckungspost für die Hochschule für Bodencultur.

Nach den obigen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Summarium der Bedeckung mit Einschluß der Nachträge:

Titel 6 Hochschulen	199.900 fl.
„ 7 Mittelschulen	588.250 „
„ 8 Speciallehranstalten	16.670 „
„ 9 Volksschulen	25.900 „
„ 10 Studienfond	1,972.667 „
Zusammen	2,803.387 fl.

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österr. Währ.		
9			**C. Unterricht.**			
	13		**Hochschulen.**			
			a) Universitäten.			
		1	Universität in Wien	763.500	.....	
			Einrichtung und Lehrmittel	.....	21.000	
			Ausrüstung der Sternwarte, 2. Rate	.....	67.000	1,465.500
			Bau des Hauptgebäudes der Universität	.....	500.000	
			Bau der Sternwarte, 4. Rate	.....	100.000	
			Zubau für die neu errichtete psychiatrische Klinik	.....	14.000	
		2	Universität in Innsbruck	197.000	.....	
			Unterrichtserfordernisse	.....	1.000	240.500
			Bau des chemischen Laboratoriums, 2. Rate	.....	30.000	
			Baugrund für dasselbe	.....	12.500	
		3	Universität in Graz	248.000	.....	261.000
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	13.000	
		4	Universität in Prag	450.000	.....	
			Unterrichtserfordernisse	.....	6.000	
			Ankauf des pathologisch-anatomischen Institutsgebäudes, 1. Rate	.....	25.000	
			6percentige Interessen von Kaufschillingsreste für dieses Gebäude	.....	5.520	726.520
			Aufbau eines Stockwerkes auf dasselbe, 2. Rate	.....	30.000	
			Neubau des anatomischen Institutes	.....	60.000	
			Neubau des chemischen Institutes	.....	120.000	
			Baugrund für das physikalische Institut, 2. Rate	.....	30.000	
		5	Universität in Lemberg	160.000	.....	160.000
		6	Universität in Krakau	200.000	.....	
			Unterrichtserfordernisse	.....	2.800	209.400
			Umbauten im botanischen Garten	.....	6.600	
		7	Universität in Czernowitz	68.000	.....	
			Erweiterung der Bibliothek, 2. Rate	.....	6.000	
			Anlegung und Einrichtung eines naturhistorischen Museums, eines chemischen Laboratoriums, eines physikalischen Cabinetes und eines botanischen Gartens, 2. Rate	.....	15.000	89.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—7)	2,086.500	1,065.420	3,151.920

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österr. Währ.		
9	13		b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:			
		8	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	14.700	. . . . .	14.700
		9	„ „ „ Olmütz	15.300	. . . . .	15.300
		10	Evangelisch- „ „ Wien	31.200	. . . . .	31.200
		11	Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 13, §§. 8—11) . .	62.200	. . . . .	62.200
			c) Technische Hochschulen.			
		12	Technische Hochschule in Wien	247.000	. . . . .	248.800
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.800	
		13	Technische Hochschule in Graz	98.000	. . . . .	98.000
		14	„ Hochschulen in Prag	200.000	. . . . .	200.000
		15	„ Hochschule in Brünn	73.900	. . . . .	74.900
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.000	
		16	Technische Akademie in Lemberg	77.500	. . . . .	357.500
			Neubau des Institutsgebäudes, 5. Rate	. . . . .	280.000	
			Summe (Titel 13, §§. 12—16) . .	696.400	282.800	979.200
		17	d) Hochschule für Bodencultur . .	117.400	9.000	126.400
		18	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	111.000	. . . . .	376.000
			Neubau des Akademiegebäudes, 6. Rate	. . . . .	250.000	
			Für Uebersiedlung, Kunstausstellung und sonstige Auslagen bei der Eröffnung des Neubaues der Akademie	. . . . .	15.000	
		19	f) Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	44.000	44.000
		20	g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—20) . .	3,077.500	1,666.220	4,743.720

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österr. Währ.		
9	14		**Mittelschulen.**			
			a) Gymnasien und Realgymnasien.			
		1	Oesterreich unter der Enns	266.000	.....	319.000
			Für Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	3.000	
			Für den Bau des Gymnasiums in Wien, III. Bezirk, 2. Rate	.....	50.000	
		2	Oesterreich ob der Enns	62.000	.....	62.000
		3	Salzburg	27.000	.....	27.000
		4	Tirol	95.000	.....	95.000
		5	Vorarlberg	29.000	.....	29.000
		6	Steiermark	108.000	.....	108.000
		7	Kärnten	35.000	.....	35.000
		8	Krain	81.000	.....	81.000
		9	Triest	33.000	.....	33.000
		10	Görz	28.500	.....	28.500
		11	Istrien	40.000	.....	42.480
			Kaufschillingsrest sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino, 1. Rate	.....	2.480	
		12	Dalmatien	90.000	.....	90.000
		13	Böhmen	585.000	.....	639.100
			Unterrichtserfordernisse	.....	2.000	
			Einrichtungsstücke	.....	5.200	
			Bauherstellungen am Obergymnasium in Eger	.....	1.900	
			Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron, 3. und letzte Rate	.....	10.000	
			Neubau des Schulgebäudes in Leitmeritz, 2. Rate	.....	35.000	
		14	Mähren	338.000	.....	339.500
			Unterrichtserfordernisse	.....	1.500	
		15	Schlesien	101.700	.....	102.280
			Herstellung einer Gartenanlage im Hofraume des Obergymnasiums in Troppau	.....	580	
		16	Galizien	422.500	.....	442.500
			Bau eines neuen Schulgebäudes in Tarnow, 3. Rate	.....	20.000	
		17	Krakau	67.000	.....	67.000
		18	Bukowina	43.000	.....	43.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—18)	2,451.700	131.660	2,583.360

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österr. Währ.		
9	14		b) Realschulen.			
		19	Oesterreich unter der Enns	195.000	.....	290.000
			Innere Einrichtung für die Realschule in Wien, II. Bezirk, 2. Rate	.....	15.000	
			Neubau der Realschule in Sechshaus, 2. Rate des auf 300.000 fl. erhöhten Baukostenbetrages	.....	80.000	
		20	Oesterreich ob der Enns	49.000	.....	49.000
		21	Salzburg	26.000	.....	26.000
		22	Tirol	66.000	.....	99.200
			Unterrichtserfordernisse	.....	2.100	
			Weiterer Beitrag zum Bau der Realschule in Bruneck	.....	7.000	
			Innere Einrichtung für dieselbe	.....	4.600	
			Neubau der Realschule in Imst, 2. Rate	.....	19.500	
		23	Steiermark	36.000	.....	36.000
		24	Kärnten	23.900	.....	23.900
		25	Krain	25.300	.....	25.300
		26	Triest	36.000	.....	166.000
			Neubau des Unterrichtsgebäudes in Triest, 2. Rate	.....	130.000	
		27	Görz	25.000	.....	25.000
		28	Istrien	17.000	.....	17.000
		29	Dalmatien	28.000	.....	28.000
		30	Böhmen	207.000	.....	240.000
			Unterrichtserfordernisse	.....	3.000	
			Innere Einrichtung der böhmischen Oberrealschule in Prag	.....	30.000	
		31	Mähren	79.000	.....	103.200
			Ankauf einer Realität behufs Unterbringung der neu zu eröffnenden Abtheilung der Oberrealschule in Brünn, 1. Rate	.....	20.000	
			6percentige Interessen vom Kaufschillingsreste von 70.000 fl.	.....	4.200	
		32	Schlesien	71.000	.....	71.000
		33	Galizien	117.000	.....	117.000
		34	Krakau	47.000	.....	48.000
			Unterrichtserfordernisse	.....	1.000	
		35	Bukowina	12.000	.....	12.000
			Summe (Titel 14, §§. 19—35)	1,060.200	316.400	1,376.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währ.		
9	14	36	c) Prüfungscommissionen	20.000	. . . . .	20.000
		37	d) Verdienstzulagen der Professoren .	6.400	. . . . .	6.400
		38	e) Unterstützungen für Lehramts-Candidaten	60.000	. . . . .	60.000
			f) Nautische Schulen.			
		39	Istrien	4.100	. . . . .	4.100
		40	Dalmatien	10.700	. . . . .	10.700
			Summe (Titel 14, §§. 39 und 40) .	14.800	. . . . .	14.800
			Zusammen (Titel 14, §§. 1—40) .	3,613.100	448.060	4,061.160
	15		**Studien-Bibliotheken**	22.900	. . . . .	22.900
	16		**Special-Lehranstalten.**			
		1	Medicinisch-chirurgische Lehranstalten	15.000	. . . . .	15.000
		2	Geburtshilfliche und Hebammenlehranstalten	10.500	. . . . .	10.500
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.600	. . . . .	3.600
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	25.000	. . . . .	45.000
			Neubau, 3. Rate	. . . . .	20.000	
		5	Handels- und nautische Akademie in Triest	39.900	. . . . .	43.100
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	3.200	
		6	Technisches Institut in Krakau	23.000	. . . . .	23.000
		7	Kunstschule in Krakau	10.400	. . . . .	10.400
		8	Gewerbeschulen	134.400	. . . . .	142.400
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	8.000	
		9	Zeichenschulen	10.500	. . . . .	10.500
		10	Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Unterrichtsanstalten . . .	52.000	15.000	67.000
			Summe (Titel 16, §§. 1—10) .	324.300	46.200	370.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österr. Währ.		
9	17		**Volksschulen.**			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,059.000	.....	
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	.....	20.000	
			Gebäude für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz, 3. und letzte Rate	.....	108.700	
			Gebäude für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck, 5. Rate	.....	40.000	1,269.350
			Bauplatz für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach	.....	15.000	
			Adaptirungsarbeiten für Unterbringung der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag	.....	12.750	
			Adaptirungsarbeiten im Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg	.....	5.900	
			Baugrund für die slavische Lehrerbildungsanstalt in Brünn	.....	8.000	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Auslagen für Kindergärten	14.000	.....	14.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	229.000	.....	229.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	3.000	.....	3.000
		5	Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	11.000	.....	11.000
		6	Staatszuschüsse zu Normal-Schulfonden	151.112	.....	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens:			
			Tirol	.....	28.000	
			Kärnten, ein für allemal nur für 1876	.....	10.000	
			Krain	.....	10.000	82.000
			Görz	.....	8.000	
			Istrien	.....	8.000	
			Dalmatien	.....	18.000	
			Summe (Titel 17, §§. 1—7)	1,467.112	292.350	1,759.462
	18		**Stiftungen und Beiträge.**			
		1	Stiftungen	56.925	.....	56.925
		2	Beiträge	148.300	.....	
			Abschließung des Amphitheaters in Pola	.....	2.500	
			Neubau des Unterrichtsgebäudes in Triest, letzte Rate	.....	65.000	242.100
			Restaurirung der Basilika und des Thurmes in Aquileja	.....	3.000	
			Ankauf des Thurmes St. Rainero in Spalato	.....	4.300	
			Europäische Gradmessung	.....	19.000	
		3	Abzustoßende Leistungen	.....	7.000	7.000
			Summe (Titel 18, §§. 1—3)	205.225	100.800	306.025

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österr. Währ.		
9	19		**Administration des Studienfondes.**			
		1	Ausgaben des Fondes	47.000	1.000	65.000
			Neubau der Kirche in Sebastiansberg, die pro 1873 genehmigte und verfallene Rate	. . . . .	10.000	
			Abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen .	25.000	. . . . .	25.000
			Summe (Titel 19, §§. 1 und 2) .	72.000	18.000	90.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 13—19) . .	8,782.137	2,571.630	11,353.767
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Tit. 1—19) .			

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österr. Währ.		
9			**C. Unterricht.**			
	6		**Hochschulen.**			
		1	Universitäten	74.750	.....	74.750
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	103.000	.....	103.000
		4	Hochschule für Bodencultur	3.450	.....	3.450
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	2.500	5.000	7.500
			Summe (Titel 6, §§. 1—4)	194.900	5.000	199.900
	7		**Mittelschulen.**			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	397.350	.....	397.350
		2	Realschulen	183.300	.....	183.300
		3	Prüfungscommissionen	6.400	.....	6.400
		4	Nautische Schulen	1.200	.....	1.200
			Summe (Titel 7 §§. 1—4)	588.250	.....	588.250
	8		**Special-Lehranstalten.**			
		1	Geburtshilfliche und Hebammenlehranstalten	250	.....	250
		2	Kunstgewerbeschule in Wien	1.800	.....	1.800
		3	Handels- und nautische Akademie in Triest	9.500	.....	9.500
		4	Technisches Institut in Krakau	1.100	.....	1.100
		5	Kunstschule in Krakau	120	.....	120
		6	Gewerbeschulen	2.500	.....	2.500
		7	Zeichenschulen	1.400	.....	1.400
			Summe (Titel 8, §§. 1—7)	16.670	.....	16.670
	9		**Volksschulen.**			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	18.400	.....	18.400
		2	Prüfungscommissionen	7.500	.....	7.500
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	25.900	.....	25.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österr. Währ.		
9	10		**Studienfond.**			
		1	Einnahmen des Fondes	440.967	. . . . .	1,946.967
			Erlös von veräußerten Obligationen	. . . . .	1,500.000	
			Rückzahlung von Darlehen	. . . . .	6.000	
		2	Einnahmen der Fondsforste und Domänen	25.700	. . . . .	25.700
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2) .	466.667	1,506.000	1,972.667
			Zusammen (Capitel 8, Titel 6—10) .	1,292.387	1,511 000	2,803.387
			Gesammt Summe (Capitel 9, Tit. 1—10) .			

Wien, am 24. November 1875.

Eduard Sueß,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 10, Titel 1 bis 9. Bedeckung: Capitel 10, Titel 1 bis 8.)

Wenn man die von der Regierung bei den einzelnen Titeln der Finanzverwaltung präliminirten Beträge mit den Anforderungen pro 1875 und der Bewilligung des Abgeordnetenhauses rücksichtlich der in das Finanzgesetz 1875 eingestellten Summen vergleicht, so gelangt man zu nachstehendem Resultate:

Titel	Ordentliches Erforderniß	Für das Jahr 1875 wurden veranschlagt	Für das Jahr 1875 wurden in das Finanzgesetz eingestellt	Regierungspräliminare für das Jahr 1876	Die Regierungsforderung pro 1876 ist gegen den Voranschlag pro 1875 höher	Die Regierungsforderung pro 1876 ist gegen den Voranschlag pro 1875 niedriger	Die Regierungsforderung pro 1876 ist gegen das Finanzgesetz pro 1875 höher	Die Regierungsforderung pro 1876 ist gegen das Finanzgesetz pro 1875 niedriger
		Gulden			um			
1	Centralleitung, Rechnungs-Departements	928.057	928.000	924.420	. . . .	3.637	. . . .	3.580
2	Leitende Finanzbehörden	2,767.000	2,750.000	2,784.020	17.020	. . . .	34.020	. . . .
3	Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	809.000	809.000	809.000	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
4	Staatscentralcasse ꝛc.	396.100	396.000	393.700	. . . .	2.400	. . . .	2.300
5	Finanzwache	4,298.000	4,298.000	4,298.000	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
6	Steuerämter	3,898.000	3,890.000	3,890.000	. . . .	8.000	. . . .	. . . .
7	Finanzprocuraturen	351.100	351.000	351.000	. . . .	100	. . . .	. . . .
8	Zollverwaltung	1,420.000	1,420.000	1,372.000	. . . .	48.000	. . . .	48.000
9	Etat de Grundsteuerregulirung	2,620.000	2,550.000	2,750.000	130.000	. . .	200.000	. . . .
	Summe des ordentlichen Erfordernisses	17,487.257	17,392.000	17,572.140	147.020	62.137	234.020	53.880
					84.883	. . . .	180.140	. . . .

Titel	Außerordentliches Erforderniß	Für das Jahr 1875 wurden veranschlagt	Für das Jahr 1875 wurden in das Finanzgesetz eingestellt	Regierungspräliminare für das Jahr 1876	Die Regierungsforderung pro 1876 ist gegen den Voranschlag pro 1875 höher	Die Regierungsforderung pro 1876 ist gegen den Voranschlag pro 1875 niedriger	Die Regierungsforderung pro 1876 ist gegen das Finanzgesetz pro 1875 höher	Die Regierungsforderung pro 1876 ist gegen das Finanzgesetz pro 1875 niedriger
		Gulden			um			
1	Centralleitung	15.800	15.000	15.000	. . . .	800	. . . .	. . . .
2	Leitende Finanzbehörden . .	75.000	75.000	75.000	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
3	Directer Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
4	Staatscentralcasse 2c. . . .	1.100	1.000	1.000	. . . .	100	. . . .	. . . .
5	Finanzwache	19.000	19.000	9.000	. . . .	10.000	. . . .	10 000
6	Steuerämter	50.000	50.000	42.000	. . . .	8.000	. . . .	8.000
7	Finanzprocuraturen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
8	Zollverwaltung	239.000	164.000	214.600	. . . .	24.400	50.600	. . . .
9	Etat der Grundsteuerregulirung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	Summe des außerordentlichen Erfordernisses . .	399.900	324.000	356.600	. . . .	43.300	50.600	18.000
							32.000	
	Gesammterforderniß.							
1	Centralleitung	943.857	943.000	939.420	. . . .	4.437	. . . .	3.580
2	Leitende Finanzbehörden . .	2,842.000	2,825.000	2,859.020	17.020	. . . .	34.020	. . . .
3	Directer Steuerdienst . . .	809.000	809.000	809.000	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
4	Kosten	397.200	397.000	394.700	. . . .	2.500	. . . .	2.300
5	Finanzwache	4,317.000	4,317.000	4.307.000	. . . .	10.000	. . . .	10.000
6	Steuerämter	3,948.000	3,940.000	3.932.000	. . . .	16.000	. . . .	8.000
7	Finanzprocuraturen	351.100	351.000	351.000	. . . .	100	. . . .	. .
8	Zollverwaltung	1.659.000	1,584.000	1,586.600	. . . .	72.400	2.600	. . . .
9	Etat der Grundsteuerregulirung	2,620.000	2,550.000	2,750.000	130.000	. . . .	200.000	. . . .
	Gesammtsumme . .	17,887.157	17,716.000	17,928.740	147.020	105.437	236.620	23.880
					41.583	. . . .	212.740	. . . .

Die Erhöhung der Anforderung gegen die Bewilligung für das Jahr 1875 trifft hauptsächlich den Etât der Grundsteuerregulirung mit 200.000 fl. im ordentlichen Erfordernisse und die Zollverwaltung mit 50.600 fl. im außerordentlichen Erfordernisse, wogegen in allen übrigen Rubriken Minderanforderungen erscheinen.

Der Budgetausschuß sieht sich veranlaßt, das in den letzten Jahren consequent beobachtete Streben nach Sparsamkeit, wie es sich im Etât der Finanzverwaltung auch heuer geltend macht, anerkennend zu betonen.

Insbesondere documentirt sich dieses Bestreben in den Rubriken der Personalgebühren und der Aushilfen und Remunerationen, in welch' letzterer seit der Beamtengehaltsregulirung laut beifolgenden Ausweises eine wesentliche Restriction, und zwar um mehr als die Hälfte eingetreten ist.

Derselbe, die letzten sechs Jahre umfassende Ausweis zeigt auch die Bewegung der Amts- und Kanzleierfordernisse, sowie daß auch in dieser Rubrik angemessene Sparsamkeit geübt wird.

Die Prüfung der einzelnen Titel ergibt nun folgendes Resultat:

Belohnungen und Aushilfen	Centralleitung	Rechnungs- und Fachrechnungsdepartement	Finanz, leitende	Steuerdienst	Staatscassen	Finanzwache	Steuerämter	Finanzprocuraturen	Zollverwaltung	Grundsteuer	Zusammen
1876	10 000	7.000	22.400	10.000	4.500	15.300	25.000	2.000	7.700	18.500	122.400
1875	10.000	7.000	24.100	6.720	4.500	15.300	25.000	2.000	7.700	18.300	120.620
1874	10.000	7.000	24 000	6.780	4.500	15.300	25.000	2.000	7.700	18.400	120.680
1873	15.000	10.000	50.000	14.000	9.200	30.000	45.000	4.000	20.000	36.000	233.200
1872	20.000	14.700	70.000	14.000	9.600	32.800	73.500	5.000	25.400	41.000	306.000
1871	20.000	14.700	69.000	13.800	9.400	31.200	71.000	5.200	24.500	49.000	307.900
Amts und Kanzlei erforderniß											
1876	47.000	12.000	163.800	22.000	14.600	52.200	145.000	11.500	123.420	120.000	692.920
1875	47.000	12.000	169.400	21.700	14.400	51.290	145.000	11.450	125.150	104.000	701.390
1874	47.000	12.000	164.300	20.600	15.000	51.290	149.000	11.400	129.100	108.000	707.690
1863	47.000	12.900	200.460	29.700	15.800	37.400	145.000	12.500	136.900	126.433	764.093
1872	39.000	11.400	199.000	33.100	14.070	37.000	129.000	12.500	116.900	126.400	718.370
1871	36.000	11.400	197.500	22.200	13,800	35.500	121.000	11.770	111.270	126.800	687.240

Titel 1.

Centralleitung, einschließlich der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements.

(Seite 2—5.)

Es erscheinen als ordentliches Erforderniß veranschlagt . . . . . 924.420 fl.
somit gegen die Bewilligung pro 1875 per . . . . . 928.000 „
weniger um . . . . . 3.580 fl.

Seit der Vorlage des Staatsvoranschlages haben sich aber in dem Stande des Hilfsämterpersonales wesentliche Veränderungen ergeben, nach welchen derselbe um 1 Director, 2 Adjuncten, 25 Officiale geringer, dagegen um 23 Kanzlisten höher ist als im Voranschlage, wodurch auch die Personalgebühren der Beamten sich auf 376.100 fl. gegen in das Präliminare eingestellte 392.100 fl. reduciren.

Es sei hierbei bemerkt, daß bei den Conceptstellen ungeachtet der Nothwendigkeit, zwei weitere Hilfskräfte zum Ministerium zu berufen, durch Entfallen von höher rangirten Beamten und Quinquennalzulagen ein Ersparniß gegen das Vorjahr erscheint.

Mit Rücksicht auf die Reduction des präliminirten Erfordernisses an Personalgebühren bei der Centralleitung wäre der in dem gedruckten Voranschlage mit 18.398 fl. in Aussicht genommene Intercalarabstrich auf 17.700 fl. zu reduciren.

Bei den Verwaltungsauslagen wurden die meisten Rubriken in gleicher Höhe mit dem Präliminare von 1875 veranschlagt mit Ausnahme von Minderanforderungen bei Gebäudeerhaltung um 1.170 fl., Telegramme um 100 fl., Dienerbekleidung um 101 fl.

Bei den Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements ist, ungeachtet des wegen der Quinquennalzulagen gegen das Jahr 1875 um 1.900 fl. höheren Detailpräliminares durch die im höheren Betrage in Aussicht genommenen Intercalarabstriche eine Ersparung von 2.480 fl. eingetreten.

Bei den Verwaltungsauslagen sind 1.100 fl. an Miethzins entfallen, da das Fachrechnungsdepartement in einem ärarischen Gebäude untergebracht werden konnte.

Der Finanzausschuß glaubt nun, daß umsomehr mit dem Betrage von 909.000 fl. das Auslangen gefunden werden könne, als die Rubrik „Belohnungen und Aushilfen" bei der Centralleitung im Verhältnisse zu den anderen Titeln selbst dann noch wesentlich höher ist, wenn man zugibt, daß das Finanzministerium häufig in die Lage kommen mag, auch an Beamte und Diener der untergeordneten Organe aus seinem speciellen Fonde Remunerationen und Aushilfen zu gewähren.

Als außerordentliches Erforderniß werden wie im Vorjahre zu gleichem Zwecke, nämlich Aufarbeitung der Grundentlastungs- und Montanagenden, 11.000 fl., rücksichtlich 4.000 fl. veranschlagt. Angesichts des wiederholt ausgesprochenen Wunsches nach endlicher Finalisirung dieser Arbeiten glaubt der Finanzausschuß nur auf die Bewilligung von 13.000 fl. einrathen zu sollen. Als Bedeckung werden 3.000 fl. gegen 4.000 fl. im Vorjahre veranschlagt.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag:

Ein hohes Haus der Abgeordneten wolle sub Titel 1, Centralleitung, rücksichtlich der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements als ordentliches Erforderniß . . . . . 909.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 13.000 „
bewilligen und die Einstellung von 3.000 fl. als Bedeckung beschließen.

Titel 2.

Leitende Finanzbehörden, Finanz-Landes, Finanz und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter.

(Seite 6 bis 17).

Zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben werden für das Jahr 1876 beansprucht 2,784.020 fl.
sonach gegen die Bewillung pro 1875 per . . . . . 2,750.000 „
mehr um . . . . . 34.020 fl.

Diese Mehrforderung entstand durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1875 genehmigte Neusystemisirung von 13 Finanz-Obercommissären in der VIII. Rangsclasse, und zwar drei bei den Finanzbezirksdirectionen in Tirol und Vorarlberg und 10 bei den Finanzbezirksdirectionen Böhmens.

Diese neusystemisirten Organe haben die Functionen der bisher bestandenen, unmittelbar den Finanz-Landesdirectionen untergeordnet, daher den Finanzbezirksdirectionen gewissermaßen coordinirt gewesenen Grenzinspectoren zu übernehmen.

Durch diese Maßregel wurden

1. der bisherige Dualismus in der Leitung der Finanzwache, welche bezüglich der die Agenden der Zollinspectoren bildenden Gefällszweige von diesen, bezüglich der anderen von den Finanzbezirksdirectionen überwacht und geleitet worden ist, beseitigt — was im Interesse des Dienstes überhaupt, und der Leitung der Finanzwache insbesondere lag;

2. die für die Leitung eines ganzen Bezirkes bestellten Finanzorgane in die Lage gesetzt, diese ihre Aufgabe vollständig zu erfüllen, woran die Zollinspectoren durch die gleichzeitige Bestellung als unmittelbare Vorstände eines Zollamtes wesentlich gehindert waren;

3. eine wesentliche Dienstesvereinfachung und hierdurch eine bedeutende Verringerung an Personale und Aufwand ermöglicht; es konnten nämlich die Functionen der bisher bestellten 19 Ober-Zollinspectoren mit einem Aufwande von . . . . . 50.305 fl.

an 13 Finanzcommissäre mit einem Erfordernisse von	34.020 fl.	
und einen Oberamtsdirector für Bodenbach mit einem Aufwande von	2.340 „	
sonach einer Gesammtbeköstigung von		36.360 „
übertragen werden, was ein Ersparniß von fünf Beamten und		13.945 fl.

zur Folge hatte.

Der Finanzausschuß kann nicht umhin, diese Neuorganisation als eine im Interesse des Dienstes liegende zu bezeichnen.

Weitere Personalvermehrungen fanden statt:

in Böhmen um zwei Finanzconcipisten wegen Geschäftsvermehrung;

in Galizien um fünf Finanzconcipisten und sechs Finanzconceptspraktikanten zu dem Zwecke, selbe bei den mit dem directen Steuerdienste I. Instanz betrauten Behörden zu verwenden und hierdurch einerseits eine Aushilfe für diese letzteren, anderseits einen tüchtigen Nachwuchs für die Finanzlandesbehörde zu schaffen;

in den Mappenarchiven in Wien um 3, in Laibach um 1, in Zara um 2, in Brünn um 3, in Troppau um 1 und in Czernowitz um 1 Geometer zur Bewältigung der Rückstände in der Untersuchung und Durchführung der angemeldeten Besitz- und Objectsveränderungen und der in Zunahme begriffenen currenten Geschäfte.

In den anderen Rubriken werden gegen das vorjährige Regierungspräliminare mehr beansprucht:

An Calculantenpauschale um 3902 fl., woran hauptsächlich Niederösterreich und Galizien mit 2.953 fl., rücksichtlich 772 fl. participiren; an Schreiberpauschale um 2570 fl., darunter für Niederösterreich um 1.470 fl., für Galizien um 1.000 fl. und an Miethzinsen 2.832 fl., Galizien um 2.762 fl.

Diese Mehranforderungen compensiren sich durch Verminderung der Oekonomatsbeamten in einigen Kronländern und durch Erhöhung der Intercalarabstriche ($4\frac{1}{2}$, rücksichtlich fast 5 Percent gegen 3 Percent im Vorjahre) bei den Gehalten und Activitätszulagen der Beamten. Der Finanzausschuß empfiehlt einen vollen fünfpercentigen Intercalarabstrich von den Gehalten und Activitätszulagen der Beamten, sonach von weiteren 17.020 fl. zu machen und für das ordentliche Erforderniß der leitenden Finanzbehörden 2,767.000 fl. zu bewilligen.

Als außerordentliches Erforderniß für die Umrechnung des Katastralflächenmaßes in das metrische Maß werden wie im Vorjahre 75.000 fl. beansprucht, deren Bewilligung der Finanzausschuß mit dem Wunsche beantragt, daß diese Arbeit in solcher Weise gefördert werde, damit ein Aufwand hiefür wenigstens mit dem Jahre 1876 entfalle.

Die Bedeckung wird mit derselben Ziffer wie im Vorjahre, nämlich mit 35.900 fl. veranschlagt.

Der Budgetausschuß beantragt sohin:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Für den leitenden Finanzdienst (Titel 2) werden als ordentliches Erforderniß . . . 2,767.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 75.000 „
bewilligt.

Die Bedeckung wird im abgerundeten Betrage mit . . . . . 35.900 „
eingestellt.

Titel 3.

Directer Steuerdienst (Steueradministration, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen).

(Seite 18 bis 21).

Die Finanzverwaltung beansprucht pro 1876 den gleichen Betrag, wie er für das Jahr 1875 bewilligt wurde, nämlich 809.000 fl. An bei diesem Titel aufgeführten Personalvermehrungen sind zu verzeichnen:

in Mähren um 1 Steuerinspector wegen Vermehrung der Geschäfte;

in Galizien um 15 Finanzconcipisten unter Einziehung von 3 Steueroberinspectors- und 6 Steuerinspectorsstellen, wodurch die Möglichkeit geschaffen wurde, einerseits den meist beschäftigten Steuerinspectoren einen Finanzconcipisten als Hilfskraft zuzuweisen, dagegen bei den minder beschäftigten Bezirkshauptmannschaften für den directen Steuerdienst statt des Inspectors einen Concipisten als Steuerreferenten zu bestellen.

Die weitaus wesentlichere Personalvermehrung, welche die Bezirkshauptmannschaften zum Behufe der Versehung des directen Steuerdienstes erfuhren, wurde aber bei den Steuerämtern veranschlagt, indem nämlich:

bei Niederösterreich um 19 Steueramtsadjuncten;

bei Böhmen um 6 Steueramtsadjuncten;

bei Mähren um 5 Steueramtsadjuncten und 5 Prakticantenadjuten;

für das Küstenland um 4 Prakticantenadjuten mehr systemisirt wurden, zu dem Zwecke, um diese Beamten, rücksichtlich Prakticanten probeweise den Finanzbeamten bei den größeren Bezirkshauptmannschaften zur Unterstützung zuzuweisen.

Es soll damit die bisher vergeblich angestrebte Genauigkeit in der Erforschung der Steuerobjecte und Eindringlichkeit der Behandlung und hiedurch gerechtere Würdigung der Steuergrundbogen, sowie Rechtszeitigkeit der Steuerbemessung erzielt werden.

Dieser Maßregel kann angesichts der Uebelstände, welche durch selbe beseitigt werden sollen und welche sich oft genug hart fühlbar gemacht haben, nur zugestimmt werden. In den übrigen Rubriken wurden gegen den 1875iger Voranschlag nur für Niederösterreich an Löhnungspauschale um . . . . . 500 fl.
für Kanzleierfordernisse um . . . . . 800 „
Galizien auf Schreiberpauschale um . . . . . 3.238 „
mehr veranschlagt.

Als Bedeckung wurden für das Jahr 1876 1800 fl. eingestellt.

Der Budgetausschuß beantragt:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Für Titel 3, directer Steuerdienst wird als ordentliches Erforderniß der Betrag von . 809.000 fl.
bewilligt; als Bedeckung werden . . . . . 1.800 „
eingestellt.

Titel 4.

Staatscontrolcassa, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassen, Landesfilialcasse in Wien und Landeszahlämter.

(Seite 22—25.)

Als ordentliches Erforderniß werden . . . . . 393.700 fl.
sonach gegen die pro 1875 bewilligten . . . . . 396.000 „
weniger um . . . . . 2.300 fl.
präliminirt, und wäre der Betrag von rund . . . . . 393.000 „
zu bewilligen.

Als außerordentliches Erforderniß werden 400 fl. als Personalzulage für einen auf einem Officialsposten verwendeten Controlor in Klagenfurt und 600 fl. für Anschaffung einer eisernen Casse in Salzburg beansprucht.

Als Bedeckung werden 2.500 fl., um 100 fl. mehr wie im Vorjahre eingestellt.

Der Budgetausschuß beantragt:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sub Titel 4, Staatscontrolcasse ꝛc., als ordentliches Erforderniß . . . . . 393.000 fl.,
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 1.000 „
bewilligen und als Bedeckung . . . . . 2.500 „
einstellen.

Titel 5.

Finanzwache.

(Seite 26—31).

Als ordentliches Erforderniß pro 1876 wird der gleiche Betrag, wie er für das Jahr 1875 bewilligt wurde, nämlich . . . . . 4,298.000 fl. beansprucht.

Bei einer Vergleichung der einzelnen Bedarfsposten mit den Ansätzen des Vorjahres ergibt sich, daß an Personalgebühren um 2.801 fl. und an Kleiderbeischaffungskosten um 365 fl. weniger, an Reise-, Wagen-, Gang- und Uebersiedlungskosten um 2.161 fl. und an Kanzlei- und Manipulationserfordernissen um 1.000 fl. mehr veranschlagt wurde.

Die Bedarfsrubriken, nach Ländern betrachtet, ergeben nachstehende wesentliche Veränderungen:

Der systemisirte Personalstand soll:

in Niederösterreich um 1 Respicienten, 1 Oberaufseher und 1 Aufseher;
in Oberösterreich um 14 Aufseher;
in Salzburg um 1 Finanzwachcommissär, 1 Respicienten und 1 Oberaufseher;
in Dalmatien um 3 Aufseher vermindert;
in Steiermark um 1 Oberaufseher;
in Dalmatien um 3 Oberaufseher vermehrt werden.

Es läßt sich nicht läugnen, daß seit einer Reihe von Jahren die Regierung bestrebt war, den systemisirten Personalstand der Finanzwache zu completiren, daß aber die damaligen Verhältnisse dieses Streben nicht unterstützten und der systemisirte Stand nicht nur kaum annähernd erreicht wurde, sondern auch daß derselben selbst während des Jahres bedeutenderen Fluctuationen unterworfen war.

Der so bedauerliche schlechte Geschäftsgang auf dem ganzen Gebiete des Handels, der Industrie und den Gewerbe liefert auch der Finanzwache ein größeres Materiale, und nicht nur an Zahl sondern auch an der erforderlichen Qualität leidet das so wichtige Institut nicht mehr jenen Mangel, der sich in den letzten Jahren so bedauerlich fühlbar gemacht hat. Da nunmehr die begründete Aussicht vorhanden ist, daß im Jahre 1876 der systemisirte Status erreicht werden dürfte, die Regierung selbst aber einen 3 percentigen Intercalarabstrich gemacht, so glaubt der Budgetausschuß, die Summe von 4,298.000 fl. in das ordentliche Erforderniß unverändert nach der Regierungsvorlage einstellen zu sollen, indem er von der Wichtigkeit und Bedeutung dieses Institutes durchdrungen ist und von dem Wunsche, daß die Finanzwache in die Lage komme, in voller Zahl ihren für den Staatsschatz und für die volkswirthschaftlichen Interessen des Landes so bedeutungsvollen Beruf ungeschmälert ausüben zu können.

Die Miethzinse weisen eine Mehrerforderung auf:

in Oesterreich um	500 fl.
„ Salzburg „	700 „
„ Tirol „	929 „
„ Kärnthen „	300 „
„ Dalmatien „	772 „
„ Böhmen „	1.800 „
„ Mähren „	971 „

bleiben jedoch im Ganzen in Folge von Minderanforderungen für die übrigen Länder in der für das Vorjahr präliminirten Höhe.

Die Reise-, Wagen-, Gang-, Zehrungs- und Uebersiedlungskosten, für welche nur 2.161 fl. mehr veranschlagt wurden, erscheinen insbesondere höher präliminirt für Tirol um 2.700 fl., Steiermark um

300 fl., Mähren um 800 fl., Schlesien um 300 fl. und Galizien um 723 fl., mit Rücksicht auf die Erfahrungen in den Vorjahren und insbesondere auf die Reise- und Zehrungskostenpauschalien der selbstständigen und zugetheilten Respicienten und auf die Uebernachtungsgebühren der Mannschaft.

Die Erhöhung der Kanzlei- und Manipulationserfordernisse betrifft insbesondere Oberösterreich mit 290 fl., Tirol mit 677 fl. und Küstenland mit 1.310 fl. in Folge nothwendiger Anschaffung und Reparatur der Verzehrungssteuercontrolrequisiten; diese Mehransprüche ermäßigen sich angesichts der Minderanforderungen für die übrigen Länder auf 1.000 fl. Für verschiedene Auslagen wurde im Ganzen der gleiche Betrag wie im Vorjahre angesetzt.

Nach einzelnen Ländern ergibt sich jedoch ein Mehr für das Küstenland um 1.163 fl. und für Dalmatien um 965 fl. zum Zwecke der Verstärkung der Salinenüberwachung während der Salzerzeugungsperiode. Es steht jedoch zu besorgen, daß mit diesem Betrage das Auslangen nicht werde gefunden werden, da in Aussicht steht, daß die bisher geleistete Militärassistenz nicht mehr beigestellt werden dürfte.

Der Budgetausschuß kann nicht umhin, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß die hohe Regierung ihren ganzen Einfluß einsetze, um das Reichskriegsministerium dahin zu bestimmen, daß es in Anbetracht der schweren und großen Opfer, welche das Land zum Zwecke der Erhaltung der Kriegsmacht des Staates bringt, auch fernerhin die Salinenüberwachung durch Militär gestatte. Sollte ihm jedoch dies nicht gelingen, so glaubt der Budgetausschuß der hohen Regierung empfehlen zu sollen, ob der Betrieb der Seesalinen nicht gänzlich aufzulassen wäre.

Als außerordentliches Erforderniß werden im Küstenland 1.000 fl. zum Aufbau der baufälligen Finanzwachkaserne in Marga und für die Bukowina 8.000 fl. zum Baue einer Finanzwachkaserne in Itzkany präliminirt, in welch' letzterem Orte die 16 Köpfe zählende Finanzwachabtheilung vollkommen zerstreut und gegen einen Miethzins jährlicher 929 fl. untergebracht ist.

Die Bedeckung wird mit 73.000 fl. gegen für das Jahr 1875 eingestellte 96.800 fl. veranschlagt, und trifft diese eventuelle Mindereinnahme die Rubrik „Ersätze aller Art", theils mit Rücksicht auf das wirkliche Einnahmeergebniß im Vorjahre, theils weil dagegen correspondirende Ausgabsrubriken compensando niedriger angesetzt wurden.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag: Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Sub Titel 5, Finanzwache, werden als ordentliches Erforderniß . . . . . 4,298.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 9.000 „
bewilligt.

Als Bedeckung werden . . . . . 73.000 „
eingestellt.

Titel 6.

Steuerämter.

(Seite 32—37.)

Als ordentliches Erforderniß für das Gegenstandsjahr werden . . . . . 3,890.000 fl.
beansprucht, also derselbe Betrag, welcher mit dem Finanzgesetze pro 1875 bewilligt wurde, ungeachtet bei den Steuerämtern sehr wesentliche Personalvermehrungen eingetreten sind.

Es wurden nämlich neu systemisirt:

1. 3 Steuereinnehmer wegen Errichtung von Steuerämtern in Pieve di Ledro, Hartmanitz und Skalitz.

2. 4 Controlore, und zwar je 1 für Hartmanitz und Skalitz und je ein zweiter Controlor für die Hauptsteuerämter in Hernals und Sechshaus gleich den anderen größeren Hauptsteuerämtern. (Dieser durch die zweiten Controlore verursachte Mehraufwand soll durch successive Einziehung von drei Steueramtsadjunctenstellen hereingebracht werden.)

3. 31 Adjuncten, und zwar 1 als Controlor für das Steueramt Pieve di Ledro, und 30 für den directen Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften.

4. 17 Praktikantenadjuten, und zwar für Krain und Küstenland je 4, um das Verhältniß zwischen adjutirten und nicht adjutirten Praktikanten günstiger zu gestalten, und 9 für den Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften.

5. 2 Amtsdiener in Dalmatien behufs ihrer Verwendung zur Steuereintreibung und

6. 3 Aushilfsdiener für die neuen Steuerämter.

So anerkennenswerth nun das Bestreben der Finanzverwaltung nach Sparsamkeit ist, welches sie insbesondere dadurch bekundet, daß sie ungeachtet der vorspecificirten Personalvermehrung mit dem für das Vorjahr bewilligten Betrage das Auslangen zu finden sucht, so kann doch der Finanzausschuß nicht umhin, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf den Umstand zu lenken, daß in einzelnen Ländern die Kosten der Steuerbemessung und Perception eine ganz unverhältnißmäßige Quote des Steuereinganges absorbiren.

Der Budgetausschuß spricht die Hoffnung aus, daß die Regierung bestrebt sein wird, eine solche Organisation des Steuerdienstes überhaupt und der Steuereinhebung insbesondere einzuführen, welche ohne Gefährdung des Staatsschatzes und ohne mehrere Beschwerung der Steuerzahler eine Beseitigung des grellen Mißverhältnisses zwischen den beiden Factoren ermöglicht, welches Mißverhältniß durch die nachfolgende Tabelle illustrirt wird.

Rest Reihenfolge nach den Percenten	Land	Präliminirter Betrag der directen Steuer mit Ausnahme der Einkommensteuer von den Zinsen der Staatsschuld	Präliminirtes Erforderniß				Das Erforderniß trägt Percent des präliminirten Einganges
			des directen Steuerdienstes bei den Bezirkshauptmannschaften	der Steuerämter	Bemessungs-, Einhebungs- und sonstiger Kosten	Zusammen	
1	Dalmatien	593.000	25.029	125.700	7.300	158.029	26·65
2	Tirol und Vorarlberg . .	1,528.400	41.720	232.550	450	274.720	17·97
3	Krain	1,442.000	27.375	139.710	6.900	173.985	12.07
4	Kärnten	1,217.700	18.673	112.630	3.200	134.503	11·04
5	Salzburg	759.100	13.428	59.540	900	73.868	9·73
6	Bukowina	880.000	20.250	59.550	2.500	82.300	9·35
7	Galizien	9,492.000	167.823	617.825	75.000	860.648	9·06
8	Steiermark	4,415.500	48.297	301.285	13.000	362.582	8·21
9	Küstenland	2,281.000	34.560	126.490	16.600	177.650	7.79
10	Schlesien	1,944.300	20.390	100.110	1.050	121.550	6·18
11	Österreich ob der Enns . .	3,932.000	29.490	210.020	1.600	241.110	6·13
12	Böhmen	24,572.000	187.435	1,075.740	28.000	1,291.175	5·25
13	Mähren	9,244.000	72.058	390.370	11.500	473.928	5·12
14	Oesterreich unter der Enns .	25,484.000	102.472	380.480	22.500	505.452	1·98
	Summe . .	87,785.000	809.000	3,932.000	190.500	4,931.500	5·62

Als außerordentliches Erforderniß werden . . . . . 41.000 fl.
für Anschaffung eiserner Cassen und . . . . . 1.000 „
als den Etät der Finanzverwaltung treffende Tangente der Kosten des Zubaues zu dem Gebäude in Weißenbach am Attersee in Oberösterreich, in welchem auch das Bezirksgericht untergebracht ist, veranschlagt.

Der Vortheil des Ankaufes der eisernen Cassen zeigt sich erneuert in dem Sinken der Bewachungskosten um 7.780 fl. von 14.480 fl. im Jahre 1875 auf 6.700 fl. im Jahre 1876.

Der Budgetausschuß beantragt:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sub Titel 6, Steuerämter, als ordentliches Erforderniß . . . . . 3,890.000 fl.,
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 42.000 „
bewilligen und die Einstellung von . . . . . 5.000 „
als Bedeckung beschließen.

Titel 7.

Finanzprocuraturen.

(Seite 38—43.)

Für das Jahr 1876 werden als ordentliches Erforderniß . . . . . 351.000 fl.
veranschlagt, also der gleiche Betrag, welcher für das Jahr 1875 bewilligt wurde.

Die Bedeckung wird wie im Vorjahre mit . . . . . 20.000 „
veranschlagt.

Der Budgetausschuß beantragt:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen: Für Titel 7, Finanzprocuraturen, werden als ordentliches Erforderniß . . . . . 351.000 fl.
bewilligt; als Bedeckung werden . . . . . 20.000 „
eingestellt.

Titel 8.

Zollverwaltung.

(Seite 45—51.)

Als ordentliches Erforderniß für das Jahr 1876 werden von der Regierung veranschlagt . . . . . 1,372.000 fl.
also gegen die Bewilligung pro 1875 . . . . . 1,420.000 „
weniger um . . . . . 48.000 „

Dieses Mindererforderniß ist in seiner Hauptsache auf den schon bei dem Voranschlage für die leitenden Finanzbehörden näher erörterten Umstand zurückzuführen, daß die Functionen der in Tirol und Vorarlberg, dann in Böhmen bestandenen 19 Zollinspectoren an die Finanzbezirksbehörden übergegangen sind.

Auf dieser neuen Geschäftseintheilung beruht der weitaus größte Theil des Mindererfordernisses in den Rubriken 1—5 per 29.913 fl. und 11 per 20.030 fl.

In Betreff der übrigen Rubriken des ordentlichen Erfordernisses ist Nachstehendes zu bemerken:

Eine bei den Zollämtern neue Erfordernißrubrik ist jene Post 6, Prakticantenadjuten, welche auf einer Allerhöchsten Entschließung vom 12. Jänner 1874 beruht, und den Zweck hat, einerseits einen tüchtigen Nachwuchs für den Zolldienst heranzubilden, andererseits Beamtenposten einzuziehen und hierdurch ein Ersparniß zu erzielen.

Andere belangreichere Erhöhungen gegen die Erfordernißansätze des Vorjahres erscheinen bei Niederösterreich sub Post 12 um 5000 fl., da die Neudeckung der Magazine des Wiener Hauptzollamtes dringend nothwendig geworden ist, und sub Post 13 um 2000 fl., da die Preise der zur Siegellirungen nothwendigen Materialien (Drahtschnüre und Zangenpressen), mit welchen die Zollämter aller Kronländer

von Wien aus versehen werden, bedeutend gestiegen sind; im Küstenlande an Reisekosten mit 850 fl. wegen Versetzung einiger Beamten; dann in Dalmatien an Reisekosten um 300 fl. aus gleichem Grunde und bei Rubrik 12 Gebäudeerhaltung um 800 fl. wegen nothwendiger Reparaturen in Lissa, Spalatro, Zara ꝛc.; in Böhmen an Miethzins um 2.225 fl. für die Eisenbahnzollämter und Wohnungen in Liban, Raizenhain, Mittelwalde und Seidenberg, und in Galizien sub Rubrik 13, Kanzleierfordernisse um 700 fl. durch vorübergehend erhöhten Bedarf.

Minderforderungen für diese Bedarfsrubriken in anderen Ländern reducirten den Mehrbedarf bei Rubrik 12 auf 330 fl., während für Rubrik 13 noch eine Ersparung von 1.730 fl. resultirt, Rubrik 9 gegen das Vorjahr unverändert bleibt.

Ungeachtet des Umstandes, daß die Finanzverwaltung selbst weitere Personalreductionen in Aussicht nimmt, und unter ausdrücklicher Anerkennung des Strebens, wo nur immer möglich, Ersparungen, insoweit selbe ohne Gefährdung des Interesses der Parteien möglich sind, zu erzielen, glaubt der Finanzausschuß dem von der Regierung präliminirten Betrage von 1,372.000 fl., nachdem dieselbe einen 3percentigen Intercalarabstrich von der Personalgebühr selbst gemacht hat, beides um 2.000 fl. geringer zur Abänderung einzustellen, wodurch sich das ordentliche Erforderniß mit 1,370.000 fl. beziffert.

Als außerordentliches Erforderniß werden in Anforderung gebracht:

a) für das Hauptzollamtsgebäude in Graz, für welches im Jahre 1874 . . . . . 50.000 fl.
und im Jahre 1875 als restliche Bausumme . . . . . 89 000 „
präliminirt erscheinen, zum Zwecke der Einfriedung des Gebäudes und der Magazine, Trottoirlegung, Pflasterung des Hofes und Herstellung des Schienengeleises zu dem Zollmagazine . . . . . 20.000 „
und mittelst Zuschrift des Herrn Finanzministers vom 15. November d. J., Z. 5367 F. M. (3708 A.H.), als Nachtragsforderung wegen eines Irrthums der Bauleitung, welche den Pflasterboden im Magazinsgebäude mit einem Flächenraum von 169° 1′ 11″ statt mit 449° 5′ 5″ in die Kostenberechnung einstellte, was eine Differenz von 3072 fl. 37 kr. ergibt und wegen nachträglicher Aenderungen des Antrages zur Herbeiführung größerer Solidität der Magazinsgebäude, dann wegen der Gasbeleuchtungsanlage, gedeckten Aschen- und Kehrichtgruben, wofür 2.927 „ 63 kr. in Aussicht genommen sind, ... 6.800 „ — „

Diese Summe wird zu bewilligen beantragt, zugleich jedoch die Verwunderung darüber ausgesprochen, daß von den technischen Organen bei der Factenberechnung eines so einfachen Objectes mit solcher Oberflächlichkeit vorgegangen wurde.

Weiter ist zu bemerken, daß das ganze für das Jahr 1876 beanspruchte Erforderniß per 26.800 fl. schon in dem ursprünglichen Kostenvoranschlage und die darauf sich basirende Creditforderung einbezogen hätte werden sollen.

b) In Böhmen für den Erweiterungsbau des Zollgebäudes in Kunersdorf . . . . . 7.000 fl.

Dieses Zollamt liegt außer aller Verbindung mit anderen Gebäuden und es erscheint die Herstellung einer Wohnung für den zweiten Beamten aus Billigkeits- und Dienstesrücksichten dringend nothwendig.

c) In Mähren für den mit Allerhöchster Entschließung vom 1. October 1874 genehmigten, mit 509.000 fl. veranschlagten Neubau des Hauptzollamtes in Brünn, für welchen im Voranschlage der Zollverwaltung pro 1875 . . . . . 75.000 „
in jenem für Dikasterialgebäude pro 1875 . . . . . 178.000 „
bewilligt wurden, ferner in dem Voranschlage für Dikasterialgebäude pro 1876 angefordert werden . . . . . 98.230 „
als die Zollverwaltung treffende Resttangente . . . . . 157.770 „
welche zu bewilligen wäre.

d) In Galizien für den Bau eines Zollgebäudes in Koczmirzow einschließlich des Baugrundes . . . . . 19.180 „

Der Bau dieses Gebäudes für das in seinem Bestande gesicherte Zollamt empfiehlt sich einerseits wegen Ersparung der Reparaturskosten für das zu diesem Zwecke gemiethete einzig praktische Gebäude, welche seit 1867 bereits über 2000 fl. betragen, anderseits und hauptsächlich wegen Ersparung des jährlichen Miethzinses per 600 fl.

c) In der Bukowina für den Bau eines Zollamtes in Novosielica als im Voranschlage per 1876 präliminirten Betrag . . . . . 10.650 fl.
und als Nachtragsforderung mit Rücksicht auf den Umstand, als sich zu dem ursprünglich veranschlagten Preise von 16.650 fl. 48 kr. bei drei Licitationen kein Bauunternehmer fand und sonach der Kostenüberschlag einer Readjustirung unterzogen werden mußte . . 2.100 „
zusammen . 12.750 fl.

welche Forderung zu genehmigen wäre.

Als Bedeckung werden 1,442.470 fl. eingestellt.

Der Finanzausschuß stellt sohin den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle Nr. 2 sub Titel 8, Zollverwaltung, als ordentliches Erforderniß . . . . . 1,370.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß mit Rücksicht auf die Nachtragsforderungen per 6.800 fl. und 2100 „ rund 223.500 fl., bewilligen und die Einstellung von rund . . . . . 1,442.500 „
als Bedeckung beschließen.

Titel 9.

Grundsteuerregulirung.

(Seite 52—65.)

Die Regierungsforderung für das Jahr 1876 beträgt . . . . . 2,750.000 fl.
sonach gegenüber der Bewilligung per 1875 per . . . . . 2,550.000 „
mehr um . . . . . 200.000 fl.

Nach den einzelnen Rubriken betrachtet, stellt sich diese Erhöhung der Anforderung wie folgt:

a) Personalgebühren. Höhere Anforderungen gegen das Vorjahr werden gestellt: Nr. 2 sub Post 2 Monatsgebühren um . . . . . 1.176 fl.
wegen Bestellung eines provisorischen Hilfsämterleiters in Chrudim statt des bisher in dieser Stellung verwendeten und nach Prag transferirten Schätzungscommissärs 2. Classe und Erhöhung der Monatsgebühr der provisorischen Hilfsämterleiter in Brünn und Innsbruck.

Post 3 Taggelder um . . . . . 116.907 „
für die theils als Ersatz der transferirten, verstorbenen und sonst ausgeschiedenen stabilen Schätzungscommissäre und Geometer, theils in Folge des Fortschreitens der Einschätzungsoperationen nothwendig gewordenen Vermehrung der provisorischen Bezirksschätzungsreferenten- und Geometerstellen.

Post 7, Arbeitszulagen, um . . . . . 1.860 „
aus gleichem Grunde, zusammen um . . . . . 119.943 fl.
gegen eine Ermäßigung in den Rubriken:

Post 1, Gehalte, um	11.271 fl.
„ 4, Activitätszulage, um	1.948 „
„ 5, Ergänzungspauschale, um	736 „
„ 6, Diätenpauschale, um	13.810 „

Durch Transferirung, Todesfall und Pensionirung von stabilen Geometern und Bezirksschätzungsreferenten zusammen um . . . . . 27.765 „
was eine Mehrforderung an Personalgebühren von . . . . . 92.178 fl.
ergibt.

b) Sonstige Bedarfsposten. Für dieselben wurden unter den Rubriken 8, 13 und 22 durchaus höhere Anforderungen als für das Vorjahr gestellt, und zwar Post 9, an Präsenz- und Meilengeldern, um . . . . . 57.400 fl.
wegen der durch das Fortschreiten der Einschätzungsoperationen im erhöhten Maße nothwendig gewordenen Bereisungen durch die Mitglieder der Landes- und Landes-Subbezirksschätzungs- und Centralcommissionen; Post 10, Vermessungsauslagen, um . . . . . 8.400 fl.

Post 23, Aushilfen, um	200 „
Post 24, verschiedene Auslagen, um	788 „

wegen Vermehrung der Bezirksschätzungsreferenten- und Geometerposten;

Fürtrag . 66.788 fl. 92.198 fl.

Uebertrag	66.788 fl.	92.178 fl.
Post 11, Meßinstrumente,	100 „	
mit Rücksicht auf den dringenden Bedarf;		
Post 12, Zeichnungspapier,	4.000 „	
wegen Vermehrung des Personales und Schaffung eines größeren Vorrathes;		
Post 14, Maschinen, um	300 „	
Post 15, Steinstichkosten, um	9.000 „	
Post 16, Mappen und Tabellenpapiere, um	2.700 „	
Post 17, Mappen und Tabellensteine, um	1.900 „	
Post 18, mindere Kosten des lithographischen Institutes, um	300 „	
Post 19, Adjustirung, um	300 „	
welcher Mehraufwand zu dem Zwecke intendirt wird, um die Gerichtsbehörden gegen Entgelt mit Lithographien der nach dem Stande der Reambulirung angefertigten Originalmappen, zwecks Benützung bei Anlegung der Grundbücher versehen zu können, welcher Mehraufwand nach und nach seitens der Gerichtsbehörden wieder ersetzt werden wird.		
Post 29, Miethzinse, um	20.814 „	
Post 21, Kanzleiauslagen, um	1.620 „	
Für die Amtslocalitäten des Vermessungspersonales in der Winterconcentration und wegen Erhöhung der Zinse an mehreren Orten, zusammen um		107.822 „
woraus die Mehrforderung von		200.000 fl.
resultirt.		

Bei dem Umstande, als nie das für ein Jahr projectirte Arbeitsmateriale bewältigt wird, als weiter kaum anzunehmen ist, daß ununterbrochen der ganze in Aussicht genommene Personalstand vorhanden sein wird, bei dem weiteren Umstande endlich, daß die bedeutendsten Posten Diäten und Reisekosten wie im Vorjahre mit 160.200 fl., die Präsenz- und Meilengelder mit 582.900 fl. daher um 57.500 fl. höher präliminirt, dann eine Ermäßigung erleiden können, wenn sich sowohl die von der Regierung berufenen, als auch die durch das Vertrauen der Bevölkerung gewählten Organe in anerkanntem patriotischen Eifer ohne Schädigung ihrer Aufgabe und ihres berechtigten persönlichen Interesses einer weisen Selbstbeschränkung in ihren Anforderungen auf die ihnen gesetzlich garantirte Vergütung für wirklich geleistete Dienste befleißen, hält der Finanzausschuß bei diesem Titel einen Abstrich von 50.000 fl. für gerechtfertigt.

Im Nachstehenden wird ein Ueberblick über den Fortgang der Grundsteuerregulirungsarbeiten gegeben.

In den Ländern Niederösterreich, Mähren, Bukowina, Schlesien, Böhmen, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest und Istrien haben die im §. 34 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Grundsteuerregelung vorgeschriebenen Einschätzungsoperationen bereits begonnen und es wurden:

I. In Betreff der ökonomischen Culturgattungen

a) Mustergründe besichtigt	50.000
b) Mustergründe revidirt	38.000
c) die Probeinschätzung durchgeführt in Gemeinden	500
mit Parcellen	420.000
d) die eigentliche Einschätzung durchgeführt in Gemeinden	850
mit Parcellen	900.000

II. In Betreff der Waldungen

e) Mustergründe besichtigt	7.000
f) Mustergründe revidirt	4.500
g) die Probeeinschätzung durchgeführt in Gemeinden	350
mit Parcellen	25.000

h) die Voreinschätzung seitens des Waldschätzungsreferenten zustande gebracht in Gemeinden 1.800
mit Parcellen 190.000
i) die eigentliche Einschätzung wurde bewirkt in Gemeinden 260
mit Parcellen 20.000

III Ferner wurde zum Behufe der Erzielung einer verhältnißmäßigen Uebereinstimmung der gegenseitigen Einschätzungen von den betreffenden Nachbareinschätzungsdeputationen die gemeinschaftliche Begehung der an den Grenzen der gegenseitigen Einschätzungsgruppen, Classificationsdistricte, Schätzungsbezirke und Landescommissionsrayons gelegenen Grundstücke zum größten Theile durchgeführt.

In Galizien und Dalmatien wurden die von den dortigen Landes- und beziehungsweise Landessubcommissionen nach §. 30 des bezogenen Gesetzes beschlossenen Classificationstarife nach §. 31 des Gesetzes veröffentlicht und sind auch die zur Einbringung etwaiger Einwendungen gegen die veröffentlichten Tarife festgestellten sechswöchentlichen Termine bereits abgelaufen. Dermalen sind die Verhandlungen über die vorgekommenen Tarifseinwendungen (§§. 32 und 33 des Gesetzes) im Zuge, und es ist die vollständige Beendigung dieser Verhandlungen im Laufe der nächsten Monate zuverlässig zu gewärtigen. Es wird daher im Jahre 1876 auch in diesen beiden Ländern mit den Einschätzungsoperationen begonnen werden und somit diese Operationen in allen Ländern im Zuge sein.

Den Stand der Vermessungsarbeiten belangend, sind im Sommer 1875 beiläufig 2598 Gemeinden mit $432^{8}/_{10}$ Quadratmeilen (um $51^{5}/_{10}$ Quadratklafter weniger als anno 1874) reambulirt worden, es sind sonach mit Hinzurechnung der Leistungen in den früheren Jahren mit Schluß der Feldarbeitsperiode 1875 18.740 Gemeinden mit $3.047^{2}/_{10}$ Quadratmeilen in der Vermessung beendet.

Die Minderarbeit wird aufgewogen durch die Anlegung von Eisenbahn- und Grundbüchern und die Durchführung der größeren Objects- und Besitzveränderungen in Krain und den Abschluß der Vermessungsarbeiten in Salzburg. Mit Ablauf des Winters 1874 5 wurden in 16.142 Gemeinden mit $2.614^{4}/_{10}$ Quadratmeilen die Ergebnisse der Vermessung durchgeführt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Ein hohes Haus wolle sub Titel 9, Grundsteuerregulirung, den Betrag von . . . 2,700.000 fl. bewilligen.

Dem Budgetausschuß wurden vom hohen Hause der Abgeordneten die Petitionen Nr. 3211 bis 3206 der provisorisch bei der Grundsteuerregulirung in Verwendung stehenden Geometer und Schätzungsreferenten in Kärnthen und Steiermark zur Berichterstattung zugewiesen.

In Erwägung nun, daß diese Organe nur zur Abwicklung des auf eine bestimmte Zeitdauer beschränken Geschäftes der Grundsteuerregulirung aufgenommen wurden und daß ihnen in Folge dessen schon in ihren Aufnahmsdecreten bedeutet wurde, daß ihnen das Taggeld nur für die Dauer der Verwendung bei der Grundsteuerregulirung bewilligt werde, woraus erhellt, das zwischen ihnen und den älteren Katastralbeamten eine Analogie ganz und gar nicht besteht; in Erwägung des weiteren Umstandes, daß eine Erfüllung der vorliegenden Petita den Staatsschatz wesentlich beschweren würde und die anderweitige Verwendung der Petenten nach Beendigung der Grundsteuerregulirungsgeschäfte mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre, welche mit den unbedingt gebotenen Ersparungs- und dadurch bedingten Reductionstendenzen durchaus nicht zu vereinbaren sind; in fernerer Erwägung, daß diesen Organen in Berücksichtigung all' dieser Verhältnisse schon bei ihrem Eintritte sehr bedeutende Taggelder zugestanden wurden, kann der Finanzausschuß einen Antrag auf Berücksichtigung der in den ihm mitgetheilten Petitionen enthaltenen Wünsche nicht stellen und muß sich darauf beschränken, diese Petitionen der Regierung abzutreten.

Der Butgetausschuß stellt den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle die Petitionen der provisorischen, bei der Grundsteuerregulirung beschäftigten Beamten in Kärnthen de präs. 12. März 1875, Zahl 3206 A/H, und in Steiermark de präs. 13. März 1875, Zahl 3211 A/H, der hohen Regierung abtreten.

Nach Anträgen des Budgetausschusses wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze 1846 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ausgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		Erforderniß.			
		X. Ministerium der Finanzen.			
		A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
10		Finanzverwaltung.			
	1	Centralleitung mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements	909.000	13.000	922.000
	2	Leitende Finanzbehörden (Finanz-, Landes-, Finanz- und Bezirksdirectionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter)	2,767.000	75.000	2,842.000
	3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	809.000	. . . .	809.000
	4	Staatscentralcasse, Ministerialhaupt-, Landeshaupt- und Finanzlandescassen, Landesfilialcasse in Wien und Landeszahlämter .	393.000	1.000	394.000
	5	Finanzwache	4 298.000	. . . .	4,298.000
		Neubauten und Kaufschillinge	. . . .	9.000	9.000
	6	Steuerämter	3,890.000	42.000	3,932.000
	7	Finanzprocuraturen	351.000	. . . .	351.000
	8	Zollverwaltung	1,370.000	. . . .	1,370.000
		Neubauten und Kaufschillinge	. . .	223.500	223.500
	9	Etat der Grundsteuerregulirung	2,700.000	. . . .	2,700.000
		Summe (Capitel 9, Titel 1—9) .	17,487.000	363.500	17,850.500

Capitel	Titel		Einnahmen		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		Bedeckung.			
9		**X. Ministerium der Finanzen.**			
		Finanzverwaltung.			
	1	Centralleitung (einschließlich der Rechnungs- und Fach-Rechnungs-Departements) . .	3.000	. . . .	3.000
	2	Leitende Finanzbehörden (Finanz-, Landes- Finanz- und Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter) . .	35.900	. . . .	35.900
	3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	1.800	. . . .	1.800
	4	Ländercassen	2.500	. . . .	2.500
	5	Finanzwache	73.000	. . . .	73.000
	6	Steuerämter	5.000	. . . .	5.000
	7	Finanzprocuraturen	20.000	. . . .	20.000
	8	Zollverwaltung	1,442.500	. . . .	1,442.500
		Summe (Capitel 10, Titel 1—8) .	1,583.700	. . . .	1,583.700

Wien, 17. November 1875.

Dumba,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Cassenverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 11; Titel 1—4.)

Titel 1. Münzverlust. Um 4000 fl. geringer präliminirt als im Jahre 1875.
„ 2. Ersätze an Parteien, wird seit mehreren Jahren immer mit 20.000 fl. eingestellt.
„ 3. Renumerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde um 100 fl. niedriger eingestellt als voriges Jahr.
„ 4. Verschiedene Auslagen, sind wie im Vorjahre eingestellt.

(Bedeckung: Capitel 11; Titel 1—4.)

Titel 1. Regiekostenbeiträge aus Fonden sind um 1700 fl. niedriger als im Vorjahre eingestellt, und erklärt sich die Differenz aus dem verminderten Erträgnisse einzelner Fonde.
„ 2. Rückzuzahlende Activforderungen des Staates sind mit 41.000 fl. höher eingestellt als im Vorjahre, weil die fälligen Raten für geleistete Vorschüsse höher sind.
„ 3. Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen: In Folge vor sich gehender Liquidation um 19.600 fl. niedriger eingestellt als voriges Jahr.
„ 4. Verschiedene Zuflüsse. In der Einstellung um 5800 fl. niedriger als im Vorjahre wegen Verminderung der ordentlichen Einnahmen.

Demnach wird beantragt, in dem Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel	Ausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden ö. W.		
		X. Ministerium der Finanzen.			
11		**Allgemeine Cassenverwaltung.**			
		Erforderniß.			
	1	Münzverlust	. . . .	16.000	16.000
	2	Ersätze an Parteien	20.000	. . . .	20.000
	3	Renumerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . .	500	500
	4	Verschiedene Auslagen	21.000	. . . .	21.000
		Summe (Capitel 11, Titel 1 bis 4) .	41.000	16.500	57.500

Capitel	Titel	Einnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden ö. W.		
11		Bedeckung.			
	1	Regiekosten aus Fonden	56.800	. . . .	56.800
	2	Rückzuzahlende Activforderungen des Staates .	. . .	231.000	231.000
	3	Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . .	97.800	97.800
	4	Verschiedene Zuflüsse	16.200	75.000	91.200
		Summe (Capitel 11, Titel 1 bis 4) .	73.000	403.800	476.800

Wien, 2. November 1875.

Alfred Skene,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Directe Steuern.

(Bedeckung: Capitel 12—17. Erforderniß: Capitel 12, Titel 1, 2, 3.)

Der Voranschlag des Jahres 1876 unterscheidet sich von dem des Jahres 1875 dadurch, daß im letzteren Jahre

die Grundsteuer mit	36,500.000 fl.
„ Gebäudesteuer mit	21,500.000 „
„ Erwerbsteuer „	8,330.000 „
„ Einkommensteuer mit	21,000.000 „
„ Steuerexecutionsgebühren mit	163.000 „
„ Verzugszinsen rückständiger Steuern mit	277.000 „
Zusammen mit	87,770.000 fl.

als Bedeckung eingestellt worden waren.

Hiernach ergibt sich im Voranschlage für das Jahr 1876:

bei der Grundsteuer ein Mehr von	200.000 fl.
„ „ Gebäudesteuer ein Mehr von	1,100.000 „
„ „ Erwerbsteuer „ „ „	170.000 „
„ den Steuerexecutionsgebühren ein Mehr von	22.000 „
„ „ Verzugszinsen ein Mehr von	23.000 „
Zusammen	1,515.000 fl.
dagegen bei der Einkommensteuer ein Minus von	1,500.000 „
Sonach im Ganzen ein Mehr von	15.000 fl.

Es frägt sich nun, inwiefern die einzelnen Ansätze als richtig angenommen werden können?

Wenn man auf die gegenwärtigen Geschäfts- und Verkehrsverhältnisse Rücksicht nimmt, so wird man zu dem Schlusse gelangen, daß das Erträgniß der directen Steuern gegenüber den Vorjahren sinken muß; wenn man aber bei speciellerem Eingehen auf die einzelnen Steuergattungen die wirklichen Resultate derselben, wie insbesondere die Erfolge in den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres in das Auge faßt, so zeigt es sich, daß während dieses Zeitraumes im Jahre 1875 bei der Grundsteuer, der Hauszinssteuer und Erwerbsteuer eine bedeutendere Einzahlung erfolgte, als im Jahre 1874, ja daß selbst bei der Einkommensteuer noch eine höhere Einzahlung bis Ende September erzielt wurde, als veranschlagt worden war (15,077.792 fl. gegen 14,952.336 fl.).

Bei der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer haben die Steuerobjecte nicht abgenommen, ja dieselben vermehren sich bei der Gebäudesteuer jedes Jahr, und es liegt daher umsoweniger ein Grund vor, um die diesfälligen Ansätze der Regierung zu beanständen, als sie immer nur auf eine Wahrscheinlichkeitsrechnung gestützt werden, bei welcher die Regierung ganz richtig die wirklichen Erfolge zur Grundlage genommen hat.

Der Finanzausschuß findet also die Ansätze der Regierung bei der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer, sowie bei den Steuerexecutionsgebühren und den Verzugszinsen von rückständigen Steuern nicht zu beanständen.

Ebenso gerechtfertiget erkennt er das um 1,500.000 fl. herabgesetzte Präliminare der Einkommensteuer, weil das Erträgniß derselben im nächsten Jahre eine wesentliche Verminderung erfahren muß, nachdem so viele große Geldinstitute und Industrieunternehmungen theils ganz aufgehört, theils ihre Geschäftsbezie-

hungen und ihre Geschäftsfonde eingeschränkt haben, und bei dem dreijährigen Geschäftserträgnisse der ungünstigen Jahre 1873, 1874 und 1875 sich eine so auffallende Verminderung ergeben wird, daß die auf dem Durchschnitte dieses dreijährigen Erträgnisses beruhende Einkommensteuerschuldigkeit für das Jahr 1876 einen empfindlichen Ausfall im Steuerertrage verursachen muß.

Der Finanzausschuß erklärte sich daher auch mit der Einstellung von 19,500.000 fl. als Ertrag der Einkommensteuer für einverstanden, und da auch keine Veranlassung vorhanden ist, die im Erfordernisse mit Rücksicht auf die bisherigen Erfolge veranschlagten Summen zu beanständen, so erlaubt sich der Ausschuß den Antrag, daß nachstehende von der Regierung beantragte Posten in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1876 unverändert aufgenommen werden:

Capitel	Titel		Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Directe Steuern.			
		Bedeckung.			
12		Grundsteuer	36,700.000	. . . .	36,700.000
13		Gebäudesteuer	22,600.000	. . . .	22,600.000
14		Erwerbsteuer	8,500.000	. . . .	8,500.000
15		Einkommensteuer	19,500.000	. . . .	19,500.000
16		Steuerexecutionsgebühren	. . . .	185.000	185.000
17		Verzugszinsen von rückständigen Steuern . .	. . . .	300.000	300.000
		Zusammen .	87,300.000	485.000	87,785.000

Capitel	Titel		Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Erforderniß.			
12	1	Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung	55.000	. . . .	55.000
	2	Entschädigung an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien, aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . .	6.500
	3	Steuerexecutionskosten	. . . .	129.000	129.000
		Summe .	61.500	129.000	190.500

Wien, 4. November 1875.

Dr. Klier,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Zoll.

(Bedeckung: Capitel 18. Erforderniß: Capitel 13, Titel 1—4.)

Wie aus den Nachträgen der Regierung zum Staatsvoranschlage (Zuschrift des Herrn Finanzministers Dr. Freiherrn v. Pretis an das Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 15. November 1875, Zahl 5367, Nr. 418 der Beilagen, pag. 44) zu entnehmen ist, bedürfen zunächst die in der ursprünglichen Regierungsvorlage enthaltenen Ziffern einer Richtigstellung.

Es wurden nämlich mittelst der am 16. October 1875 Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse, betreffend den gemeinsamen Staatsvoranschlag für das Jahr 1876, die reinen Einnahmen des Zollgefälls beider Reichshälften statt der ursprünglich von der Regierung veranschlagten Summe von 14,251.000 fl. nur mit 12,000.000 fl. bemessen, und bedingt dies eine mehrfache Aenderung im Staatsvoranschlage für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1876, wie folgt:

Die in der ersten Regierungsvorlage unter Capitel 18 veranschlagte ordentliche Zolleinnahme per 19,630.000 fl. vermindert sich nach dem Verhältnisse der für die diesseitigen Länder veranschlagten Summe auf . . . . . 17,735.000 fl.

Hievon kommen die unverändert gebliebenen Ausgaben (Erforderniß, Capitel 13) im Betrage von . . . . . 7,630.000 „

in Abzug und ergibt sich die Summe von . . . . . 10,105.000 fl.
welche als Ueberschuß des Zollgefälls unter Capitel 37, Titel 1, an den gemeinsamen Staatshaushalt abzuführen ist.

Diese Summen erscheinen demnach nur durchführungsweise im diesseitigen Budget.

Eine reelle Einnahme der diesseitigen Länder bildet nur der als außerordentliche Einnahme unter Bedeckungs-Capitel 18 aufgeführte Münzgewinn von den in Silber disponiblen Zollüberschüssen. Diese Post wurde ursprünglich mit 491.000 fl. veranschlagt und reducirt sich nunmehr, wenn das Agio dem im Budget pro 1876 angenommenen allgemeinen Satze entsprechend mit vier Percent berechnet wird, folgerecht auf . . . . . 436.000 fl.

Dieser Münzgewinn entziffert sich in folgender Weise:

Die Zolleinnahmen in Silber betragen:

in den diesseitigen Ländern rund	17,400.000 fl.
in Ungarn beiläufig	2,000.000 „
Zusammen . . .	19,400.000 fl.

Werden hievon die gemeinsamen Auslagen in klingender Münze nach dem Erfolge des Jahres 1874 mit . . . . . 3,500.000 fl.

abgeschlagen, so ergibt sich ein Gesammtüberschuß in Silber von . . . 15,900.000 fl.

wovon der Münzgewinn bei einem Agio von vier Percent . . . . . 636.000 fl.
beträgt.

Hiervon sind gemäß besonderen Uebereinkommens in Folge Auflassung der Militärgrenze zwei Percent mit . . . . . 12.720 „

abzuziehen und es verbleiben . . 623.280 fl.
wovon 70 Percent auf die im Reichsrathe vertretenen Länder mit rund . . . . . 436.000 fl.,
entfallen.

Der Vergleich mit den Erfolgen der Vorjahre ergibt nach den Rechnungsabschlüssen:

	Einnahmen		
	ordentliche	außerordentliche	
	Gulden österreichischer Währung		Zusammen
1870	18,451.883	2,696.385	21,148.268
1871	22,600.825	3,024.691	25,625.516
1872	24,599.024	1,613.506	26,212.530
1873	23,520.103	1,285.395	24,805.498
1874	19,111.866	635.919	19,747.785

Es ist hierbei zu erwähnen, daß die Bruttozolleinnahme der diesseitigen Länder sich in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres gegen das Vorjahr um 151.000 fl. günstiger stellt.

Im Vorjahre hat das hohe Abgeordnetenhaus folgende Resolution beschlossen:

„Die Regierung wird aufgefordert, alle Einleitungen derart zu treffen, daß die Vorlagen sowohl in Betreff der Reform des Zolltarifes als auch zur Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn gleichzeitig und mit möglichster Beschleunigung zur gesetzlichen Behandlung gelangen und daß im Zusammenhange damit auch eine Revision der bestehenden Conventionalzolltarife nach Maßgabe ihrer Kündbarkeit erzielt werde."

Da die Zollfrage indeß gegenwärtig eine weitergehende, und zwar meritale Behandlung erheischt und dieselbe zweifelsohne abgesondert und selbständig erfahren dürfte, fand der Budgetausschuß keinen Anlaß, bei Berathung der Capitel „Zoll" einen neuerlichen Antrag in dieser Beziehung zu stellen.

Hiernach wird folgender Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Erfordernisse, Capitel 13, Zoll, ... 7,630.000 fl.
in der Bedeckung, Capitel 18, Zoll, und zwar im Ordinarium . . . . . 17,735.000 „
im Extraordinarium . . . . . 436.000 „
einzustellen.

Darnach sind in den Staatsvoranschlag einzubeziehen:

Capitel	Titel	Ausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
13		**Zoll**			
	1	Rückstellung von Gefällssicherstellungen . . .	192.000	. . . .	192.000
	2	Gefällsrückgaben	38.000	. . . .	38.000
	3	Regiekostenpauschale	1,400.000	. . . .	1,400.000
	4	Verzehrungssteuerrestitutionen	6,000.000	. . .	6,000.000
		Summe, Capitel 13, Titel 1—4 .	7,630.000	. . . .	7,630.000

Capitel	Titel	Einnahmen	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
18	. .	Zoll	17,735.000	436.000	18,171.000

Wien, 24. November 1875.

Dr. Bazant,

Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Verzehrungssteuer.

(Bedeckung: Capitel 19. Titel 1—10. Erforderniß: Capitel 14. Titel 1, 2.)

Bedeckung.

Die zehn Titel der Verzehrungssteuer sind für das Jahr 1876 präliminirt:

				1875.
1. Branntweinsteuer mit	8,600.000 fl.	gegen		8,100.000 fl.
2. Wein- und Moststeuer mit	4,000.000 „	„		4,000.000 „
3. Biersteuer mit	24,200.000 „	„		24,980.000 „
4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer mit	4,576.000 „	„		4,300.000 „
5. Zuckersteuer mit	11,000.000 „	„		11,000.000 „
6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen mit	1,900.000 „	„		1,900.000 „
7. Pachtungen mit	3,432.000 „	„		3,400.000 „
8. Andere Einnahmen mit	21.000 „	„		20.000 „
9. Dazio consumo in Dalmatien mit	100.000 „	„		100.000 „
10. Gefällssicherstellungen mit	2,100.000 „	„		2,100.000 „
Summe	59,929.000 fl.	gegen		59,900.000 fl.

Nach den „Erträgnissen der Verzehrungssteuer" (der Rechnungsabschluß für das Jahr 1874 liegt noch nicht vor) wurde im Jahre 1874 eingenommen für

				1874
1. Branntweinsteuer	8,527.200 fl.	gegen	präliminirte	8,030.000 fl.
2. Wein- und Moststeuer	3,755.817 „	„	„	4,200.000 „
3. Bier	24,477.919 „	„	„	23,430.000 „
4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,472.292 „	„	„	4,300.000 „
5. Zuckersteuer	8,528.678 „	„	„	12,000.000 „
6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,884.066 „	„	„	2,250.000 „
7. Pachtungen	3,300.736 „	„	„	3,372.000 „
8. Andere Einnahmen	19.535 „	„	„	24.000 „
9. Dazio consumo in Dalmatien	111.758 „	„	„	100.000 „
10. Gefällssicherstellungen	2,187.361 „	„	„	2,100.000 „
Summe	57,265.362 fl.	gegen	präliminirte	59,806.000 fl.

Die wirkliche Einnahme des Jahres 1874 ist daher gegen das Präliminare um 2,540.638 fl. zurückgeblieben, gegen die Einnahme des Jahres 1873 hat sie aber um 6,042.846 fl. weniger ergeben, und das Präliminare für 1876, welches die Regierung vorlegt, ist um 2,663.638 fl. höher als das Ergebniß des Jahres 1874.

Man sollte bei diesen Ziffern füglich Zweifel hegen, ob im Jahre 1876 das Präliminare der Regierung erreicht werden kann. Wenn man aber berücksichtigt, daß im Jahre 1874 die Zuckersteuer allein einen Ausfall von 3,471.322 fl. verursachte, und in Rechnung zieht, daß die Zuckercampagne 1875/76 eine weit bessere Rübenernte als die von 1873/74 zur Verfügung hat, so läßt sich wohl ein besseres Erträgniß im Allgemeinen für das Jahr 1876 erwarten, als dieses im Jahre 1874 der Fall war.

Einzelne Titel der Verzehrungssteuer, von der Zuckersteuer abgesehen, zeigen aber auf das deutlichste den Einfluß der verminderten Gewerbethätigkeit und in Folge dessen den geringeren Consum.

Titel 6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen, welcher die Abgabe für verschiedene Gegenstände an den Linien umfaßt, ist von 2,273.992 fl. im Jahre 1873 auf 1,884.066 fl. im Jahre 1874 gefallen, allerdings hat aber die Aufhebung der Steuer auf Baumaterialien schon gewirkt.

Titel 2. Wein- und Moststeuer fiel von 4,285.523 fl. im Jahre 1873, auf 3,755.817 fl. im Jahre 1874. Auch Titel 3, Biersteuer ist von 26,233.601 fl. auf 24,477.919 fl. zurückgegangen, jedoch immer noch höher als 1872, wo bloß 23,344.225 fl. eingingen. Titel 4, Fleisch- und Schlachtviehsteuer, ist zwar von 4,581.604 fl. im Jahre 1873 auf 4,472.292 fl. im Jahre 1874 gefallen, man hatte hier aber einen größeren Rückgang erwartet. Auffallenderweise ist trotz des eingetretenen Nothstandes der Dazio consumo in Dalmatien von 107.397 fl. im Jahre 1873, auf 111.758 fl. im Jahre 1874 gestiegen und bedeutend hat die Einnahme aus Titel 1, Branntweinsteuer, zugenommen, von 8,103.513 fl. im Jahre 1873 auf 8,527.200 fl. im Jahre 1874.

Im Allgemeinen kann man wohl annehmen, daß das Jahr 1873 mit seinen bis dahin höchsten Einnahmen der Verzehrungssteuer von 63,381.115 fl. einen Abschluß bildet und die seit 1868 beobachtete regelmäßige percentuelle Zunahme der meisten Titel der Verzehrungssteuer so bedeutend alterirt worden ist, daß der Durchschnitt mehrerer Jahre nicht mehr als Anhaltspunkt für das Präliminare der nächsten Jahre dienen, vielmehr nur eine ungewisse Schätzung vorgenommen werden kann.

1. Branntweinsteuer.

Dieselbe ertrug	1872	nach dem Rechnungsabschlusse	8,039.390 fl.
	1873	„ „ „	8,103.513 „
	1874	„ den „Ergebnissen"	8,527.200 „

Die Regierung nimmt für das Jahr 1876 die Summe von 8,600.000 fl. an. Der Ansatz erscheint etwas hoch; bei der regelmäßigen Steigerung dieser Steuer seit fünf Jahren kann aber erwartet werden, daß die Summe hereingebracht wird, und wird die Einstellung mit 8,600.000 fl. beantragt.

In der Erzeugungsperiode 1873/74 waren 29.616 bäuerliche und 1975 andere Brennereien in Thätigkeit, um 5535 und 48 weniger als in der gleichen Periode des Vorjahres.

Von den größeren Brennereien allein wurde in dieser Periode die Summe von 8,138.685 fl. an Steuern gezahlt um 211.344 fl. mehr als im Vorjahre. Für über die Zolllinie ausgeführten Spiritus wurden in der Betriebsperiode in den österreichischen Ländern restituirt 55.890 fl., um 19.255 fl. mehr als im Vorjahre, in den ungarischen Ländern 84.230 fl., um 10.612 fl. mehr als im Vorjahre.

2. Wein- und Moststeuer.

Der Ertrag derselben war:

1872	nach dem Rechnungsabschlusse	4,228.517 fl.
1873	„ „ „	4,285.523 „
1874	„ den „Ergebnissen"	3,755.817 „

Die Regierung stellt für 1876 4,000.000 fl. ein, nach dem Resultate des Jahres 1874 zwar ein hoher Betrag, in Rücksicht auf die Ernte wird jedoch dieser Ansatz beantragt.

3. Biersteuer.

Der Ertrag derselben war:

1872	nach dem Rechnungsabschlusse	23,344.225 fl.
1873	„ „ „	26,233.601 „
1874	„ den „Ergebnissen"	24,477.919 „

In der Erzeugungsperiode 1873/74 wurde in 2296 Brauereien gebaut, um 39 weniger als 1872 73, erzeugt wurden auf dem flachen Lande 19,053.955 Eimer, um 362.535 Eimer weniger als im gleichen Vorjahre und in den geschlossenen Städten 1,695.703 Eimer, um 5426 Eimer mehr als 1872/73.

In der gleichen Periode wurden 340.095 Eimer über die Zollgrenze ausgeführt und dafür 393.859 fl. rückvergütet, um 63.464 Eimer, und 70.447 fl. mehr als 1872/73.

Bei der Beurtheilung des wahrscheinlichen Ertrages pro 1876 wird man annehmen müssen, daß der Erfolg des Jahres 1874 nicht erreicht werden wird, weil die Biererzeugung im zweiten halben Jahre 1875 abzunehmen scheint und wahrscheinlich das Präliminare des Jahres 1875 mit 24,980.000 fl. sich als zu hoch herausstellen wird. Die überaus günstige Obsternte in Oberösterreich scheint Einfluß zu üben, und wird dieser Einfluß sich auch im Jahre 1876 fühlbar machen. Die Regierung nimmt die Summe von 24,200.000 fl. an. Dieser Ansatz scheint daher etwas zu hoch, und wird die Einstellung von nur 24,100.000 fl. beantragt.

4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer.

Für dieselbe wurde eingenommen:

1872	nach dem Rechnungsabschlusse	4,321.214 fl.
1873	„ „ „	4,581.604 „
1874	„ den „Ergebnissen"	4,472.292 „

Die Regierung nimmt für 1876 die Summe von 4,576.000 fl. an, auf Grund des im Jahre 1875 factischen und nach diesem Verhältnisse noch zu erwartenden Einganges.

Der Ansatz scheint aber doch zu hoch in Rücksicht auf das Resultat des Jahres 1874 und auf die noch andauernd schlechten Erwerbsverhältnisse, wenn es sich auch herausstellt, daß die Fleischsteuer sehr wenig von denselben berührt worden ist.

Es wird beantragt, die Summe von 4,526.000 fl. einzustellen, um 50.000 fl. weniger, als die Regierung annimmt.

5. Zuckersteuer.

Der Rückgang im Ertrage dieser so wichtigen Steuer, welcher schon im Jahre 1873 zu beobachten war, hat im Jahre 1874 noch viel größere Fortschritte gemacht.

Es wurde eingenommen:

1872	nach dem Rechnungsabschlusse	13,252.973 fl.
1873	„ „ „	11,863.337 „
1874	„ den „Ergebnissen" . . .	8,528.678 „

Die schlechte Rübenernte und der Stillstand einiger Fabriken machen diesen Ausfall erklärlich. In Oesterreich arbeiteten in der Erzeugungsperiode 1873/74 224 Fabriken, um 9 weniger als 1872/73. Von diesen Fabriken versteuern 223 nach der Leistungsfähigkeit und Eine nach der Abwage, und wurden 26,773.670 Centner frische Rüben angemeldet und 22,839.065 Centner versteuert.

In Ungarn bestanden 20 Fabriken, um drei weniger als 1872/73, welche 2,104.955 Centner frische Rüben anmeldeten, 1,757.147 Centner versteuerten und dafür 719.552 fl. entrichteten.

Nach den Ergebnissen der Verzehrungssteuer sind im Jahre 1874 für über die Zolllinie Oesterreichs ausgeführten Zucker 7,328.103 fl. und für Zucker, der über die Zolllinie Ungarns ausgeführt wurde, 267.140 fl. rückvergütet worden, und beträgt daher der volle Restitutionsbetrag 7,595.243 fl. Rechnet man diesen Betrag von der ganzen in der Monarchie erhobenen Abgabe per 9,248.230 fl. ab, so verbleibt für das Jahr 1874 eine Netto-Zuckerabgabe von 1,652.987 fl., eine so winzige Summe, daß man sich wohl fragen muß, ob dieselbe den großen Apparat der Ueberwachung werth ist, und es nicht besser sein würde, die ganze Steuer aufzuheben, wenn eine Aenderung in der Besteuerungsmethode nicht zu erzielen wäre.

Die Regierung nimmt für das Jahr 1876 eine Einnahme von 11,000.000 fl. an und stützt sich dabei auf die factischen Eingänge des Monates September 1875, welche diejenigen des Jahres 1874 weit übersteigen, da die diesjährige Rübenernte eine gute ist.

In Betracht, daß 1873, wo die Ernte nicht so ausgiebig war, mehr als 11 Millionen eingenommen wurden, kann der Ansatz der Regierung im Jahre 1876 erreicht werden, und wird derselbe in Antrag gebracht.

6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen.

Dieselbe hat ertragen:

1872	nach dem Rechnungsabschlusse	2,304.950 fl.
1873	„ „ „	2,273.992 „
1874	nach den „Ergebnissen“	1,884.066 „

Der bedeutende Rückgang hat vornehmlich seinen Grund in der Aufhebung der Abgabe auf Baumaterialien in Wien, geringerer Consum ist aber ebenfalls von Einfluß gewesen. Der Ansatz der Regierung mit 1,900.000 fl. scheint den Verhältnissen zu entsprechen und wird beantragt.

7. Pachtungen.

Für dieselben ist eingegangen:

1872	nach dem Rechnungsabschlusse	3,243.943 fl.
1873	„ „ „	3,351.989 „
1874	nach den „Ergebnissen“	3,300.736 „

Der Rückgang des Jahres 1874 hat seinen Grund in Nachlässen, welche den Pächtern auf Grund notorischer und nachgewiesener Einnahmsausfälle gewährt wurden.

Für das Jahr 1876 nimmt die Regierung infolge der abgeschlossenen Verträge die Summe von 3,432.000 fl. an, welcher Ansatz zur Einstellung beantragt wird.

8. Andere Einnahmen.

betrugen:

1872	nach dem Rechnungsabschlusse	33.247 fl.
1873	„ „ „	46.257 „
1874	nach den „Ergebnissen“	19.535 „

Diese Einnahmen stellen sich nach den Rechnungsabschlüssen immer höher heraus, als nach den „Ergebnissen“ und scheint deßwegen die Einstellung der Regierung mit 21.000 fl. zu niedrig zu sein, daher der Ansatz von 30.000 beantragt wird.

9. Dazio consumo in Dalmatien.

Derselbe ergab eine Einnahme:

1872	nach dem Rechnungsabschlusse	109.558 fl.
1873	„ „ „	107.397 „
1874	nach den „Ergebnissen“	111.758 „

Die Regierung nimmt für 1876, 100.000 fl. an, nachdem aber diese Einnahme ziemlich gleich bleibt, wird der annähernde dreijährige Durchschnitt mit 109.000 fl. beantragt.

10. Gefällssicherstellungen.

Diese durchlaufende Post, welche das Aequivalent in den Rückstellungen des Erfordernisses findet, wird mit dem Regierungsansatz von 2,100.000 fl. beantragt.

Erforderniß.

Dasselbe ist für das Jahr 1876 mit 234.950 fl. Verwaltungsauslagen, mit 4,200.000 fl. Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben und mit 200.000 fl. für Neubauten, im Ganzen mit 4,634.950 fl. veranschlagt. Für das Jahr 1875 waren 4,730.200 fl. angenommen.

Die Verwaltungsauslagen sind um 750 fl. höher beziffert, weil ein Amtsassistent mehr eingestellt ist. Die Rückstellungen sind um 200.000 fl. niedriger angesetzt, für Neubauten sind aber 104.000 fl. mehr als 1875 eingestellt, weil die Absicht ist, zwei Linienämter zu erbauen. Das eine soll bei der Franz Josephsbrücke, das andere bei der Reichsstraßenbrücke hergestellt werden. Ersteres ist mit 170.000 fl., letzteres nahezu eben so hoch veranschlagt.

Es sind jedoch aus den Baubewilligungen der früheren Jahre noch Creditreste im Betrage von 141.000 fl. vorhanden, indem die im vorigen Jahre bewilligten 96.000 fl., welche schon für den Bau bei der Franz Josephsbrücke bestimmt waren und ein kleinerer Rest aus 1874 zur Verfügung stehen. Aus dieser Ursache wird bloß die Summe von 200.000 fl. angesprochen.

Die Reichsstraßenbrücke ist aber noch nicht vollständig eröffnet, daher die Herstellung eines großen Gebäudes nicht so dringend, zudem wird dem Bedürfnisse auch mit geringeren Mitteln genügt werden können.

Es scheint daher wohl zulässig an der eingestellten Summe einen Abstrich zu machen, der nur deßwegen nicht höher beantragt wird, weil schon Vorbereitungen für den Bau gemacht sind.

Es wird demnach beantragt:

Für Verwaltungsauslagen . . . . . 234.950 fl.
Für Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben . . . . . 4,200.000 „
in das Ordinarium und für Neubauten . . . . . 150.000 „
in das Extraordinarium einzustellen.

Nach den vorhergehenden Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag einzustellen:

Capitel	Titel		Ordinarium	Extra-Ordinarium	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		Indirecte Abgaben.			
		a) Staatseinnahmen.			
19		Verzehrungssteuer.			
	1	Branntweinsteuer	8,600.000	. . . .	8,600.000
	2	Wein- und Moststeuer	4,000.000	. . . .	4,000.000
	3	Biersteuer	24.100.000	. . . .	24,100.000
	4	Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,526.000	. . . .	4,526.000
	5	Zuckersteuer	11,000.000	. . . .	11,000.000
	6	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000	. . . .	1,900.000
	7	Pachtungen	3,432.000	. . . .	3,432.000
	8	Andere Einnahmen	30.000	. . . .	30.000
	9	Dazio consumo in Dalmatien	109.000	. . . .	109.000
	10	Gefällssicherstellungen	2,100.000	. . . .	2,100.000
		Summe (Capitel 19, Titel 1—10) .	59,797.000	. . . .	59,797.000
		Um 132.000 fl. niedriger als der Voranschlag der Regierung.			

Capitel	Titel		Ordinarium	Extra-Ordinarium	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		b) Staatsausgaben.			
14		Verzehrungssteuer.			
	1	Verwaltungsauslagen	234.950	. . . .	234.950
	2	Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben	4,200.000	. . . .	4,200.000
		Neubauten	. . . .	150.000	150.000
		Summe (Capitel 14) .	4,434.950	150.000	4,584.950
		Um 50.000 fl. weniger als der Voranschlag der Regierung.			

Wien, 30. October 1875.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Salz.

(Erforderniß: Capitel 15, Titel 1 und 2; Bedeckung: Capitel 20, Titel 1 und 2.)

Die Ergebnisse des Salzgefälles für das Jahr 1876 veranschlagt die Regierung in folgender Weise:

Erforderniß.

A. Bei der Salzerzeugung.

1. Ordentliche Ausgaben	3,015.739 fl.
2. Außerordentliche Ausgaben, Neubauten	163.880 fl.
Sonstige außerordentliche Ausgaben	59.734 „
Summe der außerordentlichen Ausgaben	223.614 fl.

B. Salzverschleiß.

Ordentliche Ausgaben	254.100 fl.
Außerordentliche Ausgaben, Neubauten	6.900 „
Gesammterforderniß	3,500.353 fl.

Bedeckung.

1. Ordentliche Einnahmen der Erzeugungsämter	46.000 fl.
2. der Verschleißämter	19,117.000 „
Gesammteinnahmen	19,163.000 fl.

Nach Abzug des Erfordernisses verbleibt die Summe von 15,662.647 fl. als reiner Ueberschuß nach dem Voranschlage der Regierung für das Jahr 1876.

Für das Jahr 1875 wurden die betreffenden Einnahmen und Ausgaben des Salzgefälles folgender weise beziffert.

		Im Präliminare 1875.	Im Finanzgesetze 1875.
Salzerzeugung:	Erforderniß, ordentliches	3,083.074 fl.	3,083.000 fl.
	außerordentliches	292.573 „	260.000 „
	Bedeckung	48.872 „	50.000 „
Salzverschleiß:	Erforderniß, ordentliches	260.432 „	255.000 „
	außerordentliches	12.700 „	12.700 „
	Bedeckung	19,130.000 „	19,180.000 „
	Reinertrag	15,530.093 „	15,569.300 „

Erforderniß.

Salzerzeugung. Das ordentliche Erforderniß der Salzerzeugung ist im Regierungspräliminare für 1876 mit einer gegen das Finanzgesetz 1875 um 67.261 fl. geringeren Summe eingestellt. Es wird nämlich für das Jahr 1876 eine um 89.940 Ctr. geringere Erzeugung in Aussicht genommen, und andererseits ist dieses Resultat dem unverkennbaren Bestreben der Verwaltung zuzuschreiben, die einzelnen Ausgabsposten nach Möglichkeit einzuschränken. Der Ausschuß beantragt die ordentlichen Salzerzeugungskosten einzustellen mit der von der Regierung in Anspruch genommenen abgerundeten Summe von 3,015.000 fl.

An außerordentlichen Erfordernissen für die Salzerzeugung, und zwar für Neubauten wird im Vergleiche mit dem Finanzgesetze für 1875 ein um 16.120 fl., sowie für sonstige außerordentliche Ausgaben ein um 20.266 fl. geringerer Betrag in Anspruch genommen. Die in der Zergliederung des außerordentlichen Aufwandes ausgewiesenen einzelnen Gegenstände desselben deuten darauf hin, daß die einzelnen Beträge zur Hebung der Production, insbesondere zur Herabminderung der Erzeugungskosten bestimmt sind. Nachdem jedoch die Salzkammergutbahn kaum in allernächster Zukunft hergestellt und in Betrieb gesetzt werden dürfte, ist es möglich, die in Bezug auf diese Eventualität für die Salinenverwaltung in Ischl eingestellte Post 1 (Herstellung von Mineralkohlen-Magazinen und Bahngeleisen) von 12.000 fl., sowie jene für die Salinenverwaltung Ebensee Post 3 (Herstellung von Bahngeleisen 2c.) von 25.000 fl. für das Jahr 1876 zu streichen, ohne hiermit der Einstellung dieser Beträge für die Zukunft zu präjudiciren.

Es wird daher beantragt, das außerordentliche Erforderniß der Salzerzeugung einzustellen, und zwar für Neubauten mit 126.000 fl., für sonstige außerordentliche Ausgaben mit 59.000 fl.

Salzverschleiß. Das ordentliche Erforderniß des Salzverschleißes wird von der Regierung für das Jahr 1876 mit einem im Vergleiche mit dem Finanzgesetze für 1875 um 900 fl. geringeren Betrage eingestellt. Nachdem in den einzelnen Posten eine namhafte Verminderung kaum möglich sein dürfte, so beantragt der Ausschuß als ordentliches Erforderniß des Salzverschleißes die Summe von 254.000 fl. Das außerordentliche Erforderniß des Salzverschleißes wird im Vergleiche mit jenem des Jahres 1875 in einem um 5.800 fl. geringeren Betrage präliminirt. Da die Nothwendigkeit der beabsichtigten Neubauten nachgewiesen erscheint, wird als außerordentliches Erforderniß des Salzverschleißes für 1876, und zwar für Neubauten beantragt 6.900 fl.

Bedeckung.

In dem Finanzgesetze für 1875 ist der Gesammtertrag des Salzgefälls mit 19,180.000 fl. angesetzt, für 1876 präliminirt die Regierung 19,163.000, d. i. um 17.000 fl. weniger.

Salzerzeugung. Die ordentlichen Einnahmen der Salzerzeugung sind nach dem Voranschlage für 1876 im Vergleiche mit dem Finanzgesetze für 1875 geringer um 4.000 fl., indem die Verwaltung annimmt, daß eine geringere Menge von Betriebsmaterialien verkauft werden wird. Demgemäß wird als ordentliche Einnahme der Salzerzeugung beantragt der Betrag von 46.000 fl.

Salzverschleiß. Das Finanzgesetz hat die ordentlichen Einnahmen des Salzverschleißes mit 19,130.000 fl. veranschlagt; für das Jahr 1876 präliminirt die Regierung dieselben mit 19,117.000 fl., daher weniger um 13.000 fl. Die Präliminirung für 1876 ist auf die Voraussetzung eines Materialabsatzes von 4,825.960 Centner gegründet. Diese Ziffer dürfte kaum zu niedrig erscheinen, wenn berücksichtigt wird, daß nach dem wirklichen Erfolge des Jahres 1874 4,536.904 Centner gegen einen Voranschlag von 4,773.050 Centner abgesetzt wurden, daß ferner in den drei ersten Quartalen 1874 der wirkliche Erfolg einen Absatz von 3,287.852 Centner, dagegen in den drei Quartalen 1875 einen Absatz von 3,279.067 Centner aufweist.

Der um 34.000 Centner höher präliminirte Ansatz für den Materialabsatz für 1876 im Vergleiche mit dem Finanzgesetze für 1875 wird mit der Mehrabgabe nach Ungarn und mit der angehofften Steigerung im Inlande und an das Ausland begründet.

Was die Geldgebarung des Salzverschleißes anbelangt, so beträgt die Einnahme im Jahre 1874 nach dem wirklichen Erfolge 18,965.406 fl. gegen den Voranschlag von 19,000.000 fl.

In den drei ersten Quartalen des Jahres 1874 beträgt die wirkliche Einnahme 13,618.970 fl., dagegen in den drei ersten Quartalen des Jahres 1875 13,792.077 fl.

Die für das Jahr 1876 veranschlagte, im Vergleiche mit dem Finanzgesetze 1875 geringere Summe der Einnahmen wird gerechtfertigt durch den Entfall der Licenzgebühren für ausländisches Salz. Während der Voranschlag für das Jahr 1875 in diese Rubrik den Betrag von 80.145 fl. einstellt, erscheint in dem Voranschlage für 1876 dieselbe Rubrik nur mit 450 fl.

Nachdem nun kein Grund vorhanden ist, die von der Regierung eingestellte Summe zu erhöhen, beantragt der Ausschuß als Einnahme des Salzverschleißes im Jahre 1876 einzustellen 19,117.000 fl.

Der Ausschuß beantragt: In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1876 sind einzustellen:

Capitel	Titel	Staatseinnahmen.	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währung		
20		Salz.			
	1	Einnahmen der Erzeugungsämter	46.000	. . . .	46.000
	2	„ „ Verschleißämter	19,117.000	. . . .	10,117.000
		Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2)	19,163.000	. . . .	19,163.000
		Staatsausgaben			
15		Salz.			
	1	Ergänzungs- und Einlösungskosten	3,015.000	. . . .	3,015.000
		Neubauten	. . .	126.000	126.000
		Für sonstige außerordentliche Auslagen . .	. . . .	59.000	59.000
	2	Verschleißauslagen	254.000	. . . .	254.000
		Neubauten	. . . .	6.900	6.900
		Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	3,269.000	191.900	3,460.900

Nach Abzug der Gesammtausgaben von 3,460.900 fl. ergibt sich ein Reinertrag von 15,702.100 fl., Im Jahre 1875 wurde über Antrag des Budgetausschusses eine Resolution beschlossen, womit die Regierung aufgefordert wird, die Frage einer weiteren auch im Detailverkaufe zum Ausdrucke gelangenden Ermäßigung der Salzpreise, wenigstens der Erzeugung eines billigen Viehsalzes in Erwägung zu ziehen. Nachdem die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit nur im Einvernehmen mit Ungarn erfolgen kann, und die gegenwärtige Finanzlage der Lösung dieser Frage nicht günstig ist, so ist der Finanzausschuß nicht in der Lage, eine Wiederholung dieser Resolution diesmal zu beantragen.

Wien, 22. November 1875.

Dunajewski,
Berichterstatter.

Aus der kaiserlich königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Tabak.

(Bedeckung: Capitel 21, Titel 1 und 2; Erforderniß: Capitel 16, Titel 1, 2 und 3.)

A. Bedeckung.

Die Bruttoeinnahmen des Tabakgefälls, welche für das Jahr 1875, und zwar:

1. an ordentlichen Verschleißeinnahmen mit	57,315.140 fl.
2. an Einnahmen der Generaldirection der Tabakregie mit	131.000 „
zusammen mit	57,446.140 fl.

veranschlagt wurden, werden für das Jahr 1876:

1. an ordentlichen Verschleißeinnahmen mit	59,059.000 fl.
2. an Einnahmen der Generaldirection	156.000 „
zusammen mit	59,215.000 fl.
somit um	1,768.860 „

höher beziffert.

1. Ordentliche Verschleißeinnahmen.

Bei den ordentlichen Verschleißeinnahmen wird neben einem höheren Ansatze von 112.960 fl. bei der Rubrik „verschiedene Einnahmen" bei dem allgemeinen und Limito-Verschleiße im Inlande eine Mehreinnahme von 1,666.000 fl. veranschlagt;

dagegen eine Verminderung der Einnahmen bei Mieth- und Pachtzinsen um 1800 fl., welche Ziffer im Jahre 1875 keine reelle Einnahme, sondern bloß eine durchlaufende Post bildete und

bei „Einfuhr- und Baulicenzgebühren" um 33.000 fl. in Aussicht genommen.

Das mindere Erträgniß bei der letztgenannten Post gründet sich auf die Annahme, daß durch die erhöhte Licenzgebühr die Einfuhr ausländischer Tabakfabrikate erschwert wird und daher sich auch vermindern dürfte.

2. Einnahmen der Generaldirection der Tabakregie.

Bei den Einnahmen der Generaldirection wird im Ganzen um 25.000 fl. mehr veranschlagt, wovon auf „Mieth- und Pachtzinse" in Folge Erhöhung derselben . . . . . 811 fl.
„Ersätze aller Art" . . . . . 3.700 „
„Verschleiß im Auslande" . . . . . 20.000 „
und „Verschiedene Einnahmen" . . . . . 489 „
entfallen.

Die in den Voranschlägen der Vorjahre beim „Verschleiße" vorkommende Rubrik „außerordentliche Einnahmen", wozu die Gefällssicherstellungen und für verabfolgtes Geschirr gehören, sind in den Voranschlag des Jahres 1876 — weil sie eine durchlaufende, in den Einnahmen und Ausgaben sich compensirende Post bilden nicht aufgenommen.

Das Tabakgefälle, welches seit einer Reihe von Jahren in einem steten Aufschwunge der Art begriffen war, daß das Jahr für Jahr namhaft erhöhte Einnahmspräliminare von dem factischen Erfolge bedeutend überholt wurde, hat im Jahre 1874 zum erstenmale einen Rückgang erlitten, indem die für dieses Jahr veranschlagte Summe nicht nur nicht erreicht wurde, sondern hinter dem Voranschlage um 400.000 fl. zurückblieb.

Mit Rücksicht auf die im Jahre 1874 wahrgenommene Stagnation bei dem Tabakfabrikatenverkaufe und bei dem Umstande, daß ein erheblicher Aufschwung des Tabakverkaufsgeschäftes im Jahre 1875 nicht zu gewärtigen war, wurden die Einnahmen des Tabakgefälls für das Jahr 1875 gegen das Jahr 1874 um 1,410.000 fl. geringer veranschlagt.

Nach den Gebarungsresultaten der ersten drei Quartale des Jahres 1875 dürfte die für dieses Jahr veranschlagte Einnahme erreicht, aber kaum bedeutend überholt werden.

Da nun die Einnahmen in den ersten drei Quartalen des Jahres 1875 mit den Einnahmen in der gleichnamigen Periode des Jahres 1874 gleich sind, und da diese Gleichheit in den Einnahmen auch bezüglich des vierten Quartals als sicher vorausgesetzt werden kann, da ferner bei der allgemeinen Nothlage nicht anzunehmen ist, daß das Tabakverkaufsgeschäft im Jahre 1876 sich günstiger gestalten werde, als es in den Jahren 1874 und 1875 der Fall war, so werden die ganz gleichen Gebarungsresultate der Jahre 1874 und 1875 zur Grundlage der Einnahmen für das Jahr 1876 genommen und dieselben

1. bei der ordentlichen Verschleißeinnahme mit . . . . . 58,350.000 fl.
2. bei den Einnahmen der Generaldirection . . . . . 150 000 „

zusammen mit . 58.500.000 fl.

als Bedeckung eingestellt.

B. Erforderniß.

Titel 1.

Administrationsauslagen.

Nach dem genehmigten Präliminare des Jahres 1875 betrugen die Auslagen dieses Titels . . . . . 624.530 fl.
für das Jahr 1876 werden . . . . . 624.000 „

somit um . 530 fl.

weniger veranschlagt.

Nachdem die einzelnen Ausgabeposten dieses Titels mit denen des Vorjahres übereinstimmen, da ferner bezüglich der, bei den Gehalten der Beamten und Diener, sowie den Activitätszulagen der Beamten und Diener eingestellten Positionen, die Intercalarabschnitte, wie solche in den Vorjahren angenommen, auch für das Jahr 1876 angenommen und durchgeführt wurden, so werden die Ausgaben dieses Titels in dem veranschlagten Betrage von . . . . . 624.000 fl.
bewilligt.

Titel 2.

Erzeugungs- und Anschaffungskosten.

a) Ordentliche.

Für das Jahr 1875 waren hiefür . . . . . 20,807.470 fl.
veranschlagt; für das Jahr 1876 werden . . . . . 20,807.000 „

daher um . 470 fl.

weniger beansprucht.

Da die Erzeugungs- und Anschaffungskosten in der beanspruchten Summe, mit Rücksicht auf die veranschlagten Verschleißeinnahmen, wenn nicht zu niedrig, gewiß nicht zu hoch, und nur mit Rücksicht auf die bedeutenden Vorräthe des Erzeugungsmaterials als genügend angesehen werden können, so werden sie auch in der verlangten Summe von 20,807.000 fl. bewilligt.

b) Außerordentliche.

Im außerordentlichen Aufwande wurden für das Jahr 1875 . . . . . veranschlagt.	388.000 fl.
Für das Jahr 1876 werden	365.000 „
daher um den im Jahre 1875 zur Anschaffung der metrischen Gewichte bestimmten Betrag von weniger verlangt.	23.000 fl.

Da die beanspruchte Summe zumeist als Jahresquoten zur Fortsetzung der bereits im Bau begriffenen Objecte zur Verwerthung gelangt, so wird dieselbe anstandslos bewilligt.

Titel 3.

Verschleiß-Auslagen.

Die ordentlichen Ausgaben dieses Titels, welche für das Jahr 1875 mit . . .	1,518.200 fl.
bewilligt wurden, werden für das Jahr 1876 mit	1,588.200 „
somit um .	70.000 fl.

höher beziffert.

Sämmtliche Ausgabeposten dieses Titels sind gegen die bezüglichen Ansätze des Vorjahres ganz unverändert geblieben; die Mehrforderung von 70.000 fl. rührt daher, weil die Rubrik „Gefällsrückgabe" als eine jährlich wiederkehrende Ausgabepost aus den außerordentlichen in die ordentlichen Ausgaben — wohin sie ihrer Natur nach gehört — übertragen wurde, wodurch die außerordentlichen Auslagen dieses Titels ganz entfallen.

Die Ausgaben dieses Titels werden daher in dem veranschlagten Betrage von . . 1,588.200 fl. bewilligt.

Summarium.

A. Bedeckung.

1. Ordentliche Verschleißeinnahmen	58.350.000 fl.
Einnahmen der Generaldirection	150.000 „
zusammen .	58,500.000 fl.

B. Erforderniß.

1. Administrationsauslagen	624.000 fl.
2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten ordentliche	20,807.000 „
3 „ „ „ außerordentliche	365.000 „
4. Verschleißauslagen	1.588.200 „
zusammen .	23,384.200 fl.
Wird die Bedeckung von	58,500.000 „
dem Erfordernisse von	23,384.200 „
entgegengehalten, so ergibt sich ein Reinertrag von	35,115.800 fl.
welcher im Vergleiche mit dem Reinertrage des Vorjahres per	34,039.500 „
um	1,076.600 fl.

sich günstiger gestaltet.

Nach diesen Anträgen wäre in den Voranschlag zum Finanzgesetze 1876 aufzunehmen:

Indirecte Abgaben.

Capitel	Titel	Einnahmen.	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währung		
21		Einnahmen und Verschleiß im Inlande	58,350.000	. . . .	58,350.000
		Einnahmen der Generaldirection	150.000	. . . .	150.000
		Zusammen (Cap. 21, Titel 1, 2)	58,500.000	. . . .	58,500.000
		Ausgaben			
		Tabak.			
16	1	Administrationsauslagen	624.000	. . . .	624.000
	2	Ergänzungs- und Anschaffungskosten	20,807.000	. . . .	20,807.000
		Außerordentliche Ausgaben	. . . .	365.000	365.000
	3	Verschleiß-Auslagen	1,588.200	. . . .	1,588.200
		Summe (Cap. 16, Titel 1—3)	23,019.200	365.000	23,384.200

Wien, 22. November 1875.

Dr. Juzyczyński,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Stempel.

(Bedeckung: Capitel 22. Erforderniß: Capitel 17.)

Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften.

(Bedeckung: Capitel 23. Erforderniß: Capitel 18.)

Die Einnahmen des Stempel-, Tax- und Gebührengefälles für das Jahr 1876 beziffern sich nach dem Regierungsvoranschlage gegenüber dem für das Jahr 1875 genehmigten Präliminare folgendermaßen:

Stempel.	Voranschlag		1876	
	1875	1876	mehr	weniger
	Gulden ö. W.			
1. Stempelmarkenverschleiß, Blanquettenverschleiß	13,975.000	15,170.000	1.195.000	....
2. Für Wechsel	134.700	135.000	300	...
3. „ Promessen	26.500	50.000	23.500	...
4. „ Post- und Eisenbahnfrachtbriefe	....	197.000	197.000	....
5. „ Postnachnahmescheine	....	130.000	130.000	....
Stempelgebühren.				
6. Für Spielkarten	152.500	165.000	12.500	...
7. „ Kalender	120.000	120.000	....	...
8. „ Zeitungen	814.000	830.500	16.500	....
9. Ersätze aller Art	2.000	2.000	....	....
10. Verschiedene Einnahmen	300	500	200	....
	15,225.000	16,800.000	1,575.000	....

Die Einnahmen des Stempelgefälles sind daher für das Jahr 1876 um 1,575.000 fl. höher veranschlagt, als sie für das Jahr 1875 präliminirt wurden.

Darunter sind zwei Posten, welche im Voranschlage für das Jahr 1876 zum erstenmale erscheinen, nämlich Blanquettenverschleiß für Post- und Eisenbahnfrachtbriefe mit . . . . . 197.000 fl.
und für Postnachnahmescheine mit . . . . . 130.000 „

Die Blanquetten für Postfrachtbriefe und Postnachnahmescheine bestehen zwar schon längere Zeit. Die diesfälligen Einnahmen wurden bei dem Handelsministerium verrechnet, und es fand erst im Jahre 1875 eine Abrechnung zwischen dem Handels- und Finanzministerium statt. Durch die Neueinstellung dieser beiden Posten und durch die Mehrpräliminirung bei sechs anderen Posten dieses Gefälles nach Maßgabe des verstehenden Ausweises ergibt sich die Erhöhung des Präliminares um 1,575.000 fl., wovon 1,195.000 fl. auf die Post- und Stempelmarkenverschleiße allein entfallen, die höheren Ansätze erscheinen dadurch gerechtfertigt, daß die Einnahmen aus diesen Gefällen seit einer Reihe von Jahren immerfort gestiegen sind. Dieselben betrugen nämlich

im Jahre 1870	12,663.568 fl.
„ „ 1871	13,350.794 „
„ „ 1872	14,216.969 „
„ „ 1873	14,981.846 „
„ „ 1874	15,293.471 „

Nach den Ausweisen der Unterbehörden belaufen sich die Einnahmen in den Monaten Jänner bis inclusive August 1875, somit für acht Monate mit Einrechnung eines Betrages per 546.761 fl. für Postfrachtbriefe aus den Vorjahren auf 11,236.508 fl. Mit Rücksicht auf das fortwährende Steigen der Stempeleinnahmen seit einer Reihe von Jahren und mit Rücksicht auf den Erfolg im Jahre 1875 kann mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die von der Regierung für das Jahr 1876 veranschlagte, wohl etwas hochgegriffene Summe per 16,800.000 fl. auch wirklich eingehen werde.

Taxen.	Voranschlag		1876	
	1875	1876	mehr	weniger
	Gulden ö. W.			
1. Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen	20.500	20.000	. . . .	500
2. Diensttaxen	676.000	450.000	. . . .	226.000
3. Taxen für Privilegienverleihungen . . .	73.000	73.000	. . . .	. . . .
4. Taxen für verschiedene Berechtigungen .	9.800	4.000	. . . .	5.800
5. Lehentaxen	2.000	2.000	. . . .	. . . .
6. Seepatents- und Gewerbetaxen	12.000	12.000	. . . .	. . . .
7. Depositentaxen	178.800	200.000	21.200	. . . .
8. Alle anderen unter den Taxen zu verrechnenden Einnahmen	1.000	1.000	. . . .	. . . .
9. Inseratrückstände aufgehobener, im Taxgefälle verrechneter Gebühren	9.900	20.000	10.100	. . . .
10. Strafgelder	17.000	18.000	1.000	. . . .
	1,000.000	800.000	32.300	232.300
				200.000

Die Einnahmen sind somit niederer um 200.000 fl.

Nach den ämtlichen Nachweisungen betragen die Einnahmen dieses Gefälles in den Monaten Jänner bis inclusive August 1875 494.748 fl., wonach sich bei Annahme eines verhältnißmäßig gleichen Erträgnisses in den vier letzten Monaten eine Jahreseinnahme von 742.122 fl. ergeben würde.

Im Jahre 1873 betrugen die Taxen 2,121.890 fl. und im Jahre 1874 1,993.765 fl. Die Resultate dieser Jahre können jedoch nicht als Grundlage zur Festsetzung der Einnahmen im Jahre 1876 angenommen werden, weil in diesen Jahren die Diensttaxen in Folge der Regulirung der Gehalte der Beamten eine außerordentliche Höhe erreichten und damals noch die Gebühren für die Einschaltung von Ankündigungen in die Zeitungen bestanden. Bei Präliminirung der Einnahmen für das Jahr 1876 muß daher vorzugsweise auf den Erfolg des Jahres 1875 Bedacht genommen werden, und hiernach erscheint der Ansatz der Regierung mit 800.000 fl. mit Rücksicht darauf, daß durch die Creirung des Verwaltungsgerichtshofes die Diensttaxen zunehmen werden, begründet.

Unmittelbare Gebühren.	Voranschlag		1876	
	1875	1876	mehr	weniger
	Gulden ö. W.			
1. Scalamäßige Gebühren mit Inbegriff des Zuschlages.				
a) Für Vorschußgeschäfte	212.000	233.000	21.000	. . . .
b) Von gesellschaftlichen Sparcassen, Genossenschaften und Versorgungsanstalten . .	7.500	7.000	. . . .	500
c) Von Versicherungsanstalten	342.000	275.000	. . . .	67.000
d) Von Schuldverschreibungen auf Ueberbringer	210.200	275.000	64.800	. . . .
e) Von Actien	800.000	500.000	. . . .	300.000
f) Von Zinsen und Dividenden	600.000	600.000	. . . .	. . . .
g) Von Dienstverleihungen bei Communitäten	155.500	100.000	. . . .	55.500
h) Alle anderen (scalamäßigen Gebühren sammt Zuschlag)	2,400.000	2,400.000	. . . .	. . . .
Zusammen . .	4,727.200	4,390.000	85.800	423.000
2. Percentualgebühren.				
a) Von Gewerbeantritten und Firmaprotokollirungen	64.000	40.000	. . . .	24.000
b) Von Lottogewinnsten	560.000	570.000	10.000	. . . .
c) Von Zinsen für in laufende Rechnung übernommene Gelder	160.000	180.000	20.000	. . . .
Fürtrag . .	784.000	790.000	30.000	24.000

Unmittelbare Gebühren.	Voranschlag 1875	Voranschlag 1876	1876 mehr	1876 weniger
	Gulden ö. W.			
Uebertrag . .	784.000	790.000	30.000	24.000
d) Von der entgeltlichen Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen	13,880.000	12,900.000	. . .	980.000
e) Von den unentgeltlichen Vermögensübertragungen:				
1. Allgemeine Gebühren	4,750.000	4,800.000	50.000	. . . .
2. Besondere für unbewegliche Sachen .	2,800.000	2,860.000	60.000	. . . .
f) Von der Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte .	1,731.500	1,640.000	. . . .	91.500
g) Von gerichtlichen Erkenntnissen	250.000	264.000	14.000	. . . .
Zusammen . .	24,195.500	23,254.000	154.000	1,095.500
3. Alle anderen nicht pauschalirten Gebühren.				
a) Für Fahrkarten	770.000	830.000	60.000	. . . .
b) Für Frachtkarten	465.000	450.000	. . . .	15.000
c) Die übrigen fixen unmittelbaren Stempelgebühren	320.000	300.000	. . . .	20.000
Zusammen . .	1,555.000	1,580.000	60.000	35.000
4. Pauschalirte Gebühren.				
a) Gebührenäquivalent sammt Zuschlag.				
1. Für unbewegliche Sachen:				
aa) Von Actien-Unternehmungen und Erwerbsgesellschaften	180.000	180.000	. . . .	. . . .
bb) Von anderen Gebührenpflichtigen . . .	1,220.000	1,320.000	100.000	. . . .
2. Für bewegliche Sachen	460.000	460.000	. . . .	. . . .
b) Andere	40.000	40.000	. . . .	. . . .
Zusammen .	1,900.000	2,000.000	100.000	. . . .

Unmittelbare Gebühren.	Voranschlag 1875	Voranschlag 1876	1876 mehr	1876 weniger
	Gulden ö. W.			
Uebertrag (1—4) . .	32,377 700	31,224.000	399.800	1,553.500
Andere Empfänge.				
5. Verzugszinsen und Ordnungsstrafen wegen Verzögerung der Gebührenvorschreibung .	440.000	418.000	. . .	22.000
6. Gebührenerhöhungen	180.000	180.000	. . . .	. . . .
7. Ersätze aller Art	2.000	1.500	. . . .	500
8. Verschiedene Einnahmen	300	500	200	. . . .
Gesammtsumme der unmittelbaren Gebühren .	33,000.000	31,824.000	400.000	1,576.000
				1,176.000

Demnach sind die Einnahmen bei den unmittelbaren Gebühren nach dem Voranschlage für das Jahr 1876 um 1,176.000 fl. geringer als nach dem für das Jahr 1875 genehmigten Präliminare.

Laut Rechnungsabschluß betrugen die Einnahmen des Gebührengefälles im Jahre 1873 39,258.763 fl.
Im Jahre 1874 ergab der Erfolg die approximative Summe von . . . . . 33,607.995 „
Im Jahre 1875 betrugen die Einnahmen nach den Ausweisen der Unterbehörden

im Monate	Jänner	3,249.686 fl.
„ „	Februar	2,148.235 „
„ „	März	2,602.042 „
„ „	April	2,571.238 „
„ „	Mai	2,329.786 „
„ „	Juni	2,516.309 „
„ „	Juli	3,378.109 „
„ „	August	3,002.175 „

der approximative Erfolg belief sich daher im ersten Semester auf 15,417.296 fl. und in den Monaten Jänner bis inclusive August 1875 auf 21,797.580 fl.

Nach dem Erfolge der ersten 8 Monate des Jahres 1875 werden auf 12 Monate 32,696.520 fl. entfallen.

Diese Summe würde zwar den Ansatz der Regierung für das Jahr 1876 um 872.520 fl. übersteigen.

Allein da die Einnahmen im ersten Semester 1875 nur 15,417.296 fl. betragen, ist es wohl sehr zweifelhaft, ob die Einnahmen des Gebührengefälles im Jahre 1875 die obige Summe erreichen werden, da kaum erwartet werden kann, daß der Erfolg in den letzten vier Monaten ein so günstiger sein werde, wie in den Monaten Juli und August.

Es empfiehlt sich daher, auch bei dem Gebührengefälle den Regierungsvoranschlag anzunehmen und die Einnahmen mit 31,824.000 fl. in das Budget pro 1876 einzustellen.

Werden zu der Gesammtsumme der Gebühren mit . . . . . 31,824.000 fl.
die Taxen mit . . . . . 800.000 „
hinzugerechnet, ergibt sich eine Bedeckung per . . . . . 32,624.000 fl.
das ist 1,376.000 fl. weniger als die für das Jahr 1875 präliminirte Summe betrug. Das Erforderniß ist bei dem Stempelgefälle mit 296.700 fl. im Vergleiche zu dem Präliminare pro 1875 um 3300 fl. geringer und bei den Taxen und Gebühren mit 429.600 fl. um 400 fl. geringer als im Präliminare pro 1875 eingestellt.

Der Minderanspruch vertheilt sich bei dem Stempelgefälle auf folgende Posten:

Gehalte der Beamten mit	1.200 fl.
Activitätszulagen der Beamten	200 „
Löhnungen	1.374 „
Kosten auf Erhaltung der Gebäude	356 „
Marken- und Blanquettenfabrication	170 „
	3.300 fl.

Bei den Gebühren auf die Posten:

Gehalte der Beamten mit	100 fl.
Activitätszulagen der Beamten mit	40 „
Kosten auf Erhaltung der Gebäude	160 „
Kanzlei- und Manipulationsauslagen	100 „
	400 fl.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: es werde für das Jahr 1876

1. das Erträgniß des Stempelgefälles an ordentlichen Einnahmen mit	16,800.000 fl.
2. das Erforderniß dieses Gefälles mit	296.700 „
3. das Erträgniß der Taxen und Gebühren an ordentlichen Einnahmen mit	32,624.000 „
4. das Erforderniß dieses Gefälles mit	429.600 „

in das Budget einzusetzen bewilliget.

Im Betreff der im vorigen Jahre gefaßten Resolution, „die Regierung wird aufgefordert, noch in dieser Session eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche der Zeitungsstempel auf die Hälfte seines gegenwärtigen Betrages herabgesetzt wird", wurde bei der Verhandlung über dieselbe im Budgetausschusse von Seite des k. k. Finanzministers die Erklärung abgegeben, daß er auf dem im hohen Abgeordnetenhause im vorigen Jahre über diesen Gegenstand entwickelten Standpunkte auch gegenwärtig stehe, und der Budgetausschuß findet sich in Erwägung der augenblicklichen finanziellen Verhältnisse nicht veranlaßt, in Betreff der Resolution gegenwärtig einen besonderen Antrag zu stellen.

Demnach wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze 1876 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Indirecte Abgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		a) Staatseinnahmen.			
22		Stempel	16,800.000	....	16,800.000
23		Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	32,624.000	....	32,624,000
		b) Staatsausgaben.			
17		Stempel	296.700	....	296.700
18		Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	429.600	....	429.600

Wien, 8. November 1875.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. Lotto.

(Bedeckung: Capitel 24; Erforderniß: Capitel 19.)

Die im Staatsvoranschlage pro 1876 für dieses Gefälle eingestellten Ziffern stimmen sowohl in Betreff des Erfordernisses als auch der Bedeckung genau mit jenen überein, welche für das Jahr 1875 angenommen wurden.

Die wirklich erzielten Erfolge des Jahres 1874 weichen wohl von den im Staatsvoranschlage proponirten wesentlich ab, wenn man die einzelnen Ziffern betrachtet, aber das Endresultat trifft nahezu mit dem angehofften zusammen.

So waren die Spieleinlagen angenommen mit 16,255.000 fl. und erreichten die Ziffer von 20,214.017 fl.; die Effectenausspieltaxen ergaben statt der angenommenen 8.300 fl., effectiv 15.743 fl. Die mit 9,184.000 fl. angenommene Gewinnstauszahlung stellte sich auf 12,360.212 fl. Die Summe aller Einahmen, im Staatsvoranschlage angenommen mit 16,269.700 fl., betrug in Wirklichkeit 20,244.200 fl. und die auf 10,180.900 fl. veranschlagte Gesammtziffer der Ausgaben stellte sich auf 13,467.602 fl.

Beim Endresultat, welches das eigentliche Staatseinkommen aus diesem Gefälle bezeichnet, verliert sich nahezu der große Unterschied zwischen Annahme und Wirklichkeit. Nach dem Staatsvoranschlage betrug der Ueberschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben 6,088.800 fl., und der Erfolg gab 6,776.598 fl. Nachdem auch die Ziffer des wirklichen Ergebnisses des Jahres 1873 nicht weit von diesem Resultate abweicht, indem sie 6,679.868 fl. betrug, so liegt kein Grund vor, die Ansätze des Staatsvoranschlages zu ändern.

Im hohen Abgeordnetenhause wurde mehrfach der Wunsch ausgesprochen, das Lotto zu beseitigen, und auch ein Antrag des Budgetausschusses angenommen, womit die Regierung aufgefordert wird, daß die Aufhebung des kleinen Lottospieles mit dem Zeitpunkte der vollständigen Durchführung der Reform der directen Steuern zu erfolgen habe.

Nachdem jedoch diese Durchführung in der nächsten Zeit noch nicht erwartet werden kann, andererseits die Finanzlage des Staates so geartet ist, daß ein Ausfall im Staatseinkommen von circa 7 Millionen Gulden, wie ihn die Aufhebung der Zahlenlotterie mit sich bringen würde, im gegenwärtigen Augenblicke nicht verschmerzt werden könnte, so glaubt der Budgetausschuß nur die früheren Beschlüsse der hohen Regierung abermals in Erinnerung bringen zu müssen.

Beantragt wird:

die Bedeckung an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 17,293.700 fl.
das Erforderniß an ordentlichen Ausgaben . . . . . 10,783.900 „
anzunehmen.

Nach diesen Anträgen ist in den Staatsvoranschlag pro 1876 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Indirecte Abgaben.			
		a) Staatseinnahmen.			
24	—	Lotto	17,293.700	. . . .	17,293.700
		b) Staatsausgaben.			
19	—	Lotto	10,783.900	. . . .	10,783.900

Wien, 2. November 1875.

Steffens,

Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben

Mauthen.

(Bedeckung: Capitel 25; Erforderniß: Capitel 20.)

Die Präliminirung des Ertrages an Weg-, Brücken- und Wassermauth pro 1876 mit 2,692.000 fl.
gegenüber dem Voranschlage pro 1875 mit . . . . . 2,680.000 „
ist um . . . . . 12.000 fl.
höher, welcher Betrag sich ziemlich gleichmäßig auf die Weg- und Brückenmauth einerseits und auf die Wassermauth anderseits vertheilt.

Es ist kein Grund vorhanden, an den Eingang obigen Mehrbetrages zu zweifeln, welcher ohnehin größtentheils durch Rechtsverträge sichergestellt ist.

Das Erforderniß pro 1876 mit . . . . . 283.000 fl.
präliminirt, ist im Vergleiche mit 1875 . . . . . 265.500 „
höher um . . . . . 17.500 fl.
was sich hauptsächlich durch die höhere Einstellung der Gefällsrückgaben — Post 7 des Erfordernisses — in Niederösterreich erklärt.

Die dort vorkommende Post per 252.000 fl. ist nämlich zusammengesetzt:

a) aus dem Betrage von 70.000 fl. — um 10.000 fl. höher als im Vorjahre — welcher nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung und dem Erfolge der Rechnungsabschlüsse an den niederösterreichischen Landesausschuß für nach geschlossenem Uebereinkommen übernommene 38¼ Meilen Straßen zu berichtigen kommen wird;

b) aus dem Betrage von 170.000 fl., welcher in Folge Gesetzes vom 21. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 78, jährlich an die Commune Wien zu zahlen ist;

c) in einem Betrage von 12.000 fl., welcher mit Bezug auf die, zwischen dem Ministerium des Innern und der Finanzen, dann der Commune Wien hinsichtlich der Uebernahme der von der Taborlinie bis zur neuen Franz-Josefsbrücke führenden Reichsstraße in die Communalregie gepflogenen und zu pflegenden Verhandlungen sich gründet.

Nach Inhalt dieser Verhandlungen soll diese bisher circa 12.000 fl. jährlich kostende Straßenstrecke gegen eine jährlich im verfassungsmäßigen Wege zu bewilligende Subvention per 12.000 fl. — deren Beausgabung eine in der Rubrike Gefällsrückgaben, wohin selbe eigentlich nicht gehört — von Seite der Regierung beantragt wird, an die Commune Wien abgetreten werden. Es scheint jedoch vorzuziehen zu sein, daß vorher im verfassungsmäßigen Wege der Gegenstand geordnet werde, wonach sich die Einstellung des Betrages am geeigneten Orte von selbst ergibt.

Bis dahin soll aber mit der Präliminirung einer nicht bewilligten Post nicht vorgegangen werden und wird daher die Streichung eines Betrages von 12.000 fl. im Erfordernisse per 283.000 fl., somit nur die Einstellung von 271.000 fl. beantragt.

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze sind einzustellen:

Indirecte Abgaben:

Capitel		Gulden in österreichischer Währung
	Mauthen.	
	Bedeckung.	
25	Ordentliche Einnahmen	2,692.000
	Erforderniß.	
20	Ordentliche Ausgaben	271.000

Wien, 2. November 1875.

Pauer,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen

Indirecte Abgaben.

Punzirung.

(Bedeckung: Capitel 26; Erforderniß: Capitel 21.)

Das Präliminare in der Bedeckung ist im Jahre 1876 per . . . . . 206.534 fl.
gegenüber dem Voranschlage pro 1875 mit . . . . . 208.000 „
geringer um . . . . . 1.466 fl.
welche Mindereinnahme durch die noch immer fortdauernde Geschäftsstockung, besonders in Luxusgegenständen gerechtfertigt erscheint.

Im ordentlichen Erfordernisse ist nach Berücksichtigung des 2percentigen Intercalarabstriches die Summe per 69.246 fl. gegenüber dem Erfordernisse per 70.200 fl. vom Jahre 1875 um circa 1000 fl. geringer; hingegen beim außerordentlichen Erfordernisse wegen der in Aussicht genommenen Filialen, gegen welche mit Rücksicht auf den Bedarf und die mehrere Bequemlichkeit des Publikums keine Einwendung erhoben wird, um 9.500 fl. höher. Die Gesammtmehrforderung beträgt daher 8.500 fl., wogegen keine Einwendung erhoben wird.

In den Staatsvoranschlag sind daher in runden Ziffern einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Indirecte Abgaben.			
		a) Bedeckung:			
21	—	Punzirung	206.500	. . . .	206.500
		b) Erforderniß:			
26	—	Punzirung	69.000	10.000	79.000

Wien, am 2. November 1875.

Pauer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Dikasterialgebäude.

(Bedeckung: Capitel 27, Titel 1; Erforderniß: Capitel 22, Titel 1.)

Die Ziffern des Staatsvoranschlages dieser Titel stimmen in der Totalsumme des Ordinariums nahezu mit jenen des Vorjahres.

Einzelne Posten der Bedeckung weisen eine Vermehrung der Einnahmen in Folge von Zinserhöhungen bei Vermiethung ärarischer Gebäude aus, so bei Oesterreich unter der Enns, wo die Staatsdruckerei im Miethzinse um 4000 fl. gesteigert wurde; nur bei dem Lande Steiermark ist ein Rückgang derselben zu entnehmen, welcher damit aufgeklärt wird, daß das Hauptzollamtsgebäude in Graz sowohl, als auch ein bisher vermiethetes Gebäude in Marburg dem Justizministerium zur Benützung abgetreten wurde.

Die Zahl der im Budget aufgeführten Diener hat sich durch Bestellung eines Hausmeisters zur Besorgung des Dienstes in einem für Zwecke der k. k. Statthalterei in Troppau um diesen vermehrt; sonst ist weder im Status der Beamten noch dem der Diener eine Veränderung ersichtlich.

Im Extraordinarium des Erfordernisses ist der Betrag von . . . . . 98.230 fl. als zweite Rate für den Bau des Hauptzollamtes in Brünn eingestellt, für welchen im Vorjahre bereits 178.000 fl. an dieser Stelle, und 75.000 fl. bei der Zollverwaltung, zusammen 253.000 fl. bewilligt wurden. Der ganze Bau ist mit 509.000 fl. veranschlagt, welche Summe mit obigem Betrage und Hinzuzählung des hiefür in Capitel 10, Titel 8 eingestellten Betrages von 157.770 fl. vollständig gedeckt erscheint.

Beantragt wird:

die Bedeckung an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 96.000 fl.
das Erforderniß „ „ Ausgaben mit . . . . . 122.700 „
„ „ „ außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 1.000 „
und „ „ „ „ „ für Neubauten mit . . . . . 98.000 „
anzunehmen.

Nach diesen Anträgen ist in den Staatsvoranschlag pro 1876 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		a) Staatseinnahmen.			
27	1	Dikasterialgebäude	96.000	—	96.000
		b) Staatsausgaben.			
22	1	Dikasterialgebäude	122.700	1.000	123.700
		Neubauten	—	98.000	98.000

Wien, am 2. November 1875.

Steffens,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Aerarial-Eisenbahnen.

(Bedeckung: Capitel 27, Titel 2; Erforderniß: Capitel 22, Titel 2.)

Die Einnahmen aus diesem Titel beruhen auf einem Pachtvertrage, welchen die sächsische mit der diesseitigen Regierung über die Benützung der Bahnstrecke vom Bodenbacher Bahnhofe zur sächsischen Grenze am 31. December 1850 abgeschlossen hat.

Nach dem Vertrage hat die sächsische Regierung alle für diese Strecke inclusive des Bodenbacher Bahnhofes durch die österreichische Staatsverwaltung gemachten Auslagen, insoferne dieselben Objecte betreffen, welche von der erstgenannten benützt werden, mit 4½ Percent zu verzinsen.

Die mit Ende 1874 auf diese Art verausgabten Gelder betrugen in Summa 2,067.463 fl. woraus sich die im Staatsvoranschlage eingestellten 93.036 fl. als 4½percentige Interessen berechnen.

Da dieser Betrag von der sächsischen Regierung in Silber gezahlt wird, so resultirt aus dem Agio ein weiterer Gewinn, der, mit 4 Percent berechnet, den hiefür im Extraordinarium eingestellten Betrag von 3721 fl. ergibt.

Die ordentlichen Ausgaben vertheilen sich auf laufende Reparaturen mit 500 fl. und eine weitere Summe von 5250 fl. für die Anlage einer aus sanitären Rücksichten nothwendig gewordenen Wasserleitungs-Anlage, welche, als nicht regelmäßig wiederkehrend, auf das Extraordinarium zu übertragen wäre.

Als außerordentliche Ausgabe ist eine Post von 191.800 fl. eingestellt, welche als zweite Rate für die Herstellung von Erweiterungsbauten am Bodenbacher Bahnhofe zur Verausgabung zu gelangen hat.

Im Vorjahre wurde zu diesem Zwecke der Betrag von 230.000 fl. bewilligt, womit der Voranschlag vollständig bedeckt erscheint.

Beantragt wird:

Die Bedeckung an ordentlichen Einnahmen mit	93.036 fl.
„ „ „ außerordentlichen Einnahmen mit	3.721 „
das Erforderniß an ordentlichen Ausgaben „	500 „
„ „ „ außerordentlichen Ausgaben „	197.000 „

anzunehmen.

Nach diesen Anträgen ist in den Staatsvoranschlag für 1876 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordinarium	Extra-Ordinarium	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		a) Staatseinnahmen:			
27	2	Aerarial-Eisenbahnen	93.036	3.721	96.757
		b) Staatsausgaben:			
22	2	Aerarial-Eisenbahnen	500	197.000	197.500

Wien, 2. November 1875.

Steffens,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

(Bedekung: Capitel 28; Erforderniß: Capitel 23.)

Die Ziffer der Einnahmen an Fiscalitäten und Heimfälligkeiten läßt sich nur annähernd, und zwar nach den Erfolgen vorhergehender Jahre bestimmen. Dieselben sind in fortschreitender Abnahme begriffen, was wohl zunächst daher rührt, daß der größte Theil der bei den Cassen gelegenen älteren Depositen in Folge des durch die Gerichte eingeleiteten Edictalverfahrens bereits zur Incamerirung gelangte.

Sie betrugen im Jahre

1870	275.888 fl.
1871	257.442 „
1872	245.857 „
1873	171.234 „
1874	110.372 „

Die Durchschnittsziffer dieser fünf Jahre gibt 212.158 fl., jene der letzten drei Jahre nur 175.821 fl. Der im Staatsvoranschlage eingestellte Betrag der anzuhoffenden Einnahmen ist daher mit 180.000 fl. jedenfalls zu hoch gegriffen, namentlich wenn man das äußerst ungünstige Ergebniß der ersten acht Monate des laufenden Jahres berücksichtigt. Während auf diese Zeit, nämlich vom 1. Jänner bis Ende August eine Voranschlagsquote von 146.666 fl. entfällt, weist der wirkliche Erfolg nur einen Betrag von 72.646 fl. nach.

Beantragt wird:

Die Bedeckung an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 110.000 fl.

das Erforderniß an „ Ausgaben „ . . . . . 11.000 „

anzunehmen.

Nach diesen Anträgen ist in den Staatsvoranschlag pro 1876 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
		a) Staatseinnahmen.			
28	—	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	110.000	—	110.000
		b) Staatsausgaben.			
23	—	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	11.000	—	11.000

Wien, 2. November 1875.

Steffens,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

(Bedeckung: Capitel 29. — Erforderniß: Capitel 24.)

Die Anordnung der Aufstellung einzelner Posten bei den Einnahmen der Hof- und Staatsdruckerei hat insofern eine Aenderung erfahren, als an Stelle der Eintheilung des Erlöses nach den technischen Fächern, als: Typographie, Lithographie, Kupfer- und Stahlstich, Galvanoplastik, Photographie, Buchbinderei ꝛc., nur noch eine Unterscheidung zwischen den Arbeiten zur Anfertigung von Credit-Papieren und den übrigen allgemeinen Leistungen der Anstalt beibehalten wurde.

In Folge dieser Abänderung läßt sich nur die Gesammtziffer des Erlöses für Erzeugnisse der Anstalt mit jener des Vorjahres vergleichen, und da erstere mit 1,115.000 fl. proponirt wird, während die entsprechende Ziffer des Vorjahres mit 1,115.500 fl. angenommen war, so ist der Unterschied ein ganz unbedeutender. Nachdem sich auch die Verhältnisse, welche für die Staatsdruckerei maßgebend sind, nicht wesentlich geändert haben, ist kein Grund vorhanden, die Einnahmen in einer höheren oder niederen Ziffer anzunehmen.

Verlags- und Verschleißeinnahmen sind um 10.000 fl. höher gegen das Vorjahr projectirt, weil sich diese Rubrik nach den Erfolgen des letzten Jahres nachhaltig erweitert.

Als neue Post, und zwar als durchlaufende, weil sie sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Auslagen erscheint, sind im Staatsvoranschlage 19.000 fl. unter dem Titel „Rückgezahlte Vorauslagen" aufgeführt.

Der Staatsdruckerei kommen mitunter Aufträge zu, bei welchen sich der Auftraggeber vorbehält, gewisse künstlerische Ausführungen durch einen nicht im Verbande der Staatsdruckerei stehenden Künstler ausführen zu lassen. Die hiefür auflaufenden Vorauslagen werden einstweilen von der Anstalt bestritten, um später von dem betreffenden Auftraggeber zurückvergütet zu werden, und bilden daher diese Vorauslagen nur eine durchlaufende Post.

Bei den Löhnungen wird eine kleine Ersparniß von 5300 fl. angehofft, welche durch Verminderung der Nachtarbeiten hereingebracht werden soll.

Für den Ankauf von Inventarialgegenständen werden um 4000 fl. mehr, im Ganzen 15.000 fl. verlangt, und zwar für die Beischaffung einer Presse mit Rollpapier 10000 fl. und 5.000 fl. für diverse andere Nachschaffungen und Ergänzungen des Inventars.

Dagegen werden 4000 fl. weniger beantragt für die Nachschaffung von Schriftstempeln, Matrizen und Lettern, weil hievon bedeutende Vorräthe vorhanden sind.

Unter den Betriebserfordernissen werden für den Ankauf von Papier um 9000 fl. mehr als im Vorjahre verlangt, weil ein größerer Papierverbrauch in Folge des Umstandes in Aussicht steht, daß zu verschiedenen Ausführungen, zu welchen die Auftraggeber früher die Papiere selbst, u. z. mit Wasserzeichen versehene, lieferten, nunmehr nur gewöhnliches Papier genommen wird, welches die Anstalt beistellt.

Endlich erfahren die Miethzinse eine Erhöhung, indem die Dikasterialgebäude-Direction den Pachtzins der von der Staatsdruckerei benützten ärarischen Gebäude um 4000 fl. gesteigert hat.

Dem vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 29. März 1874 gefaßten Beschlusse:

„Die Regierung wolle eine Enquête veranstalten, welche die Aufgaben und bestehenden Einrichtungen der Staatsdruckerei in wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung zu prüfen und eventuell nöthige Reformen zu beantragen hat"

gemäß ist diese Enquête auch bereits zusammengetreten, mit ihren Untersuchungen jedoch noch nicht soweit gekommen, daß darüber Bericht erstattet werden könnte.

Beantragt wird:

Die Bedeckung an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 1,207.000 fl.
Das Erforderniß an ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 1,119.000 „
anzunehmen.

Nach diesen Anträgen ist in den Staatsvoranschlag pro 1876 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		a) Staatseinnahmen.			
29	—	Hof- und Staatsdruckerei	1,207.000	. . . .	1,207.000
		b) Staatsausgaben.			
24	—	Hof- und Staatsdruckerei	1,119.000	. . . .	1,119.000

Wien, 2. November 1875.

Steffens,

Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume.

(Bedeckung: Capitel 30; Erforderniß: Capitel 25.)

Dieses Staatseinkommen, aus Rückständen herrührend, welche sich allmälig abwickeln, ist seiner Natur gemäß ein vorübergehendes und sind daher sowohl die hierauf bezüglichen Einnahmen als auch die dabei noch zu machenden Ausgaben auf das Extraordinarium gestellt.

Gegen das Vorjahr sind die Einnahmen um . . . . . 900 fl.
die Ausgaben um . . . . . 1.300 „
niedriger veranschlagt.

Beantragt wird:

Die Bedeckung an außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 12.000 „
das Erforderniß an „ „ Ausgaben „ . . . . . 5.000 „
anzunehmen.

Nach diesen Anträgen ist in den Staatsvoranschlag pro 1876 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
		a) Staatseinnahmen.			
30	—	Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	—	12.000	12.000
		b) Staatsausgaben.			
25	—	Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	—	5.000	5.000

Wien, 2. November 1875.

Stessens,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Münzwesen.

(Bedeckung: Capitel 31; Erforderniß: Capitel 26.)

Bedeckung.

Hier sei zunächst bemerkt, daß, so wie im Vorjahre, auch heuer eine Mehrbedeckung gegen das Erforderniß beim Hauptmünzamte resultirt, wogegen bei den Einlösungscassen und beim General-Probiramt ein Abgang eintritt, der bei den Einlösungscassen mit 14.626 fl. gegen 13.518 fl., folglich um 1108 fl. höher als im Vorjahre, dagegen beim General-Probiramte um 520 fl. niedriger, nämlich mit 7800 fl. gegen 8320 fl. erscheint.

Als ordentliche Einnahme des Hauptmünzamtes, der Einlösungscassen und des General-Probiramtes pro 1876 sind 215.135 fl., sonach gegen die Ziffer des Vorjahres von 202.275 fl. um 12.860 fl. mehr eingestellt.

Die einzelnen Posten anlangend, sind bei

Post 1 Münzgebühren unter den ordentlichen Einnahmen 100.000 fl., sonach um 10.000 fl. mehr als im Vorjahre präliminirt.

Post 2 Gewinn aus der Einlösungs-Materialgebarung ist um 4000 fl. höher als im Jahre 1875, nämlich mit 30.000 fl. veranschlagt; bei den Einlösungscassen jedoch sind bei dieser Post 2130 fl. gegen 2166 fl., also um 36 fl. weniger als im Vorjahre eingestellt.

Post 3 Aufgeld und Feinirungsgebühren für verkauftes Scheidgold und Feinsilber erscheint mit 5000 fl., demnach um 1000 fl. beim Hauptmünzamte und bei den Einlösungscassen um 454 fl. niedriger veranschlagt, während bei

Post 4 Erlos für verkauftes Kupfervitriol dieselbe Summe wie im Vorjahre, nämlich 40.000 fl. erscheint.

Post 5 Krätzaufbereitungsgebühren ist um 200 fl. niedriger.

Post 6 Schlagsatz und Nutzen von Gold- und Silbermedaillen erscheint jedoch mit demselben Betrage wie im Vorjahre, nämlich mit 2000 fl. angesetzt. Bei

Post 7 Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten sind nur 16.000 fl., also um 4000 fl. weniger als im Jahre 1875 präliminirt. Bei

Post 8 Gebühren für chemische Untersuchungen ist die Ziffer beim Hauptmünzamte unverändert, dagegen bei den Einlösungscassen um 5 fl. und beim General-Probiramte um 200 fl. höher als im Vorjahre veranschlagt. Bei

Post 9 Probenreste und Stockproben sind beim General-Probiramte ebenfalls um 200 fl. mehr eingestellt, während

Post 10 Gelieferte Arbeiten mit demselben Betrage wie im Jahre 1875, nämlich mit 2000 fl. angenommen ist.

Post 11 Verkaufte Materialien und Requisiten weist beim Hauptmünzamte eine Erhöhung von 4000 fl. und bei den Einlösungscassen eine solche von 88 fl. aus. Bei

Post 12 Verschiedene andere Einnahmen sind blos bei der Einlösungscasse 57 fl. mehr als im Vorjahre veranschlagt und beträgt sonach die ganze Summe der Bedeckung beim Hauptmünzamte 207.120 fl. gegen 194.320 fl., sonach um 12.800 fl. mehr, bei den Einlösungscassen jedoch 4415 fl. gegen 4755 fl., also um 340 fl. weniger, beim General-Probiramte aber 3600 fl. gegen 3200 fl., also um 400 fl. mehr als im Vorjahre.

Der Budgetausschuß beantragt daher:

„Das hohe Haus wolle als Bedeckung den gleichen Betrag, wie derselbe aus dem Präliminare ersichtlich ist, abgerundet mit 215.200 fl. einstellen."

Erforderniß.

Beim Hauptmünzamte ist bei

Post 1 Manipulationsauslagen ein Betrag von 115.880 fl. gegen 114.430 fl. eingestellt, wodurch sich ein Mehrerforderniß von 1450 fl. und bei den Einlösungscassen ein solches von 288 fl., nämlich 1623 fl. gegen 1335 fl. gegen das Jahr 1875 ergibt und schließlich die ganze Post mit 119.328 fl. gegen 117.590 fl., also gegen das Vorjahr mit einem Mehrbedarf von 1738 fl. Bei

Post 2 erscheinen die Gehalte der Beamten um 181 fl. und die der Diener um 78 fl. geringer als im Vorjahre präliminirt.

Post 3 für Activitätszulagen der Beamten sind in diesem Jahre 12.336 fl. gegen 12.388 fl. und für die Zulagen der Diener 1242 fl. gegen 1267 fl. angeführt.

Post 4 Ergänzungszulagen sind bei den Beamten für das Jahr 1876 574 fl. gegen 486 fl. und bei den Dienern 79 fl. gegen 80 fl. des Vorjahres eingestellt.

Post 5 Adjuten der Praktikanten sind beim Hauptmünzamte und General-Probiramte dieselben Beträge wie im Vorjahre, nämlich 1200 fl. und 600 fl. angenommen, dagegen werden bei den Einlösungscassen um 300 fl. mehr als für das Jahr 1875, nämlich 600 fl. gegen 300 fl. beansprucht. Bei

Post 6 Belohnungen und Aushilfen ergibt sich blos bei der Einlösungscasse ein Mindererforderniß von 25 fl. gegen das Vorjahr. Bei

Post 7 Amts- und Kanzleikosten resultirt bei der Einlösungscasse ein Minderbedarf von 40 fl.

Post 8 Transportkosten weist beim Hauptmünzamte ein Plus von 800 fl. und bei der Einlösnngscasse um 96 fl. mehr aus. Bei

Post 9 Erhaltung der Gebäude erscheint sowohl beim Hauptmünzamte als auch bei der Einlösungscasse und dem General-Probiramte ein Mehrerforderniß, welches sich für die ganze Post auf 2165 fl. beziffert. Bei

Post 10 Miethzinse ist derselbe Betrag wie im Vorjahre eingestellt. Bei

Post 11 Verschiedene andere Auslagen ergibt sich blos bei den Einlösungscassen eine kleine Differenz von 2 fl. zu Ungunsten des Jahres 1876.

Da die Verwaltung, wie aus diesem Berichte hervorgeht, sich auch heuer großer Sparsamkeit bestrebt hat, so beantragt der Budgetausschuß:

„Das hohe Haus wolle das Erforderniß mit dem von der Regierung präliminirten Betrage von 196.180 fl., abgerundet mit 196.100 fl., nämlich mit 165.700 fl. beim Hauptmünzamte, mit 19.000 fl. bei den Einlösungscassen und mit 11.400 fl. beim General-Probiramte bewilligen."

Bei den außerordentlichen Ausgaben wird auch heuer 1200 fl. beansprucht, und da die neue Werkseinrichtung zweckentsprechend ist, so beantragt der Budgetausschuß: „Für außerordentliche Ausgaben den Betrag von 1200 fl. zu bewilligen.

Capitel	Staatseinnahmen	Einnahmen		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
31	Münzwesen.	215.200	. . . .	215.200

Capitel	Staatsausgaben	Ausgaben		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
26	Münzwesen.			
	Münzwesen	196.100	. . . .	196.100
	Neue Werkseinrichtungen	. . . .	1.200	1.200
	Summe (Capitel 26) .	196.100	1.200	197.300

Wien, 21. November 1875.

Oppenheimer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 1 und 2, dann 5 und 6; Bedeckung: Capitel 32, Titel 1, dann 3 und 4.)

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Titel 1: Centralleitung.

Für das Jahr 1875 wurden bewilligt:

An ordentlichen Ausgaben	724.000 fl.
an außerordentlichen Ausgaben	38.000 „
Für das Jahr 1876 werden beansprucht:	
An ordentlichen Ausgaben	709.514 „
an außerordentlichen Ausgaben	41.972 „
folglich weniger	
an ordentlichen Ausgaben	14.486 fl.
dagegen an außerordentlichen Ausgaben mehr um	3.972 „

Die Herabminderung im ordentlichen Erfordernisse entsteht wesentlich dadurch, daß im Voranschlage pro 1875 ein Betrag von 30.695 fl. für die Normal-Aichungscommission und 10 Inspectorate, ferner für denselben Zweck unter den Verwaltungsauslagen bei der Centralleitung 23.600 fl. enthalten waren.

Die gesammten Kosten für den Aichdienst erscheinen jedoch diesmal unter einem besonderen Titel im Erfordernisse des Handelsministeriums, so daß die hiedurch eingetretene Ersparniß bei der Centralleitung nur als eine Uebertragung auf einen anderen Titel aufzufassen ist.

Eine nicht unwesentliche Erhöhung in dem ordentlichen Erfordernisse der Centralleitung ist dadurch eingetreten, daß an die Spitze der Generalinspection des österreichischen Eisenbahnwesens ein Sectionschef mit einem Gehalte von 25.000 fl. (7000 fl. Gehalt, 3000 fl. Functionszulage und 15.000 fl. Dienstes-zulage) gestellt wurde. Da diese Bezüge nicht systemisirt, vielmehr nur an die Person des dermaligen Generaldirectors des österreichischen Eisenbahnwesens geknüpft sind, so kann der hiefür entfallende Betrag nicht als ordentliches Erforderniß behandelt werden, weßhalb die Uebertragung in das Extraordinarum beantragt wird.

Ferner wurde eine Ministerialrathsstelle mit 5500 fl. neu besetzt. Durch letztere Bestellung wird keine Vermehrung des systemisirten Personalstandes bewirkt, sondern nur jene Summe in Anspruch genommen, welche nach dem seit 1873 systemisirten Stande der Ministerialräthe im Handelsministerium auf diesen gesetzlich entfällt, bisher aber nicht im vollen Betrage beansprucht worden ist. Nach den gepflogenen Erhebungen liegt es im Interesse des Dienstes, daß die bisher durch einen Ministerialsecretär besorgte Leitung eines Departements durch einen Ministerialrath versehen werde.

Weitere Mehransprüche im Ordinarium der Centralleitung sind:

Für einen Oberinspector extra statum der Generalinspection	6000 fl.
aus Anlaß der Reorganisirung des hydrotechnischen Dienstes	2300 „

für Quinquennalzulagen . . . . . 3000 fl.
für Hauserfordernisse . . . . . 2200 „
für Amtspauschale . . . . . 1000 „

Die für den hydrotechnischen Dienst angesprochene Erhöhung von 2300 fl. ist eine Consequenz des mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September 1874 genehmigten neuen Personal- und Gebührenstandes der Bautechniker beim Ministerium des Innern.

Den vorstehend erörterten Mehransprüchen im ordentlichen Erfordernisse der Centralleitung gegenüber entfällt der Betrag von 10.000 fl., welchen bisher ein vertragsmäßig bestellt gewesener Hofrath als technisches Organ für Eisenbahnangelegenheiten bezogen hat.

Bei dieser Gelegenheit kann nicht unerwähnt bleiben, daß die mit Verordnung des Handelsministeriums vom 25. August 1875 eingeführte Organisation der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen in dem vorliegenden Voranschlage, der zu einer früheren Zeit verfaßt wurde, noch keine Berücksichtigung finden konnte. Auf die im Handelsministerium eingeholte Information wurde jedoch von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister die bestimmte Erklärung abgegeben, daß mit der pro 1876 eingestellten Erfordernißsumme das Auslangen für die neu organisirte Generalinspection vollständig gefunden werden wird, und keinerlei Nachtragsforderung hierfür in Aussicht steht.

Im außerordentlichen Erfordernisse der Centralleitung wird ein Mehrbetrag für Erhebung der Zustände einzelner Industriezweige u. s. w. per . . . . . 4000 fl.
und für die Donaucanalinspection in Nußdorf per . . . . . 902 „
beansprucht.

Der Budgetausschuß hält den im vorigen Jahre für erstere Zwecke bewilligten Betrag von 26.000 fl., welcher das Erforderniß des Jahres 1874 bereits um 6000 fl. übersteigt, für mehr als genügend und beantragt die Streichung jener Mehrforderung.

Was die Handhabung der Strompolizei betrifft, so hat der Budgetausschuß bereits im vorigen Jahre darauf hingewiesen, daß die Organe des Baudepartements des Ministeriums des Innern geeignet wären, die Geschäfte dieser Inspection zu besorgen, da die einheitliche Administration, diesen Dienstzweig betreffend, sich empfehle und naturgemäß in das Ressort des Ministeriums des Innern fallen würde. Der Budgetausschuß spricht daher wiederholt die Erwartung aus, daß, wenn irgend thunlich, die Ausgabspost für die Donaucanalinspection im künftigen Budget des Handelsministeriums entfallen werde.

Es wird sonach mit Rücksicht auf das vorher Gesagte und unter Anwendung eines etwas ausgiebigeren Intercalarabstriches bei den Personalbezügen beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es wären im Capitel 26, Titel 1 Centralleitung, ordentliche Ausgaben (Post 1—40) rund per 675.000 fl.

außerordentliche Ausgaben:
für die Bezüge des Generaldirectors des österreichischen Eisenbahnwesens . . . . . 25.000 fl.
für Post Nr. 41—43 . . . . . 38.000 „
zusammen . . . 63.000 fl.

zu bewilligen.

Gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung.

Für das Jahr 1875 wurden hierfür im außerordentlichen Erfordernisse bewilligt . . 222.000 fl.
Für das Jahr 1876 werden beansprucht:
für gewerbliche Fachschulen u. s. w. . . . . 210.000 „
für die Versuchsanstalt für Keramik, Glas und Email . . . . . 6.800 „
für ein technisches Gewerbemuseum in Wien . . . . . 100.000 „

Erstere Post setzt sich aus folgenden einzelnen Beträgen zusammen:

1. Für die Lehrkräfte an einzelnen gewerblichen Fachschulen . . . . . 140.000 „
(Diese zerfallen in Schulen für die Textilindustrie und Bekleidung, Wirk-, Posamentir-, Stickerei-, Spitzen-Industrieschulen, Strohflechtschulen, Schuhmacher-Lehrwerkstätten, Maschinen-Strickcurse, Fachschulen für Holz- und Marmorindustrie u. s. w.)

2. Pauschale zur Errichtung und Erhaltung der im Entstehen begriffenen Fachschulen, zur Vermehrung der Lehrkräfte, zur Erhöhung ihrer Remunerationen, zur Bewilligung von Aushilfen . . . . . 8.000 „
Fürtrag . . . 148.000 fl.

Uebertrag . . . 148.000 fl.

3. Pauschalbetrag für Stipendien, Lehrgelder und Subventionen zur theoretischen und praktischen Heranbildung der Lehrkräfte für die Fachschulen . . . . . 8.000 „

4. Pauschale zum Zwecke des Ankaufes, der Herausgabe, der Vervielfältigung von kunstgewerblichen und technischen Vorlagewerken, Gypsabgüssen, Modellen, Fachwerken u. s. w. zum Gebrauche der gewerblichen Fachlehranstalten und zur Betheilung der einzelnen Fachschulen . . . . . 10.000 „

5. Pauschale zum Ankaufe von Werkzeugen, Maschinen, Geräthschaften und anderen Arbeitsmitteln für den Gebrauch der Fachlehranstalten . . . . . 10.000 „

6. Pauschale behufs Anschaffung von Mustergegenständen zum Gebrauche der gewerblichen Fachlehranstalten und von Mustercollectionen fachgewerblicher Wanderausstellungen . 8.000 „

7. Pauschale für die Honorirung der Inspectionsorgane des gewerblichen Fachunterrichtes, für die Deckung des Kostenaufwandes der Fachschulausstellungen und Fachlehrerconferenzen . . . . . 10.000 „

8. Pauschale zu Subventionen für Errichtung und Erhaltung von Gewerbemuseen, zur Unterstützung von Gewerbevereinen, Frauenerwerbvereinen u. s. w. . . . . 8.000 „

9. Pauschale für locale oder speciell inländische Industrieausstellungen . . . . . 4.000 „

10. Subvention an die Wiener Handelsakademie . . . . . 6.000 „

zusammen . . . 212.000 fl.

In dem für das Jahr 1875 bewilligten Betrage per 222.000 fl. war die Jahresdotation für die Versuchsanstalt für Keramik u. s. w., dann jene für die Versuchsanstalt für Gärberei, gleichfalls mit inbegriffen.

In dem Voranschlage pro 1876 figurirt das Erforderniß für die keramische Versuchsanstalt als eine besondere Post des Finanzgesetzes und das Erforderniß für die Versuchsanstalt für Gärberei sollte aus dem für das technische Gewerbemuseum neu präliminirten Betrage per 100.000 fl. gedeckt werden.

Der Budgetausschuß hat die Ausscheidung der Versuchsanstalt für Keramik, Glas, Email wegen ihres ausgesprochenen kunstgewerblichen Charakters aus dem Ressort des Handelsministeriums und deren Uebertragung in den Voranschlag des Unterrichtsministeriums unter die Auslagen des „Museums für Kunst und Industrie" beschlossen.

Gegen die für die einzelnen Fachschulen präliminirten Beträge zusammen per 210.000 fl. ist keine wesentliche Einwendung zu erheben. Nur hat der Budgetausschuß in diesen Betrag auch den Aufwand für die Versuchsanstalt für die Lederindustrie und Gärberei per 5500 fl. eingerechnet.

Es kann der hohen Regierung bei dieser Gelegenheit nur neuerlich und immer wieder dringend empfohlen werden, bei Anlagen von Fachschulen mit größtmöglicher Umsicht vorzugehen, das wirklich vorhandene Bedürfniß streng zu prüfen und Lehranstalten, die sich entweder als unzweckmäßig oder gar als überflüssig erweisen sollten, weder in ihrer Errichtung, noch in ihrem Fortbestande zu unterstützen. Ueberhaupt wird es sich aber empfehlen, mit der Neuerrichtung solchen Anstalten nur in dringendsten Fällen vorzugehen und vielmehr alle Aufmerksamkeit der Pflege solchen Anstalten zuzuwenden, die sich als lebensfähig erwiesen haben und gedeihliche, praktische Resultate liefern. Auch ist die Beaufsichtigung der Schulen von besonderer Wichtigkeit, und es wird Aufgabe der Regierung sein, nicht nur für die allgemeine Ueberwachung vom Centrum aus, sondern auch mit Rücksicht auf die speciellen und localen Verhältnisse für eine intensive fachmännische Beaufsichtigung und Controle in zweckmäßigerer Weise als bisher zu sorgen.

Was die in den Staatsvoranschlag aufgenommene Creirung eines technischen Gewerbemuseums in Wien betrifft, war es dem Budgetausschusse unmöglich zuzustimmen, daß zur Errichtung und Erhaltung eines derartigen Institutes der von der Regierung geforderte Betrag per 100.000 fl. pro 1876 eingestellt werde. Abgesehen davon, daß die Gründung einer solchen Reichsanstalt eine Angelegenheit von weittragender Bedeutung ist, welche vorher einem eingehenden Studium und reiflicher Erwägung in Beziehung auf Zweck und Organisation unterzogen werden muß, gibt auch die finanzielle Seite des projectirten Unternehmens zu ernsten Bedenken Anlaß.

Nach dem Voranschlage der Regierung werden nämlich die Auslagen für die Einrichtung dieses Institutes, und zwar ohne Rücksicht auf einen künftigen Bau, ja selbst ohne Rücksicht auf die nothwendigen Adaptirungskosten des in Aussicht genommenen Hauses in der Gumpendorfer Straße mit 113.500 fl. präliminirt. Die Jahresdotation soll sich auf 104.000 fl. belaufen und nur quasi als eine Abschlagszahlung für beide Zwecke wird der Betrag von 100.000 fl. in das Präliminare pro 1876 eingestellt.

Da der Budgetausschuß es nicht verantworten könnte, nebenbei bei Berathung des Budgets eine so wichtige Frage zu entscheiden und mindestens berechtigt ist, in Zweifel zu ziehen, ob das in acht Sectionen, und zwar für 1. Chemie, 2. Färberei, 3. Gärberei, 4. Mechanik, 5. Untersuchung der technischen Eigenschaften von Bau- und Maschinenmaterialien, 6. Metallbereitung, 7. Holzbearbeitung, 8. Textilindustrie getheilte, die verschiedenartigsten wissenschaftlichen und praktisch-technischen Zwecke verfolgende neuartige und kostspielige Institut nach System und Anlage auch dem wirklichen Bedürfnisse entspricht, da ferner die einmal vorgenommene Einstellung eines Theilbetrages sich zur dauernden und viel größeren Belastung der Staatsfinanzen entwickeln müßte, so wird die Streichung dieser Summe beantragt.

Bevor der Budgetausschuß seine Anträge stellt, kann er die Bemerkung nicht unterlassen, daß im heurigen Voranschlage, betreffend den fachgewerblichen Unterricht der detaillirte Nachweis über die Anzahl und Kategorie der einzelnen Fachschulen, Lehrergehalte, Subventionen u. s. w. fehlt, wodurch der Ueberblick und die Beurtheilung sehr erschwert werden. In Hinkunft wäre von einer solchen Specification nicht Umgang zu nehmen und wird deßhalb am Schlusse dieses Berichtes eine diesfällige Resolution beantragt werden.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es wären für gewerbliche Fachschulen, Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung, einschließlich der Versuchsstation für Gärberei, 210.000 fl. zu bewilligen.

Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert, künftig dem Voranschlage für das Handelsministerium ein Verzeichniß der einzelnen Fachschulen und eine detaillirte Nachweisung der Lehrergehalte, dann der übrigen für die Zwecke des gesammten fachgewerblichen Unterrichtes nach den verschiedenen Richtungen präliminirten Ausgaben beizufügen.

Tracirung von Eisenbahnen.

Für das Jahr 1875 wurden hiefür vom Reichsrathe bewilligt 200.000 fl., für das Jahr 1876 werden beansprucht 250.000 fl.

Für diese Mehrforderung wurde dem Budgetausschusse folgende Motivirung bekannt gegeben.

In den früheren Jahren wurde angeblich nicht brutto, sondern in der Anhoffung, daß Projecte an Private verkauft, respective die Kosten hiefür ersetzt werden, netto präliminirt. Bei der Präliminirung pro 1876 wurde jedoch von diesem Grundsatze abgegangen mit der Absicht, falls Projecte verkauft, respective hiefür Einnahmen erzielt werden sollten, diese als Staatseinnahmen zu verrechnen.

Der Budgetausschuß kann der Ansicht nur beipflichten, daß der Erlös für verfaßte Projecte von Eisenbahnlinien als besondere Staatseinnahmen ordnungsmäßig zu verrechnen ist und es hätte nach seiner Ansicht dieser Modus auch bisher eingehalten werden sollen. Es wird daher in Zukunft der zu gewärtigende Betrag der Einnahmen für überlassene Projecte u. s. w. im Staatsvoranschlage unter der Rubrik „Bedeckung" einzustellen sein.

Auf die Einstellung eines so hohen Betrages, wie ihn die Regierung für Tracirung von Eisenbahnen beantragt, kann jedoch aus dem Grunde nicht eingegangen werden, weil die Anforderungen an die Bauthätigkeit der Regierung in nächster Zukunft gewiß nicht allzu bedeutend sein werden, und weil die Realisirung großer Eisenbahnbauten mit Wahrscheinlichkeit nicht nahe bevorsteht.

Der Budgetausschuß hat daher beschlossen, für Zwecke der Tracirung von Eisenbahnen pro 1876 nur den Betrag von 100.000 fl. zu bewilligen.

Es wird demgemäß der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Für die Tracirung von Eisenbahnen wären als außerordentliches Erforderniß 100.000 fl. zu genehmigen.

Subvention für das orientalische Museum.

Unter diesem Titel wird für das Jahr 1876 der nämliche Betrag per 10.000 fl. beansprucht, wie im Vorjahre.

Wie bekannt, hat die Thätigkeit des orientalischen Museums erst mit Anfang des laufenden Jahres begonnen, es ist daher ganz unmöglich, über die Erfolge desselben dermalen eingehend zu berichten.

Die Erfahrung wird lehren, ob das Institut die Ziele erreicht, die es sich gesteckt hat, nämlich: Förderung geschäftlicher Beziehungen mit dem Oriente, Vermittlung des Verkehres, Hebung solcher Industriezweige, welche nach dem Oriente exportfähig sind u. s. w.

Der Budgetausschuß glaubt, consequent wie im Vorjahre die Subvention für das Jahr 1876 nicht verweigern zu sollen, da aus der Bewilligung dieses Postens eine dauernde Verpflichtung des Staates zur Beitragsleistung nicht abgeleitet werden kann.

Im kommenden Jahre wird wohl auch die Möglichkeit vorhanden sein, über die Leistungen des orientalischen Museums ein klares Bild zu gewinnen.

In Folge dessen wird beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

Für das orientalische Museum als außerordentliches Erforderniß 10.000 fl. zu bewilligen.

Weltausstellung in Philadelphia.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1875 wird beantragt, als zweite und letzte Rate im außerordentlichen Erfordernisse für die Weltausstellung in Philadelphia 100.000 fl. einzustellen.

Demgemäß wolle das hohe Haus beschließen:

Es wären für die Weltausstellung in Philadelphia als außerordentliches Erforderniß 100.000 fl. zu bewilligen.

Wiener Weltausstellung.

Unter diesem Titel hat der Budgetausschuß sowohl im Vorjahre, als bei Berathung des Präliminares für das Jahr 1874 Resolutionen beantragt, durch welche die Regierung aufgefordert wurde, ehemöglichst einen detaillirten Rechenschaftsbericht über den Gesammtaufwand der Wiener Weltausstellung dem Abgeordnetenhause vorzulegen. Diesem Wunsche des Abgeordnetenhauses wurde seitens der Regierung bisher nicht entsprochen.

Dagegen ist der Budgetausschuß in der Lage, die demselben zur Verfügung gestellte Bilanz der Geldgebarung für den Wiener Weltausstellungsfond per Ende September 1875 zur Kenntniß zu bringen.

Darnach stellt sich die Gesammtausgabe bis zu diesem Zeitpunkte auf 19,038.318 fl. 26 kr.
die Gesammteinnahmen belaufen sich auf . . . . . 4,213.684 „ 76½ „

Da von Seite Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers dem Budgetausschusse die Zusicherung gegeben wurde, einen detaillirten Rechenschaftsbericht baldigst dem Abgeordnetenhause vorzulegen, so beschränkt sich der Budgetausschuß vorläufig darauf, die vorstehenden Daten dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen.

Titel 2: Aichdienst.

Unter diesem Titel werden pro 1876 alle Einnahmen und Ausgaben präliminirt, welche diesen Zweig des öffentlichen Dienstes betreffen und welche theilweise noch in dem Voranschlage pro 1875 unter dem Titel „Centralleitung" aufgeführt wurden.

In meritorischer Beziehung ist gleichfalls ein wesentlich veränderter Standpunkt im Vergleiche zum Vorjahre einzunehmen. Währenddem nämlich bis dahin die Voraussetzung stattfand, daß der Aichdienst den Gemeinden übertragen werde, und in Folge dessen eine sehr bedeutende Einnahme aus der Ueberlassung der Ausrüstungsgegenstände in Aussicht genommen war, hat sich dieses Verhältniß vollständig geändert.

Durch das Reichsgesetz vom 31. März 1875, Nr. 43, betreffend die Organisirung der Aichbehörden, werden die Aichämter zu Staatsanstalten erklärt. In Folge dessen mußte sowohl bei Feststellung des Ausgabs- als des Einnahmspräliminares von ganz anderen Voraussetzungen als im Vorjahre ausgegangen werden.

Die Regierung beansprucht für den Aichdienst pro 1876:

An ordentlichen Ausgaben	373.700 fl.
an außerordentlichen Ausgaben	90.000 „
Das ordentliche Erforderniß zerfällt in folgende Positionen:	
1. Für die Normal-Aichungscommission	50.475 „
2. Für 10 Inspectorate	28.540 „
3. Für 475 Aichämter	375.540 „
zusammen . .	454.555 fl.

Uebertrag . . . 454.555 fl.

Hievon ab Intercalarabstrich 2 Percent und überdies ein Abstrich von circa 20 Percent von Post 3 wegen nicht gleichzeitiger Activirung sämmtlicher Aichämter . . . . . 80.855 „

373.700 fl.

Was zunächst die einzelnen Posten des Erfordernisses für die Normal-Aichungscommission betrifft, so zeigt sich gegenüber dem Jahre 1875 bei den persönlichen Bezügen ein Mehraufwand von 6700 fl. für den Rechnungsdienst.

Nach §. 16 der Ministerialverordnung vom 3. April 1875 sind nämlich die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Aichämter an die Normal-Aichungscommission zur Prüfung einzusenden. Diese Rechnungen betreffen die Berechnung und Einhebung der tarifmäßigen Gebühren, ferner die Bruttoeinnahmen und Ausgaben jedes Aichamtes.

Zur Bewältigung dieser Geschäfte und bei dem Umstande, als 475 Aichämter und Faßaichstellen zu errichten beabsichtigt wird, wird die Bestellung eines Rechnungsrathes sammt vier Rechnungsbeamten in Aussicht genommen.

Für Belohnungen und Aushilfen wird ein Mehrerforderniß von 1500 fl. gegen das Vorjahr beansprucht, ferner als Erforderniß für Taggelder ein Betrag von 10.000 fl., nämlich:

Für 7 technische Organe . . . . . 6000 fl.
„ 3 Magazinsdiener . . . . . 1500 „
„ 5 Diurnisten . . . . . 2500 „

Die beiden Posten der „Normal-Aichungscommission" 5, Miethzinse, per 11.200 fl. und 7, Taggelder, per 10.000 fl. werden im Jahre 1876 voraussichtlich eine wesentliche Reduction erfahren können, indem einerseits mehrere zur Aufbewahrung der Vorräthe gemiethete Magazine entbehrlich werden, andererseits das mit den technischen Arbeiten, namentlich den Justirungen, beschäftigte Hilfspersonale vermindert werden kann.

Das Erforderniß für die 10 Inspectorate, Post Nr. 10—12, im Gesammtbetrage von 28.540 fl. läßt eine wesentliche Herabsetzung nicht zu.

Dagegen erscheinen die Posten Nr. 13—28, Jahresaufwand für die neuen 475 Aichämter, sehr hoch gegriffen und es werden ohne Zweifel sowohl bei den persönlichen Bezügen, als auch bei den Miethzinsen gegen den Voranschlag wesentliche Ersparnisse zu erzielen sein.

Es wird sich bei Einführung dieses neuen Administrationszweiges überhaupt ganz besonders empfehlen, gleich beim Beginne, sowohl was die Entlohnungen des angestellten Personales, als die sonstigen Regieauslagen betrifft, möglichst ökonomisch vorzugehen,

Wird überdies der Umstand in Betracht gezogen, daß es kaum denkbar erscheint, daß im Jahre 1876 $^4/_5$ sämmtlicher präliminirter 475 Aichämter activirt werden, so ist eine bedeutende Herabminderung von dem Gesammterfordernisse per 373.700 fl. zulässig.

In Erwägung dieser Umstände kann daher nur beantragt werden, daß für den Aichdienst im ordentlichen Erfordernisse:

Post 1— 9 . . . . . 42.000 fl.
„ 10—12 . . . . . 28.000 „
„ 23—28 . . . . . 230.000 „

zusammen . . . 300.000 fl.

eingestellt werden.

Außerordentliches Erforderniß.

Die Adaptirungs- und Einrichtungskosten für 475 Aichämter, beziehungsweise Faßaichstellen, werden mit 60.000 fl. präliminirt (durchschnittlich 125 fl. für ein Amt).

Da jedoch, wie vorausgeschickt, die Activirung aller Aichämter im Jahre 1876 nicht zu erwarten steht, so dürfte, wenn überdies auf Ersparnisse bei den einzelnen Einrichtungskosten hingewirkt wird, das Auslangen für diesen Zweck mit 40.000 fl. gefunden werden.

In den Jahren 1873 bis 1875 haben einzelne Gemeinden zur Ausrüstung ihrer Aichämter Normale der neuen metrischen Maße und Gewichte und Aichwagen bezogen und bezahlt, welche unter den nunmehr veränderten Verhältnissen vom Staate zurückgenommen werden müssen. Für diesen Zweck wird von der Regierung ein Betrag von 30.000 fl. in Aussicht genommen und kann dagegen keine Einwendung erhoben werden.

Demgemäß wird beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

Es wären als ordentliches Erforderniß, Aichdienst (Post 1 bis 28) . . . 300.000 fl.

als außerordentliches Erforderniß, und zwar für Adaptirungs- und Einrichtungskosten für neu zu errichtende 325 Aichämter und 150 Faßaichstellen (Post 29) . . . . . 40.000 fl.

Rückvergütung der von einzelnen Gemeinden bisher bezogenen und bezahlten neuen Ausrüstungsgegenstände (Post 30) . . . . . 30.000 „

zusammen 70.000 fl.

zu bewilligen.

Bedeckung.

Aichdienst.

Auf Grundlage einer Uebersicht der in den letztverflossenen fünf Jahren in der diesseitigen Reichshälfte durchschnittlich vorgenommenen Aichungen wurde von Seite des Handelsministeriums eine approximative Berechnung über die wahrscheinlichen Einnahmen an Aichgebühren im Jahre 1876 angestellt.

Es wurde hierbei sowohl auf Längenmäße als Cimente, Metzen und Metzenantheile, auf die Aichung der Waagen, Gewichte, Gasmesser u. s. w. und Aichung der Fässer Rücksicht genommen, und es resultirt laut der in den Erläuterungen zum Voranschlage des Handelsministeriums (pag. 76) specificirten Nachweisung eine Gesammteinnahme von 388.345 fl., welcher Betrag von der Regierung mit Rücksicht auf die im Jahre 1876 noch nicht zu gewärtigende Activirung sämmtlicher Aichämter auf 350.000 fl. reducirt wird.

In Ermanglung jedes anderen positiven Anhaltspunktes und in Ansehung des Umstandes, daß erst nach gewonnenen Erfahrungen in Zukunft eine verläßliche Basis zur Präliminirung dieser Einnahme gewonnen werden kann, schließt sich der Budgetausschuß den Anträgen der Regierung an, wornach als Bedeckung im Aichdienste als ordentliche Einnahme für 1876 350.000 fl. einzustellen sind.

Demnach stellt der Budgetausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

Es seien als ordentliche Bedeckung, Aichdienst als Einnahmen an Aichgebühren . . . . . 350.000 fl. einzustellen.

B. Betriebsauslagen.

Titel 5: Postgefälle.

An ordentlichen Ausgaben wurden für das Jahr 1875 bewilligt . . . . . 15,120.000 fl., an außerordentlichen . . . . . 161.000 „

Für das Jahr 1876 präliminirt die Regierung an ordentlichen Ausgaben . . . 15,260.000 „ an außerordentlichen . . . . . 55.000 „

Es wird daher im ordentlichen Erfordernisse ein um 140.000 fl. höherer Betrag gefordert, trotzdem die Einnahmen aus dem Postgefälle im Jahre 1875 zurückgeblieben sind und höchst wahrscheinlich einen Ausfall von über 2,000.000 fl. gegen das Präliminare ergeben werden.

Auch das Rechnungsjahr 1874 hat die Erwartungen, welche bezüglich der bis dahin progressiv steigenden Einnahmen gerechtfertigt schienen, getäuscht, und nach dem bereits vorliegenden Resultate stellen sich die Einnahmen des Jahres 1874 gegen den Voranschlag um circa 1,800.000 fl. ungünstiger.

Während dem sich also die Einnahmen aus dem Postgefälle in den abgelaufenen zwei Jahren nicht wie früher stetig gehoben haben, steigern sich die Ausgaben regelmäßig.

Die Summe der Ausgaben beträgt nämlich:

im Jahre 1874 circa . . . . . 14,500.000 fl.,
dürfte im Jahre 1875 . . . . . 15,100.000 „
betragen und wird pro 1876 von der Regierung, wie eingangs erwähnt, mit . . 15,260.000 „
veranschlagt.

Bevor der Ausschuß auf die einzelnen Rubriken des Erfordernisses übergeht, gibt er nachstehend eine vergleichende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben aus dem Postgefälle in den Monaten Jänner bis September in den Jahren 1874 und 1875:

	Einnahmen in Gulden österr. Währ.		Ausgaben in Gulden österr. Währ.	
	1874	1875	1874	1875
Jänner	1,152.620	1,182.340	1,015.290	1,067.460
Februar	1,017.580	1,007.490	1,001.040	1,056.080
März	1,157.330	1,176.990	1,064.530	1,128.550
April	1,111.330	1,166.540	1,108.000	1,134.960
Mai	1,184.290	1,187.580	1,239.640	1,179.280
Juni	1,138.550	1,194.730	1,164.350	1,303.250
Juli	1,231.010	1,295.100	1,367.580	1,341.310
August	1,161.510	1,187.320	1,120.010	1,247.190
September	1,199.540	1,196.760	1,206.030	1,522.450
Summe	10,353.760	10,594.850	10,286.470	10,980.530

Hieraus geht hervor, daß in dieser neunmonatlichen Periode die Ausgaben im Jahre 1875 um circa 700.000 fl., dagegen die Einnahmen nur um circa 240.000 fl. gestiegen sind.

Bei der Präliminirung der einzelnen Ausgabsposten pro 1876 wird bei Post 1 b „Gehalte der Diener", ein Mehrbetrag von 80.000 fl. im Vergleiche zum genehmigten Voranschlage des Jahres 1875 und respective 56.000 fl. mehr im Vergleiche zum wahrscheinlichen Erfolge des Jahres 1875 beansprucht.

Die Mehrforderung wird zum Theile mit der beschlossenen Erhöhung der Bezüge der Conducteure begründet. Post 5 a Bestallung der Postmeister, erheischt einen Mehraufwand von circa 25.000 fl. für die in das Jahr 1876 fallende Neuregulirung ihrer Bestallungen.

Für Erhöhung der Reiseauslagen Post 9 (Inspectionsorgane, Ambulancen, Conducteursbegleitung bei neuen Bahnen, wie Gisela-Bahn u. s. w.) werden circa 20.000 fl. mehr angesprochen. Von dieser mehr geforderten Summe wird wohl bei strenger Oekonomie ein namhafter Betrag in Ersparniß gebracht werden können.

Post 11 Miethzinsen per 294.200 fl. ist gegen den Voranschlag pro 1875 um circa 20.000 fl. und gegen den Erfolg des Jahres 1874 sogar um 50.000 fl. höher angesetzt. Wird auch auf bevorstehende Zumiethungen einige Rücksicht genommen, so ist die Steigerung dennoch eine so gewaltige, daß bei gehöriger Oekonomie ein ansehnlicher Betrag erspart werden muß.

Weiter erscheinen Rubrik 17 Postbeförderungskosten auf Poststraßen, und Post 18 Postbeförderung auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, abermals mit einem höheren Betrage veranschlagt. Bei diesen zwei Posten erscheint ein Abstrich von zusammen circa 100.000 fl. zweifellos zulässig. Für Postbeförderungskosten auf Poststraßen wurden nämlich im Jahre 1874 ausgegeben 4,011.000 fl., pro 1875 wurden 4,180.000 fl. und pro 1876 sogar 4,209,000 fl präliminirt. Da der wahrscheinliche Erfolg des Jahres 1875 nach den gepflogenen Erhebungen sich demjenigen des Jahres 1874 ungefähr gleichstellen wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß bei Präliminirung des diesfälligen Erfordernisses pro 1876 ein viel zu hoher, mit dem factischen Bedürfnisse nicht übereinstimmender Betrag eingestellt wurde.

Die übrigen Posten des ordentlichen Erfordernisses geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Es tritt jedoch an die Regierung in Anbetracht der alljährlich beim Postgefälle wachsenden Lasten und bei dem Umstande, daß beim Postgefälle anstatt des früher sehr bedeutenden Betriebsüberschusses sogar ein Betriebsdeficit nahe bevorsteht, die Verpflichtung heran, wo es nur immer ausführbar ist, mit erhöhter Sparsamkeit vorzugehen und jede nicht dringend gebotene Auslage hintanzuhalten.

Insbesondere macht der Budgetausschuß die Regierung darauf aufmerksam, daß viele der in den letzten Jahren mit großer Freigebigkeit errichteten neuen Postämter sich vermöge ihrer geringfügigen Einnahmen als aus einem wirklichen Bedürfnisse hervorgegangen nicht erwiesen haben.

Ein Gleiches gilt von den Beförderungskosten auf Poststraßen.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß außer den Eisenbahnen zunächst gute Postverbindungen die Vermittler des allgemeinen Verkehres sind. Dies rechtfertigt jedoch nicht, daß dort, wo der Personenverkehr ein höchst geringfügiger ist und hinter den gehegten Erwartungen außerordentlich zurückbleibt, die eingeführten fahrenden Posten mit großem Aufwande beibehalten werden. Derlei theils überflüssige, theils kostspielige Postverbindungen sollten daher thunlichst bald aufgelassen oder in wohlfeilere Postcourse umgewandelt werden. Der Budgetausschuß wird am Schlusse seines Berichtes eine auf solche Ersparnisse abzielende Resolution beantragen.

Wird nun erwogen, daß die Regierung bei der Mehrzahl der Ausgabsposten Nr. 1—23 eine Ersparniß, und zwar bei einzelnen in erheblichem Maße durchzuführen in der Lage sein dürfte, so kann höchstens die Einstellung des für 1875 bewilligten Betrages von 15,120.000 fl., also weniger um 160.000 fl., als nach der Regierungsvorlage gefordert wird, beantragt werden.

Als außerordentliches Erforderniß wird conform mit dem Antrage der Regierung beantragt einzustellen für den Umbau des Postgebäudes in Karlsbad . . . . . 40.000 fl.,
für den Neubau in Brünn . . . . . 15.000 „

Demgemäß wird beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

es wäre als ordentliches Erforderniß beim Postgefälle, Post 1a—23, zusammen rund 15,120.000 fl.,
als außerordentliches Erforderniß für den Umbau des Postgebäudes in Karlsbad . . . . . 40.000 fl.,
für den Neubau des Postgebäudes in Brünn . . . . . 15.000 „
zusammen . . . . . 55.000 fl.

zu bewilligen.

Bedeckung

Die Regierung beantragt im Postgefälle die Bedeckung mit . . . . . 15,900.000 fl.
einzustellen. Im Finanzgesetze pro 1874 wurden präliminirt . . . . . 16,115.000 „
im Finanzgesetze pro 1875 wurden präliminirt . . . . . 16,500.000 „

Der Erfolg des Jahres 1874 zeigt eine schließliche Einnahme in der Höhe von 14,277.000 fl., also um 1,838.000 fl. weniger, als präliminirt. Der Erfolg des Jahres 1875 wird schwerlich mehr als 14,250.000 fl. erbringen.

Der Ausfall betrifft selbstverständlich in erster Linie die Eingänge aus dem Briefporto und dem Porto für Fahrpostsendungen, aber auch die Zeitungsgelder bleiben im Jahre 1874 und 1875 sehr bedeutend zurück. Für das Jahr 1874 wurde, an Briefporto präliminirt: 8,767.240 fl., die Einnahmen betrugen 7,571.770 fl., also um 1,195.470 fl. weniger. — Das Porto für Fahrpostsendungen ergab weniger um 747.740 fl. als pro 1874 präliminirt gewesen, und bei den Zeitungsgeldern beträgt der Ausfall 58.090 fl. gegen den Voranschlag.

Das Jahr 1875 wird bei Vergleichung der erzielten Einnahmen mit dem genehmigten Voranschlage wahrscheinlich ein ebenso ungünstiges Resultat liefern. Es läßt sich selbstverständlich mit Gewißheit das Ergebniß des Jahres 1876 nicht vorhersagen.

Die zur Zeit der Präliminarzusammenstellung pro 1876 der Regierung bekannt gewesenen Gebarungsresultate für die Monate Juner bis April 1875 ließen die im Voranschlage pro 1876 eingestellte Position gerechtfertigt erscheinen.

Nach dem nunmehr vorliegenden minder günstigen Resultate bis Ende September 1875 zeigt sich jedoch, daß bei den Präliminaransätzen namentlich bei den Rubriken 1, Briefporto, 2, Porto für Fahrpostsendungen, Post 5, Zeitungsgelder, pro 1876 um einen ansehnlichen Betrag zu hoch gegriffen wurde. Die Differenz gegen den von der Regierung verfaßten Voranschlag bei diesen Einnahmsposten dürfte zwischen 500.000 fl. bis 1,000.000 fl. betragen.

Der Budgetausschuß glaubte daher, bei der Präliminirung der wahrscheinlich zu erwartenden Einnahmen den Mittelweg einschlagen zu sollen, und beantragt, daß die von der Regierung zusammen auf 15,900.000 fl. präliminirten Einnahmen auf 15,200.000 fl. herabgesetzt werden.

Demgemäß wird beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

Die Bedeckung im Postgefälle (Post 1—12) werde mit 15,200.000 fl. genehmigt.

Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert, zur Erzielung von Ersparnissen bei Errichtung von neuen Postämtern nur nach Maßgabe des wirklich dringenden Bedarfes vorzugehen, ferner kostspielige Postcourse, deren Aufrechthaltung in Folge constant schwachen Verkehres ungerechtfertigt wäre, aufzulassen oder mindestens in wohlfeilere Postverbindungen umzugestalten.

Titel 6: Telegraphenanstalten.

An ordentlichen Ausgaben werden für 1876 präliminirt . . . . . 3,831.000 fl.,
an außerordentlichen . . . . . 262.790 „
für Bauten . . . . . 33.000 „

Für das Jahr 1875 wurden vom Reichsrathe bewilligt:
an ordentlichen Ausgaben . . . . . 3,900.000 „
an außerordentlichen . . . . . 260.000 „
für Bauten . . . . . 61.000 „

Für das Jahr 1874 wurden bewilligt:
an ordentlichen Ausgaben . . . . . 3,920.000 „
der Gesammterfolg der Ausgaben belief sich auf . . . . . 3,670.000 „
daher günstiger um . . . . . 250.000 „

Der muthmaßliche Erfolg für das Budgetjahr 1875 dürfte sich auf 3,780.000 fl. belaufen, also um 120.000 fl. weniger, als pro 1875 präliminirt war.

Die wesentlichsten Ersparnisse sollen stattfinden:
bei den Gehalten der Beamten mit circa . . . . . 100.000 fl.,
den Reise- und Substitutionskosten . . . . . 20.000 „
bei Taggeldern circa . . . . . 16.000 „
bei Betriebserfordernissen mit circa . . . . . 8.000 „
gegen den Voranschlag des Jahres 1875.

Es wurde bei Aufstellung der Ausgaben pro 1876 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre auch die Erweiterung des Telegraphennetzes und die nothwendige Entwicklung des Betriebes in Betracht gezogen.

Was den Personalstand betrifft, soll pro 1876 nicht nur keine Vermehrung des Beamtenpersonales stattfinden, sondern vielmehr eine Reduction desselben auf Grund der verminderten Dienstgeschäfte eintreten.

Dagegen hat sich die Nothwendigkeit einer Vermehrung an Oberbeamten herausgestellt. Gegenwärtig stellt sich das Verhältniß wie 12·5 zu 1. Durch die beantragten neuen Stellen würde es sich wie 11·5 zu 1 stellen.

Im Stande der Manipulationsbeamten wird eine Reduction eintreten.

Auch wird mit der Bestellung von Telegraphistinnen consequent fortgefahren, um den Stand derselben auf beiläufig 25 Percent des Gesammtstandes der Angestellten zu erhöhen.

Für das Jahr 1876 werden angeblich 65 postcombinirte und 10 selbstständige Telegraphenstationen zur Errichtung in Aussicht genommen. Es wird der Regierung bei dieser Gelegenheit empfohlen, auf den im allgemeinen so sehr zurückgehenden Telegraphenverkehr Rücksicht zu nehmen und nochmals in reifliche Erwägung zu ziehen, ob und welche dieser Aemter im Jahre 1876 zu errichten sein werden.

Der Budgetausschuß hält es ferner im Interesse einer ökonomischen und einfachen Geschäftsführung für wünschenswerth, daß mit der Vereinigung der Post- und Telegraphenämter, insbesondere bei den nicht ärarischen Postämtern möglichst energisch vorgegangen werde. Aber auch bei ärarischen Postämtern ist dieses Ziel wo möglich anzustreben.

Ein Telegraphenleitungsaufseher, wenn derselbe bei einem einfachen mit der Post noch nicht vereinten Telegraphenamte (Telegraphen-Nebenstation) den Dienst versieht, bezieht hierfür eine Besoldung von 350 bis 400 fl. nebst Activitätszulage, Livreegeld und Beheizungspauschale, während der betreffende Postmeister bei solchen postcombinirten Telegraphenämtern eine jährliche Bestallung von 120 fl., höchstens 140 fl. erhält.

Ob nun dem Postmeister das Telegraphenamt oder in einzelnen Fällen dem Telegraphenbeamten das Postamt übertragen wird — immer werden durch eine solche Vereinigung wesentliche Ersparnisse erzielt werden.

Es wird deßhalb am Schlusse dieses Berichtes eine dahin abzielende Resolution in Antrag gebracht.

Der Budgetausschuß beantragt in Erwägung des Vorausgeschickten, dann mit Rücksicht einerseits auf die Erweiterung des Telegraphennetzes und andererseits auf die nach allen Richtungen einzuhaltende äußerste Sparsamkeit im Erfordernisse für das Jahr 1876 im Entgegenhalte zu dem Voranschlage der Regierung per 3,831.000 fl. für die Posten 1—26 den Betrag von rund 3,800.000 fl. einzustellen.

An außerordentlichen Auslagen wird von der Regierung, wie eingangs erwähnt, 262.790 fl. für neue Linien und Verlegung von Streckenleitungen an Eisenbahnen, dann für Anschaffung von Apparaten und Amtseinrichtungsstücken für 65 postcombinirte und 10 selbständige Stationen begehrt.

Im Jahre 1875 wurden für diesen Zweck 260.000 fl. beansprucht und bis Ende September circa 130.000 fl. und für Münzverlust circa 6.600 fl. ausgegeben.

Wenn nun auch auf das letzte Quartal gebührende Rücksicht genommen wird, so wird doch keinesfalls der Betrag von ganz 260.000 fl. im Jahre 1875 zur Verausgabung gelangen.

Jedenfalls dürfte aber, wenn sich auf die nöthigsten Auslagen beschränkt wird, für das Jahr 1876 das Auslangen zuverlässig mit einem Betrage von 190.000 fl. für Telegraphenerrichtungsauslagen und 10.000 fl. für Münzverlust, zusammen daher mit 200.000 gefunden werden.

Bevor der Budgetausschuß zur Stellung seiner Anträge schreitet, gibt er in Nachstehendem eine statistische Uebersicht der wichtigsten, auf das Telegraphenwesen Bezug nehmenden Daten, betreffend die Jahre 1872, 1873 und 1874.

		1872	1873	1874
Staatstelegraphen- Linien	Kilometer	19.345	20.632·8	21.404·7
Staatstelegraphen- Drähte	Kilometer	50.822	56.079·3	58.871.6
Staatsstationen	Zahl	714	799	899
	darunter postcombinirte	227	277	353
Apparate	Zahl	1.285	1.445	1.605
Personale	Köpfe	2.750	3.166	3.243
	darunter Postmeister	216	265	338
Depeschenverkehr	Stücke	4,678.011	4,625.073	3,785.037
Einnahmen	Gulden	2,859.470	3,161·718	2,617.494
Ausgaben ordentliche	Gulden	2,795.188	3,502.120	3,670.957
Ausgaben außerordentliche	Gulden	769,313	882.282	1,111.640

Gegen die für Neubauten u. s. w. geforderten Beträge wird keine Einwendung erhoben.

Es wird demgemäß beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es wäre das ordentliche Erforderniß der Telegraphenanstalt pro 1876, Post 1 a bis 26 mit . . . . . 3,800.000 fl.,
das außerordentliche Erforderniß mit . . . . . 200.000 „
für den Neubau des Amtsgebäudes in Karlsbad . . . . . 15.000 „

für die innere Einrichtung desselben . . . . . 3.000 fl.
für den Neubau des Amtsgebäudes in Brünn . . . . . 5.000 „
für die innere Einrichtung desselben . . . . . 10.000 „
zu bewilligen.

Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert, bei Errichtung von neuen Telegraphenämtern vorzugsweise die Vereinigung derselben mit den Postämtern anzustreben und dort, wo noch getrennte Post- und Telegraphenstationen bestehen und wo es ohne Schädigung des Dienstes zulässig ist, die Vereinigung der Post- und Telegraphenämter zu bewerkstelligen.

Bedeckung.

Telegraphenanstalt.

Für das Jahr 1875 wurden präliminirt . . . . . 3,160.000 fl.
pro 1876 wird zur Einstellung beantragt ein Betrag von . . . . . 2,907.000 „
Das Jahr 1875 dürfte, nach den bisherigen Resultaten zu urtheilen, schwerlich über . 2,500.000 „
an Einnahmen erreichen, daher um circa . . . . . 600.000 fl.
gegen den Voranschlag zurückbleiben.
Das Jahr 1874, für welches . . . . . 3,500.000 fl
an Einnahmen veranschlagt war, hat mit . . . . . 2,617.000 „
abgeschlossen, also um . . . . . 883.000 fl.
ungünstiger, als präliminirt war.

Der Depeschenverkehr hat sich seit dem Jahre 1872 wesentlich vermindert, und im Jahre 1874 betrug die Anzahl der Depeschen beinahe um 1,000.000 weniger als 1872.

Angesichts dieser Thatsachen beruht es daher auf einer optimistischen Auffassung, daß im Jahre 1876 die Depeschenzahl so ansehnlich steigen wird, um die Anträge der Regierung zu rechtfertigen, und es dürfte die höhere Präliminirung nur dem Umstande zuzuschreiben sein, daß zur Zeit der Verfassung des Voranschlages der Erfolg des heurigen Jahres noch nicht bekannt war.

Im Interesse einer möglichst richtigen Präliminirung muß eine Verminderung gegen den Regierungsantrag um circa . . . . . 300.000 fl.
und demnach als ordentliche Einnahme bei dem Titel Bedeckung Telegraphenanstalt
Post 1—8 . . . . . 2,600.000 fl.
zur Einstellung beantragt werden.

Das hohe Haus wolle demnach beschließen:

Es wäre als Bedeckung Telegraphenanstalt, Post 1—8, die Summe von . 2,600.000 fl. einzustellen.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1876 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
27			**XI. Handels-Ministerium.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Centralleitung	675.000	63.000	738.000
			Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung .	. . .	210.000	210.000
			Für Tracirung von Eisenbahnen .	. . .	100.000	100.000
			Subvention für das orientalische Museum	. . . .	10.000	10.000
			Für die Weltausstellung in Philadelphia	. .	100.000	100.000
		2	Aichdienst	300.000	70.000	370.000
			Summe (Capitel 27, Titel 1 und 2) . . .	975.000	553.000	1,528.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Betriebs-Auslagen.			
27	5	1	Postgefäll	15,120.000	. . . .	15,120.000
		2	Für den Umbau des Postgebäudes in Karlsbad	. . . .	40.000	40.000
		3	Für den Neubau des Postgebäudes in Brünn	. . . .	15.000	15.000
	6	1	Telegraphen-Anstalt	3,800.000	200.000	4,000.000
		2	Für den Umbau des Amtsgebäudes in Karlsbad	. . . .	15.000	15.000
		3	Für die innere Einrichtung desselben	. . . .	3.000	3.000
		4	Für den Neubau des Amtsgebäudes in Brünn	. . . .	5.000	5.000
		5	Für die innere Einrichtung desselben	. . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 27, Titel 5 und 6)	18,920.000	288.000	19,208.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		Aichdienst	350.000	. . . .	350.000
	3		Postgefäll	15,200.000	. . . .	15,200.000
	4		Telegraphen-Anstalt	2,600.000	. . . .	2,600.000

Wien, 15. November 1875.

Gomperz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Titel 3: Hafen- und Seesanitätsdienst.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 3. Bedeckung: Capitel 32, Titel 2.)

I. Ordentliches Erforderniß.

Die hohe Regierung beansprucht hiervon die Gesammtsumme von	756.205 fl.
welche gegen die Bewilligung des Vorjahres per	744.000 „
um den Betrag von	12.205 fl.
höher präliminirt erscheint.	
Von dem obigen Gesammtbetrage entfallen auf:	
a) Regieauslagen (Post Nr. 1 bis 19)	434.243 fl.
und nach Abzug eines 2percentigen Intercalarabstriches per	4.838 „
zusammen	429.405 fl.
welche Summe im Gegenhalte zu der gleichen Abtheilung im Vorjahre per	422.000 „
einen Mehranspruch um	7.405 fl.
ergibt.	

Dieses Mehrerforderniß gründet sich auf einen Mehranspruch bei den einzelnen Posten von 13.295 fl. gegenüber einem Minderanspruche bei anderen von 5989 fl. einschließlich des geringeren Intercalarabstriches per 99 fl.

Das Mehrerforderniß unter den Posten 1 (Besoldungen der Beamten) und 3 (Activitätszulagen der Beamten) per 3075 fl. und 480 fl. gründet sich auf den Uebertritt mehrerer Beamten in höhere Gehaltsstufen, sowie auf die in Uebereinstimmung mit dem Vorgange der politischen Verwaltung beabsichtigte Reorganisirung des Standes des bautechnischen Personales der Seebehörde. Letztere Maßregel erscheint umsomehr gerechtfertigt, als die dienstlichen Anforderungen an das hydrotechnische Personale besonders strenge und beschwerliche sind. Die hieraus erwachsende jährliche Auslage beträgt 2040 fl.

Das höhere Erforderniß bei Post 4 (Besoldungen der Diener) per 1792 fl., und Post 6 (Activitätszulagen der Diener) per 220 fl. wird durch den Zuwachs einiger Dienerstellen im Bereiche des executiven Hafen- und Seesanitätsdienstes, speciell durch Umwandlung einiger Aemter in Expösituren hervorgerufen.

Unter Post 7 (Entschädigung für Emolumente) erscheint ein Mehrerforderniß per 1434 fl., welches aus dem im Jahre 1876 eintretenden größeren Bedarfe an Monturstücken für das Dienerpersonale im Küstenlande hervorgeht, während der Mehrbedarf sub Post 8 (Diurnen) per 21 fl. aus dem Umstande seine Erklärung findet, daß das Jahr 1876 ein Schaltjahr ist.

Das Mehrerforderniß bei Post 11 (Pauschale für Amts- und Kanzleierfordernisse, Diäten und Reisekosten) beträgt 1783 fl. und gründet sich im Wesentlichen auf die steigenden Erfordernisse für Reisekosten der Baubeamten in Folge der Vermehrung der Bauobjecte bei nicht verminderter Theuerung vieler Consumartikel, dann aber auch auf den Umstand, daß nunmehr in diese Post die mit 500 fl. veran-

schlagten, bisher aus der Rubrik 6. „Erhaltungsbauten" bestrittenen Kosten für Erhaltung und Vervollständigung der Maschinenmodelle und geodätischen Instrumente aufgenommen erscheinen.

Die Mehranforderung bei Post 13 (Belohnungen und Aushilfen) mit 800 fl. resultirt daraus, daß bei einem Stande von so zahlreichen, meist verheiratheten und mit sehr beschwerlichen Dienstesverrichtungen beschäftigten Angestellten die zur Gewährung von gerechtfertigten Unterstützungen und Remunerationen für anerkennenswerthe besondere Leistungen erforderlichen Summen nicht verfügbar oder unzureichend waren.

Bei Post 15 (Hauserfordernisse) wird die Mehranforderung per 150 fl. in der Rubrik „Küstenland" durch die nothwendige Anschaffung von Feuerlöschrequisiten gerechtfertigt.

Post 17 (Beköstigung des Aushilfs- und Dienstpersonals der Fahrzeuge, Maschinen u. s. w.) zeigt einen um 3048 fl. erhöhten Anspruch, welcher sich auf die größeren Anschaffungen von Werkzeugen und Einrichtungsstücken für die größere Anzahl von Schiffen per 1500 fl. und auf eine größere Anforderung per 1548 fl. für die Monturen der Schiffsbemannung gründet, endlich

Post 18 (Regieauslagen für das Personale und den Betrieb der Leuchtthürme und Hafenleuchten) um 492 fl. wegen Anwendung des vorjährigen Pauschalabstriches im Ordinarium per 2000 fl. auf diese Post.

Dem Erfordernisse des Vorjahres gleich sind die Ansätze der Posten 9 (Löhnungen), 14 (Vergütung für Staatstelegramme) und 19 (physiographische Arbeiten im adriatischen Meere).

Geringere Ansprüche als pro 1875 werden pro 1876 gestellt bei den Posten 2 (Dienstes- und Ergänzungszulagen der Beamten) um 2020 fl.

Post 5. (Dienstes- und Ergänzungszulagen der Diener) um 120 fl., und zwar durch den in Folge des Uebertrittes mehrerer Beamten und Diener in höhere Gehaltsstufen eingetretenen Abfall der Ergänzungszulagen.

Post 10 (Miethzinse) um 3289 fl., nachdem der für den Anfang des projectirten Neubaues zur Unterbringung der in Triest befindlichen Behörden und Aemter des Handelsministeriums in Aussicht genommene Betrag per 3000 fl. wegen Verschiebung des Baues in Abfall gekommen ist, ferner um 115 fl. im Küstenlande und von 174 fl. in Dalmatien, welche gemäß den bestehenden Miethverträgen entfallen.

Post 12 (Navigationserfordernisse) um 260 fl.

Post 16 (Verschiedene andere Auslagen) um 300 fl., und zwar bei diesen beiden Posten in Betracht der Gebarungsergebnisse.

Es wird der Antrag gestellt ad a, Regieauslagen, den runden Betrag per . . . 429.000 fl. einzustellen

Bezüglich der Rubrik b „Erhaltungsbauten" (Posten 20, 21, 22), stellt sich das von der Regierung eingestellte Erforderniß per 326.800 fl. gegen die Bewilligung des Vorjahres per 322.000 fl. um 4800 fl. höher dar.

Von dieser Mehrausgabe entfallen

1. auf Hafenbauten und Fahrzeuge . . . . . 800 fl. *)
2. auf See- und Hafenleuchten . . . . . 1000 „ **)
3. auf Hochbauten . . . . . 3000 „ ***)

Auf die einzelnen Posten übergehend, wird Folgendes bemerkt:

Die Baggerungsauslagen Post 1 Triest, Post 14 Görz, Post 21 Istrien und Post 1 Dalmatien repräsentiren zwar zusammengenommen eine Mehrauslage gegen das Vorjahr von 7000 fl. †), welche jedoch umsoweniger vermieden werden kann, als die wachsende Versandung einzelner besuchter Häfen und des Canals der Arsa im Quarnero der Schifffahrt hinderlich und gefährlich ist, und anderseits diese Arbeiten gegenüber den Anforderungen der Seebehörde ohnedies auf das nothwendigste Maß beschränkt worden sind.

1. Küstenland. Die Posten 2, 3, 5 und 6 (Erhaltung der um Eines vermehrten Dampfboote im Triester Hafen), 7, 8, 9, 11, 12 und 13 entsprechen den Ansätzen des Vorjahres und geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

---

*) 283.300 fl. gegen 282.500 fl. des Vorjahres.
**) 25.500 fl. gegen 24.500 des Vorjahres.
***) 18.000 fl. gegen 15.000 fl. des Vorjahres
†) 137.000 fl. gegen 130.000 fl. des Vorjahres.

Bei Post 4 (Erhaltung der Drehbrücken) wird ein Abstrich von 500 fl. beantragt;

Post 10 (Herstellung, respective Reconstruction eines Theiles der unterseeischen Santorinmauern am Molo S. Carlo mit 4000 fl. ist neu hinzugekommen und erscheint sowohl durch die eingetretenen Beschädigungen, als durch die Wichtigkeit dieses Objectes gerechtfertigt.

Die Posten 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28 und 29 geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Ad Post 17 (Herstellungen an den Schutzdämmen in Portorosega) wird bemerkt, daß die Einfahrt des dortigen, den Hafen von Monfalcone bildenden Canals derartigen Versandungen ausgesetzt ist, daß die in Verfall gerathetenen Schutzdämme der Herstellung dringend bedürfen. Für diese Arbeiten ist ein Gesammtbetrag von 16.000 fl. präliminirt, von welchem die erste Rate per 4000 fl. gemäß der Regierungsvorlage einzustellen beantragt wird.

Ebenso erscheint ad Post 26 (die Wiederherstellung des Pflasters an den Ufermauern in Pola) im Gesammtbetrage per 2000 fl. unvermeidlich und daher gerechtfertigt

Post 30 (Herstellung der Ufermauern an der Wurzel des Sanitätsmolo in Portorose) wird mit dem Gesammtbetrage von 2000 fl. einzustellen beantragt, weil erst durch deren Erhaltung und Regulirung das Sanitätsgebäude vorschriftsgemäß vom Landungsplatze abgeschlossen werden kann.

2. Dalmatien. Die Posten 2 und 4, Erhaltung der Anker- und Signalbojen, dann der Anbindsäulen und Ringe werden in den Beträgen von 6500 und 2000 fl. einzustellen beantragt.

Ad Post 3 (kleinere Erhaltungsarbeiten in den verschiedenen Häfen) wird ein Abstrich per 500 fl. beantragt. Es wären daher statt 8000 fl. nur 7500 fl. einzustellen.

Ad Post 5 ist zu bemerken, daß der Durchfahrtscanal von Gazo di Bevilacqua zwischen der Insel Pago und dem Festlande von Dalmatien den Weg aus dem Canale della Morlacca nach Zara um 18 Seemeilen abkürzt und gegen die gefährlichen Borastürme sichert, weßhalb dessen Austiefung und Bezeichnung für die Schifffahrt ein dringendes Bedürfniß geworden ist. Es wird jedoch mit Rücksicht auf die Erzielung von möglich erscheinenden Ersparungen von der präliminirten Summe per 6000 fl. ein Abstrich per 1000 fl. beantragt.

Ad Post 6 (Ausbesserung der im gänzlichen Verfalle befindlichen Ufermauern in Zlarin) erscheint die Einstellung des präliminirten Gesammtbetrages per 3000 fl. für gerechtfertigt und ein Abstrich nicht thunlich.

Ad Post 7 die bereits vollendete Herstellung des Mandracchio von Muna auf der Insel Zuri erweist ein restliches Mehrerforderniß von 1000 fl., welches einzustellen beantragt wird.

Ad Post 8 (Herstellungen am Schutzdamme von Castel-Sucuraz) Restbetrag per 3000 fl.

und Post 9 (Verlängerung des Schutzdammes bei Postire) im Restbetrage per 5000 fl. wird die Einstellung dieser Summe beantragt.

Ad Post 10 (Steinwurfsherstellung am Schutzdamme von S. Giovanni della Brazza) wird beantragt, von dem präliminirten Gesammtbetrage per 6000 fl. 1000 fl. zu streichen und daher 5000 fl. einzustellen.

Post 11 (Reconstruction einer Ufermauerstrecke in Milna) mit dem Gesammtbetrage von 300 fl. erscheint durch deren Verfall und durch die zunehmende Entwicklung des Verkehres daselbst gerechtfertigt.

Post 12 (Herstellung der Ufermauern bei Cittavecchia) wird von dem Gesammtbetrage per 5700 fl. ein Abstrich von 700 fl. und die Einstellung des Betrags per 5000 fl. beantragt.

Post 13 (S. Giorgio di Lesina, Herstellungsarbeiten am äußeren Schutzdamme). Dieselben erscheinen gerechtfertigt, da der genannte Hafen ein gesuchter Zufluchtsort für die Schiffe ist.

Es wird beantragt, von dem Gesammterfordernisse per 7500 fl. den ersten Theilbetrag per 3000 fl. zu bewilligen.

Ad Post 14 (Herstellung der Ufermauern in Almissa) wird von dem präliminirten Betrage per 4300 fl. ein Abstrich von 300 fl., somit die Einstellung von 4000 fl. beantragt.

Ad Post 15 (Verstärkung des Steinwurfes am neuen Schutzdamme bei Orebić) wird die Einstellung des ersten Theilbetrages per 5000 fl. vom Gesammtbetrage per 6500 fl. deßhalb beantragt, weil diese Arbeit äußerst dringend erscheint, um dieses mit großen Kosten hergestellte Bauobject gegen die heftigen Siroccostürme jenes Küstentheiles schützen zu können.

Ad Post 16 (Wiederherstellung des verfallenen Landungsmolos in Brozze) wird im Gesammtbetrage von 1500 fl. einzustellen beantragt.

Ad Post 17 (Herstellungen am Landungsmolo in Porto Calamota) wird der Betrag von 3000 fl. zu genehmigen beantragt.

Bei Post 18 (Anschaffung von Santorinerde) wird von dem präliminirten Gesammtbetrage per 6000 fl. ein Abstrich von 500 fl., daher die Einstellung von 5500 fl. beantragt.

Post 19 (Bauaufsichtskosten) per 2000 fl. entspricht dem Ansatze des Vorjahres.

Post 20 (Erhaltung der See- und Hafenleuchten) welche seit dem Vorjahre um sechs vermehrt worden sind, werden die präliminirten 15.000 fl. einzustellen beantragt.

Bezüglich der Hochbauten, wird

ad Post 21 (Erweiterung des Sanitätsgebäudes in Lesina) mit dem Betrage per 4000 fl. bemerkt, daß dieser Bau zur Unterbringung des Lootsenwächters nothwendig erscheint;

ad Post 22 (Erhaltung der Sanitätsgebäude im Allgemeinen) wird die Summe von 2500 fl. zu bewilligen beantragt. Die im Ordinarium beantragten Abstriche betragen somit

a) bei Regieauslagen zusammen		405 fl.
b) bei den Erhaltungs- und Reconstructionsbauauslagen im Küstenlande		500 „
in Dalmatien		4.000 „
Zusammen		4.905 fl.
Von der Gesammtsumme per	756.205 fl.	
obiger Betrag per	4.905 „	
abgezogen, ergibt einen Betrag per	751.300 fl.	
welcher sich mit dem Abstriche per	300 „	
auf	751.000 fl.	

abrundet.

Ferner beantragt der Budgetausschuß von dieser Summe einen Pauschalabstrich per 1000 fl., wodurch die Summe von 750.000 fl. entsteht.

Mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates und von der begründeten Voraussetzung ausgehend, daß sowohl in den Regie- als namentlich in den Baggerungsauslagen, dann bei jenem Posten, für welche Pauschalbeträge eingesetzt sind, und bei den Hochbauten ohne Schaden des Dienstes sich nicht unwesentliche Ersparungen werden machen lassen, ist der Budgetausschuß der Ansicht, von der Gesammtsumme des Titels des ordentlichen Erfordernisses per 750.000 noch den weiteren Betrag von 50.000 fl. abstreichen zu sollen, und gelangt sohin zu dem Antrage:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Capitel 27, Titel 3, Hafen- und Seesanitätsdienst, ordentliche Ausgaben werden 700.000 fl. bewilligt."

II. Außerordentliches Erforderniß.

Dasselbe erscheint in der Regierungsvorlage mit dem Betrage per	1,767.800 fl.
gegenüber der Bewilligung des Vorjahres per	1,818.437 „
um	50.637 fl.

niedriger präliminirt.

Dieser Minderbetrag wird dadurch erklärt, daß die Summe der zehnten Vertragsrate für den

Triester Hafenbau um	56.250 fl.
jene des mit 4 Percent angenommenen Münzverlustes um	15.187 „
und jene des Anspruches für die Anlande- und Vertauungsmittel im neuen Triester Hafen um	20.000 „
zusammen also um	91.437 fl.

geringer erscheint.

Diesem Minderanspruche stehen Mehransprüche, und zwar:

für neue Hafenbauten um	18.400 fl.
für neue See- und Hafenleuchten um	17.400 „
und für neue Hochbauten	5.000 „
zusammen um	40.800 fl.

gegenüber, woraus sich die obigen 50.637 fl. als Minderforderung ergeben.

Post 23 betrifft die 10. Vertragsrate für den Triester Hafenbau in der

Summe von	1,237.500 fl.
und ist gegen die 9., pro 1875 eingestellte Rate per	1,293.750 „
um	56.250 fl.

geringer.

Post 24, Münzverlust, ist nunmehr bloß von den Vertragsraten des Triester Hafenbaues und zwar pro 1876 mit 4 Percent berechnet worden, woraus sich der Betrag per 49.500 fl. ergibt, dessen Einstellung beantragt wird.

Bezüglich der Post 28 (Aufwand für die Anlande- und Vertauungsmittel im neuen Triester Hafen) wird bemerkt, daß hierfür pro 1875 der Betrag von 70.000 fl., jedoch mit dem Bedeuten eingestellt worden ist, daß diese Post nicht als zweite Rate des von der Regierung angegebenen Gesammtbetrages per 916.293 fl. 96 kr., sondern bloß für das Jahr 1875 bewilligt werde.

Den eingeholten Informationen zufolge wird bis Ende Juni 1876 für die verschiedenen Arbeitsleistungen und Verrichtungen dieser Post der Betrag von circa 82.000 fl. zur Verausgabung gelangen, während die von der Regierung pro 1876 beanspruchte Summe von 50.000 fl. auf der Voraussetzung basirt, daß innerhalb des laufenden Jahres die für dasselbe eingestellten 70.000 fl. zur vollen Ausnützung gelangen dürften.

Träfe obige Voraussetzung ein, so würde dann eine Gesammtsumme von 120.000 fl. zur Errichtung von weiteren sieben eisernen Pfahlwerken (nachdem eines à 17.000 fl. bereits probeweise aufgestellt worden ist) verfügbar sein, was seitens der Regierung im Interesse der Schifffahrt für äußerst erwünscht erklärt wird. Nachdem aber die thatsächlichen Leistungen hinter den bewilligten Crediten zurückgeblieben sind, so bleibt der pro 1875 bewilligte Credit noch bis Ende Juni 1877 verfügbar, und entfällt die absolute Nothwendigkeit der Einstellung eines weiteren Betrages für das Jahr 1876.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag: Es sei die Post 28 (Vertauungsmittel für den neuen Triester Hafen) präliminirte Summe per 50.000 fl. zu streichen, bei dieser Post daher nichts einzustellen.

Die übrigen außerordentlichen Erfordernisse, und zwar: neue Hafenbauten, Seeleuchten und Hochbauten, vertheilen sich nach zwei Kategorien, je nachdem sie entweder

1. zur Fortsetzung oder Vollendung der schon im Vorjahre präliminirten oder
2. zur Inangriffnahme anderer Neubauten dienen.

Der Budgetausschuß hat in Erwägung der finanziellen Lage des Staates, welche die größtmöglichste Sparsamkeit erfordert, beschlossen:

1. Rücksichtlich der Fortsetzungsbauten an den Häfen im Küstenlande und Dalmatien Abstriche vorzunehmen und die in dieser Kategorie vorkommenden Hochbauten mit Ausnahme der Post 26 (Capo d'Istria) gänzlich zu streichen;
2. die Beträge für Seeleuchten als für die Sicherheit der Schifffahrt von größter Wichtigkeit ungeschmälert aufrecht zu erhalten und
3. die Summe für neue, erst zu beginnende Hafen- und Hochbauten gänzlich zu streichen.

Hieraus ergeben sich folgende Summen bei der Kategorie 1, und zwar:

a) im Küstenlande: für Fortsetzungsbauten (Posten 4, 5, 8, 9, 10, 12 und 26) mit einem Abstriche von 109.400 fl. wird die Summe von . . . . . 70.000 fl.
für Seeleuchten . . . . . 17.300 „
und als Restbetrag für das neue Sanitätsgebäude in Capo d'Istria . . . . . 4.500 „
zusammen . 91.800 fl.
beantragt;

b) bei Dalmatien: (Posten 3, 7, 12, 13) mit einem Abstriche von 80.600 fl., wird die Summe von . . . . . 55.000 fl.
für Seeleuchten . . . . . 79.500 „
zusammen . 134.500 fl.
einzustellen beantragt.

Der Budgetausschuß gelangt hiermit zu folgendem Antrage:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Capitel 27, Titel 3, Hafen- und Seesanitätsdienst, außerordentliches Erforderniß werden eingestellt:

Post 23. Zehnte Vertragsrate für den Bau des Triester Hafens	1,237.500 fl.
Post 24. Münzverlust	49.500 „
Post 25. Außerordentliche und neue Hafenbauten	125.000 „
Post 26. Seeleuchten	96.800 „
Post 27. Hochbauten	4.500 „
zusammen .	1,513.300 fl.“

Bedeckung:

Im Vorjahre war die Bedeckung mit 420.000 fl. eingestellt, und nimmt die Regierung für das Jahr 1876 mit Rücksicht auf das Durchschnittsergebniß der letztabgelaufenen drei Jahre eine solche mit nur 414.200 fl., hiermit um 5800 fl. weniger als im Vorjahre in Aussicht.

Nachdem die Schifffahrt in der That seit den letzten Jahren in Abnahme begriffen ist und auch andere Einkünfte der Seeverwaltung abgenommen haben, so glaubt der Budgetausschuß, um sich nicht allzuweit von dem wahrscheinlichen Resultate der Einnahmen zu entfernen, die Einstellung der Bedeckung mit rund 415.000 fl. beantragen zu sollen.

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:
Im Capitel 32, Titel 2, werden als Bedeckung 415.000 fl. eingestellt."

Capitel	Titel	Erforderniß.	Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden österr. Währung		
		XI. Handelsministerium.			
		A. Eigentlicher Staatsaufwand:			
27	3	Hafen- und Seesanitätsdienst	700.000	1,383.800	2,083.800
		Neubauten im Küstenlande	. . . .	74.500	74.500
		„ in Dalmatien	. . . .	55.000	55.000
		Summe .	700.000	1,513.300	2,213.300

Capitel	Titel	Bedeckung.	Einahme		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden österr. Währung		
		XI. Handelsministerium.			
32	2	Hafen- und Seesanitätsdienst	415.000	. . . .	415.000

Wien, 9. November 1875.

Max Kübeck,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Narentaregulirung.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 4.)

In Folge des Gesetzes vom 22. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 35), womit die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales auf einem Flächenraum von 58·067 niederösterreichische Joch oder circa 33.408·52 Hektaren oder 5·8 □-Meilen mit einem Maximalkostenbetrage von 4,500.000 fl. beschlossen und als erster Credit für das Jahr 1875 die Summe von 50.000 fl. bewilligt worden war, spricht die Regierung für das Jahr 1876 einen Credit von 400.000 fl. an.

Den eingeholten authentischen Informationen zufolge, ist das diesfällige Arbeitsprogramm dem Herrn Handelsminister unterm 25. Oktober l. J. überreicht worden. In Gemäßheit desselben sollen die eigentlichen Bauarbeiten im Monate August 1876 in Angriff genommen und den Vorverhandlungen entsprechend in den folgenden vier Jahren 1877, 1878, 1879 und 1880 durchgeführt werden.

Es würde hiermit die gesammte Bauzeit 53 Monate (4 Jahre = 48 Monate, von 1876 noch 5 Monate = 53 Monate) betragen, wonach von der genehmigten Gesammtsumme per 4,500.000 fl. auf einen Monat der Aufwand von beiläufig 85.000 fl. und auf die fünf Arbeitsmonate des Jahres 1876 der Aufwand von 425.000 fl. entfallen würde.

Nachdem im Jahre 1876, als dem ersten Baujahre, für die Organisirung und Einleitung des Unternehmens größere Auslagen vorkommen werden, so dürfte mit vollem Grunde das Erforderniß um 25.000 fl. höher, daher auf 450.000 fl. angeschlagen werden.

Die pro 1875 bewilligten 50.000 fl. stehen noch größtentheils zur Verfügung. Das für 1876 noch zu bedeckende Erforderniß würde hiemit 400.000 fl. betragen.

In technischer Beziehung muß bemerkt werden, daß, bevor an die Concentrirung und Regulirung der Narenta in der oberen Gegend gedacht und geschritten werden kann, im Jahre 1876 eine neue, geregelte Mündung der Narenta ausgeführt werden muß, welche Arbeit allein mehr als 450.000 fl. kosten wird, daher auch in dieser Beziehung die angesprochene Dotation von 400.000 fl. seitens der Regierung als angemessen und nothwendig erklärt wird.

Es wird noch schließlich als beachtenswerth hervorgehoben, daß in den heißen Sommermonaten an der Narenta wenig oder gar nicht gearbeitet werden kann, weßhalb diese Zeit zur Organisirung der Baueinleitungen, Durchführung der Grundeinlösungen im Bereiche der in Angriff zu nehmenden Baulose, Zufuhr der nöthigen Werkzeuge und Materialien ꝛc. verwendet werden muß.

Erst in der Herbst- und Winterszeit können die eigentlichen Regulirungs- und Bauarbeiten begonnen und fortgesetzt werden, woraus die Regierung die Folgerung ableitet, daß hierfür im Jahre 1876 schon, respective für die in Aussicht genommenen fünf Baumonate desselben, die nöthige Dotation vorhanden sein müsse, weßhalb sie die vorliegende Anforderung stellt.

Der Budgetausschuß ist der Ansicht, daß für den Beginn der zunächst auf die Entsumpfung der Narentamündungen zu beschränkenden Arbeiten ein Abstrich per 100.000 fl. von der Regierungsforderung umsomehr zulässig sei, als ein detaillirter Gesammtkostenvoranschlag noch nicht vorliege, weßhalb dessen Vorlage beim nächsten Jahresbudget durch eine Resolution beantragt wird.

Der Budgetausschuß gelangt aus den eben angeführten Gründen zu nachstehenden Anträgen:

1. „Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei in den Staatsvoranschlag XI. Handelsministerium, Capitel 27, Titel 4, Narenta-Regulirung, die Summe von . . . . . 300.000 fl. einzustellen."

2. Nachstehende Resolution:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zugleich mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1877 einen detaillirten Kostenvoranschlag der Gesammtauslagen für die „Narentaregulirung" vorzulegen."

Wien, 22. November 1875.

Max Kübeck,
Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 1—10; Bedeckung: Capitel 33, Titel 1—10.)

Erforderniß.

Die Titel 1 bis 10 des Ackerbauministeriums waren im Finanzgesetze für 1871 mit 2,204.050 fl. eingestellt, während sie im Voranschlage für 1876 mit einem Betrage von 3,491.000 fl. aufgenommen sind. Es ergibt sich daher in sechs Jahren eine Steigerung von 58 3/10 Percent.

Die Zunahme des Erfordernisses ist an sich sehr bedeutend, sie wird aber geradezu bedenklich, wenn man sie in den einzelnen Titeln verfolgt.

	Finanzgesetz 1871	Erforderniß 1876	Zusammen
Titel 1. Centralleitung	130.300	359.900	176 2/10 %
„ 2. Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	86.000	218.600	154 2/10 %
„ 3. und 4. Landescultur und Versuchswesen	390.000	635.200	62 9/10 %
„ 5. Organ für Ueberwachung und Hebung der Landescultur	125.000	196.300	57 %
„ 6. Bergbehörden	120.750	199.500	65 2/10 %
„ 7. Montanlehranstalten	45.000	88.000	95 6/10 %
„ 8. Staatsgestüte	300.000	397.000	32 3/10 %
„ 9. Hengstendepots	920.000	1,259.000	36 8/10 %
„ 10. Förderung der Pferdezucht	87.000	137.500	58 %
Summe	2,204.050	3,491.000	

Es ergibt sich aus dieser Vergleichung, daß, während die productiven Ausgaben, das heißt diejenigen der Titel 8 und 9, die sich auf die Pferdezucht beziehen, mit Rücksicht auf die Erweiterung der Leistungen nur eine mäßige Zunahme erfahren haben, die administrativen und demonstrativen Ausgaben in einer Weise angewachsen sind, daß sie im Interesse der Finanzen einer Reduction unterzogen werden müssen; umsomehr, als im Ackerbauministerium bedeutende Präliminarüberschreitungen stattfinden, wie in der Abrechnung pro 1873 eine Ueberschreitung von 703.869 fl. auf den ganzen Etât und in der Abrechnung für 1874 eine Ueberschreitung von 188.214 fl. auf die Titel I bis X, die in diesem Berichte behandelt werden.

Titel 1. Centralleitung.

Für das Jahr 1875 waren für die Centralleitung 350.000 fl. bewilligt. Das Erforderniß für 1876 ist mit 359.900 fl. präliminirt.

Die Kosten der Centralleitung haben seit dem Jahre 1871 um 176 Percent zugenommen. Es ist zu erwähnen nöthig, daß der Uebergang der Domänenverwaltung in die Agenden des Ackerbauministeriums den Ausgabenetat der Centralleitung wesentlich erhöht hat. Aber trotz dieses Zuwachses, welcher im Jahre 1873 stattgefunden hat, ist das Erforderniß zu hoch gegriffen. So beträgt die Einstellung für

administratives Conceptspersonal	118.400 fl.,
Forstbetrieb	29.130 „
Rechnungsdepartement	88.150 „
Manipulationspersonale	35.550 „
Dienerschaft	18.525 „
Verwaltungsauslagen	33.000 „

Es ist nicht die Sache des Finanzausschusses, systemisirte Bezüge in Abstrich zu bringen, wohl aber scheint es angezeigt, auf die Beschränkung zu großer Ausgaben hinzuwirken, dadurch, daß man einen Theil der für Zwecke der Verwaltung eingestellten Beträge in das Extraordinarium überträgt, und es der Regierung überläßt, die Ersparung auf eine ihr zweckmäßige Weise durchzuführen.

Am Titel 1 werden folgende Abstriche bewirkt:

Post 10 Beköstigungspauschale	2.500 fl.
„ 35 8 Diener und ein Thürhüter (schon im vorigen Jahre gestrichen)	5.650 „
„ 36 Diurnenpauschale	1.500 „
„ 41 Pauschale für Amtserfordernisse	5.000 „
„ 42 Remunerationen	2.500 „
„ 45 Bibliothek	600 „
zusammen	17.750 fl.

Außerordentliche Ausgaben.

Post 46. Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	2.000 fl.
im Ganzen	19.750 „

Es wird bewilligt Titel 1, Centralleitung, mit 298.150 fl. im Ordinarium, 42.000 fl. im Extraordinarium, Summe 340.150 fl.

Titel 2. Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht.

1. Hochschule für Bodencultur in Wien.

Erforderniß für 1876: 142.400 fl. Ordinarium, 6900 fl. Extraordinarium, Summa 149.300 fl.

Bewilligt wurden für 1875: 82.700 fl. ordentliche und 8000 fl. außerordentliche Ausgaben-Summe, inclusive eines Nachtragscredites von 27.000 fl., 117.700 fl.

Das höhere Erforderniß wird zum Theile durch die Einbeziehung der Forstakademie zu Mariabrunn in die neue Hochschule erklärt.

Zieht man die Bewilligungen für 1875 für Hochschule und Forstakademie zusammen, so ergibt sich ein Betrag von 163.500 fl. Das Erforderniß für 1876 spricht also ein Minus von 14.200 fl. gegen die Bewilligung für 1875 an.

Die Frequenz der Hochschule für Bodencultur hat im ersten Semester 1875/76 nicht wesentlich zugenommen.

Der Wintersemester 1874/75 hatte für die landwirthschaftliche Abtheilung 57 ordentliche, 28 außerordentliche Hörer. Die forstwirthschaftliche Abtheilung 30 ordentliche und 12 außerordentliche Hörer; Summe 87 ordentliche und 40 außerordentliche Hörer.

Für den Wintersemester 1875/76 sind eingeschrieben: landwirthschaftliche Section 51 ordentliche und 38 außerordentliche, forstwirthschaftliche Section 52 ordentliche und 12 außerordentliche Hörer, also im Ganzen 103 ordentliche und 50 außerordentliche Hörer.

Wenn man vom Erfordernisse von 149.300 fl. die Bedeckung des Präliminares abzieht mit 3450 fl., so ergibt sich, daß der ordentliche Hörer dem Staate 1426 fl. jährlich kostet, um Dinge zu hören, die in ihrer Wesenheit in jeder polytechnischen Anstalt tradirt werden, so zu sagen unentgeltlich, nachdem die polytechnischen Anstalten nun einmal bestehen und erhalten werden müssen.

Es wird beantragt:

bei Post 15 und 25 8000 fl. und 3000 fl., zusammen 11.000 fl. für Honorare, für Specialverträge ein Abstrich von 6000 fl. und Uebertragung der bewilligten 5000 fl. im Extraordinarium.

Bei Post 28, Secretär, 2000 fl., gänzlicher Abstrich, da die Arbeiten eines solchen durch den Rechnungsführer und Kanzlisten (Post 29 und 30), die unmöglich beschäftigt sind, geleistet werden können.

Für Erfordernisse des Unterrichtes, Post 32 und 50 sind 25.250 fl. eingestellt; dieser Betrag zerfällt in

Inventaranschaffungen	11.100 fl.
Anschaffung von Lehrmitteln	5.150 „
Zahlung für Specialarbeiten	5.500 „
Unkosten für Excursionen	3.500 „
	25.250 fl.

Da Sparsamkeit vonnöthen ist, die Zahlung für Specialarbeiten und die Excursionen kaum eine Berechtigung hat, und die Inventaranschaffungen wohl beschränkt werden können, so wird bei dieser Post ein Abstrich von 10.000 fl. beschlossen, wobei dem Ackerbauministerium die Verwendung der bewilligten Summe überlassen ist.

Die Verwaltungsauslagen sind mit 28.480 fl. eingestellt, in welcher Post die Wohnungsmiethe mit 18.630 fl. figurirt. Es entfällt also per Hörer circa 180 fl. Miethe. Die Diurnenpauschale mit 400 fl., die Remunerationen und Aushilfen mit 1000 fl. werden zum Abstriche beantragt, die Inserate und Druckkosten auf 400 fl. reducirt. Abstrich 2000 fl.

Es wird für Verwaltungsauslagen die Summe von 26.480 fl. bewilligt.

Die außerordentlichen Auslagen sind mit 6900 fl. präliminirt.

Es findet ein Abstrich von 2900 fl. und die Empfangstellung von 4000 fl. statt.

Recapitulation.

	Erforderniß		
	ordentliches	außerordentliches	Summe
bewilligt	117.400 fl.	9.000 fl.	126.400 fl.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag, es sei die Hochschule für Landescultur an das Unterrichtsministerium zu übertragen.

2. Oenologische und pomologische Lehranstalt.

Erforderniß für 1876 ordentliche Ausgaben	26.300 fl.
Außerordentliche Ausgaben	43.000 „
Summe	69.300 fl.
Bewilligt pro 1875	61.000 „
Mehrerforderniß	8.300 fl.

Die Schülerzahl beläuft sich auf 20 und auf 12 Gäste. Nach dem Erforderniß kostet der Schüler dem Staate 3460 fl., und wenn man die Baurate von 40.000 fl. in Abzug bringt, 1460 fl.

Die Kosten dieser Schule sind in gar keinem Verhältnisse zu ihrer möglichen Leistung; so bezieht der Director 5020 fl. Gehalt, so daß auf den Schüler ein Antheil von 251 fl. an Directionskosten entfällt.

Die Erfordernisse des Unterrichtes sind 1876 mit 9950 fl. eingestellt. 1875 wurden eingestellt 1850 fl. Der Unterschied besteht wesentlich darin, daß im Jahre 1876 die Einstellung für den pomologischen Garten mit 7000 neu ist.

Die Verwaltungsauslagen sind mit 1850 fl. eingestellt. 1875 waren sie mit 2266 fl. präliminirt.

Es wird die Bewilligung der eingestellten 1850 fl. beantragt.

An den ordentlichen Ausgaben wird ein Abstrich von 2300 fl. vorgenommen.

Außerordentliche Auslagen. Einstellung 43.000 fl. Gegen die 40.000 fl. Baurate kann leider kein Einwand erhoben werden.

Bei der Post der außerordentlichen Ausgaben mit 3000 fl. werden 1000 fl. in Abstrich gebracht.
Erforderniß der Regierungsvorlage:

	ordentliches	außerordentliches	Summe
	26.300 fl.	43.000 fl.	69.300 fl.
Abstriche	2.300 „	1.000 „	3.300 „
bewilligt wurden . . .	24.000 fl.	42.000 fl.	66.000 fl.

Recapitulation.

Hochschule	117.400 fl.	9.000 fl.	126.400 fl.
Oenologische Schule . . .	24.000 „	42.000 „	66.000 „
bewilligte Summe .	141.400 fl.	51.000 fl.	zusammen . 192.400 fl.

Titel 3. Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen.

1. Landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation Wien.

Die Einstellung ist gleichlautend mit der Bewilligung im Ordinarium für 1875.

In den außerordentlichen Auslagen wird der Abstrich von 200 fl. gemacht.

Es wird beschlossen, für die landwirthschaftliche Versuchsstation als ordentliche Ausgabe 17.000 fl., als außerordentliche 400 fl. einzustellen.

2. Chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.

Diese Anstalt spricht Mittel an, die mit ihren Leistungen in keinem Verhältnisse stehen können. 12.660 fl. an Gehalte ausgeben, um Obstbäume und Weinreben zu beobachten, ist wahrlich nicht gerechtfertigt. Die Verwaltungsauslagen beziffern sich auf 8440 fl., in welcher Summe sich 1000 fl. für Inventaranschaffung, 1000 fl. für Specialarbeiten, 1000 fl. für Publicationen, 400 fl. für Diurnenauslagen, 1200 fl. für Beleuchtung und Beheizung und 600 fl. Reiseauslagen befinden.

Es wird zu Abstrichen beantragt ein Rechnungsführer mit 1060 fl. inclusive der Activitätszulage, ferner 4440 fl. an den Verwaltungsauslagen, so daß die ordentlichen Ausgaben nur mit 15.600 fl. bewilligt werden.

Die außerordentlichen Auslagen sind mit 4000 fl. eingestellt. Es werden nur 1000 fl. bewilligt.

Resolution:

Die Versuchsstation in Klosterneuburg ist mit möglichst geringen Kosten mit der oenologischen Anstalt daselbst zu vereinigen.

3. Seidenbau-Versuchsstation in Görz.

Für diese Versuchsstation sind 8000 fl. im Erfordernisse beziffert. Es werden zum Abstriche beantragt für wissenschaftliche Instrumente und Hilfsmittel 350 fl., da schon eine Einstellung von 220 fl. für Inventaranschaffung besteht, ferner 360 fl. Diurnen, also 710 fl.

Es werden bewilligt 7300 fl.

4. Forstwirthschaftliches Versuchswesen.

Diese Post war im Vorjahre als forststatistische Section im Voranschlage angeführt. Im Erfordernisse für 1876 figurirt sie unter dem Titel „für forstliches Productions- und Gewerbswesen".

Dieser Fall beweist, daß die Verwaltung sich früher für eine neue Auslage einigte, als sie sich über den Zweck derselben klar war.

Die persönlichen Bezüge sind eingestellt mit	5.490 fl.
die Verwaltungsauslagen mit	11.010 „
die außerordentlichen Ausgaben mit	2.500 „
zusammen . . .	19.000 fl.

Es wird von den Verwaltungsausgaben ein Abstrich von 5010 fl. und die Einstellung von 6000 fl. beschlossen, sonach die ordentlichen Ausgaben rund mit 13.500 fl.

Es wird beschlossen, für die außerordentlichen Ausgaben statt 2500 fl. nur 1000 fl. einzustellen.
Endlich sind für forstlich-chemische Technologie 2500 fl. präliminirt, welche gestrichen werden.

Recapitulation.

	ordentliche	außerordentliche	Summe
Post 1 chemische Versuchsstation	17.000 fl.	400 fl.	17.400 fl.
„ 2 chemisch-physiologische Station . .	15.600 „	1000 „	16.600 „
„ 3 Seidenbau-Versuchsstation . . .	7.300 „	—	7.300 „
„ 4 forstwirthschaftliches Versuchswesen	13.500 „	1000 „	14.500 „
zusammen . . .	53.400 fl.	2400 fl.	55.800 fl.

Für Titel 3 land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen wurden bewilligt:

ordentliche	außerordentliche	Summe
53.400 fl.	2400 fl.	55.800 fl.

Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehlen würde, die Versuchsstationen mit anderen Anstalten zu verbinden.

Titel 4. Landescultur.

Für diesen Titel spricht das Präliminare für 1876 562.000 fl. an; für 1875 wurden 530.000 fl bewilligt.

In Anbetracht, daß viele Ausgaben in dieser Rubrik sich aufschieben und beschränken lassen, und die finanzielle Lage des Landes zur größten Sparsamkeit auffordert, wird ein Pauschalabstrich von 162.000 fl. und die Einstellung von 400.000 fl. bewilligt.

Titel 5. Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur.

Einstellung im Präliminare pro 1876		196.300 fl.
Bewilligung für 1875	158.000 fl.	
Nachtragscredit	81.000 „	
		239.000 „

Seit 1870 hat sich das Erforderniß für diesen Titel fast verdoppelt. Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Küstenland und Dalmatien absorbirten allein 103.950 fl. des Erfordernisses.

Die Reiseauslagen sind mit 34.800 fl. präliminirt, wofür auf Tirol und Vorarlberg 10.000 fl. und außerdem 2000 fl. auf Miethzinse, 500 fl. auf Uebersiedlungskosten und 700 fl. auf Belohnungen kommen.

Auffallend ist die ungleiche Behandlung der verschiedenen Länder; außer Tirol und Vorarlberg hat nur das Küstenland eine Einstellung für Belohnung und Aushilfe (300 fl., Post 7). Dagegen findet für Böhmen eine exemptionelle Einstellung für den Landesculturrath von 14.830 fl. statt.

Außerordentliche Ausgaben sind 2400 fl. aufgenommen für zwei Commissäre zur Bekämpfung des Borkenkäfers. Diese Bekämpfung kann doch nur darin liegen, daß die Staatsorgane sich von dem Umfange des Uebels in Kenntniß setzen und die Waldbesitzer zur Ergreifung der nöthigen Mittel anweisen, um das Uebel einzudämmen.

Zu diesem Zwecke dürften die bereits systemisirten Organe genügen.

Es werden an den ordentlichen Ausgaben 2900 fl. abgestrichen, ferner die außerordentlichen Ausgaben zur Bekämpfung des Borkenkäfers mit . . . . . 2400 fl.

Recapitulation. Titel 5

Organe für Ueberwachung der Landescultur bewilligt:

Erforderniß		
ordentliches	außerordentliches	Summe
190.000 fl.	—	190.000 fl.

Resolution:

Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß im nächsten Voranschlage die unter Titel 4 des Voranschlages für das Ackerbauministerium eingestellten Posten mit einer detaillirten Darstellung der einzelnen

Postnummern ergänzt, und daß mit der Zusicherung von Subventionen vor der Erledigung des Jahresbudgets fernerhin eingehalten werde.

Titel 6. Bergbehörden.

Präliminirt für 1876 mit 195.500 fl. ordentliche und 4000 fl. außerordentliche Ausgaben.

Bewilligt für 1875 wurden 196.000 fl. für ordentliche und 3500 fl. für außerordentliche Ausgaben.

Es wird daher ein höheres Erforderniß begehrt.

In dem Stande der Berghauptmannschaften werden seit der Reorganisation dieser Behörden disponible Officiale, Kanzlisten und Amtsdiener aufgeführt. Im Jahre 1873 belief sich die Zahl dieser disponiblen Kräfte auf 12 Beamte und 8 Amtsdiener, welche im Präliminare für 1876 auf 8 Beamte und 3 Amtsdiener zusammengeschmolzen sind. Es ist nicht begreiflich, warum man diesen Ueberschuß an Kräften im Stande der Berghauptmannschaften führt, statt sie zur Erleichterung des Budgets an andere Staatsbehörden abzugeben. Ebenso wenig ist es gerechtfertigt, diesen disponiblen Beamten und Dienern die Activitätszulage zu belassen.

Es wird beantragt, die Gehalte der disponiblen Beamten und Diener, und zwar:

Berghauptmannschaft Klagenfurt	
2 Kanzlisten mit	1.900 fl.
1 Diener mit	428 „
Berghauptmannschaft Prag	
10 Officiale, 2 Kanzlisten mit	2.790 „
1 Diener mit	368 „
Berghauptmannschaft Wien	
1 Kanzlist mit	920 „
Berghauptmannschaft Krakau	
2 Kanzlisten mit	1.860 „
1 Diener mit	368 „
in Abstrich zu bringen mit	8.634 fl.

Von den ordentlichen Ausgaben (mit Ausschluß der persönlichen Bezüge), welche mit 58.479 fl. eingestellt sind, wird ein Abstrich von 6000 fl. beantragt.

Ferner bei den außerordentlichen Ausgaben ein Abzug von 1000 fl.

Der Budgetausschuß beschloß, bei den ordentlichen Ausgaben 12.500 fl. abzustreichen und in den außerordentlichen Ausgaben 8000 fl. einzustellen.

Recapitulation. Titel 6. Bergbehörden.

	ordentliche	außerordentliche	Summe
bewilligt	183.000 fl.	8000 fl.	191.000 fl.

Titel 7. Montanlehranstalten.

Diese bestehen aus einer Bergakademie in Leoben, einer Bergakademie und einer Bergschule in Přibram, außerdem werden noch verschiedene Bergschulen subventionirt und es sind 12.000 fl. für Stipendien ausgesetzt.

Als Erforderniß für 1876 sind eingestellt: 72.000 fl. ordentliche und 16.000 fl. außerordentliche Ausgaben, zusammen . . . . . 88.000 fl.
bewilligt wurden pro 1875 . . . . . 78.500 „

Die Mehrforderung liegt in einer erhöhten Einstellung für außerordentliche Ausgaben, welche darin bestehen, daß 7000 fl. zur Ergänzung der Sammlungen in Leoben und 2000 fl. zur Gebäudeadaptirung, um diese Sammlungen unterzubringen.

Die Bergakademie in Leoben hat 80 ordentliche und 20 außerordentliche Hörer. Für diese Anstalt sind 41.313 fl. ordentliche Ausgaben und 9000 fl. außerordentliche Ausgaben präliminirt.

Přibram hatte 1872 gar keine Hörer, und hat für 1876 12 ordentliche, 3 außerordentliche Hörer und einen Gast. Das Erforderniß für die Přibramer Bergakademie ist 16.690 fl.

Die Přibramer Bergschule beansprucht 2010 fl. Es wird bei den ordentlichen Auslagen, Post 2 bis 6, das ist

2, Erforderniß des Unterrichtes	8.450 fl.
3, Reisegebühren	4.340 „
4, Erhaltung der Gebäude	1.600 „
5, Remunerationen und Aushilfen	800 „
6, andere Verwaltungsauslagen	5.000 „
Summe	20.190 fl.

4000 fl. abgestrichen.

Bei den außerordentlichen Ausgaben werden bei Post 8, Erfordernisse des Unterrichtes, statt 7000 fl. nur 3500 fl. eingestellt, endlich bei Post 10 statt 7000 fl., wie im Vorjahre, nur 6500 fl.

Titel 7. Recapitulation.

Erforderniß 1876:	ordentliche	außerordentliche	Summe
	Ausgaben		
	72.000 fl.	16.000 fl.	88.000 fl.
Abstriche	4.000 „	4.000 „	8.000 „
	68.000 fl.	12.000 fl.	80.000 fl.

Es wird beantragt, die Regierung aufzufordern, die Verschmelzung der beiden Akademien im Interesse des Staatsschatzes anzubahnen.

Titel 8. Staatsgestüte.

Erforderniß für 1876 343.000 fl. ordentliche, 54.000 fl. außerordentliche Ausgaben,

Summe		397.000 fl.
Bewilligt wurden 1875	405.000 fl.	
Nachtragscredit	6.000 „	
im Ganzen		411.000 „
so daß sich ein Minus von		14.000 fl.

als Präliminare für 1876 ergibt.

Außerdem wird bemerkt, daß der Titel 8, Staatsgestüte, in den Rechnungsabschlüssen von 1873 eine Ueberschreitung von 24.746 fl. und in dem Rechnungsabschlusse für 1874 eine Ueberschreitung von 45.390 fl. ausweiset.

Es bestehen zwei Staatsgestüte: Piber und Radautz. Der Stand der Pferde ist 209 Stück in Piber und in Radautz. Piber gibt durchschnittlich per Jahr 10 Hengste, Radautz 50 Hengste an die Hengstendepots ab.

Erforderniß und Bedeckung vertheilt sich auf beide Anstalten, wie folgt:

Erforderniß Piber	82.700 fl.,	Radautz	260.300 fl.
Bedeckung „	14.200 „	„	134.400 „
Zuschuß des Staates	68.500 „	„	125.900 „

Dividirt man mit den jährlich abgegebenen Hengsten in die Zuschußsumme, so ergibt sich, daß ein Hengst in Piber 6850 fl., in Radautz 2518 fl. kostet.

Die Einstellung für Piber entspricht derjenigen des vorigen Jahres. Sie wird jedoch im vorigen Jahre in der bestehenden Höhe begründet, weil man den Pferdestand auf 313 Stück bringen wollte, was nicht durchgeführt wurde. Es werden nur 209 in Piber erhalten.

Durch die geringere Zahl an Pferden müssen auch die Ausgaben sich verringern, weßwegen bei Piber ein Pauschalabstrich von 4000 fl. erfolgt.

Im Erfordernisse für Radautz wird als Pauschale für Beköstigung des untergeordneten Wirthschaftspersonales 35.400 fl. statt wie im Vorjahre 31.100 fl. eingestellt.

Die kurze Bezeichnung Arbeitslöhne scheint richtiger zu sein. Das Plus erwächst aus einer mäßigen Lohnerhöhung bei einigen Bediensteten, gegen welche keine Einwendung erhoben wird und aus einer neuen Einstellung von 80 Arbeitsknechten mit 2240 fl. Da über der Stand der Ochsenknechte mit 167 Mann für 328 Stück Zugvieh sehr hoch gegriffen ist und 7 Knechte für Jungvieh mit 588 fl. als neue Einstellung erscheinen, so wird ein Abstrich von 2000 fl. bei Post 1 persönliche Bezüge vorgenommen. (Siehe Nachweisung, Post 22.)

Bei Post 13. Ankauf und abgängiger Hafer sind für Radautz 27.000 fl. präliminirt. Berichte der Gestütsverwaltung weisen nach, daß mit dieser Summe wegen schlechter Ernte und hohen Haferpreisen ein Auslangen nicht gefunden werden wird.

Die Ernte hat gegen das Präliminare einen Abgang von 9000 Metzen Hafer ergeben und der Preis der im Praliminare als Basis der Berechnung per [illegible] fl. 80 kr. per Metzen angenommen war, steht jetzt factisch in der Umgegend von Radautz per 2 fl. 20 kr. bis 2 fl. 70 kr. und kann möglicherweise noch steigen.

In Folge dieser Ereignisse wird eine Anschaffung von 24.000 Metzen Hafer im Werthe von 60.000 fl. à 2 fl. 50 kr. per Metzen für das Gestüt Radautz im Jahre 1876 erforderlich sein, und muß für diesen Mehrbedarf eine Erhöhung der Post 13 von 27.000 fl. auf 60.000 fl. erfolgen.

Dagegen wird bei den außerordentlichen Ausgaben, für welche 54.000 fl. eingestellt sind, ein Abstrich von 30.000 fl. vorgenommen.

Recapitulation.

Erforderniß:

	ordentliches	außerordentliches	Summe
	343.000 fl.,	54.000 fl.,	397.000 fl.
Zuwachs	33.000 „	. . „	33.000 „
	376.000 fl.	54.000 fl.	430.000 fl.
Abstriche	6.000 „	30.000 „	36.000 „
Bewilligt	370.000 fl.	24.000 fl.	394.000 fl.

Titel 9 Staatshengstendepots.

§. 1. Administration und Regieauslagen, Erforderniß pro 1876 . . . . . 1,009.000 fl.
Bewilliget inclusive Nachtragscredit von 60.000 fl. „ 1875 . . . . . 947.000 „

daher für 1876 einen Mehrforderung 62.000 fl.

Es muß bemerkt werden, daß die Staatsabrechnung pro 1873 eine Ueberschreitung von 16.809 „ und für 1874 eine Ueberschreitung von 114.312 fl. bei den Hengstendepots ausweist.

Es wurde schon in der Einleitung des Berichtes aufmerksam gemacht, daß die productiven Ausgaben des Ackerbauministeriums im Verhältniß zur Erweiterung der Leistungen keine große Zunahme erfahren haben. Dieses wird bei den Hengstendepots ersichtlich, wenn man die Bewilligung für 1871 für Administration und Einkauf von Hengsten zusammenzieht und mit derselben Einstellung für 1876 vergleicht. 1871 wurden bei einem Stande von 1505 Pferden 920.000 fl. bewilliget, so daß 611 fl. per Pferd entfallen. Das Erforderniß 1876 beansprucht 1,259.000 fl. bei einem Stande von 1785 Pferden, so daß das Pferd 705 fl. kostet. Da aber für den Hengsteneinkauf 1871 nur 150.000 fl. bewilliget wurden und für 1876 zu diesem Zwecke 250.000 fl. eingestellt sind, so ermäßigen sich die Kosten des Pferdes im Präliminare bei Einstellung des gleichen Betrages für den Einkauf um 56 fl. per Stück, so daß bei gleicher Voraussetzung das Pferd im Präliminare nur 649 fl. kostet, was einer Steigerung von $6^2/_{10}$ Percent gleichkommt.

Nach Abzug der Bedeckung von 198.100 fl. stellt sich das Pferd auf 539 fl. jährlich.

Die Mehrforderung des Präliminars bei §. 1 „Administration und Regieauslagen" beziffert sich gegen die vorjährige factische Bewilligung des Voranschlages ohne Berücksichtigung des Nachtragscredites von 60.000 fl. mit 122.000 fl., und vertheilt sich, wie folgt, auf die verschiedenen Posten der ordentlichen Ausgaben.

Ersparniß Post 5	600 fl.	
„ „ 14	374 „	
	974 fl.	
Mehrforderung		
Post 1 persönliche Bezüge		18.194 fl.
„ 2 Unteroffizierszulagen		3.300 „
„ 3 Reiseauslagen		3.200 „
„ 4 Miethzinse		4.660 „
„ 6 Amts- und Kanzleierfordernisse		520 „
„ 7 Materialanschaffung		6.000 „
	Fürtrag .	35.874 fl.

	Uebertrag	35.874 fl.
Post 8	Pauschalien	350 „
„ 9	Gebäudereparatur	1.500 „
„ 10	Fourage	84.700 „
„ 11	Bettenanschaffung	140 „
„ 12	Sanitätsauslagen	390 „
„ 13	Handgeld für Mannschaft	20 „
		122.974 fl.

Der größere Stand an Pferden und die Theuerung der Fourage in Folge der schlechten Ernte lassen an der Post 10 mit 464.800 fl. keinen Abstrich zu. Die Verköstigung eines Pferdes kostet 261 fl.

Dagegen sind bei den Posten 2, 3, 4, 5, 7, 9 Ersparungen möglich, und wird zu diesem Zwecke ein Abstrich von 10.000 fl. vollzogen.

Die Miethzinse für die Unterbringung der Hengste und der ihnen beigegebenen Soldaten steigern sich von Jahr zu Jahr. Da die Gemeinden den Nutzen, den der erhöhte Verkehr der Beschälstationen mit sich bringt, genießen, so scheint der Antrag gerechtfertigt, die Regierung aufzufordern, Vereinbarungen zu treffen, daß die Gemeinden die Unterbringung der Hengsten auf ihre Kosten übernehmen.

Recapitulation. Titel 9, Administration und Regie.

Präliminar	1,009.000 fl. ordentliche Auslagen.
Abstrich	10.000 „
bewilligt	999.000 fl.

Titel 9. Staatshengstendepots.

§. 2. Ankauf von Beschälern.

Für 1875 wurden bewilligt 350.000 fl., das Präliminar für 1876 verlangt 250.000 fl., also um 100.000 weniger. Trotz des verminderten Anspruches wird beschlossen, mit Hinblick auf den hohen Stand der Hengste der noch niemals erreicht wurde (1785 Stück 1875 — 1701 Stück) und auf die gedrückte Lage der Finanzen 100.000 fl. abzustreichen und nur 150.000 fl. einzustellen.

Recapitulation.

Titel 9. §. 2 Ankauf von Beschälern.

Einstellung	250.000 fl.
Abstrich	100.000 „
Bewilligung	150.000 fl.

Titel 10. Förderung der Pferdezucht.

Die Einstellung für 1876 ist 137.500 fl., also um 30.000 fl. niedriger als im Vorjahre. Nichtsdestoweniger wird ein Pauschalabstrich von 10.000 fl. beantragt, die von den verschiedenen Subventionen und von 2200 fl. Munzverlust hereingebracht werden können. Es liegt kein vernünftiger Grund vor, daß die Preise nicht in Papiergeld bezahlt werden, welches ja das allgemeine gesetzliche Zahlungsmittel ist.

Recapitulation.

Erforderniß	137.500 fl.
Abstrich	10.000 „
bewilligt	127.500 fl.

Es ist bisher noch nicht gelungen, die Basis eines Systems zu gewinnen, auf welche man unsere Pferdezucht nach den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Länder und den Gebrauchsbedürfnissen des Verkehres ausbilden kann. In dieser Beziehung wird der Antrag gestellt, die Regierung sei aufzufordern, unter

Beiziehung einer Enquête von Pferdezüchtern die Grundzüge zu vereinbaren, welche für einen bestimmten Zeitraum in Anwendung kommen müssen, um der Pferdezucht eine rationelle Entwicklung zu geben.

Bedeckung.

Post 1 bis 10 sind im Präliminare mit 674.810 fl. eingestellt.

In der Bedeckung für land- und forstwirthschaftlichen Unterricht wird Post 5, Erlös aus der Rebschule in der Au, mit 2000 fl. in Abstrich gebracht.

In der Bedeckung werden eingestellt 672.810 fl.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze 1876 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
28			**XII. Ackerbauministerium.**			
	1		Centralleitung	298.150	42.000	340.150
	2		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	24.000	42.000	66.000
	3		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	53.400	2.400	55.800
	4		Landescultur	. . . .	400.000	400.000
	5		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	190.000	. . . .	190.000
	6		Bergbehörden	183.000	8.000	191.000
	7		Montanlehranstalten	68.000	12.000	80.000
	8		Staatsgestüte	370.000	24.000	394.000
	9		Staats-Hengstendepots:			
		1	Administrations- und Regie-Auslagen	999.000	. . . .	999.000
		2	Ankauf von Beschälern	150.000	. . . .	150.000
	10		Förderung der Pferdezucht	127.500	. . . .	127.500
			Summe (Capitel 28, Titel 1—10) .	2,463.050	530.400	2,993 450

Capitel	Titel	Paragraph		Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33			**XII. Ackerbauministerium.**			
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	11.050	. . . .	11.050
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	6.200	. . . .	6.200
	3		Landescultur	1.500	. . . .	1.500
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.690	. . . .	1.690
	5		Bergbehörden	2.600	. . . .	2.600
	6		Montanlehranstalten	1.770	. . . .	1.770
	7		Maßen- und Freischurfgebühren des Bergwesens	300.000	. . . .	300.000
	8		Staatsgestüte	148.600	. . .	148.600
	9		Staats-Hengstendepots	198.100	. . .	198.100
	10		Förderung der Pferdezucht	1.300	. . . .	1.300
			Summe (Capitel 33, Titel 1—10) .	672.810	. . . .	672.810

Wien, 20. November 1875.

Alfred Skene,
Berichterstatter.

Nachtrag.

XII. Ackerbauministerium.

(Erforderniß: Capitel 28; Titel 4: „Landescultur".)

In Ausführung des Gesetzes vom 19. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 97) wird von dem k. k. Ackerbauministerium zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten von dem im §. 1 lit. a bewilligten Concurrenzbeitrage von 305.200 fl. für das Jahr 1876 als erste Rate der Betrag von 30.520 fl. beansprucht.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag, den Betrag von . . . . . 30.520 fl. ins Extraordinarium einzustellen.

Wien, 23. November 1875.

Alfred Skene,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

Forst- und Domänenwesen.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 11; Bedeckung: Capitel 33, Titel 11.)

A. Forst- und Domänendirectionen.

Die Regierung beansprucht für die Forst- und Domänendirectionen als ordentliches

Erforderniß	322.210 fl.
für das Jahr 1875 wurden bewilligt	314.000 „
Es wird daher mehr begehrt um	8.210 fl.

In den Erläuterungen zum Voranschlage wird diese Mehrforderung damit begründet, daß vier Beamtenstellen neu creirt wurden, daß mit den bewilligten Reisepauschalien und sonstigen Reisekosten das Auslangen thatsächlich nicht gefunden wurde, daß endlich der Bedarf an Drucksorten größer geworden ist, und diese nicht mehr, wie dies vorhin geschah, von dem k. k. Oekonomate unentgeltlich beigestellt werden.

Die mit den neu creirten Stellen verbundenen Bezüge betragen 4.700 fl. Es ist aber in der Rubrik „Anzahl der Bediensteten" ersichtlich, daß, abgesehen von den vier neucreirten Stellen, auch noch drei andere neu vorkommen, so daß die Anzahl der Bediensteten um sieben vermehrt erscheint.

Im Jahre 1874 wurden für die Domänendirectionen als ordentliches Erforderniß die Summe von 314.000 fl. zugestanden. Obgleich im Laufe jenes Jahres die Direction in Neuberg aufgelöst wurde, hat die Regierung doch für das folgende Jahr nicht nur die vorhin bewilligte Summe begehrt, sondern auch einen Mehranspruch von 860 fl. gestellt. Im vorliegenden Voranschlage wird eine Erhöhung der Ausgaben um 8.210 fl. präliminirt. Es ist daher bei diesem Ausgabsposten eine stetige Tendenz zum Steigen bemerkbar, während der Ausschuß nicht in der Lage ist, dieser Tendenz im gleichen Maße nachzukommen. Wenn schon die Bezüge der Bediensteten vermehrt werden sollen, so mag diese Mehrauslage durch Einschränkung in den anderen Ausgabsrubriken möglichst ausgeglichen werden. Der Mehranspruch für Reisepauschalien und Amtserfordernisse, zusammen 4.300 fl., darf, angesichts der Finanzlage des Staates nicht zugestanden werden. Es wird demnach ein Abstrich von 4.210 fl. und die Bewilligung von 318.000 fl. als ordentliches Erforderniß beantragt.

Im außerordentlichen Erforderniß, für welches 5.000 fl. begehrt werden, bilden 3.000 fl. für Beischaffung von Meßinstrumenten seit Jahren einen stehenden Posten.

Da von den 240 Bediensteten 119 für den Bureaudienst angestellt sind, somit 121 in die Lage kommen können, von Meßinstrumenten Gebrauch zu machen, so muß angenommen werden, daß für den Bedarf an Meßinstrumenten bereits hinreichend gesorgt wurde.

Wenn daher auch für das Jahr 1876 der Betrag von 3.000 fl. im Extraordinarium bewilligt wird, so kann dies nur in der Voraussetzung geschehen, daß in diesem Betrage auch die mit 2.000 fl. projectirte Bestallung und Reisegebühr für einen Bauingenieur die Bedeckung finden wird.

Demnach wird beantragt, nach Abstrich der Mehrforderung von 2.000 fl. als außerordentliches **Erforderniß wie im Vorjahre 3.000 fl. zu bewilligen.**

Als Bedeckung wird an ordentlichen Einnahmen so wie im Vorjahre der Betrag von rund 4.700 fl. präliminirt und zur Einstellung beantragt.

B. Staatsforste und Domänen.

a) Erforderniß.

Als ordentliches Erforderniß werden von der Regierung präliminirt	2,960.100 fl.
Für das Jahr 1875 wurden bewilligt	2,908.000 „
Der Mehranspruch beträgt	52.100 fl.

Diese Mehrforderung entwickelt sich aus Mehr- und Minderforderungen, und unter den ersteren ist jene am beträchtlichsten, welche für Holzgewinnung und Lieferung im Betrage von 33.780 fl. gestellt wird.

Der Mehraufwand wird damit begründet, daß für das Gegenstandsjahr eine größere Erzeugung von Nutzholz im aufgearbeiteten Zustande in Aussicht genommen wurde und daß die Kosten der Fällung in den Tiroler Forsten wegen der unzugänglichen Lage und weiter Entfernung der für das Jahr 1876 bestimmten Fällungsorte um ein Namhaftes höher veranschlagt werden müssen.

Wenn aber erwogen wird, daß im Ganzen eine Minderfällung von 13.454 Normalklaftern Holz beabsichtigt und daher an Schlagerlohn und Bringungskosten ein bedeutendes Ersparniß eintreten wird, so ist kaum anzunehmen, daß in dieser Rubrik ein so großer Mehraufwand thatsächlich erwachsen werde.

Gegen die Mehrforderung von 14.090 fl. für Culturkosten wird keine Einwendung erhoben, indem die Aufforstung der kahlgelegten Flächen, die Anlage von Pflanzschulen und sonstige Culturarbeiten bei den Staatsforsten dringend nothwendig sind und damit nur den unabweislichen Anforderungen nicht bloß einer rationellen Forstwirthschaft, sondern geradezu der gesammten Bodenbewirthschaftung in den Gebirgsländern Rechnung getragen wird.

Der Mehranspruch von 22.100 fl. in der Rubrik „sonstige Ausgaben" bezieht sich zumeist auf den Holzankauf von Privaten, welcher im Bereiche der Tiroler Staatsforste zum Vortheile des Aerars seit Jahren vorgenommen und daher durch eine Mehreinnahme aufgewogen wird.

Die Mehrforderung von 11.850 fl. für „Gehalte und Emolumente" wird begründet durch die systemmäßige Vorrückung von Beamten in höhere Gehaltsstufen und Activitätsclassen, dann durch die zum Zwecke einer erfolgreichen Ueberwachung der Staatsforste dringend gebotene Vermehrung der Forstwarte und Aufbesserung der Bezüge der Forstwarte sowohl als der Forstgehilfen.

Der Mehranspruch von 8.930 fl. für Steuern und Abgaben entzieht sich selbstverständlich jeder Bemänglung.

Dagegen kann wohl der Mehranspruch von 1.480 fl. für „Amtskosten" bei einem Gesammtaufwand von 77.600 fl. ohne Bedenken gestrichen werden, und bei dem Aufwand auf Reparaturen der Betriebsgebäude, für welche 190.990 fl. begehrt werden, kann eine namhafte Ersparung mit Recht erwartet werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß ein Gesammtabstrich möglich und angezeigt ist. Der Ausschuß schlägt diesen Abstrich auf 10.000 fl. an und stellt den Antrag, als ordentliches Erforderniß den Betrag von rund . . . . . 2,950.000 fl.
zu bewilligen.

Als außerordentliches Erforderniß werden beansprucht	323.900 „
Für das Vorjahr wurden bewilligt	239.000 „
es wird daher ein Mehranspruch gestellt von	84.900 fl.

Im Einzelnen wird für Neubauten um 10.490 fl. weniger, für Realitätenankauf um 22.200 fl. mehr verlangt, als von der Regierung für das Jahr 1875 präliminirt wurde.

In der Rubrik „Neubauten" wurde von der Regierung selbst eine Einschränkung vorgenommen, dennoch ist ein weiterer Abstrich noch zulässig.

Die Auslagen für Neubauten zerfallen in drei Kategorien.

Als Bauraten sind eingestellt 50.000 fl. Dieser Betrag kann der Regierung nicht vorenthalten werden, weil sie bei vielen Posten durch Verträge gebunden ist, die Zahlung zu leisten, und weil auch dort, wo dies nicht der Fall ist, der Ausbau der im Bau begriffenen Objecte ökonomisch geboten erscheint.

Für Herstellung von Bringungswegen werden 14.950 fl. begehrt, und an diesem Betrage kann umsoweniger gestrichen werden, als sonst die für das Jahr 1876 in Aussicht genommene Nutzung nicht durchgeführt werden könnte und ein Ersparniß in dieser Kategorie durch einen Ausfall in den Einnahmen aufgewogen werden würde.

Für den Neubau von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welcher erst in Angriff genommen werden soll, werden 60.760 fl. beansprucht; der Ausschuß glaubt nun, daß ein Theil dieser Neubauten nicht so dringend

nothwendig ist, daß nicht ein Aufschub möglich wäre. Es kann angenommen werden, daß dem thatsächlichen und unaufschiebbaren Bedürfniß auch mit einem um 20.000 fl. geringeren Betrage Rechnung wird getragen werden können.

Der Gesammtanspruch für Realitätenankauf beträgt bloß 25.000 und soll zum Ankauf von Enclaven, überhaupt zur höchst erwünschten Arrondirung des Staatsgrundbesitzes, auch zum Ankauf solcher Gebäude verwendet werden, deren Neuherstellung größere Auslagen nach sich ziehen würde, daher findet man keinen Grund den in dieser Rubrik gestellten Mehranspruch zu beanständen, und dies umsoweniger, als die in Rede stehenden Ankäufe eine Vermehrung des Staatsvermögens darstellen, zur rationellen Bewirthschaftung des Grundbesitzes unumgänglich nothwendig und in den meisten Fällen unaufschiebbar sind, weil sonst die zum Kaufe angebotenen Grundstücke wieder in Privathände gerathen könnten.

Demzufolge wird der Antrag gestellt, als außerordentliches Erforderniß für Neubauten und Realitätenankauf rund 130.000 fl. zu bewilligen.

Fur Vermessungskosten und Servitutenregulirung wurden im Vorjahre 100.00 fl. bewilligt.

Im vorliegenden Voranschlage werden 173.190 fl. präliminirt.

Es wird daher beansprucht mehr um 73.190 fl. Von diesem Mehranspruche entfallen zunächst 15.780 fl. auf die Servitutenablösung, und kann dieser Betrag nicht herabgemindert werden.

Bei Dalmatien Post 2 findet sich ein Posten von 21.000 fl. als Rückersatz an die dort bezeichneten Parteien: da jedoch nach dem neuesten Stande dieser Angelegenheiten nicht anzunehmen ist, daß dieser Betrag im Laufe des Jahres 1876 zur Auszahlung gelangen werde, so ist dessen Einstellung in den Voranschlag für jetzt nicht nothwendig.

Der Rest des in dieser Rubrik gestellten Mehranspruches bezieht sich auf die Kosten der Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung.

Die Vermessung ist die nothwendige Grundlage einer den Grundsätzen der Forstwirthschaft entsprechenden Betriebseinrichtung. Solange der Jahresetat bloß nach Ocularschätzung berechnet wird, muß eine Unsicherheit herrschen über das Quantum der zulässigen Jahresnutzung und die Höhe des möglichen Geldertrags. Die Reambulirung der Territorialgrenzen wird es erst möglich machen, daß das Flächenausmaß des Grundbesitzes zweifellos festgestellt und in fortwährender Evidenz wird gehalten werden können. Wenn man die Wichtigkeit dieser Arbeit ins Auge faßt und zugleich bedenkt, daß die Vermessung bis zu ihrer Vollendung noch beiläufig fünf Jahre in Anspruch nehmen dürfte, wenn der jährliche Aufwand nicht vermehrt wird, so kann man wohl dem Begehren der Regierung nicht entgegentreten und kann nicht mehr als eine discrete Abrundung an der geforderten Summe vornehmen.

Die Regierung verlangt 173.190 fl.; wird von der Einstellung der 21.000 fl. für Dalmatien vorläufig Umgang genommen, so erübrigt eine Forderung von 152.190 fl.

Der Ausschuß stellt den Antrag, als außerordentliches Erforderniß für Vermessungskosten und Servitutenregulirung 150.000 zu bewilligen.

b) Bedeckung.

Die ordentlichen Einnahmen werden veranschlagt mit	4,556.640 fl.
Sie wurden für das Jahr 1875 präliminirt mit	4,420.000 „
Es wird daher eine Mehreinnahme erwartet im Betrage von	136.640 fl.

Dieses günstige Resultat kommt zumeist auf Rechnung der gesteigerten Einnahmen aus der Forstwirthschaft. Es wird in der Rubrik „Feuerhölzer" ein Mehrertrag von 22.800 fl., in der Rubrik „Bau- und Werkholzer ein Mehrertrag von 134.660 fl. gewärtigt, während der Ertrag der Köhlereien wegen Mangel an Absatz gegen das Vorjahr um 19.806 fl. geringer eingestellt wird.

Der beträchtliche Mehrertrag aus dem Holzverkauf entspringt keineswegs aus einer überspannten Nutzung. Im Gegentheile, es sind 13.454 Normalklafter weniger zur Fällung präliminirt als im Vorjahre, und die Gesammtnutzung steht gegen den Jahresetat um 151.642 Normalklafter zurück. Der Mehrertrag gründet sich hauptsächlich auf eine bessere Verwerthung der Forstproducte, dann auf eine Verminderung der übermäßig angewachsenen Vorräthe, welche Verminderung 30.984 Normalklafter beträgt.

Eine Zunahme des Bruttoertrages aus der Forstwirthschaft wird erwartet

in Niederösterreich um	26.480 fl.
„ Tirol „	81.470 „
„ Steiermark „	11.650 „
„ Kärnten „	2.690 „
„ Krain „	3.810 „
„ Böhmen „	6.410 „
„ Galizien „	56.100 „

Dagegen eine Abnahme

in Oberösterreich	um	21.470 fl.
„ Salzburg	„	24.540 „
„ Küstenland	„	8.980 „
„ Dalmatien	„	3.140 „
„ Bukowina	„	860 „

Die bedeutende Mindernutzung in Oberösterreich hat zum Zwecke die in den Vorjahren in Folge der Windbrüche vom Jahre 1872 stattgefundene Ueberschreitung des Jahresetat wieder auszugleichen.

In Salzburg tritt eine Minderfällung ein, zum Theile aus Mangel an Absatz, zum Theile aus Vorsicht, weil dort der angenommene Jahresetat bloß auf einer Ocularschätzung beruht.

Im Küstenlande sind ebenfalls Ueberschreitungen aus den Vorjahren auszugleichen.

Bei den Einnahmen aus der Landwirthschaft und den Nebenwirthschaften kommen nur unerhebliche Differenzen vor, und zwar Mehrerträge, bei der ersteren um 3.230 fl., bei der letzteren um 190 fl.

Der Ausschuß hat es immer zu vermeiden gesucht, sich bei der Präliminirung der Einnahmen der Gefahr einer Selbsttäuschung auszusetzen.

Gegenüber den wirthschaftlichen Zuständen und der in allen Zweigen der Industrie herrschen den Stockung ist Vorsicht bei Prälimirung der Einnahmen umsomehr geboten. Es wird daher beantragt, den von der Regierung veranschlagten Betrag mit rund 4,556.700, als ordentliche Einnahme einzustellen.

Die außerordentlichen Einnahmen werden von der Regierung mit 11.210 fl., also um 1.090 fl. geringer präliminirt und mit dem abgerundeten Betrag von 11.300 zur Einstellung beantragt.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1876 nachstehende Posten einzustellen.

Capitel	Titel	Erforderniß	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
28		**XII. Ackerbauministerium.**			
	11	**Forst- und Domänenwesen.**			
		Forst- und Domänendirectionen	318.000	3.000	321.000
		Staatsforste und Domänen	2,950.000	. . . .	2,950.000
		Neubauten und Realitätenankauf	. . . .	130.000	130.000
		Vermessungskosten und Servitutenregulirung .	. . . .	150.000	150.000
		Summe (Capitel 28, Titel 11)	3,268.000	283.000	3,551.000
		Bedeckung	Einnahmen		
33		**XII. Ackerbauministerium.**			
	11	**Forst- und Domänenwesen.**			
		Forst- und Domänendirectionen	4.700	. . . .	4.700
		Staatsforste und Domänen	4,556.700	11.300	4,568.000
		Summe (Capitel 33, Titel 11)	4,561.400	11.300	4,572.700

Wien, 20. November 1875

Smarzewski,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

Montanwerke.

Erforderniß: Capitel 28, Titel 12. — Bedeckung: Capitel 33, Titel 12.

Bedeckung.

An Einnahmen für das Jahr 1876 sind präliminirt 6,044.100 fl. Für das vorangegangene Jahr sind 5,939.200 fl. eingestellt; es ist daher für das Jahr 1876 eine Mehreinnahme von 104.900 fl. präliminirt.

Nach dem Präliminare sollen insbesondere die Werke Brixlegg 350.860 fl., Cilli 115.600 fl. und Szwoszowice 13.290 fl. an Einnahmen mehr aufbringen als im Jahre 1875, während alle übrigen Anlagen, namentlich die Werke Kirchbühel, Unterheiligenstadt, Rauris, Idria, Přibram und Joachimsthal in Folge des Rückganges der Preise niedriger eingestellt sind.

Die enorme Mehreinnahme bei Brixlegg gründet sich darauf, daß die Erzeugung im Jahre 1876 gegen das Vorjahr bedeutend gesteigert werden soll, und zwar:

an Erzen	von 9.464	auf	16.310	Metercentner
„ Zwischenproducten	„ 2.786	„	5.812	„
„ Silber	„ 2.520	„	4.209	Kilogramm
„ Glätte	„ 3.634	„	5.000	Metercentner
und „ Zink	„ 11.200	„	13.600	„

Angenommen auch, daß das Werk diese größere Leistungsfähigkeit besitzt, muß es doch bedenklich erscheinen, dieselbe Platz greifen zu lassen. Die sardinischen Erze, und auf deren Verhüttung basirt hauptsächlich die projectirte Steigerung der Erzeugung, haben sich nämlich nicht so reichhaltig gezeigt, als früher angenommen worden, und deßhalb hat der Budgetausschuß im vorigen Jahre die Erwartung ausgesprochen, daß das k. k. Ackerbauministerium genau erheben solle, ob der Betrieb des Werkes in der That ein rationeller sei, und der Erfolg desselben im richtigen Verhältnisse stehe zu dem Anlagecapitale des Werkes, oder ob nicht vielmehr die Verhüttung der sardinischen Silbererze ganz einzustellen sei. Das Resultat dieser Erhebungen sollte in den Erläuterungen zum Voranschlage pro 1876 mitgetheilt werden.

Diesem Verlangen ist nicht entsprochen worden; es bestehen daher die Zweifel an der entsprechenden Ergiebigkeit der Verhüttung sardinischer Erze fort, und bevor sie nicht beseitigt sind, kann der projectirten Steigerung des Betriebes des Werkes nicht zugestimmt, vielmehr muß verlangt werden, daß der Betrieb auch im Jahre 1876 innerhalb des für das laufende Jahr gegebenen Rahmens gehalten werde. Daher hat die Geldgebarung bei Brixlegg nur dieselbe Erzeugung wie im Jahre 1875 zu umfassen, und es ist die Einnahmepost aus dem Verkaufe von Berg- und Hüttenproducten von 968.594 fl. auf 617.673 fl. herabzumindern, wogegen selbstredend auch die Ermäßigung der betreffenden Ausgabepositionen zu erfolgen hat.

Die Zinkhütte bei Cilli anlangend, so ist der Zweifel ebenfalls berechtigt, daß das Präliminare im Jahre 1876 realisirt werden wird, nachdem die für die Jahre 1874 und 1875 präliminirten Einnahmen theils gar nicht aufgekommen, theils sehr bedeutend zurückgeblieben sind; allein es fehlt jeder Anhalt zu einer den thatsächlichen Verhältnissen nahe kommenden Berichtigung der Ziffer, und deßhalb wird der in Einnahme gestellte Betrag unverändert beibehalten.

Gegen die den präliminirten Einnahmen sämmtlicher Werke zu Grunde liegenden Verkaufspreise waltet kein Bedenken ob.

Der Budgetausschuß beantragt:

Im Ganzen als ordentliche Bedeckung rund . . . . . 5,693.200 fl.
einzustellen.

Dieser Betrag ist um 246.000 fl. niedriger, als die für das Jahr 1875 eingestellte Bedeckung

Erforderniß.

a) Ordentliches.

Für das Jahr 1876 werden	4,725.300 fl.
beansprucht, während für das Vorjahr	4,436.000 „
eingestellt worden sind; es werden daher für das Jahr 1876 mehr gefordert	289.300 fl.

Bezüglich der einzelnen Werke ist Folgendes zu bemerken:

1. Bergwesens-Administrationscasse in Wien.

Die unter Post Nr. 22 präliminirten 8000 fl. Tantiemen für 1875 können zur Bewilligung nicht beantragt werden, weil sich herausgestellt hat, daß die Bezeichnung dieser Post als „Tantiemen" unrichtig ist, da zum Bezuge von Tantiemen berechtigte Beamte nicht vorhanden sind und daß vielmehr der geforderte Betrag zur Gewährung besonderer Remunerationen an Beamte bestimmt ist, für einen solchen Zweck aber nach Durchführung der Gehaltsregulirung ein besonderer Fond nicht zugestanden werden kann.

2. Der Bergbau Nauris

(früher Lend) wird mit Schluß dieses Jahres außer Betrieb gesetzt, da derselbe nicht mehr abbauwürdig ist.

3. Bergbau Kirchbühel.

Für das Jahr 1876 ist die Erzeugung mit 300.000 metrischen Centnern, daher gegen das Vorjahr um 36.000 metrische Centner (d. i. 72.000 Zollcentner) niedriger präliminirt, während die Bergbaukosten sich von 78.999 fl. auf 76.913 fl., sohin nicht in einem entsprechenden Verhältnisse ermäßigen.

Der Budgetausschuß findet sich daher bestimmt, diese Ausgabeposition (Post Nr. 1) auf 71.000 fl. herabzusetzen und es beträgt sonach das ordentliche Erforderniß für Kirchbühel nicht 122.700 fl., sondern nur 116.787 fl., mithin weniger 5913 fl.

4. Hüttenwerk Brixlegg.

Aus dem vorstehend bei der Bedeckung angeführten Grunde soll der Betrieb des Werkes im Jahre 1876 über den für das laufende Jahr präliminirten Umfang hinaus nicht ausgedehnt werden und daher sind von den eingestellten Betriebskosten abzusetzen:

Post 1	an Bergbaukosten	15.908 fl.
„ 3	„ Schmelzhüttenkosten	8.164 „
„ 14	Berg- und Hüttenproductenankauf	158.503 „
„ 15	Materialien- und Naturalienankauf und Verwaltung . . .	78.462 „
und „ 26	an sonstigen Verwaltungsausgaben	718 „
	zusammen .	261.755 fl.

Es beträgt daher das ordentliche Erforderniß für Brixlegg nicht 683.100 fl., sondern nur 421.345 fl.

Der Budgetausschuß spricht hierbei die Erwartung aus, daß das k. k. Ackerbauministerium die im Berichte vom 17. November 1874 gedachten Erhebungen nunmehr bewirken und das Resultat derselben in den Erläuterungen zum Voranschlage für das Jahr 1877 nachweisen werde.

5. Hüttenwerk Cilli.

Das ordentliche Erforderniß für das Jahr 1876 übersteigt jenes für das Vorjahr um 78.100 fl., was dadurch begründet ist, daß das Präliminare pro 1875 eine nur viermonatliche Betriebsdauer umfaßt, während für das Jahr 1876 ununterbrochener Betrieb angenommen worden ist. Das Zutreffen dieser Annahme vorausgesetzt, läßt sich gegen die einzelnen Positionen des Erfordernisses nichts einwenden.

Die Einstellung von Bergbaukosten (Post Nr. 1) ist dadurch veranlaßt, daß das k. k. Ackerbauministerium mittelst Vertrages vom 3. Juni 1874 einen Blei- und Zinkbergbau bei Schönstein in Untersteiermark von Marie Dutzmann für 8000 fl. angekauft hat und daß derselbe im Jahre 1876 betrieben werden soll.

Ob dies Kaufgeschäft Gewinn oder Verlust bringen wird, läßt sich nicht beurtheilen, das Geschäft gehört jedenfalls zu den gewagten und deßhalb muß sein Abschluß selbst dann bedauert werden, wenn durch dasselbe ein Gewinn erzielt werden sollte, weil der Staat nicht berufen ist, in gewagte Geschäfte sich einzulassen.

6. Bergbau Raibl.

Das ordentliche Erforderniß für das Jahr 1876 beträgt 1800 fl. mehr, als pro 1875 eingestellt worden, weil die Erzeugung um 22 653 metrische Centner höher angenommen worden ist, welcher Umstand die Hoffnung zuläßt, daß die Betriebsresultate sich endlich günstiger gestalten und einen höheren Ertrag als bisher liefern werden.

7. Bergbau Joachimsthal.

Die im Berichte des Budgetausschusses vom 17. November 1874 geforderte Nachweisung des wirklichen Erfolges in den Jahren 1859 bis inclusive 1873 ist dem Voranschlage für das Jahr 1876 nicht beigefügt worden; indeß, es besteht darüber kein Zweifel, daß dieser Erfolg ein außerordentlich ungünstiger gewesen ist

Das ordentliche Erforderniß für das Jahr 1876 ist um 2200 fl. niedriger, als pro 1875 präliminirt und mit dem beanspruchten Betrage zu bewilligen. Es wird aber die Erwartung ausgesprochen, daß das k. k. Ackerbauministerium prüfen werde, ob es überhaupt möglich ist, den Betrieb der Grube wieder activ zu machen und eventuell welcher Kostenaufwand hierzu erforderlich sein würde Das Resultat dieser Prüfung ist in der Erläuterung zu dem Voranschlage pro 1877 bekannt zu geben.

8. Bergbau Szwoszowice.

Die Erzeugung pro 1876 ist geringer, als die pro 1875 präliminirt; gleichwohl werden an Bergbaukosten 754 fl. und an Schmelzhüttenkosten 2281 fl. mehr beansprucht, für deren Bewilligung kein Grund gefunden worden ist. Es ermäßigt sich daher das ordentliche Erforderniß von 104.600 fl. auf 101.565 fl.

Gegen das ordentliche Erforderniß aller übrigen Werke läßt sich nichts einwenden.

Die Gehalte der Beamten sind nach Abzug des zweipercentigen Intercalare in den Voranschlag eingestellt worden.

Der Budgetausschuß beantragt:

Als ordentliches Erforderniß im Ganzen rund . . . . . 4,446.500 fl.
einzustellen.

b) Außerordentliches Erforderniß.

Für das Jahr 1876 beansprucht das k. k. Ministerium als außerordentliches Erforderniß 304.600 fl., daher gegen den genehmigten Betrag pro 1875 weniger 85.500 fl.

Hiervon sind bestimmt:

I. Zu der Seite 78 und 79 unter I bis X des Voranschlages speciell bezeichneten Neubauten und productiven Anlagen 299.500 fl., und zwar:

1. Zu productiven Versuchen und Anlagen, welche im Interesse aller oder einzelner Werke nothwendig, jedoch nicht vorauszusehen sind, 20.000 fl.

   Dieser Betrag hat zu entfallen, weil eintretenden Falls im Wege des Nachtragscredites die etwa nothwendigen Mittel sich beschaffen lassen.

2. Für Kirchbühel 12.500 fl.
3. Für Brixlegg 54.000 fl., wovon 7000 fl. für den Bau eines großen Spurofens zu entfallen haben, da die Ausführung dieses Baues im nächsten Jahre nicht durchaus nothwendig ist.
4. Für Klausen 12.000 fl.
5. Für Cilli 10.000 fl., wovon 6000 fl. für den Bau einer Werkstätte für feuerfeste Steine (4000 fl.) und zur Vervollständigung der inneren Einrichtung (2000 fl.) zu entfallen haben.
6. Für Raibl 11.000 fl.
7. Für Idria 36.000 fl.
8. Für Přibram 107.000 fl.
9. Für Kuttenberg 24.000 fl.

Nach der vom k. k. Ackerbauministerium gegebenen Aufklärung sind zur gänzlichen Durchführung der Versuchsarbeiten überhaupt 80.000 fl., und nachdem in den früheren Jahren bereits 32.000 fl. bewilligt worden, noch 48.000 fl. erforderlich, welch letztere Summe in den nächsten Jahren zur Verwendung kommen soll. Soweit die Arbeiten bisher gediehen, sollen die Resultate durchaus günstig und es soll außer Zweifel sein, daß demnächst ein gut rentabler Betrieb der Grube wird eröffnet werden können.

Mit Rücksicht hierauf läßt sich gegen die Bewilligung des beanspruchten Betrages um so weniger etwas erinnern, als die rasche Durchführung der Versuchsarbeiten das finanzielle Interesse wesentlich fördert.

10. Für Szwoszowice 13.500 fl.

II. Zu den Seite 79 sub VIII, Post Nr. 7 und 8 des Voranschlages angegebenen Realitätenankäufen für das Hauptwerk Přibram 5100 fl.

Der Budgetausschuß beantragt, als außerordentliches Erforderniß:

Zu Neubauten und zu productiven Anlagen	266.500 fl.
Zu Realitätenankäufen	5.100 „
zusammen	271.600 fl.

zu bewilligen.

Das Summarium stellt sich, wie folgt:

Ordentliches Erforderniß	4,446.500 fl.
Außerordentliches Erforderniß:	
Zu Neubauten und zu productiven Anlagen	266.500 „
Zu Realitätenankäufen	5.100 „
Zusammen	4,718.100 fl.
Als Bedeckung sind eingestellt	5,693.200 „
Mithin ergibt sich ein barer Ueberschuß von	975.100 fl.

Nach dem Central-Rechnungsabschlusse hat sich der Erfolg für das Jahr 1873, wie folgt, gestellt:

Bedeckung.

Erfolg	5,252.899 fl.
Präliminirt waren	4,770.500 „
daher der Erfolg günstiger mit	482.399 fl.

Ordentliches Erforderniß.

Erfolg	3,611.069 fl.
Präliminirt waren	3,739.000 „
daher der Erfolg günstiger mit	127.931 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

Erfolg	560.491 fl.
Präliminirt waren	468.700 „
daher der Erfolg ungünstiger mit	91.791 fl.
Aus dem Jahre 1872 sind dagegen Creditsreste verblieben	154.181 „
so daß der Erfolg günstiger ist um	62.390 fl.

Die Ursachen dieses günstigen Erfolges sind einerseits größerer Absatz von Quecksilber und Mehrproduction an Silber und Blei und andererseits die Restringirung des Betriebes von Brixlegg, Klausen, Raibl, Rauris und Joachimsthal (Seite 15 und 23 der Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse pro 1873).

Gegenwärtig werden in dem dem Finanzgesetze beigefügten Staatsvoranschlage und in dem Central-Rechnungsabschlusse die Einnahmen und Ausgaben von den sämmtlichen Berg- und Hüttenverwaltungen unter dem Titel „Montanwerke" summarisch nachgewiesen. Diese Einrichtung macht eine Prüfung, ob das Präliminare jeder einzelnen Verwaltung eingehalten worden ist, unmöglich; das hohe Abgeordnetenhaus hat aber nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, dieser Prüfung sich zu unterziehen, und es ist daher das Verlangen berechtigt, daß die k. k. Regierung künftig in dem Staatsvoranschlage zu dem Finanzgesetze und in dem Central-Rechnungsabschlusse die Einnahmen und die Ausgaben der Montanwerke nicht mehr, wie bisher, summarisch, sondern für die Berg- und Hüttenverwaltungen in Přibram, Idria, Brixlegg, Kirchbühel und Cilli speciell und nur für die übrigen Verwaltungen gemeinschaftlich nachweise und hiermit vom Jahre 1877 beginne.

Das k. k. Ackerbauministerium wird nach der abgegebenen Erklärung diesem Verlangen entsprechen

Schließlich wird noch constatirt, daß die Erläuterungen zu dem Voranschlage keine Auskunft geben, welche Maßnahmen das k. k. Ackerbauministerium zur möglichst richtigen Ermittelung des Werthes jeder einzelnen Grube inzwischen getroffen hat und daß deßhalb die Aufstellung einer Rentabilitätsberechnung nicht möglich ist.

Der Budgetausschuß wiederholt daher die im Berichte vom 17. November 1874 ausgesprochene Erwartung.

Nach den vorstehenden Anträgen sind in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel	Ausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
28		XII. Ackerbauministerium.			
	12	Montanwerke	4,446.500	. . . .	4,446.500
		Neubauten und productive Anlagen	. . . .	266.500	266.500
		Realitätenankauf	. . .	5.100	5.100
		Summe (Capitel 28, Titel 12) .	4,446.500	271.600	4,718.100
		Einnahmen			
33		XII. Ackerbauministerium.			
	12	Montanwerke	5,693.200	. . . .	5,693.200

Wien, 20. November 1875.

Ritter,

Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

XIII. Ministerium der Justiz.

(Erforderniß: Capitel 29, Titel 1—4. — Bedeckung: Capitel 34, Titel 1 und 2.)

Wird das Erforderniß des Staatsvoranschlages nach der Regierungsvorlage für das Justizministerium im Jahre 1876 mit dem kraft des Allerhöchst sanctionirten Finanzgesetzes vom 22. December 1874 für das Jahr 1875 bewilligten Erfordernisse des Justizministeriums verglichen, so gelangt man zu den nachstehend tabellarisch zusammengestellten Ergebnissen:

Capitel 29 Titel	Erforderniß	Genehmigtes Erforderniß für das Jahr 1875			Erforderniß des Voranschlages für das Jahr 1876			Im Vergleiche beider im Ganzen		Beilage Nr.
		im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen	im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen	mehr	weniger	
		Gulden in österreichischer Währung								
1	Centralleitung . . .	192.500	3.600	196.100	197.000	4.000	201.000	4.900	. .	I
2	Oberster Gerichtshof .	427.600	19.500	447.100	437.900	26.500	464.400	17.300	. .	II
3	Justizverwaltung in den Kronländern . .	16,600.000	400.000	17,000.000	16,860.000	480.000	17,340.000	340.000	. .	III
	Neubauten der Justizverwaltung . . .	. . . .	480.470	480.470	. . . .	956.535	956.535	476.065	. .	IV
4	Strafanstalten . . .	2,180.890	. . . .	2,180.890	2,175.191	. . . .	2,175.191	. . . .	5.699	V
	Neubauten der Strafanstalten	. . . .	213.280	213.280	. . . .	394.500	394.500	181.220	. .	V
	Summe .	19,400.990	1,116.850	20,517.840	19,670.091	1,861.535	21,531.626	1,013.786	. .	
Capitel 34 Titel		Genehmigte Bedeckung für das Jahr 1875			Bedeckung für das Jahr 1876			Im Vergleiche beider im Ganzen		
		im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen	im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen	mehr	weniger	
		Gulden in österreichischer Währung								
1	Justizverwaltung in den Kronländern .	600	. . . .	600	600	. . . .	600	. . . .	. .	III
2	Strafanstalten . . .	370.000	. . . .	370.000	386.811	. . . .	386.811	16.811	. .	V
	Summe .	370.600	. . . .	370.600	387.411	. . . .	387.411	16.811	. .	

Hiernach ist der Voranschlag nach der Regierungsvorlage für das Justizministerium im Jahre 1876 ein bedeutend höherer, als der für das Jahr 1875 durch das Finanzgesetz hiefür bewilligte, und zwar beträgt das Mehrerforderniß die Gesammtsumme von . . . . . 1,013.786 fl.

Dieses Mehrerforderniß trifft alle Titel des Ordinariums mit Ausnahme des Titels 4 (Strafanstalten), wo ein Minderanspruch mit 5699 fl. zu verzeichnen ist, und beziffert sich eben für das Ordinarium im Ganzen auf . . . . . 269.101 fl.
während das Mehrerforderniß im Extraordinarium bei Titel 3, Neubauten der Justizverwaltung, und Titel 4, Neubauten der Strafanstalten, den Hauptbestandtheil des gesammten Mehranspruches im Extraordinarium bildet, welcher sich im Ganzen auf . . . 744.685 „

beläuft, wornach obiges Mehrerforderniß mit . . . . . 1,013.786 fl.
sich ergibt.

Im Allgemeinen ist über diesen Theil des Staatsvoranschlages zu bemerken, daß überall, wo dies zulässig ist, ein zweipercentiger Intercalarabstrich an Gehalten und Zulagen in Rechnung gebracht wird, daß ferner die Belohnungen und Aushilfen, welche in allen vier Titeln auf 77.069 fl. beziffert erscheinen, nur den Bedürftigsten zugänglich sind, und daß überhaupt, wie alljährlich, die sorgfältigste Sparsamkeit in diesem ganzen Etat, soweit es sich um das Ordinarium handelt, unverkennbar ist, während im Extraordinarium, dessen Hauptmehransprüche, wie bereits erwähnt, die Neubauten der Justizverwaltung und der Strafanstalten betreffen, ferner die Tangente für die Einführung der neuen Grundbücher und das neue Erforderniß für die Theilung mehrerer Bezirksgerichte, sowie für die Errichtung des Gerichtshofes in Kolomea: — und daß in allen diesen Richtungen eine gegründete Einwendung gegen die Höhe des Erfordernisses umsoweniger erhoben werden kann, als für Neubauten der Justizverwaltung sowohl, wie der Strafanstalten und für das Erforderniß der Bezirksgerichte, einschließlich der Stellung der Bezirksrichter selbst, noch größere Ansprüche gerade im Interesse der Justiz vollkommen gerechtfertigt wären.

Von diesen Anschauungen geleitet, konnte der Ausschuß gegenüber dem also begründeten Staatsvoranschlage des Justizdienstes im Jahre 1876 kaum nennenswerthe Abstriche in Antrag bringen.

Hiernach werden die speciellen Anträge zur Feststellung der einzelnen Titel des Staatsvoranschlages für das Justizministerium im Jahre 1876 in folgender Weise gestellt, und zwar im

Erforderniß.

Titel 1. Centralleitung.

A. Ordentliche Auslagen.

Der hier bezifferte Mehranspruch mit 4500 fl. ist begründet: durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August 1874 erfolgte Systemisirung einer Oberrechnungsrathsstelle, gegen Auflassung der Rechnungsassistentenstelle, in Verbindung mit einigem Mehraufwande für den Kanzleidienst, die Gebäudeerhaltung und Uebersiedlung des Rechnungsdepartements, welcher Mehraufwand durch entgegenstehende Ersparnisse zum Theile herabgemindert erscheint.

Der Finanzausschuß stellt daher, unter Hinweis auf den in der Regierungsvorlage selbst vorgenommenen zweipercentigen Intercalarabstrich mit 3448 fl. österr. Währ., den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Bei dem Titel 1, Centralleitung des Justizministeriums, wird für das Jahr 1876 das ordentliche Erforderniß in dem von der Regierung beanspruchten Betrage von . . . . . 197.000 fl.
ungeschmälert bewilligt.

B.

Das außerordentliche Erforderniß dieses Titels, welches einen Mehranspruch von 400 fl. gegen das Vorjahr ausweist, erscheint gerechtfertigt durch die Vorrückung eines Sectionsrathes in die höhere Gehaltskategorie der VI. Rangsclasse.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Bei Titel 1 des Justizministeriums, Centralleitung, wird für das außerordentliche Erforderniß für das Jahr 1876 der von der Regierung beanspruchte Betrag von . . . . . 4.000 fl.
ungeschmälert bewilligt.

Titel 2. Oberster Gerichtshof.

A. Ordentliche Ausgaben.

Das Mehrerforderniß dieses Titels nach dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1876 an dieser Stelle beträgt 19.300 fl. und wird hervorgerufen wesentlich: durch partielle Gehaltsvorrückung im Status der Beamten, in Verbindung mit den vermehrten Beheizungs-, Beleuchtungs- und Gebäudeerhaltungskosten aus Anlaß der Uebersiedlung, gegenüber vielen Ersparungen in anderer Richtung; und, mit Rücksicht auf den auch hier nach der Regierungsvorlage vorgenommenen zweipercentigen Intercalarabstrich von den Gehalten und Zulagen mit 8605 fl., gelangt der Finanzausschuß zu folgendem Antrage:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Bei Titel 2 des Justizministeriums, oberster Gerichtshof, wird das für 1876 beanspruchte ordentliche Erforderniß mit . . . . . 437.900 fl. ungeschmälert bewilligt.

B.

Das außerordentliche Erforderniß dieses Titels weist eine Steigerung von 7000 fl. öst. W. nach der Regierungsvorlage aus: nachdem jedoch mittlerweile durch eine eingetretene Personalveränderung dieser Mehranspruch nicht mehr begründet erscheint, stellt der Finanzausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Bei Titel 2 des Justizministeriums, oberster Gerichtshof, wird das außerordentliche Erforderniß für das Jahr 1876, übereinstimmend mit der Bewilligung hiefür im Jahre 1875, mit . . . 19.500 fl. bewilligt.

Hiernach ergibt sich ein Abstrich von 7000 fl. öst. W. für das Extraordinarium dieses Titels.

Titel 3. Justizverwaltung in den Kronländern.

A. Ordentliche Ausgaben.

Der Mehranspruch bei diesem Titel des Erfordernisses für das Justizministerium im Jahre 1876 beziffert sich hier auf 260.000 fl. öst. W., welcher sich aus dem gesteigerten Bedürfnisse in Folge von Gehaltserhöhungen, dann für Arrestantenverpflegung, deren Steigerung am auffallendsten in Mähren ist, und für Kanzleierfordernisse ergibt, im Entgegenhalte mit den Hauserforderniß- und Miethzinsersparungen, oder, vielmehr bei letzteren, mit dem thatsächlichen Mindererfordernisse hiefür im Jahr 1876 auf Grund des bei Przemyśl im Vorjahre beausgabten Bauvorschusses, wobei bemerkt wird, daß der hier bereits in der Regierungsvorlage in Rechnung gebrachte zweipercentige Intercalarabstrich bei Post 1—8 mit dem Gesammtbetrage von 232.947 fl. dem Erfordernisse entlastend zugute kommt.

Nach dieser Begründung des Mehrerfordernisses in seiner Bilanz mit den entgegenstehenden Ersparungen stellt der Finanzausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Bei Titel 3 des Justizministeriums, Justizverwaltung in den Kronländern, wird das von der Regierung beanspruchte ordentliche Erforderniß für 1876 mit . . . . . 16,860.000 fl. ungeschmälert bewilligt.

B.

Das außerordentliche Erforderniß dieses Titels für 1876 beziffert sich auf den Gesammtbetrag von 480.000 fl., während der Anspruch, wie die Bewilligung für das Jahr 1876 nur 400.000 fl., also um 80.000 fl. weniger betrug, und zwar als erste Dotation für die Anlegung neuer Grundbücher mit der Voraussetzung, daß der gleiche Betrag, wenn nicht ein höherer, in den nächsten zehn Jahren alljährlich für das Justizministerium bei diesem Theile des Extraordinariums beansprucht werden dürfte.

Hiernach kommt hauptsächlich nur der Mehranspruch von 80.000 fl. hier in Betracht, und in dieser Richtung ist zu bemerken, daß bereits seit dem Vorjahre im Finanzausschusse auf Grund der gesteigerten Agenden und der unverhältnißmäßigen Ausdehnung einzelner Bezirksgerichte dem Justizministerium die Theilung dieser Bezirksgerichte in mehrere dringend empfohlen wurde, wie dies insbesondere bei Hernals

der Fall war; daß Seine Excellenz der Herr Justizminister seine Bereitwilligkeit erklärte, hierauf einzugehen, da ein solches Bedürfniß nicht nur in Hernals, sondern auch bei einigen böhmischen Bezirken und in anderen Kronländern bestände; sowie daß auch von demselben bei der vorjährigen Budgetdebatte im hohen Hause die Errichtung eines Gerichtshofes in Kolomea unter allgemeiner Zustimmung des hohen Hauses in Aussicht gestellt wurde.

Da nun das Erforderniß für die Errichtung des Gerichtshofes in Kolomea, einschließlich des Miethzinses mit 6000 fl. und der Gehalte, die im Ordinarium pro 1876 nicht vorkommen, 50.000 fl. beträgt, sonach für die beabsichtigte Theilung mehrerer Bezirksgerichte, die unvermeidlich geboten ist, wenn nicht durch deren Ueberbürdung nahezu Justizverweigerungen hervorgerufen werden sollen, nur der Betrag von 30.000 fl. beansprucht wird, so stellt der Finanzausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Bei Titel 3 des Justizministeriums, Justizverwaltung in den Kronländern, wird das für 1876 von der Regierung beanspruchte Erforderniß der außerordentlichen Ausgaben (Post 22) Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher mit . . . . . 400.000 fl.
und (Post 23) Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte mit . . . . . 80.000 „

zusammen also mit . 480.000 fl.

ungeschmälert bewilligt.

Ad Titel 3.

Außerordentliches Erforderniß für Neubauten der Justizverwaltung.

Dieser Theil des Extraordinariums, welcher alljährlich wiederkehrt bei diesem Titel, beziffert sich nach dem Anspruche der Regierung für das Jahr 1876 auf . . . . . 956.535 fl.
gegenüber der Bewilligung hiefür im Jahre 1875 mit . . . . . 480.470 „

und ist daher um . . . . . 476.065 fl.
höher, als im Vorjahre, von welchem Mehranspruche die Hauptsumme auf den Justizpalast in Wien entfällt.

Der Finanzausschuß stellt mit Rücksicht auf die Finanzlage und unter Hinweis auf die im Eingange dieses Berichtes angeführten Erwägungen folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Das zum Titel 3 für Neubauten der Justizverwaltung von der Regierung beanspruchte außerordentliche Erforderniß für das Jahr 1876 wird mit dem Betrage von . . . . . 756.535 fl.
bewilligt, und zwar für die nachfolgend specificirten Bauten in dem für jede einzelne nachstehend angesetzten Betrage:

Centralleitung.

1. Für den Justizpalast in Wien statt der von der Regierung beanspruchten 500.000 fl. nur . . . . . 400.000 fl.
was einen Abstrich von 100.000 fl. ergibt.

Oesterreich unter der Enns.

2. Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien die auf 1876 entfallenden Abschlagszahlungen per . . . . . 9.300 „
3. Für den Erweiterungsbau beim Wiener Landesgerichte in Strafsachen . . . . . 80.000 „

Tirol.

4. Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Trient . . . . . 50.000 „
5. Für den gleichen Bau in Roveredo . . . . . 30.000 „

Steiermark.

6. Für den Bau eines Gerichtshauses in Graz . . . . . 10.000 „
7. Für den Bau eines Gefangenhauses in Marburg . . . . . 20.000 „

Böhmen.

8. Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Reichenberg statt der von der Regierung beanspruchten 220.000 fl. nur . . . . . 120.000 fl.
was einen Abstrich von 100.000 fl. ergibt.
9. Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov zu Gerichtszwecken die für 1876 entfallenden Abschlagszahlungen mit . . . . . 6.665 „

Mähren.

10. Für den Erweiterungsbau bei dem Landesgerichte in Brünn den Restbetrag von . . 7.500 „

Ostgalizien.

11. Für den genehmigten Ankauf der Realität Nr. 295 in Snjatyn zur Unterbringung des Bezirksgerichtes die auf 1876 entfallende Abschlagszahlung per . . . . . 1.070 „
12. Für den projectirten Zubau an dem Gerichtsgebäude in Tarnopol . . . . . 22.000 „

zusammen also . 756.535 fl.

statt der von der Regierung beanspruchten 956.535 fl., was somit bei diesem Theile des Extraordinariums einen beantragten Abstrich von 200.000 fl. ergibt.

Titel 4. Strafanstalten.

A. Ordentliche Ausgaben.

Das bei diesem Titel in der Tabelle entzifferte Mindererforderniß für das Ordinarium im Jahre 1876 beträgt 5.699 fl. und resultirt aus jenem Ersparnisse, welches in Folge der eingetretenen Kündigung der Militärbewachung bei den Strafanstalten in Prag und Lemberg durch Einführung der Civilbewachung erzielbar ist, wozu noch kommt, daß auch die eingetretene Reduction der Brodportion an den Fasttagen Ersparnisse ermöglicht.

Der Finanzausschuß stellt daher der Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Bei Titel 4 des Justizministeriums, Strafanstalten, wird das ordentliche Erforderniß hiefür im Jahre 1876 mit dem von der Regierung angesprochenen Betrage rund von . . . . . 2,175.000 fl. bewilligt.

Ad Titel 4.

Außerordentliches Erforderniß für Neubauten der Strafanstalten.

Dieses Erforderniß betrifft nachstehende Posten, und zwar:

1. In Krain (Post 37, Seite 41) für den Neubau der Strafanstalt zu Vigaun . . 11.700 fl.
als 1876er Kaufschillingsrate.
2. In Böhmen (Post 69, Seite 43) für den Neubau der Strafanstalt in Pilsen . . 350.000 „
endlich
3. In Ostgalizien (Post 51, Seite 45):
   a) für den Neubau des Strafanstaltsgebäudes St. Maria Magdalena 12.800 fl. Kaufschillingsrate und
   b) Auslagen für die Vorarbeiten des Baues einer Strafanstalt in Stanislau . . . . . 20.000 „

zusammen . . . . . 32.800 fl.

was ein Gesammterforderniß für das Extraordinarium bei Neubauten dieses Titels mit . 394.500 fl. ergibt, wobei jedoch bemerkt wird, daß für diesen Theil des Extraordinariums ein Nachtragscredit beansprucht werden wird.

Der Ausschuß glaubt an dieser Stelle seine bereits früher ausgesprochene Ansicht wiederholen zu sollen, daß Neubauten von Strafanstalten ein unabweisbares Bedürfniß sind und daß dieselben, selbst bei zunehmendem Aufwande hiefür, im Interesse des Justizdienstes, wie der Humanität vom lediglich finanziellen Standpunkte kaum beurtheilt werden können, selbstverständlich immer unter der Voraussetzung einer eben so strengen, wie fürsorglichen Verwaltung, welch letzterer durch Steigerung der Einnahmen aus den Strafanstalten die Hauptaufgabe zur Entlastung des Erfordernisses hiefür anheimfällt.

Hiernach beantragt der Finanzausschuß:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Ad Titel 4 des Justizministeriums, das außerordentliche Erforderniß für die Neubauten der Strafanstalten im Jahre 1876, wird nach dem Anspruche der Regierung im Betrage von . . 394.500 fl. ungeschmälert bewilligt, und zwar für die nachstehend specificirten Anstalten:

(*Vide Nachtragsbericht.)	1. Für Vigaun in Krain	11.700 fl.
	2. „ Pilsen in Böhmen	350.000 „
	3. „ St. Maria Magdalena	12.800 „
	4. „ Stanislau (beide letzteren in Ostgalizien) . .	20.000 „

Bedeckung.

Der Finanzausschuß stellt hier den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Als Bedeckung einzustellen (Capitel 34):

1. Titel (3) Justizverwaltung in den Kronländern, den Betrag von	600 fl.
2. Im Titel (4) Strafanstalten, rund den Betrag von	386.800 „
Zusammen also .	387.400 fl.

Summarium.

Nach der tabellarischen Uebersicht am Schlusse wäre daher für das Ministerium der Justiz im Jahre 1876 ein ordentliches Erforderniß mit abgerundet . . . . . 19,669.900 fl.
und ein außerordentliches Erforderniß von . . . . . 1,654.535 „

daher ein Gesammterforderniß per . 21,324.435 fl.
zu bewilligen, wovon der Theilbetrag mit . . . . . 387.400 „

durch die eingestellten Einnahmen gedeckt wird, während der Rest mit . . . . . 20,937.035 fl.
aus Staatsmitteln zu decken ist.

Für das Jahr 1875 war durch das Finanzgesetz vom 22. December 1874 ein ordentliches Erforderniß von . . . . . 19,400.990 fl.
und ein außerordentliches Erforderniß mit . . . . . 1,116.850 „

also ein Gesammterforderniß von . 20,517.840 fl.
bewilligt, gegenüber den eingestellten Einnahmen mit . . . . . 370.600 fl.

wornach ein Rest von . 20,147.240 fl.
aus Staatsmitteln zu decken war.

Wird nun das aus Staatsmitteln für das Jahr 1876 zu bedeckende Erforderniß mit 20,937.035 fl.
entgegengehalten dem obigen für das Jahr 1875 mit . . . . . 20,147.240 „

so ergibt sich, daß der im Jahre 1876 aus Staatsmitteln zu bedeckende Erfordernißbetrag des Justizministeriums um die Summe von . . . . . 789.795 fl.
höher ist, als jener im Jahre 1875, welche Erhöhung nach der vorstehenden Begründung jedoch gerechtfertigt erscheint.

Nach diesen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen als:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
29		**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1	Centralleitung	197.000	4.000	201.000
	2	Oberster Gerichtshof	437.900	19.500	457.400
	3	Justizverwaltung in den Kronländern	16,860.000	480.000	17,340.000
		Neubauten der Justizverwaltung	.....	756.535	756.535
	4	Strafanstalten	2,175.000	.....	2,175.000
		Neubauten der Strafanstalten	.....	394.500	394.500
		Summe (Capitel 29, Titel 1 bis 4)	19,669.900	1,654.535	21,324.435
		Staatseinnahmen	**Einnahmen**		
34		**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1	Justizverwaltung in den Kronländern	600	.....	600
	2	Strafanstalten	386.800	.....	386.800
		Summe (Capitel 34, Titel 1 bis 2)	387.400	.....	387.400

Wien, am 6. November 1875.

Dr. Demel,
Berichterstatter.

Verte

Nachtragsbericht.

Da das Justizministerium am 16. d. M. zu Titel 4 des Extraordinariums (Post 1 und 2) den in Aussicht gestellten Nachtragscredit mit einer begründeten Nachtragsvorlage eingebracht hat, so stellt der Finanzausschuß hierüber nachträglich folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Ad Titel 4 des Justizministeriums wird für Neubauten der Strafanstalten das außerordentliche Erforderniß, Post 1, in Krain, für die Adaptirung und Erweiterung des Schlosses Vigaun von den Gesammtherstellungskosten per 126.957 fl. 29 kr. die auf das Jahr 1876 entfallende Theilquote per . . . . . 80.000 fl.

Post 2, in Böhmen, für den Ankauf des St. Wenzelklosters in Prag sammt Grundstücken die erste Kaufschillingsrate per . . . . . 5.000 fl. — kr.
nach Abschlag des für 1876 präliminirten, jedoch nicht mehr zu entrichtenden Miethzinses per . . . . . 1.372 „ 72 „

im Restbetrage von abgerundet . . . . . 3.600 „

also in der Summe von . 83.600 fl.

bewilligt.

Wien, am 21. November 1875.

Dr. Demel,
Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

XIV. Oberster Rechnungshof.

(Erforderniß: Capitel 30.)

Für den Obersten Rechnungshof beansprucht die Regierung für das Jahr 1876 einen Betrag von 158.500 fl.

Im Vorjahre war ein Betrag von 157.000 fl. eingestellt.

Der Unterschied rührt von dem Umstande her, daß mehrere Beamte in höhere Gehaltsstufen einrückten.

Gegen den vorliegenden Voranschlag kommt zu bemerken, daß derselbe den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

Der Voranschlag führt vier Hofräthe mit einem Gesammtbezuge von 26.500 fl. auf; dem thatsächlichen Bestande entsprechend müßten ein Sectionschef und drei Hofräthe aufgeführt sein; mit dem Voranschlage wird eine Summe von 10.000 fl. für „Kanzlei- und Amtserfordernisse, Reisen und Diäten" gefordert, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend müßte eine Personalzulage per 1000 fl. aufgeführt sein, welche diesem Betrage entnommen wird.

Es bezieht nämlich der gedachte Sectionschef allerdings nicht die Functionszulage eines Sectionsches und nur den Gehalt eines Hofrathes, ist aber mittelst einer ihm im Monate Juni 1874 verliehenen Personalzulage von 1000 fl. in den Gehalt eines Sectionschefs gebracht, und da ihm diese Zulage als eine in die Pension einberechenbare verliehen wurde, so ist ihm auch eine Pension gleich jener eines Sectionsches sichergestellt.

Dies durch die gepflogenen Erhebungen ermittelte Verhältniß scheint nun im Voranschlage in keiner Weise aufgeklärt; einer Personalzulage wird darin nirgend erwähnt; sie wird angeblich durch Ersparnisse aus dem Amtspauschale gedeckt.

Es muß dieser Vorgang in Bezug auf die Abfassung des Voranschlages in diesem Capitel als ein höchst unregelmäßiger, in Bezug auf den allerunterthänigsten Vortrag, mit welchem die Verleihung der Personalzulage erwirkt wurde, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 13. April 1875, betreffend die Regelung der Gehalte der k. k. Staatsbeamten, wenn nicht als Gesetzverletzung, so doch jedenfalls als eine Umgehung des eben erwähnten Gesetzes bezeichnet werden.

Allerdings hatte dies Verhältniß auch schon im Vorjahre bestanden. Der Finanzausschuß wies dem zufolge auch in dem Berichte, den er dem hohen Hause vorlegte, auf die Unregelmäßigkeit hin, glaubte aber von Weiterem Umgang nehmen zu sollen, indem er sich der Erwartung hingab, daß der seit dem Jahre 1867 ausstehende, seit dem Jahre 1871 vorbereitete Gesetzentwurf, betreffend die verfassungsmäßige Stellung des Obersten Rechnungshofes, zur Handhabung einer wirksamen Controle über die Gebahrung mit dem gesammten Staatsvermögen in kürzester Frist vorgelegt werden wird.

Nachdem sich diese Erwartung nicht erfüllte, und nachdem der Voranschlag ungeachtet der im Vorjahre erfolgten Bemänglung von der Regierung in derselben unveränderten Weise vorgelegt wurde, glaubte der Finanzausschuß, das bestehende Verhältniß dem hohen Hause diesmal in eingehenderer Weise zur Kenntniß bringen zu sollen; besonderen Gründen jedoch Rechnung tragend, ist der Finanzausschuß gleichzeitig der Ansicht, daß der geforderte Gesammtbetrag ohne Abstrich bewilligt, in der Einstellung desselben jedoch eine Aenderung vorgenommen werden soll.

In der einen und anderen Richtung glaubt er dem hohen Hause folgende Anträge zur Annahme empfehlen zu müssen:

1. Es sei von der Post Nr. 9 „Amts- und Kanzleierfordernisse, Reisen und Diäten" ein Abstrich von 1000 fl. vorzunehmen und dieselbe mit dem Betrage von 9000 fl. ins Ordinarium, der Betrag von 1000 fl. ins Extraordinarium einzustellen.

2 Es sei das Bedauern auszusprechen, daß der unregelmäßige das Gesetz vom 13. April 1875 umgehende Vorgang eingehalten wurde und von jener Stelle ausging, welcher die Controle für eine ordnungsmäßen Gebahrung mit dem gesammten Staatsvermögen obliegt.

Gleichzeitig beantragt der Finanzausschuß die Annahme folgender Resolutionen:

1. Die hohe Regierung wird aufgefordert, den nächsten Staatsvoranschlag für den Obersten Rechnungshof in einer dem thatsächlichen Bestande entsprechenden Weise vorzulegen.

2. Die hohe Regierung wird aufgefordert, den Gesetzentwurf betreffs der verfassungsmäßigen Stellung des Obersten Rechnungshofes noch im Laufe dieser Session vorzulegen.

Nach diesen Anträgen sind in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1876 aufzunehmen.

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
30	—	**XIV. Oberster Rechnungshof**	157.500	1000	158.500

Wien, 25. November 1875.

Weiß v. Starkenfels,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XV. Pensionsetât.

(Erforderniß: Capitel 31, Titel 1 und 2. — Bedeckung: Capitel 36.)

A. Erforderniß.

Für den allgemeinen Pensionsetât der Civilverwaltung (Titel 1) wird von der Regierung der Betrag von 12,533.223 fl. beansprucht. Im Finanzgesetze pro 1875 sind für diesen Titel 11,875.900 fl. bewilligt worden; der Mehranspruch für das Jahr 1876 beträgt daher 657.323 fl.

Die Anzahl der Percipienten ist von 58.111 auf 59.364 gestiegen, hat daher um 1253 zugenommen. Diese Veränderung in der Anzahl der Percipienten und der Mehranspruch gegen das Präliminare 1875 vertheilen sich nach einzelnen Ressorts, wie folgt:

Ministerium des Innern	um	93	Percipienten	und	46.395	fl. mehr,
„ für Landesvertheidigung	„	9	„	weniger	25.886	„ „
„ „ Cultus und Unterricht	„	65	„	mehr und	31.766	„ „
„ der Finanzen	„	142	„	„ „	222.512	„ „
Handelsministerium	„	85	„	„ „	23.645	„ „
Ackerbauministerium	„	320	„	„ „	53.440	„ „
Ministerium der Justiz	„	575	„	„ „	273.424	„ „
Controlbehörden	„	18	„	weniger „	15.358	„ weniger.

Der Finanzausschuß beantragt die Bewilligung der abgerundeten Summe von 12,533.000 fl. als Erforderniß für den allgemeinen Pensionsetât der Civilverwaltung, kann aber bei dem fortwährenden jährlichen nicht unbedeutenden Steigen des Erfordernisses für diesen Titel der hohen Regierung dringendst empfehlen, auch bei diesem Etât die größte Sparsamkeit nicht außer Auge lassen zu wollen.

Für den Titel 2, Gemeinschaftliche Civilpensionen, werden für das Jahr 1876, nach Abzug der 23percentigen Quote, welche die Länder der ungarischen Krone trifft, 611.591 fl. präliminirt.

Für das Jahr 1875 waren im Präliminare 646.504 fl. eingestellt worden; es werden daher gegen das Präliminare des Vorjahres um 34.913 fl. weniger in Anspruch genommen.

Nach den Ergebnissen der Gebarung bei diesem Titel in den Vorjahren ist ein Abstrich zulässig, und es wird daher beantragt, als Erforderniß für diesen Titel den Betrag von 570.000 fl., also um 41.591 fl. weniger als die Regierung beansprucht, einzustellen.

Es wäre daher in das Finanzgesetz als Erforderniß für

Capitel 31. Titel 1.	12,533.000 fl.
„ „ „ 2.	570.000 „
Zusammen	13,003.000 fl.

aufzunehmen

B. Bedeckung.

Die von Communen und Gewerken als Beiträge zu den Pensionen eingehenden Summen werden pro 1876 von der Regierung mit 42,345 fl., also um 6.345 fl. höher als im Finanzgesetze pro 1875 eingestellt werden, es wird daher der abgerundete Betrag von 42.000 fl. in das Finanzgesetz pro 1876 aufzunehmen beantragt.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen.

Staatsausgaben					
Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
31		XV. Pensionsetât.			
	1	Allgemeiner Pensionsetât der Civilverwaltung	12,533.000	. . .	12,533.000
	2	Gemeinschaftliche Civilpensionen . .	740.260	. . . .	740.260
		Hiervon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	170.260	. . . .	170.260
		Verbleiben .	570.000	. . . .	570.000
		Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) .	13,103.000	. . . .	13,103.000

Staatseinnahmen					
Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
36		XV. Pensionsetât	42.000	. . . .	42.000

Wien, 6. November 1875.

Bonda.

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

A. An einige Landesfonde.

C. An einige Grundentlastungsfonde.

(Erforderniß: Capitel 32 und 34.)

A. An Landesfonde.

Die Regierungsvorlage enthält auch für das Jahr 1876 nur zu Gunsten des Landesfondes von Kärnten eine Dotation, und zwar wieder im Betrage von 10.000 fl. Da diese Dotation auf einem getroffenen Uebereinkommen beruht, so stellt der Budgetausschuß den

Antrag:

Es sei für Kärnten als Subvention des Landesfondes auch pro 1876 der Betrag von 10.000 fl. unter die ordentlichen Ausgaben einzustellen.

C. An Grundentlastungsfonde.

Für Ost- und Westgalizien.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 13. October 1857 werden für den Grundentlastungsfond Ost- und Westgaliziens jährlich 2,625.000 fl. österr. Währ. als unverzinslicher Vorschuß eingestellt. Die Regierungsvorlage beantragt nun auch pro 1876, und zwar

für Ostgalizien	1,443.143 fl.
für Westgalizien	1,181.857 „
zusammen	2,625.000 fl.

als außerordentliche Ausgabe einzustellen.

Da für Ostgalizien an Ausgaben	3,814.657 fl.
und an Einnahmen	2,371.514 „
präliminirt sind, so ergibt sich ein zu deckender Abgang von	1,443.143 fl.
für Westgalizien aber, wofür an Ausgaben	2,212.315 „
und an Einnahmen	1,030.458 „
präliminirt sind, ein Abgang von	1,181.857 fl.

Bemerkt wird, daß in Galizien 51 Percent der directen Steuern als Grundentlastungszuschlag eingehoben werden, dessen Erträgniß für Ostgalizien auf . . . . . 2,225.293 fl.
und für Westgalizien auf . . . . . 827.162 „
zusammen auf . 3,052.455 fl.
berechnet wurde.

Der Budgetausschuß stellt demnach den

Antrag:

Es seien pro 1876 als unverzinsliche Vorschüsse an den Grundentlastungsfond von
Ostgalizien . . . . . 1,443.143 fl.
und an den von Westgalizien . . . . . 1,181.857 „
zusammen . 2,625.000 fl.
unter die außerordentlichen Ausgaben einzustellen.

Für die Bukowina.

Für den Grundentlastungsfond der Bukowina ist pro 1876 die Gesammtausgabe auf 720.592 fl.
die Gesammteinnahme auf . . . . . 304.667 „
berechnet, so daß sich ein Abgang zeigt von . . . . . 415.925 fl.
welchen die Regierung als unverzinslichen Vorschuß einstellt, während pro 1875 nur . . 409.000 „
eingestellt worden sind.

Da in der Bukowina als Grundentlastungszuschlag 55 Percent der directen Steuern eingehoben werden, deren Erträgniß pro 1876 von der Regierung auf . . . . . 551.076 „
berechnet wurde, so ergäbe sich davon als Zufluß für den Grundentlastungsfond allerdings nur ein Betrag von . . . . . 303.092 „

Nachdem jedoch der wirkliche Erfolg dieses Zuschlages im Jahre 1874 über . . . 344.000 „
betrug, so ist nicht anzunehmen, daß pro 1876 ein größerer Staatsbeitrag als der von . 400.000 „
erforderlich werden dürfte. Der Budgetausschuß stellt demnach den

Antrag:

Es sei pro 1876 als unverzinslicher Vorschuß an den Bukowinaer Grundentlastungsfond der Betrag von 400.000 fl. unter die außerordentlichen Ausgaben einzustellen.

Für Krain.

Für den Grundentlastungsfond von Krain sind in der Regierungsvorlage pro 1876
die Gesammtauslagen mit . . . . . 628.842 fl.
die Gesammteinnahmen mit . . . . . 369.687 „
somit der Abgang mit . . . . . 259.155 fl.
berechnet. Diesen Abgang will die Regierung im Sinne des zur Genehmigung vorgelegten Uebereinkommens dadurch decken, daß sie

a) als fixe Jahressubvention . . . . . 175.000 „

und

b) als verzinslichen Staatsvorschuß . . . . . 84.155 „
zusammen obige . 259.155 fl.
einstellte.

Hiebei ist jedoch ein von der Regierung selbst nachträglich verbesserter Rechnungsfehler unterlaufen, indem das Erträgniß des 20percentigen Zuschlages zu den directen Steuern nur mit . . . . . 157.129 fl.

und das des 20percentigen Zuschlages zu den indirecten Steuern (d. i. von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch) mit . . . . . 61.818 „

somit beide Zuschläge zusammen nur mit . . 218.947 fl.

berechnet wurden, während die rectificirte Berechnung des Erträgnisses des 20percentigen Zuschlages zu den directen Steuern 200.061 fl. beträgt, somit mehr um . . . 42.932 „

so daß beide Zuschläge zusammen das Erträgniß von . . . . . 261.879 fl.
geben.

Zieht man nun von dem früher auf . . . . . 259.155 „
berechneten Gesammtabgang obiges Mehrerträgniß von . . . . . 42.932 „

ab, so beträgt der Abgang nur noch . . . . . 216.223 fl.
und es sind, wenn nach der Regierungsvorlage als fixe Jahressubvention . . . . . 175.000 „
gegeben wurden, als verzinslicher Staatsvorschuß nur noch . . . . . 41.223 „

zusammen obige . 216.223 fl.

zu leisten.

Für Krain wurde vom Reichsrathe pro 1874 ein Staatsvorschuß von 100.000 fl. und pro 1875 ein solcher von 170.000 fl., und zwar letzterer mit der an die hohe Regierung gerichteten Aufforderung beschlossen, daß in Krain statt des 10percentigen ein 20percentiger Zuschlag zu den indirecten Abgaben pro 1875 eingehoben werde. Dieser Aufforderung wurde entsprochen und daher die Berechnung auf einen 20percentigen Zuschlag, sowohl zu den indirecten als zu den directen Abgaben gestellt.

Die Regierung beantragt nun, für Krain einen Betrag von 175.000 fl. als fixe Jahressubvention in das Ordinarium und das noch Abgängige (somit pro 1876 den Betrag von 41.223 fl.) als verzinslichen Staatsvorschuß in das Extraordinarium einzustellen.

Der Budgetausschuß stellt nun in der Erwägung, daß mit Grund zu erwarten ist, die Landesvertretung von Krain werde den modificirten Entwurf des Uebereinkommens annehmen, und daß in diesem Falle die Subventions- und Vorschußbeiträge des Staates schon pro 1875 zu berechnen und einzustellen sind, den

Antrag:

Es sei pro 1876 an den Krainer Grundentlastungsfond der Betrag von 175.000 fl. als fixe Jahressubvention unter die ordentlichen Ausgaben und der Betrag von 41.233 fl. als mit 5 Percent verzinslicher Staatsvorschuß unter die außerordentlichen Auslagen einzustellen.

Hinsichtlich der Resolutionen, welche bisher in Bezug auf die passiven Grundentlastungsfonde gefaßt wurden, ist zu bemerken, daß denselben noch immer nur theilweise entsprochen erscheint. Der Budgetausschuß spricht daher wiederholt die Erwartung aus, daß die Regelung dieser wichtigen Angelegenheit im Sinne der gefaßten Resolutionen von Seite der hohen Regierung mit aller Entschiedenheit angestrebt werde.

Nach diesen Anträgen wäre in den Voranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel	XV. Subventionen und Dotationen	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
32		**A. An Landesfonde.**			
		Kärnthen.	10.000	. . . . .	10.000
34		**C. An einige Grundentlastungsfonde.**			
		Unverzinsliche Vorschüsse			
	1	für Ostgalizien	. . . .	1,443.143	1,443.143
	2	für Westgalizien	. . . .	1,181.857	1,181.857
	3	für die Bukowina	. . . .	400 000	400.000
		Für Krain			
	4	a) als fixe Jahressubvention .	175.000	. . . .	175.000
	5	b) als mit 5 Percent verzinslichen Vorschuß	. . .	41.233	41.233
		Summe (Cap. 34 Titel 1—5) .	175.000	3,066.233	3,241.233

Wien, 24. November 1875.

Rienbacher,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

B. An Verkehrsanstalten.

(Erforderniß: Capitel 33, Titel 1 bis 4; Bedeckung: Capitel 37, Titel 1 und 2.)

In den Jahren 1868 bis 1873, aus welchen Jahren die Central-Rechnungsabschlüsse bereits vorliegen, war der wirkliche Erfolg der Rubrik „Subventionen und Dotationen an Industrieunternehmungen" nachstehender, wobei die durch das Silberagio herbeigeführten Kosten für Münzverlust unberücksichtigt bleiben:

im Jahre 1868: 200.059 fl. 10½ kr.,

" " 1869: 6,445.632 fl. 95½ kr. Darunter waren jedoch Bauvorschüsse an die Franz Joseph-Bahn (1,044.400 fl.) und an die Buschtěhrader Bahn (2,000.000 fl.), zusammen mit 3,044.400 fl. begriffen; nach Abzug derselben verbleiben **3,401.232 fl. 95½ kr.**

" " 1870: 10,622.798 fl. 56½ kr. Darunter Bauvorschüsse an die Franz Joseph-Bahn (3,205.600 fl.) und Buschtěhrader Bahn (1,500.000 fl.), zusammen mit 4,705.600 fl.; nach Abzug derselben verbleiben **5,917.198 fl. 56½ kr.**

" " 1871: 10,097.122 fl. 16½ kr. Darunter 1,500.000 fl. Bauvorschuß an die Buschtěhrader Bahn, verbleiben **8,597.122 fl. 16½ kr.**

" " 1872: 10,584.757 fl. 37½ kr.

" " 1873: 16,454.953 fl. 32 kr. (einschließlich der seit diesem Jahre bei der Staatsschuld verrechneten Annuität an die Südbahn per 762.000 fl).

Für die späteren Jahre liegen die Centralrechnungsabschlüsse noch nicht vor; die betreffenden Finanzgesetze enthalten folgende Einstellungen:

im Jahre 1874: 13,464.000 fl. (einschließlich der Subvention an die Südbahn). Jedoch wurde schon bei Erstattung des vorjährigen Berichtes bemerkt, daß die Gewißheit vorliege, letzterer Betrag werde sehr bedeutend überschritten werden.

" " 1875: (ebenfalls einschließlich der Annuität an die Südbahn) 17,670.000 fl. Allein schon bis zum 27. October 1875 wurden an die Eisenbahngesellschaften gezahlt 17,045.007 fl. Wenn man nun berücksichtigt, daß auf Grund der Betriebsrechnung für 1874 der weitere Betrag von 2,034.382 fl. angesprochen, jedoch noch nicht berichtigt wurde, daß ferner noch für 1873 321.323 fl. angesprochen werden, wenn man endlich die sonst bis Schluß des Jahres zu leistenden Zahlungen, dann die Annuität an die Südbahn mit 762.000 fl. und die Subvention an den Lloyd für die Bombaylinie mit 340.000 fl. in Rechnung zieht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die im Laufe des Jahres 1875 zu leistenden Zahlungen den Betrag von 2½ Millionen weit übersteigen und eine Präliminarüberschreitung mehr als drei Millionen begründen werden. Dabei darf jedoch nicht

unbemerkt bleiben, daß sich unter den geleisteten Zahlungen auch jene eines Staatszuschusses von 1,800.000 fl. für die erste ungarisch-galizische Eisenbahn befindet, welche nur eine einmalige und nicht wiederkehrende Leistung begründet.

Für 1876 wurden von der Regierung 18,570.000 fl. und einschließlich der Annuität für die Südbahn 19,332.000 fl. eingestellt. Der Ausschuß war nur bei drei Posten in der Lage, Verminderungen im Gesammtbetrage von 97.000 fl. zu beantragen, dagegen hält er sich verpflichtet, viele und mitunter sehr bedeutende Erhöhungen im Gesammtbetrage von 4,209.000 fl. in Antrag zu bringen, so daß sich eine schließliche Erhöhung von 4,112.000 fl. ergibt. Hiernach stellt sich die Gesammtsumme (einschließlich jener ofterwähnten Annuität) und ohne Berücksichtigung des Silberagio auf 23,444.000 fl.

Die außerordentliche Höhe dieser Summe und die Thatsache, daß so viele garantirte Eisenbahnen keinen die Betriebskosten überschreitenden Ertrag gewähren, daß ferner auch bei den meisten anderen Unternehmungen, die aus dem Titel der Zinsengarantie zu leistenden Zahlungen im beständigen Wachsen begriffen sind, verpflichten den Budgetausschuß, zumal unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen, die Angelegenheit des staatlich subventionirten Eisenbahnwesens der ernsten Erwägung des hohen Hauses zu empfehlen.

Der im Vorjahre beschlossenen Resolution, wodurch die Regierung ersucht wurde, bei der Einbringung des nächsten Staatsvoranschlages eine Nachweisung der für die verschiedenen Eisenbahngesellschaften garantirten Reinertragssumme und der Daten, auf welche sich die Höhe dieser Summen gründet, vorzulegen, ist von Seite der kaiserlichen Regierung entsprochen worden.

Ueber eine Reihe weiterer Fragen wurden die verlangten Aufklärungen bereitwilligst ertheilt, dieselben sind in den diesem Berichte als Anlage beigedruckten drei Zusammenstellungen enthalten. Hieraus so wie aus der Nachweisung der garantirten Reinertragssummen ergibt sich die auffallende Thatsache, daß in den das Anlagecapital und die Meilenlänge betreffenden Angaben noch immer Schwankungen stattfinden und auch bei längst im Betriebe stehenden Strecken das Anlagecapital noch nicht definitiv festgestellt ist.

Der Budgetausschuß sieht sich daher veranlaßt, dem hohen Hause die Erneuerung einer schon bei Berathung des Staatsvoranschlages für 1874 beschlossenen Resolution zu empfehlen und zu beantragen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß die Meilenlänge und das Anlagecapital der garantirten Strecken dort, wo es noch nicht geschehen, ehestens definitiv festgestellt werden.““

Erforderniß.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombaylinie.

Die Jahressubvention wird, wie für die Vorjahre, mit 190.000 fl. in Noten, dagegen die Vergütung für die Suezcanalgebühren mit 159.000 fl. in Silber, d. i. um 9000 fl. höher als für das Jahr 1875 und um 29.000 fl. höher als für das Jahr 1874 eingestellt.

Da angenommen werden muß, daß sich diese Erhöhung auf die wirklichen Ergebnisse gründet, so wird beantragt, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage *a)* als Subvention für die Fahrt in Noten 190.000 fl., *b)* als Vergütung der Suezcanalgebühren in Silber 159.000 fl. in Silber, zusammen 349.000 fl. als ordentliches Erforderniß einzustellen.

Zittau-Reichenberger Bahn.

Die Garantiezuschüsse für diese Bahn werden bekanntlich auf Grund der Betriebsrechnung jeden Jahres in dem darauffolgenden Jahre bezahlt.

Die betreffenden Zahlungen betrugen in den letzten Jahren und zwar:

1872	70.465 fl.	90½	kr.
1873	44.756 „	74½	„
1874	39.951 „	—	„
1875	48.005 „	—	„

Die Vorlage beantragt die Einstellung von 40.000 fl. Mit Rücksicht jedoch auf die Höhe des im Jahre 1875 auf Grund der Betriebsrechnung für das Jahr 1874 gezahlten Betrages, und da kein Grund zu der

Annahme vorliegt, daß sich die Ergebnisse des laufenden Jahres günstiger gestalten werden, wird beantragt, 48.000 fl., d. i. um 8000 fl. mehr als nach der Regierungsvorlage als ordentliches Erforderniß einzustellen.

Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn.

Bei Beurtheilung der wahrscheinlich im Jahre 1876 dem Staate obliegenden Garantieleistung können die Ergebnisse der Jahre 1873 und 1874 nicht zur Basis der Vergleichung dienen, da sich der Verkehr in den gedachten Jahren aus bekannten Ursachen ungewöhnlich entwickelte, welche Ursachen jedoch im Jahre 1875 nicht mehr fortwirkten, so daß z. B. die Einnahmen im Jahre 1874 bis Ende September 2,536.127, im Jahre 1875 dagegen bis zum gleichen Zeitpunkte nur 1,957.587 fl., d. i. um 578.540 fl. weniger betrugen. Wohl aber können die Betriebsergebnisse des Jahres 1872 und rücksichtlich die im Jahre 1873 geleistete Garantiezahlung zum Maßstabe der Vergleichung benützt werden, und zwar letztere aus dem Grunde, weil im Jahre 1873 für die Strecke Lemberg-Czernowitz der Abgang vom garantirten Reinertrage (1,500.000 fl.) auf Grund der Betriebsrechnung des Jahres 1872 zu bezahlen war.

Nun betrug die im Jahre 1873 geleistete Zahlung nach dem Centralrechnungsabschlusse 1,807.109 fl. 18 kr.; dagegen wurde im Jahre 1872 bis Ende September um 186.188 fl. (in Noten) weniger eingenommen als 1875.

Wenn daher angenommen wird, daß die Reineinnahme für 1875 sich um 107.109 fl. in Silber höher belaufen werde, als jene des Jahres 1872, so würde sich der einzustellende Betrag mit 1,700.000 fl. ergeben. Da jedoch in neuester Zeit der Gesellschaft die Einstellung der Einkommensteuer in die Betriebsrechnung gestattet wurde, welche Einrechnung ihr früher nicht zustand, so muß dieser Betrag noch um 100.000 fl. erhöht und beantragt werden, 1,800.000 fl. in Silber gegen 1,290.000 fl. nach der Regierungsvorlage, d. i. um 510.000 fl. mehr einzustellen

Kaiser Franz-Joseph-Bahn.

Die Betriebseinnahmen betrugen bis Ende September im Jahre 1873: 6,056.395 fl.
1874: 5,275.355 „
1875: 5,544.035 „

Der garantirte Reinertrag betrug für 1873 . . . . . 4,431.830 fl.
1874 . . . . . 4,604.827 „
1875 . . . . . 4,788.768 „
1876 . . . . . 4,854.119 „

Die Garantie wurde von der Gesellschaft in Anspruch genommen für 1873 mit 1,444.830 fl., für 1874 mit 2,340.623 fl.

Im Jahre 1875, und zwar bis zum 27. October wurden an Staatsvorschüssen bereits bezahlt, und zwar auf Grund der Betriebsrechnungen 1873, 1874: 226.875 fl., auf Grund des bisherigen Ertragspräliminares für 1875: 2.050.000 fl., zusammen 2,276.875 fl. Außerdem sind auf Grund der Betriebsrechnung 1874 angesprochen und noch nicht berichtigt: 66.853 fl., und werden für das Betriebsjahr 1873 noch 55.291 fl. 91 kr. angesprochen.

Schon diese Ziffern zeigen, daß der von der Regierung zur Einstellung beantragte Betrag von 1,600.000 fl. ganz gewiß zu gering ist, und wird vielmehr beantragt, 2,340.000 fl., d. i. um 740.000 fl. mehr als nach der Regierungsvorlage einzustellen.

Dieser Antrag erscheint auch durch die Vergleichung mit den Resultaten der Jahre 1873 und 1874 vollkommen gerechtfertigt.

Wenn nämlich für 1873 nur 1,444.830 fl. an Zuschuß angesprochen wurden, so muß berücksichtigt werden, daß sich seither der garantirte Reinertrag um 423.289 fl. erhöhte, und daß bis Ende September im Jahre 1875 die Einnahmen um 512.360 fl. geringer waren, als im Jahre 1873. Letztere Thatsache fällt aber um so schwerer ins Gewicht, weil der Monat September allein im Jahre 1873 eine um 148.553 fl. geringere Einnahme ergab, als im Jahre 1875, daher bis Ende des Jahres noch ein weiteres Zurückbleiben der Einnahmen zu gewärtigen ist, und weil im Jahre 1873 die Strecke Budweis-Wessely (mit beilaufig 4·8 Meilen) noch nicht im Betriebe stand, somit damals eine geringere Meilenzahl eine ungleich größere Einnahme ergab, was für die Höhe der Betriebskosten nichts weniger als gleichgiltig ist.

Für 1874 aber wurde an Staatszuschuß der Betrag von 2,340.623 fl. angesprochen. Wenn nun bis Ende September 1875 gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 268.680 fl. ausgewiesen wird, so erscheint dieselbe durch den Umstand vollständig compensirt, daß der garantirte Reinertrag für 1876 um 249.292 fl. mehr beträgt als für 1874. Dies umsomehr, weil zu besorgen ist, daß sich das nachgewiesene Mehrerträgniß bis Ende des Jahres eher vermindern als vermehren werde, nachdem die Einnahmen mit den Monaten August und September 1875 um 47.535 fl. und 92.791 fl. geringer waren, als in den gleichen Monaten des Jahres 1874.

Kronprinz Rudolphbahn.

Das garantirte Reinerträgniß betrug für 1873 (ohne die damals noch nicht im Betrieb gewesene Strecke Villach-Tarvis) . . . . . 5,332.630 fl.
für 1874 . . . . . 5,683.550 „
„ 1875 . . . . . 5,786.305 „
„ 1876 . . . . . 5,815.300 „
und wird die abermals eingetretene Erhöhung durch die bevorstehende Verwendung des restlichen Anlagecapitales der Linie Valentin-Villach sammt Nebenlinien zu Erweiterungsbauten begründet.

Die Einahmen betrugen bis Ende September im Jahre 1873 . . . . . 2,739.697 fl.
im Jahre 1874 . . . . . 2,832.381 „
„ „ 1875 . . . . . 2,773.621 „

Die Einnahmen des Jahres 1875 zeigen daher gegen 1874 eine Verminderug um 58.760 fl., gegen 1873 allerdings eine Vermehrung um 33.924 fl. Allein letztere Vermehrung ist nur scheinbar, da sie durch die Verlängerung der Eisenbahn um 3·45 Meilen mehr als aufgewogen wird.

Die Vorlage präliminirt den Betrag von 4,700.000 fl., indem sie den Antrag der Gesellschaft, der auf 4,910.400 fl. lautete, in Anhoffung der Erzielung eines größeren Betriebsüberschusses herabminderte. Nun geht aber aus den oben mitgetheilten Daten hervor, daß diese Hoffnung sich nicht bewährte und im günstigsten Falle der Nettoertrag jenen des Jahres 1873 erreichen werde. Letzterer betrug aber nur 863.946 fl. 75 kr. in Noten, und kann daher der Betriebsüberschuß mit 830.000 fl. in Silber veranschlagt werden. Hiernach ergibt sich der Antrag, es seien 4,980.000 fl., das ist um 280.000 fl. mehr als nach der Vorlage, einzustellen.

Der Budgetausschuß kann nicht umhin, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf die beständig wachsenden Anforderungen, welche für die Kronprinz Rudolphbahn an die Staatsfinanzen gestellt werden, und die außerordentliche Höhe der Vorschüsse, welche an dieselbe bereits geleistet wurden, zu lenken.

In die Bilanz vom 31. December 1873 waren das Erforderniß aus dem Titel der Staatsgarantie bereits mit 16,070.653 fl. 74 kr. und die Zinsen der staatlichen Garantievorschüsse mit 1,187.558 fl. 6 kr. zusammen mit 17,258.211 fl. 80 kr. aufgenommen.

Seither wurden, und zwar für 1874 4,000.000 und für 1875 4,500.000 fl. bewilligt, welche in Verbindung mit der obigen Summe bis Ende December 1876 eine weitere Leistung von Garantievorschüssen im Betrage von 13,480.000 fl. herbeiführen werden, so daß sich die gesammte Garantieschuld mit Schluß des Jahres 1876 an Capital und Zinsen bereits auf fast 33,000.000 fl. in Silber belaufen wird, zu welcher Höhe sie in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit angewachsen ist.

Das Interesse der Staatsfinanzen erheischt daher gebieterisch, daß jedes Mittel, und zwar ungesäumt in Anwendung gebracht werde, welches geeignet ist, die diesfalls weiterhin zu gewärtigenden und stets steigenden Anforderungen auf ein geringeres Maß zurückzuführen. Da die geringen Erträgnisse der Rudolphbahn wesentlich mit deren Unselbstständigkeit und dem Umstande zusammenhängen, daß sie Personen und Güter durchschnittlich nur auf geringe Strecken befördert, so kann für den Staatsschatz eine Erleichterung nur dann angehofft werden, wenn der Bahn durch den directen Anschluß an eine fremde Bahn größere Unabhängigkeit von ihren österreichischen Nachbarbahnen und die Gelegenheit geboten wird, von den auf längere Strecken beförderten Personen und Gütern größere Einnahmen zu erzielen.

Das hohe Haus hat dieser Ueberzeugung bereits entschiedenen Ausdruck gegeben und neben hochwichtigen wirthschaftlichen Gründen waren es wesentlich auch finanzielle Rücksichten, welche dasselbe bei seinen am 27. Jänner l. J. gefaßten Beschlüssen leiteten.

An diesem Tage wurde nämlich nach zweitägiger eingehender Debatte und nachdem ein Gegenantrag mit allen gegen 21 Stimmen abgelehnt worden war, mit der außerordentlich großen Majorität von allen gegen 29 Stimmen folgender Beschluß gefaßt:

„Die kaiserliche Regierung wird dringend aufgefordert, zur Sicherstellung des Ausbaues der Kronprinz Rudolphbahn von Tarvis bis zur Reichsgrenze bei Pontafel ungesäumt die Verhandlungen mit der königlich italienischen Regierung bezüglich des Anschlußpunktes einzuleiten und Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welche ermöglicht wird, daß die Inbetriebsetzung dieser Linie gleichzeitig mit jener der italienischen Linie von Udine gegen Ponteba erfolgen könne."

Diesem Beschlusse ist die Regierung jedoch nicht nachgekommen, vielmehr hat der Herr Handelsminister in der Sitzung vom 29. October l. J. erklärt:

„Ich bin der Ansicht, daß die Pontebalinie in dem Augenblicke gebaut werden muß, wo der Anschluß in Pontafel sichergestellt ist, beziehungsweise, wo der Bau auf der letzten Strecke wirklich begonnen hat und dessen Ausführung in einer bestimmten Zeit in Aussicht genommen werden kann.

Um diese Thatsache zu constatiren, habe ich mich veranlaßt gefunden, an Ort und Stelle vor wenigen Wochen Erhebungen zu pflegen. Das Resultat dieser Erhebungen ist das, daß ein Theil dieser Strecke bereits ziemlich weit gediehen ist, daß der zweite Theil, wo die meisten Schwierigkeiten sind, noch ziemlich im Rückstande ist, daß jedoch auf der letzten Strecke Resciutta-Ponteba, welche allerdings nur 22·1 Kilometer lang ist, wo aber die Schwierigkeiten außerordentlich groß sind, bis zum Monate September die Ingenieure noch nicht einmal die Trace im Allgemeinen festgestellt hatten; von einer Traceaufnahme im Allgemeinen, von einem Detailprojecte war daher bis heute keine Rede.

Die Regierung hält sich für verpflichtet, diesen Stand der Dinge dem hohen Hause mitzutheilen, und gibt ganz offen die Erklärung, daß in dem Momente, wo durch die Bauvergebung sichergestellt sein wird, daß der Bau der letzten Strecke in einem bestimmten Zeitpunkte wird hergestellt sein, die Regierung keinen Anstand nimmt, dafür Sorge zu tragen und das hohe Haus dazu einzuladen, sicherzustellen, daß der Anschluß österreichischerseits rechtzeitig in Ponteba erfolge."

Abgesehen nun davon, daß über Auftrag der Handelskammer in Klagenfurt vorgenommene und bis zum 15. October reichende Erhebungen den Bau als viel weiter vorgeschritten erscheinen lassen, ist es ganz klar, daß das programmgemäße Vorgehen der Regierung den Bau der Pontebabahn, wo nicht ganz vereitelt, so doch auf eine ganz unbestimmte Zeit hinaus verzögert und die Vollendung der österreichischen Strecke zu der Zeit, mit welcher die italienische Linie vollständig dem Verkehre übergeben wird, geradezu unmöglich machen würde.

Bei der großen Wichtigkeit aber, welche der rechtzeitigen Vollendung der Pontebabahn sowohl in wirthschaftlicher, als auch und vorzüglich in finanzieller Beziehung beizulegen ist, fühlt sich der Budgetausschuß verpflichtet, den Antrag zu stellen:

„Die kaiserliche Regierung wird erneuert und dringend aufgefordert, zur Sicherstellung des Ausbaues der Kronprinz Rudolphbahn von Tarvis bis zur Reichsgrenze bei Pontafel ungesäumt die Verhandlungen mit der königlich italienischen Regierung bezüglich des Anschlußpunktes einzuleiten und jedenfalls im Laufe der Wintersession Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welche ermöglicht wird, daß die Inbetriebsetzung dieser Linie gleichzeitig mit jener der italienischen Linie von Udine gegen Ponteba erfolgen könne."

Kaschau-Oderbergerbahn.

Die Einnahmen betrugen im Jahre 1875 bis Ende September (auf der ganzen Linie) 2,340.315 fl. das ist um 270.616 fl. mehr als in der entsprechenden Periode des Vorjahres.

Der Reinertrag war für die österreichische Strecke garantirt im Jahre 1873 mit 503.600 fl., 1874 mit 509.862 fl., in den Jahren 1875 und 1876 mit 511.514 fl.

Der österreichische Staatsgarantieconto wurde belastet für 1873 mit 408.387 fl., für 1874 nurmehr mit 268.288 fl.

Wenn daher in der Vorlage für 1876 um 31.852 fl. mehr, nämlich 300.000 fl. zur Einstellung beantragt werden, so erscheint dies umso weniger gerechtfertigt, als die Einnahmen der Bahn stetig zunehmen, somit gar kein Grund zur Annahme vorhanden ist, daß für 1876 ein größerer Betrag nothwendig sein werde, als der für 1874 thatsächlich in Anspruch genommen.

Daher wird beantragt, 268.008 fl., das ist um 32.000 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage, einzustellen.

Carl-Ludwigbahn.

Das garantirte Reinerträgniß wurde für 1873 und 1874 mit 1,545.000 fl., für 1875 mit 1,597.400 und wird für 1876 mit 1,591.200 fl. angegeben.

Die Staatsgarantie wurde von der Gesellschaft für das Jahr 1874 allerdings nur mit dem Betrage von 217.309 fl. in Anspruch genommen. Allein wie schon im vorjährigen Berichte ausgeführt wurde, nahmen die Betriebseinnahmen der Carl-Ludwigbahn seit der zweiten Hälfte des Jahres 1873 in Folge der vermehrten Getreidetransporte einen außerordentlichen Aufschwung, welcher jedoch nur bis Ende August 1874 andauerte. Seit dieser Zeit traten mit dem Wegfall jener Ursache regelmäßig Mindereinnahmen ein. Weil demnach vorauszusehen war, daß das Jahr 1875 bei weitem nicht so günstig sein werde, als das Jahr 1874, wurde beantragt, statt der von der Regierung geforderten 380.000 fl. den Betrag von 500.000 fl. einzustellen.

Die gemachten Voraussetzungen fanden auch ihre volle Bestätigung. Die Betriebseinnahmen der ganzen Linie beliefen sich bis zum 21. October im Jahre 1874 auf 9,703.461 fl., dagegen im Jahre 1875 auf 7,987.762 fl., das ist um 1,715.699 fl. weniger.

Da sich auch in der letzten Zeit die Einnahmen höchst ungünstig gestalten und in der Woche vom 21. bis 28. October ein Minus von 64.216 fl. ergaben, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Mindereinnahmen des Jahres 1875 gegen das Vorjahr weit über 2,000.000 fl. betragen werden.

Wie viel nun von dieser Mindereinnahme auf die neuen Strecken (31·824 Meilen) und wie viel auf die alte Linie (46.434) Meilen entfalle, ist aus den Ausweisen nicht zu entnehmen. Jedenfalls aber ist eine Verminderung des Reinertrages der neuen Linie um ungefähr 400.000 fl. zu besorgen. Wird nun zu dem für 1874 beanspruchten Zuschusse mit 217.309 fl. und der Vermehrung der Zinsengarantie um 46.200 fl. die Verminderung des Reinertrages hinzugerechnet, so erscheint der Antrag gerechtfertigt, es sei der Betrag von 650.000 fl., das ist um 170.000 fl. mehr als nach der Regierungsvorlage, einzustellen.

Mährisch-schlesische Nordbahn.

Der garantirte Reinertrag wird für 1876 abermals um 3045 fl. höher, nämlich mit 1,214.709 fl. angegeben, und die Erhöhung damit begründet, daß der wirkliche Tilgungsbedarf nach den Plänen beider Anlehen eingestellt wurde.

An Zinsengarantie wurden für 1873 angesprochen 816.846 fl. bei einem Silberagio von 8·39 Percent, dagegen für 1874 ungeachtet des verminderten Silberagio, welche mit 5·42 Percent berechnet wurde, nur 715.320 fl. Dieser geringere Anspruch war jedoch nicht das Ergebniß vermehrter Betriebseinnahmen, vielmehr betrugen dieselben im Jahre 1873 1,123.735, im Jahre 1874 1,105.787 fl., also um ungefähr 18.000 fl. weniger. Die Ursache ist vielmehr in der Verminderung der Ausgaben zu suchen, auf deren unverhältnismäßige Höhe der Budgetausschuß in seinen Berichten stets hingewiesen hatte.

Im vorigen Jahre hatte die Regierung nur den Betrag von 680.000 fl. eingestellt; mit Rücksicht auf die im Verhältnisse zum Jahre 1873 ungünstigeren Ergebnisse des Jahres 1874 wurde jedoch beschlossen, diesen Betrag um 45.000 fl. zu erhöhen und ebenso wie im vorangegangenen Jahre 725.000 fl. einzustellen.

Für 1876 beantragt nun die Regierung wieder eine Einstellung von 740.000 fl., das ist um 60.000 fl. mehr als nach ihrem Antrage und um 15.000 fl. mehr als nach der Bewilligung für 1875.

Da jedoch für 1874 bei einem höheren Stande des Agio als jener, welcher heuer zu Grunde gelegt wird, da ferner die Einnahmen bis Ende October 1875 um 17.396 fl. und speciell auch im Monate October um 6236 fl. mehr betrugen als im Jahre 1874, so ist gar kein Grund vorhanden, in der Einstellung für 1876 weiter zu gehen, als in jenen 1874 und 1875 geschehen ist, und wird beantragt, 725.000 fl., das ist um 15.000 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage, einzustellen.

Oesterreichische Nordwestbahn.

Die Betriebseinnahmen betrugen Ende September 1873	5,017.197 fl.
bis Ende September 1874	4,231.700 „
„ „ „ 1875	4,830.037 „

daher bis Ende September des letzteren Jahres gegen 1873 weniger um 187.160 fl. und gegen 1874 mehr um 598.337 fl.

Das garantirte Reinerträgniß betrug für 1873 nach dem Geschäftsberichte der Gesellschaft 4,004.211 fl. Silber, während es in der Budgetvorlage mit 4,015.000 fl. angegeben war, für 1874 wurde es in der Vorlage mit 4,068.415 fl., für 1875 und 1876 mit 4,116.675 fl. in Silber berechnet.

Der von der Gesellschaft aus dem Titel der Zinsengarantie wirklich angesprochene Betrag belief sich

für das Jahr 1873 auf . . . . . 1,673.201 fl.
„ „ „ 1874 „ . . . . . 2,366.963 „

Für 1875 wurde von der Regierung der Betrag von 1,600.000 fl. zur Einstellung beantragt, jedoch von dem hohen Hause über Antrag des Budgetausschusses der Betrag von 1,900.000 fl. wirklich eingestellt.

Wie sehr diese Erhöhung gerechtfertigt war, beweist der Umstand, daß der Nordwestbahngesellschaft im Laufe des Jahres 1875 bis zum 27. October an Staatsvorschüssen bereits wirklich bezahlt worden sind, auf Grund der Betriebsrechnung 1873, 1874 500.000 fl., auf Grund des bisherigen Ertragspräliminares für 1875 1,800.000 fl., das ist zusammen 2,300.000 fl. und daß außerdem auf Grund der Betriebsrechnung 1874 158.164 fl. angesprochen und noch nicht berichtigt wurden und daß überdieß für 1873 noch 170.892 fl. gefordert werden.

Es muß nach solchen Ergebnissen auffallen, daß für 1876 nur 850.000 fl. eingestellt werden sollen. Dem kann selbstverständlich nicht beigepflichtet, vielmehr muß beantragt werden, daß 1,950.000 fl., das ist um 1,100.000 fl. mehr als nach der Regierungsvorlage eingestellt werden.

Dieser Antrag findet seine volle Begründung nicht bloß in den oben angeführten, im Laufe des Jahres 1875 bis jetzt stattgefundenen Zahlungen, sondern auch dann, wenn die Ergebnisse des Jahres 1873, sowie wenn jene des Jahres 1875 zur Grundlage der Vergleichung genommen werden.

Für das Jahr 1873 wurden nämlich als Staatsvorschuß 1,673.201 fl. angesprochen. Hiezu ist zunächst der Betrag von 112.464 fl. zu schlagen, um welchen die Garantie für 1876 gegen das Jahr 1873 erhöht ist. Da ferner im Jahre 1875 bis Ende September die Einnahmen um 187.160 fl. geringer waren als in der gleichen Periode 1873, so ist die Annahme gewiß eine überaus günstige, daß das Reinerträgniß des Jahres 1875 gegen 1873 nur um den Betrag von 187.160 fl. zurückbleiben werde. Denn daß gerade die zweite Hälfte des Jahres 1873 ungewöhnlich hohe Erträge auswies (so in den Monaten Juli, August, September 610.581, 637.756, 642.428 fl. gegen 562.360, 579.143 und 615.048 fl. in den gleichen Monaten des Jahres 1875), ist eben so notorisch als die Thatsache, daß das Verhältniß der Betriebskosten zu den Einnahmen sich im Laufe der Zeit immer ungünstiger gestaltet. Sie betrugen im Jahre 1873 60·90 Percent, im Jahre 1874 69·63 Percent der Einnahmen, und waren im letzteren Jahre nicht bloß relativ, sondern ungeachtet außerordentlich verminderter Einnahmen auch absolut höher, nämlich 4·1 gegen 3·9 Millionen.

Die gedachten drei Beträge, nämlich 1,673.201, 112.464 und 187.160 fl., werden aber zusammen 1,972.825 fl., also noch um 22.825 fl. mehr ergeben, als zur Einstellung beantragt wird.

Für das Jahr 1874 aber wurden als Staatsvorschuß 2,366.963 fl. angesprochen, hiezu müssen 48.266 fl. gerechnet werden, um welche die Reinertragsgarantie für 1876 höher ist, als für 1875; dieß ergibt zusammen 2,415.229 fl. Hievon muß allerdings jener Betrag abgezogen werden, um welchen der Reinertrag des laufenden Jahres größer sein dürfte, als jener des vorangehenden. Wenn nun erwogen wird, daß die Brutto-Mehreinnahme bis Ende September 1875 gegen die gleiche Periode 1874 598.337 fl. (in Noten) beträgt, so ist es gewiß sehr sanguinisch, den Nettomehrertrag mit 465.229 fl. (in Silber) anzunehmen, nach dessen Abzug sich abermals 1,950.000 fl. in Silber als der einzustellende Betrag ergeben.

Der Budgetausschuß kann schließlich nicht umhin, die Schwankungen hervorzuheben, welche bei der Angabe des garantirten Reinerträgnisses dieser Bahn stattfanden. Daß dasselbe für 1874 um 10.798 fl. höher angegeben wurde, als von der Gesellschaft selbst, wurde schon oben angeführt; noch auffallender aber ist, daß sowohl für 1875 als für 1876 das gesetzliche Maximum des Anlagecapitales mit 81,262.500 fl. und das garantirte Reinerträgniß mit 4,116.675 fl. berechnet werden, während in der Denkschrift zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Fusion der Nordwestbahn mit anderen Eisenbahnen, als bisheriges Garantiecapital der österreichischen Nordwestbahn 81,311.750 fl. und als die hievon für Verzinsung und Amortisation entfallende Rente 4,146.899 fl. der Berechnung zu Grunde gelegt wurde, was für den Fall der unveränderten Annahme jenes Gesetzentwurfes die Folge gehabt hätte, daß

dies garantirte Reinerträgniß des fusionirten Unternehmens um 30.274 fl. jährlich zu hoch bemessen worden wäre.

Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Für 1874 wurden laut des Geschäftsberichtes an Garantievorschuß angesprochen 252.000 fl. in Silber und 124.070 fl. in Noten, während der Anspruch für 1873 dahin ging, daß zwar der Gesellschaft vom Staate 252.000 fl. in Silber gezahlt, dagegen an selben 119.967 fl. 72 kr. Noten abgeführt werden. Der Anspruch war daher für 1874 um 244.037 fl. 72 kr. größer als für 1873, in welch' letzterem Jahre er nur 132.033 fl. in Silber nebst dem sich für 119.967 fl. 72 kr. ergebenden Silberagio betrug. Der garantirte Reinertrag war für beide Jahre der nämliche, und zwar 252.000 fl. in Silber und 982.800 fl. in Noten.

Seit 1. Juli l. J. sind die neuen Strecken Seidenberg-Reichenberg und Eisenbrod-Tannwald im Betriebe, und beträgt das garantirte Jahreserträgniß nunmehr nebst 982.800 fl. in Noten 711.264 fl. in Silber.

Eine Vermehrung der Einnahmen hat jedoch im Jahre 1875 nicht stattgefunden, vielmehr weist die Bahn bis Ende September eine Mindereinnahme von 158.022 fl. und speciell auch in den der Eröffnung der neuen Strecken nachgefolgten drei Monaten zusammengenommen eine Mindereinnahme von 7259 fl. aus.

Hiernach und insbesondere mit Rücksicht auf den Umstand, daß selbst bei gleichbleibender Einnahme die Vertheilung derselben auf eine größere Meilenzahl und insbesondere der Betrieb zweier Flügelbahnen nothwendig eine ungünstigere Gestaltung der Nettoeinnahmen nach sich ziehen würde, wird der Garantievorschuß voraussichtlich für 1876 um mehr als den ganzen Betrag der eingetretenen Garantievermehrung steigen, und wird beantragt, 711.000 fl. in Silber und 150.000 fl. in Noten, das ist um 401.000 fl. in Silber und 150.000 fl. in Noten mehr als nach der Regierungsvorlage einzustellen. Wenn nämlich der Betriebsnettoertrag im Jahre 1874 nur 858.729 fl. in Noten betrug, so wird er auch im Jahre 1875 bei bedeutend verminderten Einnahmen und der Eröffnung neuer Strecken, welche die Betriebskosten wesentlich erhöhen, nicht größer, sondern er wird geringer sein, und es ist wahrhaftig sehr wenig, wenn bei einer Verminderung der Bruttoeinnahme um mehr als 150.000 fl. und ohne alle Rücksichtnahme auf die Vermehrung der Betriebskosten der Nettoertrag nur um 26.000 fl. geringer angenommen wird. Daher mußten, selbst wenn der garantirte Reinertrag nicht erhöht worden wäre, mindestens 150.000 fl. in Noten und 252.000 fl. in Silber eingestellt werden. Da nun aber noch die Erhöhung des garantirten Reinertrages um 459.264 fl. in Silber hinzukommt, so ergibt sich die Nothwendigkeit des gestellten Antrages, bei welchem auf die Möglichkeit, daß durch die Prüfung der Betriebsrechnung der für 1874 gestellte Anspruch in etwas abgemindert werden könnte, Rücksicht genommen ist.

Die vorliegenden Daten zeigen, wie überaus ungünstig sich die Verhältnisse der südnorddeutschen Verbindungsbahn seit dem Jahre 1874 gestalten. Die dem Gesetzentwurfe wegen Fusion mit der österreichischen Nordwestbahn beigegebene Denkschrift erklärte es bekanntlich als „keine willkürliche, sondern der factischen Erfahrung nahe kommende Annahme, wenn für eine Wahrscheinlichkeitsrechnung 10 Percent regelmäßige Steigerung der Bruttoeinnahme von einem zum folgenden Jahre zur Grundlage genommen wird.

Diese Annahme entsprach auch wirklich bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1874 der Wirklichkeit. Bis dahin zeigte jeder Monat eine Mehreinnahme gegen das Vorjahr, und betrugen die Einnahmen bis Ende Juni im Jahre 1873 1,289.524 fl., im Jahre 1874 1,420.135 fl., das ist um 130.611 fl. mehr, was etwas mehr als eine Steigerung von 10 Percent der Bruttoeinnahme beträgt. Seither aber trat die entgegengesetzte Erscheinung ein und zeigen sich Mindereinnahmen, welche die in der Denkschrift ausgesprochenen Erwartungen vollständig zunichte machten. Muß sich nun nicht von selbst die Vermuthung aufdrängen, daß diese factische Erfahrung mit der Eröffnung und Entwicklung des nicht garantirten Ergänzungsnetzes der österreichischen Nordwestbahn, welches mit der südnorddeutschen Verbindungsbahn unter der nämlichen Verwaltung steht, im Zusammenhange stehen, und es ist eine Folgerung, die daraus gezogen werden könnte, vielleicht doch nicht ganz ungerechtfertigt. Nämlich die Folgerung: Wenn es für den garantirenden Staatsschatz schon an sich nicht unbedenklich ist, daß garantirte und nicht garantirte Linien unter einer und derselben Verwaltung stehen, so steigert sich die Bedenklichkeit ganz gewiß in dem Falle, wenn die nicht garantirte Linie sich als eine der garantirten Concurrenz machende Linie darstellt.

Ungarische Westbahn.

Im Vorjahre wurden dem Antrage der Regierung gemäß 270.000 fl. eingestellt, und wird derselbe Betrag auch für 1876 präliminirt.

Dies erscheint gerechtfertigt, da die Einnahmen eine regelmäßige, wenn auch nicht bedeutende Zunahme zeigen und im Jahre 1875 die Mehreinnahme bis Ende September gegen die gleiche Periode des Vorjahres (auf der ganzen Linie) 93.268 fl. beträgt.

Es wird daher beantragt 270.000 fl. einzustellen.

Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Das garantirte Reinerträgniß wurde für 1874 mit 970.000 fl., für 1875 dagegen mit 969.500 fl., somit um 500 fl. geringer angenommen, weil die Länge der österreichischen Bahnstrecke definitiv mit 19.39 (statt 19.4) Meilen ermittelt wurde. Für 1876 wird der garantirte Reinertrag mit Rücksicht auf die collaudirte Bahnlänge von 19.38 Meilen mit 969.000 fl. berechnet.

Dieser Betrag wird denn auch für 1876 vollständig geleistet werden müssen, da sich die Betriebsverhältnisse keineswegs günstiger gestalten, vielmehr bis Ende September die Einnahmen des Jahres 1875 (auf der gesammten Linie) noch um 59.110 fl. weniger betrugen als im Jahre 1874.

Der Antrag geht somit dahin, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 969.000 fl. einzustellen.

Vorarlberger-Bahn.

Die angesprochenen Beträge sind von zweierlei Art. Sie beziehen sich nämlich einerseits auf die garantirte Reinertragssumme, andererseits auf die Deckung des Betriebsausfalles.

In ersterer Beziehung wird die betreffenden Annuität für 1876 mit 678.235 fl. berechnet, gegen den bisher angenommenen Betrag von 671.255 fl. Die Differenz gründet sich darauf, daß in Folge Allerhöchster Entschließung vom 11. September 1874 das garantirte Capital (innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenze) von 13,257.000 fl. um 139.600 fl., somit auf 13.396.600 fl. erhöht wurde.

Die Deckung des Betriebsausfalles gründet sich auf das Gesetz vom 28. März 1875, und wird aus diesem Titel von der Regierung der Betrag von 150.000 fl. in Noten zur Einstellung beantragt. Dieser Betrag ist um 30.000 fl. höher als jener, mit welchem das Deficit für das Jahr 1876 in der Zuschrift des Herrn Handelsministers vom 9. Februar 1875 angenommen wurde (120.000 fl.); — jedoch um 50.684 fl. geringer, als das im Geschäftsberichte für 1874 von der Gesellschaft für dieses letztere Jahr berechnete Deficit (200.684 fl.). Da indessen die angeordneten Ersparungsmaßregeln erst im Laufe des Jahres 1875 ihre Wirkung äußern werden, da ferner die Einnahmen seit Eröffnung der Linie eine stetig fortschreitende Vermehrung zeigen und im Jahre 1875 bis Ende September um 21.551 fl. höher waren, als in dem gleichen Zeitraume des Vorjahres, so kann immerhin angenommen werden, daß 150.000 fl. zur Deckung des sich im Jahre 1876 ergebenden Betriebsabganges genügen.

Demnach wird übereinstimmend mit der Regierungsvorlage beantragt, an Garantievorschuß 678.000 fl. in Silber und an Betriebsdeficitvorschuß 150.000 fl. in Noten einzustellen.

Erzherzog Albrechtbahn.

Im Voranschlage für 1874 wurde das garantirte Jahreserträgniß mit 890.434 fl., dagegen im Voranschlage für 1875 mit 897.904 fl., das ist um 7470 fl. höher berechnet und die Differenz damit erklärt, daß die Meilenlänge des eröffneten Theiles Lemberg-Stryj definitiv auf 9.88 Meilen (gegen 9.68) festgestellt wurde. Für 1876 wird der garantirte Reinertrag wieder mit 891.182 fl., das ist um 6.722 fl. niedriger berechnet, wozu jedoch die für diese Linien mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April 1875 (innerhalb des gesetzlichen Maximums gewährte Garantieerhöhung von 63.000 fl. zuzurechnen kommt, so daß die Ertragsgarantie sich im Ganzen auf 954.182 fl. beläuft.

Daß diese auch vollständig wird in Anspruch genommen werden, kann gar keinem Zweifel unterliegen. Das Bruttoerträgniß bis Ende September 1875 beläuft sich nämlich nur auf 326.644 fl., das ist per Monat und Meile 1623 fl., und es ist bezeichnend, daß die Ergänzung der Bahn durch die Eröffnung der Strecke Stryj-Stanislau auf die Betriebsergebnisse nicht fördernd, sondern relativ ungünstig eingewirkt hat. Bis

Ende September 1874, wo nur die Strecke Lemberg-Stryj (9·9 Meilen) im Betriebe war, betrugen nämlich die Betriebseinnahmen 163.778, im Jahre 1875, mit dessen Beginne die Linie Stryj-Stanislau (14·1 Meilen) eröffnet wurde, nur um 162.866 fl. mehr, also nicht einmal das Doppelte; es entfielen in den ersten neun Monaten für einen Monat und eine Meile durchschnittlich im Jahre 1874 1839 fl., im Jahre 1875 1623 fl.

Bei diesen Verhältnissen muß übereinstimmend mit der Regierungsvorlage die Einstellung von 954.000 fl. beantragt werden.

Kaiserin Elisabethbahn.

a) Wien-Salzburg.

Der garantirte Reinertrag wurde für 1875 mit 4,900.000 fl. und wird für 1876 mit 5,007.859 fl. in Noten angegeben, die Differenz aber damit motivirt, daß sich das Anlagecapital auf Grund der nunmehr geprüften Baurechnungen um den für die genehmigten Erweiterungsbauten der Jahre 1870 bis 1873 verausgabten Betrag erhöhte.

Für 1875 wurde von der Regierung die Einstellung von 600.000 fl. in Noten beantragt, vom hohen Hause aber in Anbetracht der überaus ungünstigen Betriebsergebnisse des Jahres 1874 der Betrag von 1,000.000 fl. eingestellt. Die Einnahmen waren auch in der That im Jahre 1874 um nicht weniger als 2,130.691 fl. geringer als im Jahre 1873 und blieben selbst hinter jenen des Jahres 1872 zurück. Wie begründet daher die Mehreinstellung und daß sie nicht einmal genügend war, beweist der Umstand, daß der Gesellschaft auf Grund des bisherigen Ertragspräliminares für 1875 bis zum 29. October bereits 1,150.000 fl. bezahlt wurden und daß die auf Grund der Betriebsrechnung 1874 angesprochenen, noch nicht berichtigten Beträge sich auf 131.455 fl. belaufen, wobei bemerkt wird, daß nach dem Geschäftsberichte für 1874 von der Gesellschaft 1,302.871 als Staatsgarantiezuschuß beansprucht wurden.

Der Abgang für 1876 wurde von der Gesellschaft mit 1,300.000 fl. veranschlagt, die Regierung fand sich aber veranlaßt, „wegen des zu gewärtigenden höheren Ertrages", nur 700.000 fl. einzustellen. Allein eine solche Erwartung ist nicht begründet. Die Ergebnisse des Jahres 1875 sind nämlich keineswegs günstiger als jene des vorangegangenen Jahres. Der letzte veröffentlichte Ausweis ergibt zwar bis zum 23. October eine Mehreinnahme von 33.418 fl. Allein abgesehen von der Geringfügigkeit dieses Betrages bei einer Einnahme von mehr als sieben Millionen ist keinerlei Sicherheit vorhanden, daß sich nicht zum Schlusse des Jahres eine Mindereinnahme herausstellen werde, sowie die Woche vom 16 bis 23. October ein Minus von 38,789 fl. gegen das Vorjahr ergab.

Mit Rücksicht auf die bedeutende Erhöhung der Zinsengarantie, welche 1876 eintritt, sieht sich daher der Ausschuß veranlaßt die Einstellung von 1,200.000 fl. in Noten, das ist um 500.000 fl. mehr als nach der Regierungsvorlage, zu beantragen, und glaubt bei seinem Antrage nur aus dem Grunde nicht noch weiter gehen zu sollen, weil laut Geschäftsbericht von der Gesellschaft außer den eigentlichen Betriebsauslagen noch andere Auslagen für Steuern u. dgl. eingestellt wurden, von denen es vielleicht zum Theile zweifelhaft sein mag, ob sie in die Betriebsrechnung gehören.

b) Linz-Budweis.

Der garantirte Reinertrag betrug für 1874 1,411,393; für 1875, 1,409.716 fl., weil sich die Gesammtlänge von 18·97 auf 18·938 Meilen nach Angabe der Generalinspection reducirte, für 1876 aber 1,415.549 fl., also um 5.833 fl. mehr, was mit der Fundirung eines Theiles des baaren Kaufschillinges der ersten Pferdeeisenbahn per 3½ Millionen in Effecten einerseits und andererseits durch die Annahme der nach dem Tilgungsplane wirklich erforderlichen geringeren Tilgungssumme motivirt wird.

Für 1875 lautete der Antrag der Regierung auf Einstellung von bloß 1,200.000 fl., wogegen 1,300.000 fl. wirklich eingestellt wurden. Daß auch dieser Betrag zu gering war, geht daraus hervor, daß für 1876 von der Regierung 1,350.000 fl. beantragt werden und daß der Geschäftsbericht den Reinertrag des Jahres 1874 nur mit 14.945 fl. beziffert. Da sich nun die Betriebsverhältnisse im Jahre 1875 nicht günstiger gestalten, als im Vorjahre, indem sich bis 23. October eine Mindereinnahme von 14.373 fl. und in der Woche vom 16. bis 23. October allein eine Mindereinnahme von 5.593 fl. ergab, so wird die Einstellung von 1,410.000 fl. in Silber, das ist um 30.000. mehr als nach der Regierungs-

vorlage, und nur deßhalb nicht die Einstellung des ganzen garantirten Betrages beantragt, weil möglicherweise in die Betriebsrechnung des Jahres 1874 in dieselbe wirklich nicht gehörige Posten eingestellt worden sein könnten.

c) Nord-Steiermark-Tiroler-Linie.

Die Staatsgarantie beträgt 54.400 fl. per Meile, und wurde sich bei Annahme der Länge von 38·19 Meilen auf 2,077.536 fl. beziffern. Von der Regierung werden 2,000.000 fl. zur Einstellung beantragt. Wenn sich der Antrag auf die Voraussetzung gründen würde daß die Linie im Jahre 1876 einen Reinertrag von 77.536 fl. ergeben werde, so wäre derselbe nicht haltbar. Denn nichts berechtigt zu der Annahme, daß die Linie einen Reinertrag überhaupt oder gar in der gedachten Höhe ergeben werde. Nachdem dieselbe Anfangs August 1875 in der ganzen Länge dem Betriebe übergeben worden war, betrugen die Einnahmen im Monate September 102.968 fl., wovon 67.821 fl. aus dem Personen- und 35.147 fl. aus dem Frachtenverkehre. Dies ergibt für eine Meile 2.696 fl. Nun gehört aber für den Betrieb dieser Bahn der Monat September gewiß zu den allergünstigsten Monaten, sowie denn z. B. in der Woche vom 16. bis 23. October die Einnahme bereits auf 18.366 fl. (10.063 aus dem Personen-, 8.303 fl. aus dem Frachtenverkehre) herabsank.

Es wurde jedoch die Aufklärung gegeben, daß sich die geringere Einstellung darauf gründet, weil die Meilenlänge noch nicht definitiv ermittelt ist. Nur unter der Voraussetzung, daß die Garantie nur bezüglich einer Summe von 2,000.000 fl. in Wirksamkeit treten werde, kann demnach auf die Einstellung von bloß zwei Millionen Gulden in Silber beantragt werden.

Mährische Grenzbahn.

Zur Würdigung der Verhältnisse der mährischen Grenzbahn muß vorausgeschickt werden, daß dieselbe zwei Linien umfaßt, nämlich Hohenstadt-Zöptau und Sternberg-Grulich (Mittelwalde). Von diesen genießt die erstere keine Zinsengarantie, der letzteren ist ein Reinertrag von 336.000 fl. in Silber garantirt.

Die Gesammtlänge wird gegenwärtig mit 14·84 Meilen angegeben, wovon auf Hohenstadt-Zöptau 2·90 Meilen entfallen, so daß die Länge der garantirten Strecke mit 12 Meilen angenommen werden kann

Die Vorlage präliminirt nun, und zwar übereinstimmend mit dem Antrage der Gesellschaft selbst 260.000 fl., was die Erzielung eines Reinertrages von 76.000 fl. in Silber vorausgesetzt, und es ist zu untersuchen, ob dieses Resultat möglich sei. Da die Linie Sternberg-Grulich erst am 30. Juni 1873 gänzlich vollendet wurde, so ist die Wirksamkeit der staatlichen Zinsengarantie erst mit 1. Juli 1873 eingetreten, und ergab der Betrieb der garantirten Strecke vom 1. Juli bis 31. December einen Ueberschuß von 35.033 fl.

Für 1875 ergibt sich aus den veröffentlichten Ausweisen für beide Linien zusammengenommen bis Ende September gegen die gleiche Periode des Vorjahres eine Mehreinnahme von 21.579 fl. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Mehreinnahme der garantirten Strecke, für sich allein betrachtet, größer sei. Dies ergibt sich daraus, daß nach dem Geschäftsberichte die Mehreinnahmen in den ersten drei Monaten bereits 26.687 fl. betrugen, obschon die veröffentlichten Ausweise, welche die Einnahme der beiden Strecken vereint nachweisen, eine Mehreinnahme nur von 16.651 fl. angeben, wornach offenbar die nicht garantirte Linie gegen das Vorjahr ungünstigere Ergebnisse geliefert hat.

Es erscheint daher allerdings möglich, daß der angeführte Erfolg erzielt werde, allerdings aber nur bei einer Sparsamkeit in Verwaltung und Betrieb, wie sie in Oesterreich bei Eisenbahnen überhaupt und insbesondere bei garantirten Eisenbahnen wohl nur selten vorkommt. Denn eine Nettoeinnahme von 76.000 fl. in Silber oder 79.040 fl. in Noten für 12 Meilen ergibt für die Meile einen Nettoertrag von 6587 fl. in Noten. Nun lassen die bisherigen (günstigeren) Ergebnisse des Jahres 1875 für die ganze Linie per Meile nur eine durchschnittliche Bruttoeinnahme von 27.816 fl. oder für die garantirte Strecke allein von etwas über 28.000 fl. erwarten. Was es aber bedeutet, bei solcher Bruttoeinnahme einen Nettoertrag von 6587 fl., das ist von runden 23½ Percent erzielen, das beweist am besten die Vergleichung mit anderen günstiger situirten Eisenbahnen. So betrugen bei der österreichischen Nordwestbahn im Jahre 1874 die Betriebsauslagen nach dem Geschäftsberichte 69·63 Percent, der Reinertrag also nur 30·37 Percent der Bruttoeinnahmen, obgleich sich die letzteren bei einer Länge von 82·5 Meilen auf 5,925.622 fl., das ist per Meile auf fast 72.000 fl. beliefen. Diese Vergleichung liefert eine sehr bezeichnende Illustration zu der oft gehörten Behauptung, daß wenn kleinere, aber für ein kleines Verkehrs-

gebiet zweckmäßig eingerichtete Bahnstrecken in eine große, großartig und kostspielig geleitete Unternehmung aufgehen, nothwendig die Kosten der Verwaltung und des Betriebes verwohlfeilt werden sollen.

Der Ausschuß beantragt übereinstimmend mit der Vorlage 260.000 fl. einzustellen.

Oesterreichische Staatseisenbahn (Ergänzungsnetz).

Der Staatszuschuß für diese Eisenbahn ist auf Grund der Betriebsrechnung des vorangegangenen Jahres, daher im Jahre 1876 nach dem Abgange, welcher sich für 1875 ergibt, zu bemessen.

In den Voranschlag für 1875 waren 750.000 in Silber (das ist um 250.000 fl., mehr als nach der Regierungsvorlage) eingestellt worden, und beläuft sich der Betrag, welcher von der Gesellschaft auf Grund der Betriebsrechnung 1874 angesprochen, jedoch bisher noch nicht berichtigt worden ist, auf 1,147.623 fl.

Der garantirte Reinertrag erscheint abermals, und zwar um die namhafte Summe von 67.914 fl. erhöht, was durch die Einstellung der nach dem Plane wirklich erforderlichen Tilgungssumme und durch die Vermehrung des Baucapitales erklärt wird. Aber auch die bisherigen Betriebsergebnisse des Jahres 1875 sind nicht günstiger als jene des Jahres 1874.

Die Einnahmen des Gesammtnetzes der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft betrugen nämlich bis 21. October im Jahre 12.077 fl. weniger als im Vorjahre, und wenn dieser Betrag an sich sehr geringfügig ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß seit der im heurigen Jahre erfolgten Eröffnung der Seitenlinie Chotzen-Braunau um 13 Meilen mehr im Betriebe stehen, als im Vorjahre.

Unter diesen Verhältnissen erscheint es angemessen, für 1876 den für 1875 eingestellten Betrag, jedoch erhöht um den eingetretenen Zuwachs der Zinsengarantie zu präliminiren, und wird daher beantragt, es seien 820.000 in Silber (um 320.000 fl. mehr als nach der Vorlage) einzustellen.

Böhmische Westbahn.

Die Unternehmung, welche nur durch wenige Jahre nach ihrer Eröffnung Staatsvorschüsse in Anspruch nahm und dieselben bereits vorlängst zurückgezahlt hat, genießt die Garantie eines jährlichen Reinertrages von 1,404.000 fl. in Noten.

Das Jahr 1874 ergab jedoch nach dem Geschäftsberichte einen Reinertrag von 1,478.748 fl., das ist um 74.748 fl. mehr als den garantirten Betrag. Wenn demungeachtet der disponible Nettoüberschuß nur 6033 fl. betrug, so liegt der Grund darin, daß im Jahre 1873 ein nicht garantirtes Prioritätsanlehen ausgegeben wurde und daher die Verzinsung und Amortisirung des Anlagecapitales den Betrag von 1,472.715 fl. erforderte.

Wenn aber für das Jahr 1874 die staatliche Garantie nicht in Anspruch genommen wurde, so kann von solcher Inanspruchnahme für 1875 (rücksichtlich im Jahre 1876) noch viel weniger die Rede sein. Denn bis Ende September 1875 betrugen die Mehreinnahmen gegen die gleiche Periode des Vorjahres bereits 194.540 fl.

Es ist somit vollkommen gerechtfertigt, wenn beantragt wird, den von der Regierung eingestellten Betrag von 50.000 fl. nicht zu bewilligen.

Münzverlust für Silberzahlungen.

Nach der Regierungsvorlage würden die Silberzahlungen 17,480.000 und davon der Münzverlust, zum Course von vier Percent berechnet, 699.200 fl. betragen.

Da jedoch der Silberbedarf nach den obigen Anträgen größer erscheint und 20,992.000 fl. beträgt, so wird beantragt, unter diesem Titel 839,680 fl. einzustellen.

Bedeckung.

Als Bedeckung erscheint zum erstenmale der Beitrag der Commune Wien zur Garantie für den Wiener Bahnhof der Franz Josephbahn eingestellt. Bisher wurde nämlich die Gesellschaft angewiesen, diesen Beitrag unmittelbar bei der Commune zu erheben und die Garantiesumme, welche der Staat zu leisten hatte, um den entsprechenden Betrag vermindert. Da aber die Gesellschaft zur Commune in keinem Vertragsverhältnisse steht, so erscheint die gegenwärtig vorgeschlagene Art der Präliminirung unstreitig als die entsprechendere, und wird beantragt, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage den Beitrag der Commune mit 25.313 fl. in Silber und das hiervon entfallende Agio mit 1012 fl. als außerordentliche Bedeckung einzustellen.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Erforderniß. Subventionen und Dotationen. B. An Verkehrsanstalten.	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche	Summe
			Subventionen:	Gulden in österreichischer Währung		
33	1		Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie:			
			a) Subvention für die Fahrt in Noten . . . . . 190.000 fl.			
			b) Vergütung der Suez-canalgebühren in Silber 159.000 „	349.000	. . . .	349.000
	2		Zittau-Reichenberger-Bahn in Silber . . .	48.000	. . . .	48.000
			Als 4percentiger Garantievorschuß:			
	3		Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber .	. . . .	1,800.000	1,800.000
			Franz Joseph-Bahn in Silber	. . . .	2,340.000	2,340.000
			Kronprinz Rudolphbahn in Silber . . .	. . . .	4,980.000	4,980.000
			Kaschau-Oderberger-Bahn	. . . .	268.000	268.000
			Carl Ludwigbahn in Silber	. . . .	650.000	650.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn in Silber .	. . . .	725.000	725.000
			Oesterreichische Nordwestbahn in Silber . .	. . . .	1,950.000	1,950.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Silber	. . . .	711.000	711.000
			„ „ in Noten	. . . .	150.000	150.000
			Ungarische Westbahn in Silber	. . . .	270.000	270.000
			Erste ungarische Verbindungsbahn in Silber	. . .	969.000	969.000
			Vorarlberger Bahn Garantievorschuß in Silber	. . . .	678.000	678.000
			Vorarlberger-Bahn-Betriebsdeficit-Vorschuß in Noten	. . . .	150.000	150.000
			Albrechtbahn in Silber	. . . .	954.000	954.000
			Elisabethbahn a) Wien-Salzburg in Noten	. . . .	1,200.000	1,200.000
			b) Linz-Budweis in Silber	. . . .	1,410.000	1,410.000
			Nord-Steiermark-Tiroler-Linie in Silber .	. . . .	2,000.000	2,000.000
			Mährische Grenzbahn in Silber	. . . .	260.000	260.000
			Oesterreichische Staatseisenbahn (Ergänzungsnetz) in Silber	. . . .	820.000	820.000
				397.000	22,285.000	22,682.000
	4		Münzverlust für Silberzahlungen per 20,992.000 fl. zum Course von 4% . .	. . . .	839.680	839.680
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	397.000	23,124.680	23,521.680

Capitel	Titel	Bedeckung. Subventionen und Dotationen. Außerordentliche.	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
37	1	Beitrag der Commune Wien zur Garantie für den Wiener Bahnhof der Franz Joseph-Bahn in Silber	. . . .	25.313	25.313
	2	4 Percent Agio	. . . .	1.012	1.012
		Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) . .	. . . .	26.325	26.325

Wien, 5. November 1875.

Dr. Herbst.
Berichterstatter.

Differenzausweis der Staatsgarantiesumme pro 1875, 1876.

Post-Nr.	Eisenbahngesellschaft	der Präliminirung zu Grunde gelegter Reinertrag		für 1876 mehr	Anmerkung.
		1875	1876		
1	Kaiser Franz Joseph-Bahn .	4,788.768	4,854.119	65.351	ad 1. Die Differenz entsteht durch den höheren Zinsenbedarf für die vermehrten Baucapitalien der Linie Budweis-Wesseln, Absdorf-Krems und der Donaubrücke, ferner durch die Einbeziehung der von der Commune Wien übernommenen Garantiesumme für den Wiener Bahnhof jährlicher 25.313 fl. Die Commune Wien leistet in Folge Vereinbarung den diesfälligen Beitrag der Staatscasse und ist derselbe als Bedeckung für das Capitel: „Subventionen" besonders präliminirt.
2	Kronprinz Rudolphbahn . .	5,786.305	5,815.300	28.995	ad 2. Der Mehrbetrag ist durch die bevorstehende Verwendung des restlichen Anlagecapitals der Linie Valentin-Villach sammt Nebenlinien zu Erweiterungsbauten begründet.
3	Mährisch-schlesische Nordbahn	1,211.664	1,214.709	3.045	ad 3. Durch Einstellung des wirklichen Tilgungsbedarfes pro 1876 nach den Plänen beider Anlehen.
4	Kaiserin Elisabethbahn				
	a) Wien-Salzburg . . .	4,900.000 (rund für 94½ Mill.)	5,007.859	107.859	ad 4 a. Das Anlagecapital erhöhte sich auf Grund der nunmehr geprüften Baurechnungen um den für die genehmigten Erweiterungsbauten der Jahre 1870 bis 1873 verausgabten Betrag.
	b) Linz-Budweis	1,409.716	1,415.549	5.833	ad b. In Folge Fundirung eines Theils des baaren Kaufschillings der 1 Pferdeeisenbahn per 3½ Millionen in Effecten und Annahme der nach dem Tilgungsplane wirklich erforderlichen geringeren Tilgungssumme.
5	Oesterreichische Staatseisenbahn-Gesellschaft (Ergänzungsnetz)	2,508.230	2,576.144	67.914	ad 5. Die höhere Garantiesumme ergibt sich durch die Einstellung der nach dem Plane erforderlichen Tilgungssumme, und durch die Vermehrung des Baucapitales.

Vergleichung

der Anträge der Eisenbahngesellschaften mit den in das Präliminare pro 1876 aufgenommenen Vorschüssen.

Post Nr.	Eisenbahngesellschaft.	Antrag der Gesellschaft	präliminirt wurden	Anmerkung.
1	Lemberg-Czernowitz-Jassybahn . .	1,380.000 Silber	1.290.000	Weniger wegen Ausscheidung der in die Garantierechnung nicht gehörigen Couponeinlösungsspesen ausländische Valuta-Differenzen, dann der Geldbeschaffung für die November-Couponeinlösung der Titres der Linie Lemberg-Czernowitz.
2	Kaiser Franz Josephbahn	1,800.000 Silber	1,600.000	ad 2. Wegen Annahme eines niedrigeren Agio und Richtigstellung des die Garantie genießenden Bau-Capitals.
3	Kronprinz Rudolphbahn	4,910.400 Silber	4,700.000	ad 3. Durch Annahme der Erzielung eines höheren Betriebsüberschusses folgte die Herabminderung.
4	Kaschau-Oderbergerbahn	300.000 Silber	300.000	
5	Galizische Carl-Ludwigbahn . . .	700.000 Silber	480.000	ad 5. Auf Grund des dreijährigen Durchschnittsertrages und geringerer Agios herabgemindert.
6	Mährisch-schlesische Nordbahn . . .	748.400 Silber	740.000	ad 6. Wegen geringeren Agios bei Umrechnung des Notenbetriebsüberschusses.
7	Oesterreichische Nordwestbahn . . .	882.200 Noten	850.000 Silber	ad 7 und 8. Die Gesellschaft beziffert die Garantieergänzung in Noten, während der Staat dieselbe in effectivem Silber leistet.
8	Südnorddeusche Verbindungsbahn .	357.400 Noten	310.000 Silber	
9	Ungarische Westbahn	277.800 Silber	270.000	
10	Erste ungarisch-galizische Eisenbahn	969.000 Silber	969.000	ad 11. Mehr wegen Garantieerhöhung um 139.600 fl. Nominal, und auch in Folge des Gesetzes von 28. März 1875, wornach das Betriebsdeficit gedeckt wird.
11	Vorarlberger Bahn	671.200 Silber	678.000	
			150.000 Noten	
12	Erzherzog Albrechtbahn	905.600 Silber	954.000	ad 12. Höher lediglich wegen Erhöhung der Pauschalgarantie in Folge Aberhöchster Entschließung vom 22. April 1875.
13	Kaiserin Elisabethbahn: a) Wien-Salzburg . . .	1,300.000 Noten	700.000	ad 13. a) Kleiner wegen des zu gewärtigenden höheren Ertrages.
	Kaiserin Elisabethbahn: b) Linz-Budweis . . .	1.437.400 Silber	1,380.000	b) Wegen Rectificirung des die Staatsgarantie genießenden Capitals durch Eliminirung der Agiodifferenz für die Couponzahlung im Auslande.
	Kaiserin Elisabethbahn: c) Tiroler Linie	2,000.000 Silber	2.000.000	
	Fürtrag . .	18,639.400	17,371.000	

Post Nr.	Eisenbahngesellschaft	Antrag der Gesellschaft	präliminirt wurden	Anmerkung
	Uebertrag . .	18,639.400	17,371.000	
14	Mährische Grenzbahn	260.000 Silber	260.000 Silber	
15	Oesterreichische Staatseisenbahn (Ergänzungsnetz)	1,043.400 Noten	500.000 Silber	ad 15. Wie bei Post 7 und wegen Berechnung des Francs zu 40 kr. Silber statt 44.5 (Differenz beträgt circa 289.000 fl. —)
16	Böhmische Westbahn	60.000 Noten	50.000 Noten	ad 16. Niedriger wegen Anhoffung höheren Ertrages.
	Summe . .	20,002.800	18,181.000	

Ausweis

über die im Laufe des Jahres 1875 bisher bezahlten und über die angesprochenen, jedoch noch nicht berichtigten Staatsgarantievorschüsse.

Post Nr.	Eisenbahn-Gesellschaft	Im Jahre 1875 an Staatsvorschüssen bezahlt auf Grund der Betriebs-Rechnung 1873, 1874	Im Jahre 1875 an Staatsvorschüssen bezahlt auf Grund der bisherigen Ertrags-Präliminarien pro 1875	Zusammen	Angesprochene, noch nicht berichtigte Beträge auf Grund der Betriebs-Rechnung 1874	Anmerkung.
1	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn	679.837	524.000	1,203.837	. . . . .	
2	Franz Joseph-Bahn . .	226.875	2,050.000	2,276.875	66.853	Zu 2. Außerdem sind für das Betriebsjahr 1873 noch 55.319 fl. 91 kr. angesprochen.
3	Rudolphbahn	. . . . .	3,790.000	3,790.000	191.710	
4	Kaschau-Oderberger-Bahn	18.452	145.000	163.452	74.898	
5	Karl-Ludwig-Bahn (neue Linie)	. . . . .	284.000	284.000	97.309	Zu 5. Ferner sind für das Betriebsjahr 1873 95.217 fl. unberichtigt.
6	Mährisch-schlesische Nordbahn	. . . . .	360.000	360.000	. . . . .	
7	Oesterr. Nordwestbahn	500.000	1,800.000	2,300.000	158.164	Zu 7. Die österr. Nordwestbahn fordert pro 1873 noch 170.892 fl.
8	Südnorddeutsche Verbindungsbahn . . .	255.393	147.000	402.393	124.070	
9	Ungarische Westbahn .	. . . . .	237.800	237.800	. . . . .	
10	Erste Ungarisch-galiz. Eisenbahn	4.206	775.750	779.956	. . . . .	
11	Vorarlbergerbahn Garantievorschuß . . .	97	521.390	521.487	. . . . .	
	Betriebsdeficit . . .	34.572	79.392	113.964	. . . . .	
12	Albrechtbahn	. . . . .	293.098	293.098	. . . . .	Am 29. October 1875 noch 305.500 fl. angewiesen.
13	Elisabethbahn:					
	a) Wien-Salzburg .	. . . . .	1,150.000	1,150.000	131.455	
	b) Linz-Budweis . .	. . . . .	640.000	640.000	42.300	
	c) Nord-Steiermark (Tiroler-Linie) .	. . . . .	180.000	180.000	. . . . .	
14	Mährische Grenzbahn .	. . . . .	194.640	194.640	. . . . .	
15	Oesterr. Staatseisenbahn (Ergänzungsnetz . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,147.623	
16	Zittau-Reichenberger-Bahn	48.005	. . . . .	48.005	. . . . .	
	Summe.	1,767.437	13,172.070	14,939.507	2,034.382	
17	Staatszuschuß für die 1. ungarisch-galizische Eisenbahn	. . . . .	1,800.000	1,800.000	. . . . .	
18	Münzverlust	. . . . .	357.129	357.129	. . . . .	
	Summe.	1,767.437	15,329.199	17,096.636	2,034.382	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVII. Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 35, Titel 1—7; Bedeckung: Capitel 38, Titel 1 und 2.)

A. Zinsen der Staatsschuld.

Nach dem Staatsvoranschlage beziffert sich die Gesammtsumme des Netto-Erfordernisses auf		111,996.585 fl.
und es würde nach Abrechnung des bezüglichen, von den Ländern der ungarischen Krone zu leistenden Jahresbeitrages per	29,176.478 fl.	
und des fixen Jahresbeitrages dieser Länder zu der durch die Geldbeschaffung für Schuldentilgungen hervorgehenden Mehrbelastung per	1,000.000 „	
zusammen per		30,176.478 „
ein Gesammterforderniß von		81,820.107 fl.
für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verbleiben.		
Aus der Gesammtsumme des veranschlagten Netto-Erfordernisses entfallen	44,531.963 fl.	
welche in klingender Münze zu entrichten sind.		
Nach Abzug der hieraus auf den Beitrag der ungarischen Länder entfallenden	11,776.000 „	
hätten die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	32,755.963 fl.	
beizuschaffen.		
Hievon wird als außerordentliches Erforderniß der Münzverlust bei Annahme eines Silberagio's von vier Percent veranschagt mit		1,310.239 „
wonach das Gesammterforderniß mit		83,130.346 fl.
für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder resultirt und gegen das für das Jahr 1875 mit		80,621.491 „
genehmigte Erforderniß für das Jahr 1876 schließlich um		2,508.855 fl.
mehr beansprucht wird.		

Dieser Unterschied ergiebt sich dadurch, daß im Vergleiche mit den für das Jahr 1875 genehmigten Summen im Staatsvoranschlage für das Jahr 1876 eingestellt sind:

Bei der neueren consolidirten Convertirungsschuld:

	mehr	weniger
Post 2 in Noten verzinslich	1,293.903 fl.	
„ 3 in Silber „	543.688 „	
Bei der neueren consolidirten nicht convertirbaren Schuld:		
Post 4 a) welche einer Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, unterliegt		88.780 fl.
Post 5 b) welche der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt		3.402 „
c) welche keiner Besteuerung unterliegt:		
Post 6 in Noten verzinslich		150.286 „
„ 7 in Silber „		24.070 „
„ 8 bei der schwebenden Schuld	1,238.200 fl.	
„ 9 bei Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle		463 „
zusammen . . .	3,075.791 fl.	267.001 fl.

Durch die im Jahre 1874 erfolgten Rückzahlungen der die Länder der ungarischen Krone belastenden Cautions- und Depositencapitalien, und zwar:

der zu 3% verzinslichen per	4.262 fl. 60 5/10 kr.	
und „ 5% „ „	30.295 „ 82 „	
verminderte sich der jährliche Beitrag dieser Länder um		1.643 „

Endlich entfällt, ungeachtet des präliminirten höheren Beitrages per 519.618 fl. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Betreff der in Silber zahlbaren Zinsen im außerordentlichen Erfordernisse der Münzverlust wegen um Ein Percent niedriger angenommenen Silberagios (5% gegen 4%) niedriger um . . . . . 301.578 „

Aus der Vergleichung dieser veranschlagten Summe im Mehr per	3,077.434 fl.	
und im Weniger per		568.579 fl.
resultirt die vorangeführte Differenz um mehr	2,508.855 fl.	

Es wird nun zur Prüfung der einzelnen Posten mit dem Beifügen geschritten, daß der im Staatsvoranschlage als Basis eingestellte Capitalienstand zu Ende des Jahres 1874 im Einzelnen und Ganzen mit dem bezüglichen Semestral-Ausweise der Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes übereinstimmt.

Post 1.

Aeltere Staatsschuld.

(Seite 2 und 3 der Vorlage.)

Die veranschlagte Summe von 28.172 fl. entspricht dem Capitalienstande und ist gleich jener im Vorjahre, daher als Erforderniß einzustellen.

Post 2.

Neuere consolidirte Convertirungsschuld.

In Noten verzinslich.

(Seite 2, 3 und 4 der Vorlage.)

Hiefür wird die Summe von	51,135.521 fl.,
sonach gegen die im Vorjahre mit	49,841.618 „
bewilligte, für das Jahr 1876 um	1,293.903 fl.

mehr beansprucht.

Dieses höhere Erforderniß ergiebt sich aus Folgendem:

I. (Seite 4.)

Der Gesammtcapitalienstand erhöhte sich zu Ende des Jahres 1874 auf		1.179,836.729 fl. — kr.
sonach gegen jenen des Jahres 1873 per		1.114,107.547 „ — „
um . .		65,729.182 fl.
(genau . .		65,729.181 „ 59 5/10 kr.)
Dadurch, daß einheitliche in Noten verzinsliche Schuldverschreibungen im Jahre 1874		
1. auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162)		60,000.000 fl. — kr.
2. auf Grund des Finanzgesetzes vom 26. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 42) für Capitalaufzahlungen mit Rücksicht auf den rechnungsmäßigen Erfolg der Gebarung mit Cautionen und Depositen und nach vollzogener Rückerstattung der für nachstehende (4) Capitalsaufzahlungen anläßlich der Conventirung emittirten Schuldtitel		5,705.760 „ — „
3. dann zur Bedeckung der liquiden Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtions-Gefälle . . . . . (welche Post gegenüber dem gesammten Capitalienstande durchlaufend und von dem veranschlagten Capitale für derlei Entschädigungsrenten in Abfall gebracht ist)		11.005 „ 75 „
4. für bare Aufzahlungen bei der Unificirung		12.541 „ 58 „
Zusammen . .		65,729.307 fl. 33 kr.
hinaus gegeben wurden.		
Dagegen kommen		
a) in Folge der baren Rückzahlungen aus Anlaß der Unificirung	113 fl. 37 kr.	
b) durch Verzichtleistungen	43 „ 16 5/10 „	
zusammen		156 „ 53 5/10 kr.
in Abrechnung, wonach die Vermehrung sich auf		65,729.150 fl. 79 5/10 kr.
stellen würde.		
Im Jahre 1874 ist aus den zur Convertirung mitberufenen derzeit unverzinslichen und deßhalb im Staatsvoranschlage unter Erforderniß-Titel „Zinsen der Staatsschuld" nicht ausgewiesenen Capitalien der Betrag von 34 fl. nominell im Umrechnungswerthe per		30 „ 80 kr.
in einheitliche Schuldverschreibungen umgewandelt und diese Vermehrung daselbst unter Post 17 einbezogen worden.		
Darnach ergiebt sich eine Vermehrung um		65,729.181 fl. 59 5/10 kr.
oder rund um die vorangeführte Summe von		65,729.182 „
Hievon beziffern sich die jährlichen Nettozinsen auf		2,760.625 „ 64 „

II. (Seite 4 des Voranschlages.)

Von der im Zuwachse unter Post 18 a) für die Capitalstilgungen im Jahre 1875 zur Hinausgabe bewilligten und auf 13,113.513 fl. herabgeminderten Notenrente betragen die jährlichen Zinsen	550.768 „ — „

III. (Seite 4.)

Weiters werden im Zuwachse unter Post 19 b) für Capitalstilgungen im Jahre 1876 von den unter gleichem Vorbehalte wie oben aufgenommenen 25,124.294 fl. die halbjährigen Zinsen mit	527.610 „ — „
angesprochen.	
Endlich sind IV. (Seite 4)	
unter Post 20 lit. c für die auf Grund des Artikel IX des Finanzgesetzes pro 1875 vom 22. December 1874 (R. G. Bl. 147) im Jahre 1875 hinausgegebenen 12,000.000 fl. die ganzjährigen Zinsen mit	504.000 „ — „
daher im Ganzen rund	4,343.004 fl. — kr.
mehr berechnet.	

Uebertrag .		4,343.004 fl.
Weil jedoch in dem für das Jahr 1875 genehmigten Erfordernisse die Zinsen aus dem Zuwachse der für die Capitalstilgungen im Jahre 1874 mit . .	253.419 fl.	
und für jene im Jahre 1875 mit	275.682 „	
endlich für die auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 hinausgegebenen Obligationen per 60 Millionen Gulden	2,520.000 „	
zusammen mit		3,049.101 „
bereits eingestellt waren, so vermindert sich um diese Summe das obangeführte Mehrerforderniß und verbleibt daher nur die Summe mit dem vornachgewiesenen Betrage von		1,293.903 fl.

Seite 4 des Voranschlages sind die Zinsen von dem Capitalienstande per 1.179,836.729 fl. mit dem unten angesetztem Betrage von . . . . . 49,553.143 fl.
richtig berechnet.

Nachdem jedoch im Jahre 1875 zufolge Anordnungen des k. k. Finanzministeriums vom 25. Februar und 13. October 1875, Z. Z. 27958/574 ex 1874 und 27074/356 ex 1875 verloste 2%ige Hofkammer-Obligationen per	23.510 fl. — kr.	
und per	14.137 „ 15 „	
zusammen .	37.647 fl. 15 kr.	
endlich eine 1% Conv. Münze-Anlehens-Obligation per	100 „ — „	
welche Beträge in dem obangeführten Capitalienstande zu Ende des Jahres 1874 noch inbegriffen waren, vom Capitalienstande der 4% Conv. Münze Verlosungsschuld und des letztgenannten Anlehens wegen eingetretener Verjährung, beziehungsweise Tilgung im Jahre 1875 abgeschrieben worden sind; so entfallen nach der auf österreichische Währung umgerechneten Capitalssumme vorbezeichneter getilgter Obligationen per 30.137 fl. 80 kr. für das Jahr 1876 an Zinsen rund		1.265 fl.
wonach sich dieser Theil des Zinsenerfordernisses auf		49,551.878 fl.
herabmindert.		

Ueber den Zuwachs unter den Postnummern 18 bis 20 (auf Seite 4) des Voranschlages wird Folgendes bemerkt:

Zu Post 18. Die Hinausgabe der Notenrente im reducirten Betrage von 13,113.513 fl. für die Capitalstilgungen im Jahre 1875 ist durch das Finanzgesetz pro 1875 genehmiget, und es sind hiefür die unten nachgewiesenen Zinsen per . . .	550.768 „
richtig.	
Zu Post 19. Nach dem Artikel V des Entwurfes des Finanzgesetzes für das Jahr 1876 beansprucht die hohe Regierung in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868) für alle im Jahre 1876 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien und Gewinnste per . . . . . **17,587.006** fl. die Hinausgabe einheitlicher Notenrente per 25,124.294 fl. wobei letztere zu dem angenommenen Course von 70% veräußert werden mögen	50,102.646 fl.

Vorstehendes bare Erforderniß für alle Rückzahlungen von der allgemeinen Staatsschuld im Jahre 1876 ergiebt sich aus folgender, nach dem Staatsvoranschlage verfaßten

Uebertrag 50,102.646 fl.

Zusammenstellung

der im Jahre 1876 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien und Gewinnste.

(Siehe Seite 4 und 10—13 des Voranschlages.)

Staatsvoranschlag für das Jahr 1876. Seite	Post Nr.		Bares Geld-Erforderniß Gulden
		A. Capitalien:	
10	1	des Lotto-Anlehens vom Jahre 1839	4,357.500
	2—3	„ „ „ „ „ 1854	840.000
	4—5	„ „ „ „ „ 1860	1,600.000
	6—9	„ Prämien „ „ „ 1864	580.000
	10	der Como-Rentenscheine	52.920
12	1—2	für Einlösung von Privat-Eisenbahnen	79.275
	1—10	„ Grundentlastungsüberschüsse	2,372.867
	1—8	„ Laudemial-Entschädigungen	746.047
13	—	von der schwebenden Schuld nach Abzug der in der Bedeckung eingestellten 100.000 fl.	500.000
		B. Gewinnste (nach Abzug des Steuer):	
11	11	aus dem Lotto-Anlehen vom Jahre 1839	3,857.705
	12—13	„ „ „ „ „ „ 1854	281.524
	14—15	„ „ „ „ „ „ 1860 . . .	1,008.000
	16—19	„ „ Prämien „ „ „ 1864	1.283.000
	20	von Como-Rentenscheinen	28.168
		Zusammen vorige .	17,587.006

(Werden hiezu die in Silber zu entrichtenden 455.761 fl. und die unter der Bedeckung schon erscheinenden 100.000 fl. für Cautionen und Depositen, zusammen 555.761 fl. hinzugerechnet, so ergiebt sich die Seite 10 des Voranschlages ermittelte Summe von 18,142.767 fl., worunter obige 17,587.006 fl. in Noten bestehen.)

Zur Hereinbringung dieser Summe, (die auf Seite 4 des Voranschlages richtig berechnet ist) per 17,587.006 fl. würde zu dem angenommenen Course von 70% die Hinausgabe einheitlicher Notenrente per **25,124.294** fl. erforderlich sein.

Da jedoch die Emission der Schuldtitel nur nach Maß der Fälligkeit der Capitalien und Gewinnste geschehen kann, so ist das Zinsenerforderniß bloß für ein halbes Jahr mit dem richtig berechnetem Betrage von . . . . . 527.610 „
im Staatsvoranschlage aufgenommen.

Zu Post 20. Die Hinausgabe von 12,000.000 fl. Notenrente erfolgte auf Grund des Artikel IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1875 vom 22. December 1874 (R. G. Bl. Nr. 147), und erwächst hiedurch das jährliche Zinsenerforderniß mit . . 504.000 „

Nachdem gemäß §. 2 des vorbesagten Gesetzes vom 24. December 1867 die Hinausgabe der Obligationen der einheitlichen Rentenschuld für die Rückzahlungen der allgemeinen Staatsschuld stattfinden kann, die Berechnung des Erfordernisses derselben sowie der auf . . . . . 51,134.256 fl.

richtiggestellten Zinsen nicht zu beanständen ist, so wäre als Erforderniß der Zinsen in Noten von der neueren nicht rückzahlbaren Schuld die Summe von 51,134.256 fl. einzustellen, sowie für die Rückzahlungen die veranschlagte Summe von 25,124.295 fl. an einheitlichen in Noten verzinslichen Schuldverschreibungen hinauszugeben.

Post Nr. 3.

In klingender Münze verzinslich.

Hiefür wird das Zinsenerforderniß mit	41,715.424 fl.
sonach gegen das im Jahre 1875 mit	41,171.736 „
genehmigte um	543.688 fl.

für das Jahr 1876 höher veranschlagt.

Dieses Mehrerforderniß ergiebt sich dadurch, daß:

a) die Summe des Capitalienstandes zu Ende des Jahres 1874 per	980,169.354 fl.
jene zu Ende des Jahres 1873 per	979,965.480 „
um . .	203.874 fl.

deßhalb übersteigt, weil diese im Jahre 1874 für Capitalsrückzahlungen bewilligte Summe zur Hinausgabe gelangte.

Hievon beziffert sich das jährliche Zinsenerforderniß rund mit	8.563 fl.
Die Zinsen von den im Zuwachse unter Post 9 a) für die Capitalstilgung im Jahre 1875 zur Hinausgabe bewilligten 220.162 fl. werden mit	9.247 „
sowie unter Post 10 b) für Capitalstilgung im Jahre 1876 auszufertigenden Silberrente per 243.818 fl. für ein halbes Jahr mit	5.120 „
beansprucht. Endlich sind	
Post 11 c) auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) im Jahre 1875 in Silberrente 12,712.952 fl. 50 kr. zur Begebung gelangt, wovon für die jährlichen Zinsen	533.944 „
eingestellt erscheinen. zusammen .	556.874 fl.

Nachdem aber in dem für das Jahr 1875 genehmigten Zinsenerfordernisse der Zuwachs durch Hinausgabe von Silberrente für die Capitalstilgung im Jahre 1874

mit obigen	8.563 fl.	
und für jene im Jahre 1875 mit den halbjährigen Zinsen per	4.623 „	
zusammen per		13.186 „
enthalten war, so entfällt nach Abzug dieser letzten Summe das vornachgewiesene Mehrerforderniß mit		543.688 fl.

Gegen die im Staatsvoranschlage unten angesetzte Berechnung des Zinsenerfordernisses per	41,167.113 fl.
aus dem richtig aufgenommenen Capitalienstande zu Ende des Jahres 1874 per 980,169.354 fl., dann des unter den Posten 9—11 Seite 5 des Voranschlages detaillirten und gehörig begründeten Zuwachses per	9.247 „
	5.120 „
	533.944 „
zusammen per .	41,715.424 fl.

wird ebenso wie gegen die Hinausgabe von 243.818 fl. in Silberrente für die Capitalsrückzahlung im Jahre 1876 kein Anstand erhoben, und es wäre das veranschlagte Zinsenerforderniß mit 41,715.424 fl. sowie die Hinausgabe von einheitlichen, in klingender Münze verzinslichen Obligationen rund per **243.820** fl. festzustellen.

Posten 4 bis 7.

Neuere consolidirte nicht convertirbare Staatsschuld.

Hiefür sind im Ganzen	13,892.860 fl.
und gegen die im Jahre 1875 mit	14,159.398 „
genehmigte Summe für das Jahr 1876 weniger um	266.538 fl.

mit Rücksicht auf die erfolgten Rückzahlungen veranschlagt.

Die Berechnung dieser vier Posten nach dem Capitalienstande und Zinsenabfalle ist richtig, und es kommen daher die Posten

Nr. 4 mit	8,562.840 fl.
„ 5 „	86.264 „
„ 6 „	2,514.717 „
in Noten, endlich	
„ 7 „	2,729.039 „

in Silber einzustellen.

Seite 2 und 8. Post 8.

Schwebende Schuld.

Das mit	4,619.000 fl.
veranschlagte Zinsenerforderniß übersteigt jenes, welches für das Jahr 1875 mit	3,380.800 „
bewilligt wurde, um	1,238.200 fl.,
weil von den auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) im Jahre 1875 ausgegebenen 25 Millionen Gulden Schatzscheinen die 5% Zinsen mit	1,250.000 fl.
im Jahre 1876 zu entrichten kommen, dagegen	11.800 „
weniger an Zinsen für Cautionen und Depositen beansprucht werden.	

Obgleich der Umlauf der vierpercentigen Partial-Hypothekar-Anweisungen zu Ende October 1875 nur 65,284.657 fl. 50 kr. betragen hat, so wäre dennoch gegen den im Staatsvoranschlage angenommenen Stand per 80 Millionen Gulden keine Einwendung zu erheben und das hiefür, wie im Vorjahre mit 3,200.000 fl. eingestellte Zinsenerforderniß auch für das Jahr 1876 beizubehalten.

Hiebei kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß, wenn der Zinsfuß der Partial-Hypothekar-Anweisungen erhöht würde, was allerdings eintreffen kann, der gedachte Betrag (von 3,200.000 fl.) sich als um so nothwendiger darstellen dürfte.

Da die übrigen Ansätze zur Beanständigung keinen Anlaß bieten, so ist der veranschlagte Betrag von . . . . . 4,619.000 fl.
einzustellen.

Seite 2 und 9. Posten 9, 10 und 11.

Die Post 9. Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle per	457.637 „
(um 463 fl. niedriger als im Jahre 1875) dann	
Post 10. Verschiedene andere Entschädigungsrenten per	60.471 „
(unverändert wie im Vorjahre), endlich	
Post 11. Zahlung an fremde Regierungen per	87.500 „
(letztere in Silber) ist richtig und daher einzustellen.	

Nachdem das Silberagio zu vier Percent angenommen, der Abstrich per 1.265 fl. von den Zinsen der in Noten convertirbaren Schuld erfolgte, gegen die übrigen Posten keine Anstände bestehen, so wird der

Antrag

gestellt:

Es sei das Zinsenerforderniß der Staatsschuld mit	111,995.320 fl.
und nach Abzug des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone per	30,176.478 „
mit	81,818.842 fl.
als ordentliches Erforderniß, dagegen der hieraus die diesseitigen Länder betreffende Münzverlust per	1,310.239 „
als außerordentliches Erforderniß,	
zusammen	83,129.081 fl.

zu bewilligen.

Seite 10.

B. Schuldentilgung.

Ordentliches Erforderniß.

Hiefür wird für das Jahr 1876 die Summe von	18,142.767 fl.
veranschlagt, und es verbleiben nach Abzug des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone per	150.000 „
in Silber	
für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	17,992.767 fl.
Hieraus entfallen 305.761 fl. (um 24.069 fl. mehr als im Vorjahre wegen der planmäßig höheren Tilgungsquote von der Schuld an die Bodencreditanstalt) in Silber, wovon bei Annahme eines vierpercentigen Silberagio's der Münzverlust mit	12.230 „
sich ergiebt, nach dessen Einrechnung das Gesammt-Erforderniß	18,004.997 fl.
beträgt, daher gegen die für das Jahr 1875 mit	9,545.193 „
bewilligte Summe sich um	8,459.804 fl.
im Jahre 1876 höher stellt.	

Dieses Mehrerforderniß erhellt aus folgender Nachweisung:

	mehr	weniger
	Gulden	
Es betragen nämlich:		
die Rückzahlungen im Jahre 1876		
1. der Capitalien:		
des Lotto-Anlehens vom Jahre 1839	4,357.500	. . . . .
„ „ „ „ „ 1854	52.500	. . . . .
„ Prämien „ „ „ 1864	. . . . .	10.000
2. der Gewinnste:		
aus dem Lotto-Anlehen vom Jahre 1839	3,857.705	. . . . .
„ „ „ „ „ „ 1854	8.100	. . . . .
„ „ Prämien „ „ „ 1864	21.500	. . . . .
3. von Grundentlastungsüberschüssen	114.338	. . . . .
4. „ Laudemial-Entschädigungscapitalien	35.947	. . . . .
5. vom Darlehen der Bodencreditanstalt	24.069	. . . . .
Summe .	8,471.659	10.000
Dagegen werden ungeachtet des um 24.069 fl. größeren Erfordernisses in Silber wegen Annahme des um 1% niedrigeren Silberagio's für Münzverlust gegen das Jahr 1875 . . . . . weniger beansprucht.	. . . . .	1.855
Aus dem Vergleiche der Summen des Mehrerfordernisses per . .	8,471.659	. . . . .
und des Mindererfordernisses per	. . . . .	11.855
resultirt das vornachgewiesene Mehrerforderniß mit	8,459.804	. . . . .

Beschlüsse

des Budgetausschusses vom 5. November 1875

Capitel	Titel	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
		XVII. Staatsschuld.			
35		A. Zinsen der Staatsschuld . .	111,995.320	. . . . .	111,995.320
	1	Hievon ab der Beitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,176.478	. . . . .	30,176.478
		Verbleiben .	81,818.842	. . . . .	81,818.842
	2	Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	1,310.239	1,310.239
		Summe .	81,818.842	1,310.239	83,129.081
		B. Schuldentilgung	18,142.767	. . . . .	18,142.767
	3	Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	. . . . .	150.000
		Verbleiben .	17,992.767	. . . . .	17,992,767
	4	Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	12.230	12.230
		Summe .	17,992.767	12.230	18,004.997
		C. Donauregulirung.			
	5	Capitals-Zinsen- und Regiekosten-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	482.400	. . . . .	482.400
		D. Annuitätszahlung.			
	6	In Folge der Betheiligung an dem Specialanlehen der Südbahngesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnlinie Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume an Zinsen und Capital	762.042	. . . . .	762.042
	7	Münzverlust zum Curse von 4 Percent .	. . . . .	30.482	30.482
		Summe .	762.042	30.482	792.524
		Zusammen (Capitel 35, Titel 1—7)	101,056.051	1,352.951	102,409.002

Beschlüsse

des Budgetausschusses vom 5. November 1875

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
38		**XVII. Staatsschuld.**			
	1	Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen . . .	. . . . .	17,767.431	17,767.431
	2	Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	100.000	100.000
		Summe (Capitel 38, Titel 1—2)	. . . . .	17,867.431	17,867.431

Wien, den 5. November 1873.

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Die Capitalsbeträge und Gewinnste, letztere unter Abzug der Steuer, sind den bestehenden Verlosungs- und Armortisationsplänen, dann Uebereinkommen gemäß richtig veranschlagt, und es wird der

Antrag

gestellt:

„Es sei für die Schuldentilgung als ordentliches Erforderniß die Summe
von . . . . . 18,142.767 fl.
und nach Abrechnung des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone per . . . . . 150.000 „
in Silber
mit dem Reste von . 17,992.767 fl.
und als außerordentliches Erforderniß der Münzverlust für Silber
mit . . . . . 12.230 „
zusammen mit . 18,004.997 fl.
nach dem Staatsvoranschlage zu bewilligen."

C. Donauregulirung.

Als Beitrag des Staates zur Donauregulirung mit dem dritten Theile des Erfordernisses für 1876
per 1,447.200 fl. werden . . . . . 482.400 fl.
daher gegen den im Jahre 1875 bewilligten Betrag per . . . . . 480.000 „
für das Jahr 1876 mehr um . . . . . 2.400 fl.
beansprucht.

Nach dem Amortisationsplane beziffert sich für das Jahr 1876 das Erforderniß an Zinsen vom
Donauregulirungs-Anlehen auf . . . . . 1,165.360 fl. — kr.
an zur Rückzahlung gelangendem Capital auf . . . . . 140.100 „ — „
endlich an Gewinnsten hievon auf . . . . . 134.500 „ — „
zusammen auf . 1,439.960 fl. — kr.
und es würde hieraus der den Staatsschatz treffende Dritttheil mit . . . . . 479.986 fl. 66⅔ kr.
entfallen.

Da jedoch für Regiekosten 7.240 fl. veranschlagt sind, so würden hievon den
Staatsschatz . . . . . 2.413 „ 33⅓ „
zusammen daher die veranschlagte Summe von . 482.400 fl. — kr.
als Concurrenzbeitrag treffen.

Der Donauregulirungsfond wird selbstständig von den drei Curien verwaltet.

Antrag: Nachdem letzterer Beitrag auch vom niederösterreichischen Landtage so bemessen wurde, so ist für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag für die Zinsen und Capitalszahlung, endlich für die Regiekosten die Summe von . . 482.400 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen.

D. Capitalsrückzahlung und Zinsen an die Südbahn.

Hiefür werden . . . . . 762.042 fl.
also gegen die im Jahre 1875 genehmigte Summe von . . . . . 762.000 „
um . 42 fl.
mehr, dagegen wegen des um 1% niedriger angenommenen Silberagio's als Münzverlust um . . . . . 7.618 fl.
weniger, daher im Ganzen weniger um . . . . . 7.576 fl.
beansprucht.

Nach dem bezüglichen Amortisirungsplane betragen für das Jahr 1876 die Zinsen	745.902	fl.
das rückzuzahlende Capital	16.140	„
zusammen obige .	762.042	fl.
Der Münzverlust bei Annahme eines vierpercentigen Silberagio's beziffert sich auf	30.482	fl.
Antrag: Es sind daher vorige	762.042	fl.
als ordentliches, dagegen	30.482	„
als außerordentliches Erforderniß einzustellen.		

Bedeckung.

Als außerordentliche Einnahme erscheint der Erlös für die im Jahre 1876 zu emittirende:

a) Notenrente per	25,124.295	fl.
und		
b) Silberrente rund per	243.820	„
endlich		
c) die Einzahlung von Cautionen und Depositen per	100.000	„

Mit Rücksicht auf die Annahme, daß die Notenrente im Curse zu 70%, die Silberrente zum Curse von 74% zur Begebung gelangen dürfte und dadurch die im Staatsvoranschlage eingestellte Summe von 17,767.431 fl. erreicht werden kann, so folgt der

Antrag:

Es sei als außerordentliche Einnahme:

1. aus dem Erlöse durch Obligationen der einheitlichen Staatsschuld die Summe von	17,767.431	fl.
2. als Einzahlung von Cautionen und Depositen der Betrag von	100.000	„
zusammen .	17,867.431	fl.

für das Jahr 1876 einzustellen.

XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 36, Titel 1, 2, 3; Bedeckung: Capitel 39, Titel 1, 2, 3.)

Nach dem Staatsvoranschlage wird für das Jahr 1876 für die Verwaltung der Staatsschuld, soweit es die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder trifft, als ordentliches Erforderniß: . . . . . 761.826 fl.
somit gegen das für das Jahr 1875 genehmigte ordentliche Erforderniß per . . . . . 733.100 „
um . . . . . 28.726 „
mehr veranschlagt.

Da überdies im Jahre 1875 auch eine außerordentliches Erforderniß mit . . . . 16.000 „
bewilligt wurde, ein solches jedoch für das Jahr 1876 nicht beansprucht wird, so werden im Ganzen für das Jahr 1876 um . . . . . 12.726 fl.
mehr beansprucht.

Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Percent.)

Post 1. Für Erzeugung, Druck und Anfertigung von Staatsnoten werden 450.000 fl., somit gegen den im Vorjahre mit 400.000 fl. genehmigten Betrag um 50.000 fl. mehr beansprucht.

Nachdem dieser Mehrbetrag mit Rücksicht auf die Kosten der beabsichtigten Ausgabe einer neuen Form von Staatsnoten per 5 fl. veranschlagt ist, eine solche Ausgabe aber dringend geboten ist, so erscheint dieser Mehrbetrag gerechtfertigt.

Die Verwaltungsposten 2, 3 und 4 sind der im Vorjahre bewilligten Summe entsprechend.

Die Summe der Verwaltungsauslagen würde sich daher mit 482.000 fl. beziffern, wovon 70 Percent auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 337.400 fl. entfielen.

Es wird daher mit Rücksicht auf die Bewilligung des Vorjahres und mit Rücksicht auf die beabsichtigte Ausgabe einer neuen Form von Staatsnoten per 5 fl. der Antrag gestellt:

Es sei diese Post in der Summe von 335.000 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen.

Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld.

Für diese Post wird wie im Vorjahre der Betrag von 6.000 fl. beansprucht, und es wird beantragt: Es sei diese Summe mit 6.000 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen.

Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld.

Hierfür wird für das Jahr 1876 im ordentlichen Erforderniß veranschlagt . . . . 418.426 fl.
gegen den für das Jahr 1875 genehmigten Betrag per . . . . . 427.100 „
im ordentlichen und von . . . . . 16.000 „
im außerordentlichen Erfordernisse, werden für das Jahr 1876 bezüglich des ersteren um . 8.674 „
weniger, und da ein außerordentliches Erforderniß für das Jahr 1876 nicht veranschlagt
ist, im außerordentlichen Erforderniß um . . . . . 16.000 „

weniger, sonach zusammen um . . . . . 24.674 fl.
weniger beansprucht.

Direction der Staatsschuld.

Hierfür wurden für das Jahr 1875 bewilligt . . . . . 33.000 fl.
für das Jahr 1876 werden ebenfalls . . . . . 33.000 „
veranschlagt.

Es wird demnach beantragt die ordentlichen Auslagen dieser Post mit . . . . 33.000 „
in das Erforderniß einzustellen.

Staatsschuldencasse.

Für das Jahr 1875 wurde die Summe von . . . . . 156.000 fl.
als ordentliches und von . . . . . 6.000 „

als außerordentliches Erforderniß, zusammen also . . . . . 162.000 „
bewilligt.

Für das Jahr 1876 wird als ordentliches Erforderniß . . . . . 150.113 „

somit um 5.887 fl. weniger, und nachdem ein außerordentliches Erforderniß
nicht beansprucht wird, im Ganzen um . . . . . 11.887 „
weniger beansprucht.

Bei den persönlichen Bezügen ergibt sich ein Mindererforderniß:

Post 3 um	600 fl.
Post 4 um	470 „
Post 5 um	1.300 „
Post 7 um	4.400 „
und bei den veränderlichen Ausgaben;	
Post 12 um	272 „
ein Mehrerforderniß dagegen bei den persönlichen Bezügen:	
Post 6 um	100 fl.

Es käme somit das ordentliche Erforderniß rund mit . . . . . 150.000 „
einzustellen.

Rechnungsdepartements.

Im Vorjahre wurden als ordentliches Erforderniß . . . . . 209.000 „
und als außerordentliches Erforderniß . . . . . 10.000 „

zusammen also . . . . . 219.000 fl.
bewilligt.

Für das Jahr 1876 werden als ordentliches Erforderniß . . . . . 206.213 „

und da ein außerordentliches Erforderniß nicht beansprucht wird, somit im Ganzen um . . 12.787 fl.
weniger veranschlagt.

Im Personalstand sind im Vergleiche mit dem Staatsvoranschlägen für die letzten Jahre folgende Aenderungen veranschlagt:

Post 1 um	400 fl.	mehr
Post 3 um	1.800 „	„
Post 4 um	3.500 „	weniger
Post 5 um	2.200 „	„
Post 6 um	1.250 „	mehr.

Es wird somit beantragt das ordentliche Erforderniß mit rund . . . . . 206.200 fl.
einzustellen.

Die Subposten 4 bis 8 sind mit den für das Jahr 1875 genehmigten Summen für das Jahr 1876 präliminirt.

Die Subposten 4 bis einschließlich 8 wären daher mit den präliminirten Beträgen einzustellen.

Antrag.

Es sei für die Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld im Jahre 1876 das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 418.300 fl.
zu bewilligen.

Bedeckung.

Für die Bedeckung der Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinn sind . 105.000 „
veranschlagt.

An Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslung von Staatsschuldverschreibungen um 1.000 fl. mehr als im Vorjahre veranschlagt. Da gegen diese Ansätze nichts eingewendet wird, so sind als Einnahmen:

1. Die Bedeckung der Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinn . . 105.000 „
2. An Blanquettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen . 8.000 „
3. Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld . . . . 600 „

Summe . . 113.600 fl.

einzustellen.

Antrag.

Es sei die Bedeckung bei der Verwaltung der Staatsschuld mit . . . . . 113.600 fl.
als ordentliche Einnahme zu genehmigen.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1876 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
36			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Percent)	335.000	. . . .	335.000
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld . . .	6.000	. . . .	6.000
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld	418.300	. . . .	418.300
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	759.300	. . . .	759.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
39			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Bedeckung der Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinne	105.000	. . . .	105.000
	2		Einnahmen an Blanquettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	8.000	. . . .	8.000
	3		Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld .	600	. . . .	600
			Summe (Capitel 39, Titel 1—3) .	113.600	. . . .	113.600

Wien, 5. November 1875.

Dr. Ignaz Kaiser,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

über die

k. k. Gendarmerie für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmung der Gendarmerie, deren Stellung und Befugnisse im ausübenden Dienste.

§. 1.

Die k. k. Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist ein militärisch organisirter, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bestimmter einheitlicher Wachkörper.

§. 2.

Die Gendarmerie untersteht hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes den k. k. politischen Bezirks- und Landesbehörden, bezüglich der militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten ihren militärischen Vorgesetzten, in beiden Richtungen aber in letzter Linie dem Minister für Landesvertheidigung, welcher, wenn es sich um die Verfügung besonderer Sicherheitsmaßregeln handelt, mit dem Minister des Innern das Einvernehmen zu pflegen hat.

Der militärische Befehl und die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung im Gendarmeriecorps obliegt dem Gendarmerieinspector, welcher dem Minister für Landesvertheidigung dafür verantwortlich ist.

§. 3.

Die k. k. politische Bezirksbehörde ist die Dienstesbehörde für die in ihrem Bezirke aufgestellten Gendarmerieposten und hat als solche den von den letzteren zu versehenden Sicherheitsdienst zu leiten und zu überwachen.

Insofern in Städten mit eigenen Gemeindestatuten die Mitwirkung der Gendarmerie neben der zu bestellenden städtischen Sicherheitswache in Anspruch genommen wird, hat die im Orte befindliche oder für die Umgebung eingesetzte k. k. politische Bezirksbehörde, als die Dienstesbehörde der Gendarmerie, im Einvernehmen mit dem betreffenden Gemeindevorstande die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

§. 4.

Die Gendarmerieofficiere sind die militärischen Vorgesetzten der Gendarmeriemannschaft. Sie haben den Unterricht der Mannschaft bezüglich des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der militärischen Ausbildung zu leiten, sowie die Disciplin, Adjustirung und Bewaffnung derselben zu überwachen.

§. 5.

Die Dienstesbehörde und die militärischen Vorgesetzten haben sich bei der Ueberwachung der einzelnen Posten im Einvernehmen zu erhalten und sich gegenseitig jene Wahrnehmungen mitzutheilen, welche für die Handhabung des Dienstes von Belang sind.

§. 6.

Zu den übrigen k. k. Civil- und Militärbehörden, sowie zu den Gemeindeämtern steht die Gendarmerie nicht in dem Verhältnisse der Unterordnung.

§. 7.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtigt, die Dienstleistung der Gendarmerie unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Im Verordnungswege wird bestimmt, wie die an die Gendarmerie von diesen Behörden ergangenen Anforderungen zur Kenntniß der Dienstesbehörde zu bringen sind.

Andere Civil- und die Militärbehörde, sowie die Gemeindeämter haben ihre Requisitionen um Gendarmerieassistenz an die Dienstesbehörde der Gendarmerie zu richten, und nur wenn Gefahr im Verzuge ist, hat die Gendarmerie über an sie unmittelbar ergangene Requisition Assistenz zu leisten.

§. 8.

Die Mitwirkung der Gendarmerie in Angelegenheiten der Localpolizei wird nach den örtlichen Verhältnissen durch die Dienstesbehörde geregelt; jedoch darf hierdurch die Bestimmung der Gendarmerie für die Zwecke der öffentlichen Sicherheit keinen Eintrag erleiden.

§. 9.

Die Gendarmerie hat die erhaltenen Aufträge unbedingt zu vollziehen und sich in eine Beurtheilung derselben nicht einzulassen.

Sie ist auch in jenen Fällen, in welchen die Ertheilung eines schriftlichen Auftrages nicht in den Gesetzen angeordnet ist, berechtigt, dieselbe zu verlangen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist.

Den Inhalt des Auftrages hat die den Auftrag ertheilende Behörde zu verantworten. Im Uebrigen ist die Gendarmerie für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und für die Einhaltung der Dienstesinstruction bei ihren Dienstesverrichtungen verantwortlich.

§. 10.

Die im Gendarmerieverbande stehenden Personen sind in Strafsachen den militärischen Gesetzen und Disciplinarvorschriften in dem Umfange unterworfen, wie solche durch das Gesetz vom 23. Mai 1871 (R. G. Bl. XX. St., Nr. 45 ex 1871) für die active Landwehr festgestellt wird.

Die Strafgerichtsbarkeit wird durch die Militärgerichte der Landwehr ausgeübt.

Die Freiheitsstrafen sind in den Militärstrafanstalten zu vollziehen.

§. 11.

Der Gendarm hat sich in allen Fällen seines dienstlichen Einschreitens gegen Personen der Formel: „Im Namen des Gesetzes" in der Landessprache zu bedienen, und es ist in solchen Fällen Jedermann — ohne Unterschied, ob dem Civil- oder dem Militärstande angehörig — verpflichtet, seiner Aufforderung unbeschadet nachträglicher Beschwerde, Folge zu leisten.

§. 12.

Dem in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarmen kommen die gesetzlichen Rechte der Civil- und Militärwache zu.

§. 13.

Der im Dienste stehende Gendarm darf unter den gebotenen Vorsichten von der Waffe Gebrauch machen:

1. Im Falle der Nothwehr zur Abwendung eines gegen seine Person gerichteten thätlichen Angriffes;

2. zur Bezwingung eines auf die Vereitlung seiner Dienstesverrichtung abzielenden Widerstandes;

3. zur Vereitlung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, insoferne kein anderes Mittel zur Anhaltung vorhanden ist.

§. 14.

Die Gendarmerie ist berechtigt, zur Durchführung ihrer Dienstesobliegenheiten die Unterstützung aller Organe des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Civilbehörden, anderer Wachkörper und ihrer Mitglieder, der Gemeindevorstände und militärischen Commanden in Anspruch zu nehmen.

§. 15.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Gendarmeriedienstes wird die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Dienstesinstruction enthalten.

II. Abschnitt.

Organische Gliederung und Vertheilung der Gendarmerie.

§. 16.

Am Sitze jeder politischen Landesbehörde hat ein Landesgendarmeriecommando zu bestehen.

§. 17.

Das Landesgendarmeriecommando hat die militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten der ihm unterstehenden Gendarmerie (§§. 2 und 4) zu besorgen.

Als Landesgendarmeriecommandanten werden Stabs- oder Oberofficiere bestellt, welchen nach Erforderniß ein oder mehrere Officiere, ein Rechnungsführer, nach Umständen auch ein Rechnungswachtmeister und die nöthigen Chargen beigegeben werden.

In dem Bereiche der einzelnen Landesgendarmeriecommanden werden nach Bedarf Abtheilungscommanden aufgestellt, deren Wirkungskreis sich in der Regel auf die Handhabung der militärischen Aufsicht und Disciplin, sowie auf die Ausbildung im praktischen Dienste zu beschränken hat.

§. 18.

Am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft besteht ein Bezirksgendarmeriecommando, dessen Führung einem Wachtmeister anvertraut ist. Dieser commandirt den im Orte befindlichen Gendarmerieposten unmittelbar und beaufsichtigt außerdem die Dienstleistung aller anderen im Bereiche des politischen Bezirkes aufgestellten ihm unterstehenden Gendarmerieposten, welche, wenn sie aus mehr als zwei Gendarmen bestehen, durch je einen Postenführer befehligt werden.

§. 19.

Den Stand der einzelnen Landesgendarmeriecommanden bestimmt der Minister für Landesvertheidigung, jenen der einzelnen Posten der Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesgendarmeriecommandanten.

Dort, wo es nach den Localverhältnissen zulässig ist, sind Gendarmen einzeln als Posten mit bestimmten Uellerwachungsgebieten aufzustellen.

§. 20.

Jeder Landeschef, sowie jeder Bezirkshauptmann ist berechtigt, im Falle die öffentliche Ordnung und Sicherheit in bedenklicher Weise gefährdet erscheint, die einzelnen Gendarmerieposten seines Verwaltungsgebietes auf dem bedrohten Punkte zusammenzuziehen und überhaupt die Dienstleistungen der Gendarmerie innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen den Localverhältnissen anzupassen.

Eine zeitliche Verstärkung der Gendarmerie in einem der Königreiche oder Länder durch Zuweisung aus anderen verfügt der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§. 21.

Ein Wechsel der Gendarmerieofficiere und Mannschaft in ihrer Eintheilung auf den verschiedenen Dienstposten darf nur aus erheblichen Dienstesrücksichten stattfinden.

Die Versetzung eines Stabsofficiers oder Landesgendarmeriecommandanten wird vom Kaiser, die eines Oberofficiers nach Einvernehmen des betreffenden Landeschefs vom Minister für Landesvertheidigung verfügt.

Die Versetzung der Mannschaft innerhalb des Commandobereiches veranlaßt — auf Anregung oder mit Zustimmung der betreffenden politischen Bezirks-, beziehungsweise Landesbehörde — der Landesgendarmeriecommandant. Die Versetzung in den Bereich eines anderen Gendarmeriecommandos verfügt der Minister für Landesvertheidigung.

III. Abschnitt.

Standesergänzung der Gendarmerie und Austritt aus derselben.

§. 22.

Der Mannschaftsstand der Gendarmerie ergänzt sich:

1. Durch die Aufnahme solcher Unterofficiere, welche nach §. 38 des Wehrgesetzes, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, Anspruch auf eine Anstellung im öffentlichen Dienste haben, insofern sie die volle Eignung für den Gendarmeriedienst besitzen;

2. durch die Aufnahme solcher Personen, welche ihrer Wehr-, beziehungsweise Stellungspflicht vollkommen Genüge geleistet haben;

3. durch den Eintritt von Freiwilligen aus der nicht activen Landwehr;

4. durch den Eintritt von Freiwilligen aus der nicht activen Reserve, unbeschadet der Heeresdienstpflicht.

§. 23.

Zur Aufnahme in die Gendarmerie ist erforderlich:

a) die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern,
b) unbescholtener Lebenswandel, geistige Fähigkeit und gewandtes Benehmen,
c) ein Alter nicht unter 20 und nicht über 40 Jahren,
d) lediger Stand, oder kinderloser Witwerstand,
e) ein gesunder, starker Körperbau und eine dem Militärmaße entsprechende Größe,
f) die Kenntniß der Sprachen jenes Landes oder Landestheiles, in welchem der Gendarm dienen soll,
g) hinlängliche Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder der Vormundschaft.

Von den unter c und d bezeichneten Bedingungen kann der Minister für Landesvertheidigung dispensiren, oder die Landesgendarmeriecommandanten hierzu ermächtigen.

§. 24.

Der in die Gendarmerie Eintretende hat sich zu einer wenigstens vierjährigen Dienstzeit zu verpflichten.

Die in der Gendarmerie zugebrachte Dienstzeit wird den Angehörigen der Landwehr in die Landwehrdienstpflicht eingerechnet und sind dieselben während des Gendarmeriedienstes von jeder Dienstleistung in der Landwehr befreit.

§. 25.

Die Aufnahme in den Gendarmeriemannschaftsstand kann immer nur in der untersten Charge stattfinden.

Die Beförderung zum Postenführer hängt von der Ablegung einer Prüfung ab.

Der definitiven Aufnahme eines Gendarmen und der Zulassung zur Postenführersprüfung hat ein bei den Landesgendarmeriecommanden abzuhaltender theoretischer Unterricht voranzugehen.

§. 26.

Jeder neueintretende Gendarm hat sich nach Beendigung des theoretischen Unterrichtes einer Probedienstleistung auf einem Gendarmerieposten zu unterziehen.

Die Dauer des theoretischen Unterrichtes und der Probedienstleistung darf zusammengenommen Ein Jahr nicht überschreiten; sie wird dem Gendarmen nach erfolgter definitiver Aufnahme in seine Gendarmeriedienstzeit eingerechnet.

§. 27.

Die Beförderung eines Gendarmen zum Führer, sowie des Letzteren zum Wachtmeister erfolgt nach Einvernehmung der Dienstesbehörde über die Eignung durch den Gendarmerieinspector, welcher dieses Recht ganz oder theilweise auch an die Landesgendarmeriecommandanten übertragen kann.

§. 28.

Der Stand der Gendarmerieofficiere wird ergänzt:

1. In der Regel durch die stufenweise Beförderung im Corps selbst,

2. ausnahmsweise durch die Eintheilung verdienstvoller und geeigneter Officiere aus dem Activ- oder Ruhestande des stehenden Heeres oder der Landwehr.

Behufs Erlangung einer Officiersstelle in der Gendarmerie ist die Ablegung einer Prüfung erforderlich.

Im Dienste erprobten Wachtmeistern, welche eine gute Conduite und entsprechende allgemeine Bildung nachweisen, ertheilt der Minister für Landesvertheidigung die Bewilligung zur Ablegung der Gendarmerieofficiersprüfung.

Ein nach Punkt 2 in die Gendarmerie einzutheilender Officier wird zur Ablegung der Gendarmerieofficiersprüfung erst nach einer sechsmonatlichen Probedienstleistung bei der Gendarmerie zugelassen.

Die in dieser Dienstleistung zugebrachte Zeit wird nach erfolgter Eintheilung in die Gendarmerie in die Gendarmeriedienstzeit eingerechnet.

§. 29.

Die Gendarmerieofficiers-, sowie die Postenführerprüfungen werden von einer gemischten, aus administrativen Beamten und aus Gendarmerieofficieren zusammengesetzten Commission vorgenommen.

Die näheren Bestimmungen in Betreff dieser Prüfungen erfolgen im Verordnungswege.

§. 30.

Die Gendarmerieofficiere aller Grade ernennt der Kaiser über Vorschlag des Ministers für Landesvertheidigung.

Die Officiersstellvertreter werden aus dem Stande der Gendarmeriewachtmeister, welche die Officiersprüfung abgelegt haben, vom Minister für Landesvertheidigung ernannt.

§. 31.

Officiere und Gendarmen haben bei dem Eintritte in das Corps den Gendarmeriediensteid zu leisten.

§. 32.

Die Gendarmerieofficiere sind den Officieren des stehenden Heeres gleichgestellt; diese Gleichstellung gilt auch von den Chargen der Gendarmeriemannschaft gegenüber den Chargen der Mannschaft des stehenden Heeres. Jeder wirkliche Gendarm bekleidet die Corporalscharge.

§. 33.

Der Austritt der Officiere aus dem Corps findet nach den im stehenden Heere geltenden Vorschriften statt.

Die Entlassung der Gendarmeriemannschaft aus dem Corps findet statt:

1. Während der Probedienstleistung wegen erwiesener Nichteignung zum Gendarmeriedienste;

2. nach vollstreckter Dienstzeit;

3. nach eingetretener physischer Dienstuntauglichkeit;

4. wegen Verübung eines Verbrechens oder solchen Vergehens, womit bei Unterofficieren die Degradirung verbunden ist;

5. bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Familienverhältnisse mit Bewilligung des Ministers für Landesvertheidigung;

6. im Falle einer durch Veränderungen des Gendarmerieorganismus bedingten Mannschaftsverminderung.

In den Fällen 4, 5 und 6 ist die Zeit der nicht erfüllten Gendarmeriedienstpflicht in der nicht activen Landwehr, und zwar von Denjenigen, welche noch in der Wehrpflicht stehen, nach Erfüllung der Wehrpflicht, und von den Anderen sofort abzuleisten, insofern ein gesetzlicher Befreiungsgrund nach §. 17 des Wehrgesetzes nicht eintritt.

IV. Abschnitt.

Adjustirung, Bewaffnung und Bezüge der Gendarmerie.

§. 34.

Die Adjustirung und Bewaffnung bei der Gendarmerie wird mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege festgesetzt.

§. 35.

Officiere und Mannschaft der Gendarmerie sind in der Regel nicht beritten.

Ausnahmen hiervon können nur vom Minister für Landesvertheidigung angeordnet werden.

§. 36.

Die Gagen, Löhnungen und sonstigen fixen Bezüge der Gendarmerie sind aus dem Anhange zu ersehen.

Die in die Gendarmerie-Probedienstleistung einberufenen Officiere treten mit Erstem des auf ihr Einrücken folgenden Monats in die Gebühren eines Gendarmerieofficiers ohne Gendarmeriezulage und erst nach der definitiven Eintheilung in die vollen normalmäßigen Bezüge. Der Probegendarm erhält während der Dauer der theoretischen Ausbildung eine Tageslöhnung von Einem Gulden und tritt mit dem Tage des Einrückens zur praktischen Dienstleistung in die Gebühr der wirklichen Gendarmen.

Die Bestimmungen über Taglien und Prämien für besondere Dienstleistungen der Gendarmerie werden im Verordnungswege erlassen.

§. 37.

In Betreff der Erlangung der Tapferkeitsmedaillen und der mit dem Besitze derselben verbundenen Bezüge gelten für die Gendarmerie die Vorschriften des stehenden Heeres.

§. 38.

Die Gendarmeriemannschaft erhält für die Dienstzeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, ununterbrochen in der Gendarmerie zurückgelegt hat, eine jährliche Diensteszulage im Betrage von:

50 fl.	nach	vollendetem	3.	Dienstjahre,	
100 „	„	„	6.	„	
150 „	„	„	12.	„	und
200 „	„	„	18.	„	

§. 39.

Bei Dienstesverrichtungen, welche außerhalb des Standortes mehr als 24 Stunden in Anspruch nehmen, gebührt den Officieren der Gendarmerie, sowie der Mannschaft ein Zehrungskostenbeitrag und die Transennalbequartierung.

Auf die gleichen Gebühren haben dieselben auch bei dienstlichen Uebersetzungen und sonstigen außergewöhnlichen Commandirungen Anspruch.

Die näheren Bestimmungen, sowie die Fälle, in welchen die Organe der Gendarmerie Anspruch auf die Benützung von Reisemitteln haben, werden im Verordnungswege festgesetzt.

§. 40.

Behufs der Beistellung der Monturs- und Ausrüstungsgegenstände erhält jeder eintretende Gendarm die erste Massaeinlage und zur Nachschaffung sowie Instandhaltung ein jährliches Pauschale.

Die Höhe dieser Beträge wird nach Maßgabe der Materialienpreise periodenweise vom Minister für Landesvertheidigung festgesetzt.

Waffen und Munition werden der Gendarmeriemannschaft vom Staate beigestellt.

§. 41.

Rücksichtlich der Aufnahme der Gendarmerieofficiere in Militärspitäler gelten die für die Officiere des stehenden Heeres wirksamen Vorschriften.

Die Krankenverpflegskosten der Gendarmeriemannschaft werden vom Staate gegen Einziehung eines Betrages, welcher der Hälfte der Löhnung eines Gendarmen gleichkommt, bestritten.

Bei einer im Dienste erfolgten körperlichen Beschädigung findet ein Gebührenabzug nicht statt.

Die Gebühren der Arrestanten werden durch besondere Vorschriften geregelt.

V. Abschnitt.

Versorgungsgenüsse der Gendarmerie.

§. 42.

Bezüglich der Pensionirung der Gendarmerieofficiere gelten dieselben Grundsätze wie für die Officiere des stehenden Heeres, jedoch wird den Gendarmerieofficieren bei der Pensionsbemessung die Gendarmeriezulage mit jenen Quoten angerechnet, welche für die in der Gendarmerie vollstreckte Dienstzeit entfallen, wogegen die Verleihung von Personalzulagen zur Pension aufhört.

§. 43.

Bezüglich der Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Gendarmeriemannschaft gelten diejenigen Vorschriften, welche für die pensionsfähigen Civilstaatsdiener Anwendung finden; jedoch beginnt die Wirksamkeit dieser Vorschriften für jeden Einzelnen erst von dem Tage an, mit welchem er die eingegangene Gendarmeriedienstesverpflichtung (§. 24) vollendet hat. Die Pension ist nach der Löhnung und Diensteszulage zu bemessen.

Bei Officiersstellvertretern und Kanzleidienern hat die im §. 42 enthaltene Bestimmung bezüglich der Anrechenbarkeit der Gendarmeriezulage zur Pension in Anwendung zu kommen.

Wird ein Gendarm in Folge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen Verwundung oder schweren körperlichen Beschädigung dienstuntauglich, so werden ihm bei der Bemessung seines Ruhegenusses zehn Dienstjahre zugezählt. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Ruhegenuß auch in einem höheren Ausmaße, und zwar bis zum Betrage des für die Pensionsbemessung anrechenbaren vollen Activitätsbezuges zugestanden werden.

§. 44.

Während der Dauer der Dienstesverpflichtung (§. 24) erwächst der Anspruch auf den im §. 43 normirten Versorgungsgenuß dann:

a) Wenn der Gendarm in Folge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen Verwundung oder schweren körperlichen Beschädigung dienstuntauglich wird;

b) wenn der Gendarm ohne sein Verschulden — aus einem anderen als dem unter a) bezeichneten Grunde — nicht bloß zum Gendarmeriedienste, sondern zu jedem Broterwerbe überhaupt ungeeignet wird.

§. 45.

Diejenigen Gendarmen, welche aus einem anderen als dem unter §. 44, Punkt a), bezeichneten Grunde vor Vollendung der eingegangenen Gendarmeriedienstverpflichtung zum Gendarmeriedienste untauglich werden, ohne deßhalb überhaupt erwerbsunfähig zu werden, erhalten bei dem Ausscheiden nur eine auf Rechnung der Gendarmeriedotation zu leistende Abfertigung im Betrage der dreimonatlichen Activitätsgebühr.

§. 46.

Bei den nicht wegen Invalidität, sondern wegen allfälliger Verminderung des Mannschaftsstandes in den Versorgungsstand tretenden Gendarmen

haben die Civilpensionsnormen in Anwendung zu kommen, ohne Unterschied, ob sie ihre Dienstverpflichtung bereits abgedient haben oder nicht.

VI. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 47.

Die Bewilligung zur Eheschließung wird den Obersten der Gendarmerie vom Kaiser, den Officieren vom Oberstlieutenant abwärts vom Minister für Landesvertheidigung ertheilt.

Der Erlag einer Heiratscaution wird bei den Gendarmerieofficieren nicht gefordert.

Die dermalen erliegenden Heiratscautionen der Gendarmerieofficiere können denselben zurückgestellt werden.

§. 48.

Die Bewilligung zur Verehelichung der Gendarmeriemannschaft ertheilt der Minister für Landesvertheidigung, der hierzu die Landesgendarmeriecommandanten delegiren kann.

In der Regel soll die Zahl der Verheirateten in einem Landesgendarmeriecommando die Zahl der Posten nicht überschreiten.

§. 49.

Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft der Gendarmerie haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Familien der vor Ablauf der eingegangenen Gendarmeriedienstesverpflichtung verstorbenen Gendarmen sind auch nach den bestehenden Civilversorgungsnormen zu behandeln.

Falls ein Gendarmerieofficier oder Gendarm ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes den Tod findet, gebührt der Witwe und den Waisen die Versorgung in dem Betrage, welcher entfallen würde, wenn der Betroffene das 40. Dienstjahr zurückgelegt hätte.

§. 50.

Rücksichtlich des Uebertrittes der Gendarmen in die im §. 38 des Wehrgesetzes bezeichneten Dienste hat das Gesetz vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere Anwendung.

§. 51.

Die bisherigen Vorschriften über die Bequartirung der Gendarmerie bleiben unberührt.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 52.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und es werden von diesem Zeitpunkte an das provisorische organische Gesetz für die Gendarmerie vom 16. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 19, sowie die mit der Ministerialverordnung vom 16. Juli 1860, Zahl 51503, erlassenen Grundsätze über die Reorganisirung der Gendarmerie, endlich das Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. XXXIV., Nr. 83, außer Kraft gesetzt.

§. 53.

Der Minister für Landesvertheidigung ist beauftragt, dieses Gesetz im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz zu vollziehen.

Schema.

Schema

über die Gebühren der Gendarmerie-Stabs- und Oberofficiere, Rechnungsführer und Rechnungswachtmeister, dann der Mannschaft und der Kanzleidiener.

Chargen	Gage oder Löhnung		Gendarmerie zulage		Dieneräquivalent		Naturalquartier oder Quartiergeld		Montursgeld		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Oberst	Nach dem Ausmaße wie für die Officiere des stehenden Heeres.		600	.	160	60	525	.	. . .	.	Jene Landes-Gendarmeriecommandanten, welche nicht Stabsofficiere sind, beziehen in der Eigenschaft als Landes-Gendarmeriecommandanten eine Zulage von jährlich 200 fl. Für jedes Commando wird ein Pauschale für Kanzlei- und Schreibauslagen bewilligt. Die Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts erhält Naturalquartiere.
Oberstlieutenant			600	.	160	60	525	.	. . .	.	
Major			600	.	160	60	525	.	. . .	.	
Rittmeister 1. Classe			300	.	160	60	315	.	. . .	.	
„ 2. „			300	.	160	60	315	.	. . .	.	
Oberlieutenant			**240**	.	160	60	210	.	. . .	.	
Lieutenant			**240**	.	160	60	210	.	. . .	.	
Rittmeister-Rechnungsführer 1. Classe			**180**	.	160	60	315	.	. . .	.	
Rittmeister Rechnungsführer 2. Classe			**180**	.	160	60	315	.	. . .	.	
Oberlieutenant-Rechnungsführer			**180**	.	160	60	210	.	. . .	.	
Lieutenant-Rechnungsführer			**180**	.	160	60	210	.	. . .	.	
Officiers-Stellvertreter	600	.	96	.	. . .	.	. . .	.	*	.	* Das Montursgeld für diese Personen wird nach §. 40 periodisch bemessen.
Rechnungswachtmeister	600	.	. . .	.	.	.	63	.	*	.	
Wachtmeister	600	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	*	.	
Postenführer	500	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	*	.	
Gendarm	400	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	*	.	
Kanzleidiener 1. Classe	420	.	**84**	.	. . .	.	63	.	**30**	.	
„ 2. „	360	.	**84**	.	. . .	.	63	.	**30**	.	

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit die

Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1876 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5.454 Mann für die Ersatzreserve entfallenden Jahres-Contingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1876 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landes-Vertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Bewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich wie folgt:

§. 1.

Wird die im Punkte 5 der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 (rücksichtlich Dalmatiens vom 18. Jänner 1840, Hofkanzleidecrete vom 24. Februar 1835 Z. 562, 27. Jänner 1840 Z. 2436) festgesetzte Frist zur Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für Neu-, Um- und Zubauten überschritten, so ist über die nach Ablauf der Frist eingelangten Gesuche, jedoch nur in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer einzuräumen, welche von dem Tage der Einbringung des Gesuches bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der gesetzlichen Steuerbefreiungsperiode noch nicht abgelaufen ist.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf jene Gebäude und Gebäudebestandtheile Anwendung, deren Bau nach Eintritt des Jahres 1874 begonnen wurde.

§. 3.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage seiner Kundmachung.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Bemessung der Einkommensteuer von Actiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten, der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der Bemessung der Einkommensteuer von Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, sowie allen nach dem kaiserlichen Patente vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) in die erste Einkommenclasse gereihten erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen, deren Geschäftsleiter zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, hat das im Steuerjahr erzielte Reineinkommen als Grundlage zu dienen.

§. 2.

Bis zum Zeitpunkte, wo eine neu errichtete Erwerbsunternehmung der im §. 1 erwähnten Art ihre erste Rechnung aufstellt, oder wenn eine bereits bestehende Erwerbsgesellschaft eine neue Unternehmung in Betrieb setzt, ist die Einkommensteuer provisorisch, und zwar in der Regel von 5 Percent des Anlagecapitals, und nur im Falle, daß ein fünfpercentiges Erträgniß mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dann wo das Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, von einem Einkommen zu bemessen, welches mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt.

Nach erfolgter Rechnungslegung wird die Steuer für die bezügliche Geschäftsperiode auf Grundlage des ausgewiesenen wirklichen steuerpflichtigen Erträgnisses definitiv bemessen und die Steuerausgleichung vorgenommen.

§. 3.

Bei den im § 1 erwähnten Erwerbsunternehmungen, welche Reservefonde zu dem Zwecke bilden, um die durch die Benützung des Betriebsmateriales

verursachte Verminderung des Anlagecapitales zu ersetzen, bleiben die zur Bildung dieses Reservefondes bestimmten Theile des Erträgnisses insolange steuerfrei, als sie nicht zur Vergrößerung des Anlagecapitales oder zur Vertheilung unter die Actionäre verwendet werden.

Die aus diesen Fonds bestrittenen Kosten dürfen in die Erhaltungs- und Betriebskosten nicht eingerechnet werden.

Die Zinsen dieser Fonds sind im Jahreserträgnisse zu verrechnen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit, und findet dasselbe auf die Steuerbemessungen für die Vorjahre keine Anwendung.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Rectificirt.

Regierungsvorlage.

Internationaler Telegraphen-Vertrag,

abgeschlossen zu St. Petersburg am 10 22. Juli 1875.

Convention.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté le Roi d'Espagne, Son Excellence Monsieur le Président de la République française, Sa Majesté le Roi des Hellènes, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Shah de Perse, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, Son Excellence Monsieur le Président de la Confédération Suisse et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, animés du désir de garantir et de faciliter le service de la télégraphie internationale, ont résolu, conformément à l'Art. 56 de la Convention télégraphique internationale signée à Paris le 5/17 Mai 1865, d'introduire dans cette Convention les modifications et améliorations suggérées par l'expérience.

Vertrag.

Seine Majestät der Kaiser von Deutschland, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. 2c. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, Seine Excellenz der Herr Präsident der französischen Republik, Seine Majestät der König der Hellenen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, Seine Excellenz der Herr Präsident der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen haben, von dem Wunsche beseelt, den internationalen Telegraphen-Dienst zu sichern und zu erleichtern, sich bestimmt gefunden, in Gemäßheit des Artikel 56 des internationalen, zu Paris am 5./17. Mai 1865 unterzeichneten Telegraphen-Vertrages, in diesen Vertrag die durch die Erfahrung eingegebenen Abänderungen und Verbesserungen aufzunehmen.

A cet effet ils ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Monsieur le Prince Henri VII Reuss, Son Lieutenant Général, et Général Aide de Camp, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. et Roi Apostolique de Hongrie, Monsieur le Baron Ferdinand de Langenau, Son Conseiller intime, Son Ambassadeur Extraordinaire près Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies;

Sa Majesté le Roi des Belges, M. le Comte Erzembault de Dudzeele, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies;

Sa Majesté le Roi de Danemark, M. Charles de Vind, Son Chambellan et Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies;

Sa Majesté le Roi d'Espagne, M. Manuel de Acuna et de Witte, Marquis de Bedmar, Grand d'Espagne, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies;

Son Excellence M. le Président de la République française, M. le Général Le Flô, Ambassadeur de France près Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies;

Zu diesem Zwecke haben Allerhöchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Deutschland: den Herrn Fürsten Heinrich VII. Reuß, Allerhöchst Ihren General-Lieutenant und General-Adjutanten, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten am Hofe Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn: den Herrn Freiherrn Ferdinand von Langenau, Allerhöchst Ihren Geheimrath, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter am Hofe Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen;

Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Grafen Erzembault de Dudzeele, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen;

Seine Majestät der König von Dänemark: den Herrn Karl de Vind, Allerhöchst Ihren Kämmerer und Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen;

Seine Majestät der König von Spanien: den Herrn Manuel de Acuna und de Witte, Marquis von Bedmar, Grand von Spanien, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten am Hofe Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen;

Seine Excellenz der Herr Präsident der französischen Republik: den Herrn General Le Flô, Botschafter Frankreichs am Hofe Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen;

Sa Majesté le Roi des Hellènes, M. Marcoran, Son Chargé d'Affaires à St. Pétersbourg:

Sa Majesté le Roi d'Italie, M. le Comte Raphael Barbolani, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies:

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, M. Frédéric van der Hoeven, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies;

Sa Majesté le Shah de Perse, Mirza Abdulrahim Khan Saedul Mulk, Son Envoyé Extraordinaire e Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, M. le Vicomte Frédéric Stuart de Figanière e Morao, Gentilhomme de Sa Maison et Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, M. le Baron Alexandre Jomini, Son Conseiller Privé Actuel, Dirigeant le Ministère des Affaires Etrangères;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, M. Georges Due, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies;

Son Excellence Monsieur le Président de la Confédération Suisse, M. le Colonel Fédéral Bernhard Hammer, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la Confédération Suisse

Seine Majestät der König der Hellenen: den Herrn Marcoran, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger in St. Petersburg;

Seine Majestät der König von Italien: den Herrn Grafen Raphael Barbolani, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen;

Seine Majestät der König der Niederlande: den Herrn Frederic van der Hoeven, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen;

Seine Majestät der Schah von Persien: Mirza Abdulrahim Khan Saedul Mulk, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien: den Herrn Vicomte Frederic Stuart de Figanière e Morao, Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen: den Herrn Freiherrn Alexander Jomini, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimrath, Leiter des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen: den Herrn Georg Due, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen;

Seine Excellenz der Herr Präsident der schweizerischen Eidgenossenschaft: den Herrn eidgenössischen Obersten Bernhard Hammer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen

près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, Kiamil Pacha, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent à toutes personnes le droit de correspondre au moyen des télégraphes internationaux.

Article 2.

Elles s'engagent à prendre toutes les dispositions nécessaires pour assurer le secret des correspondances et leur bonne expédition.

Article 3.

Toutefois, elles déclarent n'accepter, à raison du service de la télégraphie internationale, aucune responsabilité.

Article 4.

Chaque Gouvernement s'engage à affecter au service télégraphique international de fils spéciaux, en nombre suffisant pour assurer une rapide transmission des télégrammes.

Ces fils seront établis et desservis dans les meilleures conditions que la pratique du service aura fait connaître.

Article 5.

Les télégrammes sont classés en trois catégories:

1° Télégrammes d'Etat: ceux qui émanent du Chef de l'Etat, des Minis-

Eidgenossenschaft am Hofe Seiner Majestät des Kaisers von Deutschland;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen: Kiamil Pascha, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten am Hofe Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen;

welche nach gegenseitiger Vorweisung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Theile gestehen Jedermann das Recht zu, mittelst der internationalen Telegraphen zu correspondiren.

Artikel 2.

Sie verpflichten sich, alle nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um das Geheimniß der Telegramme und deren gehörige Besorgung zu sichern.

Artikel 3.

Dieselben erklären jedoch, daß sie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

Artikel 4.

Jede Regierung verpflichtet sich für den internationalen Telegraphen-Dienst eine hinreichende Zahl von Specialdrähten zu verwenden, um eine rasche Uebermittlung der Telegramme zu sichern.

Diese Drähte sollen in der durch die Dienstpraxis am meisten bewährten Weise hergestellt und verwendet werden.

Artikel 5.

Die Telegramme zerfallen in drei Gattungen:

1. Staatstelegramme, nämlich solche, welche vom Staatsoberhaupte, von den

tres, des Commandants en chef des forces de terre et de mer et des Agents diplomatiques ou consulaires des Gouvernements contractants, ainsi que les réponses à ces mêmes télégrammes.

2° Télégrammes de service: ceux qui émanent des Administrations télégraphiques des Etats contractants et qui sont relatifs, soit au service de la télégraphie internationale, soit à des objets d'intérêt public déterminés de concert par les dites Administrations.

3° Télégrammes privés.

Dans la transmission, les télégrammes d'Etat jouissent de la priorité sur les autres télégrammes.

Ministern, den Oberbefehlshabern der Land- und Seemacht und den diplomatischen oder Consular-Agenten der contrahirenden Regierungen ausgehen, sowie die Antworten auf eben diese Telegramme.

2. Dienst-Telegramme, nämlich solche, welche von den Telegraphen-Verwaltungen der contrahirenden Staaten ausgehen und die sich entweder auf den internationalen Telegraphen-Dienst oder auf Gegenstände von öffentlichem Interesse beziehen, über deren Bezeichnung sich die genannten Verwaltungen zu verständigen haben.

3. Privattelegramme.

Die Staatstelegramme genießen bei der Beförderung den Vorzug vor den übrigen Telegrammen.

Article 6.

Les télégrammes d'Etat et de service peuvent être émis en langage secret, dans toutes les relations.

Les télégrammes privés peuvent être échangés en langage secret entre deux Etats qui admettent ce mode de correspondance.

Les Etats qui n'admettent pas les télégrammes privés en langage secret, au départ et à l'arrivée, doivent les laisser circuler en transit, sauf le cas de suspension défini à l'article 8.

Artikel 6.

Die Staats- und Diensttelegramme können in allen Beziehungen in geheimer Sprache abgefaßt sein.

Privat-Telegramme in geheimer Sprache dürfen zwischen zwei Staaten gewechselt werden, welche diese Art von Correspondenz gestatten.

Jene Staaten, welche chiffrirte Privattelegramme weder bei der Aufgabe, noch bei der Ankunft zulassen, müssen den Transit derselben gestatten, den im Artikel 8 angegebenen Fall der Verkehrseinstellung ausgenommen.

Article 7.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'arrêter la transmission de tout télégramme privé qui paraîtrait dangereux pour la sécurité de l'Etat ou qui serait contraire aux lois du pays, à l'ordre public ou aux bonnes mœurs.

Artikel 7.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, die Beförderung eines jeden Privat-Telegramms zu verhindern, welches für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt.

Article 8.

Chaque Gouvernement se réserve aussi la faculté de suspendre le service de la télégraphie internationale pour un temps indéterminé, s'il le juge nécessaire, soit d'une manière générale, soit seulement sur certaines lignes et pour certaines natures de correspondances, à charge par lui d'en aviser immédiatement chacun des autres Gouvernements contractants.

Artikel 8.

Jede Regierung behält sich ferner das Recht vor, den internationalen Telegraphen-Dienst, wenn sie es für nothwendig erachtet, sei es überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten von Correspondenzen, auf unbestimmte Zeit einzustellen, wobei ihr die Verpflichtung obliegt, hiervon sofort jeder der übrigen contrahirenden Regierungen Kenntniß zu geben.

Article 9.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à faire jouir tout expéditeur des différentes combinaisons arrêtées de concert par les Administrations télégraphiques des Etats contractants, en vue de donner plus de garanties et de facilités à la transmission et à la remise des correspondances.

Elles s'engagent également à le mettre à même de profiter des dispositions prises et notifiées par l'un quelconque des autres Etats, pour l'emploi de moyens spéciaux de transmission ou de remise.

Artikel 9.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, jedem Aufgeber zu gestatten, die verschiedenen Einrichtungen, welche zum Zwecke der größeren Sicherung und Erleichterung der Beförderung und Zustellung der Correspondenzen im Einvernehmen zwischen den Telegraphen-Verwaltungen der contrahirenden Staaten verabredet worden sind, zu benützen.

Auch verpflichten sie sich, jeden derselben in den Stand zu setzen, von jenen Vorkehrungen Gebrauch zu machen, welche hinsichtlich der Benützung der besonderen Einrichtungen für die Beförderung und Zustellung durch irgend einen anderen Staat getroffen und kundgemacht wurden.

Article 10.

Les Hautes Parties contractantes déclarent adopter, pour la formation des tarifs internationaux, les bases ci-après:

La taxe applicable à toutes les correspondances échangées, par la même voie, entre les bureaux de deux quelconques des Etats contractants sera uniforme. Un même Etat pourra toutefois, en Europe, être subdivisé, pour l'application de la taxe uniforme, en deux grandes divisions territoriales au plus.

Artikel 10.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, für die Anfertigung der internationalen Tarife nachstehende Grundlagen anzunehmen:

Die Taxe für alle zwischen den Stationen je zweier contrahirenden Staaten auf dem nämlichen Wege gewechselten Telegramme soll eine einheitliche sein. Jedoch kann in Europa ein und derselbe Staat, hinsichtlich der Anwendung der einheitlichen Taxe, in höchstens zwei große Gebiete abgetheilt werden.

Le taux de la taxe est établi d'Etat à Etat, de concert entre les Gouvernements extrêmes et les Gouvernements intermédiaires.

Les taxes des tarifs applicables aux correspondances échangées entre les Etats contractants pourront, à toute époque, être modifiées d'un commun accord.

Le franc est l'unité monétaire qui sert à la composition des tarifs internationaux.

Der Gebührensatz wird von Staat zu Staat im Einvernehmen zwischen den Regierungen der äußersten und der dazwischen gelegenen Staaten festgestellt.

Die auf den telegraphischen Verkehr zwischen den contrahirenden Staaten anwendbaren Tarifsätze können im gemeinsamen Einverständnisse zu jeder Zeit abgeändert werden.

Der Frank bildet die Münzeinheit für die Aufstellung der internationalen Tarife.

Article 11.

Les télégrammes relatifs au service des télégraphes internationaux des Etats contractants sont transmis en franchise sur tout le réseau des dits Etats.

Artikel 11.

Die auf den internationalen Telegraphendienst der contrahirenden Staaten bezüglichen Telegramme werden auf dem ganzen Netze der genannten Staaten taxfrei befördert.

Article 12.

Les Hautes Parties contractantes se doivent réciproquement compte des taxes perçues par chacune d'elles.

Artikel 12.

Die hohen contrahirenden Theile sind sich gegenseitig über die von jedem derselben erhobenen Taxen Rechnung schuldig.

Article 13.

Les dispositions de la présente Convention sont complétées par un règlement, dont les prescriptions peuvent être, à toute époque, modifiées d'un commun accord par les Administrations des Etats contractants.

Artikel 13.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind durch ein Reglement ergänzt, dessen Vorschriften durch die Verwaltungen der contrahirenden Staaten im gemeinsamen Einverständnisse jederzeit abgeändert werden können.

Article 14.

Un organe central, placé sous la haute autorité de l'Administration supérieure de l'un des Gouvernements contractants désigné, à cet effet, par le réglement, est chargé de réunir, de coordonner et de publier les renseignements de toute nature relatifs à la télégraphie internationale, d'instruire les demandes

Artikel 14.

Ein Central-Organ, welches unter die Oberaufsicht der obersten Verwaltung einer contrahirenden, zu diesem Zwecke durch das Reglement bezeichneten Regierung gestellt ist, hat die Obliegenheit, die auf die internationale Telegraphie bezüglichen Nachrichten jeder Art zu sammeln, zusammenzustellen und kund zu machen, die auf die

de modification aux tarifs et au règlement de service, de faire promulguer les changements adoptés et, en général, de procéder à toutes les études et d'exécuter tous les travaux dont il serait saisi dans l'intérêt de la télégraphie internationale.

Les frais auxquels donne lieu cette institution sont supportés par toutes les Administrations des Etats contractants.

Abänderung der Tarife und des Dienstreglements bezüglichen Anträge zu begutachten, die vereinbarten Abänderungen zu verlautbaren und im Allgemeinen alle Fragen zu studiren, sowie alle Arbeiten auszuführen, mit welchen dasselbe im Interesse der internationalen Telegraphie betraut werden sollte.

Die durch diese Einrichtung erwachsenden Kosten werden von allen Verwaltungen der contrahirenden Staaten getragen.

Article 15.

Le tarif et le règlement prévus par les articles 10 et 13 sont annexés à la présente Convention. Ils ont la même valeur et entrent en vigueur en même temps qu'elle.

Ils seront soumis à des révisions où tous les Etats qui y ont pris part pourront se faire représenter.

A cet effet, des Conférences administratives auront lieu périodiquement, chaque Conférence fixant elle-même le lieu et l'époque de la réunion suivante.

Artikel 15.

Der Tarif und das Reglement, welche im Artikel 10 und 13 erwähnt wurden, sind dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen. Dieselben haben die gleiche Giltigkeit und treten zu gleicher Zeit in Kraft, wie dieser letztere.

Dieselben sollen Revisionen unterworfen werden, wobei alle Staaten, welche daran Theil genommen haben, sich werden vertreten lassen können.

Zu diesem Zwecke sollen periodisch-administrative Conferenzen abgehalten werden, deren jede den Ort und den Zeitpunkt ihres nächsten Zusammentrittes selbst festsetzen wird.

Article 16.

Ces Conférences sont composées des délégués représentant les Administrations des Etats contractants.

Dans les délibérations, chaque Administration a droit à une voix, sous réserve, s'il s'agit d'Administrations différentes d'un même Gouvernement, que la demande en ait été faite par voie diplomatique au Gouvernement du pays où doit se réunir la Conférence, avant la date fixée pour son ouverture, et que

Artikel 16.

Diese Conferenzen werden aus Abgeordneten gebildet, welche die Verwaltungen der contrahirenden Staaten zu vertreten haben werden.

Bei den Berathungen hat jede Verwaltung auf Eine Stimme Anspruch; doch muß in Fällen, in welchen es sich um verschiedene Verwaltungen einer und derselben Regierung handelt, das hierauf bezügliche Begehren bei der Regierung desjenigen Landes, wo die Conferenz zusammentreten soll, vor dem für die Eröffnung der letzteren

chacune d'entre elles ait une représentation spéciale et distincte.

festgesetzten Datum auf diplomatischem Wege eingebracht werden, und jede der betreffenden Verwaltungen für sich je eine besondere und getrennte Vertretung haben.

Les révisions résultant des délibérations des Conférences ne sont exécutoires qu'après avoir reçu l'approbation de tous les Gouvernements des Etats contractants.

Die aus den Berathungen der Conferenzen sich ergebenden Beschlüsse können nur nach erfolgter Genehmigung aller Regierungen der contrahirenden Staaten in Vollzug gesetzt werden.

Article 17.

Les Hautes Parties contractantes se réservent respectivement le droit de prendre séparément, entre elles, des arrangements particuliers de toute nature sur les points du service qui n'intéressent pas la généralité des Etats.

Artikel 17.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich beziehungsweise das Recht vor, abgesondert unter sich besondere Uebereinkünfte jeder Art über solche Theile des Dienstes abzuschließen, wobei nicht die Gesammtheit der Staaten interessirt ist.

Article 18.

Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique à celui des Etats contractants au sein duquel la dernière Conférence aura été tenue, et par cet Etat à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

Artikel 18.

Den Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, wird auf ihr Begehren der Beitritt zu demselben gestattet.

Von diesem Beitritte wird demjenigen der contrahirenden Staaten, wo die letzte Conferenz stattgefunden hat, auf diplomatischem Wege Kenntniß gegeben und durch diesen Staat allen übrigen.

Der Beitritt schließt von Rechtswegen die Zustimmung zu allen Klauseln und die Theilnahme an allen Vortheilen in sich, welche in diesem Vertrage verabredet worden sind.

Article 19.

Les relations télégraphiques avec des Etats non adhérents ou avec les exploitations privées sont réglées dans l'intérêt général du développement progressif des communications, par le règlement prévu à l'article 13 de la présente Convention.

Artikel 19.

Die telegraphischen Beziehungen mit den nicht beigetretenen Staaten oder mit Privatunternehmungen werden im allgemeinen Interesse der fortschreitenden Entwicklung des Verkehres durch das im Artikel 13 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehene Reglement geregelt.

Article 20.

La présente Convention sera mise à exécution à partir du 1er Janvier 1876, nouveau style, et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé et jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en sera faite.

La dénonciation ne produit son effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'a faite. Pour les autres Parties contractantes, la Convention reste en vigueur.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. Jänner 1876 neuen Stiles in Vollzug gesetzt werden und auf unbestimmte Zeit und bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage der erfolgten Kündigung an, in Kraft bleiben.

Die Kündigung erstreckt sich nur auf jenen Staat, welcher dieselbe gegeben hat. Für die anderen contrahirenden Theile verbleibt der Vertrag in Kraft.

Article 21 et dernier.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à St. Pétersbourg dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à St. Pétersbourg, le 10/22 Juillet mil huit cent soixante quinze.

Langenau m. p.
Henri VII Prince Reuss m. p.
Erzembault de Dudzeele m. p.
E. de Vind m. p.
Le Marquis de Bedmar m. p.
Général le Flô m. p.
Spyridion Marcoran m. p.
Barbolani m. p.
F. P. van der Hoeven m. p.
Abdulrahim m. p.
Figanière m. p.
Baron Jomini m. p.
Due m. p.
Hammer m. p.
Kiamil m. p.

Schluß-Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und es sollen die Ratificationen zu St. Petersburg in möglichst kurzer Frist ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu St. Petersburg am 10/22. Juli Eintausend achthundert siebzig und fünf.

Langenau m. p.
Heinrich VII. Fürst **Reuß** m. p.
Erzembault de Dudzeele m. p.
E. de Vind m. p.
Marquis de Bedmar m. p.
General **Le Flô** m. p.
Spiridion **Marcoran** m. p.
Barbolani m. p.
F. P. van der **Hoeven** m. p.
Abdulrahim m. p.
Figanière m. p.
Baron **Jomini** m. p.
Due m. p.
Hammer m. p.
Kiamil m. p.

Règlement

de

Service international annexé à la Convention télégraphique.

(Article 13 de la Convention.)

1. Réseau international.

(Article 4 de la Convention.)

I.

1. Les villes entre lesquelles l'échange des correspondances est continu ou très-actif sont, autant que possible, reliées par des fils directs, d'un diamètre d'au moins cinq millimètres et dont le service, dégagé du travail des bureaux intermédiaires, n'est affecté, dans la règle, qu'aux relations entre les deux villes désignées comme leurs points extrêmes.

2. Ces fils peuvent être détournés de cette affectation spéciale en cas de dérangement des lignes; mais ils doivent y être ramenés dès que le dérangement a cessé.

3. Les Administrations télégraphiques indiquent, sur chaque fil, un ou plusieurs bureaux intermédiaires obligés de prendre les correspondances en passage, si la transmission directe entre les deux bureaux extrêmes est impossible.

Reglement

für den

internationalen Dienst, als Beilage zum Telegraphen-Vertrage.

(Artikel 13 des Vertrages.)

1. Internationales Netz.

(Artikel 4 des Vertrages.)

I.

1. Diejenigen Städte, zwischen welchen ein beständiger oder sehr lebhafter Austausch von Telegrammen stattfindet, werden soweit als möglich durch directe Drähte mit einem Durchmesser von mindestens fünf Millimeter verbunden, deren Dienst nicht mit der Arbeit der Zwischenstationen belastet, sondern in der Regel nur für den Verkehr zwischen jenen zwei Städten in Anspruch genommen werden soll, welche als deren Endpunkte bezeichnet werden.

2. Bei Linienstörungen kann von dieser besonderen Verwendung solcher Drähte abgesehen werden; sobald aber jene behoben sind, hat dieselbe wieder stattzufinden.

3. Die Telegraphen-Verwaltungen bezeichnen an jedem Drahte eine oder mehrere Zwischenstationen, welche verpflichtet sind, die transitirenden Correspondenzen aufzunehmen, wenn die directe Beförderung zwischen den zwei äußersten Stationen nicht möglich ist.

II.

1. Les Administrations concourent, dans les limites de leur action respective, à la sauvegarde des fils internationaux et des câbles sousmarins: elles combinent, pour chacun d'eux, les dispositions qui permettent d'en tirer le meilleur parti.

2. Les chefs de service des circonscriptions voisines des frontières s'entendent directement pour assurer, en ce qui les concerne, l'exécution de ces mesures.

III.

Les appareils Morse et Hughes restent concurremment adoptés pour le service des fils internationaux, jusqu'à une nouvelle entente sur l'introduction d'autres appareils.

IV.

1. Entre les villes importantes des Etats contractants, le service est, autant que possible, permanent, le jour et la nuit, sans aucune interruption.

2. Les bureaux ordinaires, à service de jour complet, sont ouverts au public, au moins, de 8 heures du matin à 9 heures du soir.

3. Les heures d'ouverture des bureaux à service limité sont fixées par les Administrations respectives des Etats contractants. Chaque Etat peut appliquer, le dimanche, aux bureaux à service complet les heures du service limité; il notifie cette mesure au Bureau International, qui en avertit les autres Etats.

4. Les bureaux dont le service n'est point permanent ne peuvent prendre clôture avant d'avoir transmis tous leurs

II.

1. Die Verwaltungen wirken innerhalb der Grenzen ihrer bezüglichen Thätigkeit zum Schutze der internationalen Drähte und der unterseeischen Kabel zusammen; sie treffen die für die Benützung eines jeden derselben geeignetsten Maßregeln.

2. Die Dienstvorstände der benachbarten Grenzbezirke verständigen sich direct, soweit es sie betrifft, über die Vollziehung dieser Maßregeln.

III.

Die Apparate von Morse und Hughes bleiben für den Dienst der internationalen Drähte gemeinschaftlich in Verwendung bis zu einer neuen Vereinbarung über die Einführung anderer Apparate.

IV.

1. Zwischen den wichtigen Städten der contrahirenden Staaten findet, soweit möglich, permanenter Dienst, Tag und Nacht, ohne irgend welche Unterbrechung statt.

2. Die gewöhnlichen Stationen mit vollem Tagesdienste sind dem Publikum mindestens von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends geöffnet.

3. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Dienste werden durch die betreffenden Verwaltungen der contrahirenden Staaten festgesetzt. Jeder Staat kann für die Stationen mit vollem Tagesdienste an Sonntagen die Stunden des beschränkten Dienstes einführen; derselbe gibt diese Maßregel dem Internationalen Bureau bekannt, welches die anderen Staaten hiervon verständiget.

4. Die Stationen, welche keinen permanenten Dienst haben, können erst dann geschlossen werden, wenn sie alle ihre inter-

télégrammes internationaux à un bureau permanent.

5. Entre deux bureaux d'Etats différents communiquant par un fil direct, la clôture est donnée par celui qui appartient à l'Etat dont la capitale a la position la plus occidentale.

6. Cette règle s'applique à la clôture des procès-verbaux et à la division des séances dans les bureaux à service permanent.

7. Le même temps est adopté par tous les bureaux d'un même Etat. C'est généralement le temps moyen de la capitale de cet Etat.

V.

Les notations suivantes sont adoptées dans les tarifs internationaux pour désigner les bureaux télégraphiques:

N bureau à service permanent (de jour et de nuit);

$\frac{N}{2}$ bureau à service de jour prolongé jusqu'à minuit;

C bureau à service de jour complet;

L bureau à service limité (c'est-à-dire ouvert pendant un nombre d'heures moindre que les bureaux à service de jour complet);

B bureau ouvert seulement pendant la saison des bains;

H bureau ouvert seulement pendant la saison d'hiver;

(Ces notations peuvent se combiner avec les précédentes.)

nationalen Telegramme an eine Station mit Tag- und Nachtdienst abgegeben haben.

5. Zwischen zwei durch einen directen Draht verbundenen Stationen verschiedener Staaten wird der Schluß durch die Station desjenigen Staates angezeigt, dessen Hauptstadt westlicher gelegen ist.

6. Diese Regel bezieht sich auch auf den Schluß der Protokolle und auf die Eintheilung des Dienstes bei den Stationen mit permanentem Dienst.

7. Für alle Stationen eines und desselben Staates wird die gleiche Zeit angenommen. Dieselbe wird im Allgemeinen nach der mittleren Zeit der Hauptstadt dieses Staates bestimmt.

V.

In den internationalen Tarifen werden folgende Bezeichnungen für die Telegraphen-Stationen angewendet:

N Station mit permanentem Dienst (Tag- und Nachtdienst);

$\frac{N}{2}$ Station, mit bis Mitternacht verlängertem Tagesdienst;

C Station mit vollem Tagesdienst;

L Station mit beschränktem Tagesdienst (d. h. mit einer geringeren Stundenzahl als die Stationen mit vollem Tagesdienst);

B Station, welche nur während der Badesaison geöffnet ist;

H Station, welche nur im Winter geöffnet ist;

(Diese Bezeichnungen können mit den vorhergehenden combinirt werden.)

$\frac{L}{BC}$ bureau ouvert avec service complet dans la saison des bains et limité pendant le reste de l'année;

$\frac{L}{HC}$ bureau ouvert avec service complet pendant l'hiver et limité pendent le reste de l'année;

E bureau ouvert seulement pendant le séjour de la Cour;

F station de chemin de fer ouverte à la correspondance des particuliers:

P bureau appartenant à une compagnie privée;

S bureau sémaphorique;

* bureau à ouvrir prochainement.

2. Dispositions générales relatives à la correspondance.

(Article 1, 2, 3, 5, 7 et 8 de la Convention.)

3. Rédaction et dépôt des télégrammes.

(Article 6 de la Convention.)

VI.

1. Les télégrammes en langage clair doivent offrir un sens compréhensible en l'une quelconque des langues usitées sur les territoires des Etats contractants, ou en langue latine.

2. Chaque Administration désigne, parmi les langues usitées sur les territoires de l'Etat auquel elle appartient, celles qu'elle considère comme propres à la correspondance télégraphique internationale.

3. Les télégrammes de service sont rédigés en français lorsque les Adminis-

$\frac{L}{BC}$ Station mit vollem Tagesdienst während der Badezeit und beschränktem Dienst während des übrigen Theiles des Jahres;

$\frac{L}{HC}$ Station mit vollem Tagesdienst im Winter und beschränktem Dienst während des übrigen Theiles des Jahres;

E Station, welche nur während des Hoflagers geöffnet ist;

F Eisenbahnstation, welche für den Privatverkehr geöffnet ist;

P Station einer Privatgesellschaft;

S Semaphorische Station;

* Demnächst zu eröffnende Station.

2. Allgemeine Verkehrsbestimmungen.

(Artikel 1, 2, 3, 5, 7 und 8 des Vertrages.)

3. Abfassung und Aufgabe der Telegramme.

(Artikel 6 des Vertrages.)

VI.

1. Die in offener Sprache abgefaßten Telegramme müssen einen verständlichen Sinn in irgend einer, der auf den Gebieten der contrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen oder in lateinischer Sprache geben.

2. Jede Verwaltung bezeichnet diejenigen unter den auf den Gebieten des betreffenden Staates gebräuchlichen Sprachen, welche sie als zur internationalen Telegraphencorrespondenz geeignet erachtet.

3. Die Dienst-Telegramme werden französisch abgefaßt, wofern sich die bethei-

trations en cause ne se sont pas entendues pour l'usage d'une autre langue.

4. Cette disposition est applicable aux indications du préambule, aux avis de service ou d'office qui accompagnent la transmission des correspondances.

VII.

1. Sont considérés comme télégrammes en langage secret:

a) ceux qui contiennent un texte chiffré ou en lettres secrètes;

b) ceux qui renferment des séries ou des groupes de chiffres ou de lettres dont la signification ne serait pas connue du bureau d'origine;

c) les télégrammes contenant des passages en langage convenu, incompréhensibles pour les offices en correspondance, ou des mots ne faisant point partie des langues mentionnées au premier paragraphe de l'article VI.

2. Le texte des télégrammes privés secrets peut être soit entièrement secret, soit en partie secret et en partie clair. Dans ce dernier cas, les passages secrets doivent être placés entre deux parenthèses, les séparant du texte ordinaire qui précède ou qui suit. Le texte chiffré doit être composé exclusivement de lettres de l'alphabet ou exclusivement de chiffres arabes.

3. Les Offices extra-européens sont autorisés à ne pas admettre sur leurs lignes les télégrammes privés contenant des lettres secrètes.

VIII.

1. La minute du télégramme doit être écrite lisiblement, en caractères qui

ligten Verwaltungen nicht über den Gebrauch einer anderen Sprache verständigt haben.

4. Diese Bestimmung findet auch auf die im Eingange anzuführenden Angaben und auf die Dienst- oder Amtsnotizen, welche die Beförderung der Correspondenzen begleiten, Anwendung.

VII.

1. Als Telegramme in geheimer Sprache werden angesehen:

a) diejenigen, deren Text chiffrirt oder in geheimen Buchstaben abgefaßt ist;

b) diejenigen, in welchen Serien oder Gruppen von Chiffern oder Buchstaben vorkommen, deren Bedeutung der Ursprungsstation nicht bekannt ist;

c) die Telegramme, welche in einer verabredeten Sprache abgefaßte, für die correspondirenden Stationen unverständliche Stellen oder solche Worte enthalten, die zu keiner der im ersten Absatze des Artikels VI erwähnten Sprachen gehören.

2. Der Text der geheimen Privat-Telegramme kann entweder ganz geheim, oder zum Theil geheim und zum Theil nicht geheim sein. In dem letzteren Falle müssen die geheimen Stellen zwischen zwei Parenthesen stehen, welche sie vom vorhergehenden oder nachfolgenden gewöhnlichen Texte trennen. Der chiffrirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen.

3. Die außereuropäischen Verwaltungen sind berechtigt, Privat-Telegramme, welche geheime Buchstaben enthalten, auf ihren Linien nicht zuzulassen.

VIII.

1. Das Original des Telegramms muß leserlich und in Zeichen geschrieben sein,

aient leur équivalent dans le tableau réglementaire des signaux télégraphiques (Art. IX) et qui soient en usage dans le pays ou le télégramme est présenté.

2. Le texte doit être précédé de l'adresse, qui peut être écrite sous une forme convenue ou abrégée. Toutefois, la faculté pour un destinataire de se faire remettre à domicile un télégramme dont l'adresse est ainsi composée, est subordonnée à un arrangement entre ce destinataire et le bureau télégraphique.

welche durch die in der reglementarischen Tabelle enthaltenen telegraphischen Zeichen (Artikel IX) wiedergegeben werden können, und welche in dem Lande, wo das Telegramm aufgegeben wurde, üblich sind.

2. Vor dem Texte muß die Adresse stehen, welche in einer verabredeten oder abgekürzten Form geschrieben sein kann; das Recht eines Adressaten, sich ein Telegramm, dessen Adresse auf diese Weise ausgefertigt ist, in die Wohnung zustellen zu lassen, bleibt jedoch von einer Vereinbarung zwischen diesem Adressaten und der Telegraphen-Station abhängig.

3. La signature peut revêtir la même forme ou être omise; quand elle figure dans les mots à transmettre, elle doit être placée après le texte. Si elle n'est pas transmise, le dernier mot du texte la remplace pour signaler les télégrammes dans les communications de service qui s'y rapportent.

3. Die Unterschrift kann entweder die gleiche Form erhalten oder ganz weggelassen werden; wenn dieselbe unter den abzutelegraphirenden Worten vorkommt, so muß sie hinter dem Texte stehen. Wenn dieselbe nicht befördert wird, so dient das letzte Wort des Textes als Kennzeichen der Telegramme bei den darauf bezüglichen dienstlichen Mittheilungen.

4. L'expéditeur doit écrire sur la minute, immédiatement avant l'adresse, les indications éventuelles relatives à la remise à domicile, à la réponse payée, à l'accusé de réception, aux télégrammes urgents, collationnés, recommandés ou à faire suivre, etc. Ces indications peuvent être écrites sous la forme abrégée adoptée pour les indications de service entre les bureaux. Dans ce cas, elles ne sont comptées chacune que pour un mot.

4. Der Aufgeber muß auf das Original unmittelbar vor der Adresse die allfälligen Angaben, welche auf die Zustellung in die Wohnung, auf die bezahlte Antwort, auf die Empfangsanzeige, auf dringende, collationirte, recommandirte oder nachzusendende Telegramme Bezug haben, niederschreiben. Diese Angaben können in der für die gegenseitigen dienstlichen Notizen der Stationen angenommenen abgekürzten Form ausgefertigt werden. In diesem Falle wird jede derselben nur für ein Wort gerechnet.

5. Lorsqu'elles sont exprimées en langage ordinaire, elles doivent être écrites en français ou dans la langue du pays de destination. Si cette langue n'est pas comprise du bureau d'origine, l'expéditeur est tenu de joindre la traduction pour la gouverne de ce bureau.

5. Wenn dieselben in gewöhnlicher Sprache ausgedrückt sind, so müssen sie entweder in französischer oder in der Sprache des Bestimmungs-Staates abgefaßt sein. Wenn diese Sprache von der Aufgabe-Station nicht verstanden wird, so ist der Aufgeber gehalten, zur Darnachachtung dieser Station die Uebersetzung beizufügen.

6. Tout interligne, renvoi, rature ou surcharge doit être approuvé de l'expéditeur du télégramme ou de son représentant.

IX.

Les caractères disponibles pour la rédaction des télégrammes sont les suivants:

Lettres:

A, B, C, D, E, É, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

Chiffres:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0.

Signes de ponctuation et autres:

Point (.), virgule (,), point et virgule (;), deux points (:), point d'interrogation (?), point d'exclamation (!), apostrophe ('), trait d'union (-), parenthèses (), guillemet („), barre de fraction (/), souligné.

Signes conventionnels:

Télégramme privé urgent D, réponse payée RP, télégramme collationné TC, accusé de réception CR, télégramme recommandé TR, télégramme à faire suivre FS, poste payée PP, exprès payé XP.

Avec l'appareil Morse seulement:

Les lettres: Ä, Å, ou Á, Ñ, Ö, Ü.

Avec l'appareil Hughes seulement:

Les signes: croix (+), double trait (=).

X.

1. L'adresse doit porter toutes les indications nécessaires pour assurer la remise du télégramme à destination. Ces

6. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen jeder Art müssen von dem Aufgeber des Telegramms oder dessen Bevollmächtigten bescheinigt werden.

IX.

Die für die Abfassung der Telegramme zulässigen Zeichen sind folgende:

Buchstaben.

A, B, C, D, E, É, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

Ziffern:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0.

Unterscheidungs- und andere Zeichen:

Punkt (.), Beistrich (,), Strichpunkt (;), Doppelpunkt (:), Fragezeichen (?), Ausrufungszeichen (!), Apostroph ('), Bindestrich (-), Parenthese (), Anführungszeichen („), Bruchstrich (/), Unterstreichungszeichen.

Conventionelle Zeichen:

Dringendes Privat-Telegramm D, Bezahlte Antwort RP, Collationirtes Telegramm TC, Empfangsanzeige CR, Recommandirtes Telegramm TR, Nachzusendendes Telegramm FS, Post bezahlt PP, Bote bezahlt XP.

Nur mit dem Morse-Apparate:

die Buchstaben: Ä, Å, oder Á, Ñ, Ö. Ü.

Nur mit dem Hughes-Apparate:

die Zeichen: Kreuz (+), Gleichheitszeichen (=).

X.

1. Die Adresse muß alle nöthigen Angaben enthalten, um die Uebermittlung der Telegramme an ihre Bestimmung zu sichern.

indications, à l'exclusion des noms de personnes, doivent être écrites en francais ou dans la langue du pays de destination.

2. L'adresse des télégrammes privés doit toujours être telle que la remise au destinataire puisse avoir lieu sans recherches ni demandes de renseignements.

3. Elle doit comprendre, pour les grandes villes, la mention de la rue et du numéro, ou, à défaut de ces indications, celle de la profession du destinataire ou autres analogues.

4. Pour les petites villes même, le nom du destinataire doit être, autant que possible, accompagné d'une indication complémentaire capable de guider le bureau d'arrivée en cas d'altération du nom propre.

5. La mention du pays, dans lequel est située la résidence du destinataire, est nécessaire, sauf les cas où cette résidence est une capitale ou une ville importante dont le nom n'est pas commun à une autre localité; elle est comprise dans le nombre des mots soumis à la taxe.

6. Les télégrammes dont l'adresse ne satisfait pas aux conditions prévues par les paragraphes précédents, doivent néanmoins être transmis.

7. Dans tous les cas, l'expéditeur supporte les conséquences de l'insuffisance de l'adresse.

XI.

1. Les télégrammes d'Etat doivent être revêtus du sceau ou du cachet de l'autorité qui les expédie. Cette formalité n'est pas exigible, lorsque l'authenticité du télégramme ne peut soulever aucun doute.

Diese Angaben müssen, mit Ausnahme der Personennamen, in französischer oder in der Sprache des Bestimmungs-Staates geschrieben sein.

2. Die Adresse der Privat-Telegramme soll immer so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Adressaten ohne weitere Nachforschungen oder Anfragen stattfinden kann.

3. Dieselbe soll für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermanglung dessen die Angabe der Profession des Adressaten oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten.

4. Selbst für die kleineren Städte soll der Name des Adressaten wo möglich von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein, daß die Bestimmungs-Station im Falle der Verstümmlung des Eigennamens den Adressaten auffinden kann.

5. Die Angabe des Landes, in welchem sich der Wohnort des Adressaten befindet, ist nothwendig, ausgenommen, wenn dieser Wohnort eine Haupt- oder bedeutendere Stadt ist, welche nicht mit einer anderen Ortschaft den gleichen Namen trägt; diese Angabe gehört in die Zahl der taxpflichtigen Worte.

6. Die Telegramme, deren Adresse den in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Bedingungen nicht entspricht, sollen gleichwohl befördert werden.

7. In jedem Falle trägt der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Adresse.

XI.

1. Die Staats-Telegramme müssen mit dem amtlichen Siegel oder Petschaft der absendenden Behörde versehen sein. Wenn jedoch die Echtheit des Telegrammes keinen Zweifel zuläßt, so kann von diesem Erfordernisse abgesehen werden.

2. Le droit d'émettre une réponse comme télégramme d'Etat est établi par la production du télégramme d'Etat primitif.

3. Les télégrammes des Agents consulaires qui exercent le commerce ne sont considérés comme télégrammes d'Etat que lorsqu'ils sont adressés à un personnage officiel et qu'ils traitent d'affaires de service. Toutefois, les télégrammes qui ne remplissent pas ces dernières conditions ne sont pas refusés par le bureau de départ; mais celui-ci les signale immédiatement à l'Administration centrale.

XII.

1. La signature n'est pas transmise dans les télégrammes de service; l'adresse de ces télégrammes affecte la forme suivante:

Paris de St. Pétersbourg,
Directeur général à directeur général.

2. Quand il s'agit d'avis de service échangés entre bureaux au sujet des incidents de la transmission. on transmet simplement le numéro et le texte du télégramme, sans adresse ni signature.

XIII.

1. L'expéditeur d'un télégramme privé est tenu d'établir son identité, lorsqu'il y est invité par le bureau d'origine.

2. Il a, de son côté, la faculté de comprendre dans son télégramme la légalisation de sa signature.

3. Chaque Etat désigne, s'il le juge convenable, les fonctionnaires ou magistrats chargés, dans chaque ville, de légaliser les signatures des expéditeurs.

2. Das Recht, eine Antwort als Staatstelegramm aufzugeben, wird durch die Vorweisung des ursprünglichen Staatstelegrammes erwiesen.

3. Die Telegramme derjenigen Consular-Agenten, welche Handel treiben, werden nur dann als Staatstelegramme behandelt, wenn sie an eine amtliche Person gerichtet sind und Dienstsachen betreffen. Telegramme, welche diesen letzteren Bedingungen nicht entsprechen, sind jedoch von der Aufgabestation nicht zurückzuweisen, sondern sofort der Centralverwaltung anzuzeigen.

XII.

1. Bei Diensttelegrammen wird die Unterschrift nicht übermittelt; die Adresse dieser Telegramme hat folgende Form:

Paris von St. Petersburg.
Generaldirector an Generaldirector.

2. Wenn es sich um dienstliche Mittheilungen zwischen den Stationen über Vorfälle bei der Uebermittlung handelt, so befördert man lediglich die Nummer und den Text des Telegramms ohne Adresse und ohne Unterschrift.

XIII.

1. Der Aufgeber eines Privat-Telegramms ist gehalten, seine Identität nachzuweisen, wenn er hiezu von der Ursprungsstation aufgefordert wird.

2. Derselbe hat seinerseits das Recht, in sein Telegramm die Legalisirung seiner Unterschrift aufzunehmen.

3. Jeder Staat bezeichnet, wenn er es für passend findet, die Beamten oder Behörden, welchen in jedem Orte die Beglaubigung der Unterschriften der Aufgeber obliegt.

Dans ce cas, chacun des bureaux de cet Etat s'assure de la sincérité des légalisations qui lui sont présentées, et transmet, après la signature, la formule suivante:

„Signature légalisée par (qualité du fonctionnaire ou magistrat).“

4 Cette mention entre dans le compte des mots taxés.

5. Dans tout autre cas, la légalisation est taxée et transmise telle qu'elle est libellée.

In diesem Falle überzeugt sich jede Station dieses Staates von der Echtheit der ihr vorgewiesenen Beglaubigung und übermittelt dieselbe nach der Unterschrift in folgender Form: Unterschrift beglaubigt durch (Bezeichnung des Beamten oder der Behörde).

4. Diese Angabe wird bei der Wortzählung mitgerechnet.

5. In jedem anderen Falle wird die Beglaubigung so taxirt und befördert, wie sie niedergeschrieben ist.

4. Taxation.

(Article 10 et 11 de la Convention.)

XIV.

1. Le tarif applicable aux correspondances internationales est fixé conformément aux tableaux qui font suite au présent Règlement. Toutefois, les Administrations dont les territoires sont limitrophes ou reliés par un câble, ne sont pas tenues d'en appliquer les principes et les dispositions à leurs relations mutuelles.

2. Les modifications prévues au paragraphe 4 de l'article 10 de la Convention devront avoir pour but et pour effet non point de créer une concurrence de taxe entre les voies existantes, mais bien d'ouvrir au public à taxes égales autant de voies que possible et les combinaisons nécessaires seront réglées de telle manière que les taxes terminales des Offices d'origine et de destination restent égales, quelle que soit la voie suivie.

3. Toute taxe ou disposition nouvelle, toute modification d'ensemble ou de détail ne seront exécutoires que deux

4. Taxirung.

(Artikel 10 und 11 des Vertrages.)

XIV.

1. Der auf den internationalen Verkehr anwendbare Tarif wird gemäß den, dem gegenwärtigen Reglement beigefügten Tabellen festgesetzt. Die Verwaltungen, deren Gebiete an einander grenzen oder durch Kabel in Verbindung stehen, sind jedoch nicht verpflichtet, die Grundsätze und Bestimmungen desselben auf ihre gegenseitigen Beziehungen anzuwenden.

2. Die im 4. Absatze des Artikels 10 des Vertrages vorgesehenen Abänderungen müssen zum Zwecke und zur Folge haben, nicht etwa eine Concurrenz hinsichtlich der Taxen zwischen den bestehenden Beförderungswegen zu schaffen, wohl aber dem Publikum so viel Wege als möglich zu gleichen Taxen zu eröffnen. Die erforderliche Zusammensetzung der letzteren wird derart geregelt werden, daß die Terminaltaxen der Ursprungs- und Adreßverwaltungen ohne Rücksicht auf den Beförderungsweg unverändert bleiben.

3. Jede neue Taxe oder Bestimmung, sowie jede Abänderung bezüglich des Ganzen oder des Einzelnen wird erst nach wenigstens

mois, au moins, après leur notification par le Bureau international.

XV.

1. Le minimum de la taxe s'applique au télégramme dont la longueur ne dépasse pas vingt mots. La taxe applicable au télégramme de vingt mots s'accroît de moitié par chaque série indivisible de dix mots au-dessus de vingt.

2. Pour la correspondance extra-européenne, la taxe s'établit par mot sur tout le parcours, sans condition de minimum pour le nombre de mots, ou avec un minimum de dix mots. Le système de taxation qu'un Office extra-européen déclarera avoir adopté, sera, d'ailleurs, appliqué indistinctement à toutes les correspondances échangées avec les Offices européens.

XVI.

1. Les Administrations et les bureaux télégraphiques prennent les mesures nécessaires pour diminuer autant que possible, le nombre et l'étendue des télégrammes de service jouissant du privilége de la gratuité qui leur est attribué par l'article 11 de la Convention.

2. Les renseignements qui ne présentent point un caractère d'urgence sont demandés ou donnés par la poste.

XVII.

Tout télégramme rectificatif, complétif, et généralement toute communication échangée avec un bureau télégraphique à l'occasion d'un télégramme transmis ou en cours de transmission, est taxé

zwei Monaten, von deren Mittheilung durch das internationale Bureau an gerechnet, in Kraft treten können.

XV.

1. Das Minimum der Taxe findet auf das Telegramm Anwendung, welches nicht mehr als zwanzig Worte zählt. Die auf Telegramme von zwanzig Worten anwendbare Taxe vermehrt sich um die Hälfte für jede untheilbare Serie von zehn Worten über zwanzig Worte.

2. Für den außereuropäischen Verkehr wird die Taxirung entweder nach Worten für den ganzen Beförderungsweg ohne Bestimmung eines Minimums für die Wortzahl, oder mit einem Minimum von zehn Worten festgesetzt. Jenes Taxsystem, welches eine außereuropäische Verwaltung annehmen zu wollen erklären sollte, wird überdies ohne Ausnahme auf alle mit den europäischen Verwaltungen gewechselten Telegramme angewendet werden.

XVI.

1. Die Verwaltungen und Telegraphen-Stationen ergreifen die nöthigen Maßregeln, um die Zahl und Länge der Dienst-Telegramme, welche in Gemäßheit des Artikel 11 des Vertrages die Gebührenfreiheit genießen, soweit als möglich zu beschränken.

2. Diejenigen Mittheilungen, welche nicht dringlich sind, werden durch die Post verlangt oder gegeben.

XVII.

Jedes berichtigende oder ergänzende Telegramm und überhaupt jede bei Anlaß eines beförderten oder in Beförderung begriffenen Telegrammes gegenüber einer Telegraphen-Station stattfindende Mittheilung wird gemäß

conformément aux dispositions du présent Règlement, à moins qu'il ne s'agisse d'une communication d'office rendue nécessaire par une erreur de service.

XVIII.

1. La taxe est calculée d'après la voie la moins coûteuse entre le point de départ du télégramme et son point de destination, à moins que l'expéditeur n'ait indiqué une autre voie conformément à l'article XXXVI.

2. L'indication de la voie écrite par l'expéditeur est transmise dans le préambule, et n'est point taxée.

3. Les Administrations des Etats contractants s'engagent à éviter, autant qu'il sera possible, les variations de taxes qui pourraient résulter des interruptions de service des conducteurs sous-marins.

XIX.

1. Le tarif des correspondances échangées entre deux points quelconques des Etats contractants doit être composé de telle sorte que la taxe du télégramme de vingt mots soit toujours un multiple du demi-franc.

2. Il sera perçu, au maximum, pour un franc:

En Allemagne, 0,85 mark;

En Autriche et Hongrie, 40 kreuzer (valeur autrichienne);

En Danemark, 0,75 krone;

En Egypte, 3 piastres 34 paras monnaie tarif;

En Espagne, 1 peseta;

Dans la Grande-Bretagne, 10 pence;

En Grèce, 1,16 drachme;

Dans l'Inde Britannique, 0,44 roupie;

den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages taxirt, ausgenommen, wenn es sich um eine ämtliche Mittheilung handelt, welche in Folge eines Dienstfehlers nothwendig geworden ist.

XVIII.

1. Die Taxe wird nach dem billigsten Wege zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsorte des Telegramms berechnet, es wäre denn, daß der Aufgeber im Sinne des Artikels XXXVI einen anderen Weg angegeben hätte.

2. Die vom Aufgeber niedergeschriebene Angabe des Beförderungsweges wird im Eingange abtelegraphirt und nicht taxirt.

3. Die Verwaltungen der contrahirenden Staaten verpflichten sich, die von Unterbrechungen der unterseeischen Leitungen herrührenden Veränderungen der Taxe so weit als möglich zu vermeiden.

XIX.

1. Der Tarif für die zwischen zwei beliebigen Punkten der contrahirenden Staaten gewechselten Telegramme soll in der Weise festgesetzt werden, daß die Taxe des Telegramms von zwanzig Worten stets ein Vielfaches des halben Frank bildet.

2. Für einen Frank werden höchstens erhoben:

In Deutschland 0,85 Mark;

„ Oesterreich und Ungarn 40 Kreuzer österr. Währ.;

„ Dänemark 0,75 Krone;

„ Egypten 3 Piaster 34 Para Tarifwährung;

„ Spanien 1 Peseta;

„ Großbritannien 10 Pence;

„ Griechenland 1,16 Drachmen;

„ Britisch-Indien 0,44 Rupien;

En Italie, 1 lira;

En Norvége, 22 skillings ou 0,75 krone;

Dans les Pays-Bas et dans les Indes néerlandaises, 0,50 florin;

En Perse, 1 sahibkran;

En Portugal, 200 reis;

En Roumanie, 1 piastre nouvelle;

En Russie, 0,25 rouble;

En Serbie, 5 piastres;

En Suède 0,75 krona;

En Turquie, 4 piastres, 13 paras, 1 aspre medjidiés.

3. Le paiement pourra être exigé en valeur métallique.

4. Dans les Administrations qui formulent leurs tarifs en francs, les taxes composées peuvent être arrondies en multiples du quart de franc.

5. Dans les autres Administrations, les taxes sont composées au moyen du chiffre représentatif de franc, tel qu'il est fixé par elles dans les limites déterminées par le paragraphe 2. Toute taxe ainsi composée pour le parcours entier peut être arrondie dans la monnaie du pays, sans que la somme ajoutée puisse excéder la valeur d'un quart de franc.

5. Compte des mots.

XX.

1. Tout ce que l'expéditeur écrit sur la minute de son télégramme, pour être transmis, entre dans le calcul de la taxe, sauf ce qui est dit au paragraphe 9 de l'article suivant et au paragraphe 2 de l'article XVIII.

2. La traduction prescrite par le paragraphe 5 de l'article VIII n'est pas comprise dans les mots taxés.

In Italien 1 Lira;

„ Norwegen 22 Skillinge oder 0,75 Krone;

„ den Niederlanden und Niederländisch-Indien 0,50 Florin;

„ Persien 1 Sahibkran;

„ Portugal 200 Reis;

„ Rumänien 1 Neu-Piaster;

„ Rußland 0,25 Rubel;

„ Serbien 5 Piaster;

„ Schweden 0,75 Krona;

„ der Türkei 4 Piaster, 13 Para, 1 Asper Medjidje.

3. Die Bezahlung kann in klingender Münze verlangt werden.

4. Bei denjenigen Verwaltungen, welche ihren Tarif in Franken aufstellen, können die Gesammttaxen auf ein Vielfaches des Viertelfrank abgerundet werden.

5. Bei den übrigen Verwaltungen werden die Taxen aus der den Frank darstellenden Ziffer gebildet, wie solche seitens derselben, innerhalb der durch den Absatz 2 gegebenen Grenzen festgesetzt ist. Jede auf diese Weise für den ganzen Beförderungsweg gebildete Taxe kann in der Währung des betreffenden Landes abgerundet werden, ohne daß jedoch der hinzugefügte Betrag den Werth eines Viertelfrank übersteigen darf.

5. Wortzählung.

XX.

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, mit Ausnahme dessen, was im neunten Absatze des folgenden Artikels und im zweiten Absatze des Artikel XVIII angeführt ist.

2. Die durch Absatz 5 des Artikel VIII vorgeschriebene Uebersetzung wird bei der Wortzählung nicht mitgerechnet.

3. Les mots, nombres ou signes ajoutés par le bureau dans l'intérêt du service ne sont pas taxés.

4. Le nom du bureau de départ, la date, l'heure et la minute du dépôt sont inscrits d'office sur la copie remise au destinataire.

5. L'expéditeur peut insérer ces indications, en tout ou en partie, dans le texte de son télégramme. Elles entrent alors dans le compte des mots.

3. Die Worte, Zahlen oder Zeichen, welche im Interesse des Dienstes von der Station beigefügt werden, werden nicht taxirt.

4. Der Name der Aufgabe-Station, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden auf der dem Adressaten zuzustellenden Ausfertigung von Amtswegen beigefügt.

5. Der Aufgeber kann diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufnehmen. In diesem Falle werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

XXI.

1. Le maximum de longueur d'un mot est fixé à quinze caractères selon l'alphabet Morse; l'excédant, toujours jusqu'à concurrence de quinze caractères, est compté pour un mot.

2. Pour la correspondance extra-européenne, ce maximum est fixé à 10 caractères.

3. Les expressions réunies par un trait d'union sont comptées pour le nombre de mots qui servent à les former.

4. Les mots séparés par une apostrophe sont comptés comme autant de mots isolés.

5. Les noms propres de villes et de personnes, les noms de lieux, places, boulevards, etc., les titres, prénoms, particules et qualifications sont comptés pour le nombre des mots employés par l'expéditeur à les exprimer.

6. Les réunions de mots contraires à l'usage de la langue ne sont point admises. En cas de doute sérieux, la manière d'écrire de l'expéditeur est décisive pour la taxation.

XXI.

1. Das Maximum für die Länge eines Wortes wird auf 15 Schriftzeichen nach dem Morse-Alphabet festgesetzt, der Ueberschuß bis zu weiteren 15 Schriftzeichen wird stets für ein Wort gezählt.

2. Für den außereuropäischen Verkehr wird dieses Maximum auf zehn Schriftzeichen festgesetzt.

3. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Worte, als zu ihrer Bildung dienen.

4. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviele einzelne Worte gezählt.

5. Die Eigennamen von Städten und Personen, von Ortschaften, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Titel, Vornamen, Partikeln und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Anzahl der vom Aufgeber zum Ausdrucke derselben gebrauchten Worte gezählt.

6. Zusammenziehungen von Worten, welche dem Sprachgebrauche zuwider sind, werden nicht zugelassen. Im Falle eines gegründeten Zweifels ist für die Taxirung die Schreibweise des Aufgebers maßgebend.

7. Les nombres écrits en chiffres sont comptés pour autant de mots qu'ils contiennent de fois cinq chiffres, plus un mot pour l'excédant. La même règle est applicable au calcul des groupes de lettres.

8. Tout caractère isolé. lettre ou chiffre, est compté pour un mot; il en est de même du souligné.

9. Les signes de ponctuation, traits d'union, apostrophes, guillemets, parenthèses, alinéas, ne sont pas comptés. Sur les lignes extra-européennes, la transmission de ces signes n'est pas obligatoire.

10. Sont toutefois comptés pour un chiffre: les points et les virgules qui entrent dans la formation des nombres ainsi que les barres de division.

11. Les lettres ajoutées aux chiffres pour désigner les nombres ordinaux sont comptées chacune pour un chiffre.

XXII.

Les exemples suivants déterminent l'interprétation des règles à suivre pour compter les mots des télégrammes en langage clair:

	Correspondance	
	européenne	extra-européenne
Responsabilité (14 caractères)	1 mot	2 mots
Kriegsgeschichten (15 caractères)	1 mot	2 mots
Inconstitutionalité (20 caractères)	2 mots	2 mots
A-t-il	3 mots	3 mots
Aujourdhui (écrit sans apostrophe) . . .	1 mot	1 mot

7. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Worte gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen.

8. Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer wird für ein Wort gezählt; das Nämliche gilt für das Unterstreichungszeichen.

9. Die Interpunctionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Parenthesen und Alinea werden nicht gezählt. Die Beförderung dieser Zeichen ist auf den außereuropäischen Linien nicht obligatorisch.

10. Jedoch werden die Punkte und Beistriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sowie die Trennungsstriche je für eine Ziffer gezählt.

11. Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

XXII.

Die nachstehenden Beispiele dienen zur Auslegung der Regeln, welche bezüglich der Wortzählung bei den in gewöhnlicher Sprache abgefaßten Telegrammen zu beobachten sind:

	Correspondenz	
	Europäische	Außereuropäische
Responsabilité (14 Schriftzeichen) . . .	1 Wort	2 Worte
Kriegsgeschichten (15 Schriftzeichen) . . .	1 Wort	2 Worte
Inconstitutionnalité (20 Schriftzeichen) . . .	2 Worte	2 Worte
A-t-il	3 Worte	3 Worte
Aujourdhui (ohne Apostroph geschrieben) . .	1 Wort	1 Wort

	Correspondance	
	europeéenne	extra-européenne
C'est-à-dire	4 mots	4 mots
J'ai	2 mots	2 mots
Aix-la-Chapelle	3 mots	3 mots
Aixlachapelle (12 caractères)	1 mot	2 mots
Aachen	1 mot	1 mot
Newyork	1 mot	1 mot
New-York	2 mots	2 mots
New South Wales	3 mots	3 mots
Newsouthwales (13 caractères)	1 mot	2 mots
Van de Brande	3 mots	3 mots
Vandebrande (11 caractères)	1 mot	2 mots
Du Bois	2 mots	2 mots
Dubois	1 mot	1 mot
De Lygne	2 mots	2 mots
Delygne	1 mot	1 mot
44½ (5 chiffres et signes)	1 mot	1 mot
444½ (6 chiffres et signes)	2 mots	2 mots
444,5 (5 chiffres et signes)	1 mot	1 mot
444,55 (6 chiffres et signes)	2 mots	2 mots
10 francs 50 centimes (ou) 10 fr. 50 c.	4 mots	4 mots
10 fr. 50	3 mots	3 mots
fr. 10,50	2 mots	2 mots
11 h. 30	3 mots	3 mots
11,30	1 mot	1 mot
Le 17me	2 mots	2 mots
Le 1529me	3 mots	3 mots
44/2	1 mot	1 mot
44/	1 mot	1 mot
2%	1 mot	1 mot
2 p. %	3 mots	3 mots
huit/10	2 mots	2 mots
5/douzièmes	2 mots	2 mots

	Europäische Correspondenz	Außereuropäische Correspondenz
C'est-à-dire	4 Worte	4 Worte
J'ai	2 Worte	2 Worte
Aix-la-Chapelle	3 Worte	3 Worte
Aixlachapelle (12 Schriftzeichen)	1 Wort	2 Worte
Aachen	1 Wort	1 Wort
Newyork	1 Wort	1 Wort
New-York	2 Worte	2 Worte
New South Wales	3 Worte	3 Worte
Newsouthwales (13 Schriftzeichen)	1 Wort	2 Worte
Van de Brande	3 Worte	3 Worte
Vandebrande (11 Schriftzeichen)	1 Wort	2 Worte
Du Bois	2 Worte	2 Worte
Dubois	1 Wort	1 Wort
De Lygne	2 Worte	2 Worte
Delygne	1 Wort	1 Wort
44½ (5 Ziffern und Zeichen)	1 Wort	1 Wort
444½ (6 Ziffern und Zeichen)	2 Worte	2 Worte
444,5 (5 Ziffern und Zeichen)	1 Wort	1 Wort
444,55 (6 Ziffern und Zeichen	2 Worte	2 Worte
10 francs 50 centimes (oder) 10 fr. 50 c.	4 Worte	4 Worte
10 fr. 50	3 Worte	3 Worte
fr. 10, 50	2 Worte	2 Worte
11 h. 30	3 Worte	3 Worte
11,30	1 Wort	1 Wort
Le 17me	2 Worte	2 Worte
Le 1529me	3 Worte	3 Worte
44/2	1 Wort	1 Wort
44/	1 Wort	1 Wort
2%	1 Wort	1 Wort
2 p. %	3 Worte	3 Worte
huit/10	2 Worte	2 Worte
5/douzièmes	2 Worte	2 Worte

	Correspondance européenne	Correspondance extra-européenne
5 bis	2 mots	2 mots
5 ter	2 mots	2 mots
Deux cent trente quatre	4 mots	4 mots
Vierunddreissig (15 caractères)	1 mot	2 mots
Hundertvierunddreissig (22 caractères)	2 mots	3 mots
Trentaquattro (13 caractères	1 mot	2 mots
Centotrentaquattro (18 caractères)	2 mots	2 mots
Two hundred and thirty four	5 mots	5 mots
Tweehondertvier (15 caractères)	1 mot	2 mots
Tweehondertvierendertig (23 caractères)	2 mots	3 mots
E.	1 mot	1 mot
E. M.	2 mots	2 mots
Emvtch (6 lettres)	2 mots	2 mots
tmrlz (5 lettres)	1 mot	1 mot
L'affaire est urgente; partir sans retard (7 mots et deux soulignés[1])	9 mots	9 mots

XXIII.

Dans les télégrammes qui contiennent un langage secret (Art. VII), les mots clairs sont comptés conformément aux articles précédents, les groupes de chiffres ou de lettres comme autant de nombres écrits en chiffres (Art. XXI, §. 7), et les mots en langue non admise aux termes de l'article VI, comme des groupes de lettres.

[1]) Le signal souligné est transmis avant et après chaque mot ou passage souligné.

	Europäische Correspondenz	Außereuropäische Correspondenz
5 bis	2 Worte	2 Worte
5 ter	2 Worte	2 Worte
Deux cent trente quatre	4 Worte	4 Worte
Vierunddreissig (15 Schriftzeichen)	1 Wort	2 Worte
Hundertvierunddreissig (22 Schriftzeichen)	2 Worte	3 Worte
Trentaquattro (13 Schriftzeichen)	1 Wort	2 Worte
Centotrentaquattro (18 Schriftzeichen)	2 Worte	2 Worte
Two hundred and thirty four	5 Worte	5 Worte
Tweehonderdvier (15 Schriftzeichen)	1 Wort	2 Worte
Tweehonderdvierendertig (23 Schriftzeichen)	2 Worte	3 Worte
E.	1 Wort	1 Wort
E. M.	2 Worte	2 Worte
Emvtch (6 Buchstaben)	2 Worte	2 Worte
tmrlz (5 Buchstaben)	1 Wort	1 Wort
L'affaire est urgente; partir sans retard (7 Worte und zwei Unterstreichungszeichen[1])	9 Worte	9 Worte.

XXIII.

Bei Telegrammen, welche in geheimer Sprache abgefaßt sind (Artikel VII), werden die in gewöhnlicher Sprache geschriebenen Wörter in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel, die Ziffern- und Buchstabengruppen als eben so viele in Ziffern geschriebene Zahlen (Artikel XXI, §. 7), und jene Wörter, welche in einer, nach den Bestimmungen des Artikel VI nicht zulässigen Sprache ausgedrückt sind, als Buchstabengruppen gezählt.

[1]) Das Unterstreichungszeichen wird vor und nach jedem unterstrichenen Worte oder jeder unterstrichenen Stelle gegeben.

6. Perception des taxes.

XXIV.

1. La perception des taxes a lieu au départ, sauf les exceptions prévues pour les télégrammes à faire suivre (Art. LII, §. 6), les frais d'exprès (Art. LVI, §. 1) et les télégrammes sémaphoriques (Art. LVIII, §. 5) qui donnent lieu à une perception par le bureau d'arrivée.

2. L'expéditeur d'un télégramme international a le droit d'en demander reçu avec mention de la taxe perçue.

3. L'office d'origine a la faculté de percevoir, de ce chef, une rétribution à son profit, dans les limites d'un quart de franc.

4. Dans tous les cas où il doit y avoir perception à l'arrivée, le télégramme n'est délivré au destinataire que contre paiement de la taxe due.

5. Si la taxe à percevoir à l'arrivée n'est pas recouvrée, la perte est supportée par l'Office d'arrivée, à moins de conventions spéciales conclues conformément à l'article 17 de la Convention, sauf ce qui est prévu aux articles LII et LVIII ci-après, pour les réexpéditions des télégrammes à faire suivre et pour les télégrammes sémaphoriques.

6. Les Administrations télégraphiques prennent, toutefois, autant que possible, les mesures nécessaires pour que les taxes à percevoir à l'arrivée et qui n'auraient pas été acquittées par le destinataire, soient recouvrées sur l'expéditeur. Quand ce recouvrement a lieu,

6. Taxerhebung.

XXIV.

1. Die Erhebung der Taxen findet bei der Aufgabe statt, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche bezüglich der nachzusendenden Telegramme (Artikel LII, §. 6), der Expreßgebühren (Artikel LVI, §. 1) und der semaphorischen Telegramme (Artikel LVIII, §. 5) vorgesehen sind und eine Gebühren-Erhebung durch die Adreßstation bedingen.

2. Der Aufgeber eines internationalen Telegramms kann ein Aufgabs-Recepisse mit Angabe des eingehobenen Taxbetrages verlangen.

3. Dagegen hat die Ursprungs-Verwaltung das Recht, ihrerseits eine den Betrag eines Viertelfrank nicht übersteigende Recepisse-Gebühr zu erheben.

4. In allen Fällen, wo eine Gebühren-Erhebung bei der Uebergabe stattfinden soll, wird das Telegramm dem Adressaten nur gegen Bezahlung der entfallenden Taxe ausgefolgt.

5. Wenn die bei der Zustellung zu erhebende Taxe nicht entrichtet wird, so trägt die Adreß-Verwaltung den Schaden, wofern nicht hierüber gemäß Artikel 17 des Vertrages Special-Vereinbarungen abgeschlossen wurden; eine Ausnahme hiervon findet hinsichtlich der in den nachstehenden Artikeln LII und LVIII vorgesehenen Weiterbeförderung der nachzusendenden Telegramme, und hinsichtlich der semaphorischen Telegramme statt.

6. Die Telegraphen-Verwaltungen werden jedoch soweit als möglich die nöthigen Maßnahmen treffen, damit die bei der Zustellung zu erhebenden und von dem Adressaten nicht entrichteten Taxen von dem Aufgeber nachbezahlt werden. Hat diese Nachzahlung stattgefunden, so verrechnet sie die-

l'Office qui le fait en tient compte à l'Office intéressé.

XXV.

1. Les taxes perçues en moins par erreur et les taxes et frais non perçus sur le destinataire par suite de refus ou de l'impossibilité de le trouver, doivent être complétées par l'expéditeur.

2. Les taxes perçues en plus par erreur sont de même remboursées aux intéressés. Toutefois, le montant de timbres appliqués en trop par l'expéditeur n'est remboursé que sur sa demande.

7. Transmission de télégrammes.

a) Signaux de transmission.

XXVI.

Les tableaux ci-dessous indiquent les signaux employés dans le service des appareils Morse et Hughes:

A. Signaux de l'appareil Morse.

Lettres:

a • —
ä • — • —
á ou å • — — • —
b — • • •
c — • — •
ch — — — —
d — • •
e •
é • • — • •
f • • — •
g — — •
h • • • •

Espacement et longueur des signes:
1. Une barre est égale à 3 points.
2. L'espace entre les signaux d'une même lettre est égal à 1 point.

jenige Verwaltung, welche den betreffenden Betrag nacherhoben hat, der betheiligten Verwaltung.

XXV.

1. Die irrthümlich zu wenig erhobenen Taxen, sowie die Taxen und Nebengebühren, welche von dem Adressaten wegen Weigerung oder Unauffindbarkeit nicht hereingebracht werden, müssen durch den Aufgeber ergänzt werden.

2. Die irrthümlich zu viel erhobenen Taxen werden den Betheiligten zurückerstattet. Doch wird der Betrag der durch den Aufgeber zu viel verwendeten Marken nur über sein Begehren zurückgezahlt.

7. Beförderung der Telegramme.

a) Beförderungszeichen.

XXVI.

Die nachstehende Tabelle enthält die beim Gebrauche des Morse- und Hughes-Apparates üblichen Zeichen:

A. Zeichen des Morse-Apparates.

Buchstaben:

a • —
ä • — • —
á oder å • — — • —
b — • • •
c — • — •
ch — — — —
d — • •
e •
é • • — • •
f • • — •
g — — •
h • • • •

Abstand u. Länge der Zeichen:
1. Ein Strich ist gleich 3 Punkten
2. Der Raum zwischen den Zeichen des nämlichen Buchstaben ist gleich 1 Punkt.

i ••
j •——————
k ——•——
l •——••
m ————
n ——•
ñ ————•——
o ————
ö ————•
p •——•
q ————•—
r •——•
s •••
t —
u ••—
ü ••——
v •••—
w •——
x ——••—
y —•——
z ——••

3. L'espace entre deux lettres est égal à 3 points.

4. L'espace entre deux mots est égal à 5 points.

Chiffres:

1 •————
2 ••———
3 •••——
4 ••••—
5 •••••
6 —••••
7 ——•••
8 ———••
9 ————•
0 —————

Barre de fraction ——— ——— ——— ———

On peut aussi employer, pour exprimer les chiffres, les signaux suivants, mais seulement dans les répétitions d'office:

•— 1
••— 2
•••— 3

i ••
j •——————
k ——•——
l •——••
m ————
n ——•
ñ ————•——
o ————
ö ————•
p •——•
q ————•—
r •——•
s •••
t —
u ••—
ü ••——
v •••—
w •——
x ——••—
y —•——
z ——••

3. Der Raum zwischen zwei Buchstaben ist gleich 3 Punkten.

4. Der Raum zwischen zwei Worten ist gleich 5 Punkten.

Ziffern:

1 •————
2 ••———
3 •••——
4 ••••—
5 •••••
6 —••••
7 ——•••
8 ———••
9 ————•
0 —————

Bruchstrich ——— ——— ——— ———

Um Ziffern auszudrücken, kann man auch folgende Zeichen gebrauchen, aber nur bei ämtlichen Wiederholungen:

•— 1
••— 2
•••— 3

••••—	4
•••••	5
—••••	6
—•••	7
—••	8
—•	9
—	0
——	Barre de fraction.

Signaux de ponctuation et autres:

Point ..... (.)	•• •• ••
Point et virgule ..... (;)	—•—•—•
Virgule ... (,)	•—•—•—
Deux points (:)	——— •••
Point d'interrogation ou demande de répétition d'une transmission non comprise ..... (?)	••——••
Point d'exclamation ... (!)	——••——
Apostrophe (')	•———•
Alinéa	•—•—••
Trait d'union (-)	—••••—
Parenthèses (avant et après les mots) .. ( )	—•——•—
Guillemets („)	•—••—•
Souligné (avant et après les mots ou le membre de phrase)	••——•—
Signal séparant le préambule de l'adresse,	

••••—	4
•••••	5
—••••	6
—•••	7
—••	8
—•	9
—	0
——	Bruchstrich.

Unterscheidungs- und andere Zeichen:

Punkt ..... (.)	•• •• ••
Strichpunkt .. (;)	—•—•—•
Beistrich .... (,)	•—•—•—
Doppelpunkt . (:)	——— •••
Fragezeichen oder Aufforderung zur Wiederholung einer nicht verstandenen Mittheilung ..... (?)	••——••
Ausrufungszeichen .... (!)	——••——
Apostroph ... (')	•———•
Alinea	•—•—••
Bindestrich .. (-)	—••••—
Parenthese (vor und nach den einschließenden Worten) ... ()	—•——•—
Anführungszeichen ... („")	•—••—•
Unterstreichungszeichen (vor und nach dem Worte oder Satztheile)	••——•—
Zeichen zur Trennung des Einganges von der Adresse, der	

l'adresse du texte et le texte de la signature ..... ▬ • • • ▬	Adresse von dem Texte und des Textes von der Unterschrift .. ▬ • • • ▬
Indications de service.	Dienstzeichen:
Télégramme d'Etat ..... • • •	Staats = Telegramm ..... • • •
Télégramme de service ... • ▬	Dienst = Telegramm ..... • ▬
Télégramme privé urgent . ▬ • •	Dringendes Privat=Telegramm ▬ • •
Télégramme privé ordinaire ..... • ▬ ▬ •	Gewöhnliches Privat = Telegramm ..... • ▬ ▬ •
Avis télégraphique ..... • ▬ • • • ▬	Telegraphen= Aviso ..... • ▬ • • • ▬
Réponse payée • ▬ • • ▬ ▬ •	Bezahlte Antwort ..... • ▬ • • ▬ ▬ •
Télégramme collationné .. ▬ ▬ • ▬ •	Collationirtes Telegramm .. ▬ ▬ • ▬ •
Accusé de réception ..... ▬ • ▬ • • ▬ •	Empfangsanzeige ..... ▬ • ▬ • • ▬ •
Télégramme recommandé . ▬ • ▬ •	Recommandirtes Telegramm .. ▬ • ▬ •
Télégramme à faire suivre • • ▬ • • • •	Nachzusendendes Telegramm .. • • ▬ • • • •
Poste payée .. • ▬ ▬ • • ▬ ▬ •	Post bezahlt ... • ▬ ▬ • • ▬ ▬ •
Exprès payé . ▬ • • ▬ • ▬ ▬ •	Bote bezahlt ... ▬ • • ▬ • ▬ ▬ •
Appel (préliminaire de toute transmission) .... ▬ • ▬ • ▬	Anruf (jeder Uebermittlung vorangehend) . ▬ • ▬ • ▬
Compris ..... • • • ▬ •	Verstanden .... • • • ▬ •
Erreur ..... • • • • • • • • •	Irrung ..... • • • • • • • • •
Fin de la transmission ..... • ▬ • ▬ •	Schluß der Uebermittlung • ▬ • ▬ •
Invitation à transmettre . ▬ • • • • ▬ •	Aufforderung zur Uebermittlung ..... ▬ • • • • ▬ •
Attente ..... • ▬ • • •	Warten ..... • ▬ • • •
Réception terminée ..... • ▬ • • ▬ • • ▬ •	Quittung ..... • ▬ • • ▬ • • ▬ •

B. Signaux de l'appareil Hughes.

Lettres:

A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

Chiffres:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0.

Signes de ponctuation et autres:

Point, virgule, point et virgule, deux points, point d'interrogation, point d'exclamation, apostrophe, croix +, trait d'union, E accentué, barre de fraction /, double trait =, parenthèse de gauche (, parenthèse de droite), &, guillement „.

L'espace entre deux nombres est marqué par deux blancs. Dans la transmission et dans le collationnement d'un nombre fractionnaire non décimal, le nombre entier doit être séparé par un blanc du numérateur de la fraction ordinaire qui suit: Exemple: 1 3/4 et non 13/4.

Les mots et passages soulignés sont précédés et suivis de deux traits d'union (Exemple: — — sans retard — —), et soulignés à la main par l'employé d'arrivée.

Indications de service et signes conventionnels.

Télégramme d'Etat	S.
„ de service	A.
„ privé urgent	D.
„ „ non urgent	P.
„ Avis télégraphique	AV.
„ Réponse payée	RP.
„ collationné	TC.
„ Accusé de réception	CR.
„ recommandé	TR.

B. Zeichen des Hughes-Apparates.

Buchstaben:

A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

Ziffern:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0.

Unterscheidungs- und andere Zeichen.

Punkt, Beistrich, Strichpunkt, Doppelpunkt, Fragezeichen, Ausrufungszeichen, Apostroph, Kreuz +, Bindestrich, accentuirtes E, Bruchstrich /, Gleichheitszeichen =, linke Parenthese (, rechte Parenthese), &, Anführungszeichen „.

Der Zwischenraum zwischen zwei Zahlen wird durch zwei Weiß ausgedrückt. Bei der Beförderung oder Collationirung einer Zahl mit einem gemeinen Bruche muß die ganze Zahl durch das Zeichen: Weiß, von dem Zähler des nachfolgenden gemeinen Bruches geschieden werden, z. B. 1 3/4 und nicht 13/4.

Vor und nach den unterstrichenen Wörtern und Stellen, welche bei der Ankunft vom Beamten eigenhändig zu unterstreichen sind, werden zwei Bindestriche gegeben (z. B. — — ohne Verzug — —).

Dienstangaben und conventionelle Zeichen.

Staatstelegramm	S.
Diensttelegramm	A.
Dringendes Privat-Telegramm	D.
Nicht dringendes „ „	P.
Telegraphen-Aviso	AV.
Bezahlte Antwort	RP.
Collationirtes Telegramm	TC.
Empfangsanzeige	CR.
Recommandirtes Telegramm	TR.

Télégramme à faire suivre ..... FS.
„ Poste payée ..... PP.
„ Exprès payé ..... XP.

Pour appeler le poste avec lequel on est en communication ou pour lui répondre: le blanc et l'N répétés alternativement;

Pour régler le synchronisme et demander dans ce but la répétition prolongée du même signe: une combinaison composée du blanc, de l'I et du T, reproduite autant de fois qu'il est nécessaire;

Pour demander ou faciliter le réglage de l'électro-aimant: une combinaison formée des quatre signaux suivants, le blanc, l'I, l'N et le T, répétée autant de fois qu'il est nécessaire;

Pour donner attente: la combinaison ATT, suivie de la durée probable de l'attente;

Pour indiquer une erreur: deux ou trois N consécutifs, sans aucun signe de ponctuation;

Pour interrompre la transmission du bureau correspondant: deux ou trois lettres quelconques convenablement espacées.

Les accents sur E sont tracés à la plume ou au crayon noir à la fin des mots (avec ou sans s) et lorsqu'ils sont essentiels au sens (Ex.: „Achète, acheté"). Dans ce dernier cas, le transmetteur répète le mot après la signature, en y faisant figurer l'E accentué entre deux blancs, pour appeler l'attention du poste qui reçoit. Pour ä, ö et ü, on transmet respectivement ae, oe et ue.

Nachzusendendes Telegramm ..... FS.
Post bezahlt ..... PP.
Bote bezahlt ..... XP.

Um die Station, mit der man in Correspondenz steht, zu rufen, oder derselben zu antworten: Weiß und N abwechselnd wiederholt;

um den Synchronismus herzustellen und zu diesem Zwecke die längere Wiederholung desselben Zeichens zu erlangen, eine Combination von: Weiß, J und T, welche so oft als nöthig wiederholt wird;

um die Regulirung des Electro-Magneten zu verlangen oder zu erleichtern, eine Combination folgender vier Zeichen: Weiß, J, N und T, welche so oft, als nothwendig, wiederholt wird;

um „Warten" zu geben: die Combination ATT mit der wahrscheinlichen Dauer der Wartezeit;

um einen Fehler anzuzeigen: zwei oder drei ohne Unterscheidungszeichen aufeinander folgende N;

um die Correspondenz der gebenden Station zu unterbrechen: zwei oder drei beliebige Buchstaben in passenden Abständen.

Die Accente auf dem E werden mit der Feder oder mit schwarzem Bleistift am Ende der Worte (mit oder ohne s), und wenn sie für den Sinn wesentlich sind, beigesetzt (z. B. achète, acheté). In diesem letzteren Falle wiederholt der Gebende das Wort nach der Unterschrift, indem er das accentuirte E zwischen zwei „Weiß" erscheinen läßt, um die nehmende Station aufmerksam zu machen. Für ä, ö und ü gibt man beziehungsweise ae, oe, ue.

b) Ordre de transmission.

XXVII.

1. La transmission des télégrammes a lieu dans l'ordre suivant:

a) Télégrammes d'Etat,
b) „ de service,
c) „ privés urgents,
d) „ „ non urgents et avis télégraphiques.

2. Tout bureau qui reçoit par un fil international un télégramme présenté comme télégramme d'Etat ou de service, le réexpédie comme tel.

3. Les avis de service émanant des divers bureaux et relatifs aux incidents de transmission, circulent sur le réseau international comme télégrammes de service.

XXVIII.

1. Un télégramme commencé ne peut être interrompu pour faire place à une communication d'un rang supérieur, qu'en cas d'urgence absolue.

2. Les télégrammes de même rang sont transmis par les bureaux de départ dans l'ordre de leur dépôt, et par les bureaux intermédiaires dans l'ordre de leur réception.

3. Dans les bureaux intermédiaires, les télégrammes de départ et les télégrammes de passage qui doivent emprunter les mêmes fils, sont confondus et transmis indistinctement, en suivant l'heure du dépôt ou de la réception.

4. Entre deux bureaux en relation directe, les télégrammes de même rang sont transmis dans l'ordre alternatif.

b) Reihenfolge der Beförderung.

XXVII.

1. Die Beförderung der Telegramme hat in nachstehender Reihenfolge stattzufinden:

a) Staats-Telegramme,
b) Dienst-Telegramme,
c) Dringende Privat-Telegramme,
d) nicht dringende Privat-Telegramme und Telegraphen-Avisi.

2. Jede Station, welche auf einem internationalen Drahte ein als Staats- oder Diensttelegramm aufgegebenes Telegramm empfängt, befördert dasselbe als solches weiter.

3. Die von den verschiedenen Stationen herrührenden und auf Vorkommnisse bei der Beförderung bezüglichen Dienstnotizen werden auf dem internationalen Netze als Dienst-Telegramme befördert.

XXVIII.

1. Ein begonnenes Telegramm kann nur im Falle der höchsten Dringlichkeit unterbrochen werden, um einer Mittheilung von höherem Range Platz zu machen.

2. Telegramme gleichen Ranges werden durch die Aufgabestation in der Reihenfolge ihrer Aufgabe und durch die Zwischenstationen in der Reihenfolge ihres Empfanges befördert.

3. Auf den Zwischenstationen werden die aufgegebenen und transitirenden Telegramme, welche auf dem nämlichen Drahte befördert werden sollen, nach der Zeit ihrer Aufgabe oder ihres Einlangens gereiht und in dieser Ordnung weiter gegeben.

4. Zwischen zwei mit einander in directer Verbindung stehenden Stationen werden die Telegramme gleichen Ranges in alternirender Ordnung befördert.

5. Il peut être toutefois dérogé à cette règle et à celle du paragraphe 1er de l'article XXVII, dans l'intérêt de la célérité des transmissions, sur les lignes dont le travail est continu ou qui sont desservies par des appareils spéciaux.

5. Von dieser Regel und von jener des ersten Absatzes des Artikels XXVII darf jedoch im Interesse der Schnelligkeit der Beförderungen auf solchen Linien abgesehen werden, welche fortwährend in Thätigkeit oder welche mit Special-Apparaten versehen sind.

XXIX.

1. A l'appareil Morse, les télégrammes d'Etat ou de service et les télégrammes privés urgents ne sont pas comptés dans l'ordre alternatif des transmissions.

2. La transmission des télégrammes échangés par l'appareil Hughes s'effectue par séries alternatives. Les chefs des deux bureaux en correspondance fixent, en tenant compte de la longueur des télégrammes et des exigences du service, le nombre des télégrammes, de quelque nature qu'ils soient, constituant chaque série. Cependant la série ne peut comprendre plus de dix télégrammes. Les télégrammes d'une même série sont considérés comme formant une seule transmission qui ne doit être interrompue que dans le cas d'urgence exceptionnelle. En général, tout télégramme de deux cents mots ou au-dessus est considéré comme formant une seule série. Ce mode de transmission peut être appliqué à l'appareil Morse sur les lignes importantes dont le travail est continu, mais dans ce cas chaque série ne peut être composée de plus de cinq télégrammes.

3. Le bureau qui a transmis une série est en droit de continuer, lorsqu'il survient un télégramme d'Etat, de service ou privé urgent auquel la priorité

XXIX.

1. Beim Morse-Apparate werden die Staats- oder Dienst-Telegramme und die dringenden Privat-Telegramme bei der alternirenden Reihenfolge der Uebermittlung nicht gezählt.

2. Die Beförderung der mittelst des Hughes-Apparates gewechselten Telegramme findet in alternirenden Serien statt. Die Vorstände der zwei correspondirenden Stationen bestimmen mit Rücksicht auf die Länge der Telegramme und auf die Erfordernisse des Dienstes die Zahl der Telegramme, die eine jede Serie zu bilden haben, von welcher Gattung dieselben auch immer sein mögen. Jedoch kann eine Serie nicht mehr als 10 Telegramme enthalten. Die Telegramme einer und derselben Serie werden als eine einzige Uebermittlung angesehen, welche nur im Falle besonderer Dringlichkeit unterbrochen werden darf. Im Allgemeinen wird jedes Telegramm von 200 oder mehr Worten als eine einzige Serie angesehen. Diese Art der Uebermittlung kann auf wichtigen Linien, an denen fortwährend gearbeitet wird, auch beim Morse-Apparate angewendet werden, jedoch darf in diesem Falle jede Serie aus nicht mehr als 5 Telegrammen bestehen.

3. Die Station, welche eine Serie befördert hat, ist berechtigt weiterzugeben, wenn ein Staats-, Dienst- oder dringendes Privat-Telegramm, welchem der Vorrang bei der

de transmission est accordée, à moins que le bureau qui vient de recevoir n'ait déjà commencé de transmettre à son tour.

4. Dans les deux systèmes d'appareil, la transmission du télégramme ou de la série terminée, le bureau qui vient de recevoir transmet à son tour, s'il a un télégramme; sinon, l'autre continue. Si de part et d'autre il n'y a rien à transmettre, les deux bureaux se donnent réciproquement le signal „zéro".

Beförderung eingeräumt ist, vorkommt, es wäre denn, daß die Station, welche weiternehmen soll, nicht bereits ihrerseits mit der Uebermittlung begonnen hat.

4. Bei beiden Apparat-Systemen befördert nach beendeter Uebermittlung des Telegramms oder der Serie die übernehmende Station ihrerseits ihre Telegramme, wenn sie deren hat; wenn nicht, so fährt die andere fort. Wenn keine Station etwas zu übermitteln hat, so geben sich dieselben gegenseitig das Zeichen „Null".

c) Mode de procéder.

XXX.

1. Toute correspondance entre deux bureaux commence par le signal d'appel.

2. Le bureau appelé doit répondre immédiatement, en donnant son indicatif, et s'il est empêché de recevoir, le signal d'attente, suivi d'un chiffre indiquant la durée probable de l'attente. Si la durée probable excède dix minutes, l'attente doit être motivée.

3. Aucun bureau appelé ne peut refuser de recevoir les télégrammes qu'on lui présente, quelle qu'en soit la destination. Toutefois, en cas d'erreur évidente, le bureau qui transmet est tenu de la redresser, aussitôt que le bureau correspondant la lui a signalée par avis de service.

4. On ne doit, ni refuser, ni retarder un télégramme, si les indications de service ne sont pas régulières. Il faut le recevoir et puis en demander, au besoin, la régularisation au bureau d'origine par

c) Verfahren bei der Beförderung.

XXX.

1. Jede Correspondenz zwischen zwei Stationen beginnt mit dem Zeichen des Aufrufs.

2. Die aufgerufene Station muß sofort unter Angabe ihres Namens antworten, und, wenn sie verhindert ist zu übernehmen, das Zeichen „Warten" unter Beifügung einer, die wahrscheinliche Dauer des Wartens angebenden Ziffer geben. Wenn die wahrscheinliche Wartezeit zehn Minuten übersteigt, so muß dieselbe begründet werden.

3. Keine gerufene Station kann die Telegramme, welche man derselben übergibt, zurückweisen, mögen dieselben was immer für eine Bestimmung haben. Im Falle eines offenkundigen Fehlers ist die übermittelnde Station jedoch verpflichtet, den richtigen Weg einzuschlagen, wiebald sie von der correspondirenden Station mittelst Dienstnotiz darauf aufmerksam gemacht wurde.

4. Man darf ein Telegramm weder zurückweisen noch verzögern, wenn die dienstlichen Angaben nicht regelmäßig sind. Man muß dasselbe annehmen und sodann nöthigenfalls im Sinne des nachfolgenden Ar-

un avis de service, conformément à l'article LXIII ci-après.

XXXI.

1. Lorsque le bureau qui vient d'appeler a reçu, sans autre signal, l'indicatif du bureau qui répond, il transmet dans l'ordre suivant les indications de service, constituant le préambule du télégramme:

a) Nature du télégramme, au moyen d'une des lettres S, A, D, quand c'est un télégramme d'Etat, de service ou privé urgent;

b) bureau de destination [1]);

c) bureau d'origine précédé de la particule de (Exemple: Paris de Bruxelles) [2]);

d) numéro du télégramme;

e) nombre de mots (dans les télégrammes chiffrés on indique: 1° le nombre total des mots qui sert de base à la taxe; 2° le nombre des mots écrits en langage ordinaire; 3° s'il y a lieu, le nombre des groupes de chiffres ou lettres);

f) dépôt du télégramme (par trois nombres, date, heure et minute, avec l'indication *m* ou *s* [matin ou soir]).

Dans la transmission par l'appareil Morse, les indications *m* ou *s*,

[1]) Lorsque le télégramme est à destination d'une localité non pourvue d'un bureau télégraphique, le préambule indique, non la résidence du destinataire, mais le bureau télégraphique par les soins duquel le télégramme doit être remis à destination, ou envoyé à la poste.

[2]) Indiquer le pays ou la situation géographique du bureau d'origine, quand il y a un autre bureau de même nom.

tikels LXIII mittelst Dienstnotiz die Richtigstellung von der Ursprungsstation verlangen.

XXXI.

1. Hat die rufende Station ohne weiteres Zeichen den Namen der antwortenden erhalten, so befördert sie in folgender Reihenordnung die zur Einleitung des Telegramms gehörigen dienstlichen Angaben.

a) Gattung des Telegramms mittelst eines der Buchstaben S, A, D, wenn es ein Staats-, Dienst- oder dringendes Privat-Telegramm ist;

b) Bestimmungs-Station [1]);

c) Aufgabe-Station mit der vorhergehenden Partikel von (z. B. Paris von Brüssel) [2]);

d) Nummer des Telegramms;

e) Wortzahl (bei chiffrirten Telegrammen gibt man erstens die ganze Wortzahl an, welche die Grundlage der Taxe bildet; zweitens die Zahl der in gewöhnlicher Sprache geschriebenen Worte; drittens vorkommenden Falles die Zahl der Chiffern- oder Buchstaben-Gruppen);

f) die Aufgabe des Telegramms (mit drei Zahlen, Datum, Stunde und Minute, und mit der Angabe m oder s [Vor- oder Nachmittags]);

Bei der Beförderung mittelst des Morse-Apparates können die Angaben

[1]) Wenn das Telegramm für eine Ortschaft ohne Telegraphenstation bestimmt ist, so ist im Eingange nicht der Wohnort des Adressaten, sondern die Telegraphenstation anzugeben, durch deren Vorsorge das Telegramm an seine Bestimmung bestellt oder zur Post gesendet werden soll.

[2]) Wenn eine andere Aufgabestation gleichen Namens besteht, so ist das Land oder die geographische Lage der Station anzugeben.

ainsi que la date, peuvent être omises, quand il n'y a aucun doute.

Dans la transmission des télégrammes par l'appareil Hughes, la date est donnée sous la forme d'une fraction dont le numérateur indique le jour et le dénominateur le mois.

g) voie à suivre (quand l'expéditeur l'a indiquée par écrit dans son télégramme) (Art. XVIII. § 2 et XXXVI. § 4):

h) autres indications éventuelles (nombre des adresses, télégramme sémaphorique, etc.)

Les indications contenues sous les lettres *b*, *d* et *f* ne sont pas obligatoires pour les Offices extra-européens.

2. A la suite du préambule spécifié ci-dessus, on télégraphie successivement l'adresse, le texte et la signature du télégramme.

3. Dans les télégrammes transmis par l'appareil Morse, le signe de séparation (▬ • • • ▬) est placé entre le préambule et l'adresse, entre l'adresse et le texte, entre le texte et la signature. On termine par le signal de „fin de la transmission".

4. Dans les télégrammes transmis par l'appareil Hughes on emploie un double trait (=) pour séparer le préambule de l'adresse, l'adresse du texte, le texte de la signature, et on termine chaque télégramme par la croix (+).

5. Si l'employé qui transmet s'aperçoit qu'il s'est trompé, il doit s'interrompre par le signal d'erreur, répéter le der-

M oder S, sowie das Datum, wenn diesfalls kein Zweifel besteht, weggelassen werden.

Bei der Beförderung der Telegramme mittelst Hughes-Apparat wird das Datum in Bruchform gegeben, wobei der Zähler den Tag und der Nenner den Monat bezeichnet.

g) den einzuschlagenden Weg (wenn der Aufgeber denselben in seinem Telegramme schriftlich angegeben hat: Artikel XVIII, Absatz 2 und Artikel XXXVI, Absatz 4);

h) etwaige andere Angaben, Zahl der Adressen, semaphorische Telegramme, u. s. w.

Die unter den Buchstaben b, d und f enthaltenen Angaben sind für die außereuropäischen Verwaltungen nicht obligatorisch.

2. Nach dem oben specificirten Eingang wird nacheinander die Adresse, der Text und die Unterschrift des Telegramms telegraphirt.

3. Bei den mittelst des Morse-Apparates beförderten Telegrammen wird das Trennungszeichen (▬ • • • ▬) zwischen dem Eingange und der Adresse, zwischen der Adresse und dem Texte, und zwischen dem Texte und der Unterschrift gegeben. Man schließt mit dem Zeichen des „Schlusses der Uebermittlung".

4. Bei den mittelst des Hughes-Apparates beförderten Telegrammen wendet man zur Trennung des Einganges von der Adresse, der Adresse vom Texte und des Textes von der Unterschrift ein Gleichheitszeichen (=) an und schließt jedes Telegramm mit dem Kreuz (+).

5. Bemerkt der übermittelnde Beamte, daß er sich geirrt hat, so soll er sich durch das Irrungszeichen unterbrechen, das letzte richtig

nier mot bien transmis, et continuer, à partir de là, la transmission rectifiée.

6. De même, l'employé qui reçoit, s'il rencontre un mot qu'il ne parvient pas à saisir, doit interrompre son correspondant par le même signal, et répéter le dernier mot compris en le faisant suivre d'un point d'interrogation. Le correspondant reprend alors la transmission à partir de ce mot, en s'efforçant de rendre ses signaux aussi clairs que possible.

7. Hormis les cas déterminés de concert par les diverses Administrations, il est interdit d'employer une abréviation quelconque en transmettant le texte d'un télégramme, ou de modifier ce texte de quelque manière que ce soit. Tout télégramme doit être transmis tel que l'expéditeur l'a écrit et d'après sa minute.

d) Réception et répétition d'office.

XXXII.

Aussitôt après la transmission, l'employé qui a reçu compare pour chaque télégramme le nombre des mots transmis au nombre annoncé et il accuse réception du télégramme ou des télégrammes constituant la série.

XXXIII.

1. En cas de différence dans le nombre des mots, il la signale à son correspondant. Si ce dernier s'est simplement trompé dans l'annonce du nombre des mots, il répond: „admis"; sinon, il répète la première lettre de chaque mot, jusqu'au passage omis qu'il rétablit.

übermittelte Wort wiederholen, und von da an die berichtigte Uebermittlung fortsetzen.

6. In gleicher Weise soll der abnehmende Beamte, wenn er ein unverständliches Wort bemerkt, den übermittelnden Beamten durch das nämliche Zeichen unterbrechen und das letzte verstandene Wort unter Beifügung eines Fragezeichens wiederholen. Der übermittelnde Beamte wiederholt dann das Telegramm von diesem Worte an, indem er sich bestrebt, die Zeichen so deutlich als möglich zu geben.

7. Mit Ausnahme der durch die verschiedenen Verwaltungen gemeinsam bezeichneten Fälle ist es untersagt, bei Uebermittlung des Textes eines Telegramms irgend welche Abkürzungen anzuwenden, oder den Text in irgend welcher Weise zu verändern. Jedes Telegramm soll so, wie es der Aufgeber geschrieben hat, und nach seinem Original übermittelt werden.

d) Quittirung und Wiederholung von Amtswegen.

XXXII.

Sofort nach Uebermittlung vergleicht der aufnehmende Beamte bei jedem Telegramm die Zahl der empfangenen Worte mit der angekündigten Wortzahl und quittirt das Telegramm oder die in der Serie enthaltenen Telegramme.

XXXIII.

1. Im Falle einer Differenz in der Wortzahl zeigt er dieselbe dem correspondirenden Beamten an. Wenn sich dieser Letztere bei der Ankündigung der Wortzahl lediglich geirrt hat, so antwortet er: „richtig"; entgegengesetzten Falles wiederholt er den ersten Buchstaben eines jeden Wortes bis zu der weggelassenen Stelle, welche er übermittelt.

2. Lorsque cette différence ne provient pas d'une erreur de transmission, la rectification du nombre de mots annoncés ne peut se faire que d'un commun accord entre le bureau d'origine et le bureau correspondant. Les autres bureaux doivent s'abstenir de toute rectification et se borner à ajouter au nombre des mots annoncé le nombre réel, en les séparant par une barre de fraction.

2. Wenn diese Differenz nicht von einem Fehler bei der Uebermittlung herrührt, so kann die Richtigstellung der angekündigten Wortzahl nur im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Aufgabe- und der correspondirenden Station vorgenommen werden. Die übrigen Stationen müssen sich von jeder Richtigstellung enthalten und sich darauf beschränken, der angekündigten Wortzahl die wirkliche Zahl beizufügen, indem sie dieselben durch einen Bruchstrich trennen.

XXXIV.

1. Les employés peuvent, pour mettre leur responsabilité à couvert, donner ou exiger la répétition partielle ou intégrale des télégrammes qu'ils ont transmis ou reçus. Cette répétition se fait, à l'appareil Morse, par l'employé qui a reçu et à l'appareil Hughes, par l'employé qui a transmis, à la fin du télégramme ou de la série.

2. Quand on donne la répétition des nombres suivis de fractions, ou des fractions dont le numérateur est formé de deux chiffres ou plus, on doit répéter, en toutes lettres, le numérateur de la fraction, afin d'éviter toute confusion. Ainsi pour $1^1/_{16}$ il faut répéter en français 1 un 16, afin qu'on ne lise pas $^{11}/_{16}$; pour $^{13}/_4$, il faut répéter treize 4, afin qu'on ne lise pas $1^3/_4$.

3. Cette répétition ne peut être retardée ni interrompue sous aucun prétexte. La vérification achevée, le bureau qui a reçu donne à celui qui a transmis le signal de „réception terminée", suivi, s'il s'agit d'une série, du nombre des télégrammes reçus.

XXXIV.

1. Die Beamten können, um sich vor jeder Verantwortlichkeit zu schützen, die von ihnen beförderten oder empfangenen Telegramme ganz oder theilweise selbst wiederholen oder diese Wiederholung verlangen.

Diese Wiederholung erfolgt beim Morse-Apparate durch den empfangenden, und beim Hughes-Apparate durch den übermittelnden Beamten am Ende des Telegramms oder der Serie.

2. Wenn Zahlen mit einem Bruche oder Brüche wiederholt werden, deren Zähler aus zwei oder mehr Ziffern besteht, ist der Bruchzähler mit Worten zu wiederholen, um Irrthümer zu verhüten.

So muß man z. B. im Französischen für $1^1/_{16}$ wiederholen 1 un 16, damit man nicht lese $^{11}/_{16}$; für $^{13}/_4$ muß man wiederholen treize 4, damit man nicht lese $1^3/_4$.

3. Diese Wiederholung darf unter keinem Vorwande verzögert, noch unterbrochen werden. Nach erfolgter Richtigstellung gibt die aufnehmende der übermittelnden Station das Zeichen „Schluß der Uebermittlung" nebst der Zahl der empfangenen Telegramme, wofern es sich um eine Serie handelt.

XXXV.

1. Les rectifications relatives à des télégrammes d'une série précédemment transmise sont faites par avis de service adressés aux bureaux de destination. Ces avis rappellent le nom et l'adresse des destinataires.

2. Les demandes de renseignements qui se produisent dans les mêmes conditions, font également l'objet d'un avis de service.

3. S'il arrive que, par suite d'interruption ou par une autre cause quelconque on ne puisse recevoir la répétition, cette circonstance n'empêche pas la remise du télégramme au destinataire, sauf à lui communiquer ultérieurement la rectification, le cas échéant.

e) Direction à donner aux télégrammes.

XXXVI.

1. Lorsque l'expéditeur n'a prescrit aucune voie à suivre, chacun des Offices à partir desquels les voies se divisent, reste juge de la direction à donner au télégramme.

2. Si, au contraire, l'expéditeur a prescrit la voie à suivre, les Offices respectifs sont tenus de se conformer à ses indications, à moins d'interruption de la voie indiquée, auquel cas il ne peut élever aucune réclamation.

3. Les différentes voies que peuvent suivre les télégrammes sont indiquées par des formules concises, arrêtés de commun accord par les Offices intéressés.

4. L'expéditeur qui veut prescrire la voie à suivre doit écrire lui même, en

XXXV.

1. Die auf Telegramme einer früher beförderten Serie bezüglichen Berichtigungen geschehen mittelst, an die Adreßstationen gerichteter Dienstnotizen. Diese Notizen wiederholen auch den Namen und die Adresse des Empfängers.

2. Anfragen, welche unter gleichen Umständen erforderlich werden, bilden ebenfalls den Gegenstand einer Dienstnotiz.

3. Kann man in Folge einer Unterbrechung oder aus irgend einem anderen Grunde die Wiederholung nicht empfangen, so darf dieser Umstand die Zustellung des Telegramms an den Adressaten nicht hindern; demselben ist jedoch nöthigenfalls die Berichtigung nachträglich bekanntzugeben.

e) Beförderungsrichtung der Telegramme.

XXXVI.

1. Wenn der Aufgeber keinen Beförderungsweg vorgeschrieben hat, so bleibt es jeder Verwaltung, von welcher ab sich die Wege theilen, anheimgestellt, die Richtung zu bestimmen, welche das Telegramm einzuschlagen hat.

2. Wenn jedoch der Aufgeber den einzuhaltenden Weg vorgeschrieben hat, so sind die betreffenden Verwaltungen gehalten, seinen Angaben gemäß vorzugehen, ausgenommen bei Unterbrechung des angegebenen Weges, in welchem Falle der Aufgeber keine Beschwerde erheben kann.

3. Die verschiedenen Wege, welche die Telegramme einschlagen können, werden durch kurze Formeln ausgedrückt, welche im gemeinsamen Einvernehmen der betheiligten Verwaltungen festgesetzt werden.

4. Der Aufgeber, welcher den einzuschlagenden Weg vorschreiben will, muß die

marge de sa minute, la formule correspondante. Cette indication est transmise dans le préambule (Art. XVIII, § 2 et XXXI, § 1 g), mais seulement jusqu'au point où elle peut être utile.

entsprechende Formel am Rande seiner Niederschrift selbst beisetzen. Diese Angabe wird im Eingange abtelegraphirt (Art. XVIII, Absatz 2, und XXXI, Absatz 1 g), jedoch nur bis zu jenem Punkte, wo es nöthig ist.

f) Interruption des communications télégraphiques. Transmissions par ampliation.

XXXVII.

1. Lorsqu'il se produit au cours de la transmission d'un télégramme une interruption dans les communications télégraphiques régulières, le bureau à partir duquel l'interruption s'est produite, expédie immédiatement le télégramme par la poste (lettre recommandée d'office ou portée par exprès) ou par un moyen de transport plus rapide, s'il en dispose, par exemple, par une voie télégraphique détournée (Art. LXXII, § 4). Les frais de poste sont supportés par le bureau qui fait cette réexpédition. La lettre expédiée par la poste doit porter l'annotation „télégramme".

2. Le bureau qui recourt à un mode de réexpédition autre que le télégraphe adresse le télégramme, suivant les circonstances, soit au premier bureau télégraphique en mesure de le réexpédier, soit au bureau de destination, soit au destinataire même lorsque cette réexpédition se fait dans les limites de l'Etat de destination. Dès que la communication est rétablie, le télégramme est de nouveau transmis par la voie télégraphique, à moins qu'il n'en ait été précédemment accusé réception ou que par suite d'encombrement exceptionnel, cette réexpédition ne doive être manifestement nuisible à l'ensemble du service.

f) Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen. Duplicat-Beförderung.

XXXVII.

1. Wenn bei Beförderung eines Telegramms eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindungen eintritt, so befördert die Station, von welcher an die Unterbrechung erfolgte, das Telegramm unmittelbar mittelst Post (von Amtswegen recommandirter oder mit Expreßboten weiterbeförderter Brief) oder durch ein schnelleres Transportmittel, falls ein solches zur Verfügung steht, z. B. auf einem telegraphischen Umwege (Art. LXXII, Absatz 4). Die Postgebühren werden durch diejenige Station bestritten, welche diese Weiterbeförderung einleitet. Der mittelst Post weiter gesendete Brief muß die Aufschrift „Telegramm" erhalten.

2. Die Station, welche eine andere Beförderungsweise wählt, als mit Telegraphen, adressirt das Telegramm je nach Umständen entweder an die nächste Telegraphenstation, welche im Stande ist, sie weiter zu telegraphiren, oder an die Bestimmungsstation, oder an den Adressaten selbst, wofern diese Weitersendung innerhalb der Grenzen des Bestimmungsstaates erfolgt. Sobald die Verbindung hergestellt ist, wird das Telegramm neuerdings auf telegraphischem Wege befördert, insoferne nicht vorher die Bescheinigung des Empfanges erfolgte oder in Folge ausnahmsweiser Anhäufung diese wiederholte Beförderung dem gesammten Dienste offenbar nachtheilig wäre.

3. Les télégrammes à destination des pays extraeuropéens ne sont réexpédiés par une voie plus coûteuse que dans le cas où l'expéditeur a déposé la taxe de ce parcours.

XXXVIII.

1. Les télégrammes qui, par un motif quelconque, sont adressés par la poste à un bureau télégraphique, sont accompagnés d'un bordereau. En même temps, le bureau qui fait cette expédition en avertit le bureau auquel il l'adresse, pourvu que les communications télégraphiques le permettent, par un télégramme de service indiquant le nombre des télégrammes expédiés et l'heure du courrier.

2. A l'arrivée du courrier, le bureau correspondant vérifie si le nombre des télégrammes annoncé est bien arrivé. En ce cas, il en accuse réception sur le bordereau et le renvoie immédiatement au bureau expéditeur. Il renouvelle cet avis après le rétablissement des communications télégraphiques par un télégramme de service dans la forme suivante:

„Reçu 63 télégrammes conformément au bordereau du 30 mars."

3. Les dispositions du paragraphe 2 s'appliquent également au cas où un bureau télégraphique reçoit par la poste un envoi de télégrammes sans en être averti.

4. Lorsqu'un envoi de télégrammes annoncé n'arrive pas, le bureau expéditeur en doit être averti immédiatement. Celui-ci peut, selon les circonstances, répéter l'envoi par la poste ou transmettre les télégrammes par la voie télé-

3. Die nach außereuropäischen Ländern bestimmten Telegramme werden nur dann auf einem theuereren Wege befördert, wenn der Aufgeber die Taxe für diesen Beförderungsweg hinterlegt hat.

XXXVIII.

1. Den Telegrammen, welche aus irgend einem Grunde per Post an eine Telegraphenstation adressirt werden, ist ein Verzeichniß derselben beizugeben. Die Station, welche diese Weitersendung veranlaßt, verständigt die Bestimmungsstation durch ein Diensttelegramm, welches die Zahl der abgesendeten Telegramme und die Stunde des Postabganges enthält, vorausgesetzt, daß die telegraphischen Verbindungen dies gestatten.

2. Bei der Ankunft der Post prüft die correspondirende Station, ob die Zahl der angekündigten Telegramme richtig eingelangt sei. In diesem Falle bestätigt dieselbe den Empfang auf dem Verzeichnisse und leitet dasselbe sogleich an die absendende Station zurück. Sie erneuert diese Anzeige, sobald die telegraphischen Verbindungen wieder hergestellt sind, mittelst eines Diensttelegramms in folgender Fassung:

„Erhalten 63 Telegramme, laut Verzeichniß vom 30. März."

3. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes finden auch in jenem Falle Anwendung, wenn eine Telegraphenstation eine Sendung von Telegrammen, ohne davon verständigt worden zu sein, erhält.

4. Wenn eine angekündigte Sendung von Telegrammen nicht einlangt, so muß die absendende Station hievon unverzüglich verständigt werden. Diese letztere kann je nach Umständen die Sendung mittelst Post erneuern oder die Telegramme auf telegra-

graphique, si les correspondances ultérieures ne doivent pas en souffrir.

5. Le bureau qui réexpédie par télégraphe des télégrammes déjà transmis par la poste, en informe le bureau sur lequel les télégrammes ont été dirigés. par un avis de service rédigé dans la forme suivante:

„Berlin de Görlitz, Télégrammes N°s... du bordereau N°... réexpédiés par ampliation."

6. Quand un télégramme est envoyé directement au destinataire dans le cas prévu à l'article XXXVII. il est accompagné d'un avis indiquant l'interruption des lignes.

7. Lorsque pour une cause quelconque un télégramme transmis déjà par une autre voie, soit par poste, soit par un autre fil, est réexpédié par télégraphe, cette réexpédition par ampliation doit être signalée par une indication de service dans le préambule, p. ex.:

„Ampliation. déjà expédié à... (nom du bureau) le... (date) par le fil N°... (ou) par la voie de... (ou) par la poste."

phischem Wege befördern, wenn die übrigen Correspondenzen dadurch nicht verzögert werden.

5. Diejenige Station, welche bereits mit Post abgesendete Telegramme nochmals telegraphisch weiter befördert, verständigt hievon die Station, an welche die Telegramme gesendet wurden, mittelst einer in folgender Form abgefaßten Dienstnotiz:

„Berlin von Görlitz, Telegramm Nr.... des Verzeichnisses Nr. .... befördert als Duplicat."

6. Wenn in dem nach Artikel XXXVII vorgesehenen Falle ein Telegramm dem Adressaten direct zugesendet wird, so ist demselben eine Anzeige der Linienunterbrechung beizufügen.

7. Wenn ein bereits auf einem anderen Wege, sei es mit Post, sei es auf einem anderen Drahte, befördertes Telegramm aus irgend einem Grunde, mittelst Telegraph neuerdings abgesendet wird, so muß diese Duplicatbeförderung durch eine dienstliche Angabe im Eingange des Telegramms angekündigt werden, z. B.

„Duplicat bereits befördert nach ... (Stations-Name) am ..... (Datum) auf Linie Nr. ..... (oder) auf dem ..... Wege (oder) mit Post."

g) Arrêt de transmission. Contrôle.

XXXIX.

1. Tout expéditeur peut, en justifiant de sa qualité, arrêter, s'il en est encore temps, la transmission du télégramme qu'il a déposé.

2. Lorsqu'un expéditeur retire ou arrête son télégramme avant que la transmission en ait été commencée, la taxe lui est remboursée sous déduction d'un droit fixe d'un demi-franc au profit de l'Office d'origine.

g) Einstellung der Beförderung. Controle.

XXXIX.

1. Jeder Aufgeber kann nach gehöriger Legitimirung die Beförderung des von ihm herrührenden Telegramms aufhalten, wenn es noch Zeit ist.

2. Wenn ein Aufgeber sein Telegramm noch vor Beginn der Beförderung desselben zurückzieht oder aufhalten läßt, so wird ihm die Taxe zurückbezahlt nach Abzug einer fixen Gebühr von einem halben Frank zu Gunsten der Ursprungs-Verwaltung.

3. Si la transmission est commencée, la taxe encaissée reste acquise aux Offices intéressés à raison du parcours effectué. Le surplus est remboursé à l'expéditeur.

4. Si le télégramme a été transmis, l'expéditeur ne peut en demander l'annulation que par un télégramme adressé au bureau d'arrivée et dont il acquitte la taxe. Il paie également la réponse, s'il désire être renseigné par voie télégraphique sur la suite donnée à sa demande; dans le cas contraire, le bureau d'arrivée adresse par la poste ce renseignement au bureau d'origine.

5. Ces télégrammes sont transmis comme les télégrammes privés.

XL.

1. Il ne doit être fait usage de la faculté réservée à l'article 7 de la Convention. d'arrêter la transmission de tout télégramme privé qui paraîtrait dangereux pour la sécurité de l'Etat ou qui serait contraire aux lois du pays, à l'ordre public ou aux bonnes mœurs, qu'à charge d'en avertir immédiatement l'Administration de laquelle dépend le bureau d'origine.

2. Ce contrôle est exercé par les bureaux télégraphiques extrêmes ou intermédiaires, sauf recours à l'Administration centrale, qui prononce sans appel.

3. La transmission des télégrammes d'Etat se fait de droit. Les bureaux télégraphiques n'ont aucun contrôle à exercer sur eux.

3. Wenn die Beförderung begonnen hat, so ist die eingehobene Taxe nach Maßgabe der bereits durchlaufenen Beförderungsstrecke den betheiligten Verwaltungen verfallen. Der Ueberschuß wird dem Aufgeber zurückbezahlt.

4. Ist das Telegramm bereits übermittelt worden, so kann der Aufgeber dessen Unterdrückung nur durch ein an den Vorstand der Bestimmungs-Station gerichtetes Telegramm verlangen, dessen Taxe er zu bezahlen hat; ebenso bezahlt er auch die Antwort, wenn er über den Erfolg seines Gesuches telegraphisch Aufschluß zu erhalten wünscht. Entgegengesetzten Falles befördert die Ankunft-Station diese Auskunft mit Post an die Aufgabe-Station.

5. Diese Telegramme werden als Privat-Telegramme befördert.

XL.

1. Von dem im Artikel 7 des Vertrages vorbehaltenen Rechte, die Beförderung jedes Privat-Telegramms zu verhindern, welches für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt, kann nur gegen sofortige Verständigung jener Verwaltung, von welcher die Ursprungs-Station abhängt, Gebrauch gemacht werden.

2. Diese Controle wird von den End- oder den Zwischenstationen ausgeübt, unter Vorbehalt des Recurses an die Centralverwaltung, welche endgiltig entscheidet.

3. Die Beförderung der Staats-Telegramme findet unbedingt statt. Die Telegraphen-Stationen haben über dieselben keinerlei Controle auszuüben.

8. Remise à destination.

XLI.

1. Les télégrammes peuvent être adressés, soit à domicile, soit poste restante, soit bureau télégraphique restant.

2. Ils sont remis ou expédiés à destination dans l'ordre de leur réception.

3. Les télégrammes adressés à domicile, dans la localité que le bureau télégraphique dessert, sont immédiatement portés à leur adresse.

4. Les télégrammes qui doivent être déposés poste restante sont immédiatement remis à la poste comme lettre recommandée par le bureau télégraphique d'arrivée, sans frais pour l'expéditeur ni pour le destinataire.

5. Les télégrammes adressés aux passagers d'un navire qui fait escale dans un port, leur sont remis, autant que possible, avant le débarquement.

XLII.

1. Un télégramme porté à domicile peut être remis, soit au destinataire, soit aux membres adultes de sa famille, à ses employés, locataires ou hôtes, soit au concierge de l'hôtel ou de la maison, à moins que le destinataire n'ait désigné par écrit un délégué spécial, ou que l'expéditeur n'ait demandé que la remise n'eût lieu qu'entre les mains du destinataire seul.

2. Cette dernière demande doit être mentionnée dans l'adresse du télégramme et reproduite sur l'enveloppe par le bureau d'arrivée, qui donne au porteur les instructions nécessaires pour s'y conformer.

8. Zustellung.

XLI.

1. Die Telegramme können entweder in die Wohnung oder „poste restante" oder „Telegraphen-Station restante" adressirt sein.

2. Dieselben werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bestellt oder weitergesendet.

3. Telegramme, welche in die Wohnung in demjenigen Orte adressirt sind, wo sich die Telegraphen-Station befindet, werden unmittelbar an ihre Adresse bestellt.

4. Die Telegramme, welche poste restante hinterlegt werden müssen, werden durch die Adreß Telegraphen-Station sofort und ohne Kosten für den Aufgeber und Empfänger als recommandirte Briefe zur Post gegeben.

5. Telegramme, welche an Passagiere eines in einen Hafen einlaufenden Schiffes gerichtet sind, werden denselben soweit als möglich vor ihrer Ausschiffung zugestellt.

XLII.

1. Ein in die Wohnung zugestelltes Telegramm kann entweder dem Adressaten oder seinen erwachsenen Familiengliedern, seinen Angestellten, Miethsleuten oder Gastwirthen oder dem Portier oder Hausmeister eingehändigt werden, insoferne der Adressat nicht schriftlich einen Specialbevollmächtigten bezeichnet, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

2. Dieses letztere Verlangen muß in der Adresse des Telegramms angegeben und von der Adreß-Station, welche dem Boten für sein Verhalten die nöthigen Weisungen ertheilt, auf dem Couvert beigesetzt werden.

3. Lorsqu'un télégramme ne peut pas être remis au destinataire, le bureau d'arrivée, s'il peut supposer que l'adresse est insuffisante ou mal transmise, envoie au bureau d'origine un avis de service dans la forme suivante:

N°... de... (date), adressé à (adresse textuellement conforme à celle qui a été reçue) destinataire inconnu.

4. Le bureau de départ vérifie l'exactitude de l'adresse. Si elle a été mal transmise, il la rectifie sur-le-champ.

5. En tout état de choses, l'avis de non-remise n'est transmis que si l'adresse du télégramme est écrite sans abréviation.

6. Si, par suite d'adresse inexacte ou insuffisante, d'absence ou de refus du destinataire, des frais d'exprès n'ont pas été acquittés à l'arrivée, le montant de ces frais est indiqué dans l'avis, afin que l'expéditeur puisse être requis de les rembourser.

7. Si la porte n'est pas ouverte à l'adresse indiquée, ou si le porteur ne trouve personne qui consente à recevoir le télégramme pour le destinataire, avis est laissé au domicile indiqué, et le télégramme est rapporté au bureau, pour être délivré au destinataire sur sa reclamation.

8. Lorsque le télégramme est adressé bureau restant, il n'est délivré qu'au destinataire ou à son délégué.

9. Dans les cas prévus par les paragraphes 7 et 8 du présent article,

3. Wenn ein Telegramm dem Adressaten nicht zugestellt werden kann, so sendet die Ankunft-Station, woferne sie vermuthet, daß die Adresse ungenügend oder fehlerhaft übermittelt wurde, an die Ursprungs-Station eine Dienstnotiz in folgender Form:

Nr. . . . . vom . . . . (Datum), adressirt an (wortgetreue Angabe der eingelangten Adresse), Adressat unbekannt.

4. Die Aufgabe-Station prüft die Richtigkeit der Adresse. Wenn dieselbe fehlerhaft befördert wurde, so wird sie sofort berichtiget.

5. Die Notiz über die Nichtbestellung wird unter allen Umständen nur dann abgesendet, wenn die Adresse des Telegramms ohne Abkürzung geschrieben ist.

6. Wenn in Folge unrichtiger oder unvollständiger Adresse, oder wegen Abwesenheit oder Annahme-Verweigerung des Adressaten die Expreß-Bestellgebühren bei der Ankunft nicht berichtigt worden sind, so wird die Höhe dieser Gebühren in der Dienst-Notiz zu dem Behufe angegeben, damit der Absender zum Ersatze derselben verhalten werden könne.

7. Wenn an der angegebenen Adresse der Eingang verschlossen ist, oder wenn der Bote Niemand findet, der sich zur Uebernahme des Telegramms für den Adressaten versteht, so wird hiervon Anzeige in der angegebenen Wohnung hinterlassen und das Telegramm auf die Station zurückgetragen, um dem Adressaten auf seine Reclamation zugestellt zu werden.

8. Wenn das Telegramm „bureau restant“ adressirt ist, so wird dasselbe nur dem Adressaten oder seinem Bevollmächtigten ausgefolgt.

9. In den durch Absatz 7 und 8 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Fällen

tout télégramme qui n'a pas été réclamé au bout de six semaines, est anéanti.

wird jedes Telegramm, welches nach Ablauf von sechs Wochen nicht reclamirt worden ist, vernichtet.

9. Télégrammes spéciaux.

(Article 9 de la Convention.)

a) Avis télégraphiques.

XLIII.

1. Tout expéditeur a la faculté de faire transmettre par télégraphe un simple avis qui n'est pas soumis aux formalités des télégrammes ordinaires.

2. L'avis télégraphique n'est admis que dans les relations européennes. Il est limité au maximum de dix mots et ne peut être rédigé ni en langage chiffré, ni en langage convenu; les nombres ne sont admis qu'écrits en toutes lettres.

3. L'avis télégraphique ne comporte aucune des opérations accessoires qui font l'objet des télégrammes spéciaux, ni aucune indication gratuite; il est annoncé par le signal réglementaire indiqué à l'article XXVI et est transmis d'ailleurs, sans préambule et sans répétition d'office. Il peut être remis ouvert au destinataire. Les formalités prescrites par l'article XLII ne sont pas obligatoires pour la remise à domicile des avis télégraphiques, l'Office d'arrivé pouvant déterminer à son gré les conditions de cette remise.

4. La taxe de l'avis télégraphique est égale aux trois cinquièmes de la taxe du télégramme ordinaire de vingt mots.

5. Les Administrations ne sont pas tenues de délivrer des reçus et de con-

9. Besondere Telegramme.

(Artikel 9 des Vertrages.)

a) Telegraphen-Avisi.

XLIII.

1. Jeder Aufgeber hat das Recht, durch den Telegraphen ein einfaches Aviso befördern zu lassen, welches nicht den Formalitäten der gewöhnlichen Telegramme unterworfen ist.

2. Das Telegraphen-Aviso ist nur für den europäischen Verkehr zugelassen. Dasselbe ist auf das Maximum von zehn Worten beschränkt und kann weder in chiffrirter, noch in verabredeter Sprache abgefaßt sein; die Zahlen werden nur dann zugelassen, wenn sie in Buchstaben ausgeschrieben sind.

3. Das Telegraphen-Aviso läßt keine sonstigen Amtshandlungen, welche den Gegenstand der besonderen Telegramme bilden, noch einen unentgeltlichen Zusatz zu; dasselbe wird durch das im Artikel XXVI angegebene reglementarische Zeichen angekündigt und überdies ohne Eingang und ohne ämtliche Wiederholung befördert. Auch kann es dem Adressaten offen zugestellt werden. Die durch Artikel XLII vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht obligatorisch für die Zustellung der Telegraphen-Avisi in die Wohnung, indem die Adreß-Verwaltung die Art und Weise dieser Zustellung nach eigenem Ermessen festsetzen kann.

4. Die Taxe der Telegraphen-Avisi ist gleich drei Fünftheilen der Taxe des gewöhnlichen Telegramms von 20 Worten.

5. Die Verwaltungen sind nicht verpflichtet, Recepisse auszustellen und die auf

server dans les archives les documents relatifs aux avis télégraphiques, ni de donner suite aux réclamations et aux demandes en remboursement qui les concernent.

6. Les dispositions du présent article ne sont pas obligatoires pour les Administrations qui déclarent ne pas pouvoir les appliquer.

b) Télégrammes privés urgents.

XLIV.

1. L'expéditeur d'un télégramme privé peut obtenir la priorité de transmission en inscrivant le mot „Urgent" avant l'adresse et en payant le triple de la taxe d'un télégramme ordinaire de même longueur pour le même parcours.

2. Les télégrammes privés urgents ont la priorité sur les autres télégrammes privés et leur priorité entre eux est réglée dans les conditions prévues par le paragraphe 2 de l'article XXVIII.

3. Les dispositions des paragraphes précédents ne sont pas obligatoires pour les Administrations qui déclarent ne pas pouvoir les appliquer, soit à une partie, soit à la totalité des télégrammes qui empruntent leurs lignes.

4. Les Administrations qui n'acceptent les télégrammes urgents qu'en transit doivent les admettre, soit sur les fils où la transmission est directe à travers leurs territoires, soit dans leurs bureaux de réexpédition, entre les télégrammes de même provenance et de même destination. La taxe de transit qui leur revient est triplée comme pour les autres parties du trajet.

die Telegraphen-Avisi bezüglichen Documente in den Archiven aufzubewahren, noch den betreffenden Reclamationen und Ersatzforderungen Folge zu geben.

6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind nicht obligatorisch für jene Verwaltungen, welche dieselben nicht anwenden zu können erklären.

b) Dringende Privattelegramme.

XLIV.

1. Der Aufgeber eines Privat-Telegramms kann sich den Vorrang bei der Beförderung sichern, wenn er vor die Adresse das Wort „dringend" (urgent) schreibt und das Dreifache der für ein gewöhnliches Telegramm derselben Länge und desselben Beförderungsweges entfallenden Taxe bezahlt.

2. Die dringenden Privat-Telegramme genießen den Vorrang vor den anderen Privat-Telegrammen; der Vorrang unter ihnen wird durch die im zweiten Absatze des Artikels XXVIII vorgeschriebenen Bedingungen geregelt.

3. Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sind nicht obligatorisch für jene Verwaltungen, welche erklären, daß sie dieselben hinsichtlich einzelner oder aller über ihre Linien beförderten Telegramme nicht anwenden können.

4. Die Verwaltungen, welche die dringenden Telegramme nur im Transit annehmen, müssen dieselben, sei es auf jenen Drähten, auf welchen eine directe Beförderung durch ihre Gebiete stattfindet, sei es in ihren Uebernahmsstationen neben den Telegrammen gleichen Ursprunges und gleicher Bestimmung zulassen. Die denselben zukommende Transit-Taxe beträgt das Dreifache in gleicher Weise, wie für die übrigen Beförderungsstrecken.

c) Réponses payées.

XLV.

1. Tout expéditeur peut affranchir la réponse qu'il demande à son correspondant; toutefois, l'affranchissement ne peut dépasser le triple de la taxe du télégramme primitif.

2. Dans le cas de télégramme demandant une réponse payée l'expéditeur doit inscrire, avant l'adresse l'indication: „réponse payée (ou RP)".

3. La taxe est perçue pour une réponse simple par la même voie.

4. L'expéditeur peut d'ailleurs compléter la mention en mettant: „réponse payée ou (RP).... fr. .... c.", et acquitter la somme correspondante, dans les limites autorisées par le paragraphe 1er du présent article.

XLVI.

1. Au lieu de destination, le bureau d'arrivée paie au destinataire le montant de la taxe perçue, au départ pour la réponse, soit en monnaie, soit en timbres-télégraphe, soit au moyen d'un bon de caisse, en lui laissant le soin d'expédier la réponse dans un délai, à une adresse et par une voie quelconque.

2. Cette réponse est considérée et traitée comme tout autre télégramme.

3. Si le télégramme primitif ne peut être remis au bout de six semaines, ou si le destinataire refuse formellement la somme affectée à la réponse, le bureau d'arrivée en informe l'expéditeur par un avis qui tient lieu de la réponse. Cet avis contient l'indication des circonstances qui se sont opposés à la remise.

c) Bezahlte Antworten.

XLV.

1. Jeder Aufgeber kann die von seinem Correspondenten verlangte Antwort frankiren. Die Frankirung darf das Dreifache der Taxe des Ursprungs-Telegramms nicht überschreiten.

2. Bei Telegrammen, auf welche eine bezahlte Antwort verlangt wird, muß der Aufgeber vor der Adresse die Angabe beifügen: „Antwort bezahlt (oder R. P.)".

3. In diesem Falle wird die Gebühr eines einfachen Telegramms für denselben Beförderungsweg erhoben.

4. Der Aufgeber kann überdies die Angabe ergänzen und setzen: „Antwort bezahlt oder (R. P.) .... Frs. .... cs." und die entsprechende Gebührensumme in der durch Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels gestatteten Höhe entrichten.

XLVI.

1. Die Adreßstation bezahlt dem Adressaten den bei der Aufgabe für die Antwort erhobenen Betrag entweder baar oder mit Telegraphen-Marken, oder mittelst einer Casseanweisung, indem sie ihm freistellt, die Antwort in einer beliebigen Frist, an eine beliebige Adresse und auf einem beliebigen Wege abzusenden.

2. Diese Antwort wird wie jedes andere Telegramm angesehen und behandelt.

3. Wenn das Ursprungs-Telegramm innerhalb sechs Wochen nicht zugestellt werden konnte, oder wenn der Adressat die Annahme des für die Antwort entrichteten Betrages ausdrücklich verweigert, so benachrichtigt die Ankunft-Station den Aufgeber durch eine Notiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Notiz enthält die Angabe der Umstände, welche die Zustellung verhindert haben.

4. Lorsque le télégramme ne peut être remis dès l'arrivée, dans les circonstances prévues par le paragraphe 3 de l'article XLII, l'avis de service est transmis dans la forme prescrite par ce paragraphe.

5. En cas de refus du destinataire, la réponse d'office est émise sur-le-champ, dans la forme suivante:

„Réponse à N° . . . . de . . .
Le destinataire a refusé."

6. Si le télégramme avec réponse payée n'a pu être remis au bout de six semaines, la réponse d'office est émise dans la même forme, comme télégramme privé, sauf les mots suivants:

„Le destinataire n'a pas retiré le télégramme."

XLVII.

1. Les dispositions des deux articles précédents ne sont pas obligatoires pour les Offices extra-européens qui déclarent ne point pouvoir les appliquer.

2. Dans les relations avec ces Offices, la taxe déposée pour la réponse est portée en compte à l'Office d'arrivée qui adopte tel moyen qu'il juge convenable pour mettre le destinataire en mesure d'en profiter.

3. Dans la correspondance extra-européenne, l'expéditeur doit toujours insérer dans le texte du télégramme le nombre de mots payés pour la réponse.

d) Télégrammes collationnés.

XLVIII.

1. L'expéditeur de tout télégramme a la faculté d'en demander le collationnement. Dans ce cas, les divers bureaux

4. Wenn das Telegramm nach seiner Ankunft wegen der im Absatz 3 des Artikels XLII vorgesehenen Umstände nicht zugestellt werden kann, so wird die Dienstnotiz in der durch diesen Absatz vorgeschriebenen Form abgesendet.

5. Bei Annahmeverweigerung des Adressaten wird die amtliche Antwort unverzüglich in folgender Form abgelassen:

„Antwort auf Nr. . . . . von . . . . Der Adressat hat die Annahme verweigert".

6. Wenn das Telegramm mit vorausbezahlter Antwort innerhalb sechs Wochen nicht zugestellt werden konnte, so wird die amtliche Antwort in derselben Form als Privat-Telegramm, jedoch mit folgenden Worten abgesendet:

„Der Adressat hat das Telegramm nicht behoben".

XLVII.

1. Die Bestimmungen der zwei vorgehenden Artikel sind nicht obligatorisch für die außereuropäischen Verwaltungen, welche dieselben nicht annehmen zu können erklären.

2. Im Verkehre mit diesen Verwaltungen wird die für die Antwort entrichtete Taxe der Adreßverwaltung gutgeschrieben, welche die ihr zweckdienlich erscheinende Art wählt, um den Adressaten in die Lage zu setzen, davon Gebrauch zu machen.

3. Bei außereuropäischen Correspondenzen muß der Aufgeber die Zahl der für die Antwort bezahlten Worte immer in den Text des Telegramms einschalten.

d) Collationirte Telegramme.

XLVIII.

1. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat das Recht, die Collationirung desselben zu verlangen. In diesem Falle

qui concourent à la transmission, en donnent le collationnement intégral.

2. Ce collationnement est donné à tous les appareils par le bureau qui a reçu et immédiatement après la transmission du télégramme à collationner.

3. La taxe du collationnement est égale à la moitié de celle du télégramme, toute fraction de quart de franc étant comptée comme un quart de franc.

4. Le collationnement taxé est obligatoire pour les télégrammes privés contenant un langage secret en chiffres ou en lettres. Cette prescription n'est pas applicable aux télégrammes d'Etat ni au langage convenu composé de mots clairs.

e) **Accusés de Réception.**

XLIX.

1. L'expéditeur de tout télégramme peut demander que l'indication de l'heure à laquelle son télégramme sera remis à son correspondant, lui soit notifiée par télégraphe aussitôt après la remise.

2. La taxe de l'accusé de réception est égale à celle d'un télégramme simple. Pour la correspondance extra-européenne, cette taxe est celle de dix mots.

L.

1. L'accusé de réception est donné, comme télégramme privé, dans la forme suivante:

„Paris de Berne. — N° .... Date .... Télégramme N° .... adressé à ....

collationiren die verschiedenen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, dasselbe vollständig.

2. Diese Collationirung wird bei allen Apparaten durch die empfangende Station, und zwar unmittelbar nach der Beförderung des zu collationirenden Telegramms veranlaßt.

3. Die Taxe für die Collationirung ist gleich der Hälfte derjenigen des Telegramms, wobei jeder Bruchtheil eines Viertelfrank für einen Viertelfrank gerechnet wird.

4. Die taxirte Collationirung ist obligatorisch für jene Privat-Telegramme, welche eine geheime Sprache in Ziffern oder Buchstaben enthalten. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Staats- und solche Telegramme, welche in verabredeter Sprache, jedoch aus gewöhnlichen Worten bestehen.

e) **Empfangsanzeigen.**

XLIX.

1. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Angabe der Zeit, in der sein Telegramm seinem Correspondenten zugestellt wurde, sofort nach der Zustellung auf telegraphischem Wege mitgetheilt werde.

2. Die Taxe für die Empfangsanzeige ist gleich derjenigen eines einfachen Telegramms.

Für außereuropäische Correspondenzen wird diese Taxe mit 10 Worten berechnet.

L.

1. Die Empfangsanzeige wird als Privat-Telegramm in folgender Form gegeben:

„Paris von Bern — Nr. .... Datum .... Telegramm Nr. .... adressirt an

rue .... Remis le .... à .... h. .... m. .... m. ou s. (ou motif de non remise).“

2. Les accusés de réception reçoivent un numéro d'ordre au bureau qui les envoie. Ils jouissent de la priorité accordée aux avis de service sur les télégrammes privés.

3. Dans le cas prévu par le paragraphe 3 de l'article XLII, l'accusé de réception est précédé de l'avis de service prescrit par ce paragraphe. L'accusé de réception est transmis ensuite, soit après la remise du télégramme, si elle est devenue possible, soit après vingt-quatre heures, si elle n'a pu avoir lieu.

f) **Télégrammes recommandés.**

LI.

1. Entre les Administrations qui acceptent ce mode de correspondance, tout expéditeur a la faculté de recommander son télégramme.

2. Lorsqu'un télégramme est recommandé, l'Administration qui l'a reçu s'engage à payer à l'expéditeur, dans tous les cas qui, pour les télégrammes collationnés, donnent droit au remboursement de la taxe, outre le montant de la taxe perçue, une somme fixe de cinquante francs. Toutefois, quand l'irrégularité provient d'un cas de force majeure, il n'est attribué à l'expéditeur que la restitution de la taxe.

3. Le télégramme recommandé donne lieu au collationnement intégral et à l'accusé de réception prévus par les articles XLVIII à L.

..... Straße .... zugestellt am .... um ..... Uhr ... M. ..... V. oder N. (oder Ursache der Nichtzustellung)“.

2. Die Empfangsanzeigen erhalten bei der Station, welche sie absendet, eine fortlaufende Nummer. Sie genießen den Vorzug, welcher den Dienstnotizen gegenüber den Privat-Telegrammen eingeräumt ist.

3. In dem durch Absatz 3 des Artikels XLII vorgesehenen Falle geht der Empfangsanzeige die durch diesen Absatz vorgeschriebene Dienstnotiz voraus. Die Empfangsanzeige wird erst später entweder nach der Zustellung des Telegramms, wenn selbe möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht stattfinden konnte, abgesendet.

f) **Recommandirte Telegramme.**

LI.

1. Zwischen Verwaltungen, welche diese Gattung von Correspondenz zulassen, hat jeder Aufgeber das Recht, sein Telegramm zu recommandiren.

2. Wenn ein Telegramm recommandirt wurde, so verpflichtet sich die Verwaltung, welche dasselbe angenommen hat, dem Aufgeber in allen jenen Fällen, welche bei collationirten Telegrammen ein Recht auf Rückerstattung der Taxe gewähren, außer dem eingehobenen Gebührenbetrage eine Summe von 50 Frank zu bezahlen; doch wird dem Aufgeber für den Fall, als die Unregelmäßigkeit durch höhere Gewalt verursacht wurde, nur die Rückerstattung der Taxe zugestanden.

3. Das recommandirte Telegramm bedingt die vollständige Collationirung und die Empfangsanzeige in Gemäßheit der Artikel XLVIII bis L.

4. Le télégramme recommandé ne peut être rédigé que dans la langue du pays d'origine ou de destination ou en langue française. Les télégrammes en langage secret ou adressés à plusieurs destinataires ne sont pas admis à la recommandation.

5. La taxe du télégramme recommandé est le triple de celle du télégramme ordinaire. Cette taxe se répartit, dans les conditions habituelles, entre les Administrations qui ont concouru à la transmission.

6. En cas de réclamation, l'Office d'origine décide, si le remboursement de la taxe ainsi que le paiement de cinquante francs doit avoir lieu et détermine les irrégularités qui le justifient. La restitution de la taxe et, s'il y a lieu, l'allocation attribuée à l'expéditeur sont mises à la charge des Offices à qui sont imputables ces irrégularités, dans les conditions fixés par les articles LXVII à LXX ci-après. Pour la correspondance extra-européenne, le paiement de l'allocation est supporté par les Offices en faute, le remboursement de la taxe étant effectué dans les conditions du paragraphe 11 de l'article LXIX.

g) Télégrammes à faire suivre.

LII.

1. Tout expéditeur peut demander, en inscrivant dans l'adresse les indications nécessaires, que le bureau d'arrivée fasse suivre son télégramme dans les limites de l'Europe.

4. Das recommandirte Telegramm darf nur in der Sprache des Ursprungs- oder des Bestimmungs-Landes oder in französischer Sprache abgefaßt sein. Bei Telegrammen in geheimer Sprache oder mit mehreren Adressen ist die Recommandation nicht gestattet.

5. Die Taxe des recommandirten Telegramms beträgt das Dreifache derjenigen eines gewöhnlichen Telegramms. Diese Taxe wird zwischen den Verwaltungen, welche bei der Beförderung mitgewirkt haben, unter den üblichen Bedingungen vertheilt.

6. Im Falle einer Reclamation entscheidet die Ursprungs-Verwaltung, ob die Rückerstattung der Taxe, sowie die Bezahlung der 50 Frank stattzufinden habe, und bestimmt die Unregelmäßigkeiten, welche diese Zahlung rechtfertigen. Die Rückerstattung der Taxe und vorkommenden Falles die dem Aufgeber zugesprochene Entschädigung werden unter den in den nachfolgenden Artikeln LXVII bis LXX aufgestellten Bedingungen denjenigen Verwaltungen zur Last geschrieben, welche an diesen Unregelmäßigkeiten Schuld tragen. Bei außereuropäischen Telegrammen wird die Zahlung der Entschädigung von den schuldtragenden Verwaltungen geleistet, wogegen die Rückerstattung der Taxe unter den Bedingungen des Absatzes 11 des Artikels LXIX stattfindet.

g) Nachzusendende Telegramme.

LII.

1. Jeder Aufgeber kann verlangen, daß die Ankunft-Station sein Telegramm innerhalb der Grenzen Europa's nachzusenden habe, wofern derselbe in der Adresse die erforderlichen Angaben beifügt.

2. Lorsqu'un télégramme porte la mention „faire suivre", sans autre indication, le bureau de destination, après l'avoir présenté à l'adresse indiquée, le réexpédie immédiatement, s'il y a lieu, à la nouvelle adresse qui lui est désignée au domicile du destinataire.

3. Si aucune indication ne lui est fournie, il garde le télégramme en dépôt, en observant les dispositions des paragraphes 3 et 7 de l'article XLII. Si le télégramme est réexpédié et que le second bureau ne trouve pas le destinataire à l'adresse nouvelle, le télégramme est conservé par ce bureau.

4. Si la mention „faire suivre" est accompagnée d'adresses successives, le télégramme est successivement transmis à chacune des destinations indiquées jusqu'à la dernière, s'il y a lieu, et le dernier bureau se conforme aux dispositions du paragraphe précédent.

5. Le texte primitif du télégramme à faire suivre doit être intégralement transmis aux bureaux de destination successifs et reproduit sur la copie adressée au destinataire; mais, dans le préambule, chaque bureau ne reproduit, après les mots „faire suivre" que les adresses auxquelles le télégramme peut encore être expédié.

6. La taxe internationale à percevoir au départ pour les télégrammes à faire suivre est simplement la taxe afférente au premier parcours; l'adresse complète entrant dans le nombre des mots. La taxe complémentaire est perçue sur le destinataire.

7. A partir du premier bureau indiqué dans l'adresse, les taxes à percevoir sur le destinataire pour les parcours

2. Wenn ein Telegramm ohne weitere Angabe den Zusatz: „nachzusenden" (faire suivre) enthält, so befördert die Bestimmungs-Station dasselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse, wo möglich weiter an die neue, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilte Adresse.

3. Wird ihr keine Angabe gemacht, so bewahrt sie das Telegramm auf, indem sie die Bestimmungen des Absatzes 3 und 7 des Artikels XLII beobachtet. Wurde das Telegramm bereits weiter befördert und konnte die zweite Station den Adressaten gemäß der neuen Adresse nicht auffinden, so wird das Telegramm von dieser Station aufbewahrt.

4. Wenn der Zusatz: „nachzusenden" von aufeinanderfolgenden Adressen begleitet ist, so wird das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten befördert, und die letzte Station verfährt nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes.

5. Der ursprüngliche Text des nachzusendenden Telegramms muß den aufeinanderfolgenden Bestimmungs-Stationen vollständig mitgetheilt werden und in der dem Adressaten zugestellten Copie enthalten sein, doch wiederholt jede Station im Eingange nach dem Worte „nachzusenden" nur diejenigen Adressen, an welche das Telegramm noch befördert werden kann.

6. Als internationale, bei der Aufgabe zu erhebende Taxe für nachzusendende Telegramme ist nur die auf die erste Beförderung bezügliche Taxe zu betrachten, wobei die vollständige Adresse in der Wortzahl inbegriffen sein soll. Die Ergänzungstaxe wird von dem Adressaten eingehoben.

7. Die für die weiteren Beförderungsstrecken vom Empfänger einzuhebenden Taxen sind, von der ersten in der Adresse angegebenen

ultérieurs, doivent, à chaque réexpédition, être indiquées d'office dans le préambule.

8. Cette indication est formulée comme il suit: „Taxes à percevoir .... frcs. .... cts." Si les réexpéditions ont lieu dans les limites de l'Etat auquel appartient le bureau d'arrivée, la taxe complémentaire à percevoir sur le destinataire est calculée, pour chaque réexpédition, suivant le tarif intérieur de cet Etat. Si les réexpéditions ont lieu hors de ces limites, la taxe complémentaire est calculée en considérant comme autant de télégrammes séparés chaque réexpedition internationale. Le tarif pour chaque réexpedition est le tarif applicable aux correspondances échangées entre l'Etat qui réexpédie et celui auquel le télégramme est réexpédié.

9. Si la taxe de réexpédition n'est pas recouvrée par l'Office d'arrivée, l'Administration dont ce bureau relève est remboursée du montant des taxes dues aux Administrations, moyennant bulletin de remboursement.

Station ab, bei jeder Weiterbeförderung von Amtswegen im Eingange anzugeben.

8. Diese Angabe erhält folgende Form: „Einzuhebende Taxe .... Francs.... Centimes".

Wenn die Weiterbeförderungen innerhalb der Grenzen desjenigen Staates stattfinden, welchem die Ankunft-Station angehört, so wird die von dem Aufgeber zu erhebende Ergänzungstaxe für jede Weiterbeförderung nach dem internen Tarife dieses Staates berechnet. Wenn sich die Weiterbeförderungen über diese Grenzen hinaus erstrecken, so wird die Ergänzungstaxe berechnet, indem jede neue internationale Beförderung als ein besonderes Telegramm angesehen wird. Der auf jede neue Beförderung anwendbare Tarif ist derjenige, welcher für solche Telegramme entfällt, die zwischen dem die Weiterbeförderung einleitenden und jenem Staate gewechselt werden, an welchen das Telegramm weiter gesendet wird.

9. Wenn die Taxe für die wiederholte Beförderung durch die Adreßstation nicht hereingebracht wird, so wird der Verwaltung, von welcher diese Station abhängt, der den übrigen Verwaltungen schuldige Taxbetrag mittelst Ersatz-Bulletin zurückerstattet.

LIII.

1. Toute personne peut demander, en fournissant les justifications nécessaires, que les télégrammes qui arriveraient à un bureau télégraphique, pour lui être remis dans le rayon de distribution de ce bureau, lui soient réexpédiés, dans les conditions de l'article précédent, à l'adresse qu'elle aura indiquée.

2. Les demandes de réexpédition doivent être faites par écrit.

LIII.

1. Jedermann kann nach gehöriger Legitimirung verlangen, daß die auf einer Telegraphen-Station ankommenden und in deren Zustellungsrayon ihm zu übermittelnden Telegramme, an die von ihm angegebene Adresse unter den, in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Bedingungen weiter befördert werden.

2. Das Verlangen, daß eine solche Weiterbeförderung stattfinde, muß schriftlich gestellt werden.

3. Chaque Administration se réserve la faculté de faire suivre, quand il y aura lieu, d'après les indications données au domicile du destinataire, les télégrammes pour lesquels aucune indication spéciale n'aurait d'ailleurs été fournie.

h) Télégrammes multiples.

LIV.

1. Les télégrammes peuvent être adressés:

Soit à plusieurs destinataires dans des localités différentes;

Soit à plusieurs destinataires dans une même localité;

Soit à un même destinataire dans des localités différentes ou à plusieurs domiciles dans la même localité.

2. Les télégrammes adressés à plusieurs destinataires, ou à un même destinataire dans des localités desservies par des bureaux différents, sont taxés comme autant de télégrammes séparés. Toutefois, si ces bureaux appartiennent à un seul et même Office extra-européen qui a déclaré accepter ce mode d'expédition, la taxe du télégramme jusqu'au bureau le plus éloigné n'est perçue qu'une fois et on y ajoute un demi franc par mot pour chaque expédition en plus.

3. Les télégrammes adressés, dans une même localité à plusieurs destinataires, ou à un même destinataire à plusieurs domiciles, avec ou sans réexpédition par la poste, sont taxés comme un seul télégramme; mais il est perçu, à titre de droit de copie, autant de fois un demi-franc par télégramme simple qu'il y a de destinations, moins une.

3. Jede Verwaltung behält sich das Recht vor, eintretenden Falles diejenigen Telegramme, für welche sonst keine speciellen Angaben geliefert wurden, gemäß den in der Wohnung des Adressaten erhaltenen Angaben nachzusenden.

h) Telegramme mit mehreren Adressen.

LIV.

1. Die Telegramme können adressirt werden:

entweder an mehrere Adressaten in verschiedenen Ortschaften;

oder an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft;

oder an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Ortschaften, oder nach mehreren Wohnungen in der nämlichen Ortschaft.

2. Die Telegramme, welche an mehrere Adressaten, oder an einen und denselben Adressaten, in Orten gerichtet sind, wo verschiedene Stationen bestehen, werden als eben so viele besondere Telegramme taxirt. Wenn jedoch diese Stationen einer und derselben außereuropäischen Verwaltung angehören, welche diese Art der Beförderung zuzulassen erklärt hat, so wird die Taxe des Telegramms bis zur entferntesten Station nur einmal eingehoben und derselben rücksichtlich jeder weiteren Zustellung ein halber Frank für je ein Wort hinzugerechnet.

3. Die an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte oder an den nämlichen Adressaten in mehreren Wohnungen mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post gerichteten Telegramme werden als ein einziges Telegramm taxirt; aber es wird eine Vervielfältigungsgebühr von so vielmal einem halben Frank für das einfache Telegramm erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine.

4. En transmettant un télégramme adressé dans une même localité ou dans des localités différentes mais desservies par un même bureau télégraphique, à plusieurs destinataires ou à un même destinataire à plusieurs domiciles, avec ou sans réexpédition par la poste ou par exprès, il faut indiquer dans le préambule le nombre des adresses.

5. Dans les deux premiers cas prévus par le paragraphe 1er du présent article, chaque exemplaire du télégramme ne doit porter que l'adresse qui lui est propre, à moins que l'expéditeur n'ait demandé le contraire.

6. Cette indication doit entrer dans le corps de l'adresse et, par consequent, dans le nombre des mots taxés. Elle est reproduite dans les indications éventuelles. (Art. XXXI, § 1, h.)

i) Télégrammes à destination de localités non desservies par le réseau international.

LV.

1. Les télégrammes adressés à des localités non desservies par les télégraphes internationaux peuvent être remis à destination suivant la demande de l'expéditeur, soit par exprès, soit par la poste; toutefois, l'envoi par exprès ne peut être demandé que pour les Etats qui, conformément à l'article 9 de la Convention, ont organisé pour la remise des télégrammes un mode de transport plus rapide que la poste et ont notifié aux autres Etats les dispositions prises à cet égard.

2. L'adresse des télégrammes à transporter au delà des lignes télégraphiques est formulée ainsi qu'il suit

4. Wenn ein Telegramm zur Beförderung gelangt, welches nach der nämlichen Ortschaft oder nach verschiedenen, durch eine und dieselbe Telegraphen-Station in Verkehr stehenden Ortschaften, für mehrere Adressaten oder für denselben Adressaten in mehreren Wohnungen, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post oder durch Expreßboten bestimmt ist, so muß im Eingange die Zahl der Adressen angegeben werden.

5. In den zwei ersten durch Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Fällen darf jedes Exemplar des Telegramms nur jene Adresse tragen, welche ihm eigen ist, es wäre denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte.

6. Diese Angabe muß in die Adresse und demzufolge in die Zahl der Taxworte einbezogen werden. Dieselbe ist auch in den allfälligen Angaben (Artikel XXXI, Absatz 1, h) anzuführen.

i) Telegramme für Ortschaften außerhalb des internationalen Netzes.

LV.

1. Telegramme, welche nach Ortschaften adressirt sind, die mit den internationalen Telegraphen nicht verbunden sind, können an ihre Bestimmung je nach dem Wunsche des Aufgebers entweder mit Expreßboten oder mit Post zugestellt werden; doch kann die Weitersendung mit Expressen nur bei jenen Staaten verlangt werden, welche im Sinne des Artikels 9 des Vertrages für die Zustellung der Telegramme eine schnellere Beförderungsart als mit Post eingerichtet und die zu diesem Zwecke getroffenen Einrichtungen den übrigen Staaten kundgemacht haben.

2. Die Adresse der über die Telegraphen-Linien hinaus zu befördernden Telegramme wird, wie folgt, abgefaßt: „Bote

„Exprès (ou poste) M. Müller Stéglitz Berlin“; le nom du bureau télégraphique d'arrivée étant exprimé le dernier.

(oder Post) M. Müller Steglitz Berlin“, wobei der Name der Adreß-Telegraphen-Station zuletzt angeführt wird.

LVI.

1. Les frais de transport au delà des bureaux télégraphiques, par un moyen plus rapide que la poste dans les Etats où un service de cette nature est organisé, sont perçus sur le destinataire.

2. Toutefois, l'expéditeur d'un télégramme avec accusé de réception peut affranchir ce transport, moyennant le dépôt d'une somme qui est déterminée par le bureau d'origine, sauf liquidation ultérieure. L'accusé de réception fait connaître le montant des frais déboursés.

3. Il n'est fait exception à cette règle que dans les relations extra-européennes pour des transports dont l'Office d'arrivée a prévu et notifié les frais, qui sont alors perçus par le bureau d'origine, sans exiger ni accusé de réception ni règlement ultérieur.

4. Dans tous les cas prévus par les paragraphes 2 et 3 qui précèdent, les mots „exprès payé (ou XP)“ sont inscrits avant l'adresse et sont taxés.

LVI.

1. Die Kosten für die Beförderung über die Telegraphen-Station hinaus mit einem schnelleren Mittel als mit Post, in jenen Staaten, wo ein derartiger Dienst eingerichtet ist, werden von dem Adressaten eingehoben.

2. Der Aufgeber eines Telegramms mit Empfangs-Anzeige kann jedoch diesen Transport mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabe-Station zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Liquidation frankiren. Der Betrag der Auslagen wird durch die Empfangs-Anzeige bekanntgegeben.

3. Von dieser Regel findet eine Ausnahme nur im außereuropäischen Verkehre hinsichtlich jener Weiterbeförderungen statt, deren Kosten die Adreß-Verwaltung festgesetzt und kundgemacht hat, und welche sohin durch die Aufgabe-Verwaltung eingehoben werden, ohne daß eine Empfangs-Anzeige oder weitere Abrechnung erforderlich wäre.

4. In allen durch die vorstehenden Absätze 2 und 3 vorgesehenen Fällen werden die Worte „Bote bezahlt (oder XP)“ vor der Adresse niedergeschrieben und taxirt.

LVII.

1. Le bureau télégraphique d'arrivée est en droit d'employer la poste:

a) à défaut d'indication, dans le télégramme, du moyen de transport à employer;

b) lorsque le moyen indiqué diffère du mode adopté et notifié par l'Etat d'arrivée, conformément à l'article 9 de la Convention;

LVII.

1. Die Bestimmungs-Station ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) Wenn in dem Telegramme das zu benützende Weiterbeförderungsmittel nicht angegeben ist;

b) wenn das angegebene Beförderungsmittel von dem, gemäß Artikel 9 des Vertrages angenommenen und bekanntgemachten Verfahren des Adreß-Staates abweicht;

c) lorsqu'il s'agit d'un transport à payer par un destinataire qui aurait refusé antérieurement d'acquitter des frais de même nature. Dans ce dernier cas, le télégramme peut être déposé à la boîte, comme lettre non affranchie.

2. Dans tous les cas, l'emploi de la poste est obligatoire pour le bureau d'arrivée, lorsqu'il n'use pas d'un moyen plus rapide.

3. Les télégrammes de toute nature qui doivent être transmis à destination par voie postale, sont remis à la poste, comme lettres recommandées, par le bureau télégraphique d'arrivée, sans frais pour l'expéditeur, ni pour le destinataire, sauf dans les deux cas suivants.

4. Les correspondances qui doivent traverser la mer, soit par suite d'interruption des lignes télégraphiques sous-marines, soit pour atteindre des pays non reliés au réseau télégraphique des Etats contractants, sont soumises à une taxe variable à percevoir par le bureau d'origine. Le montant de cette taxe est fixé par l'Administration qui se charge de l'expédition et notifié à toutes les autres Administrations.

5. Les télégrammes transmis à un bureau télégraphique situé près d'une frontière, pour être expédiés par poste sur le territoire voisin, sont déposés à la boîte comme lettres non affranchies, et le port est à la charge du destinataire.

6. Toutefois, si la communication télégraphique franchissant la frontière est matériellement interrompue, il est procédé conformément à l'article XXXVII.

c) wenn es sich um eine von dem Adressaten zu bezahlende Beförderung handelt, und dieser Adressat sich in früheren Fällen geweigert hat, ähnliche Gebühren zu bezahlen. In diesem letzteren Falle kann das Telegramm als unfrankirter Brief in den Briefkasten hinterlegt werden.

2. Jedenfalls ist die Benützung der Post für die Adreß-Station obligatorisch, wenn dieselbe nicht über ein schnelleres Beförderungsmittel verfügt.

3. Die Telegramme aller Art, welche an ihre Bestimmung mittelst Post weitergesendet werden müssen, werden durch die Telegraphen-Adreß-Station, ohne Kosten für den Aufgeber und Adressaten, als recommandirte Briefe der Post übergeben, ausgenommen in folgenden zwei Fällen.

4. Jene Correspondenzen, welche, sei es wegen Unterbrechung der unterseeischen Telegraphen-Linien, sei es, um Länder zu erreichen, welche mit dem Telegraphen-Netze der contrahirenden Staaten nicht verbunden sind, das Meer übersetzen müssen, unterliegen einer veränderlichen, von der Aufgabe-Station einzuhebenden Taxe. Die Höhe dieser Taxe wird durch jene Verwaltung festgesetzt, welche die Weitersendung übernimmt, und allen übrigen Verwaltungen mitgetheilt.

5. Jene Telegramme, welche in der Absicht an eine, der Grenze nahegelegene Telegraphen-Station befördert werden, um mittelst Post auf das Nachbargebiet weitergesendet zu werden, sind als unfrankirte Briefe in den Briefkasten zu werfen, wobei das Porto dem Adressaten zur Last fällt.

6. Doch wird hierbei für den Fall, als die telegraphische Verbindung über die Grenze thatsächlich unterbrochen ist, in Gemäßheit des Artikel XXXVII vorgegangen.

7. Lorsqu'un télégramme à expédier par lettre recommandée ne peut être soumis immédiatement à la formalité de la recommandation tout en pouvant profiter d'un départ postal, il est mis d'abord à la poste par lettre ordinaire; une ampliation est adressée par lettre recommandée aussitôt qu'il est possible.

k) Télégrammes sémaphoriques.

LVIII.

1. Les télégrammes sémaphoriques sont les télégrammes échangés avec les navires en mer par l'intermédiaire des sémaphores établis ou à établir sur le littoral de l'un quelconque des Etats contractants.

2. Ils doivent être rédigés, soit dans la langue du pays où est situé le sémaphore chargé de les signaler, soit en signaux du code commercial universel. Dans ce dernier cas, ils sont considérés comme des télégrammes chiffrés.

3. Quand ils sont à destination des navires en mer, l'adresse doit comprendre, outre les indications ordinaires, le nom ou le numéro officiel du bâtiment destinataire et sa nationalité.

4. Pour les télégrammes d'Etat sémaphoriques expédiés d'un navire en mer, le sceau est remplacé par le signe distinctif du commandement. Le nom du bâtiment doit être désigné.

5. La taxe des télégrammes à échanger avec les navires en mer, par l'intermédiaire des sémaphores, est fixée à deux francs, par télégramme simple. Cette taxe s'ajoute au prix du parcours électrique calculé d'après les règles

7. Wenn ein mittelst recommandirten Briefes weiter zu beförderndes Telegramm nicht sofort der Förmlichkeit der Recommandation unterworfen werden kann, der Abgang einer Post sich aber benützen ließe, so wird dasselbe vorerst als gewöhnlicher Brief auf die Post gegeben und dann ein Duplicat als recommandirter Brief sobald als möglich nachgesendet.

k) Semaphorische Telegramme.

LVIII.

1. Semaphorische Telegramme sind jene, welche mit den auf dem Meere befindlichen Schiffen durch Vermittlung jener Semaphoren gewechselt werden, die an der Küste irgend eines der contrahirenden Staaten bestehen oder hergestellt werden sollten.

2. Dieselben müssen entweder in der Sprache desjenigen Landes, woselbst sich die zu ihrer Signalisirung berufene Semaphoren-Station befindet, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Codex abgefaßt sein. In diesem letzteren Falle werden sie als Chiffer-Telegramme angesehen.

3. Wenn dieselben für die auf der See befindlichen Schiffe bestimmt sind, so muß die Adresse außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die ämtliche Nummer und die Nationalität des Adreß-Schiffes enthalten.

4. Für die von einem auf der See befindlichen Schiffe abgesandten semaphorischen Staats-Telegramme wird das Siegel durch das Unterscheidungszeichen des Commando's ersetzt. Der Name des Schiffes muß angegeben werden.

5. Die Taxe derjenigen Telegramme, welche durch Vermittlung der Semaphoren mit den am Meere befindlichen Schiffen gewechselt werden, ist auf zwei Franken für das einfache Telegramm festgesetzt. Diese Taxe wird zu dem für die electrische Beför-

générales. La totalité est perçue sur l'expéditeur pour les télégrammes adressés aux navires en mer et sur les destinataires pour les télégrammes provenant des bâtiments. (Art. XXIV, § 1). Dans ce dernier cas si le télégramme ne peut être remis, l'Office d'arrivée est remboursé du montant des taxes dues, moyennant bulletin de remboursement.

derung nach den allgemeinen Regeln entfallenden Betrage hinzugerechnet. Die Gesammtsumme wird bei Telegrammen, welche an die auf der See befindlichen Schiffe adressirt sind, von dem Absender, und bei Telegrammen, welche von Schiffen herkommen, von dem Adressaten eingehoben (Artikel XXIV, Absatz 1). Wenn in diesem letzteren Falle das Telegramm nicht zugestellt werden kann, so wird der Adreß-Verwaltung der schuldige Taxbetrag mittelst Ersatz-Bülletin vergütet.

LIX.

1. Les télégrammes provenant d'un navire en mer sont transmis à destination en signaux du code commercial, lorsque le navire expéditeur l'a demandé.

2. Dans le cas où cette demande n'a pas été faite, ils sont traduits en langage ordinaire par le préposé du poste sémaphorique et transmis à destination.

3. Les télégrammes qui dans les trente jours du dépôt n'ont pu être signalés par les postes sémaphoriques aux bâtiments destinataires, sont mis au rebut.

4. Dans le cas où le bâtiment auquel est destiné un télégramme sémaphorique, n'est pas arrivé dans le terme de 28 jours, le sémaphore en donne avis à l'expéditeur le 29e jour au matin. L'expéditeur a la faculté, en acquittant le prix d'un télégramme terrestre spécial, de demander que le sémaphore continue à présenter son télégramme pendant une nouvelle période de 30 jours, et ainsi de suite; à défaut de cette demande, le télégramme sera mis au rebut le 30e jour.

LIX.

1. Die von einem in See befindlichen Schiffe kommenden Telegramme werden mit den Zeichen des Handelscodex an ihre Bestimmung befördert, wenn das absendende Schiff es begehrt hat.

2. Wenn dieses Begehren nicht gestellt worden ist, so werden die Telegramme durch den Vorstand der semaphorischen Station in die gewöhnliche Sprache übersetzt und ihrer Bestimmung zugeführt.

3. Telegramme, welche innerhalb dreißig Tagen nach ihrer Aufgabe den Adreßschiffen durch die semaphorischen Stationen nicht signalisirt werden konnten, werden als unbestellbar bei Seite gelegt.

4. Wenn das Schiff, für welches ein semaphorisches Telegramm bestimmt ist, binnen 28 Tagen nicht eingetroffen ist, so verständigt die semaphorische Station hievon den Aufgeber am 29. Tage Morgens mittelst einer Notiz. Gegen Bezahlung der Gebühr eines besonderen Land-Telegramms hat der Aufgeber das Recht, zu verlangen, daß die semaphorische Station für die Zustellung seines Telegramms während eines weiteren Zeitraumes von 30 Tagen Sorge trage u. s. f. In Ermanglung eines solchen Begehrens wird das Telegramm am 30. Tage als unbestellbar angesehen.

l) Dispositions générales applicables aux télégrammes spéciaux.

LX.

Dans l'application des articles précédents, on combinera les facilités données au public pour les télégrammes urgents, les réponses payées, les télégrammes collationnés, les accusés de réception, les télégrammes recommandés, les télégrammes à faire suivre, les télégrammes multiples et les télégrammes à remettre au-delà des lignes, en se conformant aux prescriptions des paragraphes 4 et 5 de l'article VIII, et du paragraphe 2 de l'article XX.

l) Allgemeine Bestimmungen bezüglich der besonderen Telegramme.

LX.

Bei Ausführung der vorstehenden Artikel können die dem Publicum für die dringenden Telegramme, für frankirte Antworten, für collationirte Telegramme, für Empfangsanzeigen, für recommandirte Telegramme, für nachzusendende Telegramme, für Telegramme mit mehreren Adressen und für die über die Linien hinaus zu bestellenden Telegramme gewährten Erleichterungen gleichzeitig Anwendung finden, indem hiebei nach Vorschrift des Artikels VIII, Absatz 4 und 5, und des Artikels XX, Absatz 2, verfahren wird.

10. Télégrammes de service.

(Article 5 et 11 de la Convention).

LXI.

1. Les télégrammes de service se distinguent en télégrammes de service gratuits et en télégrammes de service taxés.

2. Les télégrammes de service de toute nature jouissent, dans la transmission, de la priorité sur les télégrammes privés (Art. XXVII). Il en est de même des accusés de réception (Art. L, §. 2.)

LXII.

1. Les télégrammes de service gratuits se distinguent eux-mêmes en télégrammes de service proprement dits dont la forme est donnée par le paragraphe 1er de l'article XII, et en avis de service dont il est traité au paragraphe 2 du même article.

2. Les télégrammes de service gratuits doivent être limités aux cas qui présentent

10. Dienst-Telegramme.

(Artikel 5 und 11 des Vertrages.)

LXI.

1. Die Dienst-Telegramme unterscheiden sich in unentgeltliche und taxirte Dienst-Telegramme.

2. Die Dienst-Telegramme aller Art genießen bei der Beförderung den Vorrang vor den Privat-Telegrammen (Art. XXVII). Das Gleiche gilt von den Empfangsanzeigen (Art. L, Absatz 2).

LXII.

1. Die unentgeltlichen Dienst-Telegramme unterscheiden sich wieder in eigentliche Dienst-Telegramme, deren Form durch Artikel XII, Absatz 1, vorgeschrieben ist, und in Dienstnotizen, worüber der zweite Absatz desselben Artikels handelt.

2. Die unentgeltlichen Dienst-Telegramme müssen auf jene Fälle beschränkt

un caractère d'urgence (Art. XVI, §§. 1 et 2).

3. Ils peuvent être émis en langage secret dans toutes les relations (Art. 6 de la Convention) et doivent, en règle générale, être rédigés en français (Art. VI, §. 3).

LXIII.

1. Les avis de service sont échangés, de bureau à bureau, toutes les fois que les incidents de la transmission le nécessitent, notamment, lorsque les indications de service d'un télégramme déjà transmis ne sont pas régulières (Art. XXX, §. 4), lors de rectifications ou de renseignements relatifs à des télégrammes d'une série précédemment transmise (Art. XXXV, §§. 1 et 2), en cas d'interruption dans les communications télégraphiques, lorsque les télégrammes ont été adressés par poste à un bureau télégraphique (Art. XXXVIII), lorsqu'un télégramme ne peut pas être remis au destinataire (Art. XLII), lorsque le bâtiment auquel est destiné un télégramme sémaphorique n'est pas arrivé dans la terme de 28 jours (Art. LIX, § 4).

2. Les avis de service relatifs à un télégramme précédemment transmis sont dirigés, autant que possible, sur les bureaux par où le télégramme primitif a transité. Ces avis doivent reproduire toutes les indications propres à faciliter les recherches des télégrammes primitifs, telles que la date de l'expédition, l'adresse et la signature de ces télégrammes.

3. Lorsque les bureaux de passage ont tous les éléments nécessaires pour donner suite aux avis de service, ils prennent les mesures propres à en éviter une réexpédition inutile.

werden, welche dringlicher Natur sind (Artikel XVI, Absatz 1 und 2).

3. Dieselben können in allen Beziehungen in geheimer Sprache abgefaßt sein (Art. 6 des Vertrages) und müssen in der Regel französisch ausgefertiget werden (Artikel VI, Absatz 3).

LXIII.

1. Die Dienstnotizen werden von Station zu Station gewechselt, so oft als es die Vorkommnisse bei der Beförderung erheischen, namentlich aber, wenn die dienstlichen Angaben eines bereits übermittelten Telegramms der Vorschrift nicht entsprechen (Artikel XXX, Absatz 4); wenn Berichtigungen oder Aufklärungen, welche auf Telegramme einer vorher beförderten Serie Bezug haben, nothwendig werden (Artikel XXXV, Absatz 1 und 2); wenn eine Unterbrechung in den telegraphischen Verbindungen eintritt; wenn die Telegramme mit Post an eine Telegraphenstation gesendet wurden (Artikel XXXVIII); wenn ein Telegramm dem Adressaten nicht zugestellt werden kann (Artikel XLII); wenn das Schiff, für welches ein semaphorisches Telegramm bestimmt ist, nicht innerhalb 28 Tagen eingelangt ist (Artikel LIX, Absatz 4).

2. Die Dienstnotizen bezüglich eines früher übermittelten Telegramms werden womöglich über diejenigen Stationen geleitet, durch welche das ursprüngliche Telegramm gegangen ist. Diese Notizen müssen alle Angaben wiedegeben, welche geeignet sind, das Aufsuchen der Ursprungs-Telegramme zu erleichtern, als: das Datum der Beförderung, die Adresse und die Unterschrift dieser Telegramme.

3. Wenn die Zwischenstationen die nöthigen Angaben besitzen, um der Dienstnotiz Genüge zu leisten, so ergreifen sie die geeigneten Maßregeln, um eine nutzlose Weiterbeförderung zu verhüten.

LXIV.

1. Les télégrammes prévus à l'article XVII du présent Règlement sont échangés entre deux bureaux télégraphiques. Ils ont la forme suivante: „Paris de Berlin . . . N° . . . . mots . . . . date . . . service taxé“ et ne portent ni adresse ni signature. Ils prennent rang parmi les télégrammes de la catégorie à laquelle appartiennent les télégrammes primitifs.

2. Le destinataire d'un télégramme peut demander, dans le délai de 24 heures qui suit la remise à destination du télégramme, la rectification des passages qui lui paraissent douteux. La même faculté est accordée à l'expéditeur dans le délai de trois fois 24 heures qui suit le départ du télégramme. On percevra alors:

a) s'il s'agit du destinataire: 1° le prix du télégramme de la demande; 2° le prix d'un télégramme calculé suivant la longueur du passage à répéter;

b) s'il s'agit de l'expéditeur, le prix du télégramme et celui de la réponse, si elle est demandée.

3. Ces taxes sont remboursées, à la suite d'une réclamation instruite dans la forme ordinaire, s'il en résulte que le télégramme étant collationné, le service télégraphique en a dénaturé le sens. Aucun remboursement n'est dû pour le télégramme rectifié.

LXIV.

1. Die im Artikel XVII des gegenwärtigen Reglements vorgesehenen Telegramme werden zwischen zwei Telegraphen-Stationen gewechselt. Dieselben haben folgende Form: „Paris von Berlin . . . . . Nr. . . . . Wortzahl . . . . . Datum . . . . . taxirtes Diensttelegramm“ und tragen weder Adresse noch Unterschrift. Dieselben nehmen den Rang zwischen den Telegrammen derjenigen Kategorie ein, zu welchem die Ursprungs-Telegramme gehören.

2. Der Empfänger eines Telegramms kann binnen 24 Stunden nach der Zustellung des Telegramms die Berichtigung der ihm zweideutig erscheinenden Stellen verlangen. Dasselbe Recht steht dem Aufgeber innerhalb dreimal 24 Stunden nach der Absendung des Telegramms zu. In diesem Falle ist zu erheben:

a) Wenn es sich um den Empfänger handelt:

1. Die Taxe des Telegramms für das Ansuchen.

2. Die Taxe eines Telegramms, welches nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechnet wird.

b) Wenn es sich um den Aufgeber handelt: Die Taxe des Telegramms und jene der Antwort, wenn dieselbe verlangt wird.

3. Diese Taxen werden auf Grund einer in der gewöhnlichen Form ausgefertigten Reclamation zurückerstattet, wenn sich daraus ergibt, daß das Telegramm collationirt war und daß der Sinn desselben durch Verschulden des Telegraphen verstümmelt worden ist. Für das richtig gestellte Telegramm wird kein Gebührenersatz geleistet.

4. Le bureau télégraphique qui reçoit un télégramme par lequel on lui donne la répétition de quelques passages ou le complément de l'adresse ou par lequel on lui demande l'annulation ou l'heure de la remise d'un télégramme reçu ou d'autres communications semblables, se borne à donner suite à la communication, sauf à en informer l'expéditeur, si celui-ci a acquitté le prix d'une réponse télégraphique. Dans les cas douteux, l'expéditeur doit toujours faire connaître quels sont les renseignements qu'il désire recevoir par télégraphe.

5. Les sommes encaissées pour télégrammes de service taxés et les réponses y relatives figurent dans les comptes internationaux, conformément aux règles de l'article LXXI ci-après.

11. Archives.

LXV.

1. Les originaux et les copies des télégrammes, les bandes de signaux ou pièces analogues, sont conservés au moins pendant six mois, à compter de leur date, avec toutes les précautions nécessaires au point de vue du secret.

2. Ce délai est porté à dix-huit mois pour les télégrammes extra-européens.

LXVI.

1. Les originaux et les copies des télégrammes ne peuvent être communiqués qu'à l'expéditeur ou au destinataire, après constatation de son identité, ou bien au fondé de pouvoir de l'un d'eux.

2. L'expéditeur et le destinataire d'un télégramme ou leur fondé de pou-

4. Die Telegraphen-Station, welche ein Telegramm erhält, wodurch derselben die Wiederholung einiger Stellen oder die Ergänzung der Adresse übermittelt oder von derselben die Unterdrückung oder die Stunde der Bestellung eines empfangenen Telegramms oder irgend eine andere ähnliche Mittheilung verlangt wird, beschränkt sich darauf, dieser Mittheilung Folge zu geben, vorbehaltlich der Verständigung des Aufgebers, wenn derselbe die Taxe für eine telegraphische Antwort bezahlt hat. In zweifelhaften Fällen muß der Aufgeber stets jene Aufklärungen bezeichnen, welche er durch die Telegraphen zu erhalten wünscht.

5. Die für taxirte Diensttelegramme und darauf bezügliche Antworten eingehobenen Beträge werden in die internationalen Abrechnungen nach Vorschrift des nachstehenden Artikels LXXI einbezogen.

11. Archive.

LXV.

1. Die Originale und Copien der Telegramme, die Streifen oder ähnliche Belege sollen, von ihrem Datum an gerechnet, wenigstens sechs Monate lang unter Beobachtung aller nöthigen Vorsicht rücksichtlich des Geheimnisses aufbewahrt werden.

2. Dieser Zeitraum wird für außereuropäische Telegramme auf achtzehn Monate ausgedehnt.

LXVI.

1. Die Originale und Copien der Telegramme dürfen nur dem Aufgeber oder dem Adressaten nach Constatirung ihrer Identität, oder dem Bevollmächtigten eines derselben ausgefolgt werden.

2. Der Aufgeber und der Adressat eines Telegramms sowie deren Bevollmächtigter

voir ont le droit de se faire délivrer des copies certifiées conformes de ce télégramme ou de la copie remise à l'arrivée, si cette copie a été conservée par l'Office de destination. Ce droit expire après le délai fixé pour la conservation des archives.

3. Il est perçu, pour toute copie délivrée conformément au présent article, un droit fixe d'un demi-franc par télégramme ne dépassant pas cent mots. Au-delà de cent mots, ce droit est augmenté d'un demi-franc par série ou fraction de série de cent mots.

4. Les administrations télégraphiques ne sont tenues de donner communication ou copie des pièces désignées ci-dessus, que si les expéditeurs, les destinataires ou leur ayants-droit fournissent la date exacte des télégrammes auxquels se rapportent leur demandes.

12. Détaxes et remboursements.

LXVII.

1. Est remboursée à l'expéditeur par l'Administration qui l'a perçu, sauf recours contre les autres Administrations, s'il y a lieu:

a) la taxe intégrale de tout télégramme qui a éprouvé un retard notable, ou qui n'est pas parvenu à destination par le fait du service télégraphique

b) la taxe intégrale de tout télégramme collationné qui, par suite d'erreurs de transmission, n'a pu manifestement remplir son objet.

2. En cas d'interruption d'une ligne sous-marine, l'expéditeur de tout télégramme a droit au remboursement de la

sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften dieses Telegramms oder der bei der Ankunft zugestellten Ausfertigung aushändigen zu lassen, wenn diese Ausfertigung durch die Adreß-Verwaltung aufbewahrt worden ist.

Dieses Recht erlischt nach der für die Aufbewahrung der Archive festgesetzten Frist.

3. Für jede in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels abgelieferte Abschrift wird eine fixe Gebühr von einem halben Frank für ein Telegramm erhoben, welches hundert Worte nicht überschreitet. Diese Gebühr erhöht sich bei mehr als 100 Worten um einen halben Frank für jede Serie von 100 Worten oder einen Bruchtheil der Serie.

4. Die Telegraphen-Verwaltungen sind nur dann verpflichtet, von den vorerwähnten Documenten Mittheilung oder Abschrift zu geben, wenn die Aufgeber oder Adressaten oder deren Bevollmächtigte das genaue Datum des Telegramms angeben, auf welche sich ihr Begehren bezieht.

12. Gebührenersätze.

LXVII.

1. Dem Aufgeber wird durch die Verwaltung, welche die Taxe erhoben hat, unter Vorbehalt des allfälligen Regresses gegen die übrigen Verwaltungen zurückerstattet:

a) Die ganze Taxe eines jeden Telegramms, welches durch die Schuld der Telegraphen-Anstalt eine namhafte Verspätung erlitten hat, oder nicht an seine Bestimmung gelangte;

b) die ganze Taxe jedes collationirten Telegramms, welches in Folge fehlerhafter Beförderung seinen Zweck offenbar nicht erfüllen konnte.

2. Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Linie hat der Aufgeber eines jeden Telegramms Anspruch auf die Rück-

partie de la taxe afférente au parcours non effectué, déduction faite des frais déboursés, le cas échéant, pour remplacer la voie télégraphique par un mode de transport quelconque.

3. Ces dispositions ne sont pas applicables aux télégrammes empruntant les lignes d'un Office non adhérent qui refuserait de se soumettre à l'obligation du remboursement.

4. Dans les cas prévus par les paragraphes précédents, le remboursement ne peut s'appliquer qu'aux taxes des télégrammes mêmes qui ont été omis, retardés, ou dénaturés, et non aux correspondances qui auraient été motivées ou rendues inutiles par l'omission, l'erreur ou le retard.

LXVIII.

1. Toute réclamation en remboursement de taxe doit être formée, sous peine de déchéance, dans les deux mois de la perception. Ce délai est porté à six mois pour les télégrammes extra-européens.

2. Toute réclamation doit être présentée à l'Office d'origine et être accompagnée des pièces probantes, savoir: une déclaration écrite du bureau de destination ou du destinataire, si le télégramme n'est point parvenu, et la copie qui lui a été remise, s'il s'agit d'erreur ou de retard. Toutefois, la réclamation peut être présentée par le destinataire à l'Office de destination, qui juge s'il doit y donner suite ou la faire présenter à l'Office d'origine.

erstattung des auf den nicht durchlaufenen Beförderungsweg entfallenden Gebührentheiles, jedoch nach Abzug der Kosten, welche allenfalls verausgabt wurden, um die telegraphische Beförderung durch irgend eine andere Transportweise zu ersetzen.

3. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Telegramme, welche die Linien einer nicht beigetretenen Verwaltung berühren, wenn dieselbe es ablehnen sollte, sich der Verpflichtung zur Rückvergütung zu unterwerfen.

4. In den durch die vorhergehenden Absätze vorgesehenen Fällen kann die Rückerstattung nur auf die Taxen derjenigen Telegramme Anwendung finden, welche wirklich verloren, verspätet oder verstümmelt wurden, und nicht auch auf jene Correspondenzen, welche durch den Verlust, die Verstümmlung oder die Verspätung etwa veranlaßt oder unnütz gemacht worden sind.

LXVIII.

1. Jede Reclamation muß bei Verlust des Reclamationsrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung der Taxe an gerechnet, anhängig gemacht werden. Diese Frist wird für die außereuropäischen Telegramme auf sechs Monate ausgedehnt.

2. Jede Reclamation muß bei der Ursprungsverwaltung eingereicht und mit den erforderlichen Nachweisen belegt sein, nämlich: mit einer schriftlichen Erklärung der Adreß-Station oder des Adressaten, wenn das Telegramm nicht angekommen ist, und mit der dem letzteren zugestellten Ausfertigung, wenn es sich um eine Verstümmlung oder Verspätung handelt. Die Reclamation kann jedoch auch von dem Adressaten bei der Adreßverwaltung überreicht werden, welche entscheidet, ob derselben Folge zu geben sei, oder ob deren Vorlage an die Ursprungsverwaltung Platz zu greifen habe.

3. Lorsqu'une réclamation a été reconnue fondée par les Administrations intéressés, le remboursement est effectué par l'Office d'origine.

4. L'expéditeur qui ne réside pas dans le pays où il a déposé son télégramme, peut faire présenter sa réclamation à l'Office d'origine, par l'intermédiaire d'un autre Office. Dans ce cas, 'Office qui l'a reçue est, s'il y a lieu, lhargé d'effectuer le remboursement.

5. Les réclamations communiquées d'Office à Office sont transmises avec un dossier complet, c'est-à-dire qu'elles contiennent (en original, en extrait ou en copie) toutes les pièces ou lettres qui les concernent. Ces pièces doivent être analysées en français, lorsqu'elles ne sont pas rédigées dans cette langue ou dans une langue comprise de tous les Offices intéressés.

6. Les réclamations ne sont point transmises d'Office à Office:

a) lorsque le fait signalé ne donne point droit au remboursement;

b) lorsqu'il s'agit d'un télégramme qui, n'étant pas conforme aux conditions règlementaires imposées au public, en ce qui concerne la rédaction, la langue, la clarté de l'écriture, l'adresse et les indications relatives au transport au delà des lignes, etc., est accepté aux risques et périls des intéressés.

LXIX.

1. Pour tout télégramme non remis à destination, le remboursement est supporté par les Offices sur les lignes des-

3. Wenn eine Reclamation von den betheiligten Verwaltungen begründet befunden wurde, so besorgt die Ursprungs-Verwaltung die Rückzahlung der Taxe.

4. Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er sein Telegramm aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen. In diesem Falle ist bei begründeter Reclamation die Verwaltung, welche dieselbe empfangen hat, gehalten, die Rückzahlung zu besorgen.

5. Die von Verwaltung zu Verwaltung übermittelten Reclamationen sollen von einem vollständigen Actenfascikel begleitet sein, d. h. sie sollen alle darauf bezüglichen Belege oder Schreiben (im Original, im Auszuge oder in Abschrift) enthalten. Wenn diese Belege nicht in französischer oder einer allen betheiligten Verwaltungen verständlichen Sprache abgefaßt sind, so müssen dieselben in französischer Sprache wiedergegeben sein.

6. Die Weitersendung der Reclamationen von Verwaltung zu Verwaltung unterbleibt:

a) wenn der Gegenstand der Beschwerde keinen Ersatzanspruch begründet;

b) wenn es sich um ein Telegramm handelt, welches den für das Publikum erlassenen reglementarischen Vorschriften, insoferne dieselben die Abfassung, die Sprache, die Deutlichkeit der Schrift, die Adresse und die auf die Weiterbeförderung über die Linien hinaus bezüglichen Angaben betreffen, nicht entspricht, und welches nur auf Gefahr der Betheiligten angenommen worden ist.

LXIX.

1. Für jedes nicht an seine Bestimmung gelangte Telegramm wird die Rückzahlung der Taxe von denjenigen Verwaltungen ge-

quels ont été commises les irrégularités qui ont empêché le télégramme de parvenir au destinataire.

2. En cas de retard, le droit au remboursement est absolu, lorsque le télégramme n'est point arrivé à destination plus tôt qu'il n'y serait parvenu par la poste ou lorsque le rétard dépasse deux fois vingt-quatre heures pour un télégramme européen et six fois vingt-quatre heures pour un télégramme sortant des limites de l'Europe.

3. Le remboursement intégral de la taxe est effectué aux frais des Offices par le fait desquels le retard s'est produit et dans la proportion des retards imputables à chaque Office.

4. En cas d'altération d'un télégramme collationné, l'Office d'origine détermine les erreurs qui ont empêché le télégramme de remplir son objet, et la part contributive des diverses Administrations est réglée d'après le nombre des fautes ainsi déterminées, un mot omis ou ajouté comptant pour une erreur.

5. La part contributive pour l'altération d'un mot dénaturé successivement sur les lignes de plusieurs Administrations, est supportée par la première de ces Administrations.

6. Les erreurs ou omissions sont imputables au bureau qui a transmis, sauf dans les cas suivants:

a) lorsque, des mots, nombres ou caractères ayant été omis ou ajoutés, le bureau qui a reçu n'a pas verifié le compte des mots;

b) lorsque le bureau qui a reçu n'a pas tenu compte de la rectification faite

tragen, auf deren Linien die Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben, welche verhinderten, daß das Telegramm dem Adressaten zukomme.

2. Der Fall einer Verspätung gibt unbedingten Anspruch auf den Gebührenersatz, wenn das Telegramm nicht früher an seine Bestimmung gelangt ist, als es mit der Post eingetroffen wäre, oder wenn die Verspätung für ein europäisches Telegramm zweimal 24 Stunden und für eine die Grenzen Europa's überschreitendes Telegramm sechsmal 24 Stunden übersteigt.

3. Die Rückerstattung der ganzen Taxe findet zu Lasten derjenigen Verwaltung statt, durch deren Verschulden die Verspätung entstanden ist, und im Verhältnisse zu der Verzögerung, welche jeder Verwaltung zur Last fällt.

4. Im Falle der Verstümmlung eines collationirten Telegramms ermittelt die Aufgabe-Verwaltung die Fehler, welche verhindert haben, daß dasselbe seinen Zweck erfülle, und die Beitragsquoten der einzelnen Verwaltungen werden nach der Zahl der auf diese Weise festgesetzten Fehler bestimmt, wobei jedes ausgelassene oder hinzugefügte Wort für einen Fehler gilt.

5. Die Beitragsquote für die Verstümmlung eines auf den Linien mehrerer Verwaltungen wiederholt entstellten Wortes wird von der ersten dieser Verwaltungen getragen.

6. Die Fehler und Auslassungen werden der gebenden Station zur Last gelegt, ausgenommen in folgenden Fällen:

a) wenn bei Weglassung oder Hinzufügung von Worten, Zahlen oder Buchstaben die nehmende Station die Wortzählung nicht berichtigt hat;

b) wenn die nehmende Station bei der Collationirung die Berichtigung seitens

à son collationnement par son correspondant;

c) lorsque le bureau qui a reçu une répétition d'office n'a pas rectifié la première transmission d'après cette répétition;

d) lorsque, à l'appareil Hughes, il y a eu un défaut de synchronisme non rectifié;

e) lorsque le collationnement payé a été omis ou incomplet.

7. Dans les cas *b)* et *c)*, l'erreur est imputable au bureau qui a reçu. Dans le cas *a)*, *d)* et *e)* les deux bureaux sont responsables.

8. Dans les cas de remboursement partiel d'un télégramme avec une ou plusieurs copies, le quotient obtenu en divisant la taxe totale perçue par le nombre de copies détermine l'indemnité à accorder pour chaque copie, le télégramme comptant à cet égard également pour une copie.

9. Lorsque, par suite de l'absence ou de l'insuffisance des documents, le bureau responsable d'une erreur ou omission ne peut être désigné, le remboursement est mis à la charge de l'Administration où la preuve fait défaut.

10. Lorsqu'une réclamation a été présentée et mise en circulation dans les délais fixés par le paragraphe 1er de l'article LXVIII et que la solution n'a point été notifié dans les délais fixés par l'article LXV pour la conservation des archives, l'Office qui a reçu la réclamation rembourse la taxe réclamée et le remboursement est mis à la charge de l'Administration qui a retardé l'instruction.

der correspondirenden Station nicht berücksichtiget hat;

c) wenn die Station, welche eine ämtliche Wiederholung abgenommen hat, die erste Aufnahme nach dieser Wiederholung nicht richtig gestellt hat;

d) wenn am Hughes-Apparate eine Abweichung im Synchronismus vorgekommen und nicht beseitigt worden ist;

e) wenn die bezahlte Collationirung unterblieben oder unvollständig vorgenommen worden ist.

7. In den Fällen b) und c) fällt der Fehler der nehmenden Station zur Last. In den Fällen a), d) und e) sind beide Stationen verantwortlich.

8. Im Falle einer theilweisen Gebühren-Rückerstattung für ein Telegramm mit einer oder mehreren Abschriften wird der für jede Abschrift zu gewährende Ersatz nach dem Quotienten berechnet, welchen man erhält, wenn man die eingehobene Gesammttaxe durch die Anzahl der Abschriften dividirt, wobei das Telegramm selbst ebenfalls für eine Abschrift gerechnet wird.

9. Wenn in Folge Abgang oder Unvollständigkeit der Documente die für einen Fehler oder eine Weglassung verantwortliche Station nicht bestimmt werden kann, hat jene Verwaltung die Vergütung zu leisten, wo das Beweismittel mangelt.

10. Wenn eine Reclamation innerhalb der durch Artikel LXVIII, Absatz 1, festgesetzten Frist überreicht und in Umlauf gesetzt wurde, ohne daß die Entscheidung in der durch Artikel LXV für die Aufbewahrung der Archive vorgeschriebenen Frist erfolgt wäre, so bezahlt jene Verwaltung, bei welcher die Reclamation überreicht wurde, die reclamirte Taxe, und es wird der Ersatz jener Verwaltung zur Last gelegt, welche deren Erledigung verzögert hat.

11. Pour les correspondances extra-européennes le remboursement est supporté par les différentes Administrations d'Etat ou de Compagnies privées par les lignes desquelles le télégramme a été transmis, chaque Administration abandonnant sa part de taxe.

11. Bei außereuropäischen Telegrammen wird der Gebührenersatz von den einzelnen Verwaltungen jener Staaten und Privatgesellschaften getragen, über deren Linien das Telegramm befördert worden ist, indem jede Verwaltung auf ihren Gebührenantheil verzichtet.

LXX.

1. La taxe d'un télégramme arrêté en vertu des articles 7 et 8 de la Convention est remboursée à l'expéditeur et le remboursement est à la charge de l'Administration qui a arrêté le télégramme.

2. Toutefois, lorsque cette Administration a notifié, conformément à l'article 8, la suspension de certaines correspondances déterminées, le remboursement des taxes des télégrammes de cette catégorie qui seraient arrêtés ultérieurement, doit être supporté par l'Office d'origine, à partir de la date à laquelle la notification lui est parvenue.

LXX.

1. Die Taxe eines in Gemäßheit der Artikel 7 und 8 des Vertrages aufgehaltenen Telegramms wird dem Aufgeber rückvergütet; diese Vergütung obliegt jener Verwaltung, welche das Telegramm aufgehalten hat.

2. Wenn jedoch diese Verwaltung im Sinne des Artikels 8 die Einstellung gewisser bestimmten Correspondenzen bekannt gegeben hat, so muß die Gebührenrückerstattung für jene derartigen Telegramme, welche fernerhin aufgehalten werden sollten, von der Ursprungs-Verwaltung geleistet werden, und zwar von dem Zeitpunkte an, mit welchem derselben die Mittheilung zugekommen ist.

13. Comptabilité.

(Article 12 de la Convention.)

13. Abrechnung.

(Artikel 12 des Vertrages).

LXXI.

1. Le franc sert d'unité monétaire dans l'établissement des comptes internationaux.

2. Chaque Etat crédite l'Etat limitrophe du montant des taxes de tous les télégrammes qu'il lui a transmis, calculées depuis la frontière de ces deux Etats jusqu'à destination.

3. Par exception à la disposition précédente, l'Etat qui transmet un télégramme sémaphorique venant de la mer ou qui réexpédie un télégramme à faire

LXXI.

1. Der Frank dient als Münzeinheit bei der Aufstellung der internationalen Rechnungen.

2. Jeder Staat schreibt dem Nachbarstaate den Betrag der Taxen aller demselben übermittelten Telegramme gut, welche von der Grenze der beiden Staaten bis an den Bestimmungsort zur Berechnung kommen.

3. Als Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung belastet derjenige Staat, welcher ein vom Meere herkommendes semaphorisches Telegramm befördert oder die Weiterbeför-

suivre, débite l'Etat limitrophe de la part de taxe afférente au parcours entre le point de départ du télégramme sémaphorique ou le point de départ de la première réexpédition du télégramme à faire suivre et la frontière commune des deux Etats (Art. LII, § 9 et LXVIII, § 5).

4. Les taxes terminales peuvent être liquidées directement entre Etats extrêmes, après une entente entre ces Etats et les Etats intermédiaires.

5. Les taxes peuvent être réglées de commun accord, d'après le nombre des télégrammes qui ont franchi la frontière, abstraction faite du nombre des mots et des frais accessoires. Dans ce cas, les parts de l'Etat limitrophe et de chacun des Etats suivants, s'il y a lieu, sont déterminées par des moyennes établies contradictoirement (Art. LXXIII, § 3).

6. Dans le cas d'application de l'article LXXXIV, l'Administration contractante en relation directe avec l'Office non adhérent est chargée de régler les comptes entre cet Office et les autres Offices contractants auxquels elle a servi d'intermédiaire pour la transmission.

LXXII.

1. Les taxes afférentes aux droits de copie et de transport au delà des lignes, sont dévolues à l'Etat qui a délivré les copies ou effectué le transport.

2. Les taxes perçues d'avance pour réponses payées et accusés de réception sont acquises à l'Office destinataire, soit dans les comptes, soit dans l'établisse-

derung eines nachzusendenden Telegramms veranlaßt, den Nachbarstaat mit dem Theile der Taxe, welche auf den Beförderungsweg zwischen dem Ausgangspunkte des semaphorischen Telegrammes oder dem Ausgangspunkte der ersten Weiterbeförderung des nachzusendenden Telegrammes und der gemeinschaftlichen Grenze beider Staaten entfällt (Art. LII Absatz 9 und LXVIII, Absatz 5).

4. Die Terminaltaxen können unmittelbar zwischen den Endstaaten nach Einvernehmen zwischen ihnen und den zwischenliegenden Staaten liquidirt werden.

5. Die Gebührenabrechnung kann im gemeinsamen Einvernehmen nach der Anzahl der Telegramme vorgenommen werden, welche die Grenze überschritten haben, abgesehen von der Wortzahl und den Nebengebühren. In diesem Falle werden die Antheile des Nachbarstaates und eines jeden der allenfalls nachfolgenden Staaten durch gegenseitig festzusetzende Durchschnittssätze bestimmt (Art. LXXIII, Absatz 3).

6. Im Falle der Anwendung des Art. LXXXIV hat die vertragschließende Verwaltung, welche im directen Verkehre mit der nicht beigetretenen Verwaltung steht, die Abrechnung zwischen dieser letzteren und den übrigen vertragschließenden Verwaltungen zu besorgen, denen sie bei der Depeschenbeförderung als Vermittlerin gedient hat.

LXXII.

1. Die von Copien und Expressenbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus herrührenden Gebühren fallen demjenigen Staate zu, welcher die Copien angefertigt oder die Beförderung besorgt hat.

2. Die für bezahlte Antworten und Empfangsanzeigen vorab eingehobenen Taxen werden der Adreß-Verwaltung entweder in den Abrechnungen oder in der Aufstellung der

ment des moyennes mentionnées au paragraphe 5 de l'article précédent.

3. Les réponses et les accusés de réception sont traités, dans la transmission et dans les comptes, comme des télégrammes ordinaires.

4. Lorsqu'un télégramme, quel qu'il soit, a été transmis par une voie différente de celle qui a servi de base à la taxe, la différence de taxe est supportée par l'Office qui a détourné le télégramme, sauf recours contre l'Office à qui ce détournement est imputable.

LXXIII.

1. La taxe qui sert de base à la répartition entre Etats et, le cas échéant, à la détermination des moyennes mentionnées au paragraphe 5 de l'article LXXI, est celle qui résulte de l'application régulière des tarifs, sans qu'il soit tenu compte des erreurs de taxation qui ont pu se produire.

2. Toutefois, le nombre des mots annoncé par le bureau d'origine sert de base à l'application de la taxe, sauf le cas où il aurait été rectifié d'un commun accord avec le bureau correspondant.

3. Pour déterminer les taxes moyennes, on dresse un compte mensuel comprenant, par télégramme traité individuellement, toutes les taxes accessoires de quelque nature qu'elles soient (Art. LXXII). La part totale, calculée pour chaque Etat pendant le mois entier, est divisée par le nombre des télégrammes; le quotient constitue la taxe moyenne applicable à chaque télégramme dans les comptes ultérieurs jusqu'à révision. Cette

im Absatze 5 des vorhergehenden Artikels erwähnten Durchschnittssätze vergütet.

3. Die Antworten und die Empfangsanzeigen werden bei der Beförderung und in den Abrechnungen so behandelt, wie gewöhnliche Telegramme.

4. Wenn was immer für ein Telegramm auf einem anderen, als jenem Wege befördert wurde, welcher der Taxe zu Grunde lag, so wird die Gebührendifferenz durch jene Verwaltung getragen, welche die Umleitung veranlaßt hat, vorbehaltlich des Ersatzanspruches gegen jene Verwaltung, welche an dieser Umleitung Schuld trägt.

LXXIII.

1. Die Taxe, welche der Vertheilung zwischen den Staaten und der allfälligen Festsetzung der im Absatze 5 des Artikels LXXI erwähnten Durchschnittsbeträge zu Grunde liegt, ist diejenige, welche sich aus der regelmäßigen Anwendung der Tarife ergibt, ohne daß man den etwa bei der Taxirung vorkommenden Irrungen Rechnung trägt.

2. Jedenfalls bildet die von der Aufgabe-Station angekündigte Wortzahl die Grundlage der Taxbestimmung, den Fall ausgenommen, wo dieselbe im gemeinsamen Einverständnisse mit der correspondirenden Station abgeändert worden ist.

3. Um die Durchschnittstaxen zu bestimmen, wird eine vollständige Monatsrechnung aufgestellt, welche jedes Telegramm einzeln und alle wie immer Namen habenden Nebengebühren zu enthalten hat (Art. LXXII). Der während des ganzen Monates für jeden einzelnen Staat berechnete Gesammtantheil wird durch die Zahl der Telegramme dividirt; der Quotient bildet die auf jedes Telegramm anwendbare Durchschnittstaxe, welche für die ferneren Rechnungen bis zu

révision, sauf circonstances exceptionnelles, ne doit pas être faite avant une année.

LXXIV.

1. Le règlement réciproque des comptes a lieu à l'expiration de chaque mois.

2. Le décompte et la liquidation du solde se font à la fin de chaque trimestre.

3. Le solde résultant de la liquidation est payé à l'Etat créditeur en francs effectifs, à moins que les deux Administrations en cause ne se soient entendues pour l'emploi d'une autre monnaie.

LXXV.

1. L'échange de comptes mensuels a lieu avant l'expiration du trimestre qui suit le mois auquel ils se rapportent.

2. La révision de ces comptes a lieu dans un délai maximum de six mois à dater de leur envoi. L'Office qui n'a reçu, dans cet intervalle, aucune observation rectificative considère le compte comme admis de plein droit. Cette disposition est aussi applicable aux observations faites par un Office sur les comptes rédigés par un autre.

3. Les comptes mensuels sont admis sans révision, quand la différence des sommes finales établies par les deux Administrations intéressées ne dépasse pas 1 p. % du débet de l'Administration qui l'a établi. Dans le cas d'une révision commencée, elle doit être arrêtée, lors-

ihrer Revision Anwendung findet. Diese Revision darf, außergewöhnliche Verhältnisse ausgenommen, nicht vor einem Jahre stattfinden.

LXXIV.

1. Die gegenseitige Mittheilung der Rechnungen findet am Ende eines jeden Monats statt.

2. Die Abrechnung und die Liquidation des Saldo erfolgt am Ende eines jeden Vierteljahres.

3. Der aus der Liquidation sich ergebende Saldo wird dem creditirenden Staate in effectiven Franken ausbezahlt, es wäre denn, daß sich die betreffenden zwei Verwaltungen über die Zulassung einer anderen Geldwährung geeinigt hätten.

LXXV.

1. Die Auswechslung der monatlichen Rechnungen soll vor Ablauf desjenigen dreimonatlichen Zeitraumes stattfinden, welcher dem Monate folgt, auf welchen sie sich beziehen.

2. Die Revision dieser Rechnungen soll spätestens innerhalb sechs Monaten, von ihrer Zusendung an gerechnet, stattfinden. Die Verwaltung, welche innerhalb dieses Zeitraumes keine berichtigenden Bemerkungen erhält, betrachtet die Rechnung als rechtsgiltig anerkannt. Diese Bestimmung findet auch auf jene Bemerkungen Anwendung, welche von einer Verwaltung hinsichtlich der durch eine andere Verwaltung aufgestellten Rechnungen gemacht werden.

3. Die Monatsrechnungen werden ohne Revision anerkannt, wenn die Differenz der durch die betheiligten beiden Verwaltungen aufgestellten Schlußsummen ein Percent des Debet der Verwaltung, welche dasselbe festgesetzt hat, nicht überschreitet. Falls eine Revision begonnen hat, so muß sie wieder eingestellt

que, par suite d'un échange d'observations entre les Offices intéressés, la différence qui a donné lieu à la révision se trouve renfermée dans les limites de 1 p. %.

4. Il n'est pas admis de réclamation, dans les comptes, au sujet de télégrammes ordinaires ayant plus de six mois de date et de télégrammes extra-européens ayant plus dix-huit mois de date.

14. Réserves.

(Article 17 de la Convention.)

LXXVI.

Les points du service sur lesquels porte la réserve prévue à l'article 17 de la Convention sont notamment:

le règlement des comptes;

l'adoption d'appareils ou de vocabulaires spéciaux entre des points et dans des cas déterminés;

l'application du système des timbres-télégraphe;

la transmission des mandats d'argent par le télégraphe;

la perception des taxes à l'arrivée;

le service de la remise des télégrammes à destination;

la faculté d'appliquer à l'usage de la presse un système d'abonnement à prix réduit, pour l'emploi pendant la nuit, à des heures déterminées, des fils inoccupés, sans préjudice pour le service général;

l'extension du droit de franchise aux télégrammes de service qui concernent la météorologie et tous autres objets d'intérêt public.

werden, wenn es sich in Folge des Austausches von Bemerkungen zwischen den betheiligten Verwaltungen herausstellt, daß die Differenz, welche die Revision veranlaßt hat, die Höhe von einem Percent nicht übersteigt.

4. Bei den Rechnungen werden keine Reclamationen in Bezug auf gewöhnliche Telegramme, deren Datum über mehr als sechs Monate, und auf außereuropäische Telegramme, deren Datum auf mehr als achtzehn Monate zurückreicht, angenommen.

14. Vorbehalte.

(Artikel 17 des Vertrages.)

LXXVI.

1. Zu jenen Theilen des Dienstes, auf welche sich der im Artikel 17 des Vertrages aufgestellte Vorbehalt bezieht, gehören namentlich:

die Gebührenabrechnung;

die Annahme besonderer Apparate oder Wörterverzeichnisse zwischen gewissen Punkten und in gewissen Fällen;

die Annahme des Systems von Telegraphenmarken;

die telegraphische Beförderung von Geldanweisungen;

die Erhebung der Gebühren bei der Ankunft;

der Bestellungsdienst der Telegramme am Bestimmungsorte;

das Recht, zu Zwecken der Presse ein Abonnement für die Benützung der nicht beschäftigten Drähte zu bestimmten Stunden der Nacht, jedoch ohne Benachtheiligung des allgemeinen Dienstes, um ermäßigte Preise zu eröffnen;

die Ausdehnung der Taxfreiheit auf Diensttelegramme, betreffend die Meteorologie und alle anderen Dinge von öffentlichem Interesse.

15. Bureau international. Communications réciproques.

(Article 14 de la Convention.)

LXXVII.

1. L'organe central prévu par l'article 14 de la Convention reçoit le titre de Bureau international des Administrations télégraphiques.

2. L'Administration supérieure de la Confédération suisse est désignée pour organiser le Bureau international dans les conditions déterminées par les articles LXXVIII à LXXX suivants.

LXXVIII.

1. Les frais communs du Bureau international des Administrations télégraphiques ne doivent pas dépasser, par année, la somme de 60.000 francs, non compris les frais spéciaux auxquels donne lieu la réunion d'une Conférence internationale. Cette somme pourra être augmentée ultérieurement du consentement de toutes les Parties contractantes.

2. L'Administration désignée, en vertu de l'article 14 de la Convention, pour la direction du Bureau international, en surveille les dépenses, fait les avances nécessaires et établit le compte annuel, qui est communiqué à toutes les autres Administrations intéressées.

3. Pour la répartition des frais, les Etats contractants ou adhérents sont divisés en six classes, contribuant chacune dans la proportion d'un certain nombre d'unités, savoir:

15. Internationales Bureau. Gegenseitige Mittheilungen.

(Artikel 14 des Vertrages.)

LXXVII.

1. Das durch Artikel 14 des Vertrages vorgesehene Centralorgan erhält den Titel: „Internationales Bureau der Telegraphen-Verwaltungen".

2. Die oberste Verwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft wird mit der Organisirung des internationalen Bureau unter den durch die nachfolgenden Artikel LXXVIII bis LXXX festgesetzten Bedingungen betraut.

LXXVIII.

1. Die gemeinschaftlichen Kosten des internationalen Bureau der Telegraphen-Verwaltungen dürfen im Jahre die Summe von 60.000 Franken nicht übersteigen, worin die besonderen Auslagen, welche durch den Zusammentritt einer internationalen Conferenz verursacht werden, nicht inbegriffen sind. Diese Summe wird fernerhin im Einverständnisse aller contrahirenden Theile erhöht werden können.

2. Die kraft Artikel 14 des Vertrages mit der Leitung des internationalen Bureau betraute Verwaltung überwacht dessen Ausgaben, leistet die erforderlichen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen anderen betheiligten Verwaltungen mitgetheilt wird.

3. Die contrahirenden oder beitretenden Staaten werden hinsichtlich der Vertheilung der Kosten in sechs Classen eingetheilt, von denen jede im Verhältnisse einer gewissen Anzahl Einheiten ihre Beiträge leistet, nämlich:

1re classe 25 unités,
2e „ 20 „
3e „ 15 „
4e „ 10 „
5e „ 5 „
6e „ 3 „

4. Ces coëfficients sont multipliés par le nombre d'Etats de chaque classe et la somme des produits ainsi obtenus fournit le nombre d'unités par lequel la dépense totale doit être divisée. Le quotient donne le montant de l'unité de dépense.

5. Les Administrations des Etats contractants sont, pour la contribution aux frais, réparties ainsi qu'il suit, dans les six classes dont il est fait mention au paragraphe précédent:

1re classe: Allemagne, Autriche-Hongrie, France, Grande-Bretagne, Indes Britanniques, Italie, Russie, Turquie;

2e classe: Espagne;

3e classe: Belgique, Pays-Bas, Indes Néerlandaises, Roumanie, Suède;

4e classe: Danemark, Egypte, Norvége, Suisse;

5e classe: Grèce, Portugal, Serbie;

6e classe: Luxembourg, Perse.

LXXIX.

1. Les Offices des Etats contractants se transmettent réciproquement tous les documents relatifs à leur administration intérieure et se communiquent tout perfectionnement qu'ils viendraient à y introduire.

2. En règle générale, le Bureau international sert d'intermédiaire à ces notifications.

1. Classe 25 Einheiten,
2. „ 20 „
3. „ 15 „
4. „ 10 „
5. „ 5 „
6. „ 3 „

4. Diese Coefficienten werden mit der Anzahl der Staaten einer jeden Classe multiplicirt und die Summe der so erhaltenen Producte bildet die Zahl der Einheiten, durch welche die Gesammtausgabe dividirt werden muß. Der Quotient gibt den Betrag der Ausgaben-Einheit.

5. Die contrahirenden Staaten werden hinsichtlich der Kostenvertheilung in die, im vorhergehenden Absatze erwähnten sechs Classen, wie folgt, eingetheilt:

1. Classe: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Britisch-Indien, Italien, Rußland, Türkei;

2. Classe: Spanien;

3. Classe: Belgien, Niederlande, Niederländisch-Indien, Rumänien, Schweden;

4. Classe: Dänemark, Egypten, Norwegen, Schweiz;

5. Classe: Griechenland, Portugal, Serbien;

6. Classe: Luxemburg, Persien.

LXXIX.

1. Die Verwaltungen der contrahirenden Staaten übermitteln einander gegenseitig alle auf ihre innere Administration Bezug habenden Documente und theilen sich alle Verbesserungen mit, welche sie darin einführen sollten.

2. Zur Vermittlung dieser Mittheilungen dient im Allgemeinen das internationale Bureau.

3. Les dits Offices envoient par la poste, par lettre affranchie, au Bureau international, la notification de toutes les mesures relatives à la composition et aux changement de tarifs, tant intérieurs qu'internationaux; à l'ouverture de lignes nouvelles et à la suppression de lignes existantes, en tant que ces lignes intéressent le service international; enfin aux ouvertures, suppressions et modifications de service des bureaux. Les documents imprimés ou autographiés à ce sujet par les Administrations sont expédiés au Bureau international, soit à la date de leur distribution, soit, au plus tard, le premier jour du mois qui suit cette date.

4. Les dites Administrations lui envoient, en outre, par télégraphe, avis de toutes les interruptions ou rétablissements des communications qui affectent la correspondance internationale.

5. Elles lui font parvenir, au commencement de chaque année et aussi complètement qu'il leur est possible, des tableaux statistiques du mouvement des correspondances, de la situation des lignes, du nombre des bureaux et des appareils, etc. Ces tableaux sont dressés d'après les indications du Bureau international qui distribue, à cet effet, les formules toutes préparées.

6. Elles adressent également à ce Bureau deux exemplaires des publications diverses qu'elles font paraître.

7. Le Bureau international reçoit, en outre, communication de tous les renseignements relatifs aux expériences auxquelles chaque Administration a pu procéder sur les différentes parties du service.

3. Die genannten Verwaltungen senden dem internationalen Bureau mittelst Post in frankirten Schreiben die Mittheilung aller jener Maßnahmen, welche Bezug haben auf die Zusammenstellung und Abänderung der internen und internationalen Tarife, auf die Eröffnung neuer und Auflassung bestehender Linien, insoferne diese Linien den internationalen Dienst betreffen, endlich auf Eröffnungen, Schließungen und Dienständerungen der Telegraphen-Stationen. Jene Documente, welche von den Verwaltungen zu diesem Zwecke in Druck gelegt oder autographirt werden, werden dem internationalen Bureau entweder am Tage ihrer Vertheilung, oder spätestens am ersten des auf diesen Tag folgenden Monates zugesendet.

4. Die genannten Verwaltungen benachrichtigen dasselbe überdies auf telegraphischem Wege über alle Unterbrechungen und Wiederherstellungen jener Linien, welche für den internationalen Verkehr dienen.

5. Sie übermitteln demselben am Anfange eines jeden Jahres und so vollständig als möglich statistische Tabellen über die Bewegung der Telegramme, über den Linienstand, über die Anzahl der Stationen und Apparate u. s. f. Diese Tabellen werden nach den Angaben des internationalen Bureau aufgestellt, welches zu diesem Zwecke die vollständig vorbereiteten Formulare vertheilt.

6. Ebenso senden sie diesem Bureau zwei Exemplare der verschiedenen Publicationen zu, welche sie erscheinen lassen.

7. Dem internationalen Bureau werden überdies alle Aufklärungen mitgetheilt, welche sich auf die von jeder Verwaltung in den verschiedenen Dienstzweigen gemachten Erfahrungen beziehen.

LXXX.

1. Le Bureau international dresse le tarif. Il communique aux Administrations, en temps utile, tous les renseignements y relatifs, en particulier, ceux qui sont spécifiés au paragraphe 3 de l'article précédent. S'il y a urgence, ces communications sont transmises par la voie télégraphique, notamment, dans les cas prévus par le paragraphe 4 du même article. Dans les notifications relatives aux changements de tarifs, il donne à ses communications la forme voulue pour que ces changements puissent être immédiatement introduits dans le texte des tableaux des taxes annexés à la Convention.

2. Le Bureau international dresse une statistique générale.

3. Il rédige, à l'aide des documents qui sont mis à sa disposition, un journal télégraphique en langue française.

4. Il dresse, publie et révise périodiquement une carte officielle des relations télégraphiques.

5. Il doit, d'ailleurs, se tenir en tout temps à la disposition des Administrations des Etats contractants, pour leur fournir, sur les questions qui intéressent la télégraphie internationale, les renseignements spéciaux de tous genres dont elles pourraient avoir besoin.

6. Les documents imprimés par le Bureau international sont distribués aux Administrations des Etats contractants dans la proportion du nombre d'unités contributives, d'après l'article LXXVIII. Les documents supplémentaires que réclameraient ces Administrations sont payés à part d'après leur prix de revient. Il en est de même des documents demandés par les exploitations privées.

LXXX.

1. Das internationale Bureau entwirft den Tarif. Dasselbe theilt den Verwaltungen rechtzeitig alle darauf bezüglichen und insbesondere jene Angaben mit, welche im dritten Absatze des vorhergehenden Artikels angeführt sind. In dringenden und namentlich in den durch Absatz 4 desselben Artikels vorgesehenen Fällen werden diese Mittheilungen auf telegraphischem Wege abgesendet. Bei den auf Abänderungen der Tarife bezüglichen Mittheilungen gibt es diesen letzteren eine solche Form, daß diese Abänderungen unmittelbar in den Text der dem Vertrage angeschlossenen Taxtabellen einbezogen werden können.

2. Das internationale Bureau stellt die allgemeine Statistik zusammen.

3. Dasselbe redigirt mit Hilfe der ihm zur Verfügung gestellten Documente ein Telegraphen-Journal in französischer Sprache.

4. Es entwirft, publicirt und revidirt periodisch eine officielle Karte der Telegraphen-Verbindungen.

5. Dasselbe muß sich ferner zu jeder Zeit den Verwaltungen der contrahirenden Staaten zur Verfügung stellen, um ihnen hinsichtlich solcher Fragen, welche die internationale Telegraphie betreffen, die speciellen Aufklärungen jeder Art, die sie benöthigen sollten, zu liefern.

6. Die durch das internationale Bureau in Druck gelegten Documente werden unter die Verwaltungen der contrahirenden Staaten im Verhältnisse der Anzahl Einheiten ihrer Beiträge gemäß Artikel LXXVIII vertheilt. Die weiteren Exemplare, welche diese Verwaltungen beanspruchen sollten, werden zum Kostenpreise besonders vergütet. Dasselbe gilt von den für Privatunternehmungen bestellten Documenten.

7. Les demandes de cette nature doivent être formulées une fois pour toutes, jusqu'à nouvel avis, et de manière à donner au Bureau international le temps de régler le tirage en conséquence.

8. Le Bureau international instruit les demandes de modifications au Tarif et au Règlement prévus par les articles 10 et 13 de la Convention. Après avoir obtenu, dans le premier cas, l'adhésion des Offices en cause (art. 10 de la Convention) et, dans le second, l'assentiment unanime des Administrations contractantes, il fait promulguer, en temps utile, les changements adoptés. Toute modification ne sera exécutoire que deux mois, au moins, après cette notification.

9. Dans les questions à résoudre par l'assentiment des Administrations contractantes, celles qui n'ont point fait parvenir leur réponse dans le délai maximum de quatre mois, sont considérées comme consentantes.

10. Le Bureau international prépare les travaux des Conférences télégraphiques. Il pourvoit aux copies et impressions nécessaires, à la rédaction et à la distribution des amendements, procès-verbaux et autres renseignements.

11. Le Directeur de ce Bureau assiste aux séances de la Conférence et prend part aux discussions sans voix délibérative.

12. Le Bureau international fait sur sa gestion un rapport annuel qui est communiqué à toutes les Administrations des Etats contractants.

13. Sa gestion est également soumise à l'examen et à l'appréciation des Conférences prévues par l'article 15 de la Convention.

7. Die Bestellungen dieser Art müssen bis auf weitere Mittheilung ein für allemal und so gemacht werden, daß dem internationalen Bureau Zeit bleibt, die Drucklegung entsprechend zu veranlassen.

8. Das internationale Bureau begutachtet die im Artikel 10 und 13 des Vertrages vorgesehenen Anträge auf Abänderung des Tarifes und des Reglements. Nachdem dasselbe in ersterem Falle die Zustimmung der betheiligten Verwaltungen (Artikel 10 des Vertrages) und im zweiten Falle die allgemeine Zustimmung der contrahirenden Verwaltungen erhalten hat, veranstaltet es die rechtzeitige Kundmachung der beschlossenen Abänderungen. Keine Abänderung kann früher als mindestens zwei Monate nach dieser Kundmachung in Vollzug gesetzt werden.

9. In Betreff der im Einvernehmen der vertragschließenden Verwaltungen zu lösenden Fragen werden diejenigen Verwaltungen, welche ihre Antwort nicht längstens binnen vier Monaten eingesendet haben, als zustimmend angesehen.

10. Das internationale Bureau trifft die Vorbereitungen für die Arbeiten der Telegraphen-Conferenzen. Es besorgt die Copien und Drucksorten, welche für die Redaction und Vertheilung der Abänderungsvorschläge, Protokolle und sonstiger Nachweisungen erforderlich sind.

11. Der Director dieses Bureau wohnt den Sitzungen der Conferenzen bei und nimmt an den Berathungen ohne entscheidende Stimme Theil.

12. Ueber seine Thätigkeit erstattet das internationale Bureau jährlich einen Bericht, welcher allen Verwaltungen der contrahirenden Staaten mitgetheilt wird.

13. Ebenso ist die Thätigkeit des genannten Bureau der Prüfung und Beurtheilung der durch Artikel 15 des Vertrages vorgesehenen Conferenzen unterworfen.

16. Conférences.

(Article 15 et 16 de la Convention.)

LXXXI.

L'époque fixée pour la réunion des Conférences prévues par le paragraphe 3 de l'article 15 de la Convention est avancée, si la demande en est faite par dix au moins des Etats contractants.

17. Adhésions. Relations avec les Offices non-adhérents.

(Article 18 et 19 de la Convention.)

LXXXII.

1. Dans le cas des adhésions prévues par l'article 18 de la Convention, les Administrations des Etats contractants peuvent refuser le bénéfice de leurs tarifs conventionnels aux Offices qui demanderaient à adhérer, sans conformer eux-mêmes leurs tarifs à ceux des Etats intéressés.

2. Les Offices qui ont, en dehors de l'Europe, des lignes pour lesquelles ils ont adhéré à la Convention, déclarent quel est, du régime européen ou extra-européen, celui qu'ils entendent leur appliquer. Cette déclaration résulte de l'inscription dans les tableaux des taxes ou est notifiée ultérieurement par l'intermédiaire du Bureau international.

LXXXIII.

1. Les exploitations télégraphiques privées, qui fonctionnent dans les limites d'un ou de plusieurs Etats contractants avec participation au service international, sont considérées, au point de vue

16. Conferenzen.

(Artikel 15 und 16 des Vertrages.)

LXXXI.

Der Zeitpunkt, welcher für den Zusammentritt der im dritten Absatze des Vertragsartikels 15 vorgesehenen Conferenzen festgesetzt ist, kann näher gerückt werden, wenn dießfalls mindestens von zehn der contrahirenden Staaten ein Antrag gestellt wird.

17. Beitritte. Beziehungen zu den nicht beitretenden Staaten.

(Artikel 18 und 19 des Vertrages.)

LXXXII.

1. In den durch Artikel 18 des Vertrages für den Beitritt vorgesehenen Fällen können die Verwaltungen der contrahirenden Staaten die Vortheile ihres vertragsmäßigen Tarifes jenen Verwaltungen vorenthalten, welche den Beitritt verlangen sollten, ohne ihre eigenen Tarife denjenigen der betheiligten Staaten anzupassen.

2. Die Verwaltungen, welche außerhalb Europas Linien besitzen, hinsichtlich deren sie dem Vertrage beigetreten sind, erklären, ob sie das für den europäischen oder außereuropäischen Verkehr geltende Reglement darauf anzuwenden beabsichtigen. Diese Erklärung erfolgt entweder durch die Eintragung in die Taxtabellen oder durch spätere Bekanntgabe im Wege des internationalen Bureau.

LXXXIII.

1. Die Privat-Telegraphen-Unternehmungen, welche innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer der contrahirenden Staaten unter Theilnahme am internationalen Dienste im Betriebe stehen, werden hinsichtlich dieses

de ce service, comme faisant partie intégrante du réseau télégraphique de ces Etats.

2. Les autres exploitations télégraphiques privées sont admises aux avantages stipulés par la Convention, moyennant accession à toutes ses clauses obligatoires et sur la notification de l'Etat qui a concédé ou autorisé l'exploitation. Cette notification a lieu conformément au second paragraphe de l'article 18 de la Convention.

3. Cette accession doit être imposée aux exploitations qui relient entre eux deux ou plusieurs des Etats contractants, pour autant qu'elles soient engagées par leur contrat de concession à se soumettre, sous ce rapport, aux obligations prescrites par l'Etat qui a accordé la concession.

4. La réserve qui fait l'objet du paragraphe 1er de l'article précédent est applicable aussi aux exploitations susmentionnées.

LXXXIV.

1. Lorsque des relations télégraphiques sont ouvertes avec des Etats non-adhérents, ou avec des exploitations privées qui n'auraient point accédé aux dispositions obligatoires du présent Règlement, ces dispositions sont invariablement appliquées aux correspondances dans la partie de leur parcours qui emprunte le territoire des Etats contractants ou adhérents.

2. Les Administrations intéressées fixent la taxe applicable à cette partie du parcours. Cette taxe, déterminée dans les

Dienstes so angesehen, als ob sie einen integrirenden Theil des Telegraphennetzes dieser Staaten bilden würden.

2. Die übrigen Privat-Telegraphen-Unternehmungen werden zu den durch den Vertrag festgesetzten Begünstigungen zugelassen auf Grund des Beitrittes zu allen seinen obligatorischen Klauseln und auf Mittheilung desjenigen Staates, welcher die Unternehmung concessionirt oder genehmigt hat. Diese Mittheilung findet im Sinne des zweiten Absatzes des Vertrags-Artikels 18 statt.

3. Dieser Beitritt muß den Unternehmungen, welche zwei oder mehrere der vertragschließenden Staaten miteinander verbinden, insoweit auferlegt werden, als dieselben durch ihre Concessionsurkunde gehalten sind, sich in dieser Beziehung den Verpflichtungen zu unterwerfen, welche ihnen von jenem Staate vorgeschrieben werden, der die Concession ertheilt hat.

4. Der am Schlusse des ersten Absatzes des Artikels gemachte Vorbehalt findet auch auf die vorgenannten Unternehmungen Anwendung.

LXXXIV.

1. Wenn der telegraphische Verkehr mit solchen Staaten eröffnet wird, welche nicht beigetreten sind, oder mit solchen Privat-Unternehmungen, welche die obligatorischen Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements nicht angenommen haben, so finden diese Bestimmungen auf jenem Theile des Beförderungsweges der Telegramme unverändert Anwendung, welcher sich auf dem Gebiete der contrahirenden oder beigetretenen Staaten befindet.

2. Die betheiligten Verwaltungen bestimmen die für diesen Theil des Beförderungsweges entfallende Taxe. Diese in den

limites de l'article XIV, est ajoutée à celle des Offices non participants.

Fait à St. Petersbourg le 7./19. Juillet 1875.

Brunner de Wattenwyl,
Conseiller aulique à Vienne.

L. Koller de Granzow,
Conseiller au Ministère du Commerce de Hongrie.

R. Scheffler,
Conseiller à la Direction générale des télégraphes de l'Empire d'Allemagne.

Vinchent,
Inspecteur général au Département des travaux publics de Belgique.

Faber,
Conseiller d'Etat, Directeur des télégraphes du Danemark.

Betts Bey,
Inspecteur général des chemins de fer égyptiens.

Soliman Effendi,
Ingénieur du télégraphe.

L. M. de Tornos,
Directeur de section du corps des télégraphes d'Espagne.

Ailhaud,
Inspecteur général des lignes télégraphiques de France.

Alan E. Chambre, H. C. Fischer,
Délégués de la Grande-Bretagne.

Robinson,
Colonel R. E., Directeur général des télégraphes indiens.

M. Bateman Champain,
Major R. E., Directeur en chef du Département des télégraphes indo-européens.

S. Marcoran,
Chargé d'affaires de Grèce.

E. D'Amico,
Directeur général des télégraphes italiens.

C. Nielsen,
Directeur en chef des télégraphes norvégiens.

Staring,
Chef de la Division des télégraphes au Ministère des Finances des Pays-Bas.

De Lueders,
Délégué de la Perse.

Grenzen des Artikels XIV festzusetzende Taxe wird zu jener der nicht theilnehmenden Verwaltungen hinzugerechnet.

So geschehen zu Petersburg am 7./19. Juli 1875.

Brunner von Wattenwyl,
Ministerialrath in Wien.

L. Koller von Granzow,
Rath im ungarischen Handelsministerium.

R. Scheffler,
Rath der General-Direction der Telegraphen des Deutschen Reiches.

J. Vinchent,
General-Inspector im belgischen Departement der öffentlichen Arbeiten.

Faber,
Staatsrath, Telegraphen-Director von Dänemark.

Betts Bey,
General-Inspector der egyptischen Eisenbahnen.

Soliman Effendi,
Telegraphen-Ingenieur.

L. M. de Tornos,
Abtheilungs-Director der spanischen Telegraphenanstalt.

Ailhaud,
General-Inspector der Telegraphenlinien von Frankreich.

Alan E. Chambre, H. C. Fischer,
Abgeordnete Großbritanniens.

D. Robinson,
Oberst R. E., General-Director der indischen Telegraphen.

J. H. Bateman Champain,
Major R. E., Chef-Director des indo-europäischen Telegraphen-Departements.

S. Marcoran,
Geschäftsträger Griechenlands.

E. d'Amico,
General-Director der italienischen Telegraphen.

C. Nielsen,
Chef-Director der norwegischen Telegraphen.

Staring,
Chef der Telegraphen-Abtheilung im niederländischen Finanzministerium.

C. v. Lüders,
Abgeordneter Persiens.

Valentim Do Rego,
Directeur des télégraphes et des phares du Portugal.

De Lueders,
Directeur général des télégraphes russes.

D. Nordlander,
Directeur général des télégraphes de Suède.

Le Colonel Fed. Hammer,
Ministre de la Confédération suisse.

A. Frey,
Directeur des télégraphes suisses.

Dimitraki Effendi,
Fonctionnaire supérieur de l'Administration générale des télégraphes et postes de l'Empire ottoman.

Valentim do Rego,
Telegraphen- und Leuchtthurm-Director in Portugal.

C. v. Lüders,
General-Director der russischen Telegraphen.

D. Nordlander,
General-Director der schwedischen Telegraphen.

Hammer,
Eidgenössischer Oberst, Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft.

A. Frey,
Director der schweizerischen Telegraphen.

Dimitraki Effendi,
Oberbeamter der obersten Post- und Telegraphen-Verwaltung des ottomanischen Kaiserstaates.

Terminal- und Transittaxen.

TABLEAUX

des

taxes fixées pour servir à la formation des tarifs internationaux en exécution des articles 15 de la Convention et XIV du Règlement.

1° Régime européen.

A. Taxes terminales.

(La taxe terminale est celle qui revient à chaque Etat pour les correspondances en provenance ou à destination de ses bureaux.)

Désignation des Etats	Indication des Correspondances	Taxe Frs.	Taxe Cts.	Observations
Allemagne.	1° Pour les correspondances échangées avec l'Italie et pour toutes les correspondances échangées, par l'intermédiaire de l'Autriche-Hongrie, avec les pays européens et avec l'Algérie, la Tunisie, la Russie d'Asie et la Turquie d'Asie	2	—	
	2° Pour toutes les autres correspondances	3	—	Taxe commune avec les Pays-Bas pour les correspondances transitant par cet Etat.
	Taxe de la Compagnie de Heligoland:			
	Pour toutes les correspondances	2	50	
Autriche-Hongrie.	1° Pour les correspondances échangées avec la Belgique et les Pays-Bas	2	—	
	2° Pour les correspondances échangées avec la Suède, la Norvége, le Danemark, l'Allemagne, le Luxembourg, la Grande-Bretagne et l'Irlande, le Portugal, l'Espagne, la Suisse, l'Italie, la France, l'Algérie et la Tunisie	2	50	
	Pour toutes les autres correspondances	3	—	
	Taxe supplémentaire pour le Montenegro .	—	50	A ajouter à la taxe terminale de l'Autriche-Hongrie.
Belgique.	Pour toutes les correspondances	1	—	
Danemark.	1° A partir de la frontière allemande, de la côte suédoise ou du point d'atterrissement en Danemark du câble dano-anglais	1	—	
	2° A partir de la côte de France	3	50	Taxes communes avec la grande Compagnie des télégraphes du Nord.
	3° A partir de la côte de Norvége	2	—	
	4° A partir de la côte de Russie	3	—	
Espagne.	Pour toutes les correspondances	2	50	
France.	1° Pour les correspondances échangées avec le Portugal et les Pays-Bas	2	—	
	2° Pour toutes les autres	3	—	

Tabellen

der

in Ausführung des Artikels 15 des Vertrages und XIV des Reglements behufs der Aufstellung der internationalen Tarife festgesetzten Taxen.

I. Europäischer Verkehr.

A. Terminaltaxen.

(Unter Terminaltaxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die von seinen Stationen herrührende oder nach denselben bestimmte Correspondenz zukommt.)

Bezeichnung der Staaten	Bestimmung der Telegramme	Taxen in Frs.	Taxen in Cts.	Bemerkungen
Deutschland.	1. Für die mit Italien gewechselten Telegramme und für alle Telegramme, welche über Oesterreich Ungarn mit den europäischen Ländern und mit Algier, Tunis, dem asiatischen Rußland und der asiatischen Türkei gewechselt werden	2	—	Gemeinsame Taxe mit den Niederlanden f. die Telegramme, welche diesen Staat transitiren.
	2. Für alle anderen Telegramme	3	—	
	Taxe der Helgoland-Compagnie:			
	Für alle Telegramme	2	50	
Oesterreich-Ungarn.	1. Für die mit Belgien und den Niederlanden gewechselten Telegramme	2	—	
	2. Für die mit Schweden, Norwegen, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Großbritannien und Irland, Portugal, Spanien, der Schweiz, Italien, Frankreich, Algier und Tunis gewechselten Telegramme	2	50	
	3. Für alle anderen Telegramme	3	—	
	Ergänzungstaxe für Montenegro	—	50	Zur österreichisch-ungarischen Terminal Taxe hinzuzurechnen.
Belgien.	Für alle Telegramme	1	—	
Dänemark.	1. Von der deutschen Grenze, von der schwedischen Küste oder vom Landungspunkte des dänisch-englischen Kabels in Dänemark ab	1	—	
	2. Von der Küste Frankreichs ab	3	50	Gemeinsame Taxen mit der großen nordischen Telegraphen Compagnie.
	3. Von der Küste Norwegens ab	2	—	
	4. Von der Küste Rußlands ab	3	—	
Spanien.	Für alle Telegramme	2	50	
Frankreich.	1. Für die mit Portugal und den Niederlanden gewechselten Telegramme	2	—	
	2. Für alle anderen Telegramme	3	—	

Désignation des Etats	Indication des Correspondances	Taxe Frs.	Taxe Cts.	Observations
	Taxes de la Compagnie du câble de Coutances à Jersey:			
	Pour toutes les correspondances	3	—	
France (Algérie et Tunisie).	Pour toutes les correspondances	2	—	

Désignation des Etats	Indication des Correspondances	Entre les côtes du Continent et: Londres Frs.	Londres Cts.	les autres bureaux de la Grande-Bretagne et de l'Irlande (y compris les îles de la Manche par la voie de la Grande-Bretagne) Frs.	Cts.	Observations
Grande-Bretagne et Irlande.	Pour toutes les correspondances échangées par les voies suivantes:					
	1° Allemagne	4	—	5	—	Ces deux taxes sont réduites uniformément à 2 fr. 50 pour les correspondances du Danemark et à 3 fr. 50 pour les correspondances de la Suède.
	2° Belgique	3	—	4	—	
	3° Danemark.	5	—	5	—	La taxe de Londres est réduite d'un franc pour les correspondances de la Russie.
	4° Espagne	7	50	7	50	Par le câble de la Compagnie Direct Spanish.
	5° France	3	—	4	—	
	6° Norvége	4	50	4	50	La taxe de Londres est réduite d'un franc pour les correspondances de la Russie.
	7° Pays-Bas	4	—	5	—	Ces deux taxes sont réduites à 3 fr. 50 et 4 fr. 50 pour les correspondances de la Russie et uniformément à 3 fr. pour les correspondances de la Suède.

Désignation des Etats	Indication des Correspondances	Taxe Frs.	Taxe Cts.	Observations
	Taxe de Gibraltar:			
	Pour toutes les correspondances échangées avec Gibraltar par la voie de l'Espagne	1	—	
Grèce.	1° A partir de Volo:			
	a) pour la Grèce continentale	1	—	Taxes communes entre le Gouvernement hellénique et la Compagnie des câbles.
	b) pour les îles de Ste-Maure, Ithaque, Céphalonie, Zante, Hydra et Spezzia	2	50	
	c) pour les îles d'Andros, Tynos et Kythnos	3	—	
	d) pour les îles de Corfou et de Syra	4	—	
	2° A partir de Corfou:			
	a) pour la Grèce continentale et pour les îles de Ste-Maure, Ithaque, Céphalonie, Zante, Hydra et Spezzia	4	—	
	b) pour les îles d'Andros, Tynos et Kythnos . . .	6	—	
	c) pour l'île de Syra	7	—	

Bezeichnung der Staaten	Bestimmung der Telegramme	Taxen in Frs.	Taxen in Cts.	Bemerkungen
	Taxen der Kabelgesellschaft von Coutances nach Jersey:			
	Für alle Telegramme	3	—	
Frankreich (Algier und Tunis).	Für alle Telegramme	2	—	
Großbritannien und Irland.	Für alle auf den nachstehenden Wegen gewechselten Telegramme: — Zwischen den Küsten des Continents und London	Frs.	Cts.	
	Zwischen den Küsten des Continents und den übrigen Stationen Großbritanniens und Irlands (die Inseln des Kanals La Manche via Großbritannien inbegriffen)	Frs.	Cts.	
	1. Deutschland	4	—	5	—	Diese beiden Taxen sind für die dänischen Telegramme gleichmäßig auf 2 Frs. 50 Cts. und für die schwedischen Telegramme auf 3 Frs. 50 Cts. herabgesetzt.
	2. Belgien	3	—	4	—	
	3. Dänemark	5	—	5	—	Die Taxe für London ist für russische Telegramme um 1 Fr. ermäßigt.
	4. Spanien	7	50	7	50	Ueber das Kabel der Direct Spanish Compagnie.
	5. Frankreich	3	—	4	—	
	6. Norwegen	4	50	4	50	Die Taxe für London ist für russische Telegramme um 1 Fr. ermäßigt.
	7. Niederlande	4	—	5	—	Diese beiden Taxen sind für die russischen Telegramme auf 3 Frs. 50 Cts. und 4 Frs. 50 Cts. und für die schwedischen Telegramme gleichmäßig auf 3 Frs. herabgesetzt.
	Taxe von Gibraltar:				
	Für alle mit Gibraltar via Spanien gewechselten Telegramme	1	—	
Griechenland.	1. Von Volo ab:			
	a) für das griechische Festland	1	—	
	b) für die Inseln Sta. Maura, Ithaka, Cephalonia, Zante, Hydra und Spezzia	2	50	
	c) für die Inseln Andros, Tynos und Kythnos . .	3	—	
	d) für die Inseln Corfu und Syra	4	—	
	2. Von Corfu ab:			
	a) für das griechische Festland und für die Inseln Sta. Maura, Ithaka, Cephalonia, Zante, Hydra und Spezzia	4	—	
	b) für die Inseln Andros, Tynos und Kythnos .	6	—	
	c) für die Insel Syra	7	—	Gemeinsame Taxe der griechischen Regierung und der Kabelgesellschaft.

Désignation des Etats	Indication des Correspondances	Taxe Frs.	Taxe Cts.	Observations
	3° A partir d'Otrante (Voie de Zante):			Taxes communes entre le Gouvernement hellénique et la Compagnie des câbles.
	a) pour toutes les correspondances échangées avec l'île de Corfou	3	—	
	b) pour les correspondances de l'Italie, de la France, de la Suisse, de l'Espagne, du Portugal, de l'Algérie, de la Tunisie, de Malte et de Gibraltar:			
	1. avec la Grèce continentale	4	—	
	2. avec les îles de Ste-Maure, Ithaque, Céphalonie, Zante, Hydra et Spezzia	5	50	
	3. avec les îles d'Andros, Tynos et Kythnos	6	—	
	4. avec l'île de Syra	7	—	
	c) pour les correspondances de la Grande-Bretagne, de la Belgique et des Pays-Bas:			
	1. avec la Grèce continentale	4	50	
	2. avec les îles de Ste-Maure, Ithaque, Céphalonie, Zante, Hydra et Spezzia	6	—	
	3. avec les îles d'Andros, Tynos et Kythnos	6	50	
	4. avec l'île de Syra	7	50	
	d) pour les correspondances de tous les autres pays que ceux désignés sous les lettres *b* et *c*:			
	1. avec la Grèce continentale et avec les îles de Ste-Maure, Ithaque, Céphalonie, Zante, Hydra et Spezzia	6	—	
	2. avec les îles d'Andros, Tynos, Kythnos et Syra	8	—	
	4° A partir de l'île de Chio ou de la côte de Tschesmé:			
	a) pour l'île de Syra	4	—	
	b) pour la Grèce continentale et pour les îles d'Andros, Tynos et Kythnos	5	—	
	c) pour les îles de Corfou, Ste-Maure, Ithaque, Céphalonie, Zante, Hydra et Spezzia	7	—	
Italie.	1° Pour les correspondances échangées avec l'Allemagne, la Belgique, la Norvége, les Pays-Bas et la Suède	2	—	
	2° Pour les correspondances échangées avec le Danemark, l'Espagne, la Grèce (y compris les îles helléniques, sauf Corfou) le Luxembourg, le Portugal, la Roumanie et la Serbie	2	50	
	3° Pour toutes les autres	3	—	
	Taxes de la Compagnie dite Mediterranean extension telegraph:			
	Pour les correspondances échangées avec les îles de Malte et de Corfou	3	—	
Luxembourg.	Pour toutes les correspondances	—	50	
Norvége.	1° Pour les correspondances échangées avec l'Italie	1	—	
	2° Pour toutes les autres	1	50	
Pays-Bas.	1° Pour les correspondances échangées avec le Danemark, la France, la Norvége, la Suède et la Suisse par la voie de l'Allemagne; avec Corfou, la Grèce, la Turquie et Malte, par la Belgique, la France et l'Italie, et avec la Suisse ou l'Italie, par la Belgique et la France	—	50	
	2° Pour toutes les autres	1	—	
Perse.	Pour toutes les correspondances	8	—	
Portugal.	Pour toutes les correspondances	1	—	

Bezeichnung der Staaten	Bestimmung der Telegramme	Taxen in Frs.	Taxen in Cts.	Bemerkungen
	3. Von Otranto (via Zante) ab:			
	a) für alle mit der Insel Corfu gewechselten Telegramme	3	—	
	b) für Telegramme, welche gewechselt werden von Italien, Frankreich, der Schweiz, Spanien, Portugal, Algier, Tunis, Malta und Gibraltar:			
	1. mit dem griechischen Festlande	4	—	
	2. mit den Inseln Sta. Maura, Ithaka, Cephalonia, Zante, Hydra und Spezzia	5	50	
	3. mit den Inseln Andros, Tynos und Kythnos	6	—	
	4. mit der Insel Syra	7	—	
	c) für Telegramme, welche gewechselt werden von Großbritannien, Belgien und den Niederlanden:			
	1. mit dem griechischen Festlande	4	50	
	2. mit den Inseln Sta. Maura, Ithaka, Cephalonia, Zante, Hydra und Spezzia	6	—	Gemeinsame Taxe der griechischen Regierung und der Kabelgesellschaft.
	3. mit den Inseln Andros, Tynos und Kythnos	6	50	
	4. mit der Insel Syra	7	50	
	d) für Telegramme, welche gewechselt werden von allen anderen unter b) und c) nicht bezeichneten Ländern:			
	1. mit dem griechischen Festlande und den Inseln Sta. Maura, Ithaka, Cephalonia, Zante, Hydra und Spezzia	6	—	
	2. mit den Inseln Andros, Tynos, Kythnos und Syra	8	—	
	4. Von der Insel Chios oder von der Küste bei Tschesmé ab:			
	a) für die Insel Syra	4	—	
	b) für das griechische Festland und für die Inseln Andros, Tynos und Kythnos	5	—	
	c) für die Inseln Corfu, Sta. Maura, Ithaka, Cephalonia, Zante, Hydra und Spezzia	7	—	
Italien.	1. Für die mit Deutschland, Belgien, Norwegen, den Niederlanden und Schweden gewechselten Telegramme	2	—	
	2. Für Telegramme, welche gewechselt werden mit Dänemark, Spanien, Griechenland (die griechischen Inseln, mit Ausnahme von Corfu, inbegriffen), Luxemburg, Portugal, Rumänien und Serbien	2	50	
	3. Für alle anderen Telegramme	3	—	
	Taxen der Mediterranean Extension Telegraph-Company:			
	Für die mit den Inseln Malta und Corfu gewechselten Telegramme	3	—	
Luxemburg.	Für alle Telegramme	—	50	
Norwegen.	1. Für die mit Italien gewechselten Telegramme	1	—	
	2. Für alle anderen Telegramme	1	50	
Niederlande.	1. Für die mit Dänemark, Frankreich, Norwegen, Schweden und der Schweiz via Deutschland; mit Corfu Griechenland, der Türkei, und Malta via Belgien, Frankreich und Italien, sowie mit der Schweiz oder Italien via Belgien und Frankreich gewechselten Telegramme	—	50	
	2. Für alle anderen Telegramme	1	—	
Persien.	Für alle Telegramme	8	—	
Portugal.	Für alle Telegramme	1	—	

Désignation des Etats	Indication des Correspondances	Taxe Frs.	Taxe Cts.	Observations
Roumanie.	Pour toutes les correspondances	1	—	
Russie.	1° A partir des frontières européennes, pour toutes les correspondances échangées avec			
	a) la Russie d'Europe	5	—	
	b) id. du Caucase	9	—	
	c) id. d'Asie, à l'Ouest du méridien de Werkne-Oudinsk	20	—	
	d) id. d'Asie, à l'Est du méridien de Werkne-Oudinsk	35	—	
	2° A partir de la frontière de Poti, pour toutes les correspondances échangées avec			
	a) la Russie du Caucase	4	—	
	b) id. d'Europe	9	—	
	c) id. d'Asie, à l'Ouest du méridien de Werkne-Oudinsk	24	—	
	d) id. d'Asie, à l'Est du méridien de Werkne-Oudinsk	39	—	
Serbie.	Pour toutes les correspondances	1	—	
Suède.	1° Pour les correspondances échangées avec l'Italie .	2	—	
	2° Pour toutes les autres	2	50	
Suisse.	Pour toutes les correspondances	1	—	
Turquie.	1° A partir des frontières de la Grèce, de la Roumanie, de la Serbie et de Constantinople (câble d'Odessa):			
	a) pour la Turquie d'Europe	3	—	
	b) id. id. d'Asie (ports de mer)	7	—	
	c) id. id. d'Asie (intérieur)	11	—	
	d) pour les îles de Metelin, Chio, Samos et Rhodes	9	—	
	e) pour l'île de Chypre	10	—	
	f) id. de Candie	11	—	
	2° A partir des frontières de l'Autriche-Hongrie ou de l'Italie (Vallona):			
	a) pour la Turquie d'Europe	4	—	
	b) id. id. d'Asie (ports de mer)	8	—	
	c) id. id. d'Asie (intérieur)	12	—	
	d) pour les îles de Metelin, Chio, Samos et Rhodes	10	—	
	e) pour l'île de Chypre	11	—	
	f) id. de Candie	12	—	
	3° A partir de l'île de Chio ou de la frontière de Tschesmé:			
	a) pour les ports de mer de la Turquie d'Europe et de la Turquie d'Asie	3	—	
	b) pour les bureaux de l'intérieur de la Turquie d'Europe et de la Turquie d'Asie	7	—	
	c) pour les îles de Metelin, Samos et Rhodes . . .	5	—	
	d) pour l'île de Chypre	6	—	
	e) id. de Candie	9	—	
	4° A partir de la frontière de Rhodes:			
	a) pour l'île de Rhodes	1	—	
	b) pour les ports de mer de la Turquie d'Europe et de la Turquie d'Asie	4	—	
	c) pour les bureaux de l'intérieur de la Turquie d'Europe et de la Turquie d'Asie	8	—	
	d) pour les îles de Metelin, Chio et Samos	6	—	
	e) pour l'île de Chypre	7	—	
	f) id. de Candie	5	—	

Bezeichnung der Staaten	Bestimmung der Telegramme	Taxen in Frs.	Taxen in Cts.	Bemerkungen
Rumänien.	Für alle Telegramme	1	—	
Rußland.	1. Von den europäischen Grenzen ab für alle Telegramme, welche gewechselt werden mit:			
	a) dem europäischen Rußland	5	—	
	b) Russisch-Caucasien	9	—	
	c) dem asiatischen Rußland, westlich vom Meridian von Werkne-Udinsk	20	—	
	d) dem asiatischen Rußland, östlich vom Meridian von Werkne-Udinsk	35	—	
	2. Von der Grenze bei Poti ab für alle Telegramme, welche gewechselt werden mit:			
	a) Russisch-Caucasien	4	—	
	b) dem europäischen Rußland	9	—	
	c) dem asiatischen Rußland, westlich vom Meridian von Werkne-Udinsk	24	—	
	d) dem asiatischen Rußland, östlich vom Meridian von Werkne-Udinsk	39	—	
Serbien.	Für alle Telegramme	1	—	
Schweden.	1. Für alle mit Italien gewechselten Telegramme	2	—	
	2. Für alle anderen	2	50	
Schweiz.	Für alle Telegramme	1	—	
Türkei.	1. Von den Grenzen Griechenlands, Rumäniens, Serbiens und von Constantinopel (Kabel von Odessa) ab:			
	a) für die europäische Türkei	3	—	
	b) für die asiatische Türkei (Seehäfen)	7	—	
	c) für die asiatische Türkei (im Innern)	11	—	
	d) für die Inseln Metelin, Chios, Samos und Rhodus	9	—	
	e) für die Insel Cypern	10	—	
	f) für die Insel Candia	11	—	
	2. Von den Grenzen Oesterreich-Ungarns oder Italiens (Vallona) ab:			
	a) für die europäische Türkei	4	—	
	b) für die asiatische Türkei (Seehäfen)	8	—	
	c) für die asiatische Türkei (im Innern)	12	—	
	d) für die Inseln Metelin, Chios, Samos und Rhodus	10	—	
	e) für die Insel Cypern	11	—	
	f) für die Insel Candia	12	—	
	3. Von der Insel Chios oder von der Grenze bei Tschesmé ab:			
	a) für die Seehäfen der europäischen und asiatischen Türkei	3	—	
	b) für die Stationen im Innern der europäischen und asiatischen Türkei	7	—	
	c) für die Inseln Metelin, Samos und Rhodus	5	—	
	d) für die Insel Cypern	6	—	
	e) für die Insel Candia	9	—	
	4. Von der Grenze bei Rhodus ab:			
	a) für die Insel Rhodus	1	—	
	b) für die Seehäfen der europäischen und asiatischen Türkei	4	—	
	c) für die Stationen im Innern der europäischen und asiatischen Türkei	8	—	
	d) für die Inseln Metelin, Chios und Samos	6	—	
	e) für die Insel Cypern	7	—	
	f) für die Insel Candia	5	—	

Désignation des Etats	Indication des Correspondances	Taxe Frs.	Taxe Cts.	Observations
	5° Pour les correspondances avec la Perse, d'une part, et, d'autre part:			
	a) la Turquie d'Asie (1re région)	9	—	
	b) id. id. (2e région)	13	50	
	c) id. d'Europe	17	50	
	d) les îles de Metelin, Chio, Samos et Rhodes . . .	15	50	
	e) l'île de Chypre	16	50	
	f) id. de Candie	18	50	
	6° A partir de la frontière de Poti, pour toutes les correspondances échangées, hors le cas précédent, avec:			
	a) la Turquie d'Asie, dans un rayon de 375 kilom. .	3	—	
	b) la Turquie d'Asie, hors du rayon de 375 kilom et la Turquie d'Europe (ports de mer)	5	—	
	c) la Turquie d'Europe (intérieur)	8	—	
	d) les îles de Metelin, Chio, Samos et Rhodes . . .	7	—	
	e) l'île de Chypre	8	—	
	f) id. de Candie	9	—	
	7° Taxe terminale de l'île de Candie pour les correspondances arrivant par le câble Zante-Candie	2	—	

B. Taxes de transit.

(La taxe de transit est celle qui revient à chaque Etat pour les correspondances qui traversent son territoire).

Allemagne.	1° Pour les correspondances échangées entre l'Autriche-Hongrie, la Roumanie, la Serbie, la Turquie et la Grèce, d'une part, et la France, l'Espagne (voie de France) et le Portugal (voie d'Espagne et de France), ainsi qu'entre la Suisse et le Luxembourg	1	—	
	2° Pour les correspondances des pays européens, de l'Algérie, de la Tunisie, de la Russie d'Asie et de la Turquie d'Asie échangées, par la frontière austro-allemande, avec les Pays-Bas, la France et la Grande-Bretagne	1	50	
	3° Pour les autres correspondances des pays européens, de l'Algérie, de la Tunisie, de la Russie d'Asie et de la Turquie d'Asie qui franchissent la frontière austro-allemande, et pour les correspondances échangées entre la Belgique et la Suisse	2	—	
	4° Pour les correspondances échangées entre les Pays-Bas, la Belgique, la France, l'Espagne et le Portugal, d'une part, et le Danemark, la Norvége et la Suède, d'autre part, ainsi qu'entre les Pays-Bas et la Suisse	2	50	
	5° Pour toutes les autres correspondances	3	—	
Autriche-Hongrie.	1° Pour les correspondances entre l'Allemagne et l'Italie	1	—	
	2° Pour les correspondances des autres pays européens et pour celles de l'Algérie, de la Tunisie, de la Russie d'Asie et de la Turquie d'Asie qui franchissent la frontière austro-allemande, ainsi que pour les correspondances échangées, par la voie de la France et de la Suisse ou de l'Italie, entre la Belgique et la Grande-Bretagne, d'une part, et la Roumanie, la Serbie, la Turquie et la Grèce, d'autre part	2	—	

Bezeichnung der Staaten	Bestimmung der Telegramme	Taxen in Frs.	Taxen in Cts.	Bemerkungen
	5. Für Telegramme, welche gewechselt werden einerseits zwischen Persien und andererseits:			
	a) der asiatischen Türkei (1. Region)	9	—	
	b) der asiatischen Türkei (2. Region)	13	50	
	c) der europäischen Türkei	17	50	
	d) den Inseln Metelin, Chios, Samos und Rhodus	15	50	
	e) der Insel Cypern	16	50	
	f) der Insel Candia	18	50	
	6. Von der Grenze bei Poti ab für alle Telegramme, welche, den vorhergehenden Fall ausgenommen, gewechselt werden mit:			
	a) der asiatischen Türkei, innerhalb eines Rayons von 375 Kilometer	3	—	
	b) der asiatischen Türkei, außerhalb des Rayons von 375 Kilometer, und der europäischen Türkei (Seehäfen)	5	—	
	c) der europäischen Türkei (im Innern)	8	—	
	d) den Inseln Metelin, Chios, Samos und Rhodus	7	—	
	e) der Insel Cypern	8	—	
	f) der Insel Candia	9	—	
	7. Terminaltaxe der Insel Candia für die mittelst des Kabels Zante-Candia anlangenden Telegramme	2	—	

B. Transittaxen.

(Unter Transittaxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die durch sein Gebiet beförderten Telegramme zukommt.)

Deutschland.	1. Für Telegramme, welche zwischen Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien, der Türkei und Griechenland einerseits und Frankreich, Spanien (via Frankreich) und Portugal (via Spanien und Frankreich) andererseits, sowie zwischen der Schweiz und Luxemburg gewechselt werden	1	—	
	2. Für Telegramme, welche von den europäischen Ländern, Algier, Tunis, dem asiatischen Rußland, und der asiatischen Türkei mit den Niederlanden, Frankreich und Großbritannien über die deutsch-österreichische Grenze gewechselt werden	1	50	
	3. Für die anderen Telegramme der europäischen Länder, dann von Algier, Tunis, dem asiatischen Rußland und der asiatischen Türkei, welche die deutsch-österreichische Grenze überschreiten, sowie für die zwischen Belgien und der Schweiz gewechselten Telegramme	2	—	
	4. Für Telegramme, welche zwischen den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Spanien und Portugal einerseits und Dänemark, Norwegen und Schweden andererseits, sowie zwischen den Niederlanden und der Schweiz gewechselt werden	2	50	
	5. Für alle anderen Telegramme	3	—	
Oesterreich-Ungarn.	1. Für die zwischen Deutschland und Italien gewechselten Telegramme	1	—	
	2. Für die Telegramme der anderen europäischen Länder und für diejenigen von Algier, Tunis, dem asiatischen Rußland und der asiatischen Türkei, welche die österreichisch-deutsche Grenze überschreiten, sowie für die Telegramme, welche via Frankreich und Schweiz oder Italien, zwischen Belgien und Großbritannien einerseits und Rumänien, Serbien, der Türkei und Griechenland andererseits gewechselt werden	2	—	

Désignation des Etats	Indication des Correspondances	Taxe Frs.	Taxe Cts.	Observations
	3⁰ Pour les correspondances échangées entre la France, l'Espagne (voie de France) et le Portugal (voie d'Espagne et de France), d'une part, et la Roumanie, la Serbie, la Turquie, la Grèce et la Russie, d'autre part	2	50	
	4⁰ Pour toutes les autres correspondances	3	—	
Belgique.	1⁰ Pour les correspondances échangées, par la voie de France et d'Italie, entre les Pays-Bas, d'une part, et Corfou, la Grèce, la Turquie et Malte, d'autre part, et pour les correspondances échangées, par la voie de France, entre les Pays-Bas, d'une part, et la Suisse ou l'Italie, d'autre part	—	50	
	2⁰ Pour toutes les autres correspondances	1	—	
Danemark.	Pour les correspondances échangées:			
	1⁰ entre la frontière dano-allemande et			
	a) la côte de Suède ou le point d'atterrissement du câble dano-anglais	1	—	
	b) la côte de Norvége	1	50	Taxes communes entre le Danemark et la grande Compagnie des télégraphes du Nord.
	c) id. de Russie	3	—	
	d) id. de France	3	50	
	2⁰ entre la côte de France et			
	a) la côte de Suède	2	50	
	b) id. de Russie	3	—	
	c) id. de Norvége	4	—	
	3⁰ entre la côte de Norvége et la côte de Russie	3	50	
Espagne.	1⁰ Pour les correspondances échangées entre la France et le Portugal	2	—	
	2⁰ Pour toutes les autres correspondances	2	50	
	Taxe de la Compagnie Direct Spanish pour le câble de Barcelone à Marseille:			
	Pour toutes les correspondances	4	—	
France.	1⁰ Pour les correspondances échangées:			
	a) entre la frontière de Belgique et les lignes sous-marines de la Manche *b)* entre les points d'atterrissement des câbles de Livourne et de Bonifacio, sans emprunter le territoire de la France continentale	1	—	
	2⁰ Pour les correspondances échangées, par les voies de la Suisse ou de l'Italie et de l'Autriche-Hongrie, entre la Belgique et la Grande-Bretagne, d'une part, et l'Autriche-Hongrie, d'autre part; pour les correspondances échangées entre la Grande-Bretagne, la Belgique et les Pays-Bas, d'une part, et la Grèce, d'autre part, par la voie d'Otrante-Zante et pour les correspondances échangées, par la voie de la Belgique et de l'Italie (Vallona), entre la Grande-Bretagne, d'une part, et la Turquie et la Grèce, d'autre part	1	50	
	3⁰ Pour les correspondances échangées, savoir:			
	a) entre l'Italie, d'une part, l'Espagne et le Portugal, d'autre part *b)* par les voies de la Suisse ou de l'Italie et de l'Autriche-Hongrie, entre la Grande-Bretagne et la Belgique, d'une part, et la Roumanie, la Serbie, la Turquie et la Grèce, d'autre part	2	—	

Bezeichnung der Staaten	Bestimmung der Telegramme	Taxen in Frs.	Taxen in Cts.	Bemerkungen
	3. Für Telegramme, welche zwischen Frankreich, Spanien (via Frankreich) und Portugal (via Spanien und Frankreich) einerseits und Rumänien, Serbien, der Türkei, Griechenland und Rußland andererseits gewechselt werden	2	50	
	4. Für alle anderen Telegramme	3	—	
Belgien.	1. Für Telegramme, welche gewechselt werden über Frankreich und Italien zwischen den Niederlanden einerseits, und Corfu, Griechenland, der Türkei und Malta andererseits, sowie für Telegramme, welche gewechselt werden über Frankreich zwischen den Niederlanden einerseits und der Schweiz oder Italien andererseits	—	50	
	2. Für alle anderen Telegramme	1	—	
Dänemark.	Für Telegramme, welche gewechselt werden:			
	1. Zwischen der dänisch-deutschen Grenze und			
	a) der schwedischen Küste oder dem Landungspunkte des dänisch englischen Kabels	1	—	
	b) der Küste Norwegens	1	50	
	c) der Küste Rußlands	3	—	
	d) der Küste Frankreichs	3	50	Gemeinschaftliche Taxen Dänemarks u. der großen nordischen Telegraphen-Compagnie.
	2. Zwischen der französischen Küste und			
	a) der Küste Schwedens	2	50	
	b) der Küste Rußlands	3	—	
	c) der Küste Norwegens	4	—	
	3. Zwischen der Küste Norwegens und der Küste Rußlands	3	50	
Spanien.	1. Für die Telegramme, welche zwischen Frankreich und Portugal gewechselt werden	2	—	
	2. Für alle anderen Telegramme	2	50	
	Taxe der Direct Spanish-Company für das Kabel Barcelona-Marseille:			
	Für alle Telegramme	4	—	
Frankreich.	1. Für Telegramme, welche gewechselt werden:			
	a) zwischen der belgischen Grenze und den unterseeischen Linien des Canal La Manche			
	b) zwischen den Landungspunkten der Kabel von Livorno und Bonifacio, ohne das Festland von Frankreich zu berühren	1	—	
	2. Für Telegramme, welche über die Schweiz oder Italien und Oesterreich Ungarn zwischen Belgien und Großbritannien einerseits und Oesterreich Ungarn andererseits gewechselt werden; ferner für Correspondenzen, welche zwischen Großbritannien, Belgien und den Niederlanden einerseits und Griechenland via Otranto (Zante andererseits gewechselt werden, dann für Telegramme, welche über Belgien und Italien (Vallona) zwischen Großbritannien einerseits und der Türkei und Griechenland andererseits gewechselt werden	1	50	
	3. Für Telegramme, welche gewechselt werden, und zwar:			
	a) zwischen Italien einerseits, Spanien und Portugal andererseis			
	b) via Schweiz oder Italien und Oesterreich Ungarn zwischen Großbritannien und Belgien einerseits und Rumänien, Serbien, der Türkei und Griechenland andererseits	2	—	

Désignation des Etats	Indication des Correspondances	Taxe Frs.	Taxe Cts.	Observations
	c) entre la Belgique et les Pays-Bas, d'une part, et l'Allemagne, l'Italie et la Suisse, d'autre part . .			
	d) entre la Grande-Bretagne (voie directe de France), la Belgique et les Pays-Bas, d'une part, et, par la voie de Vallona, la Turquie et la Grèce, d'autre part	2	—	
	4° Pour les correspondances de l'Allemagne, à l'exception de celles qui passent par la frontière d'Espagne	2	50	
	5° Pour toutes les autres correspondances	3	—	Y compris le transit éventuel de la Corse.
Grande-Bretagne et Irlande.	La taxe de transit s'obtient en faisant l'addition des chiffres indiqués au tableau des taxes terminales pour le parcours jusqu'à Londres, d'une part, et le parcours à partir de Londres, d'autre part.			
	Transit de Gibraltar:			
	Pour les correspondances passant d'un des câbles qui aboutissent à Gibraltar sur le réseau espagnol et réciproquement	1	—	
Grèce.	1° Entre la frontière de Volo et la frontière:			
	a) de Corfou	4	—	
	b) d'Otrante (câble de Zante), de Chio ou Tschesmé	7	—	
	c) de Candie	11	—	
	2° Entre la frontière de Corfou ou d'Otrante (câble de Zante) et la frontière:			Taxes communes entre le Gouvernement hellénique et la Compagnie des câbles.
	a) de Chio ou Tschesmé	7	—	
	b) de Candie	11	—	
	c) de Rhodes	16	—	
	3° Entre la frontière de Chio ou Tschesmé et celle de Candie	12	—	
Italie.	1° Pour les correspondances échangées par les frontières de France et d'Autriche-Hongrie, entre la Belgique, la Grande-Bretagne, la France, l'Espagne (voie de France) et le Portugal (voie d'Espagne et de France), d'une part, et la Roumanie, la Serbie, la Turquie, la Grèce et la Russie, d'autre part	—	50	
	2° Pour les correspondances échangées:			
	a) entre les frontières d'Autriche, de France et de Suisse			
	b) entre les mêmes frontières et Livourne (pour la Corse)	1	—	
	c) entre Vallona, d'une part, et le point d'atterrissement des câbles d'Otrante-Corfou et d'Otrante-Zante, d'autre part, et entre les points d'atterrissement de ces deux derniers câbles			
	3° Pour les correspondances échangées entre la France, d'une part, et l'Algérie et la Tunisie, d'autre part (voie de Malte) ainsi que pour les correspondances échangées, par la voie de Belgique, de France et de Vallona, entre la Grande-Bretagne, d'une part, et la Turquie et la Grèce, d'autre part	2	—	
	4° Entre les frontières de France et de Turquie (Vallona), pour les correspondances de la Grande-Bretagne (voie directe de France), de la Belgique et des Pays-Bas, d'une part, avec la Turquie, d'autre part, et pour les correspondances de la Grande-Bretagne avec la Grèce	2	50	
	5° Pour toutes les autres correspondances	3	—	

Bezeichnung der Staaten	Bestimmung der Telegramme	Taxen in Frs.	Taxen in Cts.	Bemerkungen
	c) zwischen Belgien und den Niederlanden einerseits und Deutschland, Italien und der Schweiz andererseits			
	d) zwischen Großbritannien (auf dem directen Wege über Frankreich), Belgien und den Niederlanden einerseits und der Türkei und Griechenland via Vallona andererseits	2	—	
	4. Für die Telegramme Deutschlands, mit Ausnahme derjenigen, welche über die spanische Grenze befördert werden	2	50	
Großbritannien und Irland.	5. Für alle anderen Telegramme	3	—	Den allfälligen Transit Corsicas inbegriffen.
	Die Transittaxe ergibt sich, wenn man die in der Tabelle der Terminaltaxen angegebenen Gebührensätze für den Beförderungsweg bis London einerseits und für den Beförderungsweg von London ab andererseits summirt.			
	Transit für Gibraltar:			
	Für Telegramme, welche von einem der in Gibraltar anlandenden Kabel auf das spanische Netz übergehen und umgekehrt	1	—	
Griechenland.	1. Zwischen der Grenze bei Volo und der Grenze bei:			
	a) Corfu	4	—	
	b) Otranto (Kabel von Zante) Chios oder Tschesmé	7	-	
	c) Candia	11	—	
	2. Zwischen der Grenze bei Corfu oder Otranto (Kabel von Zante) und der Grenze bei:			Gemeinsame Taxen der griechischen Regierung u. der Kabel-Gesellschaft.
	a) Chios oder Tschesmé	7	—	
	b) Candia	11	-	
	c) Rhodus	16	—	
	3. Zwischen der Grenze bei Chios oder Tschesmé und jener bei Candia	12	—	
Italien.	1. Für Telegramme, welche über die französischen und österreichisch-ungarischen Grenzen zwischen Belgien, Großbritannien, Frankreich, Spanien (via Frankreich) und Portugal (via Spanien und Frankreich) einerseits und Rumänien, Serbien, der Türkei, Griechenland und Rußland andererseits, gewechselt werden	—	50	
	2. Für Telegramme, welche gewechselt werden:			
	a) zwischen den Grenzen Oesterreichs, Frankreichs und der Schweiz			
	b) zwischen diesen Grenzen und Livorno (nach Corsica)			
	c) zwischen Vallona einerseits und den Landungspunkten der Kabel Otranto Corfu und Otranto Zante andererseits, sowie zwischen den Landungspunkten dieser beiden letzteren Kabel	1	-	
	3. Für Telegramme, welche zwischen Frankreich einerseits und Algier und Tunis (via Malta) andererseits gewechselt werden, sowie für Telegramme, welche über Belgien, Frankreich und Vallona, zwischen Großbritannien einerseits und der Türkei und Griechenland andererseits gewechselt werden	2	-	
	4. Zwischen den Grenzen Frankreichs und der Türkei (Vallona); für Telegramme zwischen Großbritannien (direct via Frankreich), Belgien und den Niederlanden einerseits und der Türkei andererseits, dann für Telegramme zwischen Großbritannien und Griechenland .	2	50	
	5. Für alle anderen Telegramme	3	—	

Désignation des Etats	Indication des Correspondances	Taxe Frs.	Taxe Cts.	Observations
	Taxe de la Compagnie Mediterranean extension telegraph:			
	1° Entre Corfou et le point d'atterrissement du câble à Otrante	3	—	
	2° Entre Malte et le point d'atterrissement du câble en Sicile:			
	a) pour les correspondances échangées entre l'Italie, d'une part, et l'Algérie et la Tunisie, d'autre part	2	—	
	b) pour toutes les autres correspondances	3	—	
Luxembourg.	Pour toutes les correspondances	—	50	
Norvège.	1° Pour les correspondances entre le Danemark et la Suède	1	—	
	2° Pour toutes les autres correspondances	1	50	
Pays-Bas.	1° Pour les correspondances échangées entre la Grande-Bretagne et la Russie	—	50	
	2° Pour toutes les autres correspondances	1	—	
Perse.	Pour toutes les correspondances entre les frontières de Turquie et de Russie	14	—	
Portugal.	1° Pour les correspondances de l'Espagne avec les îles britanniques et pour les correspondances passant d'un des câbles de la Compagnie Eastern au câble brésilien	1	—	
	2° Pour toutes les autres correspondances	1	50	
Roumanie.	Pour toutes les correspondances	1	—	
Russie.	1° Pour les correspondances transitant par la Russie d'Europe	5	—	
	2° Pour les correspondances échangées entre les frontières européennes et celles de la Perse ou de la Turquie d'Asie	9	—	
	3° Pour les correspondances échangées entre les frontières de la Turquie d'Asie et celle de la Perse	4	—	
	Taxe de la Compagnie Black Sea Telegraph:			
	Pour toutes les correspondances	6	—	
Serbie.	Pour toutes les correspondances	1	—	
Suède.	Pour les correspondances échangées, savoir:			
	1° entre la côte danoise, d'une part, et la frontière norvégienne, d'autre part, ainsi qu'entre l'Allemagne et le Danemark	1	—	
	2° entre la frontière allemande et la frontière norvégienne	1	50	
	3° entre la frontière russe et les autres frontières	2	—	
Suisse.	1° Pour les correspondances échangées par la voie de la France, entre la Belgique et l'Autriche-Hongrie, ainsi qu'entre la Belgique, la Grande-Bretagne, la France, l'Espagne (voie de France) et le Portugal (voie d'Espagne et de France), d'une part, et la Roumanie, la Serbie, la Turquie, la Grèce, et la Russie, d'autre part	—	50	
	2° Pour toutes les autres correspondances	1	—	

Bezeichnung der Staaten	Bestimmung der Telegramme	Taxen in Frs.	Taxen in Cts.	Bemerkungen
	Taxen der Mediterranean Extension Telegraph Company:			
	1. Zwischen Corfu und dem Landungspunkte des Otranto-Kabels	3	—	
	2. Zwischen Malta und dem Landungspunkte des Kabels auf Sicilien:			
	a) für Telegramme, welche zwischen Italien einerseits und Algier und Tunis andererseits gewechselt werden	2	—	
	b) für alle anderen Telegramme	3	—	
Luxemburg.	Für alle Telegramme	—	50	
Norwegen.	1. Für Telegramme zwischen Dänemark und Schweden	1	—	
	2. Für alle anderen Telegramme	1	50	
Niederlande.	1. Für Telegramme, welche zwischen Großbritannien und Rußland gewechselt werden	—	50	
	2. Für alle anderen Telegramme	1	—	
Persien.	Für alle Telegramme zwischen den Grenzen der Türkei und Rußlands	14	—	
Portugal.	1. Für Telegramme zwischen Spanien und den britischen Inseln, und für jene Telegramme, welche von einem der Kabel der Eastern Company auf das brasilianische Kabel übergehen	1	—	
	2. Für alle anderen Telegramme	1	50	
Rumänien.	Für alle Telegramme	1	—	
Rußland.	1. Für Telegramme, welche das europäische Rußland transitiren	5	—	
	2. Für Telegramme, welche zwischen den Grenzen von Europa und jenen von Persien und der asiatischen Türkei gewechselt werden	9	—	
	3. Für Telegramme, welche zwischen den Grenzen der asiatischen Türkei und jener von Persien gewechselt werden	4	—	
	Taxe der Black Sea Telegraph Company:			
	Für alle Telegramme	6	—	
Serbien.	Für alle Telegramme	1		
Schweden.	Für Telegramme, welche gewechselt werden, und zwar:			
	1. Zwischen der dänischen Küste einerseits und der norwegischen Grenze andererseits, sowie zwischen Deutschland und Dänemark	1	—	
	2. Zwischen der deutschen und norwegischen Grenze	1	50	
	3. Zwischen der Grenze von Rußland und den anderen Grenzen	2	—	
Schweiz.	1. Für Telegramme, welche via Frankreich zwischen Belgien und Oesterreich Ungarn, sowie zwischen Belgien, Großbritannien, Frankreich, Spanien (via Frankreich) und Portugal (via Spanien und Frankreich) einerseits und Rumänien, Serbien, der Türkei, Griechenland und Rußland andererseits gewechselt werden	—	50	
	2. Für alle anderen Telegramme	1	—	

Désignation des Etats	Indication des Correspondances	Taxe Frs.	Taxe Cts.	Observations
Turquie.	Pour les correspondances transitant:			
	1° entre les frontières européennes	3	—	
	2° entre les frontières de Tschesmé ou Chio et de Rhodes, d'une part, et, d'autre part, toutes les frontières européennes, sauf celle de Constantinople (câble d'Odessa)	8	—	
	3° entre la frontière de Tschesmé ou Chio et celle de Constantinople et entre la frontière de Tschesmé ou Chio et celle de Rhodes	4	—	
	4° entre la frontière de Constantinople et celle de Rhodes	6	—	
	5° entre la frontière de Poti, d'une part, et d'autre part:			
	a) les frontières de la Roumanie, de la Serbie et de Constantinople	11	—	
	b) les autres frontières européennes	12	—	
	6° Entre les frontières de la Turquie d'Asie	13	50	

2° Régime extra-européen.

Taxes terminales et de transit par mot.

N. B. Lorsque l'on applique le minimum de dix mots, la taxe de la dépêche de dix mots ou moins est égale à dix fois la taxe fixée par le présent tableau pour chaque mot.

Désignation des Etats	Indication des Correspondances	Taxe terminales Frs.	Taxe terminales Cts.	Taxes de transit Frs.	Taxes de transit Cts.	Observations
Allemagne.	Pour toutes les correspondances.	—	22½	—	22½	
	Taxe de la Compagnie de Heligoland:					
	Pour toutes les correspondances	—	20	—	20	
Autriche-Hongrie.	Pour toutes les correspondances	—	22½	—	22½	
	Taxe supplémentaire pour le Montenegro:					
	Pour toutes les correspondances.	—	5	—	—	
Belgique.	Pour toutes les correspondances.	—	7½	—	7½	
Danemark.	1° Pour les correspondances qui n'empruntent que les lignes de l'Etat	—	7½	—	7½	
	2° Pour les correspondances transmises par les câbles de la grande Compagnie des télégraphes du Nord, sauf les câbles avec l'Angleterre (voir Grande-Bretagne ci-dessous), mais y compris les lignes de l'Etat	—	22½	—	22½	
Egypte.	Pour toutes les correspondances	—	25	—	25	
Espagne.	Pour toutes les correspondances	—	18¾	—	18¾	

Bezeichnung der Staaten	Bestimmung der Telegramme	Taxen in Frs.	Taxen in Cts.	Bemerkungen
Türkei.	Für Telegramme, welche transitiren:			
	1. Zwischen den europäischen Grenzen	3	—	
	2. Zwischen den Grenzen bei Tschesmé oder Chios und Rhodus einerseits und allen europäischen Grenzen, jene von Constantinopel (Kabel Odessa) ausgenommen, andererseits	8	—	
	3. Zwischen der Grenze bei Tschesmé oder Chios und jener bei Constantinopel und zwischen der Grenze bei Tschesmé oder Chios und jener bei Rhodus	4	—	
	4. Zwischen der Grenze bei Constantinopel und jener bei Rhodus	6	—	
	5. Zwischen der Grenze bei Poti einerseits, und andererseits:			
	a) den Grenzen Rumäniens, Serbiens und bei Constantinopel	11	—	
	b) den anderen europäischen Grenzen	12	—	
	6. Zwischen den Grenzen der asiatischen Türkei	13	50	

2. Außereuropäischer Verkehr.

Terminal- und Transit-Taxen für Ein Wort.

(Bei Anwendung des Minimum von zehn Worten ist die Taxe eines Telegramms von zehn Worten oder weniger gleich dem Zehnfachen der Taxe, welche in der vorliegenden Tabelle für jedes Wort festgesetzt ist.)

Bezeichnung der Staaten	Bestimmung der Telegramme	Terminal-Taxen in Frs.	Terminal-Taxen in Cts.	Transit-Taxen in Frs.	Transit-Taxen in Cts.	Bemerkungen
Deutschland.	Für alle Telegramme	—	22½	—	22½	
	Taxe der Helgoland Compagnie:					
	Für alle Telegramme	—	20	—	20	
Oesterreich-Ungarn.	Für alle Telegramme	—	22½	—	22½	
	Ergänzungstaxe für Montenegro:					
	Für alle Telegramme	—	5	—	—	
Belgien.	Für alle Telegramme	—	7½	—	7½	
Dänemark.	1. Für Telegramme, welche nur Staatslinien berühren	—	7½	—	7½	
	2. Für Telegramme, welche auf den Kabeln der großen nordischen Telegraphen-Compagnie befördert werden, mit Ausnahme der Kabelverbindungen mit England (siehe unter Großbritannien), jedoch mit Inbegriff der Staatslinien	—	22½	—	22½	
Egypten.	Für alle Telegramme	—	25	—	25	
Spanien.	Für alle Telegramme	—	18¾	—	18¾	

Désignation des Etats	Indication des Correspondances	Taxes terminales Frs.	Taxes terminales Cts.	Taxes de transit Frs.	Taxes de transit Cts.	Observations
	Taxe de la Compagnie Direct Spanish Telegraph:					
	Pour le câble de Barcelone à Marseille	—	—	—	30	
France.	Pour toutes les correspondances	—	22 1/2	—	22 1/2	
	Taxe de la Compagnie du câble de Coutances à Jersey:					
	Pour toutes les correspondances.	—	22 1/2	—	22 1/2	
France (Algérie, Tunisie et Cochinchine).	Pour toutes les correspondances.	—	15	—	15	
Grande-Bretagne et Irlande.	Pour toutes les correspondances échangées par les voies suivantes avec:	Taxes terminales — Londres		Taxes terminales — les autres bureaux (v. tabl. précédent).		La taxe de transit s'obtient en faisant l'addition des taxes terminales de la manière indiquée pour le régime européen.
		Frs.	Cts.	Frs.	Cts.	
	1° Allemagne	—	30	—	37 1/2	Ces taxes sont élevées de 5 centimes pour la correspondance avec les Indes par la voie d'Emden.
	2° Belgique	—	22 1/2	—	30	
	3° Danemark	—	30	—	37 1/2	
	4° Espagne (câble de la Compagnie Direct Spanish)	—	56 1/4	—	56 1/4	
	5° France.	—	22 1/2	—	30	
	6° Norvége	—	26 1/4	—	33 3/4	
	7° Pays-Bas.	—	30	—	37 1/2	
		Taxe terminale		Taxe de transit		
	Taxe de Gibraltar:					
	Pour toutes les correspondances empruntant les lignes espagnoles	—	7 1/2	—	7 1/2	

Bezeichnung der Staaten	Bestimmung der Telegramme	Terminal-Taxen in Frs.	Terminal-Taxen in Cts.	Transit-Taxen in Frs.	Transit-Taxen in Cts.	Bemerkungen
	Taxe der Direct Spanish Telegraph Compagnie:					
	Für das Kabel von Barcelona nach Marseille . .	—	—	—	30	
Frankreich.	Für alle Telegramme	—	22½	—	22½	
	Taxe der Cabel Compagnie von Coutances nach Jersey:					
	Für alle Telegramme	—	22½	—	22½	
Frankreich (Algier, Tunis u. Cochinchina).	Für alle Telegramme	—	15	—	15	
Großbritannien und Irland.	Für alle Telegramme, welche auf den nachstehenden Wegen gewechselt werden mit:	Terminal-Taxen: London Frs.	London Cts.	Die anderen Stationen (siehe vorhergehende Tabelle) Frs.	Die anderen Stationen (siehe vorhergehende Tabelle) Cts.	Die Transittaxe ergibt sich, indem man die Terminaltaxen so addirt, wie es für den europäischen Verkehr angegeben ist.
	1. Deutschland	—	30	—	37½	Diese Taxen erhöhen sich um 5 Cts. für die Correspondenz mit Indien via Emden.
	2. Belgien	—	22½	—	30	
	3. Dänemark	—	30	—	37½	
	4. Spanien (Kabel der Direct Spanish Compagnie)	—	56¼	—	56¼	
	5. Frankreich	—	22½	—	30	
	6. Norwegen	—	26¼	—	33¾	
	7. Niederlande	—	30	—	37½	
		Terminal-Taxe		Transit-Taxe		
	Taxe von Gibraltar:					
	Für alle Telegramme, welche die spanischen Telegraphenlinien berühren	—	7½	—	7½	

Désignation des Etats	Indication des Correspondances	Taxes terminales Frs.	Taxes terminales Cts.	Taxes de transit: Pour les correspondances des Indes Frs.	Taxes de transit: Pour les correspondances des Indes Cts.	Taxes de transit: Pour les correspondances des pays au-delà des Indes Frs.	Taxes de transit: Pour les correspondances des pays au-delà des Indes Cts.	Observations
Grande-Bretagne (Indes Britanniques).	**A. Taxes des câbles du Golfe Persique:**							
	1° de Fao à Bushire	—	50	—	45	—	30	
	2° de Fao aux autres bureaux du golfe Persique	2	10	2	10	1	39	
	3° Entre Bushire et les autres bureaux du golfe Persique	1	60	1	65	1	9	
	B. Taxes des Indes proprement dites:							Les taxes terminales des Indes devraient être de 0 fr. 65 et de 0 f. 90; mais comme ces chiffres élèveraient les totaux à 5 fr. 10 et à 5 fr. 60, chiffres qui ne se prêteraient pas aux perceptions dans les Etats qui ont le franc pour unité monétaire, la délégation des Indes a consenti à les réduire pour les correspondances de l'Europe, à 0 fr. 55 et 0 fr. 80; mais elle se réserve de percevoir 2 roupies 8 annas pour 5 fr. 50 et 2 roupies 4 annas pour 5 fr.
	1° Pour les correspondances échangées entre l'Europe et les Indes:							
	a) à l'Ouest de Chittagong	—	55	—	50	—	50	
	b) à l'Est de Chittagong		80	—	—	—	—	
	2° Pour les correspondances échangées entre les pays extra-européens et les Indes:							
	a) à l'Ouest de Chittagong	—	65	—	50	—	50	
	b) à l'Est de Chittagong	—	90	—	—	—	—	
				Taxes terminales		Taxes de transit		
Grèce.	1° Pour les correspondances qui n'empruntent que les lignes continentales			—	7 1/2	—	7 1/2	
	2° Pour les correspondances qui empruntent les câbles grecs et pour toutes les îles de l'Archipel, y compris la taxe de la Gréce			—	27 1/2	—	27 1/2	
Italie.	Pour toutes les correspondances			—	22 1/2	—	22 1/2	
	Taxes de la Compagnie Mediterranean Extension:							
	Entre Corfou et Otrante			—	22 1/2	—	22 1/2	
	Entre Modica et Malte			—	22 1/2	—	22 1/2	
Luxembourg.	Pour toutes les correspondances			—	5	—	5	
Norvége.	Pour toutes les correspondances			—	11 1/4	—	11 1/4	
Pays-Bas.	Pour toutes les correspondances			—	7 1/2	—	7 1/2	
Pays-Bas (Indes néerlandaises).	Pour toutes les correspondances			—	15	—	25	
Perse.	Taxes terminales:							
	1° Pour les correspondances échangées avec les Indes et les pays au-delà			1	55	—	—	
	2° Pour toutes les autres			—	60	—	—	

Bezeichnung der Staaten	Bestimmung der Telegramme	Terminal-Taxe		Transit-Taxen für Telegramme mit Indien		Transit-Taxen für Telegramme über Indien hinaus		Bemerkungen
		Frs.	Cts.	Frs.	Cts.	Frs.	Cts.	
	A. Taxen für die Kabel im persischen Golfe:							
Großbritannien Britisch-Indien).	1. Von Fao nach Bushire	—	50	—	45	—	30	
	2. Von Fao nach den anderen Stationen des persischen Golfes	2	10	2	10	1	39	
	3. Zwischen Bushire und den übrigen Stationen des persischen Golfes . .	1	60	1	65	1	9	
	B. Taxen für das eigentliche Indien:							Die Terminaltaxen für Indien sollten 0 Frs. 65 Cts. und 0 Frs. 90 Cts. betragen; da jedoch diese Zahlen die Summen auf 5 Frs. 10 Cts. u. 5 Frs. 60 Cts. erhöhen würden, Zahlen, welche mit der Gebühren-Erhebung jener Staaten, bei denen der Frank als Münzeinheit gilt, nicht übereinstimmen würden, so hat die Vertretung von Indien eingewilligt, dieselben für die Correspondenzen mit Europa auf 0 Frs. 55 Cts. u. 0 Frs. 80 Cts. herabzusetzen; sie behält sich jedoch vor, 2 Rupien 8 Annas für 5 Frs. 50 Cts. und 2 Rupien 4 Annas für 5 Frs. einzuheben.
	1. Für Telegramme, welche gewechselt werden zwischen Europa und Indien:							
	a) westlich von Chittagong	—	55	—	50	—	50	
	b) östlich von Chittagong	—	80	—	-	—	—	
	2. Für Telegramme, welche gewechselt werden zwischen den außereuropäischen Ländern und Indien:							
	a) westlich von Chittagong	—	65	—	50	—	50	
	b) östlich von Chittagong	—	90		-	-	-	
				Terminal-Taxen		Transit-Taxen		
Griechenland.	1. Für Telegramme, welche nur die Linien des Festlandes berühren			—	7½	-	7½	
	2. Für Telegramme, welche die griechischen Kabel berühren, und für alle Inseln des Archipels mit Inbegriff der Taxe von Griechenland . . .			--	27½	—	27½	
Italien.	Für alle Telegramme			—	22½	—	22½	
	Taxen der Mediterranean Extension Company:							
	Zwischen Corfu und Otranto			-	22½	--	22½	
	Zwischen Modica und Malta			-	22½	—	22½	
Luxemburg.	Für alle Telegramme			—	5	-	5	
Norwegen.	Für alle Telegramme			-	11¼	--	11¼	
Niederlande.	Für alle Telegramme			--	7½	--	7½	
Niederlande (Niederländisch-Indien).	Für alle Telegramme			—	15	—	25	
Persien.	Terminaltaxen:							
	1. Für die mit Indien und den darüber hinausgelegenen Ländern gewechselten Telegramme . .			1	55	--	—	
	2. Für alle anderen Telegramme			—	60	—	—	

Désignation des Etats	Indication des Correspondances	Taxes terminales Frs.	Taxes terminales Cts.	Taxes de transit Frs.	Taxes de transit Cts.	Observations
	Taxes de transit:					
	1° Entre les frontières de Turquie et de Russie .	—	—	1	—	
	2° Entre les autres frontières pour les correspondances:					
	a) des Indes	—	—	1	7	
	b) des pays au-delà des Indes.	—	—	—	70 1/2	
Portugal.	Pour toutes les correspondances.	—	7 1/2	—	11 1/4	
Roumanie.	Pour toutes les correspondances.	—	7 1/2	—	7 1/2	
Russie.	Taxes terminales:					
	1° Pour les correspondances échangées à partir des frontières européennes avec:					
	a) la Russie d'Europe	—	37 1/2	—		
	b) la Russie du Caucase	—	67 1/2	—	—	
	c la Russie d'Asie, à l'Ouest du méridien de Werkne-Oudinsk	1	50	—	—	
	d) la Russie d'Asie, à l'Est du méridien de Werkne-Oudinsk	2	62 1/2	—	—	
	2° A partir des frontières de la Perse ou de la Turquie d'Asie, pour les correspondances échangées entre les Indes et les pays au-delà des Indes, d'une part et, d'autre part:					
	a) la Russie d'Europe, y inclus le Caucase .	1	73	—	—	
	b) la Russie d'Asie (1re et 2e région)	2	73	—	—	
	3° A partir des mêmes frontières pour toutes les autres correspondances échangées avec:					
	a) la Russie du Caucase	—	30	—	—	
	b) id. d'Europe	—	67 1/2	—	—	
	c) id. d'Asie (1re région)	1	80	—	—	
	d) id. id. (2e région)	3	—	—	—	
	Taxes de transit:					
	1° Entre les frontières européennes pour toutes les correspondances	—	—	—	37 1/2	
	2° Entre les frontières européennes, d'une part, et les frontières de la Perse et de la Turquie d'Asie, d'autre part, pour les correspondances échangées avec:					
	a) les Indes	—	—	1	70 1/2	
	b) les pays au-delà des Indes	—	—	1	18	
	3° Entre les mêmes frontières pour toutes les autres correspondances	—	—	—	70	
	4° Entre la frontière de la Turquie d'Asie et celle de la Perse, pour les correspondances échangées avec les Indes et les pays au-delà des Indes	—	—	1	—	
	Taxes de la Compagnie Black Sea Telegraph:					
	Pour toutes les correspondances.	—	—	—	45	
Serbie.	Pour toutes les correspondances.	—	7 1/2	—	7 1/2	
Suède.	Pour toutes les correspondances.	—	18 3/4	—	15	
Suisse.	Pour toutes les correspondances.	—	7 1/2	—	7 1/2	

Bezeichnung der Staaten	Bestimmung der Telegramme	Terminal-Taxen Frs.	Terminal-Taxen Cts.	Transit-Taxen Frs.	Transit-Taxen Cts.	Bemerkungen
	Transittaxen:					
	1. Zwischen den Grenzen der Türkei und Rußlands	—	—	1	—	
	2. Zwischen den anderen Grenzen für Telegramme von und nach:					
	a) Indien	—	—	1	7	
	b) den Ländern über Indien hinaus	—	—	—	70½	
Portugal.	Für alle Telegramme	—	7½	—	11¼	
Rumänien.	Für alle Telegramme	—	7½	—	7½	
Rußland.	Terminaltaxen:					
	1. Für Telegramme, welche von den europäischen Grenzen ab gewechselt werden, mit:					
	a) dem europäischen Rußland	—	37½	—	—	
	b) Russisch Caucasien	—	67½	—	—	
	c) dem asiatischen Rußland westlich vom Meridian von Werkne-Oudinsk	1	50	—	—	
	d) dem asiatischen Rußland östlich vom Meridian von Werkne Oudinsk	2	62½	—	—	
	2. Von den Grenzen Persiens oder der asiatischen Türkei ab, für Telegramme, welche gewechselt werden zwischen Indien und den über Indien hinausgelegenen Ländern einerseits und andererseits mit:					
	a) dem europäischen Rußland mit Inbegriff des Caucasus	1	73	—	—	
	b) dem asiatischen Rußland (1. u. 2. Region)	2	73	—	—	
	3. Von denselben Grenzen ab, für alle anderen Telegramme, welche gewechselt werden mit:					
	a) Russisch-Caucasien	—	30	—	—	
	b) dem europäischen Rußland	—	67½	—	—	
	c) dem asiatischen Rußland (1. Region)	1	80	—		
	d) dem asiatischen Rußland (2. Region)	3	—	—	—	
	Transittaxen:					
	1. Zwischen den europäischen Grenzen, für alle Telegramme	—	—	—	37½	
	2. Zwischen den europäischen Grenzen einerseits und den Grenzen von Persien und der asiatischen Türkei andererseits für Telegramme, welche gewechselt werden, mit:					
	a) Indien	—	—	1	70½	
	b) den über Indien hinaus gelegenen Ländern	—	—	1	18	
	3. Zwischen denselben Grenzen, für alle anderen Telegramme	-	—	—	70	
	4. Zwischen der Grenze der asiatischen Türkei und jener von Persien, für Telegramme, welche mit Indien und den über Indien hinausgelegenen Ländern gewechselt werden	—	—	1	—	
	Taxen der Black Sea Telegraph Company:					
	Für alle Telegramme	—	—	—	45	
Serbien.	Für alle Telegramme	—	7½	—	7½	
Schweden.	Für alle Telegramme	—	18¾	—	15	
Schweiz.	Für alle Telegramme	—	7½	—	7½	

Désignation des Etats	Indication des Correspondances	Taxes terminales		Taxes de transit		Observations
		Frs.	Cts.	Frs.	Cts.	
Turquie.	Taxes terminales:					
	1° A partir des frontières européennes, pour toutes les correspondances échangées:					
	a) avec la Turquie d'Europe	—	25	—	—	
	b) avec la Turquie d'Asie (ports de mer) . .		50	—	—	
	c) id. id. (intérieur et archipel)	—	75	—	—	
	2° A partir des frontières de la Turquie d'Asie:					
	a) pour la Turquie d'Asie (1re région) . . .	—	50	—	—	
	b id. id. (2e région). . . .	—	75	—	—	
	c) id. d'Europe et l'archipel de la Turquie d'Asie.	1	—	—	—	
	Taxes de transit:					
	1° Entre les frontières européennes	—	—	-	25	
	2° Entre les frontières de la Turquie d'Asie . .	—	—	—	75	
	3° Entre les frontières de la Turquie d'Europe et celles de la Turquie d'Asie:					
	a) pour les correspondances des Indes . . .	—	—	1	52½	
	b) id. id. des pays au-delà des Indes	—	—	1	3½	
	c) pour toutes les autres	—	—	1	—	
	Taxes de l'île de Candie	—	15	—	7½	

Taxe uniforme pour la correspondance entre l'Europe et les Indes.

Les taxes des Correspondances entre l'Europe (la Turquie et la Russie exceptées), et les Indes sont fixées uniformément aux chiffres ci-après:

		O. de Chittagong		E. de Chittagong		
		Frs.	Cts.	Frs.	Cts.	
	a) Par la voie de Turquie	5	—	5	25	
	b) Par la voie de Russie	5	50	5	75	

Bezeichnung der Staaten	Bestimmung der Telegramme	Terminal-Taxen Frs.	Terminal-Taxen Cts.	Transit-Taxen Frs.	Transit-Taxen Cts.	Bemerkungen
Türkei.	Terminaltaxen:					
	1. Von den europäischen Grenzen ab, für alle Telegramme, welche gewechselt werden, mit:					
	a) der europäischen Türkei	—	25	—	—	
	b) der asiatischen Türkei (Seehäfen)	—	50	—	—	
	c) der asiatischen Türkei (Archipel und Inneres)	—	75	—	—	
	2. Von den Grenzen der asiatischen Türkei ab, für:					
	a) die asiatische Türkei (1. Region)	—	50	—	—	
	b) die asiatische Türkei (2. Region)	—	75	—	—	
	c) die europäische Türkei und den Archipel der asiatischen Türkei	1	—	—	—	
	Transittaxen:					
	1. Zwischen den Grenzen von Europa	—	—	—	25	
	2. Zwischen den Grenzen der asiatischen Türkei .	—	—	—	75	
	3. Zwischen den Grenzen der europäischen und jenen der asiatischen Türkei:					
	a) für indische Telegramme	—	—	1	52½	
	b) für Telegramme der über Indien hinaus gelegenen Länder	—	—	1	3½	
	c) für alle anderen Telegramme	—	—	1	—	
	Taxen für die Insel Candia	—	15	—	7½	

Einheitstaxe für die Correspondenz zwischen Europa und Indien.

Die Taxen für Telegramme zwischen Europa (die Türkei und Rußland ausgenommen) und Indien sind einheitlich mit nachstehenden Ziffern festgesetzt:

		Westlich von Chittagong Frs.	Westlich von Chittagong Cts.	Oestlich von Chittagong Frs.	Oestlich von Chittagong Cts.	
	a) via Türkei	5	—	5	25	
	b) via Rußland	5	50	5	75	

Ces taxes sont réparties comme suit:

Voie de Turquie	Pour les correspondances avec les Indes		Pour les correspondances avec les pays au-delà des Indes	
	Frs.	Cts.	Frs.	Cts.
Europe	—	82½	—	82½
Turquie	1	52½	1	3½
Golfe Persique	2	10	1	39
Indes	—	55	—	50
	5	—	3	75

Voie de Russie:	Pour les correspondances avec les Indes		Pour les correspondances avec les pays au-delà des Indes	
	Frs.	Cts.	Frs.	Cts.
Europe	—	52½	—	52½
Russie	1	70½	1	18
Perse	1	7	—	70½
Golfe Persique	1	65	1	9
Indes	—	55	—	50
	5	50	4	—

Dans les décomptes avec les Offices limitrophes, les Etats européens prélèvent ou reçoivent exactement les taxes qui leur sont attribuées par le tableau 2º-Régime extra-européen. La différence en plus ou en moins qui existerait entre la somme affectée à cette répartition et le chiffre indiqué ci-dessus comme formant la taxe générale de l'Europe, est mise au compte des Offices extra-européens.

Fait à St. Petersbourg le 7/19 Juillet 1875.

Brunner.
L. de Koller.
R. Scheffler.
J. Vinchent.
Faber.
Betts Bey.
Soliman Effendi.
De Tornos.
Ailhaud.
Alan E. Chambre.
H. C. Fischer.
Robinson.

M. Bateman Champain.
S. Marcoran.
E. d'Amico.
C. Nielsen.
Staring.
C. De Lueders.
V. do Rego.
C. De Lueders.
D. Nordlander.
Hammer col. féd.
A. Frey.
Dimitraki Effendi.

Diese Taxen vertheilen sich, wie folgt:

Via Türkei	Für Telegramme von und nach Indien		Für Telegramme von und nach den über Indien hinaus gelegenen Ländern		Via Rußland	Für Telegramme von und nach Indien		Für Telegramme von und nach den über Indien hinaus gelegenen Ländern	
	Frs.	Cts.	Frs.	Cts.		Frs.	Cts.	Frs.	Cts.
Europa	—	82½	—	82½	Europa	—	52½	—	52½
Türkei	1	52½	1	3½	Rußland	1	70½	1	18
Persischer Golf	2	10	1	39	Persien	1	7	—	70½
Indien	—	55	—	50	Persischer Golf	1	65	1	9
	5	—	3	75	Indien	—	55	—	50
						5	50	4	—

In den Abrechnungen mit den Nachbarverwaltungen erheben oder erhalten die europäischen Staaten genau die Taxen, welche ihnen laut Tabelle 2 „Außereuropäischer Verkehr" zukommen. Der Ueberschuß oder Abgang, welcher sich zwischen der für diese Vertheilung bestimmten Summe und jener Ziffer ergeben sollte, welche laut vorstehender Angabe die allgemeine Taxe für Europa zu bilden hat, wird auf Rechnung der außereuropäischen Verwaltungen geschrieben.

So geschehen zu St. Petersburg, den 7./19. Juli 1875.

Brummer.
L. v. Koller.
R. Scheffler.
J. Vinchent.
Laber.
Betts Bey.
Soliman Effendi.
De Tornos.
Ailhaud.
Alan E. Chambre
H. C. Lischer.
Robinson.

M. Bateman Champain.
S. Marcoran.
E. d'Amico.
C. Nielsen.
Staring.
C. De Lueders.
P. Do Rego.
C. v. Lueders.
D. Nordlander.
Hammer eidg. Oberst.
A. Frey.
Dimitraki Effendi.

Erläuterung

zum internationalen Telegraphenvertrage de dato St. Petersburg den 10. 22. Juli 1875.

Von dem Augenblicke an, als der unberechenbare Werth des elektrischen Telegraphen zu Tage getreten war, und bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkte, waren die Regierungen aller Culturstaaten eifrig bemüht, die Wohlthaten dieses Verkehrsmittels Jedermann zugänglich zu machen und dieselben durch fortwährende Verbesserungen ununterbrochen zu steigern.

Zu diesem Zwecke wurde nach und nach zwischen einzelnen Staaten eine Reihe von Verträgen vereinbart, durch welche die Entwicklung des gegenseitigen Telegraphenverkehres nach einheitlichen Grundsätzen gesichert werden sollte, bis es durch den Abschluß des internationalen Telegraphenvertrages de dato Paris den 17. Mai 1865 (R. G. Bl. S. 381, Jahrgang 1865), an welchem auch Oesterreich theilnahm, gelang, das Telegraphenwesen in fast allen europäischen Staaten in gleichförmiger, übereinstimmender Weise zu regeln.

Um auch für die fernere Ausbildung des internationalen Telegraphenwesens zu sorgen, wurde durch den Artikel 56 die periodische Revision des Pariser Vertrages ins Auge gefaßt, welche seitdem thatsächlich zweimal, nämlich zu Wien im Jahre 1868 und zu Rom im Jahre 1872 stattgefunden hat. Die Ergebnisse dieser Revisionen sind in den internationalen Telegraphenverträgen de dato Wien, den 21. Juli 1868 (R. G. Bl. S. 183, Jahrgang 1869), und de dato Rom, den 14. Jänner 1872 (R. G. Bl. S. 467, Jahrgang 1872), niedergelegt.

Ungeachtet der Verbesserungen, welche der Pariser Vertrag anläßlich dieser Revisionen unstreitig erfahren hat, ergab sich bei den Berathungen der im Jahre 1872 zu Rom abgehaltenen Telegraphen-Conferenz das Bedürfniß, eine gründliche Umarbeitung dieses Vertrages durch die nächste Conferenz in Aussicht zu nehmen, weil in Folge des Beitrittes einer Reihe außereuropäischer Staaten zu demselben und in Folge der Gründung einer Reihe wichtiger Privat-Telegraphenunternehmungen die Abänderung einiger Vertragspunkte unvermeidlich erschien, und weil derselbe auch viele Bestimmungen wandelbarer Natur enthielt, welche eine fortwährende Erneuerung des Vertrages im legislativen Wege erheischten, was die freie Bewegung der Telegraphenverwaltungen und die ungestörte Entwicklung des Telegraphenwesens im hohen Grade hinderte.

Es wurde deßhalb eine ganz neue Codificirung des Pariser Vertrages vorbereitet, wobei der Grundsatz maßgebend war, daß der eigentliche internationale Staatsvertrag nur die wichtigsten und stetigen Grundsätze zur Regelung des internationalen Telegraphenverkehres zu enthalten habe, wogegen alle mehr oder weniger den Vollzug betreffenden Bestimmungen in das Telegraphen-Reglement zu übertragen seien, dessen Abänderung, ebenso wie die Festsetzung der Tarife, in den Wirkungskreis der eigentlichen Telegraphenverwaltungen fallen würde.

Die internationale Telegraphenconferenz, welche zur Vereinbarung des neuen Telegraphenvertrages am 1. Juni d. J. in St. Petersburg zusammentrat, acceptirte den eben erörterten Standpunkt im vollen Umfange und einigte sich in dem Abschlusse des zuliegenden Staatsvertrages de dato 10. 22. Juli 1875 und in der Annahme des von den Telegraphenverwaltungen verabredeten Telegraphenreglements, dann der Tariftabellen de dato 7./19. Juli 1865, welche zu Folge Artikel 15 des Vertrages als Beilagen zu demselben gehören.

Wie sich aus dem Vertrage ergibt, sind die Bestimmungen desselben fast durchwegs dem Pariser Vertrage entlehnt, und zwar entspricht:

Art.	1	des	Petersburger	Vertrages	dem	Art.	4		des	Pariser	Vertrages
„	2	„	„	„	„	„	5		„	„	„
„	3	„	„	„	„	„	6		„	„	„
„	4	„	„	„	„	„	1		„	„	„
„	5	„	„	„	„	„	7		„	„	„
„	6	„	„	„	„	„	9		„	„	„
„	7	„	„	„	„	„	19		„	„	„
„	8	„	„	„	„	„	20		„	„	„
„	10	„	„	„	„	„	30	und 31	„	„	„
„	11	„	„	„	„	„	45		„	„	„
„	12	„	„	„	„	„	49		„	„	„
„	13	„	„	„	„	„	54		„	„	„
„	15	„	„	„	„	„	56		„	„	„
„	17	„	„	„	„	„	59		„	„	„
„	18	„	„	„	„	„	60		„	„	„

Durch Artikel 9 wird den correspondirenden Parteien die gleichzeitige Benützung der verschiedenen Einrichtungen, welche die Telegraphenverwaltungen zur Erleichterung und Förderung des telegraphischen Verkehres getroffen haben oder künftig treffen sollten, z. B. die Aufgabe eines Telegrammes mit frankirter Antwort unter gleichzeitiger Recommandirung und Nachsendung, in bestimmterer Form gewährleistet, als dies in den bisherigen Verträgen der Fall war.

Die im Artikel 14 ausgesprochene Erhaltung des internationalen Telegraphenbureaus, sowie die Functionen desselben waren im Pariser Vertrage nicht vorgesehen, da die Gründung dieses Bureaus erst anläßlich der Wiener Telegraphenconferenz im Jahre 1868 beschlossen wurde.

Im Artikel 16 ist mit Rücksicht auf den geänderten Charakter des internationalen Telegraphenvertrages die Zusammensetzung der zur Revision des Reglements und der Tarife in Hinkunft berufenen administrativen Conferenzen festgestellt und denjenigen Staaten, welche, wie z. B. Oesterreich-Ungarn, zwei oder mehrere Telegraphenverwaltungen besitzen, das Recht gewahrt, bei den fraglichen Conferenzen für jede selbständige Telegraphenverwaltung eine eigene Stimme zu beanspruchen.

Um den Verkehr mit den, dem Vertrage nicht beigetretenen Staaten und den Privat-Telegraphen-Unternehmungen je nach Erforderniß ohne Zeitverlust regeln zu können, ist durch Artikel 19 dieser Theil des Telegraphenwesens der jeweiligen Vereinbarung aller Telegraphenverwaltungen anheimgegeben worden.

Im Art. 20 und 21 sind die Bestimmungen über die Ratification, den Vollzug und die Kündigung des Vertrages enthalten, wobei insbesondere dafür Sorge getragen ist, daß durch die Kündigung seitens des einen oder des anderen Theiles die Vortheile des internationalen Vertrages nicht für alle Contrahenten verloren gehen.

Hieraus folgt, daß die Genehmhaltung des Petersburger Vertrages in Wirklichkeit nichts bedeutet, als die Sanctionirung von Verkehrsgrundsätzen, die sich durch eine mehrjährige Erfahrung als zweckmäßig und wohlthätig erwiesen haben.

Was die übrigen, im Pariser Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Aufgabe, Beförderung und Zustellung der Telegramme, über die verschiedenen Gattungen derselben, über die Erhebung und Abrechnung der Telegraphengebühren u. s. f. betrifft, so sind dieselben der Hauptsache nach nur wenig geändert und sämmtlich in das Reglement übertragen worden.

Die belangreichsten Aenderungen und Neuerungen, welche im Petersburger Reglement Ausdruck gefunden haben, betreffen in der Reihenordnung der einschlägigen Artikel:

1. Die Zulassung von Telegrammen mit chiffrirter Adresse und chiffrirter oder gar keiner Unterschrift (Art. VIII, §. 2 und 3);

2. die Berechtigung der angrenzenden Staaten, ihre gegenseitigen Beziehungen in Telegraphenangelegenheiten unabhängig von den Bestimmungen des internationalen Petersburger Vertrages zu regeln (Art. XIV, §. 1);

3. die Unwandelbarkeit der Terminaltaxen je zweier contrahirenden Staaten bei Benützung verschiedener Beförderungswege (Art. XIV, §. 2);

4. die Taxirung außereuropäischer Telegramme nach Worten für den ganzen europäischen und außereuropäischen Beförderungsweg (Art. XV, §. 2);

5. die Abrundung der für ein Telegramm entfallenden Gesammttaxe bis zu dem Betrage eines Viertelfrank (Art. XIX, §. 5);

6. die Berechnung der Länge eines Wortes nach Buchstaben, statt wie bisher nach Silben, so daß bei europäischen Telegrammen die Länge eines Wortes mit fünfzehn und bei außereuropäischen Telegrammen mit zehn Buchstaben bemessen wird (Art. XXI, §. 1 und 2);

7. das Recht eines jeden Aufgebers von Telegrammen, über die Aufgabe derselben und über die dafür entrichteten Gebühren ein Recepisse zu verlangen, sowie das Recht der Verwaltung, eine Recepissegebühr bis zum Betrage eines Viertelfrank zu erheben (Art. XXIV, §. 3);

8. die Abänderung der Reihenfolge bei Beförderung der telegraphischen Correspondenzen in Folge Einführung dringender Privattelegramme (Art. XXVII, §. 1);

9. die facultative Einführung von 10wortigen Telegrammen (avis télégraphiques) mit $^3/_5$ der regelmäßigen Telegraphentaxe (Art. LIII);

10. die facultative Einführung dringender Privattelegramme (télégrammes privés urgents) mit Vorrangsbeförderung gegen Entrichtung der dreifachen Taxe (Art. LIV);

11. die obligatorische Collationirung geheimer Privattelegramme und die Erhebung der Collationirungstaxe für solche Correspondenzen (Art. XLVIII, §. 4);

12. die facultative Einführung recommandirter Telegramme, welche gegen Bezahlung der dreifachen Taxe die Collationirung, die Empfangsanzeige und bei Verlust, Verspätung und Verstümmelung eine Entschädigung für den Aufgeber im Betrage von fünfzig Franken bedingen (Art. LI);

13. die Ausdehnung der Nachsendung von Telegrammen, welche bisher nur innerhalb der Grenzen des ersten Adreßstaates stattfand, auf ganz Europa (Art. LII);

14. die Festsetzung einer bestimmten Frist für die Ankunft eines Telegrammes, nach deren Ablauf dasselbe als verspätet anzusehen sein wird (Art. LXIX, §. 2);

15. die Verzichtleistung sämmtlicher Verwaltungen auf die ihnen zukommenden Gebührenantheile bei außereuropäischen Telegrammen, bei denen die erhobenen Taxen an den Aufgeber zurückgezahlt werden müssen (Art. LXIX, §. 11);

16. die Festsetzung einer Reihe den inneren Telegraphendienst betreffender Vereinfachungen und Verbesserungen.

Hinsichtlich der Tarife ist Folgendes hervorzuheben:

In erster Linie wurde mit Rücksicht darauf, daß die einfache Taxe für europäische Correspondenzen nach wie vor mit 20 Worten berechnet werden soll, während für außereuropäische Telegramme die Taxirung nach Worten zugelassen worden ist, eine scharfe Scheidung der für europäische und außereuropäische Correspondenzen maßgebenden Tarife durchgeführt (régime européen und régime extra-européen).

Der auf Oesterreich-Ungarn entfallende Antheil für außereuropäische Telegramme wurde mit $22^1/_2$ Cts. = 9 kr. ö. W. für je Ein Wort festgesetzt. Demnach würde dieser Antheil bei einem Telegramme von 20 Worten 4 Frs. 50 Cts. = 1 fl. 80 kr. ö. W. betragen, wegegen derselbe bisher nur 3 Frs. = 1 fl. 20 kr. ö. W. ergab.

Es ist diese Erhöhung des Antheiles, welche im gleichen Verhältnisse auch allen anderen europäischen Staaten zu Gute kommt, deßhalb gerechtfertiget, weil die außereuropäischen Telegramme meistens nur wenige Worte umfassen und dennoch fast dieselbe Arbeit erheischen, wie die gewöhnlichen Telegramme mit 20 Worten.

In den Tarifen, welche für Oesterreich-Ungarn bei europäischen Correspondenzen Geltung hatten, haben ebenfalls einige Aenderungen stattgefunden.

Die wichtigsten derselben sind:

1. Die bisherige Gemeinsamkeit der österreichisch-ungarischen Terminal- und Transittaxe von 3 Frs. = 1 fl. 20 kr. ö. W. mit Italien und der Schweiz wurde aufgehoben und für alle Fälle eine selbstständige Taxe für Oesterreich-Ungarn stipulirt.

2. Die österreichisch-ungarische Terminaltaxe wurde erhöht: gegenüber den Niederlanden von 1 Frs. = 40 kr. ö. W. auf 2 Frs. = 80 kr. ö. W.;

gegenüber Schweden, Norwegen, Dänemark und Luxemburg von 2 Frs. = 80 kr. ö. W. auf 2 Frs. 50 Cts. = 1 fl. ö. W.;

gegenüber Großbritannien und Irland von 1 Frs. 50 Cts. und beziehungsweise 2 Frs. = 60 kr. und beziehungsweise 80 kr. ö. W. auf 2 Frs. 50 Cts. = 1 fl. ö. W.;

gegenüber Frankreich von 1 Frs. 50 Cts. und beziehungsweise 2 Frs. 20 Cts. = 60 kr. und beziehungsweise 88 kr. ö. W. (letztere Taxe als Antheil aus der gemeinsamen Taxe mit Italien oder der Schweiz) auf 2 Frs. 50 Cts. = 1 fl. ö. W.

3. Gegenüber Portugal, Spanien, Algier und Tunis wurde die österreichisch-ungarische Terminaltaxe, welche je nach dem Beförderungswege 2 Frs. = 80 kr. ö. W. bis 3 Frs. = 1 fl. 20 kr. ö. W. (letztere Taxe gemeinsam mit Italien und der Schweiz) betrug, ebenfalls auf 2 Frs. 50 Cts. = 1 fl. ö. W. festgesetzt.

4. Die Transittaxen wurden nur insoweit abgeändert, als für jene Telegramme aus und nach Algier, Tunis, Türkisch-Asien und Russisch-Asien, welche über die österreichische und deutsche Grenze transitiren, ebenfalls für europäische Correspondenzen entfallende Taxe von 2 Frcs = 80 kr. österr. Währ. bewilligt, und für Correspondenzen zwischen dem Osten von Europa einerseits und Frankreich, Spanien und Portugal andererseits eine Taxe von 2 Frs. 50 Cts. = 1 fl. österr. Währ., an Stelle der bisherigen gemeinsamen Taxe mit Italien oder der Schweiz per 3 Frs. = 1 fl. 20 kr. österr. Währ. vereinbart worden ist.

Im Uebrigen wird bemerkt, daß im directen Verkehre mit den angrenzenden europäischen Staaten, das ist Deutschland, Schweiz, Italien, Türkei, Serbien, Rumänien und Rußland, nicht die Taxen des internationalen Petersburger Vertrages, sondern die in den Telegraphen-Specialverträgen mit diesen Staaten verabredeten Begünstigungstarife (Art. 17 des Petersburger Vertrages) Anwendung finden sollen, in welcher Richtung die Verhandlungen jedoch noch nicht zum Abschlusse gediehen sind.

Die theilweise Erhöhung der österreichisch-ungarischen Tarifsätze, insoweit dieselbe nach der vorstehenden Auseinandersetzung stattgefunden hat, findet ihre Begründung in dem Umstande, daß an den auf Oesterreich-Ungarn entfallenden internationalen Telegraphengebühren, sowohl die k. k. österreichische als auch die k. ungarische Telegraphenverwaltung participiren, welche in Folge dessen noch immer verhältnißmäßig geringere Antheile erhalten, als andere Verwaltungen mit gleichem oder weniger ausgedehntem Verwaltungsgebiete, ferner darin, daß die Terminaltaxen mit dem Grundsatze, wonach dieselben ohne Rücksicht auf den Beförderungsweg unverändert zu bleiben haben, in Einklang gebracht werden mußten; endlich in der Weigerung einiger Staaten, insbesondere aber Frankreichs und Englands, ihre Terminaltaxen in einem angemessenen Verhältnisse zu jenem der österreichisch-ungarischen Monarchie herabzusetzen, woraus sich die Nothwendigkeit ergab, diese letzteren proportionell zu erhöhen, um bei allfälliger Wiederaufnahme der Verhandlungen über eine beiderseitige Gebührenreduction auch eine Ermäßigung der fremdländischen Taxen zu erlangen.

Aus den vorangeführten Momenten geht hervor, daß auch die reglementarischen Bestimmungen des Petersburger Telegraphenvertrages den Interessen des internationalen Verkehres im vollen Maße Rechnung tragen, und daß die geringe Erhöhung einzelner Tarifpositionen, wenngleich dieselbe dazu beitragen kann, die Einnahmen aus dem internationalen Telegraphenbetriebe um einen bescheidenen Betrag zu vermehren, keine derartige ist, um für die correspondirenden Parteien irgendwie drückend zu erscheinen.

Zum Schlusse muß noch ausdrücklich betont werden, daß durch die im Petersburger Vertrage vorgesehene Uebertragung der Abänderung der reglementarischen und Tarifbestimmungen in den Wirkungskreis der Telegraphenverwaltungen als solchen, in den gesetzlichen Bestimmungen über die legislative Behandlung jener das Telegraphenwesen berührenden Fragen, welche im Sinne des §. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. LXI. Stück vom Jahre 1867) vor den Reichsrath gehören, selbstverständlich nichts geändert werden kann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Krain zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Krain.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, mit der Landesvertretung von Krain das in der Beilage aufgeführte Uebereinkommen abzuschließen.

Artikel II.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Uebereinkommen

zwischen dem

k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landesausschusse für das Herzogthum Krain, im Namen der dortigen Landesvertretung, in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Krain.

---

1. An Stelle der bisher auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1865 dem Grundentlastungsfonde für das Herzogthum Krain alljährlich angewiesenen Vorschüsse wird vom 1. Jänner 1875 an bis einschließlich des Jahres 1895 eine nicht rückzahlbare Staatssubvention im jährlichen Betrage von 175.000 fl., sage Einhundert Fünf und Siebzig Tausend Gulden österr. Währ. bewilligt. Die Flüssigmachung dieser Subvention erfolgt in einvierteljährigen Anticipativraten.

2. Dem Lande wird von den bis Ende des Jahres 1874 erfolgten Staatsvorschüssen per 1,233.272 fl. 92 kr. (Eine Million Zweihundert Drei und Dreißigtausend Zweihundert Zwei und Siebzig Gulden 92 kr.) die Summe von 195.461 fl. 46 kr. (Einhundert Fünf und Neunzigtausend Vierhundert Ein und Sechzig Gulden 46 kr.) sammt dem davon entfallenden Zinsenrückstande nachgesehen, und soll die sohin pro Ende 1874 sich ergebende Restschuld eine unverzinsliche sein.

3. Zur Deckung des Erfordernisses des Grundentlastungsfondes sind auf die Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen jährlich Steuerzuschläge, und zwar: zu den directen Steuern mit Einschluß des mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 412) eingeführten Drittelzuschlages mindestens im Ausmaße von zwanzig Percent (20%) zur Verzehrungssteuer vom Weine, Wein- und Obstmoste, dann vom Fleische mindestens im Ausmaße von gleichfalls zwanzig Percent (20%) einzuheben. Eine Herabsetzung dieser Zuschläge, welche jedenfalls die Zustimmung der Reichsgesetzgebung erfordert, wäre nur dann zulässig, wenn durch Aenderung der Steuergesetze eine Erhöhung der Umlagsbasis herbeigeführt wird.

Eine gänzliche oder theilweise Abschreibung, Zufristung oder Rückerstattung von Grundentlastungszuschlägen darf nur in demselben Verhältnisse eintreten, in welchem eine solche bezüglich der zu Grunde liegenden landesfürstlichen Steuer von der k. k. Finanzverwaltung zugestanden wird.

4. Insoferne in Folge eines Ausfalles in den Eingängen der Steuerzuschläge der Fond seinen Verpflichtungen nicht vollends nachkommen könnte, sowie in dem Falle, wenn trotz des regelmäßigen Einfließens gedachter Zuschläge der Beitrag des Landes und die fixe Staatssubvention zur Deckung des jeweiligen Jahreserfordernisses nicht ausreichen, wird der Staat vom Jahre 1875 angefangen, für den von ihm erkannten Bedarf mit 5 Percent verzinsliche und rückzahlbare Vorschüsse gewähren. Zinseszinsen werden hierbei nicht gefordert werden.

5. Die etwa aus der Jahresgebarung des Grundentlastungsfondes sich ergebenden Ueberschüsse sind zunächst zur Berichtigung der 5percentigen Zinsen der seit dem Jahre 1875 gewährten Vorschüsse, dann dieser Vorschüsse selbst, endlich der im Punkte 2 bezifferten Restschuld zu verwenden.

6. Das Land verpflichtet sich für den Fall, als die Abstattung der Aerarialschuld nicht schon während der Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen beendigt wäre, die im Punkte 3 bis zur Beendigung der Verlosung stipulirten Steuerzuschläge auch über diesen Termin hinaus und in unmittelbarem Anschlusse an denselben, insolange als noch eine Aerarialschuld des Grundentlastungsfondes besteht, zum Zwecke ihrer Abstattung gemäß Punkt 5 dieses Uebereinkommens fortzuerheben.

7. Der Voranschlag und der Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes sind auch in Hinkunft alljährlich noch vor der Einbringung im Landtage dem k. k. Finanzministerium mitzutheilen.

8. Dieses Uebereinkommen wird in zwei gleichlautenden ungestempelten, mit der Unterschrift des Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier Landesausschüsse versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere bei der Landesvertretung des Herzogthums Krain aufbewahrt wird.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Krain zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Krain.

Die Bedeckung des Jahreserfordernisses des krainischen Grundentlastungsfondes aus den regelmäßigen Einnahmen desselben (den Einzahlungen der Verpflichteten, der Laudemialentschädigung des Staates und den Steuerzuschlägen) war wegen der relativen Armuth des Landes Krain seit Beginn der Gebarung des Grundentlastungsfondes mit großen Schwierigkeiten verbunden, so daß nach dem gesetzlichen Bürgschaftsverhältnisse des Staates (§. 20 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850, R. G. Bl. Nr. 374, §. 21 des kaiserlichen Patentes vom 11. April 1851, R. G. Bl. Nr. 83) wiederholt mit Aerarialvorschüssen ausgeholfen werden mußte. Mit Ende des Jahres 1865 schuldete der Krainer Grundentlastungsfond dem Staate an solchen verzinslich gewährten Vorschüssen, nachdem er bis dahin 1,140.903 fl. 90½ kr. erhalten und 945.442 fl. 44½ kr. rückgezahlt hatte, den Betrag von 195.461 fl. 46 kr. In Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1865 wurden über Bitten des Landes dem Krainer Grundentlastungsfonde auf die Dauer der Verlosung der Grundentlastungsschuld (bis 1896) jährliche unverzinsliche Staatsvorschüsse ohne bestimmte Ziffer zur Deckung des jeweiligen Abganges mit der Bedingung bewilligt, daß die hiernach bis 1896 erwachsende Schuldenlast des Fondes an den Staat von da ab in sechs aufeinander folgenden Jahren mittelst womöglich gleichen Raten abgetragen werde. Die Voraussetzung hierbei war, daß der jährliche Abgang sich auf circa 60.000 fl. belaufen, daß es sich also schließlich um die Rückzahlung von 1,800.000 fl. handeln würde. Die Abgänge stellten sich jedoch in den seither verflossenen Jahren fast durchaus, wie die jährlichen Finanzgesetze und Staatsrechnungsabschlüsse darthun, um Vieles höher und zeigen insbesondere in den letzten Jahren wegen der planmäßigen Abnahme der Einzahlungen der Verpflichteten eine stetige Steigerung, so daß die Schuld des Krainer Grundentlastungsfondes an den Staat sich mit Ende 1874 schon auf 1,233.272 fl. 92 kr. bezifferte. Mit dem Finanzgesetze für das laufende Jahr wurde dem Krainer Grundentlastungsfonde ein weiterer unverzinslicher Vorschuß von 170.000 fl. bewilligt.

Die Ungleichheiten in der jährlichen Gebarung des Krainer Grundentlastungsfondes und die schwankenden Verhältnisse desselben zum Staatsschatze, sowie die Voraussicht, daß am Schlusse der Verlosungsperiode die Schuld des Landes Krain an den Staat aus dem Titel der vom Grundentlastungsfonde empfangenen Vorschüsse zu einer die wirthschaftlichen Kräfte des Landes übersteigenden Höhe angewachsen sein würde, haben die Regierung schon vor drei Jahren veranlaßt, der Krainer Landesvertretung den Entwurf eines Uebereinkommens zur definitiven Regelung der Beziehungen zwischen dem Staate und dem Grundentlastungsfonde vorzulegen. Die Regierung kam hiermit auch einem — seither mehrmal wiederholten — Wunsche des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes nach, daß hinsichtlich der passiven Grundentlastungs-

fonde Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Verhandlung gebracht werden sollten, durch welche das Verhältniß des Staates zu diesen Fonden definitiv geordnet und in welchen von dem Grundsatze ausgegangen werde, daß die Grundentlastungssteuerzuschläge fixirt werden müßten und nur für den hiernach unbedeckt verbleibenden Abgang rückzahlbare Vorschüsse oder nach Umständen Subventionen von Seite des Staates zu leisten wären.

Die mit dem Krainer Landtage zum Zwecke einer solchen Stipulation eingeleiteten, äußerst langwierigen und öfters dem Scheitern nahen Verhandlungen haben endlich zu dem, den Gegenstand dieser Gesetzesvorlage bildenden Uebereinkommen geführt, welches vom Krainer Landesausschusse, der hierzu durch den Landtagsbeschluß vom 13. Mai 1875 bevollmächtigt erscheint, unterm 2. October 1875 — selbstverständlich mit Vorbehalt der reichsgesetzlichen Genehmigung — angenommen worden ist.

Nach den wesentlichen Bestimmungen dieses Uebereinkommens soll dem Krainer Grundentlastungsfonde vom 1. Jänner 1875 an bis einschließlich des Jahres 1895 (Ende der Verlosung der Grundentlastungsobligationen) eine nicht rückzahlbare Staatssubvention von jährlichen 175.000 fl. bewilligt und die zu Ende des Jahres 1865 bestandene verzinsliche Schuld des Fondes an den Staat im Betrage von 195.461 fl. 46 kr. nachgesehen werden. Hingegen würde das Land sich verpflichten, zur Deckung des Grundentlastungserfordernisses für die Dauer der Verlosung der Grundentlastungsobligationen Zuschläge zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer mindestens im Ausmaße von je 20 Percent einzuheben. Sollten die regelmäßigen Einnahmen des Fondes mit Einschluß der fixen Staatssubvention zur Deckung des Jahreserfordernisses nicht hinreichen, so würde der Staat für den von ihm erkannten Bedarf mit 5 Percent verzinsliche rückzahlbare Vorschüsse gewähren, das Land aber hätte die Verpflichtung zur Tilgung dieser Vorschüsse und deren Zinsen, sowie der alten unverzinslichen Schuld die etwa aus der Jahresgebarung des Grundentlastungsfondes sich ergebenden Ueberschüsse zu verwenden, und für den Fall, als die Tilgung nicht schon während der Dauer der Verlosung der Grundentlastungsobligationen beendigt wäre, die für die Dauer der Verlosung stipulirten Steuerzuschläge auch über diesen Termin hinaus bis zur gänzlichen Abstattung der Aerarialschuld des Grundentlastungsfondes fortzuerheben.

Zur Erläuterung dieser Stipulationen mögen folgende Bemerkungen dienen:

Nach einer von der krainischen Landesbuchhaltung aufgestellten Berechnung würde das in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1865 mit unverzinslichen Staatsvorschüssen zu deckende Deficit des Grundentlastungsfondes von 1875 bis inclusive 1895 den Betrag von 6,623,920 fl. erreichen. Als regelmäßige Deckungsmittel sind hierbei die Einzahlungen der Verpflichteten bis 1876, mit welchem Jahre diese Einzahlungen erlöschen, ferner die Laudemialentschädigung des Staates, endlich der wahrscheinliche Ertrag zwanzigpercentiger Zuschläge zu den directen Steuern und zehnpercentiger Zuschläge zur Verzehrungssteuer in Anschlag gebracht.

Der Krainer Landtag hat dieses Ausmaß der Grundentlastungszuschläge sowohl in den Verhandlungen über das vorliegende Uebereinkommen als bei der jährlichen Votirung der Grundentlastungsumlage als das Maximum bezeichnet, über welches mit Rücksicht auf die Armuth des Landes und die Höhe der sonstigen, zu Landes-, Bezirks- und Gemeindezwecken einzuhebenden Umlagen nicht hinausgegangen werden könne.

Erst die Zugestehung einer nicht rückzahlbaren Staatssubvention an den Grundentlastungsfond hat die Landesvertretung dazu vermocht, sich in dem Uebereinkommen zur Einhebung des Verzehrungssteuerzuschlages in der doppelten Höhe, nämlich mit 20 Percent, zu verpflichten, womit das oben erwähnte, aus dem Staatsschatze zu deckende Gesammtdeficit sich um circa 560.000 fl. verringern würde. Dasselbe kann, wenn überdies die von der Landesbuchhaltung nicht berücksichtigte successive Abnahme des Regieerfordernisses in Rechnung gezogen wird, auf circa 5,800.000 fl. beziffert werden, was einem durchschnittlichen Abgange von 277.500 fl. per annum entspräche.

Das Ausmaß der fixen Staatssubvention war Gegenstand erregter Erörterungen zwischen der Regierung und der Landesvertretung. Die Regierung konnte sich nur in Erwägung der wirthschaftlich ungünstigen Lage des Landes Krain und der verhältnißmäßig hohen Belastung desselben sowie anderseits der bedeutenden Vortheile, die mit dem Zustandekommen des Uebereinkommens verbunden sind, bestimmt finden, auf die Ziffer von 175.000 fl. als Jahressubvention einzugehen, während der Landtag bis zuletzt auf der Forderung von 200.000 fl. per annum zu verharren suchte. Es stand für die Regierung fest, daß das Zugeständniß einer nicht rückzahlbaren Staatssubvention jedenfalls nur unter der Bedingung statthaft sei, daß der Grundentlastungsfond die über diese Subvention hinaus zur vollen Deckung des Deficits erforderlichen Staatsvorschüsse abweichend von der Allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1865 dem Staate verzinse, damit hierdurch wenigstens ein theilweiser Ersatz für die dem Staate entgehende Rückforderung der fixen Subvention gewonnen werde. Der Landtag hat sich, wie aus Punkt 4 des Uebereinkommens hervorgeht, zur Verzinsung der rückzahlbaren Vorschüsse mit 5 Percent verstanden, durch

welche Bestimmung nach einem angestellten Wahrscheinlichkeitscalcul dem Staatsschatze aus den rückzahlbaren Supplementärvorschüssen, welche bis 1895 etwa 2,152.500 fl. betragen dürften, ein Zinsenertrag von ungefähr 2,600.000 zufließen wird.

Das Opfer, welches der Staat mit Rücksicht auf die ungünstige wirthschaftliche Situation Krains bei Annahme des vorliegenden Uebereinkommens bringen würde, reducirt sich also auf die Differenz zwischen dem Gesammtbetrage der nach Punkt 1 zu gewährenden fixen Subvention (bis 1895 3,675.000 fl.) und dem Ertrage der in Punkt 4 stipulirten Zinsen, denn das andere, im Punkte 2 enthaltene Zugeständniß des Staates an den krainischen Grundentlastungsfond — der Nachlaß der mit Ende 1865 bestandenen, verzinslichen Aerarialschuld des Fondes per 195.461 fl. 46 kr., ist nicht viel mehr als die Beseitigung einer alten fruchtlosen Controverse zwischen Regierung und Landesvertretung. Diese behauptet nämlich, der krainische Grundentlastungsfond habe den in Rede stehenden Vorschuß mittelst Abrechnung der monatlichen Empfangsüberschüsse in der Zeit vom März 1866 bis September 1867 bereits ganz abgestattet und besitze sogar einen Rückersatzanspruch an zuviel bezahlten Zinsen wider den Staat. Obgleich nun die Regierung hiergegen mit allem Grund geltend macht, daß bei einem passiven Fonde nur die jahresweise Abrechnung als entscheidend in Betracht gezogen werden könne, so würde die Landesvertretung doch wohl niemals zur Anerkennung des Bestandes des verzinslichen Vorschusses zu bewegen sein. Fragt man nun nach den Vortheilen, welche für den Staatsschatz aus dem Uebereinkommen entstehen würden, so lassen sich dieselben dahin zusammenfassen, daß die Landesvertretung sich für die ganze Dauer des Bestandes einer Aerarialschuld des Grundentlastungsfondes zu Gunsten der Staatsfinanzen des Rechtes begibt, die Grundentlastungszuschläge nach freiem Ermessen unter das im Punkte 3 stipulirte, für die Kräfte des Landes höchst ansehnliche Ausmaß herabzusetzen, und daß dem Staate gegenüber dem Lande Krain an Stelle eines ungesicherten, im vollen Umfange gar nicht realisirbaren Rückzahlungsanspruches die vertragsmäßige Sicherheit erwächst, innerhalb bestimmter Zeit die Erstattung der dem Grundentlastungsfonde rückzahlbar gewährten Vorschüsse auch wirklich zu erlangen. Da anderseits dem Lande Krain durch das Uebereinkommen die Begünstigung einer fixen Subvention und eine beträchtliche Verringerung seiner Rückzahlungsschuldigkeit zutheil wurde, glaubt die Regierung, daß das den Gegenstand dieser Gesetzesvorlage bildende Uebereinkommen bei billiger Erwägung als den Interessen beider compaciscirenden Theile entsprechend befunden werden wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Vermehrung von Unfällen auf den Eisenbahnen nicht geleugnet werden kann, und es in der Natur der Dinge gelegen ist, daß die Vermehrung der Betriebsstrecken, das Ineinandergreifen des Verkehres zwischen den Haupt- und Zweigbahnen, die hierdurch bedingte Steigerung der Transportanforderungen, sowie die größere Complication des gesammten Eisenbahndienstes eine gesteigerte Wachsamkeit bezüglich der Einhaltung strengster Ordnung, sowie die größte Sorge für eine passende theoretische und praktische Schulung des in genügender Anzahl anzustellenden und im Verhältnisse zur wirklichen Leistungskraft zu verwendenden Dienstpersonals gebieterisch erfordert,

in Erwägung, daß die Erlassung eines auf Erfahrungen und gründliche Kenntniß der Zeitentwicklung gestützten Eisenbahnpolizeigesetzes dringend noth thut,

in Erwägung, daß in England und den vereinigten Staaten von Nordamerika das Versicherungswesen für Beschädigungen an Leben und Eigenthum, welche durch Eisenbahnunfälle hervorgerufen werden, schon seit langer Zeit, und zwar mit großem Erfolge besteht, wird die kaiserliche Regierung aufgefordert:

a) die bereits in Aussicht gestellte verfassungsmäßige Behandlung eines neuen Eisenbahnpolizeigesetzes, worin den betreffenden Bestimmungen durch entsprechende Strafsanctionen Beachtung zu verschaffen sein wird, thunlichst zu beschleunigen, und

b) zu erwägen, inwiefern zur Sicherheit des reisenden Publicums internationale Vereinbarungen über ein zweckmäßiges System einer durchgreifenden Lebensversicherung und Schadloshaltung bei Unglücksfällen in Analogie mit den englischen und nordamerikanischen Einrichtungen in's Leben gerufen werden könnte.

Wien, 9. November.

Dr. Roser.

E. Plener.	Naumowicz.	Heinrich.
Fürst.	Walterskirchen.	M. Hotschevar.
Köpl.	Gierowski.	Dr. Hoffer.
Bareuther.	Seidemann.	Dr. Ofner.
Schrank.	Haschek.	Dr. Keil.
Umlauft.	Dr. Hallwich.	Dr. Heilsberg.
Steudel.	Schier.	Theumer.
Ozarkiewicz.	Promber.	Furtmüller.
Halka.	Dr. Klepsch.	Richter.
Dr. Dittes.	Petritsch.	Grübler.
Dr. Kronawetter.	Fur.	Egger.
Jakliński.	Ganahl.	Meißler.
A. Petruszewicz.	Göllerich.	Dürrnberger.
Josef Krasicki.	Schönerer.	Pawlikow.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

mit welchem

in Betreff der Schulaufsicht ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In den Landesschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen.

Diese Mitglieder des Landesschulrathes werden, mit Ausnahme der Abgeordneten des Landesausschusses, vom Kaiser ernannt.

Vorsitzender des Bezirksschulrathes ist der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde, und in jenen Gemeinden, welche einen eigenen Schulbezirk bilden, der Bürgermeister.

Die Bezirksschulinspectoren, welche der Unterrichtsminister über Vorschlag des Landesschulrathes aus sachkundigen Männern zu ernennen hat, sind als solche Mitglieder des betreffenden Bezirksschulrathes.

Vorsitzender des Ortsschulrathes ist entweder ein von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählter Obmann oder der Gemeinde- oder Ortsvorsteher.

In jenen Ländern, in welchen nach der Landesgesetzgebung von dem Bezirksschulrathe Ortsschulinspectoren (Ortsschulaufseher) bestellt werden, sind dieselben als solche Mitglieder des betreffenden Ortsschulrathes.

§. 2.

Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, sowie in Betreff der gegenseitigen Abgrenzung des Wirkungskreises derselben festzustellen.

Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und inwieferne ausnahmsweise auch Abgeordnete der bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben.

§. 3.

Auf die bereits auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) zu Stande gekommenen Landesgesetze findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Unterrichtes beauftragt, welcher bis zum Zustandekommen der betreffenden Landesgesetze die erforderlichen Verfügungen rücksichtlich der Schulaufsicht zu erlassen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Uebereinkommen

zwischen

Oesterreich-Ungarn und Spanien in Bezug auf den spanischen Einfuhrzolltarif.

La réforme des droits de douane établie par le tarif espagnol, qui fait partie intégrante du traité de commerce conclu à Madrid le 24 mars 1870 entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne, ne pouvant pas, par suite de circonstances imprévues, se réaliser dans le délai fixé au premier juillet 1875, les deux Hautes Puissances contractantes sont convenues d'un commun accord d'ajourner ledit délai au moyen d'une nouvelle entente, sous forme d'un protocole, qui sera considéré comme faisant partie intégrante du traité précité du 24 mars 1870.

En conséquence de cet accord, les soussignés, dûment autorisés par leurs Hauts Gouvernements respectifs, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Le Gouvernement Espagnol aura la faculté de différer la réforme des droits de douane, qui, d'après le traité du 24 mars 1870, devrait avoir lieu le 1er juillet 1875 pour un terme qui ne dépassera pas le premier juillet mil huit cent quatre-vingt-cinq.

Nachdem die Reform der Zollsätze, wie sie in dem spanischen Tarif, welcher einen integrirenden Theil des in Madrid am 24. März 1870 zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien abgeschlossenen Handelsvertrages bildet, festgesetzt wurde, in Folge von unvorgesehenen Umständen innerhalb des anberaumten Termines bis 1. Juli 1875 nicht in Ausführung gebracht werden konnte, haben sich die hohen vertragschließenden Mächte zu dem gemeinsamen Beschlusse vereinigt, den genannten Termin mittelst eines neuen Uebereinkommens in Form eines Protokolles zu verlängern, welches als integrirender Theil des oben erwähnten Vertrages vom 24. März 1870 betrachtet werden soll.

In Folge dieser Vereinbarung sind die von ihren hohen Regierungen gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten über nachstehende Artikel übereingekommen:

Artikel I.

Die spanische Regierung ist berechtigt, die Reform der Zollsätze, welche nach dem Vertrage vom 24. März 1870 am 1. Juli 1875 stattfinden sollte, bis zu einem Termine aufzuschieben, welcher den ersten Juli eintausend achthundert fünfundachtzig nicht überschreiten soll.

Article II.

Si l'Espagne faisait usage, avant l'expiration du nouveau délai fixé pour la réforme des droits de douane, de la faculté de dénoncer le traité, la dite réforme aura lieu dès le jour même de la dénonciation.

Article III.

A partir de l'expiration du délai fixé pour la réforme des droits de douane, le traité du 24 mars 1870 produira, s'il n'a pas été dénoncé auparavant, les effets qu'il aurait dû produire, au 1er juillet 1875, pour une durée égale à celle pendant laquelle le traité devrait encore rester en vigueur à la date de la signature de la présente convention.

Article IV.

Pendant le délai convenu par l'article I, les relations commerciales des deux pays continueront à être régies par les engagements qui leur sont actuellement applicables.

Toutefois, en compensation de la concession faite par l'Autriche-Hongrie à l'Espagne, en ajournant pour dix ans la jouissance des avantages que devait lui assurer la réforme douanière annoncée pour le 1er juillet 1875, le Gouvernement Austro-Hongrois aura la faculté de modifier ses tarifs conventionnels, si les besoins de son industrie le réclamaient, tout en conservant à l'Espagne le traitement de la nation la plus favorisée.

Il est bien entendu que les modifications que le Gouvernement Austro-Hongrois pourra introduire n'auront pas pour but de prohiber l'importation des marchandises d'origine espagnole, comme il est aussi entendu que les droits spécifiques consignés dans le tarif douanier de l'Espagne ne seront pas modifiés, à l'occasion des évaluations périodiques à faire, au delà des limites contenues dans les bases établies par la loi espagnole du 1er juillet 1869.

Article V.

Le présent protocole sera approuvé par les deux Gouvernements au moyen d'un échange de notes ministérielles qui se fera à Madrid dans l'espace de 2 mois ou plus tôt si faire se pourra.

Artikel II.

Sollte die spanische Regierung vor Ablauf des für die Zollreform festgesetzten neuen Termines von ihrem Rechte, den Vertrag zu kündigen, Gebrauch machen, so soll die gedachte Reform mit dem Tage der Kündigung selbst ins Leben treten.

Artikel III.

Nach Ablauf des für die Aenderung der Zollsätze festgestellten Termines soll der Vertrag vom 24. März 1870, wenn er nicht früher gekündigt wurde, jene Wirkungen, welche er am 1. Juli 1875 hätte mit sich bringen sollen, für einen Zeitraum hervorbringen, welcher demjenigen gleichkommt, während dessen der Vertrag am Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention noch in Kraft bleiben sollte.

Artikel IV.

Während der im Artikel I übereingekommenen Frist werden die Handelsbeziehungen der beiden Länder durch jene Vereinbarungen geregelt werden, welche auf dieselben gegenwärtig anwendbar sind. Die österreichisch-ungarische Regierung wird jedoch als Gegenleistung für das Zugeständniß, welches Spanien von Oesterreich-Ungarn dadurch gemacht wird, daß letzteres durch weitere zehn Jahre auf den Genuß der ihm durch die am 1. Juli 1875 angekündigte Zollreform zugesicherten Vortheile verzichtet, berechtigt sein, seine Conventionaltarife, wenn es die Bedürfnisse seiner Industrie nothwendig machen, zu modificiren, wobei jedoch Spanien die Behandlung der meist begünstigten Nation wie bisher zu Theil werden soll.

Selbstverständlich werden die von der österreichisch-ungarischen Regierung einzuführenden Modificationen nicht den Zweck haben, die Einfuhr von Waaren spanischen Ursprunges zu verhindern, und ebenso sollen die im spanischen Zolltarife enthaltenen specifischen Zollsätze anläßlich der periodisch vorzunehmenden Schätzungen nur innerhalb jener Grenzen modificirt werden, welche in den durch das spanische Gesetz vom 1. Juli 1869 festgestellten Grundlagen enthalten sind.

Artikel V.

Das gegenwärtige Protokoll wird von den beiden Regierungen mittelst eines Austausches von Ministerialnoten, welche innerhalb zweier Monate oder wenn thunlich früher in Madrid stattfinden soll, genehmigt werden.

En foi de quoi les soussignés ont dressé le présent protocole en double expédition et y ont apposé leurs noms ainsi que le cachet de leurs armes.

Fait à Madrid le dix-sept Juin, mil huit cent soixante-quinze.

L'Envoyé Extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique:

LS Comte Emanuel Ludolf, m. p.

Le Ministre d'Etat de Sa Majesté Catholique:

LS Alesandro Castro, m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Wien, am 15. August 1875.

Vom k. k. Ministerium des Aeußern.
(Politische Expedition.)

In Vertretung:

Ankert,
k. k. Hilfsämter-Director.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten das vorstehende Protokoll in doppelter Ausfertigung verfaßt und demselben ihre Namen und Siegel beigefügt.

Geschehen zu Madrid den siebzehnten Juni eintausend achthundert siebzig und fünf.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner kaiserlich und königlich Apostolischen Majestät:

LS Graf Emanuel Ludolf m. p.

Der Staatsminister Seiner katholischen Majestät:

LS Alexandro Castro, m. p.

Für die Richtigkeit der Uebersetzung das Chifferdepartement des Ministeriums des Aeußern:

Haßlinger, m. p.,
k. k. Hof- und Ministerialrath.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Massana.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Freiherrn v. Pretis

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddto. 15. November 1875. 5367 F. M. (3708 A. H.)

Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses die Zusammenstellung jener Nachträge und Aenderungen zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1876 zu übermitteln, welche seit der Verfassung und Vorlage desselben sich ergeben haben.

Indem ich gleichzeitig die ausführlichen Erläuterungen hierüber beischließe, erlaube ich mir das Ersuchen zu stellen, das löbliche Präsidium des Abgeordnetenhauses wolle diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen.

Nachtrags-Credite

zum

Voranschlage 1876

		Ordentliches	Außerordentliches	Summe
		Erforderniß		
		Gulden in österr. Währ.		
	Erforderniß:			
VII.	Ministerium des Innern	1.700	73.000	74.700
IX.	„ für Cultus und Unterricht	110.123	321.320	431.443
X.	„ der Finanzen	. . . .	38.900	38.900
XI.	Handelsministerium	2.330	12.470	14.800
XII.	Ackerbau-Ministerium	. . . .	30.520	30.520
XIII.	Ministerium der Justiz	. . . .	83.627	83.627
XIX.	Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	877.503	. . . .	877.503
	Bedeckung:			
IX.	Ministerium für Cultus und Unterricht	17.600	. . . .	17.600

Ministerium des Innern.

Nachtrags-Voranschlag

für das Jahr 1876.

Erforderniß Capitel 7.

Post-Nummer		Ordentliches	Außerordentliches	Summe
		Erforderniß		
	Titel 4. **Politische Verwaltung.**	Gulden in österr. Währ.		
	Ordentliches Erforderniß:			
1	im Küstenlande für eine neue systemisirte Bezirks-Commissärsstelle an Gehalt . . . . . 1100 fl. „ Activitätszulage . . . . . 200 „ „ Diensteszulage . . . . . 200 „ „ Miethzinspauschale . . . . . 200 „	1.700	. . . .	1.700
	Titel 8. **Straßenbau.**			
	Außerordentliches Erforderniß			
2	in Krain für den Correctionsbau der Kanker-Straße zwischen Krainburg und Klanc . . . 9000 fl.			
3	in Dalmatien A) für den Bau in der Straßenstrecke Cerljeni-Brig-Fort Trinità 4000 fl. B) für den Bau einer Straße vom Fort Trinità an die montenegrinische Grenze 37.000 fl. 41.000 fl.	. . . .	50.000	50.000
	Titel 10. **Neubauten** und größere Adaptirungen der politischen Verwaltung:			
	Außerordentliches Erforderniß			
4	in Schlesien für Aufführung eines zweiten Stockwerkes auf die zur Unterbringung politischer Behörden angekaufte Schüler'sche Realität in Troppau a) Baumehrauslagen . . . . . 17.000 fl. b) Innere Einrichtungen der Repräsentations-Localitäten des Landespräsidenten . . . . . 6000 fl.	. . . .	23.000	23.000
	Summe . .	1.700	73.000	74.700

Politische Verwaltung.

Ordentliches Erforderniß im Küstenlande.

Post 1 des Ausweises.
Titel 4.

Die eigenthümlichen topographischen und physikalischen Verhältnisse der zu dem politischen Bezirke Lussin gehörigen Insel Veglia machten oft wochenlange jeden Verkehr zwischen dieser und den übrigen quarnerischen Inseln, insbesondere mit dem entfernten Lussin, dem Amtssitze der Bezirkshauptmannschaft, unmöglich.

Die durch einen solchen Zustand hervorgerufenen mannigfachen Störungen in der politischen Administration erschienen um so bedauerlicher, als Veglia sowohl in Bezug auf den Flächenraum, als auf die Bevölkerungszahl die größte unter den quarnerischen Inseln ist, und auch die sonstigen socialen, industriellen und nationalen Verhältnisse derselben eine entsprechende Fürsorge für die Interessen der Bevölkerung und für die Wirksamkeit der Administration nothwendig machen.

Um diesen Uebelständen mit Erfolg abzuhelfen, sah sich die Regierung veranlaßt, für diese Insel einen Bezirkscommissär bleibend zu exponiren, welcher, analog den exponirten Bezirkscommissären in Dalmatien, die ihm durch eine besondere Dienstes-Instruction zugewiesenen Geschäfte als Hilfsorgan des Bezirkshauptmannes in Lussin im Namen und unter Leitung desselben zu besorgen hat.

Bei der Unmöglichkeit, dieses Organ dem systemisirten Stande der politischen Verwaltungsbehörden des Küstenlandes ohne Störung des Dienstes zu entnehmen, wurde eine neue Bezirkscommissärsstelle systemisirt, deren Aufwand außer den systemmäßigen Bezügen der IX. Rangsclasse noch eine Dienstes-zulage jährlicher . . . . . 200 fl.
und ein Miethzinspauschale für Amtslocalitäten von jährlichen 150 fl. bis 200 fl. in sich faßt.

Nachdem diese Einrichtung mit 1. November 1875 bereits ins Leben getreten ist, so erscheint die nachträgliche Einstellung des Erfordernisses von . . . . . 1700 fl.
in den Voranschlag für das Jahr 1876 erforderlich.

Straßenbau.

Außerordentliches Erforderniß.

Krain.
Post 2 und 3 des Ausweises.
Titel 8.

Für den Correctionsbau der Kankerstraße zwischen Krainburg und Klanc wurde aus Ursache des Verfalles eines Theiles der außerordentlichen Straßenbaudotation des Jahres 1873 und der Mehrkosten bei der Grundeinlösung für das Jahr 1876 der Betrag von . . . . . 8000 fl.
veranschlagt.

Dieser Anspruch bezieht sich auf den Dotationsstand zur Zeit der Präliminar-Verfassung.

Nachdem aber nach den später eingelangten Geldgebarungs-Ausweisen

von der für das Jahr 1873 genehmigten Dotation per	20.000 fl. — kr.
nur ein Betrag von	5.061 „ 44 „
zur Auszahlung gelangte, somit	14.938 „ 56 „
verfallen sind, so stellt sich das Erforderniß für diesen Bau einschließlich der Mehrkosten bei der Grundeinlösung per	2.071 „ 19 „
für das Jahr 1876 vielmehr mit	17.009 „ 75 „
oder rund mit	17.000 „ — „
heraus, und es ergibt sich demnach die Nothwendigkeit, den für 1876 veranschlagten Betrag per	8.000 „ — „
nachträglich um	9.000 „ — „

zu erhöhen.

Dalmatien: A. Für die Fortsetzung, beziehungsweise Beendigung des Baues in der Straßenstrecke Cerljeni Brig Fort Trinità wurden 2000 fl. für das Jahr 1876 veranschlagt.

Nach dem mittlerweile genehmigten Collaudirungsacte beziffern sich die

Kosten des 1. und 2. Bauloses dieses Straßenbaues mit	33.885 fl. 91 kr.
Die Kosten des in Ausführung stehenden dritten und letzten Bauloses sind mit	7.336 „ 53 „
und die bei diesem Straßenbaue eingetretenen Elementarbauten approximativ mit	6.000 „ — „
veranschlagt.	
Für die Grundeinlösung, deren Kosten mit 352 fl. in Aussicht genommen waren, ergibt sich ein höheres Erforderniß im Betrage von	2.807 „ 27 „
Das Gesammterforderniß für diesen Straßenbau beziffert sich sohin mit	50.029 „ 71 „

Hierauf wurden bereits verwendet aus der Dotation des Jahres:

1871	8.000 fl.
1872	16.000 „
1873	2.000 „
1874	18.000 „
das ist in Summe	44.000 fl.

Zur Vollendung dieses Straßenbaues sind daher

noch erforderlich	6.029 fl. 71 kr.
oder rund	6.000 „ — „

und ergibt sich die Nothwendigkeit, den für das Jahr 1876 veranschlagten Betrag per 2000 fl. nachträglich um 4000 fl. zu erhöhen.

B. Für den Bau einer Straße von Fort Trinità an die montenegrinische Grenze, dessen Kosten nach einem jüngst eingelangten Berichte des Statthalters mit 235.474 fl. 73 kr. veranschlagt sind, wurde mit dem Voranschlage für das Jahr 1876 ein Betrag von 23.000 fl. angesprochen.

Da die Herstellung der Verbindung mit der größtentheils schon ausgeführten montenegrinischen Straße nach Cettinje dringend nothwendig ist und die auf den diesseitigen Straßenbau bezugnehmenden Verhandlungen so weit gediehen sind, daß der Bau in einem früheren, als dem ursprünglich in Aussicht genommenen Zeitpunkte, nämlich schon im nächsten Frühjahre in Angriff genommen werden kann, so wird hierfür außer dem bereits angesprochenen Betrage von 23.000 fl.

noch ein weiterer Betrag von 37.000 „

mithin der Gesammtbetrag von 60.000 „

in Anspruch genommen.

Neubauten und größere Adaptirungen der politischen Verwaltung in Schlesien.

Titel 10.

Für Aufführung eines zweiten Stockwerkes auf die zur Unterbringung politischer Behörden angekaufte Schüler'sche Realität in Troppau wurden mit

dem Finanzgesetze für das Jahr 1875	60.000 fl.
bewilligt und mit dem Voranschlage für das Jahr 1876 . . .	3.000 „
in Anspruch genommen, da die Kosten ursprünglich mit	63.000 „

veranschlagt waren.

Bei der Bauausführung haben sich aber mehrfache Gebrechen des Gebäudes gezeigt, welche Herstellungen, deren Nothwendigkeit vor der Bauführung früher nicht wahrgenommen werden konnte, unvermeidlich machten. Außerdem mußte nachträglich die Einführung der Gas- und Wasserleitung, dann des Haustelegraphen in Rechnung genommen werden.

Dadurch erhöhten sich die Gesammtkosten des Baues von	63.000 fl. — kr.
auf	79.904 „ 27 „
mithin um	16.904 fl. 27 kr.

Zur Bedeckung dieses Mehrerfordernisses ist der runde Betrag von 17.000 fl. nöthig.

Ueberdies ist auch für die innere Einrichtung der Repräsentations-Localitäten des Landespräsidenten Vorsorge zu treffen.

Hierfür ist ein Betrag von	6.000 fl.
erforderlich, und es beziffert sich nach Zurechnung des vorerst besprochenen Erfordernisses per	17.000 „
für Baumehrauslagen der für den Bau des Regierungsgebäudes in Troppau in den Voranschlag für das Jahr 1876 noch einzustellende Betrag in Summe mit	23.000 „

Nachtrag

zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1876.

Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Summarium. Erforderniß.

Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
		Ausgaben		
		Gulden in österr. Währung		
	A. Centralauslagen.			
1	Centralleitung	. . . .	4.000	4.000
5	Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	6.398	. . . .	6.398
	Summe .	6.398	4.000	10.398
	B. Cultus.			
9	Erforderniß der Religionsfonde:			
	a) Ausgaben der Fonde:			
	§. 1. Oesterreich unter der Enns:			
	Neubauten	. . . .	77.000	77.000
	§. 13. Böhmen:			
	Neubauten	. . . .	7.000	7.000
	§. 16. Galizien:			
	Neubauten	. . . .	25.000	25.000
	Summe .	. . . .	109.000	109.000
	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	. . . .	2.000	2.000
	Zusammen .	. . . .	111.000	111.000

Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
		Ausgaben		
		Gulden in österr. Währung		
10	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.			
	§. 2. Beiträge:			
	Zum Ausbau der Kirche in Levico, erste Rate	. . . .	2.500	2.500
	Summe .	. . . .	2.500	2.500
12	Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:			
	Dalmatien	640	. . . .	50.640
	Neubauten	. . . .	50.000	
	Summe .	640	50.000	50.640
	Zusammen (Cap. IX, Tit. 9—12) .	640	163.500	164.140
	C. Unterricht.			
13	Hochschulen.			
	a) Universitäten:			
	§. 1. Universität in Wien:	3.500	. . . .	19.500
	Zubau für die neu errichtete psychiatrische Klinik	. . . .	14.000	
	Unterrichtserfordernisse	. . . .	2.000	
	§. 2. Universität in Innsbruck:			
	Ankauf eines Baugrundes für das chemische Laboratorium	. . . .	9.800	9.800
	§. 4. Universität in Prag:			
	6perc. Interessen vom Kaufschillingsreste für das vom Prager Krankenhausfonde angekaufte Gebäude per 92.000 fl. . . .	. . . .	5.520	5.520
	6. 6. Universität in Krakau:	600	. . .	3.400
	Unterrichtserfordernisse	. . . .	2.800	
	§. 7. Universität in Czernowitz	1.850	. . . .	1.850
	Summe .	5.950	34.120	40.070

Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
		Ausgaben		
		Gulden in österr. Währung		
	c) Technische Hochschulen:			
	§. 12. Technische Hochschule in Wien	1.000	. . . .	1.000
	§. 15. Technische Hochschule in Brünn	1.900	. . . .	1.900
	Summe .	2.900	. . . .	2.900
	Zusammen (Titel 13) .	8.850	34.120	42.970
14	Mittelschulen.			
	a) Gymnasien und Realgymnasien:			
	§. 1. Oesterreich unter der Enns:	1.000	. . . .	4.000
	Bauherstellungen und Anschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen für das Gymnasium in Krems	. . . .	3.000	
	§. 13. Böhmen	3.200	. . . .	3.200
	§. 14. Mähren	11.565	. . . .	11.565
	§. 15. Schlesien	1.700	. . . .	1.700
	§. 16. Galizien	20.340	. . . .	20.340
	Summe .	37.805	3.000	40.805
	b) Realschulen:			
	§. 31. Mähren:			
	Ankauf einer Realität behufs Unterbringung der neu zu eröffnenden Abtheilung der deutschen Oberrealschule in Brünn, erste Rate	. . . .	20.000	24.200
	Overc. Interessen vom Kaufschillingsreste von 70.000 fl.	. . . .	4.200	
	§. 32. Schlesien	10.300	. . . .	10.300
	Summe .	10.300	24.200	34.500
	Zusammen (Titel 14, §. 1—35) .	48.105	27.200	75.305

Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
		Ausgaben		
		Gulden in österr. Währung		
16	Speciallehranstalten.			
	§. 5. Handels- und nautische Akademie in Triest .	930	. . . .	2.930
	Unterrichtserfordernisse	. . . .	2.000	
	§. 8. Gewerbeschulen	39.400	. . . .	39.400
	Summe .	40.330	2.000	42.330
17	Volksschulen.			
	§. 1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten:			
	Adaptirungsarbeiten zur vollständigen Unterbringung der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag in dem ehemaligen Piaristen-Convictsgebäude	. . . .	25.500	25.500
18	Stiftungen und Beiträge.			
	§. 2. Beiträge	5.800	. . . .	70.800
	Herstellung eines Gebäudes zur bleibenden Unterbringung der staatlichen Unterrichtsanstalten in Triest	. . . .	65.000	
	Summe .	5.800	65.000	70.800
	Zusammen (Cap. IX, Titel 13—19) .	103.085	153.820	256.905
	Gesammtsumme (Cap. IX, Titel 1—19) .	110.123	321.320	431.443

Nachtrag

zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1876.

Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Detail. Erforderniß.

Post Nr.	Staatsausgaben	Ordentliche Ausgaben Gulden in österr. Währ.	Außerordentliche Ausgaben Gulden in österr. Währ.
	A. Centralauslagen.		
	Titel 1. Centralleitung.		
	Außerordentliche Ausgaben.		
	Passivinteressen:		
1	Mehrerforderniß durch Uebertragung der im Titel Centralcommission und Direction der administrativen Statistik veranschlagten Gebühr	. . . .	4.000
	Summe .	. . . .	4.000
	Titel 5. Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.		
	Ordentliche Ausgaben:		
1	Miethzins sammt Nebengebühren	6.398	. . . .
	Summe .	6.398	. . . .

Erläuterungen

der

Nachträge zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1876. Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Erforderniß.

A. Centralleitung.

Titel 1 Centralleitung.

Nachdem die bisherigen Amtslocalitäten des Ministeriums für Cultus und Unterricht sich als unzureichend herausstellen, erübrigte nichts Anderes, als für die anderweitige Unterbringung der im dritten Stockwerke des Ministerialgebäudes am Minoritenplatze untergebrachten Centralcommission und Direction der administrativen Statistik Sorge zu tragen. Dieselbe wird vom Novembertermine 1875 an miethweise untergebracht werden, wornach die in dem Staatsvoranschlage pro 1876 im Titel Centralcommission und Direction der administrativen Statistik präliminirte Tangente der fünften Tilgungsquote des für den Ankauf und die Adaptirung des erwähnten Ministerialgebäudes entlehnten Vorschusses per 4000 fl. auf die Centralleitung zu übertragen ist.

Titel 5 Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Nach dem mit den Eigenthümern des Hauses im I. Bezirke, Mölkerbastei Nr. 5, abgeschlossenen Miethvertrage sind für die am 1. November 1875 gemietheten Localitäten am 1. November 1875 und am 1. Mai 1876 halbjährig

an Miethzins	2.750 fl.	— kr.
und an 14¼percentigen Nebengebühren	391 „	87½ „
daher zusammen .	3.141 fl.	87½ kr.

dann an jedem 1. November und 1. Mai der nächstfolgenden zwei Jahre

an halbjährigem Miethzins	2.850 fl.	— kr.
und an 14¼percentigen Nebengebühren	406 „	12½ „
zusammen daher .	3.256 fl.	12½ kr.

zu entrichten.

Hiernach ist im Jahre 1876 ein Miethzins von . . . . . 5.600 fl.
und an Nebengebühren ein Betrag von . . . . . 798 „
einzustellen.

Nachtrag

zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1876.

Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Detail. Erforderniß.

Post Nr.	Staatsausgaben	Ordentliche Ausgaben Gulden in österr. Währ.	Außerordentliche Ausgaben Gulden in österr. Währ.
	B. Cultus.		
	Titel 9. Erforderniß der Religionsfonde.		
	Ausgaben der Fonde.		
	Oesterreich unter der Enns.		
	Außerordentliche Ausgaben.		
1	Mehrerforderniß für den Neubau sammt innerer Ausstattung und Einrichtung der Pfarrkirche in Fünfhaus	. . . .	75.000
2	Zum Ankaufe einer Grundfläche von 221 $\frac{166}{1000}$ □ K. sammt darauf befindlicher Kirche, Zubau und Vorgärtchen vom sogenannten Hospitalgebäude am Rennweg die erste Rate des Kaufpreises per 10.000 fl.	. . . .	2.000
	Summe .	. . . .	77.000
	Böhmen.		
	Außerordentliche Ausgaben.		
1	Innere Ausstattung und Einrichtung der neuen Kirche in Kresin .	. . . .	7.000
	Galizien.		
	Außerordentliche Ausgaben.		
1	Bau eines neuen Residenzgebäudes für den griechisch katholischen Bischof in Przemysl erste Rate	. . . .	25.000

Post-Nr.	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche
		Ausgaben	
		Gulden in österr. Währ.	
	Ausgaben der Fondsforste und Domänen:		
	Krain.		
	Religionsfondsgüter Landstraß und Sittich.		
	Außerordentliche Ausgaben.		
1	Bau eines Forstwarthauses im Forste Opatovagora	. . . .	2.000
	Titel 10. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.		
	Tirol.		
1	Beitrag zum Ausbaue der Kirche in Levico, erste Rate	. . . .	2.500
	Titel 12. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.		
	Dalmatien.		
	Ordentliche Ausgaben.		
	Theologische Lehranstalt und Seminar in Zara.		
1	Mehrerforderniß in Folge Erhöhung der Gehalte für 4 Professoren von je 840 fl. auf je 1000 fl.	640	. . . .
	Außerordentliche Ausgaben.		
2	Herstellung eines eigenen, die Residenz, das Seminar und die theologische Lehranstalt des griechisch-orientalischen Bischofes von Zara umfassenden Gebäudes, erste Rate	. . . .	50.000
	Summe .	640	50.000

Erläuterungen

der

Nachträge zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1876. Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Erforderniß.

B. Cultus.

Titel 9 Erforderniß der Religionsfonde.

Oesterreich unter der Enns.

Post 1. Mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli 1875 wurde die bei der Herstellung der Pfarrkirche in Fünfhaus sich ergebende Kostenüberschreitung von . . . . . 134.000 fl.
vorbehaltlich des Resultates der Schlußcollaudirung, sowie der inneren Ausstattung und Einrichtung dieser Kirche mit dem Kostenbetrage von . . . . . 70.000 „
genehmigt. Da mit Allerhöchster Entschließung vom 13. März 1867 für den Bau die Summe von . . . . . 380.000 „
bewilligt wurde, so ergeben sich die Gesammtkosten dieses Baues sammt innerer Einrichtung und Ausstattung mit . . . . . 584.000 fl.

Nachdem in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. März 1867 zu Handen der Oberleitung dieses Kirchenbaues in Monatsraten zu 20.000 fl., beziehungsweise 15.000 fl. vom 1. April 1867 angefangen die Summe von . . . . . 380.000 fl.
und zwar im Jahre 1867 . . . . . 170.000 fl.
„ „ 1868 . . . . . 180·000 „
„ „ 1869 . . . . . 30.000 „
flüssig gemacht, weiters mit den Finanzgesetzen pro 1873 und 1874 . . . . . 100.000 „
genehmigt wurden, so ergibt sich eine Restsumme von . . . 104.000 fl.
Hiervon erscheinen in der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1876 . . . . . 29.000 „
berücksichtigt, so daß noch eine Summe von . . . . . 75.000 fl.
unbedeckt erscheint.

Post 2. Nachdem für die Pflege des öffentlichen Gottesdienstes der Fortbestand der Hofspitalkirche am Rennwege in Wien nothwendig erscheint, wurde, um die Demolirung dieser ein Eigenthum des Stadterweiterungsfondes bildenden Kirche zu vermeiden und um dem niederösterreichischen Religions-

fonde die Kosten eines bedeutend kostspieligeren Neubaues zu ersparen, der Ankauf einer Grundfläche im Ausmaße von 221 166/1000 Quadratklaftern sammt darauf befindlicher Kirche, Zubau und Vorgärtchen um den Kostenpreis von 10.000 fl., zahlbar in fünf Jahresraten à 2000 fl., mit dem Ministerium des Innern vereinbart.

Böhmen.

Nachdem der mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August 1873 genehmigte Bau der Pfarrkirche zu Kresin im Laufe des Jahres 1875 zu Ende geführt wird, ergibt sich die Nothwendigkeit, für die Kosten der inneren Ausstattung und Einrichtung für das Jahr 1876 Vorsorge zu treffen. Der bezügliche Kostenvoranschlag wurde mit runden . . . . . 7.000 fl. genehmigt.

Galizien.

Das Palais des griechisch katholischen Bischofs in Przemysl ist in einem so verwahrlosten Zustande, daß der dermalige Bischof genöthigt ist, im Domcapitulargebäude zu wohnen.

Da die Adaptirungskosten sich auf . . . . . 33.000 fl. beziffern würden, dasselbe aber ungeachtet dieses bedeutenden Aufwandes selbst den billigsten Anforderungen an ein bischöfliches Wohnhaus nicht entsprechen würde, wurde der Neubau dieses Hauses in Aussicht genommen. Nach dem bezüglichen Projecte soll das neue Gebäude zwei Stockwerke hoch hergestellt werden und die erforderlichen Wohn- und Repräsentationsräume für den Bischof und die Amtslocalitäten für die Consistorialkanzlei umfassen. Außerdem ist auch auf die Herstellung der erforderlichen Wirthschaftsgebäude, sowie auf die Ummauerung des Gartens und die Canalisirung entsprechende Rücksicht genommen. Der erforderliche Kostenaufwand beträgt mit Inbegriff der Kosten für die Demolirung des alten Gebäudes und nach Abschlag des Werthes der hierdurch zu gewinnenden, sowie des Erlöses einiger zu veräußernden Materialien 51.126 fl. 62 kr., beziehungsweise bei etwas reicherer Ausstattung des Repräsentationssaales 52.318 fl. 82 kr. und im Falle der Herstellung eines Brunnens im Hofraume 52.468 fl. 82 kr.

Nachdem der Bischof sich bereit erklärt hat, den projectirten Bau gegen einen Pauschalbetrag von 50.000 fl. in eigener Regie unter Controle der Regierung auszuführen, und sich hierbei verpflichtet, einen von dieser Summe etwa in Ersparung zu bringenden Betrag nach erfolgter Rechnungslage dem Aerar zurückzustellen, sich ergebende Mehrauslagen aber ohne irgend welchen Anspruch auf Rückvergütung aus Eigenem zu bestreiten, so wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September 1875 der fragliche Neubau nach diesem Projecte genehmigt und zugleich gestattet, daß die Ausführung desselben dem Bischofe Stupnicki gegen eine Pauschalvergütung von 50.000 fl. überlassen und unter Einhaltung des genehmigten Projectes, durch Bestellung einer permanenten Bauleitung und Aufsicht, sowie durch Abschließung eines rechtsbeständigen Uebereinkommens mit dem Bischofe gesichert werde. Für die von der Regierung zu bestellende Bauaufsicht wird ein Betrag von 2000 fl. erforderlich, daher sich die Gesammtkosten dieses Neubaues mit . 52.000 „
herausstellen, wovon . . . . . 25.000 „
pro 1876 und der Rest von . . . . . 27.000 „
pro 1877 in Aussicht genommen werden.

Ausgaben der Fondsforste und Domänen.

Krain.

Zur Beaufsichtigung des Buchenforstes Opatovagara auf dem Religionsfondsgute Landstraß stellt sich die Erbauung eines Forstwarthauses als dringend nothwendig dar. Es ist nämlich der Bau einer Waldstraße in dem bis jetzt unaufgeschlossenen und große Altholzvorräthe enthaltenden Buchenforste im Zuge, welcher Bau vor dem Jahre 1877 vollendet sein soll, daher auch das gedachte Forstwarthaus vor dem Beginne der Holzausfuhr nothwendig hergestellt werden muß.

Titel 10. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Tirol.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli 1875 wurde für den von der Gemeinde aufgeführten Neubau der Kirche in Levico in Südtirol mit Rücksicht auf die in dieser Gemeinde wiederholt vorgekommenen verheerenden Feuersbrünste ein Unterstützungsbeitrag von 5000 fl. bewilligt, welcher in zwei gleichen Jahresraten pro 1876 und 1877 zu veranschlagen ist.

Titel 12. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Dalmatien.

Post 1. Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. August 1875 wurde genehmigt, daß vom 1. Jänner 1876 angefangen der Gehalt der Professoren der an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara systemisirten vier Lehrkanzeln mit . . . . . 1000 fl. jährlich bestimmt werde, daß für diese Professoren nach je fünf Dienstjahren, welche dieselben an dieser Lehranstalt, sei es vor, sei es nach dem 1. Jänner 1876 in der Eigenschaft eines Professors in zufriedenstellender Weise zurückgelegt haben, bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung eine Gehaltserhöhung von je 200 fl. eintrete und daß ihnen eine in die Pension nicht einrechenbare Activitätszulage in eben solchem Betrage, wie sie von dem Staatsbeamten der IX. Rangsclasse in Zara genossen wird, gewährt werde.

Gegenüber der für diese vier Professoren in die Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1876 einbezogenen Gehaltssumme per . 3.360 fl.
ergibt sich ein Erforderniß von . . . . . 4.000 „
demnach ein Mehrbetrag von . . . . . 640 „

Post 2. Der griechisch-orientalische Bischof von Zara besitzt bisher kein eigenes Residenzgebäude und ist sammt dem griechisch-orientalischen Seminare und der bezüglichen theologischen Lehranstalt in Privathäusern ganz unzulänglich und unzweckmäßig untergebracht.

Um diesen dringenden Neubau mit dem Frühjahre 1876 in Angriff nehmen zu können, wurde mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Mai 1875 die Genehmigung ertheilt, einen entsprechenden Betrag als erste Baurate in den Voranschlag 1876 aufzunehmen.

Nachtrag

zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1876.

Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Detail. Erforderniß.

Post-Nr.	Staatsausgaben	Ordentliche Ausgaben Gulden in österr. Währ.	Außerordentliche Ausgaben Gulden in österr. Währ.
	C. Unterricht.		
	Titel 13. Hochschulen.		
	Universität in Wien.		
	Ordentliche Ausgaben.		
	Medicinische Facultät.		
	Unterrichts-Erfordernisse:		
1	Dotation für die Lehrkanzel für gerichtliche Medicin	500	. . . .
	Philosophische Facultät.		
	Gehalte des Lehrpersonales und der Beamten:		
2	1 ordentlicher Professor mit	2.200	. . . .
	Activitätszulagen des Lehrpersonales:		
3	1 ordentlicher Professor	800	. . . .
	Außerordentliche Ausgaben.		
	Medicinische Facultät.		
4	Zubau für die neu errichtete psychiatrische Klinik	. . . .	14.000
5	Auf erste Anschaffungen für die Lehrkanzel der gerichtlichen Medicin	. . . .	2.000
	Summe .	3.500	16.000

Post-Nr.	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche
		Ausgaben	
		Gulden in österr. Währ.	
	Universität in Innsbruck.		
	Philosophische Facultät.		
1	Baugrund für das chemische Laboratorium	. . . .	9.800
	Universität in Prag.		
	Medicinische Facultät.		
1	Passiv-Interessen vom Kaufschillingsreste für das vom Prager Krankenhausfonde angekaufte Gebäude per 92.000 fl. zu 6% .	. . . .	5.520
	Universität in Krakau.		
	Medicinische Facultät.		
	Ordentliche Ausgaben.		
	Remunerationen und Aushilfen:		
	Systemisirte Remunerationen.		
1	1 Assistent	600	. . . .
	Außerordentliche Ausgaben.		
2	Zur Umwandlung des pathologisch-chemischen Laboratoriums in ein Laboratorium der Lehrkanzel für angewandte medicinische Chemie	. . .	2.800
	Summe .	600	2.800
	Universität in Czernowitz.		
	Ordentliche Ausgaben.		
	Philosophische Facultät.		
	Gehalte des Lehrpersonales.		
1	1 außerordentlicher Professor mit	1.500	. . . .
	Activitätszulagen des Lehrpersonales.		
2	1 außerordentlicher Professor mit	350	. . . .
	Summe .	1.850	. . . .

Post-Nr.	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche
		Ausgaben	
		Gulden in österr. Währ.	
	Technische Hochschule in Wien.		
	Ordentliche Ausgaben.		
	Gehalte des Lehrpersonales und der Beamten:		
1	Erhöhung des Gehaltes des ordentlichen Professors der Mineralogie, Geognosie und Paläontologie von 3.000 fl. auf 4.000 fl. . . .	1.000	. . . .
	Technische Hochschule in Brünn.		
	Ordentliche Ausgaben.		
	Gehalte des Lehrpersonales und der Beamten:		
1	1 Scriptor mit	800	. . . .
	Activitätszulagen des Lehrpersonales und der Beamten:		
2	1 Scriptor mit	300	. . . .
	Unterrichtserfordernisse.		
	Systemisirte Dotationen:		
3	Erhöhung der Dotation für die Bibliothek von 1.200 fl. auf 2.000 fl.	800	. . . .
	Summe .	1.900	. . . .
	Titel 14. Mittelschulen.		
	a) Gymnasien und Realgymnasien.		
	Oesterreich unter der Enns.		
	In Wien (VIII. Bezirk).		
	Miethzinse:		
1	Für die Localitäten im Löwenburg'schen Convictsgebäude . . .	1.000	. . . .
	In Krems.		
	Außerordentliche Ausgaben.		
2	Für Bauherstellungen und Anschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen	. . . .	3.000
	Summe .	1.000	3.000

Post-Nr.	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche
		Ausgaben	
		Gulden in österr. Währ.	
	Böhmen.		
	Realgymnasium in Prag (slavisch).		
	Mehraufwand aus Anlaß der successiven Errichtung von Obergymnasialclassen.		
	Gehalte des Lehrpersonales:		
1	2 Lehrer à 1.000 fl.	2.000	. . . .
	Activitätszulagen des Lehrpersonales:		
2	2 Lehrer à 300 fl.	600	. . .
	Remunerationen und Aushilfen:		
3	Systemmäßige Remunerationen	200	. . . .
4	Unterrichtserfordernisse	300	. . . .
5	Regiekosten	100	. . . .
	Summe .	3.200	. . . .
	Mähren.		
	Realgymnasium in Freiberg.		
	Gehalte des Lehrpersonales:		
1	1 Director	1.600	. . . .
2	7 Lehrer: 2 à 1.200 fl. / 4 à 1.000 „ / 1 mit 525 „	6.925	. . . .
	Activitätszulagen des Lehrpersonales:		
3	1 Director	140	. . . .
4	7 Lehrer à 200 fl.	1.400	. . . .
	Remunerationen und Aushilfen:		
5	Systemmäßige Remunerationen . . . . . 500 fl.		
6	Sonstige . . . . . 100 „	600	. . . .
7	Unterrichtserfordernisse	500	. . . .
8	Regiekosten	400	. . . .
	Summe .	11.565	. . . .

Post-Nr.	Staatsausgaben	Ordentliche Ausgaben Gulden in österr. Währ.	Außerordentliche Ausgaben Gulden in österr. Währ.
	Schlesien.		
	Realgymnasium in Weidenau.		
	Mehraufwand aus Anlaß der successiven Errichtung von Obergymnasialclassen.		
	Gehalte des Lehrpersonales:		
1	1 Director statt 2.000 fl. 2.100 fl.	100	. . . .
2	1 Lehrer mit	1.000	. . .
	Activitätszulagen des Lehrpersonales:		
3	1 Lehrer mit	200	. . . .
	Remunerationen und Aushilfen:		
4	Systemmäßige Remunerationen statt 400 fl. 500 fl. . . .	100	. . . .
5	Unterrichtserfordernisse statt 150 fl. 250 fl.	100	. . . .
6	Regiekosten statt 400 fl. 600 fl.	200	. . . .
	Summe .	1.700	. . . .
	Galizien.		
	Real- und Obergymnasium in Jasko.		
	Gehalte des Lehrpersonales:		
1	1 Director	2.300	. . .
2	13 Lehrer: 2 à 1.200 fl. / 11 à 1.000 „	13.400	. . . .
	Activitätszulagen des Lehrpersonales:		
3	1 Director	140	. . . .
4	13 Lehrer à 200 fl.	2.600	. . . .
	Remunerationen und Aushilfen:		
5	Systemmäßige Remunerationen . . . . . 1.400 fl.		
6	Sonstige . . . . . 300 „	1.700	. . . .
7	Regiekosten	200	. . . .
	Summe .	20.340	. . . .

Post-Nr.	Staatsausgaben		Ordentliche	Außerordentliche
			Ausgaben	
			Gulden in österr. Währ.	
	b) Realschulen.			
	Mähren.			
	Oberrealschule in Brünn.			
	Neue Bauten und angekaufte Realitäten:			
1	Zum Ankaufe einer Realität behufs Unterbringung der neu zu eröffnenden Abtheilung der deutschen Oberrealschule die erste Rate mit	20.000 fl.		
	Passiv-Interessen:			
2	6% vom Kaufschillingsreste von 70.000 fl.	4.200 fl.	. . . .	24.200
	Schlesien.			
	Realschule in Jägerndorf.			
	Gehalte des Lehrpersonales:			
1	1 Director		1.600	. . . .
2	6 Lehrer à 1.000 fl.		6.000	. . . .
	Activitätszulagen des Lehrpersonales:			
3	1 Director		140	. . . .
4	6 Lehrer à 200 fl.		1.200	. . . .
	Remunerationen und Aushilfen:			
5	Systemmäßige Remunerationen	1.000 fl.		
6	Sonstige	200 „	1.200	. . . .
7	Regiekosten		160	. . . .
	Summe .		10.300	. . . .
	Titel 16. Special-Lehranstalten.			
	Handels- und nautische Akademie in Triest.			
	Unterrichtserfordernisse:			
	Fixe Dotationen:			
1	Erhöhung der Dotation für das physikalische Cabinet		400	. . . .
2	„ „ „ „ Mechanik und Maschinenlehre . . .		300	. . . .
	Fürtrag .		700	. . . .

Post-Nr.	Staatsausgaben	Ordentliche Ausgaben Gulden in österr. Währ.	Außerordentliche Ausgaben Gulden in österr. Währ.
	Fürtrag .	700	. . . .
3	Erhöhung der Dotation für den geographischen Unterricht . . .	30	. . . .
4	Zuschuß zu dieser Dotation pro 1876	200	. . . .
5	Einmalige Dotation für die Lehrkanzel der Mechanik und Maschinenlehre	. . . .	2.000
	Summe .	930	2.000
	Gewerbeschulen.		
1	Behufs Errichtung von Staatsgewerbeschulen:		
	in Salzburg	7.000	. . . .
	„ Graz	6.400	. . . .
	„ Prag	14.000	. . . .
	„ Reichenberg	12.000	. . . .
	Summe .	39.400	. . . .
	Titel 19. Volksschulen.		
	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.		
	Böhmen.		
	Böhmische Lehrerbildungsanstalt in Prag.		
1	Für die zur vollständigen Unterbringung dieser Lehranstalt in dem ehemaligen Piaristen-Convictsgebäude vorzunehmenden Adaptirungsarbeiten	. . . .	25.500

Post-Nr.	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche
		Ausgaben	
		Gulden in österr. Währ.	
	Titel 18. Stiftungen und Beiträge.		
	Küstenland.		
	Stipendien:		
	Für Studirende aus den quarnerischen Inseln:		
1	10 à 100 fl.	1.000	. . . .
	Beiträge:		
2	Zur Herstellung eines Gebäudes zur bleibenden Unterbringung der staatlichen Unterrichtsanstalten in Triest	. . . .	65.000
	Dalmatien.		
	Beiträge:		
1	Subvention zur Erhaltung der mit einem agrarischen Curse verbundenen Bürgerschule in Sebenico	4.800	. . . .
	Summe .	5.800	65.000

Erläuterungen

der

Nachträge zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1876. Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Erforderniß.

C. Unterricht.

Titel 13. Hochschulen.

Universität in Wien.

Post 1 und 5. Die Lehrkanzel der gerichtlichen Medicin an der medicinischen Facultät hatte bisher keine Lehrmitteldotation. Zur Einrichtung und Erhaltung eines nothwendigen Laboratoriums, sowie einer Fachbibliothek wird eine einmalige außerordentliche Dotation von . . . . . 2.000 fl.
und eine jährliche Dotation von . . . . . 500 „
beansprucht.

Post 2 und 3. Nachdem neben der neueren Geometrie mehrere Partien der Mathematik an der Wiener Universität durch Lehrvorträge nicht vertreten sind, obgleich sehr bedeutende Leistungen der jetzt lebenden Mathematiker sich auf diesem Gebiete bewegen, dessen Grenzen durch zahllose emsige Forschungen fast täglich weiter hinausgerückt werden, mußten seit einer Reihe von Jahren Privatdocenten mit Stipendien in das Ausland geschickt werden, um die neuere Richtung der Mathematik kennen zu lernen. Die Berufung einer dritten Lehrkraft für Mathematik erscheint unter diesen Verhältnissen, soll anders dieser Unterricht auf der Höhe der Wissenschaft erhalten oder vielmehr auf diese Höhe gebracht werden und nicht einem entschiedenen Verfalle entgegengehen, als eine unabweisbare Maßregel.

Hiernach wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September 1875 ein dritter ordentlicher Professor der Mathematik mit den systemmäßigen Bezügen ernannt.

Post 4. Die mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai 1875 genehmigte Errichtung einer zweiten psychiatrischen Klinik im allgemeinen Krankenhause brachte die Nothwendigkeit der Beistellung entsprechender Localitäten mit sich. Der Hörsaal wurde durch Adaptirung eines Krankenzimmers hergestellt; die übrigen nothwendigen Localitäten können nur durch einen Zubau gewonnen werden, dessen Kosten sich auf . . . 14.026 fl. 62 kr.
belaufen, und mit runden . . . . . 14.000 fl.
eingestellt werden.

Universität in Innsbruck.

In den Staatsvoranschlag pro 1876 ist zur Durchführung der unumgänglich nothwendig erkannten Arrondirung des Baugrundes für das chemische Institut der Innsbrucker Universität ein Erforderniß von . . . 2.700 fl. eingestellt worden, wobei von der Voraussetzung ausgegangen wurde, daß der Kaufpreis des bereits im Jahre 1873 erworbenen Baugrundes von 700 Quadratklafter per . . . . . 9.800 fl. noch im laufenden Jahre beglichen werden müsse.

Nachdem die Auszahlung dieses Betrages aber bisher nicht angesprochen worden, so tritt die Nothwendigkeit ein, hierfür im Jahre 1876 Fürsorge zu treffen.

Universität in Prag.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni 1875 wurde der Ankauf des pathologisch-anatomischen Institutsgebäudes um den Kaufschilling von . . . . . 117.000 fl. genehmiget; derselbe soll in fünf Jahresraten berichtiget werden, wovon die erste Rate im Jahre 1876 mit . . . . . 25.000 fl. fällig wird, der Rest per . . . . . 92.000 „ ist mit 6 Percent, daher pro 1876 mit . . . . . 5.520 „ zu verzinsen. Dagegen entfällt von dem präliminirten Miethzinse für die vom Krankenhausfonde gemietheten Localitäten per . . . . . 11.763 fl. der für das pathologisch-anatomische Institut entfallende Theilbetrag von 2.779 fl. 32 kr., ferner ist für die weitere Mitbenützung dieses Gebäudes von Seite des Krankenhausfondes ein Miethzins von jährlichen . . . . . 950 fl. zu entrichten. Die erste Kaufschillingsrate erscheint in der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1876 einbezogen; die übrigen Positionen konnten jedoch zur Zeit der Budgetverfassung nicht berücksichtiget werden, weil damals die auf das pathologisch-anatomische Institut entfallende Miethzinstangente noch nicht ausgemittelt war.

Universität in Krakau.

Post 1 und 2. In Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1874 genehmigten Errichtung einer ordentlichen Lehrkanzel für angewandte medicinische Chemie stellte sich die Nothwendigkeit der Systemisirung einer Assistentenstelle und mit Rücksicht auf die Umwandlung des pathologisch-chemischen Laboratoriums in ein Laboratorium der Lehrkanzel für angewandte medicinische Chemie der Bedarf einer außerordentlichen Dotation zur Anschaffung nothwendiger Apparate im Betrage von 2.800 fl heraus.

Universität in Czernowitz.

Post 1 und 2. Unter den Lehrkanzeln, welche zur Vervollständigung der philosophischen Facultät in Czernowitz noch erforderlich sind, benöthigt die Lehrkanzel für Mathematik keinen ausgedehnten Apparat an Hilfsmitteln, wie dieses bei den naturwissenschaftlichen Disciplinen der Fall ist. Es konnte daher dieselbe schon für das Studienjahr 1875/6 activirt werden, während die übrigen philosophischen Kanzeln erst mit dem nächsten Studienjahre activirt werden sollen (wofür sich die Nachtragsforderungen vorbehalten werden).

Die gegenwärtige Anforderung für die außerordentliche Professur gründet sich auf die Allerhöchste Entschließung vom 22. September 1875, womit die Systemisirung dieser Lehrkanzel genehmigt und gleichzeitig ein außerordentlicher Professor dieses Faches mit dem Gehalte von . . 1.500 fl. und der systemmäßigen Activitätszulage ernannt wurde.

Technische Hochschulen in Wien.

Dem ordentlichen Professor der Mineralogie, Geognosie und Paläontologie wurde mit Rücksicht auf seine langjährige ausgezeichnete Thätigkeit im öffentlichen Dienste und seine Verdienste um die Wissenschaft mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September 1875 der Gehalt von 3.000 fl. auf 4.000 fl. erhöht.

Technische Hochschule in Brünn.

Post 1 bis 3. Die Leitung und Ueberwachung der Bibliothek wurde bisher von einem pensionirten Beamten gegen eine Jahresremuneration von 300 fl. besorgt.

Dieser Modus der Bibliotheksverwaltung hatte, abgesehen von dem hohen Alter des bisherigen Bibliothekars, große Nachtheile für die wünschenswerthe Zugänglichkeit und Ausbeutung der vorhandenen literarischen Hilfsmittel. Es stellte sich daher die Systemisirung eines eigenen Bibliotheksbeamten als nothwendig heraus, welche mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October 1875 mit den systemmäßigen Bezügen eines Scriptors in der IX. Rangsclasse genehmigt wurde. Hierdurch kommt die bisherige Remuneration für den Bibliothekar in Abfall.

Nachdem weiters die bisherige Bibliotheksdotation per . . 1.200 fl. sich für die Bedürfnisse der Hochschule als unzureichend erwiesen hat, wurde mit der erwähnten Allerhöchsten Entschließung die Erhöhung dieser Dotation auf . . . . . 2.000 fl. bewilligt.

Titel 14. Mittelschulen.

Gymnasien und Realgymnasien.

Oesterreich unter der Enns.

Post 1. Zur Gewinnung eines größeren naturhistorischen Cabinetes, eines Zeichensaales, dann eines besonderen Lehrzimmers für die Physik, wie eines Arbeitsraumes für den Professor dieses Faches und einer Dienerswohnung für das Obergymnasium im VIII. Bezirke in Wien, mußten Localitäten im Löwenburg'schen Convicte, vom Augusttermine 1875 angefangen, um den Miethzins von je . . . . . 1.000 fl. gemiethet werden.

Post 2. Bei dem Obergymnasium in Krems haben sich Gebäudeadaptirungen und Anschaffungen von Einrichtungsstücken als dringend nothwendig herausgestellt. Dieselben wurden nach dem geprüften Kostenvoranschlage mit . . . . . 3.000 fl.
genehmigt, wovon auf Bauherstellungen . . . . . 1.932 „
und auf Einrichtungsstücke . . . . . 1.068 „
entfallen.

Böhmen.

Post 1 bis 5. In Folge Ueberfüllung der Staatsmittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, beim ersten böhmischen Realgymnasium, vom Schuljahre 1875/6 angefangen, jährlich je eine weitere Classe des Obergymnasiums hinzuzufügen.

Diese Erweiterung wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August 1875 genehmigt, und es stellt sich das detaillirte Mehrerforderniß für die eröffnete fünfte Classe mit . . . . . 3.200 fl.
heraus, welchem eine Mehreinnahme an Schulgeldern von . . . 500 „
gegenübersteht.

Mähren.

Post 1 bis 8. Die Uebernahme des Communal-Realgymnasiums in Freiberg in die Staatsverwaltung wurde bereits mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September 1874 genehmigt, konnte jedoch im Schuljahre 1874/5 nicht durchgeführt werden.

Nachdem die Bedingungen der obigen Allerhöchsten Entschließung mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. August 1875 erfüllt wurden, mußte die Uebernahme dieser Lehranstalt mit dem Beginne des Schuljahres 1875/6 vollzogen werden.

Das detaillirte Erforderniß für diese Lehranstalt beziffert sich mit 11.565 fl.,
welchem eine Bedeckung von . . . . . 5.600 „
gegenübersteht.

Schlesien.

Post 1 bis 7. Die bedeutende Frequenz des Realgymnasiums in Weidenau, welches hierin allen vierclassigen Mittelschulen Schlesiens vorangeht, hauptsächlich aber die Bedeutung, welche der Bestand einer vollständigen Mittelschule in dem vom Inlande durch Berge getrennten, nur

gegen Preußen offenen Bezirke von Freiwaldau hat, legten die Nothwendigkeit der successiven Vervollständigung dieser Lehranstalt nahe.

Nachdem die Gemeinde Weidenau diese Erweiterung in wiederholten Bittgesuchen anstrebte und ihrem Ansuchen von dem Landtage und Landesausschusse für Schlesien die lebhafteste Unterstützung zutheil wurde, konnte die Errichtung von Oberclassen nicht mehr abgelehnt werden. Die successive Vervollständigung dieser Lehranstalt, vom Schuljahre 1875/6 angefangen, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli 1875 genehmigt. Die detaillirten Mehrauslagen beziffern sich für das Jahr 1876 mit . 1.700 fl., welchen eine Mehreinnahme an Schulgeldern im Betrage von . . 250 „ gegenübersteht. Mit der Landesvertretung und mit der Stadtgemeinde Weidenau wurde in Verhandlung getreten, um dieselben zu einer entsprechenden Erhöhung ihrer zunächst für Erhaltung einer unvollständigen Mittelschule berechneten fixen Jahresbeiträge zu bestimmen.

Galizien.

Post 1 bis 7. Das Obergymnasium in Jaslo konnte bisher von der Gemeinde nur mit bedeutenden Staatssubventionen erhalten werden, welche aus Anlaß der Eröffnung der VIII. Classe noch erhöht werden mußten, wenn der Fortbestand dieser nach der ansehnlichen Frequenz nothwendigen Lehranstalt in ihrer bisherigen Verwaltung gesichert sein sollte. Da jedoch eine gedeihliche Entwicklung dieser Anstalt nur durch die Umwandlung derselben in eine Staatsanstalt erwartet werden kann, wurden Verhandlungen mit der Gemeinde in Betreff der für diesen Fall zu erwartenden Beitragsleistungen eingeleitet. Nachdem dieselbe sich verpflichtete, innerhalb drei Jahren ein neues Gymnasialgebäude aufzuführen, bis zur Vollendung desselben wie bisher die nöthigen Localitäten beizustellen, die Kosten der Erhaltung, Beheizung, Beleuchtung und Einrichtung der Schullocalitäten zu bestreiten, für Lehrmittel einen Betrag jährlicher . . . . . 500 fl. zu leisten und endlich den Schuldiener zu besolden, durch die weitere Subventionirung dieser Lehranstalt demnach kein erhebliches Ersparniß erzielt werden könnte, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August 1875 die Uebernahme derselben in die Staatsverwaltung vom 1. Jänner 1876 angefangen genehmigt. Gleichzeitig wurden Verhandlungen eingeleitet, um die galizische Landesvertretung zur dauernden Widmung eines entsprechenden Jahresbeitrages für diese Anstalt zu bestimmen. Das detaillirte Gesammterforderniß für diese Lehranstalt beziffert sich mit . . . . . 20.340 fl., welchem eine Bedeckung an Schulgeldern von . . . . 2.500 fl. und an Lehrmittelbeitrag der Gemeinde . . . . . 500 „

zusammen . . . . 3.000 fl.

gegenübersteht.

Realschulen.
Mähren.

Post 1 und 2. An der Staatsrealschule in Brünn sind in Folge der starken Frequenz, besonders in den unteren Classen, gegenwärtig 18 Abtheilungen und ein Lehrkörper von mehr als 40 Personen. Zur einheitlichen Leitung und Aufrechthaltung der Disciplin stellt sich die Nothwendigkeit der Abtrennung der vier Paralleleurse der Unterclassen von der vollständigen Realschule, sowie bei dem Mangel an disponiblen Räumlichkeiten der Acquirirung neuer Localitäten dringend heraus. Nach längeren Verhandlungen erbot sich die in einer Zwangslage befindliche Gesellschaft der Brünner Zuckerfabrik, das Fabriksgebäude sammt Nebengebäuden mit einem Theile des Gartens und Hofes in dem Gesammtflächenausmaße von circa 600 Quadratklaftern um den Kostenpreis von . . . . . 90.000 fl. der Staatsverwaltung zu überlassen. Durch den Ankauf dieser Realität ist nicht nur für die Unterbringung einer Unterrealschule, einschließlich der Wohnung des Directors und Schuldieners, sondern auch für die mögliche künftige Erweiterung dieser Lehranstalt vorgesorgt. Angesichts der obwaltenden finanziellen Verhältnisse hat sich die gedachte Gesellschaft erbötig gezeigt, gegen eine sechspercentige Verzinsung auf die Abtragung des Kaufpreises in vier

Raten, vom Jahre 1876 an, einzugehen, die fragliche Realität aber sofort der Regierung zur Benützung zu übergeben. Hiernach wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September 1875 der Ankauf dieser Realität um den Kostenpreis von . . . . . 90.000 fl. gegen Zahlung in vier Jahresraten, vom Jahre 1876 angefangen, und zwar die drei ersten von je 20.000 fl., die letzte aber mit 30.000 fl. sammt den entfallenden sechspercentigen Zinsen, genehmigt.

Schlesien.

Post 1 bis 5. Die Stadtgemeinde Jägerndorf hat mit Hilfe von Staats- und Landessubventionen und mit den eigenen größten Opfern die dortige Realschule erhalten. Ein gedeihliches Wirken dieser Lehranstalt wäre aber bei der geringen Dotirung des Lehrkörpers nicht zu erreichen, so daß die Staatsgiltigkeit der von dieser Lehranstalt ausgestellten Zeugnisse bereits in Frage zu ziehen war. Diese Verhältnisse zu beheben, war bei der sonstigen Lebensfähigkeit dieser Anstalt nur der Staat im Stande.

Nachdem das Land Schlesien für den Fall der Uebernahme in die Staatsverwaltung eine Jahressubvention von . . . . . 2.500 fl. zugesichert und die Stadtgemeinde Jägerndorf sich verpflichtete, ein neues Schulgebäude herzustellen, sowie bis zur Vollendung desselben für die Unterbringung der Anstalt zu sorgen, weiters die Kosten der Gebäudeerhaltung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Schuleinrichtung zu bestreiten, die bestehenden Lehrmittelsammlungen in das Eigenthum des Staates zu übergeben, zur Vervollständigung derselben einen Beitrag jährlicher . . 300 fl. und zur Erhaltung der Schule überhaupt einen Jahresbeitrag von 2.000 „ zu leisten, wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August 1875 die Uebernahme der Communal-Unterrealschule in Jägerndorf am 1. Jänner 1876 in die unmittelbare Verwaltung des Staates und die successive Vervollständigung zu einer Oberrealschule genehmigt.

Das detaillirte Gesammterforderniß für diese Lehranstalt beziffert sich mit . . . . . 10.300 fl., welchem eine Bedeckung von . . . . . 7.300 „ gegenübersteht.

Titel 16. Speciallehranstalten.

Handels- und nautische Akademie in Triest.

Die Unzureichenheit der bisherigen Dotationen mehrerer Lehrkanzeln machte die Erhöhung derselben vorläufig auf die Dauer von drei Jahren nothwendig, und zwar für das physikalische Cabinet von 300 fl. auf 700 fl. um . . . . . 400 fl., für Mechanik und Maschinenlehre von 200 fl. auf 500 fl., um . . 300 „ und für den geographischen Unterricht von 30 fl. auf 60 fl., um . 30 „ weiters wurde zur letzteren Dotation ein einmaliger Zuschuß von . 200 „ sowie für die Lehrkanzel der Mechanik zur Anschaffung nothwendiger Modelle eine außerordentliche Dotation von . . . . . 2.000 „ bewilligt.

Titel 16. Speciallehranstalten.

Gewerbeschulen.

Errichtung von Staatsgewerbeschulen:

in Salzburg . 7.000 fl.
„ Graz . . . 6.400 „
„ Prag . . 14.000 „
„ Reichenberg 12.000 „

Im Laufe der letzten Jahre hatte sich die dringende Nothwendigkeit ergeben, an mehreren hervorragenden Industrieorten staatliche Gewerbeschulen zu errichten. Vor Einleitung der Schritte zur definitiven Systemisirung dieser Anstalten wurde es für angezeigt erachtet, die Eignung der örtlichen Verhältnisse für den Bestand derselben zu erproben, um auf Grund der gemachten Erfahrungen mit voller Bürgschaft des Erfolges vorgehen zu können. So wurde in Salzburg im Laufe des Schuljahres 1874/5 versuchsweise eine gewerbliche Lehranstalt, vorläufig nur als Abend- und Sonntagsschule, eröffnet. Die Betheiligung der Bevölkerung an dieser Anstalt erwies sich über alle Erwartung lebhaft. Die Schüleranzahl war sehr bedeutend, und auch für die zu eröffnende Tagesschule ist ein reger Besuch mit Sicherheit zu erwarten.

In Graz besteht eine Gewerbeschule schon seit längeren Jahren und wurde bisher mit Beiträgen von Privaten und namhaften Subventionen der Regierung erhalten. Es zeigte sich jedoch, daß eine den jetzigen Anforderungen

entsprechende Ausgestaltung der Schule nur dann zu erwarten sei, wenn dieselbe vom Staate, der schon bisher durch Bezahlung des Directors, sowie durch Bewilligung von Subventionen zu ihrer Erhaltung das Meiste beitrug, ganz übernommen würde.

Aehnlich ist es in Prag, wo die ebenfalls von Privaten ins Leben gerufene Gewerbeschule schon jetzt den Staatsschatz durch Subventionen alljährlich stark in Anspruch nimmt und durch die immer nothwendiger werdende Ausgestaltung zu einer gewerblichen Mittelschule neue Zuschüsse nothwendig machen würde.

In Reichenberg endlich ist das Bedürfniß nach einer gewerblichen Mittelschule, welche der zahlreichen gewerbetreibenden Bevölkerung Nordböhmens die nöthige gewerbliche Ausbildung zu bieten vermag, so unzweifelhaft hervorgetreten, daß die bezüglichen Einleitungen mit den localen Factoren gepflogen wurden. Dieselben haben zu einem vollkommen befriedigenden Resultate geführt, indem sich die Gemeinde zur Beistellung sämmtlicher erforderlichen Localitäten bereit erklärt hat.

In den drei erstgenannten Orten sind die Verhältnisse jetzt derart, daß, wenn die bereits bestehenden Schulen, welche als unbedingt nothwendig angesehen werden müssen und bereits bedeutende Summen vom Staatsschatze in Anspruch genommen haben, nicht vollends ausgestattet werden, ein Zurückgehen derselben zu befürchten ist. Bei der derzeit vorherrschend ungünstigen Lage der Industriellen können aber weitere Opfer von denselben nicht erlangt werden, und ist der Staat allein in der Lage, die mehrgenannten Schulen zu erhalten und durch Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte und rationelle Organisirung des Unterrichtes gedeihlich weiterzubilden. In Reichenberg handelt es sich zwar nicht um die Erhaltung einer schon bestehenden Anstalt, das Bedürfniß der dortigen Gegend nach einer tüchtigen Gewerbeschule ist aber so hervorstechend und allseitig anerkannt, daß die Regierung nicht zögern darf, die dermalige Bereitwilligkeit der Gemeinde, an den Kosten beizutragen, zu benützen, um sofort eine staatliche Gewerbeschule zu errichten.

Die Inangriffnahme der Errichtung der genannten vier Staatsgewerbeschulen wurde sohin auch mit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. October d. J. gestattet.

Was die für die einzelnen Schulen beantragten Credite anbelangt, so war es bei den je nach den Oertlichkeiten mannigfach complicirten Verhältnissen unmöglich, schon für das erste Jahr, welches beinahe ausschließlich organisatorischen Arbeiten gewidmet sein muß, detaillirte Voranschläge zu entwerfen. Es wird demnach für jede Schule eine Pauschalsumme eingestellt, deren Höhe sich nach dem beabsichtigten Umfange der betreffenden Lehranstalt und der hiernach für das erste Jahr nöthigen Anzahl von Lehrkräften richten mußte. Hierbei ist insbesondere zu bemerken, daß die für Graz verlangte Summe deßhalb nur 6400 fl. beträgt, weil der Gehalt des Directors schon in dem Voranschlage pro 1876 enthalten ist; für Prag und Reichenberg werden höhere Beträge in Anspruch genommen, weil die betreffenden Schulen sofort in einem den dortigen Bedürfnissen entsprechenden größeren Umfange ins Leben gerufen werden sollen.

Titel 17. Volksschulen.

Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Böhmen.

Die böhmische Lehrerbildungsanstalt in Prag hat bisher in dem sogenannten Piaristen-Convictsgebäude, in welchem außerdem noch die böhmische Realschule und eine deutsche Volksschule untergebracht sind, die fünf Classen der Uebungsschule, den Musiksaal, das naturhistorische Cabinet, die Schuldienerwohnung und drei kleinere Räume innegehabt, während die vier Jahrgänge und eine Parallelclasse des Candidatencurses und die Directorswohnung in der Herrengasse Nr. 900/II miethweise untergebracht waren. Nachdem die böhmische Realschule mit Beginn des Schuljahres 1875/6 in ihr neues Gebäude übersiedelt, werden ihre bisherigen Localitäten disponibel und sollen der böhmischen Lehrerbildungsanstalt überlassen werden. Zur bleibenden Unter-

bringung dieser Lehranstalt sind Adaptirungen nothwendig, welche mit dem Kostenbetrage von . . . . . 25.500 fl. genehmigt wurden.

Titel 18. Stiftungen und Beiträge.

Küstenland.

Post 1. Anläßlich der Majestätsgesuche des Bischofes und des Bürgermeisters von Veglia um Errichtung eines Untergymnasiums daselbst, auf welches Ansuchen nicht eingegangen wurde, ist mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli 1875 mit Rücksicht auf den Mangel an Candidaten des geistlichen Standes und die Armuth der Bevölkerung genehmigt worden, daß behufs Creirung von etwa zehn Stipendien für Angehörige der quarnerischen Inseln, welche an Staatsgymnasien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und insbesondere in Pisino studiren, ein Betrag von . . . 1000 fl. in das Budget 1876 eingestellt und so lange im Staatsvoranschlage fortgeführt werde, als die Studienangelegenheiten für die quarnerischen Inseln sich nicht günstiger gestalten.

Post 2. Die Herstellung des zur Unterbringung des Staatsgymnasiums, der Staatsrealschule und zweier Staatsbürgerschulen für Knaben und Mädchen bestimmten Unterrichtsgebäudes in Triest wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September 1875 mit dem Kostenbetrage von . . . . 325.000 fl. genehmigt. Der Bau wurde bereits im Frühjahre 1875 in Angriff genommen und soll mit Rücksicht auf die im Jahre 1876 zu Ende gehende Miethe im Jahre 1876 vollendet werden.

Nachdem hierfür im Titel: Mittelschulen, a) Gymnasien und Realgymnasien in Triest mit dem Finanzgesetze 1875 bereits . . . . . 130.000 fl. genehmigt wurden, in die Regierungsvorlage pro 1876 für Realschulen in Triest ebenfalls . . . . . 130.000 „ einbezogen sind, so erübrigt noch ein Rest von . . . . . 65 000 „ welcher mit Rücksicht auf die Unterbringung der Staatsbürgerschulen in diesem Gebäude im Titel Stiftungen und Beiträge beantragt wird.

Dalmatien.

Mit Rücksicht auf die geringe Frequenz des Realgymnasiums in Sebenico wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April 1875 die Auflassung dieser Lehranstalt genehmigt und zugleich gestattet, daß für den Fall der Errichtung einer mit einem agrarischen Curse verbundenen Bürgerschule in Sebenico dem dalmatinischen Landesschulfonde eine jährliche fixe Staatssubvention an Stelle des früheren Staatsaufwandes für das aufgehobene Realgymnasium bewilligt werde. Die Errichtung und Erhaltung der Bürgerschulen kommt zwar gesetzlich dem Landesschulfonde zu, da dieser jedoch wegen seiner bedrängten Lage bereits einen jährlichen Staatszuschuß von . . 41.654 fl. genießt und alljährlich zur Hebung des Volksschulwesens in Dalmatien erhebliche Summen im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden müssen, so erscheint die Bewilligung einer Staatssubvention für die Erhaltung dieser Bürgerschule in der Höhe des bisherigen Aufwandes für das Staatsgymnasium begründet. Der Durchschnittsaufwand für das Realgymnasium in Sebenico beziffert sich mit . . . . . 4.829 fl. wornach die künftige Subvention in dem runden Betrage von . . 4.800 „ angenommen wurde.

Hiernach entfällt im Titel Mittelschulen das Erforderniß für das Realgymnasium in Sebenico per . . . . . 7.010 fl. und die Bedeckung für dieselbe Lehranstalt mit . . . . . 1.100 „

Bedeckung.

Die betreffenden Positionen finden ihre Begründung in den Erläuterungen zu den bezüglichen Erfordernißtiteln.

Ministerium der Finanzen.

Nachtrags-Voranschlag

für das Jahr 1876.

	Ordentliches	Außerordentliches	Zusammen
	Erforderniß		
	Gulden in österr. Währ.		
Erforderniß. Cap. 10, Titel 8.			
Zollverwaltung.			
Neubauten.			
Bau des Hauptzollamtsgebäudes in Graz	. . . .	6.800	6.800
Bau des Zollamtsgebäudes in Nowosielica	. . . .	2.100	2.100
Summe .	. . . .	8.900	8.900

Erläuterungen.

Im Etat der Zollverwaltung werden für Neubauten folgende Nachtragscredite benöthigt:

1. Für den Bau des Hauptzollamts-Gebäudes in Graz wurden
für das Jahr 1874 . . . . . 50.000 fl.,
„ „ „ 1875 . . . . . 89.000 „
„ „ „ 1876 . . . . . 20.000 „
im Ganzen . . 159.000 fl.

präliminirt.

Die hierfür bereits aufgewendeten, theils noch aufzuwendenden Kosten belaufen sich auf . . . . . 167.542 fl. 94 kr.,
werden hiervon einige nicht zu den Baukosten gehörige Anschaffungen für Einrichtungsstücke, Hausrequisiten und Kanzleigegenstände per . . . . . 1.748 „ 80 kr.
in Abzug gebracht, so verbleibt ein Gesammtbauerforderniß von . . . . . 165.794 „ 14 „
welches gegenüber dem obbezifferten Präliminarbetrage von . . . . . 159.000 „ — „
eine Ueberschreitung von . . . . . 6.794 fl. 14 kr.
ergibt, dessen Bedeckung durch einen Nachtragscredit im runden Betrage von . . . . . 6.800 fl.
gefunden werden muß.

2. Für den Bau des Zollamtes in Novosielica (Bukowina) sind
im Jahre 1875 . . . . . 6.000 fl. und
„ „ 1876 . . . . . 10.650 „
zusammen . . 16.650 fl.

präliminirt.

Nachdem sich zu diesem Kostenpreise bei den diesfalls abgehaltenen Licitationen kein Bauunternehmer gefunden hat, wurde der Kostenüberschlag der Readjustirung durch das betreffende Baudepartement unterzogen und mit Rücksicht auf die gesteigerten Materialpreise und Arbeitslöhne auf
18.750 fl. 95 kr.
richtig gestellt, wornach sich bei der Vergleichung mit der Präliminarziffer per . . . . . 16.650 „ — „
ein Mehrerforderniß von . . . . . 2.100 fl. 95 kr.
ergibt, wofür ein Nachtragscredit im runden Betrage von . . . 2.100 fl.
zu erwirken ist.

Ministerium der Finanzen.

Nachtrags = Voranschlag

für das Jahr 1876.

	Ordentliches	Außerordentliches	Summe
	Erforderniß		
	Gulden in österr. Währung		
Erforderniß. Cap. 11.			
Allgemeine Cassenverwaltung.			
In Ausführung des Gesetzes vom 18. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 35) von dem zur Regulirung des Gail-Flusses in Kärnten bewilligten unverzinslichen Darlehen per 300.000 fl. die erste Rate per	30.000	. . . .	30.000

Handelsministerium.

Nachtrags-Voranschlag

für das Jahr 1876.

Erfordernißcapitel 27.

Pos.-Nr.		Ordentliches	Außerordentliches	Summe
		Erforderniß		
		Gulden in österr. Währung		
	Titel 1. **Centralleitung.**			
	Für das internationale Maß- und Gewichtsbureau in Paris	2.330	12.470	14.800
	Summe .	2.330	12.470	14.800

Erläuterung

bezüglich

des Nachtragsanspruches zum Voranschlage der Centralleitung des Handelsministeriums für das Jahr 1876 behufs Bedeckung des auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Kostenantheiles für das in Paris zu errichtende internationale Maß- und Gewichtsbureau.

Nach Artikel XIV des am 20. Mai 1875 in Paris abgeschlossenen internationalen Vertrages, betreffend die Errichtung eines internationalen Maß- und Gewichtsbureau mit dem Sitze in Paris soll der erwähnte bereits zur verfassungsmäßigen Behandlung gebrachte Vertrag mit 1. Jänner 1876 in Kraft treten.

Zufolge des Artikel X dieses Vertrages sind die auf die einzelnen Vertragsstaaten entfallenden bezüglichen Kostenantheile zu Anfang jedes Jahres durch Vermittlung des französischen Ministeriums des Aeußern an die „Caisse des dépôts et consignations" in Paris einzuzahlen.

Nach der dem betreffenden Motivenberichte angeschlossenen Tabelle entfallen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

1. Als ein- für allemal zu leistender Betrag zu den Gründungskosten . . . . . 27.713 Frcs.
2. als Jahresbeitrag pro 1876 . . . . . 5.196 „

zusammen . 32.909 Frcs.

welcher Betrag nach dem Course von 100 Frcs. gleich 44 fl. 85 kr. mi 14.759 fl. 58 kr. oder rund mit . . . . . 14.800 fl. österr. Währ sich beziffert.

Hiervon wäre, nachdem die Gründungskosten nur einen einmaligen vorübergehenden Aufwand bilden, der Theilbetrag von . . . . 12.470 fl. als Extraordinarium, ferner der wiederkehrende Jahresbeitrag von 2.330 „ als Ordinarium der Centralleitung einzustellen.

Ackerbauministerium.

Nachtrags-Voranschlag

für das Jahr 1876.

	Ordentliches	Außerordentliches	Summe
	Erforderniß		
	Gulden in österr. Währung		
Erforderniß. Cap. 28.			
Titel 4 „Landescultur".			
In Ausführung des Gesetzes vom 19. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 35) zu den Kosten der Regulirung des Gail-Flusses in Kärnten von dem im §. 1, lit. a, bewilligten Concurrenzbeitrage von 305.200 fl. für das Jahr 1876 die erste Rate per 30.520 fl. . . .	. . . .	30.520	30.520

Justizministerium.

Nachtrags-Voranschlag

für das Jahr 1876.

Erforderniß. Capitel XXIX.

Post-Nr.	Titel		Ordentliches	Außerordentliches	Summe
			Erforderniß		
			Gulden in österr. Währ.		
	4	**Neubauten der Strafanstalten.**			
		Außerordentliches Erforderniß.			
1		In Krain:			
		Für die Adaptirung und Erweiterung des Schlosses Vigaun von den Gesammtherstellungskosten per 126.957 fl. 29 kr. die auf das Jahr 1876 entfallende Theilquote per	. . . .	80.000	80.000
2		In Böhmen:			
		Für den Ankauf des St. Wenzelklosters in Prag sammt Grundstücken die erste Kaufschillingsrate per . . . . . 5.000 fl. — kr. nach Abschlag des für 1876 präliminirten, jedoch nicht mehr zu entrichtenden Miethzinses per . . . . . 1.372 „ 72 „ im Restbetrage von	. . . .	3.627.28	3.627.28
		Summe . .	. . . .	83.627.28	83.627.28

Erläuterung.

Neubauten der Strafanstalten.

Außerordentliches Erforderniß.

Krain.

Wegen der räumlichen, baulichen und sanitären Unzulänglichkeit des Schlosses Lankowitz, in welchem die inneröstereichische Weiber-Strafanstalt gegenwärtig miethweise untergebracht ist, war die Nothwendigkeit eingetreten, eine anderweitige Unterbringung dieser Strafanstalt ins Auge zu fassen und zu diesem Zwecke die käufliche Acquirirung des Schlosses Vigaun in Oberkrain Allerhöchsten Ortes in Antrag zu bringen.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 15. December 1874 ist der Ankauf des genannten Schlosses genehmigt und dasselbe mit dem 1. April 1875 in den Besitz der Staatsverwaltung übernommen worden.

Dasselbe bedarf jedoch, um es seiner künftigen Bestimmung gemäß benützen zu können, einer durchgreifenden Adaptirung und theilweisen Erweiterung durch einen Neubau.

Diese Adaptirung und Erweiterung muß, wenn nicht ganz, so doch zum größten Theile, im Laufe des Jahres 1876 durchgeführt werden, da die Räume der Strafanstalt in Lankowitz wegen der fortwährenden Zunahme der Zwänglinge, welche daselbst gleichfalls untergebracht sind, immer mehr beengt werden und die Gefängnißverwaltung wegen dieses Umstandes und um nicht zu einer Theilnahme an den Kosten der nothwendigen Reconstruction der Lankowitzer Strafanstaltslocalitäten herangezogen zu werden, genöthigt war, die Miethe des Lankowitzer Schlosses für den 1. Jänner 1877 zu kündigen und für diesen Zeitpunkt die Verlegung sämmtlicher Sträflinge von Lankowitz in die neue Strafanstalt in Vigaun in Aussicht zu nehmen.

In dem Voranschlage des Jahres 1876 erscheint bloß eine Summe zur Abstattung einer Rate des 55.000 fl. betragenden Kaufschillings für das Schloß Vigaun nebst den Zinsen für den unberichtigten Kaufschillingsrest, im Ganzen 11.700 nicht aber auch eine Bedeckung für die Kosten des Adaptirungs- und Erweiterungsbaues eingestellt, weil zur Zeit der Präliminarverfassung das Bauproject und die Kostenanschläge nicht vollendet waren und vor Fertigstellung dieser Arbeiten der Umfang der bezüglichen Herstellungskosten auch nur annäherungsweise nicht bemessen werden konnte.

Nach Inhalt des nunmehr vorliegenden Bauoperates sind die Baukosten

mit	121.457 fl. 29 kr.
und nach Hinzurechnung der Auslagen für die Bauleitung von rund	5.500 „ — „
mit	126.957 fl. 29 kr.

veranschlagt und haben zum größten Theil schon im Jahre 1876 zur Auszahlung zu gelangen.

Um jedoch das Budget dieses Jahres nicht mehr als unabweislich nothwendig zu belasten, wird für das Jahr 1876 nur der Theilbetrag von 80.000 fl. in der Hoffnung angesprochen, mit den Bauunternehmern die Vereinbarung treffen zu können, daß sie sich verpflichten, die Auszahlung der noch im Jahre 1876 auflaufenden Mehrkosten erst im Jahre 1877 zu beanspruchen.

Neubauten der Strafanstalten.

Außerordentliches Erforderniß.

Böhmen

Mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October 1875 wurde der Ankauf des bisher als Strafanstalt benützten, dem Religionsfonde eigenthümlich gehörigen ehemaligen St. Wenzel-Klosters nebst Grundstücken in Prag um den Kaufschilling von . . . . . 45.000 fl., welcher in neun gleichen Jahresraten à 5000 fl. abzustatten und bezüglich des jeweilig unberichtigten Restes mit 5 Percent jährlich zu verzinsen ist, Allergnädigst genehmigt.

Diesem zufolge ist im Jahre 1876 die erste Rate dieses Kaufschillings mit . . . . . 5.000 fl. — kr.
an den Religionsfond abzuführen, wogegen der an diesen Fond bisher entrichtete Miethzins jährlicher . . . . . 1.372 „ 72 „
mit dem Jahre 1876 zu entfallen hat.

Da nun im Voranschlage für das Jahr 1876 eine Bedeckung nur für diesen Miethzinsbetrag, nicht aber auch für die obige Kaufschillingsquote vorgesehen ist, so bedarf es, um diese Quote abstatten zu können, noch eines Mehrerfordernisses von . . . . . 3.627 „ 28 „

XIX. Beitragsleistung

zum

Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.

Capitel 37.

Post-Zl.		Gulden öster. Währ.
1	Nachtrag zur Bestreitung der gemeinsamen Angelegenheiten für das Jahr 1875	129.425
2	Nachtrag zur Schlußrechnung über die gemeinsamen Auslagen des Jahres 1873	552.263
3	Zur Bedeckung der in den Schlußrechnungen über die gemeinsamen Auslagen der Jahre 1870 und 1871 beim Titel 18: „Militärgrenze" nachgewiesenen Ueberschreitungen	195.815
	Summe . .	877.503

XIX. Beitragsleistung

zum

Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.

Durch die am 16. October 1875 Allerhöchst genehmigten Beschlüsse der Delegationen beider Reichstheile haben nicht nur einige Positionen des dem Reichsrathe vorgelegten Voranschlages pro 1876 Aenderungen erfahren, welche besonders zur Kenntniß des Hauses der Abgeordneten des hohen Reichsrathes gebracht werden, sondern es erwuchsen auch der diesseitigen Reichshälfte folgende Zahlungsverbindlichkeiten, für deren Bedeckung vorgesorgt werden muß:

Der Beschluß II bewilligt nachträglich zum Voranschlage des gemeinsamen Staatshaushaltes pro 1875 behufs des Baues von Unterkünften für eine dritte Batterie in Kronstadt, dann für die Führung der Hochquellenwasserleitung in die Militärgebäude in Wien eine Summe von 188.665 fl. 62 kr., wovon, nach Abzug eines Präcipuums von zwei Percent zu Lasten Ungarns, auf die diesseitige Reichshälfte eine Quote von 70 Percent mit 129.424 fl. 61½ kr. entfällt.

Der Beschluß III genehmigt die Schlußrechnung des gemeinsamen Staatshaushaltes des Jahres 1873 mit . . . . 110,520.945 fl. 3 kr.

Hievon sind durch das Reinerträgniß des Zollgefälls		17,536.518 „ 95½ „
gedeckt, und es ergibt sich eine Nettoauslage von . .		92,984.426 „ 7½ „
Nach Abzug von zwei Percent zu alleinigen Lasten des ungarischen Staatsschatzes mit		1,859.688 „ 52 „
erübrigen		91,124.737 „ 55½ „
wovon auf die diesseitigen Länder eine 70percentige Quote mit		63,787.316 „ 29 „
entfällt.		
Nach dem Centralrechnungsabschlusse über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1873 wurden im Jahre 1873 an den gemeinsamen Staatshaushalt abgeführt	62,689.825 fl. 34½ kr.	
(Erforderniß Capitel 36, Titel 2)		
ferner zur Bedeckung der Nachtragscredite pro 1873 (Erforderniß Capitel 36, Titel 2, Nr. 2)	545.228 „ 34 „	
im Ganzen somit		63,235.053 „ 68½ „
es sind demnach nachträglich abzuführen		552.262 „ 60½ „
für deren Bedeckung vorzusorgen ist.		

Durch Beschluß IV wird die Indemnität für einige Auslagen der Heeresverwaltung beim Titel „Militärgrenze" in den Jahren 1870 und 1871 mit dem Betrage von . . . . . 413.779 fl. 32½ kr. ertheilt. Hiervon sind durch eingegangene rückständige Einnahmen der Militärgrenze bedeckt . . . . . 134.043 „ 33½ „

so zwar, daß durch Quotenbeiträge noch zu bedecken sind 279.735 fl. 99 „ wovon auf die diesseitige Reichshälfte 70 Percent mit 195.815 fl. 19 kr. entfallen.

Die Gesammtsumme, welche bei der auf Grundlage der am 16. October 1875 Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlüsse zu Anfang des Jahres 1876 zu pflegenden Abrechnung der gemeinsamen Centralcassa nachträglich zur Verfügung gestellt werden muß, beträgt demnach 877.502 fl. 41 kr.

In Folge der Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse, betreffend den gemeinsamen Staatshaushalt pro 1876 haben in dem von der Regierung vorgelegten Voranschlage des Staatshaushaltes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für 1876, in welchem bezüglich der Beitragsleistung zum Aufwande für gemeinsame Angelegenheiten die Ansätze des von der gemeinsamen Regierung bei den Delegationen zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Voranschlages zum Ausdrucke gebracht sind, nachfolgende Aenderungen einzutreten:

Erforderniß Capitel 37, Titel 1.

Ueberschüsse des Zollgefälls.

Nach Delegationsbeschluß I wurde der Ueberschuß des Zollgefälls von dem durch die Regierung beantragten Betrage von 14,251.000 fl. auf 12,000.000 fl. herabgesetzt.

In Folge dieser Abminderung entfallen nach dem Verhältnisse der für die diesseitigen Länder veranschlagten Zolleinnahmen statt 12,000.000 fl. nur 10,105.000 fl.

Titel 3.

Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen.

Dieselbe ist im Sinne des Delegationsbeschlusses I auf den Betrag von 71,237.897 fl. gestellt worden.

Bedeckung Capitel 18 „Zoll".

Die ordentliche Einnahme beziffert sich nunmehr statt mit 19,630.000 fl. nur mit 17,735.000; ferner die außerordentliche Einnahme für „Münzgewinn" statt mit 491.000 fl. nur mit 436.000 fl.

Nachtrag

zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1876.

Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Summarium. Bedeckung.

Titel	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
		Einnahmen		
		Gulden in österr. Währ.		
	C. Unterricht.			
6	Hochschulen.			
	§. 1 Universitäten	950	. . . .	950
	Summe . .	950	. . . .	950
7	Mittelschulen.			
	§. 1. Gymnasien und Realgymnasien	9.350	. . . .	9.350
	§. 2. Realschulen	7.300	. . . .	7.300
	Summe .	16.650	. . . .	16.650
	Zusammen (Capitel 9, Titel 1 — 10) .	17.600	. . . .	17.600

Nachtrag

zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1876.

Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Detail. Bedeckung.

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Ordentliche Einnahmen Gulden in österr. Währ.	Außerordentliche Einnahmen Gulden in österr. Währ.
	C. Unterricht.		
	Titel 6. Hochschulen.		
	§. 1. Universitäten:		
	Universität in Prag.		
	Miethzinse:		
1	Vom Krankenhausfonde für die Mitbenützung des pathologisch-anatomischen Institutsgebäudes	950	. . . .
	Titel 7. Mittelschulen.		
	Gymnasien und Realgymnasien:		
	Böhmen.		
	Schulgelder:		
1	Realgymnasium, böhmisches in Prag, Erhöhung von 3200 fl. auf 3700 fl. um	500	. . . .
	Mähren.		
	Schulgelder:		
1	Realgymnasium in Freiberg	1.600	. . . .
	Beiträge:		
2	Von der Stadtgemeinde in Freiberg . . . . . 2000 fl.	4.000	. . . .
3	Vom Gymnasialfonde . . . . . 2000 „		
	Summe . .	5.600	. . . .

Post-Nr.	Staatseinnahmen	Ordentliche Einnahmen Gulden in österr. Währ.	Außerordentliche Einnahmen Gulden in österr. Währ.
	Schlesien.		
	Schulgelder:		
1	Real-Gymnasium in Weidenau, Erhöhung von 1600 fl. auf 1850 fl. um	250	. . . .
	Galizien:		
	Schulgelder:		
1	Real- und Obergymnasium in Jasko	2.500	. . . .
	Beiträge:		
2	Von der Stadtgemeinde Jasko für die Lehrmittelsammlungen . .	500	. . . .
	Summe . .	3.000	. . . .
	Realschulen.		
	Schlesien.		
	Schulgelder:		
1	Realschule in Jägerndorf	2.500	. . . .
	Beiträge:		
2	Vom Lande Schlesien . . . . . 2.500 fl.		
	Von der Gemeinde Jägerndorf:		
3	Zur Erhaltung der Realschule . . . . . 2.000 fl.		
4	Zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . . 300 „	4.800	. . . .
	Summe . .	7.300	. . . .

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88.

(In der 147. Sitzung am 16. November 1875 in dritter Lesung angenommen).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer, R. G. Bl. Nr. 88, tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

§. 12.

Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den betreffenden Ersatzmann einzuladen.

Die Commissionen sind constituirt und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte jedoch wegen mangelnder Anzahl der Commissionsmitglieder eine Sitzung nicht beschlußfähig sein, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß diese Sitzung auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen, und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzu zu zählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten für die Centralcommission, sowie für die Landes-, Landessub- und Bezirkscommissionen jener Königreiche und Länder, in welchen die Abschätzungsarbeiten bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bereits abgeschlossen sind, mit diesem Tage, für die Landes-, Landessub- und Bezirkscommissionen der übrigen Königreiche und Länder jedoch erst nach Vollendung der Abschätzungsarbeiten mit dem Beginne der Einschätzung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Minister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Josef Kopp und Genossen.

Das hohe Haus wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Trennbarkeit der Ehe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 111 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 111.

Das Band einer giltigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden.

Artikel II.

Der §. 116 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 116.

Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon sich der andere Theil zur katholischen Religion bekennt.

Artikel III.

Der §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 119.

Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch kann mit Denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegten Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine giltige Ehe geschlossen werden.

Auch kann ein Katholik, so lange der von ihm getrennte Ehegatte lebt, sich nicht wieder verehelichen.

Artikel IV.

Das Hofdecret vom 26. August 1814, Nr. 1099 J. G. S., und das Hofdecret vom 17. Juli 1835, Nr. 61 J. G. S., werden aufgehoben.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Minister des Innern und der Justizminister beauftragt.

In formeller Beziehung wird der Antrag gestellt:

Der Gesetzentwurf wird dem confessionellen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, 19. November 1875.

Dr. Josef Alfred Heilsberg.
G. Held.
Dürrnberger.
J. Klinkosch.
Dr. Bareuther.
Dr. Edlbacher.
Ganahl.
Petritsch.
Nischelwitzer.
Walterskirchen.
Dr. Groß.
Tatzel.
Canaval.
Dr. Josef Kopp.
Dr. Hoffer.
Seutter.
Dr. Portugall.
Conrad Seidl.
Foregger.
H. v. Goldegg.
Dr. Roser.
Joh. Fuchs.
Meißler.
Dr. Keil.
Dr. Wedl.
Dr. Schaffer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausschußbericht

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Stempelgebühren von Eingaben und Protokollen, dann über den Gebührennachlaß.

Die Regierungsvorlage Nr. 398 kennzeichnet in dem derselben angeschlossenen Motivenberichte auf eine deutliche Weise die Absicht der Regierung, gegenüber den vermehrten Staatsausgaben die Einkünfte bei der Verwaltung der Justizpflege, bei der Benützung der öffentlichen Bücher und bei der Uebertragung unbeweglicher Güter in entsprechender Weise zu erhöhen.

Der Ausschuß konnte sich der Erwägung nicht verschließen, daß an die Staatsverwaltung die Nothwendigkeit herangetreten ist, sich nach Erhöhung von Einnahmsquellen umzusehen, und glaubte auch principiell jenen Motiven beistimmen zu sollen, welche die Regierung zu dem Antrage auf eine mäßige Erhöhung der Stempel für gerichtliche Eingaben, Protokolle, dann auf die Beschränkung des Gebührennachlasses bewogen haben. Insbesondere für Ersteres spricht der Umstand, daß der Aufwand für Justizzwecke seit dem Gesetze vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, durch welches der gegenwärtige Stempelsatz von 36 kr. für gerichtliche Eingaben und Protokolle eingeführt wurde, wesentlich gestiegen ist.

Eingehend in die Regierungsvorlage, hat sich der Ausschuß bewogen gefunden, bei dem §. 1 die gerichtlichen Eingaben und Protokolle außer Streitsachen von jenen in Streitsachen zu sondern und für erstere die fixe Stempelgebühr von 50 kr. für jeden Bogen, für letztere eine nach dem Betrage des Streitobjectes bis 100 fl. abgestufte Stempelscala, in allen übrigen Fällen, nämlich bei höheren Beträgen und bei Streitsachen, deren Werth nicht ersichtlich ist, die fixe Stempelgebühr von 50 kr. per Bogen anzunehmen. Der Grund dieser Unterscheidung liegt darin, weil die Eingaben außer Streitsachen gewöhnlich nur einfach überreicht werden, ferner weil dieselben in den meisten Fällen nicht taxirbare Gegenstände betreffen, während Streitschriften meistens in mehrfachen Exemplaren eingebracht werden müssen.

Die Abstufungsscala bei den Streitschriften bis zum Werthbetrage von 100 fl. hat darin ihren Grund, damit die minderen Processe nicht durch übermäßige Stempelauslagen erschwert werden.

Durch die beantragte Abstufung der Stempelgebühr bei Streitsachen wird aber augenscheinlich der von der Regierung in Aussicht genommene Mehrertrag aus der Stempelverwendung im Civilverfahren bedeutend herabgemindert, und es wurde diesem Ausfalle durch den §. 7 des von dem Ausschusse beantragten Gesetzes die möglichste Ausgleichung geboten.

Der §. 2 des Ausschußantrages stimmt mit der gleichen Gesetzstelle der Regierungsvorlage überein und enthält nur klarende stilistische Aenderungen.

Derselbe Fall tritt auch bei den §§. 3 und 4 des Ausschußantrages ein.

Der §. 5 der Regierungsvorlage wurde, weil dessen Inhalt in dem §. 1, a des Ausschußantrages aufgenommen erscheint, weggelassen.

Der §. 5 des Ausschußantrages ist übereinstimmend mit dem §. 6 der Regierungsvorlage, und enthält nur den aufklärenden Zusatz, daß Protokolle, welche lediglich die Stelle einer gebührenfreien Eingabe vertreten, ebenfalls gebührenfrei sind.

Die Regierung hatte in ihrem Motivenberichte die Richtigkeit der von dem Ausschusse aufgenommenen Bestimmung anerkannt, deren Einstellung in den Text des Gesetzes jedoch unterlassen, weil angenommen wurde, daß die Sache selbstverständlich sei.

Der Ausschuß hat es jedoch vorgezogen, jene Bestimmung in den Text des Gesetzes einzustellen, um bei der Anwendung des Gesetzes jedem Zweifel zu begegnen, welcher immerhin möglich gewesen wäre, da die Motive des Gesetzes nicht nothwendigerweise an die vollziehenden Organe gelangen und auch nicht die Macht einer im Gesetze selbst enthaltenen Verfügung haben.

In dem §. 6 des Ausschußantrages (Regierungsvorlage §. 7) wurde eine Abänderung dahin vorgeschlagen, daß die nach dem §. 5 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, zu überreichende Beschwerde der Stempelgebühr von 2 fl. für den ersten Bogen, dann dem Stempel von 50 kr. für jeden weiteren Bogen unterliege, ferner daß die (§. 20 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes) zugleich mit der Beschwerde zu überreichende Abschrift derselben, welche die Stelle einer Duplicatseingabe vertritt, endlich daß alle anderen Eingaben an den Verwaltungsgerichtshof und deren Vervielfältigungen dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen, die Beilagen aber dem Stempel von 15 kr. für jeden Bogen unterliegen.

Der Grund dieser Abänderung liegt einerseits in der Erwägung, daß die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes und dessen Functionen den Staatshaushalt mit sehr bedeutenden Auslagen belasten, welche wenigstens zu einem kleinen Theile von jenen Parteien zu tragen sind, welche diese Institution für ihre Zwecke benützen, und daß es den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Billigkeit nicht entsprechen dürfte, jene Gesammtkosten auf alle Steuerträger, auch auf solche zu überwälzen, welche gar nicht in die Lage kommen, ihr Recht vor jenem hohen Tribunale zu suchen.

Andererseits wurde erwogen, daß der Verwaltungsgerichtshof als oberstes Tribunal gemäß §. 2 seines Errichtungsstatutes als letzte Beschwerdeinstanz für gewisse Fälle einzuschreiten hat, daß demnach die ersten Eingaben an denselben sich als Beschwerden, als Cassationsbitten darstellen.

In dem Gebührengesetze sub Tarifpost 43, g sind die Berufungsanmeldungen an die höheren und höchsten Instanzen einer größeren Stempelgebühr unterworfen.

Es erschien demnach, besonders da es sich lediglich um die Verfolgung von Privatrechten handelt, und da die Stempelgebühr für die Eingabe zugleich die Stelle der mit den Verhandlungen vor anderen Instanzen verbundenen Protokolls-, Berufungs- und Erkenntnißstempel vertritt, angemessen, im Einklange mit dem bestehenden Systeme die Gebührengesetzgebung für den ersten Bogen der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof einen Stempelbetrag von 2 fl. festzustellen, im Uebrigen aber den gewöhnlichen Eingabenstempel von 50 kr. für die weiteren Bögen, Abschriften und Vervielfältigungen, dann den in der Tarifpost 20 festgesetzten Beilagenstempel von 15 kr. beizubehalten und es mit der Stempelfreiheit für die Protokolle, Erkenntnisse, deren Ausfertigungen sammt Beweggründen genügen zu lassen.

In dem §. 7 des Ausschußantrages ist eine neue, in der Regierungsvorlage nicht enthaltene Bestimmung aufgenommen, durch welche die in dem Gesetze vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zur Tarifpost 45, D, sub ff und gg geschaffene Befreiung von Eintragungsgebühren für Renten-, Kaufschillings- und andere Geldforderungen aufgehoben werden soll.

In dem mit dem kaiserlichen Patente vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, kundgemachten Stempel- und Gebührentarife Post 45 war für die Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung eines dinglichen Pfandrechtes für schätzbare Rechte eine Gebühr von $1/2$ Percent des Werthes eines eingetragenen Rechtes festgesetzt und eine Befreiung von Kaufschillingsrückständen ꝛc., falls dieselben eine hypothekarische Sicherstellung erlangen sollten, nicht statuirt.

Als in der 134. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses im Jahre 1862 die Regierung einige Abänderungen der Gesetze vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und vom 2. August 1850, R. G. Bl. Nr. 329, in Antrag brachte, waren darunter bei der Tarifpost 45, D nachstehende Befreiungen vorgeschlagen:

ff. Eintragungen der von dem Eigenthümer, dem Fruchtnießer, Gebrauchsberechtigten einer unbeweglichen Sache oder eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes, bei gänzlicher oder theilweiser Uebertragung seines Rechtes, für seine Person auf derselben Sache vorbehaltenen oder bedungenen Rechte, wie: Kaufschillingsforderungen, Renten, Ausgedinge u. s. w.

gg. Die Eintragungen der Rechte jener Personen, welche bei unentgeltlichen Uebertragungen gesetzlich untheilbarer Sachen unter Lebenden oder von Todeswegen oder bei theilweiser entgeltlicher Abtretung

solcher Sachen von dem Besitzer an einen seiner Notherben die Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Erbrechte oder der Schenkung aus dem Werthe der erwähnten Sache zu erhalten haben.

Der von dem hohen Abgeordnetenhause zur Vorberathung der erwähnten Regierungsvorlage erwählte Ausschuß hat in seinem unterm 24. October 1862, Nr. 2598 a, erstatteten Berichte (Seite 10, 11) diese Befreiungen abgelehnt, mit der Motivirung, daß derselbe für diese dem ursprünglichen Gesetze ganz fremden Bestimmungen keinen ihm genügend erscheinenden Grund auffinden konnte, welcher diese Ungleichheit vor dem Gesetze gerechtfertigt hätte.

In der am 12. November 1862 abgehaltenen 185. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses (stenographisches Protokoll Seite 4.511 bis 4.520) wurden die gedachten, von der Regierung beantragten Befreiungen ff und gg angenommen und sohin zum Gesetze erhoben.

Bei der gegenwärtigen Sachlage, nachdem durch das Gesetz vom 27. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 79, die Erbfolge in die Bauerngüter abgeändert, durch das Gesetz vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 69, dann durch verschiedene Landesgesetze die Freitheilbarkeit von Grund und Boden anerkannt wurde, nachdem durch das Gesetz vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, und vom 31. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 87, die Anlegung von Eisenbahnbüchern, ferner durch die Gesetze vom 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 88, 89, 90, 91, 97, 98, und vom 10 Juli 1874, R. G. Bl. Nr. 103, die Anlegung neuer Grundbücher angeordnet worden ist, deren im Vollzuge befindliche Durchführung das Budget namhaft belastet, hat sich der Ausschuß bewogen gefunden, die Frage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen: „Ob unter den gegenwärtigen Umständen wirklich ein Grund des Rechtes oder der überwiegenden Billigkeit bestehe, um die bücherlichen Eintragungen der Kaufschillings-, Renten- oder sonstiger Geldforderungen einiger Personen von der allgemein bestimmten ½ procentigen Beitragsleistung zu dem Institute der öffentlichen Grundbücher, deren Anlegung und Verwaltung zu befreien und zu Gunsten solcher Personen die Beitragspflicht auf die Gesammtheit der Staatsbürger, auch auf solche, welche die öffentlichen Bücher, gar nicht benützen, zu überwälzen."

Bei der Unauffindbarkeit eines solchen überwiegenden Grundes hat sich der Ausschuß bewogen gefunden, die in dem §. 7 des Ausschußantrages enthaltene Aufhebung jener Gebührenbefreiungen und die Herstellung des normalen Zustandes der gleichförmigen Beitragsleistung dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Der sachliche Inhalt der §§. 8 und 9 der Regierungsvorlage wurde in dem Ausschußantrage in den §. 8 zusammengefaßt, und in dem §. 9 wurden nur die Bedingungen aufgestellt, bei deren Eintritte der Gebührennachlaß stattzufinden hat.

Rücksichtlich der im §. 8 der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Abänderung des durch die Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, nach dem Zeitverlaufe innerhalb 10 Jahren stufenweise bestimmten Nachlasses, in jener Weise, daß die Vermögensübertragungsgebühr im Allgemeinen von 3½ Percent auf 3 Percent herabgesetzt, dagegen jede Abminderung bei einem Zeitraume unter 10 Jahren beseitigt werden sollte, glaubte der Ausschuß sich ablehnend erklären zu müssen, weil bei dem durch die Ereignisse der letzten Zeit herbeigeführten kurzfristigen Wechsel im Realitätenbesitze eine durchweg gleiche Veränderungssteuer von 3 Percent drückend auf den Realitätenwerth einwirken und besonders bei den von zahlreichen Gesellschaften aufgeführten Neubauten große Verluste nach sich ziehen müßte. Der Ausschuß hat demnach mit Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und des Staatsbedarfes eine neue Nachlaßscala, welche in dem Ausschußantrage enthalten ist, der Erwägung und Genehmigung des hohen Hauses unterbreitet.

Rücksichtlich der im §. 9 der Regierungsvorlage beantragten Abänderung der durch die Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, bestimmten Abminderungen der gemäß Tarifpost 45, A, b bis 91 und 106, B mit 1½ Percent zu entrichtenden Gebühr, hat der Ausschuß erachtet, das bisher in der Uebung bestehende gesetzliche Ausmaß beibehalten zu müssen.

Dagegen wurden im §. 9 des Ausschußantrages die Bedingungen, unter welchen der Nachlaß einzutreten hat, erleichternd festgesetzt.

Nach der Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, II, 9 konnten nur jene Besitzveränderungen auf den Gebührnachlaß Anspruch machen, wenn die letzten Besitzveränderungen, aus welchen der Nachlaß wegen der kürzeren Veränderungsdauer entsprang, in den öffentlichen Büchern eingetragen waren. Dort, wo bei dem Bestande der öffentlichen Bücher die Eintragung der letzten Veränderung in dieselben noch nicht stattgefunden hatte, dort wo das übertragene Reale sich überhaupt nicht im Grundbuche befand oder wo eine Devolution von dem früheren bücherlich eingetragenen Besitzer nicht ausgewiesen werden konnte, entfiel jeder Anspruch auf den Gebührennachlaß.

In dem 3. Absatze des §. 9 der Regierungsvorlage wurde die vorangeführte Bestimmung, durch welche viele Parteien von dem Nachlaßanspruche ausgeschlossen waren, durch eine andere Bestimmung ersetzt, nach welcher bei dem Gebührennachlasse nur jene Veränderungen Berücksichtigung finden konnten, hinsichtlich welcher der Gebührenpflicht vollständig entsprochen worden ist.

Aus dem Wortlaute der Regierungsvorlage und aus dem Motivenberichte derselben Seite 18 erhellt, daß im §. 9 nicht die im §. 8 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 48, rechtzeitig erstattete Anzeige, sondern die wirklich erfolgte Bezahlung der Uebertragungsgebühr gemeint war.

Der Ausschuß hat sich aber vergegenwärtigt, daß die wirkliche Bezahlung der Vermögensübertragungsgebühr deren vorherige Bemessung durch die betreffende Finanzbehörde und die Ausfertigung, dann Zustellung des betreffenden Zahlungsauftrages erfordert.

Diese finanzbehördliche Function läßt aber bei Ueberhäufung mit Geschäften, häufig eine längere Zeit auf sich warten, und eine, vor deren Herablangung und sohinigen Bezahlung erfolgte Besitzveränderung wäre des Gebührennachlasses verlustig.

Würde man der in der Regierungsvorlage geforderten vollständigen Entsprechung — deutlicher Zahlung der Gebührenpflicht — die nach §. 8 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 48, vorgeschriebene rechtzeitige Anmeldung substituiren, so würde dieses einerseits der ausgesprochenen Absicht der Regierung nach Erwirkung einer rascheren Zahlung nicht entsprechen, andererseits aber könnte ein anderer Uebelstand eintreten, nämlich, daß der letzte Erwerber, ganz ohne sein Verschulden, durch ein allfälliges Versäumniß des Verkäufers bei der Gebührenanmeldung des früheren Erwerbsgeschäftes des Gebührennachlasses verlustig werden könnte.

Diese Erwägungen bestimmten die Majorität des Ausschusses, eine Stilisirung des §. 9 des Antrages zu wählen, welche den Gebührennachlaß allerdings von der erfolgten Bezahlung der früheren Uebertragungsgebühr abhängig macht, dabei aber in Uebereinstimmung mit dem Motivenberichte der Regierungsvorlage gestattet, daß diese vollständige Berichtigung auch nach dem Abschlusse des weiteren Uebertragungsgeschäftes erfolgen könne.

Da der Ausschußantrag in dem §. 7 auch eine Abänderung der Bestimmungen über die Eintragungsgebühren aufgenommen hat, so mußte dieser Umstand auch in dem Titel des Gesetzes ersichtlich gemacht werden.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem nachfolgenden amendirten Gesetze, „durch welches einige gesetzliche Bestimmungen über die Stempelgebühren von Eingaben und Protokollen, über die Eintragungsgebühren, dann über den Gebührennachlaß abgeändert werden", die Zustimmung ertheilen."

Wien, am 19. November 1875.

Dr. Ofner,

Obmann.

Dr. A. Ryger,

Berichterstatter.

Gesetz,

durch welches

einige gesetzliche Bestimmungen über die Stempelgebühren von Eingaben und Protokollen, über die Eintragungsgebühren, dann über den Gebührennachlaß abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bisher mit 36 kr., beziehungsweise 12 kr. per Bogen bestimmte Stempelgebühr für gerichtliche Eingaben und Protokolle wird festgesetzt:

a) für gerichtliche Eingaben und Protokolle im Verfahren außer Streitsachen auf 50 kr. von jedem Bogen;

b) für gerichtliche Eingaben und Protokolle in Streitsachen bei einem Werthe des Streitgegenstandes

bis 25 fl. auf	12 kr.,
über 25 fl. bis 50 fl. auf	20 „
„ 50 „ „ 100 „ „	36 „
in allen übrigen Fällen „	50 „

von jedem Bogen.

§. 2.

Bei Eingaben, welche in zwei oder mehreren Ausfertigungen überreicht werden, unterliegt jede solche Vervielfältigung (Duplicat, Triplicat, Abschrift u. s. w.) der gleichen Stempelgebühr wie die Haupteingabe, wenn aber für letztere ein 50 kr. übersteigender Stempel vorgeschrieben ist, der Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen.

§. 3.

Bei gerichtlichen Eingaben, welche aus mehreren Bogen bestehen, unterliegen der zweite und jeder fernere Bogen auch dann nur der im §. 1 bestimm-

ten Gebühr, wenn für den ersten Bogen wegen der Beschaffenheit der betreffenden Eingaben (Recurse, Appellationsanmeldungen u. s. w.) eine höhere Gebühr entfällt.

Ist aber die Eingabe zugleich eine Rechtsurkunde, so ist für jeden Einlagsbogen die Gebühr von 50 kr. zu entrichten.

§. 4.

Wenn bei einer, von zwei oder mehreren Personen vereint eingebrachten Eingabe nach §. 33 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 der Eingabenstempel mehrfach zu entrichten ist, erstreckt sich diese Verpflichtung selbstverständlich auch auf die nach den §§. 2 und 3 für die Einlagsbögen und Vervielfältigungen einer solchen Eingabe zu entrichtenden Stempelgebühren.

§. 5.

In theilweiser Abänderung der Tarifpost 79 a, und des §. 4 der Vorerinnerungen zu den Tarifbestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) wird bestimmt, daß Protokolle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, außer der für die Eingabe, welche sie vertreten, entfallenden Gebühr auch noch dem Protokollstempel unterliegen.

Protokolle, welche lediglich die Stelle einer gebührenfreien Eingabe vertreten, sind gebührenfrei.

§. 6.

Die Beschwerde, durch welche eine Angelegenheit bei dem Verwaltungsgerichtshofe anhängig gemacht wird (§. 5 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes), unterliegt der Stempelgebühr von 2 fl. für den ersten und von 50 kr. für jeden weiteren Bogen.

Die Abschriften solcher Beschwerden (§. 20 des citirten Gesetzes), sowie alle anderen Eingaben an den Verwaltungsgerichtshof und deren Vervielfältigungen (§. 2 des gegenwärtigen Gesetzes) unterliegen der Stempelgebühr von 50 kr. von jedem Bogen.

Die von dem Verwaltungsgerichtshofe aufgenommenen Protokolle, dann die Beschlüsse und Erkenntnisse dieses Gerichtshofes und die nach §. 39 des citirten Gesetzes den Betheiligten von Amtswegen zuzustellenden Ausfertigungen dieser Erkenntnisse sammt Entscheidungsgründen sind kein Gegenstand einer Gebühr.

§. 7.

Die in der Tarifpost 45, D, ff und gg des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) vorgesehene Befreiung von den Eintragungsgebühren wird bezüglich der Eintragung von Renten-, Kaufschillings- und anderen Geldforderungen aufgehoben.

Auf Eintragungen, welche vor Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits angesucht waren, wirkt dasselbe nicht zurück.

§. 8.

In theilweiser Abänderung der Verordnung vom 3. Mai 1850 (R. G. B. Nr. 181) wird das Ausmaß des, an der $3^1/_2$ und $1^1/_2$percentigen Gebühr für die Uebertragung, beziehungsweise Eintragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen im Falle einer kürzeren Dauer des Vorbesitzes eintretenden Gebührennachlasses dahin festgesetzt, daß dieser Nachlaß beträgt:

a) Bei jenen Uebertragungen, von welchen die Gebühr nach dem Tarife mit $3^1/_2$ Percent bemessen ist:

wenn der nach §. 8 der citirten Verordnung berechnete Zeitraum
4 Jahre nicht überschreitet . . . . . 1½ Percent
6 „ „ „ . . . . . 1 „
8 „ „ „ . . . . . ½ „

b) bei jenen Uebertragungen und bei der Eintragung solcher Uebertragungen in die öffentlichen Bücher, von welchen die Gebühr mit 1½ Percent bemessen ist, wie bisher, wenn der gedachte Zeitraum
4 Jahre nicht überschreitet . . . . . 1 Percent
8 „ „ „ . . . . . ½ „

Es ist daher zu entrichten: nach dem Absatze a) für eine Uebertragung
innerhalb 4 Jahren . . . . . 2 Percent
„ 6 „ . . . . . 2½ „
„ 8 „ . . . . . 3 „
nach Ablauf von 8 Jahren . . . . . 3½ „

nach dem Absatze b) für eine Uebertragung
innerhalb 4 Jahren . . . . . ½ Percent
„ 8 „ . . . . . 1 „
nach Ablauf von 8 Jahren . . . . . 1½ „

§. 9.

Behufs Erwirkung dieses Gebührennachlasses können nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen berücksichtigt werden, hinsichtlich welcher der Gebührenpflicht, wenn auch erst nach der weiteren Uebertragung, vollständig entsprochen worden ist.

Die Bestimmung, daß diese Besitzveränderungen, um berücksichtigt zu werden, auch in den öffentlichen Büchern (Grundbüchern, Landtafeln, Hypotheken- oder Notifikenbüchern u. dgl.) ersichtlich gemacht sein müssen, wird aufgehoben.

Im Uebrigen bleiben die bestehenden Vorschriften über den Gebührennachlaß, sowie auch jene über den außerordentlichen Zuschlag zu den nach §. 8 dieses Gesetzes zu entrichtenden Gebühren aufrecht.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Finanzminister beauftragt.

Dem Ausschusse sind mit Bezug auf die Regierungsvorlage Nr. 398 nachstehende Petitionen zugewiesen worden:

1. Nr. 3.670 de präs. 9. November 1875 der Gemeindevertretung der Curstadt Franzensbad, überreicht durch den Abgeordneten Herrn Dr. Bareuther, um Nachsicht einer Uebertragungsgebühr.

Da dieser Gegenstand nicht in den Wirkungskreis der Legislative gehört, so wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen, es sei diese Petition dem hohen k. k. Finanz-Ministerium zur Würdigung vorzulegen.

2. Nr. 3.693 de präs. 12. November 1875 der Olmützer Handels- und Gewerbekammer, überreicht durch den Abgeordneten Herrn Ritter von Proskowetz, um Ablehnung der beabsichtigten Erhöhung der Realbesitzübertragungsgebühren.

3. Nr. 3.711 de präs. 16. November 1875 des Ausschusses der niederösterreichischen Advocatenkammer, überreicht durch den Abgeordneten Herrn Dr. Kopp, bezüglich des Gesetzentwurfes über eine Abänderung der Bestimmungen über die Stempelgebühren von Eingaben und Protokollen, dann über den Gebührennachlaß.

4. Nr. 3720 de präs., 17. November 1875 der Wiener Handels- und Gewerbekammer, überreicht durch den Abgeordneten Herrn Isbary, um Aufrechthaltung der seitherigen Bemessung der Gebühren für die entgeltliche Uebertragung vom Immobiliarbesitze und der Stempelgebühren von Eingaben und Protokollen. Die Petition wurde von dem Ausschusse bei der Berathung über die Regierungsvorlage in Erwägung gezogen und es wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen, es seien die Petitionen Nr. 3.693, 3.711 und 3.720 durch die über die vorstehende Gesetzvorlage gefaßten Beschlüsse als erledigt anzusehen.

5. Nr. 3.738 de präs. 19. November 1875 des liberalen Vereines von Salzburg, überreicht durch den Abgeordneten Herrn Dr. Keil, in Betreff der Ablehnung der Petroleumsteuer, dann Ablehnung der beantragten Abänderungen des Stempel- und Gebührengesetzes bis zu dessen gänzlichen Umarbeitung.

Hierüber beantragt der Ausschuß, das hohe Haus wolle beschließen.

Es sei die Petition Nr. 3.738 an die k. Regierung zur Erwägung in Betreff der Petroleumsbesteuerungsfrage abzutreten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

zur

Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1876.

In der Regierungsvorlage, womit der Gesetzentwurf für die Aushebung des Recrutencontingentes für das Jahr 1876 zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht worden ist, wurde die Aushebung von 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5454 Mann für die Ersatzreserve im Jahre 1876 verlangt.

Beide Ziffern entsprechen den gegenwärtig giltigen Gesetzesbestimmungen, sowie dem für die Contingentziffer maßgebenden Resultate der letzten Volkszählung und sind in gleicher Höhe für das Jahr 1875 festgestellt gewesen.

Der Ausschuß kann daher nur die Bewilligung zur Aushebung der Recruten in der erwähnten Anzahl beantragen und empfiehlt, da auch in formeller Beziehung dem Gesetzesentwurfe kein Bedenken entgegensteht, die Annahme der Regierungsvorlage in dem beiliegenden Gesetzentwurfe.

Wien, 23. November 1875.

Dr. C. Giskra,
Obmann.

Dubsky,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit die

Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1876 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5.454 Mann für die Ersatzreserve entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1876 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landes-Vertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Sturm und 32 Genossen,

betreffend

die Herstellung der Eisenbahnlinie von der ungarischen an die baierische Grenze durch Mähren und Böhmen über Ungarisch-Hradisch, Brünn und Iglau.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, unter Berücksichtigung der vom Jahre 1866 bis zum Jahre 1875 oft wiederholten Beschlüsse des mährischen und des böhmischen Landtages, sowie im Hinblick auf die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom 19. Juni 1872 und vom 20. März 1875 den Bau der Eisenbahnlinie von der ungarischen an die baierische Grenze durch Mähren und Böhmen über Ungarisch-Hradisch, Brünn, Iglau durch staatliche Unterstützung entweder im Wege der Concessionirung oder im Wege des Staatsbaues baldigst sicherzustellen.

Wien, am 19. November 1875.

Promber.	Pillerstorff.	Dr. Eduard Sturm.
Wurm.	Neuwirth.	Dr. Bažant.
Dr. Schrom.	Skrbensky.	Oberleithner.
Dr. C. Giskra.	Dr. Jaillner.	Max Kübeck.
Dr. van der Straß.	Dr. A. Ryger.	Joh. Fux.
Gomperz.	Dr. Kušý.	Dr. Weeber.
Hopfen.	Ganzwohl.	M. Grübler.
Pražák.	Dr. Meznik.	Proskowetz.
Dubsky.	Weber Franz.	Eichhoff.
Dr. Mildschuh.	Dr. Fanderlik.	Aresin-Fatton.
Dr. Adolf Beer.	Auspitz.	d'Elvert.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der volkswirthschaftliche Ausschuß wird beauftragt, über die in der heutigen Sitzung von der kaiserlichen Regierung abgegebenen Erklärungen mit thunlichster Beschleunigung eine Berathung einzuleiten und dem Hause die geeigneten Anträge zu stellen.

Für diesen Antrag werden die im §. 42, Zahl 1 und lit. c der Geschäftsordnung enthaltenen Abkürzungen in Anspruch genommen.

Wien, 26. November 1875.

C. Hopfen. Herbst. Eichhoff.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des Steuerreformausschusses über die Regierungsvorlage,

betreffend

die Bewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten.

Der im §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes angeführte Punkt 5 der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 lautet: Die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für neue Bauten sind unabhängig von dem Umstande, ob der förmliche Bewohnungsconsens bereits erwirkt wurde oder nicht, und für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes immer sechs Wochen nach vollendetem und benützten, oder zur Benutzung geeignetem Baue um so gewisser einzubringen, als der zeitlichen Befreiung keine Folge zu geben sein würde, wenn sich bei der über das Steuerbefreiungsgesuch stattfindenden Erhebung ergibt, daß der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreiung angesucht wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuches schon länger als sechs Wochen thatsächlich bewohnt oder benützt, oder schon länger als sechs Wochen nach dem Ausspruche der competenten Behörde bewohnbar oder in der Art benützbar war, daß es dazu keines obrigkeitlichen Consenses bedurfte.

Obgleich diese Bestimmung zu wiederholten Malen zur Kenntnißnahme der Bevölkerung gebracht worden ist, wurde namentlich auf dem Lande theils aus Unkenntniß die gesetzlich festgestellte Präclusivfrist vielfach überschritten, und die später eingelangten Gesuche um Steuerbefreiung mußten in der Regel zurückgewiesen werden. In einzelnen Fällen sah sich die Verwaltung jedoch genöthigt, von dem strengen Wortlaute des Gesetzes abzugehen und die Fristüberschreitung nachzusehen. Eine ungleichartige Behandlung der Steuerträger in den verschiedenen Theilen der Monarchie war die Folge, da die Behörden nicht in gleichmäßiger Weise ihre Entscheidungen fällten und der Natur der Sache nach auch nicht fällen konnten. Zur Beseitigung der Ungleichmäßigkeit und zur Milderung der Folgen derartiger Fristüberschreitungen wurde von Seite der hohen Regierung in dem Entwurfe des dem Reichsrathe vorgelegten und von dem Abgeordnetenhause bereits durchberathenen Gebäudesteuergesetzes im §. 27 eine Bestimmung aufgenommen, die mit dem §. 1 des vorliegenden Entwurfes fast wörtlich übereinstimmt.

Da nun das vorliegende Gesetz jedenfalls den Steuerträgern nur zum Vortheile gereicht und andererseits auch die Gebahrung der Steuerbehörden erleichtert, so kann die unveränderte Annahme desselben empfohlen werden.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe in seiner vorliegenden Fassung seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 25. November 1875.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Adolf Beer,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

die Bewilligung der zeitlichen Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Wird die im Punkte 5 der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 (rücksichtlich Dalmatiens vom 18. Jänner 1840, Hofkanzleidecrete vom 24. Februar 1835 Z. 562, 27. Jänner 1840 Z. 2436) festgesetzte Frist zur Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für Neu-, Um- und Zubauten überschritten, so ist über die nach Ablauf der Frist eingelangten Gesuche, jedoch nur in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer einzuräumen, welche von dem Tage der Einbringung des Gesuches bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der gesetzlichen Steuerbefreiungsperiode noch nicht abgelaufen ist.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf jene Gebäude und Gebäudebestandtheile Anwendung, deren Bau nach Eintritt des Jahres 1874 begonnen wurde.

§. 3.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage seiner Kundmachung.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens der Landesvertretung von Krain zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde von Krain.

Die Gesetzesvorlage der Regierung, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Krain zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Krain, beruht auf einer Vereinbarung, welche vom Krainer Landesausschusse, der hierzu durch den Landtagsbeschluß vom 13. Mai 1875 bevollmächtigt wurde, unterm 2. October 1875 mit Vorbehalt der reichsgesetzlichen Genehmigung mit der Regierung, und zwar mit einigen Ausnahmen, auf denselben Grundlagen getroffen worden ist, die zu dem bereits Allerhöchst sanctionirten Uebereinkommen hinsichtlich des Grundentlastungsfondes von Istrien geführt haben.

Das Rechtsverhältniß des Staates zum Grundentlastungsfonde von Krain ist durch §. 20 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850, R. G. Bl. Nr. 374, und durch §. 21 des kaiserlichen Patentes vom 11. April 1851, R. G. Bl. Nr. 83, bestimmt. Es lautet nämlich §. 20 des Patentes von 1850: „Nebstdem wird diese Schuld eines jeden Kronlandes von dem Gesammtreiche verbürgt"; und §. 21 des Patentes von 1851 lautet: „Die Grundentlastungsschuldverschreibungen werden vom Gesammtreiche verbürgt u. s. w." Dieses Rechtsverhältniß ist somit das der Bürgschaft für eine Schuld, für welche nach §. 19 des Patentes von 1850 1. die im §. 2 unter a aufgeführten Zahlungsverpflichtungen und die Realitäten, auf denen diese Verpflichtungen haften, 2. der ebendaselbst unter b hiefür bestimmte Landesfond und 3. das Herzogthum Krain selbst als Hypothek dienen.

Auf Grund des Bürgschaftsverhältnisses des Staates zum Krainer Grundentlastungsfonde wurden letzterem die jährlichen Abgänge, die aus den Einzahlungen der Verpflichteten, aus der Laudemialentschädigung des Staates und aus den Zuschlägen zu den directen und indirecten Steuern nicht gedeckt erschienen, durch mit fünf Percent verzinsliche Staatsvorschüsse gedeckt, deren Summe mit Ende December 1865 195.461 fl. 46 betrug. Der Bestand dieser Schuld wird jedoch vom Lande Krain bestritten, welches behauptet, diesen Vorschuß mittelst Abrechnung der monatlichen Empfangsüberschüsse in der Zeit vom März 1866 bis September 1867 ganz abgestattet, ja sogar einen Rückersatzanspruch von 8951 fl. 9 kr. an den Staat zu haben, während die Regierung den aufrechten Bestand obigen verzinslichen Vorschusses geltend macht. In Erwägung jedoch, daß die Rückzahlung der verzinslichen Vorschüsse aus den später unverzinslich gegebenen geschehen zu sein scheint, dürfte wohl die Anschauung der Regierung die richtige sein.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1865 wurden vom Jahre 1866 an statt der verzinslichen, unverzinsliche Staatsvorschüsse zur Deckung des jeweiligen Abganges für die Dauer der Verlosung der Grundentlastungsschuld, das ist bis Ende 1895, jedoch unter der Bedingung bewilligt, daß die hiernach bis 1896 erwachsende Schuldenlast des Krainer Grundentlastungsfondes an den Staat in sechs aufeinander folgenden Jahren mittelst womöglich gleicher Raten abgetragen werde, wobei von der Voraussetzung ausgegangen wurde, daß der jährliche Abgang nur bei 60.000 fl. betragen dürfte. Allein das Erforderniß stellte sich immer höher heraus, so daß pro 1875 vom Reichsrathe bereits 170.000 fl. als Vorschuß eingestellt wurden, und Ende 1874 die Schuld des Landes Krain, und zwar:

a) aus verzinslichen Vorschüssen bis zum Ende des Jahres 1865	195.461 fl. 46 kr.
b) aus unverzinslichen Vorschüssen vom Jahre 1866 an bis zum Ende des Jahres 1874	1,037.811 „ 46 „
betrug, daher zusammen	1,233.272 fl. 92 kr.

Das mit der Gesetzesvorlage zur Genehmigung vorgelegte, vorläufig zwischen der Regierung und dem Landesausschusse von Krain vereinbarte Uebereinkommen beruht nun auf folgenden Punkten:

Zu Punkt 1. Es sollte statt der seit dem Jahre 1866 alljährlich angewiesenen rückzahlbaren Vorschüsse eine nicht rückzahlbare Staatssubvention von jährlich 175.000 fl. bewilligt werden. In Erwägung der gedrückten finanziellen Verhältnisse des Landes Krain, sowie des Umstandes, daß trotz dieser Subvention, wie schon aus der pro 1876 erfolgten Einstellung hervorgeht, das Auslangen zur Deckung aller Auslagen des Krainer Grundentlastungsfondes noch nicht gefunden wird, die weiteren Beiträge künftig als zu 5 Percent verzinsliche und nicht wie bisher als unverzinsliche Staatsvorschüsse geleistet werden sollen, wird die Annahme dieses Vertragspunktes beantragt.

Zu Punkt 2. Nach dem zweiten Punkte des Uebereinkommens sollte der Staat auf seine vom Lande bestrittene Forderung der bis Ende 1865 geleisteten verzinslichen Vorschüsse im Betrage von 195.461 fl. 46 kr. sammt Zinsenrückstand verzichten, dagegen das Land Krain die Restschuld der seit 1866 erhaltenen Vorschüsse als unverzinsliche Schuld anerkennen. Mit Rücksicht auf die bezüglich des aufrechten Bestandes der ersteren Schuld bestehende Meinungsverschiedenheit, sowie darauf, daß seit 1866 die Vorschüsse des Staates unverzinslich bewilligt wurden, kann dieser Vertragspunkt zur Annahme empfohlen werden. Allein in formeller Beziehung erscheint es entsprechender, den Betrag der vom Lande Krain anzuerkennenden Restschuld, der sich nach Obigem auf 1,037.811 fl. 46 kr. berechnet, ausdrücklich mit Ziffern und Worten einzusetzen und dessen Anerkennung auszusprechen. Es wird daher beantragt, in der vorletzten Zeile nach dem Worte „nachgesehen" zu setzen: „und es wird sohin die pro 1874 sich ergebende Restschuld mit dem Betrage von 1,037.811 fl. 46 kr. (Eine Million siebenunddreißigtausend achthundert eilf Gulden 46 kr.) festgestellt und als eine unverzinsliche Schuld des Landes Krain an den Staat anerkannt."

Zu Punkt 3. Dieser Punkt entspricht den bisherigen Beschlüssen des Reichsrathes, und empfiehlt sich umsomehr zur Annahme, als er mit Punkt 2 des mit Istrien geschlossenen Uebereinkommens — mit einer einzigen Ausnahme — übereinstimmt. Diese Ausnahme aber besteht darin, daß im Punkte 2 des mit Istrien geschlossenen Uebereinkommens im ersten Absatze nach dem Worte „einzuheben" der Satz vorkommt: „Der Landtag wird bestrebt sein, den Percentsatz dieser Zuschläge nach Maßgabe der wachsenden Steuerkraft des Landes zu erhöhen." Dieser Satz fehlt in dem bezüglich Krains vorgelegten Vertragsentwurfe. Es empfiehlt sich jedoch dessen Aufnahme, da er einer natürlichen Verpflichtung des Landes und dem Bürgschaftsverhältnisse des Staates entspricht und eine Mahnung des Staates enthält, die erfahrungsgemäß nicht überflüssig ist.

Zu Punkt 4 bis 8. Diese Punkte des Vertragsentwurfes werden zur Annahme beantragt, da sie bereits gegenüber Istrien angenommen wurden und die Verzichtleistung auf Zinseszinsen mit Rücksicht auf die Verhältnisse Krains in der Billigkeit gegründet erscheint.

Schließlich wird beantragt, das Gesetz selbst nach der Regierungsvorlage unter der Voraussetzung anzunehmen, daß der vorgelegte Entwurf des Uebereinkommens mit den hier beschlossenen Aenderungen auch von der Krainer Landesvertretung angenommen wird.

Wien, 27. November 1875.

Tienbacher,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Krain zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Krain.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, mit der Landesvertretung von Krain das in der Beilage aufgeführte Uebereinkommen abzuschließen.

Artikel II.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Uebereinkommen

zwischen dem

k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landesausschusse für das Herzogthum Krain, im Namen der dortigen Landesvertretung, in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Krain.

---

1. An Stelle der bisher auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1865 dem Grundentlastungsfonde für das Herzogthum Krain alljährlich angewiesenen Vorschüsse wird vom 1. Jänner 1875 an bis einschließlich des Jahres 1895 eine nicht rückzahlbare Staatssubvention im jährlichen Betrage von 175.000 fl., sage Einhundert Fünf und Siebzig Tausend Gulden österr. Währ. bewilligt. Die Flüssigmachung dieser Subvention erfolgt in einvierteljährigen Anticipativraten.

2. Dem Lande wird von den bis Ende des Jahres 1874 erfolgten Staatsvorschüssen per 1,233.272 fl. 92 kr. (Eine Million Zweihundert Drei und Dreißigtausend Zweihundert Zwei und Siebzig Gulden 92 kr.) die Summe von 195.461 fl. 46 kr. (Einhundert Fünf und Neunzigtausend Vierhundert Ein und Sechzig Gulden 46 kr.) sammt dem davon entfallenden Zinsenrückstande nachgesehen, und es wird sohin die pro Ende 1874 sich ergebende Restschuld mit dem Betrage von 1,037.811 fl. 46 kr. (Eine Million siebenunddreißig Tausend acht Hundert eilf Gulden 46 kr.) festgestellt und als eine unverzinsliche Schuld des Landes Krain an den Staat anerkannt.

3. Zur Deckung des Erfordernisses des Grundentlastungsfondes sind auf die Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen jährlich Steuerzuschläge, und zwar: zu den directen Steuern mit Einschluß des mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 412) eingeführten Drittelzuschlages mindestens im Ausmaße von zwanzig Percent (20%) zur Verzehrungssteuer vom Weine, Wein- und Obstmoste, dann vom Fleische mindestens im Ausmaße von gleichfalls zwanzig Percent (20%) einzuheben. Der Landtag wird bestrebt sein, den Percentsatz dieser Zuschläge nach Maßgabe der wachsenden Steuerkraft des Landes zu erhöhen.

Eine Herabsetzung dieser Zuschläge, welche jedenfalls die Zustimmung der Reichsgesetzgebung erfordert, wäre nur dann zulässig, wenn durch Aenderung der Steuergesetze eine Erhöhung der Umlagsbasis herbeigeführt wird.

Eine gänzliche oder theilweise Abschreibung, Zufristung oder Rückerstattung von Grundentlastungszuschlägen darf nur in demselben Verhältnisse eintreten, in welchem eine solche bezüglich der zu Grunde liegenden landesfürstlichen Steuer von der k. k. Finanzverwaltung zugestanden wird.

4. Insoferne in Folge eines Ausfalles in den Eingängen der Steuerzuschläge der Fond seinen Verpflichtungen nicht vollends nachkommen könnte, sowie in dem Falle, wenn trotz des regelmäßigen Ein-

fließens gedachter Zuschläge der Beitrag des Landes und die fixe Staatssubvention zur Deckung des jeweiligen Jahreserfordernisses nicht ausreichen, wird der Staat vom Jahre 1875 angefangen, für den von ihm erkannten Bedarf mit 5 Percent verzinsliche und rückzahlbare Vorschüsse gewähren. Zinseszinsen werden hierbei nicht gefordert werden.

5. Die etwa aus der Jahresgebarung des Grundentlastungsfondes sich ergebenden Ueberschüsse sind zunächst zur Berichtigung der 5percentigen Zinsen der seit dem Jahre 1875 gewährten Vorschüsse, dann dieser Vorschüsse selbst, endlich der im Punkte 2 bezifferten Restschuld zu verwenden.

6. Das Land verpflichtet sich für den Fall, als die Abstattung der Aerarialschuld nicht schon während der Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen beendigt wäre, die im Punkte 3 bis zur Beendigung der Verlosung stipulirten Steuerzuschläge auch über diesen Termin hinaus und in unmittelbarem Anschlusse an denselben, insolange als noch eine Aerarialschuld des Grundentlastungsfondes besteht, zum Zwecke ihrer Abstattung gemäß Punkt 5 dieses Uebereinkommens fortzuerheben.

7. Der Voranschlag und der Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes sind auch in Hinkunft alljährlich noch vor der Einbringung im Landtage dem k. k. Finanzministerium mitzutheilen.

8. Dieses Uebereinkommen wird in zwei gleichlautenden ungestempelten, mit der Unterschrift des Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier Landesausschüsse versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k Finanzministerium, das andere bei der Landesvertretung des Herzogthums Krain aufbewahrt wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerreformausschusses über den Antrag des Abgeordneten Haschek und Genossen,

betreffend die

Einhebung der landesfürstlichen Steuern.

Der dem Steuerreformausschusse von dem hohen Hause in seiner Sitzung vom 19. October 1875 zur Vorberathung zugewiesene Antrag des Abgeordneten Haschek und Genossen verdankt seine Entstehung den Klagen, welche in Böhmen über die dort in Uebung befindliche Art der Einhebung der landesfürstlichen Steuern wiederholt laut geworden sind.

Der Ausschuß glaubte, vor allem erheben zu sollen, nach welchen Normen im genannten Lande in dieser Beziehung vorgegangen wird.

In verschiedenen Kronländern werden die Steuern noch immer durch die Steuerämter von jedem einzelnen Verpflichteten eingehoben, wie es bei der ersten Organisirung jener Behörden im Jahre 1850 ursprünglich ins Auge gefaßt worden war; in anderen Kronländern besorgen die Gemeinden die einschlägigen Geschäfte; ja es kommen sogar beide Methoden in einem und demselben Lande neben einander vor.

Diese Verschiedenheiten haben sich aus den abweichenden Verhältnissen der einzelnen Reichstheile entwickelt, ohne daß die Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung dadurch in ihrer Thätigkeit gehindert worden wäre.

Was Böhmen insbesondere anbelangt, ist die zweiterwähnte Weise der Steuereinhebung seit 1. September 1855 in Wirksamkeit, und zwar in Folge Anordnung der böhmischen Finanzlandesdirection, Z. 35550, vom 10. August 1855, welche von dem Finanzministerium mit Erlaß, Z. 46513, vom 30. April 1856, genehmigt wurde.

Der factisch in Böhmen bestehende Zustand ist sonach kein gesetzwidriger. Wohl enthält die Gemeindeordnung für Böhmen im §. 29 die mit Artikel VI des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 gleichlautende Bestimmung, daß die Verpflichtung der Gemeinden zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung durch die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben durch die Landesgesetze geregelt werde.

Die vorangeführten Anordnungen stammen jedoch aus einer weit früheren Periode, weßhalb ihre Rechtsverbindlichkeit kaum angefochten werden kann.

Allerdings ist es eine eigenthümliche Anomalie, daß dort eine bei den Gemeinden den von der Staatsverwaltung bestellten Organen geleistete Zahlung den Steuerträger nicht principiell entlastet, sondern derselbe, im Falle der eingezahlte Betrag aus was immer für einem Grunde nicht an die Staatscasse gelangt, zu einer neuerlichen Zahlung angehalten werden kann.

Einerseits ist es dieser Umstand, welcher die Klagen der Steuerträger veranlaßt, während anderseits die Gemeinden sich dadurch beschwert fühlen, daß ihnen Geschäfte von nicht unbedeutendem Umfange ohne entsprechende Vergütung aufgebürdet worden sind.

Es böten sich nun zwei Wege zur Abhilfe.

Entweder könnte in Böhmen zu den Grundsätzen des Jahres 1850 zurückgekehrt und die individuelle Steuerperception wieder eingeführt, oder es müßte durch die Reichsgesetzgebung im gesammten Reiche die Einhebung der landesfürstlichen Steuern unter gleichzeitiger Anweisung einer billigen Entschädigung den Gemeinden übertragen, dann aber auch die Haftungspflicht derselben für die übernommenen Gelder ausgesprochen werden.

Im ersten Falle erwüchse der Bevölkerung die ungewohnte Belästigung, sich behufs Zahlung der Abgaben an den Sitz der Steuerbehörde verfügen zu müssen, eine Belästigung, in welcher zwar die Prämie für die verlangte Sicherheit gegen die Möglichkeit der erneuerten Zahlung in Verlust gerathener Beträge erblickt werden sollte, welche jedoch der verursachenden Maßregel dennoch keine freundliche Aufnahme sichern dürfte.

Daß aber der gegenwärtige Augenblick mit seinen finanziellen Nöthen und den von vielen Seiten sich erhebenden Rufen nach Reform der Gemeindegesetzgebung, namentlich nach Entlastung der Gemeinden von einem Theile ihres natürlichen Wirkungskreises nicht geeignet sei, der Regierung zu empfehlen, Geschäfte, welche in einem ansehnlichen Theile des Reiches durch die eigenen Behörden anstandslos besorgt werden, obligatorisch den Gemeinden zu übertragen und dafür die allgemeinen Verwaltungsauslagen in empfindlicher Weise zu erhöhen, konnte dem Ausschusse nicht entgehen.

In Erwägung der vorstehend dargelegten Umständen und in fernerer Erwägung, daß die Regierung die bestimmte Erklärung abgegeben hat, sich mit der vorliegenden Frage eingehend zu beschäftigen, eventuell nach dem Ergebnisse dieser Prüfung mit einer Gesetzvorlage vor die Reichsvertretung gehen zu wollen, vermochte den Ausschuß, so sehr er es gewünscht hätte, dem von einem Kreise von Staatsbürgern ausgehenden Beschwerden gerecht werden zu können, in seiner Mehrheit nur zu dem Antrage zu gelangen, das hohe Haus wolle beschließen, über den Antrag des Abgeordneten Haschek und Genossen, betreffend die Einhebung der landesfürstlichen Steuern, zur Tagesordnung überzugehen.

Eine Minderheit, deren Ansichten im hohen Hause zu vertreten Herr Abgeordneter Dr. Klier übernommen hat, stellt hingegen den angeschlossenen abweichenden Antrag.

Wien, am 25. November 1875.

Eichhoff,
Obmann.

Coronini,
Berichterstatter.

Antrag

der

Minorität des Steuerreformausschusses,

betreffs des

Haschek'schen Antrages bezüglich der Einhebung der directen Steuern.

Das hohe Haus wolle die nachstehende Resolution beschließen:

In Erwägung, daß der jetzt gebräuchliche Vorgang bei Einhebung der directen Steuern in den verschiedenen Königreichen und Ländern Oesterreichs ein verschiedener ist, indem die unmittelbare Steuereinhebung theils durch die k. k. Steuerämter, theils durch die Gemeindeorgane erfolgt,

in Erwägung, daß die mit dem gegenwärtigen Vorgange verbundenen Uebelstände, sowie die Wünsche zahlreicher Gemeinden und das Interesse der Steuerträger eine baldige Regelung des Steuereinhebungsgeschäftes, welches einer allgemein giltigen gesetzlichen Vorschrift entbehrt, höchst dringlich erscheinen lassen,

wird die hohe Regierung angegangen, eine Gesetzesvorlage, betreffend die Einhebung der directen Steuern, noch im Laufe dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen und dabei die Zweckmäßigkeit der Uebertragung der unmittelbaren Steuereinhebung an die Gemeinden gegen Haftung derselben für die eingehobenen Beträge und eine billige Entschädigung für diese eigentlich den Staatsorganen zustehende Function in reiflichste Erwägung zu ziehen.

Dr. Klier.

Ciani.
Rud. Ganahl.
Dr. Jos. Alf. Heilsberg.
Dr. Ferd. Portugall.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Dritte Lesung.

Gesetz

vom . . . . . .,

wodurch

einige Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, dann der Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Aenderung der Stempelscala I.

§. 1.

An die Stelle der durch das Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, eingeführten Scala I hat folgende die Gebühr sammt Zuschlag umfassende Scala I zu treten.

Bis zum Betrage von		75 fl.	. . . . .	— fl.	5 kr.
über	75 fl. bis	150 „	. . . . .	— „	10 „
„	150 „ „	300 „	. . . . .	— „	20 „
„	300 „ „	450 „	. . . . .	— „	30 „
„	450 „ „	600 „	. . . . .	— „	40 „
„	600 „ „	750 „	. . . . .	— „	50 „
„	750 „ „	900 „	. . . . .	— „	60 „
„	900 „ „	1.050 „	. . . . .	— „	70 „
„	1.050 „ „	1.200 „	. . . . .	— „	80 „
„	1.200 „ „	1.350 „	. . . . .	— „	90 „
„	1.350 „ „	1.500 „	. . . . .	1 „	— „
„	1.500 „ „	3.000 „	. . . . .	2 „	— „

über	3.000 fl.	bis	4.500 fl.	. . . . .	3 fl. — kr.
„	4.500 „	„	6.000 „	. . . . .	4 „ — „
„	6.000 „	„	7.500 „	. . . . .	5 „ — „
„	7.500 „	„	9.000 „	. . . . .	6 „ — „
„	9.000 „	„	10.500 „	. . . . .	7 „ — „
„	10.500 „	„	12.000 „	. . . . .	8 „ — „
„	12.000 „	„	13.500 „	. . . . .	9 „ — „
„	13.500 „	„	15.000 „	. . . . .	10 „ — „
„	15.000 „	„	16.500 „	. . . . .	11 „ — „
„	16.500 „	„	18.000 „	. . . . .	12 „ — „
„	18.000 „	„	19.500 „	. . . . .	13 „ — „
„	19.500 „	„	21.000 „	. . . . .	14 „ — „
„	21.000 „	„	22.500 „	. . . . .	15 „ — „

und so fort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

II. Gebührenentrichtung von Wechseln.

§. 2.

Unter dem Ausdrucke „Inland" wird in den folgenden Paragraphen das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes verstanden und es ist daher jeder außerhalb dieses Geltungsgebietes ausgestellte Wechsel als ein ausländischer zu betrachten.

Bezüglich derjenigen Wechsel, welche in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellt sind, bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, namentlich die §§. 26, 27 und 28 derselben, auch fernerhin in Wirksamkeit, und es ist daher bei solchen Wechseln von der nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallenden Gebührenschuldigkeit jener Betrag in Abrechnung zu bringen, welcher bei ihrer Ausstellung an die k. ungarischen Finanzen erwiesenermaßen mittelst Stempelzeichen oder unmittelbar vorschriftmäßig gezahlt worden ist.

§. 3.

Die in diesem Gesetze nach Monaten festgesetzten Zeiträume sind in Gemäßheit des Art. 32 der Wechselordnung, das heißt derart zu berechnen, daß die Frist mit jenem Tage des letzten Monates, welcher durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht, wenn aber dieser Tag in dem letzten Monate der Frist fehlt, mit dem letzten Tage dieses Monates abläuft.

Die nach Tagen bestimmten Fristen sind nach dem Kalender zu berechnen; es wird aber hiebei jener Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt nicht mitgerechnet.

§. 4.

Im Inlande ausgestellte, gezogene und eigene Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist, als auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, sie mögen im Inlande oder im Auslande zahlbar sein, unterliegen für jedes Exemplar und für jede Vervielfältigung (Secunda, Tertia u. s. f.), sowie für jede girirte Wechselcopie der Gebühr nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, und zwar:

a) wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, und wenn der im Schlußsatze dieses Paragraphes vorgesehene Fall nicht eintritt, nach Scala I;

b) wenn schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, nach Scala II.

Der Gebühr nach Scala II unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallzeit, auch dann, wenn in dem Texte des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache ertheilt ist.

§. 5.

Bei den unter §. 4a begriffenen Wechseln auf Sicht, oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht tritt mit dem Tage nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage die Verpflichtung ein, wenn der Wechsel noch nicht zur Zahlung präsentirt wurde, den auf die Gebühr nach Scala II fehlenden Betrag zu entrichten.

Werden die unter den §. 4a fallenden Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage weiter begeben — (worunter jedoch ein Giro zur Eincassirung oder per procura im Sinne des Art. 17 der Wechselordnung nicht verstanden wird) — so ist der auf die Gebühr nach Scala II fehlende Betrag vor der Begebung zu entrichten.

Erstreckt sich eine solche Weiterbegebung nur auf einen Theil der Wechselsumme, so ist bei den zur Zeit der Ausstellung gebührenfreien Wechseln die dem abgetretenen Betrage nach Scala II entsprechende Gebühr, bei schon ursprünglich stempelpflichtigen Wechseln jene Differenz zu entrichten, welche zwischen der von dem abgetretenen Betrage nach Scala II entfallenden Gebühr und der diesem Betrage nach der zur Zeit der Ausstellung des Wechsels in Wirksamkeit gestandenen Scala I entsprechenden Gebühr besteht.

§. 6.

Jede schriftliche Prolongation eines inländischen Wechsels unterliegt der Gebühr, und zwar nach Scala I, wofern die Fristverlängerung sechs Monate nicht überschreitet, außerdem aber nach Scala II.

Die Prolongationsfrist ist nicht vom Tage der Prolongationserklärung, sondern von dem Tage des Ablaufes des früheren Zahlungstermines zu berechnen.

§. 7.

Wird ein Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht, so ist vor der Ueberreichung, wenn der Wechsel bei seiner Ausstellung keiner oder nur einer geringeren Gebühr unterlag, und eine Ergänzung derselben nach Scala II nicht schon auf Grund des §. 5 eingetreten ist, die Gebühr in dem nach Scala II entfallenden Ausmaße zu entrichten, eventuell auf dieses Ausmaß zu ergänzen.

Soll die Eintragung nur hinsichtlich eines Theiles der Wechselforderung stattfinden, so sind die Bestimmungen des Schlußabsatzes des §. 5 sinngemäß anzuwenden.

§. 8.

Ausländische (§. 2) Wechsel werden in der Regel (§. 9) schon durch ihre Einbringung in das Inland gebührenpflichtig (§. 13), und unterliegen sohin der Gebühr:

a) nach Scala I, wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll;

b) nach Scala II, wenn aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll.

Die Bestimmungen des §. 4, letztes Alinea, dann der §§. 5, 6 und 7 sind auch auf diese Wechsel und auf die ihnen im Inlande beigesetzten schriftlichen Prolongationen mit der Modification anzuwenden, daß die in den §§. 5 und 6 mit sechs Monaten bestimmten Fristen bezüglich solcher Wechsel auf zwölf Monate ausgedehnt werden.

§. 9.

Eine Ausnahme von der im §. 8 aufgestellten Regel findet nur bezüglich jener ausländischen Wechsel statt, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind. Solche Wechsel unterliegen der Gebührenpflicht erst dann, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden (§. 10), und es ist, wenn hiernach die Gebührenpflicht eintritt, für solche Wechsel und für die denselben im Inlande beigesetzten Prolongationen in der Regel nur eine Gebühr von 2 kr. für je 100 fl. der Wechselsumme zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 100 fl. als voll anzunehmen ist.

Wird aber nachträglich der Wechsel im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu einem gerichtlichen Gebrauche, so ist die Gebühr bei dem Eintritte dieses Umstandes, rücksichtlich vor dem gerichtlichen Gebrauche, auf das volle Ausmaß der nach §. 8 entfallenden Gebühr zu ergänzen.

Die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr auf das nach Scala II entfallende volle Ausmaß besteht insbesondere in dem Falle, wenn ein solcher Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht wird (§. 7).

§. 10.

Ein Wechsel gilt als in Umlauf gesetzt, sobald Jemand ihn mit einem Accepte, einer Bürgschaft oder einem Indossamente versieht, überhaupt den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, Zahlung darauf leistet oder empfängt, mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt, oder von dem Wechsel einen amtlichen Gebrauch macht, ohne Unterschied, ob sein Name oder seine Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§. 11.

Die einem Wechsel beigesetzten Accepte sind mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles gebührenfrei, ohne Unterschied, ob der Wechsel gebührenfrei oder der Scala I oder einer niedrigeren oder höheren Gebühr unterworfen ist.

Die Indossamente, mit Einschluß der Indossamente per procura, zur Eincassirung und dergl. (Art. 17 der Wechselordnung), dann die Bürgschaften und Empfangsbestätigungen auf gebührenfreien oder der Scala I oder einer niedrigeren Gebühr unterworfenen Wechseln sind, mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles, ebenfalls kein Gegenstand der Gebühr.

Dagegen sind Indossamente, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen gebührenpflichtig, wenn diese Erklärungen einem der Scala II unterliegenden Wechsel, oder wenn sie einem anderen Wechsel zu einem Zeitpunkte, wo nach diesem Gesetze bereits die Ergänzung der Gebühr von demselben nach Scala II stattzufinden hatte, beigesetzt worden, oder wenn die Beisetzung eines Indossaments zu einem solchen Zeitpunkte erfolgte, daß wegen dieser Beisetzung die Ergänzung der Gebühr nach Scala II einzutreten hat (§. 5).

In den Fällen der hiernach eintretenden Gebührenpflicht unterliegen:

a) Indossamente der Gebühr nach Scala I; auf solchen Wechseln hingegen, welche grundbücherlich eingetragen sind, oder eine Hypothekarerklärung enthalten, nach Scala II von dem abgetretenen Betrage; jene Indossamente aber, welchen der Beisatz „zur Eincassirung", „per procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel (Art. 17 der Wechselordnung) beigerückt ist, der Gebühr für Bevollmächtigungsverträge (T. P. 111 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50);

b) Bürgschaften der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage der verbürgten Verbindlichkeit;

c) Empfangsbestätigungen der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage, dessen Empfang bestätigt wird.

§. 12.

Wird einem Wechsel, außer dem im Schlußsatze des §. 4 erwähnten Falle, mittelst eines abgesonderten Zusatzes oder in Verbindung mit einem Accepte oder mit einer anderen wechselrechtlichen Erklärung die Bewilligung zur Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache, oder die Rechtfertigungserklärung bezüglich einer bereits erwirkten Vormerkung beigesetzt, so ist hierfür die Gebühr nach Scala II von dem Werthe der Verbindlichkeit zu entrichten, für welche die Hypothek bestellt, oder die Vormerkung als gerechtfertigt erklärt wurde.

Dieselbe Gebühr ist auch von einfachen Accepten in dem Falle zu entrichten, wenn im Contexte des Wechsels der Acceptant zur Bestellung einer bestimmten unbeweglichen Sache als Pfand oder Afterpfand aufgefordert wurde.

Nur dann, wenn für das Indossament oder die Bürgschaft selbst schon die Gebühr nach Scala II entfällt (§. 11), unterliegt die in deren Texte aufgenommene Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Rechtfertigungserklärung keiner weiteren Gebühr.

§. 13.

Die Gebühr für im Inlande ausgestellte Wechsel ist, bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wird, — jene für im Auslande ausgestellte Wechsel aber, bevor der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird (§. 10), und wenn der Wechsel nicht ausschließlich im Auslande zahlbar ist, jedenfalls vor Ablauf von vierzehn Tagen nach dessen Uebertragung in das Inland zu entrichten.

§. 14.

Der Stempelpflicht von Wechseln kann nur auf folgende Art entsprochen werden:

A. Durch Verwendung der gestempelten amtlichen Blanquette

B. bei Verwendung von amtlichen, den Gebührenbetrag aber nicht vollständig deckenden Blanquetten, dann von anderen Blanquetten, oder bei Ausfertigung von Wechseln ohne Benützung einer Blanquette; dadurch, daß die der entfallenden Gebühr, eventuell der Ergänzungsgebühr, entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite des zum Wechsel zu verwendenden Papieres vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt, und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden.

Das Datum dieser Obliterirung ist, wenn es nicht schon aus dem Stempelabdrucke ersichtlich ist, von dem überstempelnden Amte mit Ziffern in jede Marke einzutragen.

Die amtliche Ueberstemplung darf nicht mehr vorgenommen werden, wenn das Papier schon die Fertigung eines Ausstellers, Acceptanten oder Indossanten oder überhaupt eine Parteienfertigung trägt; jede andere als die im Punkte B vorgeschriebene Berichtigungsart mittelst Stempelmarken (mit Ausnahme der in diesem Paragraphe lit. F bezeichneten Fälle), speciell die Ueberstempelung der Marken mit dem Privatsiegel einer Einzelperson oder einer zur amtlichen Ueberstempelung nicht ermächtigten Anstalt, gilt nicht als Erfüllung der Stempelpflicht.

C. Soweit es sich um die Gebührenentrichtung von im Auslande ausgestellten Wechseln handelt, sind die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite des Wechsels, und zwar, wenn diese Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls aber unmittelbar unter dem letzten darauf befindlichen ausländischen Vermerke derart, daß ober den Marken kein zur Niederschreibung eines Indossaments oder anderen Vermerkes geeigneter Raum frei bleibt, aufzukleben, und ist sohin die amtliche Ueberstempelung derselben in der unter B dieses Paragraphes erwähnten Art rechtzeitig (§. 13) zu erwirken.

D. Wenn es sich um die Gebührenergänzung bei einem ursprünglich gebührenfreien oder einer minderen Gebühr unterlegenen Wechsel handelt (§§. 5, 7, 8 und 9), so sind die der Ergänzungsgebühr entsprechenden Stempelmarken vor dem diese Gebühr begründenden Gebrauche oder vor Eintritt des diese Gebühr begründenden Umstandes oder Zeitpunktes auf der Rückseite des Wechsels zu befestigen; wird hiebei die Gebührenergänzung durch die Ueberreichung des Wechsels bei Gericht begründet (§§. 7 und 9), so ist die amtliche Ueberstempelung durch das Gericht vorzunehmen, außer diesem Falle aber obliegt es der Partei unter ihrer Verantwortlichkeit, die Ueberstempelung der Marken durch ein hiezu ermächtigtes Amt im Sinne des Absatzes B noch vor dem die Gebührenergänzung begründenden Gebrauche, rücksichtlich vor Eintritt des dieselbe begründenden Umstandes oder Zeitpunktes zu erwirken.

E. Wenn die zu entrichtende Gebühr, eventuell die Ergänzungsgebühr, mit Einschluß des Zuschlages 25 fl. übersteigt, so kann dieselbe innerhalb der im §. 13 bezeichneten Fristen, beziehungsweise vor Eintritt des die Gebührenpflicht begründenden Umstandes oder Zeitpunktes (§§. 5, 7, 8 und 9), bei einem der zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter unmittelbar entrichtet werden, in welchem Falle deren Entrichtung von diesem Amte auf dem Wechsel, rücksichtlich auf dem zum Wechsel bestimmten Papiere, bestätigt wird.

F. Die Gebühr für Prolongationen (§. 6), dann für stempelpflichtige, dem Wechsel beigesetzte Erklärungen (§§. 11 und 12) ist, wenn nicht wegen der 25 fl. übersteigenden Höhe der Gebühr, deren unmittelbare Entrichtung nach dem Absatze E eintritt, entweder auf die im Absatze B festgesetzte Art, oder nach der allgemeinen Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, das heißt, in der Art zu berichtigen, daß die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken noch vor Ausfertigung der Prolongations- oder sonstigen Erklärung auf der zu deren Beisetzung bestimmten Stelle des Wechsels befestigt, und auf dem farbigen Felde unterhalb des Stempelzeichens mit der in gerader Linie fortlaufenden ersten Zeile der Erklärung, oder wenn diese nur aus einer Zeile besteht, mit einem Theile derselben, niemals aber mit deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift, überschrieben werden.

Die Marken statt der Ueberschreibung mit einer Privatstampiglie zu überdrucken, ist auch in diesem Falle nicht von Wirkung.

§. 15.

Es ist der Finanzverwaltung anheimgestellt, die Drucklegung von besonderen, mit dem amtlichen Stempelzeichen versehenen Blanquetten für einzelne Firmen und dergleichen zu veranlassen. Auf solche Blanquette finden die Bestimmungen in Betreff der amtlichen Blanquette Anwendung (§. 14 A und B).

§. 16.

Für die Gebühr von im Inlande ausgestellten Wechseln, dann von den hierauf befindlichen Erklärungen (Prolongationen, Indossamenten u. s. w.) sind mit Berücksichtigung des Zeitpunktes, in welchem die Gebührenpflicht eingetreten ist, der Aussteller, der Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen auf dem Wechsel befindlichen Erklärung, überhaupt Jeder, der an dem Umlaufe des Wechsels durch einen der im §. 10 erwähnten Acte theilgenommen hat, ferner Derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Uebertretung aufgenommen hat, endlich der Inhaber des Wechsels zur ungetheilten Hand zahlungspflichtig.

Hat jedoch einer dieser Zahlungspflichtigen eine Gebühr berichtigt, welche schon vor dem Zeitpunkte, in welchem er den Wechsel in Umlauf gesetzt oder protestirt hatte, zu entrichten war, so kann er sich bei jenen, von der Gebührenpflicht nicht etwa persönlich befreiten Vormännern regressiren, welchen nach dem Gesetze die Gebührenzahlung zuerst obgelegen wäre.

§. 17.

Für die Gebühr von ausländischen Wechseln, dann von den solchen Wechseln im Inlande beigesetzten Erklärungen sind zur Zahlung alle jene Personen, welche eine der nach §. 10 die Gebührenpflicht begründenden Handlungen im Inlande vorgenommen haben, ferner jene Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Gebührenpflicht (§. 13) Wechselinhaber waren, endlich Derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Uebertretung aufgenommen hat, zur ungetheilten Hand verpflichtet.

Der Schlußsatz des §. 16 findet auch hier sinngemäß Anwendung.

III. Den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Urkunden.

§. 18.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 2 bis 17 finden auch auf die nach den Tarifposten 111, 2 b, aa und 60, 1 a des Gesetzes vom 13. December 1862, dann nach §. 8 Alinea 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 den Wechseln hinsichtlich der Gebührenpflicht gleichgehaltenen kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtscheine über Geldleistungen, dann Schuldurkunden der Kaufleute über Vorschußgeschäfte auf Werthpapiere oder Waaren, mit der Modification Anwendung, daß, wenn diese Urkunden ohne Benützung eines Blanquets ausgefertigt werden, die Gebühr auf eine der im §. 14 F erwähnten Arten entrichtet werden kann.

Die in dem §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 enthaltene Herabsetzung der Gebühr von den höchstens acht Tage von der Ausstellung an zahlbaren Anweisungen der Kaufleute oder auf Kaufleute auf den festen Betrag von fünf Kreuzern, dann die Bestimmungen des §. 7 desselben Gesetzes in Betreff der Urkunden über die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung bleiben hierdurch unberührt.

IV. Kaufmännische Rechnungen.

§. 19.

Das in der Tarifpost 83 B 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 und im §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 festgesetzte Ausmaß der Gebühr für Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) per 1 kr. und 5 kr. wird dahin abgeändert, daß Rechnungen bis einschließlich 10 fl. unbedingt (§. 12 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) gebührenfrei sind, ferner daß die Gebühr von 1 kr. per Bogen auf alle Rechnungen, bei welchen der Betrag der Forderung 50 fl. nicht übersteigt, Anwendung zu finden hat, so daß der Gebühr von 5 kr. per Bogen nur Rechnungen über Forderungen, deren Betrag 50 fl. übersteigt, unterliegen.

Unter Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) sind hierbei jene zu verstehen, welche von Handels- oder Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels oder Gewerbebetriebes, das ist über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte, woraus ihnen eine Forderung erwachsen ist, an Handels- oder Gewerbetreibende oder an andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob sie eine Saldirung enthalten oder nicht.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correspondenz (§. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) aufgenommen, oder einer solchen als Anhang, Beilage u. dgl. beigefügt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirthe u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr.

Abschriften solcher Rechnungen unterliegen derselben festen Gebühr wie die Originalien.

V. Nachtheilige Folgen der Gesetzesübertretungen.

§. 20.

Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht:

a) Bei Wechseln;

b) bei den der Gebühr wie Wechsel, eventuell der festen Gebühr von fünf Kreuzern unterliegenden kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen (T. P. 11, 2 b, aa des Gesetzes vom 13. December 1862 und §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

c) bei den der Gebühr wie Wechsel unterliegenden kaufmännischen Verpflichtscheinen über Geldleistungen (T. P. 60, 1 a des Gesetzes vom 13. December 1862);

d) bei den der Gebühr wie Wechsel unterliegenden Schuldurkunden der Kaufleute aus Anlaß von Vorschüssen auf Werthpapiere oder Waaren, dann bei den der festen Gebühr von zehn Kreuzern unterliegenden Pfandscheinen der Kaufleute im Kostgeschäfte (§. 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

e) bei den der festen Gebühr von zwei Kreuzern unterliegenden Cheques (§. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

f) bei den der festen Gebühr von einem Kreuzer, beziehungsweise fünf Kreuzern, unterliegenden nachfolgenden Urkunden, nämlich:

Frachtkarten (T. P. 47 d, bb),

Rechnungen (T. P. 83 B, 2),

Bilanzen oder bilancirte Conti (§. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) und Frachtbriefe (T. P. 101 I, A b),

sei es, daß die Gebühr nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage, sei es, daß sie nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet wurde, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzesübertretung constatirenden Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand eine Gebührenerhöhung einzuheben.

Diese Gebührenerhöhung beträgt einschließlich der ordentlichen Gebühr:

1. bei den nach Scala I zu entrichtenden, bei den im §. 9 festgesetzten, dann bei den festen Gebühren für die oben unter a bis f erwähnten Urkunden das Fünfzigfache;

2. bei den für die unter a bis d erwähnten Urkunden nach Scala II zu entrichtenden Gebühren das Zehnfache des nicht, oder nicht vorschriftmäßig, oder nicht rechtzeitig entrichteten Betrages.

War nach dem gegenwärtigen Gesetze die ursprünglich niedrigere Gebühr nachträglich auf die Gebühr nach Scala II zu ergänzen, so ist die Erhöhung bezüglich der ursprünglichen Gebühr, insoweit diese mangelt, nach dem Absatze 1, bezüglich des mangelnden Ergänzungsbetrages nach dem Absatze 2 des gegenwärtigen Paragraphes zu ermitteln.

Falls wegen Stempelgefällsverkürzung bei den oben unter a bis f bezeichneten Urkunden auf Strafe zu erkennen ist (§§. 82 und folgende des Gesetzes vom 9. Februar 1850), hat das mindeste Strafausmaß nicht weniger als die, nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallende Gebührenerhöhung zu betragen und es darf auch der behufs Ablassung vom Strafverfahren nach den §§. 541 und 544 des Gefällsstrafgesetzes zu erlegende oder sicherzustellende Strafbetrag nicht unter dem Betrage dieser Gebührenerhöhung bemessen werden.

§. 21.

Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach §. 20 zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuheben, wenn eine Partei, welche die nachtheiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Uebertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite Kenntniß erlangt hat, selbst anzeigt, und zugleich sofort die verkürzte Gebühr sammt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Außer diesem Falle findet eine Ermäßigung oder Nachsicht der im §. 20 festgesetzten Gebührenerhöhungs- und Strafbeträge nicht statt.

§. 22.

Der Empfänger einer stempelpflichtigen, aber nicht, oder nicht genügend, nicht vorschriftmäßig oder nicht rechtzeitig gestempelten Urkunde von den im

§. 20 unter a bis f bezeichneten Gattungen kann sich und seine Nachmänner von der Entrichtung des die ordentliche Gebühr übersteigenden Theiles der Gebührenerhöhung, und, insoferne der Fall sich zur Anwendung des Gefällsstrafgesetzes eignet, von der Strafe befreien, wenn er binnen der auf den Tag des Empfanges dieser Urkunde folgenden dreißig Tage der zuständigen Finanzbehörde von der Uebertretung die Anzeige macht.

Der Beweis über die Einhaltung dieser Frist liegt der Partei ob. (§. 24.)

§. 23.

Der Acceptant, Indossant oder sonst nach den §§. 16 und 17 dieses Gesetzes zur Gebührenzahlung Verpflichtete kann daraus, daß der Wechsel zur Zeit, wo er seine Fertigung beigesetzt hat, oder wo der seine Gebührenpflicht begründende Umstand eingetreten ist, mangelhaft gewesen sei, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenentrichtung keinen Einwand erheben.

Diese Bestimmung gilt auch für die im §. 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden.

§. 24.

Wenn aus einem Wechsel, oder einer der im §. 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden ein Umstand oder Zeitpunkt, von welchem die Gebührenpflicht oder die Ergänzung oder Erhöhung der Gebühr abhängt, nicht deutlich zu entnehmen ist, wird, bis von der Partei das Gegentheil bewiesen ist, zum Zwecke der Gebührenbemessung jener Umstand als vorhanden, oder jener Zeitpunkt als eingetreten angenommen, welcher die Gebührenpflicht oder das höhere Ausmaß der Gebühr begründet.

Nach diesem Grundsatze wird daher insbesondere auch bis zum Beweise des Gegentheiles angenommen, daß ein nicht datirtes Indossament auf einem vor mehr als sechs Monaten im Inlande, oder vor mehr als zwölf Monaten im Auslande ausgestellten Wechsel erst nach Ablauf dieser sechs, rücksichtlich zwölf Monate vom Ausstellungstage an (§§. 5 und 8) beigesetzt worden sei.

§. 25.

Ein Handelsmakler (Sensal), welcher bei der Begebung nicht gehörig gestempelter Wechsel mitgewirkt hat, haftet für die verkürzte Gebühr und für die Gebührenerhöhung und unterliegt überdies den im §. 84 c, Absatz II des Gesetzes vom 4. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 68) vorgesehenen Disciplinarstrafen.

§. 26.

In Bezug auf die Verjährung der nachtheiligen Folgen der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie überhaupt, soweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes festgesetzt ist, haben die allgemeinen Bestimmungen der Gebührengesetze auch fernerhin auf Wechsel und auf die übrigen in dem §. 20 bezeichneten Urkunden Anwendung zu finden.

§. 27.

Bei den auf amtlichen Blanquetten ausgefertigten oder mit amtlich überstempelten Marken versehenen, gezogenen aber nicht acceptirten Wechseln steht die denselben bereits beigefügte Unterschrift des Ausstellers dem Umtausche gegen andere gestempelte Blanquette oder gegen Stempelmarken dann nicht

entgegen, wenn dieselben von dem Aussteller an seine eigene Ordre ausgestellt, mit keinem Accepte, Indossamente, überhaupt mit keiner weiteren Parteienfertigung versehen sind und vor der Verfallszeit zum Umtausche überreicht werden.

VI. Erhöhung des Ausmaßes der Verzugszinsen.

§. 28.

Das Ausmaß der bei Ueberschreitung der gesetzlichen Frist zur Zahlung unmittelbarer Gebühren und des Gebühren-Aequivalentes nach der Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, zu entrichtenden Verzugszinsen wird auf sechs vom Hundert erhöht; doch ist im Falle der Restituirung von eingehobenen, aber in Folge von Recursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen an die Parteien eine sechspercentige Verzinsung des restituirten Betrages vom Einzahlungstage an zu vergüten.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Die §§. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, dann die Tarifpost 113 der geänderten Tarifbestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1862 werden außer Kraft gesetzt.

§. 30.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 3. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 3. December 1875.

Rechbauer.

Bonda,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, die internationale Meterconvention betreffend.

Die im Laufe der Culturentwicklung der Völker sich mehrenden Wechselbeziehungen zwischen denselben weisen mit zwingender Nothwendigkeit auf die Gewinnung möglichst sicherer und gleichförmiger Grundlagen für alle jene Einrichtungen hin, welche beim internationalen Verkehre zumeist in Betracht kommen.

Zu diesen gehört unzweifelhaft die Feststellung der Einheiten des Längenmaßes und des Gewichtes, wie solche durch die Entwicklungsstufe der exacten Wissenschaften bedingt ist.

Die zunehmende Verbreitung in der Einführung des metrischen Systems unter den europäischen Continentalstaaten und amerikanischen Republiken hat es nothwendig gemacht, die diesem Systeme zu Grunde liegenden Einheiten des Längenmaßes und Gewichtes — Meter und Kilogramm — den Anforderungen der Wissenschaft entsprechend, umsomehr neuerlich festzustellen, als die zu Ende des vorigen Jahrhunderts hergestellten, in den Staatsarchiven zu Paris aufbewahrten Prototype diesen Anforderungen in Bezug auf Genauigkeit nicht mehr entsprechen.

Es wurde in richtiger Würdigung dieses Bedürfnisses seitens der im Jahre 1867 zu Berlin abgehaltenen Generalconferenz der europäischen Gradmessung die Herstellung eines neuen europäischen Normalmeters für wünschenswerth erklärt, welcher sich möglichst wenig von dem ursprünglichen französischen Mètre des Archives unterscheiden und mit demselben auf das Genaueste verglichen werden solle.

Die Herstellung des neuen Normalmeters, sowie die Anfertigung und Vergleichung der für die einzelnen Länder bestimmten Copien wäre von einer seitens der betheiligten Staaten vertretenen internationalen Commission zu besorgen, und es wäre nach den Beschlüssen der Conferenz ein internationales Bureau für Maße und Gewichte zu gründen.

In ähnlichem Sinne erfolgte auch eine Anregung seitens der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, und über Antrag der Pariser Akademie der Wissenschaften hat die französische Regierung, nach erhaltener Zusicherung der Betheiligung der europäischen und der meisten amerikanischen Staaten, die diesbezügliche Commission für den 8. August 1870 einberufen.

Die damaligen Kriegsereignisse gestatteten nicht eine definitive Beschlußfassung über diese hochwichtige Frage bei dem ersten Zusammentritte dieser Commission, weßhalb dieselbe zum zweiten Male für den 24. September 1872 in Paris einberufen wurde.

Das wesentliche Resultat der Berathungen dieser Commission war die Vornahme der endgiltigen Vergleichung der neu angefertigten Prototype mit den französischen Mètres des Archives, dann untereinander durch ein aus zwölf, ebensovielen Staaten angehörenden Mitgliedern bestehendes Comité, in welchem auch Oesterreich-Ungarn vertreten war.

Ferner wurde beschlossen, nach Fertigstellung der neuen Etalons und Sanctionirung derselben durch die internationale Commission je einen der Etalons zu internationalen Prototypen zu erklären, an einem geeigneten Orte aufzubewahren und die übrigen identischen Copien an die betheiligten Staaten (als nationale Prototype) zu vertheilen.

Endlich wurde eine Einrichtung getroffen, welche geeignet war, den unveränderten Bestand der neu geschaffenen Urmaße für alle Zeit zu sichern und eine zweckentsprechende Benützung derselben zu ermöglichen.

Dies geschah dadurch, daß die internationale Metercommission in ihrer letzten Sitzung, am 12. October 1872, den betheiligten Regierungen die Gründung eines internationalen Bureaus für Maße und Gewichte auf nachstehenden Grundlagen empfahl:

1. Die Anstalt ist international;

2. ihr Sitz ist in Paris;

3. ihre Errichtung und Erhaltung geschieht auf gemeinsame Kosten der Staaten, welche dem abzuschließenden Vertrage beitreten;

4. die Anstalt hängt von der internationalen Metercommission ab und steht unter der Leitung des permanenten Comités, welches den Director bestellt;

5. die Aufgaben des internationalen Bureaus sind folgende:

a) das Bureau steht dem permanenten Comité zur Vergleichung und Verification der neuen Prototype zur Verfügung;
b) Aufbewahrung der internationalen Prototype;
c) die periodischen Vergleichungen mit den Controlétalons und nationalen Prototypen;
d) die Anfertigung und Verification von Etalons, welche künftig von einzelnen Staaten verlangt werden;
e) Vergleichung der neuen metrischen Prototype mit den bisher in den verschiedenen Ländern und in der Wissenschaft angewendeten Fundamentalétalons;
f) die Vergleichung von Präcisionsmaßen und Gewichten, welche zur Verification eingesendet werden;
g) die Ausführung aller Arbeiten, welche die Commission oder das permanente Comité im Interesse der Metrologie und Ausbildung des metrischen Systems für nothwendig erachtet.

Unter Festhaltung dieser Grundzüge wurde seitens der französischen Regierung, unter Mitwirkung der Mehrzahl der in der internationalen Metercommission vertretenen Regierungen, eine diplomatische Conferenz behufs Abschlusses eines die Gründung des internationalen Bureaus für Maß und Gewicht betreffenden Vertrages veranlaßt, welche am 1. Mai 1875 zu Paris eröffnet wurde.

Die am 20. Mai l. J. unterzeichnete Vereinbarung besteht aus dem eigentlichen Vertrage, einem Reglement und Uebergangsbestimmungen.

Der Vertrag enthält 14 Artikel.

Artikel 1 bestimmt die Errichtung und Erhaltung eines internationalen permanenten Bureaus für Maß und Gewicht mit dem Sitze in Paris.

Artikel 2 spricht die Absicht der französischen Regierung aus, für obigen Zweck ein passendes Gebäude zu erwerben oder zu erbauen.

Artikel 3 regelt die Unterordnung des im Artikel 1 erwähnten Bureaus unter ein „internationales Maß- und Gewichtscomité" und dieses letztere unter eine internationale Generalconferenz für Maß und Gewicht.

Artikel 4 bestimmt, daß den Vorsitz dieser Generalconferenz der jeweilige Präsident der Pariser Akademie der Wissenschaften zu führen habe.

Artikel 5 verweist bezüglich der Organisation des Bureaus und der vorgesetzten Conferenz auf das Reglement.

Artikel 6 enthält die bereits erwähnten Aufgaben des Bureaus.

Artikel 7 fixirt das Personale des Bureaus, welches nach Ausführung der Vergleichung der neuen Prototype und Vertheilung derselben unter die einzelnen Staaten entsprechend reducirt werden soll.

Artikel 8 bestimmt, daß die internationalen Prototype und deren Controlétalons im Bureau aufbewahrt bleiben.

Artikel 9 setzt fest, daß die Herstellungs- und Erhaltungskosten des internationalen Maß- und Gewichtsbureaus, sowie des Comités durch Beiträge der vertragschließenden Staaten aufgebracht werden, welche nach deren gegenwärtigen Bevölkerungszahl bemessen werden.

Nach Artikel 10 werden die Beitragsquoten jedes contrahirenden Staates zu Anfang jedes Jahres durch Vermittlung des französischen Ministeriums des Aeußern an die „Caisse des Dépôts et Consignations" in Paris eingezahlt.

Nach Artikel 11 haben jene Regierungen, welche von dem Rechte, diesem Vertrage beizutreten, später Gebrauch machen wollen, einen vom internationalen Comité auf Grundlage des Artikel 9 festzustellenden Beitrag zu leisten, welcher zur Vermehrung und Verbesserung der wissenschaftlichen Hilfsmittel des Bureaus verwendet wird.

Artikel 12 enthält den Vorbehalt für die contrahirenden Staaten zu zeitgemäßen Abänderungen am Vertrage.

Nach Artikel 13 kann nach Verlauf von zwölf Jahren der gegenwärtige Vertrag seitens irgendeines der contrahirenden Staaten gekündigt werden, doch muß diese Absicht im Jahre vorher erklärt werden, und verzichtet derselbe dadurch auf alle Eigenthumsrechte an den internationalen Prototypen und am Bureau.

Nach Artikel 14 soll dieser Vertrag nach den in jedem Staate geltenden constitutionellen Gesetzen ratificirt werden und sollen die Ratificationen in der Zeit von sechs Monaten oder womöglich früher in Paris ausgewechselt werden.

Der 1. Jänner 1876 ist als Anfangstermin der Geltung des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

Das Reglement besteht aus 22 Artikeln, und sind es insbesondere die Artikel 5, 6, 20 und 21, welche, als die finanzielle Seite der Organisation betreffend, hier einer näheren Erwähnung bedürfen.

Für die Erwerbung oder Erbauung und innere Einrichtung des Gebäudes ist die nicht zu überschreitende Summe von 400.000 Francs festgesetzt.

Die Bestreitung der jährlichen Unterhaltungskosten (Artikel 6) soll in der ersten Periode, nämlich in der Zeit der Herstellung, Vergleichung und Vertheilung der neuen Prototype, 75.000 Francs erfordern; doch kann dieser Betrag nach Maßgabe des Bedürfnisses geändert werden, ohne jedoch das Maximum von 100.000 Francs zu überschreiten.

Für die spätere Periode, das heißt nach erfolgter Vertheilung der Prototype, soll das Jahresbudget die Summe von 50.000 Francs nicht überschreiten.

Artikel 20 bestimmt die Art der Berechnung der auf die einzelnen Vertragsstaaten entfallenden jährlichen Beitragsquoten.

Die Basis hierzu bildet die in Millionen ausgedrückte Bevölkerungszahl jedes Staates, welche mit den Coëfficienten 3, 2, 1, je nach den obligatorischen, facultativen oder noch nicht gesetzlich erfolgten Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems multiplicirt wird.

Die Summe der auf diese Weise für jeden einzelnen Staat resultirenden Producte liefert die Anzahl Einheiten, durch welche die Gesammtausgabe zu dividiren ist und der erhaltene Quotient die Einheit der Ausgabe, welche, mit dem einem Staate zukommenden Producte multiplicirt, den auf denselben entfallenden Beitrag ergibt.

Die in dem Vertrage als vertreten angeführten 17 Staaten bilden zugleich die Berechnungsbasis für den Divisor der Gesammtausgabe und hiermit für den Beitrag der einzelnen Staaten.

Die Auslagen, welche hiernach auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallen, sind hiermit folgende:

a) Einmalige Auslagen.

Beitrag zu den Gründungskosten des internationalen Bureaus . . . . . 27.713 Francs.

b) Jährliche Auslagen.

Jahresbeitrag zur Erhaltung des internationalen Bureaus:

1. In der ersten (circa 4 bis 5 Jahre dauernden) Periode . . . . . 5.196 Francs.
2. Nach Ablauf dieser Periode . . . . . 3.464 „

Nachdem jedoch die definitive Berechnung der Beiträge von dem internationalen Comité erst dann officiell wird aufgestellt werden, wenn dasselbe die von den Regierungen selbst abverlangten officiellen Angaben über die Bevölkerungszahl empfangen haben wird, so kann für jetzt noch keine Ziffer zu diesem Zwecke ins Budget eingestellt werden, und dürfte dies einer Nachtragsforderung vorbehalten bleiben.

Der Budgetausschuß erkennt in der gegenwärtigen Regierungsvorlage einen wesentlichen Fortschritt zur Gewinnung einer geordneten Grundlage für ein gleichförmiges internationales Maß- und Gewichtssystem und stellt hiermit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es wird der internationalen Meterconvention vom 20. Mai 1875, betreffend die Errichtung eines internationalen Bureaus für Maß und Gewicht in Paris, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt."

Wien, 3. December 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Max Kübeck,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Syz und 23 Genossen,

betreffend

die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Hartberg über Fürstenfeld, Fehring, Radkersburg und Luttenberg nach Friedau, eventuell Polstrau.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Regierung wird dringend aufgefordert, unter Rücksichtnahme auf die wiederholten Beschlüsse der steierischen Landtage und auf das Gesetz vom 17. Mai 1873 den Bau einer Locomotiv-Eisenbahn von Hartberg über Fürstenfeld, Fehring, Radkersburg, Luttenberg nach Friedau, eventuell Polstrau durch staatliche Unterstützung baldigst sicherzustellen.

Wien, 3. December 1875.

Syz,

Johann Pauer, Dr. Portugall, Foregger, Kellersperg,
Rud. Freiherr v. Hackelberg, Herman. Walterskirchen, Zschock,
Dr. Wedl, Weber, Dr. Mildschuh, Seidl,
Dr. Heilsberg, Attems, Anton Bärnfeind, Dr. J. Vosnjak,
Dr. Vitezic, Baron Gudenus, Karlon, Bernhard Rainer,
Neumayer, Graf Barbo, Pfeifer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Abwicklung der Geschäfte der Staatsvorschußcassen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, errichteten Staatsvorschußcassen, dann deren Centralleitung sind spätestens mit 1. März 1876 aufzulösen.

§. 2.

Die Abwicklung der noch hängenden Geschäfte hat der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister zu übernehmen.

Derselbe hat namentlich auf die möglichst rasche Tilgung der aushaftenden Vorschüsse hinzuwirken und die zu diesem Zwecke nach Beschaffenheit des Falles dienlichen Maßregeln zu treffen, jedoch hierbei geeigneten Bedacht darauf zu nehmen, daß eine Gefährdung des Bestandes der mit Staatsvorschüssen noch im Rückstande befindlichen Unternehmungen thunlichst vermieden werde.

§. 3.

Die in den Artikeln 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, den Staatsvorschußcassen eingeräumten Begünstigungen haben sinngemäß auch auf die im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Abwicklungsgeschäfte Anwendung zu finden.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Handels und der Finanzen beauftragt.

Motivenbericht.

Die transitorische Wirksamkeit, welche allseitig dem Institute der Staatsvorschußcassen beigelegt worden war, hat in dem Gesetze vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, in der Bestimmung Ausdruck gefunden, daß die Gesammtdauer eines Vorschusses Ein Jahr nicht überschreiten solle (Artikel 5) und daß spätestens Ende 1874 sämmtliche Vorschußcassen die Ertheilung von Vorschüssen einzustellen hatten. (Artikel 16 daselbst.) Mit dem Gesetze vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 48, wurden diese Grundsätze insoferne modificirt, als den bezeichneten Instituten die Ermächtigung ertheilt wurde, während des Jahres 1875 Wechsel dann zu escomptiren, wenn hierdurch lediglich die Frist zur Erfüllung einer aus dem Escomptegeschäfte den Cassen entstandenen Wechselverpflichtung verlängert wird, und weiters eine Prolongation von Vorschüssen bis zur Gesammtdauer von zwei Jahren vorzunehmen.

Im großen Ganzen haben sich nach den bisherigen Erfahrungen diese Modificationen als ausreichend gezeigt. Das Escompte- und Vorschußgeschäft der Staatsvorschußcassen ist schon heute zum größeren Theile abgewickelt, und die vorhandenen Pendenzen beziehen sich auf einige größere Belehnungen, welche keinen genügenden Grund für den Fortbestand der Vorschußcassen bieten würden.

Weniger coulant war bisher die Abwicklung der von der Centralleitung der Staatsvorschußcassen beziehungsweise vom Finanzministerium entrirten Geschäfte, bei welchen es sich regelmäßig um die Hintanhaltung von Massenkündigungen, wodurch die Existenz zahlreicher Arbeiterfamilien in Frage gestellt gewesen wäre, gehandelt hatte. Allein auch diese Fälle sind wenig zahlreich, und es erscheint ein besonderer Apparat für die diesfalls nothwendig werdenden Schritte heute nicht mehr erforderlich.

Es läßt sich deßhalb annehmen, daß die weitere Behandlung dieser Restanten füglich durch die eigenen Kräfte des Finanzministeriums besorgt werden kann, zumal bezüglich der Geschäftsmanipulation auf die Mithilfe der auch bisher in Anspruch genommenen Creditinstitute gerechnet werden darf. Als Hauptgesichtspunkt bei der Flüssigmachung dieser Rückstände wird natürlich in erster Linie das Interesse des Aerars auf rasche und vollständige Befriedigung zu gelten haben.

Da jedoch nach der Natur der Sache dieser Zweck nicht in allen Fällen durch unaufgehaltene Durchführung der Execution erreichbar wäre, vielmehr auf diesem Wege unter Umständen nur eine Entwerthung des Executionsobjectes und eine Gefährdung der ärarischen Forderung bewirkt würde, so ist es wohl unausweichlich, daß der Finanzverwaltung, wie dies ja auch bei den übrigen in ihr Ressort fallenden Agenden stattfindet, auch bezüglich der aus der Hilfsaction des Staates resultirenden Rechtsverhältnisse eine entsprechende Latitude gewährt werde.

Dadurch wird es dann möglich werden, auch den zweiten in §. 2 des Gesetzentwurfes ausgesprochenen Grundsatz entsprechend zu realisiren, den Grundsatz nämlich, thunlichst die Anomalie zu vermeiden, daß durch die schonungslose Geltendmachung der Rechte des Staatsschatzes der Ruin von Unternehmungen veranlaßt werde, welchem durch die Hilfsaction vorgebeugt werden sollte.

Es möge jedoch noch ausdrücklich hier betont sein, daß hierbei die Tendenz der Regierung lediglich auf die möglichste Aufrechthaltung der Unternehmungen gerichtet ist, nicht aber etwa auf die Wahrung der persönlichen Interessen ihrer dermaligen Besitzer, dergestalt, daß nach der Auffassung der Regierung ein staatliches Interesse für die Erhaltung der Etablissements in den Händen der jetzigen Besitzer dann keineswegs vorhanden wäre, wenn die Unternehmung in anderen Händen voraussichtlich besser gedeihen würde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen, wegen Erhöhung des Maximalbetrages im Gesetze über das Bagatellverfahren auf 50 fl.

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 27. November 1874 wurde der Antrag des Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen, dahin lautend:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Erhöhung des Maximalbetrages auf 50 fl. im Gesetze über das Bagatellverfahren in Erwägung zu ziehen und demnächst darüber die geeignete Vorlage einzubringen" dem Justizausschusse zugewiesen.

In seiner Sitzung am 4. December 1874 hat sich der Justizausschuß mit dem gedachten Antrage eingehend beschäftigt und den Beschluß gefaßt: die k. k. Regierung zu ersuchen, die Gerichte, die Handels- und Gewerbekammern, im Wege der politischen Behörden auch Gemeindebehörden über die Frage der Ausdehnung einzuvernehmen.

Diesem Ansinnen entsprechend hat das k. k. Justizministerium nach Einvernahme der diesfälligen Enquête das gelieferte Materiale mit Zuschrift vom 28. October 1875, Zahl 1011, durch das hohe Präsidium des Abgeordnetenhauses dem Ausschusse zur Verfügung gestellt.

Dieses Materiale, in vier Gruppen geordnet, besteht:

a) in Berichten sämmtlicher neun Oberlandesgerichte sammt den durch dieselben von Gerichtshofpräsidien, Gerichtshöfen, städtisch delegirten Bezirksgerichten, Bagatellgerichten in Handelssachen und Bezirksgerichten abverlangten 676 Gutachten, deren Uebersicht aus dem Ausweise A zu entnehmen ist;

b) in Berichten der 27 Handels- und Gewerbekammern;

c) in Berichten von acht Advocatenkammern und

d) in den Aeußerungen von 1470 Gemeindebehörden nebst 90 Erklärungen einzelner Ortsrichter. Die tabellarische Uebersicht der Aeußerungen der Gemeindebehörden stellt der Ausweis B dar.

Stellt man nun alle Erklärungen für und gegen die Ausdehnung des Bagatellverfahrens auf Rechtssachen bis 50 fl. zusammen, so ergibt sich nachstehendes Resultat:

Für diese Ausdehnung haben sich erklärt: 8 Obergerichtspräsidien, sämmtliche 9 Obergerichte, 36 Gerichtshofspräsidien, 14 Gerichtshöfe, 445 städtisch delegirte Bezirksgerichte und Bezirksgerichte — ferner alle 27 Handels- und Gewerbekammern auch 1 Advocatenkammer und 1175 Gemeindebehörden, und nimmt man überdies in Anschlag, daß 2 Gerichtspräsidien, 1 Gerichtshof, 27 städtisch-delegirte

Bezirksgerichte und Bezirksgerichte, 2 Bagatellgerichte in Handelssachen, sowie 31 Gemeindebehörden und 90 einzelne Ortsrichter sich für die Ausdehnung des Bagatellverfahrens auf Beträge von mehr als 50 fl. österr. Währ. und dies ganz spontan ausgesprochen haben, so befürworten die gedachte Ausdehnung zusammen 1868 Erklärungen.

Gegen die Ausdehnung oder wenigstens für deren Hinausschiebung haben sich ausgesprochen: 1 Obergerichtspräsidium, 5 Gerichtspräsidien, 6 Gerichtshöfe, 139 Bezirksgerichte, ferner 7 Advocatenkammern und 145 Gemeindebehörden, daher zusammen 303 Stimmen.

Schließlich ist zu bemerken, daß von den Befragten 119 Gemeinden gar keine Meinung diesfalls durch ihre Vertretung ausgesprochen haben.

Wird nun die letztgedachte Anzahl in der Rechnung in Abschlag gebracht, so beziffert sich im Verhältnisse 1868 zu 303 Erklärungen ein eminentes Mehr für die geplante Ausdehnung des Bagatellverfahrens in der Anzahl von 1565 Erklärungen, welches jedenfalls sich annoch viel höher gestalten müßte, falls auch die übrigen nicht einvernommenen 293 Bagatellgerichte, und darunter 124 in Galizien, 85 in Steiermark, Kärnten und Krain und 32 in Tirol und Vorarlberg gehört worden wären.

Auch kann bezüglich der zum Wiener Oberlandesgerichtssprengel gehörigen und einvernommenen Gerichte nicht unbemerkt bleiben, daß deren Gutachten in den Abschnitt vor anderthalb Jahren gehören, also zu einer Zeitperiode, wo es den Bagatellgerichten nur möglich war, auf Grund einer kaum neunmonatlichen Erfahrung, über die Wirksamkeit des Bagatellverfahrens sich auszusprechen; daher man vollkommen berechtigt ist, anzunehmen, daß ein neuerliches Gutachten derselben viel günstiger lauten müßte.

Bevor aber in die Begründung der einzelnen Ansichten pro und contra eingegangen wird, dürfte es sich empfehlen, eine detaillirte Zusammenstellung der bisherigen Hauptergebnisse auf dem Gebiete des Bagatellverfahrens vorauszuschicken.

Bei Zusammenstellung der bei den 901 Bagatellgerichten seit der Wirksamkeit des diesfälligen Verfahrens für die Zeitperiode vom 1. October 1873 bis Ende Juni 1875 zu Gebote stehenden ämtlichen statistischen Daten gelangt man zu nachstehenden Resultaten:

1. Die Zahl der Klagen, über welche das Bagatellverfahren eingeleitet wurde, hat betragen:

a) in dem Zeitabschnitte vom 1. October 1873 bis Ende December 1873	133.457
b) im Jahre 1874	530.652
c) im ersten Semester des Jahres 1875	266.944
daher Gesammtsumme der Klagen	931.053

Diese Gesammtsumme vertheilt sich nach den einzelnen neun Oberlandesgerichtssprengeln folgendermaßen:

Oberlandesgericht	Lemberg mit	359.210
„	Prag „	150.347
„	Krakau „	130.019
„	Brünn „	86.685
„	Wien „	64.082
„	Graz „	45.786
„	Zara „	36.544
„	Triest „	32.805
„	Innsbruck „	25.575
daher ergibt sich die obige Summe		931.053

2. Erlediget wurden:

α) durch Vergleich:

im ersten Zeitabschnitte	27.981	
„ zweiten „	169.769	
„ dritten „	89.493	
		287.243

β) durch Contumaz-Urtheil:

im ersten Zeitabschnitte . . .	11.284	
„ zweiten „ . . .	81.474	
„ dritten „ . . .	40.443	
		133.201

γ) durch contradictorisches Urtheil:

im ersten Zeitabschnitte . . .	5.903	
„ zweiten „ . . .	36.393	
„ dritten „ . . .	19.024	
		61.320

δ) auf andere Weise:

im ersten Zeitabschnitte . .	34.521	
„ zweiten „ . . .	232.090	
„ dritten „ . . .	124.139	
		390.750

ε) im Zuge verblieben	58.539
daher wie oben ad 1 zusammen . .	931.053

3. Auf Grund des Uebereinkommens der Parteien wurden Verhandlungen eingeleitet, und zwar:

im ersten Zeitabschnitte in . . .	1.142	Rechtsfällen
„ zweiten „ „ . . .	4.321	„
„ dritten „ „ . .	2.252	„
zusammen in . .	7.715	Rechtsfällen.

4. Die Beweisführung wurde durch eidliche Abhörung der Parteien als Zeugen vorgenommen, und zwar:

im ersten Zeitabschnitte . . .	1.936	durch Abhörung einer Partei allein	152	durch Abhörung beider Parteien.
„ zweiten „ . . .	12.465		1.057	
„ dritten „ . . .	7.105		470	
zusammen . .	21.506		1.679	

5. Die Urtheilsverkündigung erfolgte:

im ersten Zeitabschnitte . . .	16.662	sofort	201	bei einer hierzu anberaumten Tagfahrt.
„ zweiten „ . . .	115.664		1.789	
„ dritten „ . . .	58.961		506	
	191.287		2196	

6. Die Leitung der Streitverhandlung wurde vorgenommen:

im ersten Zeitabschnitte . . .	40.327	von dem Leiter des Bezirksgerichtes	17.941	von einem durch Präsidialverfügung bestellten Bagatellrichter.
„ zweiten „ . . .	240.871		119.269	
„ dritten „ . . .	127.804		60.847	
	409.002		198.057	

7. Nullitätsbeschwerden wurden erhoben:

im ersten Zeitabschnitte . .	46,	davon abgewiesen . .	23	und in . .	9	Fällen wurde das erstrichterliche Urtheil aufgehoben.
„ zweiten „ . .	446	„ „ . .	284	„ „ . .	66	
„ dritten „ . .	231	„ „ . .	157	„ „ . .	34	
	723		464		109	

Sprechen nun diese Ziffern genug beredt dafür, daß die Einführung des Bagatellverfahrens bei uns ein sehr glücklicher Gedanke gewesen und daß dieser von dem praktischesten Erfolge bereits begleitet erscheint, so erscheint diese Annahme nur umsomehr als richtig, wenn man die Gründe gegen die Ausdehnung dieses Verfahrens jenen für die Ausdehnung entgegenhält.

I.

Für die Gegner der Ausdehnung gilt als das gewichtigste Argument: das Gesetz betreffend das Bagatellverfahren, bestehe noch zu kurz, daher auch die bisherige Erfahrung noch zu ungenügend erscheint, um über die Frage der Ausdehnung sich so unbedingt aussprechen zu können.

Dagegen bemerken die Fürsprecher, daß keine gerichtliche Verfahrungsart von dem Recht suchenden Publicum mit größerem Beifalle aufgenommen wurde, als eben das Bagatellverfahren, und fürwahr übertreffen die auf diesem Gebiete des Rechtslebens bisher erzielten Resultate jede auch kühnste Erwartung, indem seit der Einführung des Bagatellverfahrens bis nun weit über eine Million Rechtsstreite nach diesem Verfahren anhängig gemacht wurden. Dieses Verfahren hat unter der gesammten Bevölkerung bereits tiefe Wurzel gefaßt, es ist allgemein beliebt und wird wegen seiner Raschheit und Wohlfeilheit als eine wahre Wohlthat gepriesen. Namentlich in den Ländern, in welchen das Mahnverfahren bis nun nicht eingeführt wurde, kommen staunenerregende Ziffern der Verhandlungen nach dem Bagatellverfahren zum Vorscheine, welche bezeugen, wie man sich überhaupt nach einem gekürzten, einfachen und faßlichen Gerichtsverfahren sehnt.

Das Bagatellverfahren bietet aber auch in der That dem Gläubiger die erwünschte Gelegenheit, auch das mindeste Guthaben bei Gericht einzuklagen, und insbesondere ist die Geschäftswelt erst durch dasselbe in den Stand gesetzt, auch geringe Differenzen gerichtlich geltend zu machen. Es werden Rechtsforderungen eingeklagt, welche man längst zu den verlorenen gezählt hat. Der Kläger wird sehr oft schon vor der Tagfahrt oder doch bei derselben befriedigt.

Beiden Parteien erscheint es oft willkommen, daß sie ohne Dazwischenkunft von Mittelpersonen oder Winkelschreibern über ihre gegenseitigen und verschiedenartigen Ansprüche zu gleicher Zeit vor dem Richter unmittelbar und mündlich verhandeln und sich diesbezüglich ausgleichen können.

Auch ist nicht zu verkennen, daß die dem Richter zustehenden Rechte bezüglich der Anleitung der Parteien vor und bei der Verhandlung, bezüglich der Aufnahme der Beweise und seiner Rechtsprechung das Vertrauen des Publicums zum Richterstande nur fördern und dessen Ansehen erhöhen.

II.

Der weitere Einwand der Gegner gipfelt darin: daß mit Hinblick auf die gegenwärtigen Personalverhältnisse des Richterstandes, welcher durch die Ausdehnung des Bagatellverfahrens überbürdet würde, die Leitung desselben sehr oft nur minder gewandten Adjuncten oder gar Auscultanten anvertraut werden müßte.

Dagegen führen die die Ausdehnung befürwortenden Stimmen an, daß locale und zeitliche Verhältnisse in dieser Art, wenn auch solche bestehen sollten, sehr vereinzelt sein dürften — und wenn auch die angeregte Besorgniß hie und da zutreffen sollte, so wäre es wohl zunächst die Aufgabe der Justizverwaltung derselben wirksam zu begegnen — sowie es auch anderseits bereits nunmehr feststeht, daß die Gerichtshofspräsidien nur die tüchtigsten Kräfte mit den diesfälligen Agenden betrauen und solche sehr sorgsam überwachen. Uebrigens liefern die in den obigen Hauptsummarien zusammengestellten Ergebnisse der Leistungen im Bagatellverfahren den unwiderleglichen Nachweis, daß die weit überwiegende Mehrzahl der Verhandlungen eben durch die Bezirksrichter selbst durchgeführt worden ist. Aber auch in allen übrigen, dem Wirkungskreise der Bezirksgerichte vorbehaltenen Agenden ist kein Zurückbleiben bemerkbar geworden; nachdem die letzten bezirksgerichtlichen Jahresgeschäftsausweise sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten als auch in Strafsachen Jedermann überzeugen müssen, daß der Pflichteifer des österreichischen Richterstandes auf keinem Gebiete der Rechtspflege nachgelassen hat. Es ist vielmehr zu erwarten, daß durch die Ausdehnung des Bagatellverfahrens vielen Bezirksgerichten die Arbeit wesentlich erleichtert werden wird, zumal nur zu oft der Richter des Lesens und Studirens der Actenconvolute überhoben, dagegen die Manipulationskräfte zu anderen Agenden mit großem Erfolge verwendet werden können.

Es ist somit jeder Grund anzunehmen, daß bei einer umsichtigen Leitung der Gerichte ihnen nach Einbeziehung noch weiterer Rechtsfälle unter das Bagatellverfahren die Möglichkeit erschlossen wird, sich mit größerer Muße und Gründlichkeit ihren übrigen Amtshandlungen und Arbeiten zu widmen.

III.

Vielen Gegnern erscheint der Betrag von 50 fl. als nicht gering.

Dagegen beklagen die Fürsprecher, daß gleich ursprünglich der zu niedrige Betrag von 25 fl. als maßgebend angenommen wurde, da Rechtssachen derselben Art sehr häufig bis 50 fl. reichen und mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Werth der Bodenproducte, auf die Arbeitslöhne sowie auf die zu Capital veranschlagte Zeit der Betrag von 25 fl. immerhin zu gering erscheint. Diesem Mißverhältnisse sei es auch zuzuschreiben, weßhalb die Parteien und deren Vertreter von dem Bagatellverfahren entweder noch nicht stets den erwünschten Gebrauch machen können oder die Grenzen der Competenz desselben zu erweitern sich bestreben: warum dieselben bald Beträge über 25 fl. lautend auf solche restringiren, größere Beträge in Theilbeträge von 25 fl. theilen und bei Klagen auf Herausgabe von Gegenständen im Werthe über 25 fl. ein Aequivalent von nur 25 fl. oder auch weniger ansprechen.

Uebrigens bemerken viele Verfechter der Ausdehnung, daß diese von 25 fl. auf 50 fl. gestellt, ungefähr der Ausdehnung des summarischen Verfahrens von 210 fl. auf 500 fl. entsprechen würde.

IV.

Auch der Umstand wird von den Gegnern hervorgekehrt: daß von der facultativen Ausdehnung des Verfahrens nach §. 5 des Gesetzes wenig Gebrauch gemacht wird.

Aber auch diese Einwendung fällt nicht so schwer ins Gewicht: denn einerseits ist die Rechtswohlthat des §. 5 des Gesetzes noch nicht allgemein bekannt, andererseits rühren die eingeklagten Forderungen sehr häufig aus früherer Zeit her, zu der das Bagatellverfahren noch nicht eingeführt war und daher auch noch nicht vertragsmäßig stipulirt werden konnte. Im Uebrigen erscheint auch die Anzahl der diesfälligen Rechtsfälle, welche unter Anwendung des §. 5 des Gesetzes anhängig gemacht wurden, als eine ziemlich respectable, und dürfte dieselbe umsomehr wachsen, als, wie es z. B. in Wien geschieht, die Kaufleute ihre Facturen mit dem Beisatze zu versehen pflegen, daß die Parteien in Streitfällen sich dem Bagatellverfahren unterwerfen, ohne daß die Geklagten gegen diese Form des Uebereinkommens eine Einwendung erheben.

Waren aber schon bei der ursprünglichen Berathung des Gesetzes viele Stimmen laut, daß der für dieses Verfahren zulässige Betrag höher gestellt werde, so sind dieselben gegenwärtig um so zahlreicher; namentlich ist es die Geschäftswelt, die eine viel bedeutendere Erhöhung des Betrages wärmstens befürwortet.

Ja, es sprechen sich auch viele Stimmen dafür aus, daß die Anwendung des Bagatellverfahrens insbesondere auch für Streitigkeiten aus Bestandverträgen sowie in Besitzstörungssachen ausgedehnt werde — und selbst die Ansicht ist vertreten, daß das Bagatellverfahren für alle dem Bezirksgerichte zur Verhandlung und Entscheidung zugewiesenen Rechtssachen ohne Ausnahme zur Anwendung komme.

V.

Die meisten Gegner können sich aber am allerwenigsten mit der Ausschließung der Appellabilität der Urtheile befreunden und halten diese Ausschließung für die Rechtspflege geradezu für gefährlich.

Dagegen finden die Freunde des Bagatellverfahrens, daß das materielle Recht eben durch dieses Verfahren nur zu oft besser geschützt wird, als durch andere Arten des Gerichtsverfahrens, wobei durch eine bloße Außerachtlassung der einen oder der anderen Beweisregel zuweilen das beste Recht verloren geht.

Andere Verfechter dieses Verfahrens beifragen: Wenn nun im Strafverfahren zwölf oft einfache und schlichte Männer über die höchsten Güter der Staatsbürger, über Leben, Freiheit, Ehre entscheiden und der Einzelrichter bei Uebertretungen Strafe bis 900 fl., Arrest bis zu sechs Monaten u. s. w. verhängen darf, warum sollte dem rechtsgelehrten Richter nicht das Vertrauen geschenkt werden, über Beträge bis 50 fl. inappellabel zu entscheiden?

Es ist auch nicht einzusehen, sagen Andere, wie der größere oder geringere Betrag an und für sich für die Anwendung des einen oder des anderen Verfahrens den Ausschlag geben könne, da doch die Erfahrung zeigt, daß auch bei Beträgen unter 25 fl. sehr oft die verwickeltsten und schwierigsten Fälle

vorkommen können, welche demungeachtet dem inappellablen Spruche eines Einzelrichters überlassen sind. Uebrigens bietet der §. 71 des Gesetzes einen genügenden Anhaltspunkt für den Richter, daß sich dieser die nöthige Ueberlegung gönne und gehörige Aufklärung verschaffe, indem er die Verkündung des Urtheiles vertagen und sich somit auf dasselbe vorbereiten kann.

Auch ist die Beiziehung der Rechtsfreunde nicht ausgeschlossen und dürfte gerade bei einem höheren Betrage noch häufiger eintreten.

Man muß aber auch nicht aus dem Auge lassen, daß verhältnißmäßig sehr wenige Nullitätsbeschwerden geltend gemacht wurden, und auch diese erwiesen sich zumeist als unbegründet. Klagen über das Vorgehen der Bagatellrichter und gegen deren Urtheile hört man sehr selten, ja diese dürften wohl vereinzelt dastehen; vielmehr muß die Gewissen- und Ehrenhaftigkeit des österreichischen Richterstandes allgemein anerkannt werden, welchen daher auch ohne alle Besorgniß der inappellable Spruch bis zum Betrage bis 50 fl. umsomehr anvertraut werden kann, als in England der Grafschaftsrichter bis 10 Pfund Sterling ohne Verweisung der Rechtsangelegenheit vor die Jury, in Frankreich ein Friedensrichter bis 100 Francs ohne Appellation entscheidet — ja bei uns die Vertrauensmänner bei den Vermittlungsämtern bis 300 fl. inappellabel sprechen, obwohl die gedachten Richter und Männer in den seltensten Fällen Rechtsgelehrte sind.

Das Vertrauen weckt die Vorsicht und steigert die Verantwortung — es hebt sonach auch das Pflichtgefühl.

Wird aber schließlich erwogen, daß das Bagatellverfahren auf dem Grundsatze der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, auf der durch die dem Civilrichter eingeräumte größere Amtsgewalt eingeengten Verhandlungsmaxime und der Ueberzeugungstheorie, sonach auf eben denselben Grundsätzen beruht, auf welchen die künftige Civilproceßordnung gebaut werden wird und gebaut werden muß — so hat die Ausdehnung des Bagatellverfahrens schon den Vortheil, daß sie die Gelegenheit bietet, sich mit jenen Principien in immer weiteren Kreisen vertraut zu machen — von deren richtiger Auffassung die künftige Handhabung der Justizpflege abhängen wird.

Um die ganze Angelegenheit zu beschleunigen und der dem Ausschusse gewordenen Aufgabe vollkommen zu entsprechen, hielt es derselbe für zweckmäßig, dem hohen Hause nicht bloß den Beschluß einer Resolution zu beantragen, sondern mit einem fertigen Gesetzentwurfe vor das hohe Haus zu treten. Zu dem Inhalte dieses Gesetzentwurfes ist noch zu bemerken:

ad Artikel I. Der Zweck erscheint erreicht, sobald im bisherigen §. 1 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen, der Betrag von 25 fl. auf 50 fl. geändert wird.

ad Artikel II. Die Anberaumung des Beginnes der Wirksamkeit dieses neuen Gesetzes ist auf den ersten Tag des auf die Kundmachung desselben folgenden zweiten Kalendermonates gesetzt, weil dies die leichteste Berechnung für das Publicum sowohl als auch die bequemste Modalität für den Abschluß der periodischen Ausweise für die Gerichte bietet.

Eine Uebergangsbestimmung mußte auch getroffen werden, um jedem Zweifel zu begegnen.

Nachdem das Gesetz vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 97, über die im Bagatellverfahren zu entrichtende Stempelgebühr bereits den Werthgegenstand bis 50 fl. berücksichtigt hat, erschien in dieser Beziehung keine neue Bestimmung erforderlich.

Es stellt daher der Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Entwurfe ·/. eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung des Bagatellverfahrens auf Rechtssachen bis 50 fl. seine Zustimmung ertheilen."

Hierdurch findet aber auch die zur Zahl $\frac{2819}{\text{A. H.}}$ vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft wegen Erweiterung des Bagatellverfahrens durch den Abgeordneten v. Seutter überreichte Petition ihre Erledigung.

Wien, am 2. December 1875.

van der Straß,

Obmann.

Kowalski,

Berichterstatter.

A.

Ausweis der Erklärungen der Gerichte in Beziehung auf das Bagatellverfahren.

Gerichte	für die Ausdehnung auf Beträge bis 50 fl.	für die Ausdehnung auf Beträge von mehr als 50 fl.	gegen die Ausdehnung
I. Oberlandesgerichtssprengel Lemberg.			
Obergerichtspräsidium	1	—	—
Obergericht (einhellig)	1	—	—
Ostgalizien.			
Städtisch-delegirte Bezirksgerichte	5	1	1
Bezirksgerichte	35	1	1
Bukowina.			
Städtisch-delegirtes Bezirksgericht	1	—	—
Bezirksgerichte	5	1	1
II. Oberlandesgerichtssprengel Krakau.			
Obergerichtspräsidium	1	—	—
Obergericht (einhellig)	1	—	—
Westgalizien.			
Gerichtshofpräsidien	4	—	—
Städtisch-delegirte Bezirksgerichte	4	—	—
Bezirksgerichte	6	—	—
III. Oberlandesgerichtssprengel Prag.			
Obergerichtspräsidium	1	*)	—
Obergericht (mit Stimmenmehrheit)	1	**)	—
Böhmen.			
Gerichtshofpräsidien	15	1	—
Gerichtshöfe	11	1	4
Städtisch-delegirte Bezirksgerichte	11	1	3
Bagatellgericht in Handelssachen	—	1	—
Bezirksgerichte	143	—	51

*) Für Handelssachen Ausdehnung bis 100 fl.
**) " " " " "

Gerichte	für die Ausdehnung auf Beträge bis 50 fl.	für die Ausdehnung auf Beträge von mehr als 50 fl.	gegen die Ausdehnung
IV. Oberlandesgerichtssprengel Triest.			
Obergerichtspräsidium	1	—	—
Obergericht (mit Stimmenmehrheit)	1	—	—
Triest.			
Städtisch-delegirtes Bezirksgericht	1	—	—
Bezirksgerichte	3	—	2
Görz.			
Städtisch-delegirtes Bezirksgericht	1	—	—
Bezirksgerichte	3	—	1
Istrien.			
Bezirksgerichte	5	—	2
V. Oberlandesgerichtssprengel Brünn.			
Obergerichtspräsidium	1	—	—
Obergericht	1	—	—
Mähren.			
Gerichtshofpräsidien	6	—	—
Städtisch-delegirte Bezirksgerichte	5	—	—
Bezirksgerichte	51	—	7
Schlesien.			
Gerichtshofpräsidium	2	—	—
Städtisch-delegirte Bezirksgerichte	—	—	2
Bezirksgerichte	11	—	3
VI. Oberlandesgerichtssprengel Wien.			
Obergerichtspräsidium	1	—	—
Obergericht	1	—	—

Gerichte	für die Ausdehnung auf Beträge bis 50 fl.	für die Ausdehnung auf Beträge von mehr als 50 fl.	gegen die Ausdehnung
Niederösterreich			
Gerichtshofpräsidien	3	—	2
Städtisch delegirte Bezirksgerichte	10	1	1
Bagatellgericht in Handelssachen	—	1	-
Bezirksgerichte	28	11	20
Oberösterreich.			
Gerichtshofpräsidien	2	1	1
Städtisch-delegirte Bezirksgerichte	3	-	—
Bezirksgerichte	8	4	21
Salzburg.			
Gerichtshofpräsidium	1	—	—
Städtisch-delegirtes Bezirksgericht	1		—
Bezirksgerichte	11	7	1
VII. Oberlandesgerichtssprengel Graz.			
Obergerichtspräsidium	—	—	1
Obergericht (einstimmig)	1	—	-
Steiermark.			
Städtisch-delegirte Bezirksgerichte	3	—	-
Bezirksgerichte	11	—	1
Kärnten.			
Städtisch-delegirtes Bezirksgericht	1	—	—
Bezirksgerichte	8	—	2
Krain.			
Städtisch-delegirte Bezirksgerichte	2	—	—
Bezirksgerichte	8	—	2
VIII. Oberlandesgerichtssprengel Zara.			
Obergerichtspräsidium	1	—	—
Obergericht	1	—	—
Städtisch delegirte Bezirksgerichte	—	—	2
Bezirksgerichte	31	—	5
IX. Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck.			
Obergerichtspräsidium	1		—
Obergericht	1	—	—
Tirol.			
Gerichtshofpräsidien	3	—	1
Gerichtshöfe	3	—	1
Städtisch-delegirte Bezirksgerichte	3	—	1
Bezirksgerichte	22	—	8
Vorarlberg.			
Gerichtshofpräsidium	—	—	1
Gerichtshof	—	—	1
Städtisch-delegirtes Bezirksgericht	—	—	1
Bezirksgerichte	5	—	—
Zusammenstellung.			
Obergerichtspräsidien	8	—	1
Obergerichte	9	—	—
Gerichtshofpräsidien	36	2	5
Gerichtshöfe	14	1	6
Städtisch-delegirte Bezirksgerichte / Bezirksgerichte	445	27	139
Bagatellgerichte in Handelssachen	—	2	—

B.

Ausweis der Erklärungen der Gemeindebehörden in Beziehung auf das Bagatellverfahren.

Länder	Gesammtzahl	Für die Ausdehnung des Bagatellverfahrens auf Beträge bis 50 fl. österr. W.	Für die Ausdehnung des Bagatellverfahrens auf Beträge von mehr als 50 fl. österr. W.	Gegen die Ausdehnung des Bagatellverfahrens	Keine Meinung haben ausgesprochen
Niederösterreich	142	97	1	6	38
Oberösterreich	46	33	1	9	3
Salzburg	70	50	—	2	18
Steiermark	102	95	1	3	3
Kärnten	40	30	—	7	3
Krain	36	22	—	4	10
Küstenland	30	18	—	11	1
Tirol und Vorarlberg . .	48	31	—	13	4
Böhmen	405	349	6	34	16
Mähren	131	104	5	9	13
Schlesien	44	36	1	4	3
Galizien	354	297	15	36	6
Dalmatien	22	13	1	7	1
	1470	1175	31	145	119

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Ausdehnung des Bagatellverfahrens auf Rechtssachen bis 50 fl.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 1 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen (Bagatellverfahren), tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftighin zu lauten, wie folgt.

§. 1.

Die nachstehenden Rechtsstreitigkeiten, insoferne sie nach den allgemeinen Jurisdictionsbestimmungen zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte, beziehungsweise der städtisch-delegirten Bezirksgerichte gehören, sind vor diesen Gerichten als Bagatellgerichten im Bagatellverfahren zu verhandeln:

1. Rechtsstreitigkeiten über bestimmte Geldsummen, welche nach dem Klagebegehren ohne Hinzurechnung der Zinsen und anderen Nebengebühren den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen.

2. Rechtsstreitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Klageanspruch zu einem alternativen Begehren auf Zuerkennung einer Geldsumme sich eignet und diese in einem 50 fl. nicht übersteigenden Betrage gefordert wird, oder wenn der Kläger sich in der Klage ausdrücklich erbietet, eine solche Geldsumme als Abfindungsbetrag anzunehmen.

Die Bestimmungen des §. 14 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251 (für Dalmatien R. G. Bl. Nr. 261), wodurch die daselbst in lit. b) und c) (für Dalmatien lit. b) bezeichneten Rechtsstreitigkeiten der Entscheidung der Gerichtshöfe erster Instanz vorbehalten sind, finden auf die im Bagatellverfahren zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten keine Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf dessen Kundmachung folgenden zweiten Kalendermonates in Wirksamkeit.

Auf anhängige Rechtssachen findet dasselbe keine Anwendung. Den Parteien bleibt aber freigestellt, auf Grund beiderseitigen Uebereinkommens, falls sich die Rechtssache zum Bagatellverfahren eignet, unter Abstehung von der bisherigen Proceßverhandlung die Einleitung des Bagatellverfahrens und erforderlichen Falles die Abtretung der Sache an den zuständigen Bagatellrichter zu begehren.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16, vom Jahre 1872), betreffend eine neue Maß- und Gewichtsordnung, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1

Außer den im Artikel XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16, vom Jahre 1872) angeführten Maßen und Gewichten werden noch folgende zur Aichung und Stempelung zugelassen: Hohlmaße von zwei oder mehr Hektoliter Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches eines ganzen Hektoliters ist; Gewichte von 50 Kilogramm.

§. 2.

Die nach Artikel XII des bezogenen Gesetzes der Aichpflicht unterliegenden, bereits im Verkehr befindlichen geaichten Fässer dürfen mit der, den Inhalt in dem bisher gesetzlichen Maße beglaubigenden Stempelung, noch bis Ende 1876 im öffentlichen Verkehre verwendet werden.

§. 3.

In Bezug auf die im Artikel XVIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 vorgeschriebene Stempelung der Gasmesser wird die Regierung ermächtigt, den Termin, bis zu welchem die Aichung der bereits im Gebrauche stehenden Gasmesser durchzuführen ist, nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verlängern.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Handelsminister betraut.

Motive

für die

Novelle zu dem Gesetze vom 23. Juli 1871, betreffend die neue Maß- und Gewichtsordnung (R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872).

Ad §. 1. Der Art. XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 zählte taxativ jene Maße und Gewichte auf, welche zur Aichung und Stempelung zugelassen werden, und unter diesen ist insbesondere das Maß von 100 Liter als das größte aichfähige Hohlmaß, dann das Gewicht von 20 Kilogramm als das größte aichfähige Gewichtsstück bezeichnet.

Es hat sich jedoch, insbesondere im Bereiche des Montanbetriebes, das Bedürfniß nach größeren Hohl- oder Raummaßen zum Abmessen von Holz- und Steinkohlen, Torf, Kalk und dergleichen herausgestellt.

Dermalen sind Hohlmaße dieser Art unter verschiedenen Namen bis zu 8 Metzen Inhalt in Anwendung, und da dieselben nicht bloß im internen Verkehrsbetriebe, sondern auch vielfach zum Kaufe und Verkaufe verwendet werden, so bedürfen dieselben einer Beglaubigung der Richtigkeit ihres Inhaltes durch Aichung und Stempelung, von welcher sie auch bisher nicht ausgeschlossen waren.

Da nun in Folge der Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes diese Maßgefäße durch neue, dem metrischen Systeme sich anschließende zu ersetzen sind, so ergibt sich, um die Aichfähigkeit derselben zu ermöglichen, die Nothwendigkeit, den Artikel XIII des oberwähnten Gesetzes dahin zu erweitern, daß auch Raummaße von mehr als 100 Liter Inhalt zur Aichung und Stempelung zugelassen werden.

Hierbei genügt es festzusetzen, daß der Inhalt dieser Maßgefäße ein Vielfaches von 1 Hektoliter betragen müsse; eine obere Grenze für den Inhalt solcher Maße wäre aus dem Grunde nicht opportun, weil dieselbe von praktischen Bedürfnissen, insbesondere von dem specifischen Gewichte der Gegenstände, zu deren Abmessung die Maße bestimmt sind, sowie von der Art ihrer Construction abhängig ist.

Aehnliche Rücksichten, wie bezüglich des größten aichfähigen Hohlmaßes, bestehen auch hinsichtlich der Unzulänglichkeit des größten aichfähigen Gewichtsstückes von 20 Kilogramm.

Die Annahme dieser Bestimmung gründete sich theils darauf, daß durch die bisher bestandenen Cimentirungsvorschriften nur Gewichtsstücke von 50 Wiener Pfund Schwere als das Maximum der aichfähigen Gewichte galten, welchen das Gewicht von 20 Kilogramm (40 Zollpfund) ziemlich nahe kommt, theils auf der Annahme, daß Gewichtsstücke von 20 Kilogramm bei den im Großverkehre häufig angewendeten Decimal- und Centesimal-Brückenwagen auch zur Auswägung sehr bedeutender Lasten hinreichen.

Es hat sich aber in der Praxis bei dem seitherigen facultativen Gebrauche der neuen Maße und Gewichte das Bedürfniß nach größeren Gewichtsstücken ergeben.

Namentlich werden in Triest Gewichtsstücke von 100 Zollpfund (50 Kilogramm) dermalen in großen Massen bei Aus- und Einladungen zu Schiff und per Bahn angewendet, und es sind bei diesen Verladungen größere Gewichtsstücke als jene von 20 Kilogramm umsomehr erforderlich, als auf Grund alter

Gewohnheiten und auf ausdrückliches Verlangen der betheiligten Seefahrer und der auf alten Usus haltenden fremden Kaufleute, die Benützung von Brückenwagen größtentheils ausgeschlossen wird. Wenn aber größere Lasten auf gleicharmigen Balkenwagen gewogen werden, so ist die Manipulation mit kleineren Gewichtsstücken sehr zeitraubend und mühevoll.

Auf Grund dieser thatsächlichen Verhältnisse wurde das Bedürfniß nach einem größeren Gewichtsstücke für den Handel in Triest als vorhanden, und die Erhöhung des gesetzlich zulässigen metrischen Maximalgewichtes von 20 auf 50 Kilogramm als höchst wünschenswerth erkannt.

Um beurtheilen zu können, ob dieses Bedürfniß auch ein allgemeines sei, wurden die sämmtlichen Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erstattung von diesbezüglichen Gutachten aufgefordert, und es hat sich in der That die weitaus größte Zahl der Handelskammern für die Erhöhung des gesetzlich zulässigen Maximalgewichtes von 20 Kilogramm durch Annahme eines Gewichtsstückes von 50 Kilogramm ausgesprochen, und die unverweilte Einführung dieses Gewichtsstückes empfohlen.

Die hiefür sprechenden Motive bestehen vor Allem in der Rücksicht auf den Großverkehr sowohl im Waarenhandel, als bei Maschinenfabriken, Gießereien, dann beim Eisenbahntransporte, als auch beim Ein- und Ausladen von Schiffen, in welchen Beziehungen insbesondere hervorzuheben ist, daß mit großen Gewichtsstücken sich der Verkehr leichter, sicherer und schneller bewältigen läßt, daß die Decimal- und Centesimalwagen noch nicht durchaus verbreitet sind, oft auch, wo sie vorhanden, von einzelnen Parteien abgelehnt werden, daß die Schalen dieser Wagen durchgängig zu klein sind, um eine größere Anzahl kleinerer Gewichte auf ihnen placiren zu können, und dadurch wiederholte Abwägungen und Zusammenrechnungen erforderlich werden, und daß endlich ein Gewicht von 50 Kilogramm sich vollkommen an den bisher üblichen Zollcentner anschließt, und damit die Einbürgerung des neuen Maßes und Gewichtes nur erleichtert wird.

Auch der am 21. und 22. Juni 1875 in Wien abgehaltene österreichisch-ungarische Eisenberathungstag hat an die Regierung die dringende Bitte gestellt, behufs der Durchführung des metrischen Maßes und Gewichtes im Eisenhandel, nebst dem Gewichtsstücke von 20 Kilogramm, welches für den en gros-Waarenhandel viel zu klein ist, ein Normalgewichtsstück von 50 Kilogramm noch in diesem Jahre anfertigen zu lassen und dessen Vervielfältigung, Aichung und Verwendung im Waarenhandel gesetzlich einzuführen, wobei auch darauf hingewiesen wurde, daß das Bedürfniß nach diesem größeren Gewichtsstücke um so fühlbarer werden wird, wenn nach den Beschlüssen des abgehaltenen internationalen Saatenmarktes der Verkauf der Getreidefrüchte im Großhandel künftig ausschließlich nach dem Gewichte stattfinden sollte.

Ad §. 2. Der Art. XII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 erklärt in Uebereinstimmung mit der bisherigen Gesetzgebung die Fässer, in welchen Weine, Biere und Sprite zum Verkaufe gebracht werden, für aichpflichtig, wonach der Inhalt in Litern als der vom 1. Jänner 1876 ab allein gesetzlichen Einheit des Hohlmaßes ausgedrückt, auf dem Fasse durch Stempelung beglaubigt sein muß. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, daß die Gesammtzahl der bereits im Verkehr befindlichen aichpflichtigen Fässer einer neuerlichen Aichung unterzogen werden muß. Bei der großen Anzahl dieser Fässer erfordert die vollständige Durchführung dieser Operation eine längere Zeit, umsomehr, da die Fässer mit Rücksicht auf den Verkehr, welchem sie dienen, nur successive in dem Maße, als sie eben disponibel werden, zur Aichung gelangen.

Es erscheint hiernach unumgänglich nöthig, den Verkehr der nach den bisherigen Vorschriften geaichten Fässer mit der den Inhalt in Eimer und Maß ausdrückenden Stempelung noch durch einige Zeit zu gestatten.

Hierbei empfiehlt es sich, als Termin den letzten September 1876 zu wählen, um die günstigere Sommerperiode für die Durchführung dieses Geschäftes noch zur Verfügung zu haben.

Ad §. 3. Nach Art. XVIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 dürfen vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes (1. Jänner 1876) an, im öffentlichen Verkehre unter anderen Meßinstrumenten nur gehörig gestempelte Gasmesser verwendet werden; überdieß verfügt das zweite Alinea dieses Artikels, daß neue Gasmesser schon vom 1. Jänner 1873 an in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes einzurichten sind.

In der That sind seit diesem Zeitpunkte neue Gasmesser nur geaicht und auf metrische Registrirung eingerichtet aufgestellt worden. Die überwiegende Mehrzahl der vorhandenen Gasmesser wurde aber schon vor dem Jahre 1873 aufgestellt, und zwar ungeaicht, und registriren alle diese Gasmesser nach englischem Kubikfuß. Diese müssen daher auf metrische Registrirung umgewandelt und sodann der Aichung unterzogen werden. Auch diese Operation ist seit Beginn des Jahres 1873 in ununterbrochenem Gange, kann aber der Natur der Sache nach nur allmälig zur Durchführung gelangen, indem Gasmesser partienweise außer Betrieb gesetzt, und durch bereits umgewandelte oder theilweise durch neue ersetzt werden; sie erfordert

jedoch an Orten, wo eine größere Anzahl von Gasmessern in Verwendung steht (in Wien z. B. über 30.000), eine längere Zeit, da ohne sehr bedeutende und sachlich nicht gerechtfertigte Vermehrung der Kosten jährlich nur eine beschränkte Zahl (in Wien zum Beispiel jährlich 5000 bis 6000) umgewandelt werden kann.

Es erscheint daher nothwendig, den Termin, bis zu welchem die Umwandlung und Aichung der älteren Gasmesser durchzuführen ist, angemessen zu erstrecken. Da übrigens die zur Durchführung der Operation erforderliche Zeit ganz und gar von der örtlich sehr verschiedenen Anzahl der Gasmesser abhängt, erscheint es zweckmäßig, den Termin nicht allgemein festzusetzen, sondern mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

Zu diesem Behufe wird der Regierung im §. 3 der Regierungsvorlage die Ermächtigung ertheilt, den Termin, bis zu welchem die Aichung der bereits im Gebrauche stehenden Gasmesser durchzuführen ist, nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verlängern.

Ad §. 4. Dieser Paragraph enthält nur die Vollzugsclausel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Anton Meznik und Genossen.

Das hohe Haus wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

§. 1.

Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sind der Erwerbsteuer nur insoweit unterworfen, als sie ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auch auf Nichtmitglieder ausdehnen und also eine gewinnbringende Beschäftigung betreiben.

Ebenso bildet bei Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nur der von Nichtmitgliedern gezogene Gewinn einen Gegenstand der Einkommensteuer. Daher sind insbesondere bei Vorschuß- und Creditgenossenschaften die von den an ihre eigenen Mitglieder gewährten Darlehen und Vorschüssen empfangenen Zinsen und Provisionen in das steuerpflichtige Einkommen nicht einzubeziehen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches sofort in Wirksamkeit zu treten hat, wird der Finanzminister beauftragt.

In formeller Beziehung wird der Antrag gestellt: Der Gesetzentwurf wird dem Steuerreformausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, 10. December 1875.

Dr. Meznik.	Petrinó.	Dr. Vošnjak.
Dr. Fanderlik.	Hohenwart.	Pfeifer.
Dr. Šrom.	Klaić.	Nabergoj.
Dr. Kušý.	Prazák.	Hormuzaki.
Ignaz Wurm.	Jeilberger.	Schrems.
Ganzwohl.	Dr. Vitezić.	Neumayer.
Weber.	Greuter.	
Dr. Mildschuh.	Rainer.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Michael Klaić und Genossen.

Das hohe Haus wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

einige Steuern- und Gebührenbefreiungen für neue Handelsschiffe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die auf österreichisch-ungarischen Werften neuerbauten, in der Classe A, I. und II. Kategorie des Reglements für den österreichisch-ungarischen „Veritas" aufgenommenen Handelsschiffe genießen auf die Dauer von fünf Jahren die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, und haben in den österreichischen Häfen nur die Hälfte der Hafengebühren zu entrichten.

Artikel II.

Wenn ein in der Classe A, I. Kategorie des österreich-ungarischen „Veritas" eingereihtes Handelsschiff zufolge gründlichen Umbaues eine Verlängerung oder Erneuerung dieser Classification auf vier Jahre erhalten sollte, hat ein solches Schiff auf die im Artikel I gewährten Begünstigungen auf die Dauer zweier Jahre Anspruch.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem der Publication nächst folgenden Jahre in Kraft und seine Wirksamkeit erstreckt sich auf zehn Jahre.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die neuen, jedoch schon in Fahrt befindlichen Handelsschiffe rücksichtlich der Jahre, welche zur Erreichung des Begünstigungstermines fehlen.

Artikel IV.

Meine Minister der Finanzen und des Handels sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut.

Klaić.
Bonda.
Pavlinović.
Conte Begna-Possedaria.
Petrinó.
Antonietti.
Hubiša.
Hohenwart.
Max Kübeck.
Iluck.
Nabergoj.
Ciani.
Fanderlik.
Vitezić.
Dr. Vidulich.
Teuschl.
B. Kowalski.
Dr. Valussi.
Sandrinelli.
G. Paolo Polesini.
Tacco.
Meznik.
Porenta.
Dr. M. Menger.
Coronini.
W. Pfeifer.
Dr. Vošnjak.
Alesani.
Greuter.
Graf Barbo.
Brandis.
Fischer.
Reichsfreih. Gudenus.
Jallinger.
Zeilberger.
Pražák.
de Franceschi.
Šrom.
Pawlikow.
Ozarkiewicz.
Dr. Krzyżanowski.
Halka.
Josef Krasicki.
Janowski.
Jacob Szwedzicki.
Anton Petruszewicz.
Kochanowski.
Ferdinand Freih. v. Sternbach.
Gierowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Uebereinkommen

zwischen

Oesterreich-Ungarn und dem Fürstenthume Liechtenstein wegen Verlängerung des Vertrages vom 23. December 1863 (R. G. Bl. Nr. 47 vom Jahre 1864) über die Fortsetzung des österreichischen Zoll- und Steuervereines für das Jahr 1876.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolische König von Ungarn einerseits und

Seine Durchlaucht der souveräne Fürst zu Liechtenstein andererseits

haben wegen Erneuerung der im Jahre 1852 gegründeten und laut des Staatsvertrages vom 23. December 1863 fortgesetzten Zoll- und Steuerevinigung, die nach erfolgter Kündigung mit 31. December dieses Jahres ablauft, Unterhandlungen eingeleitet, und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolische König von Ungarn:

Herrn Josef Freiherrn von Schwegel, Ritter des St. Stephanordens und des Ordens der eisernen Krone III. Classe, k. und k. Hof- und Ministerialrath;

Seine Durchlaucht der souveräne Fürst zu Liechtenstein:

Herrn Clemens Reichsgrafen von Westphalen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten eingesehen und in guter Ordnung befunden hatten, sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Artikel 1.

Der am 23. December 1863 zwischen den beiden vertragschließenden Theilen vereinbarte Steuer- und Zollverein wird mit allen seinen gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen auf Ein Jahr verlängert und dessen Dauer hiemit bis Ende 1876 festgesetzt.

Indem beide Theile die wohlthätigen Wirkungen dieses Vertrages im Allgemeinen anerkennen und nur die Nothwendigkeit einiger neuen, den veränderten Verhältnissen entsprechenden Modificationen sich herausgestellt hat, sind die hohen contrahirenden Theile dahin übereingekommen, im Laufe des Jahres

1876 über die wünschenswerthen Abänderungen des Vertrages Verhandlungen einzuleiten und zum Abschlusse zu bringen.

Artikel 2.

Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages wird vor Ende 1875 in Wien erfolgen. Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der hohen contrahirenden Theile den Vertrag unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

Wien, 12. December 1875.

(L. S.) **Josef Freiherr von Schwegel** m. p.

(L. S.) **Clemens Graf von Westphalen** m. p.

Motivenbericht

zur

Regierungsvorlage, betreffend das Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Fürstenthume Liechtenstein wegen Verlängerung des Vertrages vom 23. December 1863 (R. G. Bl. 1864, Nr. 47) über die Fortsetzung des österreichisch-liechtenstein'schen Zoll- und Steuervereines für das Jahr 1876.

Laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 12. December 1874 hatte der souveräne Fürst von Liechtenstein mit Note vom 7. December 1874 erklärt, den dermalen bestehenden Vertrag vom 23. December 1863 (R. G. Bl. 1864, Nr. 47) über die Fortsetzung des durch den Vertrag vom 5. Juni 1852 (R. G. Bl. Nr. 146) gegründeten österreichisch-liechtenstein'schen Zoll- und Steuervereines unter Modificationen einiger Bestimmungen desselben erneuern zu wollen.

Nachdem der Vertrag vom 23. December 1863 laut Artikel XIV nur ohne Aenderung stillschweigend erneuert werden kann, so war hiemit die Kündigung des bestehenden Vertragsverhältnisses ausgesprochen, welche auch laut Mittheilung des Ministeriums des Aeußern vom 13. März 1875 erfolgt ist.

Dem Wunsche des Fürsten von Liechtenstein gemäß erklärte die Regierung ihre Bereitwilligkeit, wegen Erneuerung dieses Vertrages in Verhandlung zu treten.

Die königlich ungarische Regierung war mit dieser Anschauung einverstanden und es war demnach mit derselben wegen Instruirung des k. und k. Bevollmächtigten für diese Verhandlung das vorgeschriebene Einvernehmen zu pflegen. Diese Verhandlung mit Ungarn konnte jedoch erst in der allerletzten Zeit zum Abschlusse gebracht werden, so daß die Möglichkeit, die Negociationen mit Liechtenstein rechtzeitig zu beenden, nicht mehr vorhanden war. Dies veranlaßte das k. und k. Ministerium des Aeußern in Folge Antrages des Bevollmächtigten des Fürsten von Liechtenstein mit Note vom 2. December 1875 die vorläufige Erstreckung des dermaligen Vertrages für das Jahr 1876 mittelst besonderen Vertragsentwurfes vorzuschlagen. Diesem Vorschlage haben die k. k. und die k. ungarische Regierung zugestimmt, und zwar um die unliebsamen Folgen zu vermeiden, welche eintreten müßten, wenn der gegenwärtig in Kraft stehende Vertrag mit Ende December 1875 ablaufen würde, ohne durch eine beiderseits gewünschte neue Vereinbarung ersetzt zu sein.

Demgemäß ist mit Allerhöchster Genehmigung am 12. December 1875 zwischen dem k. und k. Bevollmächtigten und jenem des Fürsten zu Liechtenstein das anliegende Uebereinkommen unterzeichnet worden, zu dessen Vollziehung im Grunde der gleichzeitig ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung die verfassungsmäßige Zustimmung erbeten wird.

Danach soll der dermalen bestehende Vertrag vom 23. December 1863, welcher in Folge der eingetretenen Kündigung mit Ende December 1875 erlöschen würde, für das Jahr 1876 verlängert, also dessen Dauer bis Ende December 1876 festgesetzt, im Laufe des Jahres 1876 aber die Verhandlungen über die wünschenswerthen Abänderungen des Vertrages gepflogen werden.

In seinen wesentlichen Bestimmungen beruht derselbe auf wirthschaftlicher Vereinigung Oesterreich-Ungarns mit Liechtenstein nach folgenden Anordnungen:

Das Fürstenthum Liechtenstein tritt in Absicht auf die indirecten Abgaben, die Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und Stempel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten dem in Oesterreich-Ungarn giltigen Systeme bei; es wird die Einhebung und Verwaltung dieser Abgaben in Liechtenstein ausschließlich nach den in Oesterreich giltigen Gesetzen und Vorschriften von österreichischen Organen besorgt.

Die Reinerträgnisse der genannten Abgaben in Liechtenstein und in Vorarlberg sollen gemeinsam sein und im Verhältnisse der Bevölkerung (nach der Kopfzahl) dieser Gebiete nach Abzug eines Drittelpräcipuums von den Zolleinnahmen zu Gunsten Oesterreichs vertheilt, die Reinerträgnisse aber in der Weise ermittelt werden, daß die Vergütungen wegen unrichtiger Erhebung, die Kosten der Verschleißniederlagen und Aemter, dann die Perceptionskosten und Verschleißprovisionen, die Materialkosten der Monopolsgegenstände (Tabak und Schießpulver) von den Bruttoeinnahmen abgezogen und außerdem als Beitrag zu den Kosten der Verwaltung und der Finanzwache von Liechtenstein zehn Percent des ihm zufallenden Antheiles aus den gemeinsamen Reinerträgnissen entrichtet werden.

Oesterreichischerseits ist jedoch ein Minimal Reinerträgniß von 1 fl. 90 kr. per Kopf der Bevölkerung von Liechtenstein garantirt. Die politischen, namentlich aber die wirthschaftlichen Gründe, welche zu dem ersten Abschlusse des Vertrages führten, bestehen auch heute noch unverändert fort und sind in neuerer Zeit durch den Ausbau der Vorarlberger Eisenbahn über Liechtenstein'sches Gebiet nach Buchs in der Schweiz zum Anschlusse an die Schweizer-Bahnen, welche die wirthschaftliche Einigung Liechtensteins mit Oesterreich-Ungarn dringend wünschenswerth erkennen lassen, noch vermehrt worden. Gleichwohl wird dies kein Hinderniß sein, bei der Verhandlung über die Vertragserneuerung jene Momente wahrzunehmen, welche finanziell nach dem Umschwunge der Ertrags- und Verkehrsverhältnisse in neuerer Zeit in Betracht zu ziehen sind.

Dermalen konnte jedoch ohne Verzögerung des Uebereinkommens über den beiderseits gewünschten Fortbestand des Zoll- und Steuervereines hierauf nicht Rücksicht genommen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

mit welchem

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes abgeändert und ergänzt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich, in theilweiser Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Die landesfürstlichen Bezirksärzte (§. 6, lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68) werden in Hinkunft zum Theile in die neunte, zum Theile in die zehnte der durch das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, für Staatsbeamte festgestellten Rangsclassen eingereiht.

Der Bezirksarzt der neunten Rangsclasse hat den Titel „Bezirksoberarzt" zu führen.

Die Einreihung in die Rangsclassen hat in der Art stattzufinden, daß von der für jedes Verwaltungsgebiet systemisirten Gesammtzahl der landesfürstlichen Bezirksärzte in der Regel $^2/_3$ der höheren und $^1/_3$ der niederen Rangsclasse angehören.

Die nähere Bestimmung hierüber erfolgt im Verordnungswege.

§. 2.

Die landesfürstlichen Bezirksthierärzte werden in die eilfte Rangsclasse eingereiht.

§. 3.

Die bereits definitiv angestellten landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte behalten ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen

Bezüge, und hat dieses Gesetz erst nach Maßgabe sich ergebender Besetzungen zur Ausführung zu gelangen.

§. 4.

Zur Heranziehung eines entsprechenden Nachwuchses und zur Verwendung als Hilfspersonale im Sanitätsdienste, sowohl bei den politischen Landesbehörden, als den Bezirkshauptmannschaften sind ärztliche Praktikanten theils mit, theils ohne Adjutum zu bestellen.

Die Anzahl der Adjuten in jedem Verwaltungsgebiete darf höchstens den fünften Theil der daselbst angestellten landesfürstlichen Bezirksärzte betragen.

§. 5.

Zur Erlangung dieser Praktikantenstellen ist der Nachweis der im §. 7 a) der Ministerialverordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, bezeichneten akademischen Grade, sowie der Nachweis einer nach Erlangung des Doctordiplomes vollstreckten wenigstens einjährigen ärztlichen Verwendung in einem öffentlichen Krankenhause erforderlich.

Im Uebrigen haben die für Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

§. 6.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Hintanhaltung und Unterdrückung der ansteckenden Thierkrankheiten.

Um ansteckende Thierkrankheiten, (Viehseuchen) möglichst hintanzuhalten und im Falle des Ausbruches wirksam zu unterdrücken, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Als ansteckende Thierkrankheiten (Viehseuchen), auf welche dieses Gesetz Anwendung zu finden hat, werden erklärt:

1. Die Rinderpest, die Pest der Schafe und Ziegen;
2. die Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;
3. Die Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine;
4. der Milzbrand (Anthrax) der landwirthschaftlichen Hausthiere;
5. die Lungenseuche des Rindviehes;
6. der Rotz und Wurm der Pferde, Esel und Maulthiere;
7. die Beschäl- (Chancre-) Seuche und der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Zuchtpferde;
8. Die Räude (Krätze) der Pferde und Schafe;
9. die Wuthkrankheit.

Die Bestimmungen über die Wuthkrankheit, auf welche die Bestimmungen über andere ansteckende Thierkrankheiten keine Anwendung haben, sind im §. 66 dieses Gesetzes enthalten.

§. 2.

Dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Handels- und dem Ackerbauminister ist es vorbehalten, bei dem Ausbruche anderer im §. 1 nicht genannten ansteckenden Thierkrankheiten die zu deren Hintanhaltung und Tilgung nothwendigen Maßregeln vorzuschreiben.

§. 3.

Die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes obliegt den politischen Behörden, soweit es sich um Seeprovenienzen handelt, den Organen der Seesanitätsverwaltung, und wird vom Ministerium des Innern, beziehungsweise vom Handelsministerium überwacht.

Treten bei einer ansteckenden Thierkrankheit solche Verhältnisse ein, bei welchen die Durchführung der Sicherungs- und Tilgungsvorschriften das unmittelbare Eingreifen des Ministeriums des Innern erheischt, so kann von diesem ein Regierungscommissär mit amtlichen Vollmachten entsendet werden.

Verkehrsvorschriften.

§. 4.

Hausthiere, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, oder durch Berührung mit kranken Thieren bereits selbst angesteckt oder Träger eines Ansteckungsstoffes sein können, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

§. 5.

Wenn Rindvieh behufs bleibenden Wechsels des Standortes aus Anlaß der Veräußerung, Uebersiedlung und dergleichen in oder durch ein fremdes Gemeindegebiet abgetrieben werden soll, muß es mit einem vorschriftsmäßigen Gesundheitspasse (Viehpasse) versehen sein. Ausgenommen hiervon sind die zum Schlachten bestimmten Kälber im Alter unter sechs Monaten.

Die Postbestimmungen werden im Verordnungswege vorgeschrieben.

§. 6.

Auf Viehmärkten ist für Rindvieh jeden Alters ein vorschriftsmäßiger Gesundheitspaß (Viehpaß) erforderlich und muß jede Ansteckungsgefahr möglichst hintangehalten werden.

§. 7.

Auf Viehausstellungen muß alles dahingebrachte Vieh mit den vorschriftsmäßigen Gesundheitspässen (Viehpässen) versehen sein.

§. 8.

Wenn Seuchen herrschen, welche Pferde, Esel, Maulthiere, Schafe, Ziegen oder Schweine befallen, oder durch sie übertragen werden können, ist die politische Landesbehörde ermächtiget, auch rücksichtlich solcher Thiere für Triebe und Märkte für die Dauer der Gefahr amtliche Gesundheitspässe vorzuschreiben.

§. 9.

Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit fremdem Vieh, mit Thiercadavern, oder mit frischen thierischen Abfällen zu thun haben, haben zu jeder Zeit besondere Vorsichten einzuhalten.

Worin diese bestehen, wird durch die Vollzugsvorschrift bestimmt.

§. 10.

In gewerblichen Schlachtlocalitäten ist eine sanitäre Beschau des Schlachtviehes (Vieh- und Fleischbeschau) durchzuführen.

Die Fleischbeschau hat auch bei Nothschlachtungen stattzufinden.

§. 11.

In seuchengefährlichen Zeiten kann von der politischen Landesbehörde

a) angeordnet werden, daß aus fremden Orten angekaufte Rinder, unter Umständen auch andere Hausthiere, erst dann unter die einheimischen, sei es im Stalle oder auf der Weide, gebracht werden dürfen, wenn sie vorher an einem abgesonderten Orte, für welchen nach Umständen die Gemeinde zu sorgen hat, durch eine entsprechende im Verordnungswege zu bestimmende Zeit beobachtet worden sind, und ihr unverdächtiger Gesundheitszustand außer Zweifel gesetzt worden ist;

b) Fleischhauern und Viehhändlern das Betreten von fremden Stallungen verboten werden.

§. 12

Eisenbahnwaggons und Schiffe, welche für den Transport von Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden oder Schweinen, oder für den Transport von thierischen Rohproducten gedient haben, sind zu jeder Zeit vor ihrer Wiederbenützung zu desinficiren.

Falls seuchenverdächtige Thiere oder seuchenverdächtige thierische Rohproducte transportirt wurden, sind die hierzu verwendeten Eisenbahnwaggons und Schiffe, sowie auch alle anderen zum Transporte benützten Gegenstände sogleich nach bewirkter Löschung der Fracht zu desinficiren.

Das Desinfectionsverfahren wird im Verordnungswege vorgeschrieben.

Die Vornahme und vorschriftsmäßige Durchführung der Desinfection ist amtlich zu überwachen.

Im Falle des Zuwiderhandelns ist die Desinfection auf Kosten und Gefahr des Transportunternehmers von Amtswegen zu veranlassen.

§. 13.

Zum Transporte mittelst der Eisenbahnen und Schiffe dürfen Rinder, Schafe und Ziegen nur mit vorschriftsmäßigen Gesundheitspässen (Viehpässen) angenommen werden.

§. 14.

Die Beschränkungen und Vorsichten, welche auf Eisenbahnen und Schiffen in seuchengefährlichen Zeiten während des Transportes von Thieren und thierischen Rohproducten zur Hintanhaltung der Ansteckung zu beobachten sind, werden im Verordnungswege bestimmt.

§. 15.

Bei der Einfuhr aus dem Auslande werden Gesundheitspässe oder entsprechende amtliche Zeugnisse für alle nutzbaren Hausthiere gefordert, welche den im §. 1 unter 1 bis 8 genannten Krankheiten unterworfen sind.

§. 16.

Bei drohender Gefahr der Einschleppung einer außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes zum Ausbruche gekommenen ansteckenden Thierkrankheit, kann von der politischen Landesbehörde und in dringenden Fällen von der betreffenden politischen Bezirksbehörde das Einbringen von Thieren Beschränkungen unterworfen werden.

Diese können bestehen:

a) In der Feststellung von Eintrittsorten für die einzuführenden Thiere und in der Forderung des amtlichen Nachweises, daß die einzuführenden Thiere aus Orten stammen und nur durch Gegenden gekommen sind, in

welchen die ansteckende Thierkrankheit nicht herrscht, wobei überdies die thierärztliche Untersuchung der Thiere an den Eintrittsorten angeordnet werden kann, oder

b) in dem gänzlichen Verbote des Einbringens solcher Thiere, durch welche eine Einschleppung stattfinden kann.

Nach Erforderniß können solche Verkehrsbeschränkungen auch auf die Einfuhr thierischer Rohstoffe und anderer Träger des Ansteckungsstoffes ausgedehnt werden.

§. 17.

Ueber die Grenze gegen Rußland, mit Ausnahme jener gegen das Königreich Polen, und über die Grenze gegen die Moldau dürfen Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine nur an den nach Maßgabe der Handelsbedürfnisse und der Ortsverhältnisse bestimmten, zur contumazmäßigen Beobachtung eingerichteten Einbruchsstationen (Viehcontumazanstalten) eingeführt werden, in welchen die Rinder durch 10 Tage einer contumazmäßigen Beobachtung, die Schafe und Ziegen einer zwölfstündigen Observation und einer Desinfection ihrer Klauen vor der Entlassung, die Schweine in der Regel nur einer Revision zu unterziehen sind.

Eine strengere Beaufsichtigung der Schweine hat nur dann einzutreten, wenn die Rinderpest jenseits der Grenze innerhalb einer Entfernung von 40 Kilometern herrscht.

Pferde werden mit Rücksicht auf Rinderpest einer Observation nicht unterzogen.

Die Einrichtung der Contumazanstalten überhaupt und das Verfahren bei dem Ausbruche einer ansteckenden Thierkrankheit in einer Contumazanstalt insbesondere wird nicht durch dieses Gesetz, sondern im Verordnungswege bestimmt.

Das aus der Contumaz austretende Vieh ist mit einem besonderen Viehpasse zu versehen, und, wo nur immer möglich, mittelst der Eisenbahn weiter zu befördern.

Die rücksichtlich des durch die Contumazanstalten eingeführten Viehes beim Eisenbahntransporte, sowie beim Triebe auf anderen Wegen zu beobachtenden Vorsichten, werden im Verordnungswege vorgezeichnet.

§. 18.

Längs der Grenze gegen Rußland und gegen die Moldau dürfen an geeigneten Eintrittsorten Schlachthäuser unter der Bedingung, daß sie nicht in der nächsten Nähe von Contumazanstalten situirt werden und unter unmittelbarer Aufsicht der politischen Behörde, beziehungsweise eines landesfürstlichen Thierarztes stehen, zu dem Zwecke errichtet werden, um eingetretene Rinder, Schafe und Ziegen, welche nach einer mindestens sechsstündigen und während einer Fütterung vorgenommenen Beobachtung gesund befunden wurden, ohne weitere Contumazirung zu schlachten, und das Fleisch der auch im geschlachteten Zustande gesund, das heißt ohne irgend eine, den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließende Krankheit befundenen Thiere im Schlachtorte selbst oder in großen Verbrauchsorten zu verwerthen.

Auf die Häute solcher Thiere finden die Bestimmungen des §. 48 lit. d) dieses Geses Anwendung.

Die bei der Schlachtung der Thiere, bei Verfrachtung und Verwerthung des Fleisches und der Häute einzuhaltenden besonderen Vorsichten werden im Verordnungswege vorgeschrieben.

Von dem Eintreffen solcher Verfrachtungen sind die Localbehörden der Einfuhrsorte rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 19.

An der im §. 17 bezeichneten Grenze haben zur Hintanhaltung des Schmuggels mit Rindern, Schafen und Ziegen nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Schon unter gewöhnlichen Verhältnissen hat die strengste Ueberwachung der Grenze durch die Finanzwache Platz zu greifen und ist, wenn eine Thierseuche, insbesondere die Rinderpest, in den benachbarten Gegenden des angrenzenden Auslandes in größerer Verbreitung herrscht, mit Zuhilfenahme von Militärmannschaft zu verschärfen;

b) in dem Grenzgebiete ist bis auf eine Strecke von 30 Kilometern von der Grenze in jedem Orte ein Kataster des Rindviehstandes anzulegen und fortwährend in Evidenz zu halten.

Es können von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit den Ausschüssen der Vertretungskörper (Bezirks- oder Landesausschuß) Vertrauensmänner als Grenzinspectoren bestellt werden, welchen nach Maßgabe zu erlassender Instructionen die Ueberwachung des Verkehrs mit Rindern, Schafen und Ziegen an der Grenze und in den Grenzgegenden obliegt;

c) auf Triebe, welche die Contumaz umgangen haben, oder mit den vorschriftsmäßigen contumazämtlichen Pässen nicht versehen sind, findet das im §. 32 vorgezeichnete Verfahren Anwendung.

§. 20.

Thierische Rohproducte dürfen an der im §. 17 bezeichneten Grenze nur über die Contumazanstalten und mit Ausnahme von Schafwolle, welche nachweislich gewaschen, oder calcinirt worden und in Säcken oder Ballen verpackt ist nur unter der Bedingung eingebracht werden, daß deren Abstammung aus seuchenfreien Gegenden mittelst behördlicher Certificate dargethan wird.

Hierbei bleiben frische Häute und rohes Fleisch von der Einbringung ausgeschlossen und sind andere frische Rohproducte dem verordneten Desinfectionsverfahren zu unterziehen.

Ausgenommen von diesem Einbringungsverbote ist das Fleisch von Wiederkäuern, welche in russischen, zunächst der Grenze errichteteten Schlachthäusern geschlachtet werden, wenn diese Schlachthäuser und der darin beobachtete Vorgang unter der gemeinschaftlichen Beaufsichtigung behördlich angestellter österreichischer und russischer Veterinäre stehen und die Einfuhr des Fleisches in verschlossenen Wagen und mittelst der Eisenbahn stattfindet.

Vollkommen trockene Häute und Knochen, eben solche Hörner, Hornspitzen und Klauen, gesalzene und getrocknete Rinderdärme, Saitlinge, geschmolzener Talg in Fässern und Wammen, Kuhhare, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaare, insoferne letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind, dürfen ohne vorherige Desinficirung eingeführt werden.

Kommen Artikel, welche ohne Desinficirung zugelassen werden dürfen, mit frischen, einem Desinfectionsverfahren zu unterziehenden vermengt vor, so ist die ganze Waarenpartie über die Grenze zurückzuweisen.

Verpflichtung zur Anzeige.

§. 21.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Thiere eine ansteckende Krankheit wahrnimmt, hat hiervon dem Ortsvorstande, wofern aber die Erkrankung innerhalb eines vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebietes an einem dem Besitzer, Pächter, Vorsteher oder Geschäftsführer des Gutsgebietes gehörigen oder anvertrauten Thiere vorkommt, der politischen

Bezirksbehörde unverzüglich die Anzeige zu erstatten und das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und zur Fernhaltung der Thiere tritt auch dann ein, wenn unter den Thieren eines Stalles oder einer Herde innerhalb zehn Tagen ein zweiter Fall was immer für einer innerlichen Erkrankung unter den gleichen Erscheinungen, wie im vorausgegangenen Falle vorkommt.

Der Ortsvorsteher hat, sobald er von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfalle eines Thieres auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt, hiervon unverweilt die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Die Pflicht der unverweilten Anzeige obliegt auch den Thierärzten und den Vieh und Fleischbeschauern, sowie den Wasenmeistern, wenn sie von dem Vorkommen ansteckender Krankheiten unter den Thieren Kenntniß erlangen.

Die Thierärzte haben die Anzeige an die politische Bezirksbehörde und an den Ortsvorsteher, die Vieh- und Fleischbeschauer sowie die Wasenmeister an den Ortsvorsteher zu erstatten.

Uebrigens ist Jedermann, der von einem solchen Erkrankungsfalle Kenntniß erhält, berechtigt, hiervon die Anzeige zumachen.

Vorkehrungen bei Verdacht einer ansteckenden Thierkrankheit.

§. 22.

Der Ortsvorsteher, beziehungsweise der verantwortliche Leiter (Vorsteher oder Geschäftsführer) im ausgeschiedenen Gutsgebiete hat unter Einem mit der Erstattung der Anzeige vorläufig selbst die abgesonderte Unterbringung und Wartung der kranken Thiere zu veranlassen und das Beseitigen oder Veräußern, überhaupt das Hinwegbringen von Thieren aus dem betreffenden Gehöfte oder Standorte, oder aus der Herde zu verbieten.

§. 23.

Wird der Verdacht einer ansteckenden Thierkrankheit der politischen Bezirksbehörde angezeigt, so hat diese unverweilt eine nach den Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zusammengesetzte Seuchencommission abzuordnen, welche die Natur der Krankheit zu erheben, die auf Grund dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschrift durchzuführenden Maßregeln anzuordnen, und sowohl über den Befund, als auch über das Veranlaßte an die politische Bezirksbehörde Bericht zu erstatten hat.

§. 24.

Stellt sich aus den Erhebungen nur der Verdacht einer ansteckenden Thierkrankheit heraus, so ist sich, woferne durch Gesetz oder Verordnung bei bestimmten Krankheiten bestimmte Anordnungen nicht getroffen sind, auf die Absonderung der betreffenden Thiere, auf die Hintanhaltung des Wegbringens verdächtiger Thiere und verdächtiger thierischer Rohproducte, auf verschärfte Beaufsichtigung der Fleischbeschau, auf die Controle des Viehstandes und auf die Verpflichtung zur Anzeige jedes neu vorkommenden Vieherkrankungs- oder Todesfalls zu beschränken.

Spätestens innerhalb 8 Tagen ist die thierärztliche Untersuchung zu wiederholen. Wird hierbei der Verdacht behoben, so haben die eingeleiteten Schutzmaßregeln zu entfallen.

Vorkehrungen bei Constatirung einer ansteckenden Thierkrankheit.

§. 25.

Wird der Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit constatirt, so hat die politische Bezirksbehörde den an den Seuchenort angrenzenden Gemeinden unter Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, sowie die benachbarten politischen Bezirksbehörden hiervon Nachricht zu geben und der politischen Landesbehörde darüber zu berichten.

Die politische Landesbehörde hat hierauf, insoferne es das Interesse einer Gegend, des ganzen Landes oder selbst anderer Länder erheischt, die entsprechende Verlautbarung zu veranlassen.

§. 26.

Die Ortsbehörde des Seuchenortes ist für die genaue Durchführung der gegen die Krankheit eingeleiteten örtlichen Maßregeln verantwortlich und hierin durch die politische Bezirksbehörde zu überwachen.

§. 27.

Die Maßregeln zur Unterdrückung und gegen Weiterverbreitung der Rinderpest und der Pest bei Schafen und Ziegen sind in den §§. 43 bis 57 enthalten.

Als Maßregel zur Unterdrückung und gegen Weiterverbreitung der anderen im §. 1 unter 2 bis 8 genannten ansteckenden Thierkrankheiten sind nach Beschaffenheit der Umstände zulässig:

a) Die Absonderung der gesunden von den kranken und verdächtigen Thieren.

Als verdächtig werden hierbei alle jene Thiere angesehen, welche durch unmittelbare oder mittelbare Berührung mit kranken der möglichen Ansteckung ausgesetzt gewesen sind;

b) die Stallsperre, welche bewirkt, daß die kranken und verdächtigen Thiere ohne Erlaubniß der politischen Bezirksbehörde nicht aus dem gesperrten Stalle entfernt und überhaupt mit anderen durch die Krankheit gefährdeten Thiere nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Stallsperre hat gleichzeitig die Absonderung aller mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, wie Futter, Dünger, Geräthschaften u. s. w. im Gefolge;

c) die Ortssperre, welche bewirkt, daß kein Thier der von der Krankheit gefährdeten Gattung ohne Erlaubniß der politischen Bezirksbehörde aus dem Orte verbracht und überhaupt keinerlei Verkehr mit auswärtigen, durch die Krankheit gefährdeten Thieren stattfinden darf. Hierbei kann auch die Ausfuhr von solchen Dingen, welche, wie Haare, Häute, Klauen, Futter, Dünger u. s. w., die Krankheit an andere Orte zu verschleppen geeignet sind, verboten werden;

d) die Weidesperre, durch welche entweder der Weidegang überhaupt, oder im Falle der Nothwendigkeit des Weideganges doch der gemeinschaftliche Weidebetrieb von Thieren aus verschiedenen Stallungen, sowie die gemeinschaftliche Benützung der auf die Weide führenden Wege und Straßen und der zur Weide gehörigen Brunnen, Tränken und Schwemmen verboten wird;

e) das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten.

f) Beschränkungen in der Verwendung von thierischen Producten, wie der Milch, des Fleisches, der Häute u. s. w.;

g) die Tödtung kranker Thiere;

h) die Schlachtung der gefährdeten Thiere zum Zwecke der Verwerthung.

i) die Unschädlichmachung der gefallenen und getödteten kranken Thiere (Cadaver);

In welcher Weise dieß zu geschehen hat, wird im Verordnungswege bestimmt;

k) die Reinigung mit Tilgung des Ansteckungsstoffes (Desinfection) der Stallung und der mit den kranken Thieren in Berührung gewesenen Gegenstände.

Die Maßregeln selbst und deren Umfang werden bei den einzelnen Krankheiten festgesetzt.

Die Art der Durchführung derselben wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 28.

Wenn die Seuchencommission, beziehungsweise der Thierarzt in einem verseuchten Bezirke nicht für die Dauer der ansteckenden Thierkrankheit exponirt wurde, ist dieselbe, beziehungsweise der Thierarzt zur periodischen Nachschau in den Seuchenorten abzuordnen.

Die politische Bezirksbehörde hat den Thierarzt nur zu solchen Verrichtungen zu beauftragen, welche zu veterinärpolizeichen Zwecken nöthig sind, die die Sorge für die Heilung der kranken Thiere ist, soferne die thierärztliche Behandlung solcher Thiere überhaupt gestattet wird, dem Thiereigenthümer überlassen. Unter Umständen kann dieser jedoch verhalten werden, thierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Erlöschen der ansteckenden Thierkrankheit.

§. 29.

Die zur Unterdrückung einer ansteckenden Thierkrankheit getroffenen veterinärpolizeilichen Maßregeln treten außer Wirksamkeit, wenn die Krankheit amtlich als erloschen erklärt wird.

Unter welchen Voraussetzungen dieß zu geschehen hat, wird bei jeder einzelnen Krankheitsgattung bestimmt.

Tragung der Kosten.

§. 30.

Die Kosten, welche aus Anlaß der Errichtung und Erhaltung der Vieh-Contumazanstalten an der Reichsgrenze aus Anlaß der Ueberwachung oder Sperre der Grenze gegen die Nachbarstaaten und gegen die Länder der ungarischen Krone, aus Anlaß der Aufstellung von Viehbeschau-Commissionen, an den Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Länder untereinander, aus Anlaß der Erhebung der ansteckenden Thierkrankheiten und aus Anlaß der amtlichen Interventionen während der Dauer derselben im Seuchenorte erwachsen, fallen, insoweit nicht die Bestimmung des §. 62, lit c) Platz greift, dem Staatsschatze zur Last.

Die Kosten des Keulungsgeschäftes bei der Rinderpest, die aus der Anwendung der Keule bei dieser Seuche gebührende Entschädigung, ebenso die bei der Rinderpest gebührende Entschädigung für Gegenstände, welche behufs der Durchführung der Desinfection vertilgt werden mußten, werden gleichfalls vom Staatsschatze getragen.

Außer den Keulungsfällen bei der Rinderpest gebührt für Thiere, welche auf Grund dieses Gesetzes getödtet werden müssen, keine Entschädigung aus dem Staatsschatze.

Die Gewährung von Entschädigungen aus Landesmitteln bei anderen Krankheiten bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Die Kosten für die Bewachung der Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Länder untereinander durch Civile oder Militär, sowie die Kosten für die Absperrung im Innern des Landes durch Militär sind von dem betreffenden Lande zu tragen.

Die Bestreitung der Auslagen für die örtlichen Sicherungsmaßregeln, sowie für das Ausführen und Verscharren der Cadaver obliegt, insoferne nicht im Wege der Landesgesetzgebung Erleichterungen eingeführt werden, den Gemeinden, beziehungsweise den vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebieten oder den Besitzern isolirter Höfe.

Die Kosten für die Behandlung kranker Thiere, soferne eine solche gestattet ist, für die Tödtung kranker Thiere außer der Rinderpest und für die Desinfection der Höfe und Stallungen, fallen dem Eigenthümer zur Last.

Die Kosten für die Desinfection der Viehtransportmittel (§. 12) sind grundsätzlich von dem zur Zahlung der Fracht Verpflichteten zu entrichten.

Für die amtliche Beschau an den Ausladestationen können mit Genehmigung der Landesbehörde angemessene Taxen von den zur Zahlung der Fracht Verpflichteten eingehoben werden.

§. 31.

Insoferne zur Unschädlichmachung der Aeser (§. 27, i) ein Verscharrplatz nothwendig und nicht ohnehin schon vorhanden ist, hat die Gemeinde einen geeigneten Aasplatz beizustellen, widrigenfalls hat die politische Bezirksbehörde einen hierzu tauglichen Gemeindegrund als Aasplatz zu bestimmen und in Ermanglung eines solchen auf andere Art und nöthigenfalls selbst mittelst zwangsweiser Enteignung (§. 365 a. b. G. B.) dem Bedürfnisse abzuhelfen. Die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen. Kann in einem Gemeindegebiete ein geeigneter Aasplatz nicht ausfindig gemacht werden, so ist die Verführung der Aeser in die nächste Wasenmeisterei unter den von der politischen Behörde angeordneten Vorsichten gestattet.

Strafbestimmungen.

§. 32.

Werden Transporte von Thieren oder thierischen Rohproducten angehalten, welche die bestimmten Eintrittsorte umgangen haben, so sind dieselben als verfallen zu behandeln.

Das Verfahren mit derlei Transporten zum Zwecke der Hintanhaltung ansteckender Thierkrankheiten wird mit Zugrundelegung der Bestimmungen dieses Gesetzes im Verordnungswege festgestellt.

§. 33.

Insoferne die Uebertretung dieses Gesetzes mit dem Verfalle der Thiere oder thierischen Rohproducte bedroht ist, hat derselbe auch dann Platz zu greifen, wenn die Uebertretung nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln ist. Außerdem sind Uebertretungen dieses Gesetzes oder der zum Vollzuge desselben erlassenen Verordnungen, wenn solche Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, ohne Rücksicht auf die etwa verhängte Strafe wegen Gefällsübertretung mit einer Haft bis zu zwei Monaten oder mit einer den Vermögensverhältnissen des Uebertreters angemessenen Geldstrafe bis zu 300 fl. zu ahnden.

Bei Ausmessung der Strafe ist, wenn der Verfall der Waare nach diesem Gesetze vollzogen wurde, hierauf angemessene Rücksicht zu nehmen. Einer

Strafe bis zu 300 fl. unterliegt insbesondere ein Gemeindevorsteher oder wer sonst immer in Vertretung desselben die ihm obliegende Anzeige eines verdächtigen Krankheitsfalles verabsäumt, oder bei Ausstellung von Gesundheits- oder Ursprungsbescheinigungen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt.

Mit der Strafe ist auch der Ersatz des Schadens im Erkenntnisse aufzuerlegen, insoferne genügende Anhaltspunkte hierzu aus der Untersuchung entnommen werden können.

Die Vermögensstrafen, einschließlich des reinen, nach Abzug der Verwerthungskosten erübrigenden Erlöses aus den in Verfall erklärten Gegenständen, fließen in den Fällen der Rinderpest in den Staatsschatz, in den Fällen anderer ansteckender Thierkrankheiten in den betreffenden Landesfond.

Berufung.

§. 34.

Berufung an höhere Behörden gegen Anordnungen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder der zur Durchführung desselben bestehenden Vorschriften getroffen werden, kommt eine aufschiebende Wirkung in der Regel nicht zu.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, insoweit es sich um die Vollstreckung von Straferkenntnissen handelt, oder wenn der Vollzug der Anordnung, die der Gegenstand der Berufung ist, nach Beurtheilung der vollziehenden Behörde ohne jede Gefahr verschoben werden kann.

Wenn die Tödtung oder Vernichtung der als verfallen zu behandelnden Thiere oder Rohproducte verfügt wurde, kann dieselbe durch die Berufung keinen Aufschub erleiden.

Vorschriften gegen die Rinderpest und gegen die Pest der Schafe und Ziegen.

1. Beim Ausbruche der Seuche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes.

§. 35.

Wenn die Rinderpest außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes aufgetreten und ihre Einschleppung in dieses Gebiet zu befürchten ist, haben gegenüber dem verseuchten Lande im Besonderen die, in den §§. 36 bis 39 festgesetzten Maßregeln in Wirksamkeit zu treten.

§. 36.

Aus verseuchten Gegenden (Seuchenbezirken) dürfen nicht eingeführt werden:

a) Rinder, Schafe und Ziegen;

b) Abfälle und Rohstoffe von diesen Thieren im frischen oder getrockneten Zustande.

Ausgenommen hiervon sind Milch, dann Schafwolle, welche nachweislich gewaschen oder kalzinirt worden und in Säcken oder Ballen verpackt ist;

c) Heu, Grummet, Stroh und Dünger;

d) gebrauchte Stallgeräthe und Rindvieh-Anspanngeschirre, für den Handel bestimmte getragene Kleider, derartiges Schuhwerk und Hadern.

Heu und Stroh als Verpackungsmittel ist am Bestimmungsorte der Waare sogleich nach der Ankunft zu vernichten.

§. 37.

Aus seuchenfreien Gegenden kann, solange eine große Gefahr der Einschleppung nicht herrscht, die Ein- und Durchfuhr der im §. 36 von der Einfuhr ausgeschlossenen Thiere und Gegenstände unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche hierfür besonders bestimmt werden, und an diesen Eintrittsorten muß

b) bei jedem Viehtransporte der unverdächtige Gesundheitszustand der Thiere durch amtliche Zeugnisse (Viehpässe) dargethan und durch thierärztliche Besichtigung sichergestellt, außerdem noch nachgewiesen werden, daß die Thiere aus Gegenden kommen und nur durch Gegenden getrieben worden sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht;

c) bei Transporten von den im §. 36 b), c), und d) von der Einfuhr ausgeschlossenen Gegenständen der amtliche Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Gegenden stammen und nicht in verseuchten Orten gelagert waren.

§. 38.

Bei großer Gefahr der Einschleppung der Seuche hat gegen die im §. 36 von der Einfuhr ausgeschlossenen Thiere und Gegenstände die Absperrung der gefährdeten Strecke der Grenze (Grenzsperre) einzutreten, durch welche die Ein- und Durchfuhr selbst der aus seuchenfreien Gegenden stammenden Thiere und Gegenstände entweder ausnahmslos verboten, oder auf bestimmte Kategorien beschränkt wird (§. 39), und ist für Personen, von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen, oder mit Rindern, Schafen oder Ziegen aus verseuchten Orten in Berührung gekommen sind, vor ihrer Zulassung in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes die Desinfection anzuordnen.

§. 39.

Selbst in dem Falle, wenn die Grenzsperre angeordnet ist, können aus seuchenfreien Gegenden über Bewilligung des Landes-Chefs unter den Bedingungen des §. 37 zugelassen werden:

a) Transporte von Schlachtvieh;

b) Transporte von den im dritten Absatze des §. 20 genannten, einer vorherigen Desinfection nicht unterliegenden Gegenständen.

Solche Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege und unter bestimmten im Verordnungswege festzusetzenden Beschränkungen und Vorsichten weiter befördert werden, und im Falle der Durchfuhr ist die Gestattung des Eintrittes durch die Nachweisung bedingt, daß die Regierung des Staates, in welchen der Transport auszutreten bestimmt ist, den Uebertritt desselben über die Grenze nicht beanstände.

Die für irgend ein unter dieses Gesetz fallendes Land bestimmten Transporte sind jedenfalls als Einfuhr, — nicht als Durchfuhrgüter zu behandeln.

§. 40.

Herrscht die Rinderpest in einem längs der im §. 17 bezeichneten Grenze gelegenen ausländischen Verwaltungsgebiete, so ist nicht bloß die Einfuhr von frischen Häuten und rohem Fleische (§. 20), sondern auch jene von frischen Knochen, frischen Klauen und Hörnern, frischen Därmen, von rohem Talge, von Heu, Grummet, Stroh und Dünger aus jenem Verwaltungsgebiete ausnahmslos verboten.

§. 41.

Kommt in den angrenzenden Provinzen der europäischen Türkei die Rinderpest zum Ausbruche, so treten gegen die von dort zu Lande einlangen-

den Viehtriebe und thierischen Rohproducte für die Seuchendauer alle jene Maßregeln in Wirksamkeit, welche bezüglich Rußlands und der Moldau fortwährend bestehen (§§. 17 bis 20).

Das contumazamtliche Verfahren mit Rindern, Schafen, Ziegen und thierischen Rohproducten, ist sodann in den bezüglichen Contumazanstalten durchzuführen.

Für die See-Quarantainen gelten in rinderpestgefährlichen Zeiten bezüglich des contumazamtlichen Verfahrens die für die Landcontumazen bestehenden Vorschriften.

§. 42.

Die auf dem Seewege im internationalen Handel einlangenden feuchten, gesalzenen Häute sind frei und ohne Desinfection in den Verkehr zuzulassen.

2. Beim Ausbruche der Seuche im Geltungsgebiete des Gesetzes.

§. 43.

Wenn in einem im Reichsrathe vertretenen Lande der Ausbruch der Rinderpest amtlich kundgemacht worden ist (§. 54), tritt in den verseuchten und in den an diese angrenzenden politischen Bezirken die im §. 21 ausgesprochene Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige an den Ortsvorstand und an die politische Bezirksbehörde schon in jedem Falle ein, wenn an einem Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung überhaupt wahrgenommen werden.

Diese erweiterte Verpflichtung der Anzeige kann von jeder Landesbehörde auch bei bloßer Gefahr der Einschleppung der Rinderpest angeordnet werden, und besteht beständig in den durch §. 19 lit. b) bezeichneten Grenzgebieten Galiziens und der Bukowina.

§. 44.

Die politische Landesbehörde kann für Personen, welche nach §. 21 zur Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, Belohnungen für die erste Anzeige von wirklichen Rinderpest-Ausbrüchen in bis dahin von der Rinderpest noch nicht ergriffenen Ortschaften bis zum Betrage von fünfzig Gulden und für Anzeigen von Uebertretungen der Rinderpestvorschriften durch verbotene, den Verfall nach sich ziehende Einbringung von Rindern bis zum Betrage von zehn Gulden für jedes in Verfall erklärte Stück, endlich für Anzeigen von wirklich begangenen anderweitigen Uebertretungen dieser Vorschriften bis zum Betrage von zwanzig Gulden festsetzen.

Diese Belohnungen sind aus dem Staatsschatze zu erfolgen.

§. 45.

Die Ortsbehörde hat, sobald sie von einem den Verdacht der Rinderpest erregenden Erkrankungs- oder Umstehungsfalle, oder von einem ausgesprochenen Falle der Rinderpest Kenntniß erlangt, vorläufig und bis zum Eintreffen der Seuchencommission

a) den Vorfall im Orte zu verlautbaren und die Bewohner auf die große Ansteckungsfähigkeit der Rinderpest und die hieraus sich ergebenden Gefahren aufmerksam zu machen;
b) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu veranlassen;
c) das Entfernen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten und hintanzuhalten;
d) den gemeinschaftlichen Weidegang einzustellen.

§. 46.

Die Seuchencommission ist ermächtiget, im Zwecke der Constatirung der Rinderpest, kranke, der Rinderpest verdächtige Thiere, behufs Vornahme der Section tödten zu lassen.

§. 47.

Wird zwar die Rinderpest mit Bestimmtheit nicht sichergestellt, jedoch auch der Verdacht ihres Bestehens nicht beseitiget, so hat die Seuchencommission bis zur Erlassung weiterer Anordnungen von Seite der politischen Behörde die im §. 45 vorgezeichneten Maßregeln aufrecht zu erhalten und außerdem noch folgende Maßregeln zur Durchführung zu bringen:

a) Der Cadaver des gefallenen oder getödteten Thieres ist unschädlich zu machen (§. 27 i);

b) der gesammte Viehstand des Ortes an Rindern, Schafen und Ziegen ist von den hierzu bestimmten Thierärzten aufzunehmen und bezüglich seines Gesundheitszustandes zu besichtigen;

c) die Gehöfte oder Standorte, in welchen sich verdächtige oder mit diesen in Berührung gekommene Thiere befinden, sind nach den Bestimmungen des §. 48/f), aa), bb), cc) versperrt zu halten und für diese Thiere eigene Wärter zu bestellen;

d) jeder Erkrankungs- und Todesfall eines Stückes der erwähnten Thiergattungen ist unverzüglich der Ortsbehörde (§. 21) anzuzeigen.

Gefallene Thiere sind dort, wo sie verendet haben, unter Vermeidung jeder Berührung bis zur Verfügung des Ortsvorstehers zu belassen.

Dieser hat die Wegschaffung des Cadavers zu veranlassen.

Nach dem Ermessen der Seuchencommission kann die Section eines jeden gefallenen Thieres vorgenommen werden;

e) die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur mit Zustimmung der Seuchencommission und unter Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Für die Verwerthung des Fleisches und der Haut eines nach der Schlachtung von dem Thierarzte als gesund erkannten Thieres gelten die Bestimmungen des §. 48 lit c) und d).

Finden sich an dem geschlachteten Thiere auch nur die geringsten Erscheinungen der Rinderpest, so ist damit, wie oben ad a) vorgezeichnet, zu verfahren.

§. 48.

Wird durch die Erhebungen das Bestehen der Rinderpest sichergestellt, so haben bezüglich des verseuchten Hofes (Besitzung, Stall, Standort) folgende Anordnungen zur Ausführung zu kommen:

a) Alle pestkranken Rinder, sowie alle jene, welche mit pestkranken in demselben Stalle untergebracht oder sonst mit ihnen unmittelbar oder durch gemeinschaftliche Wärter, Futtergeräthschaften, Tränken u. dgl. mittelbar in Berührung waren, sind unter Aufsicht der Seuchencommission unverzüglich zu tödten;

b) die an der Pest gefallenen und erschlagenen kranken Rinder sind unschädlich zu machen (§. 27 i);

c) das Fleisch von Rindern, welche wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung von dem Thierarzte gesund, das heißt ohne irgend eine den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließende Krankheit befunden worden sind, darf unter angemessener im Verordnungswege vorzuschreibender Vorsicht entweder im Schlachtorte selbst verbraucht, oder in größere Verbrauchsorte behufs Verwerthung verführt werden;

d) die Häute der in c) bezeichneten Rinder dürfen, wenn sie unverzüglich durch Einlegen in Kalklauge desinficirt worden sind, zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung in Gerbereien unter Aufsicht verführt werden.

Von dem Eintreffen der in c) und d) bezeichneten Verfrachtungen sind die Localbehörden der Einfuhrsorte rechtzeitig in Kenntniß zu setzen;

e) wenn in verseuchten Rinderstallungen, aus welchen sämmtliche Rinder zum Zwecke der Seuchentilgung gekeult wurden, Schafe oder Ziegen in geringer Anzahl sich befinden, so sind diese zu tödten; das weitere Verfahren mit den getödteten Thieren hängt wie bei den Rindern von dem thierärztlichen Befunde ihres Gesundheitszustandes vor und nach der Tödtung ab.

Große Schafherden, welche in besonderen, aber mit den verseuchten Ringerställen in Verbindung stehenden Ställen untergebracht sind, dürfen parcellirt und müssen hierauf durch 21 Tage contumazirt werden;

f) der Hof, in welchem sich seuchenkranke oder mit ihnen in Berührung gekommene Rinder, Schafe oder Ziegen befinden oder befunden haben, ist durch beeidete Wächter oder Militär abzusperren und durch eine Tafel mit der Aufschrift „Rinderpest" kenntlich zu machen.

Ohne Erlaubniß der Seuchencommission darf:

aa) Keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden;

bb) Niemand außer den Bewohnern das Gehöfte betreten;

cc) kein Bewohner des Gehöftes außer unter den von der Seuchencommission festgestellten Bestimmungen mit den übrigen Ortseinwohnern verkehren;

g) die Orte, an welchen sich rinderpestkranke Thiere aufgehalten haben, ebenso die mit solchen Thieren in Berührung gewesenen Gegenstände sind sobald als möglich vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinficiren.

Können derlei Gegenstände nicht desinficirt werden, oder sind sie werthlos, so sind zu vernichten.

§. 49.

Die Ortschaft, in welcher die Rinderpest constatirt wurde, ist abzusperren und von der politischen Bezirksbehörde als verseucht und abgesperrt zu verlautbaren.

In einem solchen Orte sind:

a) Die Bestimmungen der §§. 45 und 47 zur Ausführung zu bringen;

b) Schafe und Ziegen aus den Rinderstallungen für die Dauer der Seuche unter den von der Seuchencommission bestimmten Vorsichtsmaßregeln zu entfernen;

c) das Fahren mit Rindern ist nach Maßgabe der Durchführungsverordnung zu verbieten;

d) Hunde, Katzen, Schweine und Federvieh sind eingeschlossen zu halten, im Freien betroffen zu tödten, die Kaninchen in den Seuchenstallungen zu vertilgen;

e) Personen, welche den Ort verlassen, sind, solange noch rinderpestkrankes Vieh im Orte vorhanden ist, einem hauptsächlich die Desinfection ihrer Beschuhung zum Zwecke habenden Desinfectionsverfahren zu unterziehen;

f) aus seuchenfreien Stallungen ist täglich der Mist zu entfernen;

g) die Abhaltung von Vieh- und anderen Märkten und von Tanzmusiken ist zu untersagen;

h) Rinder, Schafe und Ziegen dürfen nur insoferne in den Seuchenort eingelassen werden, als derlei Vieh zur Verproviantirung nothwendig ist;

i) die Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und thierischen Rohproducten mittelst der Eisenbahn oder auf Schiffen ist nur unter Beobachtung der von der Landesbehörde bestimmten Schutzmaßregeln zulässig;

k) für die Ausfuhr von frischem Fleische und frischen Häuten gelten die Bestimmungen des §. 48 lit c) und d).

§. 50.

Kommt die Rinderpest in größeren Städten oder ausgedehnten Ortschaften nur an einzelnen Punkten zum Ausbruche, so kann die Seuchencommission, insoweit sie mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und den Stand der Seuche es für gefahrlos erachtet, die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln auf einzelne Theile der Stadt oder der betreffenden Ortschaft oder auf den Seuchenhof beschränken.

Verseuchte Höfe, insofern sie isolirt, das ist mindestens 500 Meter von allen anderen Wohnstätten und Höfen entfernt liegen, sind als Seuchenorte für sich anzusehen und ist die über sie verhängte Sperre auf die betreffenden Gemeinden, falls diese seuchenfrei sind, nicht auszudehnen.

§. 51.

Wenn die Rinderpest in einem Orte herrscht, so hat ein von der politischen Bezirksbehörde nöthigenfalls im Einvernehmen mit den benachbarten Bezirksbehörden nach den localen Verhältnissen zu bestimmender Umkreis als Seuchenbezirk zu gelten.

Nach Beschaffenheit der örtlichen und Verkehrsverhältnisse ist ein solcher Seuchenbezirk auch dann festzusetzen, wenn die Rinderpest in einem nahe der Grenze gelegenen Orte außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes herrscht.

Die Festsetzung des Seuchenbezirkes und dessen Umfang ist der Landesbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Im Seuchenbezirke treten folgende Bestimmungen in Kraft:

a) Der Viehstand an Rindern, Schafen und Ziegen ist von den hierzu bestimmten Thierärzten oder, wo dieß nicht möglich, von anderen dazu bestimmten Vertrauenspersonen aufzunehmen, zu besichtigen und in Evidenz zu halten;

b) jeder Erkrankungs- und Umstehungsfall eines Stückes, sowie jede Aenderung in dem Viehstande dieser Thiergattungen ist unverzüglich der Ortsbehörde (§. 21) und durch diese der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise der Seuchencommission und dem zur Evidenzhaltung des Viehstandes berufenen Organe anzuzeigen;

c) alles gefallene Rindvieh ist da, wo es gefallen ist, bis zur Verfügung des Ortsvorstehers zu belassen, und jede Berührung mit demselben fern zu halten.

Der Ortsvorsteher hat die Wegführung des Cadavers auf den Aasplatz zu veranlassen.

Die Bezirksbehörde kann die Section jedes gefallenen Wiederkäuers behufs der Constatirung der Krankheit anordnen;

d) die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen in und durch den Seuchenbezirk, ebenso die Durchfuhr von Heu, Grummet und Stroh bedarf einer besonderen Genehmigung der politischen Behörde;

e) Viehmärkte dürfen nur in größeren Städten abgehalten werden, unter der Bedingung, daß alle auf den Markt gebrachten Wiederkäuer diesen nur verlassen können, um unmittelbar zur Schlachtbank desselben Ortes geführt zu werden;

f) die Ausfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen, ebenso die Ausfuhr von roher Schafwolle, ungeschmolzenem Talg, Hörnern, Klauen, Heu, Grummet, Stroh und Dünger aus dem Seuchenbezirke, ist untersagt.

Nur ausnahmsweise und unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen darf die Ausfuhr von Schlachtvieh, von Vieh, rücksichtlich dessen die Nothwendigkeit für den Besatz der Höfe nachgewiesen ist, von Heu,

Grummet und Stroh von der politischen Bezirksbehörde unter ihrer Controle, und, soferne es sich um die Ausfuhr in ein anderes unter das Gesetz fallendes Land handelt, mit Zustimmung des Landeschefs des letzteren gestattet werden;

g) auf das Fleisch und auf die Häute von Rindern, Schafen oder Ziegen, welche innerhalb eines Seuchenbezirkes im gesunden Zustande oder wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet, und nach der Schlachtung vom Thierarzte gesund befunden worden sind, finden die Bestimmungen des §. 48 lit. c) und d) Anwendung;

h) erforderlichenfalls kann die Landesbehörde ein besonderes Zeichen des im Seuchenbezirke gehaltenen Viehes anordnen;

i) den an die verseuchten angrenzenden Ortschaften ist bei zu besorgender Gefahr der Ansteckung der Weidebetrieb von der politischen Bezirksbehörde zu verbieten.

§. 52.

Sind mehrere nahe aneinander gelegene Orte verseucht, so ist die Ausdehnung des gemeinschaftlichen Seuchenbezirkes von der Landesbehörde festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Ist die Rinderpest über einen größeren Landstrich verbreitet, so ist das Seuchengebiet in kleinere Seuchenbezirke zu theilen, und in jedem eine Seuchencommission niederzusetzen.

§. 53.

Wenn die Rinderpest in einer Rinderherde auf einem Schiffs- oder Eisenbahntransporte, oder auf dem Marsche zum Ausbruche kommt, so sind alle Thiere dieser Herde, die kranken sowohl als die gesunden, so schleunig als möglich zu tödten, mit den getödteten Thieren ist nach §. 48 vorzugehen.

Hinsichtlich des Verfahrens mit Vieh auf großen Schlachtviehmärkten, wenn daselbst die Rinderpest constatirt wird, ist im Verordnungswege vorzusorgen.

§. 54.

Ist in einem Lande, für welches dieses Gesetz gilt, die Rinderpest auch nur in einer Ortschaft constatirt, so hat die Landesbehörde den Ausbruch der Seuche sogleich öffentlich bekannt zu machen, und nach Maßgabe der Durchführungsverordnung die weiteren Anzeigen zu erstatten.

Bestehen in einem Lande nur in einer Gegend wenige vereinzelnte Seuchenorte, so unterliegt unter der Voraussetzung, daß diese erforderlichenfalls mit Zuhilfenahme von Militärmannschaft auf das strengste abgesperrt und überwacht werden, der Verkehr der nicht verseuchten Theile des Landes untereinander und mit den anderen Ländern unter Aufrechthaltung der für den Seuchenbezirk bestehenden Bestimmungen, keiner weiteren Beschränkung.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, oder herrscht die Rinderpest in einem Lande in größerer Verbreitung oder in mehreren zerstreuten Seuchenorten, so haben gegenüber diesem Lande die Bestimmungen der §§. 36 bis 39 mit Berücksichtigung der die Verwerthung des Fleisches und der Häute betreffenden Bestimmungen des §. 48 lit. c) und d), §. 49 k) und §. 51 g, nach Maßgabe der Einschleppungsgefahr in Anwendung zu kommen. Jedoch kann gegenüber dem verseuchten Lande die ausnahmslose Absperrung der Grenze (§. 38) nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern angeordnet werden.

Ist die Einfuhr aus dem verseuchten Lande auf die im §. 39 genannten Transporte (von Schlachtvieh und von bestimmten thierischen Rohproducten) beschränkt worden, so darf Nutzvieh (Zucht-, Arbeits-, Milch- oder Jungvieh)

aus dem verseuchten Lande in ein anderes nur im Falle des nachgewiesenen dringenden Bedarfes über eingeholte Bewilligung der betreffenden Landesbehörde und unter den von dieser festgestellten Bedingungen eingebracht, und muß bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte jedenfalls durch zehn Tage contumazirt und auf Kosten des Eigenthümers thierärztlich beobachtet werden.

§. 55.

Die Rinderpest ist in einem Gehöfte oder in einer Ortschaft als erloschen zu erklären, wenn entweder alles Rindvieh daselbst gefallen oder getödtet ist, oder wenn während 20 Tagen nach dem letzten Todesfalle an der Rinderpest, oder nach der letzten Tödtung wegen Erkrankung an der Rinderpest, oder wegen Verdachtes dieser Krankheit kein neuer derartiger Erkrankungsfall vorgekommen, und zudem die Desinfection nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung vollzogen worden ist.

Der politischen Behörde bleibt vorbehalten, selbst nach vollständiger Desinfection eines Gehöftes oder Ortes und nach Beseitigung der Sperre die Wiederbesetzung der verseucht gewesenen Ställe noch für eine angemessene Zeit zu verbieten.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benützt worden sind, dürfen erst nach einer weiteren von der Behörde zu bestimmenden Frist wieder benützt werden.

§. 56.

Bricht bei Schafen oder Ziegen die Pest aus, so finden in Bezug auf die Tilgung und auf die Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche, sowohl rücksichtlich dieser Thiere, als auch rücksichtlich der Rinder alle jene Maßregeln sinngemäße Anwendung, welche rücksichtlich der Rinder beim Ausbruche der Rinderpest vorgeschrieben sind.

Insbesondere sind verseuchte Herden von Schafen oder Ziegen unter 100 Stück zu tödten, und darf die Parzellirung einer verseuchten Herde unter 100 Stück nach Tödtung aller kranken Thiere und mit Contumazirung der Parzellen nur bei edlen Zuchtthieren gestattet werden.

Wenn in Schafherden von 100 oder mehr Stücken nur vereinzelnte Pestfälle vorkommen, so kann nach Tödtung der kranken eine Parzellirung der noch gesunden Thiere mit Contumazirung der Parzellen eintreten.

§. 57.

Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe und Ziegen über amtliche Anordnung der Seuchencommission getödtet werden, so erhalten die Eigenthümer für die der Keule unterzogenen Thiere den vollen Schätzungswerth als Entschädigung.

Die Schätzung ist durch die Schätzmänner, nämlich durch zwei hierzu besonders beeidete Vertrauensmänner, und ein von der politischen Bezirksbehörde bestimmtes sachverständiges und beeidetes Organ nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung vorzunehmen.

Für Gegenstände, welche behufs der Durchführung der Desinfection über Anordnung der Seuchencommission vertilgt wurden, gebührt dem Eigenthümer der halbe Schätzungswerth als Entschädigung; bei der Schätzung derselben ist in ähnlicher Weise, wie bei jener der Thiere vorzugehen. Hierbei ist jedoch der Dünger ausgeschlossen, für welchen keine Entschädigung gewährt wird.

Das Recht auf Entschädigung geht verloren für jenen Eigenthümer, in dessen Viehstande innerhalb 10 Tagen nach dahin erfolgter Einbringung von Rindvieh aus dem Auslande oder aus den Ländern der ungarischen Krone, oder aus einem Seuchenbezirke (§. 51 lit. f) die Rinderpest ausbricht, ferner wenn

für jenen, von welchem bei vor 30 oder weniger Tagen aus Rußland oder aus der Moldau eingeführtem Vieh der Nachweis der überstandenen Contumaz nicht beigebracht werden kann; ebenso wenn dem Inhaber der Thiere an der Einschleppung der Rinderpest ein Verschulden zur Last fällt, oder wenn er die ihm obliegende Anzeige über die Erkrankung der Thiere unterlassen hat.

Auch für Rinder, welche in den Seuchenbezirk, wenngleich mit behördlicher Genehmigung, eingebracht worden sind (§. 51 lit. d), wird keine Entschädigung geleistet, wenn sie, bevor der Seuchenbezirk als solcher aufgelassen worden ist, über amtliche Anordnung der Seuchencommission gekeult werden müssen.

Der Erlös für die im Sinne des §. 48 lit. c) und d) gewonnenen thierischen Rohproducte fällt dem Staate anheim, wenn dem Eigenthümer eine Entschädigung für die getödteten Thiere gebührt, in allen übrigen Fällen geschieht die zulässige Verwerthung auf Gefahr und Rechnung des Eigenthümers und entfällt jeder Ersatzanspruch an den Staat.

§. 58.

Vorschriften gegen die Pocken- oder Blattern-Seuche der Schafe.

a) Bei dem Herrschen der Schafpocke zunächst der Grenze des Geltungsgebietes dieses Gesetzes oder bei großer Verbreitung derselben in einem benachbarten Lande ist die Einfuhr von Schafen, von Schaffellen und von Schafwolle aus der betreffenden Gegend zu verbieten. Ausgenommen von diesem Verbote ist nur die entweder gewaschene oder calcinirte, in Säcken oder Ballen verpackte Wolle;

b) bei dem Ausbruche der Schafpocken ist die Absonderung, oder wenigstens Ausscheidung der gesunden von den kranken, und der leicht erkrankten von den mit bösartigen Pocken behafteten Thieren nach Thunlichkeit durchzuführen, nach Umständen die Nothimpfung vorzunehmen;

c) nach dem Grade der Verbreitung der Seuche hat die Stall-, Orts- oder Weidesperre einzutreten;

d) die an der Pockenseuche gefallenen oder wegen bösartiger Formen derselben getödteten Schafe sind unschädlich zu machen (§. 27 i);

e) das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses ist verboten;

f) von den Pocken nicht befallene Schafe einer pockenkranken Herde dürfen zu diesem Zwecke unter thierärzlicher Aufsicht geschlachtet werden. Deren Felle und Wolle dürfen nach geschehener Desinfection und nach erklärter Beendigung der Seuche verwerthet werden;

g) die Pockenseuche ist als erloschen zu erklären, wenn keine pockenkranken Thiere mehr vorhanden sind und während sechs Wochen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle eine Pockenerkrankung in der Schafherde nicht mehr vorgekommen und die vorschriftsmäßige Desinfection der Stallungen, Standorte und Geräthe durchgeführt ist;

h) die Vornahme der sogenannten Schutzimpfung in einer Schafherde darf nur nach vorher eingeholter Bewilligung der politischen Bezirksbehörde stattfinden.

Bezüglich einer solchen Schafherde sind dieselben Maßregeln unter ortspolizeilicher Aufsicht einzuleiten, wie bei Herrschen der Pockenseuche.

§. 59.

Vorschriften gegen die Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

a) Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Orte zum Ausbruche gekommen, so hat je nach ihrer Verbreitung die Stall- oder Ortssperre, nach Umständen auch die Weidesperre zur Durchführung zu kommen.

Bei Verbreitung der Krankheit über einen größeren Landstrich kann die Landesbehörde den Verkehr mit diesen Thieren von dem verseuchten Landestheile heraus und in denselben hinein untersagen;

b) die Abhaltung von Viehmärkten in einem Seuchenorte und der Abverkauf von dieser Krankheit unterliegendem Vieh aus demselben oder aus einem abgesperrten Bezirke ist verboten;

c) die Nutzanwendung der Milch der kranken Thiere ist nicht gestattet; die Zulässigkeit der Schlachtung zum Zwecke des Fleischgenusses hängt von der Entscheidung des Thierarztes ab;

d) die Seuche ist als beendet zu erklären, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind, und während acht Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine neue Erkrankung vorgekommen und die vorschriftsmäßige Desinfection der Stallungen, Standorte und Geräthe vollzogen ist.

§. 60.

Vorschriften gegen den Milzbrand (Anthrax) der landwirthschaftlichen Hausthiere.

a) Milzbrandkranke Thiere sind von den gesunden abzusondern, die verseuchten Ställe sind abzusperren und ist der Zutritt von Thieren jeder Art, sowie von unberufenen Personen in solche Ställe hintanzuhalten;

b) kommen Milzbrandfälle in mehreren Stallungen einer Ortschaft vor, so hat die Ortssperre, und bei dem Auftreten des Milzbrandes unter dem Weidevieh die Weidesperre einzutreten;

c) für die kranken Thiere sind eigene Wärter, welche mit gesundem Vieh nicht in Berührung kommen dürfen, zu bestellen und besondere Futter- und Tränkgeschirre und Geräthe ausschließlich zu verwenden;

d) Blut, Mist und andere Abfälle der kranken Thiere, die bei denselben benützte Streu und was sonst die Krankheit verbreiten könnte, sind zu vergraben oder zu verbrennen und die Stallungen, Standorte, sowie die bei kranken Thieren benützten Geräthe vorschriftsmäßig zu desinficiren;

e) die Cadaver der am Milzbrande gefallenen oder getödteten kranken Thiere sind unschädlich zu machen (§. 27 i);

f) die Schlachtung noch gesund erscheinender Thiere zum Zwecke des Fleischgenusses darf nur mit Zustimmung und unter Aufsicht eines Thierarztes und nur im Seuchenorte stattfinden;

g) die eingeleiteten, veterinärpolizeilichen Maßregeln haben außer Wirksamkeit zu kommen, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind und innerhalb zweier Wochen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle eine neue Erkrankung am Milzbrande nicht vorgekommen, und die vorschriftsmäßige Desinfection der Stallungen, Standorte und Geräthe vollendet ist.

§. 61.

Vorschriften gegen die Lungenseuche des Rindviehes.

a) Bei dem Ausbruche der Lungenseuche ist nach dem Grade der Ausbreitung die Stall- oder Ortssperre einzuleiten;

b) Ausnahmen von den Vorschriften in Betreff der Sperre können von der politischen Bezirksbehörde auf Grundlage des thierärztlichen Gutachtens gestattet werden:

aa) bezüglich des Abtriebes noch vollkommen gesunder Rinder aus gesperrten Ställen und Ortschaften in auswärtige Orte behufs der Schlachtung;

bb) bezüglich der Verwendung des Arbeitsviehes aus seuchenfreien Ställen eines gesperrten Ortes innerhalb der Ortsgemarkung;

c) es ist thunlichst darauf hinzuwirken, daß kranke und verdächtige Thiere geschlachtet werden;

d) die Zulässigkeit des Genusses des Fleisches eines geschlachteten kranken Rindes hängt von dem Gutachten des Thierarztes ab;

e) die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeignet erklärten Thiere sind, sowie der Dünger aus den Seuchenstallungen mit Vermeidung von Rindergespannen auszuführen; erstere sind unschädlich zu machen (§. 27, i), letzterer ist auf entlegene Grundstücke zu verbringen und mit Erde hinreichend zu bedecken;

f) dem Dunstkreise kranker Thiere ausgesetzt gewesenes Futter oder Stroh darf nur für zum Rindergeschlechte nicht gehörige Thiere und erst nach erklärtem Erlöschen der Seuche verwendet werden;

g) die Sperrmaßregeln bezüglich jener Seuchenhöfe, in welchen Rindvieh übrig geblieben ist, haben erst zwölf Wochen nach dem Erlöschen der Krankheit und bewirkten Reinigung der Stallungen, Standorte und Geräthe außer Wirksamkeit zu treten.

Rindviehstücke, welche mit kranken in Berührung gewesen, aber gesund geblieben sind und nicht geschlachtet werden, dürfen erst nach Ablauf von weiteren sechs Wochen in Verkehr gebracht werden.

Von Rindvieh vollkommen entleerte Ställe dagegen dürfen vierzehn Tage nach vollendeter Desinfection mit Rindern wieder besetzt werden.

§. 62.

Vorschriften gegen den Rotz und Wurm der Pferde, Esel und Maulthiere.

a) Ausgesprochene rotz- und wurmkranke Thiere sind ohne Verzug zu tödten;

b) des Rotzes oder Wurmes nur verdächtige Thiere sind unter polizeiliche Aufsicht abgesondert zu stellen, durch eigene Wärter zu besorgen und mit besonderen Stallgeräthen zu versehen;

c) unter Absonderung stehende rotz- oder wurmverdächtige Thiere dürfen durch einen berechtigten Thierarzt ärztlich behandelt werden.

Dauert der verdächtige Zustand über sechs Wochen, so hat der Eigenthümer des Thieres die weiteren Kosten der polizeilichen Beaufsichtigung zu tragen.

Kann oder will sich derselbe hierzu nicht herbeilassen, so ist die Tödtung des Thieres zu veranlassen.

d) Thiere, welche mit rotz- oder wurmkranken oder mit dieser Krankheit verdächtigen Thieren in derselben Localität untergebracht oder überhaupt in solcher Berührung waren, daß hierdurch eine Ansteckung erfolgt sein konnte, sind durch sechs Wochen unter Stallsperre und thierärztlicher Beobachtung zu halten, und dürfen erst nach Ablauf dieser Periode, falls sie sich dann als vollkommen unverdächtig erweisen, zum freien Verkehr zugelassen werden.

Ausnahmen hiervon kann die politische Bezirksbehörde auf Grund der Durchführungsverordnung eintreten lassen;

e) die Cadaver der an Rotz und Wurm gefallenen oder deßhalb getödteten Thiere sind unschädlich zu machen (§. 27. i).

f) die Stallungen oder Standorte, in welchen kranke Thiere untergebracht, dann alle Gegenstände, welche bei ihnen in Gebrauch oder mit ihnen in Berührung waren, sind der sorgfältigsten Desinfection zu unterziehen.

Vorschriften gegen die Beschäl- (Chancre-) Seuche und gegen den Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Zuchtpferde.

§. 63.

a) Pferde, welche an der Beschälseuche leiden, dürfen zum Belegen nicht zugelassen werden;

b) Stuten, welche mit der Beschälseuche behaftet waren, sind selbst dann, wenn sie wieder hergestellt sein sollten, bleibend von der Nachzucht ausgeschlossen und deßhalb zur Kenntlichmachung an der linken Halsseite mit den Buchstaben B. K. zu brennen;

c) Beschälhengste, von welchen erwiesenermaßen Stuten angesteckt worden sind, oder bei welchen sich das Vorhandensein der Chancre-Seuche evident nachweisen läßt, oder welche Stuten, die zur Zeit des Belegens schon chancrekrank waren, bedeckt haben, sind der Castration zu unterziehen;

d) tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Verbreitung auf, so ist daselbst das Belegen durch Landes- und Privat-Beschäler einzustellen;

e) die mit der Krankheit behafteten Pferde sind abzusondern, von eigenen Wärtern zu besorgen und mit besonderen Geräthen zu versehen;

f) Stallungen, in welche beschälkranke Pferde eingestellt waren, und die bei der Wartung benützten Gegenstände sind der vorschriftsmäßigen Desinfection zu unterziehen, die Häute der an dieser Krankheit gefallenen oder deßhalb getödteten Thiere dürfen erst nach vollzogener Desinfection verwendet werden;

g) in Bezirken, in welchen die Beschälseuche herrschend war, ist vor Beginn der Belegzeit des folgenden Jahres eine thieräztliche Revision des Gesundheitszustandes der sämmtlichen Zuchtpferde zu veranlassen, und dürfen nur jene zur Deckung zugelassen werden, welche hierbei vollkommen gesund befunden worden sind.

§. 64.

Pferde, welche mit dem Bläschenausschlage an den Geschlechtstheilen behaftet sind, sind für die Dauer der Krankheit gleichfalls von dem Belegen auszuschließen.

Stuten, welche daran gelitten haben, dürfen erst nach Ablauf von vier Wochen noch erfolgter Heilung, welche durch einen Thierarzt zu constatiren ist, zum Bedecken zugelassen werden.

§. 65.

Vorschriften gegen die Räude (Krätze) der Pferde und Schafe.

A. Räude der Pferde.

a) Mit der Räude behaftete Pferde sind abzusondern, von eigenen Wärtern zu besorgen, mit eigenen Stallgeräthen zu versehen und thierärztlich zu behandeln.

Sehr herabgekommene, im hohen Grade räudige Pferde sind zu tödten;

b) Pferde, welche mit räudigen in solcher Berührung gestanden haben, daß hierdurch eine Uebertragung der Krankheit erfolgt sein kann, sind durch fünfzehn Tage unter den im §. 62, lit. d) vorgezeichneten Modalitäten in thierärztlicher Beobachtung zu halten;

c) Ställe, in welchen sich räudige Pferde befunden haben, sind, sowie die bei denselben benützten Geräthe, Geschirre u. s. w. der vorschriftsmäßigen Desinfection zu unterziehen.

Die Häute umgestandener oder getödteter räudiger Pferde sind zu desinficiren.

B. Räude der Schafe.

a) Bei dem Ausbruche der Räude unter den Schafen ist die Stall- oder beziehungsweise Weidesperre anzuordnen und der Eigenthümer zu verhalten, für die thierärztliche Behandlung der räudigen Schafe zu sorgen;

b) das Schlachten räudiger Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses ist nur im Seuchenorte gestattet.

Die Zulässigkeit des Fleisches zum Genusse hängt von dem Gutachten des Thierarztes ab;

c) die Felle und die Wolle von räudigen Schafen dürfen, wenn erstere nicht im Seuchenorte selbst an Gerbereien abgegeben werden, nicht vor Ablauf von sechs Wochen und nur unter der Bedingung veräußert werden, daß sie während dieser Zeit an für Schafvieh unzugänglichen Orten einer fortdauernden Durchlüftung ausgesetzt waren;

d) Schafherden, in welchen zur Heilung der Räude die Schmierkur angewendet wird, sind so zu behandeln, als wenn sie einer Cur nicht unterzogen worden wären;

e) mit der Vornahme der Badecur (Radicalcur) ist eine sorgfältige Desinfection der Stallungen vorzunehmen.

f) die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn die einer Badecur unterworfenen Schafe fünfzehn Tage nach dem letzten Bade von dem Thierarzte rein erklärt werden, und die vorschriftsmäßige Desinfection der Ställe und Geräthe vollzogen ist.

Vorschriften gegen die Wuthkrankheit.

§. 66.

a) Jedermann ist verpflichtet, ein ihm gehöriges oder seiner Obsorge anvertrautes Thier, an welchem Kennzeichen der ausgebrochenen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, sofort durch Absonderung oder auf andere geeignete Art ungefährlich zu machen und zugleich entweder der l. f. Polizeibehörde und, wo eine solche nicht besteht, der Ortsbehörde (§. 21) oder einem befugten Thierarzte die Anzeige zu erstatten;

b) wenn die Ortsbehörde von dem Herumschweifen eines wüthenden Thieres Kenntniß erlangt, hat sie sogleich die Verfolgung desselben zu veranlassen und die benachbarten Ortsbehörden, sowie die politische Bezirksbehörde hiervon zu verständigen;

c) vollkommen sicher verwahrte kranke Thiere mit Erscheinungen, welche vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, dürfen bis zur Sicherstellung der Krankheit beobachtet werden.

Frei herumlaufende, oder nicht völlig sicher verwahrte Thiere dieser Art sind zu tödten.

Wenn aber von einem kranken, der Wuth verdächtigen Thiere ein Mensch gebissen wurde, und dasselbe eingefangen und verwahrt werden kann, ist es einzufangen und bis zur Sicherstellung der Krankheit wohlverwahrt zu beobachten;

d) ausgesprochen wüthende Thiere, ebenso alle jene Hunde und Katzen, welche mit wüthenden Thieren in eine solche Berührung gekommen sind, daß daraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, sind ohne Ausnahme zu tödten.

e) von einem wüthenden Thiere gebissene andere Hausthiere sind, wenn nicht ihre sogleiche Tödtung von dem Eigenthümer zugegeben wird, ab-

gesondert unterzubringen und unter Aufsicht zu halten; bei dem Auftreten der ersten Erscheinungen der Wuth sind solche Thiere sogleich zu tödten;

f) gebissene Rinder und Pferde dürfen nicht vor Ablauf von vier Monaten, andere Hausthiere nicht vor drei Monaten nach dem Bisse ohne besondere Bewilligung hintangegeben werden;

g) die Cadaver der an Wuth gefallenen oder wegen dieser Krankheit getödteten Thiere sind unschädlich zu machen (§. 27 i);

h) die Desinfection der Localitäten, in welchen wüthende Thiere untergebracht waren, ist auf das genaueste vorzunehmen. Die bei den wüthenden Thieren während der Dauer der Krankheit in Gebrauch gewesenen Gegenstände sind zu verbrennen oder auszuglühen;

i) in Gegenden, welche von wuthkranken Hunden durchstreift wurden, oder in welchen die Wuthkrankheit verbreitet vorkommt, kann angeordnet werden, daß die Hunde durch eine bestimmte Zeit an die Kette gelegt, oder mit einem zweckentsprechenden Maulkorbe versehen, oder an der Leine geführt, und daß während dieser Zeit entgegen der Anordnung herumlaufende Hunde von den hierzu berufenen Organen der öffentlichen Gesundheitsaufsicht getödtet werden.

Zur Zeit herrschender Wuthkrankheit kann die politische Behörde auf dem flachen Lande gestatten, daß die wider das bestehende Verbot herumlaufenden Hunde von Jedermann getödtet werden.

Von der politischen Behörde können auch zur Vertilgung wuthkranker Thiere (Hunde, Füchse, Wölfe u. s. w.) Jagden und Streifungen angeordnet werden.

Schlußbestimmungen.

§. 67.

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle mit den Bestimmungen desselben nicht im Einklange stehenden, denselben Gegenstand betreffenden Vorschriften, insbesondere die Gesetze vom 29. Juni 1868, Nr. 118 und vom 2. Mai 1873, Nr. 90 des R. G. Bl. sammt den dazu gehörigen Durchführungs- und Vollzugsverordnungen, ebenso die Vorschriften über das Verfahren bei Thierseuchen vom 6. December 1859, Z. 32592, außer Kraft.

§. 68.

Die Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, auf Grund und zur Vollstreckung desselben die erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Central-Rechnungs-Abschluß

über den

Staats-Haushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1874.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Summarische Uebersicht

der

Staats-Ausgaben und Einnahmen

für das

Verwaltungs-Jahr 1874

im

Vergleiche mit den auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragenen Creditresten des Jahres 1873, ferner mit den laut des Finanzgesetzes vom 26. April 1874, sowie der Seite 6 aufgeführten besonderen Gesetze für das Jahr 1874 veranschlagten Erforderniß- und Bedeckungs-Summen.

Bargeld-Gebarung.

Etatmäßige Ausgaben.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungs-Periode 1874 **wirklich bestrittenen** etatmäßigen Staats-Ausgaben (Cap. 1—36) betrug . . . . . 400,248.029 fl. 21 kr.

Es wurden nämlich bestritten:

a) für Rechnung der pro 1874 bewilligten Credite . . . . . 396,519.185 fl. 79½ kr.

b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragenen Creditreste des Jahres 1873 . . . . 3,728.843 fl. 41½ kr.

An etatmäßigen Staats-Ausgaben waren **präliminirt,** und zwar:

ad a) mit dem Finanzgesetze vom 26. April 1874 . . . . . 383,265.313 fl.

mit dem Gesetze vom 10. April 1874 (Reichsgesetzblatt Nr. 36) als unverzinslicher Vorschuß zur Bekämpfung des Borkenkäfers . . . . . 100.000 „

dann mit dem Gesetze vom 17. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Nr. 66) zum Ankaufe eines Gebäudes in Wien . . . . . 1,200.000 „

und zur Führung des Erweiterungsbaues bei dem Wiener Landesgerichte in Strafsachen . . . . . 120.000 „

Zusammen . 384,685.313 fl.

Von diesem Präliminar-Erfordernisse wurden jedoch auf Grund des Artikels VII, Alinea 4 des Finanzgesetzes vom 26. April 1874 auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragen . . . . 4,842.812 „

und es verblieb sonach ein für das Verwaltungsjahr 1874 **präliminirtes** Erforderniß mit . . . . . 379,842.501 „ — „

ad b) aus dem Voranschlage des Jahres 1873 ausgeschiedene, auf Grund des Art. VII, Alinea 4 des Finanzgesetzes vom 11. April 1873 auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragene Creditreste des Jahres 1873 . . . . . 5,017.663 fl. — kr.

Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erforderniß war daher gegen das **präliminirte** bei den Auslagen ad a) **höher** um . . . . 16,676.684 fl. 79½ kr.

bei den Auslagen ad b) **geringer** um . . . . . 1,288.819 fl. 58½ kr.

Im Ganzen somit gegen den Voranschlag **höher** um . . . . . 15,387.865 fl. 21 kr.

Bargeld-

Etatmäßiges

Bei der Vergleichung der wirklichen etatmäßigen Staats-Ausgaben für das Jahr 1874 per . . . . . .

mit den bezüglichen Staats-Einnahmen per . . . . . .

zeigt sich rechnungsmäßig weder ein **Ueberschuß** noch ein **Abgang** . . . . . .

weil, wie oben (Seite 7) bemerkt, zur Begleichung der Mehrauslagen nebst den unter Bedeckungs-Capitel 41 zur Verwendung bewilligten 9,000.000 fl. aus den baren Cassaresten des Jahres 1873 noch ein weiterer Betrag von 9,761.773 fl. 53 kr., sonach im Ganzen 18,761.773 fl. 53 kr. als eine außerordentliche Einnahme in Empfang gestellt wurde.

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1874, dann nach den Seite 6 erwähnten besonderen Gesetzen war jedoch (über Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen Creditreste per 4,842.812 fl.) ein Gesammt-Erforderniß von . . . . . .

und nach Hinzurechnung der aus dem Jahre 1873 übertragenen Creditreste per . . . . . .

ein solches von . . . . . .

präliminirt.

Als Gesammtbedeckung für das Jahr 1874 erscheinen im Finanzgesetze vom 26. April 1874 . . . . . .

eingestellt.

Nach Hinzurechnung der oben (Seite 7) erwähnten, von der Regierung zur Bedeckung der Präliminar-Ueberschreitungen in Anspruch genommenen, im Voranschlage außer Betracht gebliebenen Bedeckungsmittel per

stellt sich jedoch als präliminirte Gesammtbedeckung ein Betrag von . . . . . .

und als präliminirter **Ueberschuß** ein Betrag von . . . . . .

heraus; es hat sich daher der **wirkliche Erfolg** im Ganzen um diesen Betrag **ungünstiger** gestaltet.

Bargeld-Gebarung.

Etatmäßige Einnahmen.

In dem vorliegenden Rechnungsabschlusse ist die Gesammtsumme der für die Verwaltungs-Periode 1874 zur Verrechnung gelangten etatmäßigen Staats-Einnahmen (Cap. 1—42) ausgewiesen mit . . 400 248.029 fl. 21 kr.

Von dieser Summe entfallen auf die ordentlichen Einnahmen . 358,300.936 fl. 55½ kr.
und auf die außerordentlichen Einnahmen . . . . . 41,947.092 fl. 65½ kr.

Präliminirt waren laut Finanzgesetz vom 26. April 1874:
an ordentlichen Einnahmen . . . . . 357,766.870 „ — „
an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 25,532.105 „ — „

Der **wirkliche** Erfolg ist daher gegen den Voranschlag bei den
ordentlichen Einnahmen um . . . . . 534.066 fl. 55½ kr.
und bei den außerordentlichen Einnahmen um . . . . . 16,414.987 fl. 65½ kr.
höher ausgewiesen.

Bezüglich des nachgewiesenen **günstigeren** Erfolges bei den außerordentlichen Einnahmen kommt jedoch zu bemerken, daß zur Bedeckung der Seite 6 erwähnten Präliminar-Ueberschreitungen per 15,387.865 fl. 21 kr. die mit dem Finanzgesetze vom 26. April 1874 bewilligten Deckungsmittel nicht ausreichten und daß sich daher die Nothwendigkeit ergab:

a) statt der im Voranschlage pro 1874 unter Bedeckungs-Capitel 41 vorgesehenen Entnahme von baren Cassaresten aus dem Jahre 1873
per . . . . . 9,000.000 fl. — kr.
einen Betrag von . . . . . 18,761.773 „ 53 „
daher um . . . . . 9,761.773 fl. 53 kr.
mehr in Anspruch zu nehmen;

b) außer dem unter Bedeckungs-Capitel 37 mit 4,372.500 fl. präliminirten Erlöse von den auf Grund der Tilgungen des Jahres 1874 hinauszugebenden Obligationen auch noch die für die Schuldentilgung des Jahres 1873 und die früheren Jahre bewilligten, noch nicht begebenen Rententitel mit einem Erlöse von . . . . . 8,010.662 „ 83½ „
zu veräußern.

Hierdurch ist an außerordentlichen Bedeckungsmitteln ein Mehrbetrag von . . . . . 17,772.436 fl. 36½ kr.
eingeflossen; hingegen sind nicht 25.000 Stück, sondern nur 7.775 Stück Franz Joseph-Bahn-Actien veräußert worden und sind für dieselben statt des unter Bedeckungs-Capitel 41 präliminirten Erlöses von . 5,000.000 fl. — kr.
nur . . . . . 1,564.772 „ 83 „
daher um . . . . . 3,435.227 „ 17 „
weniger eingegangen.

Nach Abzug dieses letzteren Betrages von der obigen Mehreinnahme zeigt sich, daß die Regierung nebst den mit dem Finanzgesetze pro 1874 bewilligten außerordentlichen Deckungsmitteln noch einen weiteren Betrag von . . . . . 14,337.209 „ 19½ „
in Anspruch zu nehmen genöthigt war.

Werden diese von der Regierung mehr in Anspruch genommenen außerordentlichen Bedeckungsmittel von dem oben ausgewiesenen günstigeren Gesammterfolge an außerordentlichen Einnahmen in Abzug gebracht, so ergibt sich, daß die außerordentlichen Einnahmen gegen das Präliminare sich eigentlich nur um . . . . . 2,077.778 fl. 46 kr.
höher gestellt haben.

Gebarung.

Nettoergebniß.

. . . . . 400,248.029 fl. 21 kr.
. . . . . 400,248.029 „ 21 „
. . . . . — — fl. — kr.

. . . . . 379,842.501 fl. — kr.
. . . . . 5,017.663 „ — „
. . . . . 384,860.164 fl. — kr.

. . . . . 383,298.975 fl. — kr.

. . . . . 14,337.209 „ 19½ „
. . . . . 397,636.184 „ 19½ „
. . . . . 12,776.020 fl. 19½ kr.

Obligations-Gebarung.

Laut der gebührenweisen Zergliederung der im Staatsvoranschlage außer Betracht gebliebenen Obligations-Gebarung beliefen sich

die reellen Ausgaben auf		16,155 fl. 54½ kr.
die reellen Einnahmen auf		116.645 „ 99 „
es ergab sich sonach eine Netto-Einnahme von		100.490 fl. 44½ kr.
Die Ausgaben durch Creditoperationen betrugen	43,582.837 fl. 49½ kr.	
die bezüglichen Einnahmen	86,688.969 „ 40 „	
wonach sich bei den Creditsoperationen ebenfalls eine Netto-Einnahme von . .		43,106.131 „ 90½ „
und im Ganzen eine Netto-Einnahme von		43,206.622 fl. 35 kr.

herausstellt.

A.

Bargeld-Gebarung.

Haupt-Uebersicht

nach den einzelnen Etats.

Capitel	Staats-Ausgaben	Gesammt-Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1874							
		Auslagen, welche für Rechnung der im Sinne des Finanz-Gesetzes pro 1873, Art. VII, Alinea 4, auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragenen **Creditreste des Jahres 1873** bestritten wurden (laut Beilage 2)		**Auslagen,** welche für Rechnung der **pro 1874 bewilligten Credite** bestritten wurden (laut Beilage 2)				Zusammen	
				ordentliche		außerordentliche			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	4,650.000	. .	. . . . .	. .	4,650.000	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	75.221	25	. . . . .	. .	75.221	25
3	III. Reichsrath	73.098	53	774.737	41½	27.288	68	875.124	62½
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	23.918	17	. . . . .	. .	23.918	17
5	V. Ministerrath	. . . . .	. .	778.679	47	. . . . .	. .	778.679	47
6	VI. Ministerium des Innern	886.713	21½	16,439.869	64½	3,707.016	8½	21,033.598	94½
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . . .	. .	7,376.495	94½	1,461.195	41½	8,837.691	36
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	1,013.796	14½	12,935.920	15½	3,190.250	61½	17,139.966	91½
9–25	IX. Ministerium der Finanzen	542.789	68	74,986.511	60	3,008.416	78½	78,537.718	6½
26	X. Handels-Ministerium	921.341	24½	19,554.467	19	5,064.416	62½	25,540.225	6
27	XI. Ackerbau-Ministerium	178.956	55½	9,967.039	49½	1,442.979	59	11,588.975	64
28	XII. Ministerium der Justiz	112.148	4½	19,418.036	94½	837.907	52	20,368.092	51
29	XIII. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	156.952	26½	. . . . .	. .	156.952	26½
30	XIV. Pensions-Etat	. . . . .	. .	12,699.895	34½	8.300	. .	12,708.195	34½
31–33	XV. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	3,023.840	32½	18,890.508	54½	21,914.348	87
34	XVI. Staatsschuld	. . . . .	. .	79,384.712	69	16,295.861	36	95,680.574	5
35	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	. .	466.803	74½	27.824	57½	494.628	32
36	XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . . .	. .	78,037.974	15	1,806.144	20	79,844.118	35
	Summe der etatmäßigen Staatsausgaben	3,728.843	41½	340,751.075	80	55,768.109	99½	400,248.029	21

Voranschlag				Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger										
übertragene Creditreste aus dem Jahre 1873 (laut Finanz-Gesetz für das Jahr 1873, Art. VII, Absatz 4)	Laut Finanz-Gesetzes vom 26. April 1874, dann mittelst besonderer Gesetze für das Jahr 1874 bewilligte Credite		Zusammen	bei den aus den Creditresten des Jahres 1873 bestrittenen Ausgaben		bei den aus den Crediten des Jahres 1874 bestrittenen Ausgaben				Zusammen		Creditreste des Jahres 1874, welche auf Grund der Bestimmung des Finanz-Gesetzes für das Jahr 1874 (Art. VII, Absatz 4) auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragen wurden	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger um	
	ordentliche	außerordentliche				ordentliche		außerordentliche						
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
. . . .	4,650.000	. . . . .	4,650.000	. . . .	. .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . .	74.095	. . . . .	74.095	. . . .	. .	1.126	25	. . . .	.	1.126	25	. . . .	1.126	25
73.099	650.300	500.000	1,223.399	. . . .	47	124.437	41½	472.711	32	348.274	37½	472.711	124.436	62½
. . .	24.600	. . . . .	24.600	. . . .	. .	681	83	. . . .	.	681	83	. . . .	681	83
. . . .	623.000	. . . . .	623.000	. . . .	. .	155.679	47	. . . .	.	155.679	47	. . .	155.679	47
1,271.039	16,574.900	3,815.300	21,661.239	384.325	78½	135.030	35½	108.283	91½	627.640	5½	1,172.100	544.459	94½
. . . .	7,430.000	1,400.000	8,830.000	. . . .	. .	53.504	5½	61.195	41½	7.691	36	. . . .	7.691	36
1,243.789	12,904.246	3,740.629	17,888.664	229.992	85½	31.674	15½	550.378	38½	748.697	8½	1,587.691	838.993	91½
768 601	69,779.300	3,496.700	74,044.601	225.811	32	5,207.211	60	488.283	21½	4,493.117	6½	390.528	4,883.645	6½
1,367.872	19,937.000	3,589.100	24,893.972	446.530	75½	382.532	81	1,475.316	62½	646.253	6	667.974	1,314.227	6
176 410	9,681.900	1,681.600	11,539.910	2.546	55½	285.139	49½	238.620	41	49.065	64	295.569	344.634	64
116 853	18,904.000	835.860	19,856.713	4.704	95½	514.036	94½	2.047	52	511.379	51	256.239	767.618	51
. . .	157.000	. . . . .	157.000	. . . .	. .	47	73½	. . . .	.	47	73½	. . . .	47	73½
. . .	12,283.000	8.300	12,291.300	. . . .	. .	416.895	34½	. . .	.	416.895	34½	. . . .	416.895	34½
. . .	3,005.000	13,832.960	16,837.960	. . .	. .	18.840	32½	5,057.548	54½	5,076.388	87	. . . .	5,076.388	87
. . . .	78,608.732	16,667.301	95,276.033	. . . .	. .	775.980	69	371.439	64	404.541	5	. . . .	404.541	5
. . . .	753.500	28.000	781.500	. . . .	. .	286.696	25½	175	42½	286.871	68	. . .	286.871	68
. . . .	79,048.990	. . . . .	79,048.990	. . . .	. .	1,011.015	85	1,806.144	20	795.128	35	. . . .	795.128	35
5,017.663	335,089.563	49,595.750	389,702.976	1,288.819	58½	5,661.512	80	6,172.359	99½	10,545.053	21	4,842.812	15,387.865	21

Capitel	Staats-Einnahmen	Gesammt-Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1874					
		ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	583.722	60½	. . . . .	. .	583.722	60½
6	VI. Ministerium des Innern	1,025.626	49½	3.214	81½	1,028.841	31
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	33.623	3	. . . . .	. .	33.623	3
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,793.122	95½	107.784	83½	4,900.907	79
9-30	IX. Ministerium der Finanzen	323,207.387	58½	3,965.356	65½	327,172.944	24
31	X. Handels-Ministerium	17,259.824	82½	662.786	20	17,922.611	2½
32	XI. Ackerbau-Ministerium	10,522.924	90	24.841	78½	10,547.766	68½
33	XII. Ministerium der Justiz	474.158	26½	. . . . .	. .	474.158	26½
34	XIII. Oberster Rechnungshof	128	50	. . . . .	. .	128	50
35	XIV. Pensions-Etat	138.423	18½	. . . . .	. .	138.423	18½
36	XV. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	46.870	29	46.870	29
37	XVI. Staatsschuld	. . . . .	. .	12,097.473	88½	12,097.473	88½
38	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	261.794	21	. . . . .	. .	261.794	21
39	XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	. .	3,325.405	47½	3,325.405	47½
40	XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	. . . . .	. .	1,226.785	78	1.226.785	78
41	XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1873 verbliebenen Cassaresten	. . . . .	. .	20,326.546	36	20,326.546	36
42	XXI. Rückersatz der im Jahre 1872 an die Reichsfinanzen über die Gebühr geleisteten Quoten-Abfuhr	. . . . .	. .	160.026	57½	160.026	57½
	Summe der etatmäßigen Staatseinnahmen	358,300.936	55½	41,947.092	65½	400,248.029	21

Nach dem Finanzgesetze vom 26. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 42) waren veranschlagt			Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger					
ordentliche	außerordentliche	Zusammen	ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
428.000	. . . . .	428.000	155.722	60½	. . . .	. .	155.722	60½
1.132.000	. . . . .	1,132.000	106.373	50½	3.214	81½	103.158	69
33.546	. . . . .	33.546	77	3	. . . .	. .	77	3
4,620.500	6.100	4,626.600	172.622	95½	101.684	83½	274.307	79
320,523.974	3,194.442	323,718.416	2,683.613	58½	770.914	65½	3,454.528	24
20,035.000	150.000	20,185.000	2,775.175	17½	512.786	20	2,262.388	97½
10,292.700	13.000	10,305.700	230.224	90	11.841	78½	242.066	68½
357.850	. . . . .	357.850	116.308	26½	. . . .	. .	116.308	26½
. . . . .	. . . . .	. . . . .	128	50	. . . .	. .	128	50
36.300	. . . . .	36.300	102.123	18½	. . . .	. .	102.123	18½
. . . . .	7.529	7.529	. . . . .	. .	39.341	29	39.341	29
. . . . .	4,432.500	4,432.500	. . . . .	. .	7,664.973	88½	7,604.973	88½
307.000	. . . .	307.000	45.205	79	. . .	. .	45.205	79
. . . . .	2,500.000	2,500.000	. . . . .	. .	825.405	47½	825.405	47½
. . . . .	1,228.534	1,228.534	. . . . .	. .	1.748	22	1.748	22
. . . . .	14,000.000	14,000.000	. . . . .	. .	6,326.546	36	6,326.546	36
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	160.026	57½	160.026	57½
357,766.870	25,532.105	383,298.975	534.066	35½	16,414.987	65½	16,949.054	21

B.

Obligations-Gebarung.

Gebührenweise Zergliederung

der

für das Verwaltungs-Jahr 1874 verrechneten reellen Ausgaben und Einnahmen, dann der Ausgaben und Einnahmen durch Credit-Operationen.

Post-Nr.	Staats-Ausgaben.	Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1874					
		Im Jahre 1874 für den laufenden Dienst		Im I. Semester 1875 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Reelle Ausgaben.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Volksschulen.						
	Steiermark.						
1	Nennwerth der als Privatstipendien-Stiftung für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graz verbanden gewesenen, an den Localausschuß zur eigenen Verwaltung übergebenen Notenrente per .	2.400	. .	. . . . .	. .	2.400	. .
	Ministerium der Finanzen.						
2	Nennwerth der unter dem Titel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" zurückgestellten Wertheffecten . .	717	61½	13.037	93	13.755	54½
	Summe der reellen Ausgaben .	3.117	61½	13.037	93	16.155	54½
	b) Ausgaben mittelst Credit-Operationen.						
	Ministerrath.						
	Officielle Zeitungen.						
3	Nennwerth der realisirten Sparcassebuchel (Gazeta Lwowska)	47	80	. . . . .	. .	47	80
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Katholische Religionsfonde.						
	Oesterreich ob der Enns.						
4	Nennwerth der in Folge Rückzahlung von Bauvorschüssen zurückgestellten Privatschuldverschreibungen (Baubriefe)	2.869	90½	. . . . .	. .	2.869	90½
5	Nennwerth des in Folge Rückzahlung des Justina Haunold'schen Stiftungs-Capitals zurückgestellten Schuldscheines	210	. .	. . . . .	.	210	. .
	Böhmen.						
6	Nennwerth des zurückgestellten Schuldscheines in Folge Rückzahlung des sub 44 in Hochstadt hypothekarisch sichergestellten Capitales	615	39	. . . . .	. .	615	39
	Galizien.						
7	Nennwerth der verlosten Pfandbriefe der galizischen Creditanstalt per 500 fl., dann der verlosten Grundentlastungs-Obligationen per 20.000 fl.	20.500	. .	. . . . .	. .	20.500	. .
	Studienfonde.						
	Görz.						
8	Nennwerth der verkauften Theilschuldverschreibungen	27	50	. . . . .	. .	27	50
9	Nennwerth der zur Devinculirung resp. Umschreibung abgegebenen Staatspapiere	169.200	. .	. . . . .	. .	169.200	

Post-Nr.	Staats-Ausgaben.	Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1874					
		Im Jahre 1874 für den laufenden Dienst		Im I. Semester 1875 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Böhmen.						
10	Nennwerth der rückgestellten Privatschuldscheine . .	342	56½	. . . . .	. .	342	56½
11	Nennwerth der realisirten Sparcassebüchel	10.552	25	. . . . .	. .	10.552	25
	Krakau.						
12	Nennwerth der verlosten Grundentlastungs-Obligationen	1.050	. .	. . . . .	. .	1.050	. .
	Ministerium der Finanzen.						
	Allgemeine Cassenverwaltung.						
13	Nennwerth der in Folge Rückzahlung älterer Waisenfonds-Capitalien zurückgestellten Schuldbriefe .	530.699	97½	800	. .	531.499	97½
14	Nennwerth der in Folge Rückzahlung älterer Activforderungen an die Schuldner zurückgestellten Schuldbriefe (Salzburg)	1.174	1	. . . . .	. .	1.174	1
15	Nennwerth der aus dem Vermögen der Staats-Centralcasse veräußerten, aus Caducitäten-Abfuhren herrührenden Effecten	7.254	18	. . . . .	.	7.254	18
	Staatsschuld.						
16	Nennwerth der aus den Tilgungen pro 1873 und den früheren Jahren veräußerten Rententitel	11,696.065	. .	205.015	. .	11,901.080	. .
17	Nennwerth der aus den Tilgungen pro 1874 veräußerten Rententitel	5,978.667	43	56.606	1	5,922.061	42
18	Emission für die aus Anlaß der Unificirung zur Tilgung gelangten Obligationen der alten Staatsschuld	17,162.150	. .	. . . . .	.	17,162.150	. .
19	Nennwerth der getilgten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	3.157	50	. . . . .	. .	3.157	50
20	Verläge an Effecten der neuen Rente von Seite der Hauptabtheilung der Staatsschuldencasse an die Verwechslungscassen	6,294.045	.	. . . . .	. .	6,294.045	. .
	Aus den am Schlusse des Jahres 1873 verbliebenen Cassresten:						
21	Nennwerth der veräußerten 7775 Stück Franz Joseph-Bahn-Actien	1,555.000	. .	. . . . .	. .	1,555.000	. .
	Summe der Ausgaben mittelst Credit-Operationen .	43,433.628	50½	149.208	99	43,582,837	49½
	Gesammt-Ausgabe (a, b) .	43,436.746	12	162.246	92	43,598.993	4

Post-Nr.	Staats-Einnahmen.	Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1874					
		Im Jahre 1874 für den laufenden Dienst		Im I. Semester 1875 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	a) Reelle Einnahmen.						
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Katholische Religionsfonde.						
	Triest.						
1	Nennwerth der als Ablösungs-Capital für den vom Cultus-Etat an den Religionsfond zu leistenden Jahresbeitrag pr. 19 fl. 82½ kr. für die gesperrte Kirche St. Martin eingegangenen Notenrente . . .	500	. .	. . . . .	.	500	. .
	Böhmen.						
2	Nennwerth der vom Erzbisthume Prag auf Abschlag der zu berichtigenden Intercalar Ersätze erlegten Grundentlastungs-Obligation	8.220	. .	. . . . .	. .	8.220	. .
	Hochschulen.						
	Steiermark.						
3	Nennwerth der bei Uebernahme der technischen Hochschule in Graz als eingesammelter Fond zur Errichtung einer Maschinenwerkstätte erlegten Sparcassebüchel	1.800	. .	. . . .	. .	1.800	. .
	Studienfonde.						
	Böhmen.						
4	Nennwerth der zur Erhaltung des Saatzer Gymnasiums aus Vermächtnissen und Geschenken gewidmeten Notenrente per . . . . . 17.700 fl. Vermächtnissen und Geschenken gewidmeten Silberrente per . . . . . 6.000 „	23.700	. .	. . . .	.	23.700	. .
	Galizien.						
5	Nennwerth der vom Miszkoweier Gutsherrn als Entschädigungs-Capital für die Erhaltung des Tarnopoler Gymnasiums auf dem Gute hypothecirten Naturalleistungen erlegten Grundentlastungs-Obligation	660	. .	. . . . .	. .	660	. .
	Ministerium der Finanzen.						
6	Verschiedene Zuflüsse	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7	Nennwerth der unter dem Titel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" eingegangenen Effecten	16.249	82½	871	16½	17.120	99
8	Nennwerth der unter Capitel „Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume" eingegangenen Wertheffecten	61.740	. .	2.905	. .	64.645	. .
	Summe der reellen Einnahmen .	112.869	82½	3.776	16½	116.645	99

Pos. Nr.	Staats-Einnahmen	Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1874					
		Im Jahre 1874 für den laufenden Dienst		Im I. Semester 1875 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	b) Einnahmen mittelst Credit-Operationen.						
	Ministerrath.						
	Officielle Zeitungen.						
9	Nennwerth der angekauften Pfandbriefe, dann Sparcasse-Einlagen	107	90	. . .	.	107	90
	Ministerium für Cultus und Unterricht.						
	Katholische Religionsfonde.						
10	Oesterreich unter der Enns.						
	Nennwerth der aus dem Kaufschillinge für die Praterlisse, resp. den aufgelaufenen und in Folge Rückgängigmachung des Kaufes zum Capitale geschlagenen Zinsen angekauften Noten-Rente . 11.200 fl. dann Donaureguliruugs-Lose . . . . . 2.900 „	14.100	. .	. . . . .	. .	14.100	.
11	Nennwerth der aus dem zurückgezahlten Justina Haunold'schen Stiftungs-Capitale angekauften Noten-Rente	300	. .	. . . . .	. .	300	. .
	Oesterreich ob der Enns.						
12	Aus dem Ablösungs-Capitalsbeitrage der Besitzer des Lochforstes zum Stifte Raitenhasloch angekauften Notenrente	2.000	. .	. . . . .	. .	2.000	. .
13	Nennwerth der verlosten Grundentlastungs-Obligationen	12.195	. .	. . . . .	. .	12.195	. .
14	Nennwerth der umgeschriebenen Staatsschuldverschreibungen	13.700	.	. . . .	. .	13.700	. .
	Tirol und Vorarlberg.						
15	Nennwerth der aus Kaufschillingen und eingegangenen Activ-Capitalien angekauften Notenrente	51.550	. .	. . . . .	. .	51.550	. .
	Steiermark.						
16	Nennwerth der aus dem Kaufschillinge für das Carmeliterkloster in Voitsberg angekauften Noten-Rente,	20.700	. .	. . . . .	. .	20.700	. .
	dann Sparcasse-Einlagen	52	35	. . . . .	. .	52	35
17	Aus den Interessen der Gairacher Stiftungs-Capitalien angekaufte Notenrente	1.800	. .	. . . . .	. .	1.800	. .
18	Sparcasse-Einlage aus den Interessen der Sandner'schen Stiftung	16	43	. . . . .	. .	16	43
19	Nennwerth der im December 1873 an die Staatsschuldencasse zur Zusammenschreibung abgesendeten, von derselben im Jahre 1874 rückgelangten Obligationen der Gairach'schen Stiftung	4.750	. .	. . . . .	. .	4.750	. .
	Kärnten.						
20	Nennwerth der aus Kaufschillingen angekauften Notenrente	600	. .	. . . .	. .	600	. .

Post-Nr.	Staats-Einnahmen	Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1874					
		Im Jahre 1874 für den laufenden Dienst		Im I. Semester 1875 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Böhmen.						
21	Aus dem vom Erzbisthume Prag an das Stammvermögen zurückvergüteten Betrage pr. 22.049 fl. 48½ kr. aus dem vom böhmischen Landesausschusse auf den Kaufschilling für den restlichen Theil der Carlscaserne per 36 000 fl. eingezahlten Theilbetrage per . . . . . 12.000 fl. — kr. und aus einem Ablösungs Capitale per . . . . . 110 „ 30 „ für einen auf dem Weingarten Smetanka versichert gewesenen Grundzins wurden Pfandbriefe der böhmischen Hypothekarbank angekauft im Nennwerthe von	40.700	. .	. . . . .	. .	40.700	. .
22	und aus dem sub Nr 44 in Hochstadt versichert gewesenen Capitale per 615 fl. 39 kr. die gleichen Pfandbriefe mit	700	. .	. . .	. .	700	. .
	Mähren.						
23	Die Adolph Polak'sche Privat Obligation per 210 fl. wurde in Folge Rückzahlung dieses Betrages zurückgestellt und aus diesem Betrage 5% Silber-Rente mit . . . . . 300 fl. angekauft.	90	.	. . . . .	. .	90	. .
	Galizien.						
24	Aus verlosten Grundentlastungs Obligationen und Pfandbriefen der galizischen Creditanstalt per 20.500 Gulden, dann aus eingezahlten liquiden Activ-Capitalien per 3097 fl. 50 kr. wurden galizische Grundentlastungs-Obligationen angekauft mit	29.400	. .	. . . . .	. .	29.400	. .
	Special-Lehranstalten.						
	Krakau						
25	Beim technischen Institute in Krakau aus den eingezahlten auf dem Gute Mydlniki versicherten Capitalien, wurden Grundentlastungs-Obligationen mit 1050 fl. und Sparcassebüchel mit 29 fl. 92 kr. angekauft	1.079	92	. . . . .	. .	1.079	92
	Studienfonde.						
	Oesterreich ob der Enns.						
26	Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 15. Jänner 1874 wurden aus dem Erlöse für das verkaufte alte Gymnasialgebäude in Linz Staatspapiere angekauft im Nennwerthe von	37.350	. .	. . . . .	. .	37.350	. .
	Steiermark.						
27	Nennwerth der angekauften Staatspapiere	4.300	. .	. . . . .	. .	4.300	. .
28	„ „ erlegten Privatschuldbriefe	25	63	. . . . .	. .	25	63

Post-Nr.	Staats-Einnahmen	Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1874					
		Im Jahre 1874 für den laufenden Dienst		Im I. Semester 1875 für den Dienst der Vorjahre		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Görz.						
29	Zur Abstoßung von Messen- und Stipendien-Stiftungen angekaufte Staatspapiere	4.450	. .	. . . . .	. .	4.450	. .
30	Nennwerth der angekauften Staatspapiere	100	. .	. . . . .	. .	100	. .
	Böhmen.						
31	Aus rückgezahlten Privat-Capitalien per 352 fl. 56 kr. und erhobenen Sparcasse-Einlagen per 552 fl. 25 kr. angekaufte Noten-Rente per	2.000	. .	. . . . .	.	2.000	. .
	und Sparcassebüchel per	258	92	. . . . .	. .	258	92
	Dalmatien.						
32	Nennwerth der aus zurückgezahlten Activ-Capitalien angekauften Staatspapiere	900	. .	. . . . .	. .	900	. .
	Galizien.						
33	Aus dem vom Miszkoweier Gutsherrn bar erlegtem Betrage per 9 fl. 71 kr. und aus den Interessen der von demselben als Entschädigungs-Capital erlegten Grundentlastungs-Obligation wurden Grundentlastungs-Obligationen per	700	. .	. . . . .	. .	700	. .
	und Sparcassebüchel im Nennwerthe von . . . . angekauft.	33	77	. . . . .	. .	33	77
	Krakau.						
34	Aus verlosten Grundentlastungs-Obligationen per 1050 fl., dann aus den auf dem Gute Mydlniki elocirt gewesenen rückgezahlten Capitalien pr. 4875 fl. wurden Grundentlastungs-Obligationen mit . . .	7.450	. .	. . . . .	. .	7.450	. .
	und Sparcassebüchel mit . . . . . angekauft.	17	5	. . . . .	. .	17	5
	Staatsschuld.						
35	Neu ausgefertigte, zur Emission aus Anlaß der Unificirung zur Ergänzung der Obligations-Vorräthe ꝛc. bestimmte Obligationen	86,382.550	. .	. . . . .	.	86,382.550	. .
36	Ersatz für die in Folge barer Capitals-Aufzahlung eingetretene Erhöhung der Staatsschuld	54.992	43	. . . . .	. .	54.992	43
	Summe der Einnahmen mittelst Credit-Operationen	86,688.969	40	. . . . .	. .	86,688.969	40
	Gesammt-Einnahme (a, b) .	86,801.839	22½	3.776	16½	86,805.615	39

Beilage Nr. 1 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1874.

Zergliederung

der

Staats-Ausgaben und Einnahmen nach Etats- und Verrechnungszweigen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung

a) im Jahre 1874 für den laufenden Dienst,
b) im I Semester 1875 für den Dienst der Vorjahre.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Staats-Ausgaben	Auslagen, welche für Rechnung der im Sinne des Finanzgesetzes pro 1873, Art. VII, Alinea 4 auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragenen Creditreste des Jahres 1873 bestritten wurden					
		realisirt				Zusammen	
		im Jahre 1874		im I. Semester 1875			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	III. Reichsrath	73.098	53	. . . . .	. .	73.098	53
4	IV. Reichsgericht	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	V. Ministerrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
6	VI. Ministerium des Innern	762.302	53½	124.410	68	886.713	21½
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	883.317	88	130.478	26½	1,013.796	14½
9—25	IX. Ministerium der Finanzen	411.094	54½	131.695	13½	542.789	68
26	X. Handels-Ministerium	712.828	23½	208.513	1	921.341	24½
27	XI. Ackerbau-Ministerium	113.701	46	65.255	9½	178.956	55½
28	XII. Ministerium der Justiz	111.885	4½	263	. .	112.148	4½
29	XIII. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
30	XIV. Pensions-Etat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
31—33	XV. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
34	XVI. Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
35	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
36	XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
	Summe der etatmäßigen Staats-Ausgaben	3,068.228	23	660.615	18½	3,728.843	41½

den einzelnen Etats.

Auslagen, welche für Rechnung der pro 1874 bewilligten Credite bestritten wurden											
ordentliche						außerordentliche					
realisirt											
im Jahre 1874		im I. Semester 1875		Zusammen		im Jahre 1874		im I. Semester 1875		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,650.000	. .	. . . . .	. .	4,650.000	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
75.094	57	126	68	75.221	25	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
729.225	12	45.512	29½	774 737	41½	25.068	68	2.220	. .	27.288	68
22.158	34	1.759	83	23.918	17	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
713.441	61½	65.237	85½	778.679	47	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
15,578.815	32½	861.054	32	16,439.869	64½	3,570.960	56½	136.055	52	3,707.016	8½
7,203.365	99½	173.129	95	7,376.495	94½	1,082.334	48½	378.860	93	1,461.195	41½
11,797.280	65½	1,138.639	50	12,935.920	15½	2,922 162	2½	268.088	59	3,190.250	61½
73.674.704	92	1,311.806	68	74,986.511	60	3,007.429	43½	987	35	3,008.416	78½
18,833.420	47½	721.046	71½	19,554.467	19	4,877.159	24	187.257	38½	5,064.416	62½
9,224.535	64	742.503	85½	9,967.039	49½	1,366.144	16	76.835	43	1,442.979	59
19,089.177	17	328.859	77½	19,418.036	94½	791.150	25	46.757	27	837.907	52
156 763	62½	188	64	156.952	26½	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
12.583 635	90½	116.259	44	12,699.895	34½	8.300	. .	. . . . .	. .	8.300	. .
2.946 426	55½	77.413	77	3,023.840	32½	19,027.864	99½	137.356	45	18,890.508	54½
75,844.231	83½	3,540.480	85½	79,384.712	69	14,423.805	48	1,872.055	88	16,295.861	36
435 332	84	31.470	90½	466.803	74½	27.358	19½	466	38	27.824	57½
78,296.531	3	258.556	88	78,037.974	15	1,806.144	20	. . . . .	. .	1,806.144	20
331,854.141	61½	8,896.934	18½	340,751.075	80	52,935.881	71	2,832.228	28½	55,768.109	99½

Capitel	Staats-Einnahmen	Ordentliche					
		realisirt				Zusammen	
		im Jahre 1874		im I. Semester 1875			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . .	. .	. . .	. .	. . .	.
3	III. Reichsrath	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
4	IV. Reichsgericht	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
5	V. Ministerrath	538.526	55½	45.196	5	583.722	60½
6	VI. Ministerium des Innern	984.275	57	41.350	92½	1,025.626	49½
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	33.623	3	. . .	. .	33.623	3
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,549.648	57½	243.474	38	4,793.122	95½
9-30	IX. Ministerium der Finanzen	306,512.948	45	16,694.639	13½	323,207.587	58½
31	X. Handels-Ministerium	16,898.663	54	361.161	28½	17,259.824	82½
32	XI. Ackerbau-Ministerium	9,423.642	4½	1,099.282	85½	10,522.924	90
33	XII. Ministerium der Justiz	425.663	26½	48.495	.	474.158	26½
34	XIII. Oberster Rechnungshof	128	50	. . .	. .	128	50
35	XIV. Pensions-Etat	138.176	87	246	31½	138.423	18½
36	XV. Subventionen und Dotationen	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
37	XVI. Staatsschuld	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
38	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	231.679	52½	30.114	68½	261.794	21
39	XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
40	XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
41	XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1873 verbliebenen Cassaresten	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .
42	XXI. Rückersatz der im Jahre 1872 an die Reichsfinanzen über die Gebühr geleisteten Quoten-Abfuhr	. . .	. .	. . .	. .	. . .	.
	Summe der etatmäßigen Staats-Einnahmen	339,736.975	92½	18,563.960	63	358,300.936	55½

Außerordentliche					
realisirt				Zusammen	
im Jahre 1874		im I. Semester 1875			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	.
1.797	8	1.417	73½	3.214	81½
. . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
95.465	85	12.318	98½	107.784	83½
3.793.516	10½	171.840	55	3,965.356	65½
661.285	90	1.500	30	662.786	20
18.283	61	6.558	17½	24.841	78½
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
344	75	46.525	54	46.870	29
11,974.810	7½	122.663	81	12,097.473	88½
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
1,816.284	84½	1,509.120	63	3,325.405	47½
1,226.785	78	. . . . .	. . .	1,226.785	78
2,078.290	81	18,248.255	55	20,326.546	36
160.026	57½	. . . . .	. . .	160.026	57½
21,826.891	38	20,120 201	27½	41,947.092	65½

Beilage Nr. 2 zum Central Rechnungs Abschlusse für das Jahr 1874.

Länderweise Uebersicht

der aus dem Credite per 500.000 fl. bestrittenen Unterstützungen an mittellose katholische Seelsorger.

Post-Nr.	Kronland	Für Rechnung der Creditreste ex 1873		Für Rechnung der Credite pro 1874		Gesammt-Erfolg für das Jahr 1874	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Oesterreich unter der Enns	120	...	50.120	...	50.240	...
2	Oesterreich ob der Enns	...	...	13.200	...	13.200	...
3	Salzburg	100	...	4.600	...	4.700	...
4	Tirol	80	...	15.310	...	15.390	...
5	Vorarlberg	...	...	735	...	735	...
6	Steiermark	4.490	...	24.990	...	29.480	...
7	Kärnten	200	...	16.930	...	17.130	...
8	Krain	1.550	...	6.700	...	8.250	...
9	Triest	...	...	4.070	...	4.070	...
10	Görz	...	...	7.950	...	7.950	...
11	Istrien	...	...	15.880	...	15.880	...
12	Dalmatien	26.195	...	23.605	...	49.800	...
13	Böhmen	106.100	...	104.920	...	211.020	...
14	Mähren	...	...	44.130	...	44.130	...
15	Schlesien	...	...	15.220	...	15.220	...
16	Galizien	136.580	...	141.750	...	278.330	...
17	Krakau	288	...	...	...	288	...
18	Bukowina	...	...	7.000	...	7.000	...
	Summe	275.703	...	497.110	...	772.813	...

Beilage Nr. 3 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1874.

Vergleichende Uebersicht

der

im Verwaltungsjahre 1874 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staats-Ausgaben gegenüber der diesfälligen, durch die Delegations-Beschlüsse für das ordentliche Erforderniß festgestellten Präliminar-Quote (zu Erforderniß-Capitel 36, Titel 3).

	Betrag fl.	kr.
Die Gesammtsumme der gemeinsamen Ausgaben für das Jahr 1874 war veranschlagt mit	110,549.377	. . .
Nach Abzug der in diesem Jahre mit	11,110.767	23
zur Verrechnung gelangten factischen Ueberschüsse des Zollgefälls ergibt sich ein gemeinschaftlich zu bedeckendes Erforderniß von	99,438.609	77
Hievon kommen jedoch 2% zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes vorweg abzuschlagen mit	1,988.772	19
so daß von dem Reste per	97,449.837	58
auf die diesseitige Reichshälfte (70%) mit	68,214.886	30
entfallen.		
Im Vergleiche mit der unter Erforderniß Capitel 36, Titel 3 eingestellten Beitragsquote zu den Auslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes für das Jahr 1874 per	68,214.886	30
ergibt sich (selbstverständlich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlußrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1874 erfolgen kann) weder ein Guthaben, noch eine Schuld der diesseitigen Reichshälfte.		

Beilage Nr. 4 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1874.

Nachweisung

der Werthe der Material-, Natural- und Producten-Vorräthe mit Anfang und Ende des Jahres 1874.

Post-Nr.	Werthe der Material-, Natural- und Producten-Vorräthe zu Anfang Jänner 1874			Betrag fl.	Betrag kr.
1	Bei den Salz-Erzeugungs-Aemtern			1,408.052	96½
2	„ „ Salz Verschleiß-Aemtern			926.930	52
		fl.	kr.		
3	„ „ Tabak-Erzeugungs-Aemtern:				
	a) Werth der vorräthigen Rohstoffe	22,148.186	6		
	b) „ „ „ Halbfabricate	4 045.899	3		
	c) „ „ „ Ganzfabricate	9 499.029	2		
	Summe			35,693.114	11
4	Bei den Tabak-Verschleiß-Aemtern (Ganzfabricate)			2,811.994	50
5	„ „ Punzirungs-Aemtern			150	64½
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei			260.685	60½
7	„ dem Münzwesen			1,755.653	1
8	„ den Staats-Hengsten-Depots			1,873.641	. . .
9	„ „ Staatsforsten und Domänen			2,139.396	39½
10	„ „ Montanwerken			4,523.757	33
	Zusammen			51,393.376	8

Post Nr.	Werthe der Material-, Natural- und Producten-Vorräthe mit Ende December 1874			Betrag fl.	Betrag kr.
1	Bei den Salz-Erzeugungs-Aemtern			1,575.065	92½
2	„ „ Salz-Verschleiß-Aemtern			901.271	14½
		fl.	kr.		
3	„ „ Tabak-Erzeugungs-Aemtern:				
	a) Werth der vorräthigen Rohstoffe	26,014.695	77		
	b) „ „ „ Halbfabricate	3,701.294	64		
	c) „ „ „ Ganzfabricate	11,108.161	9		
	Summe			40,824.151	50
4	Bei den Tabak-Verschleiß-Aemtern (Ganzfabricate)			2,812.298	85½
5	„ „ Punzirungs Aemtern			255	48
6	„ der Hof- und Staatsdruckerei			342.484	32½
7	„ den Remanenten vom unbeweglichen Staatseigenthume			4.382	61½
8	„ dem Munzwesen			2,461.728	9½
9	„ den Staats-Hengsten-Depots und Staats Gestüten			3,475.183	1½
10	„ „ Staatsforsten und Domänen:				
	a) Staats-Domänen			2,038.450	51
	b) Fonds-Domänen			54.257	99½
11	„ „ Montanwerken			5,440.350	13½
	Zusammen			59,929.879	59½

Beilage Nr. 5 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1874.

Nachweisung

der mit Anfang und Ende des Jahres 1874, d. i. mit 1. Jänner und mit letzten December 1874, verbliebenen Activ- und Passiv-Rückstände.

Capitel	Staats-Ausgaben	Passivum oder **Activum** zu Anfang des Jahres 1874 fl.	kr.	Ende des Jahres 1874 fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . .	. . . . .	. .
2	II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	393	7	63	34
3	III. Reichsrath	72	. . .	9.919	83
4	IV. Reichsgericht	1.335	. . .	. . . . .	. . .
5	V. Ministerrath	38.163	82	37.109	20
6	VI. Ministerium des Innern	213.554	54	309.273	86½
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	80.037	93	29.340	78
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	1,985.687	54½	2,172.658	99½
9—25	IX. Ministerium der Finanzen	2,108.563	86½	2,640.000	88½
26	X. Handels-Ministerium	202.390	25½	129.258	36
27	XI. Ackerbau-Ministerium	251.164	13	290.827	29
28	XII. Ministerium der Justiz	41.372	60	78.083	1
29	XIII. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . .	30	. . .
30	XIV. Pensions-Etat	187.547	81	258.623	19
31—33	XV. Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . .	. . . . .	. .
34	XVI. Staatsschuld	15,149.472	45	17,280.259	53½
35	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	4.558	72	6,459	4½
36	XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	634.215	55	429.169	32
	Summe .	20,898.528	28½	22,812.738	64½

Capitel	Staats-Einnahmen	Activum oder Passivum zu Anfang des Jahres 1874 fl.	kr.	Activum oder Passivum zu Ende des Jahres 1874 fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . .	. . .	. . .	. . .
2	II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . .	. . .	. . .	. . .
3	III. Reichsrath	. . .	. . .	. . .	. . .
4	IV. Reichsgericht	. . .	. . .	. . .	. . .
5	V. Ministerrath	41.314	42	38.156	96
6	VI. Ministerium des Innern	424.641	9	468.884	87
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung	884	79	2.763	93
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	3,275.067	60	3,419.871	35
9—30	IX. Ministerium der Finanzen	40,046.252	54	48,501.000	83½
31	X. Handels-Ministerium	454.687	1	534.326	7½
32	XI. Ackerbau-Ministerium	1,267.470	76½	1,718.725	80½
33	XII. Ministerium der Justiz	77 154	70½	56.042	39½
34	XIII. Oberster Rechnungshof	. . .	. . .	. . .	. . .
35	XIV. Pensions-Etat	. . .	. . .	. . .	. . .
36	XV. Subventionen und Dotationen	116,320.184	76½	137 506.730	84
37	XVI. Staatsschuld	. . .	. . .	. . .	. . .
38	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	. . .	. . .	. . .	. . .
39	XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	1,010.841	59	2,727.861	62
	Summe	162,918.499	57½	194,974.364	68

Beilage Nr. 6 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1874.

Nachweisung

der

mit Ende December 1874 bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verbliebenen baren Casse-Bestände und Obligations-Vorräthe nebst der Nachweisung, wie hoch sich dieselben mit Rücksicht auf die im I. Semester 1875 für Rechnung des Vorjahres realisirten Einnahmen und Ausgaben mit Ende der Verwaltungsperiode 1874 (Ende Juni 1875) herausgestellt haben.

	Cassé-Bestände mit Ende December 1874							
	Bank Valuta		Silber		Zusammen		Obligationen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staats-Central-Casse	32,896.508	3½	7,020.828	45½	39,917.336	49	4,362.155	25
Staats-Schulden Casse	1,713.038	25½	3,796.694	50	5,509.732	75½	31,196.950	. .
Ministerial-Zahlamt	853.334	17	17.020	.	870.354	17	. . . . .	. .
Verlags-Cassen für officielle Zeitungen	81.014	93	. . . .	.	81.014	93	1.207	90
Landwehr-Cassen	121.809	57½	. . . .	.	121.809	57½	. . . . .	. .
Gendarmerie Cassen	39.813	61	24	55	39.838	16	. . . . .	. .
Verlagscasse des polytechnischen Institutes in Wien	9.294	82	. . . .	.	9.294	82	. . . . .	. .
Finanzcassen (Landes-Hauptcassen, Steuer- und Perceptionsamter)	25,878.248	46½	2,589.415	29	28,467.663	75½	75.507.978	93
Salz-Erzeugungsämter	195.027	83½	. . . .	.	195.027	83½	. . . . .	. .
Tabak-Erzeugungsämter	742.627	97½	20.493	47	763 121	44½	. . . . .	. .
Lottocassen	813.293	75½	. . . .	.	813,293	75½	. . . . .	.
Punzirungsämter	8.055	19½	83	30	8.138	49½	. . . . .	. .
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	31.348	54	. . . .	.	31.348	54	. . . . .	. .
Remanenten-Cassen vom unbeweglichen Staatseigenthume	130.496	27	. . . .	.	130.496	27	. . . . .	. .
Münzämter	16.838	11½	897.742	43	914.580	54½	. . . . .	. .
Postcassen	2,440.898	. .	96.094	71½	2.536.992	71½	. . . . .	. .
Telegraphencassen	520.443	21½	38.464	19½	558.907	41	. . . . .	. .
Forst-Akademie zu Mariabrunn	2.734	89	. . . .	.	2.734	89	. . . . .	. .
Land- und forstwissenschaftl. Versuchswesen	3.151	68½	. . . .	.	3.151	68½	. . . . .	.
Staats Gestüte	15.793	91½	. . . .	.	15.793	91½	. . . . .	. .
Staats-Hengsten Depots	44.371	80	. . . .	.	44.371	80	. . . . .	. .
Staats-Domänen- und Forstämter	164.848	71	100	.	164.948	71	. . . . .	. .
Bergwesens Cassen	689.965	86½	3.777	50	693.743	36½	. . . . .	. .
Casse des Obersten Rechnungshofes	1.167	94	. . . .	.	1.167	94	. . . . .	. .
Zusammen	67,414.125	56½	14,480.738	40½	81,894.863	97	111,008.292	8
Nach Hinzurechnung der mit Ende 1874 conto corrente-mäßig beausgabten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Empfang verrechneten Beträge (schwebende Posten) per					18,904.992	80	302.111	44½
beziehungsweise nach Abschlag der mit Ende 1874 conto corrente-mäßig beeinnahmten, aber in diesem Jahre noch nicht gegenseitig in Ausgabe verrechneten Beträge (schwebende Posten) per					8,368.450	4½	4,159.105	2
beziffern sich die schließlichen Cassebestände im Ganzen mit					*) 92,431.406	72½	**) 107,211.298	50½

*) Der bare Cassarest per . . . . . 92,431.406 fl. 72½ kr.
hat sich durch die im I. Semester 1875 für Rechnung des Vorjahres eingegangenen Staatseinnahmen per . . . . . 38,684.161 fl. 90½ kr.
und nach Abzug des aus den Casse-Beständen des Jahres 1873 entnommenen Betrages per . . . . . 18,761.773 „ 53 „
um . . . . . 19,922.388 fl. 37½ kr.
vermehrt, dagegen durch die in der gedachten Zeitperiode ebenfalls für Rechnung des Vorjahres vorgefallenen Ausgaben per . 12,389.777 fl. 65½ kr.
um diesen letzteren Betrag vermindert, sonach im Ganzen um . . . . . 7,532,610 fl. 72 kr.
erhöht und daher mit Ende Juni 1875 auf . . . . . 99,964.017 fl. 44½ kr.
gestellt.

**) Die Obligations-Casse-Bestände bestehen (mit Ausnahme jener bei der Staats-Centralcasse und bei den Verlagscassen für officielle Zeitungen) zum größten Theile aus dem Vermögen der Religions- und Studien-Fonde, dann aus den anläßlich der Unificirung neu ausgefertigten, zur Hinausgabe bestimmten Effecten.

Beilage Nr. 7 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1874.

Erläuterungen zum Central-Rechnungs-Abschlusse

über den

Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1874.

Der Central-Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1874 umfaßt die auf Grundlage des Finanzgesetzes vom 26. April 1874, sowie der in diesem Abschlusse Seite 6 aufgeführten besonderen Gesetze vollzogenen etatmäßigen Empfänge und Ausgaben.

Laut der dem Rechnungs-Abschlusse (Seite 6 und 7) beigegebenen summarischen Uebersicht betrugen die wirklich bestrittenen baren Staats-Ausgaben (Erforderniß-Capitel 1—36)

für das Jahr 1874	400,248.029 fl. 21 kr.
die bezüglichen Einnahmen (Erforderniß-Capitel 1—42)	400,248.029 „ 21 „
es ergab sich sonach rechnungsmäßig weder ein Ueberschuß noch ein Abgang .	— — — fl. — kr.
weil — im Einklange mit dem im Staatsvoranschlage pro 1874 eingehaltenen Vorgange — zur Bedeckung der Präliminar-Ueberschreitungen des Jahres 1874 nebst den unter Bedeckungs-Capitel 41 aus den Cassiresten des Jahres 1873 zur Verwendung bewilligten	9,000.000 fl. — kr.
aus denselben noch ein weiterer Betrag von	9,761.773 „ 53 „
somit im Ganzen ein Betrag von	18,761.773 fl. 53 kr.

als außerordentliche Einnahme in Empfang gestellt wurde.

Wie aus dem vorliegenden Rechnungs-Abschlusse (Seite 6 und 7) weiters zu entnehmen ist, hat sich der wirkliche Erfolg im Vergleiche mit dem Präliminare bei den Staats-Ausgaben

um		15,387.865 fl. 21 kr.
ungünstiger, dagegen bei den Staats-Einnahmen, und zwar:		
bei den ordentlichen um	534.066 fl. 55½ kr.	
und bei den außerordentlichen um	2,077.778 „ 46 „	
zusammen daher um		2,611.845 „ 1½ „
günstiger und das Total-Ergebniß somit um den Betrag von		12,776.020 fl. 19½ kr.

ungünstiger gestellt.

Zur näheren Begründung der oben erwähnten Vergleichs-Ergebnisse gegen den Voranschlag wurden dieser Staatsrechnung die vorliegenden Erläuterungen beigefügt.

Desgleichen wurde am Schlusse derselben eine Tabelle beigegeben, aus welcher die Ergebnisse der Netto-Gebarung im Vergleiche mit der Netto-Ziffer des Voranschlages zu entnehmen sind.

Staats-Ausgaben.

Bei der Kabinetskanzlei Seiner Majestät (Capitel 2) gründet sich der ungünstige Erfolg per 1.126 fl. 25 kr. auf eine nachträglich im Abrechnungswege beglichene Guthabung der ungarischen

Reichshälfte für das Vorjahr im Betrage von 2800 fl. 23 kr., welche jedoch durch die Ersparnisse bei den Miethzinsen, Diäten und Reisekosten, sowie den Witwenpensionen bis auf den obigen Betrag aufgewogen wurde.

Beim Reichsrathe (Capitel 3) beruht der ausgewiesene Mehraufwand per 124.436 fl. 62½ kr. vorzugsweise auf der längeren Sessionsdauer und den Vertagungen der Sitzungen, dann aber auch auf den größeren Auslagen für Beischaffung von Kanzleierfordernissen und Druckkosten in Folge der vielen und umfangreichen Gesetzesvorlagen und endlich für außergewöhnliche Baureparaturen und Herstellungen am Abgeordneten-Gebäude.

Beim Reichsgerichte (Capitel 4) ist die Ersparung von 681 fl. 83 kr. eine Folge des geringeren Aufwandes an Amtserfordernissen, Diäten und Reisekosten für auswärtige Mitglieder wegen geringerer Inanspruchnahme reichsgerichtlicher Entscheidungen, dann an Miethzinsen aus Anlaß der im Laufe des Jahres erfolgten Uebersiedlung des Reichsgerichtes in ein Aerarialgebäude.

Beim Ministerrathe (Capitel 5) hat bei Titel 1 „Ministerraths-Präsidium" der bewilligte Credit zur Deckung des Erfordernisses eben ausgereicht, indem die Ersparungen an Activitätsbezügen, Telegraphenkosten und Miethzinsen durch Mehrerfordernisse für bedeutende Herstellungen in den Bureaux und Amtswohnungslocalitäten des von dem Ministerraths Präsidium theilweise benützten älteren Aerarialhauses, und aus Anlaß der Uebersiedlung des Herrn Ministers Dr. Zimiałkowski in ein neuangekauftes, früher fremden Zwecken gewidmetes Gebäude aufgewogen wurden.

Dagegen ergab sich bei Titel 3 ein Mehrerforderniß von 155.679 fl. 47 kr., welches jedoch in dem unter Bedeckungs-Capitel 5 ausgewiesenen Plus der Einnahmen im Betrage van 155.722 fl. 60½ kr. gedeckt erscheint.

Beim Ministerium des Innern (Capitel 6) belief sich das Mehrerforderniß im Ganzen auf 544.459 fl. 94½ kr., nachdem bei einigen Titeln Ueberschreitungen in der Höhe von 1,099.428 fl. 72½ kr., bei den übrigen Titeln aber Ersparungen im Gesammtbetrage von 554.968 fl. 78 kr. eingetreten sind.

Das bedeutendste Mehrerforderniß ergab sich bei Titel 5 „Oeffentliche Sicherheit", weil das Hotel „Austria" am Schottenring Nr. 11 zur bleibenden Unterbringung der Polizeidirection und eines Theiles der Sicherheitswache um den Kaufschilling von 975.000 fl. erworben worden ist und

hierauf	970.663 fl. 84 kr.
dann auf die nothwendigen Adaptirungen	17.646 „ 18 „
somit im Ganzen	988.310 fl. 2 kr.,

in Ausgabe erscheinen, ohne daß dieser Aufwand im Präliminare vorgesehen war.

Der Ankauf dieser in jeder Beziehung den Bedürfnissen des Polizeidienstes entsprechenden Realität erschien im Interesse des Aerars umsomehr geboten, als zugleich das vermöge seiner Beschaffenheit für die gegenwärtigen Anforderungen des Dienstes und des Publicums durchaus ungenügende frühere Polizei-Directions-Gebäude Nr. 564 in der Stadt, wie weiterhin beim Einnahmscapitel 39 erwähnt, um den unter den dermaligen Verhältnissen günstigen Kaufpreis von 640.353 fl. 22 kr. veräußert, und daher der Ankauf des Hotels „Austria" in Verbindung mit dem Verkaufe des alten Polizeigebäudes nur mit einer Barauslage von 334.646 fl. 78 kr., beziehungsweise nach Einrechnung der oberwähnten Adaptirungskosten mit einer Barauslage von 352.292 fl. 96 kr. durchgeführt werden konnte, während der Neubau eines eigenen Hauses bedeutend höhere Auslagen verursacht hätte, die miethweise Erwerbung geeigneter Localitäten aber mit verhältnißmäßig zu hohen Kosten verbunden gewesen wäre.

In den übrigen Theilen dieses Titels war der Erfolg dagegen günstiger, weil der Creditrest aus dem Jahre 1873 für den Sicherheitsdienst der Weltausstellung nur theilweise Verwendung fand und auch im Ordinarium der öffentlichen Sicherheit bei den sonstigen Kosten der uniformirten Sicherheitswache, insbesondere bei der Subrubrik „Montur und Rüstung", in Folge der Abnahme der Veränderungen im Mannschaftsstande an ersten Massaeinlagen namhafte Ersparnisse erzielt wurden.

Ein weiteres nicht unerhebliches Mehrerforderniß (101.500 fl.) ergab sich bei Titel 10, §. 2 durch den nicht präliminirt gewesenen Ankauf der Schüler'schen Realität Nr. 377 in Troppau zum Behufe der gesicherten Unterbringung der bisher in diesem Hause eingemietheten Landesregierung und deren Hilfsämter, welcher Ankauf insbesondere aus dem Grunde unabweisbar war, weil bei dem nahen Ablaufe des bestehenden Miethvertrages eine bedeutende Zinssteigerung in Aussicht stand und das Aerar wegen Mangels anderer passender Localitäten auf jede noch so hohe Mehrforderung für die Räumlichkeiten in dem bezeichneten Hause hätte eingehen müssen.

Dagegen war der Erfolg bei den veranschlagten Neubauten der politischen Verwaltung günstiger, und zwar hauptsächlich deßhalb, weil der für den Zubau am Hauptzollamtsgebäude in Klagenfurt zur Unterbringung der Landesbehörden bestimmte Credit aus dem Jahre 1873 per 22.500 fl. nicht in Anspruch genommen wurde.

Bei Titel 4, „Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern", war das Ergebniß im Ganzen ungünstiger um 9420 fl. 3 kr., nachdem sich einerseits im Ordinarium zumeist durch die im Gesetze vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) vorgezeichneten außerordentlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest in Steiermark, Krain, im Küstenlande und in Dalmatien, wie auch zum Theile durch die einigen neuernannten Landeschefs bewilligten Einrichtungspauschalien eine Ueberschreitung von 30.476 fl. 11½ kr., anderseits aber im Extraordinarium in Folge der Unterbringung der ehemaligen Conceptsadjuncten auf systemisirte Stellen eine Ersparung an Personal- und Ergänzungszulagen der Beamten im Betrage von 21.056 fl. 8½ kr. ergeben hat.

Bei Titel 11, „Telegraphenkosten", wurde endlich die nicht bedeutende Ueberschreitung per 198 fl. 39½ kr. hervorgerufen durch die eigenthümlichen politischen Verhältnisse in Böhmen, welche nicht selten die Benützung des Telegraphen bei Zeitungs-Confiscationen und bei den Wahlen für die verschiedenen Vertretungskörper unerläßlich machen.

Bei den übrigen Titeln dieses Etats war dagegen das Ergebniß ein günstiges, und zwar: bei Titel „Centralleitung" in Folge der eingetretenen Dienstes-Intercalarien und der Beschränkung der Gebäudeerhaltungskosten auf den dringendsten Bedarf; bei Titel 3, „Kosten des Reichsgesetzblattes", wegen des geringeren Umfanges des Reichsgesetzblattes und eingetretener Preisermäßigung für das Papier, wie auch wegen Herabsetzung des Lohnes für Satz und Druckarbeiten; — bei Titel 6, „Zuschuß zu Findelanstalten", aber lediglich deßhalb, weil in Niederösterreich durch die Abrechnung mit dem Landesfonde in Betreff der vom Staate zu dem Aufwande der niederösterreichischen Findelanstalt in den Jahren 1871 inclusive 1874 geleisteten Vorschüsse ein Guthaben per 24.187 fl. 2½ kr. hereingebracht wurde und in Tirol der Zuschuß für das letzte Quartal 1874 per 829 fl. 53 kr. noch nicht zur Anweisung gelangt ist.

Bei Titel 7, „Staatsbaudienst", wurde zwar die Präliminarziffer im Ordinarium anläßlich der Unzulänglichkeit der Amtspauschalien in Steiermark und der Vermehrung der Miethzinse für Amtslocalitäten im Küstenlande um 243 fl. 61½ kr. überschritten; anderseits haben sich jedoch beim vorübergehenden außerordentlichen Erfordernisse namentlich die Activitätsbezüge in Steiermark und die Mappirungsauslagen in Böhmen geringer gestellt, so daß sich bei diesem Titel der Erfolg im Ganzen um 3.788 fl. 60 kr. günstiger gestaltet hat.

Auch ist bei den Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten der aus dem Jahre 1873 auf 1874 übertragene Credit nicht ganz verwendet worden, weil, wie weiterhin bei den Titeln „Straßen- und Wasserbau" bemerkt erscheint, nicht alle veranschlagten Bauten zur Ausführung gelangten

Bei Titel 8, „Straßenbau", beruht das günstigere Gesammtergebniß per 170.440 fl. 14½ kr. darauf, daß unter überwiegend günstigen Witterungsverhältnissen bei den Rubriken „Beischaffung des Deckstoffes, Erhaltung der Straßen und Brücken, dann Bezüge des minderen Straßen- und Brückenbau-Personals" namhafte Ersparungen erreicht wurden und daß überdies von dem mit Ende 1873 auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragenen Credite per 426,891 fl. wegen nicht erfolgter Inangriffnahme, beziehungsweise Vollendung einiger projectirten Straßenbauten in Kärnten, Krain, Tirol und in Galizien über 80.000 fl. nicht zur Verwendung gelangten.

Die Ersparung bei diesem Titel wäre noch bedeutender ausgefallen, wenn nicht in einigen Ländern die Nothwendigkeit eingetreten wäre, die ihnen zugewendeten Bedeckungsmittel zu überschreiten. Es zeigten sich nämlich zunächst die aus dem Jahre 1873 auf 1874 übertragenen Credite nicht zureichend in Oberösterreich um 639 fl. 9 kr. durch die unabweisliche Zahlung der Verdienstreste für die Herstellung von Wandmauern auf der Steiermarker Straße, nachdem der hierfür bestimmte Creditrest aus dem Jahre 1871 bereits mit Ende Juni 1873 verfallen war; — im Küstenlande um 10.321 fl. 34 kr. in Folge nicht vorhergesehener Mehrarbeiten bei der Umlegung der Kärntner Straße und bei der Vollendung der Krain-Istrianer Straße in der Section Bazzanathal-Pinguente, welche namentlich bei der letzt genannten Straße durch unvermuthete Abrutschungen des oberhalb dieser Straße gelegenen Terrains bedeutende Mehrauslagen für den Bau und für die Grundeinlösung erforderten; ferner in Dalmatien um 2736 fl. 43 kr., weil bei der Correction der Aerarialstraße nächst der Porta Erizzo bei Zara in Folge der größeren Länge der ausgeführten Straßenrampe und der Verbreiterung der Straße im Anschlusse an diese Rampe nicht veranschlagte Leistungen bestritten wurden.

Dann kamen auch im Ordinarium des Straßenbaues in einigen Kronländern unvermeidliche Ueberschreitungen vor, und zwar in Salzburg (15.850 fl. 4 kr.), in Steiermark (17.695 fl. 93⅓ kr.) und in Kärnten (6565 fl. 9 kr.), indem die Beseitigung der durch abnorme Schneefälle, wie auch durch Ueberschwemmungen (in Salzburg und Steiermark) entstandenen Verkehrshindernisse außerordentliche Anstren-

gungen erforderte, deren Kosten aus dem nur für gewöhnliche Straßen-Conservationsbedürfnisse bemessenen Credite nicht bedeckt werden konnten.

Bei Titel 9, „Wasserbau", war ebenfalls das ordentliche Erforderniß gegen den Voranschlag in Krain um 4.954 fl. 43 kr. und in Schlesien um 948 fl. 55 kr. höher, weil in dem zuerst genannten Kronlande die Versicherung des Save-Bruchufers wegen Gefahr am Verzuge vorgenommen werden mußte, in Schlesien aber anläßlich der eingetretenen Entartungen des Olsa-Flußbettes bei Wilmersdorf die erforderlichen Uferschutzbauten keinen Aufschub zuließen. Demungeachtet ergab sich auch bei diesem Titel schließlich ein günstigerer Erfolg von 104.437 fl. 14 kr., worauf insbesondere der Umstand Einfluß genommen hat, daß von dem aus dem Jahre 1873 herstammenden Creditreste des Extraordinariums per 496.584 fl. über 101.000 fl. (darunter für die Rheincorrection in Tirol allein 84.500 fl.) nicht in Anspruch genommen wurden.

Beim Ministerium für Landesvertheidigung (Capitel 7), wo die Präliminar-Ueberschreitung sich im Ganzen auf . . . . . 7.691 fl. 36 kr.
beläuft, ergab sich bei der Central-Leitung (Titel 1) ein Mehraufwand von . . . 14.231 „ 49 „
in Folge der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Juni 1874 genehmigten Vermehrung der Rechnungs-Controlsbeamten, dann infolge von Vorrückungen in höhere Gebühren und Miethzinse für neuaufgenommene Amtslocalitäten,
ferner bei der Landwehr (Titel 2) um . . . . . 45.330 „ 33 „
bezüglich dessen jedoch zu bemerken kommt, daß bei den Tiroler Landesschützen von den Crediten des Jahres 1873 im Ganzen 175.077 fl. 66½ kr. wegen verspäteter Realisirung von Zahlungen unverwendet geblieben sind, und daß nach dem in den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse pro 1873 (Seite 4) gemachten Vorbehalte diese das Jahr 1873 betreffenden Zahlungen — da eine Uebertragung des obigen Creditrestes auf den Voranschlag des Jahres 1874 gesetzlich unzulässig war — seither aus den Crediten des Jahres 1874 geleistet werden mußten. Es stellt sich somit das factische Erforderniß der Landwehr für das Jahr 1874 gegen den Voranschlag eigentlich um 129.747 fl. 33½ kr. niedriger, welcher Betrag jedoch nicht als Ersparung angesehen werden kann, da bei der Landwehr 20.074 fl. 89½ kr. und bei den Landesschützen 109.672 fl. 44 kr. aus dem Grunde unverwendet geblieben sind, weil auch im Jahre 1874 eine durch unvorhergesehene Umstände bedingte, im Interesse des Aerars gelegene absichtliche Verzögerung in der Realisirung einiger bereits zur Gebühr erwachsenen Auslagen eingetreten ist, daher diese Auslagen seinerzeit aus den Crediten des Jahres 1875 bestritten werden müssen.

Bei den Recrutirungskosten (Titel 3) endlich ist die Mehrauslage von 8.844 fl. 10 kr. der häufigeren Vorführung von Stellungspflichtigen und ihrer Angehörigen vor die Ueberprüfungs-Commission und den hierdurch gesteigerten Reisekosten zuzuschreiben.

Dagegen hat sich bei den übrigen Titeln dieses Etats das Ergebniß günstiger gestaltet, und zwar: bei den Beiträgen zum Landesschützenwesen (Titel 4) um 9.607 fl. 50 kr., weil in Tirol weniger active Schützen mit Schützengaben betheilt wurden und daselbst mehrere projectirte Schießstands-Bauten nicht zur Ausführung kamen; bei den Militär-Stiftungen (Titel 5) um 269 fl. 16½ kr. wegen Nichtbesetzung von Stiftungsplätzen; bei der Militär-Polizeiwache (Titel 6) um 6.678 fl. 32 kr. wegen geringerer Marktpreise und Abgang von älteren im Genusse von Zulagen und Prämien stehenden Mannschaften; endlich bei der Gendarmerie (Titel 7) um 44.159 fl. 57½ kr., weil der Mannschaftenstand wegen Mangel an brauchbaren Leuten nicht completirt und die in Aussicht genommene Standesvermehrung nicht in voller Zahl effectuirt werden konnte.

Beim Ministerium für Cultus und Unterricht (Capitel 8) zeigt sich eine Gesammtüberschreitung von 838.993 fl. 91½ kr., die zum größten Theile die Abtheilung „Unterricht" trifft, während die Abtheilung „Central-Auslagen" mit einem verhältnißmäßig nur geringen Betrage an derselben betheiligt ist, bei der Abtheilung „Cultus" aber sich eine Ersparung ergab.

In der Abtheilung „Central-Auslagen" (Ueberschreitung 21.399 fl. 72 kr.) entstanden die bedeutendsten Mehrauslagen beim Titel 6, „Geologische Reichsanstalt", und zwar: vor Allem durch den Ankauf eines Grundstreifens in der Parkgasse behufs einer Erweiterung dieser Gasse im Interesse der mit der Hauptfaçade in derselben stehenden Anstalt, dann durch die Berichtigung der nicht unbedeutenden zur Zahlung gelangten Kosten für die Publicationen der Anstalt.

Die nächst größere Ueberschreitung (30.617 fl. 60½ kr.) ergab sich bei dem Titel 4, „Museum für Kunst und Industrie", hauptsächlich durch den nicht vorhergesehenen Aufwand für Mehrherstellungen an dem Gebäude und dessen innerer Einrichtung, durch vortheilhafte Ankäufe von Kunst- und Industriegegenständen, dann für die Bibliothek und Kupferstichsammlung, endlich durch höhere Auslagen für die Anfertigung von Gypsabdrücken für die Schulen, welch' letzterer Aufwand jedoch in dem Erlöse aus diesen Abdrücken (11.090 fl.) weitaus seine Deckung gefunden hat.

Bei Titel 5, „Central-Commission und Direction der administrativen Statistik", und bei Titel 1 „Central-Leitung" beruht der übrigens nicht sehr bedeutende Mehraufwand (6.314 fl. 31½ kr. und 3.518 fl. 32½ kr.) hauptsächlich auf höheren Ausgaben für Druckwerke, nachdem für die Herstellung statistischer Werke nachträgliche Zahlungen an die Staatsdruckerei geleistet werden mußten und auch der Jahresbericht des Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1873, sowie die Protokolle der Sanitäts-Conferenz vom Jahre 1874 nicht unbedeutende Kosten verursachten, wozu bei letzterem Titel auch noch kam, daß an mehrere zur Dienstleistung zugetheilte auswärtige Beamte nicht präliminirte Diensteszulagen erfolgt worden sind.

Von geringerem Belange sind die Ueberschreitungen bei Titel 7, „Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus" (2.712 fl. 45½ kr.), dann bei Titel 8, „Commission zur Erforschung und Erhaltung von Kunst- und historischen Denkmalen" (1.009 fl. 85½ kr.), wovon erstere größtentheils durch die Auslagen für die telegraphische Witterungs-Correspondenz, letztere vorzüglich durch die nothwendige Adaptirung der neubezogenen Amtslocalitäten der Commission herbeigeführt wurden.

Dagegen ergab sich bei Titel 2, „Schulaufsicht", eine bedeutende Ersparung (53.641 fl. 75½ kr.) zum Theile durch Intercalarien, hauptsächlich aber dadurch, daß der für Reisekosten und Diäten der auswärtigen Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe bestimmte Pauschalcredit nicht vollständig verwendet worden ist.

Uebrigens würde sich bei diesem Titel der Erfolg noch günstiger gestaltet haben, wenn nicht in einigen Kronländern ein größerer Aufwand an Gehalten und an Regieauslagen vorgekommen wäre.

In der Abtheilung für Cultus (Ersparung 74.515 fl. 15½ kr.) hat sich bei Titel 9, „Erforderniß der Religionsfonde", der Erfolg um 97.910 fl. 19 kr. günstiger gestellt.

Dieses günstige Ergebniß beruht beinahe ausschließlich darauf, daß bei dem ordentlichen Erfordernisse in den Rubriken „Dotationen und Ergänzungen", dann „geistliche Bildungsanstalten" deßhalb sehr große Ersparungen eingetreten sind, weil bei dem Mangel an Priestern und Alumnen eine größere Anzahl von Stellen und Stiftplätzen nicht besetzt werden konnte, sowie daß bei der Rubrik „Erhaltung bestehender Gebäude" die veranschlagte Ziffer darum nicht zur Verwendung gelangte, weil, wie namentlich in Böhmen, einzelne Patronatsbauten entweder gar nicht oder nur theilweise zur Ausführung kamen.

Außerdem wurde der im Präliminare dem Erzbisthume Görz gegen Ersatz aus dem Erlöse von Grundstücken und Mensalerträgnissen bewilligte Vorschuß von 13.700 fl. nicht in Anspruch genommen.

Hingegen ergab sich im außerordentlichen Erfordernisse eine nicht unbedeutende Ueberschreitung, welche theils daher rührt, daß in Mähren und Schlesien für die Kirchenbauten zu Brzezowa und Reitendorf, beziehungsweise für den Schulhausbau in Oderberg nachträglich Beträge angewiesen wurden, weil die im Jahre 1873 hierfür genehmigten Credite im Grunde des bezüglichen Finanzgesetzes bereits verfallen waren, hauptsächlich aber wurde die Ueberschreitung dadurch herbeigeführt, daß in mehreren Kronländern, namentlich in Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Steiermark, Böhmen, Mähren und Galizien mitunter bedeutende Beträge zum Ankaufe von Obligationen verwendet wurden, welcher Aufwand jedoch nicht als ungünstiger Erfolg anzusehen ist, da zu diesem Zwecke nicht Präliminarcredite, sondern die aus dem Stammvermögen eingegangenen, weiterhin bei Bedeckungs-Capitel 8 erwähnten Kaufschillinge für veräußerte Fondsobjecte, zurückerhaltene Activ-Capitalien u. s. w. in Anspruch genommen worden sind.

Der Mehraufwand bei Titel 10, „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken (21.390 fl. 96½ kr.), wurde durch größere Patronatsbauten, insbesondere in Niederösterreich an den Kirchen zu St. Augustin in Wien, Obritzberg, Fels und Weiten mit einem Gesammtaufwande von 31.820 fl. 86½ kr. verursacht, gegenüber welchen Mehrauslagen nur in Tirol und Vorarlberg größere Ersparungen durch die unterlassene, oder nicht vollständige Ausführung einiger Widdumsbauten erzielt wurden.

Bei Titel 11, „Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken" (226 fl. 94 kr.), ist in Folge Zuweisung größerer Unterstützungen, namentlich an dürftige Kirchengemeinden und Schulen, ein Mehraufwand entstanden, welcher jedoch durch Intercalarien bei den Bezügen der kirchlichen Würdenträger zum großen Theile gedeckt worden ist.

Endlich ist bei Titel 12, „griechisch-orientalischer Cultus", durch die Ertheilung von Vorschüssen gegen Ersatz an die griechisch-orientalischen Bischöfe Knezević und Petranović zur Reise nach Wien behufs Consecration des letzteren eine übrigens nicht belangreiche Ueberschreitung (1.777 fl. 13 kr.) entstanden.

In der Abtheilung für Unterricht (Ueberschreitung 892.109 fl. 35 kr.) ergab sich der namhafteste Mehraufwand bei Titel 13, „Hochschulen" (747.930 fl. 93½ kr.), welcher daher rührt, daß beim ordentlichen Erfordernisse hauptsächlich in Wien die Miethe von Localitäten zu Studienzwecken, die Adaptirung und Einrichtung dieser Localitäten, sowie die Einrichtung einer dritten geburtshilflichen Klinik einen sehr

bedeutenden Aufwand erforderten, und außerdem in Prag die Aufstellung mehrerer neuer Kliniken und die Vergütung für die Einrichtung der hierzu bestimmten Localitäten, dann in Innsbruck, Graz und Krakau die Unterrichtserfordernisse belangreiche Auslagen hervorriefen.

Noch beträchtlicher war aber die Ueberschreitung im außerordentlichen Erfordernisse, weil durch die rasche Förderung des Baues der Akademie der bildenden Künste und der Universität ein sehr belangreiches Mehrerforderniß herbeigeführt wurde, und die Kosten des Grundankaufes für den botanischen Garten in Graz, der neuen Einrichtung des chemischen Laboratoriums in Brünn, des Baues des chemischen Institutes, dann eines Gebäudes für die Bildhauer-Ateliers und Meisterschulen in Wien, sowie dessen innere Einrichtung im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen sind.

Bei Titel 14, „Mittelschulen", (221.884 fl. 73½ kr.) ist die Ueberschreitung insbesondere dem Umstande zuzuschreiben, daß namentlich in Böhmen, Mähren, dann Galizien mit Krakau sich der Aufwand in Folge der Errichtung neuer Gymnasien und Realschulen, der Uebernahme solcher von der Communal- in die Staatsverwaltung, dann in Folge der Erweiterung schon bestehender Mittelschulen durch Einführung von Parallelclassen und Eröffnung des Unterrichts in freien Lehrgegenständen ansehnlich steigerte, indem in Folge dieser Umstände das Lehrpersonal großentheils durch Aufnahme von Supplenten vermehrt werden mußte und Zu- und Neumiethungen von Localitäten, Adaptirungsbauten, sowie größere Anschaffungen von Unterrichts- und Inventarialgegenständen nothwendig wurden.

Zugleich hatte der stets fühlbare Mangel an Lehramtscandidaten die Ueberschreitung des auf Unterstützungen bestimmten Pauschalcredites zur Folge.

Außerdem haben der Bau der Oberrealschule in Schottenfeld, dann der Erweiterungsbau der Ober-Realschule Landstraße in Wien, der Neubau und die innere Einrichtung des Gymnasiums in Linz, die Adaptirung des Salzburger Studiengebäudes für das dortige Gymnasium und der Ankauf einer Münz- und Antikensammlung für das Museum in Spalato namhafte, im Staatsvoranschlage nicht vorgesehene außerordentliche Auslagen verursacht.

Die Ueberschreitung bei Titel 18, „Stiftungen und Beiträge", (37.174 fl. 61 kr.) hat ihren Grund vorzugsweise in dem Ankaufe des Gialussi'schen Hauses in Triest für die dortige zoologisch-zootomische Uebungs- und Beobachtungsstation, ferner in den Mehrauslagen für die Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja.

Die Ueberschreitung bei Titel 19, „Administration der Studienfonde", (31.787 fl. 98½ kr.) ist hauptsächlich dem zuzuschreiben, daß in Oberösterreich der aus dem Verkaufe des alten Gymnasialgebäudes in Linz erzielte, nicht präliminirte Kaufschilling per 26.000 fl., dann in Steiermark die für Realitäten der Studienfonds-Domäne Millstatt eingeflossene nicht präliminirte Kaufschillingshälfte pr. 3126 fl. 63 kr. (welche Beträge bei der Bedeckung dieses Titel in Empfang erscheinen) zur Capitalsanlage verwendet wurden.

Eine minder bedeutende Mehrauslage (1939 fl. 1½ kr.) hat übrigens noch bei Titel 15, „Studienbibliotheken", stattgefunden und ist zumeist durch Uebersiedlungsgebühren in Folge neuer Anstellungen und durch Remunerationen veranlaßt worden.

Eine namhafte Minderausgabe (121.226 fl. 29 kr.) ergab sich dagegen bei Titel 17, „Volksschulen", weil insbesondere von dem Pauschalcredite für die Ergänzung unvollständiger und Errichtung neuer Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten ein bedeutender Theil erspart wurde, und die auf dem Voranschlag des Jahres 1874 übertragenen Creditreste des Jahres 1873 bezüglich des Neubaues der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Roveredo und der Lehrerbildungsanstalten in Graz und Marburg nur mit einem geringen Betrage zur Verwendung gelangten, der Creditrest für den Bau zur Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Görz aber gar nicht in Anspruch genommen worden ist.

Weiters ist ein nicht unbedeutendes Mindererforderniß (27.381 fl. 64 kr.) vorgekommen bei Titel 16, „Special-Lehranstalten", nachdem bei dem technischen Institute in Krakau der zur Umgestaltung dieser Lehranstalt genehmigte Betrag von 4000 fl. und bei der Zeichenschule in Graz der mit 3000 fl. bewilligte Credit unverwendet blieben, dann bei der Gewerbeschule in Bielitz in Folge der Nichtbesetzung von Stellen ziemlich große Ersparungen eingetreten sind.

Bei der Finanzverwaltung (Capitel 9) ergab sich eine Gesammtersparung von 383.134 fl. 9 kr. welche sich, mit Ausnahme des Titels 1, „Centralleitung", und des Titels 8, „Zollverwaltung", Neubauten, auf sämmtliche Verwaltungszweige dieses Capitels vertheilt.

Das ungünstige Ergebniß bei Titel 1, „Centralleitung", per 15.234 fl. 99½ kr. findet darin seinen Grund, weil der in Aussicht genommene zweipercentige Intercalar-Abstrich bei den persönlichen

Gebühren nicht realisirt werden konnte, insbesondere aber deßhalb, weil in Folge eines bei der Verfassung des Präliminars pro 1874 unterlaufenen Rechnungsfehlers die Activitätsbezüge der Beamten der Finanz-Ministerial-Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements um 9.900 fl. zu gering präliminirt wurden. Bei Titel 8, „Zollverwaltung", Neubauten, entstand die nicht bedeutende Präliminar-Ueberschreitung per 345 fl. 24 kr. aber dadurch, daß mit dem auf das Jahr 1874 übertragenen Creditsreste des Jahres 1873 per 10.950 fl. in Folge der Mehrkosten des Zollamtsgebäudes zu Georgswalde in Böhmen das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

Das günstige Ergebniß bei Titel 2, „Leitende Finanzbehörden", Neubauten, per 13.738 fl. 26 kr., entstand dadurch, daß von dem hierfür bewilligten Credite dieser Betrag unverwendet geblieben ist, weil der mit einem Kostenaufwande von 13.000 fl. projectirte Neubau des Finanzdirections-Gebäudes in Laibach im Laufe des Jahres 1874 und 1875 nicht in Angriff genommen wurde, und weil die Auslagen für die Herstellungsarbeiten an dem Finanzbezirksdirections-Gebäude in Lemberg die präliminirte Höhe nicht erreichten.

Bei Titel 5, „Finanzwache", gründet sich das günstige Ergebniß

(ordentlicher Erfolg)	60.062 fl. 3½ kr.
(außerordentliche Neubauten) per	1.688 „ 72— „
zusammen per	61.750 fl. 75½ kr.

in ersterer Beziehung darauf, daß der systemisirte Mannschaftsstand nicht in allen Kronländern vollzählig war und die für Böhmen in Aussicht genommene Aufbesserung der Reisepauschalien erst mit 1. Juli 1874 ins Leben getreten ist sowie darauf, daß wegen Abfindung mit den Zuckerfabriken in Böhmen die für die Dienstleistungen bei der Rübenabwaage präliminirten Remunerationen nicht zur Verwendung gelangt sind, in letzterer Beziehung darauf, daß die Beistellung eines Dienstschiffes für den Finanzbezirk in Spalato, wofür 3.000 fl. präliminirt waren, im Laufe des Jahres 1874 unterblieb.

Bei Titel 8, „Zollverwaltung", rührt die Ersparniß von 94.644 fl. 26 kr. zunächst von Personal-Reductionen, dann von nicht nothwendig gewesenen Miethzinszahlungen, endlich von der unterbliebenen Ausführung mehrerer zur Erhaltung der Gebäude projectirten Herstellungen, sowie von der wirthschaftlichen Gebarung mit den Auslagen für Kanzlei- und Manipulations-Erfordernisse her.

Bei Titel 9, „Grundsteuer-Regulirung", gründet sich das günstige Ergebniß per 105.025 fl. 3 kr. darauf, daß die Einschätzungen wegen der nöthigen umfangreichen Vorerhebungen nicht vollständig durchgeführt werden konnten.

Bei den übrigen Titeln endlich beruht das günstige Ergebniß darauf, daß von den Administrativ-Behörden bei Bewilligung von Belohnungen und Aushilfen, bei Anschaffungen von Drucksorten und Amtsrequisiten, sodann bei Ausführung von Gebäudereparaturen der strengste Bedarf im Auge behalten wurde.

Bei der allgemeinen Cassenverwaltung (Capitel 10), wo die wirkliche Ausgabe gegen den Voranschlag um 128.787 fl. 75½ kr. geringer war, ergab sich zunächst bei Titel 1, „Münzverlust", ein günstiger Erfolg von 415.343 fl. 38½ kr., bezüglich dessen Nachstehendes zu bemerken kommt:

Im Voranschlage pro 1874 ist unter diesem Titel nur eine Pauschalsumme von 32.000 fl. als Agio bei unvorhergesehenen und minder bedeutenden Zahlungen für Rechnung des Finanzetats eingestellt

Im wirklichen Erfolge wurde jedoch — wie in den früheren Jahren, so auch im Jahre 1874 — das Agio von den aus den disponiblen Cassebeständen der Finanzcassen (Staats-Centralcasse, Landes-Hauptcassen, Finanz-Landescassen, Landes-Zahlämtern, dann Steuer-Gefälls- und sonstigen Perceptionsämtern) an die verschiedenen Etatzweige abgegebenen Silber- und Goldbeträge einerseits bei der allgemeinen Cassenverwaltung als Münzgewinn in Empfang, anderseits bei jenen Etats, respective Verrechnungszweigen, bei denen Zahlungen in klingender Münze vorkommen, als Münzverlust rechnungsmäßig durchgeführt, wogegen bei der Verrechnung des Agio von an die Finanzcassen abgeführten Silbereinnahmen die entgegengesetzte Rechnungs-Durchführung platzgegriffen hat.

Nach dem Vorausgeschickten resultirt somit der unter diesem Titel verrechnete Netto-Münzgewinn per 383.343 fl. 38½ kr. factisch aus der Differenz des Agio, mit welchem die Silbereinnahmen in die disponiblen Cassabestände der Finanzcassen übergegangen und mit welchem sie aus den Cassabeständen derselben Cassen wieder an die verschiedenen Etatzweige zugerechnet worden sind.

Der unter diesem Titel nachgewiesene Erfolg besteht aus einer Brutto-

Einnahme an Münzgewinn von	1,440.763 fl.
und aus einer Brutto-Ausgabe an Münzverlust von	1,057.419 fl. 61½ kr.

Unter den Einnahmen an Münzgewinn sind enthalten:

1. Das Agio von den in Silber gezahlten Garantie-Vorschüssen und Zinsen an Industrie-Unternehmungen mit	708.771 fl.	31½ kr.	
2. Das Agio bei Silberzahlungen für die Staatsschuld mit	396.228 „	17½ „	
3. Der Wechselgewinn bei gegebenen Devisen mit	254.876 „	45 „	
4. Das Agio aus dem Verlagsverkehre mit der Postanstalt mit	40.288 „	81½ „	
5. Das Agio aus dem Verkehre mit der Telegrafenanstalt mit	12.765 „		
6. Das Agio bei den an fremde Etats erfolgten Silberdotationen u. z. bei der Staats-Centralcasse mit	22.697 „	17 „	
bei den Finanzcassen in den Kronländern mit	5.136 „	7½ „	
Zusammen mit	1.440.763 fl.	— kr.	

Unter den Ausgaben an Münzverlust sind enthalten:

1. Das Agio von den disponiblen Zollüberschüssen mit	635.918 fl.	99 kr.	
welches anderseits bei Bedeckungs-Capitel 17 mit demselben Betrage als Münzgewinn in Empfang erscheint.			
2. Das Agio bei Silber- und Goldankauf mit	247.726 „	47½ „	
3. Das Agio von dem Pribramer Hüttensilber, dann sonstigen Montan-Abfuhren mit	87.378 „	84 „	
4. der Calo bei den zum Einschmelzen abgegebenen Silbermünzen mit	51.194 „	44½ „	
5. der Münzverlust bei Umprägung von 6 Kreuzer-Stücken auf hochhältige Silbermünzen mit	8.879 „	75 „	
6. das Agio von den realisirten Silberzinsen der dem Staate gehörigen Actien der Kaiser Franz Josef-Bahn mit	11.532 „	44 „	
7. das Agio bei dem von der sächsischen Regierung erlegten Pachtzins für die Bodenbacher Eisenbahnstrecke mit	11.254 „	86 „	
8. das Agio von den Silberabfuhren des Hauptmünzamtes mit	3.400 „	50 „	
9 das Agio von den Silbereinnahmen bei den Finanzcassen in den Kronländern mit	133 „	31½ „	
Zusammen mit	1,057.419 fl.	61½ kr.	

Bei Vergleichung dieser beiden Summen ergibt sich obige Einnahme

an Münzgewinn von	383.343 fl.	38½ kr.	
welche gegen Präliminaransatz pr.	32.000 „	— „	
um	415.343 fl.	38½ kr.	

günstiger erscheint, was lediglich daher rührt, daß von den schon im Jahre 1873 angeschafften und auf das Gegenstandsjahr übergangenen Devisen und Silberbeträgen der Münzverlust im Jahre 1873 dagegen der Münzgewinn bei deren Verwendung erst im Jahre 1874 zur Verrechnung gelangt ist.

Der Devisenstand in Silber hat sich nämlich im Jahre 1874

von anfänglichen		3,519.685 fl.	10 kr.	
auf schließliche		1,792.408 „	1 „	
also um		1,727.277 fl.	9 kr.	
und der Barrest in klingender Münze				
von anfänglichen	7,810.758 fl. 86 kr.			
auf schließliche	5,228.420 „ 44 „			
also um		2,582.338 fl.	42 „	
im Ganzen daher um		4,309.615 fl.	51 kr.	

vermindert.

Außer dem eben besprochenen günstigen Erfolge bei Titel 1 hat sich noch bei den verschiedenen Auslagen (Titel 4) eine nennenswerthe Ersparung von 8.232 fl. 23 kr. ergeben, weil in Niederösterreich weniger Gewerbeeinlösungen vorgekommen sind, und der zur Bestreitung der Kosten für die Veräußerung des unbeweglichen Staatseigenthums bewilligte Pauschalcredit per 4000 fl. zum größten Theile unverwendet geblieben ist.

Dagegen wurde auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 75) an unverzinslichen Vorschüssen anläßlich der Ueberschwemmung in Böhmen im Jahre 1872 ein weiterer Betrag von 289.950 fl. flüssig gemacht, worauf im Voranschlage pro 1874 keine Rücksicht genommen war, und hat sich weiters bei Titel 2, „Ersätze an Parteien", eine Präliminar-Ueberschreitung von 6.788 fl. 9 kr. ergeben, weil im Gegenstandsjahre auf Abschlag der in früheren Jahren bei den Steuerämtern in Laibach, Ung.-Ostrau und Grein eingezahlten Defraudationsersätze Vergütungen im Belaufe von mehr als 13.000 fl. geleistet werden mußten.

Bei den directen Steuern (Capitel 11) stellt sich das Erforderniß bei allen 3 Titeln günstiger heraus, obwohl bezüglich der Steuerexecutionskosten bei einigen Kronländern wegen der häufiger angewendeten Militärexecutionen die bezüglichen Credite überschritten erscheinen.

Im Zollgefälle (Capitel 12) beruht die Mehrausgabe von 1,822.988 fl. 93½ kr. hauptsächlich auf den Verzehrungssteuer-Restitutionen (Titel 4) im Betrage von 1,845.502 fl. 96 kr. in Folge des gesteigerten Exportes an Zucker und Bier.

Die Ausgaben dieses Capitels berühren übrigens die diesseitige Reichshälfte nur indirect, indem sie zu den gemeinsamen Finanzen gehören und deßhalb im diesseitigen Budget auch als durchlaufende Posten eingestellt sind.

Uebergehend auf die Einhebungs- und Verwaltungskosten der indirecten Abgaben (Capitel 13—20), welche im Ganzen um 3,361.766 fl. 74 kr. gegen den Voranschlag höher entfallen sind, ergab sich bei der Verzehrungssteuer (Capitel 13) eine Ersparung per 327.164 fl. 49 kr., welche zumeist der verminderten Zahl von Betriebsstillständen bei den Zuckerraffinerien und von Betriebsstörungen bei den Branntweinbrennereien zuzuschreiben ist, weßhalb auch die Gefällsrückgaben bedeutend geringer entfallen sind.

Beim Salzgefälle (Capitel 14) beruht das ausgewiesene Mindererforderniß im Gesammtbetrage von 439.991 fl. 74½ kr. hauptsächlich auf dem Umstande, daß bei den Salzerzeugungsämtern (Titel 1) die Salz-Production gegen die präliminirte Erzeugung und Einlösung erheblich zurückgeblieben ist.

Die geringere Erzeugung beziffert sich nämlich beim Steinsalz auf circa 357.000 Centner, und zwar aus dem Grunde, weil in Galizien der Salzexport nach Rußland bedeutend abnahm, ferner bei dem Sudsalze auf beiläufig 105.000 Centner, weil namentlich im Salzkammergute der Absatz sich verminderte, und endlich bei der Seesalz-Einlösung auf 135.000 Centner, weil in Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse das präliminirte Einlösungsquantum nicht erreicht werden konnte.

Dieser geringeren Salzgewinnung entsprechend haben sich, ungeachtet die Arbeiterlöhne wegen der im neuen Lohnsysteme eingeführten Theuerungszulagen gestiegen sind, namentlich die Auslagen für die Materialanschaffungen und die Salzeinlösung, überhaupt die Erzeugungskosten im Allgemeinen gegen den Voranschlag vermindert; die Minderverwendung der aus dem Jahre 1873 übertragenen Creditreste im Gesammtbetrage von 123.700 fl. 10 kr. bei der Salzerzeugung beruht zunächst auf der unterbliebenen Ausführung der Sudhüttenanlagen in Wieliczka und Bochnia, und es wurden auch die für Tiefbohrungen, Versuche u. s. w. übertragenen Creditreste nur theilweise verwendet, weil die Schürfungsarbeiten in Goisern schwächer betrieben, der Aufschluß der Torilager in Dolina aber nicht in Angriff genommen wurde. Bei den Salzverschleißämtern (Titel 2) gründet sich das günstigere Ergebniß vorwiegend auf Ersparungen an Frachtkosten, welche vorzugsweise in dem geringeren Salzexporte nach Rußland ihren Grund finden.

Beim Tabakgefälle (Capitel 15) ergab sich ungeachtet der Mehrauslage von 26.894 fl. 52 kr. bei den Verschleißauslagen (Titel 3), welche in der Unzulänglichkeit des Credites für Einhebungs-Percente und den größeren außerordentlichen Zahlungen für Gefällsrückgaben und zurückgestellte Geschirre ihren Grund findet, eine Ersparung von 76.157 fl. 7 kr.

Von dieser Ersparung entfallen auf die Administrationsauslagen (Titel 1) 30.384 fl. 57½ kr. in Folge bedeutender Intercalarien und geringerer Vornahme von Adaptirungen, dann auf die Erzeugungs- und Anschaffungskosten (Titel 2) 43.038 fl. 95½ kr., welche sich aus noch nicht realisirten Wechselzahlungen für angekaufte Ausländer-Blätter ergaben.

Beim Stempelgefälle (Capitel 16) ist das Erforderniß um 24.571 fl. 6½ kr. höher als die diesfällige Voranschlagsquote, besonders deßhalb, weil der Credit für die Einhebungspercente in Folge des gesteigerten Stempelmarkenverschleißes, dann jener für „Marken- und Blanquetten-Fabrikationskosten, dann Stempelrequisiten" in Folge der Erzeugung der neuen Stempelmarken mit der Jahreszahl 1875 überschritten worden sind.

Bei den Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften (Capitel 17) ist das ungünstige Ergebniß per 661.374 fl. 78 kr. den höheren Gefällsrückgaben zuzuschreiben, die sich nie genau vorherbestimmen lassen und zu einem großen Theile in der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1873 begründet sind, wornach einigen Actiengesellschaften die Actiengebühr zurückgestellt werden konnte.

Das Mehrerforderniß im Lottogefälle (Capitel 18) per 3,529.146 fl. 30½ kr. gründet sich auf die höheren Lottogewinnste hauptsächlich in Niederösterreich und Böhmen, welchen jedoch eine um 3,959.681 fl. 59 kr. höhere Einnahme an Spieleinlagen gegenübersteht, dann auf den Mehraufwand an Collecturs-Provisionen und Gefällsrückgaben.

Bei den Mauthen (Capitel 19) hat sich der Gesammterfolg gegen den Voranschlag nur um 1.650 fl. 27½ kr. günstiger gestaltet, weil die nicht unerheblichen Ersparungen an Einhebungspercenten, Miethzinsen und Gebäudeerhaltungskosten zum größten Theile wieder aufgezehrt wurden durch Mehrauslagen an Reise- und Kanzleikosten, hauptsächlich wegen der nothwendig gewordenen Sequestration verpachteter Mauthen in Schlesien, dann an Aequivalenten, weil die Zahlung derselben in Oesterreich unter der Enns für ein volles Jahr im Rückstande war, endlich an Gefällsrückgaben, weil die dem niederösterreichischen Landesausschusse von den Wiener Linienmauthen gebührende Tangente aus Anlaß des gesteigerten Ertrages im Jahre 1873 in einem höheren Betrage ausgefolgt wurde, als vorausgesetzt worden war.

Die für Neubauten bewilligten Credite von 2.300 fl. wurden aus dem Grunde in Ersparung gebracht, weil die projectirten Bauten nicht ausgeführt wurden.

Bei der Punzirung (Capitel 20) gründet sich der geringere Aufwand per 6.061 fl. 83½ kr. auf die eingetretenen Dienstes-Intercalarien, dann auf die Ersparungen bei den Auslagen für Beheizung und Beleuchtung, sowie für Reisen, Miethzinsen und verschiedene Ausgaben.

Bei den Dikasterial-Gebäuden (Capitel 21, Titel 1) hat sich der Gesammterfolg gegen den Voranschlag um 7.285 fl. 26½ kr. günstiger gestaltet, weil bei der Dikasterial-Gebäude-Direction der systemisirte Personalstand nicht vollständig besetzt war, und die in Aussicht genommene Aufbesserung der Bezüge der Dienerschaft, wofür im außerordentlichen Erfordernisse ein Betrag von 1.000 fl. bewilligt war, nicht erfolgt ist; ferner weil in Böhmen die Bauherstellungen sowie die Anschaffung von Hauserfordernissen auf den äußersten Bedarf beschränkt und in Salzburg bei den Accordverhandlungen günstigere Preise erzielt wurden.

Bei den Aerarial-Eisenbahnen (Capitel 21, Titel 2) beruht die Mehrausgabe per 17.366 fl. 33 kr. darauf, daß von den sowohl commissionell, als durch die Verkehrsverhältnisse nothwendig erkannten Erweiterungsbauten des Bodenbacher Bahnhofes im Jahre 1874, das königlich-sächsische Eilgutmagazin und die dadurch bedingte neue Geleisanlage zur Vollendung gekommen sind, worauf jedoch bei der Verfassung des Voranschlages für das obgenannte Jahr nicht vorgedacht werden konnte, weil die bezüglichen Kostenüberschläge, insbesondere jene der Geleisanlagen, noch nicht vollständig bekannt waren.

Bei den Fiscalitäten und Heimfälligkeiten (Capitel 22) wurden in sämmtlichen Kronländern, namentlich in Niederösterreich um 4.192 fl. 33 kr., in Oberösterreich um 270 fl. 40 kr., in Steiermark um 900 fl., in Mähren um 981 fl. 85½ kr. und in Galizien um 140 fl. 41 kr. an Caducitäten weniger zurückgestellt, als nach dem Voranschlage vorausgesetzt worden war, und ist überdies der für Remunerationen bewilligte Credit per 1.400 fl. gar nicht und von dem Credite per 1.100 fl. für verschiedene Auslagen nur 130 fl. 90½ kr. in Anspruch genommen worden, in Folge dessen im Ganzen sich eine um 9.315 fl. 53 kr. geringere Ausgabe herausgestellt hat.

Nebst diesen baren Ausgaben ist jedoch bei Niederösterreich, Böhmen und Mähren auch noch eine in der Uebersicht über die Obligationsgebarung zur Nachweisung gelangte Auslage in Obligationen von 13.755 fl. 54½ kr. vorgekommen, welche insbesondere darin besteht, daß nachstehende Caduc-Effecten als:

1 Stück Königsthaler Zuckerraffinerie-Actie per	350 fl.	— kr.
6 „ Triester Commercial- und Assecuranz-Bank-Actien per	6.000 fl.	— kr.
1 Stück Wiener Commercial-Leih- und Wechselbank-Obligation per	433 „	— „
1 „ Versatz- und Fragamts-Obligation per	20 „	— „
2 „ niederösterreichisch-ständische unveräußerliche Versicherungsscheine à 3½% per	72 „	43 kr.
Fürtrag	6.875 fl.	43 kr.

	Uebertrag	6.875 fl. 43 kr.
6 Stück Bankozettel-Lose per		150 „ — „
6 „ alte Dampfschifffahrts-Actien per		6.000 „ — „
zusammen		13.025 fl. 43 kr.

als werthlos vernichtet und daher rechnungsgemäß beausgabt worden sind.

Bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien (Capitel 23) gründet sich die Mehrauslage per 170.837 fl. 43 kr. vor Allem auf die in eigener Rechnung vollzogene Effectuirung mehrerer belangreicher Druckarbeiten (wie der Strafproceß-Drucksorten, des Hof- und Staatshandbuches, des officiellen Weltausstellungsberichtes, der metrischen Maß- und Gewichtstafeln, der Militär-Manipulations-Drucksorten), deren Kosten jedoch nach Maßgabe des successiven Verschleißes wieder hereingebracht werden und im Jahre 1874 auch zum Theile hereingebracht worden sind, dann auf die nachträgliche buchmäßige Verrechnung der den 2. Semester des Jahres 1873 betreffenden sehr belangreichen Druckkosten, wodurch die Verlags- und Verschleißauslagen allein gegen den Voranschlag um mehr als um 113.000 fl. höher entfallen sind.

Außerdem hat sich auch noch ein ziemlich belangreicher Mehraufwand ergeben bei den Löhnungen der zeitlich angestellten Factoren, Correctoren ꝛc. durch die besondere Entlohnung des technischen und Correctoren-Personales für Nacht- und Extrastunden; bei den Miethzinsen durch Entrichtung eines nicht präliminirten Jahreszinses von 6.000 fl. für die Filiale in der Roßau und durch die im Allgemeinen stattgefundene Zinserhöhung für die von der Staatsdruckerei benützten Localitäten in ärarischen Gebäuden, namentlich aber durch die Zahlung eines Jahreszinses von 4.500 fl. für die von der Staatsdruckerei im Franziskaner-Gebäude benützte ärarische Superrevisions- (Credits-) Abtheilung; ferner bei den Auslagen für Papieranschaffung wegen des stärkeren Betriebes und bei den verschiedenen Auslagen durch die Weiterverwendung des Realschul-Professors Husnik zu chemischen Versuchsarbeiten und durch die Beischaffung der für diese Versuche erforderlichen Materialien und Requisiten, dann durch die Erhöhung der Beitragsleistung für jeden in der Anstalt conditionirenden Setzer, Buchdrucker, Schriftgießer von monatlich 5 kr. auf 10 kr. per Kopf an den allgemeinen Buchdrucker-Verein; endlich bei den Auslagen für Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse durch die nothwendig gewordenen Adaptirungen in der Filiale Roßau, sowie durch Berichtigung von Rückständen.

Die diesfällige Präliminar-Ueberschreitung ist übrigens durch die unter Bedeckungs-Capitel 28 ausgewiesene correlative Mehreinnahme von 139.620 fl. 34½ kr. zum größten Theile gedeckt.

Bei den Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume (Capitel 24) gründet sich der geringere Aufwand per 5.634 fl. 37½ kr. darauf, daß auf die präliminirten Ausgaben bezüglich des Wiener-Neustädter Schifffahrtscanals überhaupt und auf jene bezüglich der verkauften Domäne Kimpolung in Folge der nicht beendeten Verhandlungen wegen der zu leistenden Concurrenzbeiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulerfordernissen im Gegenstandsjahre keine Zahlungsanweisung erfolgt ist und bezüglich der Remanenten von verkauften Eisenwerken nur unbedeutende Auslagen vorgekommen sind.

Beim Münzwesen (Capitel 25) gründet sich die Mehrausgabe im Gesammtbetrage von 71.275 fl. 49½ kr. auf den Umstand, daß die Einlösung und Ausmünzung von Edelmetallen um circa 4,000.000 fl. mehr betrug, als im Präliminare in Aussicht genommen war.

Auf Grund dieses schwunghaften Betriebes wurde bei dem Hauptmünzamte auf Materialien und Requisiten bei 43.000 fl., auf Arbeitslöhne bei 26.000 fl. und an Transportkosten gegen 2.000 fl. mehr verwendet, welche Mehrauslagen aber durch den höheren Münz- und Einlösungsgewinn bedeckt erscheinen.

Bei dem Handelsministerium (Capitel 26) erscheint nach Abschlag der Creditreste des Jahres 1874, welche auf Grund der Bestimmung des Finanzgesetzes für das Jahr 1874 (Artikel VII, Absatz 4) auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragen wurden, ein ungünstigerer Erfolg zusammen von 1,314.227 fl. 6 kr. ausgewiesen, welcher sich auf die Centralleitung, die Wiener Weltausstellung, dann bei dem Postgefälle auf die Adaptirung des Postgebäudes in Prag und bei der Telegrafenanstalt auf die pneumatische Röhrenleitung bezieht.

Der Mehraufwand von 572 fl. 55½ kr. bei dem Titel 1 „Centralleitung" wurde namentlich dadurch hervorgerufen, weil weder zur Deckung der ordentlichen Auslagen für die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 19. April 1874 durchgeführte Personalvermehrung der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, noch zur Deckung der außerordentlichen Auslagen für die erst im Laufe des Jahres 1874 errichtete Donaucanal-Inspection zu Nußdorf im Voranschlage pro 1874 Vorsorge getroffen werden konnte.

In Betreff des Mehrerfordernisses per 2,104.302 fl. 50 kr. für die Wiener Weltausstellung wird Folgendes bemerkt:

Zur Bestreitung der Kosten der Wiener Weltausstellung wurden mit den Gesetzen vom 21. Juli 1871 und 4. April 1873 im Ganzen . . . . . 15,700.000 fl. —
bewilligt, und da hierauf in den Jahren 1872 und 1873
zusammen . . . . . 16,277.073 fl. 65½ kr.
und im Jahre 1874 obige . . . . . 2,104.302 „ 50— „
also zusammen . . . . . 18,381.376 fl. 15½ kr.
beausgabt worden sind, so stellt sich bis Ende des Jahres 1874
eine Ueberschreitung von . . . . . 2,681.376 fl. 15½ kr.
heraus, welche namentlich dadurch entstanden ist, weil das Weltausstellungsunternehmen eine größere Ausdehnung genommen hat, als ursprünglich angenommen werden konnte.

Die bei dem Titel 3 „Postgefälle" für die Adaptirung des Postgebäudes in Prag vorgekommene außerordentliche Mehrauslage von 43.841 fl. 97 kr. hat darin ihren Grund, daß die bezüglichen Arbeiten eine bedeutende Beschleunigung erfahren haben.

Diese Mehrauslage findet übrigens in dem zu dem fraglichen Zwecke pro 1875 veranschlagten Betrage von 96.000 fl. ihre Bedeckung.

Die bei dem Titel 4 „Telegrafen-Anstalt", und zwar bei den außerordentlichen Auslagen für die pneumatische Röhrenleitung stattgefundene Creditsüberschreitung von 79.377 fl. 6½ kr. hat insbesondere darin ihren Grund, daß die Verhandlungen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium wegen Unterbringung des Maschinenhauses in der Gumpendorfer Kaserne zu keinem günstigen Resultate führten, daher zum Ankaufe eines eigenen Baugrundes geschritten werden mußte, wofür im Voranschlage nicht vorgesehen war.

Dagegen haben sich bei den übrigen Erfordernißtiteln dieses Etats die Erfolge günstiger herausgestellt, und zwar:

1. bei dem Hafen- und See-Sanitätsdienste um 49.008 fl. 55 kr., weil nebst dem, daß der Silberbedarf zu niedrigerem Course, als präliminirt war, beschafft werden konnte, auch der neue Dampfremorqueur für Triest noch nicht im Betriebe war, zudem aber auch Ersparungen an Beleuchtungsmaterial und Betriebsrequisiten ermöglicht wurden;

2. bei der Mehranforderung für den Triester Hafenbau wegen Nichtverwendung des für den Triester Hafenbau bestimmten vom Jahre 1873 herrührenden Creditrestes per . . . . . 322.710 fl.

3. bei dem Postgefälle ungeachtet der im außerordentlichen Erfordernisse vorgekommenen nicht präliminirten Auslage von 48.070 fl. 81 kr., betreffend den Münzverlust, welcher dem Ministerium des Aeußern aus den Hereinresten der Lloyd-Postexpeditionen für die Jahre 1868 bis inclusive 1873 vergütet werden mußte, noch um 74.448 fl. 43½ kr., weil die Beamten- und Dienerstellen im größeren Umfange nicht zur Besetzung gelangt sind, dann weil einige Bahnverwaltungen die ihnen für die Postbeförderung im Jahre 1874 zukommenden Gebühren unbehoben gelassen haben;

4. für den Bau eines neuen Postgebäudes in Karlsbad um den vom Jahre 1873 übertragenen Creditreste per 29.963 fl., weil dieser Bau noch nicht in Angriff genommen wurde;

5. bei der Telegrafenanstalt um . . . . . 343.879 fl. 21½ kr.
weil die beabsichtigte Vermehrung des Dienstpersonals angesichts des geringeren Correspondenzverkehrs größtentheils unterblieb, die Preise der Baumaterialien und die Arbeitslöhne sich billiger gestalteten und überhaupt in der Verwendung der bewilligten Credite die größte Umsicht und Sparsamkeit beobachtet wurde;

6. für den Bau eines neuen Telegrafenamtsgebäudes in Karlsbad um 20.000 fl., weil der Bau wegen der noch immer schwebenden Verhandlungen nicht in Angriff genommen werden konnte;

7. endlich für den Bau des Telegrafenamtsgebäudes in Wien um 12.017 fl. 76 kr. und für die Einrichtung desselben um 59.568 fl. 95½ kr. wegen der billigeren Preise der Materialien und Arbeitslöhne.

Beim Ackerbauministerium (Capitel 27) beläuft sich die gesammte Präliminarüberschreitung auf 344.634 fl. 64 kr., welche hauptsächlich auf nachstehenden Differenzen beruht:

Die bei Titel 1 „Centralleitung" ausgewiesene Präliminarüberschreitung per 22.899 fl. 25 kr. gründet sich zunächst auf die Vornahme größerer Adaptirungsarbeiten und Herstellungen in dem im Vorjahre für das Ackerbauministerium angekauften Hause Nr. 13 am Rudolfsplatze, ferner darauf, daß eine

größere Anzahl von Diurnisten aufgenommen werden mußte, und der präliminirte 2% Intercalarabstrich von 6.542 fl. nicht vollständig hereingebracht werden konnte; weiters wurden bei diesem Titel die in diesem Jahre zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix erwachsenen unaufschiebbaren Auslagen von 5.490 fl. 52 kr., welche im Voranschlage nicht vorgedacht waren, einbezogen.

Bei Titel 7 „Montanlehranstalten" beruht das ungünstige Ergebniß per 121 fl. 85 kr. auf unvorhergesehenen größeren Bauherstellungen und auf der Anschaffung von verschiedenen Apparaten, endlich auf den größeren Auslagen für Amts- und Kanzleierfordernisse infolge der Erweiterung der Laboratorien und Hörsäle in Leoben. Ein Theil der Mehrausgaben bei diesem Titel wurde übrigens durch anderweitige Ersparnisse wieder gedeckt, welche dadurch erzielt worden sind, daß die Bergschule in Mährisch-Ostrau erst mit 1. October 1874 eröffnet wurde, und von dem Lehrpersonale der Bergakademie in Přibram weniger Reisen unternommen wurden und endlich daselbst an Materialien und Requisiten ein geringerer Verbrauch stattfand.

Bei Titel 8 „Staatsgestüte" ist die Mehrausgabe per 45.390 fl. 65½ kr. dadurch herbeigeführt worden, daß die aus dem Jahre 1873 rückständigen Pachtzinsraten für das Staatsgestüt Radautz erst im Jahre 1874, nach erfolgter endgiltiger Austragung der diesfalls zwischen dem Aerar und dem griechisch-orientalischen Religionsfonde bestandenen Differenzen, zur Berichtigung gelangt sind, und daß weiters wegen der im Interesse der Pferdezucht gelegenen Einführung der Aufzucht der Pferde der Anglo-Normänner-Race, beziehungsweise wegen Vermehrung der englischen Halbblut- und Anglo-Normänner-Mutterstuten im Staatsgestüte Piber mit dem vorräthigen und zum Ankaufe veranschlagten Haferquantum das Auslangen nicht gefunden werden konnte, endlich daß zu dem mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai 1874 genehmigten Ankaufe einer im Interesse der Gestütswirthschaft nothwendig gewordenen an das Gestüt Piber hart angrenzenden Realität der im Voranschlage nicht vorhergesehene Kaufschilling per 18.401 fl. 35 kr. verausgabt wurde. Das ungünstige Ergebniß bei diesem Titel würde sich noch größer darstellen, wenn nicht anderseits Minderauslagen aus dem Grunde vorgekommen wären, daß das untergeordnete Personale beim Staatsgestüte in Radautz den systemisirten Stand nicht erreicht hat und die Erntearbeiten daselbst in Folge der äußerst günstigen Witterungsverhältnisse mit einem geringeren Kostenaufwande als sonst besorgt werden konnten.

Bei Titel 9 „Staatshengstendepots" hat die ausgewiesene Creditsüberschreitung per 114.312 fl. 69½ kr. zunächst ihren Grund in der Erhöhung des Pferdestandes.

Das Ackerbauministerium hielt es für seine Pflicht, der Vermehrung der Beschälhengste als dem wirksamsten Mittel zur Hebung des wichtigen volkswirthschaftlichen Zweige der Pferdeproduction seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und war durch die zum Ankaufe von Beschälern bewilligten Geldmittel in die Lage versetzt, den vielseitigen Wünschen der einzelnen Länder auf Vermehrung des Pferdestandes wenigstens zum Theile Rechnung zu tragen.

Während im Staatsvoranschlage für das Jahr 1874 die Fourage-Beköstigung für 1606 Pferde eingestellt erscheint, betrug der factische Stand 1692 Pferde, somit um 86 Pferde mehr, als präliminirt wurde.

Die Erhöhung des Pferdestandes steht aber im innigen Zusammenhange mit dem Verwaltungsaufwande, da hierdurch nebst den vermehrten Futterkosten auch eine Erhöhung des Mannschaftsstandes und die Errichtung neuer Beschälstationen bedingt wird und diese Umstände einen Mehrbedarf bei sämmtlichen Rubriken des Voranschlages nach sich ziehen. Abgesehen jedoch von dem durch die Erhöhung des Mannschafts- und Pferdestandes naturgemäß eintretenden größeren Aufwande, fällt auch der Umstand schwer in die Wagschale, daß der für Fourage-Beköstigung bewilligte Credit ganz und gar unzureichend war. Nicht nur, daß die Voraussetzung einer eintretenden Preisermäßigung der Fourage-Artikel, auf Grund welcher von dem diesbezüglichen Aufwande ein Abstrich von 32.400 fl. vorgenommen wurde, nicht eingetroffen ist, mußte fast ausnahmslos die Fourage um Preise beigestellt werden, welche die der Berechnung zu Grunde gelegten Einheitspreise beträchtlich überstiegen. Eine weitere, nicht unbedeutende Vermehrung der Ausgaben wurde durch die Steigerung der Lebensmittelpreise und der Miethzinse hervorgerufen; ein Erlöschen des bezüglichen Miethcontractes war bisher fast immer gleichbedeutend mit der Entrichtung eines höheren Miethzinses, welcher in nicht eben selten vorkommenden Fällen bis zu 100% betragen hat. Nachdem das Bestehen der Beschälstationen an gewisse Bedingungen geknüpft und der Verwaltung sonach nicht die beliebige Auswahl des Ortes und der Localitäten freigestellt ist, so steht dieselbe den bezüglichen Anforderungen um so mehr machtlos gegenüber, als unter dem Drucke der Zeitverhältnisse auf eine Opferwilligkeit der Gemeinden oder Corporationen hinsichtlich der billigeren Beistellung der Unterkunft und der

Fourage nicht zu rechnen ist; mindestens haben die bisher in dieser Richtung angestellten Versuche kein günstiges Resultat erzielt.

Für das Depot Nimburg, bei welchem die größte Ueberschreitung vorfiel, wurde eine Portion Hafer mit 32 kr., eine Portion Heu mit 28 kr. präliminirt, während thatsächlich eine Portion Hafer im Durchschnitte mit 38½ kr., eine Portion Heu mit 31½ kr. bezahlt werden mußte. In Folge dieser auch bei den andern Depots vorgekommenen Einheitspreisdifferenzen, dann der Erhöhung des Pferdestandes ergibt sich bei sämmtlichen Depots bei dem Titel „Fourage-Beköstigung" allein schon eine Ueberschreitung von 60.760 fl., indem für diese Auslagen ein Credit von 380.100 fl. bewilligt war, der thatsächliche Aufwand hierfür aber rund 440.860 fl. betragen hat. Eine Portion Brot wurde für Nimburg mit 10 kr. präliminirt, während dieselbe in Wirklichkeit sich mit 13 kr. beköstigte. Bei 169.360 Portionen beziffert sich sonach der Mehraufwand mit 5.081 fl. und sind aus dem erwähnten Umstande, daß die Einheitspreise höher, als präliminirt worden war, sich herausgestellt haben, sowohl bei der Mannschaftsbeköstigung, als auch bei den übrigen Rubriken, und zwar fast bei sämmtlichen Depots, Mehrauslagen hervorgerufen worden.

Unter den obwaltenden Verhältnissen war daher selbst bei der größten Oekonomie eine Ueberschreitung der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1874 bewilligten Credite unausweichlich.

Beim Forst- und Domänenwesen (Titel 11) ergab sich ein Mehraufwand, und zwar a) beim Aufwande der Forst- und Domänen-Directionen (Neubauten), weil zur Unterbringung dieser Behörden in Innsbruck und Bolechow an den ärarischen Gebäuden daselbst Zubauten und größere Adaptirungsarbeiten ausgeführt werden mußten, und b) beim Aufwande der Staatsforste und Domänen (Neubauten und Realitätenankauf), weil auf den galizischen Staatsdomänen auch rückständige Bauforderungen aus den Vorjahren, und zwar für die Herstellung des Wirthshauses in Nowosielica und der Brettsäge in Suchodol, sowie für den Aufbau einer Wasserwehre in Tarnowka, endlich der rückständige Kaufschilling für das zum Aufbaue der Stallung beim Dobrohostower Forsthause nöthige Materiale berichtigt werden mußten, dann (Vermessungskosten, Servitutsablösung 2c.), weil in Folge des Austrittes des Kaponigwildbaches in den Sachsenburger Staatsforsten ein Entschädigungsbetrag per 4000 fl. an die Landesregierung in Klagenfurt zu Handen der Marktgemeinde in Ober-Vellach geleistet werden mußte, und für die Patronatsablösung auf den Staatsdomänen in Tirol ein Capital sammt den bezüglichen Spesen zusammen von 16.960 fl. 50 kr. erforderlich war, für welche Auslagen im Staatsvoranschlage pro 1874 nicht vorgedacht wurde, endlich weil auf den meisten Domänen und Staatsforsten größere Auslagen für Vermessungskosten und Servitutsablösungen vorgekommen sind, als hierfür vorausgesehen war.

Das ungünstige Ergebniß bei diesem Titel würde übrigens noch höher gewesen sein, wenn nicht mehrere präliminirte Auslagen theilweise entfallen wären, weil 1. in den Forsten von Idria wegen des strengen Winters die Schlägerungsarbeiten vor Ende Juni 1875 nicht beendet werden konnten, und die Brettsäge an die Bergdirection daselbst übergeben wurde, 2. in den Staatsforsten im Küstenlande mit Rücksicht auf den geringen Absatz die Holzfällungs- und Verkohlungsarbeiten beschränkt werden konnten, 3. auf den galizischen Staatsdomänen die Gewinnung der Holzmassen und insbesondere der Nutzhölzer zumeist auf Kosten der Käufer geschah, mehrere Brett- und Mahlmühlen daselbst verpachtet und die baren Kosten der Instandsetzung der neu verpachteten herrschaftlichen Wirthshäuser den betreffenden Pächtern vertragsmäßig auferlegt wurden, überdies aber auch der Stand des Beamtenpersonales vermindert und der systemisirte höhere Stand des Dienerpersonales im Gegenstandsjahre nicht erreicht wurde, endlich für Erhaltung der Patronatsgebäude nur äußerst geringe Auslagen erwachsen sind, 4. der präliminirte, vom Aerar zu leistende Rückersatz der in den Jahren 1851 bis 1873 eingehobenen Einkünfte vom freien Vermögen der aufgelösten Bruderschaften in Zara im Gegenstandsjahre nicht realisirt wurde.

Bei den „Montanwerken" (Titel 12) endlich war das Ergebniß um 174.938 fl. 82½ kr. ungünstiger, weil zum künftigen schwunghaften Betriebe der neu erbauten Hüttenwerke in Brixlegg, und um die angebahnte Handelsverbindung nicht zu stören; schon im Jahre 1874 bei 4.579 Centner silberhältiger Bleierze in Sardinien um einen, die bezügliche Voranschlagsquote um circa 230.000 fl. überschreitenden Betrag angekauft und bei dem Hauptwerke in Přibram um 2300 Münzpfunde Silber gegen die Präliminarannahme mehr erzeugt wurden, wodurch sich die Auslagen an Arbeitslöhnen und für Materialverwendung bei diesem letzteren Werke um circa 78.000 fl. höher stellten. Diese Mehrausgaben konnten aber nur theilweise durch Ersparnisse an den präliminirten Betriebs-Auslagen bei anderen Werken gedeckt werden, weil die neue Zinkhüttenanlage in Cilli noch nicht vollendet und in Betrieb gesetzt war und der Bergbaubetrieb in Raibl beschränkt werden mußte, ferner weil in Klausen vorwiegend auf die Herstellung der Neubauten und Verkehrsanlagen Bedacht genommen wurde, und endlich weil in Häring,

Mizun und Rauris theils wegen Stockung des Absatzes, theils wegen Verarmung der Erzmittel der Betrieb eingeschränkt werden mußte.

Bei den übrigen Titeln dieses Capitels sind die für das Jahr 1874 präliminirten Beträge nicht vollständig benöthigt worden, und zwar:

bei Titel 2 „Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht", weil an Kosten für Bibliotheken und Lehrreisen Ersparnisse erzielt wurden und alle baulichen Herstellungen auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt worden sind;

bei Titel 4 „Landescultur", weil mehrere Subventionen nicht behoben wurden,

bei Titel 5 „Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur", weil im Gegenstandsjahre die Verdienstbeträge für Anlegung des Waldkatasters und der Wasserbücher, dann für Wasserkartensammlungen nicht vollständig behoben wurden und Intercalarien vorgekommen sind;

bei Titel 6 „Berghauptmannschaften" wegen theilweiser Ersparung des Miethzinses bei der Wiener Berghauptmannschaft und größerer Intercalarien, endlich

bei Titel 10 „Förderung der Pferdezucht", weil die Conscription der Zuchtpferde im Gegenstandsjahre nicht durchgeführt wurde, dann weil die Ansprüche auf Subventionen für licencirte Privatbeschäler und zur Aufzucht von Hengstfohlen, sowie auch auf Beiträge zu Ausstellungspreisen nur in den begründetsten Fällen berücksichtigt worden sind.

Beim Justizministerium (Capitel 28) ergab sich eine Präliminarüberschreitung von 767.618 fl. 51 kr., woran sämmtliche Titel dieses Etats betheiligt sind.

Bei Titel 1 „Centralleitung" gründet sich das Mehrerforderniß (2.764 fl. 41 kr.) auf die höheren Auslagen für Amts- und Kanzleierfordernisse, welche durch die Drucklegung umfangreicher Gesetzentwürfe, der bezüglichen Motivenberichte ꝛc., sowie durch die Uebersiedlung des Rechnungsdepartements in das Aerarialgebäude am Schillerplatze herbeigeführt wurden, dann auf den Mehraufwand für Miethzinse wegen der mit 1. Jänner 1874 eingetretenen Erhöhung der städtischen Umlagen und sonstigen Nebengebühren.

Bei Titel 2 „Oberster Gerichtshof" liegt der Grund der Ueberschreitung (39.038 fl. 2 kr.) vorzugsweise darin, daß in Folge der anläßlich der Einführung der neuen Strafproceßordung stattgefundenen Systemisirung der Stellen eines Generalprocurators und dreier Generaladvocaten, dann der mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April 1874 genehmigten Zuerkennung der IX. Rangsclasse für die vor dem 1. Juli 1873 in der X. Rangsclasse gestandenen Kanzleiofficiale, sowie in Folge der Zutheilung mehrerer Oberlandesgerichtsräthe und Gerichtsadjuncten zur aushilfsweisen Dienstleistung beim Obersten Gerichtshofe mit den präliminirten Activitätsbezügen und Remunerationen das Auslangen nicht gefunden werden konnte, und daß überdies die Uebersiedlung dieser Centralstelle in das zu Titel 1 erwähnte Aerarialgebäude mit bedeutenden, im Präliminare nicht vorgesehenen Adaptirungskosten verbunden war.

Bei Titel 3 „Justizverwaltung in den einzelnen Ländern" beruht der ungünstige Erfolg im ordentlichen Erfordernisse (438.852 fl. 30 kr.) hauptsächlich auf dem durch die Einführung der neuen Strafproceßordnung bei sämmtlichen Gerichten verursachten erheblichen Mehraufwande.

Es wurde zwar im Staatsvoranschlage auf die mit dieser neuen Einrichtung verbundenen größeren Kosten Rücksicht genommen und zu diesem Zwecke ein Pauschalcredit von 150.000 fl. bewilligt, allein das aus diesem Anlasse wirklich eingetretene Mehrerforderniß stellte sich gegenüber dem präliminirten beiweitem höher und es haben sich insbesondere die Auslagen für die Adaptirung, Beheizung und Beleuchtung der Schwurgerichtslocalitäten, die Druck- und Lithografiekosten, die Auslagen für Commissionsreisen, die Remunerationen für staatsanwaltliche Functionäre, die Gebühren der Geschwornen, Zeugen, Sach- und Kunstverständigen, die Insertionsgebühren u. s. w. in einem viel bedeutenderen Maße vermehrt, als bei Feststellung des bezüglichen Praliminars angenommen wurde. Außerdem haben zur Herbeiführung des ungünstigen Erfolges auch die größeren Kosten für die Arrestantenverpflegung in Folge des größeren Haftlingsstandes und der Preissteigerung der Verpflegsartikel, dann die größeren Wachmannschaftsauslagen im Küstenlande, ferner die nicht präliminirten Kosten für die Anlegung von Grundbüchern in Galizien und in der Bukowina, sowie der Umstand beigetragen, daß zum Behufe der gesicherten mehrjährigen Unterbringung einiger Gerichte in Galizien und im Küstenlande den betreffenden Hauseigenthümern Miethzins-, beziehungsweise Bauvorschüsse im Gesammtbetrage von 50.200 fl. und 600 fl. erfolgt werden mußten.

Die Ueberschreitung würde übrigens noch bedeutender ausgefallen sein, wenn nicht durch Intercalarien und insbesondere durch die Nichtbesetzung der erledigten Accessistenstellen und Verwendung von Diurnisten zu den bezüglichen Geschäften erhebliche Ersparungen an Activitätsbezügen erzielt worden wären.

Bei den außerordentlichen Auslagen für die „Neubauten der Justizverwaltung" ergab sich eine, wenn auch nicht beträchtliche Ersparung (4.705 fl. 3½ kr.), welche daher rührt, daß von den auf den Voranschlag des Jahres 1874 übertragenenen Creditresten des Jahres 1873 die auf den Bau eines neuen Gerichts- und Gefangenhauses in Trient und eines Gerichtshauses in Graz bezüglichen Beträge nicht vollständig zur Verwendung gelangten.

Bei Titel 4 „Strafanstalten" gründet sich der Mehraufwand im ordentlichen Erfordernisse (51.216 fl. 90 kr.) zum Theile auf die durch die bewilligte Erhöhung des Verpflegspauschales in einigen Strafanstalten und durch die Vertheuerung der Bekleidungsstoffe verursachten Mehrauslagen für die Beköstigung und Bekleidung der Sträflinge, zum größten Theile aber auf das Mehrerforderniß von beiläufig 44.000 fl. für Anschaffung der Rohstoffe und Zugehör, welch' letzterer Mehrbedarf jedoch nicht als ein ungünstiger Erfolg angesehen werden kann, da anderseits — wie weiterhin bei Bedeckungs-Capitel 33, Titel 2 erwähnt ist — der Erlös für die in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducte den präliminirten Empfang um mehr als 63.000 fl. überstiegen hat.

Bei den außerordentlichen Auslagen für „Neubauten der Strafanstalten" wurde die Ueberschreitung (240.451 fl. 91½ kr.) dadurch herbeigeführt, daß den Bauunternehmern der Strafanstalten in Karthaus und Pilsen den eingegangenen contractlichen Verpflichtungen gemäß Abschlagszahlungen im Belaufe von 88.563 fl. 78½ kr. und 143.714 fl. 46 kr. geleistet werden mußten, während für beide Bauten ein Präliminarcredit von nur 168.000 fl. bewilligt wurde, daß ferner hinsichtlich des Erweiterungsbaues der Strafanstalt in Stein und der Männerstrafanstalt in Graz nicht präliminirte Nachtragszahlungen im Belaufe von 48.255 fl. 77 kr. und 27.954 fl. 18½ kr. vorgekommen sind und die Adaptirung des gemietheten Schlosses Göllersdorf zu einer Strafanstalt einen Kostenaufwand von 69.514 fl. 5 kr. verursachte, daß endlich ein Bauplatz in Stockerau um den Betrag von 18.996 fl. 42½ kr. zu Strafhauszwecken angekauft und für das zur Unterbringung der Weiber-Strafanstalt dienende und auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 20. October 1874 um den Betrag von 120.000 fl. angekaufte St. Maria Magdalena-Klostergebäude in Lemberg die erste Zahlungsrate mit 21.497 fl. 98 kr. berichtigt wurde.

Beim Pensions-Etat (Capitel 30) war das Erforderniß bei dem Allgemeinen Pensions-Etat um 429.008 fl. 36 kr. höher, bei den gemeinschaftlichen Pensionen aber um 12.113 fl. 1½ kr. geringer.

Der Mehraufwand an Allgemeinen Pensionen gründet sich auf die Uebernahme der seit dem Jahre 1868 bestrittenen Ruhegenüsse der von dem bestandenen Ministerraths-Präsidium im Jahre 1867 in den Pensionsstand versetzten ehemaligen königl. ungarischen Polizeibeamten auf den allgemeinen Pensions-Etat, ferner auf den größeren Zuwachs an Ruhegebühren und auf die durch die Regulirung der Gehalte bedingte Erhöhung derselben.

Die Minder-Ausgabe an „Gemeinschaftlichen Pensionen" beruht auf der stetigen Verminderung dieses Etats.

Das Erforderniß an Subventionen und Dotationen (Capitel 31—33) war gegen den Voranschlag im Ganzen um 5,076.388 fl. 87 kr., darunter jenes an Industrie-Unternehmungen (Capitel 32) allein um 4,619.538 fl. 32½ kr. und zwar hauptsächlich aus dem Grunde höher, weil wegen der bei mehreren Eisenbahnunternehmungen eingetretenen höchst ungünstigen Betriebsergebnisse von denselben weit höhere Staatsvorschüsse in Anspruch genommen worden sind, als nach dem Voranschlage pro 1874 in Aussicht genommen war.

Dies gilt namentlich von der „Kronprinz Rudolf-Bahn", wo einerseits wegen des Darniederliegens der Eisenindustrie und der damit verbundenen Geschäftszweige sich die Betriebseinnahmen verringerten, anderseits wegen des außerordentlich langandauernden und strengen Winters sich die Betriebsausgaben höher stellten und außerdem für das Betriebsjahr 1873 nachträglich ein Zuschuß von 268.479 fl. 70 kr. geleistet werden mußte; von der Mährisch-schlesischen Nordbahn", wo der Betrieb hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist; von der „Oesterr. Nordwestbahn", wo sowohl der Personen- als der Frachtenverkehr wegen der ungünstigen Verhältnisse abgenommen hat und für das Betriebsjahr 1873 ein weiterer Zuschuß von 52.910 fl. 74 kr. geleistet werden mußte; von der „Ungarischen Westbahn" (Graz-ungarische Grenze), wo wegen der durch Beschädigungen am Bahnkörper und in Folge von Elementarereignissen nothwendig gewordenen Reconstructionsarbeiten eine Erhöhung der Betriebs-Auslagen eingetreten ist; von der „Ersten ungarisch-galizischen Verbindungsbahn", wo nebst dem ganzen Zinsen- und Tilgungsbedarfe auch die Kosten für die aus militärischen Rücksichten nothwendigen, von der Bahnverwaltung über Aufforderung der Regierung hergestellten zwei Ausweichen in Mokre und Starzowa durch einen Garantie-Vorschuß gedeckt werden mußten; von der „Elisabeth-Bahn", wo das Aufhören des Exports und Imports, die Abnahme der Silberzuflüsse und die Verminderung des externen

Personenverkehres auf das Erträgniß so ungünstig eingewirkt hat, daß für das alte Bahnnetz (Wien-Salzburg), worauf im Jahre 1874 gar nichts präliminirt war, der Betrag von 1,500.000 fl. in B. V., und für die Linie Linz-Budweis-St. Valentin-Wartberg statt der veranschlagten 850.000 fl. der Betrag von 1,098.500 fl. in Silber als Zuschuß geleistet werden mußte; von der „Oesterr. Staats-Eisenbahngesellschaft" (Ergänzungsnetz) und von der „Südnorddeutschen Verbindungsbahn", wo à conto-Zahlungen auf das Betriebsjahr 1872 zur Abstattung kamen, endlich von der „Franz Josef-Bahn", wo die angehoffte Vermehrung der Einnahmen wegen des Sinkens des Personenverkehres nicht eingetreten ist und überdies die Ausgaben durch Erweiterungsbauten an Stationen und wegen der höheren Materialpreise bedeutend gestiegen sind, so daß für dieses im Voranschlage pro 1874 ganz außer Betracht gebliebene Bahnnetz ein „Garantievorschuß" von 2,195.000 fl. aus Staatsmitteln geleistet werden mußte.

Ein Mehraufwand von 28.888 fl. 94 kr. ergab sich ferner bei den „Vergütungen der Suez-Canalgebühren" (Titel 1 b), welcher jedoch in dem Gesetze vom 14. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 72), gegründet ist.

Dagegen sind bei mehreren Eisenbahnunternehmungen die pro 1874 unter Capitel 32 präliminirten Beträge nicht vollständig benöthigt worden, und zwar bei der „Zittau-Reichenberger Bahn", weil im Gegenstandsjahre der Garantie-Abgang für das Betriebsjahr 1873, in welchem sich die Betriebseinnahmen höher stellten, zur Zahlung gelangte; bei der „Lemberg-Czernowitz-Jassy-" und „Karl Ludwig-Bahn" wegen des gesteigerten Frachtenverkehres insbesondere in Getreide und der dadurch erzielten Erhöhung der Betriebseinnahmen; bei der „Kaschau-Oderberger Bahn" durch Einschränkung der Verwaltungsauslagen und Consolidirung des Ober- und Unterbaues; bei der „Albrecht-Bahn" wegen verspäteter Eröffnung der Linie Lemberg-Stryj; endlich bei der „Mährischen Grenzbahn", weil diese erst am 1. Mai 1874 eröffnete Bahnstrecke im Betriebsjahre 1874 ein Reinerträgniß abgeworfen hat.

Außerdem hat sich, ungeachtet der oben besprochenen Mehrauslagen bei den im Präliminare zum Course von 8% berechneten Ausgaben an Münzverlust, bei den in Silber erfolgten Zinsen und Vorschüssen, und zwar lediglich wegen des geringen Agiostandes eine Ersparung von 181.192 fl. 21 kr. ergeben.

Bei den „Vorschüssen an einige Grundentlastungsfonde" (Capitel 33) war der Aufwand im Ganzen um 456.850 fl. 54½ kr. höher, und zwar: bei dem „ostgalizischen Grundentlastungsfonde" (Titel 1) um 168.481 fl. 92½ kr., weil wegen Abgang an Fondsmitteln die im Jahre 1874 gegen seinerzeitigen Rückersatz an diesen Fond erfolgten verzinslichen Vorschüsse in diesem Jahre nicht vollständig refundirt werden konnten; bei dem „Krainer Grundentlastungsfonde" (Titel 4) um 266.438 fl. 97 kr., weil in Folge der dortlands eingetretenen ausgedehnten Elementarschäden die Grundentlastungsgebühren von Seite der Verpflichteten nicht in der bei Verfassung des Voranschlages in Aussicht genommenen Höhe eingezahlt wurden; endlich bei dem „Istrianer Grundentlastungsfonde" um 48.111 fl. 88½ kr., weil mit Rücksicht auf das, auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 72) getroffene Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und dem Istrianer Landesausschusse einerseits die bis Ende 1873 an diesen Fond erfolgten und vorläufig conto correntemäßig beausgabten Staatsvorschüsse im Belaufe von 38.069 fl. 57½ kr. nunmehr der definitiven Verrechnung zugeführt, anderseits die seit dem Jahre 1874 an diesen Fond erfolgten Beträge per 10.042 fl. 31 kr., diesem Uebereinkommen gemäß als zu 5% verzinsliche Vorschüsse beausgabt worden sind, worauf bei Verfassung des Voranschlages noch kein Bedacht genommen werden konnte.

Dagegen sind bei dem Bukowinaer Grundentlastungsfonde (Titel 3) in Folge der größeren Einnahmen an Steuerzuschlägen und Leistungen der Verpflichteten die pro 1874 bewilligten Vorschüsse nicht vollständig in Anspruch genommen worden.

Bei der Staatsschuld (Capitel 34), und zwar bei dem Titel „Zinsen der Staatsschuld", welche sich in jene von der consolidirten und in jene von der schwebenden Staatsschuld theilen, sind die ersteren um 1,647.544 fl. 22 kr. gegen den Voranschlag höher gewesen, weil von den auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) im Laufe des Jahres 1874 ausgegebenen sechzig Millionen Notenrente Zinsen zur Berichtigung gelangten, wofür im Voranschlage nicht vorgesehen wurde.

Unter diesem Mehraufwande befindet sich auch der größere Münzverlust pr. 222.298 fl. 29 kr.; denn obwohl das Agio im Jahre 1874 geringer war, als es im Voranschlage angesetzt erscheint, so war der Erfolg doch ungünstiger, weil die Anschaffungskosten der Devisen, welche den auswärtigen Wechselhäusern als Deckung für die von ihnen einzulösenden Coupons der Silberrente übersendet, und womit Zahlungen an die Bodencreditanstalt für das Staatsdomänenanlehen geleistet wurden, abzüglich des Nennwerthes ein bedeutend höheres Percent erforderten, als das im Voranschlage für den Münzverlust angesetzte; ferner weil die Differenz zwischen dem Nominalbetrage und dem äquivalenten Betrage der factischen

Zahlungen bei Einlösung der Silberrentencoupons im Auslande zu Gunsten der Finanzverwaltung nicht als rückersetzter Münz- und Wechselverlust, sondern als Ersatz auf Provisionen der Wechselhäuser zur Verrechnung gekommen ist, und endlich, weil ein großer Theil der Deckung der auswärtigen Wechselhäuser für die Einlösung der Coupons der Silberrente vom 1. Jänner 1875 schon im December 1874 beschafft wurde.

Bei der schwebenden Schuld war das Ergebniß um den Betrag von 502.115 fl. 20½ kr. gegen den Voranschlag günstiger, weil das Zinsenerforderniß bei den Partial-Hypothekar-Anweisungen in Folge der im April und Mai 1874 verfügten Herabsetzung des Zinsfußes unter dem veranschlagten Betrage blieb.

Bei der Schuldentilgung war, trotzdem der Münzverlust aus dem die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber sich wegen der gegen den Voranschlag höheren Beschaffung des Silbers durch die Londoner Wechsel bei dem Titel 4 um 13.720 fl. 36 kr. ungünstiger gestaltete, der Erfolg im Ganzen bei dem Titel 3 doch dadurch um 579.270 fl. 55 kr. günstiger, weil der Betrag der unbehoben gebliebenen Capitalien und Gewinnste größer ist, als jener der bezahlten Rückstände an Capitalien und Gewinnsten und die Rückzahlungen an Cautionen und Depositen den auf Grund einer Annahme präliminirten Betrag nicht erreichten.

Bei der Donauregulirung (Titel 5) ist der Erfolg deßhalb um 147.150 fl. 3½ kr. günstiger gewesen, weil die präliminirte volle planmäßige Amortisationsquote des Donauregulirungs-Anlehens nicht erforderlich wurde, weßhalb auch der im Voranschlage mit dem dritten Theile dieser Quote eingestellte Concurrenzbeitrag des Aerars nicht voll in Anspruch genommen zu werden brauchte.

Bei der Annuitätszahlung ist der Erfolg bei Titel 6 um 11.906 fl. 97 kr. günstiger, weil der von Ungarn an Oesterreich zu leistende Ersatz an Baukosten für den ungarischen Theil der Eisenbahnlinie St. Peter-Fiume eingegangen ist. — Der bei dem Titel 7 mit 16.280 fl. 77 kr. nachgewiesene günstigere Erfolg endlich wurde dadurch erzielt, daß das Agio zur Zeit der effectiven Silberbeschaffung niedriger war, als es im Voranschlage angesetzt wurde.

Die Verwaltungsauslagen der Staatsschuld (Capitel 35) waren im Ganzen um 286.871 fl. 68 kr. geringer, von welcher Ersparung auf jene für die „gemeinsame schwebende Schuld" (Titel 1) 48.820 fl. 71½ kr., auf jene für die „nicht gemeinsame schwebende Schuld" (Titel 2) 3.355 fl. 45½ kr. und auf jene für die „fundirte Schuld" (Titel 3) 234.695 fl. 51 kr. entfallen.

Dieses Resultat gründet sich bei Titel 1 auf die unterbliebene Ausfertigung einer neuen Form von Staatsnoten à 5 fl., bei Titel 2 auf die geringere Druckauflage von Partial-Hypothekar-Anweisungen, und bei Titel 3 auf die Verminderung des Unificirungsgeschäftes, dann darauf, daß die zur Berichtigung gelangten Provisionen und Commissionsspesen von den zur Verrechnung gelangten Ersätzen sehr bedeutend überstiegen wurden, welch' letztere dadurch eine bedeutende Höhe erreichten, daß die Differenzen zwischen dem Nominalbetrage und dem äquivalenten Betrage der factischen Zahlungen bei Einlösung der Silberrentecoupons im Auslande zu Gunsten der Finanzverwaltung im 1. Semester 1874 nicht als rückersetzter Münz- und Wechselverlust, sondern als Ersätze auf Provisionen und Commissionsspesen der Wechselhäuser verrechnet worden sind.

Die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten (Capitel 36), welche gegen den Voranschlag im Ganzen um 795.128 fl. 35 kr. höher war, zerfällt in nachfolgende drei Theile:

a) in die mit dem Finanzgesetze vom 26. April 1874 bewilligte Beitragsleistung (Titel 1 und 3) pr.	78,856.373 fl. — kr.
b) in die Abfuhr der Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd (Titel 2) pr.	192.617 „ — „
c) in die Beitragsquote zur Bedeckung der Forderung der Reichsfinanzen aus der genehmigten Schlußrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1871 pr.	1,806.144 „ 20 „
Die ad a besprochene Beitragsleistung hat sich in Folge des um . . .	6,380.232 „ — „
geringeren Zollerträgnisses, beziehungsweise über Abzug der von diesem Minderertrage auf die Militärgrenze entfallenden 2% pr. . . .	127.784 „ — „
um	6,261.448 fl. — kr.
erhöht, wovon auf die diesseitige Reichshälfte 70% mit	4,383.013 „ — „

entfallen, welcher Betrag auch in dem vorliegenden Rechnungsabschlusse bei Titel 3 als ungünstiger Erfolg gegenüber dem Voranschlage zur Nachweisung gebracht ist, hingegen sind aber auch die in der diesseitigen Reichshälfte eingegangenen und an die Reichscentralcasse abgeführten Zollüberschüsse (Titel 1) gegen die Präliminar-Annahme um . . . 5,372.025 fl. 92½ kr.
und mit Berücksichtigung der nachträglich für das Jahr 1873 abgeführten Zollüberschüsse pr. . . . . 1 „ 33½ „
um . . . . . 5,372.024 fl. 59 kr.
höher entfallen.

Die ad b aufgeführte Abfuhr an Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd pro 1874, welche gegen den Voranschlag um 22.004 fl. 56 kr. geringer ausgewiesen erscheint, bildet für die diesseitigen Finanzen nur eine durchlaufende Post.

Was endlich die Zahlung des unter c erwähnten Betrages pr. 1,806.144 fl. 20 kr. anbelangt, so waren auf Grund des Art. II der unterm 23. Mai 1874 Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlüsse., betreffend die Schlußrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1871, durch Quotenbeiträge von der diesseitigen Reichshälfte zu bedecken . . . . . 73,046.159 fl. 78½ kr.
während laut des Central-Rechnungsabschlusses pro 1871 Seite 50 für das gemeinsame ordentliche und außerordentliche Erforderniß, dann für den Nachtragscredit pro 1871 thatsächlich nur . . . . 71,240.015 „ 58½ „
an die Reichsfinanzen abgeführt worden sind, daher noch ein im Voranschlage pro 1874 nicht vorgesehener Betrag von . . . . . 1,806.144 fl. 20 kr.
nachträglich geleistet werden mußte.

Staats-Einnahmen.

Die Staatseinnahmen sind im Vergleiche mit dem Voranschlage im Ganzen mit . . . . . 16,949.054 fl. 21 kr.
und zwar: die ordentlichen Einnahmen mit 534.066 fl. 55½ kr.
die außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 16,414.987 fl. 65½ kr.
höher ausgewiesen.

Bezüglich des nachgewiesenen günstigeren Erfolges bei den außerordentlichen Einnahmen kommt jedoch zu bemerken, daß — wie im Rechnungsabschlusse Seite 7 ausführlich erwähnt ist — zur Deckung der im Jahre 1874 vorgekommenen Präliminar-Ueberschreitungen per 15,387.865 fl. 21 kr. nebst den mit dem Finanzgesetze vom 26. April 1874 bewilligten außerordentlichen Bedeckungsmitteln noch ein weiterer Betrag von . . . . . 14,337.209 „ 19½ „
in Anspruch genommen werden mußte.

Werden nun diese von der Regierung mehr in Anspruch genommenen außerordentlichen Bedeckungsmittel von dem oben ausgewiesenen günstigeren Gesammterfolge an außerordentlichen Einnahmen in Abzug gebracht, so ergibt sich, daß die außerordentlichen Einnahmen gegen das Präliminare sich eigentlich nur um . . . . . 2,077.778 fl. 46 kr.
höher gestellt haben.

In Bezug auf die Vergleichsergebnisse bei den einzelnen Bedeckungs-Capiteln kommt Nachstehendes zu bemerken:

Bei Capitel 5 „Ministerrath" ist der ausgewiesene Mehrertrag der officiellen Zeitungen pr. 155.722 fl. 60½ kr. bereits bei den bezüglichen Auslagen besprochen worden.

Im Etat des Ministeriums des Innern (Capitel 6) sind die Einnahmen gegen den Voranschlag bei Titel 3 „Oeffentliche Sicherheit" um 110.176 fl. 39½ kr. und bei Titel 5 „Straßenbau"

10.121 fl. 65 kr. zurückgeblieben, weil sich bei ersterem Titel die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Civilwache, beziehungsweise Sicherheitswache in Wien wegen der eingetretenen Erweiterung des Wiener Polizeirayons und im Küstenlande wegen der noch nicht beendeten Verhandlung mit der Triester Commune über die Höhe ihrer Beitragsschuldigkeit zu den erwähnten Kosten verzögerte; bei letzerem Titel aber, weil namentlich in Kärnthen ein Vorschußersatz von 3.473 fl. 79 kr. erst nach Ablauf der Verrechnungsperiode 1874 zur Empfangsnahme gelangte, dann weil für veräußerte Materialien in Niederösterreich und an Conventionalstrafen für Nichteinhaltung der Lieferungsverträge in Galizien bedeutend weniger eingegangen ist, als im Voranschlage angenommen wurde.

Bei den übrigen Titeln dagegen sind die Einnahmen höher gewesen, und zwar bei Titel 1 „Erträgniß des Reichsgesetzblattes" durch den Erlös aus dem Einzelverkaufe und dem Abonnement bei der Hof- und Staatsdruckerei; bei Titel 2 „politische Verwaltung" hauptsächlich durch den höheren Eingang an Strafgeldern aus Anlaß der Uebertretung der Seuchenvorschrift und bei Titel 6 „Wasserbau", weil bei den Mieth- und Pachtzinsen, dann Vorschuß- und Rechnungsersätzen günstigere Erfolge erzielt wurden.

Beim Ministerium für Cultus und Unterricht (Capitel 8) waren die Einnahmen im Ganzen um 274.307 fl. 79 kr. höher.

Insbesondere ergab sich beim Titel 3 „Religionsfonde" eine Mehreinnahme von 177.744 fl. 2 kr., weil namentlich in Böhmen, Mähren und Galizien die Intercalareinkünfte gegenüber dem Präliminare höher entfielen, und außerdem in Tirol, Steiermark und Böhmen höhere Beträge aus dem Verkaufe von Fondsrealitäten eingingen, welche dem Stammvermögen der Religionsfonde angehörenden Einnahmen, sowie die hieraus stattfindenden, bei den bezüglichen Ausgaben erwähnten Investitionen im Präliminare keinen Ausdruck finden.

Ferner ergab sich eine Mehreinnahme bei dem „Museum für Kunst und Industrie" besonders wegen des höheren Erlöses für Reproductionen, dann bei den „Mittelschulen" vorzüglich wegen des erhöhten Einganges an Schulgeldern in Folge vermehrten Besuches der Lehranstalten, endlich bei der „Administration der Studienfonde", weil bei diesem Bedeckungstitel die beim Erfordernisse zur Sprache gebrachten Kaufschillinge für das Gymnasialgebäude in Linz und die steiermärkische Studienfonds-Domäne Millstatt in Kärnthen zur Verrechnung und Nachweisung gelangten.

Bei der Finanzverwaltung (Capitel 9) ergab sich im Ganzen ein ungünstigerer Erfolg von 66.800 fl. 15 kr., welcher zunächst durch die stattgefundene Compensirung der eingegangenen „Ersätze aller Art" mit den correlativen Ausgaben entstanden ist.

Die bei Titel 2 „Leitende Finanzbehörden" und Titel 9 „Grundsteuer-Regulirung" ausgewiesene Mehreinnahme von 6.118 fl. 81 kr., beziehungsweise von 1.503 fl. 59 kr. beruht darauf, daß mehr Mappenabdrücke veräußert wurden, und sehr viele Gemeinden und Parteien Prootkolls-Abschriften, Adjustirungen und Copien von Mappen, Auszüge aus den Parcellen-Protokollen, sowie sonstige Katastralarbeiten anfertigen ließen, was in früheren Jahren noch nicht der Fall war, sowie darauf, daß durch Veräußerung von Meßinstrumenten eine Mehreinnahme erzielt wurde.

Bei der allgemeinen Cassenverwaltung (Capitel 10), wo die Mehreinnahme sich im Ganzen auf 1,111.287 fl. 85 kr. beläuft, sind zunächst an „verschiedenen Zuflüssen" (Titel 3) gegen den Voranschlag um 840.032 fl. 19½ kr. mehr eingeflossen, weil einerseits die Zinsen von den im Vermögen der Staats-Centralcasse befindlichen Effecten den bezüglichen Präliminaransatz per 400.000 fl. um 377.605 fl. 42 kr. überstiegen haben und anderseits unter dem Erfolge dieses Titels sehr bedeutende Einnahmen (darunter namentlich jene an Zinsenertrag von den an verschiedene Anstalten und Unternehmungen gewährten Vorschüssen und an Escomptezinsen von Hypothekar-Anweisungen mit 424.235 fl. 47 kr., sowie an zurückgestellten Activforderungen des Staates und Zinsen hiervon mit 29.655 fl. 52 kr.) begriffen sind, auf welche bei Verfassung des Voranschlages für das Jahr 1874 ihrer Zufälligkeit wegen keine Rücksicht genommen werden konnte.

Außerdem hat sich bei den „Ueberschüssen der cumulativen Waisenfonde" (Titel 2) eine Mehreinnahme von 270.746 fl. 83 kr. aus dem Grunde ergeben, weil in Niederösterreich und Böhmen wegen der stattgefundenen Kündigungen ein großer Theil der noch aushaftend gewesenen älteren Waisenfonds-Capitalien zur Rückzahlung gelangte, in Schlesien aber bei Feststellung der Voranschlagsziffer der Nennwerth der bei Rückzahlung der Capitalien auszufolgenden Privatschuldurkunden irrigerweise mit den bezüglichen Empfängen an Bargeld compensirt worden ist.

An directen Steuern und deren Nebengebühren (Capitel 11—16) sind im Ganzen um 4,586.552 fl. 14 kr., und gegen die Mehreinnahmen des Vorjahres per 1,558.740 fl. 33 kr., noch um 3,027 811 fl. 80 kr. mehr eingegangen, ungeachtet sich bei der Grundsteuer ein ungünstiges Ergeb-

niß von 124.375 fl. 21½ kr. herausstellt, welch' letzteres darin seinen Grund hat, daß in Folge von Elementarschäden namhaftere Summen an Steuernachlässen bewilligt, als solche bei Verfassung des Voranschlages berücksichtigt worden sind, und wegen der unbefriedigenden Ernte in Böhmen ausgedehntere Steuerzufristungen gewährt werden mußten. Gegenüber der Mindereinnahme an dieser Steuer im Jahre 1873 per 333.663 fl. 51½ kr. muß jedoch das obige Resultat als ein günstiges bezeichnet werden, selbst wenn man auch den Umstand in Betracht zieht, daß die Voranschlagsziffer bei der Grundsteuer gegen jene des Vorjahres um 150.000 fl. herabgemindert worden ist.

Bei der Gebäudesteuer war das Ergebniß ungeachtet der um 60.000 fl. erhöhten Voranschlagsquote dennoch um 1,696.247 fl. 53½ kr. und gegen den Mehrempfang des Vorjahres per 291.505 fl. 86 kr. um 1,404.741 fl. 67½ kr. günstiger, weil die Steigerung der Wohnungspreise und die Zunahme der in die Steuerpflicht getretenen Neubauten auch für die Zinssteuerbemessung für das Jahr 1874 von Einfluß waren.

Die Erwerbsteuer hat ein günstigeres Ergebniß von 1,180.523 fl. 95½ kr. und im Vergleiche zu der Mehreinnahme im Vorjahre per 551.313 fl. 07 kr. einen um 629.210 fl. 88½ kr. höheren Ertrag geliefert, weil die Erwerbsverhältnisse nicht in jenem Grade gedrückt waren, als zur Zeit der Präliminirung angenommen worden ist, und weil nach Maßgabe der gelegentlich der periodischen Einkommensteuerbemessungen als Grundlage derselben constatirten durchschnittlichen Erträgnisse bei erwerb- und zugleich einkommensteuerpflichtigen Unternehmungen in einzelnen Fällen höhere Erwerbsteuersätze in Anwendung gekommen sind.

Bei der Einkommensteuer ist das Erträgniß des Jahres 1874 per 22,618.121 fl. 41½ kr. zwar gegen jenes des Jahres 1873 per 23,809.812 fl. 88½ kr. um 1,191.691 fl. 47 kr. zurückgegangen, doch ist der Erfolg des Jahres 1874 gegenüber dem Voranschlage um 1,618.121 fl. 41½ kr. günstiger, weil der Letztere gegenüber jenem des Vorjahres um 2,000.000 fl. herabgemindert worden ist.

Auch die Eingänge an Steuerexecutionsgebühren haben ungeachtet des gegenüber dem Jahre 1873 um 18.000 fl. erhöhten Voranschlages in Folge genauer Handhabung der auf die Einhebung und Verrechnung dieser Gebühren bezugnehmenden Vorschriften eine Steigerung von 56.326 fl. 54 kr. erfahren.

An Verzugszinsen ergab sich gegenüber dem im Verhältnisse zum Jahre 1873 um 30.000 fl. erhöhten Voranschlage eine Mehreinnahme von 159.707 fl. 91 kr.

Im Zollgefälle (Capitel 17) sind die Einnahmen ungeachtet der gesteigerten Ausfuhr von rohen Fellen, Häuten und Hadern dennoch im Ganzen um 4,131.015 fl. 42 kr. zurückgeblieben,

Dieser Ausfall gründet sich zunächst auf die geringere Einfuhr von rohem Kaffee, von Südfrüchten, Ochsen, fetten Oelen, Branntwein, Wein, chemischen Hilfsstoffen, Roheisen und Halbfabrikaten aus Eisen, von Webe- und Wirkwaaren, Leder- und Eisenwaaren, Eisenbahnwagen und Maschinen.

Die Mindereinnahme per 582.381 fl. 1 kr. an Münzgewinn von den disponiblen Zollüberschüssen in klingender Münze hat zu diesem Ergebnisse beigetragen.

Uebrigens haben die Einnahmen dieses Gefälles, wie bereits in der Besprechung der Ausgaben angedeutet wurde, für die diesseitigen Finanzen nur den Charakter einer durchlaufenden Gebarung.

Uebergehend auf die indirecten Abgaben, welche sich im Ganzen um 1,688.658 fl. 33 kr. gegen den Voranschlag höher gestellt haben, kommt diesbezüglich Nachstehendes zu bemerken:

Bei der Verzehrungssteuer (Capitel 18) rührt der Gesammtausfall per 2,514.260 fl. 87½ kr. hauptsächlich von dem durch den Mangel an hinreichender Rübenmenge entstandenen Mindererträgnisse der Zuckersteuer (Titel 5), zum Theil von dem Zurückbleiben der Wein- und Moststeuer (Titel 2), dann der Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen (Titel 6) als Folge der allgemein herrschenden Geschäftsstockung und der Auflassung der Verzehrungssteuer für Baumaterialien in Wien her, obschon die Branntweinsteuer (Titel 1) wegen der ergiebigen Getreide- und Kartoffelernte, ferner die Biersteuer (Titel 3) wegen des gesteigerten Bierexportes und der bei Feststellung des Finanzgesetzes nicht erwarteten Zunahme des Bierconsums, endlich die Fleisch- und Schlachtviehsteuer (Titel 4) wegen der günstiger erzielten Abfindungsverhandlungen ein höheres Erträgniß ergab.

Beim Salzgefälle (Capitel 19) beruht die Mindereinnahme im Gesammtbetrage von . . . . . 80.566 fl. 29½ kr. hauptsächlich auf dem Umstande, daß, wie bereits bei den Ausgaben bemerkt wurde, der Salzexport nach

Rußland um circa 192.000 fl. gegen den Präliminaransatz aus dem Grunde zurückblieb, weil dortselbst angeblich eigene Salzgruben eröffnet und aus England größere Salzmengen eingeführt worden sein sollen. Ferner ergab sich bei den Licenzgebühren für die Salzeinfuhr nach Böhmen gegen den Voranschlag ein Ausfall von 107.000 fl., und es waren auch die Einnahmen für das Limito-, Fabriks- und Dungsalz gegen die Ansätze des Voranschlages etwas geringer.

Diese ungünstigeren Ergebnisse wurden jedoch durch die Mehreinnahme bei dem Salzverschleiße zu allgemeinen Preisen im Betrage von circa 215.000 fl. theilweise ausgeglichen, weil insbesondere in Hallein und Hall der Salzabsatz sich bedeutend gehoben hat.

Bei den Salzerzeugungs-Aemtern (Titel 1) gründet sich der günstigere Erfolg auf den Umstand, daß an Vergütungen für Arbeitsleistungen zu den Neubauten oder für Private und an zufälligen Ersätzen mehr einging, als im Voranschlage vorausgesehen werden konnte.

Beim Tabakgefälle (Capitel 20) gründet sich der ungünstige Erfolg von 468.983 fl. 19½ kr. hauptsächlich auf das Sinken des Verschleißes, welches insbesonders in Niederösterreich in Folge der eingetretenen Geschäftskrise in der Höhe von 1,392.614 fl. 11 kr. zum Ausdrucke gelangte und das nur durch den gesteigerten Absatz in Ländern, wo noch größere Eisenbahnbauten vorkamen, dann durch die Vermehrung der „verschiedenen Einnahmen" und die höheren Empfänge für „erfolgte Geschirre" und bei der „Generaldirection" (Titel 2) auf den obigen Betrag herabgemindert wurde.

Beim Stämpelgefäll (Capitel 21) beruht das Mehrerträgniß per 1,344.704 fl. 15 kr. hauptsächlich auf dem regeren Geschäftsverkehr besonders der Vorschußcassen, ferner auf dem im Voranschlage unberücksichtigt gelassenen Erlöse für postalische Frachtbriefe und Postnachnahmscheine, endlich auf den höheren Empfängen an Stempelgebühren für Spielkarten, Kalender und Zeitungen.

Bei den Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften (Capitel 27) ist der Erfolg nur um 478.042 fl. 62 kr., also wenig mehr als ein Percent hinter der Erwartung zurückgeblieben, wobei noch in Anschlag zu bringen ist, daß die Gebühren von Einschaltungen von Ankündigungen in die Zeitschriften, welche mit 280.300 fl. präliminirt waren, durch das Gesetz vom 29. März 1874 vom 1. Juli des Rechnungsjahres aufgelassen worden sind.

Die Nachwirkungen der im Vorjahre eingetretenen Krise sind überwiegend nur in Niederösterreich, und zwar mit einem Ausfalle von 2,214.389 fl. 33½ kr. zum Ausdruck gelangt, und durch die günstigen Ergebnisse in allen anderen Ländern mit Ausnahme von Krain, wo sich ebenfalls ein Abgang von 25.420 fl. 57½ kr. zeigte, bis auf den zuerst erwähnten Betrag aufgewogen worden.

Die Mehreinnahme im Lottogefälle (Capitel 23) per 3,970.606 fl. 88½ kr. ergab sich durch die bei Ausgabs-Capitel 18 erwähnten höheren Spieleinlagen, durch die um 3.355 fl. 51 kr. höher eingegangenen Effecten-Ausspieltaxen und durch den Mehrempfang an Ersätzen per 6.637 fl. 76 kr. von in früheren Jahren ungebührlich gezahlten Gewinnsten.

Bei den Mäuthen (Capitel 24) hat sich ein ungünstiges Ergebniß von 3.060 fl. 15½ kr. herausgestellt, weil die Wassermauthen in Oesterreich ob und unter der Enns wegen minderen Schifffahrtsverkehres auf der Donau erheblich zurückgeblieben sind, und weil das bei der Wegmauth in Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Schlesien und der Bukowina erzielte günstigere Ergebniß durch die Ausfälle in Steiermark, Kärnten und Galizien in Folge des Sinkens der Eisenindustrie in Steiermark und der Eröffnung neuer Bahnstrecken dort und in den beiden andern Ländern bis auf 407 fl. 22 kr. aufgewogen wurde.

Bei der Punzirung (Capitel 25) ist der Ausfall per 81.739 fl. 56½ kr. der aus Anlaß der Geldkrisis im Mai 1873 eingetretenen Geschäftsstockung bei den Gold- und Silberwaarenfabrikanten in Wien und der verminderten Einfuhr ausländischer Gold- und Silbergeräthe zuzuschreiben.

Bei den Dikasterial-Gebäuden (Capitel 26, Titel 1) gründet sich die Mehreinnahme per 13.331 fl. 91 kr. vorzugsweise auf die Erhöhung der Miethzinse und auf die Neuvermiethung einiger Ubicationen, außerdem aber auch auf den Verkauf von Pro-Veräußerung alter Inventarial-Gegenstände und auf eingegangene Verzugszinsen.

Das bei den Einnahmen des Titels „Aerarial-Eisenbahnen" ausgewiesene ungünstigere Ergebniß per 721 fl. 37 kr. wurde durch das Sinken des Silberagios herbeigeführt.

Bei den Fiscalitäten und Heimfälligkeiten (Capitel 27) liegt der Ausfall per 169.432 fl. 76 kr. darin, daß in Niederösterreich um 59.721 fl., in Steiermark um 3.609 fl., in Kärnten um 2.422 fl., im Küstenlande um 3.459 fl., in Böhmen um 50.440 fl., in Schlesien um 4.540 fl. und in

Galizien um 48.506 fl. weniger Caducitäten eingegangen sind, als nach dem Voranschlage in Aussicht genommen war; welcher Ausfall durch die in den übrigen Kronländern vorgekommenen minder belangreichen Mehreinnahmen nicht ausgeglichen wurde. Die Ergebnisse dieses Capitels beruhen übrigens theils auf Zufälligkeit, theils auf den zu hochgestellten Präliminaransätzen. Außer den obigen Bargeldeinnahmen sind jedoch in mehreren Kronländern, und zwar in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Krain, Dalmatien, Böhmen und Mähren auch noch Einnahmen in Obligationen im Gesammtbetrage von 17.120 fl. 99 kr. vorgekommen, welche in der dem Central-Rechnungs-Abschlusse beigegebenen Uebersicht der Obligations-Gebarung besonders ersichtlich gemacht sind.

Bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien (Capitel 28) ist die Mehreinnahme von 139.620 fl. 34½ kr. hauptsächlich durch den gesteigerten Betrieb bei gleichzeitiger Erhöhung der Vergütungstarifspreise, ferner durch den Verschleiß mehrerer neu im Verlage erschienenen Druckwerke, wie des Hof- und Staatshandbuches, des officiellen Weltausstellungsberichtes, der Strafproceß-Drucksorten, endlich durch den Verkauf von Lettern und Schriftzeichen an die Direction der „Wiener Zeitung" herbeigeführt worden.

Bei den Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume (Capitel 29) rührt die nachgewiesene Mehreinnahme per 4.259 fl. 95 kr. daher, daß mehrere Gemeinden in Ostgalizien die rückständigen Unterstützungsvorschüsse ganz berichtigt haben und viele alte Mühlzinsrückstände daselbst hereingebracht wurden, endlich daß die entgeltliche Uebergabe des Geräthschafts- und Materialienlagers auf den verkauften Domänen Kimpolung und Zuczka an die Fondsherrschaft stattfand.

Beim Münzwesen (Capitel 30) beruht die um 278.787 fl. 41½ kr. höhere Einnahme theils auf der bereits bei den Ausgaben erwähnten größeren Einlösung und Ausmünzung von Edelmetallen, der zufolge an Münzgebühren um circa 71.000 fl., an Einlösungsgewinn bei 128.000 fl. mehr, als präliminirt war, eingegangen sind, theils auf dem größeren Absatze an Kupfervitriol und Materialien; weiters wurde in Folge der von dem k. und k. Kriegsministerium bestellten 500.000 Stück Kriegsmedaillen eine Mehreinnahme von circa 67.000 fl. erzielt, worauf bei Verfassung des Voranschlages keine Rücksicht genommen werden konnte.

Der bei der Bedeckung des Handelsministeriums (Capitel 31) ungeachtet einer von der Wiener Weltausstellung im Jahre 1874 noch nachträglich erzielten Einnahme per 652.801 fl. 29 kr. nachgewiesene ungünstigere Erfolg von 2,262.388 fl. 97½ kr. bezieht sich auf die Einnahme der Centralleitung, beziehungsweise der Normal-Aichungs-Commission, des Postgefälles und der Telegrafenanstalt.

Der ungünstigere Erfolg per 140.015 fl. 9 kr. bei der Normal-Aichungs-Commission (Titel 1) entstand dadurch, weil wegen der Organisirung der k. k. Aichbehörden die weitere Ausrüstung der bestehenden Aichämter, beziehungsweise der Verkauf von Ausrüstungsgegenständen an dieselben eingestellt wurde.

Die Mindereinnahme beim Titel 3 „Postgefälle" von 1,895.837 fl. 43 kr. hat ihren Grund in dem bedeutenden Ausfalle bei den Einnahmen auf Briefporto und dem Porto für Fahrpostsendungen, und zwar in Folge der noch immer bestehenden ungünstigen Geschäftsverhältnisse.

Ebenso ist das Zurückbleiben der Einnahmen bei dem Titel 4 „Telegrafenanstalt" um den Betrag von 882.506 fl. 24½ kr. zum Theile der andauernden Ungunst der Börsen- und Handelsverhältnisse, zum Theil aber auch dem etwas zu hohen Präliminaransatze zuzuschreiben.

Beim Ackerbauministerium (Capitel 32) war die Einnahme im Ganzen um 242.066 fl. 68½ kr. höher, und zwar bei Titel 11 „Montanwerke" allein um 454.518 fl. 22 kr., weil die Quecksilber- und Zinnoberpreise von den im Voranschlage mit 200 fl. angenommenen Verschleißpreisen auf die ungewöhnliche Höhe von 400 fl. gestiegen sind, wodurch schon eine Mehreinnahme von circa 740.000 fl. erzielt wurde, ferner weil bei Přibram — wie bereits bei den Ausgaben bemerkt wurde — um 2300 Münzpfunde mehr Silber erzeugt wurde, als präliminirt war.

Das günstige Gesammtergebniß bei diesem Titel wäre sonach weit bedeutender gewesen, wenn sich nicht anderseits ein Ausfall bei den Betriebseinnahmen dadurch ergeben hätte, daß bei Brixlegg die im Jahre 1874 angekauften sardinischen Erze noch nicht verschmolzen und die Zinkhütte in Cilli noch nicht in Betrieb gesetzt werden konnte, daß ferner wegen des Sinkens des Silberagio bei Přibram um 50.000 fl. weniger eingeflossen sind, endlich der Betrieb und daher auch die Einnahme bei Raibl, Häring, Mizun und Rauris beschränkt werden mußte.

Bei den „Maßen- und Freischurfgebühren" (Titel 7) beruht die Mehreinnahme darauf, daß namentlich in Böhmen und Steiermark mehrere Grubenmaßen auf Eisen- und Steinkohle verliehen und auch viele Freischürfe genommen wurden; bei Titel 8 „Staatsgestüte" war der Erfolg günstiger, weil beim Gestüte

in Radautz eine umfangreiche Ausmusterung des zu Gestütszwecken nicht mehr verwendbaren Zuchtmateriales stattgefunden hat, mehrere Gerechtsame um höhere, als die früheren Zinse verpachtet und die Körnerfrüchte und Brakochsen zu höheren, als den präliminirten Preisen abgesetzt wurden.

Hingegen sind bei einigen Titeln dieses Capitels die Einnahmen gegen den Präliminaransatz zurückgeblieben, und zwar zunächst beim Titel 10 „Staatsforste und Domänen", weil bei fast allen Staatsforsten, mit Ausnahme jener in Tirol und Böhmen, wo der Holzabsatz, namentlich die licitatorische Veräußerung der Nutz- und Bauhölzer günstig war, die Absatzverhältnisse sich höchst ungünstig gestaltet haben, in den Staatsforsten des Wiener-Waldes aber noch insbesondere aus dem Grunde, weil in Folge von bedeutenden Holzvorräthen bei den daselbst zum Verkaufe gelangten Holzsortimenten in Folge der mittlerweile eingetretenen Stagnation im Holzgeschäfte von den veranschlagten Tarifpreisen ein belangreicher Nachlaß gewährt werden mußte, und bei den küstenländischen Staatsforsten deßhalb, weil wegen Ueberfüllung des Marktes mit Schnittmaterialien zwei Privat-Dampfsägen, an welche das meiste Nadelsägeholz abgesetzt wurde, aufgelassen wurden, wodurch für die Forstrenten eine Haupteinnahmsquelle versiegt ist, und weil in Folge des milden Winters im Küstenlande ein bedeutendes Quantum Brennholz und Holzkohle am Lager zurückgeblieben ist.

Bei Titel 5 „Berghauptmannschaften" beruht endlich das ungünstige Ergebniß darauf, daß der auf die ärarischen Häuser in Leoben entfallende Ausbeute-Antheil aus dem Erträgnisse der Hochöfen der Stadt Leoben durch die ungünstigen Verhältnisse der Eisenindustrie viel geringer war, als präliminirt wurde.

Beim Justizministerium (Capitel 33) ergab sich ein günstigerer Erfolg von 116.308 fl. 26½ kr. wovon auf Titel 1 „Justizverwaltung" 254 fl 68½ kr. und auf die Strafanstalten 116.053 fl. 58 kr. entfallen. Insbesondere waren bei den Strafanstalten in Folge der Ausführung lucrativerer Arbeiten und der möglichsten Anspannung der Arbeitskräfte die eingezahlten Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten um 47.158 fl. 19 kr. und der Erlös von den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten um 63.545 fl. 23½ kr. gegen das Präliminare höher.

Bei den Einnahmen des Pensions-Etats (Capitel 35) ist unter dem Erfolge die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Beitrags-Quote für den zweiten Semester 1873 und der Antheil aus der erst im Jahre 1874 realisirten diesfälligen Gebarung für die Jahre 1868 inclusive 1873 per 105.419 fl. 87 kr. begriffen, welche — da sie das Jahr 1874 nicht unmittelbar betreffen — mit dem Pensionsaufwande für dieses Jahr nicht compensirt worden sind.

Ohne Rücksicht auf diese Empfänge ist der Erfolg gegen den Voranschlag um 3.296 fl. 68 kr. zurückgeblieben, weil die den Privatantheil beim Pribramer Hauptwerk betreffenden Beiträge zum Pensionsaufwande des Montanwesens wegen verzögerter Abrechnung noch nicht eingeflossen sind.

Bei den Einnahmen an Subventionen und Dotationen (Capitel 36) war der Erfolg um 39.341 fl. 29 kr. günstiger, weil von dem westgalizischen Grundentlastungsfonde als theilweiser Rückersatz auf die in früheren Jahren erhaltenen verzinslichen Aerarialvorschüsse ein Betrag von 46.413 fl. 55 kr. und vom Görzer Grundentlastungsfonde an Zinsen von den, dem genannten Fonde im Jahre 1874 gewährten Vorschüssen ein Betrag von 456 fl. 74 kr. eingeflossen ist, worauf im Voranschlage kein Bedacht genommen war.

Dagegen sind die mit 7.529 fl. veranschlagten Zinsen von den bis Ende 1873 an den Istrianer Grundentlastungsfond erfolgten Vorschüssen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1875 und des diesfälligen Uebereinkommens mit dem Istrianer Landesausschusse nicht zur Realisirung gelangt.

Bei dem Capitel 37 „Staatsschuld" beruht der beim Titel 1 nachgewiesene Ausfall per 397.991 fl. 88 kr. darauf, daß für die im Jahre 1874 zur Rückzahlung fällig gewordenen verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld um obigen Betrag weniger neue Obligationen hinausgegeben wurden, als im Voranschlage angenommen worden sind; dagegen stellt sich bei den für die Schuldentilgungen des Jahres 1873 und früherer Jahre auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes pro 1874 hinausgegebenen Obligationen der Erfolg um 8,010.662 fl. 83½ kr. günstiger, weil hierauf im Voranschlage kein Betrag eingestellt worden ist.

Bei dem Titel 2 dieses Capitels ist der Erfolg um 52.302 fl. 93 kr. günstiger, weil bei den Ländercassen als Cautions- und Depositencassen größere Beträge zur Einzahlung gelangt sind, als bei der Präliminirung angenommen wurde.

Bei dem Capitel 38 „Verwaltung der Staatsschuld" (Titel 1) rührt das ungünstige Ergebniß per 48.820 fl. 71½ kr. daher, daß der auf die diesseitigen Länder entfallenden Quote an dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinne nur jener Betrag entnommen wurde, welcher zur Deckung der Auslagen der gemeinsamen schwebenden Schuld des Jahres 1874 nöthig

war. — Da diese Auslagen geringer waren, als die veranschlagte Summe der Einnahmen, so ergibt sich obiger Ausfall, dem jedoch als Ersparniß der Betrag bei dem bezüglichen Erforderniß-Capitel gegenüber steht.

Bei dem Titel 2 ist der Erfolg um 4.240 fl. 60 kr. günstiger, weil Umsetzungen von Obligationen im größeren Maße stattgefunden haben, als man bei der Präliminirung nach dem Durchschnittserfolge der Vorjahre annehmen zu dürfen glaubte.

Der ungünstigere Erfolg bei dem Titel 3 per 348 fl. 42½ kr. und bei dem Titel 4 per 277 fl. 25 kr. beruht auf den ungenügenden Anhaltspunkten zur Präliminirung dieser Posten.

Bei den Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume (Capitel 39) beruht das um 825.405 fl. 47½ kr. günstigere Ergebniß bei der Bargeldgebarung (wozu übrigens die Obligationseinnahmen an Kaufschillingen per 64.645 fl. hinzuzurechnen sind) zunächst auf dem, infolge Allerhöchster Entschließung genehmigten Verkaufe des Polizeigebäudes Nr. 564 am Petersplatze in Wien um 640.353 fl. 22 kr., dann auf dem eingegangenen Kaufschillingserlöse pr. 158.898 fl. 25 kr. von dem auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 §. 2 verkauften Schachaforste im Innkreise, worauf im Voranschlage pro 1874 nicht vorgedacht war.

Außerdem sind für die auf Grund der Gesetze vom 28. Juni 1871 lit. e und 19. März 1872 zur Veräußerung gelangten Objecte, dann an Allodialisirungsgebühren überhaupt, und namentlich in Niederösterreich weit höhere als die präliminirten, und in Mähren, wo hierfür im Voranschlage gar nicht vorgedacht war, bedeutende Beträge eingegangen.

Dagegen hat sich bei den auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, §. 1 einzufließenden Kaufschillingen ein Ausfall aus dem Grunde ergeben, daß von der präliminirten letzten Kaufschillingsrate der Innerberger Hauptgewerkantheile per 1,500.000 fl. eine Guthabung der käuferischen Innerberger Hauptgewerkschaft aus der bezüglichen Finalabrechnung mit . . . . . 70.997 fl. 28 ½ kr. abgerechnet wurde, und daß auf die für eilf verkaufte Dikasterialgebäude in Wien am 5. October 1874 fällig gewesenen Kaufschillingsraten per 500.000 fl. im Gegenstandsjahre um . . . . . 171.750 fl. weniger eingegangen ist; endlich daß in Galizien auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes pro 1874 nicht solche Objecte zur Veräußerung gelangt sind, für welche der präliminirte Kaufschilling per 50.000 fl. hätte erzielt werden können.

Die unter Capitel 40 präliminirte Zahlung der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft war um 1748 fl. 22 kr. geringer, weil die zweite Rate, welche diese Gesellschaft aus Anlaß der Auflösung des Garantieverhältnisses nach dem mit dem Gesetze vom 11. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 53) genehmigten Uebereinkommen am 11. April 1874 mit 481.250 fl. nebst 5 Percent Zinsen vom 1. Jänner 1869 an zu zahlen hatte, schon im Monate März 1874 zur Berichtigung gelangte.

Bezüglich des unter Bedeckungscapitel 41 aus den Cassiresten des Jahres 1873 zur Verwendung bewilligten Betrages per		14,000.000 fl.
kommt zu bemerken, daß aus den Barvorräthen statt der präliminirten	9,000.000 fl. — kr.	
ein Betrag von	18,761.773 „ 53 „	
sonach um		9,761.773 fl. 53 kr.
mehr in Anspruch genommen wurde; hingegen sind nicht 25.000 Stück, sondern nur 7.775 Stück Franz Josef-Bahn-Actien veräußert worden, und ist daher für dieselben statt des präliminirten Erlöses von	5,000.000 fl. — kr.	
nur ein Erlös von	1,564.772 „ 83 „	
daher um		3,435.227 „ 17 „
weniger eingegangen, so daß die unter diesem Bedeckungscapitel verrechneten Einnahmen die diesfällige Voranschlagsziffer um		6,326.546 fl. 36 kr.

überstiegen haben.

Was den unter Capitel 42 Rückersatz der im Jahre 1872 an die Reichsfinanzen über die Gebühr geleisteten Quotenabfuhren verrechneten Betrag per 160.026 fl. 57½ kr. anbelangt, so waren auf Grund des Artikels III der unterm 23. Mai 1874 Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse, betreffend die Schlußrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt pro 1872 durch Quotenbeiträge von der diesseitigen Reichshälfte zu bedecken . . . . . 60,572.715 fl. 51 kr.

Nachdem jedoch laut des Centralrechnungsabschlusses pro 1872, Seite 50, für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, dann für die Nachtragscredite . . . . . 60,732.742 „ 8½ „

sonach um . . . . . 160.026 fl. 57½ kr.

mehr an die Reichs-Central-Casse abgeführt worden sind, so wurde dieser Betrag den diesseitigen Finanzen rückvergütet, beziehungsweise vom Reichs-Finanz-Ministerium der hierseitigen Staats-Central-Casse conto corrente-mäßig gutgeschrieben.

Um einen Ueberblick der in den Jahren 1868—1874 eingeflossenen Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben und deren percentmäßige Zunahme, beziehungsweise Abnahme zu gewähren, wurde auch diesmal den vorliegenden Erläuterungen die nachstehende Ziffergruppirung beigegeben.

Die directen Steuern haben im Jahre 1868 einen Ertrag von	74,028.730	fl.
„ „ 1869 „ „ „	77,805.095	„
„ „ 1870 „ „ „	82,097.087	„
„ „ 1871 „ „ „	87,471.246	„
„ „ 1872 „ „ „	90,074.557	„
„ „ 1873 „ „ „	91,902.740	„
„ „ 1874 „ „ „	92,206.552	„

abgeworfen.

Diese Ziffern zeigen vom Jahre 1868 zum Jahre 1869 eine Ertrags-Zunahme von	5·10	Percent
vom Jahre 1869 zum Jahre 1870 eine Ertrags-Zunahme von	5·52	„
„ „ 1870 „ „ 1871 „ „ „ „	6·55	„
„ „ 1871 „ „ 1872 „ „ „ „	2·98	„
„ „ 1872 „ „ 1873 „ „ „ „	2·03	„
„ „ 1873 „ „ 1874 „ „ „ „	0·33	„
„ „ 1868 „ „ 1874 aber eine Ertrags-Zunahme von	24·56	„

Die Brutto-Einnahmen der indirecten Abgaben ohne gemeinsame Zollgebarung betrugen nach dem Rechnungs-Abschlusse des Jahres

1868	164,290.864	fl.
1869	168,011.184	„
1870	176,837.071	„
1871	190,903.473	„
1872	212,690.013	„
1873	222,250.895	„
1874	209,536.458	„

es ergibt sich somit vom Jahre 1868 zum Jahre 1869 eine Ertrags-Zunahme von	2·26	Percent
„ „ 1869 „ „ 1870 „ „ „ „	5·25	„
„ „ 1870 „ „ 1871 „ „ „ „	7·95	„
„ „ 1871 „ „ 1872 „ „ „ „	11·41	„
„ „ 1872 „ „ 1873 „ „ „ „	4·50	„
„ 1873 „ „ 1874 „ „ Abnahme „	5·72	„
„ „ 1868 „ „ 1874 aber eine „ Zunahme „	27·54	„

Faßt man den Ertrag der directen und indirecten Besteuerung zusammen ins Auge, so beziffert sich derselbe

für das Jahr 1868 mit	238,319.594	fl.
„ „ „ 1869 „	245,816.279	„
„ „ „ 1870 „	258,934.158	„
„ „ „ 1871 „	278,374.719	„
„ „ „ 1872 „	302,764.570	„
„ „ „ 1873 „	314,153.635	„
„ „ „ 1874 „	301,743.010	„

und es zeigt sich eine Ertrags-Zunahme

vom Jahre 1868 zum Jahre 1869 von	3·15	Percent
„ „ 1869 „ „ 1870 „	5·34	„
„ „ 1870 „ „ 1871 „	7·51	„

vom Jahre	1871	zum Jahre	1872	von	. . . . .	8·76	Percent
„ „	1872	„ „	1873	„	. . . . .	3·76	„
„ „	1873	„ „	1874	eine Ertrags-Abnahme von	. . . . .	3·95	„
„ „	1868	„ „	1874	aber eine Ertrags-Zunahme von	. . . . .	26·61	„

Ergebnisse der Netto-Gebarung.

Die Ergebnisse der etatmäßigen Netto-Gebarung zeigen gegen den Voranschlag bei den Ausgaben ein um 8,932.511 fl. 70½ kr. ungünstigeres, bei den Einnahmen hingegen ein um 10,493.700 fl. 70½ kr. günstigeres Ergebniß.

Bei den Verwaltungs-Ausgaben sind aus den in den vorliegenden Erläuterungen näher erörterten Ursachen beim Reichsrathe, beim Ministerium des Innern, dann bei jenem für Cultus und Unterricht, ferner beim Ackerbau- und Justiz-Ministerium erhebliche Präliminarüberschreitungen vorgekommen, welche durch die Ersparungen beim Finanz- und Handelsministerium nur theilweise aufgewogen wurden, so daß sich bei diesem Abschnitte der Staatsausgaben der Erfolg im Ganzen um 1,773.647 fl. 48½ kr. ungünstiger gestaltet hat.

Bei den allgemeinen Staatsausgaben sind für Subventionen und Dotationen um 5,037.047 fl. 58 kr. und für die Zinsen der Staatsschuld um 1,145.429 fl. 1½ kr. mehr benöthigt worden, wogegen bei den übrigen Verwaltungszweigen dieses Abschnittes Ersparungen im Gesammtbelaufe von 1,111.341 fl. 61 kr. erzielt werden konnten; im Ganzen zeigt sich bei dieser Gruppe der Staatsausgaben ein Mehranspruch von 5,071.134 fl. 98½ kr. Außerdem ist für die Wiener Weltausstellung eine durch die bezüglichen Einnahmen nicht bedeckte Mehrausgabe von 1,451.501 fl. 21 kr. vorgekommen, worauf im Voranschlage des Jahres 1874 nicht vorgedacht war.

Die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten endlich ist wegen des Zurückbleibens des Zollgefällsertrages und wegen der Begleichung der Nachtragsforderung der Reichsfinanzen aus der genehmigten Schlußrechnung pro 1871 im Ganzen um 635.101 fl. 77½ kr. und mit Rücksicht auf den bei den Nettoeinnahmen nachgewiesenen Minderertrag des Zollgefälles pr. 5,371.623 fl. 34½ kr. um 6,006.724 fl. 12 kr. höher entfallen.

Bei dem Ertrage der directen Steuern zeigt sich eine Mehreinnahme von $4^{6}/_{10}$ Millionen, und bei der allgemeinen Cassenverwaltung eine solche von $1^{1}/_{10}$ Millionen, bei den indirecten Abgaben hingegen ein Ausfall von $1^{7}/_{10}$ Millionen, im Ganzen sonach eine Mehreinnahme von 4 Millionen Gulden.

Dagegen ergab sich bei den Einnahmen vom Staatseigenthume ein Ausfall von $2^{4}/_{10}$ Millionen, welcher in erster Linie dem Zurückbleiben der Einnahmen des Post- und Telegrafenwesens zuzuschreiben ist.

Die außerordentlichen Einnahmen endlich sind um $14^{2}/_{10}$ Millionen gegen den Voranschlag höher gewesen und zwar die Einnahmen aus dem Erlöse von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld um $7^{6}/_{10}$ Millionen, die Einnahmen aus der Staatsgüterveräußerung um 825.000 fl. und jene aus den Cassresten des Jahres 1873 um $6^{8}/_{10}$ Millionen.

Die etatmäßigen Nettoausgaben betrugen		300,753.617 fl.
Diese Summe vermindert sich nach Ausscheidung der nachstehenden, nicht mehr wiederkehrenden Auslagen		
1. für die Weltausstellung pr.	1,451.501 fl.	
2. an Vorschüssen aus Anlaß der Ueberschwemmung in Böhmen und an die Stadt Joachimsthal pr.	311.400 „	1,762.900 „
auf		298,990.717 fl.

Die etatmäßigen Nettoeinnahmen betrugen . . . . . 300,753.617 fl.

Scheidet man aus dieser Summe folgende außerordentliche nicht wiederkehrende Einnahmen aus:

1. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	3,325.405 fl.	
2. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	1,226.785 „	
3. Einnahmen aus den Cassaresten des Jahres 1873	20,326.545 „	24,878.735 fl.

so verbleiben . . . . . 275,874.882 fl.

Vergleicht man diese Einnahms-Summe mit den obigen Ausgaben pr. . . . . 298,990.717 fl.

so ergibt sich ein Abgang von . . . . . 23,115.835 „

Bei Beurtheilung dieses Abganges dürfte übrigens der Umstand nicht aus dem Auge zu lassen sein, daß einerseits die ordentlichen Brutto-Ausgaben pr. . . . . 340,751.075 fl.

durch die ordentlichen Brutto-Einnahmen pr. . . . . 358,300.936 „

noch um . . . . . 17,549.861 fl.

überschritten worden sind, anderseits aber unter den außerordentlichen Ausgaben nicht nur bedeutende Aufwandssummen für Neubauten und Kaufschillinge, sondern auch die Vorschüsse an Industrie-Unternehmungen in Belaufe von mehr als 18 Millionen Gulden enthalten sind, welch' letztere in späteren Jahren an die Staatscasse zurückfließen sollen.

Um übrigens das Bild der Gebahrungen für das Jahe 1874 möglichst klar und vollständig zu gestalten, wurden nebst den Erläuterungen noch folgende 6 Darstellungen verfaßt und dem Central-Rechnungs-Abschlusse beigegeben:

1. Eine Zergliederung der Staatsausgaben und Einnahmen nach Etats- und Verrechnungszweigen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung:

a) Im Jahre 1874 für den laufenden Dienst.

b) Im I. Semester 1875 für den Dienst der Vorjahre.

2. Eine länderweise Uebersicht der aus dem Credite von 500.000 fl. (Capitel 8, Titel 9, §. 19) bestrittenen Unterstützungen an mittellose katholische Seelsorger.

3. Eine vergleichende Uebersicht der im Verwaltungsjahre 1874 wirklich geleisteten Beiträge zu den ordentlichen Auslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes gegenüber den diesfälligen durch die Delegationsbeschlüsse festgestellten Präliminar-Quoten (zu Erforderniß-Capitel 36, Titel 3).

4. Eine nach Cassen und Aemtern gegliederte Nachweisung der Werthe der Material-, Natural- und Producten-Vorräthe zu Anfang Jänner und mit Ende December 1874.

5. Eine nach den einzelnen Etats gegliederte Nachweisung der mit Anfang Jänner und zu Ende December des Jahres 1874 verbliebenen Activ- und Passiv-Rückstände.

6. Eine nach Cassen und Aemtern gegliederte Nachweisung der mit Ende December 1874 bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verbliebenen baren Cassebestände und Obligationsvorräthe, nebst der Nachweisung, wie hoch sich dieselben mit Rücksicht auf die im 1. Semester 1875 für Rechnung des Vorjahres realisirten Einnahmen und Ausgaben mit Ende der Verwaltungs-Periode 1874 (Ende Juni 1875) herausgestellt haben.

Außer diesem, mit der Gliederung des Staats-Voranschlages pro 1874 übereinstimmenden Central-Rechnungs-Abschlusse und dessen Beilagen wurden vom obersten Rechnungshofe noch detaillirte, im Einklange mit den Beilagen des gedachten Staatsvoranschlages gegliederte rubriken-, respective objectenweise Rechnungsabschlüsse angefertigt, welche jedoch ihres bedeutenden Umfanges wegen hier nicht angeschlossen, sondern ebenso wie die von den betreffenden Administrativ-Behörden hierzu gelieferten Differenzbegründungen zum Gebrauche für die verfassungsmäßige Behandlung zur Verfügung gehalten werden.

Zum Schlusse kommt noch zu bemerken, daß in dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse im Einklange mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1874 sämmtliche etatmäßige Staatsausgaben und Einnahmen nachgewiesen sind.

Außer diesen Gebarungen wurden jedoch im Jahre 1874 aus dem mit dem Gesetze vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) bewilligten Nothstands-Anlehen von 80 Millionen Gulden auch noch die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1874 und mittelst besonderer Gesetze zur Förderung des Eisenbahnbaues bewilligten Auslagen, dann die zur Abhilfe des Creditbedürfnisses für den Handel- und Gewerbebetrieb erfolgten Vorschüsse bestritten, worüber eine besondere Rechnung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden wird.

Netto-Ergebniß

der

Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen des Jahres 1874

im

Vergleiche mit dem Netto-Voranschlage für das gedachte Jahr.

Reine Staats-Ausgaben im Jahre 1874	Netto-Erfolg fl.	Netto-Erfolg kr.	Netto-Voranschlag fl.	Der Netto-Erfolg war günstiger ungünstiger fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . .	4,650.000	. . . . .	. . .
Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	75.221	25	74.095	**1.126**	**25**
	4,725.221	25	4,724.095	**1.126**	**25**
Verwaltungs-Auslagen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.					
Reichsrath	875.124	62½	750.688	**124.436**	**62½**
Reichsgericht	23.918	17	24.600	681	83
Ministerrath	194.956	86½	195.000	43	13½
Ministerium des Innern	20,004.757	63½	19,357.139	**647.618**	**63½**
„ für Landesvertheidigung	8,804.068	33	8,796.454	**7.614**	**33**
„ „ Cultus und Unterricht	12,239.059	12½	11,674.373	**564.686**	**12½**
„ der Finanzen (Finanzverwaltung)	15,868.972	6	16,185.306	316.333	94
„ „ „ Betriebs-Einhebungskosten der Staats-Einnahmen (directe Steuern)	165.067	15	191.500	26.432	85
Handelsministerium (eigentlicher Staatsaufwand)	3,425.893	23	3,662.464	236.570	77
Ackerbauministerium	2,849.107	12½	2,805.659	**43.448**	**12½**
Justizministerium	19,893.934	24½	19,242.624	**651.310**	**24½**
Rechnungscontrole	156.823	76½	157.000	176	23½
Pensionsetat	12,569.772	16	12,255.000	**314.772**	**16**
	97,071.454	48½	95,297.807	**1773.647**	**48½**
Allgemeine Staats-Ausgaben.					
Subventionen und Dotationen:					
a) an Landesfonde	10.000	. .	10.000	. . . . .	. . .
b) an Industrie-Unternehmungen	18,322.498	32½	13,702.960	**4,619.538**	**32½**
c) an Grundentlastungsfonde	3,534.980	25½	3,117.471	**417.509**	**25½**
Allgemeine Cassenverwaltung	40.462	24½	169.250	128.787	75½
Zinsen der Staatsschuld	81,853.968	1½	80,708.539	**1,145.429**	**1½**
Staatsschuldentilgung	12,698.983	81	13,264.534	565.550	19
Donauregulirung	332.849	96½	480.000	147.150	3½
Annuitätszahlung	794.772	26	822.960	28.187	74
Verwaltung der Staatsschuld	232.834	11	474.500	241.665	89
	117,821.348	98½	112,750.214	**5,071.134**	**98½**
Wiener Weltausstellung	1,451.501	21	. . . . .	**1,451.501**	**21**
Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten.					
Abgeführte Ueberschüsse des Zollgefälls	9,652.475	41	15,024.500	5,372.024	59
Beitragsquote zu den pragmatischen Auslagen	68,054.859	72½	63,831.873	**4,222.986**	**72½**
Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	170.612	44	192.617	22.004	56
Nachtragsforderung der Reichsfinanzen aus der genehmigten Schlußrechnung pro 1871	1,806.144	20	. . . . .	**1,806.144**	**20**
	79,684.091	77½	79,048.990	**635.101**	**77½**
Summe der etatmäßigen reinen Staatsausgaben	300,753.617	70½	291,821.106	**8,932.511**	**70½**
Im Vergleiche mit den jenseitigen Einnahmen	300,753.617	70½	290,259.917	10,493.700	70½
ergibt sich ein Ueberschuß	. . . . .	. . .	. . . .	1,561.189	. . .
ergibt sich ein **Abgang**	. . . . .	. . .	**1,561.189**	. . . .	. . .

Reine Staats-Einnahmen im Jahre 1874	Netto-Erfolg fl.	Netto-Erfolg kr.	Netto-Voranschlag fl.	Der Netto-Erfolg war günstiger ungünstiger fl.	kr.
Directe Steuern.					
Grundsteuer	36,725.624	78½	36,850.000	**124.375**	**21½**
Gebäudesteuer	22,756.247	53½	21,060.000	1,696.247	53½
Erwerbsteuer	9,510.523	95½	8,330.000	1,180.523	95½
Einkommensteuer	22,618.121	41½	21,000.000	1,618.121	41½
Steuer-Executions-Gebühren	206.326	54	150.000	56.326	54
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	389.707	91	230.000	159.707	91
	92,206.552	14	87,620.000	4,586.552	14
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	52,954.903	61½	55,142.000	**2,187.096**	**38½**
Salz	15,734.311	45	15,374.886	359.425	45
Tabak	33,381.674	87	33,774.501	**392.826**	**13**
Stempel	15,520.133	8½	14,200.000	1,320.133	8½
Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	33,930.582	60	35,070.000	**1,139.417**	**40**
Lotto	6,780.460	58	6,339.000	441.460	58
Mäuthe	2,617.490	12	2,616.600	890	12
Punzirung	128.818	27	204.496	**75.677**	**73**
	161,048.374	59	162,721.483	**1,673.108**	**41**
Allgemeine Cassenverwaltung	1,931.687	85	820.400	1,111.287	85
Einnahmen vom Staatseigenthume.					
Dikasterialgebäude und Aerarialeisenbahnen	**1,140.054**	**52½**	**1,142.584**	2.529	47½
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	87.682	77	247.800	**160.117**	**23**
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	53.782	91½	85.000	**31.217**	8½
Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	23.594	32½	13.700	9.894	32½
Münzwesen	209.311	92	1.800	207.511	92
Post- und Telegraphenwesen	**2,740.219**	**59½**	**378.534**	**2,361.685**	**59**
Staatsgüter	616.574	77½	955.274	**338.699**	**22½**
Montanwerke	1,191.323	39½	911.744	279.579	39½
	1,698.004	**02**	694.200	**2,392.204**	**02**
Außerordentliche Staats-Einnahmen.					
Erlös von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	11,985.170	95½	4,372.500	7,612.670	95½
Einzahlungen an Cautionen und Depositen	112.302	93	60.000	52.302	93
Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	3,325.405	47½	2,500.000	825.405	47½
Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	1,226.785	78	1,228.534	**1.748**	**22**
Erlös aus der Veräußerung der dem Aerar gehörigen Actien der Franz Joseph Bahn	1,564.772	83	5,000.000	**3,435.227**	**17**
Aus den am Schlusse des Jahres verbliebenen Cassaresten	18,761.773	53	9,000.000	9,761.773	53
Münzgewinn an dem durch die Zölle eingegangenen Silbergelde	635.918	99	1,218.300	**582.381**	**1**
	37,612.130	49	23,379.334	14,232.796	49
Gemeinsame Einnahmen.					
Ertrag des Zollgefälls über Abzug der Verzehrungssteuer-Restitutionen	* 9,652.876	65½	15,024.500	**5,371.623**	**34½**
Summe der etatmäßigen reinen Staats-Einnahmen	300,753.617	70½	290,259.917	10,493.700	70½

* Der Ertrag des Zollgefälls stimmt mit dem an die gemeinsamen Finanzen abgeführten Zollgefällsüberschusse wegen einer erst nachträglich stattgefundenen Rechnungsausgleichung nicht überein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die Maximaltarife für den Personen- und Sachentransport auf den Eisenbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für die Regelung der Personen- und Gütertarife auf den innerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befindlichen Eisenbahnen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

Artikel II.

Als Maximaltarif für den Personentransport wird festgesetzt, und zwar:

	per Person und Kilometer
für die I. Classe	5·0 kr.
„ „ II. „	3·5 „
„ „ III. „	2·5 „

österreichischer Währung in Silber.

Bei Eilzügen dürfen diese Tarifsätze um 20 Percent erhöht werden, wofern die durchschnittliche Geschwindigkeit dieser Züge (inclusive der Aufenthalte in den Stationen) auf jenen Strecken, wo keine Steigungen von 15 pro Mille und darüber vorkommen, mindestens 36 Kilometer, auf den Strecken mit Steigungen von 15 pro Mille bis exclusive 25 pro Mille aber mindestens 24 Kilometer beträgt.

Auf Strecken mit noch stärkeren Steigungen ist die Geschwindigkeit der Schnellzüge von dem Handelsminister zu bestimmen.

Für gemischte Züge sind obige Tarife um 20 Percent zu ermäßigen. Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, diese Ermäßigung bei Bahnlinien, auf welchen nur gemischte Züge verkehren, nach Maßgabe der Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Bahnunternehmung außer Kraft zu setzen.

Sollte sich das Bedürfniß nach weitergehenden Ermäßigungen herausstellen, so sind die Bahnunternehmungen gehalten, über Aufforderung des Handelsministers auf den von demselben bezeichneten Strecken eine IV. Classe (Stehwagen) mit dem Tarifsatze von 1·5 Kreuzer österreichischer Währung Silber per Person und Kilometer einzuführen.

Artikel III.

Die Tarifsätze für Gepäck und die mit dem Personentransporte im Zusammenhang stehende Beförderung von Fahrzeugen und lebenden Thieren, sowie sämmtliche Tarifbestimmungen für die Beförderung von Personen und Gepäck, dann von Fahrzeugen und lebenden Thieren mit Personenzügen sind durch den Handelsminister nach Anhörung der Bahnunternehmungen festzustellen.

Artikel IV.

Für den Gütertransport hat nachstehender Maximaltarif zu gelten, und zwar: per Tonne und Kilometer in Kreuzer ö. W. in Silber.

A. Eilgüter.

1. Für gewöhnliches Eilgut . . . . . 16 kr.
2. Für ermäßigtes Eilgut als: Milch und Milchproducte, Gemüse, frisches Fleisch, Brod u. s. w. die Hälfte des obigen Satzes.

B. Frachtgüter.

1. Stückgüter:

Classe I, als: Arzenei- und Parfümerie-Waaren, Colonialwaaren, Bücher, Galanterie-, Bronce- und Quincailleriewaaren, Manufacte, Seidenwaaren, Kürschnerwaaren, Felle und Häute, Tabakfabricate u. s. w. . 6·5 kr.

Classe II, als: gemeine Baumwoll- und Leinenwaaren, Farbkräuter, Hefe, gemeine Holzwaaren, Kerzen und Seife, Papier, frisches Obst, Zucker u. s. w. . . . . 5·5 kr.

für „sperrige Güter" als: Bettfedern, ungepreßter Hopfen, lebende Bäume, Siebmacherwaaren u. s. w. wird die $1\frac{1}{2}$fache Gebühr der Classe I berechnet.

2. Wagenladungen.

Classe A, als: Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaaten, Mahlproducte, Malz, Salz, Eisen und Stahl (in Stangen, Stäben, Platten 2c.), Eisenbahnschienen, Wein, Bier, Branntwein, Spiritus und Essig, Reis, Rohzucker, Rohtabak u. s. w.

für die ersten 100 Kilometer . . . . . 5·0
„ „ zweiten „ „ . . . . . 4·5
„ weitere Entfernungen . . . . . 3·5

Classe B, als: Bau- und Nutzholz (nicht über eine Wagenlänge), Kartoffeln, künstliche Dungstoffe, Guano, Knochenmehl, Knochen, Spodium, Kalk, Cement u. s. w.

für die ersten 100 Kilometer . . . . . 4·0
„ „ zweiten „ „ . . . . . 3·5
„ weitere Entfernungen . . . . . 2·5

Classe C, als: Brennholz, Erze, Roh- und Brucheisen, Mauerziegel, Dachziegel, Schiefer, Sand, Steine, Erde (gewöhnliche, auch Thon-), Eis und Schnee, natürlicher Dünger, Hörner und Klauen, Asche, Zuckerrüben u. s. w.

für die ersten 100 Kilometer . . . . . 3·5
„ „ zweiten „ „ . . . . . 2·5
„ weitere Entfernungen . . . . . 1·5

Für Mineralkohle und Coaks dürfen die Sätze nachstehende Grenze nicht überschreiten:

für die ersten 100 Kilometer . . . . . 2·5
„ „ zweiten „ „ . . . . . 2·0
„ weitere Entfernungen . . . . . 1·5

und sind dieselben nöthigenfalls im Wege von Spezialtarifen festzustellen.

Nach Erforderniß können auch für sonstige nach Lage der Bahn wichtige Transportartikel mit Genehmigung des Handelsministers Spezialtarife mit ermäßigten Sätzen aufgestellt werden.

Artikel. V.

Der Handelsminister ist ermächtigt, die im vorhergehenden Artikel enthaltene Waarenclassification im Detail festzustellen, die Nebengebühren zu bestimmen und alle auf den Frachtentransport bezüglichen Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Artikel VI.

Auf Bahnen mit Steigungsverhältnissen von 15 pro Mille und darüber darf bei Berechnung der Fahr- und Frachtpreise die 1½fache Länge der fraglichen starken Steigungen und Gefälle zu Grunde gelegt werden.

Artikel VII.

In Fällen eines Nothstandes und außergewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel für Menschen und Nutzthiere in den im Reichsrathe vertretenen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie ist der Handelsminister berechtigt, nach Erforderniß die Frachtpreise für dieselben herabzumindern, jedoch nicht auf einen niedrigeren Betrag, als die Sätze für die am Geringsten tarifirten Artikel auf der betreffenden Bahn betragen.

Die gleiche Bestimmung gilt, soferne Gegenseitigkeit gewährt wird, auch für Fälle eines Nothstandes in den Ländern der ungarischen Krone.

Artikel VIII.

Der Handelsminister wird beauftragt, darüber zu wachen, daß im inländischen Verkehre dieselbe Waarenclassification und dieselben Tarifbestimmungen in Betreff des Personen- und Frachtenverkehres womöglich bei allen Bahnunternehmungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einheitlich zur Geltung kommen.

Artikel IX.

Die Bestimmungen der Artikel II bis VII haben auf nachstehenden Eisenbahnen, deren Unternehmungen concessionsmäßig verpflichtet sind, sich einer gesetzlichen Regelung der Tarife zu unterwerfen, und zwar:

Kaiser Franz-Josef-Bahn,
Kronprinz Rudolf-Bahn,
Mährisch-Schlesische Centralbahn,
Dux-Bodenbacher Bahn,
Pilsen-Priesener Bahn,
Prag-Duxer Bahn und
Vorarlberger Bahn

spätestens mit 1. Juli 1876 ins Leben zu treten.

Für die übrigen, der gesetzlichen Regelung der Tarife entweder ganz oder bezüglich einzelner Bahnstrecken unterworfenen Bahnunternehmungen sind diese Bestimmungen gleichfalls maßgebend; der Handelsminister wird jedoch ermächtigt, für dieselben unter berücksichtigungswürdigen Umständen in Betreff der Frachtsätze (Artikel IV) Ausnahmen zu gestatten.

Artikel X.

Für diejenigen innerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegenen Bahnunternehmungen, welche der gesetzlichen

Regelung ihrer Tarife nicht unterworfen sind, hat der Handelsminister die Maximaltarife unter Zugrundelegung der einheitlichen Waarenclassification und betreffenden Nebenbestimmungen mit Rücksicht auf die erworbenen Rechte mit den Bahngesellschaften zu vereinbaren.

Artikel XI.

Die Bestimmungen für die Beförderung von Militärpersonen und Militärgütern werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel XII.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen der betreffenden Specialgesetze außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel XIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Handelsminister beauftragt.

Begründung

des

Gesetzentwurfes,

betreffend die

Maximaltarife für den Personen- und Sachentransport auf den Eisenbahnen.

Bekanntlich bildet das Tarifwesen der Eisenbahnen schon seit einigen Jahren nicht nur in Oesterreich, sondern auch in anderen Staaten den Gegenstand zahlreicher Klagen seitens des Handel und Verkehr treibenden Publicums und es gelangt der Wunsch nach einer gründlichen Reform der Tarife immer lebhafter zum Ausdrucke.

Als eine der hauptsächlichsten Ursachen, welche diese Reform als wünschenswerth erscheinen lassen, muß weniger die Höhe der Tarifsätze im Allgemeinen, als vielmehr deren Anwendung auf gewisse Artikel, in erster Reihe aber die Verschiedenheit der auf den österreichischen Bahnen derzeit bestehenden Tarifsysteme im Güterverkehre, sowie auch der Umstand bezeichnet werden, daß dieselben überhaupt den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen.

Wenn sich auch auf der Mehrzahl der österreichischen Bahnen in den letzten Jahren scheinbar ein gleichartiges Gütertarifsystem herausgebildet hatte, so enthalten doch die Tarife der einzelnen Bahnen in den Details der Waarenclassification und der Nebenbestimmungen zahlreiche Abweichungen, welche das Tarifwesen compliciren und dahin führten, daß es nicht nur den Parteien schon sehr schwer geworden ist, sich in den Tarifen zurechtzufinden, sondern daß auch bei den Bahnbediensteten selbst nicht auf alle Fälle mehr die wünschenswerthe Kenntniß derselben sicher vorausgesetzt werden kann.

Eine weitere für den Verkehr höchst nachtheilige Folge der Verschiedenheit der Tarifsysteme war auch die, daß hierdurch die Erstellung directer Tarife zwischen einzelnen Bahnen selbst im internen Verkehre ungemein erschwert, mitunter auch ganz unmöglich gemacht ist.

Die Bestrebungen der Regierung mußten daher in erster Linie auf die Einführung eines einheitlichen Gütertarifsystems mit gleicher Waarenclassification und gleichen Nebenbestimmungen für sämmtliche österreichische Eisenbahnen ohne Ausnahme und hierbei auf möglichste Vereinfachung des Tarifwesens gerichtet werden.

Als geeignetster Zeitpunkt für die Durchführung einer Tarifreform bot sich die Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung dar, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, wie in den Ländern der ungarischen Krone gleichzeitig in Wirksamkeit tritt, weil bei diesem Anlasse ohnehin eine entsprechende Vorkehrung in Bezug auf die Bemessung der Fahr- und Frachtpreise der Eisenbahnen nothwendig wird und hierbei die Erstellung neuer, dem Metersysteme angepaßter und auch sonst den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechender Tariseinheitssätze im Interesse des Verkehrs sachgemäß geboten erscheint, nachdem eine einfache Umrechnung der derzeit bestehenden Einheitssätze von Meile auf Kilometer wegen der hieraus resultirenden, die Berechnung der Transportpreise, sowie die Manipulation erschwerenden Bruchtheile höchst unzweckmäßig wäre.

Bald nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 23. Juli 1871, (R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872), welches (im Artikel V) vom 1. Jänner 1876 an, die ausschließliche Anwendung der neuen, dem Metersysteme angehörigen Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre vorschreibt, wurden auch die Bahnverwaltungen vom Handelsministerium mit Erlaß vom 26. October 1872 aufgefordert, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen und sich zunächst wegen Annahme eines einheitlichen Tarifsystems gegenseitig ins Einvernehmen zu setzen.

Die Bahnverwaltungen kamen dieser Anregung bereitwilligst nach und setzten alsbald ein eigenes Comité zum Studium dieser Frage ein.

Die Einleitungen zur Durchführung einer Tarifreform, welche sich nicht nur auf die österreichischen Eisenbahnen, sondern mit Rücksicht auf die wechselseitigen Verkehrsbeziehungen und auf den bedeutenden Umfang gemeinsamer Unternehmungen auch auf die ungarischen Eisenbahnen erstrecken soll, boten bedeutende Schwierigkeiten, da es sich im Wesentlichen um die Wahl des der Tarifreform zu Grunde zu legenden Gütertarifsystems und in dieser Beziehung einerseits um die Wahrung der Interessen des Handels und der Industrie und anderseits um die Bedachtnahme auf wohlerworbene Rechte der Bahnunternehmungen handelte.

Weiters durften die in gleicher Richtung auch auswärts, insbesondere im deutschen Reiche, im Zuge befindlichen Verhandlungen nicht unbeachtet bleiben, da die Annahme eines möglichst ähnlichen Tarifsystems auf den Eisenbahnen der Nachbarstaaten im Interesse des internationalen Verkehres sehr wünschenswerth erscheint.

Die Berathungen der Bahnunternehmungen über die Tarifreform mußten hiernach auch abgesehen von dem materiellen Umfange des Gegenstandes längere Zeit in Anspruch nehmen.

Nachdem nun der Tarifentwurf für den Personen- und den damit im Zusammenhange stehenden Sachentransport Ende 1874 an das Handelsministerium gelangt war und die Grundlage für den am 8. März 1875 zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten diesbezüglichen Gesetzentwurf bildete, wurde von den Bahnverwaltungen im März 1875 der Entwurf einheitlicher Tarifbestimmungen und Waarenclassification für Eil- und Frachtgüter dem Handelsministerium überreicht.

Dieser Entwurf, der eigentlich den einheitlichen Rahmen des Gütertarifes bildet, in welchem für jede einzelne Bahnunternehmung die Tarifeinheitssätze einzufügen sind, war nun Gegenstand eindringlicher Berathungen im Schooße des Handelsministeriums, wobei auch die im Laufe der Zeit von Seite einzelner Handelsleute und Industrieller, sowie auch von Corporationen zum Ausdrucke gelangten Wünsche in Betracht gezogen werden mußten.

Es darf hier auch mit Befriedigung ausgesprochen werden, daß es bei den mit den Eisenbahnverwaltungen geführten weiteren Verhandlungen gelungen ist, eine Reihe für den Verkehr sehr ersprießlicher Aenderungen des erwähnten Entwurfes zu erzielen.

Das schließliche Resultat dieser Verhandlungen bildet nunmehr den Ausgangspunkt für den vorliegenden Gesetzentwurf, welcher, da eine abgesonderte Behandlung der Personen- und Gütertarife an und für sich nicht wünschenswerth erscheint, beide Verkehrszweige umfaßt.

Hierdurch erklärt sich auch die Zurückziehung der am 8. März 1875 eingebrachten, aber in der betreffenden Session des Reichsrathes nicht mehr in Berathung gezogenen Regierungsvorlage über die Personentarife der Eisenbahnen.

Es wird nicht verkannt, daß noch andere wichtige Reformen auf dem Gebiete des Eisenbahntarifswesens anzustreben sind, um bestehende Mängel zu beseitigen, welche Handel und Verkehr vielfach schädigen.

Da aber die Regierung und Gesetzgebung gegenüber den meisten Eisenbahngesellschaften nach den bestehenden Rechtsverhältnissen nicht imperativ vorzugehen vermag, da das Einbeziehen solcher weiterer Reformprojecte die Erzielung des ersten wichtigen Fortschrittes — der einheitlichen Tarifsclassification — wenn nicht ganz in Frage gestellt, so doch sicherlich in weite Ferne gerückt hätte, und da endlich die einseitige Durchführung solcher Reformen bei jenen Bahnen, die der gesetzlichen Regelung des Tarifswesens unterworfen sind, kaum einen Vortheil für den allgemeinen Verkehr, wohl aber möglicherweise einen empfindlichen Nachtheil für die betroffenen Bahngesellschaften nach sich gezogen hätte — schien es angemessen, auch in legislatorischer Beziehung nur schrittweise vorzugehen und sich somit in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe lediglich auf die Maßregeln zur Herbeiführung eines einheitlichen Tarifsystemes zu beschränken.

Da übrigens die Einführung der neuen, der Tarifreform entsprechenden Tarife mit 1. Jänner 1876 nicht mehr in Aussicht genommen werden konnte, mußte, um der oben berührten Bestimmung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 auch hinsichtlich der Eisenbahnen nachzukommen, ein Provisorium geschaffen werden.

Es wurde nämlich über Einschreiten der Bahnverwaltungen mit dem Handelsministerialerlasse vom 29. Juli 1875 gestattet, daß die dermalen bestehenden Eisenbahntarife nach dem 1. Jänner 1876 insolange beibehalten werden, bis über die Modalität der endgiltigen Umrechnung der bisherigen Personen- und Gütertarife nach metrischem Maße und Gewichte in Verbindung mit der damit in Zusammenhang gebrachten einheitlichen Tarifreform die definitive Entscheidung erfolgt sein wird.

Hierbei soll zufolge einer bereits am 26. October 1872 zur Vorbereitung des Ueberganges zur neuen Maß- und Gewichtsordnung ergangenen Verfügung des Handelsministeriums in allen Distanzzeigern, Stationstarifen und Gebührenberechnungstabellen die Angabe der Entfernungen in Kilometern und die dem Zollcentner gleiche Gewichtseinheit von 50 Kilogramm beigefügt sein, so daß die dem Publicum zu gebenden Auskünfte nach metrischen Maß- und Gewichtseinheiten ertheilt werden können.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen nunmehr die nöthigen gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der Tarifreform geschaffen werden, und ist über die einzelnen Bestimmungen desselben Nachstehendes zu bemerken:

Artikel I bildet zu den nachfolgenden Artikeln die Einleitung, welche in Bezug auf den Geltungsumfang des Gesetzes durch die Bestimmungen der Artikel IX, X und XI eine in den Verhältnissen gelegene Einschränkung erfährt.

Artikel II enthält die Maximaleinheitssätze für den Personentransport.

Die abgesehen von einigen durch Localverhältnisse oder Concurrenzen bedingten Ermäßigungen, thatsächlich zur Anwendung kommenden, beziehungsweise concessionsmäßigen oder durch Specialerlässe festgesetzten Fahrpreise der österreichischen Eisenbahnen theilen sich rücksichtlich der I., II. und III. Wagenclasse in fünf und rücksichtlich der IV. Wagenclasse in drei Gruppen, und zwar:

I. Gruppe.

In der Classe	I	II	III
	Kreuzer		
In Conventionsmünze per Person und Meile	20	15	10
In österreichischer Währung per Person und Meile	35·00	26·25	17·50
D. i. in österreichischer Währung per Person und Kilometer	4·613800	3·460350	2·306 900
Unter Vorbehalt der genauen Umrechnung mit Handelsministerial-Erlaß vom 23. October 1858, Z. 20176/2175, festgesetzt in österreichischer Währung per Person und Meile	36	27	18
D. i. in österreichischer Währung per Person und Kilometer	4·746027	3·559218	2·372812

Zu dieser Gruppe gehören:

1. Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit den alten Linien, für welche jedoch die Constitutivurkunden keine Bestimmungen über Personentarife enthalten; bezüglich der Mährisch-schlesischen Nordbahn siehe II. Gruppe Nr. 1.

2. Oesterreichische Staatsbahngesellschaft, altes Netz, Concession vom 1. Jänner 1855 (H. M. V. Bl. Nr. 20) Artikel VIII, und Linie Chotzen-Neusorge, Concession vom 14. September 1872 (R. G. Bl. Nr. 144), §. 8; siehe auch II. Gruppe Nr. 2.

3. Kaiserin Elisabeth-Bahn, altes Netz, Concession vom 8. März 1856 (H. M. V. Bl. Nr. 19), §. 12; ferner Linz- (und St. Valentin-) Budweiser Linie, Uebereinkommen vom 30. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 122), Artikel 10; siehe auch II. Gruppe Nr. 6, rücksichtlich der neuen Linien.

4. Südnorddeutsche Verbindungsbahn, alte Linien, Concession vom 15. Juni 1856 (H. M. V. Bl. Nr. 46), §. 7 und vom 22. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 79), §. 4.

II. Gruppe.

In der Classe	I	II	III
	Kreuzer		
In österreichischer Währung per Person und Meile	36	27	18
" " " " " " Kilometer	4·746027	3·559218	2·372812

1. Mährisch-schlesische Nordbahn, Concession vom 6. Mai 1867 (R. G. Bl. Nr. 82), §. 9.

2. Oesterreichische Staatsbahngesellschaft, Ergänzungsnetz, Concession vom 1. December 1866 (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1867), §. 9; siehe auch I. Gruppe Nr. 2, rücksichtlich des alten Netzes.

3. Südbahngesellschaft, Protokoll vom 8. December 1858, Punkt 5 und Uebereinkommen vom 27. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 138), Artikel VIII.

4. Leoben-Vordernberger Bahn, Concession vom 8. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 136), §. 8.

5. Wien- (und Grammat-Neusiedl-) Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn, Concession vom 23. August 1869 (R. G. Bl. Nr. 160), §. 8 und vom 10. September 1872 (R. G. Bl. Nr. 138), §. 8.

6. Kaiserin Elisabeth-Bahn; Donauländebahn, Concession vom 24. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 100), §. 8; Neumarkt-Braunauer Linie, Concession vom 10. August 1865 (R. G. Bl. 132), §. 12; Salzburg-Tirol-Obersteierische Linie, Concession vom 10. November 1872 (R. G. Bl. Nr. 170), §. 8; siehe auch I. Gruppe Nr. 3, rücksichtlich der alten Linien.

7. Braunau-Straßwalchener Bahn, Concession vom 4. Mai 1872 (R. G. Bl. Nr. 69), §. 8.

8. Kaiser Franz Josef-Bahn, Concession vom 11. November 1866 (R. G. Bl, Nr. 141), §. 9.

9. Kronprinz Rudolf-Bahn (exclusive Villach-Laibach), Concession vom 11. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 142), §. 9; Concession vom 27. Mai 1875 (R. G. Bl. Nr. 104) für die Salzkammergutbahn, §. 7; rücksichtlich der Linie Laibach-Villach siehe Gruppe V, Nr. 1.

10. Böhmische Westbahn, Concession vom 8. September 1859 (H. M. V. Bl. Nr. 79), §. 13.

11. Oesterreichische Nordwestbahn, nicht garantirtes Netz, Nimburg-Tetschen ꝛc., Concession vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 109), §. 8; siehe auch V. Gruppe Nr. 2, rücksichtlich des garantirten Netzes.

12. Mährische Grenzbahn, Linie Hohenstadt-Zöptau, Concession vom 6. December 1869 (R. G. Bl. Nr. 11 ex 1870), Artikel VIII; siehe auch V. Gruppe, Nr. 3, rücksichtlich der Linie Sternberg-Grulich.

13. Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahn, Linie Zellerndorf-Laa-Neusiedl, Concession vom 14. August 1872 (R. G. Bl. Nr. 137), §. 8; siehe auch V. Gruppe Nr. 4, rücksichtlich der Linie Lundenburg-Grußbach.

14. Mährisch-schlesische Centralbahn, Concession vom 21. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 77), §. 8, rücksichtlich der I. Classe; siehe auch V. Gruppe Nr. 11, rücksichtlich der II. und III. Classe.

15. Aussig-Teplitzer Bahn, Linie Aussig-Komotau, Concession vom 10. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 69), §. 5; siehe auch V. Gruppe Nr. 7, rücksichtlich der Bielathal-Linie.

16. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn, Concession vom 28. August 1863 (R. G. Bl. Nr. 89), §. 9 und vom 20. August 1869 (R. G. Bl. Nr. 64), §. 7.

17. Böhmische Nordbahn, Concession vom 6. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 24 ex 1866), §. 11 und vom 9. September 1871 (R. G. Bl. Nr. 121) §. 8.

18. Galizische Carl Ludwig-Bahn, Concession vom 15. Mai 1867 (R. G. Bl. Nr. 88), §. 9; III. Classe 14 Kreuzer siehe III. Gruppe Nr. 2.

19. Lemberg-Czernowitz-Suczawa Bahn, Concession vom 11. Jänner 1864 (C. Bl. Nr 6), §. 7 und vom 15. Mai 1867 (R. G. Bl. Nr. 85), §. 9; III. Classe 14 Kreuzer siehe III. Gruppe Nr. 3.

20. Kaschau-Oderberger Bahn, Concession vom 26. Juni 1866 (R. G. Bl. Nr. 91), §. 10.

21. Erste ungarisch-galizische Eisenbahn, Concession vom 11. September 1869 (R. G. Bl. Nr. 180), Artikel VIII.

22. Dniester Bahn (für Personenzüge), Concession vom 5. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 135), Artikel VIII; siehe für gemischte Züge, V. Gruppe Nr. 12.

23. Erzherzog Albrecht-Bahn, Concession vom 22. October 1871 (R. G. Bl. Nr. 135), Artikel XI.

24. Ungarische Westbahn, Concession vom 2. Februar 1870 (R. G. Bl. Nr. 25), Artikel VIII.

25. Vorarlberger Bahn, Allerhöchste Entschließung vom 11. September 1874 (Handelsministerialerlaß vom 15. September 1874, Z. 29962), womit die Erhöhung der concessionsmäßigen Sätze der V. Gruppe auf jene der II. Gruppe bewilligt worden ist.

26. Leobersdorf-St. Pöltener Eisenbahn, Concession vom 3. November 1874 (R. G. Bl. Nr. 10 ex 1875), §. 8.

III. Gruppe.

In der Classe	I	II	III
	Kreuzer		
In österreichischer Währung per Person und Meile	35	21	14
" " " " " " Kilometer	4·638011	2·768280	1·845520

1. Brünn-Rossitzer Eisenbahn, Handelsministerialerlaß vom 23. October 1858, Z. 20176/2175.

2. Galizische Karl Ludwig-Bahn, rücksichtlich der III. Classe mit 14 Kreuzer, Concession vom 15. Mai 1867 (R. G. Bl. Nr. 88), §. 9: rücksichtlich der I. und II. Classe siehe II. Gruppe, Nr. 18.

3. Lemberg-Czernowitz-Suczawa-Bahn, rücksichtlich der III. Classe mit 14 Kreuzer, Concession vom 15. Mai 1867 (R. G. Bl. Nr. 85), §. 9; rücksichtlich der I. und II. Classe siehe II. Gruppe, Nr. 19.

IV. Gruppe.

In der Classe	I	II	III
	Kreuzer		
In österreichischer Währung per Person und Meile	32	24	16
" " " " " " Kilometer	4·218332	3·163749	2·109166

1. Graz-Köflacher Eisenbahn, sämmtliche Linien, Concession vom 8. September 1871 (R. G. Bl. Nr. 129), §. 8.

V. Gruppe.

In der Classe	I	II	III
	Kreuzer		
In österreichischer Währung per Person und Meile	30	25	15
" " " " " " Kilometer	3·954687	3·295572	1·977343

1. Kronprinz Rudolf-Bahn, Linie Laibach-Tarvis-Villach, Concession vom 23. Februar 1869, (R.-G.-Bl. Nr. 38), §. 8, und vom 25. November 1871, (R.-G.-Bl. Nr. 144), §. 5.

2. Oesterreichische Nordwestbahn, garantirtes Netz, Concession vom 8. September 1868, (R.-G.-Bl. Nr 56), §. 8; siehe auch II. Gruppe Nr. 11 rücksichtlich der Ergänzungslinien.

3. Mährische Grenzbahn, Linie Sternberg-Grulich, Concession vom 11. September 1871, (R.-G. Bl Nr. 115), §. 8; siehe auch II. Gruppe Nr. 12 rücksichtlich der Linie Hohenstadt-Zöptau.

4. Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahn, Linie Lundenburg-Grußbach, Concession vom 4. September 1870, (R.-G.-B. Nr. 9, vom Jahre 1871), Artikel VIII; siehe auch II. Gruppe Nr. 13 rücksichtlich der Linie Zellerndorf-Laa-Neusiedl.

5. Ostrau-Friedlander Bahn, Concession vom 2, Jänner 1869, (R.-G.-Bl. Nr. 30), §. 7.

6. Buschtéhrader Eisenbahn, Concession vom 1. Juli 1868, (R.-G.-Bl. Nr. 138), §. 8, und Handelsministerialerlaß vom 15. October 1868, Z. 14068/1914 auch für die neuen Linien.

7. Aussig-Teplitzer Bahn, Bielathallinie, Concession vom 25. Juni 1870 (R.-G.-B. Nr. 98), §. 8; siehe auch II. Gruppe Nr. 15 rücksichtlich der Linie Aussig-Komotau.

8. Dux-Bodenbacher Bahn, Concession vom 9. Juli 1869, (R.-G.-Bl. Nr. 137), §. 8; und vom 20. Mai 1871, (R.-G.-Bl. Nr. 65), §. 10.

9. Pilsen-Priesen- (Komotau-) Eisenbahn, Concession vom 21. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 111), Artikel IX, auch für die neuen Linien.

10. Prag-Duxer Bahn, Concession vom 25. Juni 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 97), §. 8.

11. Mährisch-schlesische Centralbahn, Concession vom 21. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 77), §. 8, rücksichtlich der II. und III. Classe; siehe auch II. Gruppe Nr. 14 bezüglich der I. Classe.

12. Dniester Bahn (für gemischte Züge), Concession vom 5. September 1870, (R.-G.-Bl. Nr. 135), Artikel VIII; siehe auch II. Gruppe Nr. 22 rücksichtlich der Fahrpreise für Personenzüge.

Da aber die Sätze der II. Gruppe anläßlich der im Jahre 1858 vorgenommenen Umrechnung aus Conventionsmünze in österreichische Währung aus den Sätzen der ersten Gruppe entstanden sind, und letztere nunmehr mit den ersteren factisch gleich sind, da ferner die Sätze der III. und IV. Gruppe nur ganz vereinzelt vorkommen, so wird bei Aufstellung der Umrechnungsgrundlagen für die neuen Maximaltarifsätze nur mehr zwischen den Fahrpreisen der II. Gruppe, nämlich:

I. Classe . . . . . 36 kr. }
II. „ . . . . . 27 „ } per Person und Meile,
III. „ . . . . . 18 „ }

welche auf der überwiegenden Mehrzahl der österreichischen Eisenbahnen in Anwendung stehen, und jenen der V. Gruppe, nämlich:

I. Classe . . . . . 30 kr. }
II. „ . . . . . 25 „ } per Person und Meile,
III. „ . . . . . 15 „ }

welche zuerst durch das Gesetz vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) für die garantirten Linien der österreichischen Nordwestbahn und seither für mehrere Bahnen vorgezeichnet worden sind, zu wählen sein. Nachdem jedoch die Maximalsätze des Nordwestbahntarifes sich erfahrungsgemäß als zu niedrig gegriffen herausgestellt haben und demzufolge ihre Anwendung bei der verfassungsmäßigen Behandlung von Specialgesetzen in neuester Zeit über Anregung des Abgeordnetenhauses entfallen ist, wogegen in diesen Specialgesetzen fast ausnahmslos die der II. Gruppe entsprechenden concessionsmäßigen Personentarife der Südbahn vorgeschrieben wurden, erscheint es angemessen, für die Umrechnung lediglich die zuletzt bezeichneten Einheitssätze in Betracht zu ziehen.

Die im Artikel I des Gesetzentwurfes enthaltenen Einheitssätze.

I. Classe . . . . . 5 kr. }
II. „ . . . . . 3·5 „ } per Person und Kilometer,
III. „ . . . . . 2·5 „ }

welche genau umgerechnet

I. Classe . . . . . 37·929680 kr. }
II. „ . . . . . 26·550776 „ } per Person und Meile
III. „ . . . . . 18.964037 „ }

geben, entsprechen nahezu den Sätzen der II. Gruppe; sie sind in der I. und III. Classe etwas höher, in der II. Classe aber niedriger als diese.

Die Erhöhung des Satzes bei der I. Classe um 1·93 kr. und bei der III. Classe um 0.96 kr. per Meile, welcher eine Ermäßigung bei der II. Classe um 0·45 kr. per Meile gegenübersteht, würde durch die eingetretene Erhöhung der Gehalte und Löhne und durch die im fortwährenden Steigen befindlichen Ansprüche in Bezug auf Fahrgeschwindigkeit, Zahl der Züge und auf Comfort vollkommen gerechtfertigt erscheinen, es wurde jedoch getrachtet, insbesondere den Reisenden III. Classe dadurch eine Entschädigung zu bieten, daß für gemischte Züge, welche mit einer verminderten Geschwindigkeit verkehren, eine 20percentige Ermäßigung der Fahrpreise, dann nach Erforderniß noch weitere Begünstigungen in Aussicht gestellt werden.

Gegenüber den Meilensätzen der V. Gruppe bilden die neuen Kilometersätze allerdings eine nicht unbedeutende Erhöhung, nämlich

in der I. Classe um . . . . . 7·93 kr. }
II. „ „ . . . . . 1·55 „ } per Person und Meile.
III. „ „ . . . . . 3·96 „ }

Da aber diese Erhöhung, wie aus obiger Uebersicht der Personentarife zu entnehmen, mit ganz wenigen Ausnahmen nur solchen Bahnunternehmungen zugute kommen soll, welche entweder die Staatsgarantie in bedeutendem Maße in Anspruch nehmen, oder sich, als der letzteren nicht theilhaftig, in sehr mißlichen Finanzverhältnissen befinden und daher einer Aufbesserung ihrer Einnahmen dringend bedürfen, so dürfte die Anwendung dieser Kilometersätze auf die Bahnen der V. Gruppe, ingleichen wie auf jene der III. und IV. Gruppe keinem Bedenken unterliegen.

Die Bestimmung im Absatze 2 des Artikels II, betreffend die Erhöhung der Fahrpreise bei Eilzügen, enthält eine präcisere Fassung, als dies bisher in den Specialgesetzen und Concessionsurkunden üblich war, indem letztere nur eine Verweisung auf die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit der Eilzüge auf den österreichischen Bahnen enthalten.

Es soll nun die Erhöhung des Fahrpreises von einem gewissen Minimum der Fahrgeschwindigkeit des Zuges abhängig gemacht werden, wobei eine Unterscheidung nur insoweit eintreten soll, als die Neigungsverhältnisse der Bahn auf die Fahrgeschwindigkeit einen fühlbaren Einfluß üben.

Die limitirten Fahrzeiten sind inclusive der Aufenthalte in den Stationen aufgestellt, um der Besorgniß zu begegnen, daß die Bahnunternehmungen die erhöhte Fahrgeschwindigkeit, von welcher das Recht zur Erhöhung des Fahrpreises abhängt, durch längere Aufenthalte in den Zwischenstationen und hierdurch erleichterte Verspätungen illusorisch machen könnten.

Die dem Handelsminister zu ertheilende Ermächtigung, die Fahrgeschwindigkeit der Schnellzüge auf Strecken mit Steigungen von 25 pro mille und aufwärts zu bestimmen, ist durch Rücksichten für die Sicherheit des Betriebes geboten.

Die Verpflichtung zur Ermäßigung der Fahrpreise bei gemischten Zügen soll ohne Rücksicht auf die Fahrgeschwindigkeit dieser Züge eintreten, weil sonst die Regierung in die Lage kommen könnte, zum Nachtheile des fahrenden Publicums die Geschwindigkeit dieser Züge ohne Bedürfniß zu verringern.

Die Berechtigung, unter gewissen Verhältnissen eine Ausnahme hiervon eintreten zu lassen, erscheint aus dem Grunde nothwendig, um minder günstig situirten Bahnen mit geringem Verkehre und theuerem Betriebe die Deckung der Betriebskosten zu ermöglichen.

In der Schlußbestimmung des Artikels II, betreffend die IV. Wagenclasse, ist die in neueren Concessionsurkunden aufgenommene Fassung adoptirt und hiernach die Verpflichtung zur Einführung der IV. Wagenclasse von dem eintretenden Erfordernisse und einer darauf basirten Aufforderung des Handelsministers abhängig gemacht.

Diese Modalität entspricht auch den Rücksichten der Betriebsökonomie, indem eine Vervielfältigung der Wagenclassen eine mit dem Verkehre nicht im Verhältnisse stehende Erhöhung des Wagenstandes bedingt und die Wagendisposition erschwert, welche Erschwernisse, wie die Erfahrung gelehrt hat, auf die betreffenden Bahnunternehmungen sehr nachtheilig einzuwirken vermögen.

Die IV. Wagenclasse, welche schon vermöge der Construction des Fahrmittels als Stehwagen nur die Bestimmung haben kann, den Verkehr größerer Handels- und Industrieplätze mit deren nächster Umgebung zu vermitteln, um der Arbeiterbevölkerung und den Lebensmittelproducenten die Benützung der Eisenbahn zu ermöglichen, hat in Oesterreich bisher nur theilweise Erfolg gehabt.

Die südnorddeutsche Verbindungsbahn führte schon am 1. Mai 1865, als erste der österreichischen Eisenbahnunternehmungen, im Personenverkehre die IV. Wagenclasse mit dem Einheitssatze von 10 Kreuzern per Person und Meile ein. Diese Einrichtung hatte zwar eine erhebliche Erhöhung der Personenfrequenz zu Folge, indem diese sich bis Ende December 1865 gegen die gleiche Periode des Vorjahres von 196 805 auf 278.951 Personen, somit um fast 42 Percent hob. Allein die Mehreinnahme von nur 2587 fl. 50 kr. stand damit in keinem Verhältnisse.

Der Grund davon lag darin, daß 53 Percent der beförderten Reisenden auf die IV. Classe entfielen und die übrigen Classen erhebliche Einbußen — so die III. Classe allein um 30 Percent — erlitten. Da sich die Verhältnisse zu Anfang des Jahres 1866 nicht besserten, sah sich die Bahnverwaltung genöthigt, den Fahrpreis der IV. Classe mit 1. Juni 1866 von 10 auf 12 Kreuzer zu erhöhen.

Der eigentliche Zweck, den die Bahnverwaltung damals verfolgte, nämlich die Arbeiterbevölkerung der an der Bahn gelegenen Fabriksdistricte für kurze Fahrten der Eisenbahn zuzuführen, konnte bis heute noch nicht erreicht werden.

Die Kaiserin Elisabeth Bahn führte die IV. Wagenclasse bei je einem Lastzuge in jeder Richtung zwischen Wien und Salzburg zum halben Fahrpreise der III. Classe mit 1. Juni 1865 in der Erwartung ein, daß durch dieselbe der Bahnanstalt für den Verkehr weitere Kreise der Bevölkerung gewonnen werden.

Die bis Ende Jänner 1866 gemachten Erfahrungen zeigten jedoch bald, daß ein eigentliches Bedürfniß der IV. Classe entlang der Kaiserin Elisabeth-Bahn nicht bestehe, daß aber andererseits durch die Einführung der IV. Classe der Bahnanstalt ein pecuniärer Nachtheil erwüchse, indem die Frequenz der übrigen Classen abnahm und angestellte Berechnungen einen Ausfall bei den Selbstkosten constatirten. Die Kaiserin Elisabeth-Bahn hob in Folge dessen die IV. Classe mit 1. April 1866 wieder auf.

Seither wurde zwar vielen der neu zustande gekommenen Eisenbahnen die Führung der IV. Wagenclasse in den bezüglichen Concessionsurkunden obligatorisch auferlegt und dort, wo das Bedürfniß auch unzweifelhaft ist, wie in Industriebezirken, insbesondere in den norwestlichen Theilen Böhmens, auch auf der factischen Einführung dieser Wagenclasse bestanden, doch war die Regierung auch durch die Verhältnisse genöthigt, Ausnahmen zuzugestehen. So wurde der Vorarlberger Bahn und der Braunau-Straßwalchener Bahn die Führung der IV. Wagenclasse bis auf Weiteres ganz erlassen.

Der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn, auf welcher im Jahre 1872 nicht weniger als 61·3 Percent sämmtlicher auf der Bahn beförderten Personen sich der IV. Wagenclasse bedienten und mehr als die Hälfte der Gesammteinnahmen für Personenbeförderung auf die IV. Classe entfielen, mußte nach einer versuchsweisen gänzlichen Einstellung der IV. Classe, welche sich jedoch ungünstig erwies, die Erhöhung des Fahrpreises von 9 auf 12 Kreuzer per Person und Meile in dieser Wagenclasse bewilligt werden.

Von Seite der ungarischen Westbahn liegt ein ähnliches Einschreiten dem Handelsministerium bereits vor.

Im Jahre 1873 betrug die Frequenz der IV. Wagenclasse auf den nachbenannten Eisenbahnen und zwar:

Erzherzog Albrecht-Bahn	67·50	Percent
Kaschau-Oderberger Bahn	62·94	„
Kronprinz Rudolf-Bahn	58·24	„
Ungarische Westbahn	54·28	„
Erste ungarisch-galizische Eisenbahn	53·12	„
Südnorddeutsche Verbindungsbahn	36·09	„
Mährische Grenzbahn	35·62	„
Kaiser Franz Josef-Bahn	30·18	„
Oesterreichische Nordwestbahn	23·75	„

der auf den betreffenden Bahnen beförderten Gesammtzahl der Personen. Ebenso ungünstig ist das Verhältniß bei den nicht garantirten Bahnen, welche die IV. Wagenclasse führen.

So betrug dasselbe auf der:

Böhmischen Nordbahn	38·64	Percent
Turnau-Kalup-Prager Bahn	38·11	„
Dux-Bodenbacher Bahn	34·03	„
Prag-Duxer Bahn	27·92	„
Graz-Köflacher Bahn	24.40	„
Pilsen-Priesener Bahn	21·11	„

Ein Vorgehen nach Maßgabe des thatsächlichen Bedürfnisses in dieser Frage entspricht sonach vollkommen den Verhältnissen.

Die Fahrpreise der IV. Wagenclasse auf den österreichischen Eisenbahnen theilen sich in folgende drei Gruppen:

Gruppe A.

In österreichischer Währung per Person und Meile	12	Kreuzer
„ „ „ „ „ „ Kilometer	1·581875	„

1. Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Folge freiwilliger Einführung der IV. Wagenclasse am 1. Mai 1865 und auf Grund des Handelsministerialerlasses vom 4. Mai 1866, Zahl 7273/608, mit welchem die Erhöhung des Fahrpreises von 10 auf 12 Kreuzer per Person und Meile genehmigt wurde.

2. Kaiserin Elisabeth-Bahn, Donauländebahn, Concession vom 24. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 100) §. 8, wenn der Personenverkehr eingeführt wird.

3. Braunau-Straßwalchener Bahn, Concession vom 4. Mai 1872 (R. G. Bl. Nr. 69). §. 8. Mit den Handelsministerialerlässen vom 12. Februar 1874, Zahl 40219 ex 1873 und vom 24. April 1874, Zahl 9707 sanctionirt mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar 1874 (H.-M. Z. 6945), bis zur Erzielung eines Reinertrages von der Führung der IV. Wagenclasse enthoben.

4. Kronprinz Rudolf-Bahn rücksichtlich der Salzkammergut-Bahn, Concession vom 27. Mai 1875 (R. G. Bl. Nr. 104), §. 7; rücksichtlich der übrigen Linien siehe Gruppe C, unter 3.

5. Böhmische Nordbahn, wenn die IV. Wagenclasse eingeführt werden wollte, Concession vom 6. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 24), §. 11.

6. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn in Folge freiwilliger Einführung.

7. Erste ungarisch-galizische Eisenbahn, Allerhöchste Entschließung vom 28. Mai 1874, Handelsministerialerlaß vom 9. Juni 1874, Zahl 17423.

Gruppe B.

In österreichischer Währung per Person und Meile	10	Kreuzer
„ „ „ „ „ „ Kilometer	1·318229	„

1. Graz-Köflacher Eisenbahn, Concession vom 8. September 1874 (R. G. Bl. Nr. 129), §. 8.

2. Leoben-Vordernberger Bahn, Concession vom 8. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 136), §. 8.

3. Oesterreichische Nordwestbahn, nicht garantirtes Netz, Concession vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 109), §. 8; siehe auch Gruppe C, Nr. 4 rücksichtlich des garantirten Netzes.

4. Mährische Grenzbahn, Hohenstadt-Zöptau, Concession vom 6. December 1869 (R. G. Bl. Nr. 11), Artikel VIII: siehe auch Gruppe C, Nr. 6, rücksichtlich der Linie Sternberg-Grulich.

5. Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahn, Linie Lundenburg-Grußbach, Concession vom 4. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 9), vom Jahre 1871 Artikel 8; siehe auch Gruppe C, Nr. 7, rücksichtlich der Linie Zellerndorf-Laa-Neusiedl.

6. Ostrau-Friedlander Bahn, Concession vom 2. Jänner 1869 (R. G. Bl. Nr. 30), §. 7.

7. Aussig-Teplitzer Bahn, Linie Aussig-Kommotau, Concession vom 10. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 69), §. 5; siehe auch Gruppe C, Nr. 11, rücksichtlich der Bielathal-Linie.

8. Dniester-Bahn, Concession vom 5. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 135), Artikel VIII.

Gruppe C.

In österreichischer Währung per Person und Meile . . . . . 9 Kreuzer
" " " " " " Kilometer . . . . . 1·186406 "

1. Oesterreichische Staatsbahngesellschaft, Linie Chotzen-Neusorge, Concession vom 14. September 1872 (R. G. Bl. Nr. 144), §. 8.

2. Kaiser Franz Josef-Bahn, Concession vom 11. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 141), §. 9.

3. Kronprinz Rudolf-Bahn, Concession vom 11. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 142), §. 9, vom 23. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 143), §. 8, und vom 25. November 1871 (R. G. Bl. Nr. 144), §. 5; rücksichtlich der Salzkammergutbahn siehe Gruppe A, unter 4.

4. Oesterreichische Nordwestbahn, garantirtes Netz, Concession vom 8. September 1868 (R. G. Bl. Nr. 143) §. 8; siehe auch Gruppe B, Nr. 3 rücksichtlich der nicht garantirten Linien.

5. Südnorddeutsche Verbindungsbahn auf Grund des Handelsministerial-Erlasses vom 3. October 1868, Z. 15932/2187; siehe jedoch Gruppe A, Nr. 1.

6. Mährische Grenzbahn, Linie Sternberg-Grulich, Concession vom 11. September 1871 (R. G. Bl. Nr. 115) §. 8; siehe auch Gruppe B, Nr. 4 rücksichtlich der Linie Hohenstadt-Zöptau.

7. Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahn, Linie Zellerndorf-Neusidl, Concession vom 14. August 1872 (R. G. Bl. Nr. 137) §. 8; siehe auch Gruppe B, Nr. 5, rücksichtlich der Linie Lundenburg-Grußbach.

8. Mährisch-schlesische Centralbahn, Concession vom 21. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 77) §. 8.

9. Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn, Linie Wien-Pottendorf, Concession vom 10. September 1872 (R. G. Bl. Nr. 138) §. 8.

10. Buschtěhrader Eisenbahn, Concession vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 138) §. 8, und Handelsministerial-Erlaß vom 15. October 1868, Z. 14068/1914, auch für die neuen Linien.

11. Aussig-Teplitzer Bahn, Bielathal-Linie, Concession vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 98) §. 7, siehe auch Gruppe B, Nr. 7, rücksichtlich der Linie Aussig-Komotau.

12. Dux-Bodenbacher Bahn, Concession vom 9. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 137) §. 8 und vom 20. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 64) §. 10.

13. Pilsen-Priesener Bahn, Concession vom 21. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 111) Artikel IX, auch für die neuen Linien.

14. Prag-Duxer Bahn, Concession vom 3. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 97) §. 8.

15. Kaschau-Oderberger Bahn, Concession vom 26. Juni 1866 (R. G. Bl. Nr. 91) §. 10.

16. Ungarische Westbahn, Concession vom 2. Februar 1870 (R. G. Bl. Nr. 25) Artikel VIII.

17. Vorarlberger Bahn, Concession vom 17. August 1869 (R. G. Bl. Nr. 169) §. 8, jedoch mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September 1874, Handelsministerialerlaß vom 15. September 1874, Z. 29962, von der Führung der IV. Wagenclasse zeitweilig enthoben.

Die Führung der IV. Wagenclasse auf den oben verzeichneten Bahnen ist jedoch nicht allen unbedingt vorgezeichnet. Während, wie bereits angedeutet, dieselbe der Böhmischen Nordbahn anheimgegeben ist und die Braunau-Straßwalchener, sowie die Vorarlberger Bahn von derselben zeitweilig entbunden wurden, hängt die Einführung dieser Wagenclasse bei einer Reihe von Bahnen concessionsmäßig nur für den Fall des Erfordernisses von einer Aufforderung des Handelsministeriums ab.

Diese Bahnen sind:

Die Linie Chotzen-Neusorge der österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft, die Wien-Pottendorfer Bahn, die Leoben-Vordernberger Bahn, beide Linien der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Bahn, die Linie Hohenstadt-Zöptau der Mährischen Grenzbahn, die Ostrau-Friedlander Bahn, sämmtliche Linien der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) und die Salzkammergutlinie der Kronprinz Rudolf-Bahn.

Der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe aufgenommene Tarifsatz von 1·5 Kreuzern per Person und Kilometer gleich 11·378901 Kreuzer per Person und Meile hält die Mitte zwischen den bestehenden Sätzen der Gruppe A und der Gruppe B mit 12, beziehungsweise 10 Kreuzern.

Die Ueberschreitung des Satzes der Gruppe C mit 9 Kreuzern ist zum Theile in der Erstellung eines handlichen Kilometersatzes, als welcher sich ein solcher von 1½ Kreuzer darstellt, begründet, findet aber auch ihre Rechtfertigung in den ungünstigen Ertragsverhältnissen der Eisenbahnen. Die im Schlußsatze des Artikels II ausgesprochene Verpflichtung, im Falle des Bedürfnisses auf Verlangen des Handelsministers die IV. Wagenclasse einzuführen, würde übrigens durch dieses Gesetz auch auf alle jene Bahnen ausgedehnt werden, welchen concessionsmäßig eine derartige Verbindlichkeit nicht auferlegt ist, die sich aber einer gesetzlichen Regelung der Tarife zu fügen haben.

Nach Artikel III soll die Feststellung der Tarifsätze für Gepäck und die mit dem Personentransporte im Zusammenhange stehende Beförderung von Fahrzeugen und lebenden Thieren, sowie der einschlägigen Tarifbestimmungen dem Handelsminister nach Anhörung der Bahnunternehmungen übertragen werden.

Es soll damit im Interesse der wünschenswerthen Gleichförmigkeit und Ingerenz der Regierung der bisherige Weg verlassen werden, wornach in den Concessionsurkunden rücksichtlich dieser Tarife und Tarifbestimmungen gewöhnlich auf den Bestand einer Nachbarbahn hingewiesen und somit die Festsetzung von zufälligen und variablen Verhältnissen abhängig gemacht wurde.

Artikel IV enthält die Maximaleinheitssätze für den Güterverkehr, entsprechend der Eintheilung des von den Bahnverwaltungen vereinbarten neuen Gütertarifsystems.

Eine genaue Umrechnung der normirten Maximaleinheitssätze für Eilgut und gewöhnliches Frachtgut auf die bisher geläufigen Distanz- und Gewichtseinheiten — Meile und Zollcentner — ergibt die nachstehenden Resultate:

Gattung der Güter	In Kreuzern österr. Währ. Per Tonne und Kilometer	Per Zollcentner und Meile
A. Eilgüter.		
1. Für gewöhnliche Eilgüter	16·0	6·068749
2. Für ermäßigte Eilgüter	8·0	3·034374
B. Frachtgüter.		
1. Stückgüter.		
Classe I	6·5	2·465429
„ II	5·5	2·086132
Sperrige Güter	9·75	3·698143
2. Wagenladungen.		
Classe A. Für die ersten 100 Kilometer (100 Kilometer = 13·2 Meilen)	5·0	1·896484
„ „ zweiten 100 Kilometer	4·5	1·706835
„ weitere Entfernungen	3·5	1·327539
Classe B. Für die ersten 100 Kilometer	4·0	1·517187
„ „ zweiten 100 Kilometer	3·5	1·327539
„ weitere Entfernungen	2·5	0·948242
Classe C. Für die ersten 100 Kilometer	3·5	1·327539
„ „ zweiten 100 Kilometer	2·5	0·948242
„ weitere Entfernungen	1·5	0·568945
Mineralkohle und Coaks: Für die ersten 100 Kilometer	2·5	0·948242
„ „ zweiten 100 Kilometer	2·0	0·758594
„ weitere Entfernungen	1·5	0·568945

Eine zutreffende Vergleichung der obigen neuen Einheitssätze mit den bisherigen gesetzlichen oder concessionsmäßigen Maximaleinheitssätzen setzt jedoch im Allgemeinen die Berücksichtigung der durch das neue Tarifsystem herbeigeführten Aenderungen voraus und erfordert im Besonderen hinsichtlich derjenigen Wagenladungsgüter, für welche Distanztarife normirt sind, noch die Bedachtnahme auf den weiteren Umstand, daß im Geiste des metrischen Systems nicht die einfach umgerechneten bisherigen Distanzabschnitte von fünf zu fünf oder von zehn zu zehn Meilen (d. i. von circa 38 zu 38 oder von circa 76 zu 76 Kilo-

meter) beizubehalten waren, sondern die dem neuen System entsprechenden Distanzabschnitte von 100 zu 100 Kilometer (d. i. von circa 13·2 zu 13·2 Meilen) angenommen werden mußten.

Für alle österreichischen Bahnlinien — mit Ausnahme derjenigen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, dann der Neu-Szönyer Linie der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft und der Lambach-Gmundener Linie der Kaiserin Elisabeth-Bahn — waren bisher durch die betreffenden Specialgesetze und Concessionsurkunden Maximaleinheitssätze für Eilgut zwar nicht ausdrücklich, jedoch im Wege einer mittelbaren oder unmittelbaren Hinweisung auf die bezüglichen Tarifbestimmungen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft (nördliche und südöstliche Linie) normirt.

Nach diesen Tarifbestimmungen, welche ihrerseits wieder auf dem Staatsbahntarife vom Jahre 1852 fußen, beträgt derzeit der Maximaleinheitssatz für gewöhnliches Eilgut 1·5 Kreuzer österr. Währ. pro Fünftel Zollcentner, oder 7·5 Kreuzer österr. Währ. pro ganzen Zollcentner und Meile, wogegen ermäßigtes Eilgut bisher nach dem Frachtsatze der III. Classe tarifirt wird.

Der Gesetzentwurf nun normirt eine nicht unbedeutende Herabsetzung des Maximaleinheitssatzes für gewöhnliche Eilgüter, indem hierbei auf mehrfach laut gewordene Wünsche und Beschwerden des Publicums Bedacht genommen und der Standpunkt festgehalten wurde, daß eine Ermäßigung der Tarife zur Belebung des bisher vielfach vernachlässigten Eilgutverkehres nothwendig sei.

Auch der Maximaleinheitssatz für ermäßigtes Eilgut erscheint gegenüber den bisherigen concessionsmäßigen Maximaleinheitstaxen der hierfür maßgebenden Classe III rücksichtlich einiger Bahnen wesentlich ermäßigt und rücksichtlich anderer Bahnlinien nur unbedeutend aufgerundet. Uebrigens wird durch die gleichzeitige Erweiterung des Rahmens für die Anwendung des ermäßigten Eilgutsatzes in allen Fällen eine meritorisch dem Publicum günstige Tarifsvorschrift festgesetzt.

Die Maximaleinheitssätze für gewöhnliches Frachtgut sind für alle Bahnlinien — mit Ausnahme der drei oben genannten, volle Tariffreiheit genießenden Bahncomplexe, beziehungweise Bahnlinien — in den betreffenden Specialgesetzen und Concessionsurkunden ziffermäßig normirt.

Diese bisherigen Maximaleinheitssätze, welche in der Beilage ⁄. zusammengestellt sind, bilden nur hinsichtlich der Linien der Südbahngesellschaft einen detaillirten Concessionstarif, während sie sich rücksichtlich der übrigen Bahncomplexe entweder auf die drei Normalclassen I, II und III beschränken oder auch für einzelne Artikel und Artikelgruppen unter Voraussetzung voller Wagenladungen besondere Ausnahmstaxen statuiren.

Die im Gesetzentwurfe enthaltenen Maximaleinheitssätze für Frachtgut nehmen nun zwar im Allgemeinen die bisherigen gesetzlichen oder concessionsmäßigen Maximaleinheitstaxen zum Ausgangspunkte, allein es mußten hierbei verschiedene Erwägungen zu mehrfachen, die thunlichste Einheitlichkeit der künftigen Tarifsvorschriften ins Auge fassenden Modificationen führen.

Es durfte nicht übersehen werden, daß im Sinne des neu einzuführenden einheitlichen Tarifsystems alle wichtigeren Frachtartikel, welche als Massentransporte in den Eisenbahnverkehr kommen, in die Wagenladungsclassen versetzt und somit nach ermäßigten Maximaleinheitssätzen tarifirt werden sollen. Da demnach die Normalclassen auf Stückguttransporte beschränkt werden, diese letzteren aber selten eine vollständige, häufig sogar nicht einmal eine annähernde Ausnützung der verwendeten Wagen zulassen und dabei gleichwohl die Mühewaltung der manipulirenden bahnseitigen Organe in höherem Maße als Wagenladungsgüter erfordern, so stellte sich eine mäßige Erhöhung der bisherigen concessionsgemäßen Maximaleinheitssätze für die Stückgutclassen als vollkommen gerechtfertigt dar.

Ebenso erschien eine mäßige Erhöhung der Maximaleinheitstaxen für jene Wagenladungsgüter, welche einer Bahnverwaltung nur für kurze Distanzen zufallen, der Natur der Verhältnisse durchaus entsprechend, damit im Allgemeinen die Einnahmen der Bahnen in ein richtigeres Verhältniß zu den thatsächlichen Leistungen derselben an Arbeitskräften und an Materialverbrauch treten und damit im Besonderen denjenigen Bahnen, welche gegenwärtig unter dem Drucke mächtiger Nachbarbahnen stehen, die Möglichkeit geboten werde, sich den Transport von Massengütern für längere Strecken der eigenen Linien zu erhalten.

Solchen und ähnlichen Erwägungen stehen diejenigen Gesichtspunkte gegenüber, welche maßgebend waren, um für eine Reihe von Frachtartikeln die thunlichsten Ermäßigungen zu sichern, weil dieselben entweder für ganze Gruppen von wichtigeren Industriezweigen von besonderer Bedeutung sind oder weil es sich hierbei um das wichtige Moment einer erleichterten Approvisionirung der Bevölkerung handelt.

In diesem Sinne erscheinen die Maximaleinheitssätze für alle jene Frachtartikel wesentlich ermäßigt, welche nach Maßgabe der bisher geltenden diesfälligen gesetzlichen oder concessionsmäßigen Bestimmungen in die Normalclasse I rangirten, im Sinne des neuen Tarifsystems aber in die Wagenladungsclassen A, B und C fallen, wie dies theils allgemein, theils für die Mehrzahl der Bahnen, hinsichtlich der Artikel

„Eisen und Stahl", „grobe Eisen- und Stahlwaaren", „Hülsenfrüchte", „Kartoffeln", „Gemüse", „Mahlproducte", „Reis", dann „Coaks" u. dgl. der Fall ist.

Ebenso tritt eine namhafte Ermäßigung für solche Artikel ein, die zwar schon bisher bei den meisten Bahnen zu ermäßigten Maximaleinheitssätzen tarifirt werden mußten, die aber nach dem neuen Systeme noch weiter declassificirt erscheinen, wie z. B. Brennholz.

Endlich ergeben sich selbst für solche Artikel, welche schon bisher im Sinne von Specialgesetzen und Concessionsurkunden zu den relativ niedrigsten Maximaleinheitstaxen zu tarifiren waren, theilweise wesentlich geringere Einheitssätze, namentlich bei Beförderung auf längeren Distanzen, z. B. für Erze und Roheisen, für Bau- und Kalksteine, für Torf und für Mineralkohle.

Die nachfolgende vergleichsweise Zusammenstellung bietet im Hinblicke auf die bereits angedeuteten Umstände ein übersichtliches Bild des Verhältnisses zwischen den bisherigen und den neu in Aussicht genommenen Maximaleinheitssätzen für die im Gesetzentwurfe genannten Bahnen.

In dieser tabellarischen Zusammenstellung ist den Verschiedenheiten des alten und des neuen Classificationssystems dadurch Rechnung getragen, daß in den Längencolonnen nebst den neu in Aussicht genommenen Wagenladungsclassen A, B und C auch jene in dieselben einzureihenden Artikel einzeln und besonders ersichtlich gemacht werden, welche schon nach den dermalen geltenden gesetzlichen oder concessionsmäßigen Bestimmungen mindestens bei Einer der in Frage kommenden Bahnlinien im Rahmen von ermäßigten Maximaleinheitstaxen zu befördern sind.

In den Colonnen für die Classen A, B und C, sowie in den Colonnen für solche einzelne Artikel, welche bei einer oder der anderen bezeichneten Bahnlinie derzeit zufolge der bezüglichen Concessionsurkunde nicht ermäßigt sind, ist als dermaliger concessionsmäßiger Maximaleinheitssatz der Einheitssatz der gegenwärtigen Normalclasse I eingestellt, weil alle die hier in Frage kommenden Frachtartikel im Sinne der auf den Staatsbahntarif vom Jahre 1852 hinweisenden Specialgesetze und Concessionsurkunden bisher in die Normalclasse I eingereiht und somit zu dem Maximaleinheitssatze dieser Classe zu tarifiren waren.

Diesen Einheitssätzen stehen die im Gesetzentwurfe proponirten neuen Einheitssätze der Wagenladungsclassen A, B und C gegenüber, wobei für die einzelnen besonders genannten Artikel die Einheitssätze derjenigen Wagenladungsclasse eingestellt sind, in welche dieselben nach dem neuen Tarifsysteme eingereiht werden. Für Mineralkohle und Coaks sind jedoch die im Gesetzentwurfe für diese Artikel speciell bezeichneten Maximaleinheitstaxen ersichtlich gemacht.

Im Hinblicke auf die Verschiedenheit der gegenwärtig und der künftig für die Maximaleinheitssätze bei Distanztarifen maßgebenden Distanzabschnitte wurde die Vergleichung der gegenwärtigen und der vorgeschlagenen Einheitstaxen nicht nach den einzelnen Distanzabschnitten, sondern nach den längsten Distanzstrecken der in Betracht kommenden einzelnen Bahnlinien durchgeführt und wurden die hiernach entfallenden reinen Frachteinheitssätze per Tonne und Kilometer aus den für die längsten Distanzen sich ergebenden reinen Gesammtfrachtgebühren berechnet.

Vergleichende Nebeneinanderstellung

der

für die im Artikel IX des Gesetzentwurfes genannten Bahnverwaltungen nach den dermalen zu Recht bestehenden Concessionsurkunden einerseits und nach den Bestimmungen des Artikels IV des Gesetzentwurfes andererseits im Güterverkehre sich ergebenden

Maximal-Einheitssätze

mit Rücksicht auf die bei den bezüglichen Bahnlinien in Frage kommenden längsten Distanzen.

Säße in Kreuzern

	Eilgut		Frachtgut						
			Stückgutclasse			Maßgebende Entfernungen	Wagenladungs (Ermäßigte) Classen		
	Gewöhnliches	Ermäßigtes	II alt I neu	I alt II neu	III alt Sperriges Gut neu		A	B	C
Für sämmtliche in Artikel IX genannte Bahnen im Gesetzentwurfe beantragt per Tonne und Kilometer	16·0	8·0	6·5	5·5	½fache (neue) Classe I	erste 100 Kilometer	5·0	4·0	3·5
						zweite 100 „	4·5	3·5	2·5
						weitere Entfernungen	3·5	2·5	1·5
Kaiser Franz Joseph-Bahn.									
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Zollcentner und Meile	7·5	3·5	2·25	2·0	3·5	erste 10 Meilen . .	2·0	2·0	2·0
						zweite 10 „ . .	2·0	2·0	2·0
						weitere „ . .	2·0	2·0	2·0
						längste Dist (60·8M.)	2·0	2·0	2·0
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Tonne und Kilometer	19·77	9·23	5·93	5·27	9·23	„ „ (456 Kil.)	5·27	5·27	5·27
Beantragter Einheitssatz des Gesetzes per Tonne und Kilometer . . .	16·0	8·0	6·5	5·5	½fache Classe I	„ „ „ „	4·05	3·05	2·16
Kronprinz Rudolph-Bahn.									
a) Aeltere Linien (St. Valentin-Villach ꝛc.).									
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Zollcentner und Meile	7·5	3·5	2·25	2·0	3·5	erste 10 Meilen . .	2·0	2·0	2·0
						zweite 10 „ . .	2·0	2·0	2·0
						weitere „ . .	2·0	2·0	2·0
						längste Dist. (50·4M.)	2·0	2·0	2·0
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Tonne und Kilometer	19·77	9·23	5·93	5·27	9·23	„ „ (378 Kil.)	5·27	5·27	5·27
Beantragter Einheitssatz des Gesetzes per Tonne und Kilometer . .	16·0	8·0	6·5	5·5	½fache Classe I	„ „ „ „	4·11	3·19	2·29
b) Linie Laibach-Tarvis-Villach.									
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Zollcentner und Meile	7·5	3·0	2·25	2·0	3·0	erste 10 Meilen . .	2·0	2·0	2·0
						weitere Entfernungen	2·0	2·0	2·0
						längste Dist. (17·5M.)	2·0	2·0	2·0
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Tonne und Kilometer	19·77	7·91	5·93	5.27	7·91	„ „ (131 Kil.)	5.27	5·27	5·27
Beantragter Einheitssatz des Gesetzes per Tonne und Kilometer . . .	16·0	8·0	6·5	5·5	½fache Classe I	„ „ „ „	4·88	3·88	3·26
c) Salzkammerbahn.									
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Zollcentner und Meile	7·5	3·5	2·25	2·0	3·5	erste 10 Meilen . .	2·0	2·0	2·0
						weitere „ . .	2·0	2·0	2·0
						längste Dist. (23·7M.)	2·0	2·0	2·0
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Tonne und Kilometer	19·77	9·23	5·93	5·27	9·23	„ „ (178 Kil.)	5·27	5·27	5·27
Beantragter Einheitssatz des Gesetzes per Tonne und Kilometer . . .	16·0	8·0	6·5	5·5	½fache Classe I	„ „ „ „	4·78	3·78	3·06

österreichischer Währung

Frachtgut																			
Ermäßigte Artikel bei vollen Wagenladungen																			
							Düngmittel												
Getreide	Kartoffeln	Hülsenfrüchte	Mahlproducte	Salz	Eisen u. Stahl	Eisenbahnschienen	künstliche u. Guano	natürliche	Bau und Nutzholz	Brennholz	Erze	Roheisen	Brucheisen	Bausteine	Kalksteine	Schiefer	Torf gepreßt	Mineralkohle	Coaks
5·0	4·0	5·0	5·0	5·0	5·0	5·0	4·0	3·5	4·0	3·5	3.5	3·5	3·5	3·5	3·5	3·5	3·5	2·5	2·5
4·5	3·5	4·5	4·5	4·5	4·5	4·5	3·5	2·5	3·5	2·5	2·5	2·5	2·5	2·5	2·5	2·5	2·5	2·0	2·0
3·5	2.5	3·5	3·5	3·5	3·5	3·5	2·5	1·5	2·5	1·5	1·5	1·5	1·5	1·5	1·5	1·5	1·5	1·5	1·5
1·6	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	1·6	1·6	1·6	1·6	2·0	1·6	2·0	2·0	0·9	0·9	2·0
1·4	2·0	2.0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	1·4	1·4	1·4	1·4	2·0	1·4	2·0	2·0	0·8	0·8	2·0
1·2	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	1·2	1 2	1·2	1·2	2·0	1·2	2·0	2·0	0·7	0·7	2·0
1·3	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	1·3	1·3	1·3	1·3	2·0	1·3	2·0	2·0	0·75	0·75	2·0
3·43	5·27	5.27	5·27	5·27	5·27	5·27	5·27	5·27	3·43	3·43	3·43	3·43	5·27	3·43	5·27	5·27	1·98	1·98	5·27
4·05	3·05	4·05	4·05	4·05	4·05	4·05	3·05	2·16	3·05	2·16	2·16	2·16	2·16	2·16	2·16	2·16	2·16	1·72	1·72
1·6	2·0	2.0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	1·6	1·6	0·9	1·6	2·0	1·6	2·0	2·0	0·9	0·9	0·9
1·4	2·0	2·0	2·0	2.0	2·0	2·0	2·0	2·0	1·4	1·4	0·8	1·4	2·0	1·4	2·0	2·0	0 8	0·8	0·8
1·2	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	1·2	1·2	0·7	1·2	2·0	1·2	2·0	2·0	0·7	0·7	0·7
1·32	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	1·32	1·32	0.76	1·32	2·0	1·32	2·0	2·0	0·76	0·76	0·76
3·48	5·27	5·27	5·27	5·27	5·27	5·27	5·27	5·27	3·48	3·48	2·00	3·48	5·27	3·48	5·27	5·27	2·00	2·00	2·00
4·11	3·19	4·11	4·11	4·11	4·11	4·11	3·19	2·29	3·19	2·29	2·29	2·29	2·29	2·29	2·29	2·29	2·29	1·76	1·76
1·5	2·0	2·0	2·0	1·5	2·0	2·0	2·0	2·0	1·2	1·2	1·0	1·0	2·0	1·0	1·0	2·0	1·0	1·0	1·0
1·4	2·0	2·0	2·0	1·4	2·0	2·0	2·0	2·0	1·0	1·0	0·8	0·8	2·0	0·8	0·8	2·0	0·8	0·8	0·8
1·46	2·0	2·0	2·0	1·46	2·0	2·0	2·0	2·0	1·11	1·11	0·91	0·91	2·0	0·91	0·91	2·0	0·91	0·91	0·91
3·85	5·27	5·27	5·27	3·85	5·27	5·27	5·27	5·27	2·93	2·93	2·40	2·40	5·27	2·40	2·40	5·27	2·40	2·40	2·40
4·88	3·88	4·88	4·88	4·88	4·88	4·88	3·88	3·26	3·88	3·26	3·26	3·26	3·26	3·26	3·26	3·26	3·26	2·38	2·38
1·5	1·2	1·5	1·5	1·5	1·5	2·0	1·0	1·0	1.2	1·2	1·0	1·2	1·2	1·0	1·0	2·0	1·0	1·0	1·0
1·5	1·1	1·5	1·5	1·5	1·5	2·0	0·9	0·9	1·1	1·1	0·9	1·1	1·1	0·9	0·9	2·0	0·9	0·9	0·9
1·5	1·14	1·5	1·5	1·5	1·5	2·0	0·94	0·94	1·14	1·14	0·94	1·14	1·14	0·94	0·94	2·0	0·94	0·94	0·94
3·95	3·01	3·95	3·95	3·95	3·95	5·27	2·48	2·48	3·01	3·01	2·48	3·01	3·01	2·48	2·48	5·27	2.48	2·48	2·48
4·78	3·78	4·78	4·78	4·78	4·78	4·78	3·78	3·06	3·78	3·06	3·06	3·06	3·06	3·06	3·06	3·06	3·06	2·28	2·28

	Eilgut		Frachtgut						
			Stückgutclasse			Maßgebende Entfernungen	Wagenladungs-(Ermäßigte) Classen		
	Gewöhnliches	Ermäßigtes	II alt I neu	I alt II neu	III alt Sperriges Gut neu		A	B	C
Mährisch-schlesische Centralbahn.									
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Zollcentner und Meile	7·5	3·0	2·25	2·0	3·0	erste 5 Meilen . . .	2·0	2·0	2·0
						über 5 „ . . .	2·0	2·0	2·0
						längste Dist. (16·7M.)	2·0	2·0	2·0
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Tonne und Kilometer	19 77	7·91	5·93	5·27	7·91	„ „ (125 Kil.)	5·27	5·27	5·27
Beantragter Einheitssatz des Gesetzes per Tonne und Kilometer . . .	16·0	8·0	6·5	5·5	½fache Classe I	„ „ „ „	4·9	3·9	3·3
Dux-Bodenbacher Eisenbahn.									
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Zollcentner und Meile	7·5	3·0	2·25	2 0	3·0	ohne Unterschied .	1·5	1·2	1·0
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Tonne und Kilometer	19·77	7·91	5·93	5·27	7·91	längste Distanz . .	3·95	3·16	2·64
Beantragter Einheitssatz des Gesetzes per Tonne und Kilometer . .	16·0	8·0	6·5	5·5	½fache Classe I	81 Kilometer . .	5·0	4·0	3·5
Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau).									
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Zollcentner und Meile	7·5	3·0	2·25	2·0	3·0	erste 10 Meilen . .	2·0	2·0	2·0
						zweite 10 „ . .	2·0	2·0	2·0
						dritte 10 „ . .	2·0	2·0	2·0
						weitere Entfernungen	2·0	2·0	2·0
						längste Distanz (20M.)	2·0	2·0	2·0
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Tonne und Kilometer	19·77	7·91	5·93	5·27	7·91	„ „ (150 Kil.)	5·27	5·27	5·27
Beantragter Einheitssatz des Gesetzes per Tonne und Kilometer . . .	16·0	8·0	6·5	5·5	½fache Classe I	„ „ „ „	4·83	3·83	3·17
Prag-Duxer Eisenbahn.									
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Zollcentner und Meile	7·5	3·0	2·25	2·0	3·0	Entfernungen bis 5 M.	2·0	2·0	2·0
						„ von 5—10 „	2·0	2·0	2·0
						weitere Entfernungen	2·0	2·0	2·0
						längste Dist. (17·9M.)	2·0	2·0	2·0
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Tonne und Kilometer	19·77	7·91	5·93	5·27	7·91	„ „ (134 Kil.)	5·27	5·27	5·27
Beantragter Einheitssatz des Gesetzes per Tonne und Kilometer . . .	16·0	8·0	6·5	5·5	½fache Classe I	„ „ „ „	4·87	3·87	3·25
Vorarlberger Eisenbahn.									
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Zollcentner und Meile	7·5	3 0	2·25	1·95	3·0	ohne Unterschied .	1·95	1·95	1·95
Concessionsmäßiger Einheitssatz per Tonne und Kilometer	19·77	7·91	5·93	5·14	7·91	längste Distanz .	5·14	5·14	5·14
Beantragter Einheitssatz des Gesetzes per Tonne und Kilometer . . .	16·0	8·0	6·5	5·5	½fache Classe I	8·8 Meil. = 66 Kil.	5·0	4·0	3·5

Frachtgut																			
Ermäßigte Artikel bei vollen Wagenladungen																			
							Düngmittel												
Getreide	Kartoffeln	Hülsenfrüchte	Mahlproducte	Salz	Eisen u. Stahl	Eisenbahnschienen	künstliche u. Guano	natürliche	Bau- und Nutzholz	Brennholz	Erze	Roheisen	Brucheisen	Bausteine	Kalksteine	Schiefer	Torf gepreßt	Mineralkohle	Coaks
2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0	2·0
1·5	2·0	1·5	2·0	1·5	1·5	1·5	2·0	2·0	1·5	1·5	1·0	1·0	2·0	1·0	1·0	1·0	1·0	1·0	1·0
1·65	2·0	1·65	2·0	1·65	1·65	1·65	2·0	2 0	1·65	1·65	1·3	1·3	2·0	1·3	1·3	1·3	1·3	1·3	1·3
4·35	5·27	4·35	5·27	4·35	4·35	4·35	5·27	5·27	4·35	4·35	3·43	3·43	5·27	3.43	3·43	3·43	3·43	3·43	3·43
4·9	3·9	4·9	4·9	4·9	4·9	4·9	3·9	3·3	3·9	3·3	3·3	3·3	3·3	3·3	3·3	3·3	3·3	2·4	2·4
1·5	1·2	1·5	1·5	1·5	1·5	1·5	1·2	1·0	1·2	1·0	1·0	1·0	1·0	1·0	1·0	1·0	1·0	1·0	1·0
3·95	3·16	3·95	3·95	3·95	3·95	3·95	3·16	2·64	3·16	2·64	2·64	2·64	2·64	2·64	2·64	2·64	2·64	2·64	2·64
5·0	4·0	5·0	5·0	5·0	5·0	5·0	4·0	3.5	4·0	3·5	3·5	3·5	3·5	3·5	3·5	3·5	3·5	2·5	2·5
1·5	2·0	2·0	2·0	1·5	2·0	2·0	2·0	2·0	1·2	1·2	1·0	1·0	2·0	1·0	1·0	2·0	1·0	1·0	1·0
1·4	2·0	2·0	2·0	1·4	2·0	2·0	2·0	2·0	1·0	1·0	0·8	0·8	2·0	0·8	0·8	2·0	0·8	0·8	0·8
1·2	2·0	2·0	2·0	1·2	2 0	2·0	2·0	2·0	0·9	0·9	0·6	0·6	2·0	0·6	0·6	2·0	0·6	0·6	0·6
1·0	2·0	2·0	2·0	1·0	2·0	2·0	2·0	2·0	0·7	0·7	0·5	0·5	2·0	0·5	0·5	2·0	0·5	0·5	0·5
1·45	2·0	2·0	2·0	1·45	2·0	2·0	2·0	2·0	1·1	1·1	0·9	0·9	2·0	0·9	0·9	2·0	0·9	0·9	0·9
3·82	5·27	5·27	5·27	3·82	5·27	5·27	5·27	5·27	2·9	2·9	2·37	2·37	5·27	2·37	2·37	5·27	2·37	2·37	2·37
4·83	3·83	4·83	4·83	4·83	4·83	4·83	3.83	3·17	3·83	3·17	3·17	3·17	3·17	3·17	3·17	3·17	3·17	2·33	2·33
1·5	2·0	2·0	2·0	1·5	2 0	2·0	2·0	2·0	1·2	1·2	1·0	1·0	2·0	1·0	1·0	2·0	1·0	1·0	1·0
1·5	2·0	2·0	2·0	1·5	2·0	2·0	2·0	2·0	1·2	1.2	1·0	1·0	2·0	1·0	1·0	2·0	1·0	0·8	1·0
1·5	2·0	2·0	2·0	1 5	2·0	2·0	2·0	2·0	1·2	1·2	1·0	1·0	2·0	1·0	1·0	2·0	1·0	0·7	1·0
1·5	2·0	2·0	2·0	1·5	2·0	2·0	2·0	2·0	1·2	1·2	1·0	1·0	2·0	1·0	1·0	2·0	1·0	0·81	1·0
3·95	5·27	5·27	5·27	3·95	5·27	5·27	5·27	5·27	3·16	3·16	2·64	2·64	5·27	2·64	2·64	5·27	2·64	2·14	2·64
4·87	3·87	4·87	4·87	4·87	4·87	4·87	3·87	3·25	3·87	3·25	3·25	3·25	3·25	3·25	3·25	3·25	3·25	2·37	2·37
1·5	1·95	1·95	1·95	1·5	1·95	1·95	1·95	1·95	1·5	1·5	1·0	1·0	1·95	1·0	1·0	1·95	1·0	1·0	1·0
3·95	5·14	5·14	5·14	3·95	5·14	5·14	5·14	5·14	3·95	3·95	2·64	2·64	5·14	2·64	2·64	5·14	2·64	2.64	2·64
5·0	4·0	5·0	5·0	5·0	5·0	5·0	4·0	3·5	4·0	3·5	3·5	3·5	3·5	3·5	3·5	3·5	3·5	2·5	2·5

Dem Artikel V, welcher die Feststellung der Waarenclassification im Detail, die Bestimmung der Nebengebühren und die Genehmigung aller auf den Frachtentransport bezüglichen Nebenbestimmungen dem Handelsminister überträgt, liegt die gleiche Absicht zu Grunde wie dem Artikel III dieses Gesetzentwurfes. Es soll nämlich die in den Specialgesetzen und Concessionsurkunden bisher üblich gewesene Verweisung auf die Tarifbestimmungen anderer Bahnen künftig vermieden und dem Handelsminister die nöthige Einflußnahme gewahrt werden.

Artikel VI enthält die bisher nur einzelnen Bahnunternehmungen eingeräumte Berechtigung, auf Strecken mit stärkeren Neigungsverhältnissen bei Bemessung der Transportgebühren die $1\frac{1}{2}$fache Länge der fraglichen starken Steigungen und Gefälle zu Grunde zu legen.

Eine derartige Berechtigung besitzen gegenwärtig nachstehende Bahnen, und zwar:

1. Für Strecken mit einer Steigung von 1:60 (= 16·67 pro mille) und darüber nur rücksichtlich der Frachtpreise:

Buschtèhrader Eisenbahn (§. 8 der Concessionsurkunde vom 1. Juli 1868);

Oesterreichische Nordwestbahn (§. 8 der Concessionsurkunde vom 8. September 1868) für das garantirte Netz;

Graz-Köflacher Bahn (§. 8 der Concessionsurkunde vom 8. September 1871) für die ganze Bahn;

Mährische Grenzbahn (§. 8 der Concessionsurkunde vom 11. September 1871) für die Linie Sternberg-Grulich;

Prag-Duxer Bahn (§. 4 der Concessionsurkunde vom 4. September 1872) für die Linie von Brüx an die Grenze bei Mulde;

Pilsen-Priesener Bahn (§. 5 der Concessionsurkunde vom 13. November 1872) für die Linien Pilsen-Eisenstein und Mlatz-Johann-Georgenstadt;

St. Pölten-Leobersdorfer Bahn (§. 8 der Concessionsurkunde vom 27. Mai 1875).

2. Rücksichtlich der Fahr- und Frachtpreise, und zwar:

a) ohne Bestimmung des Steigungsverhältnisses die
Oesterreichische Nordwest-Bahn (§. 8 der Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870) für die Strecke des Ergänzungsnetzes von Mittelwalde nach Wildenschwert und deren Fortsetzung bis zur Linie Pardubitz-Deutschbrod;

b) für Strecken mit einer Steigung von 1:70 (= 14·29 pro mille) und darüber:
Mährisch-Schlesische Centralbahn (§. 8 der Concessionsurkunde vom 21. April 1870);
Dux-Bodenbacher Bahn (Allerhöchste Entschließung vom 30. März 1875);

c) für Strecken mit einer Steigung von 1:60 (= 16·67 pro mille) und darüber:
Kronprinz Rudolph-Bahn (§. 7 der Concessionsurkunde vom 27. Mai 1875) für die Salzkammergut-Bahn.

Außerdem wurde seinerzeit bei Eröffnung der Semmering-Bahn die Länge der Strecke Gloggnitz-Mürzzuschlag zum Zwecke der Tarifbemessung um 2 Meilen (15 Kilometer) erhöht und besteht dieser Distanzzuschlag auch noch gegenwärtig.

Die Berechtigung bei Neigungsverhältnissen von 15 pro mille (= 1:66·67) zum Zwecke der Tarifbemessung die $1\frac{1}{2}$fache Länge der fraglichen starken Steigungen und Gefälle zu Grunde zu legen, soll nunmehr gleichmäßig auf sämmtliche österreichische Eisenbahnen ausgedehnt werden und sowohl im Personen- wie im Güterverkehre platzgreifen, um die höchst unzweckmäßige Aufstellung doppelter Tarifdistanzzeiger zu vermeiden.

Die Strecken, auf welchen diese Bestimmung bei Ausdehnung auf sämmtliche österreichische Bahnen zur Anwendung gelangen würde, sind folgende:

Bahn	Linie	Bezeichnung der Stationen		Vorkommende Neigungen		Länge der starken Neigungen in Kilometern		Anmerkung
		von	nach	Verhältniß	Länge in Kilometern	derzeit	künftig	
Böhmische Nordbahn	Bakow-Georgswald	B. Leipa	Langenau	1 : 60	3·016	3·016	4·524	
		Langenau	Haida	1 : 60	1·616	1·616	2·424	
		Haida	Röhrsdorf	1 : 60	3·959	3·959	5·938	
		Röhrsdorf	Tannenberg	1 : 59	6·023	6·023	9·034	
		Schönlinde	Rumburg	1 : 60	2·576	2·576	3·864	
	Bodenbach-Tannenberg	B. Kamnitz	Falkenau	1 : 65	2·043	2·043	3·064	
				1 : 60	1·228	1·228	1·842	
		Falkenau	Tannenberg	1 : 64	1·896	1·896	2·844	
				1 : 60	0·880	0·880	1·320	
				1 : 55	4·394	4·394	6·591	
Böhmische Westbahn	Chrast Radnitz	Chrast	Radnitz	1 : 60	6·127	6·127	9·190	
Buschtiehrader Bahn	Prag Bubna Hostiwitz	Prag Sandthor	Weleslawin	1 : 60	0·356	0·534	0·534	
				1 : 42	3·171	4·756	4·756	
	Wejhybka Kralup	Wejhybka	Neu Kladno	1 : 60	0·857	1·285	1·285	
		Neu Kladno	Tuhy	1 : 60	3·320	4·980	4·980	
	Prieseu Weipert	Komotau	Tchernowitz	1 : 55	1·798	2·697	2·697	

Bahn	Linie	Bezeichnung der Stationen		Vorkommende Neigungen		Länge der starken Neigungen in Kilometern		Anmerkung
		von	nach	Verhältniß	Länge in Kilometern	derzeit	künftig	
Buschtèhrader Bahn	Priesen-Weipert	Tchernowitz	Domina	1 : 55	2·892	4·338	4·338	
				1 : 50	6·339	9·508	9·508	
		Domina	Krima-Neudorf	1 : 55	1·025	1·537	1·537	
				1 : 50	6·952	10·428	10·428	
		Krima-Neudorf	Sonnenberg	1 : 55	0.588	0·882	0·882	
		Schmiedberg	Weipert	1 : 57	5·700	8·550	8·550	
				1 : 50	1.750	2·625	2·625	
Dux-Bodenbacher Bahn	Bodenbach-Dux	Bodenbach	Bünaburg	1 : 50	2·941	4·411	4·411	
		Bünaburg	Eulau	1 : 50	4·077	6·115	6·115	
		Eulau	Königswald	1 : 50	3·812	5·718	5·718	
		Königswald	Klein-Kahn	1 : 50	1·998	2·997	2·997	
	Ossegg-Komotau	Eisenberg	Görkau	1 : 66·7	1·489	2·233	2·233	
		Görkau	W. H. Nr. 65	1 : 66·7	1·520	2·280	2·280	
		W. H. Nr. 65	Ossegg	1 : 51	0·808	1·212	1·212	
Erste ungar.-galizische Eisenbahn	Przemysl-Landesgrenze	Lupkow	Landesgrenze	1 : 60	0·899	0·899	1·349	
				1 : 40	0·300	0·300	0·450	

Bahn	Linie	Bezeichnung der Stationen		Vorkommende Neigungen		Länge der starken Neigungen in Kilometern		Anmerkung
		von	nach	Verhältniß	Länge in Kilometern	derzeit	künftig	
Erzherzog Albrecht Bahn	Stryj-Stanislau	Stryj	Morszyn	1 : 66·7	1·805	1·805	2·707	
		Morszyn	Bolechow	1 : 66·7	2·300	2·300	3·450	
		Bolechow	Dolina	1 : 66·7	3·337	3·337	5·005	
		Dolina	Krechowice	1 : 66·7	5·344	5·344	8·016	
		Krechowice	Kalusz	1 : 66·7	0·440	0·440	0·660	
		Kalusz	Bednarow	1 : 66·7	4·326	4·326	6·489	
				1 : 50	0·396	0·396	0·594	
		Bednarow	Ciezów	1 : 66·7	7·621	7·621	11·431	
		Ciezów	Stanislau	1 : 66·7	5·179	5·179	7·768	
Kaschau-Oderberger Bahn	Oderberg Landesgrenze	Oderberg	Dombrau	1 : 67	0·569	0·569	0·853	
		Dombrau	Karwin	1 : 65	1·490	1·490	2·235	
		Jablunkau	Landesgrenze	1 : 67	9·745	9·745	14·617	
				1 : 65	0·948	0·948	1·422	
Kaiserin Elisabeth Bahn	Lambach-Gmunden	Engelhof	Gmunden	1 : 29	1·207	1·207	1·810	
	St. Valentin-Budweis	Mauthausen	Gaisbach	1 : 65	4·239	4·239	6·358	
	Bischofshofen-Wörgl	Saalfelden	Leogang	1 : 50	5·073	5·073	7·609	
		Leogang	Hochfilzen	1 : 51	0·362	0·362	0·543	
				1 : 50	5·113	5·113	7·669	

Bahn	Linie	Bezeichnung der Stationen von	Bezeichnung der Stationen nach	Vorkommende Neigungen Verhältniß	Vorkommende Neigungen Länge in Kilometern	Länge der starken Neigungen in Kilometern derzeit	Länge der starken Neigungen in Kilometern künftig	Anmerkung
Kaiserin Elisabeth-Bahn	Bischofshofen Wörgl	Hochfilzen	Fieberbrunn	1 : 45	0·600	0·600	0·900	
				1 : 44	7·185	7·185	10·777	
		Fieberbrunn	St. Johann	1 : 60	0·204	0·204	0·306	
				1 : 44	3·661	3·661	5·491	
		St. Johann	Kitzbühel	1 : 60	1·304	1·304	1·956	
		Kitzbühel	Kirchberg	1 : 60	2·647	2·647	3·970	
				1 : 65	0·695	0·695	1·042	
		Kirchberg	Brixenthal	1 : 65	0·621	0·621	0·931	
				1 : 60	0·514	0·514	0·771	
				1 : 55	1·183	1·183	1·774	
				1 : 50	0·592	0·592	0·888	
		Brixenthal	Hopfgarten	1 : 60	0·860	0·860	1·290	
				1 : 50	2·363	2·363	3·544	
				1 : 44	3·606	3·606	5·409	
		Hopfgarten	Wörgl	1 : 60	0·920	0·920	1·380	
	Bischofshofen-Selzthal	Bischofshofen	Hüttau	1 : 60	0·547	0·547	0·820	
				1 : 55	0·100	0·100	0·150	

Bahn	Linie	Bezeichnung der Stationen		Vorkommende Neigungen		Länge der starken Neigungen in Kilometern		Anmerkung
		von	nach	Verhältniß	Länge in Kilometern	derzeit	künftig	
Kaiserin Elisabeth Bahn	Bischofshofen Selzthal	Bischofshofen	Hüttau	1 : 50	6·005	6·005	9·007	
				1 : 45	1·282	1·282	1·923	
		Hüttau	Eben	1 : 60	0·492	0·492	0·738	
				1 : 50	1.913	1·913	2·869	
				1 : 45	4·002	4·002	6·003	
Kronprinz Rudolf Bahn	St. Valentin Laibach	Fürnitz	Arnoldstein	1 : 60	2·803	2·803	4·204	
		Arnoldstein	Thörl Maglern	1 : 50	3·951	3·951	5·926	
		Thörl Maglern	Tarvis	1 : 51	0·646	0·646	0·969	
				1 : 50	3·361	3·361	5·041	
		Tarvis	Ratschach	1 : 60	0·857	0·857	1·285	
				1 : 50	3·921	3·921	5·881	
	Kastenreith Amstetten	Oberland	Waidhofen	1 : 55	7·126	7.126	10·689	
	Hieflau Eisenerz	Hieflau	Radmer	1 : 45	1·043	1·043	1·564	
		Radmer	Eisenerz	1 : 65	1·848	1·848	2·772	
				1 : 60	1·903	1·903	2·854	
				1 : 50	2·698	2·698	4·047	
				1 : 40	0·778	0·778	1·167	

Bahn	Linie	Bezeichnung der Stationen von	Bezeichnung der Stationen nach	Vorkommende Neigungen Verhältniß	Vorkommende Neigungen Länge in Kilometern	Länge der starken Neigungen in Kilometern derzeit	Länge der starken Neigungen in Kilometern künftig	Anmerkung
Leoben-Vordernberger Bahn	Leoben-Vordernberg	Leoben	Donawitz	1 : 65	0·695	0·695	1·042	
		Donawitz	St. Peter	1 : 65	0·237	0·237	0·355	
				1 : 57	0.316	0·316	0·474	
				1 : 52	0·379	0·379	0·568	
		St. Peter	Gemeindegrub	1 : 57	0·142	0·142	0·213	
		Gemeindegrub	Trofaiach	1 : 58	0·079	0·079	0·118	
				1 : 57·8	0·411	0·411	0·616	
				1 : 50	0·379	0·379	0·568	
				1 : 40	0·316	0·316	0·474	
		Trofaiach	Hafning	1 : 65	0·442	0·442	0·663	
				1 : 40	1·459	1·459	2·188	
		Hafning	Friedauerwerk	1 : 46	0·386	0·386	0·579	
				1 : 40	1·181	1·181	1·771	
		Friedauerwerk	Vordernberg	1 : 54	0·379	0·379	0·568	
				1 : 40	1·072	1·072	1·608	
Mährisch-schlesische Centralbahn	Olmütz-Jägerndorf	Hombok	Großwasser	1 : 70	2·578	3·867	2·578	
		Großwasser	Domstadtl	1 : 70	0·129	0·193	0·129	

Bahn	Linie	Bezeichnung der Stationen		Vorkommende Neigungen		Länge der starken Neigungen in Kilometern		Anmerkung
		von	nach	Verhältniß	Länge in Kilometern	derzeit	künftig	
Mährisch-Schlesische Centralbahn	Olmütz-Jägerndorf	Großwasser	Domstadtl	1 : 60	7·754	11·631	11.631	
		Tittersdorf	Kriegsdorf	1 : 70	7·827	11·740	7·827	
		Freudenthal	Erbersdorf	1 : 70	6·347	9·520	6·347	
Mährische Grenzbahn	Sternberg-Grulich	Treublitz	D. Liebau	1 : 60	0·702	1·053	1·053	
		D. Liebau	Frankstadt	1 : 65	2·756	2·756	4·134	
		Hannsdorf	Grumberg-Mohrau	1 : 60	4·957	7·435	7·435	
		Grumberg-Mohrau	Grulich	1 : 65	2·237	2·237	3·355	
				1 : 60	3·813	5·719	5·719	
Oesterreichische Nordwest-Bahn	Groß-Woßek-Parschnitz	Belohrad	Neu Paka	1 : 66·7	4·093	4·093	6·139	
				1 : 66	4·520	4·520	6·780	
		Alt Paka	Kruh	1 : 66·7	1·178	1·178	1·767	
				1 : 66	1·634	1·634	2·451	
		Kruh	Starkenbach	1 : 66·7	4·659	4·659	6·988	
	Trautenau-Freiheit	Altstadt	Freiheit	1 : 64	1·420	1·420	2·130	
Prag-Duxer Bahn	Prag-Dux	Prag (Smichow)	Hluboček	1 : 60	1·548	1·548	2·322	
		Hluboček	Řepora	1 : 65	1·635	1·635	2·452	
				1 : 60	4·055	4·055	6·083	

Bahn	Linie	Bezeichnung der Stationen		Vorkommende Neigungen		Länge der starken Neigungen in Kilometern		Anmerkung
		von	nach	Verhältniß	Länge in Kilometern	derzeit	künftig	
Prag-Duxer Bahn	Prag Dux	Repora	Dusnik	1 : 60	4·690	4·690	7·035	
		Dusnik	Littowitz	1 : 65	0·975	0·975	1·462	
		Herrnsdorf	Nontonic	1 : 60	1·538	1·538	2·307	
		Nontonic	Kolec	1 : 65	1·325	1·325	1.987	
				1 : 60	4·319	4·319	6·478	
		Kolec	Schlan	1 : 60	7·446	7·446	11·169	
		Schlan	Zlonic	1 : 60	7·413	7.413	11.119	
		Zlonic	Klobuk	1 : 60	2·300	2·300	3·450	
		Klobuk	Peruc	1 : 60	2·300	2·300	3·450	
		Wrbna	Chlumčan	1 : 60	5·047	5·047	7·570	
		Lenesic	Hochpetsch	1 : 65	7·720	2·720	4·080	
Südnord-deutsche Verbindungsbahn	Eisenbrod-Tannwald	Swarow	Tannwald	1 : 66·7	2·180	2·180	3·270	
Südbahn	Wien-Triest	Payerbach	Eichberg	1 : 65	0·141	0·141	0·211	
				1 : 46	0·160	0·160	0·168	
				1 : 45	1·026	1·026	1·539	
				1 : 40	3·165	3·165	4·747	

Bahn	Linie	Bezeichnung der Stationen		Vorkommende Neigungen		Länge der starken Neigungen in Kilometern		Anmerkung
		von	nach	Verhältniß	Länge in Kilometern	derzeit	künftig	
Südbahn	Wien-Triest	Eichberg	Klamm	1 : 62	0·042	0·042	0·063	
				1 : 40	3·538	3·538	5·307	
		Klamm	Breitenstein	1 : 60	0·219	0·219	0·328	
				1 : 50	0·934	0·934	1·401	
				1 : 45	2·221	2·221	3·331	
				1 : 40	4·474	0·474	0·711	
		Breitenstein	Semmering	1 : 60	1·345	1·345	2·017	
				1 : 45	1·968	1·968	2·952	
				1 : 40	0·973	0·973	1·459	
		Semmering	Spital	1 : 65	0·215	0·215	0·322	
				1 : 50	0·794	0·794	1·191	
				1 : 47	2·645	2·645	3·967	
				1 : 45	1·252	1·252	1·878	
		Spital	Mürzzuschlag	1 : 45	1.688	1·688	2·532	
				1 : 44	0·504	0·504	0·756	
				1 : 42	1·618	1·618	2·427	
	Villach Franzensfeste	Lienz	Thal	1 : 66·7	0·783	0·783	1·174	
				1 : 55·5	5·626	5·626	8·439	

Bahn	Linie	Bezeichnung der Stationen		Vorkommende Neigungen		Länge der starken Neigungen in Kilometern		Anmerkung
		von	nach	Verhältniß	Länge in Kilometern	derzeit	künftig	
Südbahn	Villach-Franzensfeste	Thal	Mittewald	1 : 55·5	0·930	0·930	1·395	
		Mittewald	Abfaltersbach	1 : 44·4	1·058	1·058	1·587	
				1 : 40	4·932	4·932	7·398	
		Abfaltersbach	Sillian	1 : 55·5	1·604	1·604	2·406	
		Sillian	Innichen	1 : 55·5	2·941	2·941	5·911	
		Innichen	Toblach	1 : 55·5	0·519	0·519	0·778	
		Toblach	Niedersdorf	1 : 62·5	0·284	0·284	0·426	
				1 : 55·5	1·374	1·374	2·061	
		Niedersdorf	Welsberg	1 : 50	1·703	1·703	2·554	
		Welsberg	Olang	1 : 50	3·118	3·118	4·677	
		Olang	Brunnek	1 : 55·5	0·378	0·378	0·567	
				1 : 50	9·577	9·577	14·366	
	St. Peter-Fiume	Jurdani	Mattuglie	1 : 40	5·129	5·129	7·693	
		Mattuglie	Croatische Grenze	1 : 40	3·496	3·496	5·244	
	Kufstein-Ala	Innsbruck	Patsch	1 : 40	7·875	7·875	11·812	
		Patsch	Matrei	1 : 40	8·260	8·260	12·490	

Bahn	Linie	Bezeichnung der Stationen von	Bezeichnung der Stationen nach	Vorkommende Neigungen Verhältniß	Vorkommende Neigungen Länge in Kilometern	Länge der starken Neigungen in Kilometern derzeit	Länge der starken Neigungen in Kilometern künftig	Anmerkung
Gebirgsbahn	Kufstein-Ala	Matrei	Steinach	1:59	0·981	0·981	1·471	
				1:57	0·571	0·571	0·856	
				1:54	0·474	0·474	0·711	
		Steinach	Gries	1:51	0·509	0·509	0·763	
				1:40	7·488	7·488	11·232	
		Gries	Brenner	1:40	4·636	4·636	6·954	
		Brenner	Schellenberg	1:63	0·538	0·538	0·807	
				1:61	0·253	0·253	0·379	
				1:44	4·584	4·584	6·876	
		Schellenberg	Gossensaß	1:63	0·758	0·758	1·137	
				1:44	7·252	7·252	10·878	
		Gossensaß	Sterzing	1:44	5·148	5·148	7·722	
		Freienfeld	Graßstein	1:50	1·622	1·622	2·433	
				1:44	0·966	0·966	1·449	
		Graßstein	Franzensfeste	1:63	0·980	0·980	1·470	
				1:61	0·280	0·280	0·420	
				1:57	1·347	1·347	2·020	

Bahn	Linie	Bezeichnung der Stationen		Vorkommende Neigungen		Länge der starken Neigungen in Kilometern		Anmerkung
		von	nach	Verhältniß	Länge in Kilometern	derzeit	künftig	
Südbahn	Kufstein Ala	Graßstein	Franzensfeste	1 : 46	1·051	1·051	1·576	
		Franzensfeste	Brixen	1 : 44	7·654	7·654	11·481	
		Brixen	Klausen	1 : 67	2·571	2·571	3·856	
		Klausen	Waidbruck	1 : 67	2·237	2·237	3·355	
		Waidbruck	Atzwang	1 : 67	4·007	4·007	6·010	
		Atzwang	Blumau	1 : 67	0·952	0·952	1·428	

Die Längenzuschläge betragen:

Bezeichnung der Bahn	Längenzuschlag in Kilometern	
	derzeit	künftig
Böhmische Nordbahn	.	13·418
Böhmische Westbahn	.	3·063
Buschtèhrader Bahn	17·372	17·372
Dux-Bodenbacher Bahn	8·321	8·321
Erste ungarisch galizische Eisenbahn	.	0·600
Erzherzog Albrecht-Bahn	.	15·372
Kaschau-Oderberger Bahn	.	6 375
Kaiserin Elisabeth-Bahn	.	28·638
Kronprinz Rudolf-Bahn	.	15·464
Leoben-Vordernberger Bahn	.	3·932
Mährisch-schlesische Centralbahn	12·316	3·877
Mährische Grenzbahn	4·735	7·231
Oesterreichische Nordwestbahn	.	8·751
Prag-Duxer Bahn	.	23·653
Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	.	1·090
Südbahn	.	72·201
Summe	43	230

Artikel VII, betreffend die Nothstandstarife, enthält gegenüber der bisher üblichen Form der einschlägigen Concessionsbestimmungen die Erweiterung, daß auch Fälle außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel für Nutzvieh in Betracht gezogen sind, wie solche beispielweise im nördlichen Böhmen seit zwei Jahren besteht, und daß dem Handelsminister das Recht zusteht, nach Umständen den Tarifsatz nicht nur auf die Hälfte des normalmäßigen Tarifes, sondern bis zum Satze der am niedrigsten tarifirten Artikel der betreffenden Bahn herabzusetzen.

Artikel VIII bildet die Handhabe, für die Zukunft den Bestand eines einheitlichen Tarifsystems auf sämmtlichen österreichischen Eisenbahnen, worauf im Interesse des Verkehres besonderes Gewicht gelegt werden muß, zu sichern.

Die Grundlage hiefür ist geschaffen, indem die österreichisch-ungarischen Bahnen, wie oben erwähnt, eine einheitliche Waarenclassification sammt Nebenbestimmungen im Principe bereits angenommen haben und das bezügliche Elaborat nur noch der Schlußredaction und Genehmigung im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Communicationsministerium bedarf.

Der neue Entwurf für eine einheitliche Reform der Gütertarife, wie derselbe von den österreichischen Bahnverwaltungen unter einander vereinbart und mit Rücksicht auf verschiedene, sowohl von der diesseitigen, als auch von der königlich ungarischen Regierung geäußerte, größtentheils auf Declassificirung einiger wichtigerer Verkehrsartikel bezügliche Anregungen nunmehr ausgearbeitet worden ist, nimmt im Allgemeinen seinen Ausgangspunkt von dem Tarifsysteme, welches derzeit auf allen österreichischen Eisenbahnen, mit Ausnahme der Linien der Südbahngesellschaft und der im Betriebe dieser letztern stehenden anderweitigen Bahnstrecken, eingeführt ist.

Das derzeit geltende Gütertarifsystem muß demnach vor Besprechung der Grundsätze des neuen Reformtarifsystemes durch einige Andeutungen skizzirt werden. Das gegenwärtige System ist nämlich in seiner jetzigen Gestalt eine Combination der noch vor dem Uebergange der nördlichen Staatsbahnen in private Verwaltung auf diesen bestandenen Classifications- und sonstigen Tarifbestimmungen mit den seither einer Reihe von Bahngesellschaften durch Gesetze und Concessionsurkunden auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf die Tarifirung von Gütern.

Was insbesondere die Classification der Waaren anbetrifft, so fußt das gegenwärtig in Kraft stehende österreichische Gütertarifsystem auf der im Staatsbahntarife vom Jahre 1852 eingehaltenen Eintheilung der Güter in die beiden Hauptkategorien der Eilgüter und der Frachtgüter mit gewöhnlicher Geschwindigkeit. Während dann für Eilgüter wieder die Unterabtheilung in gewöhnliche und in ermäßigte Eilgüter besteht, zerfallen die Frachtgüter im Hinblicke auf größere oder geringere Raumausnützung, sowie auf größeren oder geringeren Verkehrswerth, in drei Gruppen oder Classen, welche, mit der Höhe des Tarifsatzes steigend, als erste, zweite und dritte Waarenclasse bezeichnet werden.

Diese nach Tarifgebrauch mit römischen Ziffern angedeuteten drei Normalclassen haben aber schon längst aufgehört, sämmtliche in den Verkehr kommende Frachtgüter zu umfassen. Theils die in den Gesetzen und Concessionsurkunden für die jüngeren Bahnen normirten ermäßigten Maximaleinheitsätze für einige Artikel, theils die Bedürfnisse des Verkehrs, theils endlich die durch Weiterentwicklung des österreichischen Eisenbahnnetzes allseitig lebhafter empfundenen Einwirkungen der Concurrenz führten allmälig dazu, daß ganze Gruppen von Gütern, namentlich von solchen, welche sich zu Massentransporten eignen und eine bessere Ausnützung der verwendeten Wagen gestatten, aus den Normalclassen ausgeschieden und in ermäßigte Classen eingereiht wurden.

Derartige ermäßigte Classen gibt es nach dem derzeit geltenden Tarifsysteme ebenfalls drei, welche zur Unterscheidung von den Normalclassen mit römischen Buchstaben als Classe A, B und C bezeichnet sind.

Sowohl die Normalclassen I, II, III als auch die ermäßigte Classe A finden ohne Rücksicht auf die Quantität der zur Aufgabe gebrachten einschlägigen Artikel Anwendung, wogegen die Classe B nur bei Aufgabe von mindestens 100 Zollcentnern, die Classe C aber nur dann anzuwenden ist, wenn von einem Versender an Einen Empfänger mittelst Eines Frachtbriefes von den Gütern dieser Classe 200 Zollcentner aufgegeben werden.

Geringere Quantitäten der in die Classen B und C eingereihten Artikel werden nach Classe A tarifirt.

Außer den Classen I, II, III, A, B und C bestehen übrigens nach Maßgabe der localen Bedürfnisse für einzelne Artikel auf verschiedenen Bahnen besondere Ausnahme- oder Specialtarife mit ermäßigten Frachtsätzen, und insbesondere haben fast alle Bahnen für den Transport von mineralischer Kohle Specialtarife eingeführt.

Nach diesen, das dermalige Gütertarifsystem betreffenden Bemerkungen ergeben sich an der Hand einer vergleichsweisen Gegenüberstellung die charakteristischen Merkmale des nunmehr neu zur Einführung zu bringenden Reformtarifsystems durch nachstehende Betrachtungen.

Der von den Bahnverwaltungen vereinbarte und von der Regierung theilweise amendirte Reformtarif behält zunächst die naturgemäße und ebensowohl in dem Eisenbahnbetriebsreglement, als auch in dem Bedürfnisse des Verkehrs begründete Haupteintheilung in Eilgut und in Frachtgut mit gewöhnlicher Geschwindigkeit und ebenso die Untereintheilung des Eilgutes in gewöhnliches und in ermäßigtes Eilgut bei; jedoch werden die als Eilgüter zu ermäßigtem Satze zu befördernden Artikel, welche sich nach Maßgabe des den seitherigen Constitutivurkunden zu Grunde gelegten Tarifes der Staatsbahn vom Jahre 1852 nur auf frisches Obst, Milch und Eier, frische Fische und Wildpret beschränkten, bedeutend vermehrt, indem z. B. auch frisches Fleisch, Gemüse, Butter und dergleichen denselben beigefügt wurden.

Was dagegen die Untertheilung derjenigen Frachtgüter betrifft, welche nicht als Eilgüter aufgegeben werden, so tritt an die Stelle der Unterscheidung von Normalclassen und von ermäßigten Classen die dem volkswirthschaftlichen Grundsatze der Gebührenbemessung nach Maßgabe der größern oder geringern Ausnützung der verwendeten Fahrbetriebsmittel in höherem Grade entsprechende Unterscheidung in Stückgutclassen und in Wagenladungsclassen, indem die ersteren in der Hauptsache den bisherigen Normalclassen, die letzteren den derzeitigen ermäßigten Classen gegenüberstehen.

Für Stückgut werden aber nicht drei Classen — analog den bisherigen Normalclassen I, II, III — sondern nur die Classen I und II bestehen, hinsichtlich deren, ebenso wie es z. B. bei der in Deutschland vielverbreiteten sogenannten Tarifverbandsclassification der Fall ist, die höhere Ziffer die niedriger tarifirte Classe anzeigt, was — dem Obigen zufolge — sich in Oesterreich derzeit anders verhält.

Von diesen Classen I und II erscheint die erstere als die eigentliche Normalclasse, in welche ebenso, wie es nach dem derzeitigen Systeme bezüglich der Classe II der Fall war, alle jene Artikel als stillschweigend eingereiht zu betrachten sind, welche nicht ausdrücklich in eine andere Classe verwiesen werden.

Die ermäßigte Classe II bietet Analogien mit der derzeitigen Normalclasse I. Sie begreift einerseits diejenigen Frachtartikel in sich, welche ohne Rücksicht auf die hievon zur Aufnahme gebrachten Quantitäten im Allgemeinen zu billigeren Sätzen, als zu denjenigen der Normalclasse befördert werden, und enthält andererseits auch jene Artikel, welche in dem Falle der Aufgabe in größeren Quantitäten nach einer der Wagenladungsclassen tarifiren, und welche in dem Falle einer, die Anwendung einer solchen Wagenladungsclasse nicht gestattenden geringeren Beförderungsmenge ebenfalls als ermäßigtes Stückgut zu behandeln sind.

Die ermäßigte Classe II wird übrigens auch — abgesehen von den Fällen der letzteren Kategorie — eine Reihe von Artikeln umfassen, welche nach der in den späteren Gesetzen und Concessionsurkunden zur Grundlage genommenen Classification des Staatsbahntarifes v. J. 1852 in die — theuerere — Classe II alt fallen, z. B. gemeine Baumwoll- und Leinenwaaren im Allgemeinen, gemeine Holzwaaren u. dgl.

An die Stelle der bisherigen Classe III, welche solche Artikel enthielt, deren besondere Beschaffenheit eine gegenüber dem mittleren Normalsatze der dermaligen Classe II erhöhte Tarifirung begründete, tritt in einem allerdings wesentlich reducirten Umfange, die — auch in dem deutschen Tarifverbandsystem enthaltene, — Bestimmung, daß gewisse Güter, welche einen im Verhältnisse zu ihrem Gewichte ungewöhnlich großen Umfang haben, der Tarifberechnung nach der anderthalbfachen Gebühr der (neuen) Normalclasse I unterliegen.

Sowohl die allgemeine Definition, wornach unter diesen, mit dem Ausdrucke „sperrige Güter" bezeichneten Gegenständen nur solche verstanden werden, die per Cubikmeter weniger als 150 Kilogramm wiegen, als auch die in den Tarifbestimmungen namentlich angeführten Beispiele (Bettfedern, ungepreßter Hopfen, lebende Bäume, Siebmacherwaaren u. s. w.) ergeben, daß die Berechnung nach der anderthalbfachen Normalclasse bei Weitem nicht alle jene Artikel trifft, welche bisher in die Classe III eingereiht sind. So z. B. rangiren Maschinen und Modelle (unzerlegt) nunmehr in den meisten Fällen in die Normalclasse I (neu), insoferne dieselben nicht niedriger tarifirt werden.

Was die Wagenladungsclassen betrifft so finden dieselben — wie bereits bemerkt — in dem Staatsbahntarife vom Jahre 1852 keinen Ausgangspunkt und sind sie nur zu einem geringen Theile für wenige Artikel eine Folge der durch Gesetze und Concessionsurkunden begründeten Verpflichtungen der jüngeren Bahnen, sowie auch die bisherigen ermäßigten Classen gleichfalls zumeist auf solchen Tarifermäßigungen beruhen, welchen gesetzliche oder concessionsmäßige Verpflichtungen nicht zu Grunde liegen.

Bisher wurde die ermäßigte Classe A auf die in dieselbe eingereihten Artikel ohne Unterschied der Quantität angewendet. Es ist hierbei jedoch hervorzuheben, daß selbst dort, wo für einige in Classe A gewiesene Artikel eine gesetzliche oder concessionsmäßige Verpflichtung besteht, dieselben zu ermäßigten Tarifsätzen zu befördern, sich diese Verpflichtung ausdrücklich nur auf den Fall der Aufgabe solcher Artikel in vollen Wagenladungen bezieht.

Die neue Wagenladungsclasse A ist einerseits in consequenter Durchführung des derselben zu Grunde liegenden Begriffes, und andererseits im Hinblicke darauf, daß eine Anzahl der dahin gehörigen

Gattungen von Gütern ihrer Beschaffenheit nach selten die Ausnützung der meistens 10.000 Kilogramm (= 200 Zollcentner) umfassenden vollen Tragfähigkeit der verwendeten Wagen, sondern gewöhnlich nur deren Belastung mit der Hälfte oder etwas mehr als der Hälfte dieses Gewichtes gestattet, durch die Aufgabe von mindestens 5000 Kilogramm auf einen Frachtbrief bedingt. Sie umfaßt unter dieser Bedingung sowohl diejenigen Frachtgüter, welche ausdrücklich derselben zugewiesen sind, als auch diejenigen Artikel, welche an sich in die Wagenladungsclassen B und C gehören, aber wegen Nichtausnützung der Tragfähigkeit der verwendeten Wagen nicht nach den Tarifsätzen dieser niedrigeren Classen befördert werden können.

Unter den nach dem neuen Tarifsysteme unmittelbar in Classe A einzureihenden Artikeln befinden sich alle diejenigen Güter, welche wie z. B. Getreide auf allen, oder wie z. B. Hülsenfrüchte, Mahlproducte, Salz, Eisen und Stahl (in Stangen, Stäben und Platten), dann Eisenbahnschienen, auf einigen der im Gesetzentwurfe genannten, sowie auch auf anderen Bahnen concessionsmäßig zu ermäßigten Sätzen befördert werden müssen. Es gehören dahin ferner jene wichtigeren Verkehrsartikel, zu deren Ermäßigung wohl im Sinne der Concessionsurkunden der im Gesetzentwurfe genannten Bahnen eine Verpflichtung nicht vorlag, welche aber bereits dermalen freiwillig in die ermäßigte Classe A versetzt worden waren, wie z. B. Lein-, Hanf-, Mohn- und Repssamen, Malz, Wein, Bier, Branntwein, Spiritus und Essig, Rohzucker 2c.

Endlich erhält der vereinbarte Reformtarif in Classe A eine Reihe von solchen Verkehrsartikeln, welche concessionsmäßig und auch thatsächlich nach den bisherigen Tarifen in die Normalclassen rangiren, deren Ermäßigung aber theils im Interesse der Industrie und des Handels, theils mit Rücksicht auf die Approvisionirung von nicht zu unterschätzendem Werthe ist. Dahin gehören z. B. grobe Eisen-, Eisenguß- und Stahlwaaren, sowie Maschinentheile roh, gegossen, roh vorgearbeitet, eiserne Dampfkessel, Rohtabak, frisches Fleisch in gewöhnlicher Fracht, die meisten Fette, frische Futterkräuter u. dgl. mehr.

Die Frachtsätze der Wagenladungsclassen B und C gelangen gleichmäßig nur bei Ausnützung, respective Bezahlung der Tragfähigkeit des verwendeten Wagens zur Anwendung, während die dermalige Classe B ein Minimalgewicht von 100 Zollcentnern und die Classe C die Aufgabe von 200 Zollcentnern der einschlägigen Artikel erfordert.

In die Wagenladungsclasse B gehört der Artikel „Bau- und Nutzholz", welcher in vollen Wagenladungen nach den Concessionsurkunden sämmtlicher in Art. IX dieses Gesetzentwurfes genannter und der meisten anderen Bahnen zu einem ermäßigten Frachtsatze, und zwar entweder, wie beispielsweise rücksichtlich der Kaiser Franz Josef-Bahn und der älteren Linien der Kronprinz Rudolf-Bahn, zu dem höchsten, oder, wie rücksichtlich der übrigen in Frage kommenden Bahnen, zu dem mittleren, ermäßigten Maximal-Einheitssatze, befördert werden muß.

Außer diesem Artikel sind noch mannigfache anderweitige Güter, welche nach den Concessionsurkunden zu den Einheitssätzen der Normalclassen befördert werden können und welche theils für Industrie und Landwirthschaft, theils für die Approvisionirung von Wichtigkeit sind, in die Wagenladungsclasse B eingereiht, wie z. B. Kartoffeln und Gemüse aller Art, Kalk und Cement, Knochen und Knochenmehl, Spodium, Guano, künstliche Dungstoffe u. s. w.

Die Anwendung der Wagenladungsclasse C endlich ist im Wesentlichen unter denselben Bedingungen in Aussicht genommen, unter welchen die Anwendung der gegenwärtigen ermäßigten Classe C erfolgt. In diese Classe sind alle jene Artikel, wie Erze, Roh- und Brucheisen, Kalk- und Bruchsteine eingereiht, welche im Sinne der Concessionsurkunden für die Mehrzahl der österreichischen Bahnen zu den relativ billigsten ermäßigten Frachtsätzen befördert werden. Außerdem gehören viele Artikel dahin, welche schon bisher von den Bahnverwaltungen freiwillig in die niedrigste Tarifclasse versetzt worden sind, wiewohl für dieselben, wie beispielsweise für Asche, Sand, Erden, Mauerziegeln, Zuckerrüben, Eis und Schnee und natürlichen Dünger, in den Concessionen der im Gesetzentwurfe genannten Bahnen keine ermäßigten Sätze vorgeschrieben wurden oder doch, wie für Brennholz, welches concessionsmäßig dem Bau- und Nutzholze gleichgestellt ist, die ermäßigten Sätze einer höher tarifirten Gruppe berechnet werden konnten. Der Reformtarif ist indessen auch hinsichtlich der Wagenladungsclasse C dem Publicum günstiger als der bisherige Tarif, indem noch weitere Artikel, wie z. B. Dachziegeln und Schiefer, Steine in Quadern oder Platten, roh, behauen, ungeschliffen, dann Hörner und Klauen 2c., welche ohne eine concessionsmäßige Verpflichtung zu einer Ermäßigung bisher in die ermäßigte Classe B gehörten, nunmehr in die niedrigste Wagenladungsclasse C eingereiht wurden.

Die Anwendung sämmtlicher drei Wagenladungsclassen A, B und C ist übrigens dadurch bedingt, daß die für dieselben geforderten Quantitäten aus gleichnamigen Artikeln, d. i. aus solchen Artikeln bestehen, welche unter Sammelnamen begriffen werden können und auch in der Waarenclassification des Tarifes selbst in einer und derselben Position zusammengefaßt sind, eine Bedingung, welche, ohne dem reellen Verfrächter lästig zu werden, doch geeignet ist, die Bahnverwaltungen gegen die Nachtheile einer zu weit gehenden Zusammenladung heterogener Frachtartikel durch interessirte Spediteure zu sichern.

Was die ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nach in den Tarifen naturgemäß besonders behandelten Frachtgüter, als Equipagen und sonstige Fahrzeuge, lebende Thiere und Leichen betrifft, so wurde das derzeit in den Tarifen der meisten österreichischen Bahnen durchgeführte Princip der Annahme von Normalgewichten beibehalten. Die Normalgewichtsziffern wurden jedoch einer durch die Einführung des metrischen Systems gebotenen Neuaufstellung unterzogen.

Die Eintheilung der Equipagen und sonstigen Fahrzeuge in verschiedene Serien wurde auf Grundlage von Durchschnittsziffern vereinfacht.

Die hervorragende Wichtigkeit der Kohle für die Zwecke der Industrie rechtfertigt die Normirung von besonders ermäßigten Maximal-Einheitssätzen für dieselbe in Form eines Specialtarifes. Im Uebrigen aber mußte an der Ueberzeugung festgehalten werden, daß ein einheitliches und zu allgemeiner Durchführung bestimmtes System die Berücksichtigung specieller und exceptioneller Verhältnisse nicht gestattet, wiewohl dieselben ohne wesentliche Schädigung sowohl der Bahngesellschaften, als auch des Publicums keineswegs ignorirt werden dürfen.

Es wird daher auch in der Folge eine stetige Aufgabe ebensowohl der Regierung, als der Bahnverwaltungen selbst bleiben, in dieser Beziehung den obwaltenden Verhältnissen jederzeit die entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit der Vortheil eines in seinen Grundzügen einheitlichen, rationellen Gütertarifsystemes Hand in Hand gehe mit einer stetigen Würdigung der nach Zeit und Ort wechselnden Bedürfnisse von Industrie, Handel und Urproduction.

Die Möglichkeit, nach Maßgabe vorübergehender Conjuncturen und localer Bedürfnisse für einzelne Strecken und Artikel Specialtarife zu ermäßigten Einheitssätzen einzuführen, ist durch den Schlußsatz zu Art. IV dieses Gesetzentwurfes ausdrücklich gewahrt.

Die Regelung der Tarife im Wege der Gesetzgebung, verbunden mit der Verpflichtung, sich derselben zu unterwerfen, ist bei den nachbenannten Bahnen in den Concessionsurkunden vorbehalten.

1. Kaiserin Elisabeth-Bahn für die Donauländebahn, Concession vom 24. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 100), §. 8 und für die Salzburg-Tiroler Linien Concession vom 10. November 1872 (R. G. Bl. Nr. 170), §. 8.

2. Braunau-Straßwalchener Bahn, Concession vom 4. Mai 1872 (R. G. B. Nr. 69), §. 8.

3. Kaiser Franz-Joseph-Bahn, Concession vom 11. November 1866 (R. G. B. Nr. 141), §. 11.

4. Kronprinz Rudolph-Bahn, Concessionen vom 11. November 1866 (R. G. B. Nr. 142) §. 11 und vom 23. Februar 1869 (R. G. B. Nr. 38), §. 8 und für die Salzkammergut-Bahn vom 27. Mai 1875 (R. G. B. Nr. 104), §. 7.

5. Leoben-Vordernberger Bahn, Concession vom 8. Juli 1869 (R. G. B. Nr. 136), §. 8.

6. Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn, Concessionen vom 23. August 1869 (R. G. B. Nr. 160), §. 8 und vom 10. September 1872 (R. G. B. Nr. 138), §. 8.

7. Oesterreichische Nordwestbahn, garantirtes Netz, Concession vom 8. September 1868 (R. G. B. Nr. 56) §. 8.

8. Mährische Grenzbahn, Concessionen vom 6. December 1869 (R. G. B. Nr. 11 ex 1870), §. 8 und vom 11. September 1871 (R. G. B. Nr. 115), §. 8.

9. Lundenburg-Nicolsburg-Grußbacher Eisenbahn, Concessionen vom 4. September 1870 (R. G. B. Nr. 9 ex 1871), Artikel 8 und vom 14 August 1872 (R. G. B. 137), §. 8.

10. Mährisch-schlesische Central-Bahn, Concession vom 21. April 1870 (R. G. B. Nr. 77), §. 8.

11. Buschtěhrader Bahn, rücksichtlich ihres neuen Netzes (Prag [Smichow-] Weipert, Priesen-Eger-Franzensbad 2c.), Concession vom 1. Juli 1868 (R. G. B. Nr. 138), §. 8. Die seither concessionirten Linien Komotau-Brunnersdorf, Krima Raizenhain, Rakonitz Jechnitz und Falkenau-Graßlitz haben concessionsmäßig einen integrirenden Bestandtheil des Unternehmens zu bilden.

12. Aussig-Teplitzer Bahn, für die Bielathal Linie, Concession vom 25. Juni 1870 (R. G. B. Nr. 98), §. 8.

13. Tux-Bodenbacher Bahn, Concession vom 9. Juli 1869 (R. G. B. Nr. 137), §. 8.

14. Pilsen-Priesen-Komotau Eisenbahn, Concessionen vom 21. April 1870 (R. G. B. Nr. 111), Artikel 9 und vom 13. November 1872 (R. G. B. Nr. 19 ex 1873), §. 5.

15. Prag-Tuxer Bahn, Concession vom 25. Juni 1870 (R. G. B. Nr. 97), §. 8 und vom 4. September 1872 (R. G. B. Nr. 142), §. 4.

16. Kaschau-Oderberger Bahn, Concession vom 26. Juni 1866 (R. G. B. Nr. 91), §. 12.

17. Erste ungarisch-galizische Eisenbahn, Concession vom 11. September 1869 (R. G. B. Nr. 180), Artikel VIII, wobei im Protokolle vom 28. August 1869, Punkt III, der k. k. Regierung ein entscheidender Einfluß auf die Feststellung der Tarife vorbehalten ist.

18. Dniester Bahn, Concession vom 5. September 1870 (R. G. B. Nr. 135), Artikel VIII.

19. Erzherzog Albrecht Bahn, Concession vom 22. October 1871 (R. G. B. Nr. 135), §. 13.

20. Ungarische Westbahn, Concession vom 2. Februar 1870 (R. G. B. Nr. 25), Artikel VIII. Im Protokolle vom 24. Jänner 1870, Punkt III, ist der k. k. Regierung für die steierische Strecke der gleiche entscheidende Einfluß auf die Feststellung der Tarife vorbehalten, wie der königlich ungarischen Regierung nach §. 13 der ungarischen Concession für die ungarischen Strecken.

21. Vorarlberger Bahn, Concession vom 17. August 1869 (R. G. B. Nr. 169), §. 8.

22. Leobersdorf-St. Pöltner Eisenbahn, Concession vom 3. November 1874 (R. G. B. Nr. 10 ex 1875), §. 8.

Der entscheidende Einfluß, welchen sich die k. k. Regierung gleich der kgl. ung. Regierung auf die Feststellung der Tarife der ersten ungarisch galizischen Eisenbahn und der ungarischen Westbahn für die betreffenden Theilstrecken vorbehalten hat, erstreckt sich auf die ganze Zeit der Inanspruchnahme der Staatsgarantie, wobei sich eine Herabsetzung der Tarife nicht so weit erstrecken darf, daß dadurch die Deckung der Betriebs und Erhaltungskosten der Bahn gefährdet wäre. Von dem Zeitpuncte an jedoch, als die Staatsgarantie nicht mehr in Anspruch genommen wird, kann die Erhöhung der Tarife nur mit directer Zustimmung der Regierung geschehen. (§. 13 der ungarischen Concessionsurkunden dieser beiden Bahnen.)

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (Reichsgesetzblatt Nr. 83), Artikel V für die erste ungarische-galizische Eisenbahn, des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 84), Artikel VI für die ungarische Westbahn, und des Gesetzes vom 25. Mai 1871 (R. G. B. Nr. 51), Artikel V für die Erzherzog Albrecht-Bahn ist hinsichtlich der Feststellung und somit folgerichtig auch hinsichtlich der Abänderungen der Concessionsbestimmungen eine Vereinbarung mit der königlich ungarischen Regierung nothwendig. Ein gleiches ist durch die thatsächlichen Verhältnisse auch bezüglich der bereits 1866 concessionirten Kaschau-Oderberger Eisenbahn geboten.

Durch Artikel IX wird die sofortige Anwendung der in den Artikeln II bis VII enthaltenen Bestimmungen nur für einen Theil, der der gesetzlichen Regelung der Tarife unterworfenen Eisenbahnunternehmungen vorgezeichnet. Es sind dies solche Bahnen, welche in ihrer ganzen Ausdehnung dem Einflusse der k. k. Regierung unterliegen und für welche weder eine Verhandlung mit der königlich ungarischen Regierung, noch anderweitige Vereinbarungen nothwendig sind. Für die in diesem Artikel namentlich aufgeführten Bahnen sollen die neuen Tarifbestimmungen spätestens bis 1. Juli 1876 ins Leben treten. Es ist jedoch begründete Hoffnung vorhanden, daß dieselben bis dahin, wenn nicht früher, auch auf andere Bahnen werden zur Einführung gelangen können.

Die übrigen der gesetzlichen Regelung der Tarife unterliegenden, aber im Artikel IX nicht namentlich aufgeführten Bahnunternehmungen sind theils solche, für welche die Verpflichtung nur bezüglich eines Theiles der gesellschaftlichen Linien besteht, wie bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn, Buschtèhrader Bahn und Aussig-Teplitzer Bahn, und die Unzukömmlichkeit doppelter Tarife bei einer und derselben Unternehmung für die Zukunft vermieden werden muß, theils solche, bezüglich deren Fusionsverhandlungen im Zuge sind, wie die Braunau-Straßwalchener Bahn, Oesterreichische Nordwestbahn, Mährische Grenzbahn, Lundenburg-Grußbacher Bahn, Dniester- und Erzherzog Albrecht Bahn, dann solche, bezüglich welcher noch Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung nothwendig sind, wie bei der Kaschau-Oderberger Bahn Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn und bei der Ungarischen Westbahn.

Die Leoben-Vordernberger Bahn und die Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn, welche naturgemäß an die Südbahn gewiesen sind und auch in deren Betriebe stehen, werden gleichzeitig mit der Südbahngesellschaft in Behandlung zu nehmen sein.

Die bedingte Anwendung der in den Artikeln II bis VII dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auf die fraglichen Bahnen, so wie die dem Handelsminister dießfalls zu übertragende Ermächtigung, erklären sich aus den angeführten Verhältnissen.

Artikel X betrifft die der gesetzlichen Regelung der Tarife nicht unterworfenen Bahnen, mit welchen auf Basis des Reformtarifes und mit Berücksichtigung bereits erworbener Rechte die in Anwendung zu bringenden Maximalsätze im Wege der Unterhandlung festgestellt werden sollen.

Dieser Fall tritt ein:

1. Bei der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der Mährisch-schlesischen Nordbahn.
2. bei der Ostrau-Friedlander Eisenbahn,
3. bei der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft,
4. bei der Brünn-Rossitzer Eisenbahn,
5. bei der Südbahngesellschaft,
6. bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn (rücksichtlich der alten Linien, inclusive der Linz-Gmundener und der Budweiser Bahn),

7. bei der Oesterreichischen Nordwestbahn (rücksichtlich der nicht garantirten Linien),
8. bei der Südnorddeutschen Verbindungsbahn,
9. bei der Buschtehrader Bahn (rücksichtlich ihres alten Netzes),
10. bei der Böhmischen Westbahn,
11. bei der Aussig-Teplitzer Bahn (rücksichtlich der Linie Aussig-Komotau),
12. bei der Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn,
13. bei der Böhmischen Nordbahn,
14. bei der Graz-Köflacher Bahn,
15. bei der galizischen Carl-Ludwig-Bahn,
16. bei der Lemberg-Czernowitz-Suczawa-Eisenbahn.

Da aber mit einigen dieser Bahnen anderweitige Verhandlungen bereits im Zuge, bei anderen aber bevorstehend sind, bei welchem Anlasse auch die Tariffrage ausgetragen werden kann, und sich sämmtliche Bahnen principiell der Tarifreform angeschlossen haben, so dürfte an einem befriedigenden Ausgange der mit diesen Bahnen zu treffenden Vereinbarungen nicht zu zweifeln sein.

Nach Artikel XI werden die Bestimmungen über die Beförderung von Militärpersonen und Militärgütern durch das vorliegende Gesetz nicht berührt, weil in dieser Richtung abgesonderte Verhandlungen mit den Bahnverwaltungen geführt werden.

Artikel XII spricht die Außerkraftsetzung der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen aus.

Die Specialgesetze für Eisenbahnen, welche rücksichtlich der die Tarife betreffenden Bestimmungen anläßlich der Umrechnung und Regelung der Personen- und Gütertarife entweder direct, oder indirect berührt und durch die Aufstellung neuer Maximalsätze in den erwähnten Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, sind folgende:

Gesetz vom 11. Jänner 1864 (R. G. Bl. Nr. 5) in Betreff der Begünstigungen für die Unternehmung der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn.

Der Artikel VII enthält die Bestimmung: „7. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die Bahn wird folgenden Begrenzungen unterworfen:

Maximaltarife per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die I. Classe	36 kr.
„ „ II. „	27 „
„ „ III. „	18 „

Bei Schnellzügen, welche bloß Wagen der I. und II. Classe zu führen haben, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner

I. Classe	2 kr.
II. „	2·25 „ und
III. „	3·5 „
Ausnahmsweise für Getreide	1·9 kr.
„ Holz	1·7 „

per Zollcentner bei Verführung über 10 Meilen; für Mineralkohle, Erze, Eisenflossen und Bausteine 1·5 kr. per Zollcentner bei Verführung über 10 Meilen, 1·25 kr. per Zollcentner, wenn sie die ganze Bahn durchlaufen, jedoch mit Ausnahme der Kohle, für welche im letzteren Falle nur 1 kr. zu erheben ist.

Sämmtliche hier festgesetzte Ausnahmstarife haben nur bei vollen Wagenladungen zu gelten.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung der Nebengebühren, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die diesfälligen Preise und Bestimmungen auf keinen Fall höher und lästiger sein dürfen, als auf der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn."

In den Gesetzen vom 24. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 98), betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Czernowitz oder einem anderen geeigneten Punkte der privilegirten Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn an die Reichsgrenze bei Nowosielica, Artikel IV, und vom 24. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 85), in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn zum Behufe der Fortsetzung ihrer Bahnlinien von Lemberg bis zur Landesgrenze bei Netreba (Tomaszów), Artikel VI, 3, ist festgesetzt, daß für die Personentarife die concessionsmäßigen Bestimmungen der Lemberg Czernowitz-Jassy-Bahn, beziehungsweise die für die Strecke Lemberg-Czernowitz geltenden Personentarife auch für die neue Strecke zu gelten haben.

Was jedoch die Frachtpreise betrifft, so ist nach Artikel IV des Gesetzes vom 24. Mai 1873 auf die Anordnungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) für die Oesterreichische Nordwestbahn thunlichst Rücksicht zu nehmen, während nach Artikel VI, 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1874, die Gesellschaft direct verpflichtet wird, vom Tage der Eröffnung des Betriebes der neuen Strecke (Lemberg-Netreba) an, sowohl für diese als auch für die Strecke Lemberg Czernowitz-Suczawa die im Gesetze vom 1. Juni 1868 normirten Tarife der österreichischen Nordwestbahn anzunehmen. Auch wird die Gesellschaft durch Artikel VI, 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1874 verpflichtet, für den Fall, als auf der anstoßenden galizischen Carl Ludwig-Bahn billigere Frachtpreise platzgreifen sollten, auf den genannten Strecken die gleichen billigeren Frachtpreise unter den gleichen Bedingungen und Modalitäten, unter welchen die galizische Carl Ludwig-Bahn diese Ermäßigungen zugestehen sollte, gleichfalls zu adoptiren, und ferner im Frachtenverkehre rücksichtlich der Nebengebühren, der Nomenclatur und Classification der Waaren, Gewährungen von Frachtbegünstigungen für den inneren und äußeren Verkehr, sowie der sonstigen Transportsbestimmungen, hinsichtlich des Agiozuschlages, sowie bezüglich der Umrechnung der Tarife und Nebengebühren mit Rücksicht auf die Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes sich den Anordnungen des Handelsministeriums zu unterwerfen, sowie endlich auch sich nach Ablauf der ersten zehn Betriebsjahre auf der neuen Eisenbahnlinie (Lemberg-Netreba) einer periodischen, von fünf zu fünf Jahren wiederkehrenden Tarifrevision unbedingt zu unterwerfen.

Gesetz vom 9. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 67) in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung der Eisenbahn von Wien nach Eger mit der Zweigbahn von Gmünd nach Prag.

Der Artikel VI enthält die Bestimmung: „7. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begrenzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die I. Classe	36 kr.
„ „ II. „	27 „
„ „ III. „	18 „
im Stehwagen	9 „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wägen der I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner und Meile

I. Classe	2 kr. österr. Währ.
II. „	2·25 „ „ „
III. „	3·5 „ „ „

Ausnahmsweise für volle Wagenladungen bei Getreide, Brenn- und Schnittholz, Erzen, Eisenflossen und Bausteinen:

Für die ersten zehn Meilen 1·6 kr., für die zweiten 1·4 kr., für die weiteren 1·2 kr. österr. Währ. per Zollcentner und Meile; ferner bei Mineralkohle und gepreßtem Torf: für die ersten 10 Meilen 0·9 kr., für die zweiten 0·8 kr., für alle weiteren 0·7 kr. österr. Währ. per Zollcentner und Meile.

Ueber Verlangen der Staatsverwaltung ist der Tarifsatz für Mineralkohle, mit Ausnahme jenes für die ersten 10 Meilen, auf 0·6 kr. österr. Währ. herabzusetzen.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung der Nebengebühren, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die diesfälligen Preise und Bestimmungen in keinem Falle höher und lästiger sein dürfen, als auf der nördlichen Staatsbahn."

Gesetz vom 10. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 70) in Betreff der Begünstigungen für die Unternehmung der Eisenbahn von Neumarkt nach Braunau.

Der Artikel V enthält die Bestimmung: „12. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begrenzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die I. Classe	36 kr.
„ „ II. „	27 „
„ „ III. „	18 „

Bei Schnellzügen, welche blos Wagen I. und II. Classe zu führen haben, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Güter und Waaren aller Art werden die dermalen bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn bestehenden Tarife als Maximalsätze festgesetzt, nämlich:

I. Classe . . . . . 1·95 kr.
II. „ . . . . . 2·73 „
III. „ . . . . . 3·90 „

österr. Währ. per Zollcentner und Meile.

Rücksichtlich der Normalgewichte für einzelne Gegenstände, der Classification der Waaren, Wagen und Thiere, der Frachtpreise für Reisegepäck und Eilgut, der Festsetzung der Nebengebühren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich dermaßen zu benehmen, daß die diesfälligen Bestimmungen auf keinen Fall höher oder lästiger sein dürfen, als dermalen auf der Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Mit dem Gesetze vom 3. Juni 1871 (R. G. Bl. Nr. 52), betreffend die Gebührenfreiheit der Erwerbung der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn durch die Kaiserin Elisabeth-Bahn, Artikel I, wurde die Regierung ermächtigt, die Befreiung von der Vermögensübertragungsgebühr gegen dem zu gewähren, daß die Tarifsätze der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn, insoferne sie höher als jene der Kaiserin Elisabeth-Bahn sind, den letzteren gleichgestellt werden.

Nach Artikel X des mit dem Gesetze vom 23. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 90), wegen Umgestaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn mit einer Zweigbahn von Wartberg nach St. Valentin genehmigten Uebereinkommens haben die für die alten Linien der Kaiserin-Elisabeth-Bahn geltenden Bestimmungen auch für die neuen Linien Anwendung.

Die hier in Frage kommenden Bestimmungen sind in der Concessionsurkunde (für die alten Linien Wien-Salzburg und Wels-Passau) vom 8. März 1856, H. M. V. Bl. Nr. 19, und zwar im §. XII, enthalten und lauten:

„Die Maximalhöhe der Fahr- und Frachtpreise für die erwähnten Bahnstrecken wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile: . . . Bei Reisenden die Person

I. Classe . . . . . 20 kr. Conv.-Münze
II. „ . . . . . 15 „ „ „
III. „ . . . . . 10 „ „ „

Bei Schnellzügen, welche bloß Wägen der ersten und zweiten Classe zu führen haben, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als bei den Schnellzügen der nördlichen Staatseisenbahn.

Bezüglich der Waaren, bei gewöhnlicher Geschwindigkeit, der Wiener Centner:

I. Classe . . . . . 1 kr. Conv.-Münze
II. „ . . . . . 1½ „ „ „
III. „ . . . . . 2 „ „ „

(Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. September 1858 wurde auf die Dauer der — von dem Tage der Eröffnung der letzten Strecke Wels Passau, das ist vom 1. September 1861, zu berechnenden — ersten 15 Betriebsjahre eine Erhöhung des Frachtsatzes auf 1¼, 1¾ und 2½ kr. Conv. Münze per Wiener Centner und Meile Allergnädigst bewilligt.)

Rücksichtlich der Classificirung der Waaren, der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung der Nebengebühren und der Frachtbestimmungen ist sich dermaßen zu benehmen, daß die diesfälligen Preise und Bestimmungen auf keinen Fall höher und lästiger sein dürfen, als auf der nördlichen Staatseisenbahn.

Gesetz vom 10. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 71) in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der Südnorddeutschen Verbindungsbahn zum Behufe der Fortsetzung der Josefstadt Schwadowitzer Flügelbahn bis zur Landesgrenze bei Königshain.

Zufolge des Artikels IV hat der nach §. 7 der Concessionsurkunde vom 15. Juni 1856 für die Hauptbahn festgesetzte Maximaltarif auch für die Josefstadt Königshainer Linie vom Tage der Eröffnung der neuen Strecke Anwendung zu finden.

Die einschlägige Bestimmung im §. 7 der Concessionsurkunde vom 15. Juni 1856, (H. M. V. Bl. Nr. 46), für die Eisenbahn von Reichenberg nach Pardubitz mit der Flügelbahn nach Schwadowitz lautet:

„Im Allgemeinen hat die Gesellschaft die Verpflichtung, die Genehmigung der festzusetzenden Tarife nach Vorschrift des §. 10 ad e des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 jedesmal zu erwirken.

Jedoch wird in Berücksichtigung der besonderen Betriebsverhältnisse und mit Bedachtnahme auf die Gebirgslage der Südnorddeutschen Verbindungsbahn für die ersten zehn Jahre, vom Beginne des Betriebes

der ganzen Bahn an gerechnet, folgender Maximaltarif für die Fahr- und Frachtpreise, welche die Gesellschaft einheben darf, bewilligt: Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die I. Classe . . . . . 20 kr. Conv. Münze
„ „ II. „ . . . . . 15 „ „ „
„ „ III. „ . . . . . 10 „ „ „

Bezüglich der Güter bei gewöhnlicher Geschwindigkeit der Wiener Centner . . auf der Hauptbahn:

I. Classe . . . . . 1¼ kr. Conv. Münze
II. „ . . . . . 1⅞ „ „ „
III. „ . . . . . 2½ „ „ „

wobei rücksichtlich der Classificirung der Güter sich an die Bestimmungen auf der angrenzenden concessionirten nördlichen Staatseisenbahn zu halten ist."

Ueberdies enthält Artikel IV des Gesetzes vom 10. August 1865 noch nachstehende Bestimmungen:

„Ausnahmsweise werden für volle Wagenladungen folgende ermäßigte Maximaltarife, giltig nach erfolgter Verleihung der Nachtragsconcession, festgesetzt, und zwar auf der Haupt- und Flügelbahn auf Entfernungen über zehn Meilen für Getreide 1·9, für Mineralkohle, Erze, Eisenflossen und Bausteine 1·5, für Holz 1·3, auf Entfernungen über 20 Meilen für Mineralkohle, Erze, Eisenflossen und Bausteine 1 Kreuzer österr. Währ. per Zollcentner und Meile."

Nach Artikel VIII des Gesetzes vom 19. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 86, in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der Südnorddeutschen Verbindungsbahn zum Behufe der Fortsetzung ihrer Hauptlinie von Reichenberg über Friedland bis zur Landesgrenze bei Seidenberg, dann einer Flügelbahn von Eisenbrod nach Tannwald, haben für diese Linien mit der eventuellen Verlängerung der letzteren von Tannwald über Gablonz bis Reichenberg die für die Südnorddeutsche Verbindungsbahn festgesetzten Bestimmungen zu gelten.

Gesetz vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung des unter dem Namen „Oesterreichische Nordwestbahn" zu erbauenden Locomotiveisenbahnnetzes von Wien über Znaim, Iglau, Deutschbrod, Caslau und Kolin nach Jungbunzlau mit Zweigbahnen von Znaim an die Franz Josef-Bahn, von Deutschbrod nach Pardubitz und von einem geeigneten Punkte der Kolin-Jungbunzlauer Strecke nach Trautenau.

Der Artikel IV enthält die Bestimmung:

„7. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise wird folgenden Begrenzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person für die

I. Classe . . . . . 30 kr.
II. „ . . . . . 25 „
III. „ . . . . . 15 „
IV. „ (im Stehwagen) . . . . . 9 „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wagen I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Maximaltarif bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner und Meile:

I. Classe . . . . . 2 kr.
II. „ . . . . . 2·25 „
III. „ . . . . . 3 „

Ausnahmsweise haben für folgende Gegenstände bei vollen Wagenladungen nachstehende Frachtsätze zu gelten:

Getreide und Salz.

Für die ersten 10 Meilen . . . . . 1·5 kr.
„ „ zweiten „ „ . . . . . 1·4 „
„ „ dritten „ „ . . . . . 1·2 „
„ weitere Entfernungen . . . . . 1·0 „

Brenn- und Schnittholz.

Für die ersten 10 Meilen . . . . . 1·2 kr.
„ „ zweiten „ „ . . . . . 1·0 „
„ „ dritten „ „ . . . . . 0·9 „
„ weitere Entfernungen . . . . . 0·7 „

Mineralkohle, Coaks, gepreßter Torf, Erze, Eisenflossen, Kalk- und Bausteine.

Für die ersten 10 Meilen	1·0 kr.
„ „ zweiten „ „	0·8 „
„ „ dritten „ „	0·6 „
„ weitere Entfernungen	0·5 „

Als Expeditionsgebühren werden für alle Güter zwei Kreuzer per Zollcentner eingehoben, worin die Auf- und Abladegebühr und allgemeine Assecuranz einbezogen ist. Wenn das Auf- und Abladen von der Partei besorgt wird, so wird die Expeditionsgebühr nur mit 1·5 Kreuzer per Zollcentner eingehoben.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung des Lagerzinses, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die diesfälligen Preise und Bestimmungen in keinem Falle höher und lästiger sein dürfen, als auf der nördlichen Staatseisenbahn.

Bei der Bemessung der Frachtpreise kann für Strecken mit einer Steigung von 1 : 60 und darüber von der Staatsverwaltung die Berechnung der 1½fachen Länge gestattet werden."

Gesetz vom 3. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 57, in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung der Eisenbahn von Prag über Saaz und Komotau an die königlich sächsische Grenze zum Anschlusse an die Chemnitz-Annaberger Bahn und mit einer Flügelbahn in das Rakonitzer Kohlenrevier, dann von Priesen über Karlsbad nach Eger und Franzensbad.

Der Artikel V enthält die Bestimmung:

„7. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für den Gesammtcomplex der im Artikel I bezeichneten Eisenbahnlinien wird folgenden Begrenzungen unterworfen.

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person für die

I. Classe	30 kr.
II. „	25 „
III. „	15 „
IV. „ (im Stehwagen	9 „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wagen I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Maximaltarife bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner und Meile:

I. Classe	2 kr.
II. „	2·25 „
III. „	3 „

Ausnahmsweise haben für folgende Gegenstände bei vollen Wagenladungen nachstehende Frachtsätze in Kreuzern per Zollcentner zu gelten:

	Getreide und Salz	Brenn und Schnittholz	Mineralkohle, Coaks, gepreßter Torf, Erze, Eisenflossen Bau- und Kalksteine
Für die ersten 10 Meilen	1·5	1·2	1·0
„ „ zweiten „ „	1·4	1·0	0·8
„ weitere Entfernungen	1·2	0·9	0·6

Als Expeditionsgebühr werden für alle Güter zwei Kreuzer per Zollcentner eingehoben, worin die Auf- und Abladegebühr und allgemeine Assecuranz einbezogen ist. Wenn das Auf- und Abladen von der Partei besorgt wird, so wird die Expeditionsgebühr nur mit 1·5 Kreuzern per Zollcentner eingehoben.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung des Lagerzinses, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die diesfälligen Preise und Bestimmungen in keinem Falle höher und lästiger sein dürfen, als auf der nördlichen Staatseisenbahn.

Bei der Bemessung der Frachtpreise kann für Strecken mit einer Steigung von 1 : 60 und darüber von der Staatsverwaltung die Berechnung mit der 1½fachen Länge gestattet werden."

Nach §. 8 der auf Grund obigen Gesetzes ausgefertigten Concessionsurkunde vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 138, wurde festgestellt, daß bei Anwendung der neuen Tarifbestimmungen im gegenseitigen Verkehre der alten und der neuen Linien der Gesellschaft die bereits bestehenden Linien der Buschtehrader Bahngesellschaft lediglich als ein Theil der neu concessionirten Linien zu betrachten sind; — und mit Handelsministerialerlaß vom 15. October 1868, Z. 14068/1914, R. G. Bl. Nr. 43, wurde auf Grund

der in besonderen protokollarischen Erklärungen der Vertreter der Buschtèhrader Eisenbahngesellschaft vom 28. Mai und 22. Juni 1868 enthaltenen Stipulationen die Verpflichtung dieser Gesellschaft ausgesprochen, vom Tage der Betriebseröffnung auf sämmtlichen concessionirten Linien, die in dem Gesetze und beziehungsweise in der Concessionsurkunde fixirten Tarife und Frachtbestimmungen mit gewissen Modificationen in Betreff der Tarifsätze für Kohlen und Coaks, auch im Localverkehre der bestehenden Linien in Anwendung zu bringen.

Die neu hinzugekommenen Linien sind, und zwar:

die Verbindungsbahn von Komotau nach Brunnersdorf laut Artikel I des Gesetzes vom 15. Juni 1871 (R. G. Bl. Nr. 56),

die Linie von der Hauptbahn bei Krima, abzweigend an die böhmisch-sächsische Grenze bei Raitzenhain, laut Artikel I des Gesetzes vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 100),

die Linien von Rakonitz über Jechnitz an einen Punkt der priv. Pilsen-Priesener-Bahn und von Falkenau an die böhmisch-sächsische Grenze bei Graslitz laut Artikel IV des Gesetzes vom 7. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 81),

rücksichtlich der Tarifirung als integrirende Bestandtheile der bereits früher concessionirten Linien der Buschtèhrader Eisenbahngesellschaft zu betrachten und zu behandeln.

Gesetz vom 9. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 103), in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Eisenbahn von Laibach nach Tarvis zum Anschlusse an die Kronprinz Rudolf-Bahn.

Der Artikel IV enthält die Bestimmung:

„7. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise wird folgenden Begrenzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die I. Classe	. . . . .	30 kr. österr. Währ.,
„ „ II. „	. . . . .	25 „ „ „
„ „ III. „	. . . . .	15 „ „ „
„ „ IV. „ (im Stehwagen)	. . . . .	9 „ „ „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wagen I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Maximaltarif bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner und Meile:

I. Classe	. . . . .	2 kr. österr. Währ.,
II. „	. . . . .	2·25 „ „ „
III. „	. . . . .	3 „ „ „

Ausnahmsweise haben für folgende Gegenstände bei vollen Wagenladungen nachstehende Frachtsätze in Kreuzern österr. Währ. per Zollcentner zu gelten:

	Getreide und Salz	Brenn- und Schnittholz	Mineralkohle, Coaks, gepreßter Torf, Erze, Eisenflossen, Kalk- und Bausteine.
für die ersten 10 Meilen:	1·5	1·2	1·0
für weitere Entfernungen:	1·4	1·0	0·8

Als Expeditionsgebühr werden für alle Güter 2 kr. per Zollcentner eingehoben, worin die Auf- und Abladegebühr und allgemeine Assecuranz einbezogen ist. Wenn das Auf- und Abladen von der Partei besorgt wird, so wird die Expeditionsgebühr nur mit 1·5 kr. per Zollcentner eingehoben.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung des Lagerzinses, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die diesfälligen Preise und Bestimmungen in keinem Falle höher und lästiger sein dürfen, als auf der nördlichen Staatseisenbahn."

Nach dem Gesetze vom 17. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 65), betreffend die Ergänzung der Kronprinz Rudolf-Bahn durch die Linie St. Michael-Leoben u. s. f. haben für diese Linie im Allgemeinen die Concessionsbestimmungen der übrigen Linien der Kronprinz Rudolf-Bahn zu gelten, jedoch wird durch Artikel IV dieses Gesetzes der in §. 9 der Concessionsurkunde vom 11. November 1866 bei vollen Wagenladungen für Mineralkohle und gepreßten Torf festgesetzte Tarif per Zollcentner und Meile mit 0·9 kr. für die ersten, mit 0·8 kr. für die zweiten 10 Meilen und mit 0·7 kr. für alle größeren Entfernungen, ausdrücklich auch auf Erze und Coaks ausgedehnt.

Nach dem Gesetze vom 24. April 1871 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Ergänzung der Kronprinz Rudolf-Bahn durch die Eisenbahnstrecke Villach-Tarvis, Artikel V, ist diese Strecke bezüglich der

Tarifirung als ein integrirender Bestandtheil der Linie Laibach-Tarvis, beziehungsweise der Kronprinz Rudolf-Bahn zu betrachten und zu behandeln.

Nach dem Gesetze vom 16. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 72), betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Hieflau nach Eisenerz, Artikel I, hat diese Linie einen integrirenden Bestandtheil der Kronprinz Rudolf-Bahn zu bilden und sind auf dieselbe die Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 11. November 1866 und des Gesetzes vom 17. Juni 1868 vorbehaltlich der im Artikel V enthaltenen Ausnahmen anzuwenden. Der letztbezeichnete Artikel aber enthält nachfolgende Bestimmung:

„Der Tarifsatz ist mit 1·6 kr. österr. Währ. Silber als Minimaltarifsatz per Zollcentner und Meile festzustellen. Für alle Waaren und Frachten, welche nach den bestehenden Tarifen der Kronprinz Rudolfbahn einem höheren Frachtsatze unterworfen sind, gelten die Tarife der Rudolf-Bahn. Die Begünstigungen auf stufenweise Herabsetzung der Tarifsätze, bei Benützung der Bahn auf mehr als 10 Meilen Länge, haben erst von Hieflau weiter einzutreten."

Die nach Inhalt obiger Gesetze mehrfach in Frage kommenden Bestimmungen des §. 9 der Concessionsurkunde vom 11. November 1866, R. G. Bl. Nr. 142, für die Linie St. Valentin-Villach mit den Flügelbahnen von Klein-Reifling nach Amstetten, von Launsdorf nach Mösel und von St. Veit nach Klagenfurt, lauten nachstehendermaßen:

„Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die I. Classe	. . . . .	36 kr. österr. Währ.,
„ „ II. „	. . . . .	27 „ „ „
„ „ III. „	. . . . .	18 „ „ „
„ „ IV. „ (im Stehwagen)	. . . . .	9 „ „ „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wägen der I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner und Meile:

I. Classe	. . . . .	2 kr. österr. Währ.,
II. „	. . . . .	2·25 „ „ „
III. „	. . . . .	3·5 „ „ „

Ausnahmsweise für volle Wagenladungen bei Getreide, Brenn- und Schnittholz, Erzen, Eisenflossen und Bausteinen:

für die ersten 10 Meilen	. . . . .	1·6 kr. österr. Währ.,
„ „ zweiten „ „	. . . . .	1·4 „ „ „
„ „ weiteren Meilen	. . . . .	1·2 „ „ „

per Zollcentner und Meile; ferner bei Mineralkohle und gepreßtem Torfe:

für die ersten 10 Meilen	. . . . .	0·9 kr. österr. Währ.,
„ „ zweiten „ „	. . . . .	0·8 „ „ „
„ alle weiteren Meilen	. . . . .	0·7 „ „ „

per Zollcentner und Meile.

Ueber Verlangen der Staatsverwaltung ist der Tarifsatz für Mineralkohle mit Ausnahme jenes für die ersten 10 Meilen, auf 0·6 kr. ö. W. herabzusetzen.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung der Nebengebühren, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen in keinem Falle höher und lästiger sein dürfen, als auf der nördlichen Staatsbahn."

Gesetz vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 85) in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von St. Peter nach Fiume und von Villach nach Franzensfeste.

Artikel II (für den Fall der nicht eingetretenen Concessionsertheilung an eine neue Unternehmung).

„7. Bezüglich des Tarifes und der sonstigen Bestimmungen, unter welchen die Concession verliehen wird, hat die Staatsverwaltung solche Bestimmungen zu treffen, welche den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56 ex 1868) möglichst gleichkommen."

Artikel III (für den thatsächlich eingetretenen Fall der Ausführung durch die Südbahngesellschaft).

„4. Bezüglich der Tarife und sonstigen Transportbedingungen gelten die von der Staatsverwaltung für die übrigen Linien des österreichischen Netzes der Südbahn genehmigten Bestimmungen."

Die Tarifbestimmungen der Südbahngesellschaft gründen sich auf die Concessionsurkunde vom 23. September 1858, auf das im k. k. Finanzministerium aufgenommene Protokoll vom 8. December 1858 und auf den Vertrag vom 13. April 1867, R. G. Bl. Nr. 69, sammt Beilage.

Gesetz vom 17. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 79) betreffend Ergänzung der böhmischen Nordbahn durch die Eisenbahnstrecke Rumburg Schluckenau, eventuell mit der Fortsetzung gegen Bautzen.

Nach Artikel VI haben, insoferne in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt wird, die in der Concessionsurkunde vom 6. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 24 ex 1866) für die böhmische Nordbahn festgesetzten Bedingungen auch für die Fortsetzungsstrecken zu gelten.

Die Concessionsurkunde vom 6. October 1865 enthält im §. 11 bezüglich der Fahrpreise folgende Bestimmung:

„Maximaltarife per österreichische Meile die Person:

für die I. Classe	. . . . .	36 Kreuzer,
„ „ II. „	. . . . .	27 „
„ „ III. „	. . . . .	18 „
„ „ IV. „	. . . . .	12 „

wenn eine solche eingeführt werden wollte."

Bei den Schnellzügen, welche auch bloß aus Wagen I. und II. Classe bestehen können, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden unter derselben Bedingung, wie bei anderen Bahnen.

Rücksichtlich der Normalgewichte oder Classification der Wägen und Thiere, der Frachtpreise für Reisegepäck und Eilgut, der Festsetzung der Nebengebühren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen, verfügt die bezogene Concessionsurkunde, daß dieselben nicht höher oder lästiger sein dürfen als diejenigen, welche in der Concession für die böhmische Westbahn als zulässig bestimmt sind und welche laut §. 13 der bezüglichen Concessionsurkunde für die böhmische Westbahn vom 8. September 1859, Handelsministerial-Verordnungsblatt Nr. 79, auf keinen Fall höher oder lästiger sein dürfen, als auf der nördlichen Staatseisenbahn.

Dagegen aber enthält das Gesetz vom 17. Juli 1871 im Artikel IV nachstehende besondere Bestimmung:

„Sowohl für die bestehende, als für die neue Strecke der privilegirten böhmischen Nordbahn wird der Tarif derart festgesetzt, daß im Allgemeinen für Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit nicht mehr als 3 kr. österr. Währ. per Zollcentner und Meile eingehoben werden dürfen.

Ausnahmsweise wird der Tarif für die ermäßigten Classen folgendermaßen festgestellt:

Ermäßigte Classe A: Getreide, Salz, Brenn- und Schnittholz, Eisen und Eisenfabrikate, dann Stahl und Stahlfabrikate: 2 Kreuzer per Zollcentner und Meile; ermäßigte Classe B. bei vollen Wagenladungen: Mineralkohle, Coaks, gepreßter Torf, Erze, Eisenflossen, Kalk- und Bausteine: 1·5 Kreuzer per Zollcentner und Meile für die ersten 10 Meilen, und 1 Kreuzer per Zollcentner und Meile für alle Entfernungen über 10 Meilen.

Als Expeditionsgebühr darf für alle Güter per Zollcentner der Betrag von 2 Kreuzern eingehoben werden, worin die Auf- und Abladegebühr und allgemeine Assecuranz begriffen ist. Im Falle das Auf- und Abladen von der Partei besorgt wird, ist die Expeditionsgebühr mit 1·5 Kreuzer einzuheben."

Gesetz vom 21. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 80), betreffend die Herstellung der Eisenbahn von Lieboch nach Wies mit einer Abzweigung nach Stainz, durch die privilegirte Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft.

Artikel III. „Sowohl für die bestehende als für die neue Linie der Graz-Köflacher Eisenbahn wird der Tarif derart festgesetzt, daß bei gewöhnlicher Geschwindigkeit keine höheren als die nachstehenden Maximaltarifsätze eingehoben werden dürfen:

1. Für Reisende per Person und Meile:

I. Classe	. . . . .	32 Kreuzer österr. Währ.
II. „	. . . . .	24 „ „ „
III. „	. . . . .	16 „ „ „
IV. „ (im Stehwagen)	. . . . .	10 „ „ „

2. Für Waaren per Zollcentner und Meile:

Normalclasse I.	. . . . .	2·5 Kreuzer österr. Währ.
„ II.	. . . . .	2·75 „ „ „
„ III.	. . . . .	3 „ „ „

Ermäßigte Classe A (ohne Unterschied der Transportquantität) Getreide, Mehl, Mahlproducte, Obst, Wein, Harze, Hadern, Salz, Rohzucker, Eisen . . . . . 2·25 Kreuzer österr. Währ.

Ermäßigte Classe B (bei Aufgabe von mindestens 100 Zollcentnern) Bau- und Werkholz über 18 Fuß lang, Asphalt, Eisenabfälle, Gemüse, Kalk, Düngemittel, Lohe, Steinplatten 2 Kreuzer österr. Währ,

Ermäßigte Classe C (bei vollen Wagenladungen) Bau- und Bruchsteine, Erze, Futter- und Zuckerrüben, Brennholz, Bau- und Werkholz nicht über 18 Fuß lang, Stein- und Braunkohlen, Coaks, Ziegel, Sand, Erde, Roheisen . . . . . 1·5 Kreuzer österr. Währ.

Als Expeditionsgebühr darf für Bau- und Bruchsteine, Braun- und Steinkohlen, dann Coaks per Zollcentner der Betrag von 1·5 Kreuzern, für alle übrigen Güter per Zollcentner der Betrag von 2 Kreuzern eingehoben werden, worin die Auf- und Abladegebühr und allgemeine Assecuranz begriffen ist. Wenn das Auf- oder Abladen von der Partei besorgt wird, so darf nur eine um 0·5 Kreuzer geringere Expeditionsgebühr eingehoben werden."

Bezüglich der sonstigen Concessionsbestimmungen ist nach Artikel VII dieses Gesetzes auf die Anordnungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 für die Oesterreichische Nordwestbahn „thunlichst Rücksicht zu nehmen."

Gesetz vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 104), in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Brüx an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde. Nach Artikel I hat diese neue Linie einen integrirenden Bestandtheil der Prag-Duxer Eisenbahn zu bilden.

Die auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1870, R. G. Bl. Nr. 56, über die Gebührenbefreiung für neue Eisenbahnunternehmungen ausgefertigte Concessionsurkunde für die Prag-Duxer Eisenbahn vom 25. Juni 1870, R. G. Bl. Nr. 97, enthält in §. 8 die gleichen Bestimmungen, welche das Gesetz vom 1. Juni 1868 für die Oesterreichische Nordwestbahn normirt, mit der Modification jedoch, daß die ermäßigten Tarifsätze für 1. Getreide und Salz; 2. Brenn- und Schnittholz; 3. Coaks, gepreßten Torf, Erze, Eisenflossen, Bau- und Kalksteine, sämmtlich bei vollen Wagenladungen — ohne Unterschied auf die durchlaufene Distanz — ausnahmslos mit 1·5, 1·2 und 1·0 Kreuzer normirt, die Frachtsätze für Mineralkohle bei vollen Wagenladungen aber auf Entfernungen von 1—5 Meilen mit 1·0 Kreuzer, auf Entfernungen von 5—10 Meilen mit 0·8 kr. und auf weitere Entfernungen mit 0·7 Kreuzer pro Centner und Meile festgesetzt werden.

Die Gesetze über die Steuerbefreiungen für neue Bahnunternehmungen vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 82 (Artikel II), und vom 13. April 1870, R. G. Bl. Nr. 56 (Artikel III), enthalten die Anordnung, daß bei Concessionirung von Bahnen auf Grund derselben, auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, für die Oesterreichische Nordwestbahn „thunlichst Rücksicht zu nehmen" sei. Auf Grund dieser beiden Gesetze nun sind concessionirt worden:

Die Linie Hetzendorf-Donaulände der Kaiserin Elisabeth-Bahn (Concessionsurkunde vom 24. Juni 1870, R. G. Bl. Nr. 100);

die Leoben-Vordernberger Bahn (Concessionsurkunde vom 8. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 136);

die Linie Wiener-Neustadt-Grammat-Neusidel der] Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn (Concessionsurkunde vom 23. August 1869, R. G. Bl. Nr. 160);

die Linie Hohenstadt-Zöptau der Mährischen Grenzbahn (Concessionsurkunde vom 6. December 1869, R. G. Bl. Nr. 11);

die Linie Lundenburg-Grußbach der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahn (Concessionsurkunde vom 4. September 1870, R. G. Bl. Nr. 9 ex 1871);

die Mährisch-Schlesische Centralbahn (Concessionsurkunde vom 21. April 1870, R. G. Bl. Nr. 77);

die Bielathallinie der Aussig-Teplitzer Eisenbahn (Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870, R. G. Bl. Nr. 98);

die alte Linie der Dux-Bodenbacher Eisenbahn (Concessionsurkunde vom 9. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 137);

die alte Linie der Eisenbahn Pilsen-Priesen(-Komotau), (Concessionsurkunde vom 21. April 1870, R. G. Bl. Nr. 111);

die alte Linie der Prag-Duxer Eisenbahn, (Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870, R. G. Bl. Nr. 97);

die Dniester-Eisenbahn, (Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870, R. G. Bl. Nr. 135);

das Ergänzungsnetz der Oesterreichischen Nordwestbahn, (Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870, R. G. Bl. Nr. 109);

die Strecke Neratowic-Prag der Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn, mit Tarifbestimmungen für den Gesammtcomplex, (Concessionsurkunde vom 20. August 1869, R. G. Bl. Nr. 164).

Ebenso enthalten die nachstehend angeführten Specialgesetze die analoge Bestimmung, daß bei Verleihung der Concession für die betreffenden Bahnlinien auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56), betreffend die Oesterreichische Nordwestbahn, thunlichst Rücksicht zu nehmen ist, und zwar:

Gesetz vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 83), in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Locomotiveisenbahn von Przemysl über Chyrów, Lisko, Zagorz und Szczawne an die galizisch-ungarische Landesgrenze bei Lupków zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze (Artikel V).

Gesetz vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 84), in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung einer Locomotiveisenbahn von Graz nach St Gotthard zum Anschlusse an die projectirte Eisenbahn von St. Gotthard über Klein Zell und Veszprim nach Stuhlweißenburg (beziehungsweise von Klein-Zell nach Raab) (Artikel IV).

Gesetz vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 91), in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung einer Locomotiveisenbahn von Bludenz über Feldkirch und Bregenz an die österreichisch-baierische Grenze bei Leiblach, mit Zweigbahnen von Feldkirch an die Rheingrenze bei Buchs und von Lautrach an die österreichisch schweizerische Grenze bei St. Margarethen (Artikel IV).

Gesetz vom 25. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 51), in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Locomotiveisenbahnen von Lemberg an die galizisch-ungarische Landesgrenze am Beskid, dann von Stryj nach Stanislawów (Artikel V).

Gesetz vom 14. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 70), betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Sternberg über Mährisch-Schönberg an einen Punkt der Eisenbahnlinie Wildenschwert-Mittelwalde nächst der österreichisch-preußischen Grenze (Artikel VII).

Gesetz vom 10. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 48), betreffend die Herstellung einer aus Ober-Steiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiveisenbahn (Artikel VII).

Gesetz vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 99), betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Pilsen über Klattau an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein (Artikel II).

Gesetz vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 102), betreffend die Begünstigungen der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von einem Punkte der Pilsen-Priesener Bahn nächst Mlatz über Karlsbad an die böhmisch-sächsische Landesgrenze nächst Johanngeorgenstadt (Artikel II).

Die schließlich verzeichneten Gesetze enthalten die gleiche Vorschrift, jedoch mit der Modification, daß für die Personentarife die concessionsmäßigen Bestimmungen der Südbahn zu gelten haben, und zwar:

Gesetz vom 3. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 54), betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze am Blarapasse (Artikel VIII).

Gesetz vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73), betreffend die Herstellung der projectirten Locomotiveisenbahn von Steinach an der aus Ober-Steiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding (Artikel VIII).

Gesetz vom 16. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 64), betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung der Eisenbahnlinien von Leobersdorf nach St. Pölten mit der Zweigbahn von Scheibmühl nach Schrambach, eventuell Freiland, von Leobersdorf nach Gutenstein und von Pöchlarn nach Gaming (Artikel X).

Artikel XIII soll den Beginn der Verhandlungen mit den Eisenbahnen sofort nach Publicirung des Gesetzes ermöglichen und enthält außerdem die übliche Vollzugsklausel.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

insm

pro Futterrüben (Wagenladung)	pro Gemüse (100 Zollcentner)	Anmerkung
—	—	ünglichen Concessionsätze von 1·0, 1·5 und 2·0 kr. CM. per Wiener Centner durch Handelsministerialerlaß 1 23. October 1858 Zahl 21.176/2175 umgerechnet und regulirt.
—	—	ge Tariffreiheit.
—	—	Satz für Wien mit 15 kr., Satz für Znaim mit 10 kr. normirt. Alle ermäßigten Kohlenfrachtsätze beziehen nur auf Kohle des Rossitzer Beckens.
—	—	ßnahme auf die Festsetzung der Frachtsätze ist der Staatsverwaltung ausdrücklich vorbehalten. des Uebereinkommens vom 1. December 1866, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1867 von den Stationen der Flügel- Hauptbahn bis zur Butscheiner Mühle . . . . . 4 kr. „ Gerspitz . . . . . 7 „ „ Brünn . . . . . 7 „ } per Zollcentner.
1·5	2	die neuere Concession für Lieboch Wies vorgeschriebenen Tarifsätze gelten für die gesammte Bahn.

Uebersicht der concessionsmäßigen Maximal-Fracht-Einheitssätze der österreichischen Eisenbahnen.

| Name der Bahnverwaltung | Datum des Gesetzes vom | Datum der Concessionsurkunde bezw. des Uebereinkommens vom | Maximal-Einheitssätze pro Zollcentner und Meile in Preußen österr. Währung: Glas I | Glas II | Glas III | Asphalt (100 Zollcentner) | Cement-Wagenladung | Eisen-Wagenladungen | Eisen abladungen | Eisen pfundweise | Eisen automatisch | Eisen eigenhändig | Eisen Wagenladungen | Eisen einzelne Ladungen | Eisen pfundweise Waren | Eisen Wagenladungen | Eisen Zoll- und Zollfrei (Ein- Ausgangszoll) | Eisen Ein- Ausgangszoll | Eisen Ein- Ausgangszoll | Eisen Wagenladungen | Eisen Wagenladungen | Eisen Wagenladungen

| Name der Bahnverwaltung | auf Grund des Gesetzes vom | auf Grund der Concessions urkunde, bezw. des Uebereinkommens vom | Maximal Einheitssätze pro Zollcentner und Meile in Kreuzern österr. Währung: Classe I | Classe II | Classe III | Asphalt und Zollcentner | Cement Wagenladung | Coks Einzelsendungen | Coks Wagenladungen | Düngemittel Dung Stoffe in Wagenladungen überhaupt | Düngemittel Dung Stoffe in Wagenladungen Kreide | Düngemittel Dung Stoffe in Wagenladungen Kalkstein | Düngemittel Dung Stoffe in Wagenladungen Mergel | Erzen unverkleinert Erzen unverkleinert Eisenerze | Erzen unverkleinert Eisenerze Wagenladungen | Erzen unverkleinert Eisenerze Rohstoffe | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Wagenladungen | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Rohstoffe | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Eisenerze | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Eisenerze Wagenladungen | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Eisenerze Rohstoffe | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Eisenerze Eisenerze | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Eisenerze Eisenerze Wagenladungen | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Eisenerze Eisenerze Rohstoffe | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Eisenerze Eisenerze Eisenerze | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Eisenerze Eisenerze Eisenerze Wagenladungen | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Eisenerze Eisenerze Eisenerze Rohstoffe | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Eisenerze Eisenerze Eisenerze Eisenerze | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Eisenerze Eisenerze Eisenerze Eisenerze Wagenladungen | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Eisenerze Eisenerze Eisenerze Eisenerze Rohstoffe | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Eisenerze Eisenerze Eisenerze Eisenerze Eisenerze | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Eisenerze Eisenerze Eisenerze Eisenerze Eisenerze Wagenladungen | Erzen unverkleinert Eisenerze Eisenstein Eisenerze Eisenerze Eisenerze Eisenerze Eisenerze Rohstoffe | Gelreide Einzelsendungen | Gelreide Wagenladungen | Gelreide Sämereien jeder Art | Gelreide Bauhanf jeder Sorte | Gelreide Hopfen jeder Sorte | Gelreide Hopfen jeder Sorte Wagenladungen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Wagenladungen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Wagenladungen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Wagenladungen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Wagenladungen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Wagenladungen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Wagenladungen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Wagenladungen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Wagenladungen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Wagenladungen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Wagenladungen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Wagenladungen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Wagenladungen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen Hopfen | Gelreide Hopfen jeder Sorte Hopfen

Anmerkung

Die ursprünglichen Tarifsätze von 1 kr., 1½ kr. und 2 kr. CM. per Wiener Centner wurden für die ersten 15 Betriebsjahre auf 1¼, 1¾ und 2½ kr. CM. per Wiener Centner erhöht und sodann mittelst Handelsministerialerlaß vom 23. October 1858, Zahl 21176/2175 auf die angegebenen Sätze in österr. Währ. nach Zollgewicht umgerechnet und abgerundet.

Bei Umgestaltung dieser Strecke in eine Locomotiveisenbahn wurden die für die Hauptlinie bestehenden Bestimmungen auch auf Linz-Budweis ausgedehnt.

Für diese Linie herrscht im Sinne des von der ersten österreichischen Eisenbahngesellschaft abgelösten Privilegiums volle Tariffreiheit.

Diese mit einer ganzen Meile zu berechnende Strecke wurde als ein integrirender Theil der Hauptbahn erklärt und daher nicht besonders concessionirt.

Die besonderen Tarifbestimmungen für Salzburz-Hallein entfallen als gegenstandlos, da diese Strecke in dem Complexe der Steiermark-Salzburg-Tiroler Linie aufgeht.

Die in der Concessionsurkunde vom 20. Juli 1868 begründeten Aenderungen der Tarifbestimmungen vom 11. November 1866 finden auf beide Bahncomplexe Anwendung. — Der Einheitssatz für Mineralkohle ist auf Entfernungen über zehn Meilen über Verlangen der Regierung auf 0·6 kr. österr. Währ. zu ermäßigen.

pro Futterrüben (Wagenladung)	pro Gemüse (100 Zollcentner)	Anmerkung
—	—	Villach-Tarvis ist als integrirender Bestandtheil der Linie Laibach-Tarvis anzusehen.
—	—	Linie ist der Satz von 1·6 kr. per Zollcentner und Meile als Minimal-Einheitssatz statuirt.
—	—	Vertrag mit der Huttenberger Eisenwerksgesellschaft in Klagenfurt als Eigenthümerin in den Betrieb der kronprinz Rudolf-Bahn übergegangen.
—	—	
—	—	itssatz für Mineralkohle ist, mit Ausnahme jenes für die ersten zehn Meilen, über Verlangen der Staatsverwaltung auf 0·6 kr. herabzusetzen.
—	—	
—	—	estimmungen der Concessionsurkunde sind ergänzt durch das Uebereinkommen von 23. October 1860.
—	—	
—	—	nglichen Tarife von 1¼, 1¾ und 2½ kr. CM. wurden durch den Handelsministerialerlaß vom 23. Octo 858, Zahl 21176/2175 auf österr. Währ. und Zollgewicht umgerechnet und regulirt. — Der früher für flügelbahn Josefstadt Pardubitz bestandene Tarifsatz von 2 kr. CM. per Wiener Centner wurde bei Aus der Flügelbahn durch den Tarif der Hauptlinie ersetzt. — Die ermäßigten Tarifsätze der Concessionsnde vom 22. August 1865 gelten für alle Linien.

Maximal Einheitssätze per Zollcentner und Meile in Kreuzern österr. Währung

| Name der Bahnverwaltung | auf Grund des Gesetzes vom | auf Grund der Concessions Urkunde bezw. des Uebereinkommens vom | Eisenbahn (Tra) Zollcentner I. | II | III | Wasserbahn Zollcentner | Cement Wagenladungen | Coaks Wagenladungen | Coaks Wagenladungen | Tangentiell Dung Heu u. Wagenladungen | Erdäpfel Wagenladungen | Erdäpfel Wagenladungen | Erdäpfel

| Name der Bahnverwaltung | auf Grund des Gesetzes vom | auf Grund der Concession oder des Uebereinkommens vom | Maximal-Einheitssätze per Zollcentner und Meile in Kreuzern österr. Währung: Classe I. | Classe II. | Classe III. | Asphalt und Kalkfarbe | Cement, Wasserkalk | Coaks: Einzelladungen | Coaks: Wagenladungen | Zuschlagtaxe für Zuschlagtarife: überhaupt | Zuschlagtaxe für Zuschlagtarife: gepreßt | Zuschlagtaxe für Zuschlagtarife: Asphalt | Zuschlagtaxe für Zuschlagtarife: Ocker | Eisen überhaupt: Einzelladungen | Eisen überhaupt: Wagenladungen | Eisen gewicht Wagenladungen | Eisenbahnschienen: Wagenladungen | Ziegel und Ziegelsteine: Wagenladungen | Eisenbahnschienen: Wagenladungen | Eisen: Einzelladungen | Eisen: Wagenladungen | Erden, Sägespäne und gemeine Erde: Wagenladungen | Erden, Sägespäne und gemeine Erde: Wagenladung | Erde, Sägespäne und gemeine Erde: Wagenladung | Erde, Sägespäne und gemeine Erde: Wagenladung | Erze: Einzelladungen | Erze: Wagenladungen | Erze: Zinkgriffe, gepreßt: Wagenladung | Erze: Zinkgriffe, gepreßt: Wagenladung | Getreide: Einzelladungen | Getreide: Wagenladungen | Getreide: Bohnen pro Centnerkilo | Getreide: Mais pro Centnerkilo | Getreide: Buchweizen, Hirse: Wagenladung | Getreide: Buchweizen, Hirse: Wagenladung | Getreide: Buchweizen, Hirse: Wagenladung | Holz: Bau- u. Werkholz: Wagenladung | Holz: Bau- u. Werkholz: Wagenladung | Holz: Bau- u. Werkholz

Anmerkung

Der Maximaltarif für Classe I ist nach dem Gesetze auf 2·0 kr. normirt, die Concessionsurkunde aber beziffert denselben mit 1·95 kr.

Für sperrige Güter, das heißt solche, bei welchen der Cubikschuh das Gewicht von zehn Zollpfund nicht erreicht, beträgt der Maximal-Concessionstarif 5 kr.

Zoll			Anmerkung
Getreide			
Einzelsendungen	Wagenladungen		
			n Concessionsurkunden vom 3. März 1857 und vom 7. April 1858 für die ersten zehn Betriebsjahre mit 1½ und 2½ kr. CM. per Wiener Centner und nach Verlauf dieser ersten zehn Betriebsjahre mit 1, 1½ 2 kr. CM. per Wiener Centner festgesetzten, durch Handelsministerialerlaß vom 23. October 1858 21176/2175 auf österr. Währ. und Zollgewicht ungerechneten Sätze kommen nicht mehr in Betracht, weil Sätze der Concessionsurkunde von 1867 für alle Linien gelten.
—	—	1	
—	—		cessionsurkunde vom 15. Mai 1867 wurde die Gesellschaft verpflichtet, alle billigeren Frachtpreise der Carl dig-Bahn auf allen Linien ebenfalls einzuführen.
		1	
		1	
			triebseröffnung der Linie Lemberg-Tomaszow sollen auf der ganzen Bahn die Frachtentarife der öster schen Nordwestbahn von 1868 eingeführt werden, insoweit die Tarife der Carl Ludwig-Bahn nicht er sind.
—	—		
		1	
		1	
		1	
—	—	2	
—	—		
—	—		tz für Mineralkohle ist auf Verlangen der Staatsverwaltung für alle Entfernungen über zehn Meilen 6 kr. pro Zollcentner und Meile herabzumindern.

| Name der Bahnverwaltung | Auf Grund des Gesetzes vom | Auf Grund der Concessionsurkunde vom / des Uebereinkommens vom | Maximal-Einheitssätze für Zollcentner und Meile in Kreuzern österr. Währung: Classe I | Classe II | Classe III | Asphalt von Zollcentner | Cement Wagenladungen | Brennstoffe Wagenladungen | Coaks Wagenladungen | Tonnenmeile Flotte in Wagenladungen überhaupt | Tonnenmeile Flotte in Wagenladungen Eisen | Tonnenmeile Flotte in Wagenladungen Stahl | Eisen überhaupt | Eisen Eisenbahnschienen | Eisen Eisenbahnschienen | Eisen Eisenbahnschienen

| Name der Bahnverwaltung | auf Grund des Gesetzes vom | auf Grund der Concessionsurkunde oder des Uebereinkommens vom | Maximal Einhebsätze von Zollcentner und Meile in Kreuzern österr. Währung: Classe I | Classe II | Classe III | Vieh: Ochsen, Stiere, Kühe | Vieh: Kälber, Schweine | Vieh: Schafe, Ziegen | Vieh: Pferde | Vieh: Esel, Maulthiere | Vieh: Hunde | Vieh: Geflügel | Vieh: Bienenstöcke | Vieh: Fische | Vieh: Krebse | Vieh: Austern | Vieh: Austernbrut | Vieh: Blutegel | Vieh: Seidenraupen | Vieh: Seidenraupeneier | Vieh: Seidenraupenkokons | Vieh: Seidenraupenabfälle | Vieh: Seidenraupenabfälle | Vieh: Seidenraupenabfälle

Anmerkung

Die für die älteren Linien bestandenen Tarifbestimmungen sind sämmtlich durch Concessionsurkunde vom 11. Jänner 1867 außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Die Buschtěhrader Bahn wurde durch Handelsministerialerlaß vom 15. October 1868, Zahl 14068/1914 verpflichtet, vom Tage der Betriebseröffnung auf sämmtlichen am 1. Juli 1868 concessionirten Linien, die neuen Tarife und Frachtbestimmungen auch im Localverkehre der bereits früher bestandenen Linien mit der Modification anzuwenden, daß der Kohlen- und Coakstarif nur auf 1·2 kr per Centnermeile ermäßigt werde. Uebrigens wurde die Ermäßigung des Kohlentariffatzes für die alten Linien binnen sechs Wochen auf 1·3 und dann unter gewissen Terminsbestimmungen und unter Voraussetzung gewisser Beförderungsmengen in der Folge auf 1·1 und 1·0 kr. per Centnermeile verfügt.

Für die später concessionirten Linien wurde auf die Concessionsurkunde vom 1. Juli 1868 Bezug genommen.

Die Tarifbestimmungen der Concessionsurkunde vom 28. August 1863 wurden durch die Concessionsurkunde vom 20. August 1869 für den gesammten Bahncomplex abgeändert.

Die Tarifbestimmungen der Concessionsurkunde vom 6. October 1865 wurden durch die Concessionsurkunde vom 9. September 1871 für den gesammten Bahncomplex abgeändert.

Die vor Concessionirung der Linie Teplitz-Komotau bestandenen Tarifbestimmungen wurden durch die Concessionsurkunde vom 10. Mai 1866 außer Wirksamkeit gesetzt.

pro		
Gemüse (100 Zollcentner)	G	Anmerkung
Einzelsendungen		
1·2 (darunter 1·5)	1·	bestimmungen der Concessionsurkunde vom 9. Juli 1869 wurden durch die Concessionsurkunde vom Mai 1871 für den gesammten Bahncomplex geändert. Darnach sind die ermäßigten Sätze 1·5, 1·2 und 1·0 für speciell benannte Artikel, sondern für die Classen A, B, C der von den meisten österreichischen Bahnen nommenen Güterclassification festgesetzt worden. Die Ansätze in dieser Zusammenstellung wurden somit im lick auf jene Classification bei den nebenstehenden Artikeln durchgeführt.
—	—	
—	—	

| Name der Bahnverwaltung | auf Grund des Gesetzes vom | auf Grund der Concessionsurkunde (bezw. des Uebereinkommens) vom | Maximal Einheitssätze pro Zollcentner und Meile in Kreuzern österr. Währung: Classe I | Classe II | Classe III | Meßbriefe 100 Zollcentner | Cement-Wagenladungen | Cokes Einzelsendungen | Cokes Wagenladungen | Baumaterialien Tunnelstoffe in Wagenladungen: Bauhaupt- | Bau-Material | Mauersteine | Ziegel | Eisen überhaupt: Eisenbahnschienen | Wagenbau | Eisen, gewöhnliche Wagenladungen | Eisen, theuerbahnliche Wagenladungen | Eisen, Stahl und Zinkblech Fuhr Wagenladung | Eisenbahnschienen 100 Zoll Centner | Eisen, neuen Rohrenen | Wagen-Ladungen | Eisen Wagenladungen | Eisen, roh und gegerbt für Wagenladung | Eisen, roh und gegerbt für Wagenladung | Erze: Erdharz roh und gegerbt in Wagenladung | Erzgruben-Wagenladungen | Erze: Bauerdrahtzug | Fettkreide, gepulvert Bd. in Wagen | Kunstmerzen-Wagenladung | Getreide: Immer 100 Zollcentner | Getreidesendungen | Wagenladungen | Pottasche jede Quantität | Pottasche jede Quantität | Pottasche Wagenladungen | Pottasche Wagenladungen nicht aber 1500 | Pottasche Wagenladungen nicht aber eine Wagenlange | Pottasche Wagenladungen über 1500 Wagen ladung | Holz: Bau- u. Werkholz: Brennholz, Wagen ladung | Brennholz, Wagen ladung | Schnittholz, Wagen ladung | Kostenfreie Wagen ladung | Mehl und andere Mahlproducte: Mehl 100 Zollcentner | Kartoffeln Wagenladung | Kohle 100 Zollcentner | Kohle 100 Zollcentner | Einzelsendungen | Wagen ladungen | Einzelsendungen | Wagen ladungen | Coks jede Quantität | Mineralöle (Steinöl u. Braunkohle): Petroleum (geteoft nett) | Mehlgeder jede Quantität | Salz: Einzelsendungen | Wagenladungen | Zucker, Wagenladungen | Zucker Wagenladungen | Einzelsendungen | Wagenladungen | Bausteine: Bruchsteine Wagen ladungen | Einzelsendungen | Kalksteine: Einzelsendungen | Wagenladungen | Schotter, Straßenschotter, Wagenladung | Steine: Exemplaren 100 Zoll centner | Wein jede Quantität | Einzelsendungen | Wagenladungen | Torf, gepreßt: abgehauen | Wagen ladungen | Ziegel: Mauerziegel | Dachziegel | Ziegeln Wagen ladungen | Anmerkung |
|---|---|---

Concessions-Tarif der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft.

Tarif Kreuzer per Zollcentner und Meile	Artikel	Strecke
1·7 2·6 3·5	a) Gewöhnliche Frachten I Classe II „ III „	Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft
2·6	b) Begünstigte Frachten * Maidenen regelegt	Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft
1·7	Arzneiwaaren in Ballen gebunden Cocons, Schurz, Garnbälle Gegenstände, verpackt Kaffee, Hanf und Werg in Ballen gebunden Maidenen und Maidenfabrikate, gelegt Parfümerie-Waaren im Ballen gebunden Schafwolle und Schafwollabfälle, verpackt Schafwolle Leder, gemischt Tinge, verpackt Balken und Bauholzfabrikate, verpackt Bau- und Werkholz bis mehrfüllig 10' Länge Rohrstäbe in Kisten	Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Von Triest und Venedig nach Wien Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Von Triest und Venedig nach Wien Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Von Triest und Venedig nach Wien Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft. Im Export über die österreichische Grenze hinaus Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft. Im Export über die österreichische Grenze hinaus Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft. Im Export über die österreichische Grenze hinaus, auch für den Commerz in Triest, Venedig und dem Kirchenstaate Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft. Im Export über die österreichische Grenze hinaus Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft. Im Export über die österreichische Grenze hinaus, auch für den Commerz in Triest, Venedig und dem Kirchenstaate Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft. Im Export über die österreichische Grenze hinaus, auch für den Commerz in Triest, Venedig und dem Kirchenstaate
1·5	Bier in Fässern und Kitten Leinen Papier, auch Maculatur, Pappendecke und Pressspäne, wenn nicht einballirt, ohne Pattung im Beschnittzustand Spreuhen im Fässern Tabakblätter, Stengel und Abfälle, verpackt Wein in Fässern und Kitten Zwirch und Segeltuch Eisenbahnbetriebsmittel, welche auf eigenen Rädern laufen	Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Von Triest und Venedig nach Wien Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Von Triest und Venedig nach Wien Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Von Triest und Venedig nach Wien Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft
1	Zucker, roh und raffinirt, verpackt	Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft
Von 0 bis inclusive 10 Meilen 1·5, ohne daß die Fracht gebühr 12·5 kr. per 100 Centner übersteigen darf, über 10 bis inclusive 20 Meilen 1·25, ohne daß die Frachtgebühr 20 kr. per Zollcentner übersteigen darf, über 20 Meilen 1.	Erdäpfel, Getreide, Hülsenfrüchte, Kohlen (mineralische)	Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft

*) Die für den Exportverkehr gewährten Fahrbegünstigungen finden nur im Rückvergütungswege gegen Vorlage der den Export nachweisenden Documente Anwendung

Tarif Kreuzer per Zollcentner und Meile	Artikel	Strecke
1 bis inclusive 10 Meilen 1 über 10 Meilen	Bier in Fässern und Kitten Blechwaaren, verpackt, auch Hohlwaaren aus Blech, wenn letztere in mehr als drei Stücken einem Packete verpackt, auch für Ausfuhr gelangen Eisen, roh oder in Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder mit Holz, Glas, Horn, Bein &c., als Bestandtheil, Kunstsachen und Stücken verpackt Glas, als Bau-, Bier- und Verzierungs-Glas Farben und Farbstoffe, als Beckelin, Cochenille, Krapp, Farbenerde, Farbenlaufsachen, Farbenmischungen, Firnisse, Indigo, Mennige, Mennige, Scharlaberen, Mineralfarben, Pinkt, Orleans, Cinnober, Pariser Lack, Zinkweiß, Zinnober, Schwefel, Zeyler Lacke, Gummi, verpackt Papier, auch Maculatur, Pappendeckel und Pressspäne, wenn nicht einballirt ohne Pattung für Beschnittzustand Spreuhen, Stroh, Heu, Heu, Heu, Heu, Heu, verpackt Spirituosen in Fässern Stückwaaren nicht besonders genannt, verpackt Tabakblätter, Stengel und Abfälle, verpackt Bonbons, verpackt Tinten in Fässern und Kitten Jacken und Jacken, verpackt Baumwolle, roh, und Baumwollabfälle, in Ballen gepresst Butter, Käse und Schmalz, verpackt Garn, verpackt Farben und Farbstoffe, gemischt, als: Berghlau, Berlinerblau, Bremerfeß, Druckerschwarze, Eichel, Eisenbeize, Ocker, Grün, Kali, Blutlauge, Dinkbusch-Lakin, Anis aller Art, Schmalte, Schattaub, Ultramarin, Waidblau, verpackt Fette und Fette, roh und bearbeitet, mit Ausnahme des Pottwecks in Ballen gebunden oder verpackt Fette aller Art, verpackt Felle, gerbstoffhaltig, gefärbt und marmirt, letztere in Fässern Flachs, Hanf und Werg, auch hanfgepackt, jedoch gepresst, d. i. per Cubikfuß mindestens 18 Zollpfund Garne aller Art, auch Zwirn und Docht, verpackt Gummi aller Art, verpackt Hanf und Leinwandgarn, verpackt, dann ordinäre Leinwand, auch ohne Emballage, jedoch ohne Pattung für Beschnittzustand Harzen und anderen Stoffen als Flachs, verpackt Leder, verpackt oder in Ballen gebunden, dann Lederarbeiten, verpackt Leder, Felle, zum Gerbe- und technischen Gebrauche, in Fässern Petroleum, in Fässern Quercitronrinde und Extract, verpackt Suppositorien, verpackt und Sublimat, im Fässern und Kitten Summach, verpackt Zwischen, gedreht, verpackt	Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft

Artikel	Strecke
mehr verwendbare Stücke alter Stricke und Seile (in Ballen	Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft.
Pflastersteine, Cement, Friese, Gyps, Kalk, Kiesel, Marmor-Platten, Quarz, Röhren, Sand, Schiefer, Schotter, Steine,	Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft. In Wagenladungen.
Dünger benützt werden, Dungsalz, Feldgyps, Guano, Mist,	
rde. ne und Schleifsteine. ien, Knochen, Knochenabfälle, Knochenkohle.	
einkohle und Braunkohle. t, Bessemer Rohguß, Bleierz, Brucheisen, Chromerz, Bruch-Zinkerz.	Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft. In Wagenladungen.
(in Ballen gepreßt).	Von Triest und Venedig nach Wien. Mit der Bestimmung über Lundenburg oder St. Pölten hinaus unter der Bedingung, daß die übrigen hierbei betheiligten österreichischen Bahnen den gleichen Einheitstarif bewilligen.
	Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft. Im Transit unter der Bedingung, daß die übrigen hierbei betheiligten österreichischen Bahnen den gleichen Einheitstarif bewilligen.
	Auf sämmtlichen Linien der Gesellschaft. In Wagenladungen wenn die Sendung von einer fremden Bahn auf die Südbahn in directen Verkehr übergehend, mindestens 100 Meilen durchläuft, unter der Bedingung, daß die hierbei betheiligten fremden Bahnen den gleichen Einheitssatz bewilligen.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 056954552